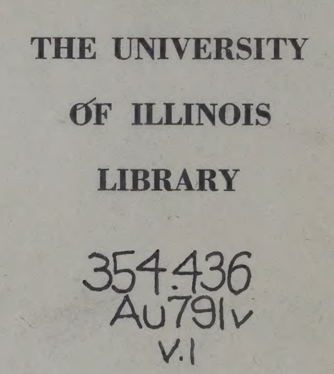



THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
354.436
Au791v
v.1


I'm green
CoLibri
COVER SYSTEM
Made in Italy





Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

I. Jahrgang 1901.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1902.

I.

Alphabetisches Gesammtregister.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen Seiten des Verordnungsblattes.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J. (i.)

J. (j.)

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

II.

Register der Normalerläſſe

des

k. k. Miniſteriums des Innern.

K.

L.

M.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.



III.

Register der Judicate.

A. K. k. Verwaltungsgerichtshof.

B. K. k. Reichsgericht.

Jahrgang 1901.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 1. Wien, 30. Jänner 1901.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Krain.

Der vom Landtage des Herzogthums Krain beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Auflassung eines Fragmentes der Gurkfeld—Thurnamhart—Koritenza-Bezirksstraße als solche, hat unter dem 22. Jänner 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1901, Z. 356/M. I.,

betreffend

den Zweck und die Einrichtung des zur Ausgabe gelangenden „Verordnungsblattes des k. k. Ministeriums des Innern" und des im Anschlusse hieran erscheinenden „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

(An alle politischen Landesstellen.)

Wie der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ bereits mit Erlass vom 30. November 1900, Z. 43650, bekanntgegeben wurde, wird im Laufe des Monates Jänner 1901 ein „Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern" nebst einem „Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung" zur Ausgabe gelangen.

Über den Zweck und die Einrichtung dieses Blattes, sowie über die den politischen Landesstellen zufallende Mitwirkung bei der Aufbringung des zur Aufnahme bestimmten Materiales, wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ Nachstehendes eröffnet:

Der Inhalt des Hauptblattes sowohl, als des Beiblattes, von welchen jedes mit eigener Nummernfolge nach Bedarf erscheinen soll, wird — und zwar jener des Beiblattes für den er-

wähnten speciellen Stoff, jener des Hauptblattes für den gesammten übrigen Bereich der politischen Verwaltung — folgende Materien umfassen:

1. Gesetze und Verordnungen.

Das Verordnungsblatt wird die im Reichsgesetzblatte verlautbarten, das Ressort des Ministeriums des Innern betreffenden Gesetze und Verordnungen grundsätzlich ihrem vollen Inhalte nach wiedergeben, während die in den Landesgesetzblättern erscheinenden, den hierortigen Wirkungskreis betreffenden oder doch mittelbar berührenden Landesgesetze lediglich angezeigt und solche Publicationen des Reichsgesetzblattes, welche für den Bereich der politischen Verwaltung nur theilweise oder mittelbar von Belang sind, in den sonach in Betracht kommenden Stellen auszugsweise zur Verlautbarung gelangen werden.

Im „Beiblatte" werden an dieser Stelle außer den im vorstehenden Sinne wiederzugebenden, speciell das Gebiet der staatlichen Veterinärverwaltung betreffenden Gesetzen und Verordnungen auch alle amtlichen Kundmachungen, welche für die Behörden, sowie für die Öffentlichkeit wissenswerte Verfügungen enthalten, Aufnahme finden:

Hieher gehören namentlich:

a) Kundmachungen, welche den Viehverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone regeln oder Einfuhrverbote oder Beschränkungen gegenüber diesen Ländern, dem Occupationsgebiete oder dem sonstigen Auslande betreffen;

b) Kundmachungen der politischen Landesbehörden über den Viehverkehr mit anderen, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;

c) Kundmachungen der politischen Behörden I. Instanz, über veterinär-polizeiliche Verfügungen, die nicht von ausschließlich localer Bedeutung sind, in welcher Hinsicht namentlich die den Verkehr auf größeren Handelsviehmärkten regelnden Anordnungen der Städte mit eigenem Statute in Betracht kommen;

d) überhaupt alle veterinär-polizeilichen Verfügungen der politischen Landesstellen, welche in deren Amtsblättern mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Bevölkerung kundzumachen sind.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, dass die Aufnahme solcher Kundmachungen in das zunächst für den dienstlichen Bereich eingerichtete Ministerialverordnungsblatt, deren bisher übliche Verlautbarung in den Amtsblättern der politischen Behörden bis auf weiteres nicht ersetzt.

2. Erlässe.

Hier werden zur allgemeinen Verlautbarung geeignete Normalerlässe des Ministeriums des Innern und sonstige derartige Weisungen ihre Stelle finden.

Durch die Aufnahme der Normalerlässe in das Verordnungsblatt im Zusammenhange mit dem weiter unten zu besprechenden periodisch erscheinenden Index soll für den Dienstbereich des Ministeriums des Innern eine für die Zukunft vollständige Normaliensammlung begründet werden.

In Ansehung der Vergangenheit, wird diese Sammlung allmählich in der Weise ergänzt werden, dass früher erflossene Normalerlässe, eventuell nach Vornahme einer Neuredigirung, in das Verordnungsblatt aufgenommen werden.

Unter der den Gegenstand eines jeden Erlasses kurz kennzeichnenden Aufschrift wird angegeben sein, ob derselbe „An alle politischen Unterbehörden" oder „An alle politischen Landesstellen" oder etwa an einzelne dieser Behörden und an welche gerichtet ist.

3. Judicate.

An dieser Stelle werden für das hierortige Ressort wichtige Judicate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes, eventuell auch des Obersten Gerichts- und Cassationshofes, ferner grundsätzliche Entscheidungen des Ministeriums des Innern selbst zur Mittheilung gelangen.

4. Verschiedene Mittheilungen.

Hier sollen wichtigere, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erflossene oder sonst das hierortige Ressort berührende Verfügungen anderer Ministerien, intern-organisatorische Einrichtungen, Auszüge aus Verhandlungsprotokollen, die Einbringung wichtiger Gesetzesvorlagen im Reichsrathe und die weiteren Stadien ihrer verfassungsmäßigen Behandlung, ausländische Gesetze oder Einrichtungen auf dem Gebiete des Rechts- und wirtschaftlichen Lebens, statistische Daten, Literaturanzeigen 2c., mitgetheilt werden.

Das „Beiblatt" wird außer analogen, das Veterinärwesen betreffenden Notizen, an dieser Stelle speciell auch Verfügungen ausländischer Behörden, durch welche der Viehverkehr gegenüber dem Inlande geregelt wird, veterinär-statistische Monatsausweise u. s. w. enthalten.

5. Personalnachrichten,

betreffend Auszeichnungen, Beförderungen, Ernennungen und Dienstezuweisungen.

Diese Rubrik soll sich im allgemeinen auf sämmtliche Beamte des Ressorts erstrecken.

6. Concursausschreibungen

für erledigte Beamtenstellen des ganzen Ressorts.

Endlich wird jedem Jahrgange des Verordnungsblattes unter besonderer Berücksichtigung der Normalien; ein den gesammten Stoff umfassender

7. Index

beigegeben werden.

Die Nothwendigkeit der Mitwirkung der politischen Landesstellen bei Aufbringung des Materiales für beide Theile des Verordnungsblattes ergibt sich für die unter Punkt 1, 3, 5 und 6 bezeichneten Materien.

Rücksichtlich des Punktes 1 erstreckt sich diese Mitwirkung lediglich auf die im Beiblatte zur Verlautbarung gelangenden veterinär-polizeilichen Kundmachungen, die nicht vom Ministerium des Innern selbst ausgegangen sind. Solche Kundmachungen sind in Hinkunft von den betreffenden politischen Landesstellen, beziehungsweise im Wege derselben von den politischen Behörden I. Instanz gleichzeitig mit deren Erlassung in vollinhaltlicher beglaubigter Abschrift hieher vorzulegen.

Im Sinne der obigen Bemerkungen zu Punkt 3 werden diejenigen politischen Behörden, welche bei einer Verhandlung vor dem Reichsgerichte oder dem Verwaltungsgerichtshofe eine eigene rechtskräftige Entscheidung zu vertreten hatten, oder sonst nicht im Wege des Ministeriums des Innern, sondern unmittelbar von einer, für die politische Verwaltung wichtigen Entscheidung dieser Gerichtshöfe oder des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Kenntnis erlangt haben, die betreffenden Judicate in vollinhaltlicher beglaubigter Abschrift hieher einzusenden haben.

Die unter Punkt 5 näher bezeichneten Veränderungen im Status der Landesstellen oder der denselben unterstehenden politischen Behörden, welche nicht auf einer Allerhöchsten Entschließung beruhen, sind mittels kurzer, erschöpfender, vom Chef der Landesstelle oder dessen Stellvertreter vidirter Notiz zur Anzeige zu bringen.

Letzteres gilt auch von den unter Punkt 6 vorgesehenen Concursausschreibungen über erledigte Beamtenstellen.

Bei dem Umstande, als der praktische Wert der hier in Rede stehenden Publicationen des Verordnungsblattes wesentlich durch deren Vollständigkeit einerseits und deren Actualität anderseits bedingt ist, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen haben, dass das im Sinne der vorstehenden Ausführungen seitens der Unterbehörden beizubringende Material jeweils ohne Verzug dem Ministerium des Innern eingesendet werde. Soferne ein anderer Vorgang nicht durch die concreten Umstände geboten erscheint, sind solche Mittheilungen und Notizen im kurzen Wege (ohne Bericht) vorzulegen und durch die Überschrift: „Für das Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern“ zu kennzeichnen.

Speciell die Concursausschreibungen wollen in dieser Weise jedesmal gleichzeitig mit deren Verlautbarung in der amtlichen Landeszeitung eingesendet werden, wobei in Hinkunft zu berücksichtigen ist, dass die Endtermine der keinesfalls kürzer als mit vier Wochen festzusetzenden Bewerbungsfristen stets kalendermäßig anzugeben sind.

Durch das neue Verordnungsblatt soll den politischen Behörden aller Instanzen sowohl in Bezug auf die Verwaltung, als auf die Judicatur eine sichere und nach allen Richtungen möglichst erschöpfende Grundlage geboten werden. Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird daher beauftragt, in nachdrücklichster Weise dafür Sorge zu tragen, dass bei deren eigener Gebarung, wie auch bei jener der unterstehenden Behörden, den Publicationen dieses Blattes unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Ganz besonders gilt dies rücksichtlich der Normalerlässe des Ministeriums des Innern, welche unter den bisherigen Verhältnissen vielfach außer Evidenz gekommen sind und nicht in allen Fällen die erforderliche Berücksichtigung gefunden haben.

Zu den wichtigsten Rubriken des Verordnungsblattes wird auch jene gehören, unter welcher Judicate der Obersten Gerichtshöfe und des Ministeriums des Innern zur Verlautbarung gelangen werden. Selbstverständlich kann es sich hiebei nicht um die Begründung einer erschöpfenden Judicatensammlung, sondern vielmehr nur darum handeln, solchen Erkenntnissen der genannten Stellen eine möglichst weitgehende Publicität in amtlichen Kreisen zu geben, welche einerseits für wichtige Gebiete der administrativen Judicatur von principieller Bedeutung sind und deren Berücksichtigung in der behördlichen Praxis, anderseits vom Standpunkte der politischen Verwaltung aus wünschenswert erscheint.

Mit Rücksicht hierauf wird das Ministerium des Innern einer entsprechend sorgfältigen Redigirung dieses Theiles des Verordnungsblattes besondere Fürsorge zuwenden, indem es gewärtigt, dass die Unterbehörden — selbstverständlich ohne an die in den publicirten Judicaten niedergelegten Rechtsanschauungen gebunden zu sein — demselben doch jenes Maß der Beachtung entgegenbringen, welches im Interesse einer sicheren und einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint.

Durch die unter der Rubrik „Verschiedene Mittheilungen“ zusammengefassten Publicationen,

soll die Aufmerksamkeit der behördlichen Organe auch über den Rahmen ihres unmittelbaren Bethätigungsgebietes hinaus auf die höheren Ziele und Aufgaben der staatlichen Verwaltung gelenkt, denselben die Kenntnis wichtiger ausländischer Gesetze und Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Lebens vermittelt und die Anregung geboten werden, durch Vergleichung mit analogen heimischen Institutionen, wie durch Verfolgung des Entstehungsprocesses der letzteren zu einer klaren Erfassung der Bedürfnisse der Bevölkerung und zu einer höheren Beurtheilung ihres eigenen Wirkungskreises zu gelangen.

Da der Inhalt des Verordnungsblattes für die politische Verwaltung und Rechtsprechung stets von actueller Bedeutung sein wird, ist zu veranlassen, dass bei sämmtlichen Stellen jede Nummer des Blattes unmittelbar nach deren Einlangen einer genauen Durchsicht unterzogen werde. Bei der k. k. Statthalterei / Landesregierung wird mit dieser Aufgabe eventuell ein besonderes Organ zu betrauen sein, welchem es auch obliegen wird, die Departementvorstände, sowie die die Revision beziehungsweise Approbation versehenden Functionäre auf die deren Wirkungskreis berührenden Publicationen aufmerksam zu machen.

In diesem Sinne wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung sofort die entsprechenden Weisungen für den eigenen Dienstbereich, sowie für jenen der Unterbehörden erlassen und dafür Vorsorge treffen, dass die im vorstehenden enthaltenen Anordnungen auf dem gesammten Gebiete der politischen Verwaltung unverzüglich zur Durchführung gelangen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1894, Z. 1224/M. I.,

betreffend

die Handhabung der den politischen und Polizeibehörden zustehenden Strafgewalt.

(An alle politischen Landesstellen.)

Die Amtsgebarung der politischen Behörden bei Handhabung der Strafbestimmungen der §§. 11 und 12 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, hat zu wiederholtenmalen Anlass zu Klagen gegeben, welche an verschiedenen Orten und in verschiedenen Schichten der Bevölkerung laut geworden sind und deren Berechtigung nicht in allen Fällen in Abrede gestellt werden kann.

Von der Erwägung ausgehend, dass die Ausübung der den staatlichen Verwaltungsbehörden eingeräumten Strafgewalt nur dann ihren wichtigen Zwecken in vollem Maße gerecht zu werden vermag, wenn die einheitliche Praxis dieser Behörden rücksichtlich der Bemessung der Strafen, sowie rücksichtlich der Anwendung der bestehenden Vorschriften überhaupt nicht allein mit dem Wortlaute, sondern auch mit dem Geiste des Gesetzes im Einklange steht, beehre ich mich, den politischen Landesstellen nachstehendes zu eröffnen:

Aus den an das Ministerium des Innern gelangenden Recursen und Gnadengesuchen, rücksichtlich solcher politischer Straferkenntnisse, die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 gefällt worden sind, wurde in immer häufiger vorkommenden Fällen entnommen, dass der in §. 11 dieser Verordnung normirte Grundsatz, nach welchem die auf Grund dieser Vorschriften von den politischen Behörden zu verhängenden Strafen nie höher als mit dem kleinsten Grade jener Strafe zu bemessen sind, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Übertretung im Sinne des Strafgesetzbuches gehabt hätte, entweder gar nicht oder doch nicht in entsprechender Weise zur Anwendung gebracht wird.

Die strenge Wahrung dieses Grundsatzes erscheint aber gerade auf diesem Gebiete umsomehr geboten, als sich hier die zwischen der Competenz der politischen Behörden einerseits und jener der Strafgerichte anderseits gezogenen Grenzen nicht nur nahe berühren, sondern theilweise sogar in einander übergreifen und jede Überschreitung des normirten Maximalausmaßes bei Bemessung einer nach §. 11 der mehrcitirten kaiserlichen Verordnung „unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung“ zu verhängenden „Ordnungsbuße“ mittelbar einen Eingriff in die Sphäre des der richterlichen Cognition vorbehaltenen Erkenntnisses und somit eine Verletzung des objectiven Rechtes bildet.

Die politischen Behörden erster Instanz werden daher in Hinkunft bei Handhabung der citirten Bestimmung den in Rede stehenden Grundsatz entsprechend zur Anwendung zu bringen und sich hiebei namentlich vor Augen zu halten haben, dass im Sinne desselben mildernde oder erschwerende Umstände bei Bemessung der Strafe nur insoferne in Betracht kommen können, als die Differenz zwischen dem durch das allgemeine Strafgesetz einerseits und durch die politische Vorschrift anderseits normirten geringsten Strafausmaße oder der gänzliche Mangel der Festsetzung einer Minimalgrenze des Strafausmaßes im Strafgesetzbuche dem behördlichen Ermessen freien Spielraum lässt.

Kann schon die Außerachtlassung des mehrerwähnten Grundsatzes in der bisherigen Praxis der politischen Behörden an sich nicht gebilligt werden, so gilt dies in ganz besonderem Maße von jenen nur zu häufig wahrgenommenen Fällen, in

welchen jugendliche, kaum noch den Kinderjahren entwachsene Individuen aus mehr oder weniger geringfügigen Anlässen auf Grund des §. 11 der kaiserlichen Verordnung zu Arreststrafen von unverhältnismäßiger häufig sogar 14tägiger Dauer verurtheilt und in deren Durchführung nicht selten mit den gerichtlichen Sträflingen in gemeinsamer Haft gehalten werden, wo sie — abgesehen von den sanitären Nachtheilen, welche in jugendlichem Alter stehenden Personen aus der häufig vorkommenden Überfüllung der Gefangenhäuser erwachsen — namentlich in moralischer Beziehung mannigfachen Gefahren ausgesetzt sind, deren Tragweite der fürsorglichen Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung nicht entgehen darf und in Hinkunft bei Beurtheilung des Falles stets entsprechend in Berücksichtigung zu ziehen ist.

Ebenso wie bei Festsetzung des Strafausmaßes wird auch bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer Handlung nicht selten eine Praxis geübt, welche dem Wortlaute wie dem Geiste der bestehenden Vorschriften in gleichem Maße widerspricht. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen des §. 12 a der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, nach welchen ein ungestümes oder beleidigendes Benehmen gegen die dort erwähnten behördlichen Organe (soferne dasselbe sich nicht sofort als eine durch das Strafgesetz verpönte Handlung darstellt) erst dann den Charakter einer strafbaren Handlung gewinnt, wenn das betreffende Individuum ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in seinem ungebürlichen Betragen beharrt.

In wiederholten Fällen wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, dass die Strafamtshandlung durchgeführt wurde, ohne dass auf diesen wichtigen Theil der citirten Vorschrift Gewicht gelegt und die Frage erörtert worden wäre, ob die Ermahnung, durch deren rechtzeitige und entsprechende Anwendung oft weitere, äußerst missliche Complicationen vermieden werden können, thatsächlich stattgefuuden hat.

Aber auch abgesehen hievon, deutet schon der Umstand, dass eine vorausgegangene Ermahnung im Texte der Verordnung ausdrücklich erfordert wird, zur Genüge darauf hin, dass nicht jede unbedachte Äußerung, nicht jedes rasche Wort, wenn eine beleidigende Absicht auch offenbar nicht zugrunde lag, ohne weiteres zum Gegenstande einer politischen Strafamtshandlung zu machen ist.

Da einerseits selbverständlich nichts unterlassen werden darf, was zur Wahrung der behördlichen Autorität geboten erscheint, anderseits aber ein allzu häufiges strafweises Eingreifen aus solchen Anlässen eben im Interesse dieser Autorität thunlichst vermieden werden muss, wird sehr viel auf den Takt, das richtige Erfassen der Umstände und die Menschenkenntnis seitens des einzelnen Beamten ebenso wie auf die eingehende, streng objective Würdigung der im concreten Falle obwaltenden Verhältnisse seitens der erkennenden Behörde ankommen.

Der politische Beamte wird sich im Verkehre mit den Parteien stets gegenwärtig zu halten haben, dass er als Organ der mit der Wahrung des öffentlichen Wohles betrauten Behörde in erster Linie der ernste aber wohlwollende Freund und Berather der Bevölkerung, nicht aber der Richter über dieselbe ist und dass es ihm vermöge dieser seiner Eigenschaft obliegt, drohende Ausschreitungen zu verhindern, bestehende Differenzen auszugleichen, namentlich aber alles sorgfältig zu vermeiden, wodurch seinerseits Unzukömmlichkeiten irgend welcher Art provocirt werden könnten.

Aufgabe der erkennenden Behörde aber wird es sein, bei vorkommenden Strafanzeigen wegen Übertretung des §. 12 der citirten kaiserlichen Verordnung auf das Vorleben und dem Leumund des Beschuldigten, auf die Umstände, unter welchen die angeblich strafbare Handlung begangen wurde, namentlich auf das Verhalten der betreffenden amtirenden Organe und die Frage, ob eine dolose Absicht zweifellos vorhanden war, eingehend Bedacht zu nehmen und sodann nach Maßgabe der concreten Verhältnisse das Amt zu handeln, milde wo Milde, strenge, wo Strenge geboten erscheint.

Ich ersuche die politischen Landesstellen, die unterstehenden, mit der Handhabung der fraglichen Vorschriften betrauten politischen und Polizeibehörden von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntnis zu setzen und mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass die in demselben dargelegten Grundsätze sowohl in der Praxis dieser Behörden als auch in jener der Landesbehörde selbst ausnahmslos zur Anwendung gelangen. Andernfalls müsste ich mich zu meinem Bedauern veranlasst sehen, Erkenntnisse, welche der getroffenen Anordnung, beziehungsweise mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange sind, nicht allein im Recurswege sondern auch bei allen sich bietenden Gelegenheiten von amtswegen zu beheben, beziehungsweise das Strafausmaß entsprechend zu reduciren.

Schließlich beehre ich mich, zu bemerken, dass selbstverständlich das im vorstehenden, bezüglich der Feststellung des Strafausmaßes bei Übertretungen, die nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu ahnden sind, Gesagte auch bezüglich der Bemessung der Strafen bei den nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu ahndenden Übertretungen volle Anwendung zu finden hat.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1901, Z. 261,

betreffend

die Weiterbeförderung von Schüblingen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat laut Zuschrift vom 28. December 1900, Z. 119055, in Angelegenheit der Weiterbeförderung von Schüblingen nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und nach dem Auslande, Nachstehendes anher eröffnet:

Vom 1. Februar 1901 angefangen werden — bis zu der vom genannten königlich ungarischen Ministerium in Aussicht genommenen endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit — die von Budapest aus zu instradirenden Schüblinge per Eisenbahn befördert werden.

Dieselben werden durch Budapester Polizisten nicht nur bis zur nächsten, sondern bis zur letzten Schubstation begleitet werden. Die die Schüblinge begleitenden Polizisten können auch sowohl auf der Hin- wie auf der Rückfahrt in den am Wege liegenden Schubstationen Schüblinge behufs Weiterbeförderung übernehmen, wenn dieselben mit vorschriftsgemäßen Schubpässen versehen und in der Wegrichtung weiter zu befördern sind.

Die Schüblinge werden wie folgt transportirt werden:

1. Auf der Linie Budapest — Bruck nach Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Salzburg, Steiermark, Tirol, Deutschland, Frankreich, Belgien und der Schweiz jeden Montag mit dem um 6 Uhr 50 Minuten früh abgehenden Personenzuge Nr. 10.

2. Auf der Linie Budapest — Marchegg nach Mähren, Schlesien und Preußen mit dem jeden Freitag um 9 Uhr 25 Minuten früh abgehenden Personenzuge Nr. 116.

3. Auf der Linie Budapest — Ruttka — Oderberg nach Galizien, Preußisch-Schlesien und Russland mit dem jeden Dienstag um 9 Uhr 35 Minuten vormittags abgehenden Personenzuge Nr. 306.

4. Auf der Linie Budapest — Lawoczne nach der Bukowina, Galizien und Russland mit dem jeden Samstag um 8 Uhr 50 Minuten früh abgehenden Personenzuge.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Verfügung in die Kenntnis gesetzt.

Judicate.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. October 1900, Z. 6219.

Competenz zur Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von Überfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem oben citirten Erkenntnisse über die Beschwerde eines Interessenten die im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau- und dem k. k. Handelsministerium gefällte Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. November 1899, Z. 24330, mit welcher auf Grund der von der Statthalterei in Prag durchgeführten wasserrechtlichen Verhandlung dem V. L. die Concession zu einer Überfuhr über die Elbe auf zehn Jahre ertheilt worden ist, mit der nachstehenden Motivirung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben:

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Handelsministerium auf Grund der von der Statthalterei in Prag durchgeführten wasserrechtlichen Verhandlung dem V. L. unter Zurückweisung der bei der Verhandlung am 25. Juli 1898 vorgebrachten Einwendungen des Beschwerdeführers die Concession zu einer Überfuhr über die Elbe auf zehn Jahre ertheilt.

Diese Entscheidung ficht der Beschwerdeführer als gegen das Gesetz in doppelter Richtung verstoßend an, und zwar:

1. Weil die Concessionsertheilung mit Umgehung der ersten Instanz, das ist der k. k. Statthalterei in Prag, erfolgt ist, und

2. weil das ursprüngliche Project des Concessionswerbers, über welches das Verfahren mit der Kundmachung der Statthalterei vom 12. Juli 1898 eingeleitet wurde, durch ein neues ersetzt und bei der Verhandlung am 25. Juli 1898 zugrunde gelegt worden sei, ohne dass die gesetzlich vorgeschriebene Einleitung des Verfahrens über dieses neue Project stattgefunden habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die in der Gegenschrift des Dr. V. L. erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation des Beschwerdeführers nicht für begründet erkannt.

Denn in Gemäßheit der Vorschrift des §. 83 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes sind zu der Verhandlung über ein Gesuch zur Wasserbenützung sämmtliche Betheiligten vorzuladen, und haben dieselben auch das Recht ihre Ein-

wendungen, mögen dieselben auf was immer für einen Titel, also auch auf einem Privatrechtstitel beruhen, vorzubringen.

Es ist auch gemäß der §§. 84 und 88 bei der commissionellen Verhandlung auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche (auch der auf einen Privatrechtstitel gegründeten) und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über eine etwa zu leistende Entschädigung hinzuwirken.

Die Betheiligten haben daher das Recht auf eine ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens, und wenn, wie in dem vorliegenden Falle, ein Betheiligter vermeint, durch die Außerachtlassung gesetzlicher Formen in der Vertretung seiner Rechte behindert gewesen zu sein, so hat er auch das Recht, vor dem Verwaltungsgerichtshofe beschwerdeführend aufzutreten.

Seinen Einspruch gegen das Überfuhrproject hat der Beschwerdeführer auf Privatrechte gestützt, er war daher an der Angelegenheit betheiligt; er ist überdies als Besitzer der Herrschaft Sch. Anrainer der Strecke des Elbeflusses, auf welcher die Überfuhr hergestellt werden soll, und wurde in dem wasserrechtlichen Verfahren auch von den Behörden als Betheiligter behandelt, und persönlich geladen.

Wenn derselbe nun sich dadurch in seinen Rechten verletzt erachtet, dass gesetzlich vorgeschriebene Formen des Verfahrens nicht eingehalten worden seien, so liegt kein Grund vor, dessen Legitimation zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung in Zweifel zu ziehen.

In der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes erwogen:

Was zunächst die Einwendung des Beschwerdeführers betrifft, dass über das modificirte Überfuhrsproject bei der Verhandlung am 25. Juli 1898 nicht hätte verhandelt, sondern eine neue Verhandlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausgeschrieben werden sollen, so ist zu bemerken, dass gemäß §. 83 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes bei dem abgekürzten Verfahren über ein Wasserbenützungsgesuch bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefassten Anschlag und die Vorladung der Betheiligten zur commissionellen Verhandlung stattzufinden hat.

Schon hieraus ergibt sich, dass bei der Ausschreibung der commissionellen Verhandlung nur das wesentlichste des Gesuches anzugeben ist.

Wenn nun weiters §. 84 vorschreibt, dass bei der commissionellen Verhandlung vor allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung der Betheiligten hinzuwirken sei, so ist damit schon ausgesprochen, dass ein Project auch bei der Verhandlung selbst noch Modificationen erleiden kann, ohne dass es nothwendig wäre, ein neuerliches Verfahren über das modificirte Project einzuleiten, vorausgesetzt, dass der Interessentenkreis derselbe bleibt.

Nun war im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer zur Verhandlung vorgeladen, bei derselben auch vertreten und in der Lage, seine Einwendungen auch gegen das modificirte Project, das sich übrigens von dem ursprünglichen nur ganz unwesentlich unterscheidet, vorzubringen. Zu der Einwendung in der Beschwerde aber, dass durch die Verlegung der Landungsstelle „andere Interessenten tangirt werden“, erscheint der Beschwerdeführer nicht legitimirt.

Auch ist der Plan kein unbedingtes Erfordernis des Gesuches, weil ja §. 78 des Wasserrechtsgesetzes die Erfordernisse, unter diesen auch die Plane und Zeichnungen, nur insoferne aufstellt, als nicht das eine oder das andere Erfordernis durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörden sich als entbehrlich darstellt.

Demnach musste die vorerwähnte Einwendung des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen werden.

Nach der Competenzbestimmung des §. 76 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes ist die Bewilligung von Anlagen und Überfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer der politischen Landesbehörde vorbehalten. An dieser Bestimmung ist durch kein späteres Gesetz etwas geändert worden.

Jedoch erging seitens des k. k. Ministeriums des Innern, einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbau-, Handels- und Finanzministerium, ein Erlass vom 27. August 1879, Z. 4386 M. J., welcher die Ertheilung der Bewilligungen von Wasserüberfuhren und den Vorgang bei Genehmigung der Überfuhrgebürentarife zum Gegenstande hat und im Landesgesetzblatte für Böhmen mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 16. October 1879, Z. 54613, publicirt worden ist.

Punkt 4 dieser Verordnung bestimmt:

„Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Überfuhren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Competenz zur Bewilligung von Maut-, beziehungsweise Überfuhrsgebüren nicht derogiren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Überfuhren nur innerhalb jener Grenzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Competenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Maut-, beziehungsweise Überfuhrsgebüren eingeschränkt ist.“

Hieraus kann nur der zweifellos richtige Grundsatz abgeleitet werden, dass die politische Landesbehörde nicht berechtigt ist, jene Grenzen zu überschreiten, welche ihrer Competenz bezüglich der Bewilligung von Maut-, beziehungsweise Überfuhrsgebüren gezogen sind; nicht aber sollte dadurch die Competenz der Landesbehörde zur Entscheidung der wasserrechtlichen Frage, das ist der Consentirung der Überfuhr vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes aus eine Änderung erfahren.

Wenn dessenungeachtet der nächstfolgende Absatz des Punktes 4 der citirten Verordnung verfügt, dass die Bewilligung zur Errichtung von Überfuhren in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer und zur Einhebung der bezüglichen Gebüren nach Vorschrift des Ministerialerlasses vom 18. März 1866, Z. 1452 (St. M. Z. 1, lit. e) (Statthaltereinormativerlass vom 2. April 1866, Z. 16090) von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebürentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen sei, so kann dies nur in dem Sinne verstanden werden, dass die Landesbehörde, sofern es sich um die Bewilligung von Überfuhren auf die Dauer von längstens fünf Jahren handelt, zur ganzen Sache, also auch bezüglich der Genehmigung der Überfuhrsgebüren competent sei, während bei Gesuchen um die Concession für eine längere Dauer der Gebürentarif — aber auch nur dieser — zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen sei. Eine andere Bedeutung kann dem Erlasse nicht beigelegt werden, zumal im Eingange des Erlasses auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze ausdrücklich Bezug genommen und in den Punkten 1 und 2 die Competenz der politischen Landesstelle ganz in Übereinstimmung mit jenen Gesetzen gewahrt ist.

Da nun in dem vorliegenden Falle thatsächlich die k. k. Statthalterei in der Sache nicht entschieden, sondern den Act dem Ministerium des Innern vorgelegt hat, von welchem die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Handelsministerium in erster und letzter Instanz getroffen wurde, so wurde dem Beschwerdeführer eine Instanz entzogen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Jänner 1901, Z. 660, betreffend die Hebammen-Lehranstalt in Wien.) Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. Jänner 1901, Z. 660, dem Statthalter in Wien eröffnet, dass die Hebammen-Lehranstalt in Wien zur Führung des Titels: „K. k. Hebammen-Lehranstalt in Wien", sowie zur Verwendung des kaiserlichen Adlers auf Stampiglien, Diplomen etc. berechtigt erscheint.

(Stempelbehandlung von Eingaben und Amtszeugnissen zur Erlangung des Heimatsrechtes.) Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erforderlichen Amtszeugnisses über den vollzogenen zehnjährigen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde sind im Sinne des §. 4 des bezogenen Gesetzes stempelfrei. Das Amtszeugnis selbst genießt die bedingte Gebürenbefreiung nach T. P. 117, lit. d, des Gebürengesetzes (Finanz-Ministerial-Erlass vom 29. December 1900, Z. 78729).

(Das deutsche Fleischbeschaugesetz.) Der auf Grund eines Compromisses vom deutschen Reichstage in der Sitzung vom 23. Mai 1900 angenommene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, hat wohl Gesetzeskraft erhalten, ist aber bisher seiner Gänze nach noch nicht in Wirksamkeit getreten. Nur die Bestimmung des Alinea 1 des §. 12 des Fleischbeschaugesetzes, wonach die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch nach dem Deutschen Reiche verboten ist, wurde durch kaiserliche Verordnung bereits mit 1. October 1900 in Wirksamkeit gesetzt. Was den sonstigen Inhalt des Gesetzes betrifft, so scheinen für inländische Interessentenkreise namentlich die nachstehend wiedergegebenen Bestimmungen des §. 12 praktisch von Belang zu sein:

„Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. December 1903 folgende Bedingungen: 1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Thierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhang verbunden sein; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen. 2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind, oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen lässt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pöckelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung. Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1. Für die Zeit nach dem 31. December 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Absatz 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend."

Ferners verdienen noch Beachtung die Bestimmungen der anschließenden §§. 13, 14 und 15, welche wir gleichfalls dem Wortlaute nach folgen lassen:

„§. 13. Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hievon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch. Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrath bezeichnet die Ämter, sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§. 14. Auf Wildpret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§. 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrath dies anordnet. Für das im kleinen Grenzverkehr, sowie im Mess- und Marktverkehre des Grenzgebietes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 12 und 13 zugelassen werden.

§. 15. Der Bundesrath ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als die in den §§. 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen."

In einigem Widerspruche zu den rigorosen Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf die sanitär- und veterinär-polizeiliche Untersuchung des importirten Fleisches beziehen, befindet sich die im Gesetze vorgesehene Befreiung der sogenannten „Hausschlachtungen" von der Beschau und sanitären Controle. Die bezügliche Bestimmung (§. 2) lautet: „Bei Schlacht-

thieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, soferne sich keine Merkmale einer die Genusstauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben." Diese Bestimmung hat vielfache Anfechtungen gefunden und ist vom Standpunkte des gesundheitspolizeilichen Schutzes der Consumenten einer abfälligen Kritik unterzogen worden. Abgesehen davon kann jedoch das neue Gesetz mit Hinsicht auf die einheitliche Regelung der Fleischbeschau und die festgesetzten Normen der Controlausübung als ein entschiedener Fortschritt in sanitärpolizeilicher und hygienischer Richtung bezeichnet werden. — Was die noch ausstehende Durchführung des hauptsächlichen Inhaltes des Fleischbeschaugesetzes betrifft, so gab der Staatssecretär Graf Posadowsky am 20. d. M. gelegentlich der commissionellen Berathung des Etats des Innern im Reichstage die Erklärung ab, dass dieses Gesetz baldmöglichst zur Durchführung gelangen solle, dass aber die nothwendigen Vorarbeiten sehr schwierig und weitgehend sind.

(Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.) Die erste Nummer des „Beiblattes" gelangt nächster Tage zur Ausgabe.

Literaturanzeigen.

Mayrhofer Ernst. Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. 5. Auflage. Band I—IV, VI, V, Lief. 1—13, VII, Lief. 1—3. Wien 1895—1901. Manz.

Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst **Mischler** und Dr. Josef **Ulbrich.** 2 Bde. Wien 1895—1897. Hölder.

Tezner Dr. Friedrich, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens. Wien 1896. Manz.

Freund Dr. S. Das in Österreich geltende Vereins- und Versammlungsgesetz. Zum Gebrauche für politische und richterliche Beamte und Vereine. 3. Auflage. Wien 1900. Selbstverlag.

Weigelsperg Freiherr v., Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. 3. Auflage. Wien 1890. Manz. Nachtragshefte I—IX. 1891—1899.

Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze und Verordnungen für Behörden und Gemeinden, amtliche Sanitäts- und Veterinärorgane, Districts- und Gemeindeärzte, Ärzte, Thierärzte, Apotheker, Verwaltungen von Heil- und Humanitätsanstalten 2c. 2c. 2 Bde. Leipzig und Wien. 1896—1898. Deuticke.

Peyrer Ritter v. **Heimstätt** Karl. Das österreichische Wasserrecht. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 3. Auflage. Wien 1898. Manz.

Seidl Karl. Matrikenführung nach den in Österreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken- und Eheangelegenheiten. 3. Auflage. Wien 1897. Manz.

Zolger Dr. Johann. Österreichisches Verordnungsrecht. Verwaltungsrechtlich dargestellt. Innsbruck 1898. Wagner.

Madeyski Ritter v., Dr. Stanislaus. Studien zur Rechtsprechung des Reichsgerichtes über die Verletzung politischer Rechte. Wien und Prag 1900. Tempsky.

Jellinek Dr. Georg. Das Recht des modernen Staates. 1. Bd. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900. Haering.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Dr. J. **Conrad,** Dr. L. **Elster,** Dr. W. **Lexis,** Dr. Edgar **Loening.** 2. Auflage. Bde. 1—4 und 3 Lief. von Bd. 5. Jena 1898 ff. Fischer.

Lexikon des deutschen Rechtes. Nachschlagewerke der gesammten Reichsgesetzgebung zum praktischen Gebrauche. Bearbeitet von Josef **Kürschner,** 2 Bde. Berlin, Eisenach und Leipzig. Hilger.

Stengel Dr. Karl Freiherr v. Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben. 2 Bde. und 3 Ergänzungshefte. Freiburg 1890—1897. Mohr.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner l. J. dem Bezirkshauptmanne Dr. Robert v. Welser zu Wagrain und Ainetberg, anläslich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeiobercommissär Franz Petrášek zum Polizeirathe, den Polizeicommissär Ludwig Chevalier zum Polizeiobercommissär und den Polizeiconcipisten Eduard Pavlik zum Polizeicommissär im Stande der Polizeidirection in Prag; ferner den Bezirkscommissär Anton Brilli zum Statthaltereisecretär in Dalmatien; weiters den Oberingenieur Eduard Bonavia zum Baurathe, die Ingenieure Hugo Rudan und Karl Oberst zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Arthur Glessig zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Concursausschreibungen.

Bei den politischen Behörden in **Mähren** gelangen mehrere Bezirkscommissärsstellen mit den systemisirten Bezügen der XI. und Statthaltereiconcipistenstellen mit den systemisirten Bezügen der X. Rangsclasse zur Besetzung. Bewerber um diese Stellen haben ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Februar 1901 beim k. k. mährischen Statthaltereipräsidium einzubringen.

Bei den politischen Behörden in Steiermark gelangt eine Statthalterei-Kanzlistenstelle mit den systemisirten Bezügen der XI. Rangsclasse zur Besetzung. Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche unter Nachweis einer entsprechenden Vorbildung, Vertrautheit mit allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, Verwendbarkeit im Conceptsfache, sowie Kenntnis der deutschen und slovenischen Sprache in Wort und Schrift im vorgeschriebenen Dienstwege bis 23. Februar 1901 beim k. k. steiermärkischen Statthalterei-Präsidium einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 2. Wien, 16. Februar 1901.

Im Monate Jänner gelangten zur Ausgabe die Nummern 1 und 2 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Erlässe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1900, Z. 3983 M. I.,

betreffend

die Überwachung der Geschäftsführung der politischen Behörden I. Instanz.

(An alle Landeschefs.)

Nachdem in den letzten Jahren in allen Verwaltungsgebieten eine Vermehrung der Dienstposten höherer Kategorie im Status der politischen Verwaltung stattgefunden hat, ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, die durch die Organisationsbestimmungen (M. V. 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10) den Herren Landeschefs obliegende Überwachung der Geschäftsführung der Bezirkshauptmannschaften intensiver, als bisher, zu gestalten.

Eine eingehendere und öfters wiederkehrende Inspicirung der landesfürstlichen Bezirksbehörden, sei es durch den Herrn Landeschef selbst oder durch dessen Stellvertreter, sei es durch hiezu geeignete, besonders tüchtige Beamte der politischen Landesstelle von der VI. Rangsclasse aufwärts, erscheint aus wichtigen dienstlichen Rücksichten geboten.

Die Inspection der Bezirkshauptmannschaften hätte sich nicht allein auf die Prüfung der formellen Geschäftsbehandlung zu beschränken, sondern eine genaue Würdigung der gesammten Amtswirksamkeit der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, sowie der Leistungen und der Haltung jedes einzelnen Beamten zu umfassen.

Besonderes Augenmerk wird hiebei auf die Gebarung mit den Amtsgeldern und Amtspauschalien, auf die entsprechende Einrichtung des Kanzlei- und Manipulationsdienstes und Führung der vorgeschriebenen Vormerke, auf den Zustand der Amtslocalitäten, endlich auf die Einführung der als zweckdienlich erkannten Geschäftsvereinfachungen und auf die einheitliche Handhabung der auf das Administrationsverfahren bezüglichen Vorschriften zu richten sein.

Vorerst wäre als Zeitraum, innerhalb dessen jede Bezirkshauptmannschaft mindestens einmal einer Inspection zu unterziehen wäre, eine Frist von zwei bis drei Jahren einzuhalten.

Sollte sich ergeben, dass zu einer so intensiven Überwachung der landesfürstlichen Bezirksbehörden die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, so könnte allenfalls auch an die Systemisirung von speciell für Inspectionszwecke bestimmten Dienstposten geschritten werden.

In der zuversichtlichen Annahme, dass Hochdieselben dieser Anregung Hochderen Aufmerksamkeit zuwenden werden, da durch die beabsichtigte eingehende Überwachung der Geschäftsführung der Bezirkshauptmannschaften nicht allein die Interessen der Bevölkerung, sondern auch wichtige dienstliche Interessen gefördert werden würden, ersuche ich Hochdieselben möglichst bald, und zwar zuerst dort, wo die Verhältnisse dies erheischen, mit der Vornahme der Inspectionen, welche selbstverständlich ausnahmslos unvermuthet zu erfolgen hätten, beginnen zu lassen.

Über das Ergebnis der im heurigen Jahre vorgenommenen Inspectionen wollen Hochdieselben unter Vorlage der Inspectionsberichte und unter kurzgefasster Bekanntgabe der aus Anlass dieser Inspectionen getroffenen Verfügungen, beziehungsweise der allfälligen Vorschläge und Anträge anher berichten.

Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern,

betreffend

den bei Prüfung der Zulässigkeit von gewerblichen Betriebsanlagen einzuhaltenden Vorgang.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass vom 27. September 1898, Z. 31254.

Der Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern, sowie des Handelsministeriums ist es nicht entgangen, dass bei den Industrieenquêten mancherlei Klagen und Beschwerden gegen das bisherige Verhalten der öffentlichen Verwaltung und ihrer Organe in Betreff der Industrie und der für ihr Gedeihen erforderlichen Anlagen erhoben worden sind.

Es ist klar, dass ein Anwurf dieser Art sich berechtigterweise nicht auf jene Beziehungen zwischen Industrie und öffentlicher Verwaltung erstrecken kann, in denen die letztere nichts anderes als die Vollziehcrin ausdrücklicher gesetzlicher Anordnungen ist und daher nichts anderes bethätigen kann, als den in den Normen niedergelegten und umschriebenen Geist der positiven Gesetzgebung.

Damit ist das Gebiet der Beziehungen zwischen Industrie und Verwaltung aber nicht erschöpft. Der freien Function der letzteren ist ein großer Spielraum in allen Fragen und Entscheidungen gegeben, die auf gesetzlicher Grundlage dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt sind.

Dies ist der Boden, auf dem die Verwaltung und ihre Organe jederzeit vernünftigen und wohlwollenden Erwägungen Raum geben müssen, durchdrungen von dem Bewusstsein der wirtschaftlichen Aufgaben der heutigen Zeit und von der Erkenntnis, dass jede Entscheidung — so geringfügig sie im einzelnen scheinen mag — geeignet ist, darauf zurückzuwirken, ob diese Aufgaben erfüllt werden können oder nicht.

Das selbstverständliche Ziel, in den Besitz einer dichten und leistungsfähigen Industrie zu gelangen, beherrscht die Politik aller großen Industriestaaten, welche darin die wirtschaftliche Grundlage ihrer Stellung und der Wohlfahrt ihrer Bevölkerung erblicken.

Andere Staaten, welche in den Anfängen industriellen Lebens stehen, scheuen vor keinem Mittel, vor keiner Aufwendung zurück, um, sei es auch um den Preis individueller Ausnahmen von den allgemeinen Staatslasten, zu einer raschen und intensiven Vergrößerung der Industrie im eigenen Lande zu kommen.

Österreich ist über Anfänge industrieller Thätigkeit längst hinaus, indem es eine große, entwicklungsfähige Industrie besitzt, und es ist kein Zweifel, dass dieser Bestand heute als entscheidender Factor in der ganzen volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Structur des österreichischen Staatsgebietes in Betracht kommt.

Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, der weiteren Entwicklung der Industrie die aufmerksamste Fürsorge zuzuwenden und zu diesem Zwecke die Bethätigung gesunden Unternehmungsgeistes nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Es wird die Verwaltung innerhalb des ihr gestellten Rahmens von dem Bewusstsein durchdrungen sein müssen, dass es eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbebehörden bilde, das Zustandekommen von Unternehmungen, welche Arbeitsgelegenheit bieten und neue Werte schaffen, thatkräftigst zu fördern, die Ermöglichung günstiger Productionsbedingnisse verständnisvoll zu unterstützen und nicht durch einseitige Bevorzugung vermeintlicher öffentlicher Interessen

sicherheitspolizeilicher oder hygienischer Natur das eminent öffentliche Interesse der Hebung der Volkswirtschaft zu vernachlässigen.

Das Ministerium des Innern im Vereine mit dem Handelsministerium behält sich vor, die zahlreichen, besonders in der letzten Zeit in Enquêten, Berichten und Publicationen enthaltenen Beschwerden, Anregungen und Vorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dadurch zur Feststellung gewisser Directiven zu gelangen, die einer auf das oben angedeutete Ziel lossteuernden Industriepolitik zur Grundlage dienen können.

Eine praktische Bethätigung sollen aber die Absichten der Regierung schon durch die folgenden Verfügungen erhalten, welche in Zukunft den politischen und Gewerbebehörden zur allgemeinen Richtschnur zu dienen haben.

Wenn die Gewerbebehörden bei Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Neuerrichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen sich im allgemeinen von den vorstehend bezeichneten Rücksichten leiten zu lassen haben, so werden sie insbesondere auch die Einleitung des Verfahrens nach den §§. 27 u. f. G. O. ihre Thätigkeit auf dieselben Zielpunkte richten müssen.

Das Schwergewicht dieses Verfahrens ist in der commissionellen Verhandlung zu suchen, die einerseits die Gelegenheit bietet, widerstreitende Rechte und Interessen zu erörtern und auszugleichen und andererseits die Grundlage für die Entscheidung in allen Instanzen bilden soll.

Je gründlicher hiebei die controversen Fragen contradictorisch zur Erörterung gelangen, umso schneller und sicherer werden die Gewerbebehörden zu einem befriedigenden Resultate gelangen und erscheint daher geboten, dass mit der Leitung der commissionellen Verhandlungen über Betriebsanlagen nur erfahrene, in gewerblichen Angelegenheiten bewanderte Beamte betraut werden, welche insbesondere bei größeren oder schwierigen derartigen Verhandlungen Erfahrung und Einfluss für ein befriedigendes Ergebnis der Verhandlung geltend zu machen imstande sind.

Dem zur Leitung der Verhandlung designirten Beamten wird daher auch die Einleitung der vorbereitenden Maßnahmen obliegen.

Er wird vor Ausschreibung der commissionellen Verhandlung, bezüglich welcher die im §. 29 der Gewerbeordnung festgesetzte Frist jedenfalls genau einzuhalten ist, das Project in der Richtung einer Prüfung zu unterziehen haben, ob dasselbe den Vorschriften des §. 28 der Gewerbeordnung gemäß entsprechend instruirt sei und es eventuell zur Ergänzung zurückzustellen haben.

Bei der commissionellen Verhandlung selbst ist auf eine möglichst kurze, dabei aber präcise und erschöpfende Erörterung der aufgeworfenen Fragen hinzuwirken.

Der Commissionsleiter würde seine Aufgabe verkennen und unterschätzen, wenn er sich darauf beschränken sollte, die Parteienerklärungen und Sachverständigengutachten zu Protokoll zu nehmen und nach einem allfälligen, oberflächlichen Vergleichsversuche das Protokoll zu schließen.

Im Sinne des §. 81 der Instruction für die politischen Bezirksämter und des §. 30 der Gewerbeordnung hat der die Commission leitende Beamte den Erschienenen den Verhandlungsgegenstand kurz und deutlich klarzulegen, alle maßgebenden Umstände von amtswegen zu erheben und die vorkommenden Einwendungen gründlich zu erörtern und deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen. Hiebei ist immer das Wesentliche der Sache mit Vermeidung jeder Abschweifung und Weitläufigkeit im Auge zu behalten, und sind daher alle für die Entscheidung der Sache bedeutungslosen Anträge und Erörterungen der Parteien abzuschneiden.

Der Commissionsleiter wird daher alle öffentlichen und privaten Interessen gleichmäßig wahrzunehmen und zu prüfen und sich um eine billige Ausgleichung der zutage getretenen Differenzen mit Ernst und Geduld zu bemühen haben.

Ein eigentlicher Vergleichsversuch ist selbstverständlich nur rücksichtlich der von privater Seite erhobenen Einwendungen möglich; über dieselben werden auf Grund der Gutachten der Sachverständigen concrete Vergleichsvorschläge zur Discussion der Parteien zu stellen und durch vermittelnde Aufklärung auf die Beseitigung der Differenzen hinzuwirken sein.

Soferne es sich um Bedenken oder Bedingnisse handelt, die von Seite behördlicher Organe in Wahrung des öffentlichen Interesses erhoben oder gestellt wurden, ist zwar ein Vergleich im engeren Sinne ausgeschlossen, jedoch sind über dieselben jedenfalls die Äußerungen und die eventuell auf geeignete Abhilfe abzielenden Gegenvorschläge der Unternehmer einzuholen und der Erörterung zu unterziehen.

Hiebei wird insbesondere klarzustellen sein, in welcher Weise die vom Standpunkte öffentlicher und fremder privater Interessen aus gestellten Forderungen in einer den Unternehmer möglichst wenig belastenden Weise durchgeführt werden könnten.

Der Commissionsleiter hat sich mit einem einseitigen, die vollkommene Ablehnung des Gesuchsbegehrens beantragenden Gutachten der Sachverständigen nicht zu begnügen, sondern hat für den Fall, als sich die Gewerbebehörde für die Zulässigkeit der Anlage entscheiden sollte, auch ein Gutachten über die Bedingnisse, unter denen dies geschehen könnte, einzuholen.

Das Verfahren bei der Commission ist in Gemäßheit der Instruction für die Bezirksämter und der Vorschriften der Gewerbeordnung ein mündliches und kann auch nur im mündlichen Gedankenaustausche eine gründliche Erörterung und zweckmäßige Ausgleichung bestehender Differenzen gewärtigt werden.

Falls jedoch nach Lage der Dinge ausnahmsweise schriftliche Parteienanträge oder Gutachten der Sachverständigen nicht vermieden werden könnten, sind dieselben stets vor dem Einbeziehen in das Protokoll zur mündlichen Discussion zu stellen.

Das Protokoll über die Verhandlung ist gemäß §. 82 der Instruction für die politischen Bezirksämter klar und bündig abzufassen und hat mit Hinweglassung alles nicht zur Sache Gehörigen ein getreues Bild des Ganges und der Resultate der Verhandlung zu geben.

Wesentliche Äußerungen von Parteien und Zeugen und die Befunde der Sachverständigen sind thunlichst mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen.

Um dieses Resultat zu erzielen, empfiehlt es sich, Parteienerklärungen und Sachverständigenbefunde nicht unmittelbar, sondern erst dann zu Protokoll zu nehmen, wenn sich nach eingehender mündlicher Discussion die Möglichkeit ergeben hat, den relevanten Inhalt scharf zu präcisiren.

Die Entscheidung ist klar und bündig abzufassen und sind in derselben die Entscheidungsgründe und die angewendeten Gesetzesstellen anzuführen. Die Form der Entscheidung hat sich den Vorschriften des §. 30 der Gewerbeordnung anzupassen und ist in derselben jedenfalls klar auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wird.

Im Zweifel, ob mildere oder härtere Bedingnisse vorzuschreiben sind, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht zu Gunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, dass etwa später hervortretende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden.

Die Entscheidung hat mit aller Beschleunigung unter Beisetzung einer richtigen Recursbelehrung zu erfolgen und hat an alle interessirten Parteien zu ergehen.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ einzuladen, die unterstehenden politischen Behörden bei Mittheilung dieses Erlasses mit den entsprechenden Weisungen zu versehen, deren Durchführung zu überwachen und über die hiebei gewonnenen Wahrnehmungen zu berichten.

Erlass vom 5. August 1899, Z. 24565.

Mit dem im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ergangenen hierortigen Erlasse vom 27. September 1898, Z. 31254, wurden den Landesstellen unter Hinweisung auf die den Verwaltungsorganen obliegende Aufgabe der thunlichsten Förderung der Interessen der Industrie Directiven über das Vorgehen der Gewerbebehörden bei Consentirung von Betriebsanlagen gegeben.

Zugleich wurden die Landesstellen beauftragt, die Durchführung dieser Weisungen zu überwachen und über die gemachten Wahrnehmungen zu berichten.

Aus Anlass mehrfacher dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium bekannt gewordenen Beschwerden, dass den Intentionen des früher bezogenen Erlasses noch nicht im vollen Umfange entsprochen werde, ersuche ich Euere Excellenz, den bezüglichen Bericht baldigst zu erstatten, wobei ich Wert darauf lege, dass vor Erstattung dieses Berichtes mit den Handels- und Gewerbekammern das Einvernehmen gepflogen werde, um in dieser Weise den Interessentenkreisen die Gelegenheit zu bieten, ihre Ansichten über die Durchführung der in dem bezogenen Erlasse gekennzeichneten Intentionen der Regierung auszusprechen.

Bei diesem Anlasse kann es nicht unbemerkt bleiben, dass nach den vom Ministerium des Innern gemachten Wahrnehmungen auch bei einzelnen Landesstellen der Behandlung von Betriebsanlagenangelegenheiten nicht immer die nöthige Sorgfalt zugewendet wird.

Es kommt vor, dass die bezüglichen bei den Landesstellen einlangenden Recurse von dem Gewerbedepartement, ohne dass vorerst durch ein eingehenderes Studium der Acten die Nothwendigkeit sichergestellt worden wäre, sowie auch in Fällen, in welchen die erstinstanzliche Entscheidung nur aus formellen oder verwaltungsrechtlichen Gründen angefochten wird, den Fachdepartements zur Begutachtung zugewiesen werden, wobei es anderseits öfters unterlassen wird, in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 8. December 1860, R. G. Bl. 268, diesen Fachorganen bekanntzugeben, in welcher Richtung deren Äußerung für die im eigenen Ermessen der Landesstelle stehende Entscheidung für erforderlich erachtet wird.

Hiedurch entsteht einzelnen Falles eine eventuell vermeidbare Verzögerung in der Erledigung solcher Recurse und kann durch diesen Vorgang die Entscheidung der Landesstelle umsomehr beeinflusst werden, wenn die Fachorgane im Widerspruche mit den Bestimmungen der erwähnten Verordnung den Sachverhalt abfassen und sich bei diesem Anlasse auch in eine Erörterung gewerberechtlicher Fragen einlassen, diese Erörterung aber dann mitunter in ihrem Wortlaute in die Entscheidung aufgenommen wird.

Jedenfalls wird für die Abgabe der fachmännischen Gutachten stets eine angemessene Frist vorzuschreiben und deren Einhaltung zu überwachen sein.

Es könnte übrigens im einzelnen Falle sich die Möglichkeit ergeben, die Behandlung dieser Angelegenheiten durch eine mündliche Berathung unter Protokollsaufnahme zwischen dem Gewerbereferenten und dem Fachreferenten wesentlich zu beschleunigen.

Falls seitens der Fachorgane Ergänzungen des von der I. Instanz erhobenen Thatbestandes verlangt werden, wird von Fall zu Fall genau zu prüfen sein, ob die Nothwendigkeit solcher für die Parteien oft zeitraubenden und kostspieligen Erhebungen aus dem Grunde vorliegt, weil ein von amtswegen wahrzunehmender erheblicher Mangel des nach §. 26 oder 30 der Gewerbeordnung durchgeführten Verfahrens zu beseitigen ist, oder weil die Recurse die Richtigkeit oder die Vollständigkeit des erhobenen Thatbestandes bestreiten.

Jedenfalls wird die baldigste Durchführung solcher Erhebungen durch die Unterbehörden zu überwachen sein, damit die Entscheidungen durch Zwischenerledigungen nicht allzusehr verzögert werden.

Obzwar eine reformatio in pejus einer Entscheidung durch die Oberbehörde im offenen Instanzenzuge aus öffentlichen Rücksichten im Administrativverfahren zulässig ist, so soll hievon doch in der Regel nur in Fällen schwerer Bedrohung öffentlicher Interessen Gebrauch gemacht werden, da derartige Entscheidungen insbesondere dann eine große Härte enthalten, wenn der Recurs von dem Unternehmer in der Erwartung überreicht wurde, eine Erleichterung der Bedingnisse des erstinstanzlichen Consenses zu erreichen.

In dem hierortigen Erlasse vom 27. September 1898, Z. 31254, wurde ausgeführt, dass im Zweifel, ob mildere oder härtere Bedingnisse vorzuschreiben sind, zu erwägen sei, ob nicht zu Gunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, dass etwa später vorkommende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden.

Manche Landesstellen und auch Gewerbebehörden I. Instanz nehmen nun nach gemachten Wahrnehmungen in den Consens auch dann, wenn der erhobene Thatbestand und die Erfahrungen bei ähnlichen bestehenden Betrieben zu einem Zweifel über die vorzuschreibenden Consensbedingnisse keinen Anlass geben, einen Vorbehalt und überdies in der allgemeinen Fassung auf, „dass, wenn durch die Anlage die Nachbarschaft gefährdet oder belästigt würde, der Unternehmer verpflichtet sei, entsprechende Vorkehrungen zur Hintanhaltung dieser Gefährdung oder Belästigung zu treffen, widrigens der Betrieb eingestellt werden würde“.

Ein solcher allgemein gehaltener Vorbehalt entspricht weder der Absicht des Gesetzes noch den Intentionen des bezogenen Erlasses.

Ist ein solcher Vorbehalt ausnahmsweise im Interesse des Zustandekommens eines Unternehmens nothwendig, so wird er im Sinne des Gewerbegesetzes derart zu fassen sein, dass durch denselben keine Rechte für die Nachbarschaft geschaffen und das Ermessen der Behörde auch für die künftige Beurtheilung des Erfordernisses von Verbesserungen in der Anlage oder in deren Betrieb gewahrt bleibt.

Ein solcher Vorbehalt wäre demnach etwa in folgende Form zu kleiden:

„Es bleibt der Gewerbebehörde jedoch vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Beziehung unzulässige Schädlichkeiten für die Nachbarschaft der Anlage entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten thunlichst auf ein zulässiges Maß vermindert werden und ist der Besitzer der Anlage gehalten diesen Anordnungen nachzukommen.“

Auch muss es als unzulässig bezeichnet werden, wenn bei einer nach §. 32 erfolgenden Genehmigung eine Änderung einer bisher vorbehaltlos genehmigten Anlage Anlass genommen wird, auch die bereits consentirte Anlage unter Vorbehalt zu stellen.

Das Ministerium des Innern behält sich vor in einem späteren Zeitpunkte im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium auch gewisse Directiven für die Auswahl der Sachverständigen und über die Form der Einholung ihrer Gutachten den Unterbehörden zukommen zu lassen, kann jedoch nicht umhin, schon dermalen zu bemerken, dass auch der k. k. Oberste Sanitätsrath in einem in der Frage der Zulässigkeit einer Betriebsanlage anher erstatteten Gutachten seiner Anschauung dahin Ausdruck gegeben hat, dass das sanitäre Wohl zu allererst an die Frage der Existenzmöglichkeit der anwachsenden Bevölkerung geknüpft ist und dass es daher nicht Aufgabe der Sanitätsorgane sein kann, die Quellen der materiellen Daseinsfristung zu unterbinden, sondern müssen sich Fortschritt in Industrie und Gewerbe mit dem Fortschritte auf hygienischem Gebiete vereinigen, um nach beiden Richtungen ausgleichend und in erträglicher Weise einem höheren Ziele zuzustreben.

Erlass vom 16. October 1900, Z. 36730.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der Landesstellen häufig dem Ministerium des Innern Gesuche um Entbindung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung einer Betriebsanlage ertheilt worden ist, zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn das Ministerium des Innern über den ursprünglichen Consens im Recurswege abgesprochen oder diese Bedingungen als Recursinstanz selbst festgesetzt hatte.

Dieses Vorgehen entspricht nicht den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung, da derlei Einschreiten sich als Gesuche um Genehmigung der Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise darstellen, über welche gemäß §. 32 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden I. Instanz zunächst zu entscheiden haben.

Bei Behandlung von derlei Einschreiten wird zu beachten sein, ob die bezügliche Bedingung in Wahrung öffentlicher Interessen oder erweislich im Individualinteresse eines Anrainers, also insbesondere über dessen Begehren auferlegt wurde.

Im ersteren Falle wird es keinem Anstande unterliegen, den Unternehmer dann von der Einhaltung der im Consense gestellten Bedingungen ganz oder theilweise zu entheben oder diese Bedingung abzuändern, wenn entweder die Erfahrung erwiesen hat, dass die gestellte Bedingung eine zu weitgehende war, oder wenn in den für die Festsetzung derselben maßgebend gewesenen thatsächlichen Umständen seither eine Änderung eingetreten ist, oder wenn endlich die in Rücksicht zu ziehenden öffentlichen Interessen sich in anderer entsprechender, jedoch den Unternehmer weniger belastender Weise wahren lassen, als durch die Bedingung des Consenses.

Wurde jedoch die bezügliche Bedingung nachweisbar im Individualinteresse eines Anrainers vorgeschrieben, so sind diesem hieraus Rechte erwachsen und kann die Behörde daher den Inhaber der Betriebsanlage nur bei erreichter Zustimmung des betreffenden Anrainers von der Einhaltung einer solchen Consensbedingung entbinden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1900, Z. 9959,

betreffend die

Consentirung chemischer industrieller Anlagen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit der Eingabe vom 20. März l. J. hat der Verein der österreichischen Chemiker mehrfache Vorschläge hinsichtlich des Verfahrens über Gesuche um gewerbepolizeiliche Consentirung chemischer industrieller Anlagen anher erstattet.

Hierüber wurde dem genannten Vereine unter Einem nachstehende Eröffnung gemacht, welche den unterstehenden politischen Behörden als Directive zu dienen hat:

Das Ministerium des Innern hat den Inhalt dieser Denkschrift mit Interesse zur Kenntnis genommen und gibt dem geehrten Vereine hinsichtlich der gemachten Vorschläge nach mit dem k. k. Handelsministerium gepflogenem Einvernehmen Folgendes bekannt:

Das Begehren, dass in Hinkunft allen commissionellen Erhebungen der Gewerbebehörden I. Instanz ein Chemiker als Sachverständiger dann zugezogen werden möge, wenn es sich um einen chemischen Betrieb als Haupt- oder Hilfsbetrieb handelt, entspricht im allgemeinen ohnedies den Grundsätzen des Administrativverfahrens, welche dahin gehen, dass sich die Verwaltungsbehörden zur Feststellung von Thatsachen und Verhältnissen, welche den Gegenstand eines besonderen Fachwissens oder besonderer sachmännischer Erfahrung bilden, der Mitwirkung geeigneter Sachverständiger zu bedienen haben.

Da seitens der Unterbehörden bei den bezüglichen Amtshandlungen entsprechend diesen Grundsätzen vorgegangen wird, ist für das Ministerium des Innern ein Anlass zu weiteren Verfügungen in dieser Richtung dermalen nicht gegeben.

Dem ferner gestellten Begehren, dass die Behörden bei ihren Entscheidungen an die Gutachten der Sachverständigen gebunden werden, und dass diesen ein Recursrecht gegen Entscheidungen eingeräumt werde, kann hingegen nicht entsprochen werden, da die Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung die Beurtheilung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in das Ermessen der politischen Behörden stellen.

In den hiebei in Betracht kommenden Fragen treten häufig die verschiedenen Arten des öffentlichen Interesses nicht nur untereinander, sondern auch mit privaten Interessen in Gegensatz, und muss es daher der Behörde vorbehalten bleiben, das Gewicht der in Widerstreit stehenden Interessen unparteiisch abzuwägen und sonach die Entscheidung zu treffen.

Hingegen theilen die genannten Ministerien die Ansicht, dass als Sachverständige im chemischen Fache nur erfahrene Chemiker und — sobald dies durchführbar werden sollte — vorzugsweise behördlich autorisirte Chemiker heranzuziehen seien.

Die Frage der Anstellung von Chemikern im Staatsdienste behufs Abgabe der von den politischen Behörden benöthigten Gutachten im Fache der Chemie wird in Erwägung gezogen werden.

Die Auswahl der Sachverständigen steht zwar im Ermessen jener Behörde, welche ein bezügliches Gutachten bei ihren Amtshandlungen benöthigt, doch besteht nach dem Stande der Gesetzgebung kein Hindernis, dass die Parteien die Ablehnung eines nicht geeigneten oder befangenen Sachverständigen beantragen, und dass die Behörden die Grundhältigkeit eines solchen Antrages prüfen.

Die Unterlassung der beantragten Prüfung der Eignung der Sachverständigen würde unter Umständen einen Mangel des Verfahrens zu begründen vermögen.

Endlich wird noch bemerkt, dass es nicht nur an sich zulässig ist, sondern in einzelnen Fällen wünschenswert sein wird, dass der Unternehmer zu den Verhandlungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage zu seiner Unterstützung und Vertretung seine eigenen Sachverständigen — insbesonders die Projectverfasser — beiziehe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1901, Z. 2059,

betreffend

die Neuregelung der Bezüge und Dienstesverhältnisse der Wärter und Diener der k. k. allgemeinen Krankenanstalten in Wien.

(An die k. k. Statthalterei in Wien.)

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner 1901 gelangt in den k. k. Krankenanstalten in Wien eine neue Regelung der Bezüge und Provisionen des weltlichen Wartepersonales, sowie der Bezüge und der Rechtsverhältnisse der Diener in den Wiener k. k. Krankenanstalten und der Medicamenteneigenregie mit der Giltigkeit vom 1. Jänner l. J. zur Durchführung.

Das weltliche Wartepersonale wird in drei Lohnstufen gegliedert, wobei die Monatslöhne der Wärterinnen mit 32, 36 und 40 K, jene für Wärter mit 40, 44 und 50 K festgesetzt sind.

Das gesammte Wartepersonale erhält die volle Verköstigung, deren Reluirung in Geld unzulässig ist. Die Provisionen werden nach 40jähriger Dienstzeit oder im Falle früherer, durch ein staatsärztliches Zeugnis erwiesener Dienstuntauglichkeit zuerkannt. Ihre Bemessung erfolgt in der Weise, dass nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren 40 Procent und für jedes weitere Dienstjahr 2 Procent des letzten Monatslohnes als Ruhegenuss berechnet wird.

Es wird darauf Bedacht genommen, dass die Bewerber um Wärterposten in Hinkunft auch den Nachweis der erfolgreichen Absolvirung eines Pflegerinnencurses erbringen und eine dreimonatliche Probedienstleistung absolviren.

Die Regelung der Bezüge und der Rechtsverhältnisse der Dienerschaft der Wiener k. k. Krankenanstalten einschließlich der Diener der Medicamenteneigenregie erfolgt im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1899, R. G. Bl. Nr. 258, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsdiener. Die Diener werden in Hinkunft in drei Gehaltsclassen eingereiht, und zwar als Diener der I. Classe mit einem Gehalte von 1200 K, als solche der II. Classe mit einem Gehalte von 1000 K, und als Diener der III. Classe mit einem Jahresgehalte von 800 K. Von den derzeit systemisirten 125 Dienerstellen entfallen 12 auf die I., 50 auf die II. und 63 auf die III. Gehaltsclasse. Außerdem werden die Diener in die Pension einrechenbare Dienstalterszulagen in der Höhe von 100 K für je 5 in definitiver Eigenschaft vollstreckte Dienstjahre, Activitätszulagen im Ausmaße von 50 Procent des Gehaltes beziehen.

Ferner werden diesen Dienern Dienst-, beziehungsweise Arbeitskleider, Naturalwohnungen und Beheizungsdeputate beigestellt.

Die Diener sämmtlicher Wiener k. k. Krankenanstalten werden unbeschadet der thunlichsten Aufrechthaltung stabiler Verhältnisse in den einzelnen k. k. Krankenanstalten fortan einen gemeinsamen Concretualstatus bilden und einer besonderen Disciplinarbehandlung unterliegen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1885, Z. 21078,

betreffend

das Entscheidungsrecht über die Zulässigkeit der Änderung des Namens einer Ortsgemeinde, Steuergemeinde oder einer einzelnen Ortschaft.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme von Dalmatien.)

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen haben sich zur Regelung des Vorganges bei der Behandlung der Gesuche von Gemeinden um die Bewilligung zur Namensänderung in dem Beschlusse geeinigt, dass das Entscheidungsrecht der Staatsverwaltung über die Zulässigkeit der Änderung des Namens einer Ortsgemeinde, einer Steuergemeinde oder einer einzelnen Ortschaft im Zwecke der gleichmäßigen Wahrung der hiebei eintretenden öffentlichen Rücksichten den betheiligten Centralstellen vorbehalten bleibt.

Vorkommenden Falles ist daher jede solche Verhandlung nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse, dann mit dem Oberlandesgerichte und der Finanzlandesbehörde an das Ministerium des Innern behufs der einvernehmlich mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen zu fällenden Entscheidung vorzulegen.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1900, Z. 7724.

Zur Interpretation des §. 32 der Gewerbeordnung, betreffend Änderungen in der Betriebsanlage.

1. In Bestätigung der Bescheide des Stadtrathes in G. vom 22. October 1895, Z. 92619, und vom 5. Jänner 1897, Z. 109155, mit welchen die seit ihrer Errichtung geänderte und erweiterte Betriebsanlage in den Häusern 7 und 9 . . . . gasse nach ihrem dermaligen Bestande, sowie die Einbeziehung des Hauses Nr. 5 in die Anlage unter Bedingungen und Einschränkungen gewerbebehördlich genehmigt wurde, hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 2. März 1899, Z. 35613 ex 1898, zugleich ausgesprochen, „dass in Hinkunft jede wie immer geartete Erweiterung des Betriebes in der Menge des zu verarbeitenden Rohmateriales oder Umgestaltung der gesammten Betriebsanlage oder eines Theiles derselben gegenüber den

factischen dermaligen aus den Schlachtungsausweisen zu constatirenden Verhältnissen und dem durch die Erhebungsprotokolle vom 2. October 1895 und 3. October 1896 sammt zugehörigen Plänen, beziehungsweise durch die angefochtenen Entscheidungen festgestellten Umfange grundsätzlich nicht mehr zulässig ist.

Mit der Ministerialentscheidung wird vorstehendes principielle Verbot jeder künftigen Vergrößerung oder Abänderung der Betriebsanlage als den Bestimmungen des §. 32 der Gewerbeordnung widersprechend außer Kraft gesetzt.

2. Bei Abweisung des Recurses der Anrainer gegen den Bescheid des Stadtrathes vom 27. Juli 1897, Z. 57393, mit welchem der Firma C. W. die Aufstellung eines Gasmotors zum Betriebe mehrerer Arbeitsmaschinen bewilligt wurde, hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 2. März 1899, Z. 5559, die Bewilligung zur Aufstellung des Motors zum Betriebe der bereits vorhandenen Arbeitsmaschinen unter anderem an die Bedingung gebunden, dass der Motor keine wie immer geartete Erweiterung oder Umgestaltung des Umfanges und der Einrichtung der Betriebsanlage zur Folge habe und dass insbesondere neue Arbeitsmaschinen an den Motor nicht angeschlossen werden.

In Abänderung dieses Punktes der Statthaltereientscheidung wird mit der angefochtenen Ministerialentscheidung die Aufstellung des Motors behufs Betriebes der bereits vorhandenen namentlich angeführten Arbeitsmaschinen als gewerbepolizeilich zulässig erklärt und genehmigt.

Insoweit nun die Ausführungen der Beschwerde sich auf vorstehende Punkte der Ministerialentscheidung beziehen, lassen sich dieselben in die Einwendung zusammenfassen: Das von der Statthalterei ausgesprochene principielle Verbot der künftigen Erweiterung des Betriebes, sowie das Verbot einer Verwendung des Gasmotors, durch welche eine Vergrößerung oder Abänderung der Betriebsanlage bewirkt würde, sei im §. 32 der Gewerbeordnung begründet, die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Behebung dieser Verfügungen sei daher ungesetzlich.

Der Verwaltungsgerichtshof ließ sich bei der Prüfung dieser Beschwerdepunkte von folgenden Erwägungen leiten:

Der §. 32 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, schreibt vor, dass Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise, oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im §. 25 vorgesehenen Umstände eintritt, vor der Ausführung zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen sind.

Diese aus der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 (§. 40) übernommene Bestimmung des Gesetzes ist offenbar der Erwägung entsprungen, dass schon die naturgemäße in der Tendenz der Gewerbeordnung gelegene Entwicklung der Gewerbe, namentlich bei der Verwertung der steten Fortschritte der Technik im Gewerbebetriebe, Änderungen in den Betriebsanlagen, sowie in der Fabricationsweise nothwendig machen werde.

Wenn nun das Gesetz für solche Änderungen und für die aus denselben sich ergebende Erweiterung des betreffenden Betriebes nicht die Einholung der behördlichen Genehmigung, sondern nur die Anzeige bei der Behörde vor der Ausführung vorschreibt, und wenn der citirte §. 32 weiters bestimmt, dass die Behörde über eine solche Anzeige von der Einleitung einer commissionellen Verhandlung unter Umständen Abstand nehmen kann, so ergibt sich hieraus mit voller Deutlichkeit, dass das Gesetz von einem Unternehmer beabsichtigte Änderungen seiner Betriebsanlage oder Fabricationsweise und die Erweiterung des Betriebes im Interesse der Förderung des Gewerbewesens insoweit erleichtern und begünstigen will, als nicht durch die Änderung der Anlage oder durch die Erweiterung des Betriebes für die Anrainer oder für die Allgemeinheit neue und größere Nachtheile, Belästigungen oder Gefahren, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, herbeigeführt werden.

Weil aber die Einwirkungen der beabsichtigten Änderung einer Betriebsanlage auf die Nachbarschaft und das allgemeine Wohl im Zweifel nur durch die Prüfung der beabsichtigten Neuerung und durch die Erhebung aller maßgebenden Umstände und localen Verhältnisse festgestellt werden können, so folgt aus der Bestimmung des citirten §. 32, dass die Behörde in Wahrung der öffentlichen Rücksichten und zum Schutze der Nachbarschaft nur berechtigt ist, die gewerbepolizeiliche Genehmigung der beabsichtigten Änderung einer Betriebsanlage oder die Erweiterung des Betriebes auf Grund der über das concrete Project gepflogenen Erhebung und Verhandlung zu versagen, dass aber das principielle Verbot jeder künftigen Änderung einer bestehenden Betriebsanlage und der Erweiterung des Betriebes, wodurch diese Anlage und der Betrieb bleibend auf den status quo eingeschränkt wird, ebenso dem Geiste und der auf die Hebung und Förderung des Gewerbewesens gerichteten Tendenz des Gewerbegesetzes, wie der ausdrücklichen Vorschrift desselben widerstreitet.

Das Ministerium hat daher das bezügliche in der Statthaltereientscheidung ausgesprochene Verbot der künftigen Erweiterung des Betriebes und der Verwendung des Gasmotors mit Recht beseitigt.

Verschiedene Mittheilungen.

(Ertrag der directen Steuern und indirecten Abgaben im Jahre 1900.) Über das Ergebnis der Steuereingänge in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1900 werden folgende Mittheilungen veröffentlicht: Die Summe des Reinertrages der directen Steuern hat 277,720.245 K, um 6,849.773 K mehr wie im Jahre 1899 betragen. Davon entfallen auf Grundsteuer 55,980.749 K (— 580.029 K gegen 1899), auf die Hausclassensteuer 10,326.540 K (+ 71.424 K gegen 1899), auf die Hauszinssteuer 59,692.821 K (+ 2,050.109 K gegen 1899), auf die allgemeine Erwerbsteuer 31,805.433 (— 273.625 K gegen 1899), auf die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 53,364.870 K (+ 4,074.472 K gegen 1899), auf die Rentensteuer 8,064.097 K (+ 259.533 K gegen 1899) und auf die Personal-Einkommensteuer 45,948.158 K (+ 2,389.720 K gegen 1899). Der Mehrertrag an der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wird hauptsächlich auf die günstigeren Betriebsergebnisse der größeren Unternehmungen aus dem Jahre 1899 zurückgeführt. Die größere Einnahme bei den Personal-Einkommensteuern entspricht der normalen, wenn auch langsamen Entwicklung dieser

Steuergattung. Das Mindererträgnis bei der allgemeinen Erwerbsteuer betrifft hauptsächlich die nicht contingentirte Erwerbsteuer von neu entstandenen Gewerben und Beschäftigungen und dürfte seine Erklärung zum Theile in einer sehr mäßigen Bemessung dieser Steuer, zum Theile darin finden, dass die Veranlagung dieser Betriebe im Vorjahre mit Rücksicht auf die im Jahre 1899 erfolgte neue Bildung der Gesellschaftscontigente für die nächste Veranlagungsperiode 1900/01 vollständig und current durchgeführt wurde, während aus dem Jahre 1900 noch zahlreichere Veranlagungen im Zuge sind. Abgesehen davon, ist bei der contingentirten Erwerbsteuer im Jahre 1900 nicht nur die aus der Durchführung des Finanzplanes sich ergebende Ermäßigung der Erwerbsteuer-Hauptsumme im Betrage von 549.000 K in Kraft getreten, sondern es ist überdies die das Vorjahr betreffende Ermäßigung im gleichen Betrage im Wege der gutgerechneten Contingentsüberschreitungen zur Durchführung gelangt. Die Summe des Reinertrages der indirecten Abgaben hat 636,407.233 K, um 33,206.655 K mehr wie im Jahre 1899, betragen. Als Gesammtsumme des Reinerträgnisses ergibt sich demnach 914,127.478 K, um 40,056.428 K mehr wie im Jahre 1899.

(Erlass des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. Jänner 1901, Zahl 26247, betreffend die Information des Publicums über die Preislage auf dem Kohlenmarkte.) An die Berghauptmannschaften Prag, Wien, Klagenfurt und Krakau. Der Centralverband der Industriellen Österreichs hat in einer an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Eingabe die Aufmerksamkeit des letzteren auf eine von der Brüxer Kohlenbergbaugesellschaft eingeführte Neuerung gelenkt, durch welche das kohlenconsumirende Publicum in verlässlicher Weise über die Preislage auf dem Kohlenmarkte auf die Art informirt werden soll, dass die Verkaufspreise der von den Werken der Brüxer Kohlenbergbaugesellschaft en gros abgegebenen Kohle von dem Verschleißbureau der Gesellschaft zeitweise verlautbart werden. Der genannte Centralverband hält eine derartige Publicität der Preisbewegung auf dem Kohlenmarkte im Interesse der Kohlenconsumenten für wünschenswert und hat daher die Bitte gestellt, es mögen auch die übrigen Bergbauunternehmungen zu einem analogen Vorgange veranlasst werden. Im Sinne eines vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium anher gerichteten Ersuchens wird die k. k. Berghauptmannschaft beauftragt, die ihr unterstehenden Revierbergämter, in deren Amtsbezirke sich Kohlenbergbaue befinden, hievon mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, den größeren Bergbauunternehmungen auf Kohle die periodische Verlautbarung der für bestimmte Zeiten geltenden Kohlenengrospreise angelegentlich zu empfehlen.

(Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1901, betreffend die Verlängerung des in der Verordnung vom 5. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 24, festgesetzten Termines für die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der bereits präcludirten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. österreichischer Währung durch die k. k. Staatscassen.) Der in der Verordnung vom 5. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 24, festgesetzte Termin für die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R. G. Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludirten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. österreichischer Währung wird um ein weiteres Jahr, das ist bis 15. Februar 1902, verlängert.

Literaturanzeigen.

Mayrhofer Ernst. Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 5. Auflage. 97. und 98. Heft (VII. Band, V. und VI. Lieferung). Wien, 1901. Manz.

Tezner Dr. Friedrich. Die Gesetze über das Vereinsrecht vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 und vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134. — Das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Regulativen, Verordnungen, Erlässen und Entscheidungen. 3. Auflage. Wien 1901. Manz. (Nr. 7 der Manz'schen Gesetzausgabe.)

Morgenstern Dr. Hugo. Die in Österreich geltenden (24) Dienstbotenordnungen sammt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstbotenordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Wien 1901. Manz. (Nr. 22 der Manz'schen Gesetzausgabe.

Giegl Julius. Österreichisches Heimatrecht. Die Vorschriften über das Heimat- und das Staatsbürgerrecht nebst erläuternden Bemerkungen. Wien 1901. Manz. (Nr. 66 der Manz'schen Gesetzausgabe.)

Jahresberichte der k. k. österr.-ungar. Consulatsbehörden. Zusammengestellt vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 28. Jahrgang. 9. Heft. Wien 1900.

Freytag's Reichsrathswahlkarte aller fünf Curien von Österreich nebst statistischen Daten über die Wahlen in den Jahren 1873—1901 von Professor A. L. Hickmann. Wien 1901. Freytag und Berndt.

Rychna Dr. Josef. Die Nativitäts- und Mortalitätsausweise der k. k. statistischen Centralcommission in Wien und des kaiserl. Gesundheitsamtes in Berlin. Eine kritische Studie über die Revisionsbedürftigkeit der periodischen Geburten- und Sterbefälleausweise derselben, als weiterer Beitrag zum Prager Mortalitätsstreite. Prag 1900. Bursik und Kohout.

Die **Arbeitseinstellungen** und **Aussperrungen** in Österreich während des Jahres 1899. Herausgegeben vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Wien 1900. Hölder.

Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. IV. Band, 2. Heft: Ilwof Franz, der provisorische Landtag des Herzogthums Steiermark im Jahre 1848. Graz 1901. Styria.

Daimer Dr. Josef. Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze . . . . Wien 1896/98. (Berichtigung zu Nr. 1, S. 9.)

Österreichische **Gesetze** und Verordnungen für die Industrie, insbesondere für Betriebsbeamte, Techniker, Monteure u. s. w. Auszug aus den Gesetzen über Gewerbeordnung, Dampfkesselwesen, Patente, Durchführungen der Patente, Unfall- und Krankenversicherung u. s. w. Zusammengestellt vom I. allgemeinen österreichischen Werkmeisterverband in Wien. Dresden 1900. Kühtmann.

Conrad J. Prof. Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. Jena 1901. Fischer.

Fischer O. und **Schroeder** Dr. F. Preußische bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. I. Band: das allgemeine Landrecht mit den Einführungspatenten. Berlin 1901. Guttentag.

Heiner Dr. Franz. Grundriss des katholischen Eherechts. 4. Auflage. Münster. 1900. Schöningh.

Ullmann. Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. Berlin 1901. Siemenroth und Troschel.

Bernstein Eduard. Zur Geschichte und Theorie des Socialismus. Berlin—Bern 1901. Edelheim.

Pieper Dr. Hermann. Die Unverantwortlichkeit des Regenten. Berlin 1901. Struppe und Winckler.

Flandin Etienne. Institutions politiques de l'Europe contemporaine. Angleterre-Belgique. Paris 1901. Soudier.

Spiegel Dr. Ludwig. Beiträge zum österreichischen Heimatsrechte. Wien 1897. Manz.

Medicinal-Schematismus für Österreich. Der Jahrgang 1901 des seinerzeit von Ch. Prätorius begründeten, nunmehr von Dr. Heinrich Adler auf Grund amtlicher Daten herausgegebenen Medicinal-Schematismus ist im Verlage von Moriz Perles in Wien soeben erschienen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner l. J. dem Bezirkshauptmanne Josef Grafen Wallis in Dux das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. J. in Anerkennung besonders verdienstlicher Leistungen anlässlich der Brandkatastrophe in Gurahumora den Bezirkscommissär Theophil Gramatowicz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1901 dem Bezirkshauptmanne Matthäus Groscetta in Lesina den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner l. J. den Baurath Friedrich Haberlandt zum Oberbaurathe für den Staatsbaudienst in der Bukowina allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. den Baurath Josef Swoboda zum Oberbaurathe für den Staatsbaudienst in Böhmen allergnädigst zu ernennen und dem Baurathe dieses Staatsbaudienstes Rudolf Vomáčka den Titel und Charakter eines Oberbaurathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar l. J. dem Archivdirector erster Classe im Ministerium des Innern Dr. Thomas Fellner und dem Bibliotheksdirector in diesem Ministerium Josef Poestion den Titel und Charakter eines Regierungsrathes, beiden mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. dem Rechnungsrathe bei der Landesregierung in Czernowitz Adolf Brettner anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner l. J. dem Bezirksarzte Dr. Johann Tamaro in Triest den Titel und Charakter eines Oberbezirksarztes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Archivare Karl Schornböck und Sebastian Böttner zu Archivdirectoren zweiter Classe extra statum und den Official im Ministerium des Innern Franz Müller zum Archivar; ferner den Abtheilungsassistenten Dr. Emil Mayringer zum Primararzte II. Classe und Leiter der Infectionsabtheilung im Kaiser Franz Joseph-Spitale in Wien; weiters den Oberingenieur Nikolaus Negrusz zum Baurathe für den Staatsbaudienst in der Bukowina, die Rechnungsrevidenten Cajetan Theodorowicz, Valerian Pawłowski und Aurel Kuhn zu Rechnungsräthen im Rechnungsdepartement der Landesregierung in Czernowitz ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Karl Womela zur zeitweisen Dienstleistung in das Ministerium für Cultus und Unterricht auf die Dauer eines Jahres einberufen.

Der Statthalter im Herzogthume Steiermark hat den Concipisten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten, Dr. Rudolf Breschar, sowie den Statthaltereiconceptspraktikanten Oskar Freiherrn v. Warsberg zu Statthaltereiconcipisten in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Der Landespräsident im Herzogthume Krain hat den Landes-Regierungsconceptspraktikanten Ernst Kordin zum Landesregierungsconcipisten ernannt; den Bezirksobercommissär Leopold Ritter Roth v. Rothenhorst in Loitsch zur Dienstleistung bei der k. k. Landesregierung einberufen; den Landesregierungssecretär Johann Tekavčič der Bezirkshauptmannschaft in Loitsch zugewiesen und mit der interimistischen Leitung dieses Amtes betraut.

Concursausschreibungen.

Beim k. k. Versatzamte in **Wien** gelangt laut Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei eine Officials-, eventuell Kanzlistenstelle mit den Bezügen der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse zur Besetzung. Gesuche mit dem Tauf- (Geburts-), Heimatsscheine, den Studienzeugnissen und der Nachweisung der bisherigen Dienstleistung versehen, sind von im Staatsdienste stehenden Bewerbern im Wege der vorgesetzten Dienstesbehörde, sonst im Wege der zuständigen politischen Behörde bei der Direction des k. k. Versatzamtes in Wien bis 28. Februar 1901 zu überreichen. Nach §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, genießen hinsichtlich der Kanzlistenstelle anspruchsberechtigte Unterofficiere, welche die laut R. G. Bl. Nr. 100 vom Jahre 1879 erforderlichen Kenntnisse, und zwar mit gutem Erfolge zurückgelegte Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer Handelslehranstalt oder die auf anderem Wege erlangte Vorbildung für den Versatzamtsdienst und Gewandtheit im Rechnungsfache nachweisen, den Vorzug und haben ihre Gesuche mit den oben angeführten Belegen und dem Certificate, insoferne sie noch im activen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Militärbehörde, sonst aber noch mit einem vom Gemeindevorsteher des dauernden Aufenthaltsortes auszustellenden Wohlverhaltungszeugnisse versehen, im Wege der zuständigen politischen Behörde bei der genannten Direction einzubringen. Die definitive Anstellung hängt von der Zurücklegung einer zweimonatlichen zufriedenstellenden Probeverwendung beim k. k. Versatzamte in Wien ab, soferne nicht schon eine specielle zufriedenstellende Probepraxis beim k. k. Versatzamte der Gesuchseinbringung vorangegangen ist.

Behufs Besetzung einer Polizeiconcipistenstelle bei der k. k. Polizeidirection in **Krakau** in der X. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen wurde von der Statthalterei in Lemberg mit Erlass vom 2. Februar 1901, Z. 1131-Pr., der Concurs bis Ende Februar d. J. ausgeschrieben. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie die Nachweisung über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Concurstermines bei dem k. k. Polizeidirectionspräsidium in Krakau einzubringen.

Im Bereiche des **küstenländischen** Staatsbaudienstes sind eine, eventuell zwei Oberingenieurstellen der VIII. Rangsclasse, ferner eine Ingenieurstelle der IX. und drei Bauadjunctenstellen der X. Rangsclasse zu besetzen. Bewerber um diese Dienstposten haben ihre Gesuche bis zum 10. März 1901 beim k. k. Statthaltereipräsidium in Triest einzubringen und mit den erforderlichen Nachweisen zu instruiren. Bauadjunctenstellen anstrebende Bewerber, welche noch nicht die zweite Staatsprüfung abgelegt haben, können eventuell berücksichtigt werden, wenn sie sich verpflichten, dieselbe längstens binnen Jahresfrist nachzuholen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1901.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 3. Wien, 28. Februar 1901.

Im Monate Februar gelangten zur Ausgabe die Nummern 3 und 4 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Regulirung des oberen Dniesterflusses sammt Zuflüssen hat unter dem 4. December 1900 die Allerhöchste Sanction erhalten und wurde sohin dieses Landesgesetz im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau (Jahrgang 1901, Stück I, Nr. 12) kundgemacht.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, R. G. Bl. Nr. 12,

betreffend

den Verkehr mit Mineralölen.

§. 1.

Als Mineralöle im Sinne dieser Verordnung gelten: Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rectificirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl u. s. w.), sowie durch trockene

Destillation aus Ozokerit (Erdwachs), Bergtheer, bituminösem Schiefer, Braunkohle oder Steinkohle gewonnene Öle (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.).

§. 2.

Die Mineralöle (§. 1) werden in zwei Classen eingetheilt.

In die erste Classe gehören jene Mineralöle, welche bei einem Barometerstande von 760 Millimetern schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen; alle übrigen gehören in die zweite Classe.

§. 3.

Die Untersuchung der Mineralöle auf die Entflammbarkeit im Sinne des §. 2 hat mittels des in der Beilage 1 A*) beschriebenen Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der in der Beilage 1 B*) folgenden Anweisung für die Handhabung des Probers zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach der unter Beilage 1 B befindlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 2 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§. 4.

Die k. k. Normal-Aichungscommission wird ermächtigt, Abel'sche Petroleumprober und die dazu gehörigen Hilfseinrichtungen nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen und im Bedürfnisfalle auch einzelne Aichämter außerhalb Wiens mit der Prüfung und Beglaubigung zu betrauen.

Die Beilagen 1 A und 2 enthalten die von der k. k. Normal-Aichungscommission erlassene Vorschrift in Betreff der Bedingungen, unter denen ein Abel'scher Petroleumprober zur Prüfung zugelassen wird, dann der Bedingungen, unter denen eine Beglaubigung erfolgen darf, ferner in Betreff der Kennzeichnung und Stempelung eines zu beglaubigenden Probers, endlich in Betreff der Nachstempelung von beglaubigten Petroleumprobern.

Für die Prüfung und Beglaubigung der Petroleumprober und der dazu gehörigen Hilfseinrichtungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mühewaltung und sonstigen Aufwendungen die laut Beilagen 1 A und 2 vom Handelsministerium festgesetzten Gebüren zu entrichten.

§. 5.

Die k. k. Normal-Aichungscommission wird praktische Unterweisung in der Ausführung und Überwachung von Mineralöluntersuchungen mittels des Abel'schen Probers ertheilen und im Bedürfnisfalle auch einzelne Aichinspectoren außerhalb Wiens hiefür ermächtigen.

§. 6.

Die zur Untersuchung von Mineralölen auf ihre Entflammbarkeit bestimmten Organe haben sich ausschließlich beglaubigter Abel'scher Petroleumprober zu bedienen.

§. 7.

Die aus dem Zoll-Auslande einlangenden Mineralölsendungen müssen durch Bescheinigungen ausländischer Behörden gedeckt sein, aus welchen entnommen werden kann, ob die betreffenden Mineralöle unter jene der ersten oder zweiten Classe dieser Verordnung gehören. Läßt sich dieser Umstand aus der Bescheinigung nicht entnehmen, oder obwaltet der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhaltes der Sendung, oder wird eine Bescheinigung überhaupt nicht beigebracht, so kann eine Untersuchung der Mineralöle platzgreifen.

Ergibt sich aus der Bescheinigung oder aus der im Falle des ersten Absatzes vorgenommenen Untersuchung, dass ein Mineralöl unter die Mineralöle erster Classe gehört, so ist dasselbe nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

Den Grenzämtern wird durch das Finanzministerium bekanntgegeben werden, welche ausländischen öffentlichen Behörden berufen sind, die im ersten Absatze erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

Auf Mineralölsendungen von nicht mehr als 50 Kilogramm im Grenzverkehre finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Ebenso finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf aus dem Zollauslande zur Destillation und Raffinirung bezogene Mineralöle (Tarifnummer 119 a und b), auf halbraffinirte und raffinirte schwere Mineralöle (Tarifnummer 121 a und b) und auf zur Beleuchtung nicht verwendbare, im Nachtrage vom Jahre 1888 zum alphabetischen Warenverzeichnisse des Zolltarifes vom Jahre 1882, unter die Harze der Tarifnummer 117 gereihten „Steinkohlentheeröle“ der aromatischen oder Benzolreihe.

§. 8.

Das in inländischen Raffinerien hergestellte raffinirte oder halbraffinirte steuerpflichtige Petroleum (Leuchtpetroleum) ist in den Reservoirs seitens der Finanzorgane stichprobenweise auf seine Entflammbarkeit zu untersuchen und ist, falls die Untersuchung ergeben sollte, dass es unter die Mineralöle der ersten Classe falle, nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

---

*) Enthalten im V. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1901.

§. 9.

Die Mineralöle der ersten Classe sind als solche in der in den folgenden Paragraphen bestimmten Weise erkennbar zu machen.

§. 10.

Die im inländischen Verkehre vorkommenden Mineralöle sind von den Gemeinden, beziehungsweise den von der Regierung hiefür bestellten Organen der Untersuchung auf ihre Entflammbarkeit zu unterziehen.

Von der Untersuchung ausgenommen sind Mineralöle der ersten Classe, welche als solche erkennbar gemacht sind, dann die zur Raffinirung und Destillation bestimmten Mineralöle, Schmieröle, sowie die zur Beleuchtung nicht verwendbaren Steinkohlentheeröle.

§. 11.

Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden, und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbsbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Das Destillirlocale muss so eingerichtet, beziehungsweise gegen das Raffinirlocale so gelegen sein, dass die Übertragung des Feuers von dem einen Locale zu dem anderen thunlichst ausgeschlossen sei.

Die Vorrathsräume für das rohe Öl sowohl, als für die Destillationsproducte müssen so eingerichtet sein, dass dieselben selbst im Falle eines Brandes der Fabrik vor der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die cisternartige Lagerung.

§. 12.

Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes möglichst verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können.

Gebinde und Gefäße, welche Mineralöle der ersten Classe enthalten, haben in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift: „feuergefährlich“ zu tragen.

§. 13.

Für den Transport von Mineralölen auf Eisenbahnen und Trajectanstalten sind die Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr maßgebend.

Die Abschlauchung aus fixen oder ambulanten Reservoirs auf Bahnhöfen ist auf abseits gelegenen Geleisen vorzunehmen, und bleibt es der Bahnaufsichtsbehörde vorbehalten, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, sowie der Intensität des Petroleumverkehres in der betreffenden Station besondere Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

§. 14.

Bei der Verfrachtung von Mineralölen erster Classe sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

2. Jeder aus mehr als einem Wagen bestehende Transport muss außer den Kutschern noch von einer erwachsenen Person begleitet sein.

3. Die Kutscher, sowie das sonstige Begleitungspersonale haben sich des Rauchens zu enthalten.

4. Findet die Verfrachtung zur Nachtzeit statt, so sind zur Beleuchtung der Wagen ausschließlich Sicherheitslaternen zu verwenden.

5. Die Wägen dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

6. Der Transport von Mineralölen der ersten Classe auf Straßen in Glasballons ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Ballons mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmateriale ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sind.

§. 15.

Für den Transport von Mineralölen der ersten Classe auf Binnengewässern wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen der ersten Classe, so hat:

a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muss;

b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;

c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, dass das Fahrzeug Mineralöle der ersten Classe geladen habe, und die Menge derselben mittels des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubnis nicht verlassen darf; ferner hat

d) die Ausladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle der ersten Classe bloß einen verhältnismäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern eingelagert werden.

Die Ein- und Ausladung darf nur an solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle der ersten Classe befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle der ersten Classe führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Öle, darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 16.

Werden Mineralöle der zweiten Classe auf Binnengewässern verfrachtet, so sind die Mineralöle enthaltenden Gebinde und Gefäße mit feuersicheren Schutzdecken zu versehen.

Fahrzeuge auf Binnengewässern, welche Passagiere befördern, dürfen von Mineralölen der zweiten Classe höchstens 1000 Kilogramm an Bord haben.

§. 17.

Die Bedingungen, unter welchen zur See ankommende Schiffe mit einer ganz oder theilweise aus Mineralölen bestehenden Ladung dieselbe zu löschen haben, beziehungsweise in das Innere des Hafens eintreten dürfen, sind nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und den von Fall zu Fall seitens der Hafenbehörde zu treffenden Anordnungen zu beurtheilen.

§. 18.

Mengen von mehr als 20.000 Kilogramm Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Mineralöl der ersten Classe dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen gelagert werden.

Die Gewerbebehörde hat die bezügliche Bewilligung, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Der Lagerhof muss mit den erforderlichen Blitzableitern versehen und mit einer entsprechenden Einfriedung (Mauer, Erdwall u. s. w.) von mindestens Manneshöhe umgeben sein, welche den Zutritt Unberufener verhindert.

Er muss bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können.

Es sind größere Mengen von Wurferde innerhalb des Lagerhofes bereit zu halten.

b) Die gelagerten Flüssigkeiten sowohl, wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 Meter von allen außerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein.

c) Die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofes, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muss aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren Sammelgruben haben; sie muss ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen, oder mit einer aus feuersicherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muss der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluss des Rauminhaltes der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

d) Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schupfen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben, dürfen aber keine Zwischendecken besitzen; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in, noch an den Gebäuden angebracht werden. Feststehende eiserne Reservoirs müssen mit Dunstabzügen versehen sein.

e) Geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhofe nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dazu dienstlich berufenen Beamten gestattet; hiebei darf nur eine Sicherheitslaterne benützt werden.

f) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; ebenso ist das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof untersagt.

Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augenfälliger Weise anzuschreiben.

g) Auf dem Lagerhofe dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgesonderten Wohnung, welche eventuell auch als Kanzleilocale zu dienen hat, Wohnräume nicht eingerichtet, beziehungsweise nicht benützt werden.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Mineralöle der zweiten Classe gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a) und b) abgesehen werden;

die Gewerbebehörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§. 19.

Mengen von nicht mehr als 20.000 Kilogramm, aber mehr als 1500 Kilogramm Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 Kilogramm, aber mehr als 150 Kilogramm Mineralöl der ersten Classe, dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werden.

Bei Ertheilung dieser Erlaubnis sind unter Anlehnung an die im §. 18, insbesondere in den Absätzen c) und f) enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig ergebenden, mindestens aber die im §. 21 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§. 20.

Bei allen auf Bahnhöfen und innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerrayons der Bahnen zu errichtenden Lagerhöfen darf die Gewerbebehörde, beziehungsweise die Ortspolizeibehörde erst auf Grund der vorher eingeholten Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung der von der letzteren aufgestellten Bestimmungen die Bewilligung ertheilen.

§. 21.

Mengen von nicht mehr als 1500 Kilogramm aber mehr als 300 Kilogramm Mineralöl der zweiten Classe, sowie Mengen von nicht mehr als 150 Kilogramm, aber mehr als 15 Kilogramm Mineralöl der ersten Classe, dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde gelegenen Räumen gelagert werden, welche eine gute Ventilation und weder Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, Höfe u. s. w.), noch Heiz- oder künstliche Beleuchtungsvorrichtungen haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theiles dieser Räume muss aus undurchlässigem, unverbrennlichem Materiale hergestellt und mit einer aus feuersicherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, dass der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluss des Rauminhaltes einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Mineralöle im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des §. 18, lit. f), erster Absatz, findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Materiale hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer ortspolizeilichen Erlaubnis ist nicht erforderlich, doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde, und wenn Lagerungen auf Bahnhöfen oder innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerrayons der Bahn beabsichtigt sind, der betreffenden Bahnverwaltung vorher anzuzeigen.

§. 22.

Werden Mineralöle der ersten Classe mit Mineralölen der zweiten Classe oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Öffnungen nicht versehene Zwischenwände von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§. 18 bis 21 für die Mineralöle der ersten Classe gegebenen Vorschriften Anwendung.

Dasselbe gilt für den Fall, als Mineralöle der zweiten Classe mit anderen, jedoch leicht flüchtigen und entzündlichen Flüssigkeiten in der im ersten Absatze angegebenen Weise gelagert werden.

Werden hingegen Mineralöle der zweiten Classe zusammen mit anderen brennbaren, jedoch nicht leicht entzündlichen Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§. 18 bis 21 für die Mineralöle der zweiten Classe gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 23.

Die Bestimmungen der §§. 18 bis 21 finden nicht Anwendung auf die Aufbewahrung von Mineralölen an den Gewinnungsstätten derselben und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, und ebensowenig auf die vorübergehende Lagerung anlässlich des Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehres.

§. 24.

In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Mineralöle der ersten Classe bis zu 15 Kilogramm, hingegen Mineralöle der zweiten Classe bis zu 50 Kilogramm und wenn die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahne zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Mineralölen der ersten Classe darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als $^1/_2$ Liter handelt, nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen, widerstandsfähigen Gefäßen, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Falls nicht ein die Verdunstung der

Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, darf das Umfüllen von Mineralölen der ersten Classe von einem Gefäße in ein anderes nur bei Tageslicht und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers erfolgen.

§. 25.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen der ersten Classe ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben, die nicht verwischbare Inschrift „feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Mineralöl gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muss die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar; in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren“ enthalten.

Diese Bestimmung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 26.

Für die zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung bereits in Benützung stehenden Lagerräume, in welchen mit Genehmigung der Gewerbebehörde die in den §§. 18 und 19 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, ist die Einholung der in den §§. 18 und 19 gedachten Bewilligung nicht erforderlich.

§. 27.

Die Übertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen hat die Behörde die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Bezüglich des Strafverfahrens und der Rechtsmittel in demselben gelten die politischen Vorschriften.

§. 28.

Diese Verordnung tritt sieben Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

§. 29.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865, R.G.Bl. Nr. 40, vom 27. Jänner 1866, R. G. Bl. Nr. 14, und vom 10. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 13, außer Kraft.

Die mit den Regierungen der Bodenseeuferstaaten, sowie die mit der kaiserlich deutschen Reichsregierung getroffenen Vereinbarungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, beziehungsweise auf der Elbe und die auf Grund dieser Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnungen des Handelsministeriums vom 14. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 12, und vom 12. December 1895, R. G. Bl. Nr. 190, werden durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Call m. p. **Giovanelli** m. p.
Wittek m. p

Allgemeines Sanitätsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest.

(Auszug aus dem internationalen Sanitätsübereinkommen vom 19. März 1897, R. G. Bl. 1901, Nr. 13.)

Capitel II.

Maßnahmen in Europa.

Titel I.

Maßregeln, um die dem Übereinkommen beigetretenen Regierungen über den Stand einer Pestepidemie, sowie über die zur Verhütung der Ausbreitung und Einschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mittel auf dem Laufenden zu erhalten.

Erste Benachrichtigung und weitere Mittheilungen.

Die Regierung des verseuchten Landes muss den übrigen Regierungen von jedem vorgekommenen Pestfalle Nachricht geben. Diese Maßregel ist wesentlich.

Von wirklichem Werte ist dieselbe nur dann, wenn die betreffende Regierung selbst von dem Auftreten von Pest- und pestverdächtigen Fällen Kenntnis erhält. Die Einführung der Anzeigepflicht für die Ärzte bei Pestfällen kann den verschiedenen Regierungen deshalb nicht genug empfohlen werden.

Gegenstand der Benachrichtigung ist das Vorkommen von Pestfällen, Ort und Zeit des Auftretens sowie die Zahl der festgestellten Krankheits- und Todesfälle.

Die Benachrichtigung erfolgt an die diplomatischen Vertretungen oder an die Consularämter in der Hauptstadt des verseuchten Landes. Für Länder, welche dort nicht vertreten sind, ergeht die Benachrichtigung direct auf telegraphischem Wege an die fremden Regierungen.

Dieser ersten Benachrichtigung müssen weitere regelmäßige Mittheilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwicklung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mittheilungen erfolgen mindestens einmal in der Woche.

Die Angaben über das Auftreten und den Gang der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Sie enthalten insbesondere auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Maßregeln und müssen des näheren die Bestimmungen bezeichnen, welche getroffen sind:

bezüglich der sanitären Inspection oder der ärztlichen Visite,

bezüglich der Isolirung und

bezüglich der Desinfection,

sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Den an einander grenzenden Staaten bleibt es vorbehalten, durch besondere Abkommen einen directen Nachrichtenaustausch zwischen den Vorständen der Grenzbehörden einzurichten.

Die Regierung jedes Staates hat diejenigen Maßregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder einer verseuchten Circumscription für erforderlich hält.

Sie theilt diese Veröffentlichung sogleich dem diplomatischen Vertreter oder Consularfunctionär des verseuchten Staates in ihrer Hauptstadt mit. In Ermangelung einer diplomatischen Vertretung oder eines Consularamtes in der Hauptstadt erfolgt die Mittheilung direct an die Regierung des betheiligten Landes.

Sie hat die Aufhebung oder etwaige Abänderungen dieser Maßregeln auf demselben Wege bekannt zu geben.

Titel II.

Voraussetzungen, unter denen eine territoriale Circumscription*) als verseucht oder rein anzusehen ist.

Als verseucht gilt jede Circumscription, in welcher der Bestand von Pestfällen amtlich festgestellt worden ist.

Als nicht mehr verseucht gilt jede Circumscription, in welcher zwar die Pest aufgetreten ist, wo aber zufolge amtlicher Feststellung in den letzten zehn Tagen seit der Genesung oder dem Tode des letzten Pestkranken weder ein Todes- noch neuer Erkrankungsfall an Pest vorgekommen ist, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Desinfectionsmaßnahmen ausgeführt worden sind.

Die Schutzmaßregeln treten dem verseuchten Gebiete gegenüber von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo Pestfälle amtlich festgestellt worden sind.

Diese Maßregeln werden außer Kraft gesetzt, sobald die Circumscription amtlich wieder für seuchenfrei erklärt worden ist.

Der Umstand, dass einige eingeschleppte Fälle in einer Circumscription vorgekommen sind, ohne dass sich die Krankheit weiter verbreitet hat, ist kein ausreichender Grund, um die erwähnten Maßnahmen in Wirksamkeit treten zu lassen.

*) Unter „Circumscription" wird ein Gebietstheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie zum Beispiel eine Provinz, ein Gouvernement, ein Bezirk, ein Departement, ein Canton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder 2c., welches auch immer die Ausdehnung und Bevölkerung dieser Gebietstheile sein mag.

Titel III.

Nothwendigkeit, die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie bestimmten Maßregeln auf die verseuchten Circumscriptionen zu beschränken.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen ausschließlich auf die betroffenen Gegenden zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur für Herkünfte aus den verseuchten Circumscriptionen in Anwendung bringen.

Indessen braucht diese Beschränkung auf die verseuchte Circumscription nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehalten zu werden, dass die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus der verseuchten Circumscription zu verhüten.

Ist eine Circumscription verseucht, so unterliegen Herkünfte aus derselben keiner Einfuhrbeschränkung, wenn dieselben von dort mindestens fünf Tage vor dem ersten Pestfall ausgeführt worden sind.

Titel IV.

Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, und welche für die Erlassung von Ein- oder Durchfuhrverboten und für die Desinfection in Betracht kommen.

I. Ein- und Durchfuhr.

Gegenstände oder Waren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können und welche von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind folgende:

1. Gebrauchte Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gebrauchseffecten), gebrauchtes Bettzeug.

Werden diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels (Einrichtungseffecten) befördert, so unterliegen sie besonderen Bestimmungen.

Die von Soldaten und Matrosen hinterlassenen Pakete, welche nach deren Tod in ihre Heimat zurückgesandt werden, werden den unter 1 aufgeführten Gegenständen gleichgestellt.

2. Hadern und Lumpen, einschließlich der hydraulisch zusammengepressten Lumpen, welche im Großhandel versendet werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, welche benutzt sind.

4. Grüne Felle, ungegerbte Häute, frische Häute.

5. Frische Thierabfälle, Klauen, Hufe, Mähnen, Haare, rohe Seide und Wolle.

6. Menschenhaare.

Die Durchfuhr von Waren oder Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf nicht untersagt werden, wenn dieselben so verpackt sind, dass unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

Ebenso soll der Umstand, dass Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, durch eine verseuchte Circumscription befördert worden sind, kein Hindernis für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, dass unterwegs eine Berührung mit Gegenständen, welche mit Ansteckungsstoffen verunreinigt waren, nicht hat stattfinden können.

Auf Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, finden die Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, dass sie mindestens fünf Tage vor dem ersten Pestfalle zur Absendung gelangt sind.

Es ist nicht statthaft, dass Waren an den Landgrenzen in Quarantäne zurückgehalten werden. Der einfache Ausschluss derselben von der Einfuhr oder die Desinfection sind die einzigen zulässigen Maßnahmen.

II. Desinfection.

Reisegepäck. — Desinficirt werden müssen schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleider und sonstige Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder Mobilar (Einrichtungseffecten) gehören, wenn sie aus einer für verseucht erklärten örtlichen Circumscription stammen und nach Ansicht der localen Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind.

Waren. — Die Desinfection wird nur bei solchen Waren und Gegenständen vorgenommen, welche nach Ansicht der localen Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfection stattzufinden hat, steht der Behörde des Bestimmungslandes zu.

Die Desinfection muss so ausgeführt werden, dass sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt.

Die Regelung der Frage des eventuellen Ersatzes des aus einer Desinfection sich ergebenden Schadens wird jedem Staate überlassen.

Briefe und Correspondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, unter Kreuzband versendbare Schriften 2c. (ausschließlich der Postpakete) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung, noch Desinfection.

Titel V.

Maßnahmen an den Landgrenzen, Eisenbahndienst, Reisende.

Die zur Beförderung von Reisenden, der Post und des Reisegepäcks dienenden Wagen können an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

Falls ein solcher Wagen mit Ansteckungsstoffen verunreinigt sein sollte, so wird er, sobald es möglich ist, zwecks Desinfection an der Grenze oder auf der nächsten Haltestation vom Zuge abgehängt.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Landquarantänen werden nicht mehr verhängt. Nur die Personen, welche Pestsymptome aufweisen, können zurückgehalten werden.

Dieser Grundsatz schließt nicht das Recht jedes Staates aus, nöthigenfalls einen Theil seiner Grenzen zu sperren.

Es ist von Wichtigkeit, dass die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer Überwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Das ärztliche Eingreifen beschränkt sich auf eine Untersuchung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken.

Findet eine ärztliche Untersuchung statt, so wird dieselbe thunlichst mit der Zollrevision verbunden, damit die Reisenden so wenig wie möglich aufgehalten werden.

Es wird von größtem Nutzen sein, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte einer zehntägigen, vom Zeitpunkte der Abreise an zu rechnenden Überwachung zu unterwerfen.

Die bezüglich des Grenzüberganges für das Eisenbahn- und Postpersonal zu treffenden Maßregeln sind Sache der betheiligten Verwaltungen. Sie werden so eingerichtet, dass sie den regelmäßigen Dienst nicht stören.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, besondere Maßnahmen für gewisse Kategorien von Personen zu treffen, namentlich für:

a) Zigeuner und Vagabunden;

b) Auswanderer und solche Personen, welche truppweise reisen oder die Grenze überschreiten.

Titel VI.

Besondere Bestimmungen für die Grenzbezirke.

Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung außerordentlicher Überwachungsmaßregeln bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den an einander grenzenden Staaten überlassen.

Titel VII.

Wasserwege, Flüsse, Canäle und Seen.

Die gesundheitspolizeiliche Regelung für die Wasserwege bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Uferstaaten überlassen.

Titel VIII.

Seeverkehr. Maßnahmen in den Häfen.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest an Bord hat, oder auf welchem ein oder mehrere Fälle von Pest während der letzten 12 Tage vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten zwölf Tage.

Als unverdächtig gilt ein Schiff, obwohl aus einem verseuchten Hafen kommend, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft einen Todes- oder Krankheitsfall an Pest an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung:

1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt.

2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung oder Überwachung*) unterworfen werden, deren Dauer je nach den sanitären Verhältnissen des Schiffes und dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalls verschieden ist, die indessen den Zeitraum von 10 Tagen nicht überschreiten darf.

3. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der Hafensanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinficirt.

4. Das Sodwasser wird nach stattgehabter Desinfection ausgepumpt und man ersetzt den an Bord befindlichen Wasservorrath durch gutes Trinkwasser.

5. Alle Theile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind, müssen desinficirt werden. Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

Verdächtige Schiffe unterliegen nachstehenden Maßregeln:

1. Ärztliche Visite.

2. Desinfection: die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffecten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der localen Sanitätsbehörden als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinficirt.

3. Auspumpen des Sodwassers nach stattgehabter Desinfection und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

4. Desinfection aller Theile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind. Eine weitergehende Desinfection kann von der localen Sanitätsbehörde angeordnet werden.

Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer 10tägigen Überwachung, vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Schiffsmannschaft zu verhindern, es sein denn, dass dienstliche Gründe das Anlandgehen nothwendig machen.

Unverdächtige Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspass lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche ihnen gegenüber die Behörde des Ankunftshafens treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Visite, Desinfection, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser), ausgenommen jedoch die auf die Desinfection des Schiffes bezüglichen Bestimmungen.

Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer 10tägigen Überwachung, vom Zeitpunkte der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen an gerechnet, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, dass dienstliche Gründe das Anlandgehen nothwendig machen.

Selbstverständlich kann die competente Behörde des Ankunftshafens eine von dem Schiffsarzt oder an dessen Stelle von dem Capitän auszustellende eidliche Bescheinigung darüber fordern, dass auf dem Schiffe seit der Abfahrt kein Pestfall vorgekommen ist.

*) Das Wort „Beobachtung“ bedeutet: Isolirung der Reisenden, sei es an Bord eines Schiffes, sei es in einem Lazarethe, bevor sie libera pratica erhalten.

Das Wort „Überwachung“ bedeutet: die Reisenden werden nicht isolirt; sie erhalten sofort libera pratica, werden aber an den verschiedenen Orten, wohin sie sich begeben, im Auge behalten und einer ärztlichen Controle zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes unterworfen.

Wenn sich an Bord der vorher bezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfectionsapparat (Dampfkasten) befindet, so wird die competente Hafenbehörde diesen Umstand bei der Anwendung jener Maßregeln in Rechnung ziehen.

Besondere Maßnahmen können getroffen werden für stark besetzte Schiffe, namentlich für Auswandererschiffe, oder jedes andere Schiff, welches schlechte Gesundheitsbedingungen aufweist.

Die zur See ankommenden Waren können in Bezug auf Desinfection, Ein- und Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waren.

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Verpflichtungen nicht unterziehen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es kann die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;

2. Auspumpen des Sodwassers nach stattgehabter Desinfection;

3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser.

Auch kann es dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden, welche es wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, dass sie sich den von der localen Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen unterziehen.

Jedes Land muss wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichender Einrichtung und Ausrüstung versehen, um Schiffe, ohne Rücksicht auf ihren sanitären Zustand aufnehmen zu können.

Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Staaten zu vereinbarenden Bestimmungen.

Titel IX.

Maßnahmen für aus einem verseuchten Hafen kommende und die Donau hinauffahrende Schiffe.

Bis die Stadt Sulina mit gutem Trinkwasser versehen sein wird, müssen die Fahrzeuge, welche stromaufwärts fahren, einer strengen sanitätspolizeilichen Behandlung unterworfen werden.

Eine Überfüllung der Schiffe mit Reisenden ist streng verboten.

Die auf der Donau in Rumänien einfahrenden Schiffe werden bis zur ärztlichen Visite und bis nach vollständiger Durchführung der Desinfection zurückgehalten.

Die in Sulina ankommenden Fahrzeuge müssen, bevor sie die Donau hinauffahren dürfen, sich einer oder mehreren, bei Tage vorzunehmenden, ärztlichen Visiten unterziehen. Jeden Morgen, zu einer bestimmten Stunde, vergewissert sich der Arzt über den Gesundheitszustand des ganzen Schiffspersonals und gestattet die Einfahrt nur dann, wenn er feststellt, dass dieser Zustand befriedigend ist. Er händigt dem Capitän oder Bootsführer einen Gesundheitspass oder ein Patent oder eine Bescheinigung kostenlos aus, welche bei jedem späteren Anlegen des Schiffes vorzuzeigen ist.

Täglich findet eine Visite statt. Die Dauer des Aufenthaltes in Sulina darf für nicht verseuchte Schiffe den Zeitraum von sechs Tagen nicht übersteigen. Die Desinfection der mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behafteten Wäschestücke wird sogleich bei der Ankunft vorgenommen.

Das an Bord etwa vorhandene Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit wird durch gutes Trinkwasser ersetzt.

Das Sodwasser wird desinficirt.

Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen finden nur auf Herkünfte aus pestverseuchten Häfen Anwendung.

Ein aus einem nicht verseuchten Hafen kommendes Schiff darf, wenn es sich nicht den vorstehend aufgeführten Beschränkungen unterwerfen will, Reisende aus einem verseuchten Hafen nicht aufnehmen.

Die Behandlung für verdächtige und verseuchte Fahrzeuge ist dieselbe wie in den übrigen Häfen Europas.

Capitel III.

Empfohlene Instruction für die Ausführung der Desinfectionsmaßnahmen.

1. Abgetragene Kleider, alte Lumpen, verseuchte Verbandstücke, Papier und andere Gegenstände ohne Wert sind zu verbrennen.

2. Wäsche, Bettzeug, Kleidungsstücke, Matratzen, Teppiche 2c., ob inficirt oder verdächtig, sind zu desinficiren in Dampfdesinfectionsapparaten unter gewöhnlichem Drucke oder dem Drucke von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Atmosphären mit oder ohne strömenden, gesättigten Dampf.

Um als wirksame Desinfectionsapparate angesehen zu werden, müssen diese Dampfapparate Prüfungen unterzogen werden, bei denen das Signalthermometer den Augenblick angibt, wo im Innern einer Matratze eine Wärme von mindestens 100° thatsächlich erreicht worden ist.

Damit Gewissheit für die Wirksamkeit der Maßnahme gegeben ist, muss dieser Wärmegrad 10 bis 15 Minuten thatsächlich erhalten werden.

3. Desinficirende Lösungen:

a) Eine Sublimatlösung von 1 : 1000, versetzt mit 10 Gramm Kochsalz.

Diese Lösung ist mit Anilinblau oder Indigoblau zu färben. Sie ist nicht in Metallgefäßen aufzubewahren.

b) Eine 5 procentige Lösung von reiner krystallisirter Carbolsäure oder eine 5 procentige Lösung von roher ungereinigter Carbolsäure des Handels in einer warmen Lösung von schwarzer Seife.

c) Frisch bereitete Kalkmilch.*)

4. Besondere Rathschläge für die Anwendung der desinficirenden Lösungen.

Man taucht die Wäsche, Kleidungsstücke und Gegenstände, welche durch die Entleerungen der Kranken beschmutzt sind, in die Sublimatlösung. Die reine Carbolsäurelösung und die Carbolseifenlösung eignen sich auch zu diesem Zwecke. Die Gegenstände sollen wenigstens sechs Stunden in der Lösung liegen.

Man wäscht diejenigen Gegenstände, welche die Temperatur der Dampfdesinfection (100 Grad) nicht ohne Schaden vertragen können, nämlich Gegenstände aus Leder, zusammengeleimtem Holz, Filz, Sammet, Seide 2c., mit der Sublimatlösung; Geldstücke können mit der Carbolseifenlösung desinficirt werden.

*) Um sehr wirksame Kalkmilch zu erhalten, nimmt man guten Kalk und löscht ihn durch allmähliches Befeuchten mit dem halben Gewichtstheile Wasser. Wenn das Zerfallen des Kalkes bewirkt ist, so bringt man das Pulver in ein sorgfältig verschlossenes und an einem trockenen Orte aufbewahrtes Gefäß. Da 1 Kilogramm Kalk, das zum Löschen 500 Gramm Wasser verbraucht, ein Volumen von 2·2 Liter erreicht hat, so genügt es, den Kalk in dem doppelten Volumen Wasser, d. h. 4 Kilogramm 400 Gramm aufzulösen, um eine etwa 20procentige Kalkmilch zu erhalten.

Die Personen, welche die Kranken warten, haben sich Hände und Gesicht mit der Sublimatlösung oder einer der Carbolsäurelösungen zu waschen.

Die Carbolsäurelösungen dienen besonders zur Desinfection solcher Gegenstände, welche weder die Temperatur von 100 Grad C. noch die Berührung mit Sublimat vertragen, wie Metalle, Instrumente 2c.

Die Kalkmilch wird besonders zur Desinfection der Entleerungen und des Erbrochenen empfohlen. Lungenauswurf und eitrige Absonderungen müssen verbrannt werden.

5. Desinfection der Schiffe, auf denen sich Pestkranke befunden haben.

Man leert die Cabine oder Cabinen und alle Theile des Fahrzeuges, welche von Kranken oder Verdächtigen besetzt sind; man unterwirft alle Gegenstände den vorstehend aufgeführten Vorschriften.

Man desinficirt die Wände mit Hilfe von Sublimatlösung, welche mit zehn Procent Alkohol versetzt ist. Die Bestäubung beginnt am oberen Theile der Wand in horizontaler Richtung; man geht nach und nach herunter, so dass die ganze Oberfläche mit kleinen Tröpfchen bedeckt ist.

Die Fußböden werden mit derselben Lösung gewaschen.

Zwei Stunden darnach reibt und wäscht man die Wände und den Boden mit reichlichem Wasser.

6. Desinfection des Sodraumes eines verseuchten Schiffes.

Um den Sodraum eines Schiffes zu desinficiren, gießt man zunächst zwecks Neutralisirung des Schwefelwasserstoffes eine hinreichende Menge schwefelsaures Eisen hinein; man pumpt das Sodwasser aus, man wäscht den Raum mit Seewasser; sodann gießt man eine gewisse Menge Sublimatlösung hinein.

Das Sodwasser soll nicht in einem Hafen entleert werden.

Erlässe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1901, Z. 3291,

betreffend

eine Vereinbarung mit der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze zum Zwecke der Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes bei außerordentlichen Nothständen und Epidemien in Friedenszeiten.

(An alle Landeschefs.)

Zwischen dem Ministerium des Innern und der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze ist zum Zwecke der Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes bei außerordentlichen Nothständen und Epidemien in Friedenszeiten durch die gedachte Gesellschaft eine Vereinbarung dd. 15. Jänner d. J. zustande gekommen, nach welcher die Österreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze in einzelnen größeren Städten Depots von transportablen Baracken nebst spitalsmäßiger Ausrüstung derselben, sowie von Desinfectionsapparaten und Transportmitteln errichtet. Im Bedarfsfalle werden diese Hilfsmittel, ferner geschulte Krankenwärterinnen, dann mit der Montirung der Baracken vertrautes Personal zur Activirung von Nothspitälern der politischen Verwaltung zur Verfügung gestellt, und soll im Zusammenwirken der politischen Landesbehörden mit den patriotischen Hilfsvereinen für die Bereithaltung

von Desinfectionsdienern vorgesorgt werden. Dagegen wird von der Staatsverwaltung an die Österreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze ein jährlicher Beitrag zur Verzinsung und Amortisation der für die Errichtung der Nothstandsdepots von der Gesellschaft vom Rothen Kreuze aufgewendeten Mittel geleistet und der Aufwand für die Activirung und den Betrieb der Nothspitäler getragen.

Zur Zeit sind Depoteinrichtungen in Wien, Prag, Troppau, Lemberg vorhanden, für Innsbruck und Pola — in letzterer Station für das Küstenland und Dalmatien — in Aussicht genommen.

Es ist vereinbart, dass die Inanspruchnahme von Depoteinrichtungen nur durch die politischen Landesbehörden zu erfolgen habe, und zwar durch die Landesbehörden außerhalb Wiens, in derem Gebiete sich Depots befinden, direct bei der von der Bundesleitung der Gesellschaft vom Rothen Kreuze bestimmten Depotverwaltungsstelle, durch die Landesregierung in Czernowitz bei der Depotverwaltung in Lemberg, durch die Statthalterei in Zara bei der Depotverwaltung in Pola, durch die übrigen Landesbehörden bei der Bundesleitung der Gesellschaft vom Rothen Kreuze in Wien.

Über jede Inanspruchnahme von Depoteinrichtungen ist dem Ministerium des Innern ungesäumt die Anzeige, im Dringlichkeitsfalle auf telegraphischem oder telephonischem Wege zu erstatten; desgleichen ist demselben die Rückübergabe dieser Gegenstände an die Österreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze anzuzeigen.

Der Rückstellung der Requisiten an die Depotverwaltung hat jedesmal die gründliche Reinigung und Instandsetzung der gebrauchten Objecte und im Falle ihrer Verwendung in Infectionsfällen die genaueste Desinfection voranzugehen, welche unter dauernder amtsärztlicher Leitung und Aufsicht nach den Grundsätzen der Wissenschaft in vollkommen verlässlicher Weise durchzuführen ist. Über den hiebei beobachteten Vorgang ist jedesmal ein genaues, vom Amtsarzte und dem Nothspitalsarzte zu fertigendes Protokoll aufzunehmen, welches der Depotverwaltung anlässlich der Rückstellung der Depoteinrichtungen zu übergeben und in amtlicher Abschrift dem Ministerium des Innern vorzulegen ist.

Die Details über den Inhalt der Vereinbarungen und die Modalitäten ihrer Durchführung wollen Euere aus der zuliegenden Abschrift eines Circulares entnehmen, welches die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze an alle Landes- und Frauenhilfsvereine gerichtet hat. Die ersprießliche Mitwirkung dieser Letzteren bei der Durchführung der Vorbereitungen zur Ausstattung der Nothstandsdepots mit allen erforderlichen Einrichtungen hat zur Voraussetzung, dass diese patriotischen Vereinigungen in ihren die Unterstützung des Nothstands- und Epidemiedienstes gerichteten Bestrebungen von der politischen Verwaltung werkthätig unterstützt und dass beiderseits ein andauerndes Zusammenwirken zum Zwecke der vollkommenen Nutzbarmachung der geplanten Wohlfahrtsinstitution unterhalten werde.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, dass der Bedarf an verlässlich geschulten Desinfectionsdienern für den Fall der Activirung von Nothspitälern bald sichergestellt werde. Diese Sicherstellung könnte am zweckmäßigsten dadurch erzielt werden, dass geeignete Bedienstete der großen öffentlichen Krankenanstalten für den Desinfectionsdienst unter fachmännischer Leitung vollkommen ausgebildet und mit den Anstaltsverwaltungen Vereinbarungen getroffen werden würden, gemäß deren diese Bediensteten im Falle der Activirung eines Nothspitales zeitweilig auf Kosten der politischen Verwaltung als Desinfectionsdiener in den Dienst des Nothspitales gestellt und nach Beendigung der Action wieder in die Krankenanstalt übernommen werden könnten.

Es empfiehlt sich daher, im Wege der Verhandlung mit dem Landesausschusse und einzelnen Verwaltungen größerer öffentlicher Krankenanstalten diesfällige Vereinbarungen zustande zu bringen.

Bezüglich jener Desinfectionsdiener, welche im Bedarfsfalle activirten Nothspitälern zugewiesen werden sollen, wäre weiters im Einvernehmen mit den Verwaltungen der Nothstandsdepots zu veranlassen, dass dieselben auch in der Aufstellung und Abtragung der Spitalsbaracken genau unterwiesen und praktisch eingeübt werden.

Den vorliegenden Mittheilungen wollen Euere entnehmen, wie sehr die dankenswerte Mitwirkung der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze an den Aufgaben der öffentlichen Sanitätsverwaltung in Friedenszeiten geeignet ist, die Bekämpfung auftretender gefährlicher Epidemien zu erleichtern und insbesondere auch die hierauf bezüglichen Aufgaben des Gemeindesanitätsdienstes zu unterstützen.

Ich darf daher erwarten, dass sich Euere veranlasst finden werden, die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise und insbesondere der Gemeindeverwaltungen auf das gemeinnützige Wirken der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu lenken und derselben hiedurch neue Mitglieder und Förderer zuzuführen.

Schließlich ersuche ich Euere die unterstehenden politischen Amtsvorstände von den mitgetheilten Vorkehrungen zur verständnisvollen Förderung der dargelegten Intentionen in Kenntnis zu setzen und mir über die getroffenen Verfügungen und deren Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1901, Z. 24540,

betreffend

die gewerbmäßige Versendung rohen Fleisches in Postpaketen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Anlässlich der Verhandlung über die sanitären Vorsichten, welche bei der gewerbsmäßigen Versendung rohen Fleisches in Postpaketen in Betracht kommen, hat der Oberste Sanitätsrath sich dahin geäußert, dass für jede Sendung rohen Fleisches von Schlacht- und Stechvieh der Nachweis der stattgefundenen Beschau durch Beibringung von Beschaucertificaten anzufordern wäre.

Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums würde es bezüglich des Postdienstes keinem Anstande unterliegen, dass die Annahme von Fleischsendungen der gedachten Art zur Postbeförderung von der Beibringung von Beschaucertificaten abhängig gemacht werde.

Bezüglich der für den Handels- oder Marktverkehr bestimmten Sendungen von Fleisch im Eisenbahnverkehre, wobei es sich gemeiniglich um größere Quantitäten solchen Fleisches handelt, ist die Beibringung von Beschaucertificaten mit dem hierortigen Erlasse vom 7. August 1884, Z. 8050, bereits allgemein angeordnet.

Um die Verhältnisse, welche bei Ausdehnung dieser Vorschrift auch auf den Versandt kleiner Quantitäten Fleisches vom Schlacht- und Stechvieh im Postwege sich ergeben würden, richtig beurtheilen zu können, wird die k. k. . . . . eingeladen, über etwaige Schwierigkeiten, welche der Durchführung dieser Maßnahmen mit Rücksicht auf die einschlägigen Verkehrsverhältnisse im dortigen Verwaltungsgebiete etwa entgegenstehen, sich eingehend zu äußern.

Verschiedene Mittheilungen.

(Über den Beginn der Verjährungsfrist bei den von den politischen Behörden zu ahndenden Delicten.) Nach §. 4 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist bei den von den politischen Behörden zu ahndenden Delicten im Zeitpunkte der begangenen Übertretung. Da die Strafbarkeit in dem Augenblicke eintritt, in welchem das Delict begangen wird, der Lauf der Verjährungsfrist erst dann beginnt, wenn das Delict begangen worden ist, so folgt, dass bei Dauerdelicten der Eintritt der Strafbarkeit und der Beginn der Verjährungsfrist zeitlich nicht zusammenfallen. Sowohl Commissiv- als Ommissivdelicte können Dauerdelicte sein. Keineswegs aber sind alle Ommissivdelicte auch Dauerdelicte.

Eine Übertretung wird dadurch begangen, dass ein durch das Gesetz oder in gesetzmäßiger Weise durch die Behörde unter Straffanction verbotenes Verhalten stattgefunden hat (Commissivdelict), oder dass ein in gleicher Weise gebotenes Verhalten unterlassen wurde (Ommissivdelict). Bei den Commissivdelicten kann das Verhalten entweder in einer einzelnen bestimmten Handlung bestehen (zum Beispiel Aufspringen in einem im Gange befindlichen Eisenbahnzug) oder in einem herbeigeführten Zustande, sei es eine dauernde Thätigkeit oder ein bestimmtes Verhältnis, zum Beispiel wissentlicher, widerrechtlicher Gebrauch der Firma eines anderen zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte. Solche Commissivdelicte sind Dauerdelicte. Die Strafbarkeit tritt ein, wenn die betreffende Thätigkeit begonnen, das betreffende Verhältnis herbeigeführt wird. Begangen aber wird die Übertretung insolange, als die Thätigkeit oder das Verhältnis fortgesetzt wird, das Delict hört erst mit der Beendigung dieses Zustandes auf. Nach dem ganzen Zwecke der Institution der Verjährung ist es klar, dass erst mit diesem letzteren Zeitpunkte der Lauf der Verjährungsfrist beginnen kann.

Etwas schwieriger sind die Kriterien der Dauerdelicte bei den Ommissivdelicten festzustellen, wenn das gebotene Verhalten in einer einzelnen bestimmten Handlung besteht. Um übrigens die Commissiv- und Ommissivdelicte einigermaßen abzugrenzen, sei hier sofort erinnert, dass in jenen Fällen, in welchen das Gesetz ein bestimmtes Verhalten nur unter einer Bedingung gestattet, wie zum Beispiel den Betrieb eines freien Gewerbes unter der Bedingung der Anmeldung, dieses Verhalten oder diese Thätigkeit ohne Erfüllung der Bedingung verboten ist, dass also das Delict in der verbotenen Thätigkeit besteht, somit ein Commissivdelict ist. Bei dem gewählten Beispiele ist der unbefugte Gewerbebetrieb ein Commissivdelict. Umgekehrt aber ist die Übertretung des §. 18 des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes (Unterlassung der Anmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes) als Ommissivdelict anzusehen, weil die Ausübung versicherungspflichtiger Unternehmungen auch bei Unterlassung der Anzeige an die Anstalt keineswegs verboten ist, das Delict also nur in der Unterlassung dieser Anzeige besteht.

Wie bereits oben erwähnt, sind nicht alle Ommissivdelicte Dauerdelicte. Wenn zum Beispiel die Strompolizeiordnungen den Schiffern vorschreiben, an

bestimmten gefährlichen Stellen Signale zu geben, so kann die Übertretung dieser Bestimmung offenbar als Dauerdelict nicht angesehen sein. Um nun aber die Kriterien für die Ommissivdauerdelicte allgemein zu fassen, wird Folgendes festzustellen sein. Wenn eine Norm dem Einzelnen eine bestimmte Handlung vorschreibt, so geschieht dies deshalb, weil durch das Setzen der Handlung ein bestimmter beabsichtigter Effect erzielt wird. Jede solche Norm enthält auch eine Bestimmung, wann die Handlung zu setzen ist, indem die Voraussetzungen angegeben werden, bei deren Eintritte, entweder unmittelbar oder aber, wenn eine Frist bestimmt ist, innerhalb dieser Frist die Handlung erfolgen soll. Diese Bestimmung kann nun einen doppelten Zweck haben. Sie kann entweder den Zeitpunkt fixiren, in welchem allein der gewollte Zweck durch die gebotene Handlung überhaupt erreicht werden kann, oder aber es kann diese Bestimmung auch nur angeben wollen, dass in dem angegebenen Zeitpunkte durch die Handlung der beabsichtigte Effect rechtzeitig erreicht wird, ohne dass aber im Interesse der beabsichtigten Wirkung die Nothwendigkeit entfällt, die Handlung noch nachträglich zu setzen, wenn sie in dem angeführten Zeitpunkte unterlassen wurde. Im ersteren Falle, wenn die Wirkung nicht mehr erreicht werden kann, wäre die nachträgliche Vornahme der Handlung zwecklos und kann daher vom Gesetze nicht gewollt sein.

Im letzteren Falle muss angenommen werden, dass das Gesetz, welches den Effect will, auch die Handlung insolange will, als dieselbe für diesen Effect nothwendig ist. Infolge dessen ergibt sich in diesem Falle dasselbe Verhältnis, wie bei den Commissivdauerdelicten. Dem Gesetze, welches noch fortdauernd diese Handlung will, steht ein fortgesetztes, widersprechendes Verhalten der Verpflichteten gegenüber, also eine fortgesetzte Übertretung. Es fallen also auch hier der Beginn und die Beendigung des Delictes und somit Strafbarkeit und Beginn der Verjährungsfrist nicht zusammen.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Frage, ob ein bestimmtes Ommissivdelict ein Dauerdelict ist oder nicht, nur auf dem Wege entschieden werden kann, dass aus dem Inhalte der concreten Norm der Zweck derselben bestimmt wird. Aus der Natur dieses Zweckes wird sich weiter ergeben, ob bei Unterlassung rechtzeitigen Handelns eine nachträgliche Erfüllung nothwendig ist. Bejahenden Falles liegt ein Dauerdelict vor, für welches die Verjährungsfrist erst dann beginnt, wenn die Handlung nachgetragen oder zwecklos geworden ist.

Die vorstehenden Ausführungen enthalten nur die allgemeinen Merkmale für den Begriff der Ommissivdauerdelicte. Immer wird es die Sache der Interpretation der einzelnen Bestimmung sein, ob eine bestimmte Übertretung unter diese Merkmale fällt.

Speciell die Strafbestimmung des §. 52 des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes bezieht sich auf eine Reihe von Ommissivdelicten, welche für die Exemplification nicht geeignet erscheinen.

Die daselbst angeführte Übertretung des §. 18, U. V. G., ist ein Ommissivdauerdelict. Das Gesetz will die Durchführung des Versicherungsverhältnisses und zu diesem Behufe ist es nothwendig, dass die Anstalt den versicherungspflichtigen Betrieb, dessen Art und Beschaffenheit kenne und hierüber von dem Unternehmer durch dessen Anzeige informirt werde. Die Fristbestimmung hat den Zweck, dass die Anstalt diese Daten rechtzeitig erlange. Die nachträgliche Anzeige ist insolange geboten, als sie zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, also insolange als der Betrieb als ein versicherungspflichtiger besteht und die Anstalt von dem Bestande desselben keine Kenntnis hat. Ganz dasselbe gilt von den Übertretungen der §§. 19, 27 und 35 desselben Gesetzes. Auch diese Übertretungen sind Dauerdelicte. Nicht als Dauerdelicte dürften unter einem die Übertretungen der §§. 21, 23 und 29 aufzufassen sein.

Was die Übertretung des §. 21, Unterlassung der fristgerechten Einsendung der Beitragsberechnung anbelangt, so scheint uns die Absicht des Gesetzes nur dahin zu gehen, dass die Unternehmer, um die weitere Feststellung der Beitragsleistung zu erleichtern, die Berechnungsdaten fristzeitig einzusenden haben. Da in dem §. 23 die Anstalt angewiesen wird, im gegentheiligen Falle den Beitrag von amtswegen durch ihre Organe festzustellen, so dürfte nicht anzunehmen sein, dass das Gesetz auch die nachträgliche Lieferung der Berechnung voraussetzt. Auf der Hand liegt, dass die Übertretung des §. 23, Weigerung des Unternehmers die Aufschreibungen dem Beauftragten vorzulegen, nicht ein Dauerdelict sein kann.

Etwas zweifelhafter mag der Fall des §. 29, Unterlassung der Unfallsanzeige, erscheinen und hier mag sich wohl die Frage aufdrängen, ob nicht die Absicht dahin geht, dass die Anstalt überhaupt, so lange die Entschädigungspflicht nicht verjährt ist, durch den Unternehmer Kenntnis von dem Unfalle erlange. Die Frage ist unter einem zu verneinen. Wird nämlich in Erwägung gezogen, dass auch der Entschädigungsberechtigte oder seine Angehörigen die Einleitung der Verhandlung begehren können, und dass das Gesetz gewissermaßen den Entschädigungsberechtigten für eine solche Unterlassung durch Verlust des Anspruches straft, so gelangt man zu dem Schlusse, dass die Anzeigepflicht des Unternehmers nur den Zweck hat, in einem bestimmten Zeitpunkte, in welchem oft der Verletzte zur Geltendmachung seiner Rechte gar nicht fähig ist, die Einleitung der Verhandlung zu veranlassen, damit die Entschädigung vor Ablauf der Carrenzzeit festgestellt werde.

(Behandlung der Pass- und Heimbeförderungsagenden für österreichische Staatsangehörige in Berlin.) Laut Note des Ministeriums des Äußern vom 4. Februar l. J., Z. 2702/3, sind mit 1. Jänner l. J. die bisher von der k. und k. Botschaft in Berlin versehenen Pass- und Heimbeförderungsagenden an das neuerrichtete effective k. und k. Generalconsulat dortselbst übergegangen.

(Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.) Über die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Österreich im Monate December 1900 berichtet die vom Arbeitsstatistischen Amte des k. k. Handelsministeriums herausgegebene „Sociale Rundschau“, dass sich für die Arbeitsuchenden (mit Ausnahme der nicht qualificirten Frauen und der Lehrlinge) das Verhältnis des Anbotes zur Nachfrage wesentlich ungünstiger stellte, als im Vormonate und im verflossenen Jahre überhaupt. Namentlich in Wien tritt eine Verminderung der Arbeitsgelegenheit zutage. Ein Bild der Geschäftsthätigkeit der Arbeitsvermittlungsstellen und deren Inanspruchnahme durch die Einwohnerschaft gibt die nachfolgende Zusammenstellung:

	Auf je 1000 Einwohner entfielen		
	Stellenanbote	Stellengesuche	Vermittlungen
Städtische Anstalt Wien	2	6	1
Verein für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Wien	0·2	1	0·1
Anstalt Linz	2	5	1
Städtische Anstalt Laibach	5	7	2
„ „ Prag	3	6	3
Bezirksamt Pilsen	5	5	1
„ Smichow	4	6	2
„ Pisek	1	1	1
„ Woříc	6	6	4
Städtische Anstalt Reichenberg	5	11	2
„ „ Brünn	1	2	1

Über die Thätigkeit des am 15. März v. J. ins Leben gerufenen Arbeitsvermittlungsinstitutes in Budapest, dessen Umfang in der Größe von zwei Dritteln des Wiener Vermittlungsamtes in Aussicht genommen wurde, liegen bereits zwei Berichte der Direction dieses Institutes vor. Denselben ist zu entnehmen, dass in der Zeit vom 15. März bis 30. September 1900 die Zahl der Arbeitsuchenden 64.835, die Summe der angemeldeten freien Stellen 26.845 betragen hat; placirt wurden 15.020 Arbeiter, das ist 55·7 Procent der angemeldeten freien Stellen. Von den 15.020 untergebrachten Arbeitern fanden 3641 oder 24 Procent in der Provinz Beschäftigung. Der Unterschied zwischen Angebot und Nachfrage ist noch immer sehr bedeutend. Die Zahl der Angebote verhielt sich zu jener der Nachfragen wie 1200 zu 5800, was damit erklärt wird, dass viele Gewerbetreibende, Fabrikanten und Unternehmer das Institut nicht benützen, sondern ihren Bedarf aus den bei ihnen sich meldenden Arbeitern decken.

Der socialpolitischen Thätigkeit, welche in der öffentlichen Arbeitsvermittlung zum Ausdruck gelangt, sind in mehreren Cantonen der Schweiz Versuche zur Durchführung einer Arbeitslosenversicherung gefolgt. So wurde laut in der „Industrie“ veröffentlichten Daten vor fünf Jahren in Bern eine facultative Arbeitslosenversicherung auf communaler Grundlage creirt. Die Zahl der Antheilnehmer an dieser Versicherung war bisher eine geringe, die Inanspruchnahme der Casse eine sehr bedeutende, so dass die Auszahlungen mit den Verwaltungskosten fast das Fünffache der Eingänge betragen haben. In St. Gallen, wo eine obligatorische Arbeitslosenversicherung bestand, ist dieselbe im Jahre 1897 durch Volksbeschluss aufgehoben worden. Ein für Zürich ausgearbeitetes Project der Arbeitslosenversicherung ist vom Stadtrath am 9. Juli 1898 abgelehnt worden. Ein vom Großen Rath des Cantons Basel-Stadt angenommener Gesetzentwurf zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung wurde bei der Volksabstimmung vom 18. Februar 1900 mit überwältigender Majorität verworfen. Soferne aus diesen Vorgängen in der Schweiz ein Rückschluss auf allgemeine Verhältnisse gezogen werden kann, ist das Resultat der in Hinsicht auf die Arbeitslosenversicherung unternommenen Versuche als ein ungünstiges zu bezeichnen.

(„Österreichische Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst“ und „Allgemeine Bauzeitung“.) In der Absicht, die vom Ministerium des Innern bisher herausgegebenen technischen Amtsblätter: „Österreichische Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst“ und „Allgemeine Bauzeitung“ (österreichische Vierteljahresschrift für den öffentlichen Baudienst) in möglichst vollkommener Weise auszugestalten und das Gebiet derselben im Dienstesinteresse auf das gesammte öffentliche Bauwesen überhaupt, also auch auf diejenigen Zweige desselben, welche bei den k. k. Ministerien für Handel, Eisenbahnen und Ackerbau ressortiren, auszudehnen, hat das Ministerium des Innern mit den vorgenannten k. k. Ministerien ein Übereinkommen in dem Sinne getroffen, dass sich dieselben bereits ab 1. März d. J. an der gemeinsamen Herausgabe der in Rede stehenden entsprechend umzuwandelnden Zeitschriften betheiligen werden. Die vom 1. März d. J. angefangen allwöchentlich an jedem Samstag im Umfange von zwei Druckbogen Text und Textillustrationen im erforderlichen Ausmaße, sowie zwei Tafeln in farbigem Umschlage erscheinende neue Wochenschrift wird den Titel führen: „Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst. Amtliches Fachblatt, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, des

Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues". In analoger Weise wird die vom Jahre 1901 angefangen in einem Umfange von 6 Druckbogen Text mit den erforderlichen Illustrationen und 12 Tafeln in farbigem Umschlage erscheinende „Allgemeine Bauzeitung" den Titel führen: „Allgemeine Bauzeitung" (gegründet von Professor Chr. Ludwig Förster). Österreichische Vierteljahrsschrift für den öffentlichen Baudienst, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues. Mit Rücksicht auf den wesentlich vermehrten Umfang der „Österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" wird der bisherige Abonnementspreis von 16 K auf 20 K jährlich erhöht, wogegen der Abonnementspreis der „Allgemeinen Bauzeitung" von jährlich 24 K auch weiterhin ungeändert verbleibt. Der Verlag beider Zeitschriften bleibt nach wie vor der bisherigen Verlagsanstalt Ritter v. Waldheim in Wien (VII., Seidengasse 7), die Redaction dem bisherigen Redactionsbureau Wien, I., Salvatorgasse 12), welches durch die Bestellung besonderer Redacteure für die Ressorts der mitwirkenden k. k. Ministerien für Handel, Eisenbahnen und Ackerbau verstärkt wurde, anvertraut.

Literaturanzeigen.

Schwabe Dr. Max. Die juristische Person und das Mitgliedschaftsrecht. Basel 1900. Schwabe.

Bücher Dr. Karl. Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 3. Auflage. Tübingen 1901.

Schröder Eduard August. Das Recht der Freiheit. Kritisch, systematisch und codificiert. Socialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Leipzig 1901.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet von Dr. G. Hirsch und Dr. Max Seydel. Herausgegeben von Dr. K. Th. Eheberg und Dr. A. Dyroff. 34. Jahrgang. 1901. München. Schweitzer.

Litterarische **Mittheilungen** der Annalen des Deutschen Reiches. Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. Herausgegeben von Dr. K. Th. Eheberg. 14. Jahrgang. 1901. München. Schweitzer.

Jens Ludwig. Gesetze des Deutschen Reiches und des hamburgischen Staates, zur Vorbereitung auf die Prüfung für den unteren Verwaltungsdienst und zum Gebrauche für Beamte. Nachträge. Hamburg 1901. Meißner.

Der **Verwaltungsbeamte.** Zuschrift für Verwaltungsbeamte und alle Zweige der Verwaltung. Herausgegeben von W. Bertelsmann. 4. Jahrgang. 1901. Bielefeld-Gadderbaum. Bertelsmann.

Rauber Dr. A. Weibliche Auswanderung und ihr Verhältnis zu einer biologisch begründeten Bevölkerungspolitik. Vierter Beitrag zu einer naturgemäßen Lösung der Frauenfrage. Leipzig 1901. Georgi.

Flesch Dr. Karl. Zur Kritik des Arbeitsvertrages. Seine volkswirtschaftlichen Functionen und sein positives Recht. Socialrechtliche Erläuterungen. Jena. 1901. Fischer.

Laurisch G. Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetze. Berlin 1901. Guttentag.

Lass Dr. Ludwig. Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Unter Benützung amtlichen Materials zum praktischen Gebrauche dargestellt. Berlin 1901. Guttentag.

Šmídek Wladimir. Alphabetisches Normalienregister zu sämmtlichen bisher erschienenen Jahrgängen des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 1869—1900. Brünn 1901. Winiker.

Menger Dr. Max. Staatskrise und Staatsstreichenthusiasten. Wien 1901. Wiener Verlag.

Pisko Dr. Ignaz. Gegen die Obstruction. Eine Mahnung an die Wähler der österreichischen Abgeordneten. Wien. 1901. Breitenstein.

Österreichische **Monatsschrift** für den öffentlichen Baudienst. Amtliches Fachblatt. Herausgegeben im k. k. Ministerium des Innern. Redaction A. Ritter Weber v. Ebenhof; Redacteur-Stellvertreter H. Köchlin, H. Franz. 7. Jahrgang 1901. Wien. Waldheim.

Knedel Franz. Übersicht der Versicherungsbedingungen der in Österreich-Ungarn operierenden Lebensversicherungsgesellschaften. Wien 1901. Gerold.

Slovanská Knihovna. Rediguje Adolf Černý, I. Slovanský sjezd v Praze roku 1848. Napsal Dr. Zdeněk V. Tobolka. Prag 1901. Šimáček.

Die **Gemeindeverwaltung** der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1898. Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger. Wien 1901. Braumüller.

Austria. Archiv für Gesetzgebung und Statistik auf den Gebieten der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt. Redigirt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 52. Jahrgang. 12. Heft. Wien 1900.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar l. J. dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Bregenz betrauten Statthaltereirathe Rudolf Grafen Huyn den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar l. J. dem Statthaltereisecretär Eduard Kurz in Wien anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar l. J. dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes in Mähren Alois Franz

anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstpflicht den Titel und Charakter eines Baurathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. dem Rechnungsrathe bei der Landesregierung in Klagenfurt Jacob Hrenn anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Johann Reiter zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Landesregierung in Klagenfurt ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat die provisorischen Bezirkscommissäre Rudolf Freiherrn v. Baillou und Dr. Alfred Christ zu Bezirkscommissären in definitiver Eigenschaft, die Statthaltereiconcipisten Josef Urbánek, Dr. Alfred v. Skene und Josef Král zu provisorischen Bezirkscommissären, dann den Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Friedrich Hawelka (zugetheilt der k. k. statistischen Centralcommission in Wien) und den provisorischen Statthaltereiconcipisten Victor Kulendik zu Statthaltereiconcipisten in definitiver Eigenschaft, endlich die Statthalterei-Conceptspraktikanten Johann Stříž, Franz Schmidt, Johann Černý, Wilhelm Mayer und Eduard Oberwimmer zu Statthaltereiconcipisten in provisorischer Eigenschaft ernannt. — Der Bezirkscommissär Ferdinand Graf Chorinsky wurde von der Bezirkshauptmannschaft in Brünn zur Dienstleistung bei der k. k. Statthalterei in Brünn einberufen, der Bezirkscommissär Dr. Georg Hueber wurde von Trebitsch zur Bezirkshauptmannschaft in Brünn, die Bezirkscommissäre Rudolf Freiherr v. Baillou von Mährisch-Trübau nach Datschitz und Josef Urbánek von Kremsier nach Trebitsch, dann die Statthaltereiconcipisten Johann Stříž in Brünn und Franz Schmidt in Mistek nach Hohenstadt, beziehungsweise Mährisch-Trübau, endlich der Statthalterei-Conceptspraktikant Johann Procházka von Hohenstadt nach Kremsier versetzt. — Der k. k. Statthaltereiconcipist Karl Ledvinka in Mährisch-Kromau wurde zur Dienstleistung bei der k. k. Statthalterei in Brünn einberufen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat aus Anlaſs der vom Tiroler Landesausschusse mit Decret vom 16. Februar 1901, Z. 65-Pr. erfolgten Ernennung des k. k. Statthaltereiconcipisten Karl Marzari in Lienz zum Landesconcipisten der IX. Rangsclasse; den k. k. Statthalterei-Conceptspraktikanten Dr. Otto Duregger in Innsbruck der k. k. Bezirkshauptmannschaft Lienz zur weiteren Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den zum provisorischen Ingenieur für den dalmatinischen Staatsbaudienst ernannten Johann Vuletin der Bauabtheilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Spalato zugetheilt; weiters den k. k. Finanz-Conceptspraktikanten Alois Benković in Spalato zum Statthaltereiconcipisten in provisorischer Eigenschaft ernannt und der Statthalterei in Zara zur Dienstleistung zugetheilt; ferner wurde der k. k. Bezirkshauptmann Franz Kirchmayer in Benkovac zur Dienstleistung bei der Statthalterei in Zara einberufen und der k. k. Statthaltereisecretär Martin Conte Viscovich mit der Leitung der gleichnamigen Bezirkshauptmannschaft betraut.

Der Landespräsident im Herzogthume Krain hat den k. k. Regierungsofficial Rudolf Zarli zum k. k. Hilfsämter-Directionsadjuncten in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Der Landespräsident im Herzogthum Bukowina hat die Rechnungsofficiale Johann Anderst und Marian Rudolf Streit zu Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Adam Pawlowski und Edmund Adelsberger zu Rechnungsofficialen und die Rechnungspraktikanten Franz Malitiewicz und Longin Mironowicz zu Rechnungsassistenten ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In Niederösterreich eine Bezirkshauptmannsstelle, eventuell Statthaltereisecretärsstelle mit den systemmäßigen Bezügen der VII., beziehungsweise VIII. Rangsclasse. Die bezüglichen Gesuche sind bis längstens 17. März 1901 beim k. k. Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen; eine Bezirkscommissärsstelle und zwei Statthaltereiconcipistenstellen mit den systemmäßigen Bezügen der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse, die bezüglichen Gesuche sind bis spätestens 17. März 1901 beim k. k. Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen; weiters eine Bezirkssecretärs-, eventuell Kanzlistenstelle in der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse bei einer Bezirkshauptmannschaft; den mit Certificat versehenen Unterofficieren ist der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt. Gesuche mit Nachweisungen über Alter, Heimatszuständigkeit, entsprechende Schulbildung, Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes im allgemeinen, correcte Handschrift, Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, endlich — bei Bewerbern um eine Bezirkssecretärsstelle — außerdem mit Nachweisen über Verwendbarkeit im Conceptsfache, sowie einer bereits zurückgelegten mehrmonatlichen Probepraxis, sind beim k. k. Statthaltereipräsidium in Wien bis 19. März 1901 einzubringen. Nicht mehr activ dienende, anspruchsberechtigte Unterofficiere, sowie die nicht im Staatsdienste stehenden Bewerber des Civilstandes haben auch amtliche Nachweise über Wohlverhalten und körperliche Eignung beizubringen und ihre Gesuche im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu überreichen; schließlich gelangt eine Sanitätsconcipistenstelle mit den Bezügen der X. Rangsclasse zur Besetzung. Bewerber haben ihre vollständig instruirten Gesuche bis spätestens 19. März d. J. beim k. k. niederösterreichischen Statthaltereipräsidium und im öffentlichen Dienste stehende Competenten im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

In Böhmen im Status der Bezirkshauptmänner eine Stelle und dürfte eventuell noch eine zweite Stelle zur Erledigung kommen. In weiterer Folge eine, beziehungsweise zwei Stellen der VIII. Rangsclasse, sowie eine, beziehungsweise zwei Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstellen; die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 15. März l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hieramts einzubringen. — Im Status der Bezirkssecretäre gelangt eine Stelle mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangsclasse zur Besetzung und dürften nächstens noch zwei weitere solche Stellen zur Erledigung kommen. In weiterer Folge dürften eventuell drei Statthaltereikanzlistenstellen mit den Bezügen der XI. Rangsclasse zur Besetzung gelangen. Die Bewerber um diese Dienstposten haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnis im Kanzlei- und Manipulationsfache, gute, correcte Handschrift, Kenntnis der beiden Landessprachen und eine mehrmonatliche Probeverwendung nachzuweisen. Die Aspiranten auf die Bezirkssecretärsstellen haben außerdem den Nachweis über ihre Verwendbarkeit im Conceptsfache beizubringen. Bei Ver-

leihung der Statthaltereikanzlistenstellen werden ausgediente, mit dem Certificate versehene Unterofficiere im Grunde der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, in erster Reihe berücksichtigt. Die gehörig belegten Bewerbungsgesuche für die angeführten Dienstposten sind im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 15. März l. J. im Statthaltereipräsidium einzubringen. — Behufs Besetzung einer Polizei-Obercommissärsstelle der VIII. Rangsclasse, eventuell einer Polizeicommissärsstelle der IX. und eines Polizeiconcipistenpostens der X. Rangsclasse wird der Concurs bis 6. März l. J. bei der k. k. Polizeidirection in Prag ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer Vorgesetzten einzubringen.

In **Galizien** eine Stelle eines Officials in der X., eventuell einer Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen bei der k. k. Polizeidirection in Lemberg und wird der Concurs bis Ende März d. J. ausgeschrieben. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Concurstermines bei dem k. k. Polizeidirectionspräsidium in Lemberg einzubringen. Bei Besetzung der ausgeschriebenen Kanzlistenstelle wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt, es wäre denn, dass sich um den gedachten Posten etwa Beamte, welche schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder Quiescenten bewerben würden.

In **Triest und im Küstenlande** eine landesfürstliche Oberbezirksarztesstelle mit den Bezügen der VIII. Rangsclasse, sowie eventuell der Stelle eines landesfürstlichen Bezirksarztes in der IX., respective und eines Sanitätsconcipisten in der X. Rangsclasse. Bewerber um genannte Posten haben die mit den Nachweisen über ihre bisherigen Dienstleistungen und die Kenntnis der Landessprachen belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei diesem Statthaltereipräsidium bis 11. März einzubringen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von **40** h, des Beiblattes allein zum Preise von **30** h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 4. Wien, 15. März 1901.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Krain.

Der vom Landtage des Herzogthumes Krain beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Constituirung der neuen Ortsgemeinde Bukovje im politischen Bezirke Adelsberg, hat unter dem 20. Februar 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Punktes hh) des §. 3 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen, hat unter dem 22. Februar d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Hienach ist für den dort bezeichneten Städtewahlbezirk nicht mehr der Markt Wildstein, sondern die Stadt Falkenau a. d. E. Hauptwahlort.

Landesgesetze für das Königreich Böhmen.

Die vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossenen Entwürfe von Gesetzen, womit der §. 87 der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, G. u. V. Bl. Nr. 7, und der §. 54 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 25. Juli 1864, G. u. V. Bl. Nr. 27, abgeändert werden, haben unter dem 4. März d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ertheilung des Öffentlichkeitsrechtes an das städtische Krankenhaus in Schönlinde, hat unter dem 7. März d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1901, Z. 1827-M. I.,

betreffend

die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf in Niederösterreich.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1899 in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von den derzeitigen politischen Bezirken Floridsdorf und Mistelbach abzutrennenden Gerichtsbezirke Matzen und Marchegg, sowie Zistersdorf zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf hat am 1. Juni 1901 zu beginnen.

Erlässe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1901, Z. 4796,

betreffend

die Ausübung des Hausirhandels in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 17. November 1900, Z. 77021, wurde die Ausübung des Hausirhandels im Comitate Ödenburg unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte derart eingeschränkt, dass die Hausirer, ausgenommen die Städte Rust und Eisenstadt, in den Gemeinden wöchentlich nur einmal und nur für die Dauer von 48 Stunden den Hausirhandel ausüben dürfen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1898, Z. 4480,

betreffend

die Behandlung der Strafunmündigen nach §. 273 St. G.

(An alle politischen Landesstellen.)

Aus Anlass eines concreten Falles, in welchem die Frage aufgestellt wurde, ob die im §. 273 St. G. vorgesehene „Ahndung der Sicherheitsbehörde“ ohne Ingerenz der Strafgerichte oder erst infolge eines gegen die Strafunmündigen vom competenten Gerichte ergangenen Schuldspruches eintreten könne, haben sich die Ministerien des Innern und der Justiz im nachstehenden Sinne geeinigt:

1. Liegt gegen einen Strafunmündigen der Verdacht der Begehung einer ihrem objectiven Thatbestande nach strafrechtlich verpönten Handlung vor, welche aber wegen der Unmündigkeit des Thäters nach §. 273 St. G. nur der häuslichen Züchtigung, eventuell der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen ist, so hat die Sicherheitsbehörde in der Regel, ohne vorherige Anzeige an das Gericht, im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, weil die im §. 273 St. G. erwähnten strafbaren Handlungen der Unmündigen der richterlichen Judicatur ex lege entzogen sind und es zu der den Sicherheitsbehörden obliegenden Verfügungen eines vorherigen richterlichen Ausspruches nicht bedarf.

Eine vorherige Abtretung an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hat nur zu erfolgen, wenn ein Zweifel über eine allenfalls verbrecherische Qualification der That (§§. 237, 269, lit. a) und 270 St. G.) auftauchen kann.

Zweifel, welche lediglich das Alter des Unmündigen betreffen, sind von der Sicherheitsbehörde selbst klar zu stellen.

2. Wenn in Fällen des §. 273 St. G. die Abgabe des unmündigen Deliquenten in eine Besse-

rungsanstalt von der Sicherheitsbehörde, unter den im §. 8, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, angeführten Bedingungen eingeleitet wird, so ist jedesmal vorher nach Analogie des §. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, das Einvernehmen mit der Pflegschaftsbehörde zu veranlassen.

Die vorstehenden Anordnungen werden der k. k. Statthalterei / Landesregierung zur genauen Darnachachtung und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden mit dem Beifügen eröffnet, dass von Seite des Justizministeriums analoge Weisungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften erlassen werden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1900, Z. 18343,

betreffend

die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Tanzschulen.

(An die Statthalterei in Wien.)

Anlässlich der gestellten Anfrage wird der Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht eröffnet, dass auf die Errichtung und den Betrieb von Tanzschulen die Schulgesetze und insbesondere die kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 309, keine Anwendung finden. Der Betrieb solcher Anstalten ist lediglich aus polizeilichen Rücksichten an eine behördliche Bewilligung gebunden, zu deren Ertheilung ausschließlich die politischen Behörden, und zwar die Statthalterei, in oberster Instanz das Ministerium des Innern berufen sind.

Für derlei Bewilligungen ist der an alle politischen Landesbehörden ergangene Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1855, Z. 14596, maßgebend. Selbstredend ist bei Ertheilung der Bewilligung die Unbescholtenheit und Verlässlichkeit, sowie die Eignung des Bewerbers, dann der Localbedarf zu prüfen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1898, Z. 22626,

betreffend

die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung zur ratenweisen Abzahlung von Geldstrafen.

(An die Statthalterei in Prag, später mitgetheilt der Landesregierung in Troppau.)

In Betreff der Behandlung von Gesuchen um Bewilligung zur ratenweisen Abzahlung von Geldstrafen wird der Statthalterei eröffnet, dass derartige Gesuche, mit welchen eine Änderung des Straferkenntnisses angestrebt wird, die einer Milderung der Strafe gleichkommt, gleich wie andere Strafmilderungsgesuche zu behandeln sind.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, kommt daher die Entscheidung über derartige Gesuche nicht der ersten Instanz, sondern derjenigen Oberbehörde zu, welche zur Entscheidung über Strafmilderungs-, beziehungsweise Nachsichtsgesuche berufen ist.

Es wird übrigens bemerkt, dass es angemessen erscheint, von dieser Art der Strafmilderung nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen Gebrauch zu machen, weil im anderen Falle die Strafen wesentlich an Wirksamkeit verlieren würden.

Judicate.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1901, Z. 744.

Zur Frage der Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eines Geschäftsportales (nach der Bauordnung für Wien). Voraussetzungen, unter denen eine solche Bewilligung widerrufen, beziehungsweise modificirt werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem oben citirten Erkenntnisse über die Beschwerde des M. Z. in Wien die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. März 1900, Z. 29273, betreffend den Widerruf, beziehungsweise die Modificirung der ertheilten Bewilligung zur Errichtung eines Geschäftsportales, mit nachstehender Motivirung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Wiener Gemeindebezirk vom 19. October 1897, Z. 53181, wurde dem Z. in Firma Z. in Wien die Bewilligung zur Herstellung eines Portales an seinem ebenerdigen Geschäftslocale gegen dem ertheilt, dass das Portal höchstens 0·10 Meter vor dem Perronstein, das ist 0·28 Meter vor die Risalitlinie, beziehungsweise 0·43 Meter vor die Baulinie vorspringe.

Bezüglich dieses Consenses wurde — wie das belangte Ministerium annimmt, dagegen aber der Beschwerdeführer verneint — die Zurücknahme vorbehalten.

Laut Decretes des magistratischen Bezirksamtes vom 24. Februar 1898, Z. 3175 (Stadtrathsbeschluss vom 19. Februar 1898, Z. 741), wurde infolge einer von F. und Genossen im Wiener Gemeinderathe gestellten Interpellation

der obige Consens widerrufen und der Auftrag zur Abtragung des Portales ertheilt. Über Einschreiten des Z. um Bekanntgabe jener Modalitäten, unter welchen das Portal weiter belassen werden könne, wurde laut des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes vom 13. October 1898, Z. 48873 (Stadtrathsbeschluss vom 11. October 1898, Z. 9740), in Abänderung des erfolgten Widerrufes die vorbehaltlose Bewilligung ertheilt, dass das Portal vor dem dermaligen Bestande um 0·10 Meter (das ist als auf 0·33 Meter vor der Baulinie) zurückspringen müsse.

Über den hiegegen von Z. eingebrachten Recurs behob die Baudeputation für Wien mit Entscheidung vom 22. Juli 1899, Z. 51, die Bescheide des Bezirksamtes vom 24. Februar und 13. October 1898 als in der Bauordnung nicht begründet.

Über den hiegegen eingebrachten Recurs der Stadtgemeinde Wien hat nun das Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung die Entscheidung der Baudeputation mit der Begründung behoben, dass mit Rücksicht darauf, als der im ursprünglichen Consense als Consensbedingung enthaltene Vorbehalt in Rechtskraft erwachsen sei, der Gemeinde das Recht, von diesem Vorbehalte auch Gebrauch zu machen, ebensowenig abgesprochen werden könne, wie das Recht, diesen Widerruf abzuändern, beziehungsweise aufzuheben, wie das thatsächlich durch die Verfügung vom 13. October 1898 geschehen sei; gegen letztere Verfügung obwalte aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere §. 60, kein Anstand.

Gegen diese Entscheidung ist die von Z. überreichte Beschwerde gerichtet, welche vor allem bestreitet, dass die im ursprünglichen Consense enthaltene Clausel des Widerrufsvorbehaltes sich auf die Bewilligung zur Anbringung des Portales bezogen habe und weiter ausführt, dass, wenn selbst ein Widerruf in dieser Richtung vorbehalten worden wäre, ein solcher nicht ohne im Gesetze vorgesehene Gründe hätte erfolgen dürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof war bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet:

Was vor allem die Rechtsanschauung der Gemeinde Wien betrifft, wonach die Baudeputation im Sinne der §§. 14 und 60, Alinea 4 und 5 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, welch letztcitirte Alinea nur auf die gemauerten, von Bausachverständigen aufgeführten Portale Anwendung finde, gar nicht competent gewesen sei, in der Sache zu entscheiden und die Verfügungen des magistratischen Bezirksamtes aufzuheben, so war allerdings auch der Verwaltungsgerichtshof der Anschauung, dass die Anbringung eines Gewölbeportales an einem Gebäude, da ja dadurch eine wesentliche Änderung des äußeren Ansehens des Gebäudes nicht bewirkt wird, als eine Bausache an sich nicht angesehen und dass die Competenz der Baubehörden in dieser Angelegenheit aus dem §. 14 leg. cit. nicht abgeleitet werden könne. Denn das Anbringen eines Portales an einem Gewölbe kann ebensowenig wie das Aufhängen beweglicher Auslagekästen oder eines Schildes als eine Abänderung an bestehenden Gebäuden, welche im Eingange des §. 14 als Voraussetzung seiner Anwendbarkeit aufgestellt wird, erkannt werden.

Wohl aber fand der Verwaltungsgerichtshof die Competenz der Baudeputation in der Sache im §. 60 leg. cit., und zwar auf Grund folgender Erwägung begründet. Nach dem Absatz 1 dieses §. 60 werden Vorbauten über die Baulinie, als Risalite, Säulenportale u. s. w. überhaupt und ohne jede Rücksicht auf die Ausdehnung ihres Vorspringens an die besondere behördliche Bewilligung unter Zustimmung des Grundeigenthümers gewiesen.

In den Absätzen 2, 3 und 4 ibidem wird bestimmt, unter welchen Modalitäten und bis zu welcher Weite des Vorsprunges Balkone, Gallerien, Erker, Consolen (Absatz 2), Wetterdächer (Absatz 3) und Gesimse (Absatz 4) angebracht werden dürfen; in gleicher Weise bestimmt ferner der Absatz 5: Sockel, mit Einschluss allfälliger Decorationen und „Portale an ebenerdigen Localitäten können 20 Centimeter über die Baulinie vorspringen . . . .“

Wenn nun weiters im Absatze 6 normirt wird, dass zur Vorrückung und Erhöhung über diese Maße eine besondere baubehördliche Bewilligung und die Zustimmung des Grundeigenthümers erforderlich ist, so kann diese Bestimmung nur auf die in den Absätzen 2 bis 5 behandelten Herstellungen an Bauten Anwendung finden, da die im Absatz 1 behandelten Vorbauten ohnehin, und zwar unter allen Umständen der behördlichen Genehmigung und der Zustimmung des Grundeigenthümers unterliegen. Aus eben diesem Gegenüberhalte des Absatzes 1 einerseits und der Absätze 2 bis 5 anderseits erhellt aber auch, dass die im Absatze 5 genannten Portale an ebenerdigen „Localitäten“ von den im Absatze 1 behandelten „Säulenportalen“ begrifflich verschieden sein müssen, da sie sonst nicht einer gänzlich verschiedenen gesetzlichen Behandlung unterzogen werden könnten.

Überhaupt kann unter dem Ausdrucke „Portale an ebenerdigen Localitäten“ kaum etwas anderes zu verstehen sein, als eben solche Portale, wie sie übungsgemäß an Verkaufsgewölben angebracht werden, und wie ein solches eben den Streitpunkt der heute abgeführten Verhandlung dargestellt hat. Auf dieses Portale hatten also die Bestimmungen des Absatzes 5 Anwendung und infolgedessen waren inhaltlich des oben erörterten Absatzes 6 die Baubehörden und daher auch die Baudeputation zur Entscheidung in der Sache competent.

Aus dem oben dargestellten Inhalte und Sinne der Bestimmungen des §. 60 leg. cit., insbesondere der Absätze 5 und 6 folgt aber weiters, dass dem Beschwerdeführer kein gesetzlicher Anspruch auf ungehinderte Anbringung seines nicht bloß 20 Centimeter, sondern 43 Centimeter vor die Baulinie vorspringenden Portales zustand, sondern dass er hiezu der besonderen baubehördlichen Bewilligung sowohl als auch der Zustimmung des Grundeigenthümers bedurfte.

In beiden Beziehungen war aber zur Äußerung der genehmigenden Willenserklärung vorliegenden Falles das magistratische Bezirksamt berufen, welches dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises selbständig im Namen des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates zu besorgen hat, und demnach dem Consenswerber in der doppelten Eigenschaft als Baubehörde I. Instanz und, da es sich um einen Straßengrund handelte, als Executivorgan der Gemeinde in den Angelegenheiten ihrer Vermögensverwaltung gegenüberstand.

Da also dem magistratischen Bezirksamte nach dem Gesetze und der Actenlage sowohl die baubehördliche als auch die grundeigenthümliche Zustimmung zur Errichtung des fraglichen Portals nach seiner freien Entschließung zustand, so war er allerdings auch befugt, diese Zustimmung nur bedingungsweise oder nur mit dem Vorbehalte des Widerrufsrechtes zu ertheilen.

Dass nun aber ein solcher Vorbehalt in dem ursprünglichen Consensbescheide vom 19. October 1897, Z. 53181, auch wirklich gemacht wurde, konnte dem Verwaltungsgerichtshofe angesichts des Inhaltes und des Wortlautes dieses Bescheides nicht zweifelhaft sein.

Im ersten Absatze dieses Bescheides wird unter Berufung auf den vorgenommenen Localaugenschein und unter Festsetzung der in Betracht kommenden Maße die Bewilligung zur Herstellung des Portales ertheilt.

Im zweiten Absatze wird für den Fall der Lösung des Mietverhältnisses bezüglich des Geschäftslocales das Erforderliche vereinbart.

Im dritten Absatze wird die Anbringung eines Stockschildes bewilligt und im vierten Absatze endlich wird in Voraussetzung der Zustimmung des Hauseigenthümers die Anbringung von vier elektrischen Bogenlampen bewilligt.

Nun fährt der Bescheid, allerdings ohne mit einem neuen Absatze einzusetzen, fort: „Die Zurücknahme dieser Bewilligungen wird vorbehalten".

Da nun diese Vorbehaltsclausel, welche beiläufig bemerkt im Concepte dieses Bescheides sich als Einschaltung in das vorgedruckte Consensformulare an dessen Rand hingeschrieben vorfindet, sich im Hinblicke auf die gebrauchte Mehrzahl: „Bewilligungen" unmöglich allein auf die mit ihr im Mundum des Bescheides in einen Absatz vereinte Bewilligung der Anbringung der Bogenlampen beziehen kann; und da weiters in gar keiner Beziehung ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass sich diese Clausel etwa nur auf die zweite und dritte, nicht aber auch auf die erste der ertheilten Bewilligungen beziehe, kann der fragliche Bescheid nur dahin verstanden werden, dass auch die Bewilligung zur Herstellung des Portales nur mit dem Vorbehalte eines eventuellen Widerrufes ertheilt wurde.

Da nun gegen diese nur bedingte, das heißt nur unter dem besprochenen Vorbehalte ertheilte Bewilligung zur Anbringung des Portales ein Rechtsmittel seitens der Partei nicht ergriffen worden war, so ist allerdings, wie die angefochtene Entscheidung zutreffend annimmt, auch der gemachte Vorbehalt in Rechtskraft erwachsen, so dass ebenso, als es ursprünglich im Sinne des §. 60, Absatz 6 leg. cit., im freien Ermessen der Behörden gelegen war, die Bewilligung zur Aufstellung des in seiner Tiefe über die Dimensionen des §. 60, Absatz 5, hinausreichenden Portales zu ertheilen, es nun in der discretionären Gewalt der Baubehörden, und zwar der Baubehörden aller drei Instanzen lag, zu beurtheilen, ob von dem thatsächlich vorbehaltenen Rechte des Widerrufes Gebrauch zu machen sei.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war das Ministerium des Innern weiters auch zweifellos berechtigt, die Entscheidung der Baudeputation, welche den Widerrufsbescheid erster Instanz lediglich als in der Bauordnung nicht begründet aufgehoben hatte, außer Kraft zu setzen.

Mit dieser rein cassatorischen Verfügung aber und durch die Constatirung des Umstandes, dass der Gemeinde das Recht, von dem Widerrufsvorbehalte Gebrauch zu machen, nicht abgesprochen werden könne, hat das Ministerium der Aufgabe, vor die es vorliegenden Falles gestellt war, nicht genügt, denn es wäre vielmehr Pflicht des Ministeriums des Innern als der Baubehörde dritter Instanz gewesen, selbständig die den Behörden in dieser Streitsache nach dem oben Gesagten zu Gebote gestandene discretionäre Gewalt zu gebrauchen, das heißt in eine selbständige Feststellung und Prüfung des Thatbestandes einzugehen und selbst nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob aus öffentlichen Rücksichten der vorbehaltene Widerruf der ertheilten Bewilligung auszusprechen war, zumal es wohl selbstverständlich ist, dass der von einer öffentlichen Behörde gemachte Vorbehalt des Widerrufes einer von ihr nach sorgfältiger Erwägung der Umstände getroffenen Verfügung nicht etwa willkürlich, sondern nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geübt werden kann.

Da nun nach dem Vorausgesagten die angefochtene Entscheidung auf eine entsprechende sachliche Prüfung des Thatbestandes nicht basirt ist und auch eine meritorische Entscheidung über den eigentlichen Streitpunkt nicht enthält, so musste hierin der Verwaltungsgerichtshof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken und auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, erkennen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1900, Z. 676.

Zur Frage der Anwendbarkeit des §. 10 der Heimatsgesetznovelle vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, auf die Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem citirten Erkenntnisse die Beschwerde der Stadtgemeinde Z. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. April 1898, Z. 10253, betreffend das Heimatrecht des J. K., mit der nachstehenden Motivirung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass J. K., Kanzleidiener der k. k. Staatsbahnen beim Centralwagen-Dirigirungsamte in Wien, mit dem Antritte dieses seines Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nicht erworben, sondern das ursprüngliche Heimatrecht in der Stadtgemeinde Z. behalten habe.

Die gegen diese Entscheidung von der letzterwähnten Gemeinde hiergerichts eingebrachte Beschwerde musste der Verwaltungsgerichtshof als unbegründet erkennen.

Denn die Bestimmung des §. 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, nach welcher definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde, kann auf den gegebenen Fall keine Anwendung finden.

Es besteht kein Gesetz, welchem zufolge die Bediensteten der k. k. Staatsbahnen als Bedienstete des Staates und als in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu demselben stehend anzusehen wären.

Im §. 19, Absatz 3 des mit der Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16, publicirten Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung ist allerdings von denjenigen zu dem Personale der letzteren gehörigen Beamten und Dienern die Rede, welche infolge Verleihung eines im Staatsdienste systemisirten Postens der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den wirklichen Staatsdienst übernommen werden, allein aus dem Verordnungsblatte des k. k. Eisenbahnministeriums für den Dienstbereich der Staatseisenbahnverwaltung vom 31. December 1896, LV. Stück Nr. 178, geht hervor, dass der Kanzleidiener J. K. in der Eigenschaft als Bediensteter der k. k. Staatsbahnen in die Gehaltsstufe von 500 fl. befördert wurde, dass er somit nicht einen im Staatsdienste systemisirten Posten inne hat und nicht in wirklichen Staatsdienst übernommen worden ist. Derselbe gehört vielmehr der im Absatze 1 des §. 19 des obcitirten Organisationsstatutes erwähnten Kategorie des Personales der staatlichen Eisenbahnverwaltung an, welcher derzeit nicht der Charakter wirklicher Staatsbediensteten zukommt, und ist es selbstverständlich, dass durch die Bestimmung des §. 19, Absatz 2 des obcitirten Organisationsstatutes, nach welcher, insoweit nicht durch dieses Statut, sowie durch die bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine Verschiedenheit der Rechte und Pflichten bedingt ist, auf das Personale der Staatsbahnen die für Staatsbeamte und Staatsdiener geltenden Normen sinngemäße Anwendung finden, nicht die gesetzliche Norm des §. 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, auf die Beamten und Diener der Staatsbahnen ausgedehnt und hiemit eine Änderung des Heimatsrechtsgesetzes vorgenommen werden wollte und konnte.

Dass die Staatseisenbahnbediensteten nicht, wie die Beschwerde vermeint, als öffentliche Fondsbeamte oder Diener angesehen werden können, ergibt sich daraus, dass die vom Staate auf eigene oder fremde Rechnung betriebenen Eisenbahnen nicht den Charakter öffentlicher Fonde haben, welche zur Bedeckung der Bedürfnisse für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind.

Da somit J. K. in seiner Eigenschaft als Kanzleidiener der Staatsbahnen weder als ein Staats- noch als ein öffentlicher Fondsdiener im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, betrachtet werden kann, trat durch den Antritt seines Amtes eine Änderung in dem bisherigen Heimatsrechte desselben nicht ein und muste deshalb die sich als unbegründet darstellende Beschwerde der Stadtgemeinde Z. abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1900, Z. 8250,

betreffend gewerbebehördliche Anordnungen hinsichtlich des Fabriksbetriebes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem oben citirten Erkenntnisse über die Beschwerde der E. S., Fabriksbesitzerin in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern dd. 26. August 1899, Z. 5096, betreffend Anordnungen hinsichtlich des Fabriksbetriebes, nach der am 29. November 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Gleichzeitig wird über die Beschwerdeführerin eine Muthwillensstrafe von 100 K verhängt, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung des hiergerichtlichen Erkenntnisses bei Executionsvermeidung an den Armenfond der Stadt Wien abzuführen ist.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk in Wien vom 26. August 1895, Z. 42490, wurden für den Betrieb der Maschinenfabrik der protokollirten Firma M. S. in Wien im Interesse der Anrainer und der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter mehrere gewerbebehördliche Anordnungen getroffen. Dem hiegegen gerichteten Recurse der Fabriksinhaberin E. S. hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit der Entscheidung vom 2. Juni 1897, Z. 103920, keine Folge gegeben. Den weiteren Recurs der Genannten hat das k. k. Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 26. August 1899, Z. 5096, unter Verfügung einiger Abänderungen der von den unteren Instanzen festgesetzten Bedingungen zurückgewiesen.

Gegen diese Ministerialentscheidung hat E. S. die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher geltend gemacht wird:

I. Es sei die Zustellung des erstinstanzlichen Auftrages vom 20. August 1895, Z. 42490, dessen Bestätigung die angefochtene Entscheidung beinhalte, in gesetzwidriger Weise, nämlich derart erfolgt, dass der bezeichnete Bescheid weder der genannten Fabriksinhaberin, noch dem als verantwortlichen Geschäftsführer der Gewerbebehörde angezeigten H. S., sondern einen zur Empfangnahme von Aufträgen durchaus nicht ermächtigten Angestellten der Fabrik, nämlich dem Buchhalter C. G. behändigt worden sei.

II. Das der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Administrativverfahren sei ein mangelhaftes, weil

a) weder dem verantwortlichen Geschäftsträger, noch der Beschwerdeführerin selbst jene Beschwerden der Anrainer, deren Postulaten die angefochtene Entscheidung stattgebe, mitgetheilt worden, so dass die bezeichneten Personen gar nicht erfahren hätten, wer gegen sie Beschwerde führe und welchen Inhalt diese Beschwerden haben;

b) die zur Prüfung dieser Beschwerden und zur Feststellung des bezüglichen Sachverhaltes vorgenommenen Erhebungen ohne Beiziehung der Fabriksinhaberin oder ihres Stellvertreters vorgenommen worden, und es ihnen auch nicht freigestellt worden sei, sich mit den behördlichen Organen in die Nachbarrealitäten zu begeben, damit dort in ihrer Gegenwart festgestellt würde, ob und in welcher Weise die Nachbarn durch den Fabriksbetrieb belästigt werden.

III. Wird die Richtigkeit der der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten thatsächlichen Feststellungen bestritten. Es wird insbesondere bestritten, dass der bisherige Fabriksbetrieb eine Belästigung der Nachbarschaft involvirt habe und es wird widersprochen, dass die in der angefochtenen Entscheidung, beziehungsweise in den durch dieselbe aufrecht erhaltenen Aufträgen bezeichneten Verordnungen zur Hintanhaltung solcher Belästigungen nothwendig seien.

IV. Wird geltend gemacht, dass die fraglichen Anordnungen gesetzwidrig seien, weil es sich im vorliegenden Falle um den Fortbetrieb eines Unternehmens auf Grund der ursprünglichen Concession handle, daher der Beschwerdeführerin für diesen Fortbetrieb neue Bedingungen nicht auferlegt werden konnten.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Ad I. In dieser Richtung ergeben die Administrativacten, dass allerdings die Zustellung des Decretes des magistratischen Bezirksamtes vom 26. August 1895, Z. 42490, am 30. August 1895 an den Buchhalter C. G. erfolgte, dass aber auf Grund dieser Intimation der Recurs gegen den bezeichneten Bescheid von E. S. durch ihren Vertreter Dr. R. bei dem genannten Bezirksamte innerhalb der gesetzlichen Frist, nämlich am 13. September 1895, überreicht und an die höhere Behörde zur Entscheidung vorgelegt worden und von derselben darüber auch thatsächlich in merito entschieden worden ist. Im Hinblicke auf diese Thatsachen kann demnach auf den bezüglichen Beschwerdepunkt schon aus dem Grunde keine Rücksicht genommen werden, weil es unzweifelhaft erkennbar ist, dass aus der behaupteten Formverletzung irgendein Nachtheil für die Beschwerdeführerin, ihre Rechte und Interessen absolut nicht entstanden ist.

Ad II a) und b). Aus den Administrativacten ergibt sich, dass bei der am 24. August 1895 vorgenommenen, der erstinstanzlichen Verfügung zugrunde gelegenen Revision für die Fabriksfirma allerdings nur der Buchhalter C. G. intervenirt hat, dass jedoch neuerliche Augenscheinsvornahmen am 5. und 29. October 1896, also nach Einbringung des Recurses der Beschwerdeführerin und mit Rücksicht auf denselben stattgefunden haben, und dass bei diesen commissionellen Besichtigungen sowohl der Geschäftsführer H. S., als auch der Vertreter der Beschwerdeführerin Dr. R. persönlich intervenirt haben, dass hiebei den Genannten seitens der Behörde der Sachverhalt mitgetheilt, das heißt also offenbar ihnen der Inhalt der seitens der Nachbarn erhobenen Beschwerden bekannt gegeben worden ist, und dass die genannten Personen auch aufgefordert worden sind, sich bei den in den Nachbargebäuden vorzunehmenden Erhebungen zu betheiligen.

Es ergibt sich ferner aus den Acten, dass erst nach Vornahme der eben bezeichneten Amtshandlungen, also auf Grundlage derselben, die den Recurs der Beschwerdeführerin erledigende Statthaltereientscheidung vom 2. Juni 1897, Z. 103920, und die gegenwärtig angefochtene Ministerialentscheidung vom 26. August 1899, Z. 5096, erflossen sind. Es sind demnach die Behauptungen der Beschwerde, insoferne sie die thatsächlichen Grundlagen der Statthalterei und der Ministerialentscheidung betreffen, vollkommen actenwidrig, während es angesichts der dargestellten Sachlage gänzlich irrelevant ist, ob die der erstinstanzlichen Verfügung zugrunde gelegenen thatsächlichen Feststellungen mit den behaupteten Mängeln behaftet gewesen seien.

Ad III. Ist nur zu bemerken, dass nach §. 6, Absatz 1 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex

1876, der Verwaltungsgerichtshof auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, dass demnach vor demselben eine directe Bestreitung der den administrativen Entscheidungen zugrunde gelegenen thatsächlichen Feststellungen unzulässig ist, dass ferner Mängel des Verfahrens in Betreff dieser Feststellungen mit Ausnahme der oben bereits besprochenen von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht worden und dass solche auch bei der vom Verwaltungsgerichtshofe von amtswegen vorzunehmenden Prüfung des Verfahrens nicht wahrgenommen worden sind.

Im Weiteren ist gegenüber den hieher gehörigen Ausführungen der Beschwerde zu bemerken, dass der Verwaltungsgerichtshof allerdings zu beurtheilen hat, ob die Gewerbebehörde, indem sie die in Frage stehenden Anordnungen getroffen hat, auf Grund des Gesetzes vorgegangen sei und sich innerhalb der durch dasselbe ihren Machtbefugnissen gezogenen Schranken bewegt habe, dass aber die Frage, ob die getroffenen Maßregeln behufs Beseitigung der erhobenen Beschwerden nothwendig und zweckmäßig gewesen seien, von den Behörden nach ihrem freien Ermessen zu beurtheilen, dass zu einer Überprüfung der Entscheidung in dieser Richtung demnach der Verwaltungsgerichtshof gemäß §. 3, lit. e) des oben citirten Gesetzes nicht berufen ist.

Ad IV. Hier wird die soeben erwähnte gesetzliche Berechtigung der Behörde, die in Rede stehenden Anordnungen zu treffen, in Frage gestellt. Die einzelnen in der Beschwerde hervorgehobenen Maßnahmen — hinsichtlich der übrigen ist die Ministerialentscheidung unangefochten geblieben — sind die nachstehenden:

In der erstinstanzlichen Verfügung wird die Anordnung getroffen, dass die Anwendung der Dampfhämmer auf das Nothwendigste zu beschränken sei. Diese Verfügung wurde vom Ministerium dahin modificirt, dass dieser Auftrag zu lauten habe:

„Die beiden Dampfhämmer dürfen nur abwechselnd benützt werden und darf der Gang derselben nur je eine halbe Stunde im Tage dauern. Auch dürfen die Dampfhämmer nur zur Herstellung kleiner Schmiedestücke verwendet werden."

Hier ist nun zunächst zu constatiren, dass die vom Ministerium in dem zweiten der citirten Sätze angeführte Einschränkung in der Beschwerde überhaupt nicht weiter erwähnt wird, dass aber auch die Beschwerde in keiner Weise geltend macht, es habe das Ministerium die unterinstanzlichen Verfügungen über den von der Beschwerdeführerin allein eingebrachten Recurs in diesem Punkte zum Nachtheile derselben geändert. Im übrigen aber ist hervorzuheben, dass nach Inhalt der Acten am 28. September 1892 amtlich constatirt worden ist, dass die seitens der Nachbarn erhobenen Beschwerden sich insbesondere gegen Belästigung durch Erschütterung und Lärm, verursacht durch den Dampfhammer, richten, dass jedoch hiebei der Fabriksinhaber erklärt hat, der Gang des Dampfhammers beschränke sich auf eine halbe Stunde pro Tag im Durchschnitte und dass sohin mit Bescheid vom 25. November 1892, Z. 50128, der Fabriksinhabung aufgetragen worden ist, die Verwendung des Dampfhammers auf das unvermeidlichste Maß zu beschränken.

Es ist also die angeführte Anordnung der Ministerialentscheidung nichts anderes, als eine Wiederholung des in dem Bescheide vom 25. November 1892, und zwar ganz im Sinne der angeführten Erklärung des Fabriksinhabers Verfügten und rechtskräftig Ausgesprochenen.

Zudem ist in dem ursprünglichen Fabriksconsense vom 3. Juni 1868, Z. 76159, ausgesprochen worden, es werde, falls ungeachtet aller daselbst angeführten Bedingungen und Vorsichten dennoch von Seite der Nachbarschaft begründete Beschwerden vorkommen sollten, entweder allsogleich Abhilfe getroffen oder der Betrieb eingestellt werden. Durch diesen Vorbehalt erscheinen demnach auch solche Anordnungen gerechtfertigt, welche über den Rahmen der im Fabriksconsense aufgestellten Bedingungen hinausgehen, falls sich solche Anordnungen behufs Hintanhaltung begründeter Beschwerden als nothwendig herausstellen sollten.

Hinsichtlich der die Vornahme von Arbeiten im Fabrikshofe betreffenden Verfügungen aber ist zu bemerken, dass bereits in dem oben citirten ursprünglichen Consense die Anordnung getroffen worden ist, dass alle Arbeiten, welche Lärm verursachen, nur in geschlossenen Räumen vorgenommen werden dürfen, dass diese Anordnung mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheide vom 22. September 1868, Z. 124993, und mit dem ebenfalls rechtskräftigen Bescheide vom 31. December 1872, Z. 72001, wiederholt, dass endlich mit den Bescheiden vom 31. Jänner 1874, Z. 31003, und vom 25. November 1892, Z. 50128, deren Rechtskraft nach Inhalt der Acten ebenfalls nicht zu bezweifeln ist, ausgesprochen wurde, dass eine Verwendung des Hofraumes zu Arbeiten, welche Lärm verursachen, in Hinkunft nicht mehr stattfinden dürfe. In dieser Richtung enthalten also die vorliegenden Anordnungen, beziehungsweise Verfügungen auch nur eine Wiederholung früherer rechtskräftiger Anordnungen.

Was ferner die Anordnung, die Arbeiten in den Werkstätten nur bei geschlossenen Thüren und Fenstern vorzunehmen, betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass, wie oben schon hervorgehoben wurde, bereits der ursprüngliche Consens die Anordnung getroffen hat, dass Lärm verursachende Arbeiten nur in geschlossenen Räumen vorgenommen werden dürfen, dass mit dem Bescheide vom 31. December 1872, Z. 72001, diese Anordnung wiederholt worden ist und dass mit den Bescheiden vom 31. Jänner 1874, Z. 31003, und vom 25. November 1892, Z. 50128, ausgesprochen worden ist, dass alle Lärm verursachenden Arbeiten stets bei geschlossenen Thüren zu verrichten seien.

Hinsichtlich der in der Fabrik bisher zur Verwendung gelangten Dampfpfeife ist zu erwähnen, dass mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheide vom 25. November 1892, Z. 50128, der Auftrag erlassen worden ist, jede Belästigung der Nachbarschaft durch zu langes Ertönen der Dampfpfeife zu vermeiden.

Wenn nun die seitens der höheren Instanzen aufrechterhaltene diesbezügliche Verfügung des magistratischen Bezirksamtes vom 26. August 1895 dahin lautet, dass die Dampfpfeife durch eine minder lästige Signalvorrichtung zu ersetzen sei, so kann wohl kaum behauptet werden, dass hiemit über die Grenzen der, wie oben erwähnt, rechtskräftig getroffenen Anordnung hinausgegangen worden sei. Jedenfalls aber wird die getroffene Anordnung durch den oben bereits wörtlich citirten Schlussſatz des ursprünglichen Fabriksconsenses gedeckt.

Schließlich wendet sich die Beschwerde auch gegen die in der Ministerialentscheidung, und zwar nur in dieser getroffene Anordnung, dass der Rauchfang mit einem gut functionirenden Funkenfänger zu versehen sei.

In dieser Richtung ist zunächst abermals zu constatiren, dass eine Beschwerde wegen einer in dieser Anordnung etwa gelegenen reformatio in pejus nicht erhoben worden ist. Im übrigen ist aber nur zu erwähnen, dass bereits im Consense vom 3. Juni 1868 die Anordnung getroffen worden ist, dass der für das Locomobil bestimmte Rauchfang mit einem Funkenfänger versehen werden müsse, dass demnach die in der angefochtenen Ministerialentscheidung in dieser Richtung getroffene Verfügung nichts als eine wörtliche Wiederholung der früheren, bereits rechtskräftig getroffenen Anordnungen beinhaltet.

Nachdem also die Beschwerde in keiner Richtung als begründet erkannt werden kann, musste dieselbe zur Gänze abgewiesen werden.

Die Verhängung der Muthwillensstrafe gründet sich auf §. 41 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof.

Verschiedene Mittheilungen.

Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1900.

Z. 8349 ex 1901.

Länder, beziehungsweise Gebiete	Anzahl der Häuser 1900	Anzahl der Wohnparteien 1900	Anwesende Bevölkerung		Zunahme (+), bezw. Abnahme (—) 1890—1900	
			1890	1900	absolut	in Procenten
Niederösterreich	226.450	680.244	2,661.799	3,086.382	+ 424.583	+ 16·0
Oberösterreich	118.173	181.564	785.831	809.918	+ 24.087	+ 3·1
Salzburg	28.676	40.619	173.510	193.247	+ 19.737	+ 11·4
Steiermark	201.356	279.681	1,282.708	1,356.058	+ 73.350	+ 5·7
Kärnten	50.767	74.385	361.008	367.344	+ 6.336	+ 1·8
Krain	87.282	105.252	498.958	508.348	+ 9.390	+ 1·9
Triest und Gebiet	9.911	37.297	157.466	178.672	+ 21.206	+ 13·5
Görz und Gradisca	38.754	44.595	220.308	232.338	+ 12.030	+ 5·5
Istrien	61.411	67.326	317.610	344.173	+ 26.563	+ 8·4
Küstenland	110.076	149.218	695.384	755.183	+ 59.799	+ 8·6
Tirol	135.510	184.013	812.696	850.062	+ 37.366	+ 4·6
Vorarlberg	24.152	26.756	116.073	129.816	+ 13.743	+ 11·8
Tirol und Vorarlberg	159.662	210.769	928.769	979.878	+ 51.109	+ 5·5
Böhmen	768.134	1,408.619	5,843.094	6,318.280	+ 475.186	+ 8·1
Mähren	345.160	544.812	2,276.870	2,435.081	+ 158.211	+ 6·9
Schlesien	77.804	151.051	605.649	680.529	+ 74.880	+ 12·4
Galizien	1,130.101	1,450.900	6,607.816	7,295.538	+ 687.722	+ 10·4
Bukowina	145.128	158 897	646.591	729.921	+ 83.330	+ 12·9
Dalmatien	128.572	102.251	527.426	591.597	+ 64.171	+ 12·2
Zusammen	3,577.341	5,538.262	23,895.413	26,107.304	+ 2,211.891	+ 9·3

(Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz, im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe, vom 14. Februar 1901, betreffend die Erfolglassung von gerichtlichen Depositen.) Bei der über Anordnung des zuständigen Gerichtes vorzunehmenden Erfolglassung von Depositen aus der Verwahrung der Steuer- und gerichtlichen Depositenämter, der Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien, sowie der Civilgerichts-Depositenämter, hat es in Hinkunft von der im Sinne der gegenwärtigen Normen in der Regel erforderlichen Einziehung des an die Partei ergangenen gerichtlichen Erfolglassungsbescheides, sowie von dem beim Civilgerichts-Depositenamte in Prag eingeführten Austausche der gerichtlichen Erfolglassungsbescheide zwischen dem Depositenamte und der Partei sein Abkommen zu finden. Der Vollzug der Erfolglassung ist auf dem von der Partei stets beizubringenden Original-Erfolglassungsbescheide von Seite des Amtes oder der Casse anzumerken. Bei der Ausfolgung des Deposits ist jedoch der Originalbescheid wieder an die Partei zurückzustellen. Das Depositenamt, beziehungsweise die Casse hat sohin nur den gerichtlichen Erfolglassungsauftrag und die Quittung der Partei als Journalsbelege zurückzubehalten.

(Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 28. Februar 1901, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen Kategorie A, Emission 1901, des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.) Das k. k. privilegirte österreichische Creditinstitut für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten emittirt in Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung, des Gesetzes vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die im Jahre 1898 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung, wie auch auf Grund sonstiger Vorschriften, wonach den zu emittirenden Effecten die Pupillarsicherheit eingeräumt werden kann, auf Kronen lautende Obligationen (Schuldverschreibungen) de dato 1. Februar 1901, welche mit vier Procent pro anno verzinslich und längstens innerhalb achtundsiebenzig Jahren im vollen Nominalbetrage rückzahlbar sind und den Vermerk „Kategorie A, Emission 1901“ tragen. Diese Obligationen (Schuldverschreibungen) werden hiemit als zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-Fideicommiss- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendbar erklärt. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

(Centralarmencataster der Stadt Wien.) Der Wiener Magistrat hat auf Grund eines Beschlusses des Wiener Stadtrathes einen Centralarmencataster eingerichtet. Dieser Cataster umfasst: 1. alle in Wien wohnhaften, zuständigen, wie fremden Personen und 2. alle nach Wien zuständigen, auswärts wohnenden Personen, welche für sich und ihre Familie eine Armenunterstützung erhalten, sowie die näheren Angaben über die Art dieser Unterstützung. Vorläufig umfasst dieser Cataster 150.000 Catasterblätter über Familien, beziehungsweise Einzelnpersonen, welche dauernd Unterstützungen genießen oder vorübergehend aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege Aushilfe erhalten haben. Derselbe dient unmittelbar den Zwecken der öffentlichen Armenpflege der Stadt Wien, kommt bei Handhabung der Heimatgesetznovelle in Betracht und wird auch für Amtshandlungen auf anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung wichtige Aufschlüsse zu bieten in der Lage sein; namentlich mit Rücksicht auf die Heimatgesetznovelle ist dieser Cataster für alle jene Behörden und Ämter von Wesenheit, welche berufen sind, die Voraussetzungen für die Ersitzung des Heimatrechtes zu prüfen. Anfragen von Behörden und Ämtern können unmittelbar und auf dem kürzesten Wege, in besonders dringenden Fällen telephonisch durch Aufruf der Nummer 1745 des Centraltelephonnetzes an den Centralarmencataster gerichtet werden; die Auskunftsertheilung erfolgt, ohne dass eine Protokollirung der schriftlich einlangenden Anfragen stattfindet, bei einzelnen Anfragen umgehend, bei Cumulativanfragen nach Maßgabe der zur Bearbeitung unumgänglich erforderlichen Zeit. Wegen Durchführung einer weiters noch geplanten Verbindung der privaten Wohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege sind derzeit Verhandlungen im Zuge.

(Beamtenstatus im Deutschen Reiche und in Preußen.) Im Deutschen Reiche sind nach Mittheilungen des Staatssecretärs des Reichsschatzamtes von Thielmann im Reichstage etatsmäßig 118.000 Reichsbeamte angestellt. An diese und ihre Hinterbliebenen werden aus den verschiedenen Fonds 86½ Millionen Mark bezahlt. Das Königreich Preußen weist einen Stand von 147.000 Beamten auf und betrug, nach dem Etat für 1900, die Pensionsausgabe 63½ Millionen Mark.

(Nummernfolge des Verordnungsblattes des k. k. Ministeriums des Innern und des Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.) Mit Rück

sicht auf vielseitige Anfragen wird zur Aufklärung der Leser mitgetheilt, dass die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Nummern des „Verordnungsblattes“ zur Ausgabe gelangen, eine von der Reihenfolge der einzelnen Nummern des „Beiblattes“ unabhängige ist. Die Dringlichkeit der Verlautbarung veterinär-polizeilicher Kundmachungen ergibt die Nothwendigkeit, die Nummern des „Beiblattes“ in der Regel in kürzeren Zwischenräumen, als jene des „Verordnungsblattes“ erscheinen zu lassen.

Literaturanzeigen.

Mayrhofer v. Grünbühel Heinrich Dr. Die Volkszählung in Österreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und Reform. 3. Auflage. Graz. Styria 1900.

Gesetze, Österreichische — mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzelnausgaben. Heft 10: Jegierek Johann. Das Heimatsrecht, dann das Aufenthalts-, beziehungsweise Abschaffungsrecht, die Armenversorgungspflicht und der Verpflegs-, Transports- und Beerdigungskostenersatz in Österreich. 2. Auflage. Wien 1894 (broch. 4 K, geb. 5 K). Einzelnausgaben. Heft 55: Geller Leo Dr. Gesetze und Verordnungen über Heimatsrecht, Freizügigkeit und Staatsbürgerschaft. Wien 1897 (broch. 2 K, geb. 2 K 80 h). Verlag M. Perles.

Mayrhofer Ernst. Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 5. Auflage. Heft 99—101. Wien 1901. Manz.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civil- und Justizverwaltungssachen, veröffentlicht von diesem Gerichtshofe. Neue Folge. I. Band. Wien 1901. Manz.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, veröffentlicht von der k. k. Generalprocuratur. Neue Folge. II. Band. Wien 1901.

Zeitschrift, Österreichische — für Verwaltung. Herausgegeben von Dr. Karl Ritter v. Jäger. Wien. M. Perles. 1901. Nr. 1 und folgende (pro Jahr 10 K).

Centralblatt, Österreichisches — für die juristische Praxis. Nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. Unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker. Herausgegeben von Dr. Leo Geller. XIX. Band. Hefte 1, 2. Wien. M. Perles. (Pro Jahr 20 K.)

Schriften des Vereines für Socialpolitik. XCI. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 2. Band. Duncker & Humblot. 1901. (5 K 76 h.)

Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst. Mit Benützung amtlicher Materialien zusammengestellt. 1. Lief. Wien 1901. Manz (complet in circa 30 Lief. à 1 K).

Kaizl Josef Dr. Finanzwissenschaft. 2. Theil. Mit Genehmigung des Autors und der Verlagshandlung aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. Alois Körner. Wien 1901. Manz.

Hoegel Hugo Dr. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung. Wien 1901. Manz.

Bettelheim Ernst Dr. Das Recht des Erfinders in Österreich nach dem Gesetze vom 11. Jänner 1897. Wien 1901. Manz. (7 K.)

Mayr August Dr. Die Wirkungen der Heimatgesetznovelle vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222. Wien 1901. Manz. (60 h.)

Dullinger Josef. Die Ministerien des Kaiserthum Österreichs, respective der österreichisch-ungarischen Monarchie vom Beginne des Jahres 1848 bis in die Gegenwart. Eine Chronologie. Wien und Leipzig. 1901. W. Braumüller.

G. Freytags Handatlas für den politischen und gerichtlichen Verwaltungsdienst in der österreichisch-ungarischen Monarchie. 11 Karten nebst einem Bogen Text. Wien 1901. G. Freytag & Berndt. (4 K.)

Pesch Heinrich S. J. Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. 2. Auflage. 3 Theile in 2 Bänden. Freiburg i. Br. 1901. Herder (broch. 16 K 80 h).

Hitschmann R. Bericht über die Enquête, betreffend die Reform des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, abgehalten in Wien vom 11. October bis 8. December 1900. Wien 1901. (5 K.)

Redlich Josef Dr. Englische Localverwaltung. Darstellung der inneren Verwaltung Englands in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Leipzig 1901. Duncker & Humblot. (24 K.)

Stückelberg Adrian Dr. Der Privatname im modernen bürgerlichen Rechte mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs für ein schweizerisches Civilgesetzbuch. Basel 1900. (3 K 60 h.)

Pfleghart A. Die Elektricität als Rechtsobject. I. Allgemeiner Theil. Straßburg. J. A. Ed. Heitz 1901. (2 K 40 h.)

Contento Aldo. La legislazione operaia. Origini, sviluppo, stato attuale. Editori Roux e Viarengo. Torino 1901. (3 K.)

Chéradame André. L'Europe et la question d'Autriche au seuil du XX[e] siècle. Paris, librairie Plon 1901. (12 K.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Karl Schlögl in Leitmeritz anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen und ersprießlichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Oberingenieure Hubert Sadil und Franz Stüdl zu Bauräthen, die Ingenieure Ernst Roubal und August Kožišek zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Wenzel Kadeřábek zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen, ferner den Polizeiconcipisten Dr. Josef Casapiccola zum Polizeicommissär im Stande der Polizeidirection in Triest ernannt.

Der Bezirkscommissär Dr. Robert Praxmarer in Gottschee wurde der Landesregierung in Laibach, der Bezirkscommissär Silvester Domicelj in Laibach der Bezirkshauptmannschaft in Loitsch und der Bezirkscommissär Dr. Friedrich Wilhelm Mathias in Radmannsdorf der Bezirkshauptmannschaft in Gottschee zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconceptspракticanten Gabriel Freiherrn v. Rodich zum Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Rechnungsofficial Alois Berger zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Cajetan Kainradl zum Rechnungsofficial und den Rechnungspракticanten Franz Filg zum Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement der Landesregierung ernannt.

Der Statthalter in Steiermark hat den Postenführer Titularwachtmeister des k. k. Landes-Gendarmeriecommando Nr. 6 Karl Jirak zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Statthaltereirath und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Bruck an der Mur Franz Sarsch ist am 2. März l. J. gestorben.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Triest** und im **Küstenlande** die Stelle eines k. k. Landessanitätsinspectors bei der Statthalterei. Bewerber um diesen Posten, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 5. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 17, die Bezüge der VII. Rangsclasse und ein Kanzlei- und Reisepauschale von jährlichen 1600 K verbunden sind, haben die mit den Nachweisen ihrer bisherigen Dienstleistung und Sprachenkenntnisse belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bei diesem k. k. Statthaltereipräsidium bis 1. April l. J. einzubringen.

In **Krain** die Stelle eines Regierungsofficials oder eines Bezirkssecretärs in der X., eventuell auch die eines Regierungskanzlisten in der XI. Rangsclasse. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Nachweise einer entsprechenden Schulbildung, gründlicher Kenntnis in allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, einer guten, correcten Handschrift, der Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift und der Verwendbarkeit im Conceptsfache, Bewerber um die Bezirkssecretärstelle überdies auch mit dem Nachweise einer mehrmonatlichen Probepraxis belegten Gesuche bis zum 29. März 1901 hieramts im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen

In **Böhmen**, im Status der k. k. Polizeidirection in Prag, die Stelle eines Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle, welche mit einem Gehalte von 1600 K und einer Activitätszulage von 360 K verbunden ist und die Zurücklegung einer sechsmonatlichen Probepraxis erfordert, haben außer den allgemeinen Erfordernissen genaue Kenntnis der Kanzleimanipulation bei dieser Behörde, der beiden Landessprachen in Wort und Schrift, Befähigung zur Verfassung kleinerer Aufsätze nachzuweisen. Gesuche sind bis 30. März 1901 an die Polizeidirection in Prag zu richten.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

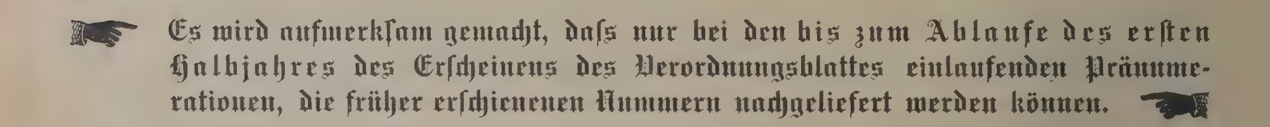
Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.


Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes einlaufenden Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 5. **Wien, 31. März 1901.**

Im Monate März gelangten zur Ausgabe die Nummern 5, 6 und 7 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, womit der Stadtgemeinde Reichenberg die Bewilligung zur Aufnahme einer Anleihe von 4,752.000 K ertheilt wird, hat unter dem 10 März 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Bukowina.

Der vom Landtage des Herzogthumes Bukowina beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, womit die über den Pruthfluss zur Verbindung der am rechten und linken Pruthflussufer befindlichen Theile der Ludihorecza—Mahala—Budaer Bezirksstraße im Czernowitzer Bezirke herzustellende Brücke sammt den dazu gehörigen, im Inundationsgebiete des Pruthflusses gelegenen Zufahrtsstraßenstrecken am rechten und linken Pruthflussufer im Sinne des §. 5 des Landesgesetzes vom 11. December 1884, L. G. und V. Bl. Nr. XXIII, S. 39, zu einem selbständigen Bauobjecte erklärt und in die Kategorie der Landesstraßen eingereiht wird, und betreffend die Bemautung dieser Brücke, hat unter dem 15. März 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern,

betreffend

die Ausübung des Hausirhandels in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass vom 14. März 1901, Z. 6261.

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 22. Jänner 1901, Z. 89710 ex 1900, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Ruma unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Erlass vom 20. März 1901, Z. 9478.

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 6. Februar 1901, Z. 2727, wurde die Ausübung des Hausirhandels im Gebiete der Gemeinde Bisztritz, Comitat Bisztritz-Naszód unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Erlass vom 21. März 1901, Z. 8091

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 12. Februar 1901, Z. 5620, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Sed (Comitat Szerem) unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1901, Z. 6525,

betreffend

die Durchführung von behördlich bewilligten öffentlichen Geldsammlungen.

(An alle Landeschefs.)

Um bei der Durchführung von behördlich bewilligten öffentlichen Geldsammlungen einen einheitlichen Vorgang zu sichern und Missbräuche, sowie Unregelmäßigkeiten hintanzuhalten, werden folgende Anordnungen getroffen:

Als Sammler dürfen nur durchaus vorwurfsfreie, vertrauenswürdige und verläſsliche Personen bestellt werden.

Ordenspersonen können nur als Sammler für kirchliche Zwecke oder Zwecke ihres Ordens verwendet werden und ist deren Zulassung zur Sammelthätigkeit überdies an die Zustimmung der Ordinariate jener Diöcesen gebunden, in welchen dieselben zu sammeln beabsichtigen.

Die persönliche Bewilligung zum Sammeln wird durch die amtliche Ausfertigung eines besonderen Sammelbuches ertheilt.

Zur Ertheilung dieser Sammellicenz, beziehungsweise zur Ausfertigung des Sammelbuches sind in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbewilligung vom Ministerium des Innern oder einvernehmlich mit demselben vom Ministerium für Cultus und Unterricht ertheilt wurde, die politischen Landesstellen jener Länder berufen, auf deren Gebiet sich die Sammlungsbewilligung erstreckt. Die Sammellicenz bezieht sich auch bei Sammlungen, welche in mehreren Verwaltungsgebieten vorgenommen werden dürfen, nur auf das Verwaltungsgebiet der betreffenden Landesstelle; doch kann in dem Falle, als sich ein Sammler durch Vorzeigung seines Sammelbuches darüber ausweist, dass er bereits seitens einer anderen Landesstelle die Licenz zum Sammeln für denselben Zweck erhalten hat, von der Ausfertigung eines neuen Sammelbuches abgesehen und die Ertheilung der Licenz bezüglich weiterer Verwaltungsgebiete lediglich in dem vorgewiesenen Sammelbuche bescheinigt werden.

In allen übrigen Fällen hat die Ertheilung der Sammellicenzen und die Ausfertigung der Sammelbücher von jenen Behörden zu erfolgen, welche die betreffende Sammlungsbewilligung ertheilt haben.

Die politischen Landesstellen, beziehungsweise Bezirksbehörden haben vor Ertheilung der in Rede stehenden Bewilligung stets in ausreichender Weise, jedoch mit Vermeidung jeder zweckwidrigen Verzögerung, durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, dass gegen die Zulassung des Bewilligungswerbers zum Sammeln in keiner Richtung ein Bedenken obwaltet.

Das Sammelbuch muss steif gebunden sein; an der inneren Seite des vorderen Deckels ist die Photographie des Sammlers derart anzubringen, dass dieselbe ohne Beschädigung des Deckels nicht entfernt werden kann.

Die Behörde hat das Buch amtlich zu heften, zu paginiren und mit dem Amtssiegel zu versehen, welch letzteres auch der Photographie aufzudrücken ist.

In das Sammelbuch sind an erster Stelle die genaue Personsbeschreibung des Sammlers, sowie die ertheilte Sammlungsbewilligung in ihrem vollen Wortlaute unter deutlicher Hervorhebung aller eventuellen Beschränkungen, insbesondere auch bezüglich der Ausdehnung des Sammelgebietes, einzutragen; ferner ist zu bemerken, wie viele Sammler innerhalb des Verwaltungsgebietes (Bezirkes) für den betreffenden Sammelzweck bestimmt sind.

Weiters ist eine entsprechende Anzahl von Seiten für die Vidirung der Sammellicenz zu reserviren. Die restlichen Seiten des Buches sollen Rubriken behufs Eintragung der Spenden und Namensunterschriften der Spender aufweisen, damit so eine Controle über die Gebarung des Sammlers ermöglicht werde.

Am Schlusse des Sammelbuches sind die für die Sammler wichtigen allgemeinen Vorschriften, darunter insbesondere das Verbot der Vornahme von Sammlungen von Haus zu Haus, das ist die Einschränkung der Sammlungen auf bekannte Wohlthäter, sowie der wiederholten Vornahme von Sammlungen in den einzelnen Gemeinden auf Grund einer und derselben Sammlungsbewilligung, mit dem Beisatze ersichtlich zu machen, dass jeder Missbrauch der Sammellicenz sowie die Außerachtlassung der bezüglichen Vorschriften, insoferne diesfalls nicht die strafgesetzliche Ahndung eintritt, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft wird und eventuell auch die Zurücknahme der behördlichen Sammlungsbewilligung zur Folge haben kann.

Bei Ausfolgung der Sammelbücher seitens der Behörden kann der den Gestehungskosten entsprechende Betrag eingehoben werden.

Der Sammler ist verpflichtet, das Sammelbuch stets bei sich zu führen und auf allfälliges Verlangen seitens eines amtlichen Organes vorzuweisen.

Derselbe hat in jedem politischen Bezirke, in welchem er zu sammeln beabsichtigt, vor Beginn der Sammelthätigkeit das Buch von der betreffenden politischen Bezirks- (Polizei-) Behörde (Statutsgemeinde) vidiren zu lassen. Diese Behörde ist berechtigt, die Vidirung des Buches aus wichtigen Gründen, so namentlich, wenn der Bezirk oder ein Theil desselben durch Elementarereignisse betroffen worden sind, ganz zu verweigern oder die Sammlung im Bezirke zeitlich oder örtlich zu beschränken.

Seitens der zur Ertheilung der Sammellicenzen berufenen Behörden ist in geeigneter Weise, so etwa durch Zuweisung bestimmter Gebiete an die einzelnen Sammler, Sorge zu tragen, dass die wiederholte Inanspruchnahme des Wohlthätigkeitssinnes der Bevölkerung für denselben Sammelzweck thunlichst hintangehalten werde.

Bei den politischen Landesstellen und Bezirksbehörden ist ein Vormerk über die ertheilten Sammellicenzen, bei den Behörden I. Instanz überdies ein Vormerk über die erfolgten Vidirungen zu führen; die fortlaufende Zahl des Vormerkes ist auf der ersten Seite des Sammelbuches, beziehungsweise bei der Vidirungsclausel anzugeben.

Hinsichtlich der Vornahme von Sammlungen aus Anlass von Elementarereignissen, dann hinsichtlich gewisser Sammlungen zu localen Zwecken in räumlich sehr beschränktem Umfange kann nach Ermessen der Landesstellen von den vorstehenden Anordnungen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse ganz oder theilweise abgesehen werden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. März 1901, Z. 10028,

betreffend

den Sammel-Telegrammverkehr mit Ostasien.

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 27. December 1900, Z. 44427, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs weitgehender Publicirung in Kenntnis gesetzt, dass laut einer Mittheilung der Marinesection des k. und k. Reichskriegsministeriums der Sammel-Telegrammverkehr mit Ostasien bei der Marinesection bezüglich beider Verkehrsrichtungen mit Samstag, den 23. März l. J. activirt wird.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1901, Z. 45880,

betreffend

die Vertretung der Curärzte in den Curcommissionen und die periodischen Inspicirungen der Curorte durch die k. k. Amtsärzte.

(An alle politischen Landesstellen.)

Der Centralverband der Balneologen Österreichs in Wien hat in einer an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe ersucht, dass den Ärzten in den Curorten eine größere Ingerenz auf die Pflege der hygienischen und balneologischen Verhältnisse derselben ermöglicht und Gelegenheit geboten werde, auf Grund ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen sanitäre Verbesserungen und Fortschritte in den Curorten anzuregen, diesfällige Wünsche durch die politische Aufsichtsbehörde zur Geltung zu bringen, ferner dass bei der Zusammensetzung der Curcommissionen auf eine zahlreichere Vertretung des ärztlichen Standes Bedacht genommen werden möge.

Da eine rege Betheiligung curärztlicher Fachmänner an der Vervollkommnung der sanitären Einrichtungen der Curorte ebenso im öffentlichen sanitären,

wie im wirtschaftlichen Interesse dieser selbst gelegen ist, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, die politischen Bezirksbehörden, welche die fortschreitende Entwicklung der Curorte ihres Verwaltungsgebietes werkthätig zu fördern berufen sind, anzuweisen, nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass die Curärzte in den Curcommissionen eine angemessene Vertretung finden. Wo eine solche Vertretung schon durch eine Specialvorschrift vorgesehen erscheint, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschrift gehörig beachtet werde.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wolle weiters verfügen, dass die k. k. Amtsärzte gelegentlich der periodischen Inspicirungen der Curorte mit den daselbst prakticirenden Ärzten über die curörtlichen Verhältnisse Besprechungen pflegen. In Curorten, in welchen Curärzte in größerer Anzahl vorhanden sind, wird es sich empfehlen, diese Besprechungen in der Form gemeinsamer Berathungen abzuhalten.

Der vom Amtsarzte über das Ergebnis dieser Besprechungen, beziehungsweise Berathungen zu erstattende Bericht ist von der politischen Bezirksbehörde unter Anzeige des eventuell Verfügten der k. k. Statthalterei / Landesregierung vorzulegen und im Jahresberichte über die Curorte (lit. P) in entsprechender Weise zu verwerten.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1901, Z. 30550,

betreffend

Erläuterungen über die Matriculirung todtgeborener Kinder und über die Verzeichnung der letzteren in den sanitätsstatistischen Tabellen.

(An die Statthalterei in Graz. In Abschrift auch den übrigen politischen Landesbehörden mitgetheilt.)

In Erledigung der Berichte vom 10. August 1898, Z. 11796, und vom 2. Jänner 1900, Z. 39035 ex 1899, betreffend die Matriculirung todtgeborener Kinder, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, dass bis zur Lebensfähigkeit entwickelte Kinder, welche todt zur Welt gekommen sind, sowohl in die Geburts- als auch in die Sterbematrik — in beiden mit der Bezeichnung todtgeboren — einzutragen sind, während dieselben für die statistischen Auszüge aus den Matrikenbüchern gemäß §. 21 der Anleitung für die Matrikenämter nur in die Liste der Geborenen, Formulare B, Aufnahme zu finden haben.

Abortirte Leibesfrüchte, das sind solche Früchte, welche in ihrer Entwicklung die Lebensfähigkeit nicht erreicht haben, sind von der Matriculirung ausgeschlossen, wohl aber im Sinne des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes über die Vorschriften, betreffend die Todtenbeschau, der Beschau durch den Todtenbeschauer zu unterziehen.

Hienach wird das Weitere zu veranlassen sein.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1901, Z. 350,

betreffend

die Interpretation der Bezeichnung „ärztliche Praxis“ im Sinne des Ärztekammergesetzes.

(An alle politischen Landesbehörden, mit Ausnahme von Zara.)

Infolge des Ansuchens einer Ärztekammer um Interpretation des Begriffes „ärztliche Praxis im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern“, hat das Ministerium des Innern mit den Erlässen vom 9. Juli 1897, Z. 16060, und vom 14. Jänner 1898, Z. 38267 ex 1897, im Gegenstande die Äußerungen der übrigen Ärztekammern, der Landessanitätsräthe und der politischen Landesbehörden der betreffenden Verwaltungsgebiete eingeholt und den Obersten Sanitätsrath zur Erstattung seines Fachgutachtens eingeladen.

In Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Mehrzahl der demselben vorgelegenen Äußerungen der Ärztekammern, der Landessanitätsräthe und der politischen Landesbehörden sprach sich der Oberste Sanitätsrath dahin aus, dass eine Einschränkung der Kammerpflicht auf jene Ärzte, welche lediglich curative Privatpraxis ausüben, weder dem Wortlaute noch dem Geiste des gedachten Gesetzes entsprechen würde, und dass im allgemeinen als ärztliche Praxis im Sinne des Ärztekammergesetzes jede ärztliche Berufsthätigkeit zu betrachten wäre, für welche der Besitz der mit dem ärztlichen, beziehungsweise wundärztlichen Diplome erlangten Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde die nothwendige Voraussetzung bildet.

Hievon wird die k. k. . . . . . . zur eigenen Information und Verständigung der Ärztekammer mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass durch die Bekanntgabe dieser Anschauung des Obersten Sanitätsrathes, welche selbstverständlich keine authentische Interpretation ist, da eine solche nur durch ein Gesetz erfolgen könnte, der Judicatur der politischen Behörden nicht vorgegriffen werden soll.

Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern

über Sprengmittelmagazine.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass vom 26. Februar 1882, Z. 12504,

betreffend

die Anwendung der für Militärzwecke erlassenen Directiven für die Erbauung von Friedens-Dynamitmagazinen auf gleichartige Anlagen privater Unternehmungen.

Im Anschlusse wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ ein Exemplar der vom k. und k. Reichskriegsministerium für Heereszwecke erlassenen „Directiven"*) für die Erbauung von Friedens-Dynamitmagazinen zur Kenntnisnahme mit der Aufforderung übermittelt, von dem Bestande dieser Directiven die politischen Unterbehörden zur entsprechenden Bedachtnahme bei der Amtshandlung aus Anlass der Erbauung von derlei Magazinen für militärische Zwecke zu verständigen.

Hiebei wird der k. k. Statthalterei einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und den k. k. Ministerien des Handels und Ackerbaues Nachstehendes eröffnet.

Diese „Directiven" gründen sich auf die Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und erscheinen für die facultative Anwendung als Muster einer vollständigen, allen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Magazinsanlage auch für private Unternehmungen empfehlenswert.

Doch wird hiebei ausdrücklich bemerkt, dass weder die bestehenden Dynamitmagazine nach diesen „Directiven" reconstruirt, noch bei Neuanlagen dieselben stricte eingehalten werden müssen, sondern dass hiebei stets den localen Verhältnissen und fallweisen Bedürfnissen und Einhaltung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften der Sprengmittelverordnung Rechnung zu tragen ist.

Die imperative und stricte Einführung der „Directiven" für alle Anlagen ähnlicher Natur bei privaten Unternehmungen erscheint deshalb unthunlich, weil hinsichtlich der „Zündmittel", wie solche einerseits in militärischen Magazinen erliegen und anderseits in der Civilsprengtechnik zur Anwendung gelangen, ein wesentlicher Unterschied besteht.

Während nämlich die für militärische Zwecke in Vorrath gehaltenen Sprengkapseln 1—2 Gramm Knallsatz enthalten, besteht in der Regel der Knallsatz der Sprengkapseln bei privaten Sprengarbeiten aus circa 0·1 Gramm. Zehn Schachteln solcher Kapseln repräsentiren erst an Explosivsubstanz eine Schachtel der Kriegskapseln und mehr als 20 bis 30 Schachtel der schwachen Kapseln dürften überhaupt nicht oft bei den Consumenten in Vorrath gehalten werden.

Bei diesem geringeren Bedarfe an „Zündmitteln" ist es einem Privaten ganz gut möglich, auf ein eigenes „Zündmitteldepot" zu verzichten und seine Kapseln in einem oder mehreren bewohnten oder unbewohnten Gebäuden zu hinterlegen.

Wenn für derlei Deponirungen immer ein möglichst feuersicherer, mit anderen feuergefährlichen Artikeln (Spirituosen, Petroleum u. dgl.) nicht zu belegender und von den eigentlichen Wohnräumen bewohnter Gebäude möglichst isolirter und entfernter Raum gewählt und in diesem das Zündmittel vor Stoß und Fall gesichert, sowie unter gutem Verschlusse gehalten wird, so erscheint hiedurch dem praktischen Bedürfnisse und den sicherheitlichen Anforderungen in gleicher Weise entsprochen.

Bezüglich des Manipulationsraumes bei Dynamitmagazinen kann es gleichfalls dem Ermessen des Privaten überlassen werden, ob er diesen durch §. 68 der Sprengmittelverordnung näher beschriebenen Raum vom Hause aus gedeckt herstellen oder sich nur fallweise — vielleicht durch Aufspannen einer Plache — einen Wetterschutz schaffen will.

Bezüglich der in den „Directiven" beispielsweise dargestellten Situirung der drei Objecte, nämlich des Dynamitdepots, des Zündmitteldepots und des Manipulationsgebäudes wird, um diesfalls etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, bemerkt, dass das „Zündmitteldepot" wie auch das „Manipulationsgebäude" integrirende Bestandtheile eines Verbrauchs-Dynamitmagazins sind, welche in sinngemäßer Anwendung des §. 14 der Sprengmittelverordnung, wie die einzelnen Bestandtheile einer Sprengmittelfabrik weder in die I. noch in die II. Classe gehören, sonach an die Einhaltung der für diese festgesetzten Distanzen nicht gebunden sind, dass die Abtrennung dieser Bestandtheile vom Hauptobjecte ohne Beeinträchtigung des ganzen Zweckes der Anlage und ohne für die öffentliche Sicherheit nachtheilige Erschwerung der ganzen Manipulation nicht thunlich ist.

Die in der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Distanzen haben sich daher nicht auf die einzelnen Bestandtheile eines Dynamit-Verbrauchsmagazins, sondern auf den Gesammtcomplex zu beziehen.

*) Einzelne Exemplare dieser Directiven sind in dem Verlage der k. k. Staatsdruckerei in Wien zum Preise von 1 K 40 h zu beziehen.

Erlass vom 18. Juli 1884, Z. 11274,

betreffend

die Competenz der politischen, beziehungsweise der Bergbehörden bei Errichtung von Bergwerks-Sprengmittelmagazinen.

Anlässlich einer vorgekommenen Frage über die Competenz der politischen, beziehungsweise der Berg-

behörden bei Errichtung von Bergwerks-Sprengmittelmagazinen wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium zur Kenntnisnahme und entsprechenden Verständigung der politischen Unterbehörden mitgetheilt, dass die Anordnung und Leitung der commissionellen Localerhebungen bei Errichtung von Bergwerks-Sprengmittelmagazinen oder Depots, mögen dieselben obertags oder unterirdisch angelegt werden, stets der politischen Bezirksbehörde zusteht, bei derlei Amtshandlungen jedoch das Einvernehmen mit der Bergbehörde zu pflegen, beziehungsweise deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen ist, und dass nur in jenen Fällen, wo es sich nicht um Sprengmittelmagazine, sondern nur um Aufbewahrungsorte für ein während des laufenden Tages zu verwendendes und drei Kilogramm nicht übersteigendes Sprengmittelquantum in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes in Bergwerken im Sinne des §. 107 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, handelt, die betreffende Amtshandlung in die Competenz der Bergbehörde fällt.

Schließlich wird bemerkt, dass seitens des k. k. Ackerbauministeriums unterm 4. Juli d. J., Z. 2386, die diesfalls erforderlichen Weisungen an die unterstehenden Bergbehörden ergangen sind.

Erlass vom 15. April 1895, Z. 5061,

betreffend

Erleichterungen bei der Anlage von Sprengmittelmagazinen.

(An die Landesregierung in Klagenfurt. Den übrigen politischen Landesbehörden in Abschrift mitgetheilt.)

Laut des Berichtes vom 27. März 1885, Z. 3114, wurden dortlands im Jahre 1884 zwei unterirdische Bergwerks-Sprengmittelmagazine neu errichtet, und zwar im Bergwerke Kotschna in der Gemeinde Vellach mit einem Fassungsraume von 300 Kilogramm und im Stollen „Oswald“ der Bleigewerkschaft Schwarzenbach in der Steuergemeinde Jasbina mit einem Fassungsraume von 500 Kilogramm.

Da — soferne bei der Anlage von unterirdischen Bergwerks-Sprengmittelmagazinen die einschlägigen Vorschriften der Sprengmittelverordnung vom 2. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 68, nicht zur Anwendung kommen können — eine diesbezügliche Ausnahme, beziehungsweise Erleichterung im Grunde der §§. 43 und 49 dieser Verordnung nur über specielle ministerielle Bewilligung eintreten kann, eine solche Erleichterung bezüglich dieser Magazinsanlagen jedoch hieramts nicht erwirkt worden ist, wird die k. k. Landesregierung aufgefordert, zu erheben, ob die fraglichen Magazine in den betreffenden Bergwerken derart situirt und construirt sind, dass sie im Falle einer Explosion die Bergwerke, beziehungsweise das Leben der in denselben befindlichen Arbeiter nicht gefährden und deren fernere Benützung überhaupt gestattet werden kann.

Hiezu wird noch bemerkt, dass den in Rede stehenden Localerhebungen in Gemäßheit des hierortigen Erlasses vom 18. Juli 1884, Z. 11274, die Bergbehörde beizuziehen und hiebei vor allem zu erheben sein wird, ob sich übertags keine geeigneten Orte für die Errichtung der Sprengmittelmagazine finden lassen, eventuell ob das für die Deponirung in der Grube verhältnismäßig hohe Einlagerungsquantum von 300 Kilogramm, beziehungsweise 500 Kilogramm Sprengmittel nicht restringirt werden könnte.

Schließlich wird die k. k. Landesregierung aufgefordert, die politischen Unterbehörden diesfalls entsprechend zu belehren und denselben zu bedeuten, dass die Anlage von unterirdischen Sprengmittelmagazinen, beziehungsweise die diesfalls erforderlichen Erleichterungen im Grunde der §§. 43 und 49 der erwähnten Sprengmittelverordnung seitens der betheiligten Ministerien nur ausnahmsweise und dann zugestanden werden, wenn in der Nähe des betreffenden Bergbaues übertags kein geeigneter Platz für die Errichtung eines solchen Magazins gefunden werden kann und das unterirdische Magazin derart situirt und construirt ist, dass es im Falle einer Explosion das Bergwerk und die in demselben befindlichen Arbeiter nicht gefährdet.

Erlass vom 24. December 1890, Z. 23461,

betreffend

den Fassungsraum von Sprengmittelmagazinen.

Nach den hieramtlich gemachten Wahrnehmungen sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass seitens der politischen Unterbehörden bei Anlage von Sprengmittelmagazinen, respective bei den diesbezüglichen Amtshandlungen darauf keine Rücksicht genommen worden ist, dass der Fassungsraum derartiger Magazine dem einzulagernden, behördlich bewilligten Maximal-Sprengmittelquantum entspreche.

Mit Rücksicht darauf und da es bei der Schwierigkeit einer in dieser Beziehung vorzunehmenden Controle nicht ausgeschlossen ist, dass in derartigen Depoträumen im Bedarfsfalle mehrfach größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum eingelagert werden, in welchem Falle die bloß für das behördlich genehmigte Maximalquantum ins Auge gefassten Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der benachbarten Objecte nicht ausreichen würden, wird die k. k. Statthalterei aufgefordert, die politischen Unterbehörden auf die diesfälligen Bestimmungen der

k. k. Statthalterei mit dem hierortigen Erlasse vom 26. März 1882, Z. 12504 ex 1881, mitgetheilten „Directiven für die Erbauung von Friedens-Dynamitmagazinen“ und auf die Vorschrift des §. 44, Alinea 3 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, nach welcher die Maximaleinlagerung dem Fassungsraume, das ist der Bodenfläche und der Höhe des Magazins entsprechend sein soll, aufmerksam zu machen.

Erlass vom 6. April 1892, Z. 3175,

betreffend

die Errichtung von unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazinen in Bergwerken.

Gemäß dem hierortigen Erlasse vom 15. April 1885, Z. 5061, sind die bei den politischen Behörden I. Instanz einlangenden Gesuche um die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von unterirdischen Sprengmittel-Verbrauchsmagazinen in Bergwerken und um die Ertheilung der Bewilligung zur Anwendung von Erleichterungen hiebei behufs Einholung der diesfalls im Grunde der §§. 43 und 49 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, erforderlichen ministeriellen Genehmigung im Wege der k. k. Statthalterei anher vorzulegen.

Da bis zur Erwirkung dieser Bewilligung in der Regel eine längere Zeit verstreicht, andererseits aber in vielen Fällen behufs Verhütung einer Störung des Bergbaubetriebes in Betreff der Verlegung oder Neuanlage derartiger unterirdischer Sprengmittelmagazine eine schnelle Abhilfe nothwendig erscheint, findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium die politischen Behörden I. Instanz zu ermächtigen, die Errichtung von derlei unterirdischen Magazinen auf Grund, respective nach Maßgabe der im Einvernehmen mit der k. k. Bergbehörde I. Instanz gepflogenen Localerhebung unter den im weiteren angegebenen Bedingungen in dem Falle provisorisch zu bewilligen, beziehungsweise deren einstweilige Benützung zu gestatten, wenn auf Grund der commissionell erhobenen Sachlage zwischen der politischen und der Bergbehörde eine vollständige Übereinstimmung in Betreff der Zulässigkeit der Magazinsanlage und der zu treffenden Sicherheitsmaßregeln erzielt worden ist.

Im entgegengesetzten Falle ist die Angelegenheit, wie bisher, im Wege der k. k. Statthalterei anher zur Entscheidung vorzulegen.

In dem, die provisorische Concessionirung des Magazines aussprechenden Decrete ist sich ausdrücklich auf die mit diesem Ministerialerlasse ertheilte hierortige Ermächtigung zu berufen und zu bemerken, dass die bezügliche Concession so lange als eine bloß provisorisch ertheilte anzusehen sei, als dieselbe nicht die Bestätigung des k. k. Ministeriums des Innern erhalten hat, dem vorbehalten bleibt, Änderungen an derselben vorzunehmen.

Die Bedingungen, unter denen die fragliche provisorische Bewilligung ertheilt werden kann, sind nachstehende:

1. Dürfen in dem betreffenden Magazine jeweilig höchstens 100 Kilogramm brisante Sprengmittel zur Einlagerung gelangen.

2. Bei der Localcommission ist auf Grund genauer Grubenpläne die Situirung des unterirdischen Magazines so zu wählen, dass im Falle einer Explosion eine Gefahr für das Bergwerk und die in demselben beschäftigten Personen, sowie auch für die in der Umgebung des Bergwerkes befindlichen obertägigen Objecte nahezu ausgeschlossen erscheint.

In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie mindestens 100 Meter von den in Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein.

3. Bezüglich der in Betrieb stehenden Fahr- und Förderstrecken, sowie der obertägigen Objecte I. und II. Classe sind in der Regel die im §. 47 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, unter lit. a) und b) angegebenen Entfernungen der Verbrauchsmagazine einzuhalten, wobei jedoch Erleichterungen hinsichtlich der Distanzen der Fahr- und Förderstrecken nach Maßgabe der Gesteinsverhältnisse zugestanden werden können, wenn dieselben wenig frequentirt werden oder die Zugangsstrecke zwischen den Verbrauchsmagazinen und den Fahr- und Förderstrecken in mehrfach gebrochener Richtung liegen.

Den in Betrieb stehenden Fahr- und Förderstrecken sind hinsichtlich der Distanzen auch die Hauptwetterstrecken eines Bergbaues gleichzuhalten.

4. Werden mehrere Magazine in ein und demselben Horizonte des Bergwerkes angelegt, so sollen dieselben nach der Luftlinie mindestens 100 Meter von einander entfernt sein und dürfen dieselben nicht in gerader ungebrochener Richtung gegen einander liegen, so dass im Falle einer Explosion des einen Magazines jede Rückwirkung auf das zunächst liegende ausgeschlossen erscheint.

5. Die Zündmittelmagazine sind stets getrennt von den Sprengmittel-Verbrauchsmagazinen und ebenfalls so anzulegen, dass im Falle einer Explosion eine Rückwirkung ausgeschlossen erscheint.

Ferner darf nur eine der Maximaleinlagerung im Verbrauchsmagazine entsprechende Quantität des Zündmateriales in den Zündmittelmagazinen aufbewahrt werden.

6. Die Verbrauchsmagazine sind in auf die Zugangsstrecke senkrecht stehenden Umbruchsstrecken herzustellen, damit der Anprall der Gase im Falle einer Explosion voll gegen die gegenüberliegende

Gesteinswand und nicht etwa gegen eine Fahr- oder Förderstrecke oder einen Schacht stattfinde.

Der eigentliche Magazinsraum ist mit einer Gitterthüre abzusperren, da durch massive Thüren die Spannung der Gase im Falle einer Explosion erheblich vermehrt wird. Auch ist die Größe des eigentlichen Magazinsraumes im Sinne des hierortigen Erlasses vom 24. December 1890, Z. 23461, commissionell derart auszumitteln, dass größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum in dasselbe nicht eingelagert werden können.

In den Zugangsstrecken ist in mindestens 18 bis 20 Meter Entfernung vom Verbrauchsmagazine eine zweite sperrbare Thüre anzubringen, an welcher die üblichen Warnungszeichen ersichtlich zu machen sind.

Diese Magazine müssen mit zwei Zugängen versehen sein, wenn die Verausgabung der Sprengmittel von mehr als zwei Personen erfolgt.

7. Die Verabfolgung oder Einlegung der Sprengmittel muss stets zu einer Zeit geschehen, wo die Hauptstrecke nicht befahren wird; die Einlegung darf nur in Originalkisten geschehen.

8. Für eine entsprechende Wetterführung ist Sorge zu tragen.

9. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Sprengmittelverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, sowie die Bestimmungen der für das Revier geltenden Betriebsordnung strenge einzuhalten.

Sobald die Ertheilung der provisorischen Bewilligung zur Anlage eines unterirdischen Sprengmittelmagazines erfolgt ist, sind sodann die betreffenden gehörig instruirten Acten behufs Erwirkung der definitiven Genehmigung im Wege der k. k. Statthalterei anher vorzulegen.

Erlass vom 28. Juli 1896, Z. 22468,

betreffend

die Mitwirkung der k. k. Berghauptmannschaften bei der provisorischen Bewilligung unterirdischer Sprengmittelmagazine.

Mit dem hierortigen Erlasse vom 6. April 1892, Z. 3175, wurden die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen unterirdische Sprengmittelmagazine provisorisch zu genehmigen, worauf behufs definitiver Genehmigung dieser Magazinsanlagen die betreffenden Verhandlungsacten im Wege der politischen Landesstelle anher vorzulegen sind.

Da in einzelnen Fällen derartige Vorlagen mangelhaft instruirt waren, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, anläßlich der provisorischen Consentirung von derartigen Magazinen bei Bergbauen jeweilig das Gutachten der k. k. Berghauptmannschaft, sowie auch des dortamtlichen technischen Departements einzuholen und dem Verhandlungsacte beizulegen.

Hiedurch wird der k. k. Berghauptmannschaft die Gelegenheit geboten, sich von ihrem Standpunkte über die Zulässigkeit derartiger Magazine auszusprechen, eventuelle Mängel und Unzukömmlichkeiten aufzudecken, erforderlichenfalls Sicherheitsmaßregeln in Antrag zu bringen, Aufklärungen zu verlangen u. dgl. und anderseits wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung in die Lage versetzt, auch vom bautechnischen Standpunkte derlei Magazinsanlagen zu beurtheilen und sodann die Angelegenheit in einem spruchreifen Stadium anher zur Entscheidung vorzulegen.

Erlass vom 24. Juli 1897, Z. 7055,

betreffend

die Errichtung von Sprengmittelmagazinen für ein Einlagerungsquantum bis zu 500 Kilogramm Sprengmittel.

In theilweiser Abänderung des hierortigen Erlasses vom 6. April 1892, Z. 3175, werden im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium die politischen Behörden I. Instanz ermächtigt, von nun an die Errichtung von unterirdischen Sprengmittelmagazinen für ein Einlagerungsquantum bis zu 500 Kilogramm Sprengmittel auf Grund der im Einvernehmen mit der k. k. Bergbehörde I. Instanz gepflogenen Localerhebung provisorisch zu bewilligen, beziehungsweise deren einstweilige Benützung zu gestatten.

Die im obbezogenen hierortigen Erlasse für die Ertheilung dieser Bewilligungen normirten Bestimmungen verbleiben mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen in Kraft.

Ad Punkt 1. In dem betreffenden Magazine dürfen jeweilig höchstens 500 Kilogramm brisante Sprengmittel zur Einlagerung gelangen.

Ad Punkt 2. In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 Kilogramm mindestens 100 Meter, von mehr als 100 bis höchstens 250 Kilogramm mindestens 150 Meter, und von mehr als 250 bis höchstens 500 Kilogramm mindestens 200 Meter von den im Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein und dürfen in diesem Umkreise von den betreffenden Magazinen auch keine neuen Schächte, Füllorte und Belegorte angelegt werden.

Diese Magazine müssen ferner so situirt sein, dass in der Regel in denselben eine möglichst constante Temperatur nicht unter 8 bis 9 Grad Celsius herrscht.

Ad Punkt 4. Werden mehrere Magazine in ein und demselben Horizonte des Bergwerkes angelegt, so sollen dieselben nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 Kilogramm minde-

stens 100 Meter, von mehr als 100 bis höchstens 250 Kilogramm mindestens 150 Meter und von mehr als 250 bis 500 Kilogramm mindestens 200 Meter von einander entfernt sein.

Ad Punkt 8. Die Wetterführung ist so anzulegen, dass im Falle einer Explosion die austretenden Gase nicht über Abbauräume, welche im Betriebe stehen, streichen können.

Schließlich wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung eingeladen, die unterstehenden Bezirksbehörden anzuweisen, bei den Erhebungen über die Anlage der unterirdischen Sprengmittelmagazine die Größe des Fassungsraumes stets derart zu ermitteln, dass dieselbe den nach den jeweiligen Betriebs- und Transportverhältnissen erforderlichen Bedarf nicht übersteigt.

Erlass vom 22. Februar 1898, Z. 25549,

betreffend

die Aufbewahrung von Sprengkapseln in Sprengmittelmagazinen.

Anlässlich einer Anfrage, welche Menge von Sprengkapseln in den im letzten Absatze des §. 44 der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, angeführten, zur Aufbewahrung von Sprengmitteln dienenden Localitäten hinterlegt werden dürfen, und wann sich die Nothwendigkeit der Errichtung eines besonderen Magazines für Sprengkapseln ergibt, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, dass in den oberwähnten zur Aufbewahrung von Sprengmitteln in einer Menge bis zu 3 Kilogramm dienenden Localitäten höchstens 100 Stück Sprengkapseln (oder anderen explodirbaren Zünder) hinterlegt werden dürfen. Frictionszünder, sowie die zum Abthun der Schüsse mittels Elektricität dienenden Zünder (Band-, Stab- und Guttaperchazünder) sind als explodirbare Gegenstände im Sinne der §§. 53 und 96 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, rücksichtlich der zulässigen Stückzahl den Kapseln gleichzuhalten.

Hiedurch werden jedoch die Bestimmungen der §§. 96 und 107 der obcitirten Sprengmittelverordnung, wonach Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche und explodirbare Gegenstände von den Sprengmitteln so entfernt als möglich unterzubringen und in den in unmittelbarer Nähe der Arbeitsortes situirten Handdepots (Schießkisten) Kapseln (also auch explodirbare Zünder) überhaupt nicht aufbewahrt werden dürfen, sondern abgesondert zu verwahren sind, nicht berührt.

Bei Magazinen, die zur Aufbewahrung größerer Mengen als 3 Kilogramm Sprengmittel dienen, oder für die Aufbewahrung von Zündmitteln, welche das obangeführte Maximalquantum übersteigen, sind daher eigene Zündmittelmagazine zu errichten.

Verschiedene Mittheilungen.

(Arbeiterwohnungs-Gesetzgebung.) Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Steuerbefreiung von Neubauten mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, ausgearbeitet, welcher dermalen im Schoße aller betheiligten Centralstellen einer mündlichen Berathung unterzogen wird und sonach ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe eingebracht werden soll.

(Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 6. März 1901, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Actiengesellschaft Niederösterreichische Waldviertelbahn aufgenommenen Prioritätsanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.) Auf Grund der Bestimmung in Artikel XXIII des Gesetzes vom 21. December 1898, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die im Jahre 1898 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung, werden hiemit die Theilschuldverschreibungen des vierprocentigen Prioritätsanlehens, welches von der Actiengesellschaft Niederösterreichische Waldviertelbahn auf Grund des §. 5 der Concessionsurkunde vom 12. November 1898, R. G. Bl. Nr. 207, im Nominalbetrage von 1,820.000 K im Jahre 1900 aufgenommen worden ist, als zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des k. k. Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, endlich zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendbar erklärt. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachnng in Wirksamkeit.

(Deutscher Reichs-Gesundheitsrath.) Am 20. März d. J. fand in Berlin die constituirende Versammlung des deutschen Reichs-Gesundheitsrathes statt, welche Staatssecretär Graf

Posadowsky mit einer Rede eröffnete. In seinen Ausführungen wies der Staatssecretär auf das weite Gebiet der Thätigkeit hin, welches sich der neu geschaffenen Körperschaft einerseits in der Richtung biete, die deutschen Regierungen in dem Kampfe gegen die verheerenden Volksseuchen zu unterstützen, anderseits die Regierungen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, des gewerblichen Arbeiterschutzes und der Vertheidigung der schönen deutschen Ströme gegen den nachtheiligen Einfluss der schnell wachsenden Bevölkerung und der fortgesetzten gesteigerten gewerblichen Thätigkeit zu berathen.

(Ministerial-Verordnung, betreffend die staatliche Wohnungsaufsicht im Königreiche Bayern.) Im „Gesetz- und Verordnungsblatte" für das Königreich Bayern gelangt die nachfolgende, vom 10. Februar 1901 datirte Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern in Angelegenheit der Einführung einer staatlichen Beaufsichtigung der Wohnungen zur Verlautbarung:

In allen Gemeinden des Königreichs ist eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen. Die Wohnungsaufsicht hat im allgemeinen den Zweck, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken, Missstände zu beseitigen und hienach das Geeignete vorzukehren. Die Handhabung der Wohnungsaufsicht obliegt den Ortspolizeibehörden (in München dem Magistrate, beziehungsweise der Polizeidirection und der Localbaucommission). Nach Maßgabe des Bedürfnisses sind in größeren Städten, dann in sonstigen Orten mit dichter Bevölkerung eigene Wohnungscommissionen zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Wohnungscommission wird durch Beschluss der Gemeindeverwaltung bestimmt; durch sie erfolgt auch die Wahl der Mitglieder, es wird hierbei auch auf eine Vertretung des ärztlichen Standes Rücksicht zu nehmen sein. Die Thätigkeit der Mitglieder der Wohnungscommission ist eine ehrenamtliche. Im Bedürfnisfalle sind der Wohnungscommission eigene, durch die Gemeinde aufzustellende Wohnungsinspectoren als Hilfsorgane beizugeben. Insofern es zur Gewinnung eines Überblickes über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind durch die Gemeinde unter Mitwirkung der zur Wohnungsaufsicht berufenen Organe Wohnungserhebungen zu veranstalten. Das Ergebnis dieser Erhebungen bildet die Grundlage für die zur Beseitigung von Missständen weiter veranlassten Anordnungen.

Alle Gebäude und Gebäudetheile, welche zum Aufenthalte für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörigen Küchen, Aborte, Zugänge, Keller oder sonstigen Räume unterliegen der polizeilichen Wohnungsaufsicht. Die den Gewerbeaufsichtsorganen obliegende Controle der Arbeitsräume wird hiedurch nicht berührt. Den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Räume zu gestatten. Werden bei Ausübung der Wohnungsaufsicht Missstände wahrgenommen, so ist deren Abstellung zunächst im Wege der Belehrung und Mahnung zu versuchen. Ist die Beseitigung beanständeter Missstände auf diese Weise nicht zu erreichen, so haben da, wo besondere Organe mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betraut sind, diese an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden besonderen Verhältnisse weitere Verfügungen zu treffen. Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände aus gesundheitlichen Rücksichten beanständet werden, so ist deren allmähliche Beseitigung unter Vorsteckung einer entsprechenden Frist ins Auge zu fassen. Neuhergestellte Wohnungen und Wohnungsräume dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden. Diese Genehmigung darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Wohnungen oder Wohnungsräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind. Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume benützt werden, sollen hinreichend Luft und Licht, und zwar in der Regel unmittelbar aus dem Freien erhalten. Alle zum Aufenthalt für Menschen dienenden Räume sollen in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, dass aus ihrer Benutzung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen. Schlafräume sollen für die hierin untergebrachten Personen einen genügenden Luftraum enthalten und dürfen nicht in einer Weise belegt werden, welche den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderläuft. In einzelnen Orten ist veranlasstenfalls das Mindestmaß des Luftraumes durch ortspolizeiliche Regelung festzusetzen. Die Heizvorrichtungen und Feuerungen müssen so beschaffen sein, dass durch ihren Gebrauch die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die Abortanlagen müssen so eingerichtet sein, dass ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann. Jedem Schlafgänger ist eine eigene Lagerstätte zur Verfügung zu stellen. Bei der Unterbringung von Schlafgängern ist die Trennung nach dem Geschlechte durchzuführen; auch für die Zugänge zu den Schlafstellen haben die Rücksichten der Sittlichkeit Beachtung zu finden. Die an Schlafgängerinnen vergebenen Räume müssen von innen verschließbar, jedenfalls aber mit einem Riegel versehen sein. Die als Schlafstellen benutzten Räume dürfen in Bezug auf die Möglichkeit einer Rettung bei Feuersgefahr keinem Bedenken unterliegen.

Die nähere Regelung dieser Verhältnisse wie auch der Erlass weiterer einschlägiger Anordnungen, so namentlich hinsichtlich der Unterbringung des gewerblichen und häuslichen Dienstpersonals, hat, soweit veranlasst, im Wege ober- und ortspolizeilicher Vorschriften zu erfolgen. Auf dem Lande, dann in Märkten und Städten mit ländlichen Verhältnissen können Erleichterungen insoweit gewährt werden, als einerseits die Durchführung einzelner Bestimmungen unverhältnismäßige Schwierigkeiten mit sich bringen würde und anderseits gesundheitliche und sittliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

Die den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörden haben unter Mitwirkung des Amtsarztes darüber zu wachen, dass den Bestimmungen über die Handhabung der Wohnungsaufsicht überhaupt, sowie insbesondere über die Aufstellung von Wohnungscommissionen und Wohnungsinspectoren, sowie über die Veranstaltung von Wohnungserhebungen entsprechend Rechnung getragen wird.

Durch gegenwärtige Verordnung bleiben die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche bestimmte Anforderungen an Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume stellen, unberührt.

(Entwurf eines Altersversicherungsgesetzes in Frankreich.) Ein diesbezüglicher, von einer Commission formulirter Entwurf, welcher alle Arbeiter und Angestellten der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels umfasst, liegt der französischen Deputirtenkammer vor. Diese Altersversicherung soll ausschließlich auf Angehörige französischer Nationalität beschränkt sein.

Dieselbe gibt, nach Mittheilungen der „Industrie“, den Versicherten ein Anrecht auf eine Altersrente nach vollendetem 65. Lebensjahre und für den Todesfall auf ein Capital von 500 Francs für die Witwe oder den Witwer, sowie auf ein gleich großes Capital für die Kinder unter 16 Jahren. Die Arbeiter müssen einen Betrag von 5 Centimes für den Arbeitstag zahlen, wenn sie unter 18 Jahre alt sind oder weniger als 2 Francs täglich beziehen. Wenn sie das 18. Jahr vollendet haben und in einem täglichen Lohnbezuge von 2 Francs oder darüber stehen, haben sie 10 Centimes zu entrichten. Die Arbeitgeber ziehen diese Beträge vom Lohne ab und zahlen dazu einen Beitrag von gleicher Höhe. Die fremden Arbeiter sind von den Rechten und Pflichten der Versicherung ausgenommen; der Arbeitgeber zahlt jedoch für jeden dieser Angestellten 20 Centimes ohne Unterschied des Alters und des Lohnes. Darin wäre eine Art Schutzzoll zu Gunsten der heimischen Arbeitskräfte gegenüber der ausländischen Concurrenz gelegen. Ein besonderes Gesetz soll festsetzen, unter welchen Bedingungen die kleinen Händler, die persönlich Bediensteten und die Landleute, die allein oder nur mit ihren Familien arbeiten, in diese Cassen einzahlen dürfen, um Renten und Versicherungssummen auf den Todesfall zu erlangen. Als Übergangsbestimmungen sind folgende vorgesehen: Arbeiter, die jetzt schon das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten sofort eine lebenslängliche Jahresrente von 150 Francs, wenn sie 30 Jahre besoldeter oder unbesoldeter Arbeit nachweisen. Jene Arbeiter, die gegenwärtig im Alter zwischen 35 und 65 Jahren stehen, erhalten sobald sie das 65. Jahr erreichen, eine Rente, die je nach ihrem gegenwärtigen Alter zwischen 360 und 155 Francs varirt; sie müssen ebenfalls 30 Arbeitsjahre nachweisen und überdies Zahlungen für wenigstens 260 Arbeitstage für jedes Jahr. Nach den Berechnungen, die im Schoße der Commission angestellt worden sind, nimmt der Entwurf einen sehr hohen Staatsbeitrag in Aussicht; die Angaben schwanken zwischen 100 und 150 Millionen Francs jährlich.

Literaturanzeigen.

Österreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission. LIV. Band. 3. Heft. 2. Abtheilung: Statistik des Verkehres in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1896 und 1897. 2. Abtheilung. Seeschiffahrt und Seehandel, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Telephone, Außenhandel und Handel zwischen Österreich und Ungarn. Wien 1900. (3 K 20 h) — LVI. Band. 3. Heft: Ergebnisse der Grundbesitzerstatistik in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. December 1896. 3. Heft. Steiermark. Wien 1901. (2 K.) In Comm. Gerolds Sohn.

Burchardt Franz. Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Auf Grund der gerichtlichen und gewerbegerichtlichen Praxis. (VI + 108 S.) Berlin 1901. F. Vahlen. (2 K 16 h.)

Delius, Dr. Die Haftpflicht der Beamten. Nach Reichsrecht und dem Recht der deutschen Bundesstaaten unter Berücksichtigung der Haftpflicht des Staates (Gemeindeverbandes u. s. w.) dargestellt. (VIII + 139 S.) Berlin 1901. J. J. Heine. (2 K 40 h.)

Calwer Richard. Handel und Wandel. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Jahrgang 1900. (290 S.) Berlin-Bern 1901. Akadem. Verlag für sociale Wissenschaften. (12 K.)

Sismondi J. C. L. Simonde de: Neue Grundsätze der politischen Ökonomie. I. Nach der zweiten Ausgabe des französischen Originals. (IX. Band der Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager.) (XXVIII + 359 S.) Berlin 1901. R. L. Prager. (6 K.)

Cinquième **congrès socialiste international** tenu à Paris du 23 au 27 septembre 1900. Compte rendu analytique officiel. (120 S.) Paris 1901. Société nouvelle de librairie et d'édition. (1 K 50 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe Friedrich v. Trentini in Trient anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopoldordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mi Allerhöchster Entschließung vom 25. März l. J. dem Bezirkshauptmanne in Loitsch, Gustav del Cott, aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März l. J. dem Hof-

rathe Alois Ritter v. Bosizio zu Thurnberg und Jungenegg in Görz anlässlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Statthalterei-Vicepräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. dem Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Triest Dr. Sigmund Freiherrn v. Conrad den Titel und Charakter eines Hofrathes, dem Bezirkshauptmanne Josef Fabris Edlen v. Freyenthal in Gradiska den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes und dem Statthaltereisecretär Tiberius de Sforza in Triest den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes, den beiden Erstgenannten mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. den Landesregierungsrath Johann Fekete de Bélafalva in Czernowitz zum Hofrathe ad personam im Stande der Statthalterei in Innsbruck, den Bezirkshauptmann Marius Grafen Attems in Lienz zum Statthaltereirathe im Stande der Statthalterei in Graz und den Bezirkshauptmann Dr. Peter Laharnar in Sesana zum Landesregierungsrathe im Stande der Landesregierung in Czernowitz allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März l. J. den Amtsdienern im Ministerium des Innern Norbert Pařízek und Georg Wagner aus Anlass ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirksobercommissäre Gottlieb Prinzig und Dr. Alfred Manussi Edlen v. Montesole zu Bezirkshauptmännern im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Guido v. Bonfioli zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Dr. Victor Stromenger zum Statthaltereisecretär in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär Franz Buršík zum Polizeiobercommissär und den Polizeiconcipisten Franz Procházka zum Polizeicommissär im Stande der Polizeidirection in Prag, ferner die Ingenieure Nikolaus Gassner und Josef Rambausek zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Salzburg, den Ingenieur des salzburgischen Staatsbaudienstes Max Freiherrn v. Sternbach zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg und die Bauadjuncten Karl Reytt v. Baumgarten und Emil Červinka zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Bezirkscommissär der Statthalterei in Zara Michael Knego wurde zur zeitweisen Dienstleistung in das Ministerium für Cultus und Unterricht einberufen.

Der Statthaltereiconcipist Richard Swoboda in Littau wurde der Bezirkshauptmannschaft in Mistek und der Statthaltereiconceptspraktikant Anton Steinbrecher in Mistek zu jener in Littau versetzt.

Der Ingenieur Leo Bloudek in Adelsberg wurde nach Rudolfswerth und der Ingenieur Johann Jaksche in Krainburg nach Adelsberg versetzt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Conceptspraktikanten Dr. Matthias Oefner zum Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Statthaltereiconcipist Wilhelm Ritter v. Thaa in Roveredo wurde zur Dienstleistung bei der Statthalterei in Innsbruck einberufen, der Statthalterei-Conceptspraktikant Dr. Gotthard v. An der Lan der Bezirkshauptmannschaft Roveredo und der Statthalterei-Conceptspraktikant Ludwig Graf Esterházy der Bezirkshauptmannschaft in Innsbruck zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Oberingenieur Thomas Valka in Rudolfswerth ist am 20. März l. J., der Statthalterei-Conceptspraktikant Hermann Zeidler am 14. März l. J. gestorben.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich**, im Status der Abtheilungsvorstände der Wiener k. k. Krankenanstalten, die Stelle eines Primararztes II. Classe, zugleich Vorstandes einer medicinischen Abtheilung, mit dem Range der VIII. und den Bezügen der IX. Rangsclasse der k. k. Staatsbeamten, d. i. dem Gehalte jährlicher 2800 K mit zwei Quadriennalzulagen zu je 200 K und der Activitätszulage jährlicher 1000 K. Den vorschriftsmäßig gestempelten Gesuchen sind anzuschließen: Der Tauf- oder Geburtsschein, der Heimatschein, der Nachweis über die Erwerbung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde an einer österreichischen Universität, sowie sonstige Dienstdocumente, beziehungsweise Nachweise über theoretische und und praktische ärztliche Vorbildung. Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienste stehen, haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, die übrigen unter Anschluss eines amtsärztlichen und legalen Sittenzeugnisses, unmittelbar im Einreichungsprotokolle der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bis 20. April 1901 einzubringen. — Eine Oberbezirksarztensstelle der VIII., eventuell Bezirksarztensstelle der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen. Bewerber haben ihre ordnungsmäßig instruirten Gesuche bis längstens 28. April 1901 beim k. k. Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen. — Bei den k. k. Aichämtern in Wien 2 Aichmeisterstellen II. Classe in der X. Rangsclasse und 2 Aichmeistergehilfenstellen in der XI. Rangsclasse der k. k. Staatsbeamten, eventuell mehrere Aichamtspraktikantenstellen. Bewerber um diese Stellen haben das entsprechend gestempelte, an die k. k. Statthalterei in Wien zu richtende Gesuch unter Beischluss des Geburtsdocumentes, des Heimatscheines, eines staatsärztlichen Gesundheitszeugnisses, weiters der Studienzeugnisse und der eventuellen Militärdocumente, und zwar diejenigen, welche bereits im österreichischen Staatsdienste angestellt sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens 1. Mai 1901 bei dem k. k. Aichinspectorate in Wien, IV., Hauptstraße 82, einzureichen. Bewerber, welche im Aichdienste bereits als definitive Beamte angestellt sind, und welche die Erlangung einer Aichmeisterstelle II. Classe lediglich im Vorrückungs- oder Übersetzungswege anstreben, sind von dem Nachweise der abgelegten Maturitätsprüfung an einer Oberrealschule oder an einem Obergymnasium befreit; dagegen haben alle anderen Anwärter, welche die Verleihung einer Aichmeisterstelle II. Classe, oder aber einer Aichmeistergehilfenstelle oder einer Aichamtspraktikantenstelle anstreben, hinsichtlich der Vorstudien zumindest den Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Maturitätsprüfung an einer Oberrealschule, eventuell an einem

Obergymnasium zu erbringen. Unter sonst gleichen Umständen genießen jedoch solche Bewerber, welche überdies ein mit gutem Erfolge zurückgelegtes Studium an einer technischen Hochschule nachzuweisen vermögen, den Vorzug. Bewerber um Aichmeisterstellen II. Classe und Aichmeistergehilfenstellen müssen weiters ausnahmslos den Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Aichmeisterprüfung erbringen. Aichamtspraktikanten haben sich einer drei- bis sechsmonatlichen Praxis im Aichdienste und sodann der Aichmeisterprüfung zu unterziehen. Nach mit Erfolg abgelegter Aichmeisterprüfung und bei Verwendung im ausübenden Aichdienste kann dem Aichamtspraktikanten ein Adjutum bis zu dem Betrage von Einhundert (100) Kronen monatlich zuerkannt werden. Überdies steht dem Aichamtspraktikanten nach mit Erfolg abgelegter Aichmeisterprüfung und nach mehrmonatlicher zufriedenstellender Verwendung im ausübenden Aichdienst die Anwartschaft auf Einreihung in die XI. Rangsclasse der Staatsbeamten als Aichmeistergehilfe, eventuell bei höherer wissenschaftlicher Vorbildung auch die Anwartschaft auf unmittelbare Einreihung in die X. Rangsclasse der Staatsbeamten als Aichmeister II. Classe zu. Das Dienstverhältnis der Aichamtspraktikanten ist seitens derselben, wie auch seitens des Ärars ein jederzeit lösbares.

In **Mähren**, im Bereiche des Staatsbaudienstes eine Oberingenieurstelle mit den Bezügen der VIII. Rangsclasse, eventuell eine definitive und provisorische Ingenieurstelle mit den Bezügen der IX. Rangsclasse, eine definitive und provisorische Bauadjunctenstelle der X. Rangsclasse, dann eine Baupraktikantenstelle mit dem Adjutum von 1000 K zu besetzen. Die Bewerber um eine der Beamtenstellen haben ihre mit dem Nachweise über die zurückgelegten bautechnischen Studien, die abgelegte Staatsbauprüfung und die vollständige Kenntnis der beiden Landessprachen belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Statthaltereipräsidium in Brünn bis 18. April 1901 zu überreichen. Bewerber um die Baupraktikantenstelle müssen die technischen Studien und die zweite Staats- oder Diplomprüfung aus dem Ingenieur- oder Hochbaufache, die Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift und weiters auch nachweisen, dass dieselben die für die Beschwerden des Baudienstes geeignete Körperbeschaffenheit besitzen.

In **Galizien** eine Oberbezirksarztensstelle mit den systemmäßigen Bezügen der VIII. Rangsclasse. Die Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über die mit der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, vorgeschriebene Qualification, sowie die Kenntnis der Landessprache zu versehen, und ihre Gesuche bis 15. April 1901 beim k. k. Statthaltereipräsidium in Lemberg zu überreichen, und zwar die im Staatsdienste stehenden Competenten im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst aber im Wege der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft und in Lemberg und Krakau im Wege der k. k. Polizeidirection.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 6. Wien, 17. April 1901.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, womit mehrere Ortsgemeinden aus dem Vertretungsbezirke Königliche Weinberge ausgeschieden und zu einem Vertretungsbezirke mit dem Sitze der Bezirksvertretung in Žižkow vereinigt werden, hat unter dem 29. März 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. April 1901,

womit

die k. und k. Consularämter in Valona, Prisren und Bagdad zur vollen Ausübung des Richteramtes ermächtigt und die hiefür maßgebenden Rechtsnormen bestimmt werden.

Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung und nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern werden auf Grund der §§. 2, 9 und 10 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, folgende Verfügungen getroffen:

1. Den seit dem 1. Jänner 1898 von Viceconsulaten zu Consulaten erhobenen k. und k. Consularämtern in Valona und Prisren, dann dem seit dem 1. Jänner 1900 aus einer Consularagentie in ein Berufsconsulat umgewandelten k. und k. Consularamte in Bagdad wird — und zwar den beiden zuletzt genannten Consulaten in Ausdehnung ihres bisherigen beschränkten gerichtlichen Wirkungskreises — die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen, wie sie die übrigen k. und k. Generalconsulate und Consulate im Osmanischen Reiche besitzen;

2. bei diesen neuen Consulaten als Gerichten haben die gleichen Rechtsnormen zur Anwendung zu gelangen, wie bei allen jenen k. und k. Consularämtern in der Türkei, die vor dem 1. Jänner 1898 dem k. k. Oberlandesgerichte in Triest als zweiter Instanz untergeordnet waren.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1901,

womit

die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Esswaren, sowie das Verkaufen und Feilhalten solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehener Esswaren verboten wird.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verboten, ungenießbare Gegenstände, wie z. B. Metall- oder Holztheile, in zum Verkaufe bestimmte Esswaren einzuschließen oder mit denselben derart zu verbinden oder zu vermischen, dass diese Gegenstände unversehens mitverzehrt und hiedurch Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden können.

Auch wird das Verkaufen und Feilhalten derartiger Esswaren verboten.

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. März 1901,

betreffend

die Einführung eines neuen Tarifes für die Gebüren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.

Im Strafverfahren und im Strafvollzug treten an Stelle der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Gebüren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen nachstehende Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 1.

Die Gebüren der ärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren sind nach folgendem Tarife zu bemessen:

A. Verrichtungen der Gerichtsärzte.

1. Untersuchung sammt Befund und Gutachten an dem Verletzten bei vorsätzlichen und fahrlässigen Körperbeschädigungen:

a) in Fällen einfacher Art . . . . . . 3 K,

b) in Fällen erforderlicher umständlicher Untersuchung oder Befundsabgabe . . 6 „

c) wenn überdies eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens erforderlich ist . . . . 10—20 „.

2. Untersuchung sammt Befund und Gutachten in Fällen von Gesundheitsgefährdungen und Verletzungen bei Strafthaten anderer Art, insbesonders bei Feststellung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit, bei Feststellung des Umstandes, ob ein Geburts- oder Geschlechtsact stattgefunden habe (so bei Strafthaten gegen die Sittlichkeit und in Fällen von Untersuchungen an der Kindesmutter bei Strafthaten gegen das Kindesleben):

a) in Fällen einfacher Art . . . . . . 6 K,

b) in Fällen erforderlicher umständlicher Untersuchung oder Befundsabgabe . . 10 „

c) wenn außerdem eine umständliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens erforderlich ist . . . . 10—20 „.

3. Untersuchung sammt Befund und Gutachten über Werkzeuge, Flecken, Arzneien, Gifte u. dgl., soferne sie abgesondert von den unter 1 und 2 aufgeführten Untersuchungen erfolgen müssen:

a) mit unbewaffnetem Auge in einfachen Fällen 3 K,

b) mit unbewaffnetem Auge bei umständlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens . . . . 6 „

c) in Fällen mikroskopischer, spektroskopischer oder sonstiger physikalischer Untersuchung (insbesonders an Blut- und Samenflecken, Bakterien u. dgl.) . . . . . . 10—20 K.

4. Untersuchung sammt Befund und Gutachten über Bakterien mit Anlage von Culturen oder Thierversuchen . . . . 20—40 K.

5. Leichenöffnung an einer menschlichen Leiche oder an Resten einer solchen sammt Befund . 12 K.

6. Leichenöffnung an einer unreifen menschlichen Frucht sammt Befund . . . . 6 K.

7. Gutachten über eine Leichenöffnung (5 und 6)

a) in einfachen Fällen . . . . 6 K,

b) bei umständlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens . . . 10—20 „ .

8. Äußere Besichtigung einer Leiche, einer menschlichen Frucht oder Nachgeburt (ohne gleichzeitige Leichenöffnung) sammt Befund und Gutachten 6 K.

9. Anwesenheit und sachverständiger Beirath

a) bei einem Augenscheine . . . . . . 6 K,

b) bei einer Leichenausgrabung . . . . 10 „ .

10. Untersuchung des Geisteszustandes mit Befund und Gutachten . . . . 10—40 K (im Falle außergewöhnlichen Aufwandes an Zeit und Mühe nach §. 384 St. P. O. Schlussſatz zu bemessen).

11. Untersuchung des Gesundheitszustandes und der Körperbeschaffenheit sammt Berichterstattung

a) an Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen, Geschwornen u. s. w. wegen Feststellung der Ursache ihres Ausbleibens, in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck . . . . 4 K,

in den übrigen Orten . . . . . 2 „

b) an Gefangenen wegen Zulässigkeit der Abgabe an eine Zwangsarbeitsanstalt u. dgl. (soferne diese Untersuchungen nicht Gegenstand eines nach §. 9 geschlossenen Übereinkommens oder Vertrages sind) . 1 „ .

12. Anwesenheit bei Hauptverhandlungen sammt den hiebei abzugebenden Äußerungen, Befunden und Gutachten bis zur Dauer einer Stunde . . 6 K,

für jede weitere wenn auch nur begonnene Stunde . . . . 2 „

(die Berechnung des Zeitaufwandes ist für jeden Tag abgesondert vorzunehmen und ist eine die Dauer einer Stunde nicht erreichende Unterbrechung während einer Hauptverhandlung oder zwischen mehreren am selben Tage vorgenommenen Hauptverhandlungen in die Dauer der Anwesenheit einzurechnen).

13. Studium von Acten je nach deren Umfang 3—10 K.

14. Abgabe eines Gutachtens auf Grund eines von einem anderen Arzte abgegebenen Befundes

a) in den Fällen 1, 2 und 3 a) die dort aufgeführten Gebüren,

b) in allen anderen Fällen, sowie bei Abgabe des Gutachtens auf Grund chemischer oder technischer Befunde . . . . 6 K,

c) bei umständlicher wissenschaftlicher Begründung . . . . 10—20 „ .

15. Abgesonderte Untersuchung eines Verletzten oder Kranken zum Zwecke späterer Befundsabgabe je 3 K.

16. Erfolgloses Erscheinen auf Grund einer ergangenen Vorladung, falls kein Anspruch auf Taggelder gegeben ist . . . . 3 K.

17. Taggelder und Reisekosten:

a) bei staatlich angestellten Ärzten nach ihrer Rangsclasse,

b) bei allen übrigen Ärzten nach der IX. Rangsclasse.

B. Thierärztliche Verrichtungen.

1. Untersuchung sammt Befund und Gutachten an lebenden Thieren

a) an einem Kleinthiere . . . . 3 K,

für jedes weitere Stück . . . . . . 2 „

b) an einem Pferde oder Rinde . . . . 5 „

für jedes weitere Stück . . . . . . 3 „

(in beiden Fällen nie mehr als 20 K an einem Tage).

2. Eröffnung von Thierleichen sammt Befund und Gutachten

a) an einem Kleinthiere . . . . 6 K,

für jedes weitere Stück . . . . . . 4 „

b) an einem Pferde oder Rinde . . . 10 „

für jedes weitere Stück . . . . . . 6 „

(in beiden Fällen nie mehr als 24 K an einem Tage).

3. Untersuchung sammt Befund und Gutachten an Fleisch:

a) in einfachen Fällen . . . . 3 K,

b) in besonders umständlichen und schwierigen Fällen . . . . 6 „ .

4. Abgabe eines Gutachtens auf Grund des Befundes eines anderen Sachverständigen

a) in den Fällen 1 a) und 3 a) . . . . 3 K,

b) in anderen Fällen . . . . 4 „

c) bei einem umständlichen, wissenschaftlich begründeten Gutachten . . . . 6—20 „ .

5. Anwesenheit bei einem Augenscheine, Besichtigung einer Thierleiche ohne gleichzeitige Öffnung derselben u. dgl. sammt einfacher Äußerung und Begutachtung . . . . 3 K.

6. Anwesenheit bei Hauptverhandlungen sammt den hiebei abzugebenden Äußerungen, Befunden und Gutachten bis zur Dauer einer Stunde . . 4 K,

für jede weitere Stunde . . . . . . 1 „

(für die Berechnung des Zeitaufwandes gilt die zu A Post 12 gegebene Vorschrift).

7. Abgesonderte Untersuchung zum Zwecke späterer Befundsabgabe . . . . 2 K.

8. Erfolgloses Erscheinen auf Grund einer ergangenen Vorladung, sofern kein Anspruch auf Taggelder gegeben ist . . . . 2 K.

9. Taggelder und Reisekosten
a) bei staatlich angestellten Thierärzten nach ihrer Rangsclasse,
b) bei allen übrigen nach der X. Rangsclasse.

§. 2.

Den Sachverständigen gebürt nebst den im §. 1 aufgeführten Gebüren der Ersatz der für die Vornahme der Verrichtung nothwendigen Barauslagen (so für Desinfectionsmittel, Reagentien u. dgl.) mit Ausschluss der Auslagen für die Beistellung der nothwendigen ärztlichen Werkzeuge und Geräthe.

§. 3.

In Bezug auf die Reisekosten und Taggelder sind die für Abordnungen von Staatsbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden (§. 386 St. P. O.).

§. 4.

Die tarifmäßigen Gebüren sind gegenüber den Ersatzpflichtigen (§. 389, 390 St. P. O.) auch dann aufzurechnen, wenn gemäß §. 384 St. P. O. ihre Auszahlung entfällt, weil der Sachverständige bleibend gegen Entlohnung angestellt ist.

§. 5.

Werden zu einer Amtshandlung mehrere Sachverständige beigezogen, so hat jeder derselben den Anspruch auf die vollen Gebüren.

§. 6.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Beiziehung von Sachverständigen und den Umfang ihrer Thätigkeit auf das Maß der Nothwendigkeit zu beschränken. Sie haben daher den Sachverständigen gemäß §. 123 St. P. O. die Gegenstände und den Zweck der Untersuchung zu bezeichnen und die erforderlichen Aufklärungen aus den Acten zu geben. Die Mittheilung der Acten hat nur unter den Voraussetzungen des zweiten Absatzes des §. 123 St. P. O. zu erfolgen, daher nur dann, wenn die Acteneinsicht unerlässlich erscheint und nicht durch mündliche Aufklärung ersetzt werden kann, und soweit nicht sonstige besondere Bedenken dagegen obwalten.

Die Gerichte haben sich insbesonders vor Augen zu halten, dass nur solche Sachverständigenuntersuchungen veranlasst werden, die dem Zwecke des anhängigen Strafverfahrens dienlich sind. In zweifelhaften Fällen haben sich daher die Gerichte vorher die Aufklärung zu verschaffen, ob eine Sachverständigenbefragung überhaupt ein verwertbares Ergebnis liefern könne.

§. 7.

Liegen in einem Strafverfahren mehrere Gegenstände vor, bezüglich deren es fraglich ist, ob sie insgesammt der Untersuchung durch Sachverständige zu unterziehen sind, oder ob die Untersuchung einzelner derselben genügt, so haben die Gerichte entweder die Untersuchung vorläufig auf einzelne derselben zu beschränken, oder aber die Sachverständigen nach Darlegung des Zweckes der Untersuchung anzuleiten, von der Untersuchung weiterer Gegenstände abzusehen, sobald der Zweck der Untersuchung erreicht ist.

§. 8.

Der Genehmigung durch den Gerichtshof zweiter Instanz unterliegt

1. die Bemessung der Gebüren A 1 c, 2 b und c, 3 c, 4, 7 b, 10, 14 c, B 4 c;

2. Die Bewilligung von nicht in diesem Tarife vorgesehenen Entlohnungen für außergewöhnliche Leistungen.

Ist die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz erforderlich, so ist bei Zufertigung der Entscheidung des erkennenden Gerichtes die erfolgte Genehmigung ersichtlich zu machen. Die Entscheidung unterliegt der Beschwerde nach §§. 392 und 481 St. P. O., da sie, wenngleich mit Genehmigung der höheren Instanz, vom Gerichte erster Instanz ausgeht.

§. 9.

Der Gebürentarif II der Verordnung vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden wird aufgehoben.

Soferne solche Verrichtungen nicht durch bleibend angestellte Ärzte besorgt werden, ist die Entlohnung im Wege eines Übereinkommens festzusetzen, welches der Vorstand des Gerichtes vorbehaltlich der Genehmigung durch das Justizministerium mit einem oder im Bedarfsfalle mit mehreren Ärzten am Sitze des Gerichtes oder in der unmittelbaren Nähe desselben zu schließen hat. Eine solche Entlohnung soll in der Regel in einem monatlich oder jährlich auszuzahlenden Pauschalbetrage bestehen. Der gleiche Vorgang ist gegenüber geburtshilflichen Verrichtungen von Hebammen zu beobachten. Die näheren Weisungen werden abgesondert ergehen.

§. 10.

Diese Verordnung tritt vom 1. Juli 1901 an in Kraft.

Erlässe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1901, Z. 4674,

betreffend

die Entziehung der Praxisberechtigung der Hebammen.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme von Wien.)

Da es vorgekommen ist, dass eine verehelichte Hebamme, welcher infolge gerichtlicher Verurtheilung wegen Verbrechens die Praxisberechtigung entzogen worden war, das auf ihren früheren Familiennamen lautende Diplom jedoch nicht abgenommen werden konnte, nach einiger Zeit unter Vorweisung desselben anderwärts die Hebammenpraxis anzumelden versuchte, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen zu veranlassen, dass in der jeweiligen Verständigung anderer politischer Behörden über die erfolgte Entziehung der Praxisberechtigung einer Hebamme nicht nur der Name derselben, den sie zur Zeit der Verurtheilung und Praxisentziehung führte, sondern auch der Name, auf welchen das Hebammendiplom derselben lautete, nebst dem Datum des letzteren mitgetheilt werde.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1901, Z. 9130,

betreffend

die Ausübung des Hausirhandels in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 21. Februar 1901, Z. 4356, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Eisenstadt (Comitat Ödenburg) unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1901, Z. 1720-M. I.,

betreffend

das Erscheinen einer im Auftrage des Statthalters in Niederösterreich herausgegebenen „Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst“.

(An alle politischen Landeschefs mit Ausnahme jenes in Wien.)

Vor kurzer Zeit ist im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien die erste Lieferung einer „Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst“ erschienen. Dieses Werk wurde im Auftrage des Herrn Statthalters in Niederösterreich von politischen Beamten, welche speciell mit dieser Aufgabe betraut waren, unter Benützung amtlicher Quellen mit großem Aufwande von Zeit und Arbeit verfasst und stellt sich die Aufgabe, den politischen Beamten, und zwar zunächst jenen in Niederösterreich, eine vollständige und dabei handliche Sammlung aller für ihren Dienst belangreichen „Normalien“ zu bieten.

Wenn auch bei der Herausgabe dieser Publication naturgemäß in erster Linie an die Bedürfnisse der politischen Beamten in Niederösterreich gedacht wurde, so macht doch der Umstand, dass die weitaus größere Mehrzahl der in die Sammlung aufgenommenen Normalien nicht bloß für Niederösterreich, sondern auch für andere Länder Geltung haben, die Publication zu einem wertvollen Nachschlagebuche auch für die Beamten der politischen Verwaltung in den übrigen Ländern.

Die Form der inneren Einrichtung des Werkes ist jene eines Lexikons, mit rein alphabetischer Anordnung des Stoffes.

Glücklich gewählte Hauptschlagworte, unter welchen die einzelnen Normalien eingereiht und wiedergegeben werden, und zahlreiche Nebenschlagworte, welche auf die ersteren verweisen, sichern die rasche und mühelose Auffindung der betreffenden Vorschriften. Ein der Sammlung beizugebendes chronologisches Register wird es überdies ermöglichen, jeden in derselben enthaltenen Erlass auch nach seinem Datum, beziehungsweise nach seiner Zahl aufzufinden.

Die während des Druckes erscheinenden Normalien werden dem Werke als Anhang beigegeben werden, wie denn überhaupt eine fortlaufende Ergänzung der Sammlung durch Drucklegung der in

den kommenden Jahren erfließenden Normalerlässe in Aussicht genommen ist.

Das Werk erscheint in circa dreißig fünf Bogen starken Lieferungen zum Preise von je 1 K. Alle 14 Tage gelangt eine Lieferung zur Ausgabe.

Indem ich Hochdieselben von dem Erscheinen der geschilderten verdienstvollen und praktisch äußerst verwendbaren Publication hiemit in Kenntnis setze, ersuche ich gleichzeitig, die unterstehenden politischen Beamten auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1896, Z. 3340,

betreffend

die Rückübernahme ehemaliger ungarischer Staatsangehöriger in den ungarischen Staatsverband.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das königlich-ungarische Ministerium des Innern hat im Zuge einer Verhandlung, betreffend die Behandlung solcher Individuen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft im Grunde des §. 31 des ungarischen Gesetzartikels L vom Jahre 1879 durch mehr als 10jährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, eine andere Staatsbürgerschaft aber nicht erworben haben, mit Note vom 6. Jänner 1894, Z. 95263 ex 1892, anher eröffnet, dass derartige Individuen, wenn sie als unterstandslos aufgegriffen werden oder überhaupt die Frage ihrer Versorgung sich aufwirft, über Ersuchen der k. k. Regierung von Fall zu Fall wieder in den ungarischen Staatsverband werden zurückgenommen werden. (Diese Zurücknahme hat das königlich-ungarische Ministerium des Innern in der Folge wiederholt auch dann eintreten lassen, wenn es sich darum handelte, zu verhindern, dass derartige Individuen, welche im wehrpflichtigen Alter stehen, weder hierzulande noch in Ungarn zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden könnten.)

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1864, Z. 24574,

betreffend,

die Vorlagstermine für die periodischen Eingaben in Straßen- und Wasserbauangelegenheiten.

Der Übergang von dem früher bestandenen Verwaltungsjahre auf das Solarjahr und pro 1864 mit der 14monatlichen Periode bedingt eine Abänderung der mit Erlass des bestandenen Ministeriums des Innern dd. 18. Mai 1860, Z. 1230-M. I., normirten Vorlagstermine für die periodischen Eingaben in Straßen- und Wasserbauangelegenheiten.

Die k. k. Landesstelle erhält daher den Auftrag:

1. den Verwaltungsbericht über die Ergebnisse des Straßen- und Wasserbaues;

2. die Straßen- und Wasserbau-Ökonomieausweise;

3. die Schottergebarungsübersicht, ganzjährig, inclusive der 14monatlichen Periode pro 1864 mit Ende Jänner;

4. den statistischen Jahresbericht über die Veränderungen an den Land- und Wasserstraßen, ganzjährig, mit Ende April;

5. die Baustandstabellen und

6. die Nachweisungen über die Pegelbeobachtungen für die 14monatliche Periode des Jahres 1864, und zwar für je 7 Monate mit Ende Juni und Ende Jänner, für die folgenden Jahre mit Ende Juli und Ende Jänner in Vorlage zu bringen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. December 1895, Z. 9671,

betreffs

des Termines zur Vorlage der Baustandstabellen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern findet sich bestimmt, die Verordnung des bestandenen Staatsministeriums vom 25. März 1864, Z. 24574 ex 1863, dahin abzuändern, dass die Baustandstabelle, betreffend die außerordentlichen Straßen- und Brückenbauten in Hinkunft jährlich nur einmal, und zwar immer am Schlusse des Monates März für das letztabgelaufene Jahr vorzulegen ist.

Selbstverständlich sind sämmtliche in einem Jahre vorgekommene, außerordentlichen Straßen- und Brückenbauten in einer Tabelle zusammenzustellen, und mittels eines Berichtes anher in Vorlage zu bringen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1879, Z. 4887-M. I.,

betreffend

die Erneuerung der Verträge über die Miete von Amtsunterkünften.

(An alle politischen Landesstellen.)

Aus Anlass eines kürzlich vorgekommenen Falles, dass eine Verhandlung wegen Erneuerung der Miete für die Amtsunterkünfte landesfürstlicher Behörden erst wenige Tage vor Ablauf des alten Mietvertrages zur Genehmigung vorgelegt und infolge dessen die Staatsverwaltung in eine Zwangslage versetzt worden ist, indem den betreffenden Centralstellen die Möglichkeit benommen war, für eine andere, etwa billigere

Miete das Erforderliche vorzukehren, hat sich der Herr Finanzminister unterm 18. December v. J., Z. 31029, mit dem Ersuchen an mich gewendet, im Interesse der ohnedies so sehr in Anspruch genommenen Staatsfinanzen, die Verfügung treffen zu wollen, dass sich ein solcher Vorgang, welcher um so bedauerlicher erscheint, als gerade hierin eine der Hauptursachen der fortwährenden Steigerung der Mietzinse für die Amtslocalitäten der k. k. Behörden gelegen ist, nicht mehr wiederhole, und die Verhandlungen wegen Erneuerung bestehender Mietverträge künftighin rechtzeitig eingeleitet und einem beschleunigten Abschlusse zugeführt werden.

Infolge dessen beehre ich mich, Euere .... zu ersuchen, den unterstehenden politischen Behörden mit Hinweisung auf die in allen Zweigen des Staatshaushaltes gebotene, größtmögliche Sparsamkeit zur strengsten Pflicht zu machen, die Dauer der abgeschlossenen Verträge über die Miete von Amtsunterkünften in genauer Evidenz zu halten, die Verhandlungen wegen Erneuerung derselben stets rechtzeitig, und zwar spätestens ein Jahr vor Ablauf ihrer Giltigkeit, einzuleiten, bei vollständiger Wahrung der Interessen des Ärars mit Energie und Nachdruck durchzuführen und das Ergebnis derselben mit aller Beschleunigung zur höheren Schlussfassung vorzulegen.

Zugleich wollen Euere .... den unterstehenden Bezirkshauptmännern angelegentlichst empfehlen, in jenen Fällen, wo es sich um die Miete von Communallocalitäten handelt, stets bemüht zu sein, die betreffende Gemeinde mit dem Hinweise auf die großen Vortheile, welche denselben durch den Amtssitz der landesfürstlichen Behörden erwachsen, zur Stellung einer mäßigen Zinsforderung zu bestimmen.

Schließlich beehre ich mich, Euere .... aufmerksam zu machen, dass, soferne bei Mietverträgen mehrere Verwaltungszweige durch Übernahme aliquoter Tangenten des stipulirten Zinses betheiligt erscheinen, jederzeit die Zustimmung der betreffenden Landesbehörde einzuholen ist.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. December 1900, Z. 9080,

betreffend

die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Ansprüche auf den Ersatz von Schäden, welche aus Anlass einer Übertretung der Gewerbeordnung erwachsen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde K. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1899, Z. 21640, betreffend die Competenz in einer Schadenersatzfrage zu Recht erkannt. Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der in der Eingabe der Gemeinde K. vom 22. Februar 1899 gegen die Firma „M. und J., vormals J. D. S." erhobene Anspruch auf Ersatz des durch den Betrieb der chemischen Fabrik in K. an dem Gemeindewalde Parcelle Nr. 1185/5 verursachten Schadens wegen Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung in dieser Sache zurückgewiesen.

In der vorliegenden Beschwerde wird zunächst die gepflogene Verhandlung als unvollständig bezeichnet, weil die Gewerbebehörden über die oben bezeichnete Eingabe nicht das Strafverfahren gegen die genannte Firma wegen Übertretung der Gewerbeordnung eingeleitet und durchgeführt haben, was angeblich der Hauptzweck der gemeindeämtlichen Eingabe gewesen sein soll.

In eine Erörterung dieser Einwendung vermag jedoch der Verwaltungsgerichtshof nach §. 48 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 nicht einzugehen, muste vielmehr die Beschwerde in diesem Punkte als unzulässig zurückweisen, weil Polizeistrafsachen dermal von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind.

In zweiter Linie behauptet die Beschwerde die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Schadenersatzansprüche der Gemeinde K. mit der Motivirung, die Gewerbebehörden seien gesetzlich zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen des Gewerbegesetzes berufen, bei dieser Strafverhandlung sei auch der durch die Übertretung verursachte Schade zu erheben und es liege kein Grund vor, warum die zur Strafamtshandlung berufene Behörde nicht auch über den zu leistenden Ersatz des verursachten Schadens erkennen sollte.

Diese Einwendung fällt schon aus dem Grunde zusammen, weil die von ihr selbst aufgestellte Bedingung für die Competenz der Gewerbebehörden zum Abspruche über Schadenersatzansprüche, nämlich die Einleitung eines Strafverfahrens, im vorliegenden Falle nicht gegeben ist, da ja eine Strafamtshandlung gegen die beklagte Firma nicht eingeleitet wurde.

Aber auch davon abgesehen, ist die angefochtene Entscheidung vollkommen begründet, da ein Schadenersatzanspruch sich als ein auf ein Privatrechtsverhältnis gegründeter Anspruch darstellt, der Entscheidung des ordentlichen Richters daher nur in den von den Gesetzen ausdrücklich normirten Fällen entzogen werden kann.

Weder die Gewerbeordnung, noch sonst eine andere gesetzliche Norm berufen aber die Gewerbebehörden zur Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz von Schäden, welche durch bestehende gewerbliche Anlagen verursacht werden.

Es waren sonach die Gewerbebehörden im gegebenen Falle berechtigt, eine Entscheidung über den vor ihnen erhobenen Ersatzanspruch abzulehnen, demgemäß die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet abgewiesen werden muste.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1901, Z. 187,

betreffend

die Benützung zu Recht bestehender gewerblicher Betriebsanlagen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde P. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1899, Z. 12316, betreffend den Fortbestand der Ziegelei des W. U. in P., zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in P. vom 17. Juli 1898, Z. 32253, wurde dem W. U. in P. verboten, seine auf den Parcellen Nr. 781 und 782 in P. befindlichen Ziegelöfen zu benützen, insolange er nicht ein entsprechendes Project zu deren Umbaue und in Betreff des zu benützenden Lehmlagers zur gewerbebehördlichen Genehmigung vorlegt. Begründet wurde dieses Verbot im Wesentlichen mit dem Hinweise auf die mit dem Betriebe dieser inmitten von Wohngebäuden liegenden Ziegelöfen verbundenen sanitären Nachtheile.

Dieser Bescheid wurde über den Recurs des W. U. von der Statthalterei mit der Entscheidung vom 23. October 1898, Z. 139024, aus dem Grunde bestätigt, weil nicht erwiesen wurde, dass die Ziegelöfen in dem Zustande, in welchem sie jetzt benützt werden, schon vor dem 1. Mai 1860 bestanden hätten, oder dass sie nachträglich von der Gewerbebehörde genehmigt worden wären.

Beide Entscheidungen wurden aber vom Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 16. Juni 1899, Z. 12316, behoben und wurde ausgesprochen, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Gewerbebehörden keine Handhabe bieten, die Benützung zu Recht bestehender gewerblicher Betriebsanlagen aus dem Grunde zu untersagen, weil der Betrieb der Anlage nachträglich sanitäre Übelstände zur Folge hatte. Zugleich wurde es der instanzmäßigen Entscheidung vorbehalten, allenfalls für die Anlage oder den Betrieb derselben unter Wahrung der dem Betriebsinhaber aus dem rechtlichen Bestande der Anlage zustehenden Rechte solche Vorkehrungen vorzuschreiben, welche geeignet sind, die bestehenden Übelstände thunlichst zu beseitigen oder zu vermindern. Hiebei wurde von der Erwägung ausgegangen, dass beide Ziegelöfen lange vor Eintritt der Giltigkeit der Gewerbeordnung errichtet worden sind und dass auf Grund der gepflogenen Erhebungen nicht angenommen werden kann, dass an diesen Ziegelöfen während der Geltung der Gewerbeordnung wesentliche Änderungen, welche eine gewerbebehördliche Genehmigung erheischt hätten, durchgeführt worden wären.

In der vorliegenden Beschwerde wird gegen diese Entscheidung zunächst die Mangelhaftigkeit des Verfahrens aus dem Grunde eingewendet, weil zu der von der 3. Instanz angeordneten Einvernehmung von Zeugen über den Umstand, seit wann die in Verhandlung stehenden Ziegelöfen in Betrieb stehen und ob seit der Giltigkeit der Gewerbeordnung an dem Zustande dieser Ziegelöfen Veränderungen vorgenommen wurden, welche einer Genehmigung seitens der Gewerbebehörden bedurft hätten, die Stadtgemeinde P. nicht zugezogen worden ist und ferner, weil über diese Umstände auch ein Zeuge einvernommen wurde, welcher nicht schon im erstinstanzlichen Verfahren von W. U. benannt worden war.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Einwendung als stichhältig nicht zu erkennen. Denn im gegebenen Falle handelt es sich nicht etwa um einen zwischen W. U. und der Gemeinde P. strittigen Rechtsanspruch und die Gemeinde P. stellt ihr Verlangen um Untersuchung des Betriebes der Ziegelei nicht als Ausfluss eines ihr zustehenden subjectiven Rechtes hin; es handelt sich vielmehr bloß um die Frage, ob die Ziegelei vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes als zu Recht bestehend anzusehen ist und im bejahenden Falle, ob ihr Betrieb trotzdem in Berücksichtigung öffentlicher, insbesondere sanitärer Interessen, verboten werden darf. Die Gemeinde ist sonach in die Verhandlung auch nicht als Besitzerin eines ihr entgegen W. U. zustehenden Rechtes, sondern nur als Verwalterin der öffentlichen Wohlfahrt in der Gemeinde eingetreten.

Es handelte sich sonach um ein durchaus amtswegiges Verfahren, in welchem alle Erhebungen nur den Zweck haben, die zur Entscheidung berufene Behörde zu informiren. Daraus folgt einerseits, dass die Behörde in Betreff der Zeugeneinvernehmung über einen ihr maßgebend erscheinenden Umstand auf die von W. U. genannten Zeugen nicht beschränkt war, vielmehr auch andere Zeugen nach eigenem Gutdünken hören konnte, anderseits aber auch, dass die Gemeinde P. keinen Rechtsanspruch auf Beiziehung zur Zeugeneinvernehmung besaß, weil diese Zeugen eben nicht über Umstände einvernommen werden sollten, welche über ein der Gemeinde zustehendes subjectives Recht Aufschluss zu geben hatten. Überdies wurde von Seite der beschwerdeführenden Gemeinde nicht behauptet, dass die Anlage des W. U. erst nach dem Jahre 1860 entstanden wäre; es erscheint sonach diese Einwendung überhaupt nicht relevant.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens konnte sonach nicht anerkannt werden.

Des Weiteren versucht die Beschwerde nachzuweisen, die Behörde sei im gegebenen Falle berechtigt und verpflichtet gewesen, die Benützung der Betriebsanlage des W. U. zu untersagen, weil mit dem Betriebe nicht zu beseitigende Übelstände verbunden sind. Diesfalls beruft sich die Beschwerde auf die Vorschriften der §§. 25 und 32 der Gewerbeordnung.

Diese Gesetzesbestimmungen beziehen sich aber unzweifelhaft nur auf die Genehmigung neuer oder geänderter Betriebsanlagen, wo allerdings die Neuerung nicht zu gestatten ist, wenn mit derselben Benachtheiligungen öffentlicher Interessen verbunden wären, worüber jedoch die Gewerbebehörden nach ihrem Ermessen zu entscheiden berufen sind.

Anders verhält es sich bei bereits zu Recht bestehenden Anlagen. Durch den rechtlichen Bestand der Betriebsanlagen erwächst dem Besitzer derselben ein persönliches Recht auf deren Benützung, welches ihm von der Behörde nicht mehr nach Gutdünken entzogen werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass bei der Ertheilung der Genehmigung der Effect der Betriebsanlage, beziehungsweise die Beeinflußung der öffentlichen Interessen durch den Betrieb unrichtig beurtheilt worden ist, oder wenn sich die äußeren Verhältnisse, unter welchen der Betrieb stattfindet, nachträglich ändern. Für eine solche Untersagung des Betriebes gibt die Gewerbeordnung keine Handhabe; dieselbe gewährt den Behörden nur in Betreff der Genehmigung erst zu errichtender, beziehungsweise abzuändernder Anlagen die Freiheit der Beurtheilung, gestattet ihnen jedoch nicht, den Bestand genehmigter Anlagen zu negiren.

Die vom Ministerium des Innern in der angefochtenen Entscheidung entwickelte Rechtsanschauung und die aus derselben gezogene Consequenz entspricht sonach vollständig dem Gesetze. Aus diesem Grunde ist auch die von der Beschwerde verlangte Ergänzung des Verfahrens zum Nachweise, dass durch den Betrieb der Ziegelei unerträgliche Rauchmengen entwickelt werden, für die Entscheidung der vorliegenden Frage, ob nämlich der Betrieb der Ziegelei

wegen dieser Rauchentwicklung eingestellt werden dürfe, nicht nothwendig, weil auch bei vollständigstem Gelingen des von der Gemeinde angebotenen Beweises mit der Einstellung des Betriebes nicht vorgegangen werden könnte.

Und weil es sich im gegebenen Falle nur um die Frage handelte, ob die Einstellung des Betriebes nach dem Gesetze zulässig sei, kann auch darin ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, dass nicht das Ministerium des Innern schon jene Vorkehrungen angegeben hat, welche von W. U. seiner Betriebsanlage zur möglichsten Herabminderung der mit dem Betriebe verbundenen Übelstände zu treffen sind. Für eine Entscheidung in diesem Sinne lag das erforderliche Substrat dem Ministerium des Innern gar nicht vor, da die Unterinstanzen, ausgehend von der Anschauung, dass die Betriebseinstellung verfügt werden könne, keinen Anlass hatten sicherzustellen, welche Verbesserungen bei der Betriebsanlage eingeführt werden können, ohne den Betrieb selbst in Frage zu stellen.

Es war sonach vollständig sachgemäß, dass das Ministerium des Innern die Erhebung und Entscheidung in dieser Beziehung dem neuerlichen Instanzenzuge überwies.

Auf die von der Beschwerde zum Schlusse geltend gemachten Billigkeitsrücksichten vermochte der Verwaltungsgerichtshof seinem Wirkungskreise gemäß nicht einzugehen.

Demgemäß war die Beschwerde zur Gänze abzuweisen.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1901, Z. 418,

betreffend

die nachträgliche Consentirung bereits bestehender Betriebsanlagen und die Bewilligung zu deren Erweiterung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde P., dann der J. St. und Genossen in P. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern dd. 8. September 1899, Z. 27400, betreffend die Consentirung der Betriebsanlage der Firma „H. K. R." in P., zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen:

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge einerseits die der Firma H. K. R. in P. ertheilte nachträgliche gewerbebehördliche Genehmigung ihrer in den Häusern Nr. 5 und 73 bereits bestehenden Betriebsanlage für Spenglerei und Hilfsgewerbe, anderseits die gewerbebehördliche Genehmigung zu einer Erweiterung dieser Betriebsanlage aufrecht erhalten. In beiden Richtungen wird diese Entscheidung von den Anrainern J. St., A. Z. und A. P. angefochten, während die Stadtgemeinde P., welche schon im Administrativverfahren gegen die nachträgliche Genehmigung der bestehenden Betriebsanlage keine Einwendungen erhoben hatte, bloß hinsichtlich der bewilligten Erweiterung dieser Anlage hiergerichts Beschwerde führt.

Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, diesen Beschwerden Folge zu geben.

Belangend zunächst die Beschwerde der anrainenden Hausbesitzer, so gehen deren Ausführungen zum Theil über die Grenzen der eigenen Beschwerdelegitimation, sowie über den Kreis der dem Verwaltungsgerichtshofe gesetzlich zugewiesenen Competenz hinaus. Dies insbesondere bezüglich der Einwendung, dass die Behörde die ohne vorherigen gewerberechtlichen Consens errichtete Betriebsstätte nicht genehmigen durfte, sondern unter Durchführung der Strafamtshandlung nach §. 132 c der Gewerbeordnung deren Beseitigung hätte verfügen sollen, ferner bezüglich der meritorischen Bekämpfung der angefochtenen Entscheidung überhaupt und speciell vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen, sowie vom Standpunkte des Interesses der den Beschwerdeführern nicht gehörigen, in der Nachbarschaft liegenden Objecte (Kirchen, Schulen, Theater, Parkanlagen 2c.). Denn die Untersagung des Betriebes einer consenslosen Betriebsanlage und die Anwendung der obigen Strafbestimmungen sind gesetzliche Befugnisse der Behörde; den Anrainern kommt aber ein subjectiver Rechtsanspruch darauf gewiss nicht zu, dass diese Maßnahmen im concreten Falle in Anwendung gebracht werden. Die Frage der Bestrafung ist eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses, welches zu vertreten einzelnen Privatpersonen nicht zukommt, und es liegt im freien Ermessen der Behörde, im concreten Falle zu beurtheilen, ob der gesetzwidrige Bestand einer nicht genehmigten Betriebsanlage durch die nachträgliche Vornahme der Amtshandlungen nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung sanirt werden könne oder beziehungsweise solle. Ebenso ist es gewiss, dass Privatpersonen zur Anfechtung behördlicher Entscheidungen nur insoferne legitimirt sind, als durch dieselben ihre eigenen Rechte oder Interessen berührt werden.

Dem meritorischen Standpunkte der Beschwerde war aber die Erwägung entgegenzuhalten, dass die Gesetzgebung die Errichtung von Betriebsanlagen, welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft gefährden oder belästigen könnten (§. 25 der Gewerbeordnung), keineswegs unbedingt verbietet, sondern ihre Errichtung lediglich an die in jedem concreten Falle einzuholende Genehmigung der Gewerbebehörde knüpft, welche unter Abwägung der Umstände des betreffenden Falles und unter Festsetzung der nöthigen Bedingungen und Beschränkungen zur Beseitigung unzulässiger Belästigungen nach freiem Ermessen über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden hat; die meritorische Überprüfung einer solchen Entscheidung ist aber gemäß §. 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, dem Verwaltungsgerichtshofe entzogen.

Der Gerichtshof konnte sich daher mit der Beschwerde der obgenannten drei Anrainer nur insofern beschäftigen, als sie sich auf Fragen bezieht, welche nicht in das freie Ermessen der Gewerbebehörden fallen. Dies sind nun die folgenden Punkte:

Die formelle Einwendung, dass der an die Firma H. K. R. erlassene Auftrag, um die nachträgliche Consentirung der bestehenden Betriebsanlage einzuschreiten, den Beschwerdeführern nicht intimirt und dass über den dagegen bei der Localcommission vom 5. September 1898 protokollarisch angemeldeten Recurs nicht ausdrücklich entschieden worden ist, erscheint völlig haltlos. Denn ganz abgesehen davon, dass durch die in der Sache selbst erflossene, die Betriebsanlage genehmigende Entscheidung implicite der erwähnte Recurs, recte Protest der Beschwerdeführer seine Erledigung gefunden hat, war eine Zustellung des obigen an die Firma H. K. R. erlassenen Auftrages zu Handen der Beschwerdeführer überhaupt nicht nothwendig, weil dieser Auftrag ihren Rechten oder Interessen in keiner Weise vorgegriffen hat, vielmehr im Gegentheile den Zweck verfolgte, die Prüfung der Zulässigkeit der bis dahin nicht consentirten Anlage nach Vorschrift der Gewerbeordnung herbeizuführen und dabei allen Betheiligten die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen zu bieten, von welcher auch die Beschwerdeführer uneingeschränkten Gebrauch gemacht haben.

Die gegen das Verfahren erhobene Einwendung, dass das Einschreiten der Firma H. K. R. nicht mit den nöthigen Plänen und Beschreibungen der Betriebsanlage belegt war, ist unrichtig und actenwidrig, weil sowohl die von der Firma gelieferten Behelfe, als auch die in den Localaugenscheinprotokollen vom Staatstechniker gegebene ausführliche

Beschreibung der consentirten Objecte vollkommen geeignet ist, ein klares Bild des Gegenstandes zu liefern.

Die behauptete Actenwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, beziehungsweise eine Mangelhaftigkeit der derselben zugrunde liegenden Erhebungen hat der Verwaltungsgerichtshof nicht wahrgenommen. Denn die bloße Bestreitung der detaillirten Angaben des Staatstechnikers durch die Beschwerdeführer ist gewiss nicht geeignet, die Unrichtigkeit derselben darzuthun und die Unterlassung des von den Beschwerdeführern angebotenen Zeugenbeweises über die von ihnen behaupteten Belästigungen der Nachbarschaft durch die bereits bestandene Werkstättenanlage der Firma H. K. R. kann als ein Mangel, beziehungsweise eine Lücke des Erhebungsmateriales nicht angesehen werden, weil einerseits nach dem bereits oben Gesagten nicht schon jede Rauch- und Lärmentwicklung einer Betriebsanlage an und für sich die Bewilligung der Betriebsanlage nicht gesetzlich unzulässig macht, anderseits die alte Betriebsanlage, über welche übrigens nach der eigenen Angabe der Vertreter der Stadtgemeinde P. bisher keine Beschwerden erhoben worden waren, nicht in ihrem bisherigen Bestande schlechtweg consentirt, sondern nur unter gleichzeitiger Vorschreibung mehrerer Verbesserungen genehmigt wurde, von welchen nach dem maßgebenden Gutachten des Staatstechnikers und nach der darauf gestützten Annahme der Entscheidungen aller drei Instanzen eine sehr wesentliche Verbesserung der bisherigen Zustände des Gewerbebetriebes und die Vermeidung der daraus bis jetzt für die Nachbarn erwachsenden Belästigungen gewärtigt werden muss, so dass die behaupteten und auch festgestellten Mängel und Nachtheile des früheren nicht consentirten Bestandes für die Entscheidung der Gewerbebehörden überhaupt irrelevant waren.

Wenn die Beschwerde „in formali“ die Formulirung der in der Ministerialentscheidung festgestellten Betriebsbedingungen beanständet, so ist diese Einwendung, insoferne sie eine Unzulänglichkeit dieser Bedingungen behauptet, gegen das Meritum des ertheilten Consenses gerichtet und als solche unzulässig. Im übrigen ist sie aber unbegründet, weil die Bestimmung über die Vornahme von lärmenden Arbeiten des Betriebes keinem Zweifel Raum gibt, dass in derselben die Verrichtung solcher Arbeiten innerhalb der geschlossenen Räume angeordnet wurde, und weil die Bestimmung, dass der Betriebsinhaber die von ihm protokollarisch geschilderte Benützungsart der vorhandenen und der neu herzustellenden Arbeitsräume genau einzuhalten habe, weder undeutlich, noch formell unzulässig ist, nachdem sie die diessfälligen Verpflichtungen des Consenswerbers durch ihre Bezugnahme auf dessen protokollarisch fixirten Erklärungen mit hinreichender Deutlichkeit und Klarheit zum Ausdrucke bringt.

Die letzte Einwendung der Anrainer, welche unter Berufung auf die §§. 109 und 110 der Bauordnung die gesetzliche Unzulässigkeit der Erweiterungsanlage aus dem Grunde behauptet, weil die Stadtgemeinde P. als Baubehörde sich gegen die Ausführung dieser Anlage ausgesprochen hat, wird bei der nachfolgenden Besprechung der Beschwerde der Stadtgemeinde P. ihre Beantwortung finden.

Die Stadtgemeinde P. bekämpft die genehmigte Erweiterung der Betriebsanlage vorzüglich mit der Behauptung, dass die Gewerbebehörde nicht berechtigt war, den Consens zu ertheilen, weil nach dem VI. Abschnitte der auch für P. geltenden Bauordnung vom 10. April 1886, L. G. Bl. Nr. 40, die Baubehörde zu entscheiden berufen ist, ob ein bestimmter Industriebau in isolirter Lage anzulegen sei, und die Stadtgemeinde P., von dem ihr nach §. 109 eingeräumten Rechte Gebrauch machend, beschlossen hat, dass die Erweiterungsanlage der Firma H. K. R. an der in Aussicht genommenen nicht isolirten Stelle nicht errichtet werden dürfe. Die Beschwerde behauptet, dass bei dieser Sachlage die Gewerbebehörde an den Beschluss der Gemeinde als Baubehörde gebunden war und durch Nichtbeachtung dieses Beschlusses ein Recht der Stadtgemeinde P. verletzt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, dieser Einwendung beizupflichten. Aus der Vergleichung der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung mit den auf gewerbliche Betriebsanlagen sich beziehenden Bestimmungen der citirten Bauordnung (§. 34, Absatz 2 und 3) ergibt sich zunächst die grundsätzliche Richtigkeit des Rechtsstandpunktes der angefochtenen Entscheidung, wonach über die Zulässigkeit der Errichtung einer Betriebsanlage von der im §. 25 der Gewerbeordnung angegebenen Art vorerst die Gewerbebehörde zu entscheiden und hiebei die Rückwirkung des Projectes zu prüfen hat, welche die Betriebsanlage von der hiefür gewählten Örtlichkeit (Stelle) aus auf die sanitären, Sicherheits- und sonstigen öffentlichen Rücksichten überhaupt ausüben würde. In den citirten gesetzlichen Bestimmungen wird diese Amtshandlung der Gewerbebehörde ausnahmslos als die zeitlich vorangehende vorgeschrieben, und wenn auch der letzte Absatz des §. 29 der Gewerbeordnung und der §. 34, Absatz 2, der Bauordnung die womöglich gleichzeitige Vornahme der Bauverhandlung vorschrieben, so enthält die letztere Gesetzesstelle die ausdrückliche Bestimmung, dass die Bewilligung zu einer Bauführung nicht früher ertheilt werden darf, bevor nicht die Zulässigkeit der Betriebsanlage überhaupt rechtsgiltig entschieden worden ist. Hierin liegt aber die grundsätzliche Abgrenzung der Competenzen der Gewerbebehörde einerseits und der Baubehörde anderseits dahin, dass die letztere bei Ausführung einer Betriebsanlage nur die auf die Bauführung bezughabenden Vorschriften zu handhaben, die Gewerbebehörde dagegen aber über die Zulässigkeit der Betriebsanlage an einem bestimmten Platze vom Gesichtspunkte aller übrigen öffentlichen Rücksichten aus zu entscheiden hat.

Der Verwaltungsgerichtshof ist nun der Rechtsanschauung, dass durch die von der Beschwerde berufene Bestimmung des §. 109 der Bauordnung an dieser Competenzabgrenzung nichts geändert worden ist. In dem VI. Abschnitte der Bauordnung werden besondere Bestimmungen über die Bauführung bei Industriebauten ertheilt, ebenso wie sich der V. Abschnitt auf die Erbauung von Familienhäusern, Villen 2c. unter erleichterten Bedingungen bezieht, und beide diese Abschnitte treffen Ausnahmsbestimmungen gegenüber den im IV. Abschnitte enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, welche als die „auf den Bau selbst Bezug nehmenden Vorschriften“ bezeichnet sind. Der §. 109 unterscheidet die Industriebauten

a) in nicht isolirt stehende, innerhalb der geschlossenen Stadt- und Ortstheile gelegene und
b) in isolirt stehende, außerhalb der geschlossenen Stadt- und Ortstheile gelegene.

Der §. 110 enthält die Definition, dass sich ein Industriegebäude in isolirter Lage dann befindet, wenn jeder Punkt desselben von anderen Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 25 Meter entfernt ist.

Die folgenden Paragraphen enthalten nun Bestimmungen über die Bauausführung von Industriebauten überhaupt (§. 111), ferner von solchen Industriebauten, welche sich in nicht isolirter Lage befinden (§. 112) und endlich von Industriebauten, welche sich in isolirter Lage befinden (§. 113).

Für die in isolirter Lage zu errichtenden Industriebauten werden in diesem Paragraphen namhafte Bauerleichterungen in Bezug auf das Materiale und die Herstellungsart gewährt. Die Gewährung solcher Bauerleichterungen, beziehungsweise Abweichungen von der Strenge der allgemeinen Bauvorschriften war eben der eigentliche Zweck des VI. Abschnittes der Bauordnung, wie dies in der ursprünglichen Vorlage des ersten Entwurfes der Bauordnung vom 8. August 1882, Beilagen zu den stenographischen Protokollen des böhmischen Landtages, Druck VII, Seite 6, betont erscheint, und es wurde durch diese Bestimmungen an die bereits im Jahre 1866 dem Lanstage unterbreitete, jedoch nicht zum Gesetze erhobene Regierungsvorlage einer Novelle zur Bauordnung vom 11. Mai 1864

angeknüpft, deren ausgesprochener Zweck es war, „den Bauten für Zwecke der Industrie einige Erleichterungen zuzugestehen“ (vergl. Beilagen zu den stenographischen Protokollen des böhmischen Landtages 1865 und 1866, Landtagszahl 202, beziehungsweise 316).

Wenn nun auch der Wortlaut des letzten Absatzes des §. 109, wonach die „Baubehörde entscheidet, welche Industriebauten in isolirter Lage anzulegen sind, und unter welchen Cautelen“, immerhin der Auslegung der vorliegenden Beschwerde scheinbar entgegenkommt, so muss doch aus dem ganzen Inhalte des VI. Abschnittes der Bauordnung, aus seiner Genesis und seinem Verhältnisse zu den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung geschlossen werden, dass die in diesem Paragraphen der Baubehörde übertragene Entscheidung sich nicht auf das in den allgemeinen Gesetzen der Gewerbebehörde übertragene Gebiet der Gewerbepolizei zu erstrecken, sondern nur auf die Frage zu beschränken hat, ob einem Industriebau die im VI. Abschnitte und speciell in §. 113 für zulässig erklärten Bauerleichterungen zu gewähren seien.

Hiefür spricht insbesondere der böhmische Text des Gesetzes: „Které stavby . . zřízený býti mohou“, das ist, welche Industriebauten in isolirter Lage errichtet werden können, ein Ausdruck, welcher nicht die Ausübung des Zwanges gegen den Unternehmer, die Betriebsanlage in isolirter Lage errichten zu müssen, sondern die Ertheilung der Bewilligung, den Bau in isolirter Lage, allerdings mit den aus einer solchen Wahl des Bauplatzes ihm erwachsenden Vortheilen, beziehungsweise Erleichterungen, aufführen zu dürfen, in sich schließt. Eine Analogie dieser Bestimmung findet sich in dem V. Abschnitte der Bauordnung, welcher von der Erbauung von Familienhäusern, Villen 2c. handelt, indem dort der §. 98 bestimmt, dass die Erbauung von Wohnhäusern unter den in diesem Abschnitte zugestandenen Erleichterungen nur für solche Bauplätze zulässig ist, welche die Baubehörde hiezu geeignet erkennt.

Nach diesen Erwägungen erscheint daher die Ausdrucksweise des letzten Absatzes des §. 109 als eine allerdings minder deutliche Brachylogie, deren Sinn dahin aufgefasst werden muss, dass die Baubehörde zu entscheiden hat, ob ein Industriebau nicht in der sogenannten geschlossenen Bauart, sondern unter Belassung des im §. 110 für den Begriff der isolirten Lage geforderten Abstandes von 25 Meter errichtet werden darf, um sich die Vorbedingung für die Inanspruchnahme der Erleichterungen des §. 113 der Bauordnung zu schaffen.

Durch die angefochtene Entscheidung wurde daher die Competenzbefugnis der Stadtgemeinde als Baubehörde in keiner Weise verletzt; es wird ihr vielmehr in dem Falle, wenn H. K. bei Überreichung des Bauprojectes eine Bauführung nach den erleichternden Bestimmungen des VI. Abschnittes der Bauordnung in Anspruch nehmen wollte, die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Erleichterungen gewahrt bleiben.

Wenn die Beschwerdeführerin darauf hinweist, dass der Sachverständige im Sanitätsfache sich aus sanitären Rücksichten gegen die Zulässigkeit der Erweiterungsanlage ausgesprochen hat, und wenn sie daraus eine Actenwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung deducirt, so übersieht sie, dass den entscheidenden Behörden auch ein Gutachten des technischen Sachverständigen vorlag, welches unter Voraussetzung der von ihm proponirten und in die behördlichen Entscheidungen vollinhaltlich aufgenommenen Consensbedingungen den Eintritt von wesentlichen Nachtheilen für das öffentliche Interesse, sowie für die Privatinteressen der Anrainer ausschloss, und dass es mithin in dem der Behörde zukommenden Rechte der freien Beweiswürdigung lag, sich auf Grund dieser beiden Gutachten über den Gegenstand ihrer Entscheidung ein Urtheil zu bilden. Zudem muss erwogen werden, dass die Frage, ob und in welchem Maße aus dem gewerblichen Betriebe einer Anlage die im §. 25 der Gewerbeordnung angeführten Erscheinungen, wie Geräusch, Rauch, Ausdünstung 2c., hervorgehen werden, nicht einen Gegenstand des ärztlichen Gutachtens bilden kann, welches naturgemäß nur auf die Gesundheitsschädlichkeit solcher Erscheinungen beschränkt bleiben muss, während über die Frage des Eintrittes dieser Erscheinungen nur der technische Sachverständige zu urtheilen competent ist.

Die Einwendung endlich, dass das k. k. Ministerium des Innern wegen Wichtigkeit des Gegenstandes vor seiner Entscheidung im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, ein Gutachten des obersten Sanitätsrathes einzuholen verpflichtet gewesen wäre, findet weder in der für das Verfahren bei Consentirung von Betriebsanlagen in erster Linie maßgebenden Gewerbeordnung, noch auch in der von der Beschwerde citirten Gesetzesstelle eine Stütze. Einen subjectiven Rechtsanspruch auf die Einholung dieses Gutachtens begründet der citirte §. 16 gewiss nicht, und es lag lediglich im freien Ermessen des k. k. Ministeriums des Innern, zu beurtheilen, ob der concrete Fall von so besonderer sanitärer Wichtigkeit ist, um den obersten Sanitätsrath einzuvernehmen, so dass dieser Beschwerdepunkt auch nach §. 3, lit. e, des Gesetzes vom 22. October 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig bezeichnet werden muss.

Diesen Erwägungen zufolge gelangte der Verwaltungsgerichtshof zur Abweisung der beiden Beschwerden.

Rechtssatz aus dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 16. Jänner 1901, Z. 483 und 484.

Ein katholischer Pfarrer ist in seiner Eigenschaft als Matrikenführer ein staatlicher, den politischen Behörden unterstehender Functionär, welcher die von seiner vorgesetzten Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Weisungen zu befolgen hat. Mit Rücksicht auf dieses staatliche Pflichtenverhältnis kommen einem katholischen Pfarrer als Matrikenführer der politischen Behörde gegenüber die in den Artikeln 15 und 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechte nicht zu.

Verschiedene Mittheilungen.

(Österreichisches wirtschaftspolitisches Archiv.) Das k. k. Handelsministerium beginnt demnächst die Herausgabe einer neuen Publication unter dem obigen Titel. Dieselbe wird im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien, und zwar lieferungsweise, nach Maßgabe des zur Verarbeitung vorliegenden Materiales in zwei abgesonderten Theilen erscheinen, deren erster („Legislativer Theil“) eine fortlaufende Sammlung der wichtigeren in- und ausländischen Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge von dauerndem Werte auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, der Industrie und des Ver-

kehres enthalten wird, während der zweite („Statistischer Theil") die Hauptergebnisse der Handelsstatistiken des In- und Auslandes einer systematischen, vergleichenden Bearbeitung unterziehen und hiedurch eine Übersicht über die Handelsbewegung mit besonderer Berücksichtigung der Stellung Österreichs im Weltverkehre bieten wird. In dem zweiten Theile werden auch sonstige wirtschaftspolitische und statistische Materialien verwertet, sowie die Erscheinungen der einschlägigen Literatur angezeigt werden. Formell bildet diese Publication eine Fortsetzung der bisher vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen Monatsschrift „Austria", von welcher sie sich jedoch in Zweck und Inhalt wesentlich unterscheidet.

Der Abonnementspreis beträgt loco Wien ohne Versendungskosten 20 Kronen jährlich.

(Der internationale Congress gegen den Alkoholismus in Wien.) Unter den socialpolitischen Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, die Existenzbedingungen und Lebensverhältnisse der Arbeiter und der ärmsten Schichten der Bevölkerung erträglicher zu gestalten, gebürt der auf die Bekämpfung des Alkoholismus abzielenden Bewegung besondere Beachtung und Förderung. Sie ist nicht ausschließlich von idealer, sondern auch in wirtschaftlicher, socialer und hygienischer Beziehung von eminent praktischer Bedeutung. Wenn berücksichtigt wird, in wie engem Zusammenhange die wirksame Bekämpfung der Trunksucht mit dem seelischen und körperlichen Gedeihen der künftigen Generationen, mit dem Wohl und Wehe der Gesammtheit steht, so findet das lebhafte Interesse, welches die officiellen Kreise des In- und Auslandes den Verhandlungen des in den Tagen vom 9. bis 13. d. M. in Wien abgehaltenen achten internationalen Congresses gegen den Alkoholismus entgegenbrachten, sowie die zahlreiche Betheiligung hervorragender Persönlichkeiten fast aller Culturstaaten eine hinlängliche Erklärung. Die Eröffnung des Congresses erfolgte durch den zum Ehrenpräsidenten desselben gewählten Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. Hartel, worauf Ministerpräsident Dr. v. Koerber die Versammlung in längerer Rede begrüßte und dieselbe des sympathischen Interesses der Regierung an dem Gegenstande der Berathung versicherte.

(Änderung von Ortschaftsnamen.) Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. April 1901, Z. 7042, einvernehmlich mit dem Justiz- und Finanzministerium bewilligt, dass der Name der Ortschaft Josefsthal in der Ortsgemeinde Mistlberg in „Ober-Josefsthal", der Name der Ortschaft Josefsthal in der Ortsgemeinde Schwertberg hingegen in „Unter-Josefsthal" geändert werde.

(Permanenzcommission für Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik.) Der mittels Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. März 1901, activirten Permanenzcommission fällt die Aufgabe zu, die Werte jener Verkehrsgegenstände, welche den Gegenstand der Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone bilden, jährlich zu erheben und festzustellen. — Die Permanenzcommission ist dem Handelsminister unmittelbar untergeordnet und besteht aus: 1. dem Präsidenten, 2. dem Stellvertreter desselben, 3. je zwei Vertretern der Ministerien des Handels, der Finanzen, des Ackerbaues und der Eisenbahnen, 4. zwei Vertretern der statistischen Centralcommission, 5. einem Vertreter der Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Österreich unter der Enns, sowie 6. aus einer nach Bedarf festzustellenden Anzahl anderer Mitglieder aus den fachmännischen Kreisen der Industrie und des Handels, insbesondere der Handels- und Gewerbekammern, sowie der Land- und Forstwirtschaft. Präsident der Commission ist der Vorstand des k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium. Der Stellvertreter desselben wird vom Handelsminister ernannt. Die Vertreter der Ministerien werden von den betreffenden Ministerien berufen, jene der statistischen Centralcommission und der Vertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer von diesen selbst bezeichnet. Die fachmännischen Mitglieder der Commission werden vom Handelsminister auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Permanenzcommission vollzieht ihre Aufgabe in der Plenarversammlung, in einer allgemeinen Abtheilung und in Fachabtheilungen auf Grund einer durch den k. k. Handelsminister erlassenen Geschäftsordnung. — Die Plenarversammlung besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Permanenzcommission und versammelt sich unter dem Vorsitze des Handelsministers, beziehungsweise dessen Stellvertreters, nach Bedürfnis, mindestens jedoch einmal im Jahre, um die Bildung der Fachabtheilungen vorzunehmen. — Die allgemeine Abtheilung besteht aus dem Präsidenten und dessen Stellvertreter, den Vertretern der Ministerien, der statistischen Centralcommission, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, sowie aus den Obmännern der einzelnen Fachabtheilungen, beziehungsweise in deren Verhinderung aus den Stellvertretern derselben. — Die allgemeine Abtheilung hat die der Permanenzcommission gemeinsamen Angelegenheiten wahrzunehmen, die erhobenen Werte der Revision zu unterziehen und zusammenzustellen. — Die Stelle eines Mitgliedes der Permanenzcommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt. Die vom Handelsminister aus fachmännischen Kreisen ernannten Mitglieder haben das Recht, während ihrer Functionsdauer den Titel „k. k. Commerzialrath" zu führen. — Die Bureau-

geschäfte der Permanenzcommission besorgt das k. k. Zwischenverkehrsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium.

(Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1900.) Bezugnehmend auf die in Nr. 4 des „Verordnungsblattes“ vom 15. März 1901, Seite 48, enthaltene Verlautbarung, werden dem von der k. k. statistischen Centralcommission mittlerweile herausgegebenen Berichte nachfolgende Daten entnommen: Die jährliche Zunahme der Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrug während der Periode 1869 bis 1880 159.024, während der Periode 1880 bis 1890 175.009 und während der letzten Periode 221.189 oder percentuell ausgedrückt 0·78, beziehungsweise 0·79 und 0·93; es läſst sich somit bei einer an sich bemerkenswerten Gleichmäßigkeit der Entwicklung speciell für das letzte Decennium eine erfreuliche Progression in der Volksvermehrung constatiren. Im Gegensatze zur Periode 1880—1890 ist diesmal in der Mehrzahl der Länder eine erhebliche Erhöhung der Zuwachsprocente eingetreten. Die markantesten Erscheinungen sind die Verlangsamung in der Entwicklung der Volkszahl in Kärnten, Krain und Galizien, welchen eine bedeutende Steigerung in Salzburg, Triest und Gebiet, Tirol und Vorarlberg und insbesondere Schlesien gegenübersteht. Niederösterreich nimmt noch immer hinsichtlich der Vermehrung seiner Bevölkerung die erste Stelle ein, ja der Abstand gegenüber den anderen Ländern ist neuerdings wieder erheblich gestiegen; die Rangstellen der letzteren haben sich insoferne nicht geändert, als die Zunahme in den Sudetenländern mit Ausnahme Schlesiens hinter jene der Karpathenländer und Dalmatiens zurücktritt.

Es zeigt sich zunächst, daſs die Gestaltung in den einzelnen Ländern eine wenig homogene gewesen ist und daſs innerhalb derselben auch hinsichtlich der Abstände der Bezirke mit stärkster und schwächster Volkszunahme, sowie der Besetzung der Mittelstufen sehr bedeutende Verschiedenheiten bestehen. Die einzelnen politischen Bezirke von Salzburg, Istrien, der Bukowina und Dalmatien haben eine verhältnismäßig ziemlich gleichmäßige Entwicklung genommen; hingegen treten in den Ländern bedeutende Differenzen zutage, am bemerkenswertesten in Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Mähren, Schlesien und insbesondere in Böhmen, welches abgesehen von Tirol, unter den bezirkreichen Kronländern nicht nur absolut, sondern auch relativ genommen bei weitem die meisten Bezirke mit stationärer und mit abnehmender Bevölkerung aufweist. In dieser Beziehung wäre fernerhin noch Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Mähren zu nennen. Hohe Zunahmsprocente finden sich sprungweise in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien. Von jenen Gegenden, deren Bevölkerung während des letzten Jahrzehntes zurückgegangen ist, finden wir in den Alpenländern, dem Zuge der Centralalpen folgend, eine Reihe von politischen Bezirken mit rückläufiger Bevölkerungsbewegung: in Tirol Cles, Premiero, Cavalese, Ampezzo, Bruneck, Lienz; in Kärnten Hermagor, St. Veit und Völkermarkt. Im Nordwesten von Tirol können wir den in den Bezirken Imst, Reutte, Landeck schon früher constatirten Rückgang auch durch die Zählungsperioden von 1880—1890 hindurch verfolgen. Eine weitere Depressionsgruppe umfaſst die Bezirke Feldbach, Radkersburg, Deutschlandsberg, Leibnitz (sämmtliche in Steiermark), die sich sodann in Krain in den Bezirken Stein, Littai, Gottschee, Tschernembl und Gurkfeld fortsetzt.

In Böhmen wurde schon im Jahre 1880 das Gebiet östlich vom Mittellaufe der Moldau (mit Ausnahme des Budweiser Bezirkes) als ein Centrum rückläufiger oder doch stagnirender Entwicklung der Bevölkerung erkannt. Dieses Gebiet hat sich während der Zählungsperiode 1880—1890 ungemein erweitert, womit auch eine Verschärfung der Depression Hand in Hand gegangen ist. Nunmehr erstreckt sich dieses Depressionsgebiet im Süden auf die Bezirke Schüttenhofen, Strakonitz und Blatna und hat im Centrum Böhmens, neben den schon bisher rückläufigen Bezirken Selčán, Mühlhausen, Tabor, Moldauthein, Pilgram, Ledeč und Časlau noch Beneschau und Brod erfaſst. Der Rückgang greift an die Grenze von Neuhaus, im Bezirke von Waidhofen an der Thaya nach Niederösterreich; im Gebiete von Datschitz und Groß-Meseritsch nach Mähren über. Im Nordwesten findet sich die rückläufige Bewegung in den angrenzenden Bezirken Rokycan, Kralowitz und Luditz; ein weiteres Depressionsgebiet zeigt sich im Nordosten mit dem Centrum im Münchengrätz.

Dem Staatsdurchschnitte (+ 9·3 Procent) nähern sich oder greifen über denselben mäßig hinaus größere geschlossene Gebiete in Niederösterreich, Salzburg und der nördlichen Steiermark, im Centrum von Tirol, in Vorarlberg und in Galizien.

Erheblich über dem Staatsdurchschnitte steht die Vermehrung des Bevölkerungszuwachses in einer Reihe vorwiegend industrieller Bezirke, welche sich um Wien und Prag gruppiren, ferner in den dem Laufe der Elbe sich nähernden Theile des Erzgebirges, insbesondere in jenem mit hervorragendem Bergbau, wie denn die Montanindustrie auch in einzelnen Bezirken Schlesiens eine außerordentlich rasche Vermehrung der Bevölkerung bewirkt hat. Das Schwergewicht der Zunahme der Bevölkerung ist in einer Reihe von Bezirken Galiziens, in der Bukowina, sowie in Dalmatien zu suchen.

Ortsgemeinden mit 2000 Einwohnern und darüber bestanden im Jahre 1869: 1531, 1880: 1738, 1890: 1906, 1900: 2151.

Es haben sich vermehrt (+), beziehungsweise vermindert (—) die Zahl der Ortsgemeinden

	während der Periode			
	1880—1890		1890—1900	
	absolut	in Procenten	absolut	in Procenten
mit weniger als 2000 Einw.	+635	+ 2·5	— 10	— 0·0
„ 2.000— 5.000 „	+127	+ 8·9	+184	+ 0·8
„ 5.000— 10.000 „	+ 32	+16·2	+ 31	+13·5
„ 10.000— 20.000 „	+ 11	+15·7	+ 15	+18·5
„ 20.000— 50.000 „	— 3	— 9·4	+ 12	+41·4
„ 50.000—100.000 „			+ 2	+50·0
„ mehr als 100.000 „	+ 1	+25·0	+ 1	+20·0
im ganzen	+803	+ 2·9	+235	+ 0·8

Von besonderem Interesse unter den Angaben dieser Übersicht sind die für die unterste Größe ausgewiesenen Zahlen, denen zufolge in der Periode 1890—1900 die Zahl der Gemeinden unter 2000 Einwohner abgenommen hat. In den beiden obersten Kategorien ist dadurch eine Verschiebung eingetreten, dass Žižkow, Linz und Weinberge (Königliche) nunmehr die Grenze von 50.000 Einwohnern überschritten haben. Die Städte, welche die beiden obersten Kategorien bilden, sind der Größe nach geordnet:

		Einwohner	
		1890	1900
Wien	mit	1,364.548	1,662.269
Prag	„	182.530	204.478
Triest	„	157.466	178.672
Lemberg	„	127.943	159.618
Graz	„	112.069	138.370
Brünn	„	94.462	108.944
Krakau	„	74.593	91.310
Czernowitz	„	54.171	69.619
Pilsen	„	50.221	68.292
Žižkow	„	41.236	60 089
Linz	„	47.685	58.778
Königliche Weinberge	„	34.531	52.483

Aus den detaillirten Ausweisen geht hervor, dass die ländlichen Gemeinden (unter 2000 Einwohner) 14 Millionen Bewohner zählten und ein Zuwachsprocent von nur 1·4 Procent aufweisen, während die städtischen Gemeinden eine Bevölkerungszunahme von 20 Procent erfahren haben. Das Übergewicht der ländlichen Bevölkerung über die städtische hat sich auch im letzten Jahrzehnt neuerdings um ein Geringes vermindert.

(Arbeiterwohnhäuser in Floridsdorf bei Wien.) Anfangs December 1900 hat die „Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien" sechs dreistöckige Arbeiterhäuser in Floridsdorf, für deren Erbauung auf Grund eines Vorstandsbeschlusses ein Theil der verfügbaren Anstaltsgelder (Rentendeckungscapitalien) verwendet wurden, ihrer Bestimmung übergeben. Nach Mittheilungen der „Socialen Rundschau" enthalten fünf dieser Häuser insgesammt 77 Familienwohnungen, und zwar bestehen 4 Wohnungen aus je 1 Zimmer, 1 Cabinet und Küche, 59 Wohnungen aus 1 Zimmer und Küche und 14 Wohnungen aus 1 Cabinet und Küche. In dem kleinsten Hause ist ein Ledigenheim mit 21 größeren und kleineren Zimmern untergebracht. Ferner befinden sich in den Häusern auch 3 Läden. Alle Wohnräume sind derart angelegt, dass sie Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder dem gemeinsamen, sehr geräumigen Hof erhalten und hat jede Wohnung auf dem Gang einen Abort; ebenso befindet sich in jedem Stockwerk ein Wasserlauf. Die Normalwohnpreise wurden pro Quadratmeter bewohnter Fläche und zwar für das Erdgeschoss und den 3. Stock mit 8·20 K, für den 1. und 2. Stock mit 8·80 K bemessen. Auf Grund dieser Berechnungsbasis stellen sich die Mietzinse, welche in Halbmonatsraten entrichtet werden für Cabinet und Küche auf 15·50 bis 16·70 K, für Zimmer und Küche auf 22 bis 23·50 K, für Zimmer Cabinet und Küche auf 30 bis 32·50 K pro Monat. Im Ledigenheim wurden Wochenzinse eingehoben und zwar für ein Zimmer mit einem Bett 3 K, für ein Zimmer mit zwei Betten 2·50 K pro Bett. Die Zimmer im Ledigenheim sind möblirt. Der Hausverwaltung obliegt es, dieselben unentgeltlich täglich aufzuräumen und wöchentlich gründlich zu reinigen. Desgleichen wird die Bettwäsche von der Haushaltung unentgeltlich beigestellt. Die Wohnungen werden zunächst an Lohnarbeiter und Angestellte versicherungspflichtiger Unternehmungen vermietet; den Vorzug aber haben Unfallsrentner der obgenannten Anstalt. Die Höchstzahl der Personen, welche für die Wohnung zulässig ist, wird in dieser ersichtlich gemacht und werden einer erwachsenen Person zwei Kinder unter 6 Jahren gleichgerechnet. Nach der Hausordnung ist das Halten von Aftermietern oder Bettgehern untersagt; ebenso ist die Vertauschung und Weitervermietung der Wohnräume im Ledigenheim und die Benützung derselben durch Nichtmieter verboten.

(Reichsbeihilfe für Arbeiterwohnungen in Deutschland.) Die Summe von zwei Millionen Mark bewilligte der deutsche Reichstag am 15. März dieses Jahres zur Förderung der Herstellung geeigneter kleiner Wohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in den Betrieben und Verwaltungen des Reiches durch Gewährung von Beihilfen an Private sowie an gemeinnützige Unternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften u. s. w.), und sprach in einer Resolution die Erwartung aus, dass die hier bewilligten Summen nur Verwendung finden, wenn bei Festsetzung der Mietpreise der unter Mithilfe des Reiches errichteten Wohnungen nur die landesübliche Verzinsung und Amortisation des zum Bau des Hauses aufgewendeten Capitals, sowie die Kosten der Verwaltung und Instandsetzung in Anrechnung gebracht werden, und dass die Häuser späterhin keinen anderen Zwecken dienen dürfen. Der

Staatssecretär Graf Posadowsky gab die Versicherung, dass diese verhältnismäßig bescheidene Summe nur der Anfang der That sein solle. In künftigen Etats würden voraussichtlich wesentlich größere Summen eingestellt werden. Mit dem Inhalte der Resolution sei die Regierung in allen Punkten einverstanden. In der Commission hatte der Staatssecretär noch besonders darauf verwiesen, dass die letzte Aufbesserung der Beamten zum Theile eine 20procentige Mietssteigerung zur Folge gehabt habe. Gegen ein solches Vorgehen müsse man die Beamten zu schützen suchen.

(Ein Ministerialerlass, betreffend die Wohnungsnoth in Preußen.) In einem anfangs April dieses Jahres zur Veröffentlichung gelangten Runderlasse, der von den Ministerien für Handel und Gewerbe, der geistlichen und Medicinalangelegenheiten und des Innern gezeichnet und an sämmtliche Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten des Königreiches Preußen gerichtet ist, werden die preußischen Verwaltungsbehörden angewiesen, ihre Fürsorge der Linderung der Wohnungsnoth in den Städten praktisch zu widmen, unter detaillirter Angabe der hiezu geeigneten Maßnahmen. In dem Erlasse wird es für wünschenswert erklärt, dass schon vor den in Vorbereitung befindlichen Änderungen der Gesetzgebung im Verwaltungswege alle diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die bereits nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung durchführbar und geeignet sind, den bestehenden Wohnungsmissständen zum Theile abzuhelfen. Die Hauptaufgaben weist der Erlass den Gemeinden zu, die, insbesondere auch Berlin, zur Erfüllung jener Aufgaben angehalten werden sollen. Als hauptsächlichste Quelle der heute herrschenden Missstände im Wohnungswesen wird die ungesunde Bodenspeculation bezeichnet, die sich zum Theile freilich nur durch Abänderung der Gesetzgebung bekämpfen lassen wird.

(Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens.) Was ein rühriger und geschickt geleiteter Verein auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens Gutes und Großes zu leisten vermag, erhellt nach Mittheilung der „Socialen Praxis“ aus den Verhandlungen der 4. Generalversammlung des Rheinischen Vereines, die am 13. März d. J. in Düsseldorf stattgefunden hat. Bei Gründung des Vereines vor fünf Jahren bestanden nur etwa 20 gemeinnützige Bauvereine im Vereinsbezirke, während es jetzt 94 sind, zu denen in den nächsten Monaten noch 12 hinzukommen werden. Es sind bisher 5328 Wohnungen mit 18.461 Räumen geschaffen, ein Mehr gegen das Vorjahr von 1171 Wohnungen.

(Die gewerbliche Sonntagsruhe im Deutschen Reiche.) Entsprechend den Bestimmungen der Novelle vom 30. Juni 1900 hat der Bundesrath über die Voraussetzung und Bedingung der Zulassung der Ausnahmen von der gewerblichen Sonntagsruhe nähere Bestimmungen zu treffen, und diese dem Reichstag vorzulegen. Ein dem Bundesrath zugegangener hierauf bezüglicher Entwurf stellt die Grundsätze fest, von denen die Landescentralbehörden beim Erlasse der die Durchführung der gewerblichen Sonntagsruhe betreffenden Ausführungsanweisungen bereis übereinstimmend ausgegangen sind. Diese allgemeinen Bestimmungen enthalten unter anderem Folgendes:

Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die im §. 105e, Absatz 1, der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe (das sind Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie Betriebe, die ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten) nur so viel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfnis für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und insoweit sie bisher nicht üblich war. — Die Regelung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht nicht für den ganzen Bezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, dass die Verhältnisse an den einzelnen Orten des Bezirkes verschieden liegen, für einzelne Theile des Bezirkes oder für einzelne Orte verschieden gestaltet werden. — Für den ersten Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfeiertag sind Ausnahmen nicht oder nur in thunlichster Beschränknng zuzulassen. — Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, dass während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht. — Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen bewilligt werden, ist die Ruhezeit zu regeln, sofern die Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; andernfalls ist die Sonn- und Festtagsbeschäftigung der Arbeiter von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu machen. — Arbeiter, welche auf Grund von zugelassenen Ausnahmen (Nothfälle und öffentliches Interesse) mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit weder zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden.

(Arbeiterwohnungsfürsorge in England.) Zu den hervorragendsten humanitären Stiftungen im Interesse billiger Arbeiterwohnungen gehört der Guiness Trust. Dem Jahresberichte des Trust für 1900 ist zu entnehmen, dass sich das Stiftungscapital gegenwärtig auf ungefähr acht Millionen Kronen beläuft, während sich der Nettoertrag auf circa 221.000 K stellt. Weiters theilt diesbezüglich die „Sociale Praxis“ mit, dass am 31. December 1900 in den Trusthäusern 8455 Personen wohnten; die Geburtenbewegung dieser Genossenschaft betrug 31·27, die Mortalität 18·23 pro mille. Der durchschnittliche Verdienst der Mieter wird mit rund

24 K angegeben, der durchschnittliche Mietbetrag für ein Zimmer mit rund 2 K 40 h in der Woche (inclusive Benützung der öffentlichen Räume und Bäder.) Der Trust baut ein neues Haus in Hammersmith, das im laufenden Jahre bezogen werden soll und 57 Wohnräume enthält. Nach Vollendung dieses Gebäudes hat der Trust in London 2574 Wohnungen mit 5339 Räumen, abgesehen von Clubräumen, Waschzimmern 2c. hergestellt. Das Capital der gleichen Stiftung für Dublin beträgt ungefähr 1·46 Millionen Kronen, ihr Einkommen rund 26.512 K; in Dublin bietet der Guiness Trust 796 Personen Unterkunft, ein neuer Block ist auch hier im Bau begriffen.

Literaturanzeigen.

Taschenausgabe der Reichsgesetze für das Kaiserthum Österreich. Nr. 298. Jahrgang 1900. 6. Bändchen. Prag. Verlag von Höfer & Klouček. (90 h.)

Taschenausgabe der Gesetze für das Königreich Böhmen. Nr. 368. Landesgesetze: 1899—1900, 4. Bändchen. Prag. Verlag von Höfer & Klouček. (1 K.)

Hauke Franz Dr. Über einige Fragen des Parlamentsrechtes. Inaugurationsvortrag, gehalten am 1. December 1900. Czernowitz. H. Pardini. 1901. 24 S. (96 h.)

Helfert Frh. v. Kaiser Franz I. von Österreich und die Stiftung des Lombardo-Venetianischen Königreichs. (7. Band der Quellen und Forschungen zur Geschichte, Litteratur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer. Durch die Leo-Gesellschaft herausgegeben von Dr. J. Hirn und Dr. J. E. Wackernell) Innsbruck. Wagner. 1901. XXX + 643 S. (18 K.)

Huber Alfons Dr. Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. Zweite erweiterte und verbesserte Auflage, aus dessen Nachlass herausgegeben und bearbeitet von Dr. Alfons Dopsch. Prag, Wien, Leipzig. F. Tempsky. 1901. XII + 372 S.

Bohuslav Jos. V. J. Dr. Rukověť života spolkového. Právnický i praktický rádce ve věcech práva spolčovacího. Prag 1901. Dr. Fr. Bačkovský. 208 S.

Lammasch Heinrich Dr. Die Fortbildung des Völkerrechts durch die Haager Conferenz. (Sonderabdruck aus: „Die Cultur".) Stuttgart und Wien 1901. Josef Roth. 19 S. (60 h.)

Ergebnisse Vorläufige. Der Volkszählung vom 31. December 1900 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Bearbeitet und herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. Wien 1901. Alfred Hölder. XXXI + 156 S. (3 K 60 h.)

Monatsschrift, statistische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. Neue Folge. VI. Jahrgang. (Der ganzen Reihe XXVII. Jahrgang.) (I.) Jänner-Heft. Wien. 1901. Alfred Hölder.

Der politische Kalender für das Jahr 1901. Auf Grund authentischer Daten. Herausgeber Th. Czeike. Wien. Czeike. XII + 191 S. (2 K 20 h.)

Entwurf eines ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Erste Fassung. Ausgearbeitet von den redigirenden Mitgliedern der im königl.-ungar. Justizministerium eingesetzten ständigen Commission. Aus dem Ungarischen übersetzt im Auftrage des königl.-ungar. Justizministers. 1. Heft. Budapest. Grill. 1901. (Preis des ganzen Werkes 3 K.)

Grill Lorenz August. Die Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des königl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes und der Literatur, erläutert und mit den Vollzugsvorschriften für Bayern. 2. Auflage. München 1901. C. H. Beck. XIV + 208 S. (Geb. K 3.)

Sanders William. Die moderne Arbeiterbewegung in England. Frankfurt a. M. Dr. Ed. Schnapper. 1901. 32 S. (1 K 44 h.)

Friedländer Benedict. Die vier Hauptrichtungen der modernen socialen Bewegung. Marxistische Socialdemokratie. Anarchismus. Eugen Dührings socialitäres System. Henry Georges Neophysiokratie. I. Theil. Marxismus und Anarchismus. Berlin 1901. S. Calvary & Co. XX + 220 S. (3 K 60 h.)

Kowalewsky Maxime. Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der capitalistischen Wirtschaftsform. I. Römische und germanische Elemente in der Entwicklung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde. (XI. Band der Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager.) Berlin 1901. R. L. Prager. 539 S. (9 K.)

Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für Berlin. 4. umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. In drei Bänden. Im amtlichen Auftrage herausgegeben. Berlin. Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben 1900—1901. (24 K 60 h.)

Handtmann Otto russisches Passbüchlein. Pass- und Aufenthaltsbestimmungen für Reisende nach Russland. Leipzig 1901. Raimund Gerhard. 35 S. (72 h.)

Le Poittevin Gustave. La liberté de la presse depuis la révolution 1789—1815. Paris 1901. Arthur Rousseau. 330 S. (4 K 20 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 6. April d. J. dem Ministerpräsidenten Dr. Ernest v. Koerber das Großkreuz des Leopoldordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. dem im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkshauptmanne Anton Grafen Ceschi a Santa Croce

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. dem Bezirkshauptmanne Willibald Galušek in Mährisch-Weißkirchen das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerialsecretär bei der Kanzleidirection des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes Hermann Vukobrankovics de Vuko et Branko zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich, den Ministerialvicesecretär im Ministerium des Innern Stanislaus Ritter v. Grodzicki zum Bezirkshauptmanne in Galizien ernannt und die Bestimmung des beim Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkshauptmannes in Tirol und Vorarlberg Anton Grafen Ceschi a Santa Croce zur Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Lienz verfügt, ferner den Bezirkscommissär Dr. Max Ritter v. Wildauer zum Polizeicommissär in Tirol und Vorarlberg und den Bauadjuncten Raimund Gailhofer zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconcipisten Innocenz Monaš zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Stanislaus Ritter v. Psary-Psarski zum Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat die Sanitätsassistenten Dr. Gottlieb Vaček in Troppau und Dr. Robert Vlček in Mistek, sowie den praktischen Arzt Dr. Josef Zelenka in Prag zum Sanitätsconcipisten und den Secundararzt Dr. Albert Pallousch in Jungbunzlau zum Sanitätsassistenten ernannt, ferner den Bezirksarzt Dr. Franz Postolka von Tischnowitz nach Littau versetzt. Weiters hat der Statthalter den Conceptspraktikanten bei der Landesregierung in Kärnten Dr. Walter Ritter v. Stockert zum Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden in Mähren ernannt und der Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Schönberg zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Kärnten hat dem Landesregierungs-Conceptspraktikanten August Grafen Alberti d'Enno in Völkermarkt den erbetenen Austritt aus dem Staatsdienste bewilligt, ferner den Landesregierungs-Conceptspraktikanten bei der Landesregierung in Klagenfurt Arthur Freiherrn v. Koenigsbrunn der Bezirkshauptmannschaft in Völkermarkt zur Dienstleistung zugetheilt und den Landesregierungs-Conceptspraktikanten bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor Blasius Lahounig zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen.

Der Landespräsident in Krain hat den bei der Bezirkshauptmannschaft Laibach in Verwendung stehenden Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Johann Vrtačnik zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen, den beim Landesschulrathe für Krain in Verwendung stehenden Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Friedrich Lukan der Bezirkshauptmannschaft Laibach und den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Leopold Žužek dem Landesschulrathe für Krain zur weiteren Dienstleistung zugewiesen, ferner wurde der Regierungskanzlist Mathias Kren zum Regierungsofficial und der Feldwebel Franz Jurca des Infanterieregiments Freiherr v. Waldstätten Nr. 97 zum Regierungskanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Wilhelm Degischer in Cles der Bezirkshauptmannschaft Trient, den Statthaltereiconcipisten Eduard Freiherrn v. Plappart der Bezirkshauptmannschaft in Tione, den Statthaltereiconcipisten Dr. Mathias Oefner der Bezirkshauptmannschaft Cles zur weiteren Dienstleistung zugewiesen, und die absolvirten Rechtshörer Dr. Ritter v. Negri di San Pietro und Leopold Kunz-Fellunghauer zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei in Innsbruck zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den absolvirten Rechtshörer Wladimir Wyslocki zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Landesregierung in Czernowitz zugelassen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** im Stande der Kanzleibeamten der k. k. Polizeidirection Wien in den nächsten Monaten zwei eventuell mehrere Kanzlistenstellen mit den systemmäßigen Bezügen der XI. Rangsclasse, das ist mit einem Jahresgehalte von 1600 K und einer jährlichen Activitätszulage von 600 K zur Besetzung. Bewerber um diese Stellen, rücksichtlich welcher den mit dem Beamtencertificate versehenen Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den im Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98, vorgeschriebenen Belegen, insbesonders dem Anspruchscertificate, den Sittendocumenten, dem Gesundheitszeugnisse, sowie dem Nachweise über die bei einer k. k. Civilstaatsbehörde durch Praxis erlangte Befähigung für den Kanzlei- und Manipulationsdienst längstens bis 5. Mai 1901 dem Präsidium der k. k. Polizeidirection im Dienstwege einzusenden. Bemerkt wird, dass jene anspruchsberechtigten Bewerber, welche den Nachweis über die bei dieser k. k. Polizeidirection mit gutem Erfolge zurückgelegte sechsmonatliche Probepraxis zu erbringen vermögen, den Vorzug haben.

In **Kärnten** eine Landesregierungs-Conceptspraktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 1000 K zur Besetzung. Bewerber haben ihre mit den Nachweisen über Alter, Zuständigkeit, Ablegung der drei — eventuell von zwei — theoretischen Staatsprüfungen und mit dem Unterhaltsreserve belegten Gesuche — soferne sie bereits im Staatsdienste stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege — bis längstens 15. Mai 1901 einzubringen.

In **Krain** eine Bezirkshauptmannsstelle mit den Bezügen der VII., eventuell auch eine Landesregierungs-Secretärsstelle mit den Bezügen der VIII. Rangsclasse zur Besetzung. Bewerber um diese Dienstposten haben ihre documentirten, insbesondere auch mit dem Nachweise der Kenntnis der beiden Landessprachen belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 28. April 1901 einzubringen.

In **Dalmatien** eine provisorische k. k. Forstwartstelle III. Classe mit den jährlichen Bezügen von 1000 K Gehalt, 200 K Activitätszulage, 200 K Ganggeld, 50 K Monturs- und Ausrüstungspauschale, 24 K Kanzleipauschale, sowie dem Genusse der vorgeschriebenen Dienstmontur und Ausrüstung; ferner eine, eventuell zwei provisorische Forstgehilfenstellen mit den jährlichen Bezügen von 800 K Gehalt, 200 K Quartiergeld und 200 K Ganggeld zu besetzen. Bewerber um diese Stellen müssen die Befähigung zum Forstschutz- und technischen Hilfsdienste im Sinne der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1889,

eventuell jener vom 16. Jänner 1850, dann körperliche Rüstigkeit, ihre Unbescholtenheit, endlich die Kenntnis der serbo-croatischen- und italienischen und womöglich auch der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen. Diese Stellen gehören zu jenen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1872, beziehungsweise der Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879 für ausgediente Unterofficiere vorbehalten sind. Das eigenhändig geschriebene Gesuch, versehen mit Originalbelegen oder behördlich legalisirten Abschriften derselben ist bis 30. April 1901, und zwar von im Staatsdienste, respective in activer Militärdienstleistung stehenden Bewerbern, im vorgeschriebenen Dienstwege, beziehungsweise im Wege ihres vorgesetzten Commandos (Militärbehörde oder Anstalt), dagegen von nicht mehr dem Militärverbande angehörenden anspruchsberechtigten Unterofficieren und von den übrigen nicht im Staatsdienste stehenden Bewerbern unmittelbar bei dem Statthaltereipräsidium einzureichen.

In **Mähren** eine Bezirkssecretärsstelle mit den Bezügen der X. Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle mit den Bezügen der XI. Rangsclasse zur Besetzung. Bewerber um diese Dienstposten haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes im allgemeinen, gute, correcte Handschrift, Kenntnis der beiden Landessprachen, ferner ihre Verwendbarkeit im Conceptfache, ihre mehrmonatliche Verwendung bei einer Staatsbehörde und ihre physische Eignung nachzuweisen. Die gehörig documentirten Gesuche sind im Wege der Dienstbehörde bis 16. Mai 1901 einzubringen.

In **Schlesien** die systemisirte Stelle eines Landesregierungsrathes und Landessanitätsreferenten mit den Bezügen der VI. Rangsclasse zur Besetzung. Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Dienstesbehörde bis 15. Mai 1901 bei dem Landespräsidium einzubringen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

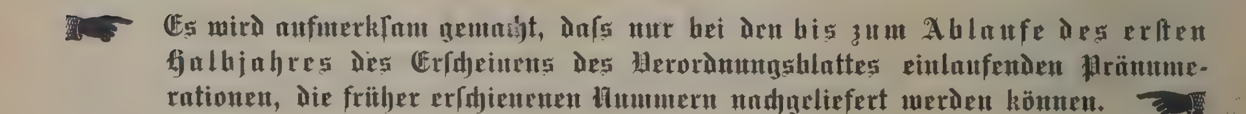
Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.



Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes einlaufenden Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 7. **Wien, 28. April 1901.**

Im Monate April gelangten zur Ausgabe die Nummern 8, 9 und 10 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Salzburg.

Der vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Errichtung einer Brückenmaut an der von der Stadtgemeinde Salzburg, zur Verbindung der Bezirke Lehen und Froschheim zu erbauenden Salzachbrücke in Salzburg hat unter dem 16. April 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1901,

betreffend

die Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für Schlesien.

In Durchführung des §. 11 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und in Abänderung der hierämtlichen Verordnung vom 11. Jänner 1873, Z. 17059 (schles. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), betreffend die Bildung des Landes-Sanitätsrathes für Schlesien, werden über die Zusammensetzung desselben nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Der Landes-Sanitätsrath für Schlesien besteht aus dem Landes-Sanitätsreferenten und aus acht ordentlichen Mitgliedern.

2. Von den acht ordentlichen Mitgliedern werden sechs nach Vernehmung des Landes-Sanitätsreferenten über Vorschlag des Landes-Präsidenten vom Minister des Innern ernannt, zwei nach dem Beschlusse des schlesischen Landtages vom 2. December 1872 unmittelbar vom Landesausschusse entsendet.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901,

mit welcher

der Punkt 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken, sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzeneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird.

Auf Grund des §. 2, lit. e) des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, findet das Ministerium des Innern an Stelle des Punktes 6 der Ministerialverordnung vom 17. December 1894, R. G. Bl. Nr. 239, nachstehende Bestimmungen zu treffen:

6. Der politischen Behörde erster Instanz obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den giltigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Artikels, auf welchen die vorstehende Verordnung Anwendung findet, sowie die Übernahme ausländischer pharmaceutischer Zubereitungen und Specialitäten (Punkt 5) zum Vertriebe vor Aufnahme desselben der politischen Behörde erster Instanz anzumelden.

Falls diese die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, ist die Anmeldung unter Anschluss der authentischen Bereitungsvorschrift und zweier Proben des Artikels in Originalausstattung an die politische Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst drei Monate nach der Anmeldung, oder wenn über diese von dem Anmeldenden weitere Auskünfte begehrt wurden, erst drei Monate nach der Präsentation der letzten Äußerung begonnen werden, wenn dem Apotheker nicht vorher die ämtliche Verständigung zugegangen ist, dass sich das Ministerium des Innern zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung, beziehungsweise des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittheilung zu berufen.

Die Kosten für die allfällige Untersuchung des pharmaceutischen Erzeugnisses oder einer ausländischen pharmaceutischen Zubereitung oder Specialität sind von dem Apotheker, der den Artikel angemeldet hat, zu tragen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1901,

womit

die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Esswaren, sowie das Verkaufen und Feilhalten solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehener Esswaren verboten wird.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verboten, ungenießbare Gegenstände, wie z. B. Metall- oder Holztheile, in zum Verkaufe bestimmte Esswaren einzuschließen oder mit denselben derart zu verbinden oder zu vermischen, dass diese Gegenstände unversehens mitverzehrt und hiedurch Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden können.

Auch wird das Verkaufen und Feilhalten derartiger Esswaren verboten.

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Erlässe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1901, Z. 11638,

betreffend

die Ausübung des Hausirhandels.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 27. Februar 1901, Z. 10593, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete des Comitates Békés unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte in den Ortschaften Békés, Békés-Zsaba und Orosháza verboten und auf dem weiteren Gebiete des Comitates folgendermaßen eingeschränkt:

Das Hausiren ist nur während der auf die Vidirung der Hausirbücher folgenden zwei Tage gestattet. Der Hausirer darf aber erst nach dem Verlaufe von drei Monaten zur Ausübung seines Handels am Orte, wo er das letzte Mal hausirt hat, erscheinen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1901, Z. 13196,

betreffend

die Handhabung des Ausweisungsrechtes seitens der Gemeinden anlässlich der Wirksamkeit der Heimatsgesetznovelle.

(An alle politischen Landesstellen.)

Es ist hieramts zur Kenntnis gelangt, dass in einem Verwaltungsgebiete einzelne Gemeinden mit der mehr oder weniger zutage getretenen Absicht, die Wirkungen der Heimatsgesetznovelle zu vereiteln, gegen zahlreiche Personen mit der Ausweisung vorgegangen sind, wobei seitens der Gemeindevertretungen in einzelnen Fällen offenbar über die stricte zu interpretirenden Bestimmungen der Gemeindeordnung hinausgegangen wurde.

Die Gesetzwidrigkeit des Vorgehens der betreffenden Gemeindevertretungen ist schon dadurch erwiesen, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in welchen über Beschwerden gegen die von diesen Gemeinden verfügten Ausweisungen bisher seitens der politischen Behörden entschieden wurde, die Ausweisungen als dem Gesetze nicht entsprechend außer Kraft gesetzt werden mussten. Es wurden aber auch Fälle constatirt, in welchen Gemeindevertretungen die Ausweisung von mehreren Personen cumulativ beschlossen haben, ohne überhaupt zu prüfen, ob bei den Einzelnen die gesetzlichen Voraussetzungen einer so einschneidenden Verfügung vorhanden seien oder nicht.

Da durch einen sochen Missbrauch der durch das Gesetz den Gemeinden eingeräumten Befugnisse die Rechte der hiedurch betroffenen Staatsbürger schwer geschädigt werden, ist es die Pflicht der Staatsverwaltung, solchen Vorfällen mit aller Energie entgegenzutreten.

Ich gewärtige daher, dass die politischen Behörden nicht nur jeden einzelnen Fall, welcher ihnen, sei es aus Anlass von Beschwerden der betroffenen Partei, sei es wegen zwangsweiser Durchführung der Ausweisung, vorgelegt wird, nach wie vor einer strengen Prüfung hinsichtlich der Gesetzlichkeit der getroffenen Verfügung unterziehen, sondern auch jeden sich bietenden Anlass benützen, um auf die Gemeinden einen entsprechenden aufklärenden Einfluss zu üben.

Sollten einzelne Gemeinden trotzdem weiterhin trachten, durch Missbrauch des Ausweisungsrechtes die Wirkungen der Heimatsgesetznovelle zunichte zu machen, so müssten seitens der Staatsverwaltung alle zugebote stehenden Maßnahmen ergriffen werden, um einem derartigen gesetzwidrigen Treiben ein Ziel zu setzen.

In dieser Hinsicht beehre ich mich, es der Erwägung Hochderselben anheimzustellen, ob man nicht die Parteien auf ihr Recht, bei der politischen Behörde — auch mündlich — Beschwerde zu führen, durch besondere Verlautbarungen aufmerksam machen sollte.

Im äußersten Falle müsste die Auflösung derjenigen Gemeindevertretungen, welche planmäßig gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, in Betracht gezogen werden.

Euere . . . . werden ersucht, an die politischen Behörden des dortigen Verwaltungsgebietes im Sinne der vorstehenden Ausführungen Weisungen zu erlassen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1901, Z. 13165,

betreffend

Warnung vor der Auswanderung nach dem Staate S. Paolo in Brasilien.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist seitens der Regierung des Staates

S. Paolo in Brasilien ein Concurs für die Einführung von 30.000 Emigranten ausgeschrieben worden.

Unter den diesfalls eingelaufenen Offerten befinden sich auch vier Angebote solcher Proponenten, welche sich zur Einführung von Österreichern erbieten.

Obwohl die Entscheidung hinsichtlich der erwähnten Angebote noch nicht erfolgt ist, erscheint es höchst wahrscheinlich, dass sich die Regierung für eines der bezeichneten vier Offerte entschließen wird, weil die österreichischen und ungarischen Auswanderer, als tüchtige und fleißige Landarbeiter bestens bekannt, stark gesucht und den Immigranten anderer Staaten gegenüber vorgezogen werden.

Es steht daher zu erwarten, dass die Anwerbung auch auf das diesseitige Staatsgebiet ausgedehnt werden wird.

Was nun die Verhältnisse anbelangt, denen österreichische Einwanderer im Staate S. Paolo entgegengehen, so müssen diese auf Grund durchaus verlässlicher, an Ort und Stelle eingeholter Informationen nach wie vor als äußerst ungünstige bezeichnet werden, und kann daher von der Einwanderung dahin nur eindringlichst abgerathen werden.

Wer sich nach S. Paolo begibt, in der Hoffnung, daselbst Land zur selbständigen Bebauung erwerben zu können, wird die bitterste Enttäuschung erfahren.

Jede Betheilung der Einwanderer mit Staatsland ist ausgeschlossen; unter diesen Umständen sind die Einwanderer gezwungen, Accordarbeit auf Kaffeeplantagen anzunehmen und dort, ohne ein eigenes Heim, das Leben schwer geplagter und dabei schlecht bezahlter Kaffeearbeiter zu führen, welches sich thatsächlich nur wenig von dem der früheren Sclaven unterscheidet.

Die Plantagenbesitzer sind infolge der weichenden Kaffeepreise und der daraus resultirenden wirtschaftlichen Krisis erschöpft und gewöhnlich überschuldet, weshalb sie die ohnehin schon niedrigen Löhne noch weiter herunterdrücken oder den Arbeitern auch gänzlich vorenthalten.

Mit Rücksicht auf die mangelhafte Rechtspflege im Staate S. Paolo aber ist der Colonist gegen solche Vorkommnisse in der Regel schutzlos.

Hiezu gesellt sich die Schwierigkeit, sich den neuen und gänzlich ungewohnten Verhältnissen anzupassen, sowie die Unkenntnis der Landessprache, alles Umstände, welche noch weiter dazu beitragen, bei den Eingewanderten das Gefühl der Vereinsamung und Entmuthigung hervorzurufen und deren Erwerbsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird beauftragt, alle Sorgfalt darauf zu verwenden, dass die vorstehenden Mittheilungen in jenen Bevölkerungskreisen, welche für die fragliche Auswanderung in Betracht kommen und an welche daher die Auswanderungsagenten mit ihren Vorspiegelungen vor allem binnen kurzem herantreten werden, die weitestgehende Verbreitung finden. Zu diesem Zwecke ist auch die Mitwirkung der Presse in Anspruch zu nehmen und wird hiebei insbesondere auf die kleinen, auf dem flachen Lande verbreiteten Blätter Bedacht zu nehmen sein.

Wo bei den Bezirkshauptmannschaften Amtsblätter vorhanden sind, kommen selbstverständlich auch diese in Betracht.

Da in der eingangs erwähnten Concursausschreibung der Regierung des Staates S. Paolo die Vorschrift enthalten ist, dass für jeden Auswanderer ein Certificat der Behörde des letzten Aufenthaltsortes beizubringen ist, aus welchem die Angehörigkeit zu einer Ackerbaufamilie, die Arbeitsfähigkeit, sowie das moralische und bürgerliche Vorleben eines jeden Emigranten hervorgeht, so haben die politischen Behörden, welche zur Ausstellung derartiger von einer fremden Regierung gewünschter Atteste nicht verpflichtet sind, es in der Hand, durch Verweigerung derselben der Auswanderung nach S. Paolo, insolange die dortigen Verhältnisse sich nicht besser gestalten, hemmend entgegenzutreten und vor der beabsichtigten Auswanderung eindringlichst zu warnen.

Ebenso ist den Gemeindevorstehern die Verweigerung der Ausstellung der fraglichen Certificate nahezulegen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. April 1900, Z. 11213,

betreffend

die Zulässigkeit der principiellen Genehmigung von Betriebs- und Wasseranlagen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 16. Februar 1900, Z. 605, V. G. H. ex 1900, eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ministeriums des Innern und des Ackerbaues, betreffend die Ertheilung des gewerbepolizeilichen Consenses für die Errichtung einer Bierbrauerei als unbegründet abgewiesen und hiebei den Rechtssatz ausgesprochen, dass der Umstand, dass der gewerbe- und der wasserrechtliche Consens im Principe ertheilt und eine abgesonderte Prüfung und Genehmigung der vom Consenswerber erst vorzulegenden Detailpläne für die einzelnen Bestandtheile der consentirten Betriebsanlage (des Kessel- und Maschinenhauses, der Sudhausanlage, der Pichhalle, der Maschinen, Apparate, der Heizsysteme, Transmissionen, Communicationen, der Elektricitätsanlage, der Einrichtung der Wasserförderungsanlage, der Klär- und Abwässerleitungsanlagen ꝛc.) vorbehalten wurde, keine Gesetzwidrigkeit

begründet, weil weder die Gewerbeordnung noch das Wasserrechtsgesetz eine Bestimmung enthalten, welche dem entgegenstünde, dass in einer Consentirungsangelegenheit zunächst die Frage der principiellen Zulässigkeit einer Betriebsanlage oder Wasserbenützung erörtert und vorbehaltlich der späteren Prüfung der Details gelöst werde.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird auf dieses eine bedeutende Erleichterung für die Errichtung industrieller Anlagen bedeutende Erkenntnis mit der Einladung aufmerksam gemacht, zu veranlassen, dass bei Entscheidung ähnlicher Fälle dieser Rechtssatz beachtet wird.

Auch sind die Handels- und Gewerbekammern von diesem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu verständigen.

Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern,

betreffend

Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass vom 14. September 1888, Z. 14015.

Zahlreiche immer wiederkehrende Klagen der Landbevölkerung in verschiedenen Königreichen und Ländern gegen die fortwährende Belästigung durch bestimmungslos herumwandernde Zigeuner und Zigeunerbanden veranlassen das k. k. Ministerium des Innern, behufs einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung dieser Landplage folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die unterstehenden Behörden in allen jenen Bezirken, welche an Ungarn und das Ausland angrenzen, sind anzuweisen, mit aller Umsicht, Wachsamkeit und Energie dafür zu sorgen, dass fremde Zigeuner oder Zigeunerfamilien, sowie namentlich Zigeunerbanden nicht über die Landesgrenze eindringen, vorkommendenfalls aber sind die Eindringlinge sogleich in der Richtung ihrer Provenienz zurückzuweisen und zurückzudrängen.

2. Das letztere hat auch seitens der Behörden anderer Bezirke im Einvernehmen mit jenen der Grenzbezirke in dem Falle zu geschehen, als solchen Zigeunern wider Erwarten trotz der Wachsamkeit der Behörden des Grenzbezirkes der unbemerkte Durchzug durch den letzteren und das Eindringen in das Innere des Landes gelungen wäre.

3. Überhaupt sind alle Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb herumtreiben, wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nachgewiesen wird, dass sie im Geltungsgebiete des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, heimatberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln. Eine Zuweisung solcher Zigeuner als heimatlos zu einer inländischen Gemeinde nach §. 19 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, darf daher nicht stattfinden.

4. Alle geschäfts- und arbeitslos herumziehenden Zigeuner sind, insoferne nicht deren sofortige Verschaffung über die Grenze nach Punkt 1 und 2 stattfand, ob sie nun Inländer oder Ausländer und ob sie mit Legitimationspapieren versehen sind oder nicht, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, der strafgerichtlichen Behandlung als Landstreicher zuzuführen. Die zu einer derlei Abstrafung sich nicht eignenden Unmündigen sind der Gemeinde, wo die Zigeuner aufgegriffen wurden, zur einstweiligen Versorgung zu übergeben.

5. Sind Zigeuner, deren Heimatrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nachgewiesen erscheint, als Landstreicher strafgerichtlich behandelt worden, und ist bezüglich derselben die Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als zulässig erklärt worden, so ist ohneweiters der diesbezügliche Antrag im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, zu stellen; ist aber diese Zulässigkeit vom Gerichte nicht ausgesprochen worden, so hat die Schubbehandlung nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 einzutreten.

6. Handelt es sich um die Einlieferung besonders starker Zigeunerbanden an das Gericht oder um die sichere Abschaffung solcher, so ist die etwa nöthige Militärassistenz in Anspruch zu nehmen.

7. Zigeuner, welche durch ihr Lagern in Banden oder durch das Weiden ihrer Zugthiere Schaden an Feldfrüchten oder am Forstgute verursacht haben, sind stets der Strafbehandlung nach dem betreffenden Feldschutzgesetze, beziehungsweise nach dem Forstgesetze zuzuführen.

8. Wird durch die, wenn irgend möglich, vorzunehmende ärztliche Beschau aufgegriffener Zigeuner sichergestellt, dass dieselben an infectiösen Krankheiten leiden, so sind die betreffenden Individuen in das im Orte befindliche Spital abzugeben, die übrigen scheinbar gesund befundenen aber sammt ihren Fahrnissen der Desinfection und einer nach der Incubationsdauer der constatirten Infectionskrankheit zu bemessenden Isolirung und Beobachtung zu unterziehen.

Zeigt sich bei der erwähnten Beschau, dass die Zigeuner mit Ungeziefer behaftet sind, so ist an ihnen vor deren Abgabe in die Arrestlocalitäten stets die erforderliche Reinigung und das vollständige Kurzschneiden der Haare vorzunehmen.

9. Die Pferde auftauchender oder aufgegriffener Zigeunerbanden, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, sind, wenn ein Thierarzt oder ein Curschmied in der betreffenden Gemeinde oder in deren Nähe ansässig ist, durch denselben regelmäßig in Bezug auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen, und sind solche Pferde, die mit Rotz oder Wurm behaftet befunden wurden, unter den entsprechenden Vorsichten nach Vorschrift des §. 29 des allgemeinen Thierseuchengesetzes sofort zu vertilgen und ist bei Constatirung anderer infectiöser Pferdekrankheiten nach den diesbezüglichen Bestimmungen des citirten Gesetzes (§§. 15 bis 17, 31 bis 33, dann 35) vorzugehen. Auf Märkten sind die Pferde der Zigeuner von dem übrigen zu Markte gebrachten Viehe im Sinne des §. 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes stets strenge abzusondern.

10. Bei jeder Aufgreifung wandernder Zigeunerbanden sind behufs Sicherstellung der Detentions- oder Schubkosten, der Verpflegskosten der Unmündigen (Punkt 4), der Feld- oder Forstfrevelschadenersatzbeträge (Punkt 7), sowie der Kosten der ärztlichen und thierärztlichen Beschau (Punkt 8 und 9) deren Wägen, gesund befundene Pferde und sonstige Effecten pfandweise zu beschreiben und in ämtliche Verwahrung zu übernehmen, sowie endlich eventuell zur Bedeckung der sonst uneinbringlichen rechtskräftig auferlegten Kostenersätze executiv zu veräußern.

11. Bewerben sich im Inlande heimatberechtigte Zigeuner bei ihrer zuständigen Aufenthaltsbehörde um Reiselegitimationen, so ist stets strengstens nach den bestehenden Passvorschriften vorzugehen und namentlich durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, ob der betreffende Zigeuner einen ordentlichen Erwerb nachzuweisen vermag. Auch solchen Zigeunern, welche für ihre Person einen ordentlichen Erwerb nachweisen, ist das Reisedocument in der Regel nur für sie selbst, nicht aber auch zugleich für weitere Familienangehörige auszufertigen.

12. Es ist von allen Behörden strenge darauf zu achten, dass die mit Bewilligungen zur Ausübung von Gewerben im Herumwandern oder mit Musiklicenzen versehenen Zigeuner diese ihre Befugnisse nicht zu Ausschreitungen irgend welcher Art missbrauchen. Sollte dieses constatirt werden, so ist ihnen der betreffende Erlaubnisschein abzunehmen und sammt der Thatbestandsbeschreibung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, zu übersenden, der beanständete Zigeuner aber nach der gegen denselben etwa durchgeführten Strafamtshandlung, wenn nöthig, der weiteren Behandlung nach dem Schubgesetze zu unterziehen. Der letzteren Behandlung unterliegen auch die von demselben entgegen dem in der betreffenden Musiklicenz oder dem Erlaubnisscheine enthaltenen Verbote mitgeführten Angehörigen.

13. Die Hauptaufgabe der Behörden bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens muss ein einheitliches Zusammenwirken bilden, zu welchem außer der Gendarmerie namentlich auch die Gemeindevorstehungen als Localpolizeibehörden heranzuziehen sind, weshalb die unterstehenden Behörden anzuweisen sind, Gemeinden und Gendarmerie entsprechend zu belehren.

Je mehr die nomadisirenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum mehr ist.

Daher soll jedes Auftauchen einer Zigeunerbande in einem Gemeindegebiete sofort dem nächsten Gendarmerieposten gemeldet werden, damit die obbezeichneten Amtshandlungen sofort mit allem Nachdrucke eingeleitet werden können.

Sollten die Gemeindeorgane nicht imstande sein, eine Zigeunerbande einzuliefern, und die letztere etwa mittlerweile weitergezogen sein, so werden sie die Gemeindevorstehungen und Gendarmerieposten, in deren Richtung die Zigeuner sich entfernt haben, durch Eilboten hievon zu verständigen haben, damit jedes weitere Eindringen der Zigeuner in das Innere des Landes wirksam hintangehalten, dieselben vielmehr zustande gebracht und außer Landes geschafft werden.

14. Bis auf weiteres ist alljährlich im Monate Jänner dem Ministerium des Innern über die im Vorjahre in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge zu berichten.

Erlass vom 20. Juni 1900, Z. 18036.

Aus den in Gemäßheit des hierortigen Erlasses vom 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887, von den Landesstellen erstatteten Berichten über die Erfolge in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Solarjahre 1899 hat das Ministerium des Innern entnommen, dass einzelne Gemeinden, in welchen Zigeuner das Heimatrecht besitzen, die erfreuliche Initiative ergriffen haben, der nomadisirenden Lebensweise dieser ihrer Gemeindeangehörigen durch ebenso humane, als zweckdienliche Maßnahmen entgegenzuwirken.

Die in dieser Absicht unternommene Heranziehung von Zigeunern zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere Straßenbauten, die Anweisung fester Wohnungen, namentlich auch die Einwirkung auf einen geregelten Schulbesuch der Kinder, war in einigen Gemeinden von erfreulichen Erfolgen begleitet und erscheint geeignet, als ein wirksames Correlat seiner Maßnahmen zur Nachahmung empfohlen zu

werden, welche zur Bekämpfung der Zigeunerplage staatlicherseits in Anwendung gebracht werden.

In mehreren Fällen der erwähnten Art ist die Sesshaftmachung ganzer Familien erzielt worden, deren Angehörige sich einem festen Erwerbszweige zugewendet haben und der Gemeinde fortab keinerlei solche bedeutende Auslagen verursachen, welche sonst aus der häufigen zwangsweisen Heimbeförderung, der Verpflegung in auswärtigen Krankenanstalten und anderen dergleichen Anlässen erwachsen.

Ich ersuche, diese Wahrnehmungen den Unterbehörden zu dem Zwecke bekanntzugeben, damit die erwähnten Gesichtspunkte bei der auf die Beseitigung der Zigeunerplage gerichteten Action gebürende Beachtung finden und auch den in erster Linie interessirten Gemeinden mit dem entsprechenden Nachdrucke vor Augen gehalten werden.

Bei Erstattung der mit dem eingangs bezogenen hierortigen Erlasse angeordneten periodischen Berichte ist in Hinkunft auch bekanntzugeben, ob und eventuell mit welchem Erfolge Vorkehrungen der erwähnten Art in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete getroffen wurden.

Erlaſs des Ministeriums des Innern vom 22. October 1867, Z. 17598,

betreffend

das Tragen von Abzeichen und Medaillen durch Mitglieder von Veteranenvereinen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Infolge Allerhöchster Entschließung vom 13. October 1867 ist den Veteranenvereinen zu bedeuten, daſs sie sich des Tragens aller solcher Abzeichen, welche den der Allerhöchsten Verleihung seiner k. k. Apostolischen Majestät vorbehaltenen Ordensdecorationen und Verdienstmedaillen ähnlich sind und wie diese an Bändern getragen werden, zu enthalten haben.

Hievon wird die k. k. ..... zur weiteren Amtshandlung (an alle ohne Wien) in Kenntnis gesetzt.

(an Wien allein) ....mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, dementsprechend auch das beigeschlossene Gesuch des Veteranenvereines zu Fünfhaus abweislich zu erledigen.

(An alle). Gegen gewisse Abzeichen (Cocarden, Schleife, Armschild u. dgl.), welche von Medaillen und sonstigen Verdienstdecorationen in der Form wesentlich und leicht kennbar verschieden sind, waltet kein Bedenken ob.

Judicate.

Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 19. Jänner 1897, Z. 328.

Entlassung eines auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters in eine Besserungsanstalt abgegebenen Corrigenden.

Das Reichsgericht hat über die Beschwerde des M. M. im eigenen Namen und als Vaters und gesetzlichen Vertreters des minderjährigen F. M. wider die Entscheidungen der niederösterreichischen Statthalterei vom 20. April 1896, Z. 25335, und des Ministeriums des Innern vom 4. September 1896, Z. 25270, wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der persönlichen Freiheit zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidungen der niederösterreichischen Statthalterei vom 20. April 1896, Z. 25335, und des Ministeriums des Innern vom 4. September 1896, Z. 25270, hat eine Verletzung des durch das Gesetz vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, gewährleisteten Rechtes der persönlichen Freiheit nicht stattgefunden.

Gründe:

Durch den Erlaſs des Ministeriums des Innern vom 4. September 1896, Z. 25270, ist in Bestätigung der Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei vom 20. April 1896, Z. 25335, das Ansuchen des Beschwerdeführers um Entlassung seines in der Besserungsanstalt in Korneuburg befindlichen Sohnes F. M. abgewiesen worden.

Der Beschwerdeführer erblickt hierin eine Verletzung des im §. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, gewährleisteten Rechtes der persönlichen Freiheit.

F. M. ist durch freiwilligen Entschluſs des Beschwerdeführers unter obervormundschaftlicher Genehmigung an die Besserungsanstalt übergeben worden. Sein Vater hat seither wiederholt um Entlassung desselben aus der Besserungsanstalt angesucht, aber vergeblich. Der Beschwerdeführer macht geltend, daſs in dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, nichts enthalten sei, woraus zu entnehmen wäre, daſs die durch den Vater erfolgte freiwillige Abgabe seines Sohnes in die Besserungsanstalt mit dem Verluste der väterlichen Gewalt verbunden wäre. Diese können nur in den im bürgerlichen Gesetzbuche (§§. 172 bis 177) bestimmten Fällen erlöschen oder gehemmt werden.

Selbst im Falle strafgerichtlicher Verurtheilung des Kindes hört die väterliche Gewalt nicht auf, sie wird nur durch den Vollzug der Strafe eingeschränkt.

Die angefochtene Entscheidung gehe von der irrigen Auffassung aus, daſs für die Entlassung von freiwillig in die Besserungsanstalt abgegebenen minderjährigen Personen dieselben Bestimmungen Anwendung finden, wie bei solchen, bei welchen die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt durch ein Strafurtheil ausgesprochen wurde, und daſs daher die Norm des §. 14 des citirten Gesetzes auch für diese Personen einzutreten habe. Hiebei wurde übersehen, daſs im §. 15 ausdrücklich der §. 16 bezogen ist, nach welchem durch die freiwillige Abgabe in eine Besserungsanstalt die väterliche Gewalt nicht beeinträchtigt wird.

Dem in der Ministerialentscheidung bezogenen Notionirungserkenntnisse, welches in einem geheimen Verfahren geschöpft und der Partei nicht zugestellt wurde, könne die Rechtswirkung eines strafgerichtlichen Urtheiles über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt nicht zugemessen werden.

Das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der persönlichen Freiheit kann wie jedes andere verfassungsmäßige Recht nur innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze ausgeübt werden.

Solche Grenzen bezüglich der persönlichen Freiheit sind in dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten enthalten.

Der Beschwerdeführer meint zwar, dass der §. 14 dieses Gesetzes, wonach die Anhaltung in einer Besserungsanstalt so lange zu dauern hat, als es der Zweck der Anhaltung erheischt und nur über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden darf, auf seinen Sohn keine Anwendung finde, weil dieses von ihm freiwillig unter Genehmigung der Pflegschaftsbehörde in die Anstalt gegeben worden sei und somit auch jederzeit wieder herausgenommen werden könne, widrigens das Recht der väterlichen Gewalt verletzt würde.

Es macht aber weder der §. 16 des citirten Gesetzes, noch irgend eine andere Anordnung desselben für diesen Fall eine Ausnahme von der Regel, dass die Anhaltung so lange zu dauern hat, als es der Zweck der Anhaltung erheischt. Da nun bei F. M. laut der Administrativacten dieser Zweck durchaus nicht erzielt ist, und F. M. auch das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, so waren die Behörden berechtigt, die Entlassung des F. M. aus der Besserungsanstalt zu verweigern.

Die väterliche Gewalt ändert hieran nichts, da auch diese nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausgeübt werden kann.

Das Reichsgericht vermochte daher in den angeführten Entscheidungen eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes der persönlichen Freiheit nicht zu erkennen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1901, Z. 1666,

betreffend

die Aufforderung zur Rechtfertigung wegen unterlassener Todtenbeschau.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 3. März 1901 eingebrachte Beschwerde eines Arztes gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 6. October 1900, Z. 19629, betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung wegen unterlassener Todtenbeschau mit dem Erkenntnisse vom 18. März 1901, Z. 1666, nach den §§. 3 g, 48 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil sich die in Beschwerde gezogene Aufforderung zur Rechtfertigung wegen Unterlassung der Todtenbeschau als eine im Disciplinarverfahren, eventuell im Polizeistrafverfahren getroffene Verfügung darstellt, Angelegenheiten ebenbezeichneter Art aber, und zwar rücksichtlich aller Stadien des Verfahrens, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind.

Verschiedene Mittheilungen.

(Landes-Kinderheime in Niederösterreich.) Über die Errichtung solcher Kinderheime macht der administrative Inspector der niederösterreichischen Landes-Wohlthätigkeitsanstalten, Herr Fedor Gerényi, im Märzhefte der „Socialen Rundschau" folgende interessante Mittheilungen: Mit einem Kostenaufwande von 7600 K wurde ein Haus in Groß-Weikersdorf angekauft, entsprechend adaptirt und in einer den ländlichen Verhältnissen angemessenen Weise eingerichtet. Das Haus, welches Eigenthum des niederösterreichischen Landesfondes bleibt, wurde sammt allem lebenden und todten Inventar einem, dem landwirtschaftlichen Berufe angehörigen Ehepaar übergeben, das jeweilig acht Kinder verschiedenen Alters und Geschlechtes in seinen Familienverband aufzunehmen hat. Das Ehepaar, welches von den Kindern „Vater" und „Mutter" benannt wird, erhält für jedes der Kinder die normalmäßige Findlingsgebür, das ist im ersten Jahre pro Monat 12 K, im zweiten Jahre pro Monat 10 K, vom dritten bis zum zehnten Jahre pro Monat 8 K. Vom Ablaufe des zehnten Jahres an geht die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegsgebür monatlicher 8 K bis zum Ablaufe des 14. Lebensjahres auf den zuständigen Bezirksarmenrath über. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden die Kinder im Orte oder dessen Umgebung als landwirtschaftliche Dienstboten untergebracht. „Vater" und „Mutter" haben die Verpflichtung, den herangewachsenen Kindern das Haus offenzuhalten und ihnen auch weiterhin mit Rath und That beizustehen. Die Verwaltung des Kinderheims erfolgt unter Ausschluss jeder bureaukratischen Formalität. Was das „Elternpaar sich erwirtschaftet, bleibt sein Eigenthum". Es wird lediglich controlirt, ob und wie diese Kinder gehalten werden. Diese Aufgabe übernimmt das Überwachungscomité, welches aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister, dem Gemeindearzt, einem Lehrer und zwei in Wirtschaftsdiensten bewanderten Frauen besteht. Die Kosten der Errichtung des Kinderheims sind, pro Kopf der darin befindlichen Kinder berechnet, nicht höher als jene der Schaffung einer großen Waisenanstalt. Während aber die Erhaltung eines Kindes in einem Waisenhause, selbst unter den einfachsten Bedingungen, nicht unter 360 bis 480 K pro Jahr zu bewerkstelligen ist, verursacht ein Kind im schulpflichtigen Alter im Kinderheim nicht mehr als 96 K, also 48 fl. Kosten pro Jahr. Gelingt der Versuch, der mit diesem Hause unternommen wurde, so beabsichtigt der Landesausschuss, alljährlich in das Budget der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt einen größeren Betrag für die Errichtung solcher Häuser einzustellen, wie

auch die Armenbehörden auf dem flachen Lande zur Schaffung ähnlicher Kinderheime angeregt werden sollen. Ein zweites Landes-Kinderheim wird gegenwärtig in Unter-Absdorf errichtet.

(Wohnungsfürsorge und Arbeiterwohnungswesen.) Die bayerische Staatsregierung hat, nach Mittheilungen in der „Socialen Praxis“, vor kurzem an sämmtliche pragmatische Staatsdiener, nichtpragmatische Beamte und Bedienstete Fragebogen hinausgegeben, die die genauesten Angaben verlangen über: den Jahresbetrag der Wohnungsmiete, die Zahl der Zimmer und Nebenräume, die Zahl der Familienmitglieder, ob und zu welchem Preise Zimmer vermietet sind; ferner, in welcher Straße sich die Wohnung befindet, in welchem Stockwerke, ob Haupt- oder Rückgebäude und ob der betreffende Beamte eine Miet- oder Dienstwohnung innehat. Zum Schlusse wird noch die Angabe verlangt, vor welcher Zeit und in welcher Höhe eine Preissteigerung stattgefunden hat. Die am 1. April d. J. abgeschlossene Wohnungsenquête wird als Grundlage einer Vorlage für den nächsten Landtag dienen, worin eine Erleichterung der vielfach für Beamte hervortretenden Wohnungsnoth erstrebt werden soll. — Die Berliner Stadtverordneten genehmigten am 22. März die Vorlage ihres Wohnungsfürsorgeausschusses, worin der Magistrat ersucht wird: 1. einer etwa drohenden Überfüllung des Obdaches durch Bereitstellung von transportablen Baracken vorzubeugen und eine Vorlage über die Bewilligung der etwa erforderlichen Geldmittel einzubringen, 2. mit gemeinnützigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Actiengesellschaften für die Herstellung kleiner Wohnungen in Verbindung zu treten und die Modalitäten festzusetzen, wie durch die Unterstützung seitens der Stadt (Hergabe von Grund und Boden zu Eigenthum oder Erbbaurecht, Hypothekenübernahme, Zinsgarantie u. s. w.) kleine, gute, gesunde und möglichst billige Wohnungen seitens jener Genossenschaften und Gesellschaften in erheblicher Anzahl hergestellt werden können. Die Höhe der Mieten für die Wohnungen ist so zu bemessen, dass nur die Verzinsung und Amortisation des für die Herstellung aufgewendeten Capitals, die aus der Instandhaltung u. s. w. entstehenden Aufwendungen, sowie die Verwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden. Die erforderlichen Capitalien sind aus einer Anleihe aufzubringen. — Über die Mitwirkung der belgischen Sparcasse bei der Beschaffung von Geldmitteln für Arbeiterwohnungen wird berichtet, dass die Sparcasse den Credit- und Baugenossenschaften bis zum 3. December 1899 30·7 Millionen Francs geliehen hatte, davon 28 Millionen Francs zu 2½ Procent, den Rest zu 3 und 3¼ Procent. Die Anzahl der hergestellten Häuser — meist kleine Einfamilienhäuser im Preise von 3000 bis 4000 Francs — betrug an diesem Tage 13.697, die Zahl der Credit- und Baugesellschaften 128. Von 1890 bis 1899 haben nur 51 Subhastationen stattgefunden. — In Hinsicht auf die Gestaltung des Arbeiterwohnungswesens in Schweden und Norwegen meldet die „Social Tidskrift“, dass sich in Gothenburg eine Gesellschaft zur Erbauung eines Arbeiterhotels mit einem eingezahlten Actiencapital von 100.000 K gebildet hat. Sie gedenkt ein schon bestehendes Object für 150 Gäste zu adaptiren. Jedes Zimmer soll 2 oder 3 Schlafstellen enthalten, für deren Benützung 30 Öre für die Nacht zu bezahlen ist. Der Gewinn der Actionäre ist auf 6 Procent beschränkt. In Stockholm wurde am 1. October 1898 das erste Arbeiterinnenheim eröffnet. Die Zimmer desselben sind gut möblirt und enthalten auch bequeme Schlafsophas. Bettwäsche, Handtuch und Beheizung sind im Mietpreise inbegriffen, welcher 6 bis 7 K pro Monat beträgt. Im Februar d. J. wurde das zweite Heim eröffnet. Für beide Häuser gilt als Sperrstunde 11 Uhr abends im Sommer und 10½ Uhr im Winter. Gegen vorhergehende Anmeldung wird ein Hausschlüssel zur Verfügung gestellt.

(Eine Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter im Großherzogthume Hessen. Kraft einer im Regierungsblatte publicirten Verordnung ist am 1. April d. J. in Hessen eine „Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter“ ins Leben getreten, deren Aufgabe die Gewährung von Ruhegehalten und die Versorgung der Hinterbliebenen der ständigen und der Saisonarbeiter ist. Ihr Wirkungskreis umfasst die dem Finanzministerium unterstellten Betriebe und Behörden (mit Ausnahme der Staatseisenbahnen, die schon Pensionscassen besitzen); es kommen besonders die von der Forst- und Bauverwaltung beschäftigten Arbeiter in Betracht, und es handelt sich dabei um etwa 1200 ständige und 2200 Saisonarbeiter. Des näheren wird hierüber in der „Socialen Praxis“ berichtet, dass als ständige Arbeiter solche angesehen werden, die wenigstens 40 Wochen jährlich in einer staatlichen Verwaltung beschäftigt waren, und diese haben Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach einer Wartezeit von zehn aufeinanderfolgenden Jahren; bei Saisonarbeitern (Personen, die weniger als 40, aber mindestens 20 Wochen jährlich Arbeit in staatlichen Betrieben leisten) beträgt die Wartezeit 15 Jahre. Der Beginn der Wartezeit muss zwischen das 25. und 40. Lebensjahr fallen. Als Beschäftigung gilt bis zu 20 Wochen jährlich auch die Zeit, während der ein Arbeiter durch militärische Übungen oder Krankheit an der Fortsetzung der Arbeit verhindert war. Bei der Bemessung des Ruhegehaltes und des Witwen- und Waisengeldes werden vier Lohnclassen zugrunde gelegt (1200, 900, 600, beziehungsweise 300 Mark Jahresverdienst). Der Ruhegehalt wird bei eintretender

Erwerbsunfähigkeit gewährt; er beträgt zunächst nach Zurücklegung der Wartezeit 30 Procent des Lohnes. Derselbe steigt dann bei den Saisonarbeitern jährlich um 1½ Procent, bei ständigen Arbeitern um 2 Procent bis zum Höchstbetrage von 75 Procent und demnach (je nach der Lohnclasse) bis 900, 675, 450 und 270 Mark. Das Witwengeld beträgt jährlich für die vier Lohnclassen 240, 180, 150, beziehungsweise 120 Mark. Das Waisengeld, das bis zum vollendeten 15. Lebensjahre ausbezahlt wird, ist für jedes Kind auf 60 Mark festgesetzt, darf aber in seinem Gesammtbetrage die Höhe des Witwengeldes nicht übersteigen; ferner dürfen Witwen- und Waisengeld zusammen nicht höher sein als die Pension, die der Arbeiter bei seinem Ableben bezog oder hätte beziehen können; anderseits sollen sie aber zusammen wenigstens 180 Mark betragen.

(Centralisirung der Wohlthätigkeitsbestrebungen in Frankreich.) Über den im Jahre 1890 in Paris gegründeten Verein „Office central des oeuvres de bienfaisance“ berichtet dessen Gründer in seiner L'organisation de la charité privé en France. Histoire d'une oeuvre par Léon Lefébure, Paris 1900“, dass diesem Vereine durch sorgfältige Evidenzhaltung aller wohlthätigen Vereine und Anstalten, ihrer Ziele und Wirkungssphären, die Möglichkeit geboten ist, unter denselben zu vermitteln und die nöthigen Aufklärungen zu liefern, sowohl an die wohlthätigen Anstalten selbst, wie auch an einzelne wohlthätige Personen, die bezüglich der Wahl, welchen Zwecken die beabsichtigten Spenden zugewendet werden sollen, unschlüssig sind und der Anleitung bedürfen. Eine Vermittlerrolle übt der Verein auch den Hifsbedürftigen gegenüber aus. Zwei Grundsätze sind hiebei für denselben maßgebend. Zunächst, dass jede Bitte um Unterstützung in irgend welcher Form geprüft und gewürdigt werde; zweitens, dass der Verein keine Almosen vertheilt. In enger Verbindung mit dem Office central befinden sich die beiden Arbeitshäuser für Frauen und Männer. Das erstere beherbergt circa 140 arbeitslose Frauen höchstens 40 Tage lang, beschäftigt sie mit Wasch- und Näharbeiten und sucht sie weiter zu versorgen. Das Männerarbeitshaus, 1892 eröffnet, bot im letzten Jahre 1662 Arbeitslosen leichte Beschäftigung gegen einen Taglohn von 2 Francs, Wohnung und Kost nach Verlangen. Um Frauen das Arbeiten zu Hause zu ermöglichen, verschafft denselben ein ebenfalls unter Mitwirkung des Office central gegründeter Wohlthätigkeitsverein „L'oeuvre du travaile à domicile“, Näharbeit; indem die Rohstoffe im großen gekauft und geliefert werden und für die Verwaltung nichts in Abrechnung gebracht wird, verbleibt der ganze Verdienst in den Händen der Arbeiterinnen. Im letzten Jahre kam diese Wohlthat 786 Frauen mit 59.086 Francs zugute. Dem Beispiele der Hauptstadt folgend, haben sich bereits in einigen Provinzstädten ähnliche Vereine gebildet, welche mit der Pariser Centrale regen Verkehr einhalten.

(Aufnahme in die k. k. Landwehrcadettenschule in Wien.) Mit Beginn des Schuljahres 1901/02 werden in die Landwehrcadettenschule in Wien, welche aus drei Jahrgängen besteht, in den ersten Jahrgang beiläufig 150 Aspiranten zur Aufnahme gelangen. In den zweiten Jahrgang können nur ausnahmsweise und nur insoweit Aspiranten aufgenommen werden, als Plätze verfügbar sind. Die Aufnahmsbedingungen sind im allgemeinen folgende: Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, die physische Eignung, ein in jeder Beziehung befriedigendes sittliches Verhalten, makelloses Vorleben; speciell für den ersten Jahrgang das erreichte 15. und noch nicht überschrittene 18. Lebensjahr, für den zweiten Jahgang das erreichte 16. und noch nicht überschrittene 19. Lebensjahr. Das Alter wird mit 1. September berechnet. In rücksichtswürdigen Fällen bilden Altersdifferenzen bis zu vier Monaten kein Hindernis für die Zulassung zur Aufnahmsprüfung. Die Ertheilung weitergehender Nachsichten ist dem Ministerium für Landesvertheidigung vorbehalten; für den Eintritt in den ersten Jahrgang der Landwehrcadettenschule wird jedoch unbedingt das erreichte 15. Lebensjahr gefordert. — Behufs Aufnahme in den ersten Jahrgang ist der Nachweis einer mit mindestens „genügendem“ Erfolge absolvirten fünften Classe; in den zweiten Jahrgang der Nachweis einer mit wenigstens „genügendem“ Erfolge absolvirten sechsten Classe einer Realschule oder eines Gymnasiums oder aber des entsprechenden Jahrganges einer diesen Schulen gleichgestellten Lehranstalt zu erbringen. Bewerber, welche nur vier, beziehungsweise fünf Mittelschulclassen absolvirt haben, werden ausnahmsweise zu Aufnahmsprüfung in den ersten, beziehungsweise zweiten Jahrgang zugelassen, wenn das Schulzeugnis in allen in Betracht kommenden Unterrichtsfächern mindestens die Classificationsnoten „befriedigend (gut)“ aufweist. Von ungenügenden Classificationsnoten in der lateinischen oder griechischen Sprache wird abgesehen. Weitere Aufnahmsbedingungen bilden die Übernahme der Verpflichtung betreffs Verlängerung der Präsenzdienstpflicht im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes und die Übernahme der Verpflichtung, für Anschaffung und Erhaltung der vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände aus eigenen Mitteln zu sorgen; sodann der rechtzeitige Erlag des für Schulzwecke bestimmten Beitrages (Schulgeldes), und zwar für eheliche oder legitimirte Söhne von Hof- und Civilstaatsbeamten und von Hof- und Civilstaatsbediensteten 60 K jährlich. Das Schulgeld ist von den Angehörigen der Zöglinge in zwei Raten und im vorhinein am 1. October und am 1. April jedes Jahres bei der Cassa der Landwehrcadettenschule unbedingt zu erlegen. Der Schulcommandant kann den minder bemittelten Zöglingen oder Angehörigen derselben in berücksichtigungswürdigen Fällen gestatten, das Schulgeld innerhalb des Schuljahres in Monatraten zu erlegen. — Die Aufnahmsgesuche sind bis längstens 15. Juli l. J. beim Commando der k. k. Landwehrcadettenschule in Wien (III., Boerhavegasse 25) einzubringen. Unvollständige oder verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt. Nach Beginn des Schuljahres findet keine Aufnahme mehr statt. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Landwehrcadettenschule können beim Commando derselben eingeholt werden.

Literaturanzeigen.

Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäscheconfection. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1901. Alfred Hölder. IV + 121 S.

Madeyski v. Poray Ritter Stanislaus Dr. Studien zur Rechtsprechung des Reichsgerichtes über die Verletzung politischer Rechte. 2. Heft. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. 121 S.

Manz'sche Gesetzausgabe. 24. Band. Das Militärstrafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855 sammt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. 2. Auflage. Redigirt von Dr. Alexander Koller. Wien 1901. Manz. XVII + 712 S.

Mayrhofer's Ernst Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 5. Auflage. Heft 102—106 (Schlusslieferung des V. Bandes). Wien 1901. Manz.

Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst. 2. und 3. Lieferung. Wien 1901. Manz. (à 1 K.)

Gerstl Siegfried. Unsere Zoll- und Handelspolitik bezüglich des landwirtschaftlichen Maschinenwesens. Wien 1901. J. Eisenstein & Co. VII + 167 S. (3 K.)

Becker Dr. Die Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege. Dresden 1901. Von Zahn & Jänsch. 44 S. (1 K 20 h.)

Rentner Adalbert. Die Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika. Tübingen und Leipzig, Mohr, 1901. 148 S. (3 K 60 h.)

Mayr Georg v. Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Tübingen 1901. Laupp. 66 S. (2 K 16 h.)

Fricker Victor Karl Dr. Gebiet und Gebietshoheit Tübingen 1901. Laupp. 112 S. (3 K 60 h.)

Kautsky Karl. Handelspolitik und Socialdemokratie. Populäre Darstellung der handelspolitischen Streitfragen. Berlin 1901. Expedition der Buchhandlung „Vorwärts“. 96 S. (1 K 20 h.)

Nikaschinovitsch Božidar. Bosnien und die Hercegovina unter der Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie und die österreichisch-ungarische Balkanpolitik. Eine politisch-ökonomische Darstellung der gegenwärtigen Zustände in 4 Bänden. I. Band: Berliner Congress 1878 und die Agrarfrage. Berlin 1901. Thormann & Goetsch. 171 S. (6 K.)

Fuchs E. S. Das Badische Enteignungsgesetz erläutert. Tübingen und Leipzig 1901. J. C. B. Mohr. VIII + 168 S. (3 K 60 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. die Huldigung der Beamten der niederösterreichischen Statthalterei aus Anlass der Feier des 400jährigen Bestandes dieser Behörde mit Wohlgefallen allergnädigst zur Kenntnis zu nehmen und dem Statthalter Erich Grafen Kielmansegg für seine bewährte, vorzügliche und umsichtige Leitung der niederösterreichischen Statthalterei neuerlich die volle Anerkennung huldvollst auszudrücken geruht.

Gleichzeitig haben Seine k. und k. Apostolische Majestät dem Statthaltereirathe Rudolf Bäumen taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem Bezirkshauptmanne Alfred Grafen zur Lippe-Weißenfeld, dem Statthaltereisecretär Moriz Zander, dem Landesthierarzte Karl Wittmann, dem Oberingenieur Roman Grengg, dem Polizeirathe Rudolf Michler und dem Oberinspector der Sicherheitswache Roman Fuchs das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Bezirkscommissär Richard Freiherrn Kutschera v. Aichlandt, dem Rechnungsrevidenten Richard Fux und dem Hilfsämter-Directionsadjuncten der Polizeidirection Franz Titze das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, endlich dem Statthaltereiconcipisten Dr. Johann Famira-Parcsetich und dem Statthaltereiofficial Adolf Hudetz das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April l. J. dem Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungsdepartements der Statthalterei in Zara Julius Bertuzzi anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichttreuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April l. J. dem Oberrechnungsrathe Josef Deisenser zum Rechnungsdirector bei der Statthalterei in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April l. J. dem Bezirksobercommissär und Leiter der politischen Expositur in Budua Dr. Bernhard Marcatti den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Leopold Beill zum Baurathe für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Postconceptspraktikanten Max Grafen Zedtwitz und den absolvirten Rechtshörer Dr. Franz Duré zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei in Zara zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Bezirkscommissär Gustav Freiherrn Wagner v. Wehrborn in Zara zum Bezirkscommissär, ferner den Rechnungspraktikanten Victor Thomowicz zum Rechnungsassistenten und den Rechnungspraktikanten der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes Adolf Domanski zum Rechnungspraktikanten bei der Landesregierung ernannt.

Der Landesregierungs-Conceptspraktikant Dr. Johann Kopper wurde von der Bezirkshauptmannschaft in Klagenfurt zur Bezirkshauptmannschaft in Spittal und der Landesregierungs-Conceptspraktikant Adolf Hochegger von der Landesregierung zur Bezirkshauptmannschaft in Klagenfurt versetzt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Dalmatien** bei der Statthalterei:

Einige Concipistenstellen und einige Conceptspraktikantenstellen mit dem Adjutum von 1200 K und 1000 K jährlich. Bewerber um diese Stellen haben ihre mit Documenten und insbesondere mit dem Nachweise der Sprachkenntnisse belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, beziehungsweise directe bis 30. April l. J. beim gefertigten Statthaltereipräsidium einzubringen. Bemerkt wird, dass jenen absolvirten Rechtshörern, welche der croatischen, italienischen und deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und während der Universitätsstudien ein Staatsstipendium nicht genossen haben, nach einer entsprechenden Probedienstleistung nebst dem Adjutum noch eine Remuneration von jährlich 400 bis 600 K angewiesen werden wird, so dass sich die Gesammtbezüge bis zur nächsten Vorrückung auf 1600 K jährlich belaufen würden. Auscultanten, beziehungsweise Praktikanten anderer Dienstzweige, welche der croatischen, italienischen und deutschen Sprache vollkommen mächtig und gewillt sind, zum politischen Dienste dieses Kronlandes überzutreten, sowie eine einjährige Dienstzeit bereits hinter sich haben, können gegen Verpflichtung der nachträglichen Ablegung der politisch-praktischen Prüfung zu provisorischen Statthaltereiconcipisten der X. Rangsclasse ernannt werden, und wird denselben nebst den bezüglichen Emolumenten noch eine Remuneration von jährlich 200 K bewilligt, so dass sich deren Gesammtbezüge bis zur nächsten Vorrückung auf 2800 K belaufen werden.

In **Kärnten**, beim Staatsbaudienste, eine Bauadjunctenstelle mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, soferne sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis zum 21. Mai 1901 beim Landespräsidium in Klagenfurt einzubringen und mit den Nachweisen über die an einer technischen Hochschule zurückgelegten Studien, über die bestandenen einschlägigen Prüfungen, dann mit dem Geburts- und Heimatscheine, sowie, falls sie noch keine öffentliche Stellung bekleiden, mit dem Leumundszeugnisse und dem amtsärztlichen Zeugnisse über die körperliche Eignung zu belegen. Bewerber, welche die zweite Staatsprüfung noch nicht abgelegt haben, können eventuell zu Baupraktikanten mit dem Adjutum jährlicher 1200 K ernannt werden, wenn sie sich verpflichten, diese Prüfung binnen sechs Monaten nachtragen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von **40** h, des Beiblattes allein zum Preise von **30** h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes einlaufenden Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 8. Wien, 16. Mai 1901.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Bukowina.

Der vom Landtage des Herzogthumes Bukowina beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer öffentlichen allgemeinen Landes-Irrenanstalt in Czernowitz hat unter dem 27. April d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1901, R. G. Bl. Nr. 49,

mit welcher

sanitätspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Infectionen anlässlich der fachtechnischen Untersuchung und Verwertung von Objecten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen werden.

Entnahme und fachtechnische Verwertung infectiöser Untersuchungsobjecte.

1. Die Entnahme und fachtechnische Verwertung von Untersuchungsobjecten von Kranken, welche der Ansteckung mit allgemein übertragbaren Infectionskrankheiten wie Blattern, Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Bauch-, Fleck- und Rückfalltyphus, Pest, Cholera, Lepra, Ruhr, Gelbfieber, Milzbrand, Rotz, Lyssa, Rothlauf, epidemischer Genickstarre verdächtig oder mit solchen behaftet sind, ferner von Leichen an derlei Infectionskrankheiten Verstorbener, von Thieren, thierischen Cadavern und Gegenständen, welche mit auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskeimen inficirt erachtet werden, darf nur durch die hiezu berufenen Ärzte, beziehungsweise Thierärzte unter genauer Beobachtung der hinsichtlich der betreffenden Infectionskrankheit erlassenen Vorschriften und unter Anwendung aller von der Wissenschaft gebotenen Vorsichten erfolgen, durch welche sowohl die Infection der eigenen Person als auch jene anderer vermieden werden kann.

Einfache mikroskopische Untersuchung.

2. Die unmittelbare mikroskopische Untersuchung der entnommenen Untersuchungsobjecte zu diagnostischen Zwecken ist womöglich am Orte der Entnahme des Untersuchungsmateriales selbst oder doch an isolirter Stelle und in isolirter Weise derart vorzunehmen, dass sofort nach vollzogener Untersuchung alle Reste und Spuren inficirten Materiales durch thermische oder chemische Vernichtung der Krankheitskeime verlässlich unschädlich gemacht werden.

Geschäftsm[äßige] Privatb[etreibung] mikrosk[opischer] diagnost[ischer] Untersuch[ungen].

3. Die geschäftsmäßige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken, und zwar mit Ausschluss aller Cultur- und Thierversuche, ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern jenen Fachmännern gestattet, welche nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes hiezu die vollständige wissenschaftliche Qualification besitzen und nachgewiesen haben, dass sie über die geeigneten Untersuchungslocalitäten verfügen.

Mikroskopische Untersuchungen über die Erreger der Pest, Cholera, des Gelbfiebers, der Blattern und des Flecktyphus sind von dieser Bewilligung ausgeschlossen.

Bacterio[logische] Untersuch[ungen] mit Cultu[r- und] Thierver[suchen].

4. Mit Cultur- und Thierversuchen verbundene bacteriologische Untersuchungen von Materialien, welche infectiöse Mikroorganismen enthalten, dürfen grundsätzlich nur in hiefür besonders eingerichteten Institutslocalitäten vorgenommen werden.

Derlei Institute bedürfen, insofern dieselben nicht als Staatsanstalten durch staatliche Behörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als Oberster Sanitätsbehörde errichtet sind, einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes ertheilten Genehmigung des Ministerium des Innern.

Leitung [der In]stitute [für bac]teriol[ogische] Untersu[chungen].

5. Vorstand eines Institutes für die im Punkt 4 bezeichneten bacteriologischen Untersuchungen kann in der Regel nur ein ärztlicher Fachmann sein, welcher nebst der erforderlichen theoretischen und praktischen bacteriologischen Ausbildung die in das Gebiet der Infectionskrankheiten einschlägigen Kenntnisse besitzt.

Die ausnahmsweise Zulassung nichtärztlicher Personen bleibt dem Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes vorbehalten.

Der Vorstand ist für den gesammten Betrieb des Institutes und für die Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften persönlich verantwortlich.

In jeder solchen Anstalt muss für den Fall der zeitweisen Abwesenheit oder einer Verhinderung des Vorstandes ein fachlich vollkommen qualificirter Vertreter desselben, welcher der vorgesetzten politischen Behörde namhaft zu machen ist, zur verantwortlichen Leitung des Institutes bestellt sein.

Bedien[stete der] Insti[tute].

6. Als Hilfs- und Dienstpersonale dürfen nur physisch gesunde, intelligente und durchaus verlässliche, von moralischen Gebrechen, insbesondere von Trunksucht, freie Personen verwendet werden.

7. Der Wirkungskreis dieses Hilfs- und Dienstpersonales ist vom Vorstande in besonderen Instructionen genau zu begrenzen und ist die pünktliche Befolgung der Vorschriften vom Vorstande, beziehungsweise von dessen Stellvertreter zu überwachen.

Diese Instructionen, welche in der Anstalt an geeigneter Stelle zu affichiren sind, müssen die zur Vermeidung von Infectionen bei den bacteriologischen Untersuchungen und Manipulationen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthalten.

8. Die Einrichtung der Anstalt muss so beschaffen und ihr Betrieb derart geordnet sein, dass einerseits eine Gefährdung der daselbst beschäftigten Personen, anderseits eine Verschleppung von Infectionsstoffen nach außen zuverlässig hintangehalten wird. Die Anstaltsräume dürfen nicht in Wohngebäuden, und in Spitälern nicht neben Krankenzimmern oder Wohnungen untergebracht sein, und müssen nachstehende besondere Einrichtungen besitzen:

a) Für die bacteriologischen Arbeiten mit Cultur- und Thierversuchen müssen in der Regel mehrere isolirte Räume zur Verfügung stehen, welche von fremden Personen nicht ohne Wissen des Vorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters betreten werden können.

b) Diese Räume müssen gut ventilirbar sein. Der Fußboden, die Tische für die Thierversuche und Thiersectionen, sowie die Gefäße für die Aufnahme von Abfällen und sonstigen nicht mehr gebrauchten inficirten Objecten müssen aus undurchlässigem Materiale bestehen, welches leicht gereinigt und desinficirt werden kann. Auch die Wände der Arbeitsräume sind so herzustellen, dass sie leicht desinficirt werden können.

c) Es muss Vorsorge getroffen sein, dass inficirte Objecte in undesinficirtem Zustande aus diesen Räumen nicht hinausgelangen können.

Die Cadaver sowohl der inficirten als aller in den Untersuchungsräumen gehaltenen Thiere sind entweder chemisch oder durch Kohlen zu sterilisiren oder sofort zu verbrennen. Zu letzterem Zwecke soll ein geeigneter Verbrennungsofen zur Verfügung stehen.

d) Die in den bacteriologischen Arbeitsräumen beschäftigten Personen haben geeignete Überkleider zu tragen, welche vor dem Verlassen der Arbeitsräume abzulegen und sofort in eigenen Schränken zu verwahren sind.

Diese Überkleider sind nach jeder wahrnehmbaren Verunreinigung mit Infectionsstoffen und außerdem jedesmal, bevor sie gewaschen, beziehungsweise gewechselt werden, der zuverlässigen Desinfection zu unterziehen.

Die in den erwähnten Arbeitsräumen beschäftigten Personen dürfen dieselben erst nach vollständiger Reinigung der unbekleideten und nach Desinfection der mit infectiösen Substanzen in Berührung gekommenen Körpertheile verlassen. Essen, Trinken und Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

e) Inficirte Thiere sind derart zu verwahren, dass ein Entkommen derselben unter allen Umständen vollkommen ausgeschlossen ist.

Die zur Verwahrung derselben dienenden Käfige oder Behälter müssen so beschaffen sein, dass ein Verschleudern und Verstauben infectiöser Abfälle sicher vermieden wird. Dieselben müssen ferner leicht zu reinigen und zu desinficiren sein. Falls deren Unterbringung nicht innerhalb des Laboratoriums stattfindet, müssen hiefür isolirte, fremden Personen nicht zugängliche Stallungen mit undurchlässigem und leicht desinficirbarem Boden vorhanden sein.

Vorgehen bei Erkrankungen des Anstaltspersonales.

9. Die in bacteriologischen Instituten beschäftigten Personen sind verpflichtet, jede Erkrankung sofort dem Vorstande anzuzeigen und bis zur Feststellung der Diagnose und Entscheidung über eine etwaige sanitätspolizeiliche Anordnung in isolirter Pflege zu verbleiben.

In diesem Falle ist der Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter verpflichtet, sich sofort durch ärztliche, beziehungsweise bacteriologische Untersuchung von der Natur der Krankheit die Überzeugung zu verschaffen und im Falle des Verdachtes einer Infection die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Kann der Verdacht auf eine Infectionskrankheit nicht mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der Erkrankte sofort unter strenge Isolirung und Beobachtung zu setzen, und müssen auch nebst der unverzüglichen Anzeige des verdächtigen Falles an die zuständige politische Behörde, bis zur Verfügung durch dieselbe, alle jene Maßregeln eingeleitet werden, welche bei Verdacht auf eine Infectionskrankheit in sanitätspolizeilicher Beziehung vorgeschrieben, beziehungsweise angezeigt sind.

In jenen Fällen, in welchen sich der Laboratoriumsvorstand selbst an den Untersuchungen betheiligt, gelten in sinngemäßer Weise auch für ihn die in den vorstehenden Absätzen angeführten Anordnungen.

Anstalten für bacteriologische Untersuchungen auf Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus.

10. Bakteriologische Untersuchungen jeder Art über die Erreger von Cholera und Pest, sowie von Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus, mit Ausnahme der im §. 2 angeführten diagnostischen Untersuchungen, dürfen nur in hiefür bestimmten staatlichen oder staatlich autorisirten Instituten vorgenommen werden.

Für den Betrieb dieser Anstalten sind außer den sub 8 und 9 aufgezählten Bedingungen noch nachstehende vorgeschrieben:

a) Die Arbeiten müssen in besonderen Untersuchungsräumen vorgenommen werden, welche durch eine Hauptthüre abschließbar sind und zu welcher der Vorstand oder dessen Stellvertreter

den bloß für diese Thüre passenden Schlüssel zu verwahren hat.

Diese Räume müssen ferner für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Untersuchungen von Mikroorganismen der vorerwähnten Art und für die Vornahme von einschlägigen Thierversuchen erforderlich sind.

Die Ventilationsöffnungen sind durch engmaschige Drahtschutzgitter gegen das Eindringen kleiner Thiere zu versichern, desgleichen die Fenster durch entsprechenden Gitterstoff gegen das Eindringen von Insecten verwahrt zu halten.

b) Alle erforderlichen Desinfectionen sind, soweit inficirte Objecte in Betracht kommen, durch die für das Institut bestellten Ärzte selbst unter Verantwortung des Laboratoriumsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters auszuführen.

Diener dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung der untersuchenden Ärzte zu Verrichtungen herangezogen werden, bei denen sie eventuell mit infectiösen Objecten in Berührung kommen können.

c) Die bei den Untersuchungen beschäftigten Personen sind, falls eine wirksame und ungefährliche Art der Schutzimpfung bekannt ist, in entsprechenden Intervallen einer solchen zu unterziehen.

d) Die in diesen Anstalten beschäftigten Personen haben außer den Überkleidern auch Überschuhe zu tragen, welche in gleicher Weise wie die Überkleider zu behandeln sind.

e) Dem verwendeten Hilfspersonale (Laboranten, Diener) sind während der ganzen Dauer seiner Zuweisung zur Dienstleistung in solchen Instituten vollkommen isolirte und mit einem eigenen Aborte versehene Wohnungen innerhalb des Institutes oder möglichst nahe am Institute anzuweisen. Keinesfalls dürfen diese Personen während der genannten Zeit in einem Privathause wohnen.

Versendung von infectiösen Untersuchungsobjecten an Institute.

11. Objecte, welche für Menschen infectiöse, noch virulente Keime enthalten, dürfen nur von den hiezu berechtigten, im Punkte 1 angeführten ärztlichen Organen oder von den zur Untersuchung autorisirten Instituten an die amtlich bezeichneten Untersuchungsstellen oder an autorisirte Untersuchungsinstitute versendet oder von letzteren an andere derartige Institute abgegeben werden.

Die Versendung dieser Objecte darf nur in einer solchen Verpackung stattfinden, durch welche eine Beschädigung beim Transporte sicher ausgeschlossen und die Gewähr geboten ist, dass bei einem etwaigen Zerbrechen der Gefäße ihr Inhalt nicht über die Umhüllung nach außen gelangen kann.

Hiezu eignen sich dickwandige Glasgefäße mit eingeschliffenem Glasstöpsel, welcher mit feuchter Thierblase oder Kautschukstoff zu überbinden ist. Die das infectiöse Object einschließenden Gefäße sind deutlich zu signiren und mit einem von Desinfectionsflüssigkeit durchtränkten Stoffzeuge umhüllt unter Benützung eines elastischen Verpackungsmateriales (Watte, Holzwolle, Häcksel, Stroh 2c.) in einem festen undurchlässigen Behälter bruchsicher zu verpacken.

Für die Ausfolgung der bei den Zollämtern aus dem Auslande ankommenden derartigen Sendungen an die Institute gelten die diesfalls erlassenen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln.

Der Inhalt der Sendung ist stets zu declariren und der Name des Absenders anzugeben.

Verkehr m[it] [Prä]paraten a[us] virulenten [Mikro]organ[ismen]

12. Zum Vertriebe angefertigte mikroskopische Bacterienpräparate (Deckglaspräparate) und Bakterienculturen, welche keine virulenten infectiösen Mikroorganismen enthalten, jedoch aus infectiösem Materiale hergestellt werden, dürfen nur in den autorisirten Instituten erzeugt werden.

Str[af]bestimm[ungen]

13. Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, geahndet.

Schl[uss]bestimm[ung]

14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April 1901, R. G. Bl. Nr. 43,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels im Curorte Gossensass.

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausirhandel im Gemeindegebiete des Curortes Gossensass untersagt. Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung. Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 19. April 1901, R. G. Bl. Nr. 44,

betreffend

die Ergänzung der Kundmachung vom 5. December 1897, R. G. Bl. Nr. 281, mit welcher jene Unterrichtsanstalten bezeichnet wurden, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionirter Gewerbe erbracht wird.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, betreffend die Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte concessionirter Gewerbe, wird Nachstehendes verlautbart: Zum Antritte des unter den Punkt 1 der citirten Verordnung fallenden concessionirten Buchdruckergewerbes wird das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Section für Buch- und Illustrationsgewerbe an der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise die außerordentlichen Schülern dieser Section ausgefertigte Bestätigung, dass sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolvirt haben, als ausreichender Nachweis der Befähigung erklärt.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1901, Z. 13773,

betreffend

die sanitäts-statistischen Jahresausweise über die öffentlichen und privaten Irrenanstalten.

(An alle politischen Landesstellen.)

Um das Ministerium des Innern über die sanitären Verhältnisse und über den fachtechnischen Betrieb der öffentlichen und privaten Irrenanstalten, deren Überwachung nach den gesetzlichen Bestimmungen den politischen Landesbehörden obliegt und insbesondere durch periodische Nachsichtspflege des Landessanitätsreferenten zu handhaben ist, in Kenntnis zu erhalten, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eingeladen, anlässlich der Vorlage der sanitäts-statistischen Jahresausweise über Irrenanstalten, auch regelmäßig den Befund der im Laufe des Jahres stattgefundenen amtsärztlichen Inspicirungen beizuschließen, sowie über die etwa aus Anlass derselben eingeleiteten Amtshandlungen zu berichten.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1901, Z. 13055,

betreffend

die internationale Ausstellung für Feuerschutz und Rettungswesen in Berlin.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Zuschrift des k. und k. Ministeriums des k. und k. Hauses und des Äußern vom 5. April 1901, Z. 19105, hat die deutsche Abtheilung des „Grand Congrès international des Sapeurs-Pompiers“, sowie der geschäftsführende Ausschuss der „Internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Rettungswesen in Berlin“ die k. und k. Botschaft in Berlin verständigt, dass der von diesem Verbande geleitete internationale Feuerwehrcongress — „Grand Congrès international des Sapeurs-Pompiers“ — für das Jahr 1901 anlässlich der während des Sommers dieses Jahres in Berlin stattfindenden „Internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen“ in den Tagen vom 6. bis 8. Juni in der genannten Stadt zusammentreten werde.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, hiernach den Landesausschuss, die Handels- und Gewerbekammern, die Feuerwehrverbände, die Städte mit Berufsfeuerwehren, sowie sonstige in Betracht kommende an dem Gegenstande des in Rede stehenden Congresses interessirte Fachkreise entsprechend zu verständigen und auf eine möglichst zahlreiche Beschickung des Congresses Einfluss zu nehmen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1901, Z. 16816,

betreffend

Erhebungen über die Betriebs- und Dienstesverhältnisse in den öffentlichen Apotheken.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme jener von Innsbruck und Zara.)

Unter den Übelständen im Betriebe der Pharmacie, welche zu Klagen des pharmaceutischen Hilfs-

personales Anlass geben und den geregelten Dienstgang in den Apotheken zu stören geeignet sind, erheischen jene Mängel, welche einerseits die Diensteststellung der conditionirenden Pharmaceuten, andererseits die Erwerbs- und Versorgungsverhältnisse derselben betreffen, die aufmerksamste Beachtung sowohl der zur Überwachung der Apotheken berufenen Behörden, als auch der Apothekergremien, welche nach Maßgabe der bestehenden Gremialordnungen an der Erhaltung, beziehungsweise Herstellung eines klaglosen Apothekerbetriebes, sowie an der Vervollkommnung der pharmaceutischen Institutionen mitzuwirken haben.

Es fällt auf, dass ungeachtet der jährlich stattfindenden ämtlichen Revisionen der Apotheken fortgesetzte Klagen conditionirender Pharmaceuten über ungeregelte Dienstverhältnisse in manchen Apotheken laut werden, ferner, dass sociale Wohlfahrtseinrichtungen, welche von Apothekergremien oder anderen pharmaceutischen Corporationen zu Gunsten der bediensteten Pharmaceuten gestiftet wurden, infolge unzureichender Betheiligung der nächstinteressirten pharmaceutischen Kreise, sowie auch infolge mangelnder Beachtung von Seite der in dieser Beziehung anscheinend ungenügend informirten Sanitätsorgane der politischen Behörden zu einer fruchtbringenden und erfolgreichen Entwicklung nicht gelangen konnten.

Es ist demnach wünschenswert, dass sich diese Amtsorgane über die berufsmäßige Thätigkeit der zuständigen Apothekergremien in fortlaufender Kenntnis erhalten und dieselben bei Durchführung socialer Wohlfahrtsbestrebungen unterstützen; außerdem aber ist es nothwendig, dass den dienstlichen und socialen Verhältnissen des pharmaceutischen Hilfspersonales anlässlich der periodischen Apothekenrevisionen von den Amtsärzten die gebürende Beachtung gewidmet werde.

Um über die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Apothekergremien, sowie anderer pharmaceutischer Corporationen ausreichende Informationen zu erlangen, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eingeladen, ungesäumt alle hierauf bezüglichen Nachweisungen, Rechenschaftsberichte, Gebarungsausweise nebst den Satzungen der pharmaceutischen Corporationen des dortigen Verwaltungsgebietes nach dem Stande vom 31. December 1900 in duplo zu sammeln und zum Zwecke eines der Pharmacie förderlichen Zusammenwirkens der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit $\frac{\text{dem Apothekergremium}}{\text{den Apothekergremien}}$ einer aufmerksamen Durchsicht unterziehen zu lassen.

Ein Exemplar dieser Nachweisungen ist mit einem die Verhältnisse und Thätigkeit der Apothekergremien und pharmaceutischen Verbände schildernden Begleitberichte anher vorzulegen.

Außerdem wolle die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ die politischen Unterbehörden unter Betheilung mit Exemplaren des zuliegenden Fragebogens anweisen, die in demselben angeführten Verhältnisse bezüglich jeder Apotheke anlässlich der baldigst vorzunehmenden Apothekenrevision durch den Amtsarzt erheben und verzeichnen zu lassen. Die sich ergebenden jährlichen Änderungen dieser Verhältnisse werden in gleicher Weise anlässlich der künftigen Jahresrevisionen der Apotheken zu ermitteln und in neuen Fragebögen zu verzeichnen sein, welche aus dem Verlage der k. k. Staatsdruckerei bezogen werden können.

Die ausgefüllten Fragebögen sind als Beilagen der Apothekenvisitationsprotokolle von den politischen Behörden erster Instanz der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit dem Apothekenvisitationsberichte in zwei Ausfertigungen vorzulegen, von welchen eine mit dem Summarberichte über die Apothekenrevisionen anherzuleiten ist, während die andere Ausfertigung zum eigenen Amtsgebrauche der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ insbesondere in Betreff der erforderlichen Mittheilung der Ergebnisse der Revision der Apotheken an das betreffende Apothekergremium zu dienen hat.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wolle Vorsorge treffen, dass der instruirte Bericht über die jährlichen Apothekenvisitationen und die durch dieselben veranlassten Amtshandlungen noch vor Ablauf eines jeden Jahres beim Ministerium des Innern einlange.

Fragebogen

über die Betriebs- und Dienstverhältnisse in den öffentlichen Apotheken.

1. Firma der Apotheke, Jahr der Gründung, Ursprung und Datum der betreffenden Urkunde. Charakter der Apothekengerechtsame (radicirtes oder verkäufliches Realgewerbe, Personalgewerbe).
2. Des jetzigen Inhabers (Besitzer? Pächter?)
   a) Name, Alter, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Heimatsland, akademischer Grad mit Angabe des Ursprunges und Datums des Diploms;
   b) Rechtstitel der Erwerbung des Etablissements, mit Angabe der Zeit, Art, sowie der Modalitäten der Erwerbung, insbesondere in Beziehung auf die Höhe des eventuellen Kaufpreises 2c.;
   c) Ursprung und Datum der Concessionsurkunde. Anführung früherer Concessionen des Inhabers.
3. a) Ist das Etablissement im eigenen Hause oder in gemieteten Localitäten untergebracht? Mit welchem Mietzinse?
   b) Ist es belastet? In welcher Höhe?
   c) Wie viele Recepte wurden im abgelaufenen Jahre ausgefertigt? Wie viele hievon für Krankencassen und auf Rechnung öffentlicher Fonde?

d) Ist der Handverkauf stark, mäßig, schwach?
e) Welche Nebenbetriebe (wie Gifthandel, Droguerien, pharmaceutische Productionen, Großhandel mit Arzneiwaren 2c.) sind mit der Apotheke verbunden?

4. Specification des Hilfspersonales, unter Angabe der Namen, des Alters, des militärischen Dienstverhältnisses, der Staatsbürgerschaft, des Heimatlandes, des Familienstandes, der Dienstzeit im Apothekenfache seit dem Tirocinium (Unterbrechungen), des Ursprungs und Datums des Diploms, der Dienstbezüge und sonstigen Emolumente, betreffend
a) den Provisor;
b) die Adjuncten (Mag., beziehungsweise Dr. Ph. mit Qualification zur selbständigen Leitung);
c) die Assistenten (Mag., beziehungsweise Dr. Ph. ohne diese Qualification);
d) die Dispensanten (Pharmaceuten ohne Diplom mit Tirocinalprüfung);
e) die Aspiranten (hier sind nebst den zutreffenden obigen Daten die Vorstudien, Datum der Incorporation beim Gremium, Lehrjahre, der Besuch einer Tironenschule oder sonstigen Fachlehranstalt, eventuelle Unterstützungsemolumente, Stipendienbezug, anzugeben);
f) Sustentanten (hier ist nebst den obigen allgemeinen Angaben die Art der Dienstleistung und die gewährten Emolumente, dann die Beschäftigung des Sustentanten außer der Apothekendienstzeit anzugeben).

5. Erweist sich das Hilfspersonal als dauernd oder zeitweise unzureichend?

6. Einrichtungen des Apothekendienstes.
a) Wann wird die Apotheke geöffnet und geschlossen?
b) Tagdienst. Beginn und Dauer nach Stunden. Dienstpausen. Dienstwechsel.
c) Nachtdienst. Beginn und Dauer. Wechsel im Nachtdienste.
d) Dienstfreie Zeit und Turnus derselben. Vorkehrungen für relative Sonntagsruhe.
e) Urlaubszeit.

7. Hat sich im abgelaufenen Jahre ein Wechsel der Hilfspersonen in der Apotheke ergeben? Aus welchen Ursachen? Ist die Anzeige an das Apothekergremium, ist eine eventuelle Intervention desselben erfolgt?
Sind alle Angestellten, beziehungsweise Aspiranten und Sustentanten beim Gremium und bei der politischen Behörde angemeldet? Liegen hierüber Nachweise vor?

8. Wie sind etwa beigestellte Naturalwohnungen pharmaceutischer Hilfspersonen beschaffen? Besteht ein besonderes Inspectionslocale? Wie ist dasselbe beschaffen?

9. Wird hinsichtlich aller Angestellten und Bediensteten der Verpflichtung zur Krankenversicherung entsprochen? Sind die conditionirenden Pharmaceuten für den Fall der Invalidität oder sonst versichert? Bejahendenfalls ist anzugeben, in welcher Weise der Betreffende versichert ist. Hinsichtlich der Nichtversicherten sind die Ursachen, weswegen sie an der Versicherung, insbesondere an den Versicherungsinstituten für Pharmaceuten nicht theilnehmen, anzugeben.

10. Bestehen in der Umgebung der Apotheke Droguerien? Wie viele und in welcher Entfernung?

11. Bestehen im Absatzgebiete der Apotheken ärztliche oder thierärztliche Hausapotheken, welche und in welcher Entfernung? Wird der Medicamentenbedarf für dieselben aus der Apotheke gedeckt?

12. Sonstige Bemerkungen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1901, Z. 7245,

betreffend

Gewerbeanmeldung der offenen Handelsgesellschaften.

Mit dem in einer Abschrift mitfolgenden Erkenntnisse vom 3. Jänner 1901, Z. 7578 ex 1900*), hat der Verwaltungsgerichtshof in der bisher zweifelhaften Frage, unter welchen Voraussetzungen an eine noch nicht protokollirte offene Handelsgesellschaft ein Gewerbeschein ausgefolgt werden kann, entschieden, dass in der der Gewerbebehörde gegenüber abgegebenen Erklärung zweier oder mehrerer Personen, dass sie zum Betriebe eines Handelsgewerbes (worunter nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im vorliegenden Falle ein Handelsgewerbe im Sinne des Artikels 4 H. G. B., nicht aber etwa nur ein Handelsgewerbe im engeren Sinne des dritten Absatzes der Gewerbeordnung zu verstehen ist) unter einer bestimmten gemeinschaftlichen Firma eine offene Handelsgesellschaft errichtet haben, schon der Nachweis über die Gründung einer solchen Gesellschaft erblickt werden muss. Dieser Nachweis in Verbindung mit der Namhaftmachung eines geeigneten Geschäftsführers (Stellvertreters) habe daher für die Gewerbebehörden zu genügen, um zur Ausstellung des Gewerbescheines für die unter der bestimmten Firma gegründete Handelsgesellschaft zu schreiten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat gleichzeitig auch ausgesprochen, dass im Falle einer solchen Handels-

*) Siehe Judicate, Seite 111 dieser Nummer des Verordnungsblattes.

gesellschaft vom zuständigen Handelsgerichte die Firmaprotokollirung verweigert werden würde, der ausgestellte Gewerbeschein ohne rechtliche Wirkung und der Gewerbebetrieb durch den auf die offene Handelsgesellschaft lautenden Gewerbeschein nicht gedeckt wäre.

Das Ministerium des Innern schließt sich dieser Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes an und beauftragt die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Einvernehmen mit dem Handelsministerium hievon die Unterbehörden, sowie die Handels- und Gewerbekammern in geeigneter Weise zu verständigen.

Eine entsprechende Mittheilung an die Handelsgerichte erfolgt seitens des Justizministeriums, welches auch Veranlassung treffen wird, dass diese Gerichte die zuständigen Gewerbebehörden I. Instanz von jeder in Rechtskraft erwachsenen Ablehnung der Firmaprotokollirung einer offenen Handelsgesellschaft in Kenntnis setzen.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

den Vorgang bei Durchlieferung von Häftlingen.

(An alle Landeschefs.)

Erlass vom 5. August 1891, Z. 14125,

betreffend

die Durchlieferung von Verbrechern durch Österreich nebst den Zusatzbestimmungen über die Übergabsstationen an der österreichisch-preußischen Grenze.

Behufs einer gleichmäßigen Regelung des bei der Durchlieferung von Verbrechern durch österreichisches Staatsgebiet überhaupt zu beobachtenden Vorganges, sowie insbesondere zur Regelung des Übernahms- und Übergabsverfahrens für den Inculpatenverkehr an der österreichisch-preußischen Grenze, findet das Ministerium des Innern auf Grund des mit dem k. k. Justizministerium gepflogenen Einvernehmens die nachstehenden Anordnungen zu erlassen:

1. Durchlieferungen von Häftlingen durch Österreich zum Zwecke einer Strafverfolgung oder einer Confrontation im Auslande werden von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium von Fall zu Fall bewilligt.

Häftlinge, die an die österreichische Grenze zur Durchlieferung gebracht werden, dürfen ohne den Nachweis dieser Bewilligung an der Grenze von den k. k. Behörden nicht übernommen werden.

2. In der Bewilligung zur Durchlieferung wird das Ministerium des Innern die Übernahmsbehörde, ferner die Ein- und Austrittsstelle bestimmen und nach Umständen auch weitere Weisungen ertheilen.

3. Als Übernahmsbehörden sind zunächst die Grenzpolizeicommissariate und die Bezirkshauptmannschaften in den Grenzbezirken bestimmt, doch können nach Erfordernis auch Gerichte in der Nähe der Grenze, von dem Ministerium des Innern als Übernahmsbehörden bestimmt werden.

4. Die bestimmte Übernahmsbehörde hat die Übernahme des Häftlings an der Eintrittsstelle, die Durchführung desselben durch das Staatsgebiet und die Übergabe an das Ausland in der bezeichneten Austrittsstelle zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen.

Wurden mit dem Häftlinge Gegenstände zur Durchlieferung übergeben, so hat die Übernahmsbehörde auch die sichere Weiterbeförderung dieser Gegenstände zu besorgen.

Dieselbe hat den offenen Geleitbrief nach dem diesem Erlasse beigegebenen Formulare auszufertigen und dem Geleitorgane zu übergeben.

5. Eine Unterbrechung der Durchreise insbesondere durch Abführung des Häftlings in Arrest bei der Übernahme oder in Zwischenstationen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Insbesondere ist bei Häftlingen, die mittels Eisenbahn oder Dampfschiff eintreffen, vorzusorgen, dass durch die Übernahme die Fortsetzung der Reise mittels der bisher benützten Gelegenheit nicht unterbrochen werde. Die anstandslose Weiterbeförderung ist erforderlichenfalls durch telegraphische Nachricht zu sichern.

6. Die Übernahmsbehörde hat im Wege der politischen Landesbehörde dem Ministerium des Innern den Tag der erfolgten Abgabe des Häftlings an der Austrittsstelle anzuzeigen und unter einem die Gesammtkosten des Durchzuges zur Erwirkung des Ersatzes von dem Staate, welchem die Durchlieferung gewährt wurde, rechnungsmäßig nachzuweisen.

Durchlieferungskosten, deren Ersatz gegenüber dem Staate, dem die Durchlieferung gewährt wurde, nicht in Anspruch genommen werden kann, sind als uneinbringlich zu behandeln. Eine wechselseitige Aufrechnung derselben zwischen den Gerichts- und politischen Behörden findet nicht statt.

7. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten auch für Durchlieferungen zum Zwecke einer Ein- oder Auslieferung zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und dem Auslande anderseits und ebenso in Bezug auf Bosnien und die Hercegovina. Doch darf für Durchlieferungen, welche zum Zwecke einer Auslieferung aus den Ländern der ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina stattfinden, ein Kostenersatz nicht beansprucht werden, es wäre denn, dass die Durchlieferung in das Deutsche Reich erfolgt, dem gegenüber nach Artikel VI der internationalen Transaction vom 26. Jänner 1854, kundgemacht mit Erlass des Ministeriums des Äußern vom 5. April 1854, R. G. Bl. Nr. 76, ein Anspruch auf Vergütung der Auslieferungskosten zulässig ist.

Es ist daher selbstverständlich, dass in jenen Fällen, in welchen hienach ein Kostenersatz nicht stattfindet, die Vorlage des Kostenausweises an das Ministerium des Innern zu unterbleiben hat.

Form

Zusatzbestimmungen,

betreffend

die Durchlieferung von Häftlingen durch Österreich nach Preußen, beziehungsweise aus Preußen durch Österreich.

1. Die königlich preußische Regierung hat die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zur Durchlieferung aus Österreich unmittelbar nach Preußen geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des preußischen Übernahmsortes	Bezeichnung des Kreises und Regierungsbezirkes, in welchem der preußische Übernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der preußischen Übernahmsbehörde
1	Myslowitz	Kreis Kattowitz, Reg.-Bez. Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Myslowitz
2	Neuberun	Kreis Pleß, Reg.-Bez. Oppeln	der Amtsvorstand zu Neuberun
3	Pleß	Kreis Pleß, Reg.-Bez. Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Pleß
4	Ratibor	Kreis Ratibor, Reg.-Bez. Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Ratibor
5	Piltsch	Kreis Leobschütz, Reg.-Bez. Oppeln	der Gemeindevorstand zu Piltsch
6	Leobschütz	Kreis Leobschütz, Reg.-Bez. Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Leobschütz
7	Neustadt in Ober-Schlesien	Kreis Neustadt O. S., Reg.-Bez. Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Neustadt O. S.
8	Ziegenhals	Kreis Neisse, Reg.-Bez. Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Ziegenhals
9	Neisse	Kreis Neisse, Reg.-Bez. Oppeln	die Polizeiverwaltung zu Neisse
10	Mittelwalde	Kreis Habelschwerdt, Reg.-Bez. Breslau	die Polizeiverwaltung zu Mittelwalde
11	Friedland	Kreis Waldenburg, Reg.-Bez. Breslau	die Polizeiverwaltung zu Friedland
12	Liebau	Kreis Landeshut, Reg.-Bez. Liegnitz	die Polizeiverwaltung zu Liebau
13	Görlitz	Stadtkreis Görlitz, Reg.-Bez. Liegnitz	die Polizeiverwaltung zu Görlitz

2. In allen Fällen von Verbrecherdurchlieferungen durch Österreich, bei welchen die nach der Lage des Falles sich ergebende Reiseroute über die österreichisch-preußische Grenze führt, ist der Häftling von dem hierländigen Geleitorgane in einen der obenangeführten preußischen Übernahmsorte zu bringen und der königlich preußischen Übernahmsbehörde dortselbst zu übergeben.

3. Die zuständige preußische Übernahmsbehörde ist regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Häftlings derart zu benachrichtigen, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmsbehörde eintrifft und dem Tage der Ankunft des Häftlings am Übernahmsorte mindestens ein voller Tag liegt.

4. Im Einvernehmen mit der königlich preußischen Regierung wurden von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz die nachfolgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zum Durchzuge aus Preußen unmittelbar nach Österreich geleitet werden, und zwar in allen jenen Fällen, in welchen die Reiseroute über die österreichisch-preußische Grenze führt:

Laufende Nummer	Bezeichnung des österreichischen Übernahmsortes	Bezeichnung des Gerichtsbezirkes und der Bezirkshauptmannschaft, worin der Übernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der österreichischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung der preußischen Eintrittsstellen	Anmerkung
1	Szczakowa	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft in Chrzanow	Grenzpolizeicommissariat Szczakowa	Myslowitz	
2	Oświęcim	Bezirksgericht Oświęcin, Bezirkshauptmannschaft Biała	Grenzpolizeicommissariat Oświęcim	Neuberun	
3	Bielitz	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft in Bielitz	Bezirksgericht Bielitz	Pless	
4	Österreichisch-Oderberg	Bezirksgericht Oderberg, Bezirkshauptmannschaft Freistadt	Bezirksgericht Oderberg	Ratibor	
5	Troppau	Landesgericht und Bezirkshauptmannschaft Troppau	Landesgericht Troppau	Pieltsch	
6	Jägerndorf	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Leobschütz	
7	Hennersdorf	Bezirksgericht Hennersdorf, Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Bezirksgericht Hennersdorf	Neustadt O. S. und Ziegenhals	
8	Zuckmantel (nur bei Fusstransporten)	Bezirksgericht Zuckmantel, Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau	Bezirksgericht Zuckmantel	Ziegenhals	
9	Weidenau	Bezirksgericht Weidenau, Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau	Bezirksgericht Weidenau	Neisse	
10	Grulich	Bezirksgericht Grulich, Bezirkshauptmannschaft Senftenberg	Bezirksgericht Grulich	Mittelwalde	
11	Braunau	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Braunau	Bezirkshauptmannschaft Braunau	Friedland	
12	Schatzlar	Bezirksgericht Schatzlar, Bezirkshauptmannschaft Trautenau	Bezirksgericht Schatzlar	Liebau	
13	Friedland	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Friedland	Bezirkshauptmannschaft Friedland	Görlitz	Die von Belgien, den Niederlanden, sowie von Bremen und Hamburg her an Österreich auszuliefernden oder durch Österreich weiterhin durchzuliefernden Personen werden, wenn deren Übergabe an der preußisch-österreichischen Grenze vollzogen werden soll, seitens der deutschen an die österreichischen Behörden regelmäßig in Friedland übergeben.

Es ist selbstverständlich, dass die Feststellung der Übernahmsorte an der österreichisch-preußischen Grenze nicht ausschließt, Häftlinge aus Preußen nach Österreich, je nach der Lage des Falles, auch über einen anderen Punkt der Grenze zwischen Österreich und einem anderen deutschen Staate führen zu lassen.

5. Die Bestimmung eines der angegebenen Übernahmsorte im Einzelfalle bleibt den königlich preußischen Behörden freigestellt.

Die Übergabe des Häftlings hat im österreichischen Übernahmsorte an die österreichische Übernahmsbehörde, beziehungsweise an das bei Eisenbahnsporten von der Übernahmsbehörde zur Übernahme des Häftlings angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamte oder Wachmann) in der betreffenden Bahnstation zu geschehen.

6. Die für den bestimmten Übernahmsort zuständige österreichische Übernahmsbehörde soll regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Häftlings derart benachrichtigt werden, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmsbehörde eintrifft und dem Tage der Ankunft des Häftlings am Übernahmsorte mindestens ein voller Tag liegt.

Dies ist insbesondere bei Eisenbahntransporten erforderlich, wenn es sich darum handelt, die Ablösung des preußischen Geleitorganes durch das österreichische Geleitorgan im betreffenden Bahnhofe sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, dass der unmittelbare Anschluss nicht versäumt werde.

7. Wenn es sich um die Einlieferung oder zeitliche Überstellung eines Häftlings nach Österreich handelt, so genügt zur Sicherstellung der Übernahme des Häftlings durch die österreichische Übernahmsbehörde der im Artikel 9 des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 vorgesehene Transportausweis, wenn aus demselben die Thatsache hervorgeht, dass eine österreichische Justizbehörde die Auslieferung oder zeitliche Überstellung des Häftlings verlangt hat, und die betreffende österreichische Justizbehörde angegeben ist.

Nach diesen Bestimmungen ist in Hinkunft seitens der betreffenden Behörden bei der Durchlieferung von Verbrechern durch Österreich vorzugehen.

Formular zu 4.

Offener Geleitbrief.

N. N., welcher aus (Name des Staates, von dem die Auslieferung ausgeht) nach (Name des Staates, welchem die Auslieferung gewährt ist) wegen (Bezeichnung der strafbaren Handlung) ausgeliefert wird, ist zufolge der vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium getroffenen Anordnung vom . . . . Z. . . . durch das österreichische Staatsgebiet von (Name der österreichischen Eintrittsstelle) bis (Name der Austrittsstelle) sicher zu geleiten und dortselbst an (thunlichst genaue Bezeichnung der ausländischen Übernahmsbehörde an der Austrittsstelle) zu übergeben.

Alle betheiligten Behörden und behördlichen Organe werden hiemit ersucht, zur sicheren Geleitung dieses Häftlings behilflich zu sein.

Das letzte hierländige Geleitorgan, welches den Häftling in der Austrittsstelle aus Österreich an die ausländische Behörde abgibt, hat sich die Übergabe auf diesem Geleitbriefe von der ausländischen Übernahmsbehörde bestätigen zu lassen und sohin den Geleitbrief seiner vorgesetzten Dienstesbehörde abzugeben, welch letztere denselben sogleich und unmittelbar an die gefertigte Behörde einsenden wolle.

. . . .

(Datum.)

. . . .

(Amtssiegel und ämtliche Unterfertigung der österreichischen Übernahmsbehörde.)

Raum für Anmerkungen.

Bemerkung: Hier sind einzusetzen: Bemerkungen über die einzuhaltende Reiseroute, zu beobachtende besondere Vorsichten, allfällige Weisungen in Bezug auf die Effecten des Häftlings u. dgl.

Reisetagebuch.

Datum	Wichtigere Vorkommnisse	Amtsunterfertigung desjenigen, der die Eintragung vornimmt

Bemerkung: In das Reisetagebuch sind alle wichtigeren Vorkommnisse und zwar je nach Umständen von dem Geleitorgane oder den mitwirkenden Behörden einzutragen, als: Ort und Zeitpunkt der Übernahme, Name des Geleitorganes, Ablösung des Geleitorganes, Reiseunterbrechungen, Verwahrung in Zwischenstationen, Renitenzen, sonstige Anstände u. dgl.

Reiserechnung.

Gegenstand der Auslage	Zeit der Bestreitung	Kostenbetrag	Empfangsbestätigung oder fortlaufende Nummer der anzuschließenden Belege

Übergabsbestätigung.

Den obgenannten Häftling sammt (hier sind die etwa mit übergebenen Gegenstände kurz zu bezeichnen) heute von dem österreichischen Geleitorgan (Name und Amtseigenschaft des letzten Geleitorganes) in (Ort der Übergabe) übernommen zu haben, wird hiemit bestätigt.

. . . .

(Datum.)

. . . .

(Amtsunterfertigung der ausländischen Übernahmsbehörde oder des ausländischen behördlichen Übernahmsorganes an der Ausbruchsstelle.)

Erlass vom 30. Mai 1893, Z. 31302 ex 1892,

betreffend

die Übergabsstationen an der österreichisch-sächsischen Grenze.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 5. August 1891, Z. 14125, betreffend die Durchlieferung von Verbrechern durch Österreich, werden hiemit auf Grund des mit dem k. k. Justizministerium gepflogenen Einvernehmens behufs der Regelung des Übernahms- und Übergabsverfahrens für den Inculpatenverkehr an der österreichisch-sächsischen Grenze nachstehende Anordnungen erlassen:

I. Die königlich sächsische Regierung hat die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zum Durchzuge aus Österreich unmittelbar nach Sachsen geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des sächsischen Übernahmsortes	Bezeichnung der Amts- oder Kreishauptmannschaft, in welcher der sächsische Übernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der sächsischen Übernahmsbehörde
1	Zittau	Amtshauptmannschaft Zittau, Kreishauptmannschaft Bautzen	das königlich sächsische Amtsgericht Zittau
2	Groß-Schönau	Amtshauptmannschaft Zittau, Kreishauptmannschaft Bautzen	das königlich sächsische Amtsgericht Groß-Schönau
3	Bodenbach (in Österreich)	—	das königlich sächsische Grenzpolizeicommissariat Bodenbach
4	Marienberg	Amtshauptmannschaft Marienberg, Kreishauptmannschaft Zwickau	das königlich sächsische Amtsgericht Marienberg
5	Adorf	Amtshauptmannschaft Oelsnitz, Kreishauptmannschaft Zwickau	das königlich sächsische Amtsgericht Adorf

II. Im Einvernehmen mit der königlich sächsischen Regierung wurden von den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Häftlingen bestimmt, welche zur Einlieferung, zeitlichen Überstellung oder zum Durchzuge aus Sachsen unmittelbar nach Österreich geleitet werden, und zwar in allen jenen Fällen, in welchen die Reiseroute über die österreichisch-sächsische Grenze führt.

Laufende Nummer	Bezeichnung des österreichischen Übernahmsortes	Bezeichnung des Gerichtsbezirkes und der Bezirkshauptmannschaft, worin der Übernahmsort gelegen ist	Bezeichnung der österreichischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung der sächsischen Einbruchstelle
1	Reichenberg	Kreisgericht und Bezirkshauptmannschaft Reichenberg	Kreisgericht Reichenberg	Zittau
2	Warnsdorf	Bezirksgericht Warnsdorf, Bezirkshauptmannschaft Rumburg	Bezirksgericht Warnsdorf	Groß-Schönau
3	Bodenbach	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Tetschen	Grenzpolizeicommissariat Bodenbach	Bodenbach (in Österreich)
4	Komotau	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Komotau	Bezirkshauptmannschaft Komotau	Marienberg
5	Eger	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Eger	Bezirkshauptmannschaft Eger	Adorf

III. Bezüglich des Vorganges bei der Geleitung von Häftlingen nach Sachsen und bei der Übernahme von Häftlingen aus Sachsen sind die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 5. August 1891, Z. 14125, hinausgegebenen Zusatzbestimmungen, betreffend die Durchlieferung von Häftlingen durch Österreich nach Preußen, beziehungsweise aus Preußen durch Österreich in analoge Anwendung zu bringen.

Erlass vom 6. März 1899, Z. 5853,

betreffend

die Regelung des Verfahrens bei der Übergabe von Häftlingen an der österreichisch-schweizerischen Grenze.

(An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.)

Im Einvernehmen mit der schweizerischen Regierung wurde zur Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Übergabe oder einer Durchlieferung das Folgende festgesetzt:

1. Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern, welche zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übergabe oder zur Durchlieferung aus Österreich unmittelbar nach der Schweiz geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des schweizerischen Übernahmsortes	Bezeichnung der schweizerischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung des österreichischen Grenzortes
1	Rorschach	Bezirksamt Rorschach	Bregenz
2	Buchs	Bezirksamt Werdenberg in Buchs	Feldkirch

2. Von den kaiserlich-königlich österreichischen Ministerien des Innern und der Justiz werden die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern bestimmt, welche zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übergabe oder zur Durchlieferung aus der Schweiz unmittelbar nach Österreich geleitet werden:

Laufende Nummer	Bezeichnung des österreichischen Übernahmsortes	Bezeichnung der österreichischen Übernahmsbehörde	Bezeichnung des schweizerischen Grenzortes
1	Feldkirch	k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch	Buchs
2	Bregenz	k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz	Rorschach

3. Die Bestimmung eines der angegebenen Übernahmsorte im Einzelfalle bleibt, wenn der Verbrecher nach der Schweiz geleitet werden soll, den kaiserlich-königlich österreichischen Behörden, wenn er aber nach Österreich geleitet wird, den schweizerischen Behörden vorbehalten.

4. Die Übergabe des Verbrechers hat im Übernahmsorte an die Übernahmsbehörde, beziehungsweise an das von der letzteren bei Eisenbahntransporten zu seiner Übernahme angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamter, Polizist) in der betreffenden Bahnstation zu geschehen.

5. Die für den bestimmten Übernahmsort zuständige Übernahmsbehörde soll regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Verbrechers derart benachrichtigt werden, dass zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmsbehörde eintrifft, und dem Tage der Ankunft des Verbrechers am Übernahmsorte mindestens ein voller Tag liegt.

Dies ist insbesondere erforderlich, wenn es sich bei Eisenbahntransporten darum handelt, die Ablösung des Geleitorganes des einen Theiles durch das Geleitorgan des anderen Theiles im betreffenden Bahnhofe sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, dass der unmittelbare Anschluss nicht versäumt werde.

6. Wenn ein Verbrecher zum Zwecke der Auslieferung oder vorübergehenden Übergabe an die Grenze zu bringen ist, so genügt es zur Sicherung seiner Übernahme durch die betreffende Übernahmsbehörde, wenn aus den Begleitpapieren die Thatsache hervorgeht, dass eine Strafjustizbehörde des übernehmenden Staates die Auslieferung oder vorübergehende Übergabe verlangt hat, und die betreffende Strafjustizbehörde angegeben ist.

7. Soll dagegen ein Verbrecher zum Zwecke der Durchlieferung an einen dritten Staat oder nach Ungarn oder Bosnien-Hercegovina an die Grenze gebracht werden, so ist seine Übernahme durch die Übernahmsbehörde davon abhängig, dass vorher von

der Regierung des Staates, über dessen Gebiet der Transport stattfinden soll, die Durchlieferung gestattet und das zur Sicherung der Übernahme Entsprechende verfügt wurde.

Die Behörde, in deren Verwahrung der Verbrecher ist, darf erst dann daran gehen, ihn an die Grenze zu bringen, wenn sie die Verständigung erhalten hat, dass die Durchlieferung gestattet ist.

8. Werden mit dem Verbrecher corpora delicti, auszufolgende Acten oder andere Gegenstände übergeben, so hat die Übernahmsbehörde dieselben zu übernehmen und deren sichere Weiterbeförderung zu besorgen.

Auszug aus den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1899, Z. 24539 und vom 24. October 1899, Z. 32344,

betreffend

den Vorgang bei Bewilligung von Einbauten und Anschüttungen in öffentlichen Seen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Behufs einheitlichen Vorganges bei dauernden, beziehungsweise widerruflichen Überlassungen von öffentlichen Seegrundparcellen an Private, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Ackerbauministerium den Landesstellen Nachstehendes eröffnet:

Die politischen Behörden haben künftig bei Behandlung der Gesuche um wasserrechtliche Bewilligungen für Einbauten, Anschüttungen ꝛc. in den öffentlichen Seen mit der Finanz-Landesbehörde das Einvernehmen hinsichtlich des anzufordernden Kaufpreises, beziehungsweise Pachtzinses zu pflegen und zu diesem Zwecke die letztere Behörde schon von der Anordnung der betreffenden commissionellen Verhandlung zu verständigen.

Die Finanzlandesbehörde wird sohin in der Regel die betreffende politische Behörde auf schriftlichem Wege von der Höhe des Kaufschillings, beziehungsweise Pachtzinses, von dessen Entrichtung die Bewilligung abhängig zu machen ist, in Kenntnis setzen. Eine Intervention der Finanzlandesbehörde bei der Verhandlung wird nur in besonders wichtigen Fällen, insbesonders wenn es sich um Bauten größeren Umfanges handelt, stattfinden.

Die von der Finanzlandesbehörde hinsichtlich des Ausmaßes der Preise, beziehungsweise Pachtzinse gestellten Anträge sind seitens der politischen Behörden erster Instanz bei Ertheilung der Concession zu berücksichtigen.

Insoferne eine dauernde Überlassung von Seegründen in Betracht kommt, wird der bezügliche Kaufvertrag von der Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der Finanzprocuratur, und zwar vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzministeriums, dem die Vertragsparien zur Ratification vorzulegen sind, abgeschlossen.

In der Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die grundbücherliche Durchführung auf Grund des mit der competenten Finanzbehörde abzuschließenden Vertrages zu erfolgen habe.

Bei widerruflichen Überlassungen von Seegründen hat die politische Behörde die Zusicherung der Entrichtung des von der Finanzlandesbehörde beantragten Pachtzinses in dem von der Partei auszustellenden Reverse auszubedingen.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1901, Z. 7578.*)

Zur Frage der Art der Gewerbeanmeldung offener Handelsgesellschaften.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des J. K. und des J. L. F. in K. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1899, Z. 22235, betreffend die Untersagung des von ihnen angemeldeten Betriebes des Gerbergewerbes, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Eingabe de praes. 7. September 1898, Z. 22120, ergänzt mit dem Berichte de praes. 31. October 1898, Z. 26668, haben J. K. und J. L. F. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in B. unter gleichzeitiger Anzeige, dass sie eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma K. und F. errichtet haben, als Gesellschafter dieser Firma den von der begründeten Gesellschaft zu führenden Betrieb des Lohgerbergewerbes angemeldet und den Erstgenannten, der, wie die Bezirkshauptmannschaft in ihrem Erlasse vom 22. Jänner 1899, Z. 27246, constatirte, den entsprechenden Befähigungsnachweis erbracht hat, als Geschäftsführer (§§. 3, 14 und 55 der Gewerbeordnung) namhaft gemacht.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Betrieb des angemeldeten Gewerbes aus dem Grunde untersagt, weil nicht nachgewiesen erscheine, dass durch die Vereinigung des J. K. und J. L. F. zum gemeinschaftlichen Gewerbebetriebe eine offene Handelsgesellschaft gebildet wurde, ein gemeinsamer Gewerbebetrieb zweier oder mehrerer physischer Personen, aber die nicht durch das Band der juristischen Persönlichkeit verknüpft sind, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als unzulässig bezeichnet werden müsse.

*) Siehe Erlässe, Seite 103 dieser Nummer des Verordnungsblattes.

Bei der Aufhebung dieser Entscheidung ist der Verwaltungsgerichtshof von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen:

Das k. k. Ministerium des Innern hat in den Motiven seiner Entscheidung anerkannt, dass der Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zu einer offenen Handelsgesellschaft der Charakter einer juristischen Person im Sinne des §. 3 der Gewerbeordnung zukomme und einem Gewerbebetriebe seitens derselben kein gesetzliches Hindernis entgegenstehen würde.

Dies kann selbstverständlich nur unter der im concreten Falle zutreffenden Voraussetzung gelten, dass ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) namhaft gemacht werde.

Die Untersagung des Betriebes stützt sich lediglich darauf, dass die Bildung einer offenen Handelsgesellschaft nicht nachgewiesen sei.

Allein nach Artikel 85 des Handelsgesetzbuches bedarf es zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages, durch welchen eine offene Handelsgesellschaft begründet werden soll, weder der schriftlichen Abfassung, noch anderer Förmlichkeiten und muss in der der Gewerbebehörde gegenüber abgegebenen Erklärung zweier oder mehrerer Personen, dass sie zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter einer bestimmten gemeinschaftlichen Firma eine offene Handelsgesellschaft errichtet haben, der Nachweis über die Gründung einer solchen Gesellschaft umsomehr erblickt werden, als der Umstand, dass bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist, als schon im Begriffe der „offenen Handelsgesellschaft“ liegend (Artikel 85 des Handelsgesetzbuches), in der erwähnten Erklärung implicite enthalten ist, als ferner die rechtliche Existenz einer offenen Handelsgesellschaft nicht wie bei der Actiengesellschaft (Artikel 211 leg. cit.) von der Eintragung in das Handelsregister abhängig ist, und ihre rechtliche Wirksamkeit im Verhältnisse zu dritten Personen eventuell auch schon vor dieser Eintragung mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat (Artikel 110 des Handelsgesetzbuches). Ein solcher Nachweis in Verbindung mit der Namhaftmachung eines geeigneten Geschäftsführers (Stellvertreters) genügt aber für die Gewerbebehörde, um zur Ausstellung des Gewerbescheines für die „unter der bestimmten Firma gegründete offene Handelsgesellschaft“ zu schreiten.

Nach Artikel 86 des Handelsgesetzbuches ist die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Würde nun in der Folge die Anerkennung der im Besitze des Gewerbescheines befindlichen Erwerbsgesellschaft als Handelsgesellschaft überhaupt, beziehungsweise im concreten Falle als offene Handelsgesellschaft seitens des zu einer solchen Entscheidung allein competenten Handelsgerichtes durch Ablehnung der Firmaprotokollirung versagt werden, weil dieselbe etwa im Hinblick auf die Art ihres Gewerbebetriebes nicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist (Artikel 4, 271 und 272 des Handelsgesetzbuches), oder nach dem an Stelle des ersten Absatzes des Artikels 10 leg. cit. getretenen §. 7 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Handelsgesetzbuche vom 7. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863, mit Rücksicht auf das geringere Ausmaß der von dem Erwerbe aus dem Geschäftsbetriebe entfallenden einjährigen landesfürstlichen directen Steuer (ohne Zuschläge) nicht zu jenen Kaufleuten gehört, auf welche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften Anwendung finden, und somit in beiden Fällen eine Handelsgesellschaft im technischen Sinne des Handelsgesetzbuches nicht vorhanden ist (Artikel 10, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches), dann wäre eben der für die mit bestimmter Firma errichtete offene Handelsgesellschaft ausgestellte Gewerbeschein für die als offene Handelsgesellschaft nicht anerkannte und somit nicht registrirte Erwerbsgesellschaft ohne rechtliche Wirkung und der von derselben fortgesetzte Gewerbebetrieb durch den auf die offene Handelsgesellschaft lautenden Gewerbeschein nicht gedeckt.

Dieselbe Wirkung würde eintreten, wenn in der Folge bei der Protokollirung der Firma sich Anstände gegen den gewählten Wortlaut derselben ergeben würden und die Firma mit abgeändertem Wortlaute zur Registrirung gelangen würde, da auch in diesem Falle der auf die ursprünglich gewählte Firma lautende Gewerbeschein den Gewerbebetrieb der geänderten Firma nicht decken würde.

Die Möglichkeit der erwähnten Wirkungslosigkeit des Gewerbescheines kann aber die Forderung der Gewerbebehörde, bereits bei Anmeldung des Gewerbes durch die errichtete offene Handelsgesellschaft den Nachweis über eine dem §. 7 des citirten Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche entsprechende Erwerbsteuerleistung oder über die erfolgte Eintragung der gewählten Firma in das Handelsregister zu erbringen, nicht rechtfertigen, zumal die Vorschreibung der erwähnten Steuer und somit auch die davon abhängige Registrirung der Firma in der Regel dem Antritte des Gewerbes erst nachfolgen wird, mit dem Betriebe des Gewerbes aber legalerweise nur nach erfolgter Anmeldung desselben begonnen werden kann (§. 11 der Gewerbeordnung).

Aus den angeführten Motiven musste der Gerichtshof nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, mit der Aufhebung der im Gesetze nicht begründeten angefochtenen Entscheidung vorgehen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1901, Z. 1341.

Die Gewerbebehörden sind nicht berufen, bei Genehmigung einer Betriebsanlage eine Verpflichtung des Unternehmers zum Ersatze allfälliger aus dem Betriebe der Anlage entstehenden Schäden festzusetzen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde K. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1899, Z. 31681, betreffend die Erweiterung der chemischen Fabrik der Firma „M. und J., vormals J. D. S.“ in K., zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Firma M. und J., vormals J. D. S. chemische Fabrik in K.“ die Genehmigung der Erweiterung der Schwefelsäurekammer und der Errichtung eines neuen Rauchfanges bei der Fabrik in K. ertheilt; zugleich wurde das von den heutigen Beschwerdeführern im Laufe der Verhandlung erhobene Begehren auf Verpflichtung der Firma zum Ersatze der aus dem Betriebe entstehenden Schädigungen der umliegenden Culturen auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde in erster Linie und hauptsächlich eingewendet, die erbetene Genehmigung hätte nicht ertheilt werden dürfen, weil durch die der Anlage entströmenden Gase und die zu erwartende Rauchentwicklung die Beschwerdeführer an ihren angrenzenden Grundstücken geschädigt werden würden. Diese Einwendung ist einerseits unbegründet, da es aus den Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung, insbesondere aber des §. 25 hervorgeht, dass auch Betriebsanlagen, welche belästigend oder schädlich wirken, von der Gewerbebehörde genehmigt werden dürfen, zumal ja eine solche Wirkung eben eine der Voraussetzungen für die Nothwendigkeit der behördlichen Genehmigung bildet. Anderseits erweist sich die Einwendung in der Richtung als

unzulässig, als es dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt ist, abzuwägen, inwieferne trotz der mit der Benützung der gewerblichen Anlagen verbundenen Nachtheile sich dieselben dennoch in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erweisen und daher genehmigt werden können. Eine Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist demnach in dieser Beziehung nach §. 3, lit. e) des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen.

Die Beschwerdeführer fühlen sich aber auch dadurch in ihrem Rechte verkürzt, dass ihr Verlangen, es möge der consenswerbenden Firma, wenn ihr trotz des erhobenen Widerspruches dennoch der Consens ertheilt werde, zumindesten die Verpflichtung auferlegt werden, allen aus dem Betriebe entstehenden Schaden zu ersetzen, auf den Rechtsweg verwiesen wurde.

Nach Ansicht der Beschwerdeführer hatten die Gewerbebehörden über dieses Verlangen, welches nicht privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich sei, selbst zu entscheiden gehabt.

Auch diese Einwendung ist unbegründet; denn es ist allerdings die gegen die Anlage erhobene Einwendung, dieselbe werde durch Gas und Rauch die Nachbarschaft belästigen und schädigen, eine Einwendung des öffentlichen Rechtes und es haben daher auch die Gewerbebehörden über diese Einwendung entschieden, und zwar insoferne, als sie sie nicht für genug begründet erachteten, um deshalb die Genehmigung der Anlage zu verweigern. Das Verlangen aber, es möge die Fabrik verhalten werden, den durch den Betrieb verursachten Schaden zu ersetzen, ist keine dem öffentlichen Rechte, sondern dem Privatrechte entnommene Forderung. Der §. 30, Alinea 4 der Gewerbeordnung schreibt nun ausdrücklich vor, dass Einwendungen, welche gegen ein Unternehmen aus privatrechtlichen Titeln erhoben werden und deren gütliche Begleichung nicht gelungen ist, bei Ertheilung der Genehmigung der Betriebsanlage auf den Rechtsweg zu verweisen sind.

In dem von den Gewerbebehörden im gegebenen Falle beobachteten Vorgange kann sonach eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. Die Beschwerde rügt es als Mangel des Verfahrens, dass die Einwendungen der Beschwerdeführer, gegen die Genehmigung der Anlage, beziehungsweise deren Verlangen in Betreff des Schadenersatzes nicht in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen worden sind. Diese Einwendung wird jedoch durch die Einsichtnahme in das den Acten zuliegende Protokoll über die commissionelle Verhandlung vom 20. October 1898 widerlegt.

Schließlich wird es noch als Mangel des Verfahrens bezeichnet, dass die der Commission vorgelegten Pläne über die Betriebsanlage unvollständig und unzureichend waren.

Hierauf ist jedoch zu erwidern, dass die Projectpläne den Zweck haben, die Behörden und die Parteien darüber zu informiren, in welcher Weise die projectirte Anlage ausgeführt werden soll. Ein von den Interessenten zu rügender Mangel des Verfahrens könnte sonach aus der Unvollständigkeit der Pläne nur dann abgeleitet werden, wenn diese Interessenten thatsächlich über die Beschaffenheit der Anlage im Unklaren bleiben und sonach in irgendeinem Punkte nicht in die Lage versetzt werden würden, ihre Einwendungen zu formuliren. Dies ist jedoch im gegebenen Falle nicht geschehen, in dem zur Zeit der commissionellen Erhebung der Bau der Anlage, allerdings abweichend von den Plänen, aber doch schon soweit vorgeschritten war, dass die intervenirenden Sachverständigen in der Lage waren, die zukünftige Anlage bis ins Detail zu beschreiben und ihr Gutachten sonach in Anpassung an die thatsächlich auszuführende Anlage abzugeben.

Es kann sonach im gegebenen Falle darin, dass die vorgelegten Pläne in einigen Punkten mit der zur Ausführung gelangten Anlage nicht übereinstimmten, vielmehr nachträglich zur Vorlage gebracht wurden, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden.

Demgemäß war die Beschwerde abzuweisen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. December 1900, Z. 8961.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Consumvereine) bedürfen zur Abfüllung des Bieres in Flaschen behufs Vertriebes von Flaschenbier an die Genossenschaftsmitglieder der gewerbebehördlichen Concession.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Arbeiterconsumvereines in N., gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1900, Z. 3764, betreffend das Verbot des Abfüllens von Bier in Flaschen, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem beschwerdeführenden Consumvereine das Abfüllen des Bieres in Flaschen untersagt, weil der gewerbemäßige Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen nach der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R. G. Bl. Nr. 64, an eine Concession gebunden ist und einer Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaft, auch im Falle sie ihre Thätigkeit statutenmäßig nur auf ihre Mitglieder beschränkt, das Recht zum Betriebe solcher Unternehmungen, welche, wenn sie gewerbsmäßig betrieben würden, an den Besitz einer besonderen gewerblichen Concession geknüpft wären, im Grunde des §. 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, nur dann zusteht, wenn sie die betreffende Concession erwirkt hat.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst damit, dass nur der gewerbliche Betrieb des Abfüllens von Bier an eine Concession gebunden ist; da nun die Genossenschaft kein Gewerbe betreibt und auch das Abfüllen von Bier in Flaschen nicht zur Erzielung eines gewerbemäßigen Gewinnes, sondern nur zum Zwecke der Abgabe dieses Artikels an die eigenen Mitglieder erfolgt, könne die Ministerialverordnung vom 30. März 1899 auf die beschwerdeführende Genossenschaft nicht angewendet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Gemäß §. 1 der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R. G. Bl. Nr. 64, ist der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier an eine Concession gebunden, und gemäß §. 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, ist eine Genossenschaft, welche Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet.

Es kann sich hienach nur um die Frage handeln, ob der von dem Consumvereine geübte, beziehungsweise beabsichtigte Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke der Verabfolgung an seine Mitglieder die Kriterien eines gewerblichen Betriebes an sich trage, da dann derselbe zu diesem Betriebe nach oben citirter Gesetzesbestimmung einer gewerblichen Concession bedarf.

Diese Frage ist nach den Statuten der Genossenschaft zu beurtheilen und zu beantworten. Gemäß §. 1 derselben ist Gegenstand des Unternehmens die Beschaffung unverfälschter und guter Waren für den persönlichen und Haushaltungsbedarf seiner Mitglieder, sowie die Ansammlung eines Capitales für dieselben aus dem erzielten Überschusse. Diesen Zweck verfolgt die Genossenschaft vor allem dadurch, dass sie auf eigene Rechnung Waren im großen einkauft und an ihre Mitglieder wieder verkauft.

Gemäß §. 13 sind unter den Passiven die Genossenschaftsschulden, der Reservefond, die Geschäftsantheile der Mitglieder und deren Spareinlagen sammt Zinsen, unter

den Activen der Wert des Inventars, der Wert der Warenvorräthe zum Einkaufspreise, der Cassabestand in Barem und die ausstehenden Forderungen anzusetzen.

Der hienach sich herausstellende Überschuss bildet den Reingewinn, von welchem zunächst der Reservefond eventuell fünf Procent erhält, und von dem Reste die Geschäftsantheile eine jährliche Verzinsung von fünf Procent erhalten, und der Rest wird an die Mitglieder als Dividende nach Maßgabe der für entnommene Waren eingezahlten Beträge vertheilt.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass der Consumverein aus dem Betriebe seines Unternehmens die Erzielung eines Reingewinnes beabsichtigt.

Die Vertheilung der Jahresüberschüsse als Dividenden an die Vereinsmitglieder ist nicht lediglich eine Rückzahlung der aus dem Unterschiede zwischen dem Einkaufspreise der Waren und dem Verkaufspreise sich ergebenden Überschüsse. In diesen Dividenden liegt nicht eine Rückvergütung der für bestimmt bezogene Waren von den betreffenden Vereinsmitgliedern geleisteten Mehrzahlungen, sondern es stellt sich die Zahlung dieser Dividenden als Vertheilung des Reingewinnes des Unternehmens dar, dessen Träger der Consumverein gemäß §. 12 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, als selbständige juristische Person seinen einzelnen Mitgliedern gegenübersteht. Wenn sich auch der Geschäftsbetrieb bloß auf die Mitglieder des Vereines beschränkt, so wird demselben hiedurch der gewerbliche Charakter nicht genommen.

Es stellt sich sonach auch die Abfüllung des Bieres in Flaschen seitens des beschwerdeführenden Vereines zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier an seine Mitglieder als ein gewerblicher Betrieb dar, für welchen der Consumverein mit Rücksicht darauf, dass ein solcher Betrieb nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R. G. Bl. Nr. 64, an eine Concession gebunden ist, gemäß §. 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, zur Erwirkung dieser Concession für sich verpflichtet erscheint.

Hienach musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1901, Z. 547.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Consumvereine) bedürfen zum Ausschanke von Wein und Bier an ihre Mitglieder der gewerbsbehördlichen Concession.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des allgemeinen Spar- und Consumvereines in G. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October 1899, Z. 32346, betreffend die Berechtigung zur Abgabe von Wein und Bier an die Vereinsmitglieder zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Handelsministerium in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen hat, dass der allgemeine Spar- und Consumverein in G. zum Ausschanke von Wein und Bier an seine Mitglieder eine Concession im Sinne der Gewerbeordnung zu erwirken habe, stützt sich auf den §. 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, mit der Begründung, dass zur Ausübung des Ausschankes von Wein und Bier über die Gasse nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Concession erforderlich ist, nach dem citirten §. 92 daher der genannte Verein auch bei statutenmäßiger Beschränkung seiner Thätigkeit auf seine Mitglieder den fraglichen Ausschank nur auf Grund einer solchen besonderen staatlichen Bewilligung (Concession) auszuüben berechtigt ist.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung einerseits mit der Behauptung, dass die Genossenschaft den Ausschank von Wein und Bier, da diese Getränke nur an ihre eigenen Mitglieder abgegeben werden, nicht gewerbsmäßig betreibe, die Vorschriften der Gewerbeordnung aber nur für Gewerbe und gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen gelten, daher nur ein gewerbsmäßiger Ausschank von Wein und Bier dem Concessionszwange unterliege, und die Genossenschaft, da sie eine Unternehmung, zu welcher eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, nicht betreibe, zur Erwirkung einer solchen Bewilligung nicht verpflichtet sei. Andererseits erhebt die Beschwerde die Einwendung, dass der Genossenschaft die Berechtigung zur Verabfolgung von Wein und Bier über die Gasse an ihre Mitglieder mit der Entscheidung der Statthalterei vom 1. Februar 1889, Z. 1924, zuerkannt worden sei, und ihr diese Berechtigung auch bei dem Standpunkte der angefochtenen Entscheidung nicht entzogen werden könne.

Was die letztere zunächst zu prüfende Einwendung anbelangt, ist aus den Administrativacten festzustellen, dass der Verschleißer einer Filiale des allgemeinen G. Spar- und Consumvereines K. mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft G. vom 11. Jänner 1889, Z. 9, wegen der im Auftrage der genannten Genossenschaft besorgten Verabreichung von Bier und Wein in offenen Gefäßen an einzelne Mitglieder des Vereines im Hinblicke auf §. 22 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zu 24stündigem Arrest verurtheilt, dieses Erkenntnis aber mit der von der Beschwerde bezogenen Entscheidung der Statthalterei vom 1. Februar 1889, Z. 1924, wegen Mangels des subjectiven und objectiven Thatbestandes aufgehoben worden ist, weil „die angebliche strafbare Handlung nur dem Consumvereine als solchen zur Last gelegt wird, demnach nur der Vorsteher dieser Genossenschaft deshalb zur Verantwortung gezogen werden könnte, übrigens in der Beschaffung von Bier und Wein für Mitglieder der Genossenschaft, gleichviel ob diese Getränke im Gebinde und Gefäßen hintangegeben oder von denselben in offenen Gefäßen abgeholt werden, ein gewerbsmäßiger Ausschank von Getränken nicht erblickt werden kann, diese Handlungsweise vielmehr in der statutenmäßigen Berechtigungssphäre des in Rede stehenden Consumvereines gelegen ist."

Hiemit hat die Statthalterei allerdings die Rechtsanschauung ausgesprochen, dass die Verabfolgung von Bier und Wein zum Abholen in offenen Gefäßen, also der Ausschank über die Gasse an die Mitglieder der Genossenschaft als ein gewerbsmäßiger Ausschank nicht anzusehen und die Genossenschaft hiezu ohne Concessionserwirkung statutenmäßig berechtigt sei. Allein diese Rechtsanschauung wurde bei der Behebung eines von der ersten Instanz gefällten Straferkenntnisses als Argument dafür angeführt, dass der von einem Bediensteten der Genossenschaft im Auftrage derselben ausgeübte Ausschank von Bier und Wein über die Gasse an Genossenschaftsmitglieder auch den objectiven Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht begründe; hiemit ist aber der Genossenschaft keineswegs die Bewilligung zu dem gedachten Ausschanke ertheilt worden, da ja das für die Freisprechung des von der ersten Instanz Verurtheilten angeführte Argument dahin geht, dass die Genossenschaft einer Bewilligung (Concession) nicht bedürfe.

Die citirte Entscheidung der Statthalterei könnte hiernach von der beschwerdeführenden Genossenschaft nur dafür geltend gemacht werden, dass sie den in Rede stehenden Ausschank im guten Glauben, dazu ohne Concession statutenmäßig berechtigt zu sein, ausgeübt habe, sie kann aber aus jener Entscheidung nicht den Besitz einer Berechtigung

(Concession) folgern und stellt sich daher diese Einwendung als nicht begründet dar.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte aber auch die Ausführungen, mit welchen die Beschwerde die Gewerbsmäßigkeit der von der Genossenschaft geübten Verabfolgung von Wein und Bier in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse an die Genossenschaftsmitglieder und hiemit die Anwendbarkeit des §. 92 des Gesetzes vom 9. April 1873 bestreitet, nicht als zutreffend erkennen.

Gemäß §. 17 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, wird als Ausschank die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Nach dieser allgemeinen Begriffsbestimmung ist die Verabreichung von Getränken ohne Unterschied, ob dieselbe allgemein, das ist an jeden sich einfindenden Gast oder nur an bestimmte Personen stattfindet, als Ausschank anzusehen und besteht wohl kein Zweifel darüber, dass bei dem Zutreffen der übrigen Kriterien des Gewerbebetriebes, ebenso wie die Verabreichung von Speisen an bestimmte ständige Gäste in den Speisehäusern, so auch der nur auf bestimmte Personen beschränkte Ausschank von Getränken sich als eine der Berechtigungen darstellt, in welche die nach §. 15, Z. 15 der Gewerbegesetznovelle concessionirten Gast- und Schankgewerbe nach §. 16 ibidem zerfallen und welche einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können.

Das von der Beschwerde geltend gemachte Moment, dass die Abgabe der benannten Getränke nur auf die Mitglieder der Genossenschaft beschränkt ist, kann demnach der Subsumirung des von der Genossenschaft betriebenen Ausschankes unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen, und zwar umsoweniger, als die Genossenschaft ein Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl ist, und nach Umständen — bei größerer Ausdehnung des Vereines — der Ausschank an seine Mitglieder sich im Betriebe auch äußerlich von einem gewöhnlichen Schankgewerbe nicht unterscheidet.

Bei dem Zutreffen der gesetzlichen Kriterien eines Gewerbes wird somit auch der auf die Mitglieder der Genossenschaft beschränkte Ausschank von Wein und Bier über die Gasse als ein gewerbsmäßiger anzusehen sein; und diese Kriterien müssen als vorhanden erachtet werden.

Den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen gemäß Artikel IV des Kundmachungspatentes zu derselben alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen.. den Betrieb von Handelsgeschäften..zum Gegenstande haben. Die Hintangabe von Getränken in gewissen Quantitäten zum sofortigen Genusse (an Sitz- und Stehgäste) oder zum Mitnehmen (über die Gasse) gegen einen bestimmten Preis ist ein Handelsgeschäft, und die Beschäftigung mit diesem Handelsgeschäfte wird gewerbsmäßig betrieben, wenn sie **regelmäßig** ausgeübt wird und **Erwerb** zum Zwecke hat, also auf Gewinn abzielt.

Die beschwerdeführende Genossenschaft betreibt den in Rede stehenden Ausschank **regelmäßig**, indem sie — wie ein gewöhnlicher Schankwirt — Wein und Bier im großen einkauft und in kleinen Quantitäten an ihre Mitglieder in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse verkauft, und diese ihre Thätigkeit muss auf **Erwerb** und **Gewinn** berechnet sein, weil nach den Einrichtungen der Consumvereine ein Geschäftsüberschuss erzielt werden soll, aus welchem — wie bei jedem Gewerbsmanne — nicht bloß die Regiekosten zu decken sind, sondern auch ein Reingewinn in Aussicht genommen wird, welcher statutenmäßig theils zur Verzinsung der Geschäftsantheile und der Spareinlagen, theils zur Dotirung des Reservefondes und eventuell auch zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende verwendet wird. Diese Art der Verwendung des Geschäftsüberschusses ändert aber nichts an der Thatsache, dass der Consumverein bei seinem Geschäftsbetriebe einen Erwerbszweck verfolgt, Gewinn anstrebt und anstreben muss.

Die Kriterien der „gewerbemäßigen Beschäftigung": regelmäßiger, auf Erwerb und Gewinn berechneter Betrieb von Handelsgeschäften sind somit auch bei dem von der beschwerdeführenden Genossenschaft betriebenen Ausschanke von Wein und Bier in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse an ihre Mitglieder vorhanden und da — wie oben erörtert — die Einschränkung dieses Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder der Genossenschaft dem Begriffe des „gewerbsmäßigen" nicht entgegensteht, so muss dieser Ausschank als ein gewerbsmäßiger angesehen werden. Das von der Beschwerde angeführte Beispiel einer Tischgesellschaft, welche sich eine größere Quantität eines Getränkes kauft und dasselbe gemeinsam consumirt (an die Theilnehmer ausschänkt), ist ganz und gar unzutreffend, weil hier die Kriterien der Regelmäßigkeit und der Erwerbsabsicht fehlen, und weil überhaupt von einem Handelsgeschäfte zwischen der Tischgesellschaft und den einzelnen Theilnehmern nicht die Rede sein kann, wie solches von der Genossenschaft als juristische Person mit dem einzelnen Mitgliede betrieben wird.

Wenn aber der in Rede stehende Ausschank ein gewerbsmäßiger ist, so fällt er unter die Bestimmungen der oben citirten Paragraphen und des weiteren §. 22 der Gewerbegesetznovelle, wornach zum Betriebe eines an eine Concession gebundenen Gewerbes die Concession erwirkt werden muss.

Von dieser Verpflichtung sind die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zu welchen die Consumvereine gehören, durch das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, nicht nur nicht eximirt, sondern es bestimmt der §. 92 desselben, dass diese Genossenschaften zum Betriebe von Unternehmungen, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet sind. Und weil der gewerbsmäßige Ausschank an eine Bewilligung der Gewerbebehörde, also an eine staatliche Concession, gebunden ist, so kann die beschwerdeführende Genossenschaft nicht — wie sie in ihren Administrativrecursen vermeinte — das Recht, die im großen eingekauften Getränke ebenso wie dies bei anderen Waren geschieht, im kleinen an ihre Mitglieder abzugeben, ohne Concession in Anspruch nehmen, da der Verkauf im freien Verkehre stehender Waren eben nicht, wie der Ausschank von Getränken, an eine Concession gebunden ist.

Vorstehenden Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Verschiedene Mittheilungen.

(**Regierungsvorlage, betreffend die Vornahme einer Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe.**) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause einen diesbezüglichen Gesetzentwurf eingebracht. Nach den Bestimmungen desselben soll die Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1901 vorgenommen werden. Die Zählung hat den Stand dieser Betriebe an einem bestimmten Tage des Jahres

1901 (Stichtag), dessen Festsetzung im Verordnungswege erfolgt, zu erfassen. Der Zweck dieser Zählung ist auf die Erlangung eines Überblickes über das gesammte Erwerbsleben im Staate und insbesondere einer eingehenden Kenntnis der in den einzelnen Erwerbszweigen bestehenden Betriebe, sowie ihrer Zahl, Art und Größenverhältnisse gerichtet. Der Mangel dieser Daten, die allein geeignet wären, eine sichere Grundlage für den Ausbau der wirtschaftlichen und socialpolitischen Gesetzgebung zu bieten — wie im Motivenberichte zu dem Gesetzentwurfe bemerkt wird — wurde bei uns seit geraumer Zeit umso lebhafter empfunden, als in den letzten Decennien in mehreren europäischen Staaten Gewerbe- und Betriebszählungen stattgefunden haben, so im Deutschen Reiche in den Jahren 1875, 1882 und 1895, in Belgien 1880 und 1896 und in Frankreich im Jahre 1896.

Der bezügliche Gesetzentwurf wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen und dürfte in den nächsten Tagen im Abgeordnetenhause zur Verhandlung gelangen.

(Stempelbehandlung von Behelfen zur Erlangung des Heimatrechtes auf Grund der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896.) Die zur Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, erforderlichen Behelfe, wie Zeugnisse, Tauf-, Geburts- und Trauungsbestätigungen, Heimatscheine u. dgl. sind unter Beachtung der Bestimmungen des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wonach an der Stelle, an welcher der Stempel angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben ist, stempelfrei. (Finanzministerialerlass vom 17. April 1901, Z. 11233.)

(Das k. k. Versatzamt in Wien von 1707 bis 1900.) Die soeben erschienene, über Auftrag des Statthalters in Niederösterreich herausgegebene Druckschrift „Das k. k. Versatzamt in Wien von 1707 bis 1900“ (im Selbstverlage des k. k. Versatzamtes) enthält eine übersichtliche Darstellung der Geschichte und der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Wohlthätigkeitsanstalt von ihrer Gründung an, sowie jener Ziele, welche durch die noch in Durchführung begriffene Reorganisation erreicht werden sollen. Diese auf Grund eingehendster Archivsforschungen verfasste Publication, welche zugleich den Charakter eines umfassenden Geschäftsberichtes hat, wird sicher nicht verfehlen, allenthalben das wärmste Interesse an der socialen Aufgabe, welche die erwähnte Anstalt zu erfüllen berufen ist, zu wecken.

(Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.) Die „Amtlichen Nachrichten“ des k. k. Ministeriums des Innern enthalten in ihrer letzten Nummer eine vorläufige Zusammenstellung der hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1900. Nach derselben betrugen die Einnahmen der bezüglichen Anstalten in Wien, Salzburg, Prag, Brünn, Graz, Triest, Lemberg und der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1900 zusammen 28,086.722 K (gegen das Jahr 1899 um 3,451.995 K mehr), während sich die Ausgaben auf 15,869.310 K (um 2,392.644 K mehr als im Vorjahre) beliefen. Das bilanzmäßige Vermögen sämmtlicher Anstalten betrug mit Schluss des Berichtsjahres 83,427.928 K. An Unfällen wurden 82.782 (mehr 1381), darunter 965 Todesfälle angezeigt. Mit Schluss des Jahres 1900 standen 46.130 Personen in feststehenden Rentenbezügen von 8,139.870 K. Darunter befanden sich 4647 Witwen mit Renten von 840.724 K, 7340 Kinder mit 874.201 K, 572 Ascendenten mit 75.148 K, 2098 dauernd gänzlich Invalide mit 1,276.833 K und 31.473 dauernd theilweise Invalide mit 5,072.964 K an Rentenbezügen. Gegen das Vorjahr erhöhten sich die Renten um 1,458.366 K.

(Kaiser Franz Joseph I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen.) Die Stiftung, welche nach den im fünften Jahresberichte veröffentlichten Nachweisungen Ende 1900 über ein Anlagecapital von 2,078.000 K verfügte, hat bisher 9 Familienhäuser mit 137 Wohnungen hergestellt, von welchen 134 im Jahre 1900 vermietet waren. Am 31. December 1900 war die Colonie von insgesammt 690 Personen bewohnt, darunter 336 Kindern. Die für die einzelnen Wohnungen normirte Belegziffer wurde in keinem Falle überschritten. Was den Stand und die Beschäftigung der Mieter anbelangt, so gehörten diese zum allergrößten Theile dem Arbeiterstande an. Das durchschnittliche Monatseinkommen derselben beträgt (nach den Angaben der Mieter berechnet) 100 K. Die Frequenz der von der Stiftung errichteten Badeanstalt war eine außerordentliche. Die vorhandene Dampfwäscherei reinigte insgesammt 35.493·8 Kilogramm Haus-, Bett- und Leibwäsche. Das entspricht einer Inanspruchnahme von etwas über vier Kilogramm pro Kopf und Monat. Die Volksbibliothek verlieh an 164 Personen zusammen 6963 Bände. Die Bewohner der Colonie haben in wiederholten Besprechungen ihre Interessen berathen, die Gründung eines Consumvereines erwogen, jedoch bis auf weiteres fallen gelassen, und zwar von der ganz richtigen Erwägung ausgehend, dass die gegenwärtig noch zu geringe Bewohnerzahl ein solches Unternehmen verfrüht erscheinen lasse; inzwischen haben sich die Parteien zum gemeinsamen Kohlen- und Holzeinkauf vereinigt und die hiedurch erzielten Ersparungen bewegen sich in nicht unbeträchtlicher Höhe. Zur Zeit stellt sich die Rentabilität bei den Familienhäusern auf circa

drei Procent (98 Procent der Wohnungen als vermietet angenommen). Die Erreichung einer besseren Rentabilität wird durch die nach Möglichkeit und Thunlichkeit anzustrebenden Ersparungen bei den künftigen Bauführungen (jedoch nicht auf Kosten der Qualität der Bauten, sondern deren Ausstattung) und durch eine für die Rentabilität günstigere Ausgleichung des gegenwärtig, wie es sich zeigt, zu nieder bemessenen Zuschlages für die Benützung der Wohlfahrtseinrichtungen gesichert werden. Derzeit werden sieben weitere Häuser mit 106 Wohnungen für 541 Personen hergestellt und ist der Bau bereits so weit vorgeschritten, dass die Wohnungen im Juni oder Juli dieses Jahres der Benützung übergeben werden können. Außerdem befinden sich noch 10 Häuser mit 156 Wohnungen im Bau. Das k. k. Ministerium des Innern hat unter Berufung auf den Erlass vom 6. Juni 1896, Z. 19.103, mit welchem die Stiftung verständigt wurde, dass auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Zuwendung von drei Viertheilen des Erträgnisses des vom Stadterweiterungsfonde an Vereine zu überlassenden Grundcomplexes nächst der ehemaligen Tegetthofbrücke an die Stiftung in Aussicht genommen sei, mit Erlass vom 7. December 1900, Z. 44.076, der Stiftung bekanntgegeben, dass ein Theil des in Rede stehenden Grundcomplexes nunmehr ein Erträgnis liefere und die aus dem Ertrage vom 1. December 1900 auf die Stiftung entfallende Quote per 9000 K zur Auszahlung angewiesen.

(Bekämpfung des Alkoholismus.) Über die Trinkerheilstätte „Mara“, welche Graf zur Lippe auf dem ihm gehörigen Rittergute See bei Niesky in der Nähe der Stadt Görlitz eingerichtet hat, liefert Professor Dr. Victor Böhmert anlässlich eines von ihm unternommenen Besuches des genannten Rittergutes in der zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage herausgegebenen Vierteljahrsschrift „Der Alkoholismus“ einen sehr interessanten Bericht. Demselben ist zu entnehmen, dass der Aufenthalt in dieser Heilstätte ein für die Aufgenommenen kostenloser ist, die Aufnahme erfolgt jedoch nur auf Grund von Arbeitsverträgen für die Dauer eines Jahres, zu welchem sich die Aufnahmsbewerber verpflichten müssen. In diesem Dienstvertrage verpflichtet sich der Aufgenommene als „gemieteter Arbeiter“ beim Grafen zur Lippe auf See bei Niesky; er verpflichtet sich, alle Arbeiten, welche in den verschiedenen Betrieben vorkommen, zu besorgen, auch wenn er nicht besonders dazu gemietet ist, und dieselben pünktlich, sorgfältig und fleißig nach Vorschrift auszuführen. Dementgegen sichert ihm der Vertrag — zahlbar nach Ablauf des Vertragsjahres — den ortsüblichen Taglohn oder Accordlohn. Von diesem Lohne hat die Herrschaft (Graf zur Lippe) das Recht, den Betrag für die Unterkunft, Kost und Pflege in der Blaukreuzherberge (Mara) zu See in der Höhe von 6 Mark für die Woche abzuziehen. Arbeitsgelegenheit ist vorhanden in der Handelsgärtnerei, Landwirtschaft, Fischerei, Steinbruch und der damit verbundenen Kleinbahn, in Thongruben und im Walde. Die ortsüblichen Löhne, die je nach Leistung gezahlt werden, schwanken zwischen 10 bis 30 Pfennig die Stunde (letzteres für Accordarbeit). Die Trinker werden anfangs meist geschont, erhalten leichte Hausarbeit in Küche und Garten, besorgen Botengänge ꝛc. Sobald Kräftigung eingetreten, beginnt die Arbeit in der Baumschule oder im Walde, besonders wird gegraben. Ist später einige Übung vorhanden, so werden Accordarbeiten gegeben, damit die Arbeiter lernen, ihre Kräfte zu messen und zu vergleichen, damit ein Wettbewerb in der Arbeit eintritt. Unter den 47 in den ersten 18 Monaten eingetretenen Personen befanden sich: 7 Arbeiter, 10 Kaufleute, 2 Subalternbeamte, 1 ehemaliger Gutspächter, 2 landwirtschaftliche Inspectoren, 1 Stubenmaler, 3 Maurer, 1 Tischler, 1 Schlosser, 1 Techniker, 1 Schuhmacher, 1 Barbier, 2 ehemalige Officiere, 1 ehemaliger Candidat der Medicin, 1 ehemaliger Candidat der Theologie, 1 Photograph, 1 Zahnarzt, 2 Schreiber, 3 Kellner, 2 Musiker. Außerdem fanden Pflege, respective Heilung 2 Frauen, die anderwärts in der Wohnung des Inspectors untergebracht und später in der Küche der „Mara“ beschäftigt wurden. Professor Dr. Böhmert spricht sich in sehr günstiger Weise über das Gesehene aus und bemerkt zum Schlusse seines Berichtes: „Vielen Lesern wird die im Vorstehenden beschriebene kostenlose Trinkerheilstätte „Mara“ vielleicht nur als ein von der Person des Begründers und seiner Familie abhängiger Versuch erscheinen. Man kann jedoch nur wünschen, dass dieser erste Versuch eines neuen Systems viele Nachfolger finden möge, damit immer neue Erfahrungen gesammelt werden.“

Literaturanzeigen.

Sammlung der Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. I. Band. Nr. 1—197. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1900. XXX + 224 S.

Das Versatzamt in Wien von 1707 bis 1900. Herausgegeben von der Direction des k. k. Versatzamtes. Wien 1901. Im Selbstverlage des k. k. Versatzamtes. 104 S. + 19 Beilagen und 5 Tafeln.

Kuhn Richard. Die Binnenschiffahrtscanäle auf der Pariser Weltausstellung 1900. Wien 1901. Alfred Hölder. 62 S. + 3 Tafeln.

Hradec Heinrich. Nationalitäten- und Sprachenstreit in Österreich. Randbemerkungen zur gleichnamigen Broschüre des Grafen Rudolf Czernin. Prag. Fr. Řivnáč 1901. 75 S. (1 K 40 h.)

Mühlbrecht Otto. Übersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1900. XXXIII. Jahrgang. Berlin 1901. Puttkammer und Mühlbrecht. XXXII + 300 S. (7 K 20 h.)

Scherer J. E., Dr. Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters. Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot. 1901. XVI + 671 S. (18 K.)

Grünberg Karl, Dr. Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1901. 281 S. (7 K 20 h.)

Englert Ferdinand, Dr. Die Bauordnung vom 17. Februar 1901 für das Königreich Bayern mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München. Mit Erläuterungen und einem Anhange. München 1901. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XV + 183 S. (2 K 40 h.)

Crüger Hans, Dr. Die internationalen Genossenschaftscongresse in Paris im Jahre 1900. Berlin 1901. J. Guttentag. 113 S. (3 K.) (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Heft 5.)

Hugo C. Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens. Stuttgart. J. H. W. Dietz Nachf. 1901. XII + 512 S. (Gebd. 13 K 80 h.)

Die Reichsbank 1876—1900. Berlin. Gedruckt in der Reichsdruckerei. Commissionsverlag von Gustav Fischer. Jena 1901. XI + 485 S. gr. 4° (12 K.)

Le Vicomte de Massougnes des Fontaines. De l'immunité parlementaire et des autorisations de poursuites sous l'empire des diverses constitutions françaises depuis la charte de 1814 jusqu'aux lois constitutionnelles de 1875. Paris. Arthur Rousseau 1900. 164 S. (3 K 60 h.)

Delafosse Jules. Théorie de l'ordre. Paris. Plon 1901. XIX + 397 S. (9 K.)

Bodley J. E. C. La France. Essai sur l'histoire et le fonctionnement des institutions politiques françaises. Paris. Guillaumin et Cie. 1901. 506 S. (9 K 60 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. J. dem Bezirkshauptmann Franz Freiherrn v. Braun in Liezen zum Statthaltereirathe im Stande der Statthalterei in Graz allergnädigst zu ernennen geruht und dem Bezirkshauptmanne Dr. Karl Ritter Eisler v. Eisenhort in Bruck a. M. den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April l. J. dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Brixen betrauten Bezirksobercommissär Max Freiherr v. Freyberg den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April l. J. dem Bezirkssecretär Karl Hlava in Brünn anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und zufriedenstellenden Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Edmund Zarboch zum Bezirkshauptmanne und die Bezirkscommissäre Wilhelm Tremel, Dr. Franz Richter und Otto v. Dürfeld zu Statthaltereisecretären in Niederösterreich, den Bezirksobercommissär Heinrich Freiherrn v. Esebeck, den Ministerialvicesecretär im Ministerium des Innern Dr. Boleslav v. Matłachowski und den Bezirksobercommissär Wilhelm Ritter v. Rzehaczek zu Bezirkshauptmännern, dann den Bezirkscommissär Heinrich Freiherrn v. Spiegelfeld zum Statthaltereisecretär in Steiermark, die Statthaltereisecretäre Ludwig Juza und Theodor Eichhorn, sowie den Ministerialvicesecretär im Ministerium des Innern Egon Ritter v. Jordan zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Emil Knapp zum Statthaltereisecretär in Böhmen, die Bezirkscommissäre Richard Edlen v. Česany, Dr. Ludwig Alexy, Dr. Zdenko Schreuer, Adalbert Freiherrn v. Widmann und Romuald Stanislaus Noël zu Ministerialvicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Polizeiconcipisten Dr. Anton Dannesberger zum Polizeicommissär im Stande der Polizeidirection in Triest, ferner die Ingenieure Leo Ritter v. Krobicki, Victor Ritter v. Poźniak, Ludwig Regiec, Ladislaus Pizl, Ambros Leo Bałtarowicz, Theophil Michael Dujanowicz und Stanislaus Wojcicki zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Adam Mozdyniewicz, Anton Gończarczyk, Simon Faustin Pruszyński, Josef Jarosławiecki, Michael Morawiecki, Ladislaus Skoczyński, Anton Korasiewicz, Karl Gerstinger, Kasimir Rogoziński und Eugen Malisz zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien, die Ingenieure Gustav Seeliger, Ernst Dejak und Rudolf Machnitsch zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst im Küstenlande, den Ingenieur Robert Eder zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Franz Kuhn v. Kuhnenfeld zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Sanitätsconcipisten Dr. Oscar Jahn in Zwettl zum Bezirksarzte und den Sanitätsassistenten Dr. Karl Ehlich zum Sanitätsconcipisten ernannt und letzteren der Bezirkshauptmannschaft Pöggstall zugewiesen; ferner den Bezirksarzt im Sanitätsdepartement der Statthalterei Dr. Johann Dubowy der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung und den Sanitätsconcipisten Dr. Emerich Forstreiter in Pöggstall der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf zugetheilt; ferner die Kanzlisten Stanislaus Schratzenthaller und Arthur Freiherrn v. Cirheimb zu Bezirkssecretären ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Rechnungspraktikanten der mährischen Finanzlandesdirection Arthur Schlaegel zum Rechnungspraktikanten bei der Landesregierung in Klagenfurt ernannt und den Baupraktikanten Jakob Haßler zum Bauadjuncten in Kärnten ernannt.

Der bei der Oberbauleitung der Drauregulirung in Klagenfurt in Verwendung stehende Ingenieur Johann Paul wurde der Commission für die Canalisirung des Moldau- und Elbeflusses in Böhmen zugetheilt.

Der Landespräsident in Krain hat den geprüften Techniker Johann Rezáč zum Bauadjuncten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconcipisten Anton Grafen Arz in Trient zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Gotthard von An der Lan in Roveredo zum Statthaltereiconcipisten ernannt, ferner dem Bezirkscommissär Rüdiger von Vilas in Brixen und dem Bezirkscommissär Anton Grafen Arz in Trient den erbetenen Diensttausch bewilligt und den Statthaltereiconcipisten Carl von Liebe der Bezirkshauptmannschaft Bozen, ferner den bei der Statthalterei in Verwendung stehenden Bauadjuncten Carl Lechner der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und den gleichfalls bei der Statthalterei in Verwendung stehenden Bauadjuncten Zdenko Vytvar der Bezirkshauptmannschaft Imst zur weiteren Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den im Handelsministerium in Verwendung stehenden Postofficial und absolvirten Hörer der Rechte Moriz Grafen Rességnier de Miremont zum Bezirkscommissär in Dalmatien ernannt, und denselben, sowie den Statthaltereiconceptspraktikanten Max Grafen Zedtwitz der Bezirkshauptmannschaft in Spalato zur Dienstleistung zugetheilt, weiters den Finanzconceptspraktikanten Lucas Moscovita in Prag zum Statthaltereiconcipisten ernannt und der Statthalterei in Zara zur Dienstleistung zugewiesen, endlich den geprüften Hörer der technischen Hochschule in Wien Stefan Wulpe zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst ernannt, und denselben der Bauabtheilung der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Rechnungsdirector und Vorstand des Rechnungsdepartements der Statthalterei in Zara, Hofrath Julius Bertuzzi, ist am 3. Mai l. J. gestorben.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Böhmen** zwei Statthaltereisecretärstellen und sieben, beziehungsweise neun Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstellen. Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 5. Juni l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen; bei dem Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag, eine Rechnungsrevidenten-, eventuell Rechnungsofficials-, eventuell Rechnungsassistentenstelle mit den Bezügen der IX., beziehungsweise X., beziehungsweise XI. Rangsclasse. Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und Studien, der Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift, sowie der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft bei dem Präsidium der Statthalterei bis 31. Mai l. J. einzubringen.

Bei dem Polizeicommissariate in **Mährisch-Ostrau** gelangt die Stelle eines Polizeiconcipisten mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangsclasse zur Besetzung. Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig instruirten Gesuche unter gleichzeitiger Nachweisung der Kenntnis der deutschen und böhmischen, eventuell polnischen Sprache bis 25. Mai 1901 im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem schlesischen Landespräsidium einzubringen; ferner bei dem genannten Polizeicommissariate die Stelle eines Kanzlisten mit den systemmäßigen Bezügen der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen und ordnungsmäßig gestempelten Gesuche mit dem Nachweise über ihr Alter, die zurückgelegten Studien, die allfällige bisherige Dienstleistung und über die Kenntnis der deutschen und böhmischen, eventuell polnischen Sprache, ferner mit dem Nachweise über ihr sittliches und staatsbürgerliches Verhalten und einem amtsärztlichen Zeugnisse über ihre körperliche Eignung für den angestrebten Dienstposten, bis 25. Mai 1901 beim schlesischen Landespräsidium einzubringen. Certificirten, beziehungsweise bereits angestellten, ehemals certificirten Competenten ist bei nachgewiesener voller Befähigung der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt. Unterofficiere, welche noch in activer militärischer Dienstleistung stehen, haben ihre Competenzgesuche im Wege ihres vorgesetzten Commandos, jene Unterofficiere dagegen, welche bereits aus dem Militärverbande ausgeschieden und noch nicht im Staatsdienste angestellt sind, unter Beibringung des Certificates über ihren Anspruch auf Bewerbung um Beamtenstellen innerhalb der obigen Frist unmittelbar bei dem genannten Landespräsidium zu überreichen. Im Staatsdienste bereits befindliche, vordem mit dem Anspruchscertificate betheilte Bewerber endlich haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Civildienstwege einzubringen. Sonstige Bewerber aus dem Civilstande endlich haben, je nachdem sie im Staatsdienste stehen, oder nicht, ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, beziehungsweise unmittelbar zu überreichen.

In der **Bukowina** eine Bezirksarztesstelle, eventuell eine Sanitäts-Concipistenstelle mit den systemmäßigen Bezügen der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse. Die bezüglichen Gesuche sind bis längstens 25. Mai 1901 beim Präsidium der Landesregierung in Czernowitz zu überreichen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.



Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes einlaufenden Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 9. Wien, 31. Mai 1901.

Im Monate Mai gelangten zur Ausgabe die Nummern 11. 12. 13 und 14 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetze für das Königreich Böhmen.

Die vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossenen Entwürfe:

1. eines Gesetzes, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Alt-Lieben aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Karolinenthal und Vereinigung der Gemeinde Alt-Lieben mit der königlichen Hauptstadt Prag zu einer Ortsgemeinde und

2. eines Gesetzes, wodurch einige Paragraphe der Gemeindeordnung der königlichen Hauptstadt Prag vom 27. April 1850 geändert werden, haben unter dem 16. April 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891, Z. 15115,

betreffend

die Behandlung von Parteiengesuchen um Auskünfte in Auswanderungsangelegenheiten.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird angewiesen, Anfragen von Parteien, welche auszuwandern beabsichtigen, über die Verhältnisse und Aussichten in irgend welchen Auswanderungsgebieten, ausnahmslos mit größter Beschleunigung dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen und die Unterbehörden in diesem Sinne anzuweisen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1901, Z. 10579,

betreffend

die Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung von Gast- und Schankgewerben.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern ist in Kenntnis gelangt, dass einzelne Gewerbebehörden den Ansinnen von Executionsgerichten um Genehmigung von als Zwangsverwalter oder Zwangspächter für Gast- und Schankgewerbe gerichtlich bestellter Personen aus dem Grunde nicht willfahren, weil die Genehmigung des Betriebes eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter gemäß §. 19 der Gewerbeordnung nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf, ein solch wichtiger Grund jedoch in der gerichtlich verfügten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung nicht erblickt werden kann.

Diese Rechtsauffassung der Unterbehörden konnte das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium für zutreffend nicht erkennen, da nach §. 341 E. O. auf gewerbliche Unternehmungen aller Art, also insbesondere auch auf Gast- und Schankgewerbe, Execution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpachtung geführt werden kann.

Da die Ausübung solcher Gewerbebetriebe durch einen Stellvertreter oder Pächter der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde bedarf, so ist nach §. 341, Absatz 2 E. O. der Beschluss des Executionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt oder die Verpachtung bewilligt wird, vor der Zustellung an die Betheiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Laut der erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage der Executionsordnung (S. 229, 230) lag dieser Bestimmung keineswegs die Absicht zugrunde, der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung darüber anheim zu geben, ob im concreten Falle die Zwangsverwaltung oder Verpachtung als zulässig zu erachten wäre, sondern der Gewerbebehörde sollte nur der gesetzlich bestimmte Einfluss (§. 55 G. O.) auf die Wahl des Stellvertreters oder Pächters gewahrt sein. Wenngleich in §. 19 G. O. bestimmt ist, dass die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist, so kann die Frage, ob überhaupt eine Stellvertretung oder Verpachtung zugelassen werden soll, dann nicht mehr zweifelhaft sein, wenn eine solche nicht persönliche Ausübung des Gewerbes zur Durchführung einer durch das spätere Gesetz zugelassenen Executions-

maßregel nothwendig erscheint. Es bildet vielmehr die Bewilligung der Execution durch das Gericht den in §. 19, Alinea 3 der Gewerbeordnung, vorgesehenen wichtigen Grund, aus welchem bei diesen Vorliegen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde zu genehmigen ist.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird hievon mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, zu veranlassen, dass die Gewerbebehörden I. Instanz ihren bezüglichen Entscheidungen dieser hierortigen Rechtsanschauung zugrunde legen.

Das k. k. Justizministerium wird gleichzeitig ersucht, zu veranlassen, dass die Executionsgerichte von jeder Auflassung einer bewilligten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung eines Gast- oder Schankgewerbes der zuständigen Gewerbebehörde I. Instanz eine Mittheilung zukommen lassen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1901, Z. 14345,

betreffend

die Warnung vor dem Zuzuge österreichischer Arbeiter nach München.

(An die politischen Landesstellen in Wien, Linz, Salzburg und Prag.)

Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern haben sich in letzter Zeit die Erwerbsaussichten für die seit einigen Jahren, insbesondere aus Ober- und Niederösterreich, Salzburg und Böhmen in beträchtlicher Anzahl nach München kommenden Arbeiter wesentlich verschlechtert, indem die Bauthätigkeit in dieser Stadt in nicht unbedeutendem Maße nachgelassen hat und in vielen Fabriken mit der Entlassung von Arbeitern vorgegangen wird.

Unter diesen Umständen erscheint es geboten, vor dem weiteren Zuzuge österreichischer Arbeiter nach München zu warnen und darauf hinzuweisen, dass dieselben, namentlich bei Mitnahme ihrer Familien, Gefahr laufen, nach Aufzehrung der Ersparnisse in eine äußerst missliche Lage zu gerathen.

Die k. k. . . . . wird eingeladen, in diesem Sinne das Erforderliche zu veranlassen und sich hiebei — soweit thunlich — der Presse, darunter insbesondere der in Arbeiterkreisen und auf dem Lande gelesenen Blätter, nicht minder endlich der Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften, wo solche vorhanden sind, zu bedienen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1901, Z. 17574,

betreffend

die Stempelbehandlung der Bescheinigungen über den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande und der Gesuche um Ausstellung solcher Bescheinigungen.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme der Statthalterei in Graz.)

Das k. k. Finanzministerium hat in Beantwortung einer an dasselbe gerichteten Anfrage mit Erlass vom 8. Mai l. J., Z. 27152, ausgesprochen, dass Bescheinigungen über den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande der Stempelgebür von zwei Kronen vom ersten, und einer Krone von jedem weiteren Bogen nach Tarifpost 116, lit. a, aa) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unterliegen und dass Gesuche um Ausstellung solcher Bescheinigungen mit einer Krone von jedem Bogen nach Tarifpost 43, lit. a), Z. 2 des bezogenen Gesetzes zu stempeln sind.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1901, Z. 13861,

betreffend

die steuerrechtliche Behandlung der aus dem Reservefonde der Sparcassen bestrittenen Auslagen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Bei der Veranlagung der Erwerbsteuer für Sparcassen nach dem Personalsteuergesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, hat sich wiederholt die Thatsache ergeben, dass die gegenwärtig bei zahlreichen Sparcassen übliche Art der Verrechnung mit getrennten Sparcassa- und Reservefondbilanzen, bei welcher der gesammte, beim Sparcassefond erzielte Gewinn in den Reservefond hinterlegt und dafür manche Betriebsauslage und alle Subventionen aus dem Reservefonde bestritten werden, einen für die Sparcassen ungünstigen Effect auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ausübt.

Bei dieser Art der Verbuchung charakterisiren sich nämlich solche Auslagen nicht mehr als Betriebsauslagen — wie sie ja auch wirklich nicht den Betriebserfolg des letzten, sondern die capitalisirten Gewinne der vorvergangenen Jahre schmälern — sondern als aus dem Reservefonde gedeckte Auslagen, daher sie auch den hierauf bezüglichen Bestimmungen des §. 97 des vorcitirten Personalsteuergesetzes unterliegen.

Nach diesen Bestimmungen kommt es nun aber darauf an, ob der Reservefond sich als ein versteuerter, nur theilweise versteuerter oder aber als ein unversteuerter Reservefond darstellt. Da die vor dem Jahre 1897 angesammelten allgemeinen Reservefonde den nicht versteuerten Rücklagen gleichgehalten werden und erst die Dotationen vom Jahre 1897 an versteuert erscheinen, ergibt sich bei den meisten Sparcassen eine theilweise Versteuerung der allgemeinen Reservefonde, weshalb auch die aus diesen Fonden bestrittenen anrechenbaren Auslagen nur theilweise, nämlich nur im Verhältnisse der versteuerten zu den nicht versteuerten Dotationen, von der Besteuerungsgrundlage abgezogen werden dürfen.

Diese die Sparcassen steuerlich benachtheiligende Consequenz ließe sich unschwer dadurch vermeiden, dass der allgemeine Reservefond in einen (vor dem Jahre 1897 gebildeten) nicht versteuerten und in einen (seit dem Jahre 1897 gebildeten) versteuerten Fond untergetheilt und sodann abrechenbare Auslagen nur aus letzterem Fonde bestritten würden.

Das k. k. Finanzministerium hat die Unterbehörden behufs Beseitigung der bisher in diesem Punkte nicht ganz einheitlichen Praxis nunmehr in diesem Sinne belehrt und zur Vermeidung etwaiger Härten beigefügt, dass erst bei der Veranlagung für das Jahr 1902 ausnahmslos nach vorstehenden Gesichtspunkten vorzugehen, von der Reassumirung gegentheiliger Bemessungen für die Vorjahre aber Umgang zu nehmen sei.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs Veranlassung einer entsprechenden Belehrung der Sparcassen mit der Einladung in die Kenntnis gesetzt, dieselben insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass es in ihrem Interesse gelegen ist, bei Aufstellung der nächsten Bilanz auf diese Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

die Commissionskosten anlässlich der Pflichtenangelobung von Gemeindevorständen.

Erlass vom 16. November 1894, Z. 618-M. I.

(An alle Landeschefs.)

Aus den Berichten, welche von den Herren Landeschefs infolge des hieramtlichen Erlasses vom 14. Jänner 1892, Z. 129-M. I., erstattet wurden, habe ich entnommen, dass zwar in der größten Mehrzahl der Fälle aus Anlass der Entgegennahme der Pflichtenangelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes den Gemeinden keinerlei Kosten aufgelegt werden, dass jedoch dieser Vorgang nicht ausnahmslos eingehalten wird und es somit auch vorkommt, dass die aus dem gedachten Anlasse auflaufenden Commissionskosten der betreffenden Gemeinde zur Zahlung aufgelastet werden. Da ein solcher Vorgang sich nicht als richtig darstellt, beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, dass die anlässlich der gedachten Amtshandlungen allfällig sich ergebenden Commissionskosten aus dem Amtspauschale der Bezirkshauptmannschaften bestritten werden.

Aus den erwähnten Berichten ist weiters ersehen worden, dass die Klagen, welche bezüglich der Überlastung der Gemeinden mit Zustellungen erhoben werden, nicht ganz ungegründet sind, und dass thatsächlich die Inanspruchnahme der Gemeinden für Zustellungen auch dort erfolgt, wo dieselbe nicht gerechtfertigt erscheint, indem in vielen Bezirken die Zustellung an Parteien ausschließlich oder fast ausschließlich den Gemeinden übertragen wird und in einigen Fällen dieser Vorgang sogar im Amtsorte der Bezirkshauptmannschaft stattfindet. Ein solches Vorgehen ist in den bestehenden Vorschriften keineswegs begründet, und beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, den unterstehenden Bezirkshauptmannschaften in Erinnerung zu bringen, dass in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 106 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, die Zustellungen, insoweit mit dem betreffenden Orte eine unmittelbare Postverbindung besteht, in der Regel durch die Postanstalt im Amtsorte der Bezirkshauptmannschaft, aber stets durch die Diener derselben zu bewirken sind.

Von diesem Vorgange wird nur in jenen Fällen abzugehen sein, wenn die Kenntnisnahme des Inhaltes des zuzustellenden Schriftstückes seitens der Gemeinde oder andere ganz ausnahmsweise vorkommende Umstände die Zustellung im Wege der Gemeinden erforderlich erscheinen lassen.

Hiebei wird, insoferne es sich um Zustellungen durch die Post handelt, bezüglich der Beschaffung der Zustellungsnachweise auf den hieramtlichen Erlass vom 27. September 1887, Z. 3334-M. I., hingewiesen.

Erlass vom 20. Mai 1901, Z. 3832-M. I.

(An alle Landeschefs.)

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass die aus Anlass der Entgegenahme der Pflichtenangelobung der Mitglieder von Gemeindevorständen auflaufenden Commissionskosten ungeachtet der mit dem hierortigen Erlasse vom 16. November 1894, Z. 618-M. I. ex 1892, ergangenen Weisung noch in vielen Fällen den betreffenden Gemeinden zur Zahlung vorgeschrieben werden.

Zur Vermeidung künftiger Missgriffe in dieser Richtung ersuche ich Hochdieselben, die diesbezügliche, mit dem citirten Erlasse ertheilte Vorschrift, wonach die aus dem erwähnten Anlasse erwachsenden Kosten aus dem Amtsverlage der betreffenden Bezirkshaupt-

mannschaft zu bestreiten sind, sämmtlichen politischen Bezirksbehörden eindringlich in Erinnerung zu bringen und dafür Sorge zu tragen, dass der diesfalls angeordnete Vorgang in Hinkunft ausnahmslos und unabhängig davon, ob die Angelobung im Standorte des Gemeindeamtes oder außerhalb desselben stattfindet, eingehalten werde.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

den Kinderschutz.

Erlass vom 8. Jänner 1900, Z. 41744.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Justizministerium hat die beifolgende Verordnung *), betreffend die Verwirklichung des Kinderschutzes an die k. k. Gerichte erlassen.

Die erfolgreiche Durchführung der den Gerichten obliegenden Aufgaben bezüglich der Verhütung von Misshandlungen und der Verwahrlosung der Kinder in körperlicher und geistiger Hinsicht hat zur Voraussetzung, dass die Gerichte rasche und zuverlässige Auskunft über wahrgenommene Ausschreitungen, sowie über Fälle, in welchen dieselben die Pflege oder Erziehung der Kinder vernachlässigen, erhalten.

Zu diesem Zwecke ist es geboten, dass die politischen und polizeilichen Behörden die Gerichte bei der Erfüllung dieser Obliegenheiten thatkräftigst unterstützen.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird daher eingeladen, durch entsprechende Weisungen an die unterstehenden Behörden und Ämter Vorsorge zu treffen, dass missbräuchliche Acte der Ausübung der väterlichen Gewalt, Fälle der Züchtigung, welche sich als Misshandlungen darstellen, ferner Fälle der Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung der Kinder, sowie überhaupt alle jene bemerkenswerteren Wahrnehmungen, welche für die Gerichte bei der Ausübung ihrer Schutz- und Pflegschaftsfunctionen von Belang sein könnten, unverweilt dem competenten Gerichte angezeigt werden.

Bei constatirten Fällen von Misshandlungen der Kinder wird insbesondere jeweilig zu erwägen sein, ob nicht etwa zulässige administrative Maßnahmen getroffen werden müssen, durch welche den misshandelten Kindern wirksamer Schutz vor weiteren Excessen der häuslichen Strafbefugnisse gewährt wird.

Bei der Thätigkeit der politischen Behörden in dem in Rede stehenden Belange erscheint die zielbewusste Mitwirkung der Gemeinden von größter Bedeutung und es wird demnach nothwendig sein, sich derselben zu versichern.

Auch wird es sich empfehlen, an die Beihilfe der Seelsorgegeistlichkeit, welche durch die unmittelbaren Beziehungen zur Bevölkerung und in Sonderheit durch die Kanzelthätigkeit wirksam den Kinderschutz zu fördern in der Lage ist, zu appelliren.

Endlich wird den politischen Behörden — wie es seitens des Justizministeriums den Gerichten gegenüber geschehen ist — nachdrücklichst aufgetragen, Privatwohlthätigkeitsvereine, welche sich den Kinderschutz zum Ziele gesetzt haben, in ihrer Thätigkeit wirkungsvoll zu unterstützen.

*) Siehe „Verschiedene Mittheilungen" Seite 132 dieser Nummer des Verordnungsblattes.

Erlass vom 24. Mai 1901, Z. 17624.

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 8. Jänner 1900, Z. 41744 ex 1899, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung auf die im Anschlusse mitfolgende Verordnung*) des k. k. Justizministeriums vom 11. Mai 1901, Z. 4722 ex 1901, betreffend den Kinderschutz, mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die diesfällige Action der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sinne der bereits mit dem eingangs citirten Erlasse gegebenen Directiven wirksamst zu unterstützen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1900, Z. 10549,

betreffend

die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen der Meldungsvorschriften nach §. 320 St. G.

(An alle politischen Landesstellen.)

Infolge der Wahrnehmung, dass in Bezug auf die Frage der Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen der Meldungsvorschriften nach §. 320, lit. a) bis d) des allgemeinen Strafgesetzes, die Praxis der politischen Behörden eine vielfach ungleichmäßige ist, eröffnet das Ministerium des Innern, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium, Nachstehendes:

„Der klare Wortlaut des Artikels VIII des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung im Zusammenhalte mit Artikel II lässt keinen Zweifel darüber zu, dass das Verfahren und die Urtheilsfällung bezüglich der im §. 320, a) bis d) St. G., vorgesehenen und vormals durch die Ministerialverordnung vom 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, sowie §. 1 des Gesetzes vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72, der Untersuchung und Bestrafung durch die politischen, beziehungsweise landesfürstlichen

*) Siehe „Verschiedene Mittheilungen" Seite 132 dieser Nummer des Verordnungsblattes.

Polizeibehörden zugewiesenen Übertretungen seit dem Inslebentreten der Strafprocessordnung die ausschließliche Competenz wieder den Strafgerichten zugefallen ist.

Hiebei muss jedoch daran festgehalten werden, dass zur Rechtsprechung bezüglich der im §. 320, lit. a) bis d) des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretungen die Gerichte im Sinne dieser Gesetzesstelle ausnahmslos nur dann berufen erscheinen, wenn an dem Orte der Übertretung besondere, das heißt in Gemäßheit des §. 1 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33, erlassene Vorschriften in Beziehung auf die Meldung der Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörden bestehen.

Der Wirkungskreis der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen der Meldevorschriften beschränkt sich demnach auf die Judicatur in jenen Orten, wo besondere Vorschriften in Bezug auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden nicht bestehen, überhaupt, und in jenen Orten, wo derartige Vorschriften bestehen, auf solche Übertretungen, welche sich nicht unter die Bestimmungen des §. 320, lit. a) bis d) St. G., subsumiren lassen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, den politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden die entsprechenden Weisungen im Sinne dieses Erlasses zu ertheilen und deren praktische Durchführung in Hinkunft strengstens zu überwachen.

Der Inhalt dieses Erlasses wurde seitens des Justizministeriums den Oberstaatsanwaltschaften, sowie den Staatsanwaltschaften und staatsanwaltschaftlichen Functionären mitgetheilt."

Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1899, Z. 41757 ex 1898,

betreffend

die Beschleunigung des Unfallerhebungsverfahrens.

(An alle Landeschefs mit Ausnahme des Statthalters in Lemberg.)

Das Ministerium des Innern hat bereits wiederholt Anlass genommen, darauf aufmerksam zu machen, dass eine klaglose Durchführung der Arbeiter-Unfallversicherung nur dann zu erreichen ist, wenn die politischen Behörden erster Instanz den Versicherungsorganen die überdies durch das Gesetz ausdrücklich angeordnete Unterstützung angedeihen lassen, insbesondere aber wenn sie die nach §. 31 U. V. G. vorzunehmenden Unfallserhebungen mit jener Beschleunigung durchführen, die im Interesse der Opfer eines Betriebsunfalles unter allen Umständen geboten ist.

Es ist dem Ministerium des Innern wohl bekannt, dass die Mehrzahl der politischen Behörden erster Instanz der Behandlung der Unfallversicherungsagenden und auch den Unfallserhebungen die gebotene Sorgfalt zuwenden, bedauerlicherweise werden jedoch noch immer Klagen über eine unverantwortliche Säumigkeit einzelner politischer Behörden erster Instanz in dieser Beziehung laut.

Es werden demnach die politischen Landesstellen ersucht, die unterstehenden politischen Behörden entsprechend zu verständigen und erforderlichenfalls mit allem Nachdrucke auf die Abstellung solcher Missstände hinzuwirken.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Jänner 1901, Z. 8837.

Die im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, bleibend im Sanitätsdienste angestellten Ärzte sind nach §. 15 des Ärztekammergesetzes nicht kammerpflichtig; die zur Sanitätspraxis zugelassenen Ärzte können aber als bleibend angestellt nicht angesehen werden, unterliegen daher der Kammerpflicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Ärztekammer für Kärnten gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 23. November 1899, Z. 35849, betreffend die Kammerpflichtigkeit des Sanitätspraktikanten Dr. E. Z., zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Aus Anlass des von der Ärztekammer für Kärnten gestellten Begehrens um zwangsweise Einbringung des Kammerbeitrages pro 1898 von dem mit dem Decrete des kärntnerischen Landespräsidiums vom 7. August 1897, Z. 1171-Pr., zur Praxis im Sanitätsdienste bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zugelassenen und mit dem Decrete vom 30. Juni 1898, Z. 1170-Pr., zum k. k. Sanitätsassistenten ernannten Dr. E. Z. hat das Ministerium des Innern im Instanzenzuge mit der Entscheidung vom 23. November 1899, Z. 35849, unter Hinweis auf die Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, erkannt:

Der dermalige k. k. Sanitätsassistent Dr. E. Z. sei als zur Amtspraxis zugelassener und dem Gelöbnisse unterzogener Praktikant zum Beitritte zur Ärztekammer nicht verpflichtet gewesen und könne daher zur Leistung des Kammerbeitrages für das Jahr 1898 nicht verhalten werden.

Die Ärztekammer für Kärnten vertritt in der diese Entscheidung als gesetzwidrig anfechtenden Beschwerde die

Ansicht, dass nur die im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, bleibend im Sanitätsdienste angestellten Ärzte nach §. 15 des Ärztekammergesetzes nicht kammerpflichtig seien, dass aber die zur Sanitätspraxis zugelassenen Ärzte als bleibend angestellt nicht angesehen werden können, daher der Kammerpflicht unterliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte — allerdings auf einem anderen Wege — zu der von der Beschwerde vertretenen Anschauung.

Gemäß §. 15 des Ärztekammergesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, findet dieses Gesetz „auf die bei den landesfürstlichen politischen Behörden angestellten Ärzte keine Anwendung".

Hienach steht im vorliegenden Falle die Frage zur Entscheidung, ob die zur Praxis im Sanitätsdienste bei den politischen Behörden zugelassenen Ärzte den bei diesen Behörden „angestellten" Ärzten beizuzählen sind. Für die Entscheidung dieser Frage erschienen aber dem Gerichtshofe in erster Linie die die Organisirung des öffentlichen Sanitätsdienstes betreffenden Gesetze maßgebend, in welchen das bei den politischen Behörden angestellte Sanitätspersonale genau bezeichnet und kategorisirt ist, wie folgt:

I. Das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, hatte im §. 6, nach welchem die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten den politischen Behörden obliegt, bei den hier in Betracht kommenden politischen Bezirks- und Landesbehörden nur die landesfürstlichen Bezirksärzte, nöthigenfalls auch die landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften, dann die Landessanitätsräthe mit dem Landessanitätsreferenten und dem Landesthierarzte bei den Landesbehörden vorgesehen und bestimmt, dass andere Sanitätspersonen im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf von Fall zu Fall zu berufen sind, ferner, dass (§. 9) dem Landessanitätsreferenten nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben wird.

II. Durch das Gesetz vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, betreffend die Abänderung und Ergänzung des vorstehenden Gesetzes, werden die Bezirksärzte theils in die IX. Rangsclasse (Bezirksärzte I. Classe), theils in die X. Rangsclasse (Bezirksärzte II. Classe) eingereiht und wird ferner im §. 4 bestimmt, dass zur Heranziehung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonal im Sanitätsdienste sowohl bei den politischen Landesbehörden, als bei den Bezirkshauptmannschaften Sanitätsassistenten theils mit, theils ohne Adjutum zu bestellen sind. Im §. 5 werden die Erfordernisse zur Erlangung dieser Assistentenstellen mit dem Schlussabsatze angeführt, dass im übrigen die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung haben.

III. In Abänderung und Ergänzung der vorbezogenen beiden Gesetze werden endlich durch das Gesetz vom 5. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 17, für den Sanitätsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften, sowie zur hilfsärztlichen Dienstleistung bei den politischen Landesbehörden Sanitätsconcipisten in der X., Bezirksärzte in der IX. und Oberbezirksärzte in der VIII. Rangsclasse systemisirt und wird im §. 4 — wie im vorerwähnten Gesetze — bestimmt, dass zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im staatlichen Sanitätsdienste bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden Sanitätsassistenten mit und ohne Adjutum bestellt werden können. Auch hier lautet der Schlussabsatz: „Im übrigen haben hinsichtlich der Sanitätsassistenten die für Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden."

Aus dieser letzten Bestimmung ergibt sich nun vor allem zur Evidenz, dass der Hinweis auf den §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, in der angefochtenen Entscheidung im vorliegenden Falle unzutreffend ist. Denn wenn in diesem Paragraphen den Praktikanten ohne Einreihung in eine Rangsclasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt wird, so gilt dies zufolge der vorangeführten Bestimmung wohl für die Sanitätsassistenten, kann aber nicht auf den zur Praxis im Sanitätsdienste zugelassenen, durch Handgelöbnis zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Arzt angewendet werden, da ja dieser nicht durch die Zulassung zur Praxis und durch die Ablegung des Handgelöbnisses, sondern nur durch förmliche Ernennung die Eigenschaft eines Sanitätsassistenten erlangt, somit den durch obige Bestimmung den Conceptspraktikanten bei den politischen Behörden gleichgestellten Sanitätsassistenten nicht beigezählt werden kann.

Aus der gesetzlichen Gleichstellung der Sanitätsassistenten mit den Conceptspraktikanten folgt, dass die zur Praxis zugelassenen, durch Handgelöbnis verpflichteten Ärzte aus dem §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, auf den Charakter von Staatsbeamten keinen Anspruch haben, dass dieselben daher aus diesem Titel als „bei den politischen Behörden angestellte Ärzte" im Sinne des §. 15 des Ärztekammergesetzes nicht angesehen werden können.

Aus der vorstehend dargestellten gesetzlichen Organisation des staatlichen Sanitätsdienstes zeigt sich aber auch, dass in diesem Organismus, dessen unterste Stellen die Sanitätsconcipisten und die Sanitätsassistenten bilden, die zur Praxis im Sanitätsdienste, das ist zur Vorbereitung für diesen Dienst zugelassenen Ärzte keinen Platz haben und sind somit dieselben, da sie durch die Zulassung zur Praxis nicht einmal einen Anspruch auf eine Anstellung im staatlichen Sanitätsdienste erwerben, sondern nur in die Lage gesetzt werden, sich um eine Assistentenstelle zu bewerben, unter die „bei den politischen Behörden angestellten Ärzte" nicht zu reihen.

Die beschwerdeführende Ärztekammer war daher im Rechte, wenn sie den Dr. E. Z. auch nach seiner Zulassung zur Praxis im Sanitätsdienste und Ablegung des Handgelöbnisses bis zu seiner Ernennung zum k. k. Sanitätsassistenten als kammerpflichtig behandelte und von ihm den nach ihrem Statute fälligen Kammerbeitrag für das Jahr 1898 forderte, weshalb die angefochtene, auf der gegentheiligen Anschauung beruhende Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden musste.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1901, Z. 1484.

Zur Frage der Verpflichtung zur Zahlung von Baulinien- und Kanzleitaxen; insbesondere Competenz zur Entscheidung über diese Gebürenfragen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des R. v. D. in Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1900, Z. 14475, und den Beschluss des Wiener Stadtrathes vom 4. Juli 1900, Z. 7469, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Baulinien- und Kanzleitaxen, mit nachstehender Motivirung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirkamt für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk hatte mit Bescheid vom 8. Juni 1899, Z. 4449, dem von R. v. D. beim Wiener Magistrate überreichten Ansuchen um Stornirung des am 18. März 1897 beim Wiener Magistrate eingebrachten Gesuches um Bekanntgabe der Baulinien keine Folge gegeben und den Genannten zur Zahlung der Baulinien- und Kanzleitaxen zusammen im Betrage von 200 fl. 35 kr. verhalten.

Mit der Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 31. Jänner 1900, Z. 132, wurde dieser Bescheid, insoweit er die Zurückweisung des Stornirungsansuchens betroffen hatte, behoben, eine Entscheidung bezüglich des Auftrages zur Zahlung der genannten Taxen aber als nicht in der Competenz der Baudeputation gelegen, abgelehnt.

Das Ministerium des Innern hat mit seinem heute angefochtenen Erlasse vom 10. Mai 1900, Z. 14475, über die hiegegen sowohl seitens der Gemeinde Wien, als auch seitens des v. D. eingebrachten Recurse die angefochtene Entscheidung, jedoch mit dem Vorbehalte bestätigt, dass durch sie dem Anspruche der Gemeinde Wien auf jene Baulinien- und Kanzleitaxen, welche ihr bis zur Einbringung des Stornirungsansuchens aus dem Gesuche um Bekanntgabe der Baulinien erwachsen sind, in keiner Weise präjudicirt werde.

Hievon wurde der Beschwerdeführer seitens des magistratischen Bezirksamtes mit der neuerlichen Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die Bautaxen per 199 fl. 65 kr. und die Kanzleitaxen per 70 kr. nunmehr ungesäumt und bei Executionsvermeidung zu erlegen.

Den hiegegen überreichten Recurs hat der Wiener Stadtrath mit seinem heute ebenfalls angefochtenen Beschlusse vom 4. Juli 1900, Z. 7469, aus dem Grunde abgewiesen, weil in dem Zeitpunkte, da das Ansuchen um Stornirung des Bauliniengesuches einlangte, dieses Bauliniengesuch bereits vollständig erledigt und sohin der Gemeinde auch bereits der rechtliche Anspruch auf die nach den Landesgesetzen vom 26. December 1874, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1875, und vom 13. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 3, zu entrichtenden Bau- und Kanzleitaxen erwachsen gewesen sei.

Die Beschwerde macht hiegegen geltend, dass die Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung der Taxen auch in die Competenz der Baudeputation gefallen wäre; dass durch die Stornirung des Gesuches um Bekanntgabe der Baulinien von selbst jeder Anspruch der Gemeinde auf die Taxentrichtung hinfällig geworden, und daher der in der angefochtenen Ministerialentscheidung gemachte Vorbehalt unhaltbar sei, und dass, da der Baulinienplan den Gesuchstellern infolge der Stornirung niemals zugekommen und also es zu einer Baulinienausfertigung auch gar nicht gekommen sei, die Vorschreibung von Bautaxen überhaupt nach dem Gesetze nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof musste vor allem daran festhalten, dass seitens der Gemeinde Wien wider die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1900 eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe nicht eingebracht wurde, daher jener Theil dieser Entscheidung, welcher in Bestätigung der Entscheidung der Baudeputation vom 31. Jänner 1900 die Zurückweisung des Stornirungsansuchens behob, zu Recht besteht, so dass also das am 18. März 1897 überreichte Gesuch um die Baulinienausfolgung als stornirt zu betrachten war; hienach hatte der Verwaltungsgerichtshof lediglich zu überprüfen, ob die Competenz zur Entscheidung in der Taxenfrage seitens der Baudeputation mit Recht abgelehnt wurde, und die Competenz der Gemeinde im autonomen Instanzenzuge (Magistrat oder magistratisches Bezirksamt, Stadtrath) statthat, und wenn, beziehungsweise insoferne dies zu bejahen ist, ob die Bemessung der Bau- und Kanzleitaxen in merito begründet war.

Der Verwaltungsgerichtshof ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Sowohl das niederösterreichische Landesgesetz vom 13. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 3, betreffend die Regulirung der Taxen für die Augenscheinsvornahme aus Anlass von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden 2c., als auch das Landesgesetz vom 26. December 1874, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1875, betreffend die Regulirung der von der Stadtgemeinde Wien einzuhebenden Kanzleitaxen, haben den Zweck, der Gemeinde Wien für Amtshandlungen in ihrem Wirkungskreise, und zwar das erstere Gesetz für Amtshandlungen in Bausachen, und das letztere Gesetz für Amtshandlungen in Parteisachen im allgemeinen durch Einführung von Gebüren eine Einnahme zu verschaffen. Insoferne als daher eine einzelne Partei zur Zahlung einer solchen Gebür verpflichtet wird, handelt es sich um eine den Gemeindehaushalt betreffende Frage der Stadtgemeinde Wien, deren Lösung der Stadtgemeinde Wien im selbstständigen Wirkungskreise zukommt und bei welcher über Beschwerden gemäß der §§. 73 und 80 des Wiener Gemeindestatutes der Stadtrath endgiltig zu entscheiden hat.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, dass es sich bei den Taxen nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1866 um Bautaxen handelt, dass eben darum auch diese Taxfrage sich als eine Bauangelegenheit darstellt, und dass daher gemäß §. 107 der Bauordnung nur die Baubehörden zur Entscheidung berufen sind, so ist zu bemerken, dass die Bausache nur die Unterlage für die Gebürenbemessung bildet, und dass letztere ganz selbständig durch ein besonderes Gesetz, nicht durch die Bauordnung geregelt wird. Insoferne die Beschwerde weiter als unzulässig hervorhebt, dass die Gemeinde Wien, beziehungsweise deren Organe über den Bestand oder Nichtbestand ihres eigenen Anspruches entscheiden, so muss erwidert werden, dass ein solcher Vorgang dem gesetzlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechte der Gemeinde Wien entspricht.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher weder in der Ablehnung der Competenz zur Entscheidung über diese Gebürenfragen seitens der höheren Baubehörden, noch auch darin, dass über die Beschwerden wegen dieser Gebürenforderung der Stadtrath Wien entschieden hat, eine Gesetzwidrigkeit finden. Wenn aber die Baubehörden zur Entscheidung über diese Gebüren nicht berechtigt erschienen, war es seitens des Ministeriums des Innern ganz consequent, bei Bestätigung der Entscheidung der Baudeputation, mit welcher die Zurückweisung des Stornirungsansuchens seitens der Stadtgemeinde Wien behoben wurde, beizufügen, dass hiedurch dem durch andere Organe im Entscheidungswege festzustellenden Anspruche auf die fraglichen Gebüren in keiner Weise präjudicirt werde. Was nun diesen Anspruch selbst betrifft, musste vor allem festgestellt werden, dass durch die rechtskräftig ausgesprochene Stornirung der Baulinienbestimmung naturgemäß unmöglich alle jene Amtshandlungen einfach als nicht vorgenommen behandelt werden können, welche die Behörden infolge der Überreichung des erwähnten Gesuches und vor der Einbringung des Stornirungsansuchens pflichtgemäß gesetzt haben und welche im Sinne des Taxtarifes vom 13. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 3, und des Tarifes zu dem Gesetze vom 26. December 1874 die Gemeinde Wien zur Einhebung einer Gebür berechtigen.

Die Beschwerde behauptet zwar, dass die Zurückziehung des Baulinienbestimmungsansuchens die Wirkung habe, dass, nachdem hiedurch die Erledigung dieses Ansuchens entfallen und den Beschwerdeführern auch thatsächlich diese Erledigung nicht zugekommen sei, von einer Baulinienbestimmung ihnen gegenüber nicht gesprochen werden könne, sie daher auch nicht zu der hiefür entfallenden Gebür verhalten werden können. Die Beschwerde übersieht jedoch hiebei, dass das Landesgesetz vom 13. Februar 1866 die Taxen für die Augenscheinsvornahme und die Amtshandlungen, welche von der Stadtgemeinde Wien vorgenommen werden, vorschreibt, und dass daher, wenn im Taxtarife 3 für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie die Gebür bestimmt ist, die Verpflichtung zur Leistung dieser Gebür dann eintritt, sobald die Gemeinde die Augenscheinsvornahme und Amtshandlungen, welche zur Ermittlung und Bestimmung dieser Baulinien erforderlich sind, vollzogen hat und dass dann ebensowenig wie bei den Gebüren nach Maßgabe des Landesgesetzes vom 26. December 1874 die Verzichtleistung auf die Erledigung seitens der Partei die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gebüren alteriren kann. Da nun zweifellos sichergestellt erscheint, dass zur Zeit der

Zurückziehung des Baulinienansuchens die Ermittlung und Bestimmung der Baulinien durch die Amtsorgane der Stadtgemeinde Wien bereits vollzogen war, sind die hiefür entfallenden Gebüren auch fällig geworden. Die Beschwerde musste daher als unbegründet abgewiesen werden.

Wenn die Beschwerde endlich darauf hinweist, dass die Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatten, die ziffermäßige Richtigkeit der magistratischen Taxbemessung zu überprüfen, so ist hierauf zu bemerken, dass dieselben durch Behebung oder wenigstens durch Einsicht in den Baulinienplan sich von den Grundlagen der Taxbemessung die Überzeugung hätten verschaffen können und sollen, und dass daher dieser ganz allgemein gehaltene Einwand nicht hinreicht, das Verfahren diesfalls mangelhaft zu erkennen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Über die parlamentarische Behandlung einiger wichtiger Regierungsvorlagen.) Das Abgeordnetenhaus hat den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905, in Berathung gezogen und in zweiter Lesung angenommen.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flussregulirungen ist in der Ausschussberathung erledigt und wird dermalen im Plenum des Hauses berathen.

Die Regierungsvorlage, womit bezüglich der beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau abgeändert wird, ist zur Verhandlung gelangt und vom Abgeordnetenhause in zweiter und dritter Lesung angenommen worden.

(Regierungsvorlage, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.) Der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern hat den bezüglichen Gesetzentwurf in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Mai eingebracht. Mit dem Entwurfe soll ein weiterer Schritt auf dem Gebiete socialökonomischer Arbeit gemacht werden, indem das auf anderen Gebieten, so insbesondere für die Arbeiter einzelner Berufszweige (Bergbau und Hütteninduſtrie) in der Gesetzgebung bereits verwirklichte Problem der Alters-, Invaliditäts- und Witwenversorgung auf eine neue Gruppe von Berufsarbeitern ausgedehnt wird.

Das Bedürfnis nach einer diese Fürsorge fördernden Intervention des Staates besteht auch in diesem Kreise von Berufsarbeitern nicht minder lebhaft als in den übrigen Schichten der Bevölkerung, und es hat dieses Bedürfnis in zahlreichen Petitionen und Resolutionen aus den Kreisen der Interessenten owohl, wie auch in manigfachen Interpellationen und Anträgen im Parlamente Ausdruck gefunden. Bestimmend dafür, dass die ins Auge gefasste Versorgung für den Kreis der Privatangestellten im engeren Sinne in besonderer Weise zu regeln unternommen wird, sind daher zunächst die materiellen Verhältnisse der Interessenten gewesen. Die in einem fixen Dienstverhältnisse stehenden Angestellten müssen in höherem Maße als die große Menge der übrigen Berufsarbeiter zufolge ihres Arbeitseinkommens als befähigt erachtet werden, die Sicherung ihrer und ihrer Hinterbliebenen Existenz im Falle verminderter oder gänzlich geschwundener Erwerbsfähigkeit, beziehungsweise im Falle ihres Todes, wenigstens unter Beihilfe ihrer Dienstgeber, ja zum Theil wohl auch ganz aus eigener Kraft zu bewirken.

Die Grundlage für den Gesetzentwurf bildeten die Ergebnisse der vom Ministerium des Innern im Jahre 1896 eingeleiteten umfassenden Erhebungen über die Standes-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Privatbeamten. Diese Ergebnisse wurden im Ministerium des Innern statistisch verarbeitet und im Jahre 1898 in zwei Druckbänden veröffentlicht.

Der Gesetzentwurf statuirt eine Versicherungspflicht und unterwirft derselben vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellten, soferne deren Bezüge mindestens 600 Kronen jährlich erreichen. Ausgenommen sind Männer und Frauen, welche erst nach Vollendung des 50., beziehungsweise 40. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten. Die Festlegung des Umfanges der Versicherungspflicht wird demnach einerseits von einem Minimalgehalte, anderseits davon abhängig gemacht, dass dieser Gehalt ein Monats- oder Jahresbezug sei.

Diese gesetzliche Bestimmung wurde ersichtlich derart weit gezogen, damit die verschiedenen Kategorien der Privatbeamten thunlichst vollständig getroffen werden.

In der Länge der Gehaltszahlungsperiode wird das sicherste Symptom für eine gewisse Stabilität der Dienstverhältnisse erblickt und ist bei der Mannigfaltigkeit der in privaten Diensten vorkommenden Beschäftigungen dieses Criterium wohl als das wichtigste weil weitestgehende, anzusehen.

Der in dem Gesetzentwurfe vorgesehene Zwang der Versorgung soll sich jedoch nur auf die Sicherung eines Existenzminimums erstrecken. Dieser Grundsatz war für die Bestimmung der Höhe und der Form der Versicherungsleistungen maßgebend. Die Form, in welcher dieses Existenzminimum zu leisten ist, ist eine Rente. Nur eine solche bietet die Gewähr, dass den Versorgungsberechtigten dauernd die die Existenz sichernden Unterhaltungsmittel zur Verfügung stehen. Für die Bemessung der Rentenhöhe wurde das System der Gehaltsclassen gewählt. Die Wahl der im Gesetzentwurfe bestimmten absoluten Ziffern für die Renten der verschiedenen Gehaltsstufen war nicht am wenigsten auch durch die Kosten der Versorgung bedingt. Die Versicherungspflicht dürfte einerseits das Einkommen des zu Versorgenden nicht zu schwer belasten, anderseits aber auch nicht mit einer Verletzung der gesammtökonomischen Interessen verbunden sein. Eine solche müsste aber besorgt werden, wenn bei Wahrnehmung der Interessen dieses Kreises der Privatangestellten, also nur eines Bruchtheiles der großen Menge der Berufsarbeiter, die Leistungsfähigkeit der Dienstgeber und vor allem der geschäftlichen, sei es industriellen, sei es agrarischen Dienstgeber außeracht gelassen würde und ihnen durch die Versorgung der Privatangestellten eine Last aufgebürdet würde, die mit ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit, an die noch andere socialpolitische Anforderungen herantreten werden, außer Verhältnis steht.

Der Entwurf sieht drei Gehaltsclassen vor, und zwar die erste mit Jahresbezügen bis zu 1200 K, die zweite von 1200 bis 2400 K die dritte über 2400 K. Diese Eintheilung ergab sich aus den Resultaten der Erhebungen über die Erwerbs- und Standesverhältnisse der Privatbediensteten. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass die Gehalte der Privatbeamten innerhalb der Diensteskategorie, Berufe und Länder eine gewisse Stabilität aufweisen. Im Zusammenhange hiemit werden denn auch die gesetzlichen Leistungen nach drei Gehaltsclassen, und zwar in fixen Beträgen festgesetzt. In dieser Beziehung weicht das neue System vielfach von den üblichen Pensionssystemen ab, bei welchem die Pensionsansprüche mit der Dienstzeit wachsen. Für das neue System waren jedoch, wie im Motivenberichte hervorgehoben wird, schwerwiegende Gründe maßgebend, und zwar in erster Reihe der Umstand, dass bei scalamäßigem Aufbau der Pension, soferne man zu erschwinglichen Beiträgen kommen wollte, die Einrichtung für zahlreiche Fälle hätte mangelhaft werden müssen, da die scalamäßigen Pensionssysteme bei geringerer Zahl von Dienstjahren rechnungsmäßig völlig unzureichende Renten gewähren.

Den Gegenstand der Versicherung bildet für den Versicherten selbst die Anwartschaft: 1. auf eine Rente im Falle Erwerbsunfähigkeit; 2. auf eine Rente im Falle des höheren Alters (Altersrente); 3. auf eine Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit für die Hinterbliebenen; 4. auf eine Rente für die Witwe; 5. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder und 6. auf eine eventuelle einmalige Abfertigung dieser Hinterbliebenen. Thatsächlich sieht also der Entwurf wirklich eine völlige Versorgung vor.

In Berücksichtigung der begrenzten Leistungsfähigkeit der interessirten Kreise war es wohl natürlich, dass die Einzelnrenten nicht allzureichlich ausgefallen sind. Gleichwohl erreichen dieselben unzweifelhaft jenes Ausmaß, welches geeignet ist, die Privatbeamten und ihre Hinterbliebenen vor Noth und Elend zu bewahren.

Es betragen:

	Gehalt	Invaliditätsrente	Altersrente	Witwenrente
I. Classe	600—1200	600	900	300
II. Classe	1200—2400	900	1350	400
III. Classe	über 2400	1200	1800	600

Die Stellenlosigkeitsunterstützung wird bis zur längsten Dauer von zwölf Monaten in der Höhe der Invaliditätsrente gewährt. Die Erziehungsbeiträge betragen durchschnittlich pro Kind 10 bis 20 Procent der Invaliditätsrente, die einmalige Abfertigung beträgt 50 Procent der Invaliditätsrente.

Was nun die Art der Beitragsleistung und deren Höhe anbelangt, so sieht der Entwurf eine Doppelconstruction vor.

Danach sollen die Beiträge für alle jene Versicherungsleistungen, in welchen der Versicherungsfall leicht und verläßlich zu constatiren ist, durch fixe monatliche Prämien, für alle übrigen Versicherungsfälle im Umlageverfahren nach Maßgabe des Erfordernisses aufgebraucht werden. Nach dem Prämiensystem sind daher versichert die Alters- und Witwenpensionen, durch Umlage werden alle übrigen Leistungen des Pensionsinstitutes, also die Invaliditätsversicherung, die Versicherung auf Stellenlosigkeit und endlich die Erziehungsbeiträge gedeckt.

Durch die in Aussicht genommene Gewährleistung von Unterstützungen im Falle der Stellenlosigkeit wurde das schwierige Problem der Arbeitslosenversicherung in den Rahmen dieses Gesetzentwurfes einbezogen. Dies entsprang zunächst dem Gedanken, die Fürsorge für den Kreis der Privatangestellten in der Weise auszudehnen, dass dieselben nicht nur gegen die Nachtheile des Schwindens und des Verlustes ihrer Arbeitsfähigkeit gesichert, sondern auch davor geschützt sein sollen, in Fällen mangelnder Erwerbsgelegenheit auf eine tiefere Stufe des Berufslebens und damit ihrer Lebensführung herabzusinken.

An festen Prämien haben für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

In der ersten Gehaltsclasse der Dienstgeber 4·5 K, der Versicherte 3 K, zusammen 7·5 K;

in der zweiten Gehaltsclasse der Dienstgeber 6·75 K, der Versicherte 6 K, zusammen 12·75 K.

in der dritten Gehaltsclasse der Dienstgeber 9 K, der Versicherte 9 K, zusammen 18 K.

Im einzelnen wird also der Beitrag eines Angestellten der ersten und zweiten Classe (Gehalt 600 bis 1200 K, beziehungsweise 1200 bis 2400 K, Beitrag 36, beziehungsweise 72 K) mindestens 3 Procent und höchstens 6 Procent des Gehaltes, der Beitrag eines Angestellten der dritten Classe höchstens 4·5 Procent des Gehaltes betragen.

Das ganze Erfordernis wird sich für die Bedeckung der Pensionen im Durchschnitte auf circa 13·5 Procent vom Gehalte belaufen, von welchem 8·75 Procent durch die regelmäßigen Beiträge, der Rest von circa 4·75 Procent durch Umlage eingehoben werden soll.

Die Umlage wird jeweilig durch die Dienstgeber allein aufzubringen sein.

Es ist dies allerdings eine nicht unbeträchtliche Belastung, bezüglich welcher aber darauf hinzuweisen ist, dass für jene große Zahl von Dienstgebern eine Verschiebung zu ihren Ungunsten nicht eintritt, die ja schon derzeit Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Bediensteten errichtet haben. Es müsse aber geradezu als ein Act ökonomischer und gesellschaftlicher Gerechtigkeit bezeichnet werden, dass die materielle Belastung, welche eine Reihe von Dienstgebern zum Wohle ihrer Angestellten und damit auch im öffentlichen Interesse freiwillig auf sich genommen hat, in gleicher Weise, insoweit diese Belastung als sociale Pflicht erscheint, alle Berufsgenossen treffe.

Der Betrieb der Versicherung erfolgt, von den Ersatzinstituten abgesehen, durch eine zu diesem Zwecke zu errichtende besondere Pensionsanstalt, welche ihren Sitz in Wien hat und der staatlichen Aufsicht unterliegt. Oberster Grundsatz bei der Lösung der Frage der Betriebsorganisation war die Erzielung des thunlichst billigen Functionirens derselben. Die Zusammenfassung des technischen Dienstes in einem einheitlichen Dienste hat sich dabei geradezu aufgedrängt. Anderseits hat die Nothwendigkeit einer Controle bei thunlichster Beschränkung der Kosten den Gedanken gezeitigt, dass Localverbände als Organe der Pensionsanstalt und gleichzeitig als wichtige Geschäftsführer derselben geschaffen werden. Dabei ist in Anschlag gebracht, dass grundsätzlich für jeden politischen Bezirk ein solcher Verband geschaffen wird; wo aber eine zu geringe Zahl von Angestellten in einem politischen Bezirke die Errichtung eines besonderen Localverbandes nicht gerechtfertigt erscheinen läßt, werden je nach Bedarf die Mitglieder von zwei und mehr Bezirken zu einem Verbande vereinigt werden. Die Rücksicht auf möglichste Billigkeit ließ es wünschenswert erscheinen, die Verwaltungsorgane der Pensionsanstalt und der Localverbände den interessirten Kreisen zu entnehmen und den betreffenden Stellen den Charakter von Ehrenämtern zu geben.

Dieser Aufbau der Organisation verbürgt allein einen entsprechenden Erfolg, denn er ermöglicht eine intensive Theilnahme der Interessenten, durch welche verhindert werden soll, das Institut als etwas außerhalb stehendes anzusehen, welchem die Lasten ohneweiters aufgebürdet werden könnten; es ermöglicht aber auch eine rasche und billige Amtsführung, welche im Betriebe der Versicherung so nothwendig ist, soll die Institution wirklich segenbringend wirken.

Im Gesetzentwurfe sind nebst der als Hauptzweck ins Auge gefassten Pensionsversicherung der Privatbeamten auch die Grundlagen für eine außerhalb der eigentlichen Anstaltszwecke liegende Wirksamkeit der Pensionsanstalt geschaffen. So kann im Statute die Organisirung der Stellenvermittlung vorgesehen werden. Der Zusammenhang zwischen Arbeitsnachweis und dem Problem der Arbeitslosenversicherung ist ein enger und die Angliederung eines Stellennachweises an die für die Versicherungszwecke ins Leben tretende Organisation umso angezeigter, als diese zufolge der Einheitlichkeit einerseits, des umfassenden Geltungsgebietes anderseits ganz besonders geeignet erscheint, den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte für die in Betracht kommenden Berufskategorien in thunlichst vollkommener Weise zu bewerkstelligen. Gegebenenfalls soll je nach der Gestaltung der Verhältnisse, insbesondere des Associationsgeistes, im Wege der Creditgewährung an Mitglieder aus den Mitteln der Pensionsanstalt, specifisch ökonomische Zwecke gefördert werden. In erster Linie wäre da die pecuniäre Fundirung genossenschaftlicher Unternehmungen (Creditgenossenschaften, Beamten-, Bauassociationen u. a.) ins Auge zu fassen, durch welche die dem Verkehrsleben entzogenen Geldmittel der productiven Verwendung wenigstens zum Theile wieder zugeführt werden können.

Die Anzahl der nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe versicherungspflichtigen Personen bemisst die amtliche Statistik mit 80.973, die Gehaltssumme derselben mit 135,518.370 K, die zu erwartenden Prämien für die Versicherung der Alters- und Witwenrenten mit 18,849.004 K jährlich.

(Eximirung vorübergehend im Deutschen Reiche beschäftigter österreichischer Arbeiter von der Invalidenversicherungspflicht.) Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern, Z. 16741/1901, hat der deutsche Bundesrath in Ausführung der Vorschrift des §. 4, Absatz 2 der neuen Fassung des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 beschlossen, „dass polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande (Deutsches Reich) nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland

zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, soferne diese Arbeiter in inländischen (deutschen) land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden."

Dieser Beschluss ist am 1. April 1901 in Kraft getreten.

(Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.) Der in Berlin am 30. December 1899 abgeschlossene, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät am 23. April 1901 ratificirte Staatsvertrag, welcher den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie zwischen Österreich-Ungarn einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits regelt, ist im R. G. Bl. vom 23. Mai 1901, Nr. 50, verlautbart.

(Aichgebüren an Aichbedienstete für Aichungen außerhalb des Aichamtes.) Durch die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Mai 1901, R. G. Bl. Nr. 47, wurden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1878, R. G. Bl. Nr. 8, betreffend die den Aichbediensteten zukommenden Gebüren für Aichungen außerhalb des Aichamtes, abgeändert.

(Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1899, Z. 26059, betreffend die Verwirklichung des Kinderschutzes durch die Gerichte, an alle Gerichte.*) Eine Aufsehen erregende Strafverhandlung wegen Misshandlung eines Kindes gibt Anlass, die Gerichte zur genauen und ernsten Anwendung der Gesetze und Vorschriften aufzufordern, die einen wirksamen Kinderschutz bezwecken.

Nach §. 177 a. b. G. B. sind Väter, die die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, der väterlichen Gewalt für verlustig zu erklären, und nach §. 178 a. b. G. B. hat das Gericht gegen den Missbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Vernachlässigung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. Das Gericht kann somit wegen schwerer Misshandlung und wegen drohender Verwahrlosung der Kinder auch auf den Verlust der väterlichen Gewalt erkennen und die Unterbringung der Kinder in einer anderen Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

*) Siehe Erlässe, Seite 125 in dieser Nummer des Verordnungsblattes.

Die bestehenden Executionsprivilegien zu Gunsten der auf dem Gesetze beruhenden Unterhaltsansprüche ermöglichen es ferner bei strengerem und energischem Vorgehen, die schuldtragenden Eltern auch zur Bezahlung der Kosten der Unterbringung heranzuziehen und dadurch zu verhindern, dass sie die gerichtliche Maßregel etwa gar als eine wirtschaftliche Erleichterung oder als Befreiung von einer lästigen Pflicht hinnehmen.

Bei Anwendung dieser Vorschriften sind die Gerichte allerdings auf die Mitwirkung der anderen Behörden und darauf angewiesen, dass aus dem Kreise der unmittelbar Betheiligten, der Verwandten, Nachbarn oder anderer Personen ihnen Wahrnehmungen mitgetheilt werden, die ein Einschreiten rechtfertigen. Die Gerichte sind aber auch verpflichtet, die Wahrnehmungen, die sie bei der Verwaltung der Strafrechtspflege machen oder die ihnen bei der vorschriftsmäßigen Erkundigung über die Verpflegung und Erziehung der Pflegebefohlenen zukommen, zum Anlass gerichtlicher Fürsorgemaßregeln zu nehmen, wie sie das bürgerliche Recht gestattet.

Zu diesem Behufe sollen von den Strafgerichten die Acten über Misshandlung oder Verwahrlosung von Kindern und insbesondere auch die Acten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgerichte übermittelt werden.

In dieser Hinsicht werden den Gerichten die Weisungen der J. M. V. vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die Pflegschaftsgerichte haben jede derartige ihnen zugehende Anzeige sorgfältig zu prüfen und durch strenge Handhabung der Gesetze für die Verwirklichung des den Kindern und Pflegebefohlenen zugedachten gesetzlichen Schutzes einzutreten.

Da Organisationen der Privatwohlthätigkeit, die sich den Kinderschutz zum Ziele gesetzt haben, das Gericht bei Lösung seiner Aufgabe aufs wirksamste unterstützen können, sollen die Gerichte derartigen Vereinen dienstlich in jeder Weise entgegenkommen und ihre Thätigkeit und Entwicklung möglichst zu fördern suchen.

(Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1901, Z. 4722, betreffend den Kinderschutz, an alle Gerichts- und Staatsanwaltschaften.*) I. Die Ergebnisse einer Umfrage über die Thätigkeit der Gerichte zum Zwecke der Verwirklichung des Schutzes der Kinder gegen Misshandlung und drohende Verwahrlosung, geben dem Justizministerium Anlass, den Gerichten die Weisungen der Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, und vom

*) Siehe Erlässe, Seite 125 in dieser Nummer des Verordnungsblattes.

3. December 1899, J. M. V. Bl. Nr. 49, in Erinnerung zu bringen. Den Strafgerichten wird neuerlich eingeschärft, die Acten über Misshandlung oder Verwahrlosung von Kindern und insbesondere auch die Acten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgerichte zu übermitteln, wenngleich eine strafgerichtliche Verurtheilung nicht erfolgt ist.

Die Pflegschaftsgerichte haben diese Mittheilungen von ihrem Standpunkte zu prüfen und gegebenen Falles auch dann, wenn keine strafbare Handlung constatirt wurde, zu ermitteln, wie das Kind behandelt, gehalten und erzogen wird und ob die Pflichten der Eltern, Pfleger und Erzieher erfüllt werden. Einem Missbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten muss mit aller Energie, insbesondere wenn nöthig durch Aberkennung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, entgegengetreten werden (§§. 177, 178, 254 a. b. G. B.).

Wenn eine Vorkehrung im Interesse des Kindes dringend nothwendig ist, darf das Strafgericht die Mittheilung an die Pflegschaftsbehörde nicht bis zum Abschlusse des Strafverfahrens verschieben, sondern es muss ohne Verzug dem Pflegschaftsgericht der Sachverhalt mitgetheilt und ihm so die Gelegenheit gegeben werden, das Nöthige vorzukehren, insbesondere einstweilen für den Schutz und die Unterbringung des Kindes vorzusorgen.

II. Das mit der Verordnung vom 3. December 1899 empfohlene Zusammenwirken der Gerichte und der Privatwohlthätigkeitsvereine, die sich den Kinderschutz zum Ziele setzen, hat sich nach den vorliegenden Berichten bewährt. Die Gerichte werden daher angewiesen, wenn thunlich, von allen Fällen der Kindermisshandlung diesen Vereinen Mittheilung zu machen, insbesondere auch ihre Hilfe zur Ermittlung eines geeigneten Pflegers in Anspruch zu nehmen.

III. Wenn eine Überschreitung des häuslichen Züchtigungsrechtes oder ein sonstiger Missbrauch der Erziehungsgewalt oder eine Vernachlässigung des Kindes constatirt wird, das Kind aber in der bisherigen Pflege verbleibt, muss das Gericht das weitere Verhalten der Eltern oder Pfleger im Auge behalten und zu diesem Behufe insbesondere die Hilfe der Polizei und, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch der Privatwohlthätigkeitsvereine in Anspruch nehmen.

IV. Da den Gerichten nach den vorliegenden Berichten vielfach nicht bekannt ist, welche Wohlthätigkeitsvereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. in jedem Lande sich den Kinderschutz und die Kindererziehung und Rettung zur Aufgabe gemacht haben, werden die Oberlandesgerichtspräsidien ersucht, allenfalls durch ein von ihnen bestimmtes Gerichtshofpräsidium erster Instanz die hier in Frage kommenden Vereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. für jedes Land ihres Sprengels ermitteln, und unter kurzer Angabe des Zweckes, der Aufnahmsbedingungen, der Anzahl der Plätze und Verpflegskosten u. dgl. in ein Verzeichnis bringen und dieses sodann allen Gerichten des Landes mittheilen lassen.

Wo derlei Vereine noch nicht bestehen, insbesondere in den größeren Städten, wäre es zu wünschen, dass solche Vereine etwa nach dem Muster der in Wien bestehenden Vereine dieser Art ins Leben gerufen würden; überaus dankenswert würde es sein, wenn die Beamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nöthigenfalls selbst hiezu Anregung geben wollten.

(Österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz.) Am 21. Mai erfolgte die Constituirung dieser Gesellschaft, auf Grund der von dem vorbereitenden Comité, bestehend aus den Reichsrathsabgeordneten Dr. Groß und Dr. Weiskirchner, Sectionschef Dr Mataja, Hofrath Professor Dr. v. Philippovich, Regierungsrath Dr. Kögler, beim k. k. Ministerium des Innern eingereichten und von demselben nicht beanständeten Statuten. Die österreichische Gesellschaft steht mit der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in der Schweiz in ständiger Verbindung und soll Freunde socialer Reformbestrebungen ohne Unterschied der Partei vereinigen. Die politische Agitation oder die Verhandlung politischer Fragen überhaupt ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft hat nach den Statuten den Zweck, durch Aufklärung in Wort und Schrift Bestrebungen, welche auf den weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes und der Wohlfahrtspflege gerichtet sind, zu unterstützen, sowie insbesondere die Bildung eines privaten internationalen Bureaus für Arbeiterschutz zu fördern. Der Zweck soll erreicht werden: durch Errichtung von Sectionen und Ortsgruppen; durch Veranstaltung von Vorträgen und Cursen belehrenden Inhaltes; durch Herausgabe und Verbreitung von Flugblättern und Broschüren; durch Petitionen an gesetzgebende Körperschaften, Verwaltungsbehörden und Gemeinden und durch Abhaltung von Congressen.

(Arbeitslosenversicherung.) Auf die in mehreren Cantonen der Schweiz mit keineswegs bedeutendem Erfolge unternommenen Versuche zur Durchführung einer Arbeitslosenversicherung wurde bereits in Nummer 3 des Verordnungsblattes hingewiesen. Die vielfach wirtschaftlich ungünstigen Verhältnisse regen zu stets erneuerter Behandlung des Problems an. So liegen wieder neue Vorschläge zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vor, welche „Die Industrie“ mittheilt. Unter anderem schlägt Dr. Kempel in Württemberg vor, die Arbeiter für die Versicherung nach ihrer Qualification in zwei Gruppen zu trennen, in gelernte und halb- und ungelernte. Für die ersteren sei die Versicherung auf Grundlage der Gewerkvereine, für die letzteren auf communaler

Grundlage durchzuführen. Für die Gruppe der nicht organisirten Arbeiter wird der Sparzwang empfohlen in der Weise, dass dieselben obrigkeitlich genöthigt werden, in eine gewisse Sparcasse Einlagen zu machen, welche durch Zuschüsse der Arbeitgeber, der Gemeinde und des Staates möglichst bald auf den Betrag von 100 Mark gebracht werden sollen und bis zu dieser Höhe für den Fall eintretender Arbeitslosigkeit gesperrt bleiben.

Dr. Eyk in Berlin schlägt eine obligatorische Arbeitslosenversicherung auf communaler Grundlage für alle Arbeiter vor, die nicht durch die Gewerkschaft oder anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Unternehmer und Gemeinde sollen zu Beiträgen verpflichtet, nur unverschuldete Arbeitslosigkeit soll unterstützt werden und ein Arbeitsnachweis mit der Casse verbunden sein.

Dr. Alexander Szana in Temesvar schlägt vor, die Arbeiter durch ihre Consumvereine gegen Arbeitslosigkeit zu versichern und zwar derart, dass zu Zeiten der Arbeitslosigkeit der Consumverein für den Arbeitslosen als Auftraggeber eintritt. Der Consumverein unterhält aber keine eigenen Betriebe, sondern betraut schon bestehende Betriebe, Werkstätten und Fabriken mit der Beschäftigung der Arbeitslosen, übernimmt die erzeugten Waren und kann dieselben wieder an die Gesammtheit der Mitglieder absetzen. (Die Durchführung des letzten Vorschlages dürfte in der Praxis auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen.)

In Basel, woselbst, wie seinerzeit berichtet, der Gesetzentwurf zur Einführung der obligatorischen communalen Arbeitslosenversicherung bei der Volksabstimmung abgelehnt wurde, will jetzt der Arbeiterbund eine facultative Versicherung einführen. Die Mittel sollen durch Monatsbeiträge der Mitglieder, Jahresbeiträge der Passivmitglieder, Schenkungen, Sammlungen, Subventionen des Staates, der Gemeinde und der Fachvereine aufgebracht werden. Dem Bezuge der Unterstützung muss eine Wartezeit von drei Wochen nach einer Mitgliedschaft von mindestens sieben Monaten vorausgehen.

In Belgien hat die Stadt Gent beschlossen, den Arbeitslosencassen der gewerblichen Syndicate drei Jahressubsidien von je 5000 Francs zu widmen.

(Eine Regierungsvorlage, betreffend den Ausbau von Wasserstraßen in Frankreich.) Ein der Deputirtenkammer am 1. März d. J. vorgelegter Gesetzentwurf über die Vervollständigung nationaler Verkehrseinrichtungen durch den Ausbau neuer Wasserstraßen und die Verbesserung von Canälen, Flüssen und Seehäfen bringt für die Durchführung des Gesammtprojectes 586,387.200 K in Voranschlag. Davon entfallen rund 39 Millionen Kronen auf Verbesserungsarbeiten bei bestehenden Schiffahrtsstraßen, rund 438 Millionen Kronen auf neuherzustellende Schiffahrtsstraßen, unter diesen ein Nordcanal, ein Canal von der Schelde zur Maas, ein Canal von der Loire zur Rhône, ein Canal von Marseille zur Rhône, endlich rund 108 Millionen Kronen zur Verbesserung von Seehäfen. Die Zeit, in welcher die Bauten zur Ausführung gelangen sollen, ist auf 16 Jahre festgesetzt. Bezüglich der Kostenbetheiligung seitens der Interessenten an den Wasserbauten wird im Gesetzentwurf bestimmt, dass dieselben zu den Kosten der Verbesserungsarbeiten an Wasserstraßen mit Beiträgen herangezogen werden können, deren Höhe durch Gesetz oder Verordnung festgesetzt werden soll, zu den Ausgaben für den Neubau von Canälen und für die Verbesserung der Seehäfen wenigstens die Hälfte beitragen müssen, wofür den Interessenten jedoch gewisse Zugeständnisse gewährt werden sollen. Der Entwurf bestimmt in letzterer Hinsicht, dass sich die Interessenten, welche zu den Kosten neuer Canäle beitragen, für ihre Leistungen dadurch schadlos halten, dass sie das Recht, Abgaben zu erheben und ein Zugmonopol einzurichten, auf denjenigen Canalstrecken nachsuchen, zu denen sie beigesteuert haben. Die Abgaben dürfen auf Waren und leere Schiffe gelegt werden und findet die Höhe der Sätze in einem schon geltenden Gesetze ihre Begrenzung. Der Nettoüberschuss aus den sämmtlichen Einnahmen soll zur Tilgung das Baucapitals benützt werden. Sobald das letztere getilgt sein wird, erlöschen die den Betheiligten gewährten Berechtigungen. Weiters wird bestimmt, dass die auf den Staat entfallenden Beträge jährlich im Etat der Bauverwaltung als außerordentliche Ausgaben für die Schiffahrt ausgeworfen werden.

(Wohnungsaufsicht in Bayern und Wohnungsgesetz in Hessen.) Im Anschlusse an die in Nummer 5 des „Verordnungsblattes des k. k. Ministeriums des Innern“ mitgetheilte Verordnung des königlich bayerischen Ministeriums, betreffend die Wohnungsaufsicht dortselbst, ist eine weitere Ausführungsverordnung erschienen, in welcher bestimmt wird, dass künftig vierteljährliche Berichte über die Thätigkeit der Wohnungscommissionen und Inspectoren an die Ministerien einzusenden sind. Unentgeltliche Wohnungsnachweise sollen geschaffen, Baugründe erworben und billige Baucapitalien hergegeben werden. Das Ministerium verlangte, dass in die Commissionen Praktiker gewählt werden, die auch sachgemäße Anregungen geben könnten. Auch bei der Wahl der Inspectoren sollen hauptsächlich praktische Leute genommen werden. — Nach Meldungen hessischer Blätter hat sich das dortige Ministerium an die Bürgermeister der größeren Städte des Landes behufs Informationen über Fragen gewendet, die beim Entwurfe eines Gesetzes über die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte in Betracht kommen.

(Erholungsstätten und Heilstätten für Arbeiter.) Der Volksheilstättenverein vom rothen Kreuz in Berlin hat in der Nähe der Hauptstadt, in einer Entfernung, welche mittels Ringbahn in 15 Minuten zu erreichen ist, eine Erholungsstätte für Reconvalescenten innerhalb eines größeren Waldbestandes geschaffen. Die Erholungsstätte wurde morgens um 7 Uhr geöffnet und im Juni, Juli, August um 7, im September um 6 Uhr geschlossen. Die Reconvalescenten wurden von den Ärzten der Krankencassen überwiesen. Einige Cassen gewährten den Reconvalescenten die Fahrtvergütung und Marken, für die sie ein bis zwei Liter abgekochte Milch erhalten konnten. Mittagessen wurde die Portion zu 24 h abgegeben. Die Erholungsstätte war für 130 bis 150 Kranke berechnet; sie genügte dem Bedürfnisse nicht. Der erste diesbezügliche Versuch ist, wie die „Sociale Praxis", welche hierüber berichtet, bemerkt, günstig ausgefallen. — Die Pensionscasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahnen hat, nach Feststellung des Umfanges des Bedürfnisses und der Auswahl geeigneter Orte, den Bau von zwei Heilstätten für Lungenkranke in Vorschlag gebracht und hiefür die Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten erhalten. Eine Heilstätte wird für die westlichen Eisenbahndirectionsbezirke mit 100 bis 120 Betten, die andere für die östlichen Bezirke mit 80 bis 100 Betten errichtet werden. Der Bau soll im Herbste dieses Jahres begonnen werden.

Literaturanzeigen.

Judicatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. V. Band. 1. Abtheilung. Finanzrechtlicher Theil von Dr. Heinrich Reißig. Die Judicate der Jahre 1894 bis 1899. Wien 1901. Manz. XII + 272 S. (6 K 60 h.)

Bericht über die Thätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium seit seiner Errichtung bis Ende 1900. Wien 1901. K. k. Staatsdruckerei. 53 S.

Bericht und Rechnungsabschluss der Commission für Verkehrsanlagen in Wien für das Jahr 1900. Wien 1901. K. k. Staatsdruckerei. III, 109 S., 1 Tafel.

Zur **Wasserstraßenfrage** in Österreich. Prag 1901. R. Andre. (60 h.)

Die definitiven **Ergebnisse der Volkszählung** vom 31. December 1900 in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. 1901. Im Selbstverlage des Magistrates. Fol. 5 S.

Hermer Justin. Fortsetzung zur Normaliensammlung für die k. und k. Militärbaubehörden vom Jahre 1898. Wien 1901. Im Selbstverlage des Verfassers. XLVII + 403—520 S.

Cathrein Victor S. J. Recht, Naturrecht und positives Recht. Eine kritische Untersuchung der Rechtsordnung. Freiburg im Breisgau 1901. Herder. IV, 184 S.

Wieser Friedrich Freiherr v., Dr. Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österreich. Leipzig. Duncker & Humblot 1901. 147 S.

Grünberg Karl. Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Leipzig 1901. Duncker & Humblot. VI, 281 S. (7 K 20 h.)

H. A. Die fremden Postanstalten in der Türkei. Merseburg 1901. Fr. Stollberg. (1 K 20 h.)

Actes du congrès pénitentiaire international de Bruxelles août 1900. Volume I—V. Berne. Staempfli & Cie. 1901.

Mayen Claude. Les sociétés de secours mutuels de prévoyance et de retraite. Traité théorique et pratique. Paris. Arthur Rousseau. 1901.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai 1901 dem Hilfsämterdirector im Ministerium des Innern, kaiserlichen Rathe Franz Svasta anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und zufriedenstellenden Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai l. J. dem Ingenieur der Dicasterialgebäudedirection in Wien Eduard Irmisch das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai l. J. dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Emil Ritter v. Less, anlässlich der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai l. J. dem Statthaltereirathe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Zara Dr. Gustav Ivanics den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai l. J. den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Dr. Octavian Ritter Regner v. Bleyleben zum Sectionsrathe extra statum in diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai l. J. den Ministerialsecretären im Ministerium des Innern Egon Freiherrn v. Winkler, Robert Kreutzbruck v. Lilienfels und Franz Kaltenbrunn den Titel und Charakter eines Sectionsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. J. dem Bezirks-

arzte Dr. Bernhard Schiavuzzi in Pola den Titel und Charakter eines Oberbezirksarztes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ministerialvicesecretäre Dr. Leonce Ritter Mündel v. Schartenburg und Dr. Robert Davy zu Ministerialsecretären und den Bezirkscommissär Friedrich Grafen Toggenburg zum Ministerialvicesecretär im Ministerium des Innern, den Rechnungsrath Georg Cernizza zum Oberrechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Peter Piasevoli zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Zara ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthaltereiconcipisten in Zwettl Dr. Oskar Grafen Ségur-Cabanac zum Bezirkscommissär und die Statthaltereiconceptspraktikanten Edgar Ritter Wiedersperger v. Wiedersperg (Hietzing-Umgebung) und Koloman Freiherr v. Liebenberg (Gmünd) zu Statthaltereiconcipisten, den absolvirten Hörer der technischen Hochschule in Wien Gustav Posselt zum Baupraktikanten für den niederösterreichischen Staatsbaudienst ernannt. Weiters wurde der Bezirkscommissär Dr. Guido Züllich v. Züllbohrn (Statthalterei) der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf, der Statthaltereiconcipist Dr. Hugo v. Jankovski (Mistelbach) der Bezirkshauptmannschaft in Amstetten, der Statthaltereiconcipist Dr. Ludwig Roller (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft in Melk zur Dienstleistung zugewiesen, der neuernannte Statthaltereiconcipist Edgar Ritter Wiedersperger v. Wiedersperg zur Statthalterei einberufen, der Statthaltereiconceptspraktikant Dr. Max Knaipp von Mistelbach nach Oberhollabrunn, der Statthaltereiconceptspraktikant Emanuel Schöbl von Oberhollabrunn nach Mistelbach versetzt, der Statthaltereiconceptspraktikant Karl Kurz (Floridsdorf) der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf und der Statthaltereiconceptspraktikant Alois Wolf (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft für Hietzing-Umgebung zur Dienstleistung zugewiesen; schließlich der Statthaltereiconceptspraktikant in Tulln, Dr. Hans Bretschneider Edler v. Rechttreu zur Dienstleistung im Ministerium für Cultus und Unterricht einberufen.

Der Statthalter in Steiermark hat den Bezirkscommissär Rudolf Grafen Schönfeld in Leoben zum Bezirksobercommissär, den Statthaltereiconcipisten Emil Schaffenrath zum Bezirkscommissär und die Statthaltereiconceptspraktikanten Rudolf Edlen v. Horrak und Dr. Ludwig Edlen v. Schönhofer zu Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Bezirkshauptmann Freiherr v. Esebeck wurde mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Gröbming, der Bezirkshauptmann Dr. v. Matkachowski mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Liezen betraut; der Bezirkshauptmann Marian Dumat wurde aus Dienstesrücksichten von Gröbming nach Hartberg versetzt, der Bezirksobercommissär Dr. Otto Tirka mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Teutschlandsberg betraut.

Der Statthalter in Mähren hat die Baupraktikanten Jaroslav Vrtěl und Karl Nagl zu Bauadjuncten und den Privatingenieur Alfred Blass zum Baupraktikanten im Staatsbaudienste in Mähren ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den absolvirten Techniker Josef Fohn zum Bauadjuncten für den Staatsdienst in Tirol und Vorarlberg ernannt, ferner den Conceptspraktikanten Dr. Oskar Freiherrn v. Hohenbruck der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Tiroler Landesausschuss hat dem Sanitätsassistenten Dr. Darius Baroni in Innsbruck die Stelle eines zweiten Hilfsarztes an der Landesirrenanstalt in Pergine verliehen.

Der Statthaltereirath und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Cattaro Narciss Blessich wurde zur Dienstleistung bei der Statthalterei in Zara einberufen, der Bezirkshauptmann in Knin Dr. Franz Madirazza in gleicher Eigenschaft nach Cattaro, der Bezirkshauptmann in Metković Josef Ritter v. Rešetar nach Knin, und der Bezirkshauptmann in Imotski Josef Grioni nach Metković versetzt, der Statthaltereisecretär Natalis Calebich mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Imotski betraut, der Bezirksobercommissär Constantin Gregović in Curzola und der Bezirksobercommissär Nikolaus de Zamagna in Zara zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen; ferner wurde der Bezirkscommissär Karl Murvar von der Bezirkshauptmannschaft in Spalato zu jener in Knin versetzt, der Bezirkscommissär Innocenz Monass der Bezirkshauptmannschaft in Zara zur weiteren Dienstleistung zugewiesen, der Statthaltereiconcipist Dr. Johann Ritter v. Koch zu Thanheimb von der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa zu jener in Spalato, der Statthaltereiconcipist Stanislaus Ritter v. Psary-Psarski der Bezirkshauptmannschaft in Curzola, der Statthaltereiconceptspraktikant Otto v. Wallpach-Schwanenfeld der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa, der Statthaltereiconceptspraktikant Jaroslav Buchar der Bezirkshauptmannschaft in Cattaro zur Dienstleistung zugetheilt; weiters hat der Statthalter in Dalmatien den Rechnungsofficial Peter Budak zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Georg Glissich zum Rechnungsofficial, den Rechnungspraktikanten Guido Wranitzky zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat den absolvirten Rechtshörer Max Freiherrn v. Winkler zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Landesregierung zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat die absolvirten Oberrealschüler Michael Kuczak und Josef Dmytruk, sowie den Rechtshörer Ferdinand Nemetszek zu Praktikanten im Rechnungsdepartement der Bukowinaer Landesregierung ernannt.

Der zum Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement der k. k. Landesregierung in Klagenfurt ernannte Arthur Schlaegel hat auf diese Stelle verzichtet.

Der Statthaltereisecretär Albert Graf Alberti d'Enno ist am 10. Mai l. J. und der bei der Bezirkshauptmannschaft Umgebung Graz in Dienstesverwendung gestandene Statthaltereisecretär Dr. Friedrich Geymayr am 13. Mai l. J. gestorben.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In Galizien im Stande der k. k. Polizeidirection in Lemberg eine Polizeirathsstelle der VII. und zwei, eventuell drei Polizeiobercommissärsstellen der VIII. und zwei, eventuell drei Polizeicommissärsstellen der IX. Rangsclasse. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis der Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis zum 5. Juni d. J. bei dem k. k. Polizeidirectionspräsidium in Lemberg einzubringen; ferner zwei Hilfsämter-Directionsadjunctenstellen mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection

in Lemberg und einer solchen Stelle bei der k. k. Polizeidirection in Krakau. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis der Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis zum 15. Juni bei dem k. k. Polizeidirectionspräsidium in Lemberg, beziehungsweise Krakau einzubringen.

In der **Bukowina** im Status der politischen Verwaltungsbehörden eine Polizeikanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse. Bei Verleihung dieser Stelle wird für den Fall, als dieselbe nicht aus dem Stande der activen oder quiescirten Beamten besetzt werden sollte, nach den §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und der Kundmachung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 100, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Bewerbern eingeräumt. Die Competenten haben ihre ordnungsmäßig gestempelten und gehörig instruirten Gesuche, die anspruchsberechtigten Unterofficiere auch mit dem vorgeschriebenen Certificate versehen, mit den Nachweisen einer entsprechenden Schulbildung, der Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes im allgemeinen, einer guten correcten Handschrift, sowie der Kenntnis der deutschen, rumänischen und ruthenischen Sprache und bei Abgang des Nachweises der diesbezüglichen Befähigung mit dem Nachweise einer mehrmonatlichen Probeverwendung im vorgeschriebenen Dienstwege bis inclusive 25. Juni 1901 beim k. k. Landesregierungspräsidium in Czernowitz einzubringen.

In **Dalmatien** im Bereiche des Staatsbaudienstes fünf Ingenieurstellen mit den Bezügen der IX. Rangsclasse, dann zwei Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse. Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, wozu die Nachweise über die zurückgelegten bautechnischen Studien, über die abgelegten Staatsprüfungen und über die Sprachkenntnisse, sowie über die bisherige Dienstleistung beizubringen sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim Statthaltereipräsidium in Zara bis 10. Juni 1901 einzubringen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

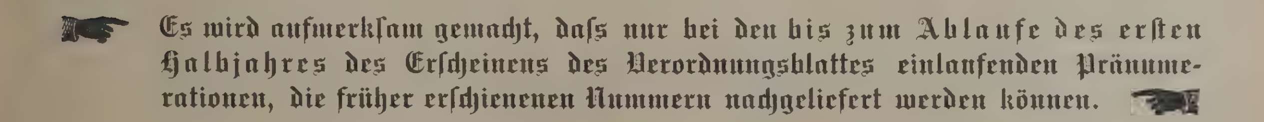
Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

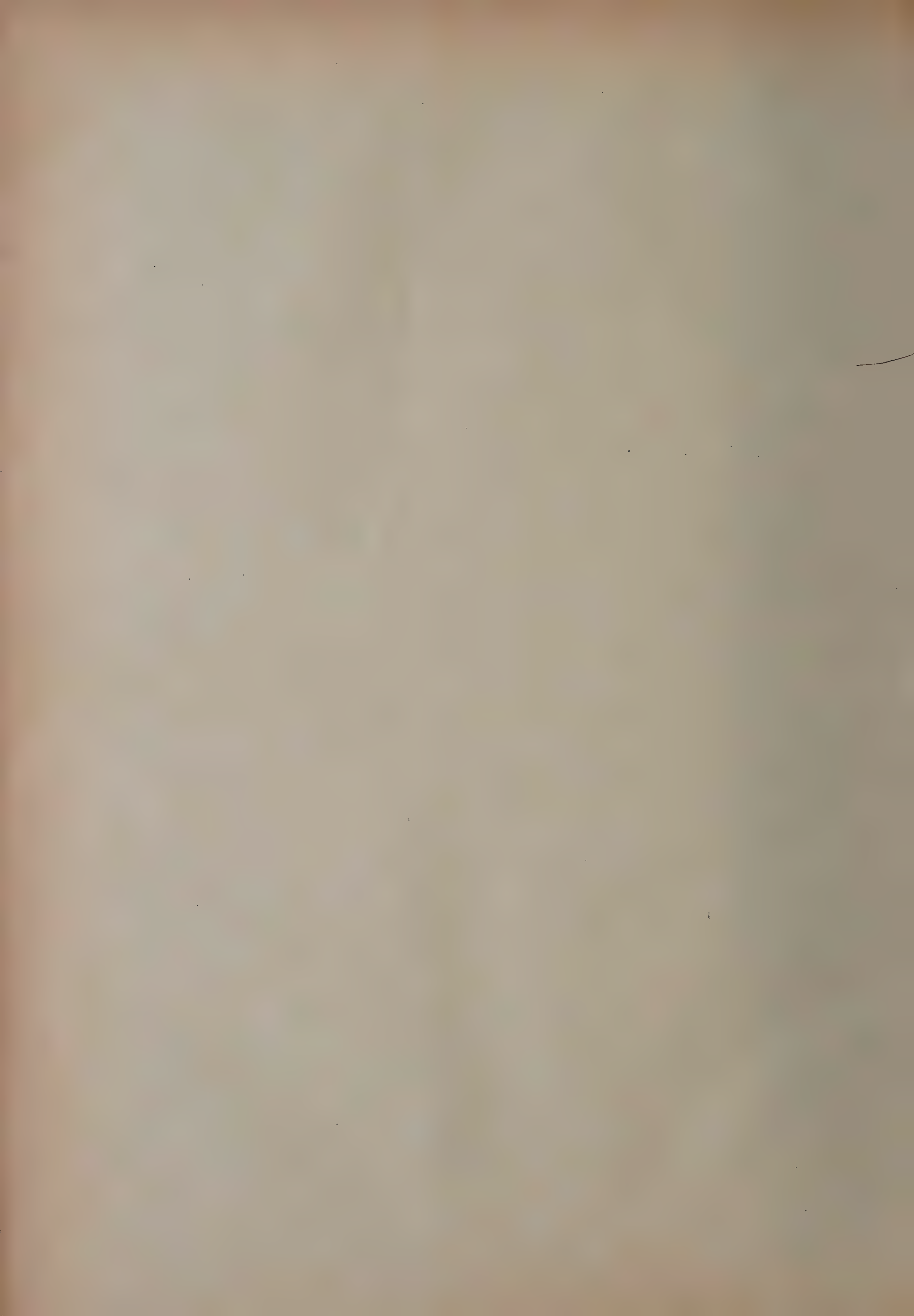
Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.



Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes einlaufenden Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 10. **Wien, 15. Juni 1901.**

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 3. Juni 1901,

betreffend

die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen, R. G. Bl. Nr. 65.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg und in Galizien bestehenden gemeinschaftlichen Waisencassen haben während der Jahre 1901 bis einschließlich 1910 alljährlich von der Gesammtsumme ihrer Gebarungsüberschüsse, die sich bis zum Schlusse des jeweils zweitvorausgegangenen Jahres nach den genehmigten Jahresausweisen ergeben, eine Procentualquote an die betreffenden Länder abzuführen.

Der Procentsatz dieser Quote hat 1/10 Procent weniger zu betragen, als der bei der Waisencasse am Schlusse des Ausweisjahres vorschriftsmäßig bestandene Zinsfuß. Von den hienach sich ergebenden Beträgen ist jedoch ein Regiekostenbeitrag von zwei Procent in Abzug zu bringen und als Staatseinnahme zu verrechnen.

§. 2.

Die gemäß §. 1 den Ländern überwiesenen Beträge sind zur Pflege und Erziehung armer Waisen bis zur Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahres, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 3.

Sollte sich bei einer gemeinschaftlichen Waisencasse ein durch deren Reservefond nicht gedeckter Verlust ergeben, so ist der Fehlbetrag aus den Gebarungsüberschüssen anderer gemeinschaftlicher Waisencassen des betreffenden Landes zu decken.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dessen Vollzug sind Meine Minister der Justiz, des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen beauftragt.

Wien, 3. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Spens m. p. **Hartel** m. p.

Landesgesetze für das Herzogthum Salzburg.

Der vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Mietzinshellern in der Landeshauptstadt Salzburg, hat unter dem 17. Mai d. J.,

und der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, womit der Markt Bischofshofen für die Wahlen zum Landtage in die Wählerclasse der Städte und Märkte (Wahlbezirk §. 2, lit. c, der Landtagswahlordnung) eingereiht wird, unter dem 21. Mai 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1901,

betreffend

die Abänderung der Vorschriften über die Form und den Inhalt der in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu erstattenden Unfallsanzeigen, R. G. Bl. Nr. 65.

§. 1.

An die Stelle des mit der Verordnung vom 24. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 12, vorgeschriebenen Formulares für die Unfallsanzeige, welche in Gemäßheit des ersten Absatzes des §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, von den Unternehmern, beziehungsweise von denjenigen, welche zur Zeit eines Unfalles einen versicherungspflichtigen Betrieb zu leiten haben, an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten ist, tritt das in der Anlage enthaltene Formulare.

§. 2.

Die in der Folge aufzulegenden Drucksorten für die Unfallsanzeigen sind nach dem im §. 1 vorgeschriebenen Muster einzurichten, wobei die einzelnen Fragen mit entsprechenden erläuternden Bemerkungen versehen werden können.

In diese Formularien können für Unfälle in Baubetrieben außer den vorgeschriebenen noch Fragen nach der Art der Bauausführung und nach der Person, von welcher der Verletzte entlohnt wurde, aufgenommen werden.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1901 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte vorhandenen, nach den bisherigen Vorschriften eingerichteten Drucksorten können bis zur Erschöpfung des Vorrathes weiter verwendet werden.

Anlage.

Unfallsanzeige

an die

k. k. Bezirkshauptmannschaft (den Stadt-Magistrat) in . . . .

1.	Name des Unternehmers (Firma) . . . Ort des Betriebes . . . . Nr. des Mitgliedscheines (Kataster-Nr.) der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in	
2.	Vor- und Zuname des Verletzten . . . Art der Beschäftigung im Betriebe . . . Arbeitsverdienst (in Barem und in Naturalleistungen) . . . . Lebensalter, Wohnort, Wohnung . . .	
3.	Datum des Unfalles . . . . Tageszeit . . . . Unfallsstelle, beziehungsweise Betriebsabtheilung, in welcher sich der Unfall ereignete	
4.	Wo ist die verletzte Person untergebracht? . Wohnung (Krankenhaus), Angabe des behandelnden Arztes	
5.	Welcher Krankencasse gehört die verletzte Person an?	

6.	a) Welche Verletzung hat die Person erlitten? . . . . b) Hat der Unfall den Tod zur Folge gehabt oder wird dies voraussichtlich der Fall sein? . . . . . . c) Im Falle der Verneinung der Frage ad b): Wird die Verletzung voraussichtlich eine gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben? . . . . d) Im Falle der Bejahung der Frage ad c): Kann die Folge der Verletzung möglicherweise theilweise oder gänzliche dauernde Erwerbsunfähigkeit sein? . . . . Womöglich vom behandelnden Arzte auszufüllen.	
7.	(Im Falle tödtlicher Verunglückung) Hinterläßt der Verunglückte: eine Witwe? . . . . Kinder unter 15 Jahren und wie viele? . Ascendenten, deren einziger Ernährer er war?	
8.	Veranlassung und Hergang des Unfalles (möglichst genaue Schilderung) . . .	
9.	Augenzeugen des Unfalles	
10.	Sonstige Bemerkungen	

. . . . , den . . . .

Unterschrift des Unternehmers (des Leiters des Unternehmens):

. . . .

Adresse: . . . .

Zu beachten: Nach §. 29 des Gesetzes ist von jedem, in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Bei Collectivunfällen sind für jede verletzte Person zwei Exemplare des Formulares auszufüllen. Die Rubrik 8 des Formulares braucht jedoch nur für einen Verletzten ausgefüllt zu werden, und kann in den übrigen Formularien darauf Bezug genommen werden.

Die Unfallsanzeige hat mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu erfolgen.

Nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes werden die zur Erstattung der Unfallsanzeigen Verpflichteten, welche diese Anzeige nicht rechtzeitig erstatten, mit Geld bis zu 200 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1901, Z. 12693.

„Der Vertrieb von Gutscheinen nach dem Schneeballensysteme ist vom deutschen Reichsgerichte nach §. 286, Absatz 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich strafbar erkannt worden.“

(An alle politischen Landesstellen.)

Das deutsche Reichsgericht hat mit dem Urtheile vom 14. Februar 1901 erkannt, dass der gewerbsmäßige Vertrieb von Gutscheinen nach dem sogenannten Hydra- (Gella-Schneeball-Lavinen-) System eine Übertretung des §. 286, Absatz 2 des deutschen Strafgesetzbuches bilde.

Diese Entscheidung stützt sich im wesentlichen auf folgende Gründe:

Wie die Strafkammer festgestellt hat, betreibt der Angeklagte in W. ein Handelsgeschäft, bei dem er sich des sogenannten Hydrasystems bedient.

Er verbreitet nämlich im Publicum „Prospecte“ des Inhalts, dass man sich bei ihm für 35 Pfennige „eine Collection solider Ware, Wert mindestens 4 Mark“, erwerben könne, und zwar auf folgende Weise: Man muss für 25 Pfennige einen „Originalcoupon“ des Angeklagten kaufen, das ist ein Postanweisungsformular über 1 Mark mit der Adresse des Angeklagten. Der Abschnitt (Coupon) dieses Formulars ist mit einer Nummer versehen, als „Originalcoupon“ bezeichnet und sichert durch den weiteren Aufdruck dem Inhaber zu, dass er, wenn er die 1 Mark portofrei an den Angeklagten absende, vier weitere Originalcouponpostanweisungen à 25 Pfennige erhalte, durch deren Verkauf er nach Maßgabe des Prospectes eine der (dort bezeichneten) 40 Collectionen erhalte.

Dem Prospecte sind die numerirten Abbildungen dieser 40 theils aus einzelnen, theils aus mehreren Gegenständen bestehenden „Collectionen“ beigefügt. Im Prospecte ist ferner erklärt, dass der Käufer eines Coupons, nachdem er die ihm weiter zugegangenen vier Coupons an Freunde und Bekannte weiter verkauft und so die dafür eingesandte Mark zurückerhalten habe und diese von ihm verkauften Coupons von den Käufern nebst je 1 Mark wieder in den Besitz des Angeklagten gelangt seien, die Collection, die jener bei Einsendung des Originalcoupons durch Angabe der Nummer bezeichnet habe, franco zugeschickt erhalte.

Der Empfang des gewählten, 4 Mark werten Gegenstandes für 25 Pfennige, wozu 10 Pfennige für Einsendung der Postanweisung über 1 Mark kommen, also, wie der Prospect sagt, für 35 Pfennige, hängt also davon ab, dass der Käufer die vier dazu gekauften Coupons weiter verkaufen kann und dass die Käufer dieser Coupons abermals um je 1 Mark vier Coupons kaufen.

Wollen die Käufer ihrerseits gewinnen, so müssen sie gleichfalls ihre Coupons absetzen und ihre Käufer wiederum in gleicher Weise verfahren. So würde die Verbreitung der Coupons, theoretisch betrachtet, ins Unermessliche fortschreiten, wenn nicht die Möglichkeit weiteren Absatzes aus thatsächlichen Gründen, insbesondere wegen der rasch eintretenden Übersättigung des Verbreitungsbezirkes und Abneigung gegen den Erwerb solcher Coupons, alsbald aufhören würde.

Gelingt es dem Käufer nicht, die vier anderen Coupons abzusetzen, oder lassen sich ihre Abnehmer nicht auf die Einzahlung von je 1 Mark ein, so sind die ausgelegten 1 Mark 35 Pfennige verloren. Doch gestattet der Angeklagte dem Inhaber eines Coupons, gegen Barzahlung des Betrages, der nicht durch die Einzahlung auf abgesetzte Coupons gedeckt wird, also wenn gar keine weitere Einzahlung geschieht, gegen Einsendung von 3 Mark 25 Pfennige den gewünschten Gegenstand zu erwerben, der ihm dann franco zugeschickt wird; sind nur Einzahlungen auf einen Theil der vier abzusetzenden Coupons erfolgt, so gestattet der Angeklagte auch die Auswahl eines Gegenstandes im Werte des eigenen Betrages aus einer besonderen

Liste. Er versichert schließlich, ein Risico sei ausgeschlossen.

Wie vom Reichsgerichte bereits wiederholt ausgeführt, umfasst der strafrechtliche Begriff der Ausspielung jede Veranstaltung, durch welche dem Publicum gegen Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebnisse einer durch den Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen zur Herbeiführung des Ergebnisses benutzten Mittels einen mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Gegenstand zu gewinnen. Von dieser Begriffsbestimmung geht auch die Strafkammer aus und ohne Rechtsirrthum stellt sie alle darin geforderten thatsächlichen Merkmale fest.

Die von der Revision dagegen geltend gemachte Behauptung, der Prospect theile nur die Bedingungen mit, unter denen die Abnehmer der Coupons Waren vom Angeklagten beziehen könnten, trifft den Kern der Sache nicht; denn gerade auf die Natur dieser Bedingungen kommt alles an.

Während das einfache Kaufgeschäft den Erwerb der Ware nur an die Bedingung der Zahlung eines bestimmten, ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Preises knüpft, soll bei der Ausspielung der Erwerb von dem Eintritte mehr oder weniger zufälliger Bedingungen abhängen.

Solcher Art sind aber, wie die Strafkammer richtig erkannt hat, die Bedingungen des im Prospecte verheißenen Erwerbes. Der Kauf des Coupons selbst ist so wenig wie der eines Lotterieloses Selbstzweck, sondern nur die Einleitung, ein Bestandtheil des auf den Erwerb der Sache gerichteten Geschäftes, weshalb letzteres allein für die rechtliche Beurtheilung ausschlaggebend ist. Denn der Besitz des Coupons ist dem Käufer zunächst wertlos; in den Besitz des gewünschten Gegenstandes gelangt er erst nach Erfüllung weiterer Bedingungen; spielt hiebei der Zufall eine wesentliche Rolle, so dass neben jenem Kaufe der Eintritt eines vom Zufall abhängigen Ergebnisses das Mittel zum Erwerbe bildet, so wird der Kaufpreis für den Coupon zum Einsatz, der Coupon zum Los und der Erwerb des gegenüber dem Einsatze wertvolleren Gegenstandes zum Gewinn.

Mit Recht geht die Strafkammer von der Annahme aus, dass die bloße abstracte Möglichkeit, den Zufall durch besondere Geschicklichkeit und Umsicht auszuschließen, außer Betracht zu bleiben habe, vielmehr nur der gewöhnliche Verlauf der Dinge unter den concreten Verhältnissen, also insbesondere mit Rücksicht auf die durchschnittliche Befähigung der betheiligten Personen entscheide.

Auch ist es richtig, das Wesen des Zufalles in den Mangel der Erkennbarkeit der einem Ereignisse zugrunde liegenden Causalität zu finden. Solcher Mangel liegt hier vor. Die hier gesetzten Bedingungen bestehen darin, dass a) der Käufer vier gleiche Coupons absetzt und b) dass deren Erwerber abermals je 1 Mark an den Angeklagten einzahlen. Bezüglich beider ist dem Käufer im Augenblicke des Vertragsabschlusses mit dem Angeklagten nicht erkennbar, ob sie erfüllt werden.

Zu a) ist vor allem von der Möglichkeit unentgeltlichen Absatzes abzusehen; denn gerade die Erwartung, durch den Absatz die dafür ausgelegte Mark zurückzuempfangen, also die Coupons zu verkaufen, soll nach dem Prospecte zum Kaufe einladen, und somit ist der Verkauf als die beiderseitige Absicht anzusehen. Schon dieser hängt von einer selbständigen, als innerer Vorgang nicht oder doch nicht sicher erkennbaren Willensbestimmung Dritter ab, woran der Käufer sogar bei ungewöhnlicher Vorsicht, zum Beispiel wenn er sich den Verkauf durch vorgängige Verabredungen gesichert zu haben glaubt, nichts ändern kann. Denn solche Verabredungen schützen nicht vor Willensänderung der Dritten.

Die Abnahme ist also im Sinne obiger Begriffsbestimmung vom Zufalle abhängig, was das Urtheil mit den Worten erklärt, es ist nicht erkennbar, ob die dem Absatze der Coupons zugrunde liegende Causalität: ihre Abnahme durch Dritte gegen Bezahlung eintreten wird. Von der Bedingung b), dass die solchergestalt zufällig, wenn auch unter Mitwirkung eigener Thätigkeit des Couponverkäufers gefundenen Abnehmer der anderen Coupons auch ihrerseits je 1 Mark an den Angeklagten einsenden, gilt das Gleiche. Es bedarf keiner Erörterung, dass ihr Eintritt ganz und ausschließlich außerhalb der Erkennbarkeit liegt. Sie ist dem Einflusse unzähliger unbekannter, innerer und äußerer Bestimmungsgründe für diese Abnehmer ausgesetzt. Die Erfüllung ist somit dem Zufalle preisgegeben und die Bedingung eine der Ziehung eines Gewinnloses ähnliche. Sie wird, wie das Urtheil zutreffend ausführt, in demselben Maße unsicherer, in welchem die Geschäfte des Angeklagten sich ausbreiten. Es geht insbesondere nicht an, die Unmöglichkeit der Erfüllung, wie eine vom Angeklagten zu den Acten gebrachte, durch die Zeitungen verbreitete oberstrichterliche Entscheidung meint, lediglich auf Unvorsichtigkeit des Käufers zurückzuführen und den Gewinn als sicheren Erfolg der selbstthätigen Mitwirkung des Erwerbers zu erklären, sobald dieser mit Überlegung handle, nämlich die vier Coupons nicht eher erwerbe, bis er sich von der Sicherheit vergewissert habe, sie an Personen weiter verkaufen zu können, die imstande und willens sind, dafür weitere Coupons vom Angeklagten zu erwerben. Solche Sicherheit besteht, selbst wenn man von der möglichen zufälligen Vernichtung oder dem sonstigen Verlust solcher Coupons absieht, bei der regelmäßigen Abwickelung des Geschäftes nie.

Ist hienach der Gewinn eines Gegenstandes im Werte von 4 Mark mittels eines Einsatzes von 35 Pfennige vom Zufalle abhängig, so hat das Geschäft die Natur einer Ausspielung. Dass sie öffentlich

veranstaltet worden, ist mit Rücksicht auf die unbestimmte Zahl der unter sich und mit dem Angeklagten in keinerlei näherem Verhältnisse stehenden Personen, denen der Angeklagte die Aufforderung zur Betheilung zugeschickt hat, mit Recht festgestellt, auch nicht von der Revision bestritten.

Die Revision macht geltend, die Strafkammer habe übersehen, dass §. 286 nicht schon anwendbar sei, wenn der Zufall entscheide, sondern dass ein Spiel, ein Zufallsspiel vorliegen müsse und sie beruft sich auf ein Urtheil des Reichsgerichtes vom 21. Februar 1895, wo gesagt ist, es sei nicht einzusehen, warum nur ein Ziehen (von Losen) ein für die Ermittlung der Gewinnlose brauchbarer Thätigkeitsact sein solle und nicht auch jede andere mechanische Kraftäußerung, die im Erfolge zur Feststellung des einzelnen Gewinnloses führe. Diese Äußerung verwertet die Revision in dem Sinne, dass nur mechanische Kraftäußerung an Stelle der Ziehung treten könne und den Spielcharakter begründe, während es sich hier um geistige oder geschäftliche Thätigkeit, um Absatz der Gutscheine durch selbständige Mitwirkung der Käufer handle. Es ist aber erstlich klar, dass zum Begriffe des Spieles im allgemeinen eine Kraftäußerung nicht gehört (Kartenspiel u. dgl.) und, wenn der Losziehung jede andere mechanische Kraftäußerung gleichgeachtet, also die Losziehung selbst für eine mechanische Kraftäußerung erklärt wird, letztere Bezeichnung in ungewöhnlich weitem Sinne verstanden ist; ferner aber ist bereits dargethan, dass es bei dem Hydrageschäfte mit geistiger und geschäftlicher Thätigkeit allein noch nicht gethan ist, es muss ihr nothwendig ein von ihr völlig unabhängiges, ungewisses und unbestimmbares Ereignis, das ist der Zufall, dass die Abnehmer der Gutscheine neue Gutscheine kaufen, zuhilfe kommen.

Endlich handelte es sich in jenem Urtheile um einen Lotterievertrag, hier aber um eine Ausspielung, ein Geschäft, das seiner Natur nach weit mannigfaltigere Formen annimmt, als die Lotterie.

Ohne rechtliche Bedeutung ist es, dass der Angeklagte dem Käufer, dem der Zufall weniger günstig war, gestattet, gegen Nachzahlung einen der ausgesetzten Gewinne käuflich zu erwerben. Ein solcher Kauf ist ein nachträgliches Geschäft für sich, nicht die Aussicht, den Gegenstand kaufen zu können, was nach der Art dieser Gegenstände gegenüber einem Kaufe bei anderen Verkäufern gar keinen Vortheil zu gewähren scheint, sondern die Aussicht auf den Gewinn gegen den Aufwand von 35 Pfennig ist zur Einzahlung bestimmend, zumal es kaum immer zutreffen wird, dass der Käufer eines Coupons auch willens oder vielleicht nur imstande ist, mehr zu zahlen. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch von der im Prospect angebotenen Möglichkeit, wenn weniger als alle vier Coupons zur Einzahlung von je 1 Mark geführt haben, durch Nachzahlung des noch fehlenden Betrages den gewünschten Gegenstand oder aber ohne Nachzahlung einen Gegenstand von dem den geschehenen Einzahlungen entsprechenden geringen Werte zu erwerben. Im ersten Falle liegt eben eine Combination des Ausspielgeschäftes mit einem Kaufe vor und im letzten wiederum ein reines Ausspielgeschäft, bei dem sogar der Gewinngegenstand vorläufig noch unbestimmt und seinem Werte nach vom Zufalle abhängig ist. Ob die Wahl des Gegenstandes schon von vornherein freisteht oder erst nach theilweiser Erfüllung der vom Zufalle abhängigen Bedingungen, macht keinen wesentlichen Unterschied. Es käme darum auch darauf nichts an, wenn das Kaufsangebot mit dem Couponverkaufe in solcher Verbindung stände, dass die Absicht der Vertragstheile sofort zugleich als auf den eventuellen Kauf gerichtet, angesehen werden könnte; denn es würde genügen, dass diese Absicht jedenfalls zunächst auf den Erwerb des Anrechtes auf Gewinn gerichtet war.

Auch das ist unerheblich, dass der Käufer eines Coupons sofort den Gegenstand wählte und bestimmt bezeichnete, den er gewinnen wollte, denn es ist an und für sich gleichgiltig, ob der Veranstalter der Ausspielung oder der Spieler den Gegenstand auswählt, um den gespielt werden soll; es genügt die Zusicherung des Veranstalters, dass der betreffende Wertgegenstand im günstigen Falle dem Spieler als Gewinn zufalle, und überdies wurde dieser Gegenstand nicht individuell aus dem Warenlager des Angeklagten ausgeschieden, sondern nur generell bestimmt, so dass eine unbestimmte Anzahl von Personen um denselben, das ist einen Gegenstand der gleichen Art, spielen konnte.

Darum ist die Auffassung ausgeschlossen, es handle sich immer nur um Wettverträge zwischen dem Angeklagten und jedem einzelnen Couponverkäufer; eine gewisse Ähnlichkeit mit solchem steht dem Begriffe des Ausspielgeschäftes so wenig entgegen, wie der Umstand, dass die Entscheidung über Gewinn oder Verlust für jeden einzelnen in verschiedenen Zeitpunkten erfolgt.

Die in dem Prospecte noch beigefügte Versicherung des Angeklagten endlich, jedes Risico sei ausgeschlossen, ist nach obigem für das in erster Linie beabsichtigte Geschäft einfach unwahr, wie die Strafkammer bereits dargethan hat, weshalb die Frage, ob es auf ein Risico des Spielers bei öffentlichen Ausspielungen überhaupt ankomme, unerörtert bleiben kann.

Nachdem nun auch festgestellt ist, dass alle Thatsachen, die den Begriff einer Ausspielung begründen, dem Angeklagten bekannt waren, und dies für den subjectiven Thatbestand genügt, war die Revision des Angeklagten gegen die Verurtheilung aus §. 286, Absatz 2 des Strafgesetzbuches unbegründet.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass das k. k. Justiz-

ministerium das vorstehende Urtheil im Wege des Justizministerial-Verordnungsblattes den Gerichten und Staatsanwaltschaften bekannt gegeben hat.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1901, Z. 16948,

betreffend

die Anempfehlung des erschienenen dritten Bandes der Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, herausgegeben von Dr. Frey und Dr. Maresch.

(An alle politischen Landesstellen.)

Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 11. December 1893, Z. 3719/M. I., wird der k. k. Statthalterei/Landesregierung bekanntgegeben, dass der III. Band der von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Maresch zusammengestellten „Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte“ im Verlage der k. und k. Hofbuchhandlung Moriz Perles in Wien, Seilergasse 4, erschienen ist.

Derselbe enthält am Schlusse ein die bis nun erschienenen drei Bände dieser Publication umfassendes Sachregister, sowie ein chronologisches Register über die in der Sammlung enthaltenen behördlichen Entscheidungen.

Durch diese Behelfe ist die Benützung dieses für die Gewerbebehörden, wie nicht minder für die betheiligten Kreise vielfach unentbehrlichen Werkes wesentlich erleichtert.

Die k. k. Statthalterei/Landesregierung wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eingeladen, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden von der nunmehr erfolgten Vervollständigung des gedachten Werkes in Kenntnis zu setzen und denselben die Anschaffung des Ergänzungsbandes, und soferne sie noch nicht im Besitze der früheren Bände sein sollten, des ganzen Werkes angelegentlichst zu empfehlen.

Ferner sind die interessirten Kreise auf das Erscheinen des III. Bandes durch die Amtsblätter und in sonst geeigneter Weise aufmerksam zu machen und ist denselben gleichfalls der Bezug dieser Sammlung zu empfehlen.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

das Verfahren mit den seitens der Gerichte und politischen Behörden beschlagnahmten Handfeuerwaffen.

Erlass vom 22. November 1899, Z. 23548.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern findet nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu §. 46 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, Nachstehendes anzuordnen:

1. Nach Rechtskraft der Entscheidung, mit welcher eine Waffe für verfallen erkannt wurde, ist zunächst im Sinne des §. 46 Waffenpatent Beschluss zu fassen.

Die politischen Behörden erster Instanz haben daher jene Waffen auszuscheiden, welche zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können. Zu letzteren sind auch jene Sammlungen zu rechnen, welche bei landesfürstlichen Polizeibehörden zu criminalistischen Zwecken eingerichtet wurden oder etwa künftig eingerichtet werden.

Diese Waffen sind nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Behörden an die letzteren zu übersenden.

Sodann sind jene Waffen auszuscheiden, welche als unbrauchbar oder als gefährlich erscheinen (soferne sie nicht infolge ihrer besonderen Beschaffenheit zur Abgabe in eine der vorerwähnten Sammlungen geeignet erscheinen). Diese Waffen sind, wenn nöthig, unter Heranziehung eines Gewerbekundigen, derart in Brucheisen zu verwandeln, dass jede Gefahr einer neuerlichen Verwendung ausgeschlossen ist.

2. Die Handfeuerwaffen, welche nicht unter die im Sinne des ersten Punktes auszuscheidenden Waffen gehören, sind periodisch der nächstgelegenen k. k. Probiranstalt mittels eines Verzeichnisses zu übersenden, in welches neben jedem einzelnen Stücke der Name des Beschuldigten und das betheiligte Armeninstitut anzugeben sind, für welches der allfällige Erlös bestimmt ist, und je eine Spalte für die Bemerkungen und das Gutachten der Probiranstalt bleibt.

Seitens der Probiranstalt werden die brauchbaren Waffen mit dem Probestempel versehen, sofern sie denselben nicht bereits ohnehin tragen, dagegen werden die nicht brauchbaren zur Veräußerung als Brucheisen vorbereitet werden. Die Waffen beider Art werden sodann von der Probiranstalt sammt dem ergänzten Verzeichnisse an die betreffenden politischen Behörden rückgesendet werden. Für die Erprobung ist seitens des Handelsministeriums Gebürenfreiheit zugestanden, außerdem erfolgt die Rücksendung auf Kosten der Probiranstalt.

Nach Rücklangen der Handfeuerwaffen aus der Probiranstalt sind die als Brucheisen erklärten Stücke wie die bereits vorher ausgeschiedenen zu behandeln und sind nur jene Stücke als Waffen zu veräußern, welche die Probe bestanden haben. Der Erlös des Brucheisens ist verhältnismäßig an die betheiligten Armeninstitute zu vertheilen.

3. Die Art der Durchführung wird insoferne den einzelnen Landesstellen überlassen, als diese zu bestimmen haben, an welche Probiranstalt die Versendung zu erfolgen hat, ferner ob diese Versendung und die folgende Veräußerung unmittelbar durch die erkennende politische Behörde erster Instanz oder gemeinsam nach Verwaltungsgebieten durch die Landesstellen durchgeführt werden soll, in welchem letzteren Falle die Vertheilung des Erlöses ebenfalls durch die Landesstelle vorgenommen werden müsste. Einer weiteren Vormerkung im einzelnen Strafacte bedarf es nicht, sobald der Gegenstand im gemeinsamen Versteigerungsacte eingetragen ist.

In Bezug auf die Durchführung und die Zeitabschnitte der Übersendungen haben sich die Landesstellen mit der betreffenden Probiranstalt ins Einvernehmen zu setzen.

4. Vorstehende Vorschriften sind in allen jenen Fällen sinngemäß anzuwenden, in welchen der Verfall einer Waffe von den politischen Behörden auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen ausgesprochen wird.

Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass das k. k. Justizministerium mit der Verordnung vom 3. November 1899 (Justizministerialverordnungs-Blatt Nr. 46) analoge Weisungen, betreffend die Behandlung verfallener Handfeuerwaffen an die Justizbehörden erlassen hat.

Erlass vom 5. März 1901, Z. 7274.

Aus den vom k. k. Handelsministerium mitgetheilten Berichten der Probiranstalten über das Ergebnis der Erprobungen confiscirter Handfeuerwaffen im abgelaufenen Jahre wurde entnommen, dass an die genannten Anstalten auch eine größere Anzahl geladener Waffen übersendet worden ist.

Da in einem solchen Vorgange eine grobe Fahrlässigkeit erblickt werden muss, die unter Umständen sogar eine strafrechtliche Verantwortung begründen kann, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 22. November 1899, Z. 23548, aufgefordert, die unterstehenden Behörden darauf aufmerksam zu machen, dass die Versendung erst nach geschehener Entladung der Waffe erfolgen darf.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

die Zulässigkeit der Aufrechnung von Gebüren seitens der bei Unfallerhebungen als Sachverständige intervenirenden landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie über die Bemessung dieser Gebüren.

Erlass vom 9. September 1891, Z. 1358.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach der Vorschrift des §. 8, lit. b) des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, hat der Bezirksarzt, welcher nach §. 6 des citirten Gesetzes der politischen Bezirksbehörde als Sachverständiger in Sanitätsangelegenheiten beigegeben ist, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben.

Als sanitätspolizeiliche Untersuchung aber ist im allgemeinen jede Untersuchung anzusehen, durch welche ein Substrat für eine sanitätspolizeiliche Amtshandlung — im Gegensatze zu einer gerichtlichen oder anderweitigen Amtshandlung — gewonnen werden soll.

Soferne nun bei Unglücksfällen, welche unter das Unfallversicherungsgesetz fallen, zum Zwecke sanitärer Vorkehrungen Erhebungen und Untersuchungen gepflogen werden müssen, bei welchen zugleich die für die Unfallversicherung erforderlichen Auskünfte gewonnen werden, tritt die pflichtmäßige Intervention des landesfürstlichen Bezirksarztes über Auftrag des Bezirkshauptmannes ein und entfallen für die Unfallversicherungsanstalt die Kosten für die amtsärztlichen Erhebungen.

Wenn jedoch die Erhebungen nicht durch sanitätspolizeiliche Rücksichten geboten sind, sondern lediglich dem Zwecke der Bestimmung der Leistungen der Unfallversicherung dienen, kann die unentgeltliche Verwendung des Bezirksarztes zur Abgabe des erforderlichen fachmännischen Gutachtens nicht beansprucht werden.

In diesem Falle gelangt vielmehr auch bezüglich des amtsärztlichen Gutachtens die Bestimmung des §. 31 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anwendung, wonach die Unfallerhebungskosten und namentlich jene, welche durch die beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, von der Unfallversicherungsanstalt zu tragen sind.

Was nun die Höhe der im letzterwähnten Falle den landesfürstlichen Bezirksärzten zuzugestehenden Gebüren anbelangt, so erscheint es angemessen, bis zur Erlassung eines besonderen Regulativs den Tarif vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Gebüren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, analog anzuwenden.

Erlass vom 19. Mai 1901, Z. 15778.

(An die Statthalterei in Linz. In Abschrift allen übrigen politischen Landesstellen mitgetheilt.)

In Erledigung des Berichtes der k. k. . . . . . . vom 25. April d. J., Z. 8068, wird der k. k. . . . . . über die gestellte Anfrage eröffnet, dass an Stelle des Gebürentarifes vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, welcher nach der Anordnung des hierortigen Erlasses vom 9. September 1891, Z. 1358, bei Bemessung der Gebüren für die von den landesfürstlichen Bezirksärzten bei Unfallserhebungen erstatteten ärztlichen Gutachten in Anwendung kommt, vom 1. Juli d. J. angefangen der mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1901, R. G. Bl. Nr. 34, erlassene neue Tarif für die Gebüren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren analog anzuwenden sein wird.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. März 1888, Z. 3312,

betreffend

Auskunftstabellen über hierlands gerichtlich abgestrafte Ausländer.

(An alle Landeschefs.)

Aus Anlass einer von einer Landesstelle hier gestellten Anfrage, welche Verfügung mit den den Landesstellen zukommenden Auskunftstabellen über Abstrafungen von Angehörigen fremder Staaten zu treffen ist, beehre ich mich Euer . . . . nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. und k. Ministerium des Äußern zu eröffnen, dass diese Auskunftstabellen in keinem Falle an das k. und k. Ministerium des Äußern einzusenden sind, sondern lediglich als Grundlage einer gegen die betreffenden Personen allenfalls einzuleitenden polizeilichen Verfügung zu dienen haben.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1901, Z. 1342.

Competenz der Gewerbe- und Straßenbehörden in Angelegenheit der Benützung von Straßengrund zu Gewerbszwecken.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der M. H. und A. R. in Sch. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 6. November 1899, Z. 35949, betreffend den Betrieb der in ihrem Hause befindlichen Schmiedewerkstätte zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde den Eigenthümerinnen des Hauses Nr. 148 in Sch., M. H. und A. R. aufgetragen, die beiden vor der in diesem Hause befindlichen Schmiede aufgestellten Steinblöcke, sowie den daselbst befindlichen Bretterfußboden zu beseitigen und jede weitere Benützung des zur öffentlichen Straße gehörigen Vorraumes vor der Schmiede zum Betriebe des Schmiedegewerbes zu unterlassen und schließlich auch die Kosten der commissionellen Erhebung im Betrage von 14 fl. 2 kr. zu bezahlen.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde zunächst geltend gemacht, es seien die politischen Behörden zur Erlassung des ausgesprochenen Verbotes nicht competent, weil einerseits die Sorge für die Aufrechterhaltung des Verkehres auf öffentlichen Straßen den autonomen Instanzen obliege, anderseits der Vorraum vor der Schmiede Privateigenthum der beschwerdeführenden Partei sei, die politische Behörde daher nicht berechtigt erscheine, diesbezüglich eine Verfügung zu treffen.

Abgesehen davon wird auch die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde behauptet, weil durch dieselbe eine seit undenklichen Zeiten unbeanständet bestehende Betriebsweise untersagt und dadurch der Bestand des Gewerbebetriebes selbst in Frage gestellt worden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Beschwerde nicht als begründet zu erkennen.

Allerdings ist die Obsorge für die Aufrechthaltung des Verkehres auf Gemeindestraßen und Plätzen den autonomen Behörden gesetzlich zugewiesen, und es ist unzweifelhaft, dass die autonome Behörde berechtigt ist, auch an Gewerbsleute, wenn sie in Ausübung ihres Gewerbes den Verkehr auf einer Gemeindestraße behindern, die Aufforderung zu richten, diese Behinderung zu beseitigen. Im gegebenen Falle steht jedoch die Sache so, dass die beschwerdeführende Partei behauptet, das gewerbliche Recht zu besitzen, auch auf der beanständeten Stelle das Schmiedegewerbe auszuüben. Darüber nun, ob thatsächlich ein solches Recht vorhanden sei, ob daher durch die Ausübung des Schmiedegewerbes vor der Schmiedewerkstätte die Gewerbsbefugnisse der beschwerdeführenden Partei nicht überschritten werden, abzusprechen, sind aber ausschließlich die Gewerbebehörden berufen, wobei es für die Beurtheilung dieser Frage gleichgiltig ist, ob das betreffende Grundstück öffentlicher Gassengrund ist, wie sich aus der Catastralmappe ergibt, oder ob dieser Grund ins Privateigenthum der beschwerdeführenden Partei übergegangen ist, wie sie behauptet.

Vom gewerberechtlichen Standpunkte kommt es sonach zunächst darauf an, ob überhaupt je das Recht zur Ausübung des Schmiedegewerbes vor der Schmiedewerkstätte erworben worden ist und erst im bejahenden Falle würde zu untersuchen sein, ob die Gewerbebehörde befugt war, eine Einschränkung im bisherigen Betriebe aus Rücksichten des öffentlichen Interesses anzuordnen.

Mit der rechtskräftigen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1896, Z. 13066, wurde der rechtliche Bestand der in dem Hause N. C. 148 befindlichen Schmiedewerkstätte anerkannt. Welchen Umfang diese Betriebsanlage hatte, ist in den vom Ministerium des Innern acceptirten Gründen der Statthaltereientscheidung vom 6. Februar 1896, Z. 6628, zwar nicht angeführt. Daraus jedoch, dass als Motiv der Anerkennung des rechtlichen Bestandes der Betriebsanlage die seinerzeit in dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in Sch. vom 17. April 1873, Z. 3554, ausgesprochene Zustimmung zum Umbau der

Schmiedewerkstätte, welcher sodann mit dem Consense des Bürgermeisteramtes vom 28. April 1873, Z. 618, bewilligt wurde, angeführt wird, geht hervor, dass als genehmigte Betriebsanlage die Schmiedewerkstätte in jenem Zustande anzusehen ist, wie sie auf Grund dieses Bauconsenses hergestellt worden ist.

Aus diesem Bauconsense geht aber hervor, dass dem damaligen Eigenthümer des Hauses N. C. 148 bloß der Umbau der Schmiedewerkstätte selbst, soferne sie einen Theil des Hauses N. C. 148 bildet und vom Gassengrunde begrenzt wird, bewilligt wurde und dass er die Bewilligung, auch den Gassengrund zu seiner Werkstätte heranzuziehen, nicht erlangt hat, indem ihm ausdrücklich verboten wurde, das Vordach zum Eingange der Schmiede durch gemauerte Pfeiler zu stützen. Davon, dass ihm die Erlaubnis gegeben worden wäre, vor der Schmiedewerkstätte zwei Steinblöcke aufzustellen und zwischen denselben einen Bretterboden zu errichten, geschieht im Consense keine Erwähnung und ist auch weder im Baugesuche und dem Plane, noch auch im Protokolle über die Verhandlung auch nur eine Erwähnung davon enthalten, dass der Raum vor der Werkstätte in irgend einer Weise zum Zwecke der Ausübung des Gewerbes baulich hätte umgestaltet werden sollen.

Daraus geht hervor, dass der Raum vor der Schmiedewerkstätte auf Grund des Bauconsenses, beziehungsweise der zu demselben ausgesprochenen gewerbebehördlichen Zustimmung nicht als Theil der genehmigten Betriebsanlage angesehen werden kann.

Da nun die Benützung einer gewerblichen Betriebsanlage, bei welcher, wie unbestrittermaßen im gegebenen Falle, die Voraussetzungen des §. 25 der Gewerbeordnung zutreffen, von der gewerbebehördlichen Genehmigung abhängig ist, kann seitens der Besitzer des Hauses N. C. 148 ein gewerberechtlicher Anspruch auf die Benützung des Raumes vor der Schmiedewerkstätte zum Betriebe des Schmiedegewerbes nicht erhoben werden, wobei der Umstand ganz irrelevant ist, ob die beanständeten gewerblichen Einrichtungen kürzere oder längere Zeit benützt werden, da der fehlende gewerbliche Consens auch durch eine noch so lange, nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung aber unzulässige Benützung nicht ersetzt werden kann.

Sonach war auch die Gewerbebehörde berechtigt, den Weiterbetrieb des Gewerbes an einer Stelle, welche in die genehmigte Betriebsanlange nicht einbezogen werden kann, zu untersagen, auch ohne Rücksicht darauf, ob durch den unbefugten Betrieb der öffentliche Verkehr behindert wird oder nicht, beziehungsweise ob der Vorraum vor der Schmiedewerkstätte Privateigenthum der Eigenthümer des Hauses N. C. 148 ist oder nicht.

Da nun in der angefochtenen Entscheidung nichts anderes enthalten ist, als das Verbot, eine nicht genehmigte Anlage zu benützen, beziehungsweise der Auftrag, die ohne behördliche Genehmigung errichteten Vorkehrungen zu beseitigen, kann die Beschwerde als begründet nicht erkannt werden, musste vielmehr zur Gänze abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1901, Z. 221.

Zur Frage der Bedeutung des Wortes Producent im §. 46 der Gewerbeordnung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des F. v. G. zu G. und H. in Z. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. November 1899, Z. 33925, betreffend den Gebrauch der Bezeichnung „H." in einem Gewerbebetriebe, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

Entscheidungsgründe:

Der Weingutsbesitzer und Weinhändler F. K. in der Gemeinde Z., Viertel Z., wurde von dem Besitzer des in derselben Gemeinde Viertel St. J. gelegenen Ansitzes H., F. v. G. bei der politischen Behörde unter Berufung auf §. 46 der Gewerbeordnung deshalb belangt, weil derselbe bei seinem Weinhandel in Circularien, öffentlichen Ankündigungen, auf Flaschenetiketten und in Preiscourants des Namens H. sich bediene und ein in seinem Weingute gelegenes Baumannhäuschen mit der Aufschrift „St. M. H." versehen habe, der Name „H." aber in der Gemeinde Z. nur dem seit dem Jahre 1682 im Besitze der Familie G. stehenden adeligen Ansitze zukomme und die Familie der v. G. auch das Prädicat „von und zu G. und H." führe. Mit dem Begehren, dass dem Weinhändler K. der Gebrauch der Bezeichnung „H." in Preiscourants, öffentlichen Ankündigungen u. s. w. und in der Aufschrift seines Baumannhäuschens untersagt werde, führte der Kläger im Laufe des Verfahrens an, dass er den Weinbau betreibe, die Bereitung des Weines und dessen Lagerung in den Kellern seines Ansitzes stattfinde, er somit Weinproducent und Kellereibesitzer in H. sei.

Lediglich von diesem letzteren Gesichtspunkte aus wurde die Klage des F. v. G. von den politischen Behörden in Verhandlung gezogen und ist die nun angefochtene Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. November 1899, Z. 33925, erflossen, mit welcher im Instanzenzuge das Begehren des F. v. G. abgewiesen und erkannt wurde, dass die Aufschrift „St. M. H." auf dem Baumannhäuschen im Weingute des F. K. sich nicht als unzulässig darstelle, und dass dieser auch durch den Gebrauch der Bezeichnung „H." in Circularien, öffentlichen Ankündigungen und Preiscourants eines nach §. 46 der Gewerbeordnung unstatthaften Eingriffes in die Rechte des v. G. sich nicht schuldig gemacht habe. Dieser Entscheidung liegt die Erwägung zugrunde, einerseits, dass das erwähnte Baumannhäuschen dem K. weder als Wohnung noch als Betriebsstätte dient, die beanständete Bezeichnung desselben daher als ein Eingriff im Sinne des §. 46 der Gewerbeordnung nicht anzusehen ist und auch sonstige gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, auf Grund welcher jene Bezeichnung untersagt werden könnte; anderseits gründet sich die Entscheidung auf die Erwägung, dass der Name „H.", wenn auch mit demselben dermalen nur das Schloss des v. G. bezeichnet werde, und wenn auch in diesem Schlosse die zur Weinproduction des Besitzers benützten Keller sich befinden, doch nicht als eine „besondere" Bezeichnung des landwirtschaftlichen „Etablissements" des Weinproducenten v. G. sich qualificire, dass aber die Bezeichnung „H." als Name des Schlosses den Schutz des §. 46 der Gewerbeordnung nicht genieße und die Vorschriften desselben auch zum Schutze des dem v. G. zukommenden Prädicates „H." nicht geltend gemacht werden können, da die durch den citirten Paragraphen geschützten Rechte der Gewerbetreibenden und Producenten daselbst taxativ aufgezählt seien.

Dieser Begründung der Ministerialentscheidung gegenüber sucht die vorliegende Beschwerde darzuthun, dass der Name „H." ausschließlich dem Schlosse des Beschwerdeführers zukomme und auch sein Prädicat bilde, dass dieser Name, weil die Kellereien des Schlosses bei der Weinproduction des Beschwerdeführers verwendet werden, als die besondere Bezeichnung seines Etablissements angesehen werden müsse, und daher der Gebrauch des Namens „H." seitens des Weinhändlers K. zur Bezeichnung seiner Weine, sowie seines Baumannhauses gegen die Vorschriften des §. 46 der Gewerbeordnung verstoße.

Der Verwaltungsgerichtshof war der Ansicht, dass die zunächst sich aufdrängende Frage, ob zur Entscheidung des vorliegenden Streitfalles der §. 46 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, überhaupt heranzuziehen sei, umsoweniger übergangen werden dürfe, als vom Beklagten in seiner schriftlichen Äußerung vom 16. April

1896 die von den Administrativinstanzen nicht berücksichtigte Einwendung des Mangels der activen Klagslegitimation des J. v. G. erhoben worden ist.

Bei der Prüfung dieser Frage hat der Gerichtshof Folgendes erwogen:

Der in Betracht kommende Absatz des citirten §. 46 lautet:

„Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscourants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen."

In der Fassung dieser Bestimmung fällt auf, dass diejenigen, gegen welche das hier statuirte Verbot gerichtet ist, mit dem Ausdrucke „Gewerbetreibende", diejenigen dagegen, zu deren Gunsten das Verbot erlassen ist, mit dem Ausdrucke „Gewerbetreibende oder Producenten" bezeichnet werden. Da der Begriff „Gewerbe" — in der Gewerbeordnung vorkommend — alle unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmungen umfasst, gleichviel, ob dieselben die Bearbeitung und Umgestaltung von oder den Handel mit Verkehrsgegenständen oder aber die Hervorbringung von solchen zum Gegenstande haben, da somit der Begriff „Gewerbetreibender" auch den gewerblichen Unternehmer trifft, dessen Thätigkeit in der Hervorbringung (Production) von Verkehrsgegenständen besteht, ist vorerst klar, dass das Verbot des §. 46 auch auf den gewerblichen Producenten sich erstreckt. Weil aber der Begriff „Gewerbetreibender" auch den der Gewerbeordnung unterstehenden Producenten in sich schließt, so legt die Bezeichnung derjenigen, welche durch den §. 46 geschützt werden, mit „Gewerbetreibende oder Producenten" die Auffassung nahe, dass durch die Beifügung „oder Producenten" der Schutz dieses Paragraphen auf die „Producenten" überhaupt, also auch auf diejenigen, deren Production nicht unter die Gewerbeordnung fällt, speciell auf die hier in Frage kommenden landwirtschaftlichen Producenten ausgedehnt werden wollte.

Diese Auffassung, von welcher offenbar auch die Administrativbehörden sich leiten ließen, kann aber bei näherer Betrachtung der Tendenz der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 und speciell des §. 46, sowie des Wortlautes desselben im Zusammenhange mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes und mit dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung, als richtig nicht erkannt werden.

In der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 waren zum Schutze der „Gewerbetreibenden" gegen den widerrechtlichen Gebrauch ihres Namens, ihrer Firma u. s. w. seitens anderer Gewerbetreibenden keinerlei Bestimmungen getroffen. Die Vorschriften der §§. 46 bis 50 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 sind somit eine vollständige Neuerung dieses Gesetzes, welches im allgemeinen und im einzelnen den Zweck verfolgt, durch Einschränkung der übermäßigen Concurrenz, durch fachliche Ausbildung der Gewerbetreibenden, durch Schaffung eines corporativen Gemeingeistes derselben und durch Schützung der Gewerberechte des Einzelnen gegen Übergriffe dem beklagten Niedergange des Gewerbes, namentlich des Kleingewerbes zu steuern.

Insbesondere lag der Aufnahme der in dem von dem Umfange und der Ausübung der Gewerberechte handelnden IV. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen der §§. 46 bis 50 die ausgesprochene Tendenz zugrunde, die Gewerbe gegen das häufig vorkommende unreelle Gebaren bei der Firmaführung und den sonstigen gewerblichen Bezeichnungen zu schützen.

Geht schon hieraus hervor, dass der Gesetzgeber bei der Feststellung dieser Bestimmungen nur die Gewerbe, das ist die nach Maßgabe der Gewerbeordnung betriebenen Beschäftigungen und Unternehmungen im Auge hatte, so spricht dafür auch der Wortlaut des §. 46, welcher dem Gewerbetreibenden die widerrechtliche Aneignung des Namens, der Firma, des Wappens und der besonderen Bezeichnung des Etablissements eines anderen Gewerbetreibenden oder Producenten untersagt. Die Worte „Name, Firma, Wappen und besondere Bezeichnung" beziehen sich ebenso auf „Producenten" wie auf „Gewerbetreibenden" und können — insoweit sie einer mehrfachen Deutung überhaupt fähig sind — nur in ihrer gesetzlich gestellten Bedeutung verstanden werden.

Die Firma ist nach Artikel 15 des Handelsgesetzes der Name, unter welchem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, und als „Kaufmann" ist nach Artikel 4 ibidem anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Die „besondere Bezeichnung des Etablissements" ist die äußere Bezeichnung, mit welcher der Gewerbetreibende seine feste Betriebsstätte gemäß der Vorschrift des §. 44 der Gewerbegesetznovelle versieht.

Nun ist gemäß Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die landwirtschaftliche Production von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen; der landwirtschaftliche Producent ist sohin — auch wenn er seine Producte verkauft — kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, er führt daher auch keine „Firma". Der landwirtschaftliche Producent wird ferner, da die Gewerbeordnung auf ihn keine Anwendung findet, durch den §. 44 nicht verpflichtet, die Räume, in welchen er seine Producte aufbewahrt und der Zubereitung zum Verkaufe zuführt, als seine Betriebsstätte mit einer äußeren Bezeichnung zu versehen, er hat somit auch keine „besondere Bezeichnung seines Etablissements".

Da hienach die Worte „Firma" und „besondere Bezeichnung des Etablissements" nur mit Beziehung auf einen Gewerbetreibenden oder gewerblichen Producenten, nicht aber mit Beziehung auf einen landwirtschaftlichen Producenten gebraucht werden können, so konnte das Gesetz, wenn es die „Producenten" auch bezüglich ihrer Firma und der besonderen Bezeichnung ihres Etablissements unter Schutz stellt nur die gewerblichen Producenten im Auge haben.

Auch die Gegenüberstellung der Worte: „Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, den Namen eines anderen Gewerbetreibenden oder Producenten", deutet darauf hin, dass die letztere Ausdrucksweise synonym mit der ersteren ist, dass mit dem „Gewerbetreibenden oder Producenten" nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, welcher zwischen „Gewerbsmann" und „Producent" unterscheidet, Rechnung tragend ausdrücklich hervorgehoben werden wollte, was im Eingange mit dem Worte „Gewerbetreibender" gesagt wird.

Für diese Auffassung fällt endlich ausschlaggebend folgende Erwägung ins Gewicht. Das Verbot des §. 46 trifft — wie oben ausgeführt wurde und wohl nicht bezweifelt werden kann — mit dem Ausdrucke „Kein Gewerbetreibender" alle Unternehmer von der Gewerbeordnung unterliegenden Beschäftigungen, also auch die gewerblichen Producenten, aber nicht Unternehmer von Beschäftigungen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, somit speciell nicht die landwirtschaftlichen Producenten.

Wenn nun die Worte: „eines anderen Gewerbetreibenden oder Producenten" dahin zu verstehen wären, dass der Schutz dieses Paragraphen auch auf der Gewerbeordnung nicht unterstehende Producenten sich erstreckt, so würde sich die Consequenz ergeben, dass beispielsweise ein Weinproducent, welcher seine Eigenbauweine verkauft, des Namens oder der Firma eines wohl accreditirten Weinhändlers sich bedienen könnte, ohne die Folgen des §. 46 und folgende befürchten zu müssen, während im gegentheiligen Falle der Weinhändler sich des im citirten Paragraphen untersagten und eventuell strafbaren Eingriffes schuldig machen würde.

Dass diese Consequenz in der Absicht der speciell den Schutz der Gewerbetreibenden verfolgenden Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 nicht gelegen ist, erscheint wohl nicht zweifelhaft und kann daher die Bestimmung des §. 46 nur dahin verstanden werden, dass — sowie das hier statuirte Verbot nur gegen die Gewerbetreibenden gerichtet ist — so auch der Schutz dieses Paragraphen nur den Gewerbetreibenden gewährt werden wollte, die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung eximirten Unternehmer daher auf diesen Schutz keinen Anspruch haben.

Dass der heutige Beschwerdeführer einen der Gewerbeordnung unterliegenden Weinhandel betreibe, wird von ihm selbst nicht behauptet und es liegt auch eine diesbezügliche Gewerbeanmeldung nicht vor; vielmehr erscheint durch die Administrativacten und durch die eigenen Angaben des v. G. festgestellt, dass derselbe auf den zu seinem Schlosse gehörigen Gründen den Weinbau betreibt und lediglich seine Eigenbauweine in Handel bringt. Der Betrieb des v. G. stellt sich demnach als landwirtschaftliche Production dar, welche nach dem Vorausgehenden nicht unter dem Schutze des §. 46 der Gewerbegesetznovelle steht.

Hienach kommt es nicht darauf an, ob der Name „H." ausschließlich die Bezeichnung des Schlosses des v. G. bildet, ob dieser Name deshalb, weil in den Kellern des so benannten Schlosses der Eigenbauwein des v. G. zubereitet und gelagert wird, als die besondere Bezeichnung des Etablissements desselben anzusehen ist und ob auch das Adelsprädicat zu den durch den §. 46 geschützten Rechten des „Gewerbetreibenden oder Producenten" gehört; denn auch zutreffenden Falles könnte gegen den Gebrauch dieses Namens seitens des Weinhändlers K. der citirte Paragraph zum Schutze des Beschwerdeführers nicht angewendet werden.

Obgleich sohin das Begehren des v. G. von den Administrativbehörden aus diesem Grunde abzuweisen gewesen wäre, konnte doch in der angefochtenen Entscheidung, da dieselbe bei Verwendung des §. 46 der Gewerbegesetznovelle zu demselben Resultate gelangt ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. März 1901, Z. 213.

Zur Frage des Bestehens eines Entschädigungsanspruches bei Einstellung eines Privatschlachthauses infolge Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§. 35 Gewerbeordnung).

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des E. T. und Genossen in P. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1900, Z. 11407, betreffend die Abweisung eines Entschädigungsanspruches für die Einstellung eines Privatschlachthauses, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei ist schuldig, der mitbetheiligten Stadtgemeinde P. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den ermäßigten Betrag von 200 K binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 6. November 1899, Z. 179051, wurde nach Zulass des §. 35 der Gewerbeordnung über Antrag der Gemeindevertretung in P. bei dem Umstande, als diese Gemeinde ein entsprechendes öffentliches Schlachthaus errichtet hat, die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser in P. untersagt. Das Ansuchen des E. T. und Genossen um Befreiung des ihnen gehörigen, in der S . . vorstadt in P. bestehenden Schlachthauses von dem vorangeführten Verbote wurde nicht berücksichtigt.

Dem hiegegen gerichteten Recurse des E. T. und Genossen wurde mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1900, Z. 4274, keine Folge gegeben. Die gegen diese Entscheidung von E. T. und Genossen hiergerichts eingebrachte Beschwerde wurde mit dem Erkenntnisse vom 3. November 1900, Z. 7438, als unbegründet abgewiesen.

Das im Laufe des Verfahrens von E. T. und Genossen gestellte Eventualbegehren, es möge die Gemeinde P. verpflichtet werden, für das aufgehobene Recht zur weiteren Benützung der Betriebsanlage den Beschwerdeführern eine angemessene Entschädigung zu leisten, hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 20. Februar 1900, Z. 27205, wegen Incompetenz der politischen Behörden zurückgewiesen, weil keine gesetzliche Bestimmung besteht, auf deren Grundlage die politischen Behörden zum Absprache über den fraglichen Anspruch berufen wären. Diese Entscheidung wurde im Recurswege vom Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 5. April 1900, Z. 11407, bestätigt.

In der hiergerichts eingebrachten Beschwerde des E. T. und Genossen wird ausgeführt, es seien die Beschwerdeführer auf Grund des zwischen der Gemeinde P. und mehreren Fleischhauern in P. abgeschlossenen Tauschvertrages vom 26. April 1863 im Besitze des unwiderruflichen Rechtes auf Benützung des ihnen bücherlich zugeschriebenen, in der S . . vorstadt in P. gelegenen Schlachthauses. Das erlassene Verbot komme sonach einer Enteignung nach §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gleich, weshalb auch die politischen Behörden, welche die Enteignung ausgesprochen haben, berufen seien, zu entscheiden, dass für die Enteignung dem Enteigneten eine Entschädigung gebüre.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die Berechtigung dieser Ausführungen nicht anzuerkennen.

Es mag unbestritten bleiben, dass die Beschwerdeführer berechtigt waren, die ihnen gehörige, in der S . . . vorstadt in P. gelegene Realität als Schlachthaus zu benützen, wenn auch diese Berechtigung niemals aus dem citirten Tauschvertrage abgeleitet werden könnte, da Gewerbebefugnisse, als dem Bereiche des öffentlichen Rechtes angehörend, durch privatrechtliche Verträge zwischen Parteien nicht begründet werden können.

Der §. 35 der Gewerbeordnung hat jedoch der Landesbehörde das Recht eingeräumt, die Ausübung bestehender und auch rechtlich unanfechtbarer Befugnisse zur Benützung von Privatschlachthäusern für den Fall bedingungslos zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des §. 35 der Gewerbeordnung zutreffen.

Das Recht auf die Benützung eines Privatschlachthauses ist sonach kein unbedingtes und unter allen Umständen unwiderrufliches, vielmehr ein solches, welches von der Landesbehörde nach Maßgabe des §. 35 der Gewerbeordnung aufgehoben werden kann, ohne dass das Gesetz hiebei dem bisher Berechtigten den Anspruch auf irgend eine Entschädigung aus dem Grunde der Aufhebung des Rechtes zugestanden hätte.

Es kann sonach von einer Enteignung im Falle des §. 35 der Gewerbeordnung nicht gesprochen werden, und das umsoweniger, als auch kein Enteignungswerber vorhanden ist.

Aus einem dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörigen Gesetze können sonach die Beschwerdeführer einen Anspruch auf Entschädigung seitens der Gemeinde P. für das sie treffende Verbot der ferneren Benützung ihres Schlachthauses nicht ableiten, weshalb auch die politischen Behörden nicht competent waren, über das gestellte Begehren zu erkennen; denn soferne sich dieser Anspruch auf den oben erwähnten Tauschvertrag vom Jahre 1863 stützen will, könnte derselbe, als auf einen Privatrechtstitel gegründet, nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Demgemäß war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Die Einberufung der Landtage.) Zufolge kaiserlichen Patentes vom 8. Juni 1901, R.G.Bl. Nr. 64, ist der Landtag des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns auf den 17. Juni 1901, der Landtag des Königreiches Böhmen auf den 18. Juni 1901 in den gesetzlichen Versammlungsort, dann der Landtag der Markgrafschaft Istrien auf den 20. Juni 1901 nach Capodistria einberufen.

Zufolge desselben kaiserlichen Patentes sind die auf Grund Allerhöchster Entschließungen vertagten Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Königreiches Dalmatien, des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaften Tirol, dann Görz und Gradisca, des Landes Vorarlberg und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete zur Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit auf den 17. Juni 1901 in den gesetzlichen Versammlungsort einberufen.

(Gesetz, betreffend das Bau- und Investitionsprogramm.) Das Gesetz vom 6. Juni 1901, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905 wurde im XXVII. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 63 verlautbart.

(Gesetze, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung der Hauszinssteuer in den Städten Jägerndorf, Neutitschein und Klagenfurt.) Die Gesetze vom 2. Juni 1901, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche in den Gebieten der Stadtgemeinden Jägerndorf, Neutitschein und Klagenfurt aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden, wurden im XXIV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 55, 56 und 57 verlautbart.

(Stempelbehandlung der von Ausländern auf Grund der Heimatsnovelle vom Jahre 1896 eingebrachten Gesuche.) Die von Ausländern oder Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, zum Behufe der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft überreichten Gesuche um die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde unterliegen der Stempelgebür von 1 K von jedem Bogen (Tarifpost 43, lit. a, Z. 2, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89), dagegen sind die Gesuche, mit welchen die genannten Personen nach erwirkter österreichischer Staatsbürgerschaft um die Anerkennung der Wirksamkeit der zugesicherten Aufnahme in den Heimatsverband einschreiten, nach §. 4 des citirten Gesetzes vom Jahre 1896 gebürenfrei (Finanzministerialerlass vom 4. April 1901, Z. 14548).

(Öffentliche Humanitätsanstalten im Jahre 1901.) Die Anzahl der öffentlichen Krankenanstalten in Österreich beträgt nach diesbezüglichen Mittheilungen im „Österreichischen Sanitätswesen“ gegenwärtig 221 und hat sich innerhalb der zwei letzten Jahre um 10 vermehrt. Neue öffentliche Krankenanstalten wurden während dieses Zeitraumes 11 errichtet, beziehungsweise bestehende Privatanstalten mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattet, und zwar in Niederösterreich 1 (Erzherzog Sophienspital in Wien), in Oberösterreich 2 (Braunau und Kinderhospiz Sulzbach), in Salzburg 1 (St. Johann i. P.), in Böhmen 2 (Hochstadt und Schüttenhofen), in Mähren 1 (Leipnik), in Schlesien 2 (Wagstadt, Orlau; Epidemiespital) und in Galizien 2 (Gorlice, Husiatyn). Aufgelassen wurde das öffentliche Bezirksspital in Graupen (Böhmen).

Die Zahl der in den öffentlichen Krankenanstalten zur Verfügung stehenden Krankenbetten hat sich von 30.095 im Jahre 1899 auf 31.692 Betten, somit um 1597 oder um 5·3 Procent erhöht.

Die durchschnittlich in Österreich auf eine öffentliche Krankenanstalt entfallende Verpflegsgebür ist von 148 auf 150 h pro Kopf und Tag gestiegen.

Eine Vermehrung der Zahl der öffentlichen Gebäranstalten und der Landes-Irrenanstalten hat seit dem Jahre 1899 nicht stattgefunden, wohl aber ist der Belegraum in den ersteren seither von 1694 auf 1863 und in den Landes-Irrenanstalten von 11.642 auf 12.627 Betten gestiegen.

(Statistik der Krankencassen im Jahre 1899.) Der Zusammenstellung der statistischen Ausweise der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen für das Jahr 1899 sind, nach einem Berichte in den „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“ die nachfolgenden Daten als vorläufiges Ergebnis zu entnehmen: In diesem Jahre (ausschließlich der am Schlusse speciell zur Besprechung gelangenden

Lehrlingskrankencassen) waren 2949 Cassen (1898: 2940) thätig, von welchen bisher 2944 Cassen verwertbare statistische Ausweise geliefert haben.

Von diesen letzteren Cassen waren 572 Bezirkskrankencassen, 1357 Betriebskrankencassen, 5 Baukrankencassen, 871 Genossenschaftskrankencassen und 139 Vereinskrankencassen. Die Zahl der bei diesen Cassen durchschnittlich versicherten Personen betrug 2,442.180, darunter waren 526.899 weiblichen Geschlechtes. Von der angegebenen durchschnittlichen Gesammtzahl der versicherten Cassenmitglieder entfielen auf die Bezirkskrankencassen 1,007.669, die Betriebskrankencassen 650.939, die Baukrankencassen 1485, die Genossenschaftskrankencassen 360.395, die Vereinskrankencassen 421.692 Mitglieder.

Die gesammten Jahreseinnahmen bezifferten sich auf 45,115.243 K, von welchem Betrage durch die laufenden Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (erstere mit einem Drittel, letztere mit zwei Drittel) 42,147.223 K aufgebracht wurden. Diesen Einnahmen standen Ausgaben im Gesammtbetrage von 44,115.243 K gegenüber. Die Einnahmen überstiegen sonach die Ausgaben um nur 979.333 K (1898: 2,865.436 K), das ist um 2·32 Procent (1898: 7·11 Procent) der laufenden Cassenbeiträge, um welchen Betrag sich der Gesammtreservefond der Cassen erhöhte. Der Gesammtreservefond aller Cassen zusammen belief sich mit Schluss des Jahres auf 33,887.269 K. Dieses Ergebnis ist das ungünstigste während des Bestandes der obligatorischen Krankenversicherung und weist auf eine allgemeine Verschlechterung der Gebarungsverhältnisse der Krankencassen hin.

Die Versicherungsleistungen erforderten 38,699.482 K, das sind 91·8 Procent der Cassenbeiträge, davon 23,257.420 K für Krankengeld, 6,751.161 K für ärztliche Hilfe, 5,089.019 K für Medicamente, 2,468.027 für Spitalspflege, endlich 1,133.855 für Beerdigungskosten. Diese Ausgaben der Krankencasse für Versicherungszwecke haben dem Vorjahre gegenüber eine Steigerung um 3,535.130 K erfahren. An Verwaltungskosten wurden insgesammt 3,384.381 K, das ist 8·03 Procent der Cassenbeiträge, verausgabt. Die von den Krankencassen seit dem Beginn der obligatorischen Krankenversicherung (1. August 1889) bis Ende 1899 aufgewendeten Beträge für Leistungen an ihre Mitglieder erreichte die Höhe von 280·14 Millionen Kronen.

Hinsichtlich der Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der Cassenmitglieder im Jahre 1899 ergibt sich, dass von 100 Mitgliedern durchschnittlich 40·6 (1898: 38·3) erkrankten und auf 100 Mitglieder durchschnittlich 51·7 (1898: 48·1) Erkrankungen überhaupt (Erkrankungsprocent) entfielen. Weiters kamen auf je 100 weibliche Mitglieder 9·36 (1898: 9·54) Entbindungen (Entbindungsprocent). Die Zahl der auf ein Mitglied überhaupt entfallenden Krankentage (welche zugleich den Maßstab für die Morbilität des Berichtsjahres bildet) stellte sich auf 9·17 (1898: 8·71), die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung (bei Außerachtlassung der Entbindungen) beträgt 16·7 Tage. Von je 100 Mitgliedern starben durchschnittlich 0·96 (1898: 0·91) (Sterblichkeitsprocent).

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankentages stellten sich auf 1·68 K.

Die Zahl der Lehrlingskrankencassen betrug 361 gegen 337 im Vorjahre und waren bei denselben durchschnittlich 61.363 Lehrlinge versichert. Die Jahreseinnahmen dieser Cassen beliefen sich auf 378.611 K, die Ausgaben auf 328.216 K; demnach resultirte ein Gebarungsüberschuss von 50.395 K, das ist 14·40 (1898: 17·32) Procent der Beiträge der Gewerbeinhaber. Erkrankungsfälle wurden 14.049 (1898: 11.769), Krankenverpflegstage 199.223 (1898: 170.366), Todesfälle 127 (1898: 123) gezählt. Die Zahl der auf einen versicherten Lehrling durchschnittlich entfallenden Krankentage (Morbilitätsziffer) stellte sich auf 3·25 (1898: 2·92).

Einschließlich der Lehrlingskrankencassen beträgt die Gesammtzahl der in die vorstehende Statistik einbezogenen Krankencassen 3305 mit durchschnittlich 2,503.543 Mitgliedern.

(Die Verlegung der gegenwärtig bei der Bezirkshauptmannschaft in Braunau bestehenden Bauabtheilung zur Bezirkshauptmannschaft in Ried und die Activirung einer k. k. Localbauleitung in Braunau.) Zufolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. April 1901, Zahl 1460/M. I., wird die gegenwärtig bei der Bezirkshauptmannschaft in Braunau bestehende Bauabtheilung zu der Bezirkshauptmannschaft in Ried verlegt. Aus dem geschäftlichen Wirkungskreise dieser Bauabtheilung, deren territorialer Umfang unverändert zu bleiben und sohin die politischen Bezirke Ried, Braunau und Schärding zu umfassen hat, werden die auf die Überwachung der Regulirungs- und Correctionsbauten an den in staatlicher Obsorge stehenden Strecken des Salzach- und des Innflusses bezughabenden Agenden ausgeschieden und einer eigenen unmittelbar der Statthalterei in Linz untergeordneten Localbauleitung mit dem Standorte in Braunau übertragen. Diese neue Geschäftseintheilung tritt mit 1. August 1901 in Wirksamkeit.

(Volkszählungsergebnisse im Deutschen Reiche.) Den bezüglichen officiellen Publicationen des kaiserlichen statistischen Amtes ist zu entnehmen, dass nach der Volkszählung vom 1. December 1900 sich für das gesammte Reich eine Bevölkerung von 56·3 Millionen Personen, davon 27·7 männlichen und 28·6 weiblichen Geschlechtes ergab. An dieser Reichsbevölkerung ist Preußen mit 34·5 Millionen,

Bayern mit 6·2, Sachsen mit 4·2, Württemberg mit 2·3 Millionen betheiligt, so dass auf die vier Königreiche 83·41 Procent der Reichsbevölkerung entfallen. In Großstädten, das ist Städten mit 100.000 und mehr Einwohnern, deren es gegenwärtig 33 im Deutschen Reiche gibt — darunter Berlin mit 1,884.151 Bewohnern die größte, Cassel mit 106.001 Einwohnern die kleinste — wohnen 16·17 Procent der Reichsbevölkerung, nämlich 9·1 Millionen Personen. Gegen die Volkszählung vom 2. December 1895, bei welcher sich die Reichsbevölkerung auf 52·5 Millionen Personen, davon 25·6 männlichen und 26·6 weiblichen Geschlechtes belief, ergibt sich ein Zuwachs der Einwohnerzahl um rund 4 Millionen oder 7·78 Procent in den letzten fünf Jahren; die höchste Zuwachsrate innerhalb sämmtlicher Volkszählungen, welche seit dem Bestande des Deutschen Reiches veranstaltet worden sind. Im ganzen hat die Einwohnerzahl des Deutschen Reiches sich seit 1871 um 15·2 Millionen, also um 37·22 Procent vermehrt.

(Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.) Am 1. April d. J. ist auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen neugeregelt und über den Kreis der verbrecherischen verwahrlosten Jugend, auf welchen sie bisher beschränkt war, hinaus ausgedehnt worden. Der wesentliche Fortschritt des neuen Gesetzes besteht in der Verhütung der Verwahrlosung, welcher Minderjährige „wegen Unzulänglichkeit der erzielten Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule“ ausgesetzt sind. Gelegentlich der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes bereits wurde es als eine der ersten Aufgaben desselben von dem Minister des Innern bezeichnet, den Mangel zu beseitigen, welcher darin gelegen war, dass bisher nicht in dem Maße präventiv eingeschritten werden konnte, wie es im Interesse der der Verwahrlosung Ausgesetzten erforderlich war. Nach dem neuen Gesetze hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Die Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgt auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht. Die Unterbringung in Arbeits- oder Landarmenhäusern ist verboten; nur für die Übergangszeit bestehen Ausnahmen.

Die Anwendung der Fürsorgeerziehung kann nur durch Beschluss des Vormundschaftsgerichtes, wenn einer der gesetzlichen Gründe hiefür vorliegt, erfolgen, und, „soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann“, nach Anhörung der Eltern, des gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen und in allen Fällen des Gemeindevorstandes, des zuständigen Seelsorgers, sowie des Leiters oder Lehrers der Schule. Zur Antragstellung ist die politische Behörde berufen; liegt ein Antrag derselben nicht vor, so ist ihr der Act zur Äußerung zuzumitteln. Für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten haben die politischen Verbände zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien, sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, und haben diese auch soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen bei Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen. Zur Tragung der Kosten des Unterhaltes und der Erziehung, sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge sind die Communalverbände unter allen Umständen verpflichtet. Zwei Drittel der von den Communalverbänden bestrittenen Kosten werden von der Staatscasse ersetzt. Die Rückerstattung der gesammten Kosten, für welche Tarife aufzustellen sind, kann von dem Zöglinge selbst oder von dem auf Grund des bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten gefordert werden. Im Falle der von den Erstattungspflichtigen etwa eingezogenen Beträge sind zwei Drittel dem Staate gutzuschreiben.

Die Communalverbände erlassen für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements, welche von dem Minister des Innern zu genehmigen sind, dem überhaupt die höchste Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen und zu diesem Behufe die Vornahme von Revisionen zusteht.

(Wohnungsnoth und Reformvorschläge in Hamburg.) In der letzten Sitzung der Bürgerschaft gelangte ein Antrag zur Berathung, welcher auf den bereits vorhandenen und anscheinend sich noch erheblich steigernden Mangel an kleinen Wohnungen verwies und die Bildung einer aus drei Mitgliedern des Senates und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft zu bildenden Commission aus diesem Anlasse befürwortete. Diese Commission hätte sich mit der Erwägung der Frage zu befassen, wie dem Mangel an kleinen Wohnungen zu einem Mittelpreise bis höchstens 300 Mark (360 K) durch Erleichterung der Privatbauthätigkeit abgeholfen werden könne. Die in der Sitzung der Bürgerschaft gemachten Vorschläge zur Abhilfe gingen, nach einem Berichte der „Deutschen Gemeindezeitung“ über die stattgehabte Verhandlung, sehr weit auseinander. Einerseits wurde vorgeschlagen, zur Erleichterung der Bauthätigkeit für kleine Wohnungen die baupolizeilichen Vorschriften zu erleichtern, doch wurde von anderer Seite auf die

sittlichen und gesundheitlichen Gefahren einer solchen Maßregel hingewiesen. In zweiter Linie wurde eine Ermäßigung der Grundsteuer für Gebäude mit kleinen Wohnungen empfohlen. Im Nothfalle müsse der Staat selbst den Bau kleiner Wohnungen subventioniren. Der letztere Vorschlag wurde von den Vertretern der Hamburger Grundeigenthümer scharf bekämpft. Sie führten aus, dass der Staat kein Recht habe, die Privatbauthätigkeit derart zu untergraben, in zehn Jahren bestehe vielleicht wieder ein Überfluss an Wohnungen; der Staat dürfe nur dann in geschäftliche Concurrenz zu seinen Bürgern treten, wenn ein besonderer Anlass vorliege. Die Mehrheit der Bürgerschaft vertrat jedoch die Anschauung, dass die Aufgabe der zu bildenden Commission nicht auf die Erleichterung der Privatbauthätigkeit zu beschränken sei. In diesem Sinne wurde auch der Beschluss gefasst. Erwähnenswert ist noch der von einer Seite ausgegangene Vorschlag, das Erbbaurecht des bürgerlichen Gesetzbuches hier zur Einführung zu bringen, indem der Staat auf Grund dieses Rechtsinstitutes Grundstücke zur Errichtung von Gebäuden mit kleinen Wohnungen abgeben solle.

(Die Ausgaben für Wasserbauten in Preußen im letzten Jahrzehnt.) Einem vom Minister der öffentlichen Arbeiten veröffentlichten Berichte über die Thätigkeit der ihm unterstellten Verwaltung für das Jahrzehnt vom 1. April 1890 bis zum 31. März 1900 entnehmen wir, dass die Gesammtsumme der in dieser Zeitperiode für Wasserbauten in Preußen gemachten Aufwendungen rund 424 Millionen Mark betragen hat. Davon entfallen auf Extraordinarium des Etats der Bauverwaltung und außeretatsmäßige Ausgaben rund 276 Millionen Mark. Darunter für die Regulirung der großen Ströme 27·4 Millionen Mark; für die Regulirung der kleineren Flüsse 16·3 Millionen Mark; für die Canalisirung von Flüssen (Main, Fulda, Unterspree, obere Oder, obere Netze und Brahe) 31 Millionen Mark, für die Herstellung und Verbesserung künstlicher Wasserstraßen (Ems-Jade-, Dortmund-Ems-Oder-Spree-, Elbe-Trave-Canal u. a. m.) 88 Millionen Mark; für die Herstellung und Erweiterung von Schutz- und Verkehrshäfen für die Binnenschiffahrt 3·9 Millionen Mark; für Brückenbauten 6·1 Millionen Mark; für die Herstellung und Verbesserung der Seeschiffahrtsverbindungen 65·4 Millionen Mark. Im Ordinarium des Etats wurden in der zehnjährigen Berichtsperiode 147·8 Millionen Mark aufgewendet. Darunter für Binnenhäfen und Binnengewässer rund 100 Millionen Mark; für Canäle nebst Zubehör 6 Millionen Mark; für unvorhergesehene Wasserbauten 1 Million Mark. Nicht inbegriffen in der oben erwähnten Gesammtsumme sind die Aufwendungen für die Verbesserung des Hochwasserabflusses der Ströme, des Hochwassermeldedienstes und der Eisbrecharbeiten.

Literaturanzeigen.

Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1900. Wien 1901. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. LXXV + 417 S.

Niederösterreichische Landesgesetze. Herausgegeben von Freiherrn v. Hock, 7. Bändchen. Schulgesetze. (Manz'sche Gesetzausgabe, Nr. 19). Wien 1901. Manz. IV + 380 S.

Petschek Georg, Dr. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte. I. Theil. Wien 1901. Manz. VIII + 348 S.

Roschnik Rudolf, Dr. Leitfaden des österreichischen Gebürenrechtes. Wien 1901. Manz. VII + 144 S.

Licht Stefan, Dr. Mittel und Wege zur genossenschaftlichen Organisation des kleingewerblichen Credites in Österreich, zugleich eine Anleitung zur Gründung mit praktischen Behelfen. Brünn 1901. Commissionsverlag Karl Winiker. 100 S.

Schreiber Ferdinand, Dr. Die Fahrlässigkeitsdelicte nach dem Lebensmittelgesetze. Graz 1901. Druck und Verlag der deutschen Vereinsdruckerei. Graz. 112 S.

Mailáth Josef, Graf. Über die Auswanderung aus Ungarn. Vortrag. Wien 1901. Sonderabdruck aus der „Wiener landwirtschaftlichen Zeitung." Selbstverlag. 19. S.

Österreichisches wirtschaftspolitisches Archiv (vormals „Austria"). Redigirt und herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. I. Jahrgang. 1901. Nr. 1 und 2. (Preis des Jahrganges 20 K). Manz.

Wetzler Bernhard. Ein österreichisches Wasserstraßennetz. Separatabdruck aus der Wiener Wochenschrift „Die Wage." Wien 1901. Verlag der „Wage." 34 S.

Biermann W. E., Dr. Die deutsche Viehversicherung und ihre Reform. Berlin 1901. Puttkammer und Mühlbrecht. 84 S. (1 K 44 h.)

Meißner Christian. Das in Bayern geltende Nachbarrecht mit Berücksichtigung des Wasserrechts. München 1901. J. Schweitzer. 1. Lieferung (2 K 16 h). Preis des ganzen Werkes 6 K—7 K 20 h.

Kitzinger Friedrich, Dr. jur. Der ambulante Gerichtsstand der Presse und die diesbezüglichen Aufgaben des Gesetzgebers. München 1901. C. H. Beck. IV + 71 S. (1 K 80 h.)

Personalnachrichten.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Julius Čáp zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag, den Ingenieur Moses Goldfrucht zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Alfred Bariczek zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in der Bukowina, sowie den Bauadjuncten Johann Jentsch zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Stanislaus Gralewski zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Kasimir Grafen Korytowski zum Statthaltereiconcipisten, ferner den Assistenten der Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spitalstiftung in Wien Dr. Karl Hofmann zum Sanitätsassistenten ernannt; weiters wurden der Bezirkscommissär Edwin Freiherr v. Sacken in Ober-Hollabrunn zur Dienstleistung bei der k. k. Statthalterei in Wien einberufen, der Bezirkscommissär Dr. Stanislaus Gralewski (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft in Ober-Hollabrunn und der Statthaltereiconceptspraktikant Romuald Ritter v. Jaworski (Statthalterei) der Bezirkshauptmannschaft in Tulln zugewiesen.

Der Landespräsident in Kärnten hat den absolvirten Techniker Theodor Fruhwirth zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Bauadjunct des Staatsbaudienstes in Kärnten Silvius Pippan wurde über sein Ansuchen in den küstenländischen Staatsbaudienst übernommen.

Der Statthalter in Triest hat den Sanitätsconcipisten Dr. Valentin Lucas zum Bezirksarzte, den Sanitätsassistenten Dr. Maximilian Maier zum Sanitätsconcipisten und den praktischen Arzt Dr. Karl Franzin zum Sanitätsassistenten ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In Oberösterreich die Stelle eines Oberbezirksarztes mit den Bezügen der VIII. Rangsclasse, eventuell die Stelle eines Bezirksarztes der IX., beziehungsweise eines Sanitätsconcipisten der X. Rangsclasse, eventuell eines k. k. Sanitätsassistenten mit dem Adjutum jährlicher 1000 K. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse, des Zeitpunktes ihrer Promotion und der Ablegung der Physikatsprüfung, der Art und des Ortes ihrer bisherigen Dienstesverwendung und ihrer etwaigen weiteren besonderen wissenschaftlichen und dienstlichen Qualification bis längstens 28. Juni 1901 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Linz einzubringen; die Stelle eines Bezirkssecretärs mit den Bezügen der X. Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle der XI. Rangsclasse. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 1. Juli 1901 bei dem Statthaltereipräsidium in Linz einzubringen. Bei der Besetzung dieser Stellen wird gemäß §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, sofern dieselben nicht an Beamte, welche schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder an Quiescenten verliehen werden, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

In Tirol und Vorarlberg. Die Stelle eines Bezirkssecretärs, eventuell Statthaltereikanzlisten mit den Bezügen der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse. Die bezüglichen Gesuche sind bis längstens 30. Juni 1901 beim Präsidium der Statthalterei in Innsbruck einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 11. Wien, 10. Juli 1901.

Im Monate Juni gelangten zur Ausgabe die Nummern 15 und 16 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetze für das Herzogthum Salzburg.

Der vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Berechtigung zur Einhebung einer Armentaxe von den in der Stadt Salzburg sesshaften Fahrern mit Zwei-, Drei- und Motorrädern, hat unter dem 29. Mai d. J.,

und der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an die Landesgebäranstalt in Salzburg, unter dem 25. Juni 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1901, Z. 11627,

betreffend

den Ersatz der französischen Staatsangehörigen gewährten Vorschüsse und Unterstützungen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Refundirung einer von einer ungarischen Stadtgemeinde einem französischen Staatsangehörigen verabfolgten Unterstützung handelte, hat die k. und k. Botschaft in Paris dem k. und k. Ministerium des Äußern berichtet, dass nach der französischen Gesetzgebung weder den staatlichen, noch den communalen Behörden eine Ersatzpflicht für Vorschüsse und Unterstützungen zufällt, die im Auslande französischen Staatsangehörigen verabfolgt werden.

Die Refundirung solcher Gelder kann nur von den sustentationspflichtigen Verwandten verlangt werden. Da aber in den meisten derartigen Fällen das Auffinden der Verwandten der Unterstützten äußerst schwierig ist, und dieselben dann fast immer mittellos sind, des weiteren auch keine gesetzlichen Mittel zu Gebote stehen, die Ersatzpflichtigen zu einer Refundirung zu zwingen, so bleiben die Bemühungen der k. und k. Botschaft in dieser Richtung durchwegs resultatlos.

Auf Grund der hierüber vom k. und k. Ministerium des Äußern mit Zuschrift vom 29. März 1901, Z. 4798, anhergelangten Mittheilung wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung von diesem seitens der französischen Regierung in Angelegenheit der Refundirung von Unterstützungen eingenommenen Standpunkte zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1901, Z. 17419,

betreffend

die Adressirung amtlicher Schriftstücke, welche im Wege der k. und k. Consularämter in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zugestellt werden sollen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern wird die Zustellung amtlicher Schriftstücke, wie Einberufungskarten u. dgl. an Österreicher, welche sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufhalten, vielfach dadurch sehr erschwert, oder unmöglich gemacht, dass solche Sendungen häufig entweder ungenaue oder fehlerhafte Adressen enthalten.

Eine genaue Adressenangabe ist aber gerade für die Vereinigten Staaten aus dem Grunde besonders wichtig, weil es daselbst einen polizeilichen Meldezwang nicht gibt und obendrein unsere Staatsangehörigen, ihrem Erwerbe nachgehend, den Wohnort oft wechseln und daher in den Stadt- und Landadressbüchern, welche die einzigen Behelfe für die Eruirung der Adressaten bilden, nicht vorkommen.

Unter diesen Umständen verursachen die Nachforschungen den k. und k. Consularämtern häufig viele und zwar erfolglose Mühe und erhebliche unnütze Postportoauslagen.

Um diesem Übelstande vorzubeugen, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung angewiesen, die unterstehenden Ämter aufzufordern, auf eine sehr genaue Adressirung der Sendungen, deren Zustellung im Wege der k. und k. Consularämter in den Vereinigten Staaten erfolgen soll, sorgfältig zu achten; sollten irgendwelche Angehörigen der Adressaten Briefe der letzteren in Händen haben,

auf welchen die Adresse derselben angegeben ist, so wäre es sehr zweckmäßig — vorausgesetzt natürlich, dass die Eigenthümer der Briefe damit einverstanden sind — den betreffenden Theil des Briefes abzuschneiden und die Adressenangabe im Original anzuschließen.

Ferner empfiehlt es sich, den betreffenden Consularämtern das Glaubensbekenntnis und die Nationalität des Adressaten mitzutheilen, da diese Daten die Eruirung desselben durch Nachfrage bei den Geistlichen des betreffenden Glaubensbekenntnisses, beziehungsweise bei den bezüglichen nationalen Verbindungen erleichtern können.

Erlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 11. Juni 1901, Z. 19370,

betreffend

die Befugnisse ausländischer Handlungsreisender.

(An die Statthalterei in Prag.)

Aus den Berichten vom 13. Mai l. J., Z. 6734 Praes., und vom 21. Mai l. J., Z. 7580 Praes. wurde entnommen, dass in einzelnen Bezirken Böhmens im Dienste reichsdeutscher Firmen stehende Handlungsreisende Bestellungen nicht nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten, sondern, von Haus zu Haus gehend, direct beim Publikum aufzusuchen pflegen, ohne hiebei beanständet zu werden und dass dieser letztere Umstand zum Theile auf die Auffassung zurückzuführen ist, es könne derartigen Handlungsreisenden die Ausübung der bezeichneten Thätigkeit im Hinblicke auf die hierlands geltenden Normen und die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche nicht verwehrt werden.

Die k. k. Statthalterei wird aus diesem Anlasse im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium auf die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 16. September 1884, R. G. Bl. Nr. 159, aufmerksam gemacht, nach welcher für ausländische Handlungsreisende jeder Kategorie die mit dieser Verordnung republicirten Bestimmungen der §§. 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, auch weiterhin Anwendung zu finden haben.

Demgemäß sind Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen zwar berechtigt, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen und von denselben Bestellungen auf Waren ihrer Vollmachtgeber entgegenzunehmen; es ist ihnen aber nicht gestattet, mit Personen einer anderen als der obbezeichneten Kategorie in Agenturgeschäfte zu treten.

Mit dem im hierortlichen Einvernehmen an die k. k. Statthalterei ergangenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1886, Z. 24843 *) ist ferner wohl für die im unmittelbaren Dienste inländischer Gewerbeunternehmungen stehenden Handelsreisenden, nicht aber für ausländische Handelsreisende dieser Art das directe Aufsuchen von Bestellungen bei dem Publicum als zulässig bezeichnet worden.

Hiemit stehen die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 15, ex 1892 nicht im Widerspruche, da die im Artikel 19, Absatz 2 dieses Handels- und Zollvertrages enthaltene Bestimmung eine differirende Behandlung der beiderseitigen Reichsangehörigen in der angedeuteten Beziehung zulässig erscheinen lässt.

Die k. k. Statthalterei wird eingeladen, die politischen Bezirksbehörden im Sinne vorstehender Eröffnung zu belehren und Vorsorge dafür zu treffen, dass Handlungsreisende ausländischer Gewerbsunternehmungen hinsichtlich der Einhaltung der ihnen zustehenden Befugnisse entsprechend überwacht und im Falle von Überschreitungen dieser Befugnisse strengstens zur Verantwortung gezogen werden.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1901, Z. 38555.

Zur Frage des rechtlichen Charakters der gewerbemäßig betriebenen Vermittlung von Ausgleichen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern hat aus einer Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Wien entnommen, dass über den rechtlichen Charakter der von einzelnen Agenten oder Bureaux gewerbmäßig betriebenen Vermittlung von Ausgleichen, insbesonders insolventer Kaufleute oder Gewerbetreibender mit ihren Gläubigern bei einzelnen Gewerbebehörden Zweifel bestehen.

Aus diesem Anlasse findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium der k. k. Statthalterei / Landesregierung zur Darnachachtung und Instruirung der Unterbehörden bekanntzugeben, dass nach Ansicht der betheiligten Ministerien die Zulässigkeit solcher Beschäftigungen oder Unternehmungen nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern nach dem Erlasse des

*) Siehe „Verschiedene Mittheilungen“, Seite 166 dieser Nummer des Verordnungsblattes.

Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu beurtheilen ist.

Denn die Vermittlung eines solchen Ausgleiches stellt sich, selbst in dem Falle, wenn es sich um einen Ausgleich zwischen einem Kaufmanne und seinen Gläubigern handelt, keineswegs als eine Vermittlung „in Handelsgeschäften", sondern als eine Intervention dar, welche lediglich die Abwicklung der aus bereits abgeschlossenen Geschäften sich ergebenden Verpflichtungen bezweckt.

Gemäß Artikel V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung sind aber alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen und bedingt der Staatsministerialerlass vom 28. Februar 1863, Z. 2306, für die Ausübung einer solchen Unternehmung die Erlangung einer besonderen Bewilligung der Landesstelle, welche ausdrücklich auf die Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen lauten müsste.

Da sonach der gewerbsmäßige Betrieb einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung ohne besondere Bewilligung dem in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 98, angedrohten Strafen unterliegt, sind die zur Durchführung des Strafverfahrens berufenen Unterbehörden anzuweisen, der unbefugten Thätigkeit solcher Agenten der Unternehmungen, sowie einer etwa durch Ausübung einer solchen Vermittlungsthätigkeit stattfindenden Überschreitung der Berechtigung befugter Geschäftsvermittler durch sofortige Einleitung des Strafverfahrens entgegenzutreten und hiebei insbesonders auch jene häufig vorkommenden Fälle nicht außeracht zu lassen, in welchen ersucht wird, den Betrieb derartiger Vermittlungen durch Ausstellung und Übernahme von Vollmachten oder Cessionen zu verschleiern.

Das Justizministerium wird die Gerichte anweisen, diesbezügliche Wahrnehmungen den zuständigen politischen Behörden erster Instanz mitzutheilen.

Bei Entscheidung über allfällige Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Vermittlung von Ausgleichen wird sich die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des mehrerwähnten Staatsministerialerlasses gegenwärtig zu halten haben, dass die Ertheilung von Privatagentien überhaupt auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken und bei der Entscheidung das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen ist. Es wird hiebei in ersterer Hinsicht nicht außeracht zu lassen sein, dass eine solche vermittelnde Thätigkeit, wenn dabei nicht mit größter Vorsicht vorgegangen wird, stets den Schuldner in die eminente Gefahr bringt, sich des Vergehens nach der allgemeinen Norm des §. 486 St. G. durch Contrahirung neuer Schulden, Leistung von Zahlungen, Anweisung von Bedeckungen oder des Vergehens nach §. 486, lit. g, St. G. schuldig zu machen, dass es daher nur Personen von höchster Vertrauenswürdigkeit zugetraut werden kann, diese vermittelnde Thätigkeit ohne Gefahr der eigenen strafbaren Mitschuld an diesem Vergehen auszuüben. Bei Beurtheilung des Bedarfes wird einerseits auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten und anderseits auf die Zahl der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Advocaten, sowie auf den Umstand bedacht zu nehmen sein, dass die Ausübung der Befugnis der Advocaten örtlich nicht beschränkt ist.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1901, Z. 22517,

betreffend

die Durchfuhrsbewilligungen für Waffen, respective Munition durch Ungarn.

(An alle Landeschefs.)

Laut Zuschrift des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1901, Z. 53545/V./c., wiederholen sich die Fälle, dass in den seitens der politischen beziehungsweise Polizeibehörde an das genannte Ministerium gerichteten Zuschriften, betreffend die Ertheilung von Durchfuhrsbewilligungen für Waffen, respective Munition, die ungarische Grenzstation, über welche die bezügliche Waffensendung befördert werden soll, nicht angegeben erscheint.

Ich ersuche Euere Excellenz, behufs rascherer Erledigung derlei Angelegenheiten die unterstehenden Behörden anzuweisen, in den an das königlich ungarische Ministerium des Innern gerichteten Zuschriften in Hinkunft von Fall zu Fall auch die ungarische Ausfuhrsgrenzstation bekanntzugeben, über welche die bezügliche Waffensendung befördert werden soll.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1901, Z. 12511,

betreffend

den Vorgang bei Verleihungen von Apotheker-Concessionen.

(An alle politischen Landesstellen.)

In jüngster Zeit wurde bei der Verleihung einer Apothekerconcession seitens der politischen Behörden

I. Instanz unterlassen, den abgewiesenen Bewerbern den Namen des Beliehenen bekanntzugeben; hiedurch wurde ihnen die Ausführung ihres Recurses zweifellos erschwert, da ihnen die Möglichkeit benommen war, ihre Ansprüche gegenüber jenen des Concessionärs vergleichsweise geltend zu machen.

Um eine derartige Schmälerung des Berufungsrechtes für die Zukunft hintanzuhalten, wird angeordnet, dass in Hinkunft bei Erledigungen der Gesuche um eine Apothekerconcession allen nicht berücksichtigten Bewerbern mitzutheilen ist, wem die Concession verliehen wurde.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1901, Z. 21083,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Stadt Bries im Altsohler Comitat in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 7. Mai 1901, Z. 26820, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt Breznóbánya (Bries) im Altsohler Comitate unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

Judicate.

Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 24. April 1901, Z. 159.

Eine von einem Vereine gegründete Sparcasse ist nicht unter allen Umständen als eine vom gründenden Vereine verschiedene juristische Person zu betrachten.

Der unter der Firma „Reichenberger Sparcasse“ als ein dauernder Privatverein bestehenden Anstalt kommt die Eigenschaft einer inländischen Corporation zu; dieselbe kann daher als Eigenthümerin eines landtäflichen Gutes nach §. 13 der Reichsrathswahlordnung und §. 6 des Landesgesetzes für das Königreich Böhmen vom 9. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 1, das Wahlrecht in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes besitzen.

Das Reichsgericht hat über die Beschwerde der Reichenberger Sparcasse wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum Reichsrathe zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des k. k. Statthalters in Böhmen vom 21. December 1900, Z. 231067, welche dem Reclamationsbegehren der „Reichenberger Sparcasse“ als Besitzerin der Herrschaft Windig-Jenikau um Aufnahme in die Wählerliste des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes in dem Wahlkreise Chrudim für die auf den 15. Jänner 1901 ausgeschriebene Reichsrathsabgeordnetenwahl keine Folge gegeben hat, hat eine Verletzung des der „Reichenberger Sparcasse“ in der Classe des Großgrundbesitzes zustehenden Wahlrechtes zum Reichsrath stattgefunden.

Gründe.

I. Durch Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 21. December 1900, Z. 231067, intimirt am 27. December 1900, wurde die Reclamation der Reichenberger Sparcasse gegen die unterlassene Aufnahme in die Wählerliste des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes in Betreff der Herrschaft Windig-Jenikau in Böhmen, Wahlkreis Chrudim, abgewiesen, und zwar aus dem Grunde, weil die Reichenberger Sparcasse nicht als eine Corporation oder eine Gesellschaft angesehen werden könne, daher nach §. 9 und §. 26 der Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise nach §. 6 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 1, in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes nicht wahlberechtigt sei.

Da diese Entscheidung nach §. 26 der Reichsrathswahlordnung eine endgiltige ist, so ist durch dieselbe die Angelegenheit auf dem administrativen Wege im Sinne des Artikels 3, lit. b) des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, ausgetragen.

Deshalb überreichte die Reichenberger Sparcasse sub praes. 9. Jänner 1901, Z. 23, R. G., somit rechtzeitig die Beschwerde bei dem k. k. Reichsgericht, in welcher sie auszuführen sucht, dass sie ein Verein und nicht, wie die Statthaltereientscheidung annehme, eine Anstalt sei, daher als inländische Corporation oder Gesellschaft angesehen werden müsse. Folgeweise sei sie als Eigenthümerin der in der Landtafel eingetragenen Herrschaft Windig-Jenikau in der Classe des Großgrundbesitzes wahlberechtigt, da die hiefür geforderte Steuerleistung als unbestritten feststeht.

Sie begehrt das Erkenntnis:

Die k. k. Statthalterei habe durch die Entscheidung vom 21. December 1900, Z. 231067, mittels welcher der Reichenberger Sparcasse als Eigenthümerin der Landtafelherrschaft Windig-Jenikau die Eintragung in die Reichsrathswählerlisten des nicht fideicommissarischen großen Grundbesitzes in Böhmen für die auf den 15. Jänner 1901 ausgeschriebene Wahl verweigert wurde, das der Reichenberger Sparcasse als Eigenthümerin der Herrschaft Windig-Jenikau staatsgrundgesetzlich zustehende Recht zur Ausübung

ihres Reichsrathswahlrechtes für den nicht fideicommissarischen großen Grundbesitz in dem Wahlkreise Chrudim widerrechtlich entzogen.

Die sub praes. 25. Februar 1901, Z. 95, R. G., durch das k. k. Ministerium des Innern erstattete Gegenschrift der k. k. Statthalterei in Böhmen macht geltend, dass die Reichenberger Sparcasse kein Verein, sondern vielmehr eine von dem Sparcassevereine gestiftete Anstalt sei.

Der Sparcasseverein und die Sparcasse seien verschiedene juristische Personen, Subject des Eigenthums an der Herrschaft Windig-Jenikau sei nicht der Sparcasseverein, sondern nur die Anstalt der Sparcasse. Als Anstalt sei diese aber nach der klaren Bestimmung der citirten Gesetze in der Classe des Großgrundbesitzes nicht wahlberechtigt.

Das Begehren geht auf das Erkenntnis, dass durch die in Beschwerde gezogene Entscheidnng die Verletzung eines politischen Wahlrechtes nicht stattgefunden habe.

In der Verhandlung erklärte der Vertreter der Reichenberger Sparcasse, dass dieselbe bereits im Jahre 1883 als bücherlicher Besitzer der Herrschaft Windig-Jenikau in der böhmischen Landtafel vorgeschrieben worden ist.

Von Seite des Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern wurde darauf die Erklärung abgegeben, dass diese thatsächliche Anführung von ihm nicht beanständet wird.

II. Nach dem vorstehenden Sachverhalte handelt es sich um das Reichsrathswahlrecht der Reichenberger Sparcasse in der Wählerclasse des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes im Königreiche Böhmen, somit um ein politisches, durch die Verfassung gewährleistetes Recht. Deshalb ist nach Artikel 3, lit. b) des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, die Competenz des k. k. Reichsgerichtes zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde begründet.

Nach der Reichsrathswahlordnung steht das Wahlrecht regelmäßig nur physischen Personen, juristischen Personen nur ausnahmsweise, und zwar in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes und bloß dann zu, wenn sie inländische Corporationen oder Gesellschaften sind, und wenn sie sich schon ein Jahr in dem bücherlichen Besitze des zur Wahl in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes berechtigenden Gutes befinden (§. 13 der Reichsrathswahlordnung und §. 6 des Landesgesetzes für das Königreich Böhmen vom 9. Jänner 1873, R. G. Bl. Nr. 1).

Da letzterer Umstand durch die während der Verhandlung abgegebenen Erklärungen als zweifellos vorhanden festgestellt worden ist, so kommt es im vorliegenden Falle nur darauf an, ob die „Reichenberger Sparcasse“, welche als landtäflicher Eigenthümer der Herrschaft Windig-Jenikau das Wahlrecht in der Abtheilung des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes beansprucht hat, eine Corporation, beziehungsweise Gesellschaft ist oder nicht.

Durch die in Beschwerde gezogene Entscheidung hat die k. k. Statthalterei in Böhmen ihr diese Eigenschaft abgesprochen; denn, wenn sie auch von einem Vereine gegründet sei, so sei sie selbst doch kein Verein, sondern eine Anstalt. Dies werde in den Statuten klar zum Ausdrucke gebracht, da dieselben die Sparcasse fast durchgehends als Anstalt bezeichnen. Der Sparcasseverein sei nicht die Sparcasse, daher auch nicht Subject des der Sparcasse gehörigen Vermögens. Subject dieses Vermögens, daher auch Subject des Eigenthums an der Herrschaft Windig-Jenikau, sei nur die Sparcasse als Anstalt. Diese sei weder Corporation noch Gesellschaft, daher nach dem §. 13 der Reichsrathswahlordnung und dem §. 6 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1873, R. G. Bl. Nr. 1, nicht wahlberechtigt.

Das k. k. Reichsgericht vermag dieser Auffassung nicht beizupflichten. Es ist allerdings richtig, dass die Statuten der Reichenberger Sparcasse dieselbe häufig als Anstalt bezeichnen.

Allein dessenungeachtet lässt sich doch nicht verkennen, dass die Reichenberger Sparcasse statutenmäßig ein Verein und keine Anstalt im juristischen Sinne ist. Dies geht schon aus dem §. 1 der Statuten hervor. Dieser Paragraph beginnt damit, dass die Sparcasse in Reichenberg durch einen Verein von Menschenfreunden, durch Bildung eines Gründungs- und Garantiefondes zu dem Zwecke ins Leben gerufen worden sei, um den Minderbemittelten, besonders den zahlreichen Fabriksarbeitern Gelegenheit zur sicheren Verwahrung, Verzinsung und Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten. Am Schlusse dieses Paragraphen heißt es dann wörtlich:

Diese Anstalt wird unter der Firma: Reichenberger Sparcasse, und zwar als ein dauernder Privatverein mit dem Sitze in Reichenberg bestehen.

Aus dieser Stelle ist mit Evidenz ersichtlich, dass der Ausdruck: „Anstalt“ keinen Gegensatz zu dem „Verein“ bildet und dass aus dem Gebrauche des Wortes „Anstalt“ nicht deducirt werden kann, dass dadurch der Vereinscharakter der Sparcasse negirt werde. Die Reichenberger Sparcasse ist, wie manche andere Sparcassen als ein Verein constituirt, der durch die vom Sparcassegeschäft geforderten Einrichtungen, die, weil sie begreiflicherweise dauernde sind, als Anstalt bezeichnet werden, seinen Zweck realisiren will. Bestätigt wird dieser Charakter dadurch, dass auch im Context der Statuten, außer dem, wie gezeigt, indifferenten Worte „Anstalt“, der Ausdruck „Sparcasseverein“ gebraucht wird.

Ganz besonders fällt aber der Umstand ins Gewicht, dass dieselben Organe, welche als Organe des Sparcassevereines bezeichnet werden, die Geschäfte der Sparcasse zu führen berufen sind, es sind dies die Direction, der controlirende Ausschuss und die Generalversammlung des Sparcassevereins (Reglement der Reichenberger Sparcasse II, IV, VI).

Zweifellos bilden die Sparcassegeschäfte, welche die k. k. Statthalterei als Anstaltsangelegenheiten ansehen muss, den Hauptinhalt der Function dieser Organe, so dass, wenn man Anstalt und Verein im Sinne der Entscheidung, Z. 231067, und der Gegenschrift unterscheidet, die Vereinsangelegenheiten höchstens in der Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern bestehen würden. Dazu kommt noch der Umstand, dass dann nach den Statuten eigentlich kein Vereinsvorstand existiren würde, da Direction und Ausschuss nur mit Sparcassegeschäften, das heißt mit solchen Angelegenheiten zu thun haben, die im Sinne der Statthaltereientscheidung als Anstaltsgeschäfte bezeichnet werden müssten. Ganz ignorirt wurde in der Begründung der Statthaltereientscheidung, dann in der Gegenschrift, endlich auch in der Verhandlung die Existenz und Wirksamkeit der Generalversammlung, die ausdrücklich als Generalversammlung des Sparcassevereins bezeichnet wird (Reglement Seite 15, VI) und doch die wichtigsten Functionen bezüglich der Anstalt zu besorgen hat. Zu ihrer Competenz gehören zum Beispiel die Entscheidung über die Verwendung der Überschüsse und des Reservefondes, die Beschlüsse über Statutenänderung und über die gänzliche Auflösung der Sparcasse.

Alle diese Momente zusammengenommen, lassen es als unthunlich erscheinen, in der Reichenberger Sparcasse zwei Subjecte zu unterscheiden: den Verein, der die Sparcasse gegründet hat, außerdem gewisse Verwaltungsorgane beistellt und die Anstalt, welche das Vermögenssubject sein soll.

Diese Unterscheidung ist viel zu complicirt, um richtig zu sein, und wird durch die Statuten nicht gestützt. Sie basirt lediglich auf dem Gebrauche des Wortes „Anstalt“, das aber, wie aus den Statuten ersichtlich ist, dort nicht im juristischen Sinne gebraucht ist und keinen Gegensatz zum Verein ausdrückt. Vielmehr ist die Reichenberger Sparcasse ungeachtet des häufigen Gebrauches des Wortes „Anstalt“ als Verein, Sparcasseverein statutenmäßig errichtet und organisirt, was namentlich die Existenz und der Wirkungskreis der Generalversammlung beweist.

Denn eine Anstalt im juristischen Sinne hat keine Generalversammlung.

Ist das aber der Fall, dann ist Subject des Sparcassevermögens nur der Sparcasseverein, dieser somit auch Eigenthümer der Herrschaft Windig-Jenikau.

Da nun dieser Verein, der in Reichenberg seinen Sitz hat und dessen Mitglieder österreichische Staatsbürger sein müssen, im Sinne des österreichischen Rechtes als Corporation, und zwar als inländische angesehen werden muss, steht der Reichenberger Sparcasse nach §. 13 der Reichsrathswahlordnung und §. 6 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 1, das Wahlrecht in der Classe des Großgrundbesitzes zu.

Was endlich den §. 22 des Sparcassenregulativs vom 26. September 1844 anbelangt, so liegt der Fall, dass neben dem Sparcasseverein sich eine von demselben gesonderte Anstalt gebildet habe, hier nicht vor, da die „Reichenberger Sparcasse" eben als Verein organisirt ist und nur allein als solcher besteht.

Aus allen diesen Gründen musste dem Begehren der Beschwerde gemäß erkannt werden.

Auszug aus dem Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 24. April 1901, Z. 160.

Den ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung zur Wahl des Stadtabgeordnetencollegiums in Olmütz wahlberechtigten „Gemeindebürgern" steht auch das Wahlrecht für den Landtag und Reichsrath zu, wobei es ohne Belang ist, ob diese Gemeindebürger in Olmütz ihren Wohnsitz haben.

Bei dieser Entscheidung ist das k. k. Reichsgericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Nach dem ersten Absatz des §. 9 der Reichsrathswahlordnung in dem durch das Gesetz vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, festgestellten Wortlaut steht das Wahlrecht zum Reichsrath im allgemeinen jedem eigenberechtigten österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes zu, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und der vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. (§. 20.)

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muss, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes bestanden.

Für Mähren wird dadurch auf den §. 13 der Landtagswahlordnung, beziehungsweise des Landesgesetzes vom 2. April 1873, L. G. Bl. Nr. 33, verwiesen, welcher bestimmt, dass die Abgeordneten der im §. 3 der Landtagswahlordnung angeführten Städte von allen jenen Gemeindemitgliedern direct zu wählen sind, welche in den Städten des Wahlbezirkes zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigt, nach §. 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und ohne Rücksicht auf die Eintheilung in Wahlkörper in Brünn wenigstens 20 fl. und in allen anderen Städten wenigstens 10 fl. als Jahresschuldigkeit an directen Steuern entrichten. Diesen sind jene anzureihen, denen das Ehrenbürgerrecht mindestens ein Jahr vor Ausschreibung der Wahl verliehen wurde, dann alle jene, welchen nach den derzeit bestehenden besonderen Gemeindestatuten das active Wahlrecht in der Gemeinde ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung zukommt.

Nach §. 27, und zwar Nr. 1, des zur Zeit, als das Gesetz vom 2. April 1873, L. G. Bl. Nr. 33, in Kraft getreten ist, für die königliche Hauptstadt Olmütz geltenden Statuts (Landesgesetz vom 24. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 6) sind zur Wahl des Stadtverordnetencollegiums berechtigt: „Gemeindebürger mit Einschluss der Ehrenbürger".

Diese „Gemeindebürger" sind ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung wahlberechtigt, da das citirte Gemeindestatut für die Wahlberechtigung derselben eine Steuerleistung nicht verlangt.

Sofern nun diese „Gemeindebürger" ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung zur Wahl des Stadtverordnetencollegiums in Olmütz wahlberechtigt sind, steht ihnen nach §. 13 der Landtagswahlordnung für Mähren das Wahlrecht zum Landtag und nach §. 9, Absatz 3 der Reichsrathswahlordnung (beziehungsweise des Gesetzes vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142) auch das Wahlrecht zum Reichsrath zu.

Wenn dagegen in der Beschwerde auf den §. 32 des Statuts hingewiesen wird, welcher unter den Wahlberechtigten zwar die Ehrenbürger, nicht aber die Gemeindebürger erwähnt, so wird übersehen, dass dieser Paragraph nicht von der Wahlberechtigung, sondern nur von der Einreihung der Wahlberechtigten in die drei Gemeindewahlkörper handelt, und dass nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 13 der Landtagswahlordnung und folgeweise des §. 9, Absatz 3, der Reichsrathswahlordnung für das Wahlrecht zum Landtag und Reichsrath auf die Eintheilung in Wahlkörper keine Rücksicht zu nehmen ist.

Was endlich den Umstand betrifft, dass einige der als „Gemeindebürger" in die Wählerliste Eingetragenen in Olmütz nicht wohnen, so erledigt sich derselbe dadurch, dass in dem Statut von Olmütz nicht bestimmt ist, dass die „Gemeindebürger", um wahlberechtigt zu sein, in Olmütz ihren Wohnsitz haben müssen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1901, Z. 3216.

Die Aufstellung von Personentransportmitteln der nach §. 15:4 Gewerbeordnung concessionirten Gewerbe auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgt innerhalb des Rahmens des jedermann zustehenden Gemeingebrauches an dem öffentlichen Straßengrunde.

Die Wahrnehmung der localpolizeilichen Rücksichten bei der Zuweisung derartiger Aufstellungsplätze ist ausschließlich Sache der gewerbsbehördlichen Entscheidung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde W. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. April 1900, Z. 8542, betreffend die Bewilligung zur Aufstellung von 16 Automobilfiakerwagen für G. M. in W. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Decrete vom 4. November 1899, Z. 184062, hatte der W. Magistrat „als politische Behörde I. Instanz" dem G. M. in W. die Concession zum Personentransporte im Sinne des §. 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung mit sechzehn, durch elektrische Kraft bewegten, mit selbstthätigen Fahrpreisanzeigern (Taxametern) für den Fiakertarif versehenen Automobilwagen ertheilt und die für je zwei dieser Wagen bestimmten acht Standplätze bekanntgegeben.

Dem war jedoch noch der Zusatz beigefügt worden, dass G. M. sich vor Aufnahme des Betriebes wegen Überlassung des zur Aufstellung der Automobile bestimmten Straßengrundes an die Gemeinde W. als Grundeigenthümerin zu wenden und deren Zustimmung zu dieser Benützung des Straßengrundes für Zwecke seines Gewerbes zu erwirken habe.

In Stattgebung eines diesfalls von G. M. überreichten Recurses hat die niederösterreichische k. k. Statthalterei unterm 12. Februar 1900, Z. 7628, den angeführten Zusatz, welchen sie als Bedingung der Concessionsertheilung bezeichnete, einerseits als in den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht begründet, anderseits als den Wirkungskreis der Gewerbebehörde überschreitend behoben.

Über den hingegen seitens der Gemeinde W. überreichten Recurs hat nun das k. k. Ministerium des Innern mit seinem heute angefochtenen Erlasse die Statthaltereientscheidung aus ihren Gründen bestätigt und hiezu noch bemerkt, dass auch die von M. am 28. October 1899 zu Protokoll gegebene Erklärung, er sei bereit, für den zu Standplatzzwecken ihm überlassenen städtischen Grund einen jährlichen Zins in jener Höhe zu bezahlen, welche als den Verhältnissen entsprechend angesehen werden könne, den W. Magistrat zur Aufstellung der von der Statthalterei behobenen Bedingung nicht berechtigen konnte, da sie dem Inhalte nach von dem Zusatze im magistratischen Concessionsdecrete wesentlich verschieden sei. Die Einwendung, dass der Grund der Standplätze ein Eigenthum der Gemeinde ist, erscheine nicht zutreffend, da es sich um der allgemeinen Benützung frei stehende Gründe handle, und der Transportunternehmer, insoferne er dem ihm gewerbepolizeilich angewiesenen Standplatz oder Fahrweg gebraucht, dies nur im Rahmen der freistehenden allgemeinen Benützung thun, und von dieser ebensowenig ausgeschlossen werden könne, als ein anderes Gefährte, das auch zeitweilig den für seinen Stand oder seine Bewegung erforderlichen Platz ausschließlich einnehme.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte vor allem in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36, R. G. Bl. ex 1876, seine Zuständigkeit zur Entscheidung von amtswegen wahrzunehmen und zu diesem Ende folgendes zu erwägen:

Dass es in die Competenz der Gewerbebehörden gehört, nicht nur die nach §. 15, Absatz 4 der Gewerbeordnung für den Betrieb des Personentransportgewerbes erforderliche Concession zu ertheilen, sondern auch dem Concessionär die Standplätze, welche als solche seitens der Gewerbebehörde für geeignet befunden werden, als fixe Standplätze anzuweisen, ist von der Beschwerde zugegeben, und bedarf daher keiner weiteren Begründung; demnach stellt sich also der erstinstanzliche Bescheid vom 4. November 1899, Z. 184062, nicht anders denn als eine im Sinne der §§. 15, Z. 4 und 144 der Gewerbeordnung vom Magistrate als politischer Behörde I. Instanz, das heißt als Gewerbebehörde hinausgegebene Concessionsertheilung dar. Allerdings enthielt dieser Bescheid auch noch den berührten Zusatz, betreffend die erforderliche Zustimmung der Gemeinde W. zur Straßengrundbenützung.

Allein — vorläufig ganz abgesehen von der Frage, ob und wann eine solche Zustimmung erforderlich ist — ist jedenfalls klar, dass die politische Behörde, und als solche hat der Magistrat ausdrücklich entschieden, aus der Gewerbeordnung nicht verhalten war, diesen Beisatz seinem Concessionsdecrete beizufügen und dass durch die Weglassung desselben sich die Gememeinde W. als solche in ihren Rechten niemals hätte verletzt erachten können; daraus folgt aber, dass der Verwaltungsgerichtshof gar nicht zu prüfen hatte, ob sich der berührte Zusatz zur Concessionsertheilung als eine dem Gesetze entsprechende oder nicht entsprechende Bedingung, oder überhaupt als Bedingung oder aber als Belehrung darstelle, denn insoweit das Ministerium des Innern lediglich in Bestätigung der Statthaltereientscheidung diesen Zusatz behob und solchermaßen als Gewerbebehörde III. Instanz die von der Gewerbebehörde I. Instanz ertheilte Concession einer Correctur unterzog, kam es — wenn es auch ein Organ der Gemeinde W. war, das als Gewerbebehörde I. Instanz fungirt hatte — gar nicht in die Lage, Rechte der Gemeinde W. zu verletzen und es muste daher die Beschwerde der Gemeinde W., insoferne sie sich gegen diesen Theil der angefochtenen Entscheidung richtet, im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36, R. G. Bl. ex 1876, als unzulässig zurückgewiesen werden.

Soweit nun aber die Beschwerde nicht gegen diesen Theil der angefochtenen Entscheidung streitet, handelt es sich ihr nicht um Einwendungen gegen die Ertheilung der Concession, sondern um das vom Ministerium des Innern negirte Recht der Gemeinde W., die durch den Gewerbebetrieb des G. M. bedingte Benützung der öffentlichen Straßen zuzugestehen.

Nun ist auch allerdings die „Ertheilung einer Concession" von der „Aufnahme des concessionirten Betriebes" begrifflich und rechtlich strenge auseinanderzuhalten; und so wie nicht übersehen werden könnte, dass etwa die Aufnahme eines Fabriksbetriebes nicht nur der behördlichen Concession, sondern naturgemäß auch der Zustimmung des Eigenthümers der der Betriebsanlage dienenden Realität bedarf, so muss — da nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung mit der Concession zum Personentransporte nicht auch schon das Recht auf die Benützung von Grund und Boden verliehen wird — wohl auch anerkannt werden, dass die Frage, ob denn die Aufnahme des Betriebes der dem G. M. ertheilten Concession ohne Zustimmnng der Gemeinde W. als der Eigenthümerin des Grundes der dem Concessionär zugewiesenen Standplätze, oder nur mit solcher Zustimmung erfolgen könne, wohl nicht ohne Berührung der Rechtssphäre der Gemeinde W. beantwortet zu werden vermöchte.

Wenn daher die angefochtene Entscheidung in Übereinstimmung mit ähnlichen Ausführungen der Statthalterei in ihrem zweiten Theile ausspricht, dass es sich hier um der allgemeinen Benützung freistehende Gründe handle, und der Transportunternehmer, insoferne er den ihm gewerbepolizeilich angewiesenen Standplatz oder Fahrweg gebraucht, dies nur im Rahmen der freistehenden allgemeinen Benützung thun und von dieser ebensowenig ausgeschlossen werden könne, als ein anderes Gefährte, so wurde hiemit directe über das Maß der durch den usus publicus der Ausübung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde W. an dem öffentlichen Straßengrunde gesetzten Schranken abgesprochen, und in dieser Richtung muss also allerdings die Ministerialentscheidung der Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der Gemeinde W. unterliegen.

Indem hienach der Verwaltungsgerichtshof in die meritorische Prüfung des umstrittenen Rechtsverhältnisses einging, hatte er vor allem zu würdigen, dass es von keiner Seite bestritten wird und es einer Beweisführung daher nicht erst bedarf, dass die Gemeindestraßen, welche hier in Betracht kommen, im Eigenthume der Gemeinde W. stehen, dass sie sich als ein Gemeindegut im Sinne der §§. 286, 287, 288 und 290 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches darstellen und dass infolge dessen dem Eigenthumsrechte der Gemeinde W. die an diesen Straßen haftende Last des Gemeingebrauches gegenübersteht.

Nur über das Wesen dieses Gemeingebrauches, nur darüber herrscht Streit zwischen den Parteien, ob die mit dem Betriebe des dem G. M. concessionirten Personentransportgewerbes verbundene Benützung des Straßengrundes sich als ein solcher jedermann freistehender Gemeingebrauch am öffentlichen Gute darstelle und daher auch ohne besondere Bewilligung der Gemeinde W. gestattet sein solle, oder ob dem nicht so sei.

Bei der Entscheidung dieser Streitfrage ist nun einerseits der Begriff des Gemeingebrauches, anderseits die Eigenthümlichkeit des dem G. M. verliehenen Gewerbes in Betracht zu ziehen und zu umschreiben.

In ersterer Beziehung ist festzustellen, dass unter dem, offenbar ein Gebilde des öffentlichen Rechtes darstellenden Gemeingebrauche ein solcher Gebrauch verstanden werden muss, welcher der Bestimmung des Objectes entspricht und den gleichen Gebrauch seitens aller anderen

Berechtigten nicht hindert, also ein rechtlich gleicher, keinerlei Vorrecht in sich schließender Gebrauch.

Diese Begriffsbestimmung auf den Betrieb des im §. 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung umschriebenen Gewerbes angewendet, ergibt nun aber, dass die mit diesem Betriebe verbundene und durch ihn bedingte Benützung des öffentlichen Straßengrundes durchwegs als der jedermann freistehende Gemeingebrauch am öffentlichen Gute erkannt werden kann. Denn es wird nicht bestritten und entspricht auch der oben aufgestellten Begriffsbestimmung des Gemeingebrauches, dass das Begehen und Befahren des Straßengrundes zu was immer für Zwecken, also auch insbesondere zu Zwecken des Betriebes des Personen- oder Sachentransportgewerbes in den Rahmen des auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhenden, jedermann zustehenden Gemeingebrauches der Straßen fällt.

Hiemit ist aber auch ebenso zweifellos die Möglichkeit und beziehungsweise die Befugnis sowohl des Fußgängers, als auch des Fahrenden gegeben, zeitweise, und zwar für kürzere oder längere Zeiträume stehen zu bleiben und den Straßengrund sohin auf demselben Punkte aus was immer für Gründen wartend, zu benützen.

Hiedurch wird zwar allerdings der gleichzeitige Gebrauch des occupirten Punktes der Straße für andere Berechtigte zum Gehen, Fahren oder Warten zeitweise ausgeschlossen, allein dasselbe findet wohl auch beim Gehen und Fahren selbst statt, und der durch das Warten auf einem bestimmten Punkte gemachte Gebrauch ist keinesfalls ein solcher, welcher ein Vorrecht des Wartenden gegenüber anderen Berechtigten, welchen die gleiche Befugnis auf einem eben nicht occupirten Punkte der Straße zusteht, involviren würde.

Jede andere Auffassung würde zu der gewiss absurden Anschauung führen, dass ein Privatfuhrwerk, welches auf offener Straße, wenn auch noch so lange Zeit hindurch, auf seinen Eigenthümer wartet, einen den zulässigen Gemeingebrauch überschreitenden, sohin der Bewilligung des Eigenthümers der Straße bedürftigen Gebrauch von dem Straßengrunde mache.

Dass aber in dieser Beziehung für den Eigenthümer eines Fuhrwerkes, welcher dasselbe dritten Personen zur entgeltlichen Benützung bereit hält, etwas anderes gelten sollte, als für den Eigenthümer eines Fuhrwerkes, welcher das letztere zu seinem eigenen Gebrauche benützt, könnte wohl nicht im Ernste behauptet werden.

Hiebei ist es nun allerdings nicht ausgeschlossen, dass dieser oder auch jeder anders geartete Gemeingebrauch des Straßengrundes oder eines Theiles desselben für kürzere oder längere Zeit, für alle oder für einzelne und zu Gunsten aller oder gewisser Classen oder Kategorien von Gemeingebrauchsberechtigten aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen beschränkt, beziehungsweise aufgehoben wird, wie dies beispielsweise bei einzelnen Straßen zeitweise während öffentlicher Aufzüge oder während öffentlicher Unruhen, dann dauernd an Punkten des Zusammenströmens großer Massen durch Sonderung des Ausstellungsplatzes für das Fuhrwerk von dem Platze für die Fußgeher oder endlich durch Reservirung von gewissen Theilen der Straße für Reitende, Radfahrer u. s. w. unter Ausschluss aller anderen geschieht.

Es muss hier sofort bemerkt, und wird später des Näheren ausgeführt werden, dass — obwohl dies für die Entwickelung des Begriffes des Gemeingebrauches ohne Belang ist — die verkehrspolizeiliche Regelung des Gebrauches des Straßengrundes durch Lohnfuhrwerk anlässlich der Concessionirung eines solchen Betriebes in den Wirkungskreis der Gewerbebehörde fällt.

Jedenfalls geht aber aus dem Vorgesagten hervor, dass das Recht des gleichen Gebrauches der Straße seitens aller Berechtigten nicht darin besteht, dass jeder einzelne zu jeder Zeit und jeden Punkt des Straßengrundes in beliebiger Weise benutzen kann, sondern nur darin, dass nicht einem oder mehreren einzelnen unter Statuirung eines Vorrechtes für andere, die Möglichkeit entzogen werden darf, die Straße überhaupt zur Erreichung der Zwecke, für welche sie besteht und so, wie sie besteht, zu benützen, ohne dass es darauf ankommt, ob jeder die Straße auf jedem Punkte in der angegebenen Weise benützen kann.

Was nun den vorliegenden Fall anbelangt, so will die Beschwerde in dem Umstande, dass die in Frage stehenden Lohnfuhrwerke fixe Standplätze, von deren gleichartiger Benützung andere ausgeschlossen seien, benützen, eine Überschreitung des Gemeingebrauchsrechtes erblicken, zumal hiedurch ein Vorrecht dieser Fuhrwerke gegenüber anderen Berechtigten begründet werde, woraus folge, dass diese Benützung nur mit Zustimmung des Eigenthümers des Straßengrundes, das ist der Gemeinde W. erfolgen könne.

Aus dem Obengesagten ergibt sich jedoch, dass die Benützung eines bestimmten Punktes der Straße zum Warten von Seite der Gehenden und Fahrenden, mithin auch von Seite der Lohnfuhrwerke keine Überschreitung des Gemeingebrauchsrechtes und keine unzulässige Beschränkung der anderen Berechtigten involvire, insolange die letzteren hiedurch nicht an der Erreichung des Verkehrszweckes auf dem übrigen Theile des Straßengrundes überhaupt gehindert werden, wobei von etwaigen behördlichen Beschränkungen des so gearteten Gemeingebrauches aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen abzusehen ist.

Würde aber in dieser Art des Straßengebrauches thatsächlich eine unzulässige Einschränkung des gleichen Gebrauches durch andere erblickt werden können, dann wäre er überhaupt unzulässig und könnte auch mit Zustimmung des Eigenthümers des Straßengrundes, dessen Eigenthumsbefugnisse doch eben durch den Bestand des Gemeingebrauchsrechtes beschränkt sind, nicht zulässig werden.

Die Entscheidung in dieser Beziehung steht bei Concessionirung eines Lohnfuhrwerksgewerbes — wie schon erwähnt — der Gewerbebehörde zu.

Dass jedoch die in Rede stehenden Fuhrwerke fixe Standplätze benützen, mithin einerseits andere Fuhrwerke von der Benützung derselben Standplätze ausschließen, anderseits aber auch selbst an die ausschließliche Benützung derselben gebunden sind, involvirt überhaupt kein von denselben in Anspruch genommenes Vorrecht, sondern eine Einschränkung ihres eigenen Gemeingebrauchsrechtes, welche von der Gewerbebehörde im Interesse der Regelung des Verkehres und insbesondere im Interesse des der Verkehrsmittel bedürftigen Publicums, also gerade der Gemeingebrauchsberechtigten verfügt wird und welcher sich die betroffenen Fuhrwerke ebenso wie alle anderen aus verkehrspolizeilichen Gründen unterwerfen müssen.

Da sonach diese Fuhrwerke, insoweit sie nicht durch Verfügungen der Gewerbebehörde hierin beschränkt sind, von dem Straßengrunde keinen anderen Gebrauch machen, als den, zu welchem derselbe bestimmt ist, und welchen alle anderen zu machen berechtiget sind, so bedarf es hiezu keiner Einwilligung des Eigenthümers des Grundes.

Insoferne aber die Beschwerde wider die angefochtene Entscheidung noch geltend macht, dass auch die Competenz der Gemeinde W., beziehungsweise ihrer Organe als Localpolizeibehörde gewahrt und daher auch ihre Entscheidung in dieser Richtung eingeholt werden müsse, bevor ein Standplatz thatsächlich dem Concessionsinhaber zur Benützung übergeben werde, so konnte der Verwaltungsgerichtshof — wie schon oben erwähnt — auch diese Einwendung nicht als zutreffend erachten.

Allerdings obliegt im Sinne der allgemeinen Norm des §. 46, Absatz 3, des Gemeindestatutes die Handhabung der Verkehrs- und Straßenpolizei der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise.

Allein diese allgemeine Norm vermag den für die Concessionirung des Lohnfuhrwerkes erlassenen Specialbestimmungen der Gewerbeordnung gegenüber nicht Stand zu halten, welche augenscheinlich die Obsorge für die

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres anläßlich der Verleihung einer solchen Concession den Gewerbebehörden überträgt. Der §. 15, Absatz 4 der Gewerbeordnung erklärt das Gewerbe desjenigen, welcher an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit hält, für ein concessionirtes Gewerbe, dessen Verleihung hienach nur durch die Gewerbebehörde erfolgen kann; dass hiebei auch die Bestimmung des öffentlichen Ortes, an welchem die Transportmittel bereit zu halten sind, in die Competenz der Gewerbebehörde fällt, ist klar, und wird auch, wie schon oben erwähnt wurde, von der Beschwerde ausdrücklich zugegeben. Dass bei dieser Bestimmung des Ortes auch verkehrspolizeiliche Rücksichten und Momente in Frage kommen, liegt auf der Hand, und demgemäß schreibt auch der §. 23, letzter Absatz der Gewerbeordnung vor, dass die Verleihung der im §. 15 aufgeführten Gewerbe überdies davon abhängig ist, dass vom Standpunkte der Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Betrieb kein Anstand obwaltet. Wenn nun weiters der §. 141, Absatz 1 und 2 anordnet, dass die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbebehörden) sind, und ihnen die Handhabung der Gewerbevorschriften obliegt, so ist klar, dass nach dem Willen und dem Wortlaute des Gesetzes bei der Concessionirung eines Personentransportgewerbes alle von der Gewerbeordnung getroffenen Vorschriften, also auch die Vorschrift des §. 23, letzter Absatz, betreffend die Handhabung der Verkehrspolizei, von der Gewerbebehörde wahrzunehmen sind.

Die Beschwerde war demnach theils als unbegründet, theils als unzulässig abzuweisen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verlautbarte Gesetze.) Das Gesetz vom 11. Juni 1901, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flussregulirungen, wurde im XXX. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 66,

das Gesetz vom 18. Juni 1901, betreffend Gebüren von Vermögensübertragungen, wurde im XXXIV. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 74,

die Durchführung des obigen Gesetzes regelt eine Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 21. Mai 1901, R. G. Bl. unter Nr. 75,

das Gesetz vom 23. Juni 1901, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901 wurde im XXXVII. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 78,

das Gesetz vom 26. Juni 1901, womit Bestimmungen der Rentensteuer abgeändert werden, wurde im XXXIX. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 80,

das Gesetz vom 27. Juni 1901, womit bezüglich der beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter, das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue abgeändert wird, wurde im XL. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 81 verlautbart.

(Die Bestimmung der Quote für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902.) Unter Nr. 79, XXXVIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom 29. Juni d. J. gelangt ein Allerhöchstes Handschreiben vom 22. Juni 1901 an den Ministerpräsidenten zur Verlautbarung, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

(Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 72, mit welcher der in der Verordnung vom 11. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 25, festgesetzte Termin zur Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 kr. ö. W. zum halben Nennwerte bis auf weiteres verlängert wird.) Der mit der Verordnung vom 11. Februar 1900, R. G. Bl. Nr. 25, für die Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 kr. ö. W. zum halben Nennwerte festgesetzte Termin wird bis auf weiteres erstreckt.

(Beamte der staatlichen Krankenanstalt und der Medicamenten-Eigenregie in Wien.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni 1901 den Beamten der in staatlicher Verwaltung stehenden Krankenanstalten und der Medicamenten-Eigenregie in Wien, sowie den Beamten des allgemeinen Krankenhauses in Prag die Führung der Bezeichnung: kaiserlich-königlich, allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Erlass des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. August 1886, Z. 24843, betreffend die Befugnisse inländischer Handlungsreisender. An die Statthalterei in Prag.*) Die Handels- und Gewerbekammer in Prag hat mit dem Berichte vom 23. Juni l. J., Z. 1800, an das Handelsministerium die Anfrage gestellt, ob sich das

*) Siehe Erlässe, Seite 159 dieser Nummer des Verordnungsblattes.

im §. 9 und 10 der Handelsministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, begründete (seither mit der Verordnung vom 16. September 1884, R. G. Bl. Nr. 159, in Erinnerung gebrachte) Verbot der Aufsuchung von Bestellungen direct beim Publicum seitens der Handlungsreisenden auch auf solche inländische Handlungsreisende erstrecke, welche nach §. 59 des Gesetzes vom 15. März 1883, Alinea 1, als Bevollmächtigte der Gewerbsleute Bestellungen suchen.

In Erledigung dieser Anfrage wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern eröffnet, dass — im Hinblicke auf die Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, welche sich nach dem Wortlaute des §. 1 nur auf ausländische und außerdem auf solche inländische Handlungsreisende bezieht, welche, ohne im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsmannes zu stehen, das Vermittlungsgeschäft zwischen dem Erzeuger oder Handelsmann und den Abnehmern betreiben wollen, sowie auf den §. 59, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 — der directen Aufsuchung von Bestellungen bei dem Publicum seitens der Gewerbsleute selbst oder solcher Reisenden, welche im unmittelbaren Dienstverhältnisse der betreffenden Firmen stehen, für deren Waren sie Bestellungen aufsuchen, kein gesetzliches Hindernis im Wege stehe.

Über das Bestehen eines unmittelbaren Dienstverhältnisses zu der Auftrag gebenden Firma zur Zeit der Aufsuchung von Bestellungen bei den Consumenten haben sich die Geschäftsreisenden der bezeichneten Kategorien mittels gehörig datirter alljährlich zu erneuernder Documente auszuweisen und obliegt es der Gewerbebehörde, im Falle sich gegen den Fortbestand jenes Dienstverhältnisses Zweifel ergeben, die entsprechenden Erhebungen einzuleiten.

(Arbeitsvermittlungsconferenz.) Am 28. und 29. Juni d. J. wurde die vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium einberufene Arbeitsvermittlungsconferenz, unter dem Vorsitze des Sectionschefs Dr. Mataja, abgehalten. Vertreten waren das Ministerium des Innern, das Ackerbauministerium, das arbeitsstatistische Amt, die Landesausschüsse von Niederösterreich, Böhmen, Steiermark und Schlesien, der Wiener Magistrat, der Reichenberger Stadtrath, der Brünner Gemeinderath, der Laibacher Magistrat, sowie sonst noch eine Reihe von Wiener und auswärtiger Gewerkschaften, Genossenschaften und anderer Corporationen. Als Aufgabe der Conferenz bezeichnete der Vorsitzende — anschließend an die Thätigkeit der im Jahre 1899 abgehaltenen Conferenz — insbesondere eine Einheitlichkeit der Berichte anzubahnen. In Hinsicht auf die für die Herstellung der monatlichen Geschäftsstatistik der Arbeitsvermittlungsanstalten festzustellenden Grundsätze sprach sich die Conferenz bezüglich der Vormerkungsfrist dahin aus, dass für eine geordnete Arbeitsvermittlung die Festhaltung einer festen Vormerkfrist eine unerläßliche Voraussetzung sowohl für die Berichterstattung als für eine prompte und correcte Geschäftsführung sei. Ebenso wurde die möglichste Einheitlichkeit der Vormerkfrist als nothwendig bezeichnet und die Festsetzung eines Kalendermonates als Vormerkfrist empfohlen.

Hinsichtlich der Grundzüge für die Verfassung der Jahresberichte der Arbeitsvermittlungsanstalten wurde den Anträgen des arbeitsstatistischen Amtes beigestimmt, wonach als Minimum der statistischen Übersichten in den Jahresberichten eine Übersicht über den monatlichen Geschäftsumfang nach Art der Erledigung der eingelaufenen Stellenanbote und Gesuche, sowie eine Darstellung der Jahresergebnisse nach dem Berufe der Arbeiter zu gelten hätte. Diese Darstellung wäre nach Möglichkeit zu erweitern durch Angabe des procentuellen Verhältnisses der besetzten Stellen zu Angebot und Nachfrage, Angabe von Verhältniszahlen zwischen Angebot und Nachfrage, Nachweisung über die Ergebnisse des localen und internationalen Verkehres, Übersicht über die Dauer der Arbeitslosigkeit der Stellensuchenden bis zu ihrer Unterbringung, Nachweisung über Alter und Familienstand der Stellensuchenden, gesonderte Darstellung der kurzfristigen Dienste und Saisonengagements.

(Fürsorge für Arbeitslose in Preußen.) Mit Hinweis auf die manchen Betrieben sich merkbar machenden Anzeichen eines wirtschaftlichen Rückganges lenkt der Minister des Innern, in einem Rundschreiben, die Aufmerksamkeit der zuständigen Regierungsorgane auf die gebotene Förderung der Fürsorge für Arbeitslose, insbesondere auf die weitere Ausgestaltung der Arbeitsnachweise und Arbeitscolonien. Bei Schaffung und Erweiterung organischer Verbindungen zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisestellen werde namentlich dahin zu wirken sein, dass die in den Industriegebieten vorhandenen allgemeinen Nachweiseanstalten mit denjenigen der landwirtschaftlichen Bezirke und überhaupt mit den von den Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Innungen u. dgl. eingerichteten Nachweisestellen Fühlung suchen, um bei dem Freiwerden von industriellen Arbeitskräften diese thunlichst wieder der Landwirtschaft und dem Handwerk zuzuführen. Bei dem auf dem platten Lande und vielfach auch in den kleinen Städten herrschenden Mangel an Arbeitern ließe sich eine immerhin nicht unerhebliche Anzahl Arbeitsloser auf diese Weise unterbringen. Weiters ist in den Arbeitercolonien — beim Versagen der Arbeitsvermittlung — ein Mittel gegeben, um den Arbeitslosen bis zur Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit ein Unterkommen zu beschaffen. Bei Verschärfung der wirtschaftlichen Krise, derart, dass die

vorhandenen Arbeitercolonien nicht mehr ausreichen, einem nennenswerten Theil der Arbeitslosen Unterkunft zu gewähren, wird die Vergrößerung der bestehenden Neubegründung weiterer Arbeitercolonien empfohlen. Für den Fall besonders umfangreicher Arbeiterentlassungen in Zeiten wirtschaftlichen Rückganges sei die Anlage von Nothstandscolonien auf urbar zu machenden Ödländern geeignet, denjenigen Arbeitslosen vorübergehende Beschäftigung zu geben. Um die in diesen Anstalten untergebrachten und aufgespeicherten Arbeitskräfte sobald wie möglich dem wirtschaftlichen Verkehr wieder zuführen zu können, sollen die Anstalten mit Arbeitsnachweisen verbunden und diese den Arbeitsnachweisverbänden angegliedert oder mit geeigneten, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsstellen in dauernde Verbindung gesetzt werden. Bezüglich der Erweiterung von Arbeitercolonien, respective der Neubegründung derselben, ist nöthigenfalls auf die Provincialverbände, behufs Beistellung der nothwendigen Mittel einzuwirken. Für den Aufenthaltswechsel zum Antritt der durch die Arbeitsnachweise vermittelten auswärtigen Arbeitsstellen und ebenso für die Beförderung der Arbeitslosen zu den Arbeitercolonien und Nothstandscolonien verdient in der großen Mehrzahl der Fälle die Eisenbahnfahrt den Vorzug vor dem Wandern auf der Landstraße. Behufs Erleichterung der Eisenbahnbeförderung in solchen Fällen wird mit Zustimmung des Ministers für öffentliche Arbeiten bereits seit längerer Zeit, versuchsweise und widerruflich in Schlesien, öffentlichen Arbeitsnachweisestellen von Stadtgemeinden und gemeinnützigen Vereinen und Anstalten daselbst das Fahrgeld für nach auswärts zu befördernde Arbeitnehmer gestundet und die Fahrkarten gegen Gutscheine der Arbeitsnachweisestellen verabfolgt. Über die Fahrgelder rechnen die Arbeitsnachweisestellen mit den Eisenbahnen monatlich ab. Der genannte Minister hat sich grundsätzlich nicht abgeneigt erklärt, diese Vergünstigung noch weiteren öffentlichen Arbeitsstellen der Gemeinden und gemeinnützigen Vereine und Anstalten, welche die nöthigen Bürgschaften bieten, widerruflich zu gewähren, sofern sich nach der pflichtmäßigen Prüfung der zuständigen Behörden ein Bedürfnis darnach ergeben sollte.

(Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Hamburg.) Gleichfalls in das Gebiet der Fürsorge für Arbeitslose greift die Thätigkeit der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg ein, deren Arbeitsnachweisstelle eine besondere landwirtschaftliche Abtheilung eingerichtet hat, zum Zwecke, Personen, die durch Geburt und berufliche Vorbildung vorzugsweise für die Arbeit auf dem Lande geeignet sind, und die, in die Großstadt verschlagen, dort nur Arbeitslosigkeit und Armenlast vermehren, der ländlichen Arbeit wieder zuzuführen. Dies ist nach Mittheilungen in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft“ im Jahre 1900 mit 1046 Personen gelungen. 31 Taglöhnerfamilien, 588 Knechte, 346 ungelernte Arbeiter, 14 Mägde u. s. w., zusammen 1000 männliche und 46 weibliche Arbeiter, wurden vom Hamburger Arbeitsnachweis in landwirtschaftlichen, beziehungsweise ländlichen Betrieben untergebracht. Der Hamburger Staat unterstützt diese Thätigkeit und beabsichtigt, den jährlichen Staatszuschuss für den Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft, zum Theil wegen der landwirtschaftlichen Abtheilung, von 11.000 auf 15.000 Mark zu erhöhen.

(Invalidenhäuser für Rentenempfänger einer Arbeiterpensionscasse.) Die Pensionscasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Bahnen, deren philanthropisches Wirken durch die Mittheilung über den beschlossenen Bau von zwei Heilstätten für Lungenkranke gekennzeichnet wurde („Verordnungsblatt“ Nr. 9, Seite 135), plant nun auch die Errichtung besonderer Invalidenhäuser für die Mitglieder dieser Casse. Die Veranlassung zu diesem Projecte gaben die fortgesetzten Klagen der Pensionscassen-Mitglieder, insbesondere aller Rentenempfänger, die wegen der für ihren weiteren Lebensunterhalt unzulängliche Höhe der ihnen zugesprochenen Renten Berufung einlegten. Über die Ausführung des Planes berichtet das „Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt“, dass beabsichtigt wird, in jedem Eisenbahndirectionsbezirk ein Invalidenheim zu errichten, um die Rentenempfänger möglichst wenig aus ihren heimischen Gewohnheiten zu verpflanzen, und zwar soll dieses Invalidenheim auf dem Lande — nicht in Städten — in hygienisch und landschaftlich bevorzugter Gegend, aber in der Nähe und mit bequemer Verbindung mit der Provinzialhauptstadt, oder besser mit dem Sitz der betreffenden Eisenbahndirection, angelegt werden. Bei der Gestaltung des Ganzen soll das Kasernen- und Hospitalartige möglichst vermieden und es sollen soweit als möglich villenartige Einzelbauten mit anheimelnden Wohnräumen, Balcons und Veranden u. s. w. angestrebt werden. Reichliches Gartenland, vielleicht auch Ackerland soll hiezu genommen werden, um sowohl der Anstaltsverwaltung die nöthigen Gemüse und Feldfrüchte zu liefern, als auch um möglichst jedem Insassen ein besonderes Stück Gartenland zur eigenen Ausnutzung und Verschaffung eines kleinen Nebenverdienstes hinzuzugeben. Errichtung, Verwaltung und Betrieb soll unter der Oberaufsicht des Vorstandes der Pensionscasse den örtlichen Bezirksausschüssen übertragen werden. Zur Unterbringung in dem Heim sind zunächst nur die einfachsten Fälle in Aussicht genommen, das sind einzeln stehende Rentenempfänger und Eheleute, die kinderlos sind, oder deren Kinder dem Haushalte nicht mehr angehören. Jeder Rentenempfänger soll ein Zimmer mit einfacher, aber solider und freundlicher Einrichtung erhalten. Einzelstehende ein kleines, Ehe-

gatten ein größeres Zimmer. Das Heim soll außerdem Lese-, Unterhaltungszimmer zur gemeinschaftlichen Benützung, einen Speisesaal für die Einzelstehenden, Badeeinrichtung, Waschanstalten, große Küche mit Volksküchenbetrieb und Einrichtungen enthalten, welche den Insassen auch die Selbstbereitung ihrer Speisen ermöglichen. Ferner soll den Insassen auch freie ärztliche Behandlung gewährt werden.

(Gemeinnützige Wohnungsbauten in Leipzig.) Über ein von Seiten des Rathes ausgearbeitetes Project von weittragender Bedeutung, welches in letzter Zeit in Leipzig vor den dortigen Stadtverordneten zur Verhandlung gelangte, berichtet die „Sociale Praxis". Es handelt sich um die Erbauung von 140 Wohnhäusern mit ausschließlich kleinen Wohnungen (bis zu vier Stuben einschließlich der Küche) auf städtischem Grundbesitz. Der Rath will 125.000 *qm* einer der Stadt zugehörigen Rittersflur auf 100 Jahre an die „Gemeinnützige Baugesellschaft" im Erbbaurechte verpachten. Die sächsische Landesversicherungsanstalt soll erbötig sein, das nöthige Baucapital als dreiprocentiges Hypothekardarlehen zu gewähren, das innerhalb der Pachtzeit zu tilgen ist. Nach Beendigung der letzteren gehen die Gebäude ohne weitere Vergütung und Bezahlung in den Besitz der Stadt Leipzig über, welche in den letzten 50 Jahren auch die Aufsicht darüber führt, dass die Häuser in gutem Zustande erhalten werden. Die Stadt übernimmt die Zinsgarantie. Der Pachtpreis beträgt für das Quadratmeter Baugrundfläche 12 Pfennig; hiezu tritt noch die Verzinsung des Capitals für die ungefähr eine halbe Million Mark betragenden Straßenbauten. Die Vorlage des Rathes wurde mit 35 gegen 32 Stimmen genehmigt.

(Werkstätten für arme Kinder in Schweden.) Nach Mittheilungen in der „Socialen Rundschau" verdankt diese im Jahre 1886 geschaffene Institution privater Initiative ihr Entstehen und werden die vorhandenen Werkstätten seitens einer größeren Anzahl von Stadtgemeinden subventionirt. Einerseits sehr bedürftige, sowie solche Kinder, deren Eltern tagsüber in den Fabriken oder auswärts beschäftigt sind, zu beaufsichtigen, anderseits in den Kindern frühzeitig die Arbeitslust zu wecken, ihnen gewisse Handfertigkeiten beizubringen und sie in Arbeiten zu unterrichten, welche ihnen später einmal den Erwerb des Lebensunterhaltes ermöglichen können, ist der hauptsächlichste Zweck der Werkstätteninstitution. Derzeit bestehen in Stockholm 12 Werkstätten, welche von insgesammt 1500 Kindern besucht werden. Dieselben werden von den Volksschullehrern aus der Zahl der tagsüber sich selbst überlassenen und der ärmsten Schüler ausgewählt. Von den 60 bis 200 Kindern eines jeden Arbeitssaales sind die kleineren (zwischen 7 und 10 Jahren) täglich von 11 bis 1 Uhr thätig und erhalten an Ort und Stelle ihr Mittagessen; die größeren (zwischen 10 und 14 Jahren) kommen dreimal wöchentlich von 5 bis 7 Uhr abends und werden an diesen Tagen mit dem Nachtmahle versorgt. Ein dritte Art von Besuchern hält sich von 1 bis 7½ Uhr in den Werkstätten auf, woselbst sie mittags und abends verköstigt werden. Die Arbeitssäle werden von Frauen der wohlhabenden Classen unentgeltlich geleitet, doch bedient man sich auch bezahlter Lehrerinnen und insbesondere geschickter Handwerker. Trotz der Ausgaben für die Besoldung dieser Hilfskräfte, für die Materialienbeschaffung, für Beleuchtung und Beheizung, endlich für den Lebensmitteleinkauf sind die Gesammtkosten sehr mäßig; pro Kind und Jahr überschreiten sie kaum den Betrag von 17 K.

Ein Theil der Kinder wird auch zu Hause mit Arbeit versehen und dafür bezahlt. Die Einkünfte hieraus werden in einem Sparbuche verzeichnet. Die Kinder machen von dieser Sparmethode eifrig Gebrauch.

Die Installirungskosten bei Gründung der einzelnen Werkstätten werden zum Theil aus einer für diese Zwecke creirten Stiftung bestritten. Der Unterhalt wird aus Spenden und dem Verkaufe der Schülerarbeiten und den schon früher erwähnten städtischen Subventionen gedeckt. Der Gemeinderath von Stockholm widmet alljährlich eine Summe von 20.000 K, während die einzelnen Kirchspiele, in denen sich die Werkstätten befinden, zumeist die Locale für dieselben unentgeltlich beistellen.

Der Unterricht umfasst unter anderen Holzarbeiten, Holzschnitzerei, Eisenarbeiten, Näherei, Weberei, Flickschneiderei, Tischlerei und Schusterei; auch für die Erlernung von Metallarbeiten besteht bereits eine eigene Werkstätte. Man ist bestrebt den Schülern Arbeiten zu bieten, deren Ausführung nicht nur den Ordnungssinn, den Geschmack und die scharfe Beobachtungsfähigkeit wecken, sondern ihnen auch bald Resultate ihrer Thätigkeit vor Augen führen.

(Arbeitsvermittlung für Stellenlose und beschränkt arbeitsfähige Personen.) Vom Vereine für Arbeitsnachweis in Düsseldorf wurde im Vorjahre eine Schreibstube für Stellenlose gegründet. In der Zeit von anfangs April bis Ende December 1900 wurden daselbst 90 Personen beschäftigt. Es gingen 66 Personen von der Schreibstube wieder in Stellung über, 47 durch eigenes Bemühen, 19 durch Vermittlung der Anstalt. Der Kreis der Auftraggeber für die Schreibstube erweitert sich und diejenigen, welche sich derselben einmal bedienten, kamen gegebenen Falles wieder. Laufende Aufträge gewährte namentlich das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung. — Der Arbeitsausschuss des

Berliner Vereines für Unfallverletzte hat beschlossen, eine Betriebswerkstätte für unfallverletzte, beschränkt arbeitsfähige Personen einzurichten. Dieselbe soll im October dieses Jahres eröffnet werden. Über die Artikel, die in dieser Werkstätte hergestellt werden sollen, schweben noch die Verhandlungen.

Literaturanzeigen.

Amtsblatt der k. k. Polizeidirection in Wien. Generalindex für die Jahrgänge 1893 bis 1900. 1901. Im Selbstverlage. 55 S.

Kasprzykiewicz Josef. Landesgesetze für Schlesien. IV. Band Dienstbotenordnung und einige Polizeivorschriften. Troppau 1901. Im Selbstverlage. VIII, 215 S.

Dr. **Emil Postelberg** und Dr. **Max Modern.** Das reformirte österreichische Heimatrecht. Eine theoretische und praktische Darstellung unter Berücksichtigung der strittigen Fragen nebst einer Formularien sammlung. Wien 1901. Perles. (Österreichische Gesetze. Heft Nr. 68.) VI, 80 S. (br. 1 K.)

Günther Franz. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft des österreichischen Großgrundbesitzers und Güterbeamten. 2. Auflage. Wien 1901. W. Frick. 93 S.

Hieronymi Karl. Die österreichischen Canalprojecte und unsere Wasserstraßen. Vortrag, gehalten in der ungarischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 1[illegible]. Mai 1901. Separatabdruck aus dem „Pester Lloyd". Budapest 1901. Buchdruckerei der Pester Lloydgesellschaft. 23 S. (1 K 20 h.)

Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirathes. 1900. (6. und 7. Sitzung.) Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte. Wien 1901. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. VII, 218 S. (2 K 40 h.)

Unger Heinrich. Die Arbeiterversicherungen der europäischen Staaten und ihre Deckungsverfahren. Separatabdruck aus der „Finanzielle und Assecuranz-Revue." Wien 1901. Verlag der „Finanz- und Assecuranz-Revue." 54. S.

Anschütz Gerhard, Dr. Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königlichen Verordnungsrechtes nach preußischem Staatsrecht. 2. Auflage. Tübingen und Leipzig 1901. Mohr. VIII + 176 S. (4 K 80 h.)

Kuhlenbeck Ludwig, Dr. Otto v. Bismarck. Reden und Aussprüche zur deutschen Reichsverfassung. Nach der Legalordnung zusammengestellt. Berlin 1901. Karl Heymann. XIII., 162 S. (4 K 80 h.)

Poschinger Heinrich v. Fürst Bismarck und der Bundesrath. 5. Band. Der Bundesrath des Deutschen Reiches. (1881 bis 1900.) Stuttgart und Leipzig. Deutsche Verlagsanstalt 1901. XI + 384 S. (12 K.)

Schmitz Ludwig. Wegweiser zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz. Düsseldorf 1901. L. Schwann. 84 S. (96 h.)

Beiträge zur neuesten Handelspolitik Österreichs. (XCIII. Band der „Schriften des Vereines für Socialpolitik.") Leipzig. Duncker und Humblot 1901. VIII, 314 S. (8 K 16 h.)

Grunzel Josef, Dr. System der Handelspolitik. Leipzig. Duncker und Humblot. 1901. IX, 614 S., 3 Tafeln. (15 K 60 h.)

Steffen Gustav F. Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. 1. Band, 2. Theil. Stuttgart 1901. Hobbing & Buchle. (4 K 80 h.)

Bernstein Eduard. Wie ist wissenschaftlicher Socialismus möglich? Berlin 1901. Verlag der socialistischen Monatshefte. 50 S. (1 K 20 h.)

Nossig Alfred, Dr. Revision des Socialismus. 1, Band. Das System des Socialismus, 1. Theil. 1901. Berlin. Bern. Dr. John Edelheim. XXXIX, 277 S. (4 K 80 h.)

Sir **Courtenay Ilbert.** Legislative methods and forms. Oxford. At the Clarendon Press. 1901. XXXI, 372 S. (Geb. 23 K 4 h.)

Cheyney Edward P. An introduction to the industrial and social history of England. New-York 1901. The Macmilian Company. X, 317 S. (8 K 64 h.)

Paul **Razous** et Armand **Razous.** Réglementation du travail industriel. Commentaire pratique. Paris et Nancy 1901, Berger-Levrault et Cie. X, 328 S. (7 K 20 h.)

Louis Paul. Histoire du socialisme Français. Paris. Éditions de la Revue blanche. 1901. VII, 313 S. (4 K 20 h.)

Abbé **Millot.** Que faut-il faire pour le peuple? Esquisse d'un programm d'Études sociales. Paris 1901. Victor Lecoffre. XI, 518 S. (4 K 80 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni l. J. dem Bezirkshauptmann Dr. Siegfried Ritter Manger v. Kirchsberg in Graz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli l. J. dem Bezirkssecretär Cölestin Walnoha in Gaya anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichtreuen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni l. J. dem Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Prag J. Dr. Rudolf Korb den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni l. J. dem Bezirkshauptmann in Radkersburg Johann Freiherrn v. Salis-Soglio taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. d. J. dem Landesregierungsrathe Felix Schaschel in Laibach anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen, den Bezirkshauptmann Dr. Michael Gstettenhofer in Krainburg zum Landesregierungsrathe im Stande der Landesregierung in Laibach huldvollst zu ernennen und dem Bezirkshauptmanne Rudolf Grafen Margheri in Laibach das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Landesregierungssecretär bei der Landesregierung in Laibach Wilhelm Haas den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksobercommissär Victor Parma und den Landesregierungssecretär Johann Tekavčič zu Bezirkshauptmännern, sowie den Bezirkscommissär Dr. Robert Praxmarer zum Landesregierungssecretär in Krain, weiters den Hilfsämter-Directionsadjuncten Johann Bittner zum Hilfsämterdirector, die Officiale Leopold Zemann, Josef Januschkowetz, Josef Simonić und Ernst Schrott zu Hilfsämter-Directionsadjuncten und die Kanzlisten Anton Stich, Josef Holzhacker, August Böhm, Karl Gretzer und Franz Kreupel zu Officialen im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Anton Ettmayer Ritter v. Adelsburg zum Baurathe und die Ingenieure Alfred Vašiček, Rudolf Dworzak und Josef Karásek zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Mähren, dem Lehrer an der Staatshandwerkerschule in Tetschen Karl Wildt zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Salzburg, den Bezirksarzt Dr. Franz Vischer zum Oberbezirksarzte in Niederösterreich, schließlich den Landesregierungsconcipisten Eugen v. Tarnowiecki zum Polizeicommissär in der Bukowina ernannt.

Der Landesregierungsrath und Leiter der Bezirkshauptmannschaft Gottschee Dr. Ludwig Thomann Edler v. Montalmar wurde zur Dienstleistung bei der Landesregierung in Laibach einberufen und der Landesregierungsrath Dr. Michael Gstettenhofer mit der Leitung der vorgenannten Bezirkshauptmannschaft betraut.

Der Bauadjunct Josef Fohn wurde der Bezirkshauptmannschaft Meran zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den absolvirten Rechtshörer Nicolaus Gligo zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei zugelassen.

Der Sanitätsconcipist Dr. Arnold Flinker in Wiznitz wurde zum Bezirksarzte daselbst; der Sanitätsassistent Dr. Eugen Kobrynski zum Sanitätsconcipisten, Dr. Michael Lewicki zum Sanitätsassistenten, die beiden letzteren bei der k. k. Landesregierung in Czernowitz; endlich Dr. Israel Drancz, Gemeindearzt in Zastawna zum Sanitätsassistenten bei der Bezirkshauptmannschaft in Czernowitz ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den absolvirten Rechtshörer Nikša de Ghetaldi zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und denselben der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Triest und im Küstenlande hat den Bezirkssecretär bei der Bezirkshauptmannschaft in Spalato Alfred Peršić zum Polizeiconcipisten im Stande der Triester Polizeidirection mit der Bestimmung zur Versehung des polizeilichen Überwachungsdienstes in Spalato ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Krain** eine Bezirkscommissärsstelle mit den Bezügen der IX., und mehrere Landesregierungs-Concipistenstellen mit den Bezügen der X. Rangsclasse. Bewerber um diese Dienstposten haben ihre documentirten, insbesondere mit dem Nachweise der Kenntnis beider Landessprachen belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 10. Juli 1901 beim Landespräsidium einzubringen.

Im Staatsbaudienste von **Galizien** drei Bauraths-stellen der VII., eventuell drei Oberingenieursstellen der VIII. und eine oder zwei Ingenieursstellen der IX. Rangsclasse mit den systemmäßigen Bezügen. Competenzgesuche nebst Qualificationsbehelfen und dem Nachweise der Kenntnis der Landessprachen sind bis zum 1. August 1901 im vorgeschriebenen Wege beim Statthaltereipräsidium einzubringen; ferner im Stande der Polizeidirection in Krakau eine Polizeiobercommissärsstelle und eventuell zwei Polizeicommissärsstellen mit den systemmäßigen Bezügen der VIII., beziehungsweise der IX. Rangsclasse. Competenzgesuche nebst Qualificationsbehelfen sowie dem Nachweis der Kenntnis der Landessprachen sind im vorgeschriebenen Wege bis zum 15. Juli 1901 beim Polizeidirectionspräsidium in Krakau einzubringen.

In **Dalmatien** drei Bezirkscommissärs- und vier Statthaltereiconcipistenstellen mit den systemmäßigen Bezügen der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse. Bewerber um solche Stellen haben ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis zum 13. Juli 1901 beim Statthaltereipräsidium einzubringen und sich hiebei insbesondere über die vollkommene Kenntnis der serbo-croatischen und italienischen sowie auch der deutschen Sprache auszuweisen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

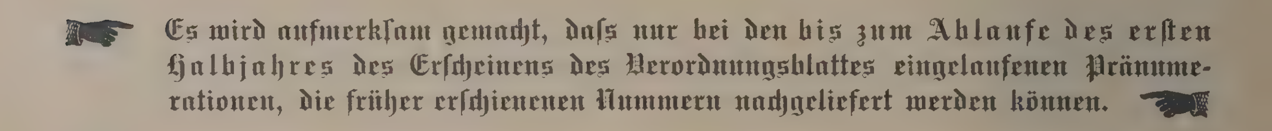
Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.



Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes eingelaufenen Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 12. **Wien, 12. August 1901.**

betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. — Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1901, Z. 1804. Zum Begriffe „Gemeindegenosse". — Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1901, Z. 3317. Die Gemeinden sind in der Bethätigung der freien Selbstbestimmung auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei an die Bestimmungen des Tiroler Landesgesetzes vom 20. December 1884, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1885, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden gebunden und können demnach diejenigen Zweige des Sanitätsdienstes, die durch das Gesetz selbst den Gemeinden entzogen sind, nicht für sich in Anspruch nehmen oder die von den berufenen Behörden im Rahmen des Gesetzes getroffenen Verfügungen als Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden bezeichnen. Nach der Fassung des §. 6 des bezogenen Gesetzes ist es im sachverständigen Ermessen der berufenen Behörden gelegen, ob sie einem Antrage auf Theilung eines Sanitätssprengels zustimmen können oder nicht. — Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1901, Z. 4529. Zur Frage der gewerbepolizeilichen Regelung des Gast- und Schankgewerbes nach §. 54 Gew. Ord. — Verschiedene Mittheilungen: Verlautbarte Gesetze. — Auflösung der Landtage von Galizien und Krain. — Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren. — Vorschrift zur Regelung des Vorgehens bei Ausstellung und Beibringung von Zeugnissen über die Solidität und Leistungsfähigkeit der Concurrenten bei militärisch-ärarischen Sicherstellungsverhandlungen. — Statistisches über die Krankenversicherung im Deutschen Reiche. — Ärztliche Untersuchung schulpflichtiger Kinder in der Schweiz. — Amerikanisches Verbot gegen die Einwanderung von mit Tuberculose behafteten Personen. — Literaturanzeigen. — Personalnachrichten. — Concursausschreibungen. — Pränumerationsbedingungen.

Im Monate Juli gelangten zur Ausgabe die Nummern 17, 18, 19 und 20 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 29. Juni 1901,

betreffend

die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern, R. G. Bl. Nr. 84.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Patentes vom 10. April 1773 und der späteren einschlägigen Bestimmungen errichteten chirurgischen Gremien sind aufgehoben.

§. 2.

Das noch vorhandene Vermögen dieser Gremien geht an die auf Grund des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, gebildeten Ärztekammern, in deren Sprengel der Sitz der betreffenden Gremien gelegen ist, über. Ebenso wird den Ärztekammern die Verwaltung der bei den chirurgischen Gremien bestehenden Stiftungen übertragen.

§. 3.

Die mit dem Vermögen der chirurgischen Gremien verbundenen Rechte und die auf demselben haftenden Verpflichtungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt und es bleiben den zur Zeit der Aufhebung dieser Gremien noch lebenden Mitgliedern derselben, sowie den Witwen und Waisen von Gremialmitgliedern jene Vortheile gewahrt, auf welche sie bei dem Fortbestande des betreffenden Gremiums aus dessen Vermögen Anspruch gehabt hätten.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut.

Wien, am 29. Juni 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der vom galizischen Landtage beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Pflastermaut an die Stadtgemeinde Tarnów hat unter dem 11. Juli 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Salzburg.

Der vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der §. 29 der Bauordnung für das Herzogthum Salzburg abgeändert wird, hat unter dem 24. Juli l. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 117,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von „Dr. Williams Pinkpillen".

Im Grunde des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des Geheimmittels „Dr. Williams Pinkpillen" aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. August 1901, R. G. Bl. Nr. 118,

betreffend

die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und der Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Egypten vom 7. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 81, auf Constantinopel.

Aus Anlass der in Constantinopel vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 81, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Egypten auf Constantinopel ausgedehnt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1901, Z. 40952,

betreffend

die Abänderung der Fassung einzelner Bestimmungen des Musterstatutes für Gemeinde- und Bezirkssparcassen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 133 ff., beziehungsweise 303 ff. des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79 (Executionsordnung), sowie des Artikels V des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78 (Einführungsgesetz zur Executionsordnung), ergibt sich die Nothwendigkeit einer entsprechenden textlichen Richtigstellung der Bestimmungen des zweiten Satzes des §. 23, des §. 25, Punkt 10, und des ersten Satzes des §. 26 des mit dem hierortigen Erlasse vom 29. Mai 1892, Z. 1139, hinausgegebenen Musterstatutes für Gemeinde- und Bezirkssparcassen.

Das Ministerium des Innern findet daher im Einvernehmen mit dem Justizministerium für die bezogenen Stellen des Musterstatutes die nachstehende Fassung festzusetzen:

1. §. 23, zweiter Satz, hat zu lauten: . . . „In Fällen gerichtlicher Überweisungen oder verlassbehördlicher Einantwortungen von Sparcasseeinlagen findet eine Auszahlung des Einlagecapitales und der Zinsen nur dann statt, wenn nebst dem Sparcassabuche auch der gerichtliche Überweisungsbeschluss, respective die Einantwortungsurkunde beigebracht wird."

2. §. 25, Punkt 10, erster Satz hat zu lauten: „In Realitäten, wenn der Ankauf derselben

zur Sicherheit der Anstalt in dem Falle nothwendig wird, als solche Realitäten, welche mit Sparcasse-darlehen belastet sind, in Zwangsversteigerung gezogen würden und zu befürchten ist, dass selbe beim Versteigerungstermine unter dem Belehnungswerte verkauft werden, so dass die Sparcasse durch das Meistbot mit ihrer Forderung nicht vollständig gedeckt wäre."

3. §. 26, erster Satz, hat zu lauten: „Die Sparcasse ist berechtigt, die bei ihr verpfändeten Wertpapiere, falls das gewährte Darlehen zur Verfallszeit nicht zurückgezahlt werden sollte, in Gemäßheit der Ministerialverordnungen vom 2. Februar 1852, R. G. Bl. Nr 42, und vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, letzterer mit der durch Artikel V des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, bedingten Beschränkung zu veräußern."

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird eingeladen, den Sparcassen des dortigen Verwaltungsgebietes die Abänderungen ihrer Statuten im Sinne der vorstehenden Rectificationen des Musterstatutes bei sich ergebender Gelegenheit und insbesondere anlässlich der Änderung anderer Statutenbestimmungen nahezulegen.

Gleichzeitig wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ ermächtigt, dementsprechende Statutenänderungen im hierortigen Namen zu genehmigen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1901, Z. 23417,

betreffend

die Stempel- und Gebürenfreiheit von Bescheinigungen, welche seitens der österreichischen Matrikenämter über Anfrage der Generaldirection der königlich bayerischen Staatsbahnen in Versicherungsangelegenheiten ertheilt werden.

(An die Statthalterei in Prag.)

Die Generaldirection der königlich bayerischen Staatsbahnen hat die Anfrage gestellt, ob die von ihr, beziehungsweise von den unterstehenden Bahnämtern in Versicherungsangelegenheiten ihrer Angestellten bei den österreichischen Matrikenführern mittels bestimmter Formularien einzuholenden Auskünfte ihrer Geburts-, Heirats- und Todesfälle als gebüren- und stempelfrei behandelt würden.

Nach Inhalt eines an die Finanzlandesdirection in Prag gerichteten Erlasses vom 17. Mai l. J., Z. 18265, wird diese Anfrage seitens des k. k. Finanzministeriums dahin beantwortet, dass derartige Bescheinigungen, welche bei Benützung des erwähnten Formulares lediglich einen Bestandtheil der die gestellte Anfrage beantwortenden Zuschrift des Matrikenamtes an das anfragende Amt bilden, im Sinne der Tarifpost 9 des Gebürengesetzes die unbedingte Gebürenfreiheit genießen.

Würden aber solche Bescheinigungen in der Form von besonderen Zeugnissen ertheilt, so käme denselben die in der Tarifpost 117 m des Gebürengesetzes normirte bedingte Gebürenbefreiung zu.

Hievon wird der k. k. Statthalterei mit der Einladung Mittheilung gemacht, die Verständigung der in Betracht kommenden Matrikenämter in geeignet erscheinender Weise zu veranlassen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1901, Z. 23133,

betreffend

die Legalisirung von Documenten, welche von hierländischen Gemeinden für österreichische Staatsangehörige zum Zwecke der Eheschließung in Deutschland ausgestellt werden.

(An alle politischen Landesstellen.)

Es ist dem k. k. Ministerium zur Kenntnis gekommen, dass den in Deutschland zu einer Ehe schreitenden österreichischen Staatsangehörigen häufig dadurch Schwierigkeiten erwachsen, dass die von hierländischen Gemeinden ausgestellten Heimatscheine, Sittenzeugnisse, Armuts- oder Vermögenszeugnisse seitens der hierländischen Behörden nicht entsprechend legalisirt werden.

Das k. k. Ministerium des Innern sieht sich hiedurch veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass die erwähnten Arten von Urkunden für ihren Gebrauch in Deutschland im Sinne des Artikels IV, Absatz 1 und 3 des Legalisirungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 85, der Beglaubigung in letzter Linie durch die Landesstelle bedürfen.

Diese Legalisirung ist von den politischen Behörden, so oft ihnen aus Anlass von Gesuchen um Ehefähigkeitszeugnisse derartige Documente vorkommen, stets ohne Verzug von amtswegen zu veranlassen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1901, Z. 23557,

betreffend

die Gesuche um Nachsicht von den Erfordernissen zur Erlangung der Befugnis eines behördlich autorisirten Privattechnikers.

(An alle politischen Landesstellen.)

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird angewiesen, in Hinkunft anlässlich der Vorlage von Gesuchen um Ertheilung der Nachsicht von Erfordernissen, die in der Ministerialverordnung vom 8. November 1886*), Z. 8152, behufs Erlangung der Befugnis eines behördlich autorisirten Privattechnikers normirt sind, stets auch die diesbezügliche Äußerung des technischen Departements anzuschließen.

In jenen Fällen, in welchen entgegen der Äußerung des technischen Departements das Gesuch befürwortet werden sollte, ist dieser Antrag eingehend zu motiviren.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886, Z. 8152,

mit welcher

die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden.

Um bis zur Erlassung eines neuen Statutes für die behördlich autorisirten Privattechniker die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36413, rücksichtlich der Kategorien dieser Techniker und der von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise mit jenen Änderungen in Einklang zu setzen, welche seither in der Einrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, sowie dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugniswesen eingetreten sind, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium in theilweiser Abänderung der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der vorerwähnten Verordnung nachstehende Anordnungen zu erlassen, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten haben:

§. 1.

Die beeideten, von der Regierung autorisirten Privattechniker unterscheiden sich in vier Kategorien:

a) Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Culturingenieure (für Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbauten einschließlich der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten jeder Art);

b) Architekten (für den gesammten Hochbau und insbesondere für baukünstlerische Ausführungen);

c) Maschinenbauingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten) und

d) Geometer, beziehungsweise Geometer und Culturtechniker (für Vermessungen, beziehungsweise auch für culturtechnische Arbeiten mit Ausschluss größerer hydrotechnischer Anlagen).

§. 2.

Der Nachweis über die Zurücklegung der vorgeschriebenen technischen Studien ist bezüglich jeder dieser vier Kategorien der behördlich autorisirten Privattechniker durch Zeugnisse einer inländischen technischen Hochschule und beziehungsweise der Hochschule für Bodencultur zu erbringen. Derselbe besteht:

a) bezüglich der Bauingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die

*) Anschließend folgt diese Ministerialverordnung, beziehungsweise die Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36413 im Wortlaut.

Diplomprüfung aus dem Ingenieurbaufache und, wenn auch die Autorisation für das culturtechnische Fach angestrebt wird, über die für dieses Fach in der Ministerialverordnung vom 20. August 1884, R. G. Bl. Nr. 145, eingeführte Fachprüfung;

b) bezüglich der Architekten in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder die Diplomprüfung aus dem Hochbaufache;

c) bezüglich der Maschinenbauingenieure in dem Zeugnisse über die abgelegte zweite Staats- oder Diplomprüfung aus dem Maschinenbaufache und

d) bezüglich der Geometer in den Fortgangszeugnissen über die abgelegte Prüfung aus der gesammten Mathematik und der darstellenden Geometrie, dann der Physik und der niederen und höheren Geodäsie und bezüglich der Geometer und Culturtechniker in dem Zeugnisse über die mit „gutem" Erfolge abgelegte, in der Ministerialverordnung vom 20. August 1884, R. G. Bl. Nr. 145, eingeführte zweite Staats- („Fach-") Prüfung für Culturtechniker und dem Fortgangszeugnisse einer Hochschule über höhere Geodäsie.

Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse ist dem Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§. 3.

Zur Darthuung der praktischen Verwendung ist eine nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, welche bezüglich der Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Culturingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure fünf Jahre, bezüglich der Geometer aber drei Jahre zu umfassen hat und durch befriedigende glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muss.

Diese Zeugnisse müssen eine längere selbständige Mitwirkung an der Projectirung und Ausführung einschlägiger Baulichkeiten und bezüglich der Geometer die selbständige Ausführung praktischer Vermessungsarbeiten darthun.

Die einschlägige Praxis kann:

a) im Staats-, Landes- oder Communaldienste, dann bei dem in das Bau-, Maschinenbau- oder Vermessungsfach einschlägigen Dienste der Staats- oder vom Staate betriebenen Eisenbahnen oder einer concessionirten Eisenbahngesellschaft; ferner

b) von den Bewerbern um die Befugnis als Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur, als Architekt und als Maschinenbauingenieur auch bei einem behördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur, Architekten, concessionirten Baumeister oder Maschinenbauingenieur (a. p. Maschinenfabrik);

c) von den Bewerbern um die Befugnis als Geometer auch bei der Vermessung für Zwecke des Grundsteuercatasters und der Grundsteuerregulirung, oder bei einem behördlich autorisirten Bauingenieur, beziehungsweise Bau- und Culturingenieur oder bei einem behördlich autorisirten Geometer, beziehungsweise hinsichtlich der Geometer und Culturtechniker auch im culturtechnischen Bureau einer Landwirtschaftsgesellschaft zurückgelegt werden.

§. 4.

Die strenge praktische Prüfung, welche schon nach Ablauf der Hälfte der im §. 3 vorgezeichneten Praxis abgelegt werden kann, hat bezüglich der Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Culturingenieure, dann bezüglich der Architekten und der Maschinenbauingenieure in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung zu bestehen.

Die schriftliche Prüfung umfasst die Ausarbeitung eines größeren Elaborates aus dem bezüglichen Baufache nach einem gegebenen Programme und innerhalb eines fallweise zu bestimmenden Zeitraumes.

Die mündliche Prüfung hat sich nur auf die eigentlichen Baufächer (Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und das culturtechnische Fach, beziehungsweise Hochbaufach oder Maschinenbaufach), dann auf die in das betreffende Fach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken; wobei hauptsächlich das schriftliche Elaborat der Fragestellung zugrunde zu legen ist.

Bei den Geometern hat die strenge Prüfung zu umfassen:

1. die Ausführung von praktischen Aufgaben aus dem Gebiete der Vermessungskunde, und zwar sowohl auf dem Felde, als auch auf schriftlichem Wege;

2. eine mündliche Prüfung aus der Mathematik und Geodäsie in allen ihren Zweigen, und

3. eine Prüfung aus den, auf die Evidenthaltung des Grundsteuercatasters, auf die Übereinstimmung der Operate des Grundsteuercatasters mit den Grundbüchern, dann auf die Zusammenlegung der Grundstücke bezugnehmenden Gesetzen und Verordnungen, in letzterer Beziehung jedoch nur insoweit, als sie das Vermessungsfach und das Land, für welches die Bestellung des Geometers erfolgen soll, betreffen.

Geometer und Culturtechniker haben überdies noch eine praktische Arbeit aus dem Gebiete des culturtechnischen Faches auszuführen und die mündliche Prüfung aus den in dieses Fach einschlägigen Gesetzen und Verordnungen abzulegen.

§. 5.

Von jenen Bewerbern, welche die Diplomprüfung aus dem Ingenieurbaufache, dem Hochbaufache, oder dem Maschinenbaufache mit Erfolg abgelegt haben, ist zur Darthuung der praktischen Verwendung bloß die Nachweisung einer dreijährigen, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien vollstreckten fachmännischen Praxis zu fordern.

§. 6.

Die Prüfungen werden im April und October in den Amtssitzen der politischen Landesbehörden, in welchen sich technische Hochschulen befinden, durch eine Prüfungscommission, deren Mitglieder durch die politische Landesbehörde hiezu berufen werden, abgehalten.

Hiebei sind die bezüglich der Prüfung für den Staatsbaudienst vorgeschriebenen Modalitäten sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Innerhalb der im §. 1 bezeichneten speciellen Berufsphäre kommen den einzelnen Kategorien der behördlich autorisirten Privattechniker alle Berechtigungen zu, welche in der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36413, in Hinsicht des Wirkungskreises dieser Techniker vorgezeichnet sind und haben in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen der vorgedachten Verordnung sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 8.

Der Umfang der Berechtigungen der auf Grund der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36413, bereits autorisirten Techniker bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt.

§. 9.

Die durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen der §§. 1, 2, 9, 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36413, und die sonstigen in derselben enthaltenen Anordnungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. December 1860, Z. 36413,

betreffend

die Grundzüge zur Einführung behördlich autorisirter Privattechniker.

In Durchführung des §. 27 der mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October l. J. genehmigten, der k. k. . . . . mit dem Ministerialdecrete vom 29. October l. J., Z. 3512/M. I. bekanntgegebenen Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes werden der k. k. . . . . zufolge Allerhöchster Entschließung vom 29. November l. J. die Allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern zur Verlautbarung im Zusammenhange mit der eingangs erwähnten laut Verordnung des Staatsministeriums vom 8. December d. J. im Reichsgesetzblatte veröffentlichten Vorschrift mit dem weiteren Auftrage mitgetheilt, den §. 7 erwähnten Tarif für die Entlohnung der Functionen, welche

derlei Privattechniker im Auftrage der Behörden zu vollziehen haben werden, festzustellen und kundzumachen.

§. 1.

Die geprüften und beeideten, von der Regierung autorisirten Techniker zerfallen in drei Classen:

a) Civilingenieure für alle Baufächer,

b) Architekten,

c) Geometer.

§. 2.

Den Civilingenieuren ist das Befugnis eingeräumt:

a) geometrische Messungen, Aufnahmen und Berechnungen jeder Art vorzunehmen und Pläne hierüber anzufertigen;

b) Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, dann Maschinen aller Art zu entwerfen;

c) die Ausführung von Neubauten und Reparaturen und überhaupt von Herstellungen im Gebiete der Baukunst und angewandten Mechanik wissenschaftlich und praktisch mit den, den Baumeistern nach dem Gewerbegesetze vom 20. December 1859, §. 23, und nach den bestehenden Bauvorschriften zustehenden Befugnissen zu leiten oder derlei Ausführungen zu übernehmen und von anderen ausgeführte Bauten zu collaudiren;

d) Schätzungen von Gebäuden, Bauplätzen und Baumaterialien, von Maschinen und ihren Bestandtheilen vorzunehmen;

e) Untersuchungen und Experimente über wissenschaftliche Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, der Physik und Mechanik vorzunehmen, Berechnungen und Zeichnungen hierüber zu liefern, Gutachten und Rathschläge hierüber zu erstatten;

f) die Richtigkeit von Plänen, technischen und geometrischen Berechnungen und Gutachten und die Übereinstimmung von Plan- und Zeichnungscopien in dem nämlichen oder veränderten Maßstabe zu prüfen und darüber Beglaubigungen auszufertigen.

§. 3.

Den Architekten stehen alle obigen Befugnisse nur insoweit zu, als sie sich auf den Hochbau und die Architektur beziehen.

§. 4.

Die Geometer sind bloß berechtigt, Messungen, Aufnahmen und geometrische Berechnungen vorzunehmen und Pläne darüber auszufertigen und innerhalb dieser Begrenzung die im §. 2, f) den Civilingenieuren und Architekten im weiteren Umfange eingeräumten Befugnisse auszuüben. Es bleibt ihnen unbenommen, nach Erfüllung der Bedingungen des Gewerbegesetzes die Concession für das Baumeistergewerbe mit dem Befugnisse als Civilgeometer zu vereinigen.

§. 5.

Die in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen über die von den Civilingenieuren, Architekten und Geometern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Acte und ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten über Thatsachen und Fragen, zu deren Beurtheilung die von ihnen nachzuweisenden Fachkenntnisse erforderlich sind, werden von den Administrativbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von landesfürstlichen Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wären.

Insbesondere kann auf Grundlage der von den Civilingenieuren und Architekten unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung ertheilt werden.

§. 6.

Zu gerichtlichen Vermessungen, Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten können die autorisirten Techniker nach dem Ermessen der betreffenden Gerichte ein- für allemal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hiezu bestimmt werden.

Den Parteien bleibt die Verwendung dieser Techniker und deren Entlohnung im Wege des Übereinkommens freigestellt.

§. 7.

Mit der Eigenschaft eines befugten Technikers ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. Gleichwohl bleibt ersterer verpflichtet, in technischen Angelegenheiten der Regierung über jeweilige Aufforderung der hiezu berechtigten Behörden statt der Staatsbauorgane die verlangte Aushilfe zu leisten.

Diese kann in der Vornahme einzelner Acte oder in der Übertragung andauernder Respicirungen, Bauleitungen u. s. w. bestehen. Die Entlohnung für die gewöhnlich vorkommenden Functionen wird nach einem Tarife bestimmt, welcher von jeder Landesstelle mit Rücksicht auf die Localverhältnisse besonders festgestellt werden wird. Die amtliche Verwendung darf außerhalb des Baubezirkes, wo der Civilingenieur, Architekt oder Geometer seinen Wohnsitz hat, nicht gefordert werden und denselben wider seinen Willen nicht mehr als 30 Tage innerhalb eines Jahres in Anspruch nehmen.

§. 8.

Zur Erlangung des Befugnisses als Civilingenieur, Architekt oder Geometer sind für den Bewerber erforderlich:

a) das Alter von 24 Jahren und die Fähigkeit zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens;

b) die österreichische Staatsbürgerschaft;

c) unbescholtener Lebenswandel.

Insbesondere können Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Vergehens schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochen, oder aus einem anderen Anlasse zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, zu diesen Beschäftigungen nicht zugelassen werden;

d) die Kenntnis der Landessprache im Verwaltungsgebiete, für welches die Concession angesucht wird.

§. 9.

Die Bewerber um die Concession als Civilingenieur haben insbesondere nachzuweisen:

a) die Zurücklegung derjenigen technischen Studien, welche für die Aufnahme in den Staatsbaudienst vorgeschrieben sind. Die Anerkennung der Zeugnisse ausländischer Lehranstalten für diesen Zweck bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums;

b) eine fünfjährige technische Praxis im Staatsbaudienste oder bei einem angestellten Civilingenieur oder Architekten, die auf einmal oder in Unterbrechungen zurückgelegt werden kann und mit befriedigenden, behördlich bestätigten Zeugnissen beglaubigt sein muss. Zwei Jahre dieser Praxis können auch während der technischen Studien zurückgelegt werden.

c) die Ablegung einer strengen, theoretisch-praktischen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Hoch-, Straßen- und Wasserbaukunde und den dazu gehörigen Hilfswissenschaften. Diese Prüfungen werden periodisch in den Amtssitzen der politischen Länderstellen, in welchen sich höhere technische Lehranstalten befinden, von eigenen Prüfungscommissionen, zu welchen außer höheren Staatsbaubeamten öffentliche Professoren mathematischer und naturwissenschaftlicher Fächer und angestellte Civilingenieur oder praktische Architekten beizuziehen sind, mit den für die Staatsbauprüfung vorgeschriebenen Formalitäten abgehalten.

Es steht jedem Bewerber frei, die Prüfung für die einzelnen Fächer gesondert oder für alle mit einemmale gegen vorläufig von der betreffenden Landesstelle zu erlangende Bewilligung und Entrichtung besonders festzusetzender Taxen abzulegen.

Wer die Prüfung aus allen Baufächern auf einmal ablegen will, muss die fünfjährige Praxis vollständig zurückgelegt haben, während zur Ablegung der Prüfung aus einem einzelnen Baufache oder aus zwei Baufächern eine Praxis von drei Jahren genügt.

Die Prüfung aus dem hienach noch übrigbleibenden Fache kann aber immer erst nach Zurücklegung der fünfjährigen Praxis stattfinden.

Bewerber, deren Befähigung anderweitig feststeht, können von der Prüfung über die Fächer, für welche die besondere Befähigung nachzuweisen ist, und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen von der Ablegung der Prüfung überhaupt von dem k. k. Staatsministerium dispensirt werden.

§. 10.

Die Bewerber um das Befugnis als Architekten haben sich über die §. 9, a), b) für die Civilingenieure vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse, außerdem aber den absolvirten Curs einer öffentlichen höheren Architekturschule auszuweisen, und endlich am Schlusse ihrer fünfjährigen Praxis sich einer nach den Bestimmungen des §. 9, c) abzuhaltenden strengen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Landbaukunst, der höheren Architektur und ihren Hilfswissenschaften, insbesondere der Geschichte der Baukunst zu unterziehen.

§. 11.

Die Bewerber um die Concession als Geometer haben insbesondere nachzuweisen:

a) die Zurücklegung des Studiums der Mathematik und praktischen Geometrie in allen ihren Zweigen, die mit Zeugnissen inländischer höherer Lehranstalten nachgewiesen werden muss.

Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse kann bei dem Staatsministerium angesucht werden.

b) Eine dreijährige im Staatsbaudienste oder bei der Catastralvermessung, oder bei einem Civilingenier, Architekten oder Geometer zurückgelegte, mit befriedigenden, behördlich beglaubigten Zeugnissen bestätigte Praxis.

c) Die Ablegung einer strengen theoretisch-praktischen Prüfung aus den sub a) angeführten Fächern, welche bei jeder Statthalterei durch Staatsbaubeamte nach den Modalitäten für die Staatsbauprüfung abgehalten wird und nach Ablauf der vorgeschriebenen Praxis abzulegen ist.

§. 12.

Auf Grundlage der obigen Nachweisungen wird von der Statthalterei, in deren Verwaltungsgebiet sich ein Civilingenieur, Architekt oder Geometer ansässig machen will, das Befugnis hiezu ertheilt.

Die selbständige Praxis eines solchen befugten Technikers beginnt nach Ablegung eines Eides, womit die fleißige und gewissenhafte Führung der dem Betreffenden von wem immer anvertrauten Geschäfte angelobt wird.

Der Tag des abgelegten Eides und der stetige Wohnsitz des befugten Technikers wird von der politischen Landesstelle allgemein kundgemacht.

§. 13.

Gegen die Verweigerung des Befugnisses oder die Beanständung oder Verwerfung irgend einer der von dem Bewerber für dessen Erlangung zu liefernden Nachweisungen kann der Recurs an das Staatsministerium ergriffen werden.

§. 14.

Die Civilingenieure, Architekten und Geometer sind verpflichtet, in ihrem Wohnorte ein förmliches Geschäftslocale zu unterhalten und demselben persönlich vorzustehen. Sie sind berechtigt, Techniker in die Praxis aufzunehmen, letztere unter ihrer Leitung und persönlichen Verantwortung zu verwenden und ihnen über ihre Praxis Zeugnisse auszustellen.

§. 15.

Die Übersiedlung eines autorisirten Technikers innerhalb desselben Baubezirkes ist dem Vorstande desselben, die in einen anderen Baubezirk dem früheren

und dem neuen Vorstande, die Übersiedlung in ein anderes Verwaltungsgebiet aber den betreffenden Landesstellen anzuzeigen.

§. 16.

Jeder Civilingenieur, Architekt und Geometer hat ein chronologisches Verzeichnis mit ununterbrochener Zahlenreihe zu führen, in welches alle von ihm selbst oder in seinem Namen verrichteten Acte, über welche eine schriftliche Ausfertigung erfolgt, einzutragen sind (§. 5).

§. 17.

Die nach dieser Verordnung concessionirten Techniker sind der Disciplinargewalt der politischen Behörde des Baubezirkes unterworfen.

Übertretungen dieser Vorschrift sind mit Ermahnungen, Verweisen oder Geldstrafen zu ahnden. Letztere können auch als Zwangsmittel ohne besondere Disciplinarverhandlung verhängt werden.

§. 18.

Die Suspension eines autorisirten Technikers kann von der politischen Landesstelle verhängt werden, wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird, oder wenn die Fortsetzung seines Geschäftes wegen einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint.

§. 19.

Die politische Landesstelle kann den Verlust des Befugnisses aussprechen:

a) infolge schwerer oder wiederholter, fruchtlos geahndeter Dienstvergehen;

b) wenn der autorisirte Techniker bei der Aufnahme oder Ausfertigung eines Actes sich wissentlich eine Unrichtigkeit zuschulden kommen läſst;

c) wenn bei seiner Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche den Beweis des Abganges der hiefür erforderlichen Befähigung zweifellos darstellen.

§. 20.

Das Befugnis erlischt:

a) durch die von der politischen Landesstelle angenommene Entsagung;

b) durch die Unterlassung der Ausübung derselben durch ein Jahr ohne Rechtfertigung der Gründe hiefür;

c) durch die Annahme eines mit dem Befugnisse unvereinbaren Amtes;

d) wenn der Befugte unter Curatel gesetzt wird;

e) wenn er wegen der §. 8 c) erwähnten Verbrechen oder Vergehen oder sonst zu sechsmonatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

Erlaſs des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1901, Z. 47119,

betreffend

die Einrichtung von gewerblichen Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirtschaftlichen Producten.

Mit dem hieramtlichen Erlasse vom 22. Mai 1890, Z. 22818/89, wurde im Einvernehmen mit dem Handelsministerium angeordnet, daſs in Hinkunft die gewerbsbehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten, bei welchen die directe Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu ertheilen ist, und daſs die Inhaber derartiger bereits bestehenden Dörranlagen im Grunde des §. 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenen Frist in der Weise zu verhalten sind, daſs die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittirte Wärme zum Dörren ausgenützt wird.

Aus Anlass von Einschreiten mehrerer Besitzer von Dörranlagen um Änderung, eventuell Zurücknahme dieser Anordnung, wurde mit dem hieramtlichen Erlasse vom 28. Juni 1892, Z. ad 1982, der Fortbetrieb von bestehenden derlei Dörranlagen mit directer Feuerung provisorisch gegen Einhaltung von mehrfachen Bedingungen gestattet. Die nach Herausgabe dieser Anordnungen gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass einerseits nach dem heutigen Stande der Feuerungstechnik eine entsprechende Trocknung einzelner landwirtschaftlicher Producte rationell nur bei Verwendung der directen Verbrennungsgase möglich ist, und dass anderseits dem Arbeiterschutze durch entsprechende Einrichtung, beziehungsweise Betriebsführung der Anlagen auch bei Zulass der directen Feuerung Rechnung getragen werden kann. Es brauchen die Arbeiter bei einzelnen Gattungen von Dörren die mit gesundheitsschädlichen Verbrennungsgasen gefüllten Betriebsräumlichkeiten während des Arbeitsprocesses überhaupt nicht zu betreten, und können in jenen Anlagen, in welchen diese Nothwendigkeit zeitweise eintritt, ohne empfindliche Belastung der Unternehmer Einrichtungen getroffen werden, die bei sorgfältiger Instandhaltung und bei gewissenhafter Beobachtung geeigneter Verhaltungsmaßregeln den Schutz der Arbeiter in ausreichendem Maße verbürgen. Nachdem somit die mit den oberwähnten hieramtlichen Erlässen getroffenen Anordnungen ihre Zweckmäßigkeit verloren haben und gegenwärtig geeignet sind, die Entwicklung wichtiger Industriezweige ernstlich zu hemmen, findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlasst, diese beiden Erlässe zurückzunehmen und anzuordnen, dass in Hinkunft bei der gewerbepolizeilichen Consentirung von neuen Anlagen zum Dörren landwirtschaftlicher Producte, namentlich aber der Cichorie und Rübe, die Verwendung der directen Feuerung zum Trocknen der betreffenden Producte im allgemeinen nicht zu beanständen ist, dass jedoch an derartigen Anlagen, insoferne nach der Art ihrer Einrichtung die Arbeiter auch zeitweise in mit Feuerungsgasen gefüllten Räumlichkeiten Arbeiten verrichten müssen, vom Standpunkte des Arbeiterschutzes auf Grund des §. 74 der Gewerbeordnung unbeschadet der etwa in besonderen Fällen bei Anwendung einer bisher nicht üblichen Einrichtung als nothwendig erscheinenden weiter gehenden Bedingungen, nachstehende Forderungen zu stellen sind:

1. Die unteren Darrkammern, in welchen der eigentliche Darrprocess durchgeführt wird, sind so einzurichten, dass die in denselben zu verrichtenden Arbeiten von einem gegen den Darraum abgeschlossenen Manipulationsgange aus mittels langgestielter Werkzeuge durchgeführt werden können. Der Abschluss des Manipulationsganges gegen den Darraum kann durch lose Blechtafeln hergestellt werden, welche je nach Bedarf beim Wenden oder Herausnehmen des Dörrproductes örtlich abgenommen werden können, so dass hier die Arbeiter mit den Verbrennungsgasen überhaupt nicht in Berührung kommen.

2. Die offenen Feuerstätten sind so einzurichten, dass sie im Bedarfsfalle durch einfache Vorrichtungen gegen die Darrkammern, in welchen die Arbeiter bei Aufbringen und Wenden des Dörrmateriales, bei Übertragung der theilweise getrockneten Producte auf heißere Hürden und beim Abräumen der fertigen Ware zeitweise beschäftigt sind, derart abgeschlossen werden können, dass hiedurch der Zutritt der Verbrennungsgase aus den Feuerungen in die Darrkammern sicher und vollkommen verhindert wird. Um jedoch das Zurückschlagen der Verbrennungsgase während dieser Zeit in jene Räume, von welchen die Feuerungen bedient werden, zu verhindern, ist für eine gleichzeitige Ableitung dieser Gase nach außen durch Anordnung besonderer, mit einem Schornsteine, beziehungsweise einem Dunstschlauche in Verbindung stehender Canäle oder Rohre Vorsorge zu treffen. Die Feuerungsgänge, beziehungsweise jene Räume, von denen die Feuerungen bedient werden, müssen überdies mit entsprechend angeordneten und ins Freie führenden Ventilationsöffnungen versehen werden, um im Bedarfsfalle die etwa dennoch aus den Feuerungen in diese Räume zurückgeschlagenen Feuerungsgase sofort ableiten zu können.

3. Die Fenster der Darrkammern sind zum Öffnen von außen und von innen einzurichten.

4. Zur Vermeidung der Belästigung der im Dachraume beschäftigten Arbeiter durch die Verbrennungsgase sind sowohl der Fußboden dieses Raumes, welcher gleichzeitig die Decke der oberen Darrkammer bildet, als auch die in demselben befindlichen Einwurfsöffnungen, dann die durch den Dachraum führenden Dunstschläuche stets vollkommen luftdicht zu halten. Zu diesem Zwecke ist der Fußboden als doppelter Fußboden herzustellen und haben die in demselben befindlichen Materialeinwurfsöffnungen, beziehungsweise Kästen einen doppelten Deckelverschluss (unten und oben) zu erhalten; überdies ist an der höchsten Stelle der Decke des Dachraumes, beziehungsweise des Daches eine entsprechende Anzahl unverschließbarer mit Dachreitern gekrönter Öffnungen anzuordnen. Im Dachraume dürfen außer den zum Beschicken der Hürden mit dem Trockengute erforderlichen Manipulationen keine sonstigen Arbeiten verrichtet werden. Die Benützung des Dachbodens als Schlaf- oder Wohnraum ist unzulässig.

5. Vor dem Eintritte der Arbeiter in die Darrkammern zum Zwecke des Wendens des Dörrmateriales

sind die Feuerungen gegen die Darrkammer abzuschließen, die Verbrennungsgase aus den Feuerungen in den Schornstein, beziehungsweise den Dunstschlauch abzuleiten und gleichzeitig die Thüren und Fenster der Darrkammer zu öffnen. Das Betreten der Darrkammern behufs Arbeitsverrichtung darf erst nach einem hinlänglichen Zeitraume, in welchem durch Ventilation eine unschädliche Luftbeschaffenheit in den Darrkammern hergestellt worden ist, erfolgen. Die nähere Festsetzung dieses Zeitraumes kann erforderlichenfalls durch die Behörde bestimmt werden.

6. Die Beschickung der Feuerungen ist derart einzurichten, dass sich dieselben vor dem Abräumen des fertigen Dörrmateriales und vor den darauf unmittelbar folgenden Arbeitsverrichtungen in den Darrkammern in einem möglichst niedergebrannten Zustande befinden.

7. Mit Rücksicht darauf, dass in den Cichorien- und Rübendarren auch in der Nacht, und zwar nach längeren Pausen gearbeitet wird, ist in diesen Betrieben für einen besonderen Schlaf-, beziehungsweise Aufenthaltsraum mit freiem Licht- und Luftzutritte Vorsorge zu treffen.

8. Die Vorschriften über die Ventilation der Betriebsräume sind in der Betriebsanlage durch Anschlag zu verlautbaren.

An die bereits bestehenden gewerblichen Cichorien- und Rübendarren mit directer Feuerung, deren Dörräume zeitweise als Arbeitsräume dienen, sind, insoferne diese Anlagen der Genehmigung vom Standpunkte des §. 74 der Gewerbeordnung noch nicht unterzogen worden sind, mit Ausnahme des Punktes 1 thunlichst dieselben Anforderungen zu stellen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1901, Z. 5405/M. I.,

betreffend

Fahrbegünstigungen für pensionirte Civilstaats- und Hofbedienstete auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Um den pensionirten k. k., beziehungsweise k. und k. Civilstaats- und Hofbediensteten die Inanspruchnahme der ihnen für Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen eingeräumten Fahrbegünstigung im Sinne zahlreicher, an das Eisenbahnministerium gerichteter Eingaben und Petitionen zu erleichtern, gelangen laut Mittheilung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1901, Z. 24323, auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit dem k. k. Finanzministerium mit 1. August l. J. für die genannten Pensionisten eigene dauernde amtliche Legitimationen zur Einführung, welche diese Pensionisten direct zur Lösung der ermäßigten Civilfahrkarten bei den Personencassen der k. k. österreichischen Staatsbahnen für die in der Legitimation bezeichneten Linien und in dem daselbst ersichtlichen Ausmaße berechtigen.

Hievon setze ich Hochdieselben infolge der citirten Note des k. k. Eisenbahnministeriums mit dem Ersuchen in Kenntnis, wegen entsprechender Verlautbarung dieses Zugeständnisses innerhalb des Hochdenselben unterstehenden Amtsbereiches das Geeignete zu veranlassen und hiebei auf Nachstehendes Bedacht zu nehmen.

Die Legitimationen für Staats- und Hofbedienstete des Ruhestandes, welche nur für Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen (ausschließlich der Wiener Stadtbahn, der Bukowinaer und Kolomeaer Localbahnen, der Eisenbahn Lemberg—Belzec, der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janow und der Murthalbahn Unzmarkt—Mauterndorf) giltig sind, werden zwar nach Art der dauernden amtlichen Legitimationen für active k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete aufgelegt, werden sich jedoch von diesen in Anbetracht ihres eingeschränkten Giltigkeitsbereiches hinsichtlich ihrer äußeren Ausstattung augenfällig unterscheiden.

Die Legitimationen der pensionirten Staats- (und Hof-) Beamten der oberen Rangsclassen bis einschließlich der VIII. Rangsclasse berechtigen nur zur Lösung ermäßigter Fahrkarten für die I. oder II. Wagenclasse; die Legitimationen der pensionirten Staats- (und Hof-) Beamten der IX., X. und XI. Rangsclasse berechtigen nur zur Lösung ermäßigter Fahrkarten für die II. oder III. Wagenclasse und die Legitimationen der pensionirten Staats- (und Hof-) Diener berechtigen zur Lösung ermäßigter Fahrkarten nur für die III. Wagenclasse.

Dieselben müssen mit der Photographie des Inhabers versehen sein und werden zu diesem Zwecke in Ledertäschchen eingeklebt, welche den Raum für die Einheftung der Photographie enthalten.

Diese Legitimationen, mit deren Ausgabe und Evidenz für den Bereich der politischen Verwaltung dieselben Behörden betraut werden, welche derzeit zur Ausfertigung der dauernden Legitimationen für active Staatsbedienstete nach dem mit hierortigem Erlasse vom 23. December 1891, Z. 5020/M. I., Hochdenselben mitgetheilten Normale ermächtigt sind, welche somit je nach der letzten Dienstzugehörigkeit des Pensionisten vom Ministerium des Innern oder der Landesstelle, in deren Dienstverbande der Pensionist zuletzt gestanden ist, ausgefertigt werden, können von

den Ausfertigungsstellen bei der k. k. Staatsbahndirection Wien gegen Bezahlung des mit einer Krone per Stück festgesetzten Kostenpreises bezogen werden.

Die Pensionisten haben ihre Ansuchen um Ausstellung oder Prolongirung der dauernden Eisenbahnlegitimationen von der die Pension auszahlenden Casse oder von dem betreffenden, die Liquidatur führenden Rechnungsdepartement vidiren zu lassen und sohin unter Beischluss der Photographie, beziehungsweise der Legitimation und des an Kosten der Ausfertigung entfallenden Betrages an die Ausfertigungsstelle einzusenden.

An die Ausfertigungsstellen sind auch die durch Zeitablauf ungiltig gewordenen oder wegen Todes des Inhabers einzuziehenden Legitimationen abzuführen.

Bezüglich der Art und Weise der Ausfertigung ꝛc. haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die dauernde amtliche Legitimation muss in allen ihren Theilen genau und sorgfältig ausgefüllt sein und wird hiebei speciell auch auf die Anmerkung, Seite 2 und 3 der Legitimation aufmerksam gemacht, wonach in dem die Wagenclasse betreffenden Texte die jeweilig nicht zutreffenden Worte zu streichen sind. Der Legitimation ist, und zwar an der hiefür vorgezeichneten Stelle, das Amtssiegel und überdies der mittels Metallösen einzuheftenden Photographie der Trockenstempel der ausstellenden k. k., beziehungsweise k. und k. Behörde, respective des ausstellenden Amtes, deutlich aufzudrücken, und hat die Legitimation die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes dieser Stelle, beziehungsweise seines Stellvertreters als Aussteller zu tragen.

Die Ausfertigungsstellen haben die auszustellenden Legitimationen mit fortlaufenden Nummern zu versehen, in genauer Evidenz zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die durch Ableben des Inhabers oder bei sonstigem Aufhören der Anspruchsberechtigung ungiltig gewordenen Legitimationen sofort eingezogen werden.

Die dauernden amtlichen Legitimationen besitzen innerhalb der äußersten Giltigkeitsgrenze von fünf Jahren nur für dasjenige Kalenderjahr, in welchem sie zur Ausstellung gelangen, beziehungsweise für welches sie prolongirt wurden, und zwar insolange Giltigkeit, als nicht aus besonderen Gründen eine allgemeine Einberufung derselben erfolgt.

Insolange dieser Fall nicht eintritt, hat die Prolongirung der Legitimationen — die Fortdauer der Anspruchsberechtigung vorausgesetzt — seitens der genannten Stellen alljährlich mit Jahresabschluss unter Ausfüllung der diesbezüglichen vorgedruckten Clausel, Beidrückung des Amtssiegels und eigenhändiger Fertigung des Ausstellers zu geschehen. Mit Ablauf des fünften Giltigkeitsjahres sind die Legitimationen vollständig neu unter der Evidenznummer der früheren Legitimation auszustellen.

Die Ausfertigungsstellen haben bis 1. März eines jeden Jahres eine Consignation über die von ihnen im Laufe des vorhergegangenen Jahres ausgestellten, beziehungsweise prolongirten, dauernden amtlichen Legitimationen, belegt mit den durch Zeitablauf ungiltig gewordenen oder wegen Tod des Inhabers eingezogenen Legitimationen nach dem zuliegenden Muster an die k. k. Staatsbahndirection in Wien einzusenden.

Im Falle eine dauernde amtliche Legitimation dem Inhaber in Verlust geräth, ist derselbe verpflichtet, hievon derjenigen Stelle, welche diese Legitimation ausgestellt hat, unverzüglich Anzeige zu erstatten; diese Stelle hat sodann der k. k. Staatsbahndirection Wien wegen der nöthigen Ungiltigkeitserklärung der in Verlust gerathenen Legitimation Mittheilung zu machen.

An Stelle der ungiltig erklärten Legitimation ist eine neue Legitimation, und zwar nicht mit der früheren Evidenznummer, sondern mit der nächst offenen Evidenznummer auszufertigen.

Zu 5405/M. I. ex 1901.

Consignation

über die von .... für das Jahr .... ausgestellten, beziehungsweise prolongirten dauernden amtlichen Legitimationen für pensionirte k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- (und Hof-) Bedienstete.

Nummer der Legitimation	Des Legitimationsinhabers		Behörde (Amt, Anstalt), bei welcher, beziehungsweise welchem der Legitimationsinhaber zuletzt in activer Dienstesverwendung gestanden ist	Prolongirt	Neu ausgestellt	Anmerkung
	Vor- und Zuname	Diensteseigenschaft				

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

den Bezug und die Verwendung von Tabakextract.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass vom 18. April 1895, Z. 828,

betreffend

die Evidenzführung über die ertheilten Bewilligungen zum Bezuge von Tabakextract.

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 45 kundgemachten Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 23. März d. J. wurden die Bedingungen festgestellt, welche in Zukunft hinsichtlich des Bezuges von Tabakextract zu landwirtschaftlichen Zwecken einzuhalten sind. Gemäß §§. 3 und 4 dieser Verordnung ist um die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract bei der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, welche vor Ertheilung der Bewilligung im Sinne des §. 4 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, vorzugehen hat und die ertheilte Bezugsbewilligung auf allen drei, an den Besteller auszufolgenden Fassungsscheinen ansetzt.

Mit Rücksicht darauf, dass der Tabakextract verhältnismäßig sehr bedeutende Mengen von Nicotin enthält und in die Reihe der im §. 1, lit. 7 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, erwähnten Gifte gehört, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ aufgefordert, die Unterbehörden ausdrücklich aufmerksam zu machen und anzuweisen, dass sie im Sinne des §. 14, Punkt 3 der letzterwähnten Verordnung über die von ihnen ausgefolgten Bewilligungen für den Bezug von Tabakextract eine genaue Evidenz zu führen haben, und zwar in gleicher Weise, wie dieselbe hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Giftbezugsscheine vorgeschrieben ist.

Erlass vom 7. Jänner 1897, Z. 154,

betreffend

die Abänderung der Ministerialverordnung über den Bezug von Tabakextract.

Im Reichsgesetzblatte für das Jahr 1896 wurde unter Nr. 243 die Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern vom 19. December 1896 kundgemacht, welche eine Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der Ministerialverordnung vom 23. März 1895, R. G. Bl. Nr. 45, betreffend den Verkehr mit Tabakextract, enthält.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird eingeladen, die unterstehenden politischen Behörden auf diese Verordnung besonders aufmerksam zu machen und die für das dortige Verwaltungsgebiet erforderliche Anzahl von Formularien für Tabakextract-Fassungsscheinen behufs Betheilung der Unterbehörden unmittelbar bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien anzusprechen.

Erlass vom 2. Jänner 1898, Z. 37077,

betreffend

die Ausstellung von Tabakextract-Bezugsscheinen für Gärtnereizwecke und über neue Verschleißstellen für Tabakextract.

Bei einigen landwirtschaftlichen Corporationen sind Zweifel aufgetaucht, ob unter den in den §§. 2 und 4 der Ministerialverordnung vom 23. März 1895, R. G. Bl. Nr. 45, beziehungsweise vom 19. December 1896, R. G. Bl. Nr. 243, betreffend den Verkehr mit Tabakextract, erwähnten landwirtschaftlichen Zwecken auch Gärtnereizwecke zu verstehen sind.

Wenn es nun kaum vorgekommen sein dürfte, dass eine politische Bezirksbehörde die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract für Gärtnereizwecke verweigert hat, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur Beseitigung allfälliger Bedenken in dieser Beziehung über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums eingeladen, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden darauf aufmerksam zu machen, dass die Gärtnerei unter den Begriff „Landwirtschaft" im weiteren Sinne zu subsumiren ist und daher auch den Gärtnern unter den in den erwähnten Ministerialverordnungen vorgesehenen Bedingungen für den Bezug von Tabakextract Bewilligungen zu ertheilen sind.

Das k. k. Finanzministerium hat weiterhin mitgetheilt, dass die Generaldirection der Tabakregie beauftragt wurde, nunmehr auch die Tabakfabriken in Krakau und in Linz, sowie die Tabakverschleißmagazine in Prag, Brünn, Lemberg, Graz und Triest mit dem Verschleiße von Tabakextract vorläufig provisorisch auf die Dauer eines Jahres zu betrauen. Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Nachhange zu den hierortigen Erlässen vom 18. April 1895, Z. ad 828, und vom 7. Jänner 1897, Z. 154, behufs Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

Erlass vom 17. Mai 1899, Z. 15587,

betreffend

die Verwendung von Tabakextract zur Ungeziefervertilgung.

Laut Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 4. Mai d. J., Z. 16952, hat die Generaldirection der Tabakregie zur Kenntnis des genannten Ministeriums gebracht, dass der Verschleiß an Tabakextract, welcher als vorzügliches Mittel zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen allgemein anerkannt wird, immer noch sehr geringfügig ist, was zum großen Theile darauf zurückzuführen sei, dass die Vortheile der Verwendung des Tabakextractes und die Verschleißstellen desselben den Gärtnern und Landwirten zu wenig bekannt sind.

Mit Rücksicht hierauf wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums eingeladen, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden anzuweisen, die Veröffentlichung der im Anschlusse mitfolgenden „Mittheilungen über den Tabakextract" in den Amtsblättern zu veranlassen.

Mittheilungen über Tabakextract.

Der Tabakextract wird bei den k. k. Tabakfabriken durch Abdampfen des bei der Virginiercigarrenfabrication beim Auslaugen der Rohstoffe erhaltenen Wassers gewonnen. Derselbe wird auf 40 bis 41 Grad Beaumé eingedickt, an Landwirte und Gärtner abgegeben und enthält in diesem Zustande 8·0 bis 9·4 Procent Nicotin.

Mit gutem Erfolge wird der Extract in angemessener Verdünnung zur Vertilgung von auf Obstbäumen und Pflanzen der Garten- und Feldcultur lebenden schädlichen Insecten (Spinnen, Raupen, Blattläuse 2c.) verwendet.

Die Anwendung des Extractes erfolgt am besten durch Bespritzen der Pflanzen. Hiebei soll eine Lösung mit weniger als 5 Procent Tabakextract gebraucht werden, weil sonst zarte Pflanzen leicht geschädigt werden können.

Die Pflanzenschädlinge sind gegen den Tabakextract verschieden empfindlich, am empfindlichsten die nackten oder dünnhäutigen, am widerstandsfähigsten die mit Haaren, Chitinpanzern oder sonstigen Schutzdecken bewehrten Schädlinge, unter diesen namentlich die Käfer.

Gegen die Raupe des Kohlweißlings war jedoch eine fünfprocentige Tabaklauge ohne Erfolg, während für Blattläuse (Aphiden) schon eine einprocentige Tabaklauge, für Milben (Acariden) eine zweiprocentige, für Spinnen (Arachnoiden) und dünnhäutige, schwächer bewehrte Insecten eine drei- bis fünfprocentige Lösung genügte.

Durch einen Zusatz von Spiritus und Amylalkohol wird der Extract auch gegen solche Insecten wirksam, an welchen ohne diesen Zusatz keine Wirkung erzielt wird.

Der Tabakextract kann von den ärarischen Tabakfabriken in Budweis, Hainburg, Krakau, Laibach, Linz und Sacco, dann von den Tabakverschleißmagazinen in Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Triest, und endlich vom Tabakeinlösungsamte in Spalato gegen ordnungsmäßig ausgefüllte Tabakextract-Fassungsscheine, welche in allen Tabakfabriken, bei den landwirtschaftlichen Gesellschaften und bei den politischen Bezirksbehörden erhältlich sind, bezogen werden.

Die Preise stellen sich loco Tabakfabrik oder Amt inclusive Originalemballage auf:

1 fl. pro Blechbüchse mit 1·3 *kg* netto Tabakextract,

3 fl. pro Blechbüchse mit 5 *kg* netto Tabakextract, und

12 fl. pro Fäschen mit 20 *kg* netto Tabakextract.

Erlass vom 11. Juni 1901, Z. 9129,

betreffend

den Bezug von Tabakextract durch den allgemeinen österreichischen Gärtnerverband, und die Abgabe dieses Mittels seitens dieses Verbandes an die Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereine und deren Mitglieder.

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels über Antrag der k. k. Generaldirection der Tabakregie mit dem Erlasse vom 13. April 1901, Z. 13847, dem allgemeinen österreichischen Gärtnerverbande in Wien gestattet, den Tabakextract im denaturirten Zustande von der Tabakhauptfabrik in Hainburg unter den vorgeschriebenen Modalitäten, insbesondere auch zu den bisherigen Preisen im großen zu beziehen und dieses Mittel ohne weitere Formalitäten an die Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereine, sowie an deren Mitglieder zu landwirtschaftlichen, beziehungsweise Gärtnereizwecken abzugeben.

Diese Bewilligung wurde an die Bedingung geknüpft, dass der Verband mit Schluss eines jeden Jahres der k. k. Generaldirection der Tabakregie nachweisen wird, wie viel Tabakextract im ganzen bezogen und an welche Vereine und Personen verabfolgt wurde.

Ferner hat der erwähnte Verband seine den Tabakextract (in denaturirtem Zustande) beziehenden Mitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Extract laut Ministerialverordnung vom

23. März 1895, R. G. Bl. Nr. 45, als gifthältige Substanz zu betrachten ist, daher in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, §§. 10 und 3, jedermann, der im Besitze von Tabakextract ist, dafür zu sorgen hat, dass bei der Gebarung mit demselben jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und dass dasselbe insbesondere von allen Genuss- und Heilmitteln ferngehalten und nicht unter der Hand weiter abgetreten werde.

Die Abgabe des Tabakextractes seitens des Gärtnerverbandes an einzelne Mitglieder soll nur in wohlverwahrten und versiegelten Gefäßen, welche in auffälliger Weise mit der Aufschrift „Tabakextract", „giftig", versehen sind, erfolgen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 7. Jänner 1897, Z. 154, behufs weiterer Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass es in den gedachten Fällen von der Einholung einer Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz zum Bezuge von Tabakextract abzukommen hat, ferner, dass von den in Frage kommenden Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereinen über die von denselben abgegebenen Gewichtsmengen von Tabakextract eine Vormerkung zu führen ist.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

die Verwertung der Krankheitsstatistik der Krankencassen in den Sanitäts-Jahresberichten.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. September 1892, Z. 20603.

(An alle politischen Landesstellen, mit Ausnahme jener in Zara.)

Mit dem hierortigen Erlasse vom . . . . *) wurden der k. k. . . . . . die aus den Nachweisungen der dortländigen, nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen für das Jahr 1890 hierorts gemachten Wahrnehmungen über die Lage und Gebarung dieser Cassen zu dem Behufe mitgetheilt, damit die k. k. . . . . . , beziehungsweise die unterstehenden Bezirksbehörden hieraus Anhaltspunkte für eine intensivere Ausnützung der statistischen Nachweise zu Zwecken der Ausübung der Staatsaufsicht über die Krankencassen gewinnen und dadurch namentlich in die Lage versetzt werden, sowohl Übelstände bei einzelnen Cassen aus den Nachweisungen derselben zu eruiren und sohin deren Abstellung zu veranlassen, als auch zu Wahrnehmungen allgemeiner Natur über die Situation und Gebarung der dortländigen Cassen zu gelangen und die hienach als erforderlich oder zweckmäßig sich erweisenden Maßnahmen zu treffen.

Nachdem nun die k. k. . . . . . durch die Einsichtnahme in die inzwischen an dieselbe gelangten statistischen Nachweise der Krankencassen für das Jahr 1891 rücksichtlich dieser Gebarungsperiode zu bestimmten Wahrnehmungen über die Verhältnisse der dortländigen Krankencassen gelangt ist, wird dieselbe eingeladen, über diese Wahrnehmungen bis längstens Ende dieses Jahres eingehend zu berichten. Hiebei wolle die k. k. . . . . . im Sinne der eingangs bezogenen hierortigen Weisungen alle wichtigen Momente in der Gebarung der Krankencassen, demnach beispielsweise die Verwaltungskosten, die Rückstände an Cassebeiträgen, die Morbilitätsverhältnisse, die Organisation des ärztlichen Dienstes u. s. w. in Berücksichtigung ziehen und unter Anführung bemerkenswerter, charakteristischer einzelner Fälle, sowie unter Angabe der von der k. k. . . . . . veranlassten, beziehungsweise zu veranlassenden Maßnahme eingehend erläutern.

*) An die einzelnen politischen Landesstellen wurden verschieden lautende Erlässe gerichtet.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1901, Z. 18446.

(An alle politischen Landesstellen, mit Ausnahme jener in Lemberg.)

Seitens mehrerer Amtsärzte eines Verwaltungsgebietes wurde in den Jahressanitätsberichten auf die Nothwendigkeit der Einsichtnahme in die von den Krankencassen verfassten Ausweise über die Krankheitsstatistik hingewiesen.

Aus diesem Anlasse wurde der betreffenden Landesbehörde in Erinnerung gebracht, dass die mit dem hierortigen Erlasse vom 7. September 1892, Z. 20603, aufgetragene intensive Ausnützung der von den Krankencassen periodisch vorgelegten statistischen Nachweisungen zu Zwecken der Ausübung der Staatsaufsicht sich auch auf die Wahrnehmung der Morbiditätsverhältnisse bezieht, wofür die vorgeschriebenen Ausweise über die Krankheitsstatistik (Formulare I und II) geeignete Behelfe bieten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung zur Darnachachtung, beziehungsweise weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass hierorts Wert darauf gelegt wird, dass die gedachten statistischen Berichte unter besonderer Bedachtnahme auf ein allfälliges Vorkommen von Berufskrankheiten fachmännisch verwertet, und dass die Ergebnisse der in Rede stehenden Wahrnehmungen unbeschadet der mit dem hierortigen Erlasse vom 27. September 1896, Z. 31190, angeordneten Berichterstattung auch im Jahressanitätsberichte niedergelegt werden.

Judicate.

Auszug aus dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 22. April 1901, Z. 152.

Bei der Beurtheilung des Wahlrechtes in den Reichsrath in den im Anhange der Reichsrathswahlordnung genannten Orten (im concreten Falle Cilli) ist nicht deren Umfang im Jahre 1873, das ist jener Zeit, in welcher die Reichsrathswahlordnung in Kraft getreten ist, sondern der zur Zeit der Vornahme der Wahl bestehende Umfang maßgebend.

Die Gründe hiefür sind folgende:

Der §. 6 der Reichsrathswahlordnung in der Fassung, welche dieser Paragraph durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 169, erhalten hat, bestimmt im Absatz 2:

„Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen."

Im Absatz 3 werden Bestimmungen für den Fall der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes getroffen.

Im Absatz 4 endlich heißt es dann:

„Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die politischen Bezirke, Gemeinden und Gemeindetheile (Orte), sofern dieselben überhaupt im Anhange Erwähnung finden."

Unter den im Absatz 4 bezogenen Bestimmungen ist nicht nur die im unmittelbar vorgehenden Absatz 3, sondern auch die im Absatz 2 getroffene Bestimmung begriffen. Dafür spricht einmal der Umstand, dass dieser Absatz 4 ein selbständiger und nicht bloß ein Zusatz zu Absatz 3 ist, dann ganz besonders auch der Umstand, dass gerade der im Absatz 2 geregelte Punkt derjenige ist, der bei politischen Bezirken, Gemeinden u. s. w. gewiss viel häufiger vorkommen wird, als das im Absatz 3 Normirte.

Der Absatz 4 bezieht sich aber weiter nicht bloß auf die Wahlbezirke der Wählerclasse der Landgemeinden, sondern auch auf die in den früheren Paragraphen erwähnten Wahlbezirke der Wählerclasse des Großgrundbesitzes und der Städte, obwohl er mitten unter solchen Bestimmungen steht, die lediglich die Wählerclasse der Landgemeinden betreffen.

Dies ergibt sich aus folgendem:

1. Dass er auf diese Wählerclasse nicht beschränkt werden darf, ergibt sich daraus, dass die Wahlbezirke dieser Wählerclasse nicht aus politischen Bezirken, sondern nur aus Gerichtsbezirken bestehen. In dieser Wählerclasse hat für die Abgrenzung der Wahlbezirke der politische Bezirk gar keine Bedeutung. In der That kommt denn auch bezüglich dieser Wählerclasse in dem Anhang, auf welchen Absatz 4 verweist, die Erwähnung des politischen Bezirkes gar nicht vor. Eine solche Erwähnung findet sich in dem maßgebenden Anhange nur bei der Wählerclasse des Großgrundbesitzes, und zwar bei Böhmen und Galizien. Soll daher dieser Absatz 4 in dem die politischen Bezirke betreffenden Punkte überhaupt eine Bedeutung haben, so muss er auf die Wählerclasse des Großgrundbesitzes bezogen werden. Hiemit ist aber der Beweis geliefert, dass die Norm des Absatzes 4 auf die Wählerclasse der Landgemeinden nicht beschränkt werden kann (für die er, nebenbei bemerkt, gar keinen Sinn hätte).

2. Das Gleiche gilt in anderer Richtung auch für die in dem Absatz 4 erwähnten:

„Gemeinden und Gemeindetheile (Orte)." Für die Abgrenzung der Wahlbezirke der Wählerclasse der Landgemeinden spielen „Gemeinden und Gemeindetheile (Orte)" (mit Ausnahme des im §. 7, Absatz 3, normirten Falles, der hier nicht vorliegt) gar keine Rolle.

In dem nach Absatz 4 maßgebenden Anhange werden „Gemeinden u. s. w." nur in der Wählerclasse der Städte genannt, während in der Wählerclasse der Landgemeinden im Anhange nur „Gerichtsbezirke" erwähnt werden. Soll daher dieser die Gemeinden u. s. w. betreffende Passus überhaupt Anwendung finden können, so muss er auf die Wählerclasse der Städte bezogen werden.

Ist das aber der Fall, so muss er im vorliegenden Falle sinngemäß auch auf Cilli Anwendung finden, das heißt im Sinne der Reichsrathswahlordnung der Gebietsumfang Cillis in dem zur Zeit der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufgefasst werden. Zur Zeit dieser Wahl umfasste aber das Gebiet der Stadt Cilli, wie der Beschwerdeführer selbst angibt, auch diejenigen Gebietstheile, in welchen Johann Hermann, Max Sima und Franz Zach damals ihren Wohnsitz hatten, beziehungsweise Steuer zahlten.

Was schließlich das Landesgesetz vom 1. December 1868, L. G. Bl. Nr. 35, betrifft, so ist dieses im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil die Voraussetzungen des §. 7, Absatz 3 der Reichsrathwahlordnung nicht vorliegen. Denn durch die Zuschrift des Landesausschusses vom 22. Juni 1897, Z. 18178, wurden der Stadtgemeinde Cilli nicht andere Ortschaften, welche in der Wählerclasse der Landgemeinden bei den Landtagswahlen wählen, sondern nur Gebietstheile der Umgebung Cillis zugewiesen.

Auszug aus dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 23. April 1901, Z. 157.

Nach §. 26 der Reichsrathswahlordnung ist der zur Reclamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte, sobald er der Ansicht ist, dass einer in die Wählerliste aufgenommenen Person das Wahlrecht nicht zusteht und daher ihre Eintragung in die Wählerliste ungesetzlich ist, bis 24 Stunden vor dem Wahltermine nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die nothwendige Berichtigung der Wählerliste von amtswegen vorzunehmen, die eben nur durch die Streichung des Betreffenden bewerkstelligt werden kann.

Hiefür spricht sowohl der ganz allgemein gehaltene Wortlaut dieser Bestimmung, als auch der Sinn derselben, da das ganze Verfahren in Wahlrechtsangelegenheiten zweifellos auch den Zweck hat, nicht wahlberechtigte Personen zur Wahl nicht zuzulassen.

Dies wird auch nicht durch die Bestimmung des §. 27 der Reichsrathswahlordnung über die Ausfertigung der Wahllegitimationen beschränkt, da es sich ja bei der Entscheidung über die Wahlreclamationen, und bei der amtswegigen Berichtigung der Wählerlisten um verschiedene Fristen handelt.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Februar 1901, Z. 1172.

Ausweisung aus der Gemeinde wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde R. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1899, Z. 40074, betreffend die Ausweisung des C. W. mit Familie aus dem Stadtgemeindegebiete R., zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Erkenntnis des Stadtrathes in R. vom 26. November 1897, Z. 20177, mit welchem C. W. mit seiner Familie auf Grund des §. 14 der Gemeindeordnung für R. aus dem Gebiete der genannten Stadtgemeinde ausgewiesen wurde, wird mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. November 1899, Z. 40074, in Bestätigung der Statthaltereientscheidung vom 24. September 1899, Z. 15751, wegen Abganges der Voraussetzungen des citirten §. 14 aufgehoben.

Die Recursinstanzen haben nämlich die Begründung der Ausweisungsverfügung, „dass C. W., weil er wiederholt um Armenunterstützungen bittlich geworden ist, der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last falle“, deshalb nicht als zutreffend erachtet, weil sämmtliche dem Genannten gewährten Armenunterstützungen seitens seiner Heimatsgemeinde rückvergütet worden sind.

Diese Rechtsanschauung wird nun in der vorliegenden Beschwerde der Stadtgemeinde R. als eine rechtsirrthümliche bezeichnet, indem unter Berufung auf §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, die Ansicht vertreten wird, im Gegensatze zur Bettelei, durch welche die private Mildthätigkeit in Anspruch genommen wurde, sei „öffentliche Mildthätigkeit“ gleichbedeutend mit „öffentlicher Armenpflege“; der öffentlichen Mildthätigkeit falle daher zur Last, wer sich um öffentliche, von der gesetzlich geregelten Armenpflege zu gewährende Unterstützungen bewirbt. Der §. 14 der Gemeindeordnung aber mache das Ausweisungsrecht nicht davon abhängig, dass die einem Auswärtigen gewährten Armenunterstützungen von dessen Heimatgemeinde nicht zurückersetzt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof fand es durchaus müßig, auf die Erörterung der Beschwerde über die Begriffe „Bettelei“ und „Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit“ einzugehen, da ein Zweifel darüber ja nicht besteht, dass die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt, wer die öffentliche Armenpflege genießt, das heißt, wer Armenunterstützungen in irgend welcher Form oder die Armenversorgung durch die Gemeinde erhält, und da auch mit der angefochtenen Entscheidung nicht negirt wird, dass C. W., welcher im Krankheitsfalle wiederholt Armenunterstützungen in barem Gelde vom Gemeindeamte in R. erhalten hat, die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch genommen habe. Die Entscheidung beruht vielmehr nach dem Wortlaute ihrer Begründung auf der Anschauung, dass der aus der Gewährung von Unterstützungen an C. W. gefolgerte Ausweisungsgrund durch den von der Heimatsgemeinde des Unterstützten geleisteten Rückersatz der diesem gewährten Unterstützungen beseitigt sei.

Den Administrativacten zufolge hat nun zwar die Vergütung der dem Genannten verabfolgten Unterstützungen seitens seiner Heimatgemeinde erst nach Erlassung der Ausweisungsverfügung und während der Anhängigkeit des Recurses gegen dieselbe bei der Statthalterei stattgefunden.

Die Frage, ob der erwähnte, der recurrirten Verfügung nachgefolgte Umstand die Aufhebung derselben zu rechtfertigen vermöge, konnte aber übergangen werden, da der Gerichtshof der Anschauung war, dass ein gesetzlicher Ausweisungsgrund gegen C. W. überhaupt nicht gegeben war.

In positiver Form ausgedrückt, bestimmt nämlich der citirte §. 14, dass die Gemeinde Auswärtigen, ... den Aufenthalt in ihrem Gebiete verweigern darf, wenn dieselben . . . . . . der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Die Voraussetzung der Ausweisung eines Auswärtigen ist also, dass derselbe der öffentlichen Mildthätigkeit der Aufenthaltsgemeinde zur Last falle.

Die beschwerdeführende Gemeinde gibt aber dem §. 14 eine zu weitgehende Auslegung, wenn sie schon im Falle der Gewährung einzelner Unterstützungen an einen Armen aus den Mitteln der Armenpflege das Requisit des „der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen“ als gegeben erachtet.

Diese Auffassung, welche das Ausweisungsrecht der Gemeinde in einer mit der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit kaum vereinbarlichen Weise ausdehnen würde, lässt sich auch aus der Bedeutung der Worte „der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen“ nicht rechtfertigen. Denn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche kann von einem „zur Last fallen“ dann nicht gesprochen werden, wenn die Leistungen der Armenpflege nur in der Verabfolgung einzelner Unterstützungen besteht, welche die Aufenthaltsgemeinde in vorübergehenden, dringenden Nothfällen gemäß §. 28 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, auch Auswärtigen nicht verweigern darf.

Da nun gegen C. W. nichts anderes vorlag, als dass er in vorübergehenden Nothfällen vom Gemeindeamte in R. vorschussweise Unterstützungen in den Beträgen von 6 fl. 50 kr., von 3 fl. und wieder 3 fl. erhalten hat, so kann wohl nicht behauptet werden, dass derselbe der öffentlichen Mildthätigkeit, beziehungsweise der Armenpflege der Gemeinde R. zur Last gefallen sei, und zwar umsoweniger, als die Gemeinde in der Lage war, ihren gesetzlichen Ersatzanspruch an die Heimatsgemeinde des Genannten auf dem vorgezeichneten Wege geltend zu machen.

Bei dem Abgange eines gesetzlichen Ausweisungsgrundes war demnach die Aufhebung der Ausweisungsverfügung vollkommen gerechtfertigt, wonach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1901, Z. 1790.

Über den Begriff „ständiger Amtssitz“ im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde W. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 10065, betreffend die Heimatszuständigkeit des A. C. diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. März 1900, Z. 10065, wurde anlässlich der Zusammenstellung der landsturmpflichtigen Personen ausgesprochen, dass der am 8. März 1881 in L. geborene A. C., Sohn des seither als Hauptsteueramtsofficial zum Hauptsteueramte in J. versetzten H. C. gemäß §§. 6, 10 und 12 des Heimatsgesetzes in W. zuständig ist, da das k. k. Hauptsteueramt J. gegenwärtig in W. sich befindet, dem Vater des minderjährigen Landsturmpflichtigen also vermöge seines Amtes der Amtssitz in dieser Gemeinde angewiesen ist.

Die Beschwerde vertritt dagegen den Standpunkt, dass die im Jahre 1899 erfolgte Verlegung der Amtslocalitäten des Hauptsteueramtes J. aus dem dortigen Justizpalaste in ein Privathaus der Nachbargemeinde W. keine Änderung des Amtssitzes des Hauptsteueramtes J. herbeigeführt hat, diese Verlegung auch nicht amtlich kundgemacht worden sei, die Beamten des genannten Amtes nach wie vor als Beamte des Hauptsteueramtes J. ernannt werden, die dieser letzteren Stadt entsprechenden Activitätszulagen beziehen, daher nach J. zuständig sind, woraus auch die Zuständigkeit des noch minderjährigen Sohnes des Genannten folge.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde begründet und gelangte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Nach §. 10 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (in der Fassung des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222) erlangen definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Nach den §§. 6 und 12 des nämlichen Gesetzes bestimmt sich derzeit das Heimatsrecht des noch minderjährigen A. C. nach dem Heimatrechte seines Vaters, der als k. k. Staatsbeamter dem Beamtenkörper des Hauptsteueramtes J. angehört.

Es ist nicht streitig, dass das Hauptsteueramt J. derzeit in einem Privathause der Nachbargemeinde W. untergebracht ist, so dass also die vom Verwaltungsgerichtshofe zu entscheidende Frage lediglich die ist, ob als Amtssitz des Hauptsteueramtes J. diese letztere Stadt oder die Nachbargemeinde W. zu gelten hat.

Wenn nun die entscheidende Verwaltungsbehörde angenommen hat, dass W. als Amtssitz des Hauptsteueramtes J. und somit als der den Beamten dieses Amtes angewiesene Amtssitz zu gelten habe, so steht diese Auffassung mit dem Gesetze nicht im Einklange.

Es muss nämlich der Amtssitz, das ist jener Ort, für welchen ein Amt systemisirt ist, unterschieden werden von jenem Orte, in welchem das Amtslocal gelegen ist.

Nur der erstere Ort, welcher, wie gesagt, durch die Systemisirung aller Staatsämter gegeben ist, kann als Amtssitz, auf welchen es für die Heimatsberechtigung ankommt, angesehen werden, nicht aber jener Ort, in welchem jeweilig das Amtslocale sich befindet und der durch Verfügung der dazu berufenen Behörde ohne irgend welche Änderung in der feststehenden Systemisirung der Staatsämter jeweilig gewechselt werden kann. Dass aber das Hauptsteueramt J. in dieser Gemeinde und nicht in der Nachbargemeinde W. errichtet worden ist, ergibt sich nicht nur aus der Bezeichnung desselben als k. k. Hauptsteueramt J., sondern insbesondere auch aus dem Umstande, dass dieses Amt vor der Unterbringung in einem Privathause W. unbestritten in J. seinen Amtssitz gehabt hat und lediglich die mietweise Unterbringung der Kanzleien in W. nicht einer Verlegung des Amtssitzes dorthin gleichkommt.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1901, Z. 1804.

Zum Begriffe „Gemeindegenosse".

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde R. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 11. April 1900, Z. 12104, betreffend die Ausweisung des J. B. aus dem Gemeindegebiete zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im gesetzlichen Instanzenzuge der Beschluss des Gemeindeausschusses in R. vom 11. März 1899, betreffend die auf Grund des §. 11 der Gemeindeordnung verfügte Ausweisung des Hausirers J. B. behoben, weil B. zur Zeit der erfolgten Ausweisung Gemeindegenosse in R. war.

In der vorliegenden Beschwerde wird dem J. B. die Gemeindegenossenschaft bestritten, weil er in der Gemeinde R. von keinem Gewerbe eine directe Steuer entrichte, zumal der Hausirhandel kein Gewerbe sei und überdies die für den Betrieb dieses Handels vorgeschriebene Steuer nicht bei der Gemeinde R. vorgeschrieben wurde und weil er in R. nicht seinen ordentlichen Wohnsitz habe.

Beide Einwendungen erscheinen jedoch unbegründet.

Denn dass der Betrieb des Hausirhandels — wenn auf denselben auch die Vorschriften der Gewerbeordnung infolge der ausdrücklichen Bestimmung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht anwendbar sind — dennoch sich als ein Gewerbe im Sinne des §. 6 ad 2 b) der Gemeindeordnung darstellt, liegt auf der Hand; diese Gesetzesstelle hat augenscheinlich jede gewerbliche Unternehmung, beziehungsweise jede gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung vor Augen, von welcher eine directe Steuer entrichtet wird, ohne Unterschied, ob auf dieselbe die Vorschriften der Gewerbeordnung anzuwenden sind oder nicht, was ja in Bezug auf das Verhältnis des Unternehmers zur Gemeinde von gar keinem Belang ist.

Aber auch das zweite Moment, die Entrichtung einer directen Steuer, trifft im gegebenen Falle zu.

Allerdings ist die Art der Vorschreibung der Erwerbsteuer vom Hausirhandel besonders geregelt, und zwar derart, dass die Steuerbemessung immer von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der politischen Bezirksbehörde, welche die Hausirbefugnis ertheilt, vorgenommen und dass die Steuer immer in der Gemeinde vorgeschrieben wird, wo diese Steuerbehörde ihren Sitz hat (Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 28. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 35, Artikel 61, Absatz 3 und 6). Im vorliegenden Falle ist aber R. der Sitz der politischen Bezirksbehörde, welche die Hausirbefugnis ertheilt hat und folglich war auch die Erwerbsteuer vom Steueramte in R. in der Gemeinde R. vorzuschreiben. Dass dies auch thatsächlich geschah, bezeugt die an die Bezirkshauptmannschaft in R. gerichtete Zuschrift des Steueramtes daselbst vom 22. December 1899, wonach J. B. von seinem Wandergewerbe für das Jahr 1899 in der Gemeinde R. mit einem Steuerbetrage per 10 fl. 65 kr. vorgeschrieben war.

Der Umstand, dass die Gemeinde R. von J. B. niemals Gemeindezuschläge eingehoben hat, ist mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 6 der Gemeindeordnung durchaus irrelevant und würde überdies durch die Entscheidung der Administrativbehörden im gegebenen Falle der Frage, ob J. B. zur Zahlung von Gemeindezuschlägen verpflichtet ist, in keiner Richtung präjudicirt.

Was aber die zweite Einwendung betrifft, wonach bestritten wird, dass J. B. in R. seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt habe, so wird zu deren Begründung bloß angeführt, es müsse J. B. infolge der Art seiner Gewerbsausübung den größten Theil des Jahres sich außerhalb des Wohnortes aufhalten.

Wenn dagegen der Inhalt der an die Bezirkshauptmannschaft in R. gerichteten Zuschrift des Gemeindeamtes in R. vom 16. September 1899, Z. 2837, in Betracht gezogen wird, worin zugestanden wurde, dass J. B. seit acht Jahren in R. wohnt, so kann der erhobenen Einwendung kein Gewicht beigelegt werden, zumal eine bloß vorübergehende Abwesenheit vom Wohnsitze, ohne Beziehung eines neuen Wohnortes, mit der Aufgebung des Wohnsitzes nicht verwechselt werden darf.

Die Administrativbehörde war sonach im Rechte, den J. B. als Genossen der Gemeinde R. anzusehen. Eine Ausweisung desselben wegen bescholtenen Lebenwandels war folglich nach §. 11 der Gemeindeordnung nicht zulässig.

Demgemäß ist die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet, wonach die Beschwerde abzuweisen war.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1901, Z. 3317.

Die Gemeinden sind in der Bethätigung der freien Selbstbestimmung auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei an die Bestimmungen des Tiroler Landesgesetzes vom 20. December 1884, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1885, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden gebunden und können demnach diejenigen Zweige des Sanitätsdienstes, die durch das Gesetz selbst den Gemeinden entzogen sind, nicht für sich in Anspruch nehmen, oder die von den berufenen Behörden im Rahmen des Gesetzes getroffenen Verfügungen als Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden bezeichnen.

Nach der Fassung des §. 6 des bezogenen Gesetzes ist es im sachverständigen Ermessen der berufenen Behörden gelegen, ob sie einem Antrage auf Theilung eines Sanitätssprengels zustimmen können oder nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinden M., C., M., A. und T. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1900, Z. 15202, respective der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 26. Mai 1900, Z. 20489, betreffend die Verweigerung der Zweitheilung des Sanitätssprengels M., zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Über das am 3. Juli 1899 eingelangte Gesuch der Gemeinden M., C., M., A. und T. um Theilung des im Jahre 1890 gebildeten Sanitätssprengels M. in zwei Sprengel, wovon einer aus obigen fünf Gemeinden, der zweite aus den Gemeinden C., S., B. und C. gebildet werden sollte, erflofs die Statthaltereientscheidung vom 14. März 1900, Z. 9338, und nachdem dieselbe vom Ministerium des Innern mit Erlass vom 19. Mai 1900, Z. 15202, wegen Mangels der vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung behoben worden war, jene vom 26. Mai 1900, Z. 20489, in dem Sinne, dass es bei der mit dem Erlasse der Statthaltereiabtheilung in Trient vom 8. August 1890, Z. 7644, festgesetzten Eintheilung des Sanitätssprengels M. und Umgebung zu verbleiben habe.

Diese Entscheidung wird damit begründet, dass der Tiroler Landesausschuss sich sowohl gegen die Theilung des bisherigen Sanitätssprengels, als auch gegen die Anstellung eines zweiten Gemeindearztes unter Aufrechthaltung des gegenwärtigen Sprengels ausgesprochen habe.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in zweifacher Richtung.

Fürs erste erblickt sie in derselben eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden, fürs zweite behauptet sie, dass die Statthalterei die im §. 6 des Landessanitätsgesetzes vom 20. December 1884, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1885, zur Richtschnur gegebenen, bei Bildung der Sanitätssprengel zu beachtenden thatsächlichen Verhältnisse nicht in Betracht gezogen habe.

Die Beschwerde ist nach beiden Richtungen unbegründet.

Das Recht der freien Selbstbestimmung der Gemeinden findet seine nothwendige Schranke im Gesetze. Allerdings gehört die Gesundheitspolizei nach §. 27, Z. 5 der Gemeindeordnung zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde, das ist zu demjenigen Wirkungskreise, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann.

In der Bethätigung dieser freien Selbstbestimmung auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei ist aber die Gemeinde an die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. December 1884, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1885, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden gebunden und kann demnach diejenigen Zweige des Sanitätsdienstes, die durch das Gesetz selbst den Gemeinden entzogen sind, nicht für sich in Anspruch nehmen oder die von den berufenen Behörden im Rahmen des Gesetzes getroffenen Verfügungen als Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden bezeichnen. §. 5 des Landessanitätsgesetzes verlangt für die Bildung von Sanitätssprengeln durch freie Vereinbarung mehrerer Gemeinden die Genehmigung der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse und §. 6 ermächtigt die Statthalterei, in Ermanglung einer Vereinbarung nach Einvernehmen der Gemeinde einverständlich mit dem Landesausschusse im Verordnungswege von Fall zu Fall die Sanitätssprengel und deren Ausdehnung festzusetzen, wobei die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, zu Gebote stehende Verkehrsmittel und das vorhandene Sanitätspersonale zu berücksichtigen sind.

Da eine freiwillige Vereinbarung unter den neun Gemeinden des im Jahre 1890 errichteten Sanitätssprengels M. über die von der Mehrzahl derselben gewünschte Auftheilung des Gebietes in zwei Sprengel nicht zustande kam, oblag der Statthalterei nach der Vorschrift des §. 6 des Landessanitätsgesetzes die Entscheidung über den bei der Bezirkshauptmannschaft Cles eingebrachten Antrag auf Theilung des Sprengels; indem sich die Statthalterei dieser Entscheidung unterzog, hat sie im Sinne des Gesetzes gehandelt und das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden nicht verletzt.

Die Statthalterei hat nun die Theilung des Sprengels verweigert, und zwar deshalb, weil der Landesausschuss sich gegen eine solche Maßregel ausgesprochen hatte.

Die Statthalterei hat also in ihrer Entscheidung lediglich festgestellt, dass ein die Theilung gutheißendes Einverständnis mit dem Landesausschusse — der ja in derlei Fragen die Rechte und Interessen der Gemeinden zu wahren berufen ist — nicht erzielt wurde und hat weiter daraus den Schluss gezogen, dass es somit bei der früheren Eintheilung des Sprengels zu verbleiben hat.

Formell entspricht dieser Standpunkt vollständig dem Gesetze, da die Statthalterei ohne Einverständnis des Landesausschusses die Änderung der Abgrenzung eines Sanitätssprengels nicht festsetzen kann, die Zustimmung des Landesausschusses zur Theilung des Sprengels aber nicht erlangt werden konnte.

In Rücksicht auf den zweiten Beschwerdepunkt ist Folgendes zu bemerken:

Da es nach der Fassung des §. 6 im sachverständigen Ermessen der zur einverständlichen Entscheidung über Fragen der Sanitätssprengel berufenen Behörden gelegen ist, ob sie einem vorliegenden Antrage zustimmen können oder nicht, so musste sich der Verwaltungsgerichtshof lediglich darauf beschränken, zu untersuchen, ob das Verfahren ein solches war, dass durch dasselbe die im §. 6 aufgezählten maßgebenden Gesichtspunkte zur Geltung gebracht und der Würdigung von Seite der entscheidenden Behörden unterzogen werden konnten. In dieser Beziehung behauptet die Beschwerde, dass thatsächlich alle diese vom Gesetze selbst hervorgehobenen Gesichtspunkte gänzlich unbeachtet geblieben seien.

Sie setzt sich aber damit in offenbaren Widerspruch mit dem Inhalt der Acten, aus denen hervorgeht, dass die Behörden über alle einschlägigen Verhältnisse vollkommen unterrichtet waren, und dass auch den einzelnen Gemeinden Gelegenheit gegeben war, ihre Wünsche und Interessen vor der Entscheidung zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

Welche Schlüsse die Behörden aus diesen ihnen vorliegenden Erhebungen ziehen zu müssen glaubten, kann, wie schon oben angedeutet, nicht Gegenstand einer Überprüfung des Verwaltungsgerichtshofes sein (§. 3, lit. e) des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876). Insoferne endlich die Beschwerde auch gegen den eingangs erwähnten Ministerialerlass vom 19. Mai 1900, Z. 15202, gerichtet ist, konnte der Verwaltungsgerichtshof in eine Würdigung derselben nicht eintreten, weil die Beschwerdeführer diesen Erlass wohl als in Beschwerde gezogen bezeichnen, in der ganzen Beschwerdeschrift aber mit keinem Worte auch nur behaupten, dass derselbe dem Gesetze, insbesondere dem darin erwähnten Rechtsmittelgesetze vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, nicht entspreche, die Beschwerde ist offenbar nur gegen die Statthaltereientscheidung vom 26. Mai 1900, Z. 20489, gerichtet und musste aus obigen Erwägungen als unbegründet abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juni 1901, Z. 4529.

Zur Frage der gewerbepolizeilichen Regelung des Gast- und Schankgewerbes nach §. 54 Gew. Ord.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des J. P., Branntweinschänkers in P., gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1900, Z. 21854, betreffend die Bestimmung einer Sperrstunde beim Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Kundmachung des Stadtmagistrates in P. vom 4. Jänner 1900, Z. 194445, wurde die Sperrstunde für den Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke im Gemeindegebiete der Stadt P. an Samstagen auf 5 Uhr Nachmittag und an Sonntagen auf 12 Uhr mittags festgesetzt.

Dem von J. P., Inhaber eines Branntweinschankes in P., gegen diese ihm behändigte Verfügung eingebrachten Recurse hat die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. März 1900, Z. 19592, aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil die erwähnte Maßregel im Absatz 2 des §. 54 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die erforderliche gesetzliche Grundlage finde und durch die Nothwendigkeit, den Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke zur Zeit der Lohnauszahlung und Ruhe der Arbeiterschaft im öffentlichen Interesse so viel als möglich zu beschränken, vollständig begründet sei.

Auch dem weiteren Recurse des Genannten wurde mit der nunmehr hiergerichts angefochtenen Ministerialentscheidung aus den Motiven der II. Instanz nicht stattgegeben.

Gegen die hiergerichts eingebrachte Beschwerde wurde seitens des Vertreters der Regierung zunächst der Mangel der Klagslegitimation eingewendet, weil der Beschwerdeführer nicht berechtigt sei, auch die durch die angefochtene Entscheidung getroffenen übrigen Inhaber von Brantweinschänken und Kleinverschleißen zu vertreten.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Einwendung als stichhältig nicht erkennen, da durch die Verfügung des Magistrates in P., welche dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt wurde, über sein Recht zur Ausübung der ihm ertheilten Concession abgesprochen worden ist, ihm daher auch die Legitimation nicht abgesprochen werden kann, wenn er sich in seinem Rechte als verletzt erachtet, die Herstellung des Rechtes ebenso wie im administrativen Instanzenzuge als auch mittels der Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe anzustreben.

In der Sache selbst konnte der Verwaltungsgerichtshof aber die Beschwerde als begründet nicht erkennen.

Das vierte Hauptstück der Gewerbeordnung enthält Bestimmungen über den Umfang und die Ausübung der Gewerberechte.

In dem an der Spitze dieser Bestimmungen stehenden §. 36 wird ausgesprochen, dass der Umfang eines Gewerberechtes nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession, jedoch mit Festhaltung der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt wird.

Diese letzteren betreffen theils Berechtigungen, theils Einschränkungen des Gewerbebetriebes, wobei die Einschränkungen im Gesetze concret angeführt oder aber dem Verordnungswege vorbehalten oder den Gewerbebehörden überlassen sind.

§. 54 der Gewerbeordnung bestimmt nun im ersten und dritten Absatze, was im Verordnungswege zu regeln ist und spricht im zweiten Absatze aus, dass die Personentransports- und Platzdienstgewerbe, sowie die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Canalräumer und Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung unterliegen.

Die Beschwerde spricht zunächst dem Magistrate der Stadt P. in seiner Eigenschaft als Gewerbebehörde I. Instanz die Competenz zur Erlassung der angefochtenen Verfügung ab, jedoch mit Unrecht. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn das Gesetz die erwähnte Regelung weder (wie in den Absätzen 1 und 3 des §. 54) dem Verordnungswege, noch (wie im §. 51 der Gewerbeordnung die Feststellung der Maximaltarife) der politischen Landesbehörde als Gewerbebehörde II. Instanz vorbehalten hat, dieselbe unbeschadet des Instanzenzuges von den nach §. 141 der Gewerbeordnung mit der Handhabung der gewerbepolizeilichen Vorschriften und des Gewerbegesetzes überhaupt betrauten politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz, welche auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten sind, vorzunehmen ist, zumal auch in den §§. 142 und 143 des citirten Gesetzes, welche den den politischen Länderstellen und dem k. k. Ministerium des Innern noch insbesondere vorbehaltenen Wirkungskreis enthalten, der Regelung der Gast- und Schankgewerbe keine Erwähnung geschieht.

Dies entspricht auch dem praktischen Bedürfnisse, da gerade bei den im II. Absatze des §. 54 angeführten Gewerben die Regelung in gewerbepolizeilicher Hinsicht in der Regel von localen Verhältnissen ausgehen wird, was allerdings nicht ausschließt, dass dieselbe in besonderen Fällen zur Erzielung der gleichen Behandlung dieser Gewerbe in größeren Verwaltungssprengeln auch von den Gewerbebehörden höherer Ordnung vorgenommen werden könnte.

In sachlicher Beziehung behauptet die Beschwerde, unter der im §. 54, Absatz 2 den Gewerbebehörden überwiesenen polizeilichen Regelung der daselbst angeführten Gewerbe könne eine zeitliche Einschränkung des Betriebes überhaupt nicht verstanden werden. Nach Ansicht der Beschwerde muss vielmehr mit Rücksicht auf die den §§. 53 und 54 vorangestellte Überschrift: „Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben" und auf den Inhalt des erstgenannten Paragraphen, welcher den Inhabern bestimmter Gewerbe die beliebige Unterbrechung des Betriebes ohne vorhergängige Anzeige verbietet, angenommen werden, dass auch die gewerbepolizeiliche Regelung nach §. 54, Absatz 2, nur die Verpflichtung der Inhaber zum Betriebe der daselbst verzeichneten Gewerbe zum Gegenstande haben könne. Diese Behauptung ist aber völlig haltlos.

Denn schon aus den Absätzen 1 und 3 des §. 45 geht hervor, dass sich dieser Paragraph keineswegs mit der Verpflichtung zum Betriebe einzelner Gewerbe beschäftigt, und dass die oberwähnte Überschrift sich wohl auf §. 53, nicht aber auch auf den folgenden §. 54 beziehen kann.

Begrifflich ist es gewiss nicht ausgeschlossen, dass unter der polizeilichen Regelung eines Gewerbes auch die zeitliche Einschränkung des Betriebes verstanden werden kann.

Aus der Natur der im Absatze 2 des §. 54 der Gewerbeordnung aufgezählten Gewerbe, bei welchen Verkehrs- und Sicherheitsrücksichten, wie beim Personentransports- und Platzdienstgewerbe, feuerpolizeiliche Rücksichten, wie beim Rauchfangkehrergewerbe, sanitäre Interessen, wie beim Canalräumer- und Abdeckergewerbe, endlich Sittlichkeitsgründe, wie bei den Gast- und Schankgewerben, in hervorragender Weise in Frage kommen, ergibt sich aber, dass auch die gewerbepolizeiliche Regelung derselben durch eine aus öffentlichen Rücksichten gebotene Einschränkung als zulässig erscheinen muss, wie denn beispielsweise beim Canalräumergewerbe wohl niemand zweifeln dürfte, dass die Festsetzung von Stunden, während welcher dieses Gewerbe nicht betrieben werden darf, vor allem anderen den Gegenstand der polizeilichen Regelung bilden wird.

Dass die in Betracht kommende Gesetzesbestimmung im vierten Hauptstücke der Gewerbeordnung eingereiht ist, steht der oben ausgesprochenen Deutung über den Inhalt derselben, wie bereits im Eingange ausgeführt wurde, nicht entgegen, da in diesem „Umfang und Ausübung der Gewerberechte" behandelnden Abschnitte auch Einschränkungen dieser Rechte Aufnahme gefunden haben.

Steht nun fest, dass die im §. 54, Absatz 2, den Gewerbebehörden eingeräumte Regelung der daselbst angeführten Gewerbe aus gewerbepolizeilichen Gründen auch Einschränkungen der betreffenden Gewerberechte umfassen kann, so liegt die Würdigung der dieselben erheischenden öffentlichen Interessen, und somit die Art und der Umfang dieser Einschränkungen, insoweit letztere nicht mit einem bestehenden Gesetze im Widerspruche stehen, und unter den Begriff einer polizeilichen Regelung subsumirt werden können, im freien Ermessen der Gewerbebehörden und ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung einer diesbezüglichen Verfügung derselben nach §. 3 Alinea e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen.

Der Beschwerdeführer, dem das Recht zum Betriebe des Branntweinausschankes nach §. 16, Alinea d, Gewerbeordnung eben nur gegen Einhaltung jener Vorschriften ertheilt wurde (§. 36 ibidem), die von der Gewerbebehörde auf Grund des §. 54, Absatz 2, zur Regelung dieses Gewerbes jeweilig aufgestellt werden, kann sich sonach durch die angefochtene Verfügung mit Grund in seinem aus der Concession fließenden gewerblichen Rechte nicht für verletzt erachten.

Auch die im Grunde des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, von dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht erlassene Verordnung vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 58, mit welcher im Hinblicke auf das Bedürfnis der Bevölkerung bei dem Gast- und Schankgewerbe die Sonntagsarbeit gestattet wurde, steht der Erlassung der erwähnten Sperrmaßregel, soweit dieselbe auch den Sonntag trifft, nicht entgegen, da das Gesetz über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe im Interesse der Arbeiterschaft erlassen, durch die citirte Ministerialverordnung daher nur zum Ausdrucke gebracht wurde, dass aus öffentlichen Rücksichten (nicht im Interesse der Gewerbeinhaber) im Hinblicke auf die Bedürfnisse des Consums bei dem Gast- und Schankgewerbe die Arbeit gestattet sei.

Hieraus folgt aber noch keineswegs, dass dem Gewerbeinhaber, dessen Leuten die Arbeit am Sonntage allerdings gestattet wäre, auch schon ein unumstößliches Recht eingeräumt wurde, sein Gewerbe an diesem Tage ohne jede gewerbepolizeiliche Einschränkung zu betreiben, und dass der Gewerbebehörde nicht gestattet sein sollte, aus öffentlichen Rücksichten und zwar gerade mit Rücksicht auf die aus Sittlichkeitsgründen gebotene Einschränkung des Consums den Betrieb des Brantweinschankgewerbes an Sonntagen nach ihrem Ermessen zu regeln.

Da die angefochtene Maßregel nicht auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 62, mit welcher Bestimmungen über die Polizeistunde erlassen wurden, sondern im Grunde des §. 54 der Gewerbeordnung erlassen worden ist, so entfällt für den Verwaltungsgerichtshof jeder Anlass, in eine Erörterung über den Inhalt dieser Verordnung einzugehen.

Aus den entwickelten Motiven musste mit der Abweisung der für unbegründet erkannten Beschwerde vorgegangen werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verlautbarte Gesetze.) Das Gesetz vom 1. Juli 1901, betreffend die im Jahre 1901 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung wurde im XLII. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 85,

das Gesetz vom 8. Juli 1901, betreffend die Erhöhung der Brantweinabgabe und die Zuwendung eines Theiles des Ertrages dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurde im XLIII. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 86,

das Gesetz vom 30. Juni 1901, womit das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern theilweise abgeändert wird, wurde im XLV. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 103 verlautbart.

(Auflösung der Landtage von Galizien und Krain.) Zufolge kaiserlichen Patentes vom 18. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 108, erfolgte die Auflösung der Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthums Krain und sind die Neuwahlen für diese Landtage einzuleiten.

(Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren.) Laut Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 11. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 104, wurden, in Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 89, vom 14. October 1889, R. G. Bl. Nr. 168, vom 25. October 1893, R. G. Bl. Nr. 69, vom 21. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 14, und vom 8. Juli 1900, R. G. Bl. Nr. 122, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 24 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren eingetheilt. Für jeden dieser Aufsichtsbezirke ist ein Gewerbeinspector bestellt. Diese Verordnung trat am 1. August 1901 in Wirksamkeit.

(Vorschrift zur Regelung des Vorgehens bei Ausstellung und Beibringung von Zeugnissen über die Solidität und Leistungsfähigkeit der Concurrenten bei militärisch-ärarischen Sicherstellungsverhandlungen. [Verlautbart vom k. und k. Reichs-Kriegsministerium im Normalverordnungsblatt für das k. und k. Heer, Jahrgang 1882, den Landesstellen bekanntgegeben mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. April 1882, Z. 1634/M. I.]).

1. Alle Firmen und Geschäftsleute, welche sich als Offerenten an öffentlich verhandelten militär-ärarischen Lieferungs- oder Subarrendirungsgeschäften, oder an Bauherstellungsarbeiten betheiligen, haben, wenn sie der Verhandlungscommission oder dem die Verhandlung abführenden Militärامte nicht bekannt sind, ein Zeugnis über ihre Solidität und Leistungsfähigkeit beizubringen.

2. Zur Ausstellung solcher Zeugnisse sind rücksichtlich aller im Handelsregister protokollirten Firmen die Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirk die Firmen ihre Niederlassung haben, berufen.

3. Für Geschäftsleute, die keine Firma führen, fertigen die nach dem Wohnorte zuständigen, politischen Behörden I. Instanz die Zeugnisse aus, eventuell nach Einholung der Auskunft von den betreffenden Genossenschaften oder Gemeindevorstehungen.

4. Derlei Zeugnisse werden fortan nicht zu Handen der Parteien ausgestellt, sondern als amtliche Ausfertigung unmittelbar an jene Militärbehörden geleitet, welche die bezügliche Licitations- oder Offertverhandlung abführen.

5. Behufs Erlangung des Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisses haben die Parteien bei ihrer Handels- und Gewerbekammer, respective bei der politischen Behörde zur rechten Zeit ein Gesuch einzubringen, in welchem nebst dem Vor- und Zunamen, Geschäftszweig und Wohnort, das die Verhandlung abführende Militäramt, der Tag der öffentlichen Verhandlung, dann die Quantität und Qualität des Sicherstellungsobjectes genau anzugeben sind.

6. Die Handels- und Gewerbekammern, respective die politischen Behörden fertigen über solch' ein Gesuch der Partei einen Bescheid aus, der dahin lautet, dass das angesuchte Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnis auf amtlichem Wege an das stets zu benennende Militäramt geleitet werden wird und vorläufig dieser Bescheid dem Offerte beizulegen ist.

7. Den Parteien, sowie auch den Handels- und Gewerbekammern und den politischen Behörden I. Instanz wird zur Pflicht gemacht, die Absendung der Zeugnisse derart rechtzeitig einzuleiten, beziehungsweise zu bewirken, dass letztere längstens an dem der Verhandlung vorangehenden Tage mit der Bezeichnung am Couvert „Vertraulich und dringend" bei dem die Verhandlung abführenden Militärامte zuverlässig einlangen können.

Die Folgen einer etwaigen Verspätung trägt in allen Fällen die Partei.

8. Bei Ausfertigung der Zeugnisse haben insbesondere die Handels- und Gewerbekammern alle Daten über die Vertrauenswürdigkeit der Firmen genau zu erwägen und über die Hilfsquellen derselben jene bestimmte Auskunft zu ertheilen, welche fallweise nach dem Sicherstellungsgegenstande erforderlich ist.

9. Die Militärämter, welche die öffentliche Verhandlung ausschreiben, werden in die bezüglichen Kundmachungen immer eine Clausel aufnehmen, welche die Richtung und den Umfang der in den Zeugnissen zu bestätigenden Leistungsfähigkeit näher andeutet.

10. Im Interesse der unaufgehaltenen Ausfertigung solcher Zeugnisse werden die Handels- und Gewerbekammern über alle in ihrem Bereiche ansässigen Firmen und die politischen Behörden I. Instanz über die in ihrem Bezirke domicilirenden, auf militär-ärarische Unternehmungen reflectirenden Geschäftsleute ein eigenes, auf von Zeit zu Zeit speciell einzuholende verlässliche Auskunft basirtes Informationsbuch unterhalten, welches zugleich als Vormerkprotokoll für die den einzelnen Parteien ausgestellt werdenden Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse zu dienen hat, um erforderlichenfalls über etwa widersprechende Angaben gleich Aufklärung geben zu können.

Unter sorgfältiger Oberaufsicht des Kammerpräsidenten, respective Vorstandes der politischen Behörde hat der Inhalt dieses Informations- und Vormerkbuches stets ein Amtsgeheimnis zu bilden.

11. Auch bei Militärämtern sind die Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse als vertrauliche Mittheilungen zu behandeln und nach herabgelangter Entscheidung über das Sicherstellungsergebnis in den Acten des die Verhandlung abführenden Amtes rückzubehalten.

Der Inhalt derselben darf bei strenger Verantwortung weder den Concurrenten, noch sonst einer Partei bekanntgegeben werden.

12. Dem im Punkte 5 erwähnten Gesuche ist von der Partei für das auszufertigende Zeugnis stets die erforderliche Stempelmarke beizulegen.

(Statistisches über die Krankenversicherung im Deutschen Reiche.) Über die Ergebnisse der Krankenversicherung im Jahre 1899 liegen im zweiten „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches“ folgende Mittheilungen vor: Die Zahl der Versicherten weist einen durchschnittlichen Mitgliederbestand von 9,155.582 auf. Die Krankheitskosten vertheilen sich in abgerundeten Ziffern auf 31·9 Millionen Mark für Ärzte, 24·5 Millionen Mark auf Arzneien und sonstige Heilmittel, 63·5 Millionen Mark auf Krankengelder, 25·2 Millionen Mark für Anstaltsverpflegung, Sterbegelder und Wöchnerinnenunterstützung; zusammen 145·3 Millionen Mark. Der Zuwachs der Mitglieder beträgt gegen das Vorjahr rund 400.000; davon entfallen 200.000 auf die Ortskrankencassen, 100.000 auf die Betriebskrankencassen, 40.000 auf die eingeschriebenen Hilfscassen und 25.000 auf die Gemeindekrankenversicherung. Einen Rückgang um 13.000 weisen allein die landesrechtlichen Hilfscassen auf. Die Krankheitstage und hiemit zugleich auch die Krankheitskosten auf ein Mitglied sind höher als in den fünf vorangegangenen Jahren, wohl infolge der 1899 wieder in größerem Umfange verbreiteten Influenza. Das Vermögen der Cassen ist in dem Berichtsjahre aus diesem Grunde nur um 4½ Millionen Mark gestiegen, während der Zuwachs früher von Jahr zu Jahr 11 bis 15 Millionen Mark betragen hat.

(Ärztliche Untersuchung schulpflichtiger Kinder in der Schweiz.) Die Einrichtung, in schweizerischen Volksschulen die neu eintretenden Schüler ärztlich untersuchen zu lassen, dehnt sich, nach Mittheilungen in der „Socialen Praxis“ hierüber, immer weiter aus. Ihre Vortheile liegen in der durch sie geförderten Aufmerksamkeit, die die Schulbehörden der Schulhygiene entgegenbringen; auch werden die Lehrer veranlasst, die Schüler genauer zu beobachten und bei kleineren Gebrechen nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen. Die allgemeinen Ergebnisse der Untersuchung sind von demographischem Werte. Im letzten Jahre sind 103.409 Kinder (in 15 Cantonen) untersucht worden, von welchen sich 15.115, somit 14·6 Procent als nicht völlig normal erwiesen. Die weitaus größte Zahl der Fälle betraf Leiden, die bei zunehmendem Alter von selbst verschwinden oder durch richtige Behandlung behoben werden können; Fehler der Seh-, Gehör- und Sprechorgane, sowie Schwachsinn sind die am häufigsten constatirten Gebrechen.

(Amerikanisches Verbot gegen die Einwanderung von mit Tuberculose behafteten Personen.) Nach dem amerikanischen Einwanderungsgesetz ist die Einwanderung von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, verboten. Eine officielle Entscheidung bestimmt nun, dass Lungentuberculose als contagiöse Krankheit im Sinne des Einwanderungsgesetzes anzusehen ist.

Literaturanzeigen.

Mayrhofer's Ernst Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 2c. 5. Auflage. VII. Band. (Schluss des Werkes.) Wien 1901. Manz. X + 1011 S.

Bericht über die Thätigkeit des Centralcollegiums des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen in der Periode 1897—1899. Prag 1901. Verlag des Landesculturrathes. 70 S. (In deutscher und čechischer Ausgabe.)

Streiks und Aussperrungen im Jahre 1900. Bearbeitet im kaiserlichen statistischen Amte. (Statistik des Deutschen Reiches, neue Folge, Band 141.) Berlin 1901. Puttkammer & Mühlbrecht. 68 + 261 S. (2 K 40 h.)

G. Freytag. Die großen Arbeiten der österreichischen Regierung. Localbahnen, Wasserstraßen, Hauptbahnen (Investitionsprogramm). Wien 1901. G. Freytag & Berndt. 1 Karte. (1 K.)

Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Herausgegeben von Leopold Pfaff, Josef v. Schey und Vincenz Krupsky. 36. Band. Neue Folge. II. Band. Wien 1901. Manz. 738 S.

Munk Leo, Dr. Das österreichische Patentgesetz. Commentar zu dem Gesetz vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen. Berlin 1901. Karl Heymann. VIII, 466 S. (9 K 60 h.)

Tezner Friedrich. Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechtes. (Heft 3 des XIX. Bandes der „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen.“ Herausgegeben von Gustav Schmoller.) Leipzig 1901. Duncker & Humblot. IX, 102 S. (3 K 12 h.)

Sterneck v., O., Dr. Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen. Wien 1901. Adolf Holzhausen. 28 S.

Stenographisches **Protokoll** über den vom „Bund österreichischer Industrieller“ einberufenen Congress der Actiengesellschaften vom 28. April 1901. Wien 1901. Verlag des „Bundes österr. Industr.“ 66 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1900. Verfasst und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, I. Band. (1. Abtheilung.) Hauptergebnisse — Hafenverkehr. XXXI, 546 S. (2. Abtheilung.)

Gesammt-Ein- und Ausfuhrverkehr mit den einzelnen Staaten und Gebieten. VI, 742 S. Wien 1901. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht der k. k. Gewerbeinspection über die Heimarbeit in Österreich. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. 2. Band. Wien 1901. Alfred Hölder. XII, 380 S.

Freytag G. Exportatlas für Welthandel und Industrie. Statistische Darstellung der Ein- und Ausfuhr aller wichtigen Handelsartikel nach ihrem Werte nebst den Consularvertretungen des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns. 28 Tafeln und Karten, eine Karte der Verkehrswege für den Welterport mit der Verbreitung der Verkehrssprachen. Wien 1901. G. Freytag & Berndt.

Hickmann A. L. Prof. Das Verhältnis Österreichs zu Ungarn. Ein Beitrag zur möglichst richtigen Beurtheilung der beiderseitigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Ausgleichs- und der Quotenfrage. In populär-graphischer Darstellung. Wien 1901. G. Freytag & Berndt.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1900. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien 1901. Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer. LXIV + 639 S.

Statistisches **Jahrbuch** der königlichen Hauptstadt Olmütz. III. Band. (1896—1899.) Bearbeitet von der statistischen Commission des Gemeinderathes Olmütz 1901. Verlag des Gemeinderathes. VIII, 864 S.

Summarischer **Bericht** der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes im Jahre 1900. Troppau 1901. H. u. G. für Schlesien. VII, 199 S.

Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. Erhebung, durchgeführt vom statistischen Landesamte von Steiermark unter der Leitung von Dr. Ernst Mischler. 1. Theil: die Besitzverhältnisse. Graz 1901. In Commission bei Leuschner & Lubensky. 131 S. (VIII. Heft der statistischen Mittheilungen über Steiermark.)

Hartmann Ludo M. Preußisch-österreichische Verhandlungen über den Großener Zoll und über einen General-Commerztractat zur Zeit Karls VI. Tübingen und Leipzig 1901. J. C. B. Mohr. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. III. Band, 1. Heft.) 86 S. (3 K 84 h.)

Schmoller Gustav. Einige principielle Erörterungen über Wert und Preis. (Sitzungsberichte der königlich-preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1901. XXVII.) Sonderabdruck. Berlin. Georg Reimer. 43 S. (2 K 40 h.)

Wilmans, Dr. Krankencassen und Krankenhäuser größerer Betriebe. Berlin 1901. Richard Schröder. 62 S. 1 Tafel. (2 K 40 h.)

Dachs Josef. Rathgeber auf dem Gebiete der Arbeiter-Unfallversicherung in Österreich. Salzburg. 1901. Selbstverlag. IX, 36 S. (50 h.)

Njemetzki, Dr. Die Überwindung der Getreidebrotkrisis durch ländliche Bäckereigenossenschaften. Berlin 1901. Ernst Hofmann & Co. 50 S. (1 K 80 h.)

Riccabona Vittorio. La lotta per l' autonomia ed i partiti nel Trentino. Appunti storici e considerazioni. Trento. Giovanni Zippel. 1901. 76 S.

Fabreguettes P. Traité des délits politiques et des infractions par la parole, l'écriture et la presse. 2. édit. Paris. 1901. A. Chevalier — Marescq et Cie. 2 Bände. CCXXVI, 567 S. und 588 S. (30 K zusammen.)

Skarzynski Louis. Le progrès social à la fin du XIXe siècle. Paris 1901. Félix Alcau. 493 S. (5 K 40 h.)

Diehl Karl, Dr. Kornzoll und Socialreform. Jena 1901. Gustav Fischer. 57 S. (1 K 44 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli l. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Dr. Heinrich Ritter v. Herget in Prag den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli l. J. dem Oberinspector im Departement für Privatversicherung im Ministerium des Innern Dr. Ernst Blaschke das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli l. J. dem Baurathe im Ministerium des Innern Theodor Herzmansky das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli l. J. dem Polizeirathe Dr. Anton Mahkovec in Cattaro das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. J. dem Bezirkssecretär Ferdinand Pitzka in Perg anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August l. J. dem Statthaltereirathe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Lemberg Dr. Josef Merunowicz und dem Oberbaurathe des Staatsbaudienstes in Galizien Matthias v. Cholewa-Moraczewski den Titel und Charakter eines Hofrathes, dem Statthaltereirathe in Lemberg Thaddäus Ritter v. Szawłowski den Orden der eisernen Krone dritter Classe, und zwar sämmtlichen mit Nachsicht der Taxen, ferner dem Bezirkscommissär Severin Semler in Grodek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Statthaltereiconcipisten Kasimir Ritter v. Stroński in Stanislau das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli l. J. den Ober-

inspector im Departement für Arbeiterversicherung im Ministerium des Innern Dr. Julius Kaan zum Regierungsrathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. J. dem Landessanitätsinspector bei der Statthalterei in Brünn, Med. Dr. Salomon Spitzer, den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli l. J. den Baurath Karl Ritter v. Mathes zum Oberbaurathe für den Staatsbaudienst in Oberösterreich allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli l. J. den Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Lothar Ritter Weyda v. Lehrhofen zum Oberpolizeirathe ad personam bei der Polizeidirection in Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli l. J. dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld betrauten Statthaltereisecretär Emil Freiherrn v. Egger den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Inspector im Departement für Arbeiterversicherung im Ministerium des Innern Josef Mayer zum Oberinspector in diesem Ministerium, ferner den Oberingenieur Wilhelm Butta zum Baurathe, die Ingenieure Cajetan Krischan und Anton Ritter v. Spinler zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Victor Seiner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark, die Bauadjuncten Alfred Witschel, Victor Soschka, Arthur Hecke, Max Duregger und Josef Charwat zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg, weiters den außerordentlichen Professor der internen Medicin an der Universität in Wien Dr. Franz Chvostek zum Primararzte II. Classe im Stande der Ärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten, die Bezirkscommissäre Richard Kropáč und Franz Fialka zu Statthaltereisecretären in Böhmen, dann die Polizeiobercommissäre Dr. Michael Flatau und Eduard Meyer zu Polizeiräthen, die Polizeicommissäre Adalbert Wenc und Johann Urbanowicz zu Polizeiobercommissären und die Polizeiconcipisten Maximilian Hołowiecki und Alexander Des Loges zu Polizeicommissären im Stande der Polizeidirection in Lemberg, den Archivspraktikanten Dr. Ferdinand Kogler zum Archivsconcipisten im Concretualconceptsstatus der Beamten des Archivs- und Bibliotheksdienstes der politischen Verwaltung, schließlich den Oberbezirksarzt Dr. Emil v. Celebrini zum Landessanitätsinspector für Triest und das Küstenland, den Oberbezirksarzt Med. Dr. Friedrich Wenisch zum Landessanitätsinspector für Schlesien und den Bezirksarzt Dr. Orest Litwinowicz zum Oberbezirksarzte in Galizien ernannt.

Der Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern den Bezirkscommissär Franz Rosenberg mit den Functionen eines Genossenschaftsinstructors des Handelsministeriums für den Amtsbereich Oberösterreich und Salzburg mit dem Sitze in Linz bis auf weiteres betraut.

Der Ackerbauminister hat im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern den Landesregierungsrath Ludwig Marquis v. Gozani zum Referenten der Landescommission für agrarische Operationen in Krain bestimmt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Sanitätsconcipisten Dr. Anton Trübel in Tulln zum Bezirksarzte ernannt.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Adolf Kraus zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Gustav Ritter v. Boschan zum Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Otto Duregger in Lienz zum Polizeiconcipisten ernannt und dem Polizeicommissariate in Trient, den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Ignaz Lechthaler der Bezirkshauptmannschaft in Lienz und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Oskar Freiherrn v. Hohenbruck in Kitzbühel der Bezirkshauptmannschaft in Trient zur Dienstleistung zugetheilt; ferner den Kanzlisten Georg Löffler in Innsbruck zum Bezirkssecretär, den Rechnungsunterofficier Wilhelm Foradori zum Kanzlisten unter Zuweisung zur Bezirkshauptmannschaft Ampezzo ernannt, den Bezirkssecretär Franz Frena in Ampezzo zur Bezirkshauptmannschaft Meran versetzt, schließlich die absolvirten Hörer der Rechte Robert Ritter v. Malfer-Auerheim, Franz Nocker und Leo Tschurtschenthaler Edlen v. Helmheim zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei zugelassen.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Hilfsbeamten Wilhelm Brandl zum Assistenten für den hydrographischen Dienst ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat die Landesregierungsconcipisten Sebastian Graf Giovanelli v. Gerstburg, Otto Merk und Franz Freiherrn v. Lazarini zu Bezirkscommissären, die Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Johann Vrtačnik und Michel Angelo Freiherrn Zois v. Edelstein zu Landesregierungsconcipisten ernannt und den absolvirten Rechtshörer Ignaz Edlen v. Ruber zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Landesregierung zugelassen; weiters wurden der Landesregierungssecretär Alfons Pirc mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Krainburg betraut, der Bezirkscommissär Anton Klein in Stein und der Landesregierungs-Conceptspraktikant Paul Svetec in Adelsberg zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen, die Bezirkscommissäre Dr. August Ritter v. Bannizza in Krainburg zur Bezirkshauptmannschaft in Stein und Sebastian Graf Giovanelli in Laibach zur Bezirkshauptmannschaft in Adelsberg versetzt, endlich der Landesregierungsconcipist Sigmund Freiherr v. Gussich der Bezirkshauptmannschaft Laibach-Umgebung und der Landesregierungs-Conceptspraktikant Dr. Victor Vincenz Schwegel der Bezirkshauptmannnschaft in Krainburg zugewiesen.

Der Statthalter in Dalmatien hat dem Statthaltereiconcipisten Alois Benković eine Bezirkscommissärsstelle verliehen und denselben der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa zur Dienstleistung zugetheilt, ferner den Bezirkscommissär Pellegrino de Benvenuti in Ragusa zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, weiters den Gerichtsauscultanten Jakob Depolo in Spalato und den Statthaltereiconceptspraktikanten Otto v. Wallpach-Schwanenfeld in Ragusa zu Statthaltereiconcipisten, sowie den Gemeindearzt in Zlarin Dr. Vincenz Galvani zum Sanitätsassistenten bei der Statthalterei ernannt und die absolvirten Hörer der Rechte Stefan Krpan und Rinald Čulić zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei zugelassen.

Der Statthalter in Mähren hat die Statthaltereikanzlisten Franz Daněk, Johann Geidl und Wilhelm Slanina in Brünn und Johann Čížek in Ungarisch-Hradisch zu Bezirkssecretären ernannt und den Bezirkshauptmannschaften in Brünn, beziehungsweise Gaya, Wallachisch-Meseritsch und Neustadtl zur Dienstleistung zugewiesen; ferner wurden die Kanzlisten im Secretariate Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth Marie Moritz Katzer, die Feldwebel Ignaz Franta und Adolf Hlavica, sowie der pensionirte

Gendarmeriewachtmeister Johann Prokop zu Statthaltereikanzlisten unter Zuweisung zur Statthalterei, beziehungsweise zu den Bezirkshauptmannschaften in Ungarisch-Hradisch und Boskowitz ernannt; schließlich wurden die Bezirkssecretäre Johann Homola von Sternberg nach Mährisch-Kromau, Gottlieb Homola von Wallachisch-Meseritsch nach Sternberg und Leopold Matouschek von Mährisch-Kromau nach Olmütz versetzt, und der Statthaltereikanzlist Friedrich Toufar in Boskowitz zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Rechnungsunterofficier Josef Solil zum Polizeikanzlisten ernannt und den Notariatscandidaten Dr. Mark Anton Tabakar zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst unter Zuweisung zur Bezirkshauptmannschaft in Gurahumora zugelassen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In Niederösterreich: Im Rechnungsdepartement der Statthalterei eine Rechnungsraths-, eventuell Rechnungsrevidenten-, Rechnungsofficials- und Rechnungsassistentenstelle. Gesuche sind bis 6. August 1901 bei dem Statthaltereipräsidium in Wien einzubringen; ferner Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei den Bezirkshauptmannschaften. Den mit Certificat versehenen Unterofficieren ist der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt. Gesuche mit Nachweisungen über Alter, Heimatszuständigkeit, entsprechende Schulbildung, Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes im allgemeinen, correcte Handschrift, sowie Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind beim Statthaltereipräsidium in Wien bis 24. August 1901 einzubringen. Nicht mehr activ dienende anspruchsberechtigte Unterofficiere, sowie die nicht im Staatsdienste stehenden Bewerber des Civilstandes haben auch amtliche Nachweise über Wohlverhalten und körperliche Eignung beizubringen und ihre Gesuche im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu überreichen.

In Kärnten: Vier Kanzlistenstellen für den Dienst bei Bezirkshauptmannschaften. Bewerber um diese gesetzlich den anspruchsberechtigten Unterofficieren vorbehaltenen Stellen haben ihre mit den Nachweisen über ihre Schulbildung und ihre Sprachkenntnisse, sowie über ihre praktische Erprobung im Kanzlei- und Manipulationsdienste gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis längstens 7. September d. J. beim Landespräsidium in Klagenfurt einzubringen.

In Mähren: Sechs Kanzlistenstellen bei den Bezirkshauptmannschaften. Die Bewerber um diese Dienstposten haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes im allgemeinen, gute correcte Handschrift, Kenntnis der beiden Landessprachen, ferner ihre Verwendbarkeit im Conceptsfache, eine mehrmonatliche Verwendung bei einer Staatsbehörde und ihre physische Eignung nachzuweisen. Die gehörig belegten Competenzgesuche sind im Wege der Dienstbehörde bis 15. August 1901 beim Statthaltereipräsidium in Brünn einzubringen.

In Böhmen: Eine Adjunctenstelle beim k. k. Pfandleihamte in Prag, eventuell im Vorrückungsfalle eine Officialsstelle und eine Assistentenstelle. Bewerber um diese Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer bisherigen Dienstzeit und Verwendung der vollkommenen Kenntnis der beiden Landessprachen, sowie ihrer sonstigen Kenntnisse, dann ihrer Befähigung zum Erlage der vorgeschriebenen Dienstcaution bis 23. August 1901 bei der Pfandleihamtsdirection in Prag einzubringen. Die Bewerber des Civilstandes haben sich nebstdem über ihre zurückgelegten Studien, sowie mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde, über ihr Alter, ihre Unbescholtenheit, und soweit sie dieser Anstalt nicht bereits als Prakticanten angehören, über ihre etwaige Verwendung bei einem derartigen Institute auszuweisen. Die mit dem Certificate versehenen Unterofficiere haben außer den angeführten Sprachkenntnissen die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer Handelslehranstalt, eventuell den auf anderem Wege erlangten Besitz der für den Versatzamtsdienst erforderlichen Vorbildung und Gewandtheit im Rechnungsfache nachzuweisen. Überdies wird von diesen Bewerbern die gut abgelegte Aufnahmsprüfung gefordert. Als Dienstcaution hat der Adjunct den Betrag per 2200 K, der Official 1800 K, und der Assistent 1200 K zu erlegen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

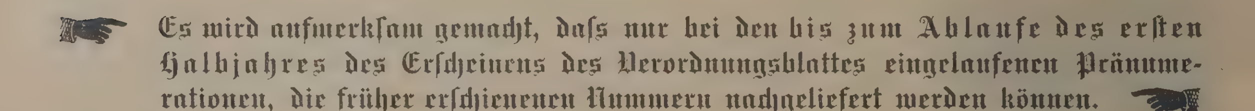
Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.



Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes eingelaufenen Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 13. Wien, 30. August 1901.

Im Monate August gelangten zur Ausgabe die Nummern 21, 22 und 23 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetze für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ertheilung des Öffentlichkeitsrechtes an das Krankenhaus in Schwarz-Kostelez, hat unter dem 2. August d. J.,

der vom Landtage des Königreiches Böhmen, beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des letzten Absatzes des §. 3 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen hat unter dem 14. August l. J.

und der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen, hat unter dem 20. August d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1899, L. G. Bl. Nr. 93, über die Einhebung der Landesverbrauchsauflagen, insoweit sich dieselben auf die Einhebung von Verbrauchsauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten beziehen, außer Kraft gesetzt werden, hat unter dem 18. August d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Bukowina.

Der vom Landtage des Herzogthumes Bukowina beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1898, L. G. Bl. Nr. 12, insoweit sich dieselben auf die Einhebung von Landesverbrauchsauflagen für gebrannte geistige Flüssigkeiten beziehen, außer Kraft gesetzt werden, hat unter dem 18. August 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für die reichsunmittelbare Stadt Triest.

Der vom Landtage der reichsunmittelbaren Stadt Triest beschlossene Entwurf eines Gesetzes, durch welches die Artikel I, II und VII des Gesetzes vom 4. September 1899, L. G. Bl. Nr. 25, geändert werden, hat unter dem 18. August 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. August 1901, Z. 45224,

betreffend

die Zulässigkeit des Zusatzes von Essigäther zu den alkoholischen Getränken.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme der Statthalterei in Lemberg.)

In Erledigung und unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 6. December 1900, Z. 98118, wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung eröffnet, dass der Oberste Sanitätsrath in der Sitzung vom 6. Juli 1901 über die Frage der Zulässigkeit eines Zusatzes von Essigäther zu den alkoholischen Getränken ein Gutachten erstattet hat.

Aus diesem Gutachten wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung bekannt gegeben:

Es ist experimentell erwiesen, dass die Äthylester derjenigen organischen Säuren, welche keine specifischen Wirkungen auf den Organismus ausüben, pharmakologisch zur Alkoholgruppe gehören, das heißt, ganz analog wie die Alkohole selbst die Schleimhäute der ersten Wege reizen, total anästhesiren, das Centralnervensystem zuerst erregen und bei stärkerer Einwirkung lähmen. Zu diesen Estern gehört auch der Essigsäureäthylester. Es kann daher nicht zweifelhaft sein,

dass der Zusatz irgend größerer Mengen dieses oder irgendwelcher anderer Ester zu alkoholischen Getränken als eine Übertretung der Ministerialverordnung vom 30. November 1894, R. G. Bl. Nr. 221, wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, zu bestrafen ist, obwohl die narkotischen Wirkungen dieser Ester geringer sind, als die des Alkohols selbst.

Eine andere Frage ist es, ob auch die Verwendung sehr kleiner Mengen dieser Ester und speciell des Essigesters zum Zwecke der Parfumirung der Kunstrume und der auf „kaltem Wege" hergestellten Trinkbrantweine und Liqueure überhaupt als verboten zu betrachten sei.

Die Parfumirung der Kunstrume und Façonbrantweine kann umsoweniger unter die Ministerialverordnung vom Jahre 1894 subsumirt werden, als auch der echte Rum und die echten auf dem Wege der Destillation gewonnenen Brantweine, wie Cognac, Sliwowitz u. s. w., ihren eigenthümlichen Geschmack und Geruch hauptsächlich der Anwesenheit von Ameisensäure-, Essigsäure-, Buttersäureestern und anderen Estern verdanken.

Allerdings sind diese Ester in den echten Brantweinen nur in Spuren vorhanden. Als Essigsäureester berechnet, beträgt die Gesammtmenge dieser Ester in echtem Cognac, Sliwowitz und ähnlichen Destillaten meistens nur wenige Hundertelprocent, wohl niemals 0·1 Procent und darüber. In den echten Rumen ist der Estergehalt höher. Indessen dürfte auch in diesen — wenn von der echten Rumessenz abgesehen wird, welche nur zum Importe dient und für den Consum mit Sprit verschnitten wird — der Estergehalt nie über 0·2 Procente steigen.

Die angegebenen Zahlen bieten zugleich die Anhaltspunkte, um die Grenze zwischen erlaubter Parfumirung und verbotener Verstärkung zu ziehen. Für sämmtliche Spirituosen, welche auf kaltem Wege hergestellt sind, mit Ausnahme der Kunstrume, also für alle Façonbrantweine und -Liqueure wäre diese Grenze etwa bei 0·1 Procent zu ziehen. Für Kunstrume dürfte es nothwendig sein, die Grenze des Estergehaltes etwas höher anzusetzen, als dem Gehalte der echten Rume entspricht, da der natürliche Parfum der letzteren noch anderen Stoffen als Estern entstammt und nur durch einen reichlicheren Zusatz von Estern seiner Intensität nach erreicht werden kann. Wenn für die Kunstrume die Grenze bei 0·5 Procent gezogen würde, wäre aber damit allen billigen Wünschen Rechnung getragen, ohne dass von einer erheblichen Verstärkung der betreffenden Rume die Rede sein könnte. Kostversuche, die in der k. k. Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien vorgenommen wurden, haben wenigstens ergeben, dass ein Zusatz von 0·2 Procent Essigester zu 45 Procent Sprit noch nicht genügen würde, um den intensiven Rumgeschmack zu ermöglichen, während 0·5 Procent dazu ausreicht.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. August 1901, Z. 29870,

betreffend

die Zulässigkeit der Zuziehung von Advocaten zu den ehrenräthlichen Verhandlungen der Ärztekammern.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme der Statthalterei in Linz.)

In Erledigung des Berichtes vom 17. Februar 1901, Z. 2974, wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung über die Frage der Zulässigkeit der Zuziehung von Advocaten zu den ehrenräthlichen Verhandlungen der Ärztekammern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium eröffnet:

Die Advocaten sind nach §. 8 der Advocatenordnung zweifellos berechtigt, auch vor dem Ehrenrathe der Ärztekammern Parteien zu vertreten, wenn die Beiziehung eines Rechtsbeistandes vor diesem Forum an sich zulässig ist. Ferner ist es ebenso sicher, dass aus §. 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, ein Einwand gegen das Auftreten von Advocaten vor dem Ehrenrathe nicht abgeleitet werden kann. Das Gesetz behandelt diese Frage nicht, sondern hat es offenbar als eine Aufgabe der Geschäftsordnung der Ärztekammern betrachtet, mit den sonstigen Details des Verfahrens vor dem Ehrenrathe auch die Vertretungsfrage zu regeln. Geradeso wie es nun privaten Verbänden und anderen Corporationen gestattet ist, sich frei darüber zu entscheiden, hat auch die Ärztekammer bei der Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung vollkommen freie Hand, ob sie im Verfahren vor dem Ehrenrathe eine Vertretung der Parteien durch Advocaten gestatten oder aus dem vom Vorstande der oberösterreichischen Ärztekammer hervorgehobenen Gesichtspunkte die Beiziehung von Advocaten ausschließen wolle. Soferne die Geschäftsordnung keine gegentheilige Bestimmung enthält, wird der einzelnen Partei nicht verwehrt werden können, bei ehrenräthlichen Verhandlungen entweder mit einem Advocaten zu erscheinen oder sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen und selbst der Verhandlung ferne zu bleiben.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. August 1901, Z. 31143,

betreffend

die Umfrage über die in den öffentlichen Gebäranstalten geübten Maßnahmen zur Verhütung der Erblindung infolge infectiöser eitriger Bindehautentzündung der Neugeborenen, sowie über die Verbreitung dieser Infectionskrankheit.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme jener in Troppau.)

Mit dem hierortigen Erlasse vom 11. December 1882, Z. 11676, wurde die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf ein Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes angewiesen, die Ärzte auf die Übung des Credé'schen Verfahrens (Einträufelung eines Tropfens einer zweiprocentigen Lösung von salpetersaurem Silber in jedes Auge eines neugeborenen Kindes) zur Verhütung der infectiösen eitrigen Bindehautentzündung der Neugeborenen — Ophthalmoblennorrhoea neonatorum — sowie auf die nothwendige Unterweisung der Hebammen in der Pflege der Augen Neugeborener aufmerksam zu machen.

Vom Landessanitätsrathe für Böhmen wurde in jüngster Zeit über Anregung des Vorstandes der deutschen Augenklinik, Professor Czermak, in Prag wegen der in Böhmen öfter beobachteten Erblindungsfälle infolge der gedachten infectiösen Bindehautentzündung der Neugeborenen empfohlen, die Hebammen zur allgemeinen Anwendung des erwähnten Verfahrens heranzuziehen.

Ehe das Ministerium des Innern in dieser Richtung Verfügungen trifft, wünscht dasselbe darüber Kenntnis zu erlangen, ob das bezeichnete, eventuell welches andere prophylaktische Verfahren zur Verhütung der Blennorrhoea neonatorum an den Gebäranstalten und insbesondere an den Hebammenschulabtheilungen in Anwendung steht, welche Erfolge damit erzielt werden, ob auch Hebammen zur selbständigen Durchführung des Verfahrens zugelassen und die Hebammenschülerinnen in demselben geübt werden, zutreffenden Falles, welche Wahrnehmungen bezüglich der Verwendung nicht ärztlicher Hilfskräfte gemacht wurden.

Auch wäre es erwünscht, über die derzeitige Verbreitung der Augen-Blennorrhöe der Neugeborenen und ihre Folgen Aufschluss zu erhalten.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wolle demgemäß veranlassen, dass die Vorstände der im Lande befindlichen Gebäranstalten, sowie jene der ophthalmologischen Krankenanstaltsabtheilungen und Blindeninstitute zur Berichterstattung und Äußerung über die diese Anstalten betreffenden Fragen eingeladen werden.

Diese Äußerungen wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Geleite der motivirten Wohlmeinungsäußerung bis Ende November dieses Jahres anher gelangen lassen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. December 1899, Z. 32398.

Vorgang bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe und Behandlung von Gesuchen um Nachsicht oder Milderung von Gewerbestrafen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Die Ministerien des Innern und des Handels sind in Kenntnis gelangt, dass die an die Gewerbebehörden I. Instanz einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe nicht immer sogleich in der Richtung einer Prüfung unterzogen werden, ob der Nachweis der Befähigung ordnungsmäßig erbracht sei. Hiedurch wird es ermöglicht, dass unlautere Elemente, denen die erforderliche Befähigung mangelt, zum Schaden der Handwerker ein handwerksmäßiges Gewerbe oft durch längere Zeit unbeanständet ausüben.

Zur thunlichsten Verhinderung von Umgehungen des Gesetzes finden die betheiligten Ministerien anzuordnen, dass die einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe ehestens, und zwar vor Einleitung von Erhebungen über das Vorliegen von Gewerbeausschließungsgründen und dergleichen zunächst in der Richtung zu prüfen sind, ob sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches oder aus dessen Beilagen ein Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte des bezüglichen Gewerbes ergibt und dass zutreffenden Falles sogleich mit der Untersagung des Beginnes oder der Fortsetzung des Gewerbes im Sinne des zweiten Absatzes des §. 13 der Gewerbeordnung vorzugehen sei.

Ferner wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung in Kenntnis gesetzt, dass die betheiligten Ministerien sich zu der Anschauung geeinigt haben, dass durch die allgemeinen Vorschriften der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, mit welchen Bestimmungen über den Recurs und das außerordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungen erlassen wurden, die Geltung der Specialbestimmung des IX. Hauptstückes des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, nicht berührt wird. Es kann insbesonders aus den Worten des zweiten Absatzes des §. 5 dieser Ministerialverordnung „innerhalb der gesetzlichen Recursfrist" keine Einschränkung des

den Landesstellen eingeräumten Gnadenrechtes gefolgert werden.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird daher über alle von amtswegen gestellten Anträge oder von den Parteien vorgebrachten Bitten um Milderung oder Nachsicht von Gewerbestrafen und Bewilligung der ratenweisen Abstattung rechtskräftig auferlegter Geldstrafen oder um die Gewährung ähnlicher gnadenweisen Begünstigungen im eigenen Wirkungskreise im Sinne des §. 149 der Gewerbeordnung das Amt zu handeln haben.

In principiellen oder besonders schwierigen Fällen wird behufs Ermöglichung der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung die hierortige Weisung einzuholen sein.

Erlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 6. Jänner 1885, Z. 15644,

betreffend

die Verständigung der Gemeinden von gewerbsbehördlichen Entscheidungen in Angelegenheit von Gast- und Schankgewerbeconcessionen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Nach §. 18, vorletztes Alinea des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, steht der Gemeinde, wenn ungeachtet ihrer Einwendung die angesuchte Concession zum Gast- und Schankgewerbe verliehen wird, falls diese Verleihung nicht von der Gewerbsbehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, binnen 14 Tagen nach Verständigung mit aufschiebender Wirkung der Recurs an die höhere Behörde offen.

Nach dem Schluss-Alinea desselben Paragraphen ist der Recurs gegen zwei gleichlautende Entscheidungen, insoferne es sich um die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession für ein Gast- und Schankgewerbe handelt, nur der Gemeinde gestattet.

Nach §. 20, vorletztes Alinea des bezogenen Gesetzes, steht der Gemeinde, wenn ungeachtet ihrer Einwendung die Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Locale von der Gewerbsbehörde ertheilt wird, der Recurs binnen 14 Tagen nach Verständigung mit aufschiebender Wirkung offen, insoferne die Bewilligung nicht von der Gewerbsbehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgte.

Nach dem Schluss-Alinea desselben Paragraphen steht gegen zwei gleichlautende Entscheidungen, insoferne es sich um die Bewilligung oder Verweigerung der Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Locale handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde zu.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass das Gesetz, insoferne es sich um die Verleihung, beziehungsweise um die Verweigerung, dann insoferne es sich um die Übertragung von Gast- und Schankgewerben handelt, die Gemeinde theils bedingt, theils unbedingt als Partei betrachtet, welcher ein Recursrecht, und zwar theilweise mit aufschiebender Wirkung zusteht.

Im Hinblicke auf diesen Umstand ist es nothwendig, dass die Gemeinden in den Fällen, in welchen ihnen dieses Recursrecht eingeräumt ist, von den Entscheidungen der Gewerbsbehörden speciell und ausdrücklich verständigt, ihnen der Recurs freigelassen, die Recursfrist, welche nach §. 18, Alinea 6 und beziehungsweise §. 20 der Gewerbegesetznovelle auch insoferne es sich um Recurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz handelt, 14 Tage beträgt, bekannt gegeben und für die genaue Feststellung des Zustellungstages Sorge getragen werde.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium weist das Ministerium des Innern die k. k. . . . . an, die vorstehende Verfügung den Gewerbsbehörden I. Instanz zur genauesten Darnachachtung bekanntzugeben und sich auch selbst in den betreffenden Fällen darnach zu benehmen.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. April 1901, Z. 3061.

a) Gestattung schriftlicher Aufzeichnungen aus den aufgelegten Wählerlisten.

b) Gegen einen in Gemeindewahlangelegenheiten einschließlich des Reclamationsverfahrens ertheilten Auftrag der politischen Behörde steht weder dem Gemeindevorsteher, noch der Gemeindevertretung ein Rechtsmittel zu.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde L. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1900, Z. 19543, betreffend die Gestattung schriftlicher Aufzeichnungen aus den aufgelegten Wählerlisten zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Anlässlich des Reclamationsverfahrens im Zuge der im Sommer 1900 in der Stadt L. durchgeführten Neuwahlen in die Gemeindevertretung ertheilte die Bezirkshauptmannschaft B. infolge einer Beschwerde mehrerer Wähler dem Magistrate den Auftrag, schriftliche Aufzeichnungen der Wähler aus den zur Einsicht aufgelegten Listen in der Magistratskanzlei zu gestatten, solange dadurch andere Wähler nicht in dem auch ihnen zustehenden Rechte der Einsichtnahme gehindert würden.

Diese Entscheidung wurde unter Behebung der sie außer Kraft setzenden Statthaltereientscheidung vom 30. April 1900, Z. 16471, seitens des Ministeriums des Innern mit Erlass vom 19. Juni 1900, Z. 19543, aufrecht erhalten. Dagegen ist die von der Gemeindevertretung in L. überreichte Beschwerde gerichtet, in welcher aus dem Wortlaute des §. 17 der Gemeindewahlordnung der Nachweis versucht wird, dass die Rechtsanschauung des angefochtenen Ministerialerlasses im Gesetze keine Stütze finde; außerdem sei die Durchführung der Anordnung des Ministeriums unmöglich, weil jene Wähler, welche von dem Rechte der Anfertigung schriftlicher Aufzeichnungen aus den Wählerlisten in der Kanzlei, in welcher die Listen zur Einsicht aufgelegt seien, Gebrauch machen, alle anderen Wähler vom Rechte der Einsichtnahme, welches durch §. 17 der Gemeindewahlordnung gewährleistet sei, ausschlössen.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte keinen Anlass, in die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der in Beschwerde gezogenen Ministerialverfügung einzugehen, denn er gewann die Überzeugung, dass die Gemeindevertretung von L. überhaupt nicht berechtigt war, gegen jene Verfügung eine Beschwerde bei diesem Gerichtshofe einzubringen.

Die Abwicklung der Gemeindewahlangelegenheiten einschließlich des Reclamationsverfahrens gehört zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde; ein in diesem Betreffe ertheilter Auftrag der politischen Behörde ist vom Gemeindevorstande in Vollzug zu setzen und es steht weder diesem, noch der Gemeindevertretung das Recht zu, dagegen ein Rechtsmittel, beziehungsweise die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Diese Einreihung der der Gemeinde obliegenden Wahlgeschäfte unter die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises muss schon im Hinblicke auf den Instanzenzug als vom Gesetze gewollt, anerkannt werden, da eine Berufung gegen Beschlüsse der Reclamationscommission oder der Wahlcommission nicht an die autonome höhere Instanz, den Landesausschuss, sondern an die politischen Verwaltungsbehörden zu leiten ist (§§. 17 und 32 der Gemeindewahlordnung) und dieser letzteren, auch davon abgesehen, eine unmittelbare Einflussnahme auf die Vornahme der Wahlen (§. 19) und selbst auf das Wahlergebnis (§. 31) unter gewissen Voraussetzungen zusteht.

Demnach musste die von der Gemeindevertretung von L. eingebrachte Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. April 1901, Z. 3063.

Zur Frage des Wahlrechtes einer in Liquidation befindlichen Actiengesellschaft bei Gemeindevertretungswahlen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Società balneare L. V. in Liquidation in L. gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in B. vom 28. Mai 1900, Z. 7653, betreffend das Wahlrecht der Beschwerdeführerin bei den Gemeindevertretungswahlen zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit Entscheidung vom 20. April 1900, Z. 940, hat die anlässlich der Neuwahlen des Gemeindeausschusses von L. bestellte Reclamationscommission das Verlangen der in der Generalversammlung der Actiengesellschaft Società balneare L. V. vom 28. December 1899 gewählten fünf Liquidatoren um die Aufnahme dieser Gesellschaft in den ersten Wahlkörper abgewiesen; desgleichen hat die Bezirkshauptmannschaft B. mit Entscheidung vom 28. Mai 1900, Z. 7653, den Recurs eines der Liquidatoren, welcher zu dessen Einbringung von den übrigen ermächtigt zu sein behauptete, zurückgewiesen, und zwar letztere Behörde mit der Begründung, dass nach Artikel 242 des Handelsgesetzbuches eine Actiengesellschaft mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie gegründet wurde, erlösche, dass die erwähnte Gesellschaft statutengemäß bis zum 31. December 1899 errichtet wurde und ihre Auflösung (entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung vom 28. December 1899) bereits im Handelsregister eingetragen, sowie auch im Vereinsregister zur Durchführung gekommen sei. Demzufolge habe die Società balneare L. V. zu bestehen aufgehört und könne auch nicht wahlberechtigt sein; die von den Liquidatoren verwaltete Vermögensmasse bilden seit diesem Zeitpunkte nicht mehr die Gesellschaft, ebensowenig auch die Actienbesitzer.

Diese Vermögensmasse gehöre einer anderen juristischen Person, der „Società balneare L. V. in liquidazione", welche erst seit 1. Jänner 1900 bestehe, dermalen also noch kein Wahlrecht zu den Gemeindewahlen besitze, da sie noch nicht seit einem Jahre eine directe Steuer zahlt.

Die Beschwerde behauptet, dass diese Entscheidung mit den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches im Widerspruche stehe.

Die Actiengesellschaft setze auch nach dem vertragsmäßig festgesetzten Zeitpunkte ihrer Auflösung ihre Thätigkeit durch die Liquidatoren fort, diese vertreten die Gesellschaft in allen Vorkommnissen, sie verwalten und versilbern das Gesellschaftsvermögen und bezahlen die Gesellschaftsschulden, ja sie können zum Zwecke der Beendigung der behängenden Angelegenheiten selbst neue Geschäfte abschließen (wie die Gesellschaft auch thatsächlich mit dem Mineralwässerverkaufe fortfahre), ihre Vollmacht sei unbeschränkt, sie zeichnen mit einem die Liquidation anzeigenden Beisatze.

Die Actiengesellschaft in Liquidation sei somit eine Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft, welche gegenüber dritten Personen alle Rechte der früheren Gesellschaft genieße, es sei unmöglich, von einer anderen juristischen Person mit Rücksicht auf die Auflösung der Gesellschaft zu sprechen, daher bestehe auch noch das von der directen Steuerleistung abhängige Gemeindewahlrecht der Actiengesellschaft fort und werde von den Liquidatoren im Namen der Gesellschaft ausgeübt.

Der Verwaltungsgerichtshof ließ sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten.

In thatsächlicher Beziehung ist nicht bestritten, dass die am 11. März 1860 behufs Ausbeutung der Mineralwässer von L. und V. gebildete Gesellschaft seit 19. Juni 1896 beim Kreisgerichte T. als Handelssenat im Register für Gesellschaftsfirmen als Actiengesellschaft „Società balneare L. V." eingetragen ist, dass diese Gesellschaft auf die Dauer von 40 Jahren vom 1. Jänner 1860 angefangen gegründet wurde, und dass das Kreisgericht T. mit Beschluss vom 9. Jänner 1900 im Handelsregister bei obiger Firma in Übereinstimmung mit den Generalversammlungsbeschlüssen vom 15. und 28. December 1899 die Auflösung der Gesell-

schaft und die Namen der gewählten Liquidatoren eingetragen hat.

Ebensowenig ist streitig, dass die Società balneare L. V. in der Gemeinde L. seit mehr als einem Jahre eine directe Steuer entrichtet.

Die vom Verwaltungsgerichtshofe zu entscheidende Frage geht also dahin, ob die Actiengesellschaft Società balneare L. V. durch die am 15. und 28. December 1899 beschlossene und am 9. Jänner 1900 im Handelsregister eingetragene Gesellschaftsauflösung ihr Gemeindewahlrecht verloren hat, wobei die von der Bezirkshauptmannschaft B. angedeutete Möglichkeit, dass die seit 1. Jänner 1900 in Liquidation befindliche Gesellschaft unter Umständen ein Gemeindewahlrecht künftig erwerben könne, außer Betracht bleiben muss, weil es sich um eine solche Wahlberechtigung im vorliegenden Falle nicht handelt.

Nach Artikel 242 des Handelsgesetzes wird die Actiengesellschaft durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, durch Beschluss der Actionäre, durch Verfügung der Verwaltungsbehörde oder durch Eröffnung des Concurses aufgelöst.

Die Thatsache der Auflösung muss in das Handelsregister eingetragen werden.

Nach Artikel 245 wird das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältnis ihrer Actien vertheilt (Liquidation).

Die Liquidation geschieht entweder durch den Vorstand oder durch eigene Liquidatoren (Artikel 244), welche in Anwendung der für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft aufgestellten Grundsätze (Artikel 137) die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern haben.

Die mit der Liquidation betrauten Personen vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse, ja unter Umständen (zur Beendigung schwebender Geschäfte) auch neue Geschäfte eingehen. Der Zweck der Liquidation ist also Fortsetzung des Geschäftsbetriebes der Actiengesellschaft, insoferne dadurch die vor der Auflösung eingegangenen rechtsverbindlichen Geschäfte zur Erfüllung gelangen, ferner die Versilberung des gesammten Gesellschaftsvermögens, Zahlung der Schulden und schließlich die Vertheilung des vorhandenen Reinvermögens an die Actionäre.

Diese Liquidirung setzt den vorausgegangenen Auflösungsbeschluss in Vollzug, sie bewirkt, dass die nach dem Willen der Generalversammlung und schon nach dem Inhalte des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages zu beendende gesellschaftliche Thätigkeit auch wirklich eingestellt werden kann, was nach Gesetzesvorschrift erst möglich ist, wenn die bestehenden Verbindlichkeiten getilgt und die Forderungen, sowie das übrige Vermögen der Gesellschaft realisirt und zur Ausschüttung an die Actionäre bereit gestellt sind.

Wenn also der Artikel 242 des Handelsgesetzbuches vier Fälle aufführt, in welchen die Actiengesellschaft aufgelöst wird, so sind dabei nur die Thatsachen bezeichnet, von welchen die Auflösung abhängt, während die wirkliche Auflösung erst durch die Liquidirung vollzogen wird.

Dass die Gesellschaft im Zuge des Liquidationsverfahrens vom Gesetzgeber selbst nicht als aufgelöst, sondern als noch fortbestehend betrachtet wird, ergibt sich daraus, dass sie die Liquidatoren jederzeit abberufen kann (Artikel 244), ferner aus einer Vergleichung der im Artikel 247 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über einen besonderen Fall der Auflösung einer Actiengesellschaft, nämlich über die Auflösung durch Vereinigung mit einer anderen Actiengesellschaft. Hier ist, obwohl naturgemäß der Auflösungsbeschluss der zu fusionirenden Gesellschaft schon gefasst, die Auflösung im Sinne des Artikels 242, Z. 2 des Handelsgesetzbuches also bereits vollzogen sein muss, dennoch vom Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft und anderseits wieder von der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister die Rede, was die Richtigkeit des oben aufgestellten Unterschiedes zwischen der die Auflösung einleitenden Thatsache und der Auflösungsthätigkeit selbst beweist.

Nach dieser Feststellung der rechtlichen Bedeutung eines Auflösungsbeschlusses einer Actiengesellschaft und des sich anschließenden Liquidirungsverfahrens ergeben sich die rechtlichen Folgen für die streitige Frage des Wahlrechtes der in Liquidation befindlichen Bädergesellschaft von selbst. Diese Gesellschaft ist auch nach der beschlossenen Auflösung noch immer Steuerträgerin in der Gemeinde L. geblieben (die Frage, wie viel Steuer sie zahlt, ist hiebei ohne rechtliche Bedeutung), zumal nicht einmal behauptet wird, dass die bisher ihr vorgeschriebene Steuer auf einen anderen Steuerpflichtigen umgeschrieben worden wäre; daraus aber fließt im Sinne des Schlusssatzes des §. 1 der Gemeindewahlordnung ihr Wahlrecht für die im Jahre 1900 durchgeführten Gemeindewahlen in L. Da somit der einzige von der Bezirkshauptmannschaft B. zur Begründung der Verweigerung der Aufnahme in die Wählerliste geltend gemachte Anstand nach der Rechtsüberzeugung des Verwaltungsgerichtshofes im Gesetze nicht begründet ist, musste die angefochtene Entscheidung als ungesetzlich aufgehoben werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 1901, Z. 4734.

Zur Frage der Verpflichtung des Lehrherrn, seinen Lehrling in die gewerbliche Fortbildungsschule zu senden (§. 99 b der Gewerbeordnung).

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des J. W. in M. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. December 1899, Z. 36171, betreffend die Verpflichtung, seinen Lehrling in die gewerbliche Fortbildungsschule zu senden, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer, Kaufmann in M., erachtet sich durch den im Instanzenzuge, zuletzt mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. December 1899, Z. 36171, aufrecht erhaltenen Erlass der Bezirkshauptmannschaft M. vom 22. Mai 1899, Z. 9849, in seinen Rechten verletzt, mit welchem ausgesprochen wurde, dass er verbunden sei, seinem Lehrlinge die zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule in M. erforderliche Zeit einzuräumen, ihn zum Besuche dieser Schule zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen; der Beschwerdeführer vertritt nämlich die Aufstellung, dass, da der gedachte Lehrling die dreiclassige Bürgerschule in K. absolvirt habe, derselbe im Sinne der Bestimmung des §. 99 b der Gewerbegesetznovelle vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63, und des §. 13 des Statuts der gewerblichen Fortbildungsschule in M. nicht verpflichtet sei, diese Fortbildungsschule zu besuchen und ebensowenig dem Beschwerdeführer die demselben thatsächlich auferlegte Verpflichtung im Sinne des §. 100, drittes Alinea, des citirten Gesetzes auferlegt werden konnte.

Diese Aufstellung stützt sich auf die Behauptung, dass die Bürgerschule als eine Schule angesehen werden müsse, deren Unterricht jenem in der gewerblichen Fortbildungsschule mindestens gleichwertig sei, und wird des näheren dahin ausgeführt, dass der Lehrplan der gewerblichen Fort-

bildungsschulen nach der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1883 die Gegenstände: Geschäftsaufsätze, Rechnen und Buchführung (richtig: „gewerbliches Rechnen und Buchführung"), dann Zeichnen in Verbindung mit den Elementen der Geometrie umfasse, und dass dasselbe und noch vielmehr in der Bürgerschule gelehrt werde, deren Lehrplan ein „viel größerer" und „umfangreicherer" sei. Es sei demnach zu ersehen, dass die Fortbildungsschulen nur den Zweck haben, Lehrlinge, welche Absolventen der Volksschule sind, für ihr Gewerbe auszubilden, dass diese Schulen aber nicht für Absolventen der Bürgerschule bestimmt seien.

Der Gerichtshof hat hierüber Folgendes erwogen:

Die Absicht des Gesetzes geht klarer Weise dahin, jene Lehrlinge zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule zu verhalten, welche einen Unterricht von der Art, wie er in diesen Schulen ertheilt wird, oder eventuell einen höheren Unterricht solcher Art noch nicht empfangen haben (§. 99b, drittes Alinea des Gesetzes vom 23. Februar 1897), und auf eben solche Lehrlinge bezieht sich die hier in Frage stehende gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn (§. 100, drittes Alinea leg. cit.). Es ist also ganz ohne Belang, welche anderen Unterrichtsgegenstände der Lehrplan der Bürgerschule noch enthält. Es ist nun zwar richtig, dass nach §. 17 des Reichsvolksschulgesetzes an der Bürgerschule unter anderem gelehrt werden: „Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen", „Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung", dann „Freihandzeichnen". Es ist aber gewiss und konnte eigentlich auch der Beschwerdeführung nicht entgehen, dass die Richtung, welche der Unterricht in einem bestimmten Fache einhält, und das Lehrziel, welches er darin zu erreichen sucht, je nach Art und Zweck der Anstalt verschieden gestaltet sein kann und muss. Die Bürgerschule hat nun zwar nach dem citirten Paragraphen des Reichsvolksschulgesetzes eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren, wobei auch „auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirte Rücksicht" zu nehmen ist. Im allgemeinen aber ist die Aufgabe auch der Bürgerschule gleich jener der allgemeinen Volksschule die, den Schülern einen bestimmten Grad von allgemeiner Bildung zu vermitteln, und die dabei einfließende Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Gewerbestandes und der Landwirtschaft findet nur innerhalb der eben umschriebenen allgemeinen Aufgabe der Schule ihren Raum. Dagegen ist es die Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschule, indem dieselbe von vornherein ihren Lehrplan auf jene Gegenstände beschränkt, welche für ihre eigenartigen Zwecke in Betracht kommen, den Unterricht in diesen Fächern ganz, insbesondere in solcher Richtung zu führen und zu vertiefen, dass den Schülern eine intensive, specielle Ausbildung in eben diesen Gegenständen und damit jene Kenntnisse vermittelt werden, welche solchen Personen nöthig oder nützlich sind, die sich einem gewerblichen Berufe widmen. Von einer Gleichwertigkeit des Unterrichtes in der Bürgerschule mit jenem der gewerblichen Fortbildungsschule kann daher grundsätzlich nicht die Rede sein.

In §. 1 des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. März 1894, Z. 2658, genehmigten Statuts der gewerblichen Fortbildungsschule in M. ist speciell auch die Aufgabe dieser Schule dahin umschrieben, „den Lehrlingen und Gehilfen der Gewerbetreibenden einen theoretischen und, soweit es thunlich ist, auch praktischen Unterricht in jenen kunstgewerblichen, technischen und commerziellen Fächern zu bieten, welche ihnen für die Ausübung ihres Berufes nützen und zur Hebung ihrer Erwerbsfähigkeit beitragen können", und ein Blick auf das Detail des ministeriell genehmigten Lehrplanes der Schule erweist, dass und in welcher Art derselbe im einzelnen dieser speciellen Aufgabe des Unterrichtes thatsächlich gerecht wird.

Wenn die Beschwerde sich darauf stützt, dass Absolventen der Bürgerschule beispielsweise gleich jenen eines Untergymnasiums oder einer Unterrealschule in Cadettenschulen aufgenommen werden und dass nach dem Landesgesetze vom 28. November 1868, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 23, Lehrlinge, welche das Untergymnasium oder die Unterrealschule zurückgelegt haben, zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, so kann einerseits aus dem erstangeführten Umstande nicht gefolgert werden, dass etwa der Unterricht in der Bürgerschule jenem in dem Untergymnasium oder in der Unterrealschule in jeder Hinsicht äquiparirt, was doch ganz offenbar nicht der Fall ist, und anderseits kann die gedachte specielle Bestimmung des niederösterreichischen Landesgesetzes keine allgemeine Geltung (in anderen Ländern) beanspruchen, wobei die Frage ganz unerörtert bleiben kann, inwieweit diese Bestimmung mit jener des §. 99, lit. b), dritter Absatz des Reichsgesetzes vom 23. Februar 1897 im Einklange steht.

Im Sinne des Vorstehenden war die Beschwerde als gänzlich unbegründet abzuweisen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Auflösung des Landtages von Böhmen.) Zufolge kaiserlichen Patentes vom 25. August 1901, R. G. Bl. Nr. 131, erfolgte die Auflösung des Landtages des Königreiches Böhmen, und sind die Neuwahlen für diesen Landtag einzuleiten.

(Die Gewährung des Fortbezuges der Unfallrenten und des Anspruches auf Hinterbliebenenrente im Deutschen Reiche für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.) Die diesbezügliche Bekanntmachung des Deutschen Reichskanzlers vom 29. Juni 1901 und die anschließenden Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 beschlossen, die Bestimmungen über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente im §. 94, Ziffer 2, §. 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, sowie im §. 37, Absatz 1, §. 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der k. und k. österreichisch-ungarischen Monarchie sowie für die Angehörigen des Königreiches Italien außer Kraft zu setzen.

Die Außerkraftsetzung erfolgt mit der Maßgabe, dass die rentenberechtigten Ausländer, solange sie sich nicht im Inlande aufhalten, den vom Reichsver-

sicherungsamte auf Grund des §. 94, Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für Inländer erlassenen Vorschriften zu genügen haben.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Posadowsky m. p.

Vorschriften

über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 94, Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (R. G. Bl. 1900, Seite 585), §. 100, Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (R. G. Bl. 1900, Seite 641), §. 37, Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (R. G. Bl. 1900, Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, dass Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§. 2. Die Mittheilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3, Absatz 1 der §§. 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrist aber keine den Vorschriften des §. 1 entsprechende Mittheilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bewirkt werden können.

Die Frist beträgt:

1. Wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas belegen ist . . . . drei Monate,

2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln belegen ist . . . . sechs Monate,

3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande belegen ist . . . neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§. 3. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§. 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Mittheilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und dass die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§. 4. Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweite Festsetzung des Beginnes und der Dauer der in den §§. 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§. 5. Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Consul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist:

1. Innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgiltig festgestellt worden ist:

a) von den am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . sechs Monaten,

b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . . neun Monaten,

2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens . . . . einem Jahre verlangt werden.

§. 6. Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Übernachtungs- und Zehrungsgeld, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§. 7. Die Bestimmung unter Ziffer 3, Absatz 3, der §§. 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mittheilung des Aufenthaltes.

§. 8. Diese Vorschriften treten am 1. October 1901 in Kraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§. 2 und 3 vorgesehenen Mittheilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mittheilung des Aufenthaltes, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§. 1) mitgetheilt worden ist.

§. 9. Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§. 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§. 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, §. 6, Ziffer 2 und 3 und §§. 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichsversicherungsamt.

Abtheilung für Unfallversicherung.

Gaebel m. p.

(Verordnung des Finanzministeriums vom 10. August 1901, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten und die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank.) Die bezüglichen Bestimmungen sind im LIII. Stück des R. G. Bl. Nr. 123 publicirt.

(Stempelbehandlung der Gesuche um Strazzensammlungslicenzen.) Gesuche um Ausstellung, beziehungsweise Verlängerung von Strazzensammlungslicenzen unterliegen nach Tarifpost 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dem Stempel per 1 K. (Finanzministerialerlass vom 18. Juli 1901, Z. 41.400.)

(Stempelbehandlung einer nachträglichen Eintragung neuer Waffengattungen in giltige Waffenpässe.) Die innerhalb der Giltigkeitsdauer eines Waffenpasses erfolgte Erweiterung desselben durch bloße Eintragung (Einschaltung) einer neuen Gattung von Waffen unterliegt — unter der Voraussetzung, dass diese Erweiterung nicht in der Form eines anhangsweisen Nachtrages zum Waffenpasse oder eines selbständigen Nachtragspasses erfolgt — keiner Stempelgebür. (Finanzministerialerlass vom 6. Juli 1901, Z. 42.527.)

(Regulative für die Handhabung der punzirungsämtlichen Controle in den Pfandleihanstalten.) Das k. k. Finanzministerium hat nach mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium gepflogenem Einvernehmen unter dem 19. Juni 1901, Z. 34960, nachstehende, mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 5. August 1901, Z. 26447, allen politischen Landesbehörden bekanntgegebene Regulative für die Handhabung der punzirungsämtlichen Controle in den staatlichen und in den privaten Pfandleihanstalten erlassen:

1. Regulativ für die Handhabung der punzirungsämtlichen Controle in den k. k. Versatzämtern.

In den unter staatlicher Verwaltung stehenden Leihanstalten ist die punzirungsämtliche Controle der zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auszuüben:

1. Die zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren sind vor der Versteigerung durch punzirungsämtliche Organe zu beschauen.

2. Demgemäß ist das zuständige Punzirungsamt von jeder bevorstehenden (zwangsweisen oder freiwilligen) Versteigerung mindestens drei Tage vorher in entsprechender Weise zu verständigen.

Übt das Punzirungsamt die ihm nach Punkt 1 zukommende Feingehaltscontrole trotz dieser Verständigung nicht aus, so kann die betreffende Leihanstalt die Verkäufe auch ohne Intervention eines Punzirungsorganes vornehmen, und ist für etwa dadurch entstehende Contraventionen des Punzirungsgesetzes das schuldtragende Punzirungsamt verantwortlich.

3. Wenn eine staatliche Leihanstalt ihrer Anzeigepflicht nicht genügt und Verkäufe von Gold- und Silberwaren ohne Verständigung des zuständigen Punzirungsamtes vornimmt, so ist von letzterem die Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten. Außerdem ist, wenn durch diese Unterlassung etwa eine Übertretung der Punzirungsvorschriften entstanden und diese Übertretung zur Kenntnis des Punzirungsamtes gelangt ist, eine Thatbeschreibung zu verfassen und diese der zuständigen Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

4. Ergibt sich bei Vornahme der punzirungsämtlichen Nachschau, dass die zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren nicht punzirt sind, so ist zu unterscheiden, ob es sich um zur Licitation bestimmte verfallene Pfänder oder um Gegenstände handelt, welche im Wege der freiwilligen Versteigerung hintangegeben werden sollen.

Die ersteren können auch in unpunzirtem Zustande zur Licitation gebracht werden; doch ist der Umstand, dass das betreffende verfallene Pfand nicht punzirt ist, gelegentlich des Aufrufes mit dem Beifügen zu verkünden, dass, insoferne das Object von einer Person erstanden werden sollte, welche sich mit dem gewerbsmäßigen Verkaufe von Gold- und Silberwaren befasst, dieselbe die Bestimmungen des Punzirungsgesetzes genau einzuhalten habe.

Hingegen dürfen nicht punzirte Gold- und Silberwaren zu freiwilligen Versteigerungen im Ver-

berhaupt nicht zugelassen werden; dieselben ehr seitens der Direction der staatlichen t der Partei sofort mit dem Bemerken zu- en, dass dieselbe zuerst den Bestimmungen irungsgesetzes zu entsprechen habe.

Einhaltung der Bestimmungen sub 4 ist s Punzirungsamtes zu überwachen und im Nichtbeobachtung derselben nach Punkt 3 n.

Da antike, dann solche Gold- und Silber- e älterer Erzeugung, denen vom Stand- r Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt welche daher in ihrer Eigenschaft als Anti oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, des Finanzministerialerlasses vom 28. Jänner hl 1923, der Feingehaltscontrole nicht zu n sind, unterliegt deren Feilbietung be- weise Ausfolgung auch nicht den in den gangenen Punkten aufgestellten Beschrän Dieselben können daher, auch wenn sie un der nicht probhältig sind, über ausdrückliche ng des competenten Punzirungsamtes feil nd an Private oder gewerbsmäßige Wieder ausgefolgt werden.

Entscheidung der Frage, ob derlei hinsicht unzirungsämtlichen Behandlung begünstigte de vorliegen, hat das competente Pun- t im Einvernehmen mit der Direction der Leihanstalt vorzugehen und ist erforder- ein fachliches Gutachten einzuholen.

d ein Einvernehmen nicht erzielt, so ist die ng des Hauptpunzirungsamtes beziehungs nn es sich um das k. k. Versatzamt in Wien die Entscheidung des Finanzministeriums n.

se Bestimmungen haben sofort in Kraft zu

ativ für die Handhabung der punzirungsämt- Controle in den privaten Pfandleihanstalten.

den privaten Pfandleihanstalten ist die pun ntliche Controle nach Maßgabe der nach Bestimmungen auszuüben:

In den bezeichneten Anstalten dürfen an eher nur punzirte Gold- und Silbergegen sgefolgt werden. Um dies zu überwachen, zur Versteigerung bestimmten Gold- und ren vor der Versteigerung durch punzirungs Organe zu beschauen.

rgefundene nicht punzirte Gegenstände sind

Die vorgefundenen nicht punzirten Gegenstände sind vor ihrer Feilbietung der Feingehaltscontrole und Bezeichnung auf Kosten der Ersteher zu unterziehen, und wenn sie nicht probhältig sind, in Bruch zu verwandeln. Letztere Gegenstände dürfen daher auch nur als Bruch zur Versteigerung gebracht werden.

2. Trägt der verpfändete Gegenstand die Merkmale einer Übertretung des §. 77, Punzirungsgesetz, an sich, so ist zwar von dem in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Verfalle des Gegenstandes Umgang zu nehmen, derselbe dem Ersteher jedoch nur im zerschlagenen Zustande auszufolgen. Sollte der Verdacht einer Punzenfälschung oder der Einlöthung eines echten Punzenzeichens vorliegen (§. 77 a und b Punzirungsgesetz), so ist das Punzirungsorgan berechtigt, den betreffenden Gegenstand oder Theile desselben für so lange in ämtliche Verwahrung zu nehmen, als dies zur Feststellung des Sachverhaltes nöthig ist.

3. Da antike, dann solche Gold- und Silbergegenstände älterer Erzeugung, denen vom Standpunkte der Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt wird, und welche daher in ihrer Eigenschaft als Antiquitäten oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 28. Jänner 1868, Zahl 1923, der Feingehaltscontrole nicht zu unterziehen sind, unterliegt deren Feilbietung, beziehungsweise Ausfolgung auch nicht den in den vorausgegangenen Punkten aufgestellten Beschränkungen.

Dieselben können daher, auch wenn sie unpunzirt oder nicht probhältig sind, über ausdrückliche Zustimmung des competenten Punzirungsamtes feilgeboten und an Private oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer ausgefolgt werden.

4. Werden die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände vor der Versteigerung öffentlich ausgestellt, so müssen in Gemäßheit des §. 50 des Punzirungsgesetzes die probhältigen von den nicht probhältigen Gegenständen getrennt, und letztere mit einer entsprechenden Aufschrift versehen werden.

5. Von jeder bevorstehenden Versteigerung ist das zuständige Punzirungsamt mindestens drei Tage vorher in entsprechender Weise zu verständigen.

Übt das Punzirungsamt die ihm nach Punkt 1 zukommende Feingehaltscontrole trotz dieser Verständigung nicht aus, so kann die betreffende Leihanstalt die Verkäufe auch ohne Intervention eines Punzirungsorganes vornehmen, und ist für etwa dadurch entstehende Contraventionen des Punzirungsgesetzes das schuldtragende Amt verantwortlich.

6. Wenn eine Leihanstalt ihrer Anzeigepflicht nicht genügt und Verkäufe von Gold- und Silber-

wenn durch diese Unterlassung etwa eine Übertretung der Punzirungsvorschriften entstanden und diese Übertretung zur Kenntnis des Punzirungsamtes gelangt ist, eine Thatbeschreibung zu verfassen und diese der zuständigen Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

7. Die Leihanstalten sind von diesen Anordnungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen, und sind dieselben zu verhalten, die die Parteien angehenden Bestimmungen in ihren Parteiräumen in deutlicher Weise zu affigiren. Eventuell kann auch eine entsprechende Kundmachung dortamts verfasst, in Druck gelegt und an die Leihanstalten zur Affigirung vertheilt werden.

8. Vorstehende Anordnungen treten mit 1. August 1901 in Kraft.

Die Verständigung der Leihanstalten hat jedoch sofort stattzufinden.

(Arbeiterfürsorge und Fabrikshygiene in den k. k. Tabakfabriken.) Zu den bereits bestehenden Einrichtungen zur Förderung der Arbeiterwohlfahrt und der Fabrikshygiene bei den k. k. Tabakfabriken sind im letzten Jahre einige Neuerungen hinzugekommen, welche die Ausdehnung der Arbeiterfürsorge auf solche Gebiete bezwecken, die bisher noch nicht zum Gegenstande allgemeiner Anordnungen gemacht worden waren. Diese Maßnahmen betreffen die Organisirung des Rettungsdienstes bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen, die allgemeine Gesundheitspflege der Arbeiter, die Bekämpfung der Tuberculose insbesondere und schließlich die Hebung des Bildungsstandes der Arbeiterschaft.

Zunächst wurden Verfügungen und Vorkehrungen bezüglich der ersten Hilfe bei Unglücksfällen getroffen. Die Ausübung des Rettungsdienstes erfolgt durch eine in der ersten Hilfeleistung geschulte Sanitätsmannschaft, welche aus Werkführern, Aufsichtsorganen und vertrauenswürdigen Arbeitspersonen besteht. Der Unterricht wird durch die Fabriksärzte ertheilt, welche alljährlich einen derartigen Curs abzuhalten haben. Die Unterrichtscurse finden innerhalb der normalen Arbeitszeit ohne Lohnverlust für die Theilnehmer statt. Im Anschlusse an den Unterricht im Rettungsdienste sollen die Theilnehmer an den Cursen, in Form von populären Vorträgen, durch die Fabriksärzte mit den wichtigsten Grundsätzen der Hygiene bekannt gemacht werden.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Generaldirection der Tabakregie in der letzten Zeit der Bekämpfung der Tuberculose zugewendet. Bereits im Jahre 1899 wurden mehrere Verfügungen getroffen, welche die Verhütung von Erkrankungen an Tuberculose bezwecken. So wurde angeordnet, dass alle an Tuberculose kranken Arbeiter stets so lange von der Fabriksarbeit fernzuhalten sind, als sie tuberculosen Auswurf zeigen und während dieser Zeit durch Verlängerung des Krankengeldbezuges, eventuell durch Versetzung in den zeitlichen Invalidenstand unterstützt werden sollen. Auch wurde die Aufnahme jugendlicher Arbeiter im Alter von 14 bis 18 Jahren auf solche Personen eingeschränkt, welche körperlich kräftig entwickelt sind und von ihrer Wohnung zur Fabrik nicht mehr als eine Wegstunde zurückzulegen haben. Die Aufnahme von Arbeitern, deren Wohnung mehr als 10 Kilometer vom Arbeitsorte entfernt liegt, wurde gänzlich eingestellt.

Die wertvollen Ergebnisse des im Jahre 1899 in Berlin abgehaltenen Congresses zur Bekämpfung der Tuberculose als Volkskrankheit boten die Veranlassung, die Fabriken über den neuesten Stand der Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberculose ausführlich zu informiren. Zugleich wurden drei Nachweisungsformularien hinausgegeben, welche von den Tabakfabriken alljährlich vorzulegen sind und eine Feststellung der im Bereiche der k. k. Tabakregie an Tuberculose erkrankten Arbeitspersonen und der hiedurch an Krankengeldern, Leichenkostenbeiträgen, Abfertigungen auf Rechnung der Arbeiter-Krankeninstitute und an Invalidenbezügen auf Rechnung des k. k. Ärars verursachten Kosten ermöglichen.

Noch einer anderen, in der letzten Zeit im Auslande vielfach erörterten und zum Gegenstande gesetzgeberischer oder verordnungsmäßiger Regelung gemachten Frage des Arbeiterschutzes ist die Generaldirection der Tabakregie in jüngster Zeit näher getreten, nämlich der Beistellung von Sitzgelegenheiten für alle weiblichen Arbeitspersonen. Weitaus der größte Theil der Tabakfabriksarbeiterinnen verrichtet die Arbeit sitzend. Nur einige wenige Verrichtungen können ihrer Art nach nur stehend ausgeübt werden. Die Tabakfabriken wurden daher beauftragt, zunächst dahin zu wirken, dass alle Arbeiten, welche in sitzender Stellung überhaupt vollführt werden können, nur so verrichtet werden. Solchen Arbeiterinnen jedoch, welche durch die Natur der zugewiesenen Beschäftigung zu langandauerndem Stehen gezwungen sind, werden Sitzgelegenheiten zur Benützung bei den regelmäßigen oder bei zufällig sich ergebenden Arbeitspausen beigestellt.

Da die Tabakfabriken als Monopolsbetriebe den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen, sind die Tabakfabriksvorstehungen nicht in der Lage, auf die jugendlichen Hilfsarbeiter wegen Besuches des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes einen derartigen Einfluss auszuüben, wie ihm das Gesetz den Lehrherren einräumt und zur Pflicht macht. Um jedoch den Besuch der Fortbildungsschulen durch die jugendlichen Arbeiter der Tabakfabriken zu heben, wurden die Fabriksvorstehungen angewiesen, sowohl die Arbeiter selbst als auch deren Eltern und Vormünder auf den Bestand der betreffenden Schulen und deren vortheilhaften Einfluss auf die geistige Ausbildung unter Hinweis auf den §. 7 der Arbeitsordnung aufmerksam zu machen. Dieser Paragraph enthält die

Bestimmung, dass allen Arbeitern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die zum Besuche der gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen erforderliche Zeit freigegeben wird.

Die Generaldirection hat ferner eine Anzahl von Fabriksbibliotheken eingerichtete und die Errichtung weiterer in Aussicht genommen. Diese Fabriksbibliotheken sind als Leihbibliotheken gedacht, welche ihren Benützern einen gediegenen, dem Verständnisse und Interessenkreise der Leser thunlichst angepassten Lesestoff zu liefern haben.

(Österreichische Wasserstraßenfragen.) Auf die Tagesordnung des in der Zeit vom 2. bis 4. September d. J. in Breslau stattfindenden V. Verbandstages des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt ist eine Reihe von Vorträgen angesetzt, welche sich mit Fragen befassen, die das künftige Wasserstraßennetz und den projectirten Ausbau der Canäle in Österreich betreffen. Mit Rücksicht auf die weitgehenden wirtschaftlichen Interessen, welche sich an die Durchführung dieser Projecte knüpfen, sei hier auf die einzelnen zum Vortrage gelangenden Themen hingewiesen. Über den „Stand der Canalfrage in Österreich (Donau-Oder- und Donau-Moldau-Elbe-Canal-Project)“ wird k. k. Oberbaurath, Professor Ölwein, über „das Project des Oder-Weichsel-Canals“ Ritter v. Chrzaszczewski aus Krakau, über „Fortschritte in der Ausbildung der Fahrrinne in der österreichischen Donau“ k. k. Baurath im Ministerium des Innern, Arthur Herbst, über die „Fortschritte in der Ausbildung der Fahrrinne in der Weichsel und dem Dniester“ k. k. Oberingenieur im Ministerium des Innern, Friedrich Blum referiren. Über das rein fachliche Gebiet hinausgehende, weitere Ausblicke eröffnen die Vorträge über „die wirtschaftlichen Beziehungen Ostdeutschlands zum Verkehrsgebiete des Donau-Oder-Canals und seiner Verbindung mit Weichsel und Dniester“, gehalten vom Mitgliede des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses Georg Gothein und über „Zolleinigungen in Mittel-Europa vom Standpunkte der Verkehrspolitik“, gehalten vom Director Dr. Vosberg-Rekow aus Berlin. In das engere Fachgebiet sind einzureihen der Vortrag des Professor J. V. Hrasky, derzeit Rectors der k. k. böhmischen Technischen Hochschule in Prag, „Über die Einheitlichkeit der technischen Lösung für Flusscanalisirungen und Bodenmelioration des anliegenden Geländes“, endlich das Referat über „Fortschritte auf hydographischem Gebiete in Österreich“, erstattet vom k. k. Oberbaurath, diplomirten Ingenieur Ernst Lauda.

(Arbeiterwohnungswesen in Frankreich.) Nach einem jüngst publicirten amtlichen Berichte über die Wirksamkeit des französischen Arbeiterwohnungsgesetzes vom Jahre 1894 waren 1899 in Frankreich 61 Gesellschaften für die Errichtung von Arbeiterwohnungen thätig, und zwar 41 Actiengesellschaften, 14 Baugenossenschaften, 4 Wohlfahrtsinstitute und je eine Creditgenossenschaft und eine Sparcasse. Das Gesammtcapital dieser Gesellschaften belief sich auf 16,689.458 Francs, wovon über 13 Millionen bar eingezahlt waren; überdies haben die Gesellschaften Anleihen in der Gesammthöhe von 6¼ Millionen Francs aufgenommen, wodurch sich das dem Zwecke der Errichtung billiger Arbeiterwohnungen zur Verfügung stehende Capital auf circa 23 Millionen Francs erhöht. In einem im „Journal officiel“ veröffentlichen Rundschreiben des Handelsministers Millerand wird auf die Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes neuerdings aufmerksam gemacht und zur Bildung von Ortscomités, behufs Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen, sei es in Gestalt von Häuserblocks, sei es in Form von Familienhäusern die Anregung gegeben.

(Arbeitergärten.) Die Armendirection in Charlottenburg bezeichnet in einer amtlichen Mittheilung an ihre Organe die vom „Rothen Kreuz“ auf Westend errichteten Arbeitergärten als einen Versuch, der ein Vorbild für andere Städte werden soll. Des näheren wird hierüber in der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“ berichtet, dass auf eisenbahnfiscalischem Gelände 94 Parcellen von je 300 Quadratmeter abgetheilt und kinderreichen Arbeiterfamilien überwiesen wurden. Anleitung zur Bebauung ertheilt ein Fachmann im Ehrenamt. Düngmittel, Saat etc. wird im ersten Jahre umsonst geliefert. Der Pachtzins für jede Parcelle beträgt wöchentlich 20 Pfennig, eine völlig neue Einrichtung. Die Auswahl der Pächter erfolgte nach den Vorschlägen der Eisenbahnverwaltung und der Armencommissionen. Das ganze Gelände ist in zwei Gartenfelder zu je vier „Patronaten“ eingetheilt. An der Spitze eines Patronates stehen drei Vertreter oder Vertreterinnen des Vereines und zwei von den Pächtern gewählte Vertreter. Zeitweilig finden Gesammtsitzungen aller Patronatsvorstände statt. Jedes Gartenfeld durchziehen breite Wege. An jedem sind Sammeltonnen zur Entnahme von Wasser für die Besprengung aufgestellt. In der Mitte eines jeden Feldes ist ein Spielplatz freigelassen. Je ein größeres Stück Land ist den Knabenhorten des Vereines „Tugendheim“ und des Vereines „Zum Schutze der Kinder“ überlassen. Hier üben sich nachmittags Knaben im Pflanzen. In wenigen Monaten ist aus einem früher öden Fleck Landes eine blühend grüne Anlage geworden, die mit ihren zierlichen, grün gestrichenen Lauben durch ihre Lage auf der Höhe mit weiter Aussicht nach allen Seiten ein reizvolles ländliches Bild bietet. Die Frauen und Kinder stellen sich nachmittags ein, am Abend folgt der Mann von

der Arbeit. Die Gärten gewähren durchschnittlich einen vierfachen Ertrag, der die knappen Einkünfte der Arbeiter erhöht. Die Armenverwaltung will in Erwägung ziehen, ob es sich empfiehlt, kinderreichen, laufend unterstützten Familien an Stelle eines Theiles der baren Unterstützung ein Stück Landes zu überweisen, um so die öffentliche Unterstützung in ihrem Nutzen zu erhöhen und durch den Zwang zur Thätigkeit die oft entschwundene Thatkraft wieder zu beleben.

Literaturanzeigen.

Die privaten **Versicherungsunternehmungen** in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1898. Amtliche Publication des k. k. Ministeriums des Innern. Wien 1901, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 295 S. (8 K.)

Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1900. Erstattet im Auftrage des k. k. Handelsministers Guido Freiherrn v. Call Wien 1901, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 207 S. (2 K.)

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des k. k. Ackerbauministeriums. XXVII. Heft, (Jahrgang 1900). Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. Wien 1901. Wilhelm Frick. XX, 600 S. (3 K 60 h.)

Vittorelli Paul v., Dr., Fischböck Hans, Dr. und Berkovits Josef, Dr., Zusammenstellung der anweisenden Behörden und auszahlenden Cassen im Sinne des §. 295 der Executionsordnung. Bearbeitet mit Zustimmung des Präsidiums des k. k. Oberlandesgerichtes Wien. Wien 1901. Manz. VII, 145 S. (3 K.)

Frankl Ludwig. Die Wünsche und Forderungen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiete der Zoll- und Handelspolitik, des Eisenbahntarif- und Veterinärwesens. Bericht über die Beantwortung der von der österreichischen Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschluße von Handelsverträgen hinausgegebenen Fragebogen. Wien 1901. Österreichische Centralstelle. VII, 232 S.

Hanenschild Rudolf, Dr. Die Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht. Berlin 1901. E. S. Mittler u. Sohn. 47 S. (1 K 20 h.)

Schreiber Ferdinand, Dr. Die Fahrlässigkeitsdelicte nach dem Lebensmittelgesetze. Graz 1901. Deutsche Vereinsdruckerei. 112 S.

Mischler Ernst, Dr. Gemeinnützige Wohnungsnachweise für kleine Wohnungen in Städten. Graz 1901. Arbeitsvermittlung des Landesverbandes für Wohlthätigkeit. 7 S.

Raunig A. G. Der Zolltarif und die Reciprocitätsverträge der Vereinigten Staaten von Amerika. Wien 1901. Industrieller Club. 40 S.

Munk Leo, Dr. Das österreichische Patentgesetz. Commentar zu dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, betreffend den Schutz von Erfindungen. Berlin 1901. Karl Heymann. VIII, 466 S. (9 K 60 h.)

Vollenweider Wilhelm, Dr. Die Zwangsliquidation der Eisenbahnen. Zürich 1901. Schultheß u. Co. 141 S. (2 K 88 h.)

Berlepsch Freiherr v. Sociale Entwickelungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Socialistengesetzes. Göttingen 1901. Vandenhoeck und Ruprecht. 32 S. (96 h.)

Beta Ottomar. Deutschlands Verjüngung. Zur Theorie und Geschichte der Reform des Boden- und Creditrechts. Berlin 1901. J. Harrwitz. 512, XX. S. (12 K.)

Jacobi Ernst, Dr. Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Von der Juristischen Gesellschaft in Berlin gekrönte Preisschrift. Jena 1901. Gustav Fischer. 384 S. (10 K 80 h.)

Knauer Alexander. Die höhere Gewalt im Reichsrecht. Berlin 1901. Struppe und Winckler. IV, 166 S. (5 K 28 h.)

Kochendörffer Karl, Dr. Buchhandel und Pflichtexemplare. Marburg 1901. N. G. Elwert. 26 S. (72 h.)

Rapmund O., Dr. Das öffentliche Gesundheitswesen. Allgemeiner Theil. Leipzig 1901. C. L. Hirschfeld. X, 336 S. (11 K 40 h.) (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max v. Heckel).

Stölzel Otto, Dr. Rechtsweg und Competenzconflict in Preußen. Nebst einem Anhang, enthaltend die einschlagenden Rechtsquellen. Berlin 1901. Franz Vahlen. VII, 633 S. (14 K 40 h.)

Tiring Gustav, Dr. Die sociale Frage und das Princip der Solidarität. I. Band, Grundlegung. Dresden und Leipzig 1901. E. Pierson. XIV, 200 S. (4 K 20 h.)

Schumacher Hermann, Dr. Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. Unter Benützung amtlicher Materialien. Berlin 1901. Julius Springer. IX, 388 S. (8 K 40 h.)

Müller Ernst, Dr. Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1901. J. Schweitzer. Lief. 1, 2, 3 (6 K.)

Schanze Oscar. Patentrechtliche Untersuchungen. Jena 1901. Gustav Fischer. VII, 460 S. (12 K.)

Kuhlenbeck Ludwig. Das Urheberrecht (Autorrecht) an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Mit einem Anhange: Die Staatsverträge und wichtigsten Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebung, betreffend geistiges Eigenthum. Leipzig 1901. C. L. Hirschfeld. VI, 354 S. (9 K 60 h.)

Le premier congrès de l'enseignement des sciences sociales. Compte rendu des séances et texte des mémoires. Publiés par la commission permanente internationale de l'enseignement social. Paris 1901. Felix Alcan. III, 354 S. (9 K.)

d'Eichthal Eugène. Socialisme, communisme et collectivisme. Aperçu de l'histoire et des doctrines jusqu'à nos jours. 2. édit. Paris 1901. Guillaumin et Cie. VIII, 325 S. (4 K 20 h.)

Fleury André. De l'assistance publique à Paris. Paris 1901. Arthur Rousseau. X, 260 S. (4 K 20).

Lemaire René. Le mariage civil. Étude historique et critique. Paris 1901. L. Larose. 226 S. (4 K 80 h.)

Hirsch Max (Melbourne). Democracy versus socialism. A critical examination of socialism as a remedy for social injustice and a exposition of the single tax doctrine. London 1901. Macmillan and Co. XXXIV, 481 S. (17 K 28 h gbd.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August l. J. dem Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Lemberg Ladislaus Chądzyński anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August l. J. dem Regierungsrathe und Polizeidirector in Krakau Dr. Zeno Korotkiewicz den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August l. J. den Bezirkshauptmann Roman Ritter v. Szymanowski zum Statthaltereirathe im Stande der Statthalterei in Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August l. J. dem Bezirksobercommissär Franz Xaver Sheybal in Trembowla anläßlich seiner Übernahme in den zeitlichen Ruhestand den Titel eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August l. J. dem mit der Leitung des Polizeicommissariates in Mährisch-Ostrau betrauten Polizeiobercommissär Leopold Bohnout den Titel und Charakter eines Polizeirathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August l. J. dem Bezirksarzte M. U. Dr. Vincenz Eigl in Kirchdorf den Titel und Charakter eines Oberbezirksarztes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August l. J. dem Hilfsämter-Directionsadjuncten bei der Statthalterei in Prag Franz März den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Emil Glenicki, Leo Kruszyński und Eduard Czermak und den Bezirks-Obercommissär Isidor Ritter v. Rozwadowski zu Bezirkshauptmännern, ferner die Bezirkscommissäre Josef Lange, Kasimir Wysocki und Mathias Biesiadecki zu Statthaltereisecretären in Galizien, weiters die Bezirksärzte Dr. Julius Löcker und Dr. Gottlieb Markl zu Oberbezirksärzten, schließlich die Oberingenieure Wilhelm Ritter v. Rittershain, Franz Mach, Ladislaus Hekſch und Wilhelm Weingärtner zu Bauräthen, die Ingenieure Friedrich Panocha, Mathias Machulka, Franz Šebek, Josef Plicka, Leopold Cramer, Johann Hněvkovský und Ferdinand Havlíček zu Oberingenieuren, dann die Bauadjuncten Josef Jira, Jaromir Dědeček, Josef Kozlik, Eduard Schwarzer, Břetislav Tolman, Wenzel Benesch, Franz Josef Michel, Jaroslav Valečka, Gustav Walta, Gottlieb Novotný, Max Bilý, Heinrich Spippl und Josef Svoboda zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Landespräsident in Salzburg hat den Landesregierungs-Concipisten Robert Funke in Zell am See zum Bezirkscommissär und den Concepts-Praktikanten Dr. Curt Drexler in Salzburg zum Landesregierungs-Concipisten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den absolvirten Hörer der Rechte Friedrich Freiherrn v. Bianchi, duca di Casalanza zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei zugelassen.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Landesregierungs-Concipisten Martin Ritter Fräß v. Ehrfeld zum Bezirkscommissär und den Landesregierungs-Concepts-Praktikanten Arthur Ritter v. Laszowski zum Landesregierungs-Concipisten ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat den absolvirten Techniker Karl Vávra zum Bauadjuncten ernannt.

Der Landesregierungs-Concipist Dr. Johann Vrtačnik wurde dem Localcommissär für agrarische Operationen Bezirkshauptmann Rudolf Grafen Margheri in Laibach als Assistent zugewiesen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Gerichtsauscultanten Dušan Jurković in Zara und den absolvirten Rechtshörer Matthäus Bulić aus Spalato zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Ingenieur Max Dureger in Meran ist am 13. d. M. gestorben.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Oberösterreich** sechs, ab 1. October 1901 neusystemisirte Kanzlistenstellen der XI. Rangsclasse bei den politischen Bezirksbehörden. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 1. September l. J. bei dem k. k. Statthaltereipräsidium in Linz einzubringen. Bei der Besetzung dieser Stellen wird gemäß §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, soferne sie nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder an Quiescenten verliehen werden, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

In **Steiermark**, bei den politischen Behörden mehrere Kanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche unter Nachweisung der entsprechenden Vorbildung, der vollständigen Vertrautheit mit allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, der Verwendbarkeit im Conceptsfache, einer mehrmonatlichen Probepraxis

und ihrer Sprachkenntnisse bis 20. September 1901 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Graz einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren wird bei nachgewiesener voller Eignung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt.

In **Böhmen**, im Status der k. k. Sanitätsbeamten eine Oberbezirksarztensstelle mit den Bezügen der VIII. Rangsclasse und im Vorrückungsfalle eine Sanitätsconcipistenstelle mit den Bezügen der X. Rangsclasse, sowie eine Assistentenstelle. Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten politischen Behörden bis 15. September 1901 beim Statthaltereipräsidium einzubringen; ferner ab 1. October d. J., 13 Statthaltereikanzlistenstellen der XI. Rangsclasse. Die Bewerber um eine dieser Stellen haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnis im Kanzlei- und Manipulationsdienste, eine gute correcte Handschrift, die Kenntnis der beiden Landessprachen und eine mehrmonatliche Probedienstleistung nachzuweisen. Hiebei wird bemerkt, dass bei der Besetzung dieser Stellen unter den Competenten die mit dem Certificate versehenen ausgedienten Unterofficiere den Vorzug genießen. Die gehörig belegten Bewerbungsgesuche für die genannten Stellen sind im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. September d. J. bei dem Statthaltereipräsidium in Prag einzubringen.

In **Tirol und Vorarlberg**, im landesfürstlichen Sanitätsdienste die Stelle eines Bezirksarztes mit den Bezügen der IX. Rangsclasse, eventuell eines Sanitätsconcipisten mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangsclasse. Bewerben um eine dieser Stellen, für welche außer den allgemeinen Erfordernissen für eine Anstellung im Staatsdienste das erlangte Diplom eines Doctors der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde, sowie die mit Erfolg abgelegte, zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt erforderliche Physicatsprüfung (Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37) verlangt wird, haben ihre mit dem Geburts- und Heimatsscheine, dem Doctordiplome und dem Zeugnisse über die bestandene Prüfung, dann mit der Nachweisung ihrer Gesundheit und Rüstigkeit, sowie ihrer bisherigen ärztlichen Verwendung versehenen Gesuche bis längstens 5. September 1901, eventuell im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Innsbruck einzubringen; ferner im Manipulationsdienste der politischen Verwaltung eine Bezirkssecretärsstelle in der X. Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle der XI. Rangsclasse. Zur Erlangung einer dieser Stellen wird gefordert: Entsprechende Schulbildung, gute, correcte Handschrift, vollständige Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache in Wort und Schrift, Kenntnis des Kanzlei- und Manipulationsdienstes im allgemeinen und bei Abgang des Nachweises der bezüglichen Befähigung eine mehrmonatliche Probepraxis bei einer politischen Behörde I. Instanz. Bewerber um eine dieser Stellen, welche nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren bei deren voller Eignung vorbehalten sind, haben ihre gehörig belegten, eigenhändig geschriebenen Gesuche bis längstens 5. September 1901 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Innsbruck einzubringen.

In **Galizien**, neusystemisirte Stellen im Rechnungsdepartement der Statthalterei, und zwar eine Rechnungsrathstelle der VIII., zwei Rechnungsofficialstellen der X. und zwei Rechnungsassistentenstellen der XI. Rangsclasse, eventuell andere hiedurch zu erledigende Stellen. Die Competenzgesuche sind unter Anschluss der Qualificationsbehelfe und des Nachweises über die Kenntnis der Landessprachen bis Ende August dieses Jahres im Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Lemberg einzubringen; ferner im Stande der k. k. Polizeidirection in Lemberg zwei erledigte Polizeiconcipistenstellen der X. Rangsclasse, eventuell zwei Conceptspraktikantenstellen mit Adjutum von jährlich 1000 K. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe sowie der Nachweis der Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis 15. September d. J. bei dem k. k. Polizeidirectionspräsidium in Lemberg einzubringen.

In **Krain**, zwei Regierungskanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise einer entsprechenden Schulbildung, gründlicher Kenntnis in allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, einer guten, correcten Handschrift, der Kenntnis beider Landessprachen in Wort und Schrift und der Verwendbarkeit in der Verfassung kleinerer Concepte belegten Gesuche bis zum 22. September 1901 beim Landespräsidium in Laibach einzubringen. Anspruchsberechtigte Militärbewerber werden auf die Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98, verwiesen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 14. **Wien, 14. September 1901.**

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetze für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Ausscheidung der Attinenz Komarów mit Horodelec aus dem Verbande der Gemeinde Wolica komarowa und Constituirung derselben zu einer selbständigen Ortsgemeinde unter der Benennung Komarów, hat unter dem 6. August d. J.

und die von demselben Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Einhebung von Getränkeauflagen in den Gemeinden Chodorów, Kolacyce, Lutcza, Rudki, Tartaków und Tlumacz haben unter dem 1. September d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs die Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebüren ertheilt wird, hat unter dem 3. September d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage (sogenannte Zinskreuzer) im Gebiete der Gemeinde Urfahr hat unter dem 3. September 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, Z. 6628/M. I., R. G. Bl. Nr. 139,

betreffend

die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Schlanders in Tirol.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September l. J. in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Schlanders allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die aus dem dermaligen politischen Bezirke Meran auszuscheidenden Gerichtsbezirke Glurns und Schlanders zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft in Schlanders hat mit 1. October 1901 zu beginnen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, Z. 6628/M. I., R. G. Bl. Nr. 140,

betreffend

die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Friedek in Schlesien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September l. J. in theilweiser Änderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Friedek allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk vorläufig den aus dem dermaligen politischen Bezirke Teschen abzutrennenden Gerichtsbezirk Friedek zu umfassen hat.

Die Bezirkshauptmannschaft in Friedek hat ihre Amtswirksamkeit am 1. October 1901 zu beginnen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. August 1901, R. G. Bl. Nr. 134,

betreffend

das Verbot der Einfuhr des durch die Firma Brüder Gehring in Berlin in Verkehr gebrachten sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbandes.

Im Grunde des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des durch die Firma Brüder Gehring in Berlin in Verkehr gebrachten, angeblich das Zahnen der Kinder befördernden, sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbandes, in Form eines Sammtbandes, in welchem ein in Papier gefülltes, medicamentöses Pulver eingeschlossen ist, aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 27. August 1901, R. G. Bl. Nr. 135,

betreffend

das Verbot der Einfuhr der von der Firma Rukin & Albrecht in Leipzig in den Handel gebrachten Apparate: „Oxydonor Victory“ „Panaxora“ und „Animator“.

Auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr der von der Firma Rukin & Albrecht in Leipzig unter den Namen „Oxydonor Victory“, „Panaxora“ und „Animator“ als Universalheilmittel gegen Krankheiten in den Handel gebrachten Apparate verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. August 1901, Z. 31265,

betreffend

die Ausübung des Hausirhandels in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 5. Juli 1901, Z. 40841, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Karolyfalva (Karlsdorf) im Temeser Comitate, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. August 1901, Z. 32219,

betreffend

die sanitäre Überwachung der aus pestverseuchten Gebieten eintreffenden Reisenden.

(An alle politischen Landesstellen.)

Aus Anlass des Auftretens der Pest in Constantinopel hat das k. k. Eisenbahnministerium über Anlangen des Ministeriums des Innern alle Staatsbahndirectionen, sowie die Verwaltungen der Privatbahnen mit dem Erlasse vom 20. August 1901, Z. 37407, angewiesen, Veranlassung zu treffen, dass die mit den Orientexpresszügen aus Constantinopel eintreffenden Reisenden in analoger Weise, wie dies bereits in Ungarn verfügt worden ist, durch das Zugspersonale hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes während der Fahrt überwacht werden, ferner dass diese Überwachung so lange fortgesetzt werde, als solche Reisende auf der Weiterreise irgend eine oder mehrere Bahnen ununterbrochen benützen. Ferner wurde angeordnet, dass im Falle der Beobachtung einer verdächtigen Erkrankung an solchen Reisenden im Sinne des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. September 1893, Z. 48967 (Österreichisches Sanitätswesen, Jahrgang 1893, Seite 430), betreffend die Grundsätze über die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten, vorgegangen werde. Auch hat das k. k. Eisenbahnministerium die Anordnung getroffen, dass solche Reisende beim Verlassen des Zuges seitens des Zugsbegleitungspersonales dem Stationsvorstande bezeichnet und dass sie von diesem der Gemeindevorstehung des Stationsortes zur Einleitung der erforderlichen sanitären Überwachung, beziehungsweise im Falle der Weiterreise zur sofortigen Verständigung der Gemeindevorstehung des nächsten Aufenthaltsortes namhaft gemacht werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung zur sofortigen entsprechenden Anweisung der politischen Behörden mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass die Überwachung des Gesundheitszustandes der aus pestverseuchten Gebieten eintreffenden Reisenden im Aufenthaltsorte gemäß den Bestimmungen des Reglements der internationalen, in Venedig abgeschlossenen Sanitätsconvention vom 19. März 1897, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1901, in der Dauer von zehn Tagen, vom Tage der Abreise aus dem verseuchten Orte gerechnet, zu erfolgen hat, dass ein Wechsel des Aufenthaltsortes des Reisenden innerhalb der Beobachtungsfrist von der jeweilig überwachenden Localbehörde jener des nächsten Aufenthaltsortes desselben zur Fortsetzung der Überwachung mitzutheilen und dass über das Eintreffen eines solchen Reisenden in einer Gemeinde sofort vom Gemeindevorstande an die politische Behörde die Anzeige zu erstatten ist.

Bezüglich der in Triest zur See eintreffenden, der sanitären Überwachung zu unterziehenden Personen (Reisende aus Ägypten, Constantinopel) findet im Falle der Weiterreise die Verständigung der Gemeindebehörde des ersten Reisezieles durch die k. k. Polizeidirection in Triest statt.

Zusatz für Prag. Hiemit findet gleichzeitig der Bericht vom 24. Juli 1901, Z. 141061, die Erledigung, und werden dessen Beilagen mit dem Beifügen zurückgestellt, dass auf die stricte Handhabung der Meldevorschriften in den Curorten und auf die Abstellung der diesfalls bestehenden Umständlichkeiten und Missstände zu dringen ist.

Zusatz für Triest. Es wird vorausgesetzt, dass außerdem alle der sanitären Überwachung zu überweisenden Ankömmlinge aus Pestgebieten bei Antritt der Eisenbahnfahrt in Triest dem Stationsvorstande behufs Einleitung der sanitären Obhut durch das Zugsbegleitungspersonale bezeichnet werden.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, Z. 6404/M. I.,

betreffend

die Ansuchen um Enthebung von den Waffenübungen der nichtactiven, im Staatsdienste stehenden Officiere und Cadetten des Soldatenstandes.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1901, Z. 29770/3554 IVa, mehren sich die Fälle, dass auch andere als die Centralstellen um Enthebung von den Waffenübungen der im betreffenden Ressort angestellten nichtactiven Officiere und Cadetten des Soldatenstandes directe beim Ministerium für Landesvertheidigung einschreiten.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 43, Punkt 11 des Anhanges zu den Wehrvorschriften, II. Theil, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr, nach welchen über Enthebungsgesuche das zuständige Landwehr-Territorial-Commando und nur über derlei Ansuchen der Centralstellen das Ministerium für Landesvertheidigung entscheidet, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung aufgefordert, im Interesse der zeitgerechten Erledigung solcher Einschreiten auf die vorerwähnten Vorschriften das Augenmerk zu richten und diesbezüglich auch die Unterbehörden entsprechend anzuweisen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. September 1901, Z. 34372,

betreffend

die Ausübung des Hausirhandels in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 29. Juli l. J., Z. 50361, beziehungsweise vom 6. August l. J., Z. 51006, ist die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Török-Becse im Torontaler Comitate und der Stadt Skalitz (Szakolcsa) im Neutraer Comitate, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten worden.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

die Rückstellung von in den Journalen für die politischen und Baudepositen in Empfang gestellten Vadien und Cautionen im Falle der Nichtbeibringung der Erlagsdocumente.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass vom 10. April 1900, Z. 22782.

Betreffs der Behandlung der politischen und Baudepositen wird in theilweiser Abänderung der Depositenvorschrift vom Jahre 1853 (Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 12. December 1853,

Z. 16335/F. M.) im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ Folgendes zur Darnachachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben:

Wenn in der Folge eine Partei außerstande sein sollte, zum Zwecke der Rückstellung einer schon gegenwärtig bei einer k. k. Landescasse oder bei einem k. k. Steueramte erliegenden Barcaution oder eines solchen Vadiums den Empfangschein hierüber beizubringen, so ist über jeden einzelnen Fall an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten und unter entsprechender Antragstellung die Entscheidung darüber einzuholen, ob analog der mit dem Finanzministerialerlasse vom 12. September 1856, Z. 19857 (F. M. V. Bl. Nr. 41), angeordneten Amortisirung des Erlagscheines eine Amortisirung des Erlagsdocumentes stattzufinden, oder ob und unter welchen rechtlichen Cautelen auch ohne Amortisirung die Rückstellung der Caution oder des Vadiums zu erfolgen hat.

Bei den Steuerämtern hat künftig über jedes Deposit nur ein Erlagsdocument (Erlagsquittung), welches vom Amtsvorsteher der Bezirkshauptmannschaft mitzufertigen ist, zur Ausgabe zu gelangen, wogegen die bei den politischen Landesbehörden einlangenden Depositen sogleich durch die unterstehende Casse gegen eine von zwei Beamten gefertigte Erlagsquittung zu übernehmen sind.

In die Erlagsquittungen über alle Barcautionen und Vadien, welche erst von nun an erlegt werden, ist folgender Passus aufzunehmen:

„In dem Falle, als bei der Rückstellung der obigen Caution (des Vadiums) an den Erleger, dessen Erben oder Rechtsnachfolger diese Erlagsquittung wegen angeblichen Verlustes oder aus einem anderen Grunde nicht beigebracht wurde, soll dieselbe gegen jedermann als null und nichtig und rechtsungiltig zu betrachten und niemand berechtigt sein, gegen das k. k. Ärar auf Grund dieser Erlagsquittung irgend einen Anspruch zu erheben."

Kann die Erlagsquittung über eine solche Caution oder über ein solches Vadium seinerzeit nicht beigebracht werden und handelt es sich hiebei um Erläge bei einem Steueramte, so hat die Rückstellung der Caution oder des Vadiums auch ohne Amortisation der Erlagsquittung im eigenen Wirkungskreise der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ stattzufinden, wenn der Empfänger sich als der Erleger, dessen Erbe oder Rechtsnachfolger gehörig legitimirt und eine legalisirte Quittung ausstellt, in welcher zugleich die Unterlassung der Beibringung der Erlagsquittung und die Rechtsungiltigkeit derselben constatirt wird.

Sollte jedoch eine dieser Voraussetzungen nicht zutreffen, oder es sich um einen Erlag bei einer k. k. Landescasse handeln, so ist behufs Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Modalitäten die Rückstellung der baren Caution oder des baren Vadiums auch ohne Amortisirung der fehlenden Erlagsdocumente platzgreifen kann, unter entsprechender Antragstellung anher Bericht zu erstatten.

Die im vorstehenden nicht ausdrücklich der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ überlassenen Entscheidungen werden sodann bei Barerlägen bei einem Steueramte vom Ministerium des Innern getroffen werden; wenn es sich aber etwa um Barbeträge handeln sollte, welche bei einer k. k. Landescasse fruchtbringend angelegt sind, was wohl bei den politischen und Baudepositen kaum vorkommen dürfte, werden dieselben, nachdem solche Barerläge einen Bestandtheil der schwebenden Staatsschuld bilden, vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium getroffen werden.

Letzteres würde namentlich auch in Ansehung jener Erläge gelten, über welche noch abschriftliche Empfangsbestätigungen der bestandenen Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptcasse, respective der Staatsdepositencasse an die Parteien ausgefolgt worden sind.

Im Falle Erlagsdocumente über Cautionen oder Vadien in Wertpapieren nicht beigebracht werden können, hat es, analog dem früher bezogenen Finanzministerialerlasse, bei der Amortisirung derselben zu verbleiben.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen wird ausnahmsweise auch von der Beibringung, beziehungsweise Amortisirung des Erlagsdocumentes über Cautionen und Vadien, welche in Wertpapieren erlegt waren, gegen Ausstellung einer das k. k. Ärar gegen eventuelle Ansprüche dritter Personen vollkommen sichernden Haftungserklärung (Revers) des Bezugsberechtigten abgesehen werden können, worüber jedoch in jedem einzelnen derlei Falle vorher die höhere Genehmigung einzuholen sein wird.

Durch vorstehende Anordnungen soll insbesondere auch der Zweck erreicht werden, einerseits den Parteien Amortisationskosten so weit möglich zu ersparen, anderseits die zeitgerechte Depurirung der politischen und Baudepositen, sowie die Herabminderung des Standes derselben zu erleichtern.

Erlass vom 6. September 1901, Z. 30481.

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 10. April 1900, Z. 22782 ex 1894, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur Darnachachtung eröffnet, dass bei Rückstellung von Vadien und Cautionen in barem oder in Wertpapieren, bezüglich welcher die Erlagscheine nicht bei-

gebracht werden können, in die von der Partei auszustellende Haftungserklärung (Revers) zur Sicherstellung des Staates der weitere Passus aufzunehmen ist, dass sich die Partei verpflichte, dem Ärar für jeden aus dem etwaigen Vorkommen der Cassaquittung erwachsenden Nachtheil zu haften, sowie dieses Document im Falle nachträglicher Auffindung ohne weiteren Anspruch rückzustellen.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1901, Z. 3573.

Der Gemeindevorsteher ist zur Sistirung eines Baues dann nicht berechtigt, wenn es sich um eine Bauführung handelt, welche in die Competenz der staatlichen Behörden fällt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde L. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1900, Z. 20601, betreffend eine Bausistirung, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Gemeindevorsteher der Gemeinde L. sistirte die Wiederherstellung einer schadhaft gewordenen, unbestritten auf Eisenbahngrund gelegenen Einfriedung nächst dem Wächterhause Nr. 24 der k. k. priv. . . . bahngesellschaft, welche Einfriedung an der Bezirksstraße L. — M. angebracht war.

Über eine diesbezüglich an das Bürgermeisteramt gerichtete Anfrage verwies dieses auf §. 16 der niederösterreichischen Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 36.

Über die dagegen erhobene Beschwerde behob die k. k. Bezirkshauptmannschaft H. sowohl die Verfügung des Gemeindevorstehers, als auch den Bescheid des Bürgermeisteramtes als gesetzwidrig wegen Überschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde.

Diese Verfügung wurde im Instanzenzuge von der niederösterreichischen k. k. Statthalterei und mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern bestätigt.

Die Entscheidungen der Administrativbehörden stützen sich darauf, dass gemäß §. 35 der niederösterreichischen Bauordnung Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken von den Bestimmungen der niederösterreichischen Bauordnung ausgenommen und den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften unterworfen seien, wonach die Baubehörde für Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken das k. k. Eisenbahnministerium sei (Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, beziehungsweise Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238), und darauf, dass zur Sistirung derartiger Bauten, welche gemäß §. 35 der Bauordnung dem Competenzkreise der Localbehörden entrückt sind, nicht der Gemeindevorsteher berufen sei, welchem gemäß dem Handelsministerialerlasse vom 1. Juli 1883, Nr. 21963, bloß die Pflicht zur Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise an die Landesbehörde obliege.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern hat hiergerichts die Gemeinde L. die Beschwerde überreicht. In dieser wird zugegeben, dass die Gemeindebehörden zur Ertheilung des Consenses bei Bauten auf Eisenbahngrundstücken nicht berufen seien, jedoch behauptet, dass durch das Recht der Staatsbehörden das im §. 109 der niederösterreichischen Bauordnung statuirte Recht des Gemeindevorstandes, einen Bau dann zu sistiren, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung nicht vorliegt, oder wenn die Bau- und Niveaulinie nicht eingehalten wurde, nicht tangirt werde.

In der Gegenschrift der . . . bahngesellschaft wird die Legitimation der Gemeinde L. zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung bestritten, weil die Gemeinde nach der Bestimmung des §. 119 der niederösterreichischen Bauordnung Baubehörde erster Instanz sei und als solche ein Recursrecht gegen Entscheidungen der höheren Instanzen und auch ein Beschwerderecht vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht habe.

Dieser Einwendung gegenüber ist hervorzuheben, dass gemäß §. 119 der Gemeindevorsteher die Bestimmungen der Bauordnung zu handhaben und in allen Bauangelegenheiten, mit Ausnahme jener Fälle, welche ausdrücklich der Competenz anderer Behörden vorbehalten sind, in erster Instanz zu entscheiden hat.

Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde in die Lage kommen kann, bei Verfügungen, welche sie als Baubehörde getroffen hat, den höheren Instanzen gegenüber auch als Partei zu erscheinen, welche zur Wahrung ihrer rechtlichen Interessen berechtigt und berufen ist, da ja Verfügungen, welche in Handhabung der Bauordnung getroffen werden, häufig auch Rückwirkungen auf diese Interessen zu üben geeignet sind, wie dies hinsichtlich der Baulinien- und Niveaubestimmung gewiss der Fall ist.

Die Bauordnung bestimmt denn auch im §. 24, dass der Baucommission zwei Mitglieder der Gemeindevertretung beizuziehen sind.

In dem vorliegenden Falle kommt aber noch in Betracht, dass die entscheidenden Administrativbehörden der Gemeinde die Competenz zum Einschreiten abgesprochen und so die Gemeinde in die Rolle einer Partei einerseits in Anbetracht der Wahrung ihres autonomen Wirkungskreises, anderseits in Vertretung ihrer materiell-rechtlichen Interessen versetzt haben.

Demgemäß hat der Verwaltungsgerichtshof die Legitimation der Gemeinde zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung anerkannt.

In der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes erwogen:

Die Gemeinde erblickt in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung des den autonomen Behörden durch §. 109 der Bauordnung eingeräumten Rechtes und erachtet demnach die Entscheidung für gesetzwidrig, zum mindesten aber auf einem mangelhaften Verfahren beruhend, weil nicht festgestellt worden sei, ob die . . . bahngesellschaft vom Eisenbahnministerium die Baubewilligung erhalten habe, und ob die Bau- und Niveaulinie eingehalten worden sei.

Bei Entscheidung der Streitsache handelt es sich einzig um die Frage, ob der Gemeindevorsteher berechtigt war, auf Grund des §. 109 die fragliche Bauführung zu sistiren.

Von diesem Gesichtspunkte aus war es für die entscheidenden Behörden gleichgiltig, ob die . . . bahngesellschaft bereits eine Baubewilligung erlangt und ob dieselbe die Bau- und Niveaulinie eingehalten hat. Demnach kann in der Unterlassung einer Feststellung dieser Umstände ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

Was die behauptete Gesetzwidrigkeit anbelangt, so steht außer Streit, dass die fragliche Bauführung, wenn dieselbe unter §. 16 der Bauordnung zu subsumiren ist und daher einer Baubewilligung bedarf, in Gemäßheit des §. 35 der Bauordnung und der Bestimmungen der §§. 18, 19 und 25 der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, beziehungsweise in Gemäßheit der Kundmachung des Handelsministers und des Eisenbahnministers vom 19. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 16, hinsichtlich der Baubewilligung in die Competenz des Eisenbahnministeriums fällt.

Nun bestimmt der §. 109 der Bauordnung, dass der Gemeindevorsteher bei allen Privatbauführungen darüber zu wachen hat,

a) dass kein Bau vor rechtskräftiger Bewilligung geführt;

b) dass die Bau- und Niveaulinie eingehalten werde u. s. w., ferner hat gemäß Absatz 2 des §. 109 der Gemeindevorsteher, wenn er Abweichungen in diesen Beziehungen wahrnimmt, die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen.

Es ergibt sich nun die Frage, ob diese Befugnisse, beziehungsweise Pflichten des Gemeindevorstehers auch dann bestehen, wenn es sich um eine Bauführung handelt, welche in die Competenz der staatlichen Behörden fällt.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der §. 35 eine Bestimmung, wie sie der §. 29 im Schlussabsatze für die dort bezeichneten Bauten aufstellt, und wonach der Wirkungskreis der Gemeinde rücksichtlich der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus auch bei den in diesem letzteren Paragraphen bezeichneten Bauten aufrecht bleibt, nicht enthält. Es kann daher bezüglich der Bauten auf Eisenbahngrundstücken seitens der Gemeinde das Recht der Baulinienbestimmung überhaupt nicht in Anspruch genommen werden. Sie erscheint in dieser Richtung lediglich als Partei, und zwar insbesondere dann, wenn — wie die Gemeinde im Administrativverfahren behauptet hat — die Baulinie und das Niveau durch einen Generalregulirungsplan festgestellt sind.

Schon aus dieser Erwägung ergibt sich, dass die im §. 109 aufgestellten Befugnisse und Pflichten des Gemeindevorstehers nicht allgemein für alle Bauten gelten, sondern, wie sie überhaupt auf Privatbauführungen eingeschränkt sind, insbesondere auch dann ausgeschlossen sind, wenn es sich um Bauführungen handelt, bezüglich deren das Eisenbahnministerium competent ist.

Noch deutlicher wird dies aber, wenn man ins Auge fasst, dass gemäß §. 109 der Gemeindevorsteher nebst den bereits angeführten, unter lit. a) und b) bezeichneten Befugnissen bei Bauführungen auch darüber zu wachen hat, c) dass der genehmigte Bauplan genau befolgt; d) dass die Bauführung an keine dazu nicht berechtigte Person übertragen, und e) dass zum Bau nur gutes, dauerhaftes Materiale verwendet werde.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass nur die Baubehörde berechtigt sein kann, sich dieser unter lit. c), d) und e) angeführten Befugnisse gegenüber den Bauführern zu bedienen.

Wenn also das Ministerium des Innern die Verfügungen des Gemeindevorstehers wegen Incompetenz behoben hat, so geschah dies im vollen Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden musste.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1901, Z. 4685.

Gemischtwarenverschleißer, welche ihr Gewerbe bereits vor dem Inkrafttreten der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R. G. Bl. Nr. 64, angemeldet haben, sind verpflichtet, den beabsichtigten Verschleiß von Flaschenbier besonders zur Anmeldung zu bringen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der nichtprotokollirten Gemischtwarenhändler und Verschleißer in W. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1900, Z. 8367, betreffend die Verpflichtung zur Anmeldung des Flaschenbierhandels zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich um die Frage, ob jene Gemischtwarenverschleißer, welche ihr Gewerbe vor dem 8. April 1899, dem Tage, an welchem die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels in Wirksamkeit getreten ist, angemeldet haben, den Verschleiß von Flaschenbier ausdrücklich anzumelden haben.

Die Beschwerde bestreitet diese von allen drei Instanzen ausgesprochene Verpflichtung sowohl mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 7 der erwähnten Ministerialverordnung, als auch mit Rücksicht auf den im §. 5 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Grundsatz, dass Gesetze nicht zurückwirken und auf erworbene Rechte keinen Einfluss haben, welcher Grundsatz auch im Artikel VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, wornach früher erworbene Gewerbsberechtigungen aufrecht bleiben, zum Ausdrucke gebracht ist.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist allerdings richtig, dass Gesetze im allgemeinen nicht zurückwirken und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluss haben, und hat auch die Gewerbeordnung im Artikel VI zum Kundmachungspatente diesen Grundsatz anerkannt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass durch ein Specialgesetz eine von diesem Grundsatze abweichende Norm getroffen wird, welche, eben weil sie gesetzlich ist, bindend erscheint.

Das Gesetz vom 4. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 205, betreffend die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe, setzt im §. 1 fest, dass der Umfang der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe mit geringerem Warenvorrathe und mit der Beschränkung auf den Verkauf geringwertiger Producte bei einem lediglich localen Betriebe (Gemischtwarenverschleiß, Greißler-, Fragner- oder Höcklergewerbe, Victualienhandel u. dgl.) im Verordnungswege geregelt werden kann. Im §. 2 leg. cit. wird normirt, dass mit dem Zeitpunkte, in welchem die im §. 1 erwähnte Verordnung in Kraft tritt, die durch dieselbe geregelten Detailhandelsgewerbe nur in dem dort bezeichneten Umfange ausgeübt werden dürfen. Hiernach ist es evident, dass, sobald die Regelung des Umfanges der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe einmal erfolgt ist, auch jene Gewerbetreibenden, welche bisher auf Grund ihrer Berechtigung zum Detailhandelsgewerbe den Flaschenbierhandel betrieben haben, hiezu — da aus dieser Berechtigung dieser Handel ausgeschlossen wurde — nicht mehr berechtigt sind.

Die Regelung des Umfanges der Berechtigung der Detailhandelsgewerbe kann auf zweierlei Art erfolgen. Entweder positiv durch Anführung aller jenen Waren und Artikel, welche als in den Umfang dieser Gewerbeberechtigung

fallend bezeichnet werden, oder aber negativ durch Anführung jener Waren 2c., welche aus dem Umfange dieser Gewerbsberechtigung ausgeschlossen sind. Letzteres ist nun durch die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R. G. Bl. Nr. 64, geschehen, indem im §. 7 bestimmt wird, dass den Inhabern von Detailhandelsgewerben (Gesetz vom 4. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 205), welche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließlich, sondern neben dem Verschleiße anderer Artikel betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, die Berechtigung zum gewerbsmäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier nicht schon auf Grund ihrer Gewerbsberechtigung zusteht, dass sie daher den Handel mit Flaschenbier ausdrücklich bei der Gewerbebehörde anzumelden haben.

Hiernach ist durch diese Ministerialverordnung, und zwar auf Grund der durch das Gesetz vom 4. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 205, ertheilten ausdrücklichen Ermächtigung, somit in legaler Weise ausgesprochen, dass der Flaschenbierhandel nicht mehr in dem Umfange der Gewerbsberechtigung der Detailhandelsgewerbe gelegen ist, und es kann daher dieses letztere Gewerbe vom Tage des Inkrafttretens der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, das ist vom 8. April 1899 angefangen, nur in dem durch diese Ministerialverordnung bezeichneten Umfange, das heißt mit Ausschluss des Flaschenbierhandels betrieben werden (§. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 205). In der Beschwerde wird darauf hingewiesen, dass aus dem zweiten Absatze des §. 7 der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, wornach der beabsichtigte Handel mit Flaschenbier anzumelden ist, nur der Schluss gezogen werden kann, dass es sich nur um solche Gewerbetreibende handelt, welche vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung an im Handelsgewerbe anmelden, da bei Handelsgewerben, die den Handel mit Flaschenbier schon betreiben, von einem beabsichtigten Handel keine Rede sein kann. Die Beschwerde übersieht jedoch, dass im ersten Absatze des §. 7 ausdrücklich von jenen Inhabern von Detailhandelsgewerben, welche den Handel mit Flaschenbier betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, gesprochen wird, die Ministerialverordnung daher sowohl die bisherigen Gewerbetreibenden als auch diejenigen, welche erst später das Gewerbe betreiben wollen, vor Augen hat, und dass mit Rücksicht darauf, dass auch für die bisherigen Detailwarenhändler das in ihrer ursprünglichen Gewerbeberechtigung gelegen gewesene Recht zum Flaschenbierhandel erloschen ist, im zweiten Absatze des §. 7 die Anführung, dass der beabsichtigte Flaschenbierhandel anzumelden ist, ganz am Platze ist.

Hiernach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1901, Z. 4688.

Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerden des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren, der Stadtgemeinde N., der Eheleute E. und M. W. und Genossen in N. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. April 1900, Z. 6150, betreffend die Errichtung einer Kesselschmiede, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft in N. vom 7. November 1899, Z. 7068, wurde der Firma C. D., k. k. priv. Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen, Eisen- und Metallgießerei in N., die bau- und gewerbebehördliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer Kesselerzeugungswerkstätte im Hofraume ihrer Fabriksrealität D. Nr. 27 nach dem vorgelegten Projecte unter bestimmten Bedingungen, darunter auch unter der Bedingung ertheilt, dass im Hofraume der Fabrik keinen Lärm erzeugende Arbeiten ausgeführt werden, sowohl zu ebener Erde als auch im Magazine überall doppelte, in ihrer Verglasung stets in gutem Zustande zu erhaltende Fenster und Doppelthüren anzubringen sind und die Ausführung der Arbeiten im Innern der Räume bei geschlossenen Thüren zu erfolgen habe; dass ferner die Zubereitungswerkstätte entweder zu überwölben oder aber die Tramdecke des Magazins mit kräftiger Schuttanschüttung und starkem Rohrbodenverputz zu versehen ist, zur Ausführung der zur Kesselerzeugung nothwendigen Arbeiten gleichzeitig nur eine Nietpartie, bestehend aus vier Mann, beschäftigt werden darf, während des Nietens keine Verstemmarbeiten auszuführen sind und das Thor des rückwärtigen Fabriksgebäudes in der Arbeitszeit geschlossen zu bleiben habe; endlich dass in der projectirten Anlage mit Rücksicht auf die benachbarten Schulen nur während der unterrichtsfreien Zeit, das ist bis 8 Uhr früh, von 1 bis 2 Uhr und von 4 Uhr nachmittags an, ferner am Mittwoch und Samstag nachmittags, an Ferialtagen und in den Ferien gearbeitet werden dürfe.

Die mit Rücksicht auf die befürchtete Belästigung durch das mit dem Betriebe verbundene ungewöhnliche Geräusch von den Anrainern E. und M. W., dann A. und C. v. G. als Eigenthümern der Realität Nr. 21, beziehungsweise Nr. 17 am D., von der Direction der Landes-Besserungsanstalt und der Stadtgemeinde N. als Besitzerin mehrerer öffentlichen Gebäude und im öffentlichen Interesse eingebrachten Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Diese Entscheidung hat die k. k. mährische Statthalterei über die Berufung der genannten Interessenten mit dem Erkenntnisse vom 11. Jänner 1900, Z. 48758 ex 1899, behoben und das Ansuchen der Firma C. D. um die Bewilligung zur Errichtung der erwähnten Betriebsanlage abschlägig beschieden, weil bei Errichtung einer solchen Anlage auf dem in Aussicht genommenen Platze die ganze Umgebung, insbesondere die daselbst vorhandenen öffentlichen Gebäude und Anstalten durch ungewöhnliches Geräusch in nicht zulässiger Weise belästigt werden würden, abgesehen davon, dass die projectirte Kesselschmiede des beschränkten Arbeitsraumes wegen für diesen Zweck ungeeignet erscheine und durch die Art des Betriebes auch die Gesundheit des Arbeitspersonales geschädigt werden könnte.

Mit der von denselben Interessenten nunmehr hiergerichts angefochtenen Ministerialentscheidung wurde jedoch über den Recurs der obgenannten Firma der von der I. Instanz ertheilte Consens zur Errichtung der Kesselerzeugungswerkstätte wieder in Kraft gesetzt, in Ergänzung der in demselben vorgeschriebenen Betriebsbedingungen aber bestimmt, dass in dieser Anlage — entsprechend dem Inhalte des Genehmigungsgesuches — monatlich höchstens vier Kessel gleichzeitig in Arbeit genommen werden dürfen.

Bei der Abweisung der vorliegenden Beschwerden ist der Verwaltungsgerichtshof von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen:

I. Ein individuelles Recht auf Fernhaltung eines Geräusches überhaupt und eines lästigen ungewöhnlichen Geräusches insbesondere steht dem Besitzer einer Liegenschaft in der Gemeinde oder einem sonstigen Bewohner derselben — abgesehen von besonderen, auf einem Privatrechtstitel beruhenden Untersagungsrechten — ebensowenig

zu, wie der Gesammtheit der Gemeindegenossen. Wenn daher §. 25 der Gewerbeordnung die Genehmigung der Betriebsanlage auch bei allen jenen Gewerben für nothwendig erklärt, welche durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu belästigen geeignet sind, und im §. 26 leg. cit. bestimmt wird, dass die Behörde bei allen solchen Betriebsanlagen, insoferne dieselben nicht, wie im concreten Falle die Kesselerzeugung, zu den nach §. 27 zu behandelnden gehören, im kürzesten Wege, sonst aber unter Einhaltung des in den §§. 28, 29 und 30 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens die allenfalls in Betracht kommenden Übelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben habe, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, dass für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbeanlagen keine Störung erwachse, so handelt es sich nicht um die Abwehr eines Eingriffes in die individuelle Rechtssphäre der einzelnen Ortsbewohner und der dieselben umfassenden Gemeinde, sondern lediglich um die die Gesammtheit und auch jeden Einzelnen berührenden öffentlichen Interessen, deren Wahrung und Schutz nach den §§. 25, 26, 29 und 30 der Gewerbeordnung in die Hände der über die Consentirung der Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung erkennenden politischen Behörde gelegt ist.

Diese Behörde entscheidet darüber, ob bei einer industriellen Betriebsanlage eine sich als unstatthaft qualificirende Belästigung der Nachbarschaft durch ungewöhnliches Geräusch eine Störung für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude zu besorgen oder, sei es absolut, sei es unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Errichtung der Anlage (§§. 26 und 30, Absatz 3 der Gewerbeordnung) ausgeschlossen sei, nach ihrem freien Ermessen. Dasselbe gilt von der im gegebenen Falle auf Grund des §. 137 der mährischen Bauordnung vom 16. Juni 1894, L. G. Bl. Nr. 64, gleichfalls von der politischen Behörde zu handhabenden baupolizeilichen Bestimmung des §. 121, Alinea 11 der citirten Bauordnung, nach welcher industrielle Anlagen und Geschäftsbetriebe, welche die Umgebung belästigen, innerhalb der Städte, Märkte und geschlossenen Orte nicht errichtet werden dürfen.

Der Umstand, dass das von der Behörde zu wahrende öffentliche Interesse einzelne Personen vermöge der Nachbarschaft einer projectirten Betriebsanlage, eventuell auch die Gemeinde mit Rücksicht auf die nicht in allen Fällen mit den öffentlichen Interessen congruenten besonderen Gemeindeinteressen näher berührt, hat nach dem Gesetze für die Rechtstellung solcher Rechtssubjecte nur die Folge, dass sie gemäß §. 29 und folgende der Gewerbeordnung, beziehungsweise §. 36 und folgende der obcitirten mährischen Bauordnung, bei der gewerbe-, respective baubehördlichen Verhandlung als Interessenten zu erscheinen, dort zur Wahrung ihrer Sonderinteressen Einwendungen vorzubringen, eine den Formen des Administrativverfahrens entsprechende fachgemäße Würdigung und Prüfung dieser Einwendungen zu fordern und im Recurszuge das Ermessen der höheren administrativen Instanzen zu provociren berechtigt erscheinen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich im Hinblicke auf §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wonach der Verwaltungsgerichtshof nur dann zu erkennen hat, wenn jemand in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, dass die Beschwerdeführer, und zwar der Landesausschuss der Markgrafschaft Mähren in Vertretung der Landes-Besserungsanstalt in N., die Stadtgemeinde N. als Eigenthümerin der Knaben-Volks- und Bürgerschule, dann des städtischen Kindergartens daselbst und in Vertretung sonstiger Gemeindeinteressen, endlich die Eheleute E. und M. W. und Genossen als Besitzer benachbarter Realitäten gegen die Bewilligung der fraglichen Betriebsanlage hiergerichts meritorisch Beschwerde zu führen nicht legitimirt sind, weil sie nach den vorausgeschickten Ausführungen kein Recht besitzen, welches materiell durch den diesbezüglichen Consens der Gewerbebehörde hätte verletzt werden können.

Es mussten daher die vorliegenden Beschwerden, insoferne sie sich deshalb gegen die bau- und gewerbebehördliche Bewilligung der projectirten Kesselerzeugungswerkstätte richten, weil mit dem Betriebe der Kesselfabrication ein die Nachbarschaft, insbesondere auch die oberwähnten Gebäude und Anstalten belästigendes ungewöhnliches Geräusch und somit auch eine Entwertung dieser Realitäten verbunden sein werde, weil ferner die dem Unternehmer auferlegten Bedingungen und Einschränkungen nicht geeignet seien und nicht ausreichen, dieses Geräusch zu dämpfen und demselben die Lästigkeit und störende Einwirkung zu benehmen, zumal dieselben nicht entsprechend controlirt werden könnten, als unzulässig zurückgewiesen werden.

II. Dagegen sind die Beschwerdeführer angesichts des oberwähnten processualen Rechtes auf rechtliches Gehör und sachgemäße Prüfung ihrer im Administrativverfahren vorgebrachten Einwendungen legitimirt, eine allfällige Verletzung dieses formalen Rechtes vor dem Verwaltungsgerichtshofe geltend zu machen.

In dieser Beziehung wird

1. von dem Landesausschusse der Markgrafschaft Mähren in Beschwerde gezogen, dass zu der commissionellen Verhandlung am 12. Mai 1899 nicht die legale Vertretung des Landes, das ist der Landesausschuss als Verwalter der Landes-Besserungsanstalt in N. vorgeladen und von keiner Instanz um seine Äußerung angegangen wurde. Dieser Beschwerdepunkt stellt sich jedoch als völlig unbegründet dar. Denn die Beschwerde gibt selbst zu, dass die Direction der genannten Anstalt nicht nur mit der didaktischen, sondern auch mit der administrativen Verwaltung derselben betraut ist. Wenn nun für die erwähnte Landesanstalt ein eigenes Administrationsorgan an Ort und Stelle in der Person des Anstaltsdirectors bestellt erscheint, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dieses Organ auch als ermächtigt angesehen werden muss, Bescheide und Verständigungen der Verwaltungsbehörden, welche das Reale der Anstalt in seinen durch die örtliche Lage gegebenen Beziehungen zu den Nachbarrealitäten betreffen, mit rechtlicher Wirkung für den Eigenthümer der Anstalt (das Land Mähren) entgegenzunehmen.

Ob letzterer unter den Begriff der „bekannten Anrainer“ (§. 29 der Gewerbeordnung) fiel und neben der Edictalkundmachung auch noch durch specielle Mittheilung von der angeordneten commissionellen Verhandlung zu verständigen war, brauchte der Verwaltungsgerichtshof nicht in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen, da die, wie bereits ausgeführt wurde, zur Entgegennahme derartiger Verständigungen für den Eigenthümer der Anstalt legitimirte Direction derselben thatsächlich von der edictaliter kundgemachten Commission Kenntnis erhielt, was daraus hervorgeht, dass der Director der Landesbesserungsanstalt laut Commissionsprotokolles sich zu der commissionellen Verhandlung eingefunden hat.

Ob der Genannte ermächtigt war oder als ermächtigt gelten muss, die Interessen des Landes Mähren als Besitzers der erwähnten Anstalt bei der Verhandlung zu vertreten und die wirklich erhobenen Einwendungen vorzubringen, hatte der Gerichtshof gleichfalls nicht zu prüfen, weil dem Gesetze vollständig Rechnung getragen wurde, wenn dem Eigenthümer dieser Anstalt durch Verständigung der Direction derselben Gelegenheit geboten war, seine Einwendungen vorzubringen, und es Sache der Direction gewesen wäre, wenn ihr die Legitimation zur Vertretung des Landesausschusses bei der Commission gefehlt haben würde, den letzteren behufs Entsendung eines Bevollmächtigten von der anberaumten Verhandlung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Bei dem Umstande, als die Interessenten nach §. 29 der Gewerbeordnung ihre allfälligen Einwendungen entweder vorher schriftlich oder längstens bei der commissionellen Verhandlung anzubringen haben, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattzugeben ist, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken dagegen ergeben, so lag für keine der erkennenden Instanzen ein Grund vor, über die bereits vorliegenden, von der Direction der Landesbesserungsanstalt bei der Commission am 12. Mai 1899 erhobenen Einwendungen von dem mährischen Landesausschusse noch eine besondere Äußerung einzuholen.

Wenn endlich der Landesausschuss eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin erblickt, dass, obzwar die projectirte Betriebsanlage im Centrum von öffentlichen Anstalten, so der k. k. Frohnfeste mit Kapelle, der Knaben-Volks- und Bürgerschule, der Landesoberrealschule, des städtischen Kindergartens und Versorgungshauses sammt Kapelle, des k. k. Kreisgerichtes 2c. gelegen sei, die Erhebungen nicht bezüglich aller dieser öffentlichen Anstalten nach §. 26 der Gewerbeordnung gepflogen worden seien, so fehlt dem Beschwerdeführer jede Legitimation zur Wahrung öffentlicher Interessen überhaupt und der rücksichtlich der städtischen oder staatlichen Anstalten bestehenden Interessen, insbesondere angebliche formale Mängel des Verfahrens zu rügen, und muss, was die erwähnte Landesoberrealschule betrifft, der erhobene Beschwerdepunkt als unbegründet erkannt werden, da die Direction dieser Schule mittels besonderer schriftlichen Mittheilung von der projectirten Betriebsanlage und der angeordneten commissionellen Verhandlung verständigt wurde und thatsächlich bei der letzteren intervenirt und gegen die Anlage unter der in der Folge in den Consens aufgenommenen Bedingung, dass in der Kesselerzeugungswerkstätte nur in der unterrichtsfreien Zeit gearbeitet werde, keine Einwendung erhoben hat.

2. Die Stadtgemeinde N. erblickt eine Beeinträchtigung ihres Rechtes auf rechtliches Gehör und sachgemäße, den Formen des Administrativverfahrens entsprechende Prüfung und Würdigung der von ihr erhobenen Einwendungen in erster Linie darin, dass die erste Instanz erst nach der am 12. Mai 1899 im Sinne des §. 30 der Gewerbeordnung abgehaltenen commissionellen Verhandlung ein fachmännisches Gutachten eingeholt habe, ohne dasselbe der Gemeinde mitzutheilen.

Dem gegenüber muss bemerkt werden, dass das fachmännische Gutachten des Staatstechnikers dahin lautend, dass bei Einhaltung der von ihm rücksichtlich der Einrichtung der Anlage und des Betriebes beantragten, in der Folge auch in den Consens aufgenommenen Bedingungen und Einschränkungen angenommen werden müsse, es werde eine Belästigung der Nachbarschaft durch ungewöhnliches Geräusch nicht stattfinden, bei der Commission selbst in Gegenwart des Vertreters der Stadtgemeinde abgegeben und ausführlich begründet wurde, und dem letzteren Gelegenheit geboten war, sich über dieses Gutachten zu äußern und an den Experten besondere Erinnerungen zu richten. Der Vertreter der Stadtgemeinde hat dies jedoch nicht gethan, sondern lediglich das Ansuchen gestellt, von der Gemeinde selbst eine Äußerung in der Richtung einzuholen, ob sie in Hinblick auf die bei der Verhandlung in Anregung gebrachten, von dem Unternehmer acceptirten Einschränkungen des Betriebes ihre Einwendungen gegen die Betriebsanlage aufrecht erhalte.

Es ist daher der Vorschrift des Gesetzes (§. 30 der Gewerbeordnung), nach welcher die vorgekommenen Einwendungen bei der Verhandlung grundhältig zu erörtern sind, vollständig entsprochen worden, und lag bei dem Umstande, als sämmtliche Einwendungen gegen die projectirte Anlage nach §. 29 leg. cit. bei der commissionellen Verhandlung anzubringen waren, für die in erster Instanz erkennende Bezirkshauptmannschaft allerdings weiter keine zwingende Veranlassung vor, über die in der Folge erstattete schriftliche Äußerung der Stadtgemeinde, dass sie ihre Einwendungen aufrecht erhalte und die in Aussicht genommenen Bedingungen und Betriebseinschränkungen zum Zwecke der Hintanhaltung eines die Nachbarschaft belästigenden ungewöhnlichen Geräusches für unzureichend halte, noch ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen.

Wenn jedoch die erwähnte Behörde, um die durch diese Äußerung in ihr wachgerufenen allfälligen Zweifel und Bedenken zu beheben, zu ihrer Information und sichereren Fundirung ihres Ermessens vor der Entscheidung noch eine weitere Äußerung des oberwähnten Staatstechnikers und das die Gefahr einer Belästigung der Nachbarschaft durch ungewöhnliches Geräusch bei Einhaltung der in Aussicht genommenen Betriebsbeschränkungen unbedingt ausschließende Gutachten des Ingenieurs Krneg, Bauinspectors des Witkowitzer Eisenwerkes, eingeholt hat, so kann hierin und in dem Umstande, dass diese weiteren fachmännischen Äußerungen der Stadtgemeinde zur Äußerung nicht mitgetheilt wurden, eine Außerachtlassung der wesentlichen Formen des Administrativverfahrens und eine Verletzung des Rechtes der Beschwerdeführerin auf sachgemäße Prüfung ihrer Einwendungen nicht erblickt werden.

Ebensowenig liegt eine Verletzung dieses Rechtes darin, dass die dem Ministerialrecurse der Firma C. D. angeschlossenen, nach Erfließung der die Consentirung der Betriebsanlage ablehnenden Statthaltereientscheidung von einzelnen Interessenten zu Gunsten dieser Anlage abgegebenen Zustimmungserklärungen der Stadtgemeinde N. nicht zu Gesicht gekommen seien, zumal ebensowenig wie dieser Gemeinde das Recht, Einwendungen zu erheben, auch anderen Personen das Recht der zustimmenden Äußerung nicht abgesprochen werden kann, der Gemeinde in dieser Beziehung eine Ingerenz nicht zusteht, und übrigens aus der angefochtenen Entscheidung nicht hervorkommt, dass hiebei auf die erwähnten Zustimmungserklärungen irgend welches Gewicht gelegt wurde.

Ob das belangte k. k. Ministerium vor Schöpfung des Erkenntnisses zu seiner Information eine Äußerung seines technischen Departements eingeholt habe, entzieht sich als rein interner Vorgang der Kenntnis dieses Gerichtshofes.

Sollte dies jedoch geschehen sein, so lag kein gesetzlicher Grund vor, diese Äußerung der Beschwerdeführerin vorher mitzutheilen.

Wenn endlich die Stadtgemeinde sich darauf beruft, es sei der Umstand, dass in der Knaben-Volks- und Bürgerschule zu N. der Unterricht im Winter nachmittags schon um $1^{1}/_{2}$ Uhr beginne, und in dieser Schule und in der Landesoberrealschule in der Zeit von 4 bis 6 Uhr nachmittags der Unterricht der kaufmännischen Fortbildungsschule stattfinde, am Mittwoch und Samstag Gesangsunterricht und Unterricht in verschiedenen freien Fächern ertheilt werde und erst nach den gewöhnlichen Unterrichtsstunden die Wochen- und Hauptconferenzen der Lehrer, sowie die Arbeiten derselben in ihren Cabinetten stattfinden, dass endlich der städtische Kindergarten auch Mittwoch nachmittags und zur Zeit, wo nicht gerade Schulferien sind, besucht werde, einer Prüfung und Würdigung nicht unterzogen worden, was sich daraus ergebe, dass mit der angefochtenen Entscheidung die Arbeit in der projectirten Anlage in der Zeit von 1 bis 2 Uhr und von 4 Uhr nachmittags an, ferner am Mittwoch und Samstag nachmittags, an Ferialtagen und in den Ferien für statthaft erklärt wurde, so muss dem gegenüber bemerkt werden, dass die erwähnten Umstände von den Directoren der Knaben-Volks- und Bürgerschule und der Oberrealschule, dann von dem Leiter des städtischen Kindergartens und dem Vertreter der Gemeinde bei der commissionellen Verhandlung, bei welcher nach §. 29 der Gewerbeordnung sämmtliche Einwendungen gegen die geplante Betriebsanlage anzubringen waren, nicht geltend gemacht wurden, und die angefochtene Entscheidung rücksichtlich der Einschränkung der Arbeitszeit in Hinblick

auf den Schulunterricht den Anträgen der bei der Commission intervenirenden Schulleiter völlig Rechnung getragen hat.

Da übrigens die consentirende Behörde von der Annahme ausgeht, dass durch die festgesetzten Bedingungen und Einschränkungen des Betriebes die Nachbarschaft „vor jeder unzulässigen Lärmbelästigung geschützt sein werde“, so erscheint die Annahme, dass das belangte k. k. Ministerium bei Bewilligung der Betriebsanlage die oberwähnten, erst in dem Statthaltereirecurse der Gemeinde N. angeführten Thatumstände dennoch von amtswegen in Betracht gezogen, jedoch als der Genehmigung der Anlage nicht entgegenstehend erachtet habe, keineswegs ausgeschlossen.

Die Beschwerdeführerin erblickt auch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin, dass für den Fall, als auch bei strenger Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebsbedingungen von der Gemeinde in der Folge begründete Beschwerden erhoben werden sollten, nichts vorgesehen wurde.

Hiezu muss bemerkt werden, dass hierin weder eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, noch ein Mangel der Entscheidung erkannt werden kann, da, wenn die erkennende Behörde die Möglichkeit vorausgesetzt hätte, dass trotz strenger Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebsbedingungen und Einschränkungen der Gemeinde Grund zu berechtigten Beschwerden geboten sein werde, der Consens zur Betriebsanlage überhaupt nicht hätte ertheilt werden können.

3. Die Eheleute E. und M. W. und Genossen beschweren sich in formaler Richtung darüber, dass sie im Recurse gegen die Entscheidung erster Instanz das Begehren stellten, die Austragung „ihrer auf den privatrechtlichen Titel des Schadenersatzes gegründeten Einwendung“, gemäß §. 30, Absatz 4 der Gewerbeordnung, auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, diese Verweisung jedoch nicht erfolgt sei, obzwar sie hätte von amtswegen erfolgen müssen.

Da jedoch nach §. 30 leg. cit. nur Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln, welche bei der angeordneten commissionellen Verhandlung, und zwar gegen die Bewilligung der Betriebsanlage erhoben werden, und deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, zur Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen sind, so stellt sich der erwähnte Beschwerdepunkt als gänzlich unbegründet dar. Denn die angebliche „Einwendung“ wurde erst im Statthaltereirecurse (und zwar lediglich von den Eheleuten E. und M. W.) geltend gemacht und kann die Erhebung von Ersatzansprüchen wegen Entwertung der benachbarten Realität durch den consentirten industriellen Betrieb, welche den rechtlichen Bestand des Betriebes zur Voraussetzung hat, nicht als eine Einwendung gegen die Consentirung dieses Betriebes angesehen werden.

Dieser Anspruch wäre daher selbst dann nicht auf den Rechtsweg zu weisen gewesen, wenn derselbe bei der commissionellen Verhandlung erhoben worden sein würde.

Selbstverständlich bleibt es aber den Beschwerdeführern stets unbenommen, in dieser Richtung den Rechtsweg zu betreten, ohne dass es einer Verweisung auf denselben bedürfte.

Insofern die genannten Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Rechtes auf sachliche Prüfung ihrer Einwendungen darin erblicken, dass in dem bei der Commission am 12. Mai 1899 abgegebenen Gutachten des Staatstechnikers „positive Angaben über die Stärke und Klangwirkung des mit der Kesselerzeugung verbundenen und durch die vorgeschriebenen Maßregeln zwar gedämpften, aber dennoch stets vernehmbaren Geräusches nicht enthalten seien“, ist der Verwaltungsgerichtshof der Anschauung, dass den Einwendungen der Beschwerdeführer gegenüber der auf die vorgenommenen Erhebungen über die Lage und Einrichtung der in Frage kommenden Realitäten und Betriebsanlagen und auf die bisher gemachten Erfahrungen bei ähnlichen Betrieben basirte Ausspruch des Sachverständigen, dass bei Festsetzung bestimmter Bedingungen und Einschränkungen das hiedurch gedämpfte, mit der Fabrication verbundene Geräusch eine Belästigung der Nachbarschaft nicht hervorrufen werde, geeignet erscheint, eine hinlängliche sachliche Grundlage für die Prüfung der in dieser Richtung erhobenen Einwendungen zu bieten.

Dass die Beschwerdeführer nicht berufen erscheinen, hiergerichts für die Sicherheit der bei der Kesselerzeugung beschäftigten Arbeiter einzutreten, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Der bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung von dem Vertreter des belangten Ministeriums selbst vorgebrachte und sodann erst von den Beschwerdeführern als formaler Mangel gerügte Umstand, dass die Motive der angefochtenen Entscheidung dritter Instanz von der Bezirkshauptmannschaft den Parteien nicht schon ursprünglich, sondern erst nach Einbringung der Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden über Weisung des Ministeriums intimirt wurden, vermag nach der Anschauung des Gerichtshofes im concreten Falle einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu bilden, da sich diese Motive auf jenem Gebiete technischer Erwägungen bewegen, in welchem, wie oben ad I ausgeführt wurde, das freie Ermessen der Administrativbehörden platzgreift, somit nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles die Beschwerdeführer durch die erwähnte, jedenfalls ordnungswidrige Unterlassung in ihrer Rechtsvertheidigung vor diesem Gerichtshofe nicht wesentlich behindert worden sind.

Da sich somit die formellen Einwendungen der Beschwerdeführer, wie dargethan wurde, als unbegründet darstellen, so mussten die vorliegenden Beschwerden auch in dieser Richtung abgewiesen werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1901, Z. 5181.

Baumeister sind zur selbständigen Ausführung von Bautischlereiarbeiten nicht befugt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des K. Sch. in S. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. November 1899, Z. 35942, betreffend die Abgrenzung seiner Baumeisterberechtigung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 25. November 1899, Z. 35942, in Aufrechthaltung der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 12. August 1899, Z. 132591, ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer zur selbständigen Verwendung eigener Hilfsarbeiter für die Ausführung solcher Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines anderen concessionirten Gewerbes als des Baumeistergewerbes oder in den Berechtigungsumfang eines handwerksmäßigen Gewerbes gehören, nicht berechtigt sei. Die citirte Statthaltereientscheidung erfloss im Grunde des §. 36, Absatz 2 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1883, nachdem sich die Handels- und Gewerbekammer in Eger unter dem 18. April 1899, Z. 1685, und die Vorstehung der Genossen-

schaft der Baugewerbe in S. unter dem 28. Juli 1899 im Gegenstande geäußert hatten, aus Anlass einer Anzeige der Genossenschaft der Tischler, Wagner, Lackirer und Drechsler in S., in welcher darüber Beschwerde geführt wurde, dass der Baumeister K. Sch. unbefugterweise bei dem Baue Nr. 841 der T.-Straße das Tischlergewerbe ausübe. Der Beschwerdeführer hatte hierauf protokollarisch erwidert, dass er durch die von ihm beschäftigten zwei Tischlergehilfen nur Thüren, Fenster u. s. w., nämlich solche Arbeiten herstellen lasse, die in das Baufach einschlagen, wozu er nach §. 37 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 berechtigt sei. In der vorliegenden Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nimmt der Beschwerdeführer das Recht für sich in Anspruch, Thüren, Fenster und andere Erzeugnisse der Bautischlerei, wie er sie bisher durch die bei ihm in Verwendung stehenden Tischlergehilfen hatte ausführen lassen, herzustellen.

Nach der Sach- und Streitlage handelte es sich im vorliegenden Falle von vorneherein lediglich um die Frage, ob dem Beschwerdeführer die Befugnis zustehe, für die Zwecke eines von ihm ausgeführten Baues Arbeiten der Bautischlerei, insbesondere die für das Gebäude bestimmten Thüren und Fenster selbständig ausführen zu lassen, und hatte auch der Verwaltungsgerichtshof sich lediglich mit dieser Frage zu befassen. Wenn allerdings die Entscheidungen der Behörden über das eben erwähnte Thema hinauszureichen scheinen, so findet dies darin seine Erklärung, dass die Behörden die erwähnte Frage durch die Bestimmung des §. 2, drittes Alinea des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, für entschieden erachteten, weshalb sie einfach dem Beschwerdeführer diese gesetzliche Bestimmung ihrem ganzen, die Lösung dieser Frage allerdings in sich begreifenden Inhalte nach, entgegenhielten.

Die Handels- und Gewerbekammer in Eger hat in ihrer Äußerung den §. 37 der Gewerbeordnung auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar erklärt, da Bautischlerarbeiten (Thüren, Fenster 2c.) nicht als in das Fach eines Baumeisters einschlagende Arbeiten bezeichnet und Hausbauten nicht Gewerbeerzeugnissen gleichgestellt werden können, zu deren Vollendung andere Arbeiten herangezogen werden dürfen. Eine solche Auffassung des §. 37 leg. cit. sei durch das Gesetz vom 26. December 1893 (§§. 2, 3) auch ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Die Genossenschaft der Baugewerbe in S. hat bemerkt, dass nach §. 37 der Gewerbeordnung allerdings jeder Gewerbetreibende das Recht habe, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Inwieweit jedoch diese Rechte und Berechtigungen der einzelnen Gewerbe durch das specielle Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe (§§. 1, 2, 8, 9, 10, 24) thatsächlich auch geregelt, beziehungsweise genauer umgrenzt wurden, müsse der Entscheidung der Statthalterei vorbehalten bleiben.

Der Gerichtshof konnte seinerseits die Auffassung der Behörden nicht theilen, als ob die Entscheidung der streitigen Frage durch den §. 2, drittes Alinea des Gesetzes vom 26. December 1893 gegeben wäre. Allerdings besagt diese Gesetzesstelle, dass der Baumeister hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, sich ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen habe; allein die Anwendung dieser Bestimmung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall erscheint sowohl durch die allgemeine Rechtsregel, wornach Gesetze, soweit dies nicht ausdrücklich statuirt wird, nicht zurückwirken (§. 5 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), als auch durch die Bestimmung des §. 15 des Gesetzes vom Jahre 1893, letztes Alinea, ausgeschlossen. Nachdem in den vorangehenden Absätzen dieses Paragraphen Bestimmungen über den Umfang der Gewerbeberechtigung der concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute getroffen wurden, welche nach dem ersten Absatze des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 die Berechtigung erlangten, die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig, das ist nicht unter der Leitung eines Baumeisters auszuführen, besagt das letzte Alinea des Paragraphen, dass im übrigen die bestehenden Gewerbeberechtigungen nicht berührt werden. Sowohl an sich als insbesondere auch mit Rücksicht auf den logischen Zusammenhang mit den vorangehenden „Übergangsbestimmungen“ des §. 15, kann das eben gedachte letzte Alinea dieses Paragraphen in keinem Falle etwa von Gewerbeberechtigungen in generellem, sondern es kann nur von solchen Berechtigungen in individuellem Sinne verstanden werden. Dieser Bestimmung kommt daher zweifellos die Bedeutung zu, dass, insoferne nicht eben die voranstehenden Absätze des §. 15 thatsächlich Bestimmungen über zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits bestehende Baugewerbeberechtigungen enthalten, solche zu dieser Zeit bestehende individuelle Gewerbeberechtigungen durch das neue Gesetz nicht berührt werden. Hieraus folgt, dass die zur Entscheidung stehende Frage aus den vordem bestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen ist. §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 lässt nun bezüglich des Berechtigungsumfanges des Baumeisters nur entnehmen, dass derselbe befugt ist, beziehungsweise war, Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe damals (Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute §. 16, Punkt 6 des Gesetzes) zu leiten, und eine gesetzliche Feststellung des Berechtigungsumfanges des Baumeistergewerbes in der heute in Frage stehenden Beziehung ist auch späterhin bis zu dem Gesetze vom 26. December 1893 nicht erfolgt (vergleiche §. 23 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 und die kaiserliche Verordnung vom 16. September 1883, R. G. Bl. Nr. 147, dann §. 24 des Gesetzes vom 26. December 1893). Es kommt daher, wie auch der Beschwerdeführer ganz richtig betont, für die Beurtheilung seines Anspruches nur der §. 37 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, in Betracht, welcher besagt, dass jeder Gewerbetreibende das Recht habe, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

Es kann nun aber nicht behauptet werden, dass die Erzeugnisse der Bautischlerei (Thüren, Fenster u. a.) zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Baumeistergewerbes nöthig seien. Denn das Erzeugnis des Baumeistergewerbes ist gewiss nicht das eingerichtete Gebäude, sondern nur das Gebäude selbst und an sich. Das Erzeugnis des Baumeistergewerbes ist im Sinne des Gesetzes (§. 37 der Gewerbeordnung) vollendet, wenn die eigentlichen Baugewerbe ihre Arbeit gethan haben. Thüren, Fenster und andere Erzeugnisse des Tischlerhandwerkes, welche für Zwecke eines Gebäudes angefertigt werden, werden erst in oder an das fertige Gebäude ein- oder angefügt und sind daher zur äußeren Einrichtung des Gebäudes zu zählen.

Der Gerichtshof gelangte daher zu der auch von der Handels- und Gewerbekammer in Eger vertretenen Rechtsanschauung, dass der Baumeister zur selbständigen Ausführung von Bautischlereiarbeiten auch schon nach dem Stande der Gesetzgebung der Jahre 1859 und 1883 nicht befugt war, und musste somit die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Einberufung des Landtages von Oberösterreich.) Zufolge kaiserlichen Patentes vom 27. August 1901, R. G. Bl. Nr. 132, ist der Landtag des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit für den 9. September 1901 in seinen gesetzlichen Versammlungsort einberufen worden.

(Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines.) Die am 15. Juni 1897 zu Washington abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines: Der Weltpostvertrag, das Übereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, das Übereinkommen über den Austausch von Postanweisungen, der Vertrag über den Austausch von Postpaketen, das Übereinkommen über den Postauftragsdienst und das Übereinkommen über die Vermittlung von Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften durch die Post wurden sammt den bezüglichen Schlussprotokollen unter dem 26. August 1901 kundgemacht und sind im LIX. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 137 verlautbart.

(Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.) Das unter dem 10. September d. J. kundgemachte und im LXI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 142 verlautbarte Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892) sammt Vollziehungsprotokoll tritt am 10. October 1901 in Wirksamkeit.

(Änderung eines Ortsnamens.) Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. August 1901, Z. 27372, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die von der Gemeinde Ellgoth (Lhotka) im politischen Bezirke Mährisch-Ostrau angesuchte Änderung ihres Namens in „Marienberg (Marianské Hory)“ bewilligt.

(Erlass des Finanzministeriums vom 2. September 1901, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 10 fl. ö. W.) Die bezüglichen Bestimmungen sind im LVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 137 publicirt.

(Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Juli 1901, womit die Eintragung der städtischen Handelsakademie in Gablonz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.) Die bezüglichen Bestimmungen sind im LVIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 133 publicirt.

(Anwendung der Bestimmungen des Regulativs II für die Handhabung der punzirungsämtlichen Controle in privaten Pfandleihanstalten.*) Das k. k. Finanzministerium hat mit dem an das k. k. Hauptpunzirungsamt in Wien gerichteten Erlasse vom 4. August 1901, Z. 50695, angeordnet, dass die Bestimmungen des Regulativs II für die Handhabung der punzirungsämtlichen Controle in den privaten Pfandleihanstalten nur auf jene Pfänder Anwendung zu finden haben, welche vom 1. August 1901 angefangen belehnt werden, wogegen alle vor dem 1. August 1901 verpfändeten und längstens in einem halben Jahre verfallenden, nach dem Punzirungsgesetze nicht statthaften Gold- und Silbergegenstände in derselben Weise, wie dies im Regulativ I für die k. k. Versatzämter vorgeschrieben ist, zur Licitation gebracht werden dürfen. Ausgenommen hievon sind die nach §. 77 des Punzirungsgesetzes beanständeten Gegenstände.

Vorstehende Anordnung wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. August 1901, Z. 31680, allen politischen Landesbehörden bekanntgegeben.

(Österreichs Sparcassen im Jahre 1899.) Einer Publication der „Statistischen Monatsschrift“ (April-Mai-Juni-Heft) über die Zahl der Sparcassen, Capitalsbewegung und Einlagestand ist zu entnehmen, dass sich die Zahl der Sparcassen im Jahre 1899 um 19 (höchste Ziffer seit 1873 mit 26) gegen 16 im Vorjahre, 13 im Jahre 1897, 14 im Jahre 1896 und 16 im Jahre 1895 vermehrt hat. Die Zunahme in den letzten fünf Jahren hat demnach 78 Sparcassen oder 16·53 Procent des Standes vom Ende 1894

*) Siehe Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 13 vom 30. August 1901.

(472) betragen, und erreichte die Gesammtzahl der bestehenden Privatsparcassen Ende 1899 die Höhe von 550 Anstalten.

Die Capitalsbewegung der Sparcassen hat im Jahre 1899 neuerdigs, wenngleich nicht so erheblich als im Vorjahre (Zunahme des Geldverkehres im Jahre 1898 62,081.195 fl. oder 7·06 Procent) zugenommen und erreichte mit 973,293.400 fl. den höchsten bisher jemals zu verzeichnen gewesenen Betrag und gegenüber der Ziffer von 1898 (941,246.196 fl.) ein Plus von 32,029.204 fl. oder 3·43 Procent.

Die Einzahlungen waren im ganzen im Jahre 1899 um 14,937.768 fl. oder 3·25 Procent größer als im Vorjahre; die Rückzahlungen hingegen um 17,091.436 fl. oder 3·55 Procent größer, wodurch sich das Endergebnis der Capitalsbewegung um 2,153.668 fl. ungünstiger stellte. — In den letzten fünf Jahren strömten den österreichischen Sparcassen an Einzahlungen 2.197,332.384 fl. oder durchschnittlich 439·466 Millionen Gulden pro Jahr zu, wobei der Culminationspunkt (in ununterbrochener Steigerung seit 1890) im Jahre 1899 mit 474,376.348 fl., der höchsten bisher überhaupt vorgekommenen Ziffer, erreicht wurde.

Dem stetig zunehmenden Capitalsstande entsprechend, erscheint auch der im Jahre 1899 für aufgelaufene Zinsen mit 66,575.987 fl. (+ gegen 1898: 2,422.465 fl.) verzeichnete Betrag als der höchste der bisher ausgewiesenen Zinsenbeträge, wobei diesmal der Zunahme der Einlagen per 2·39 Procent eine größere Zinsenzunahme, nämlich um 3·77 Procent gegenübersteht. Der steigende Zinsfuß kommt hierin deutlich zum Ausdrucke, und betragen die Zinsen im Verhältnisse zum durchschnittlichen Einlagestand diesmal 3·74 Procent gegen 3·69 Procent im Jahre 1898 (1897: 3·76, 1896: 3·72 Procent).

Der Einlagestand erreichte Ende 1899 mit 1.801,284.905 fl. den höchsten bisherigen Stand und hat im Quinquennium 1895 bis 1899 eine Zunahme von 270,571.557 fl. oder 17·68 Procent erfahren.

Das Durchschnittsguthaben eines Einlegers betrug Ende 1899: 577 fl. 10 kr.; nur um 76 kr. mehr als im Vorjahre. Die Zunahme in den letzten fünf Jahren erreichte jedoch 27 fl. 76 kr.

Das Durchschnittsguthaben pro Kopf der Bevölkerung betrug Ende 1899: 69 fl. 8 kr. und hat im abgelaufenen Quinquennium um 7 fl. 20 kr. zugenommen, wovon jedoch auf das letzte Jahr der kleinste Betrag, nämlich nur 87 kr. entfällt. Hoch über dem Durchschnitte stehen mit den reichlichsten Spareinlagen: Salzburg (173 fl. pro Einwohner), Oberösterreich (168 fl.), Niederösterreich (144 fl.), Steiermark (128 fl.), Tirol und Vorarlberg (113 fl.) und Böhmen (91 fl.); hieran reihen sich: Kärnten (84 fl.), Krain (79 fl.), Schlesien (60 fl.), das Küstenland (21 fl.), Galizien (12 fl.), die Bukowina (9 fl.) und endlich Dalmatien mit nur 32 kr. durchschnittlichen Sparguthabens pro Einwohner.

(Aufsichtsamt für Privatversicherung im Deutschen Reiche.) Mit 1. Juli d. J. ist, nach einer Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger“, das auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1901 geschaffene Aufsichtsamt ins Leben getreten. Nach den Bestimmungen des citirten Gesetzes ist das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung aufsichtführende Reichsbehörde und hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt, die nichtständigen Mitglieder vom Bundesrathe gewählt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt, soweit nicht einzelne Mitglieder, die im Reichs- oder Staatsdienste ein anderes Amt bekleiden, für die Dauer dieses Amtes berufen werden, auf Lebenszeit. Die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler ernannt. Die Mitglieder des Aufsichtsamtes dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

(Gesundheitscommissionen in Preußen.) Nach den Veröffentlichungen des kaiserlich deutschen Gesundheitsamtes wurde vom preußischen Ministerium des Innern, auf Grund eines Gesetzes vom 16. September 1899, mittels Verfügung vom 13. März d. J. für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern die Bildung einer Gesundheitscommission angeordnet. Als Aufgaben dieser Commissionen werden bestimmt: 1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruches oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung u. s. w.) zu unterstützen; 2. über alle ihr von dem Landrathe, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutächtlich zu äußern; 3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitscommission gebildet werden. Zugleich mit der Ministerialverordnung ist eine ausführliche „Geschäftsanweisung“ für die Gesundheitscommissionen erlassen worden.

(Wohnungsaufsicht in Sachsen.) Das sächsische Ministerium des Innern hat die Kreishauptmannschaften angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sofort eine Wohnungsordnung erlassen und für eine geeignete Wohnungsbeaufsichtigung Sorge

tragen. In Fällen gemeingefährlicher Unzuträglichkeiten oder beharrlichen Widerstandes soll die Polizei direct interveniren; sonst soll durch geeignete Belehrung der betheiligten Bevölkerungsclassen über die Pflichten der Hauswirte wie der Mieter für die Abstellung der herrschenden Missstände gesorgt werden.

(Volkszählungsergebnisse in der Schweiz.) Die Wohnbevölkerung der Schweiz belief sich, nach Mittheilungen der „Statistischen Correspondenz“, am 1. December 1900 — dem Tage der letzten Volkszählung daselbst — auf 3,313.817 Personen, gegen 2,917.754 Köpfe am 1. December 1888 und gegen 2,831.787 Personen im Jahre 1880. In der letzten Volkszählungsperiode von 1888 bis 1900 hat eine Zunahme von 13·57 Procent stattgefunden. Zürich, die größte Stadt der Schweiz, hatte am 1. December 1900: 150.228 Einwohner gegen 94.129 am 1. December 1888, so dass die Volksvermehrung während dieses Zeitraumes 59·60 Procent betrug. Von den nächst bedeutenderen Städten der Schweiz haben nach den Feststellungen der letzten Volkszählung: Basel 109.169, Bern 63.994, Genf 58.867, Lausanne 46.407, St. Gallen 33.087 und Luzern 29.203 Einwohner. Die große Anziehungskraft der Schweiz auf die Ausländer geht daraus hervor, dass sich deren Zahl am 1. December 1900 auf 392.896 oder 11·86 Procent der Gesammtbevölkerung belief und sich seit dem Jahre 1850 mehr als vervierfacht hat. Unter den 3,327.336 Ortsanwesenden sind 2,319.105 deutsch, 733.220 französisch, 222.247 italienisch, 38.677 romanisch sprechende und 14.087 Personen mit einer anderen Muttersprache ermittelt worden.

(Organisation der staatlichen Statistik in Serbien.) Am 15. Jänner d. J. wurde in Serbien ein Gesetz, betreffend die Organisation der staatlichen Statistik sanctionirt. Zum Zwecke der Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung der statistischen Daten aller Zweige der staatlichen Verwaltung und des öffentlichen Lebens wird eine „Direction der staatlichen Statistik“ errichtet. Diese untersteht den Ministerien des Ackerbaues, der Industrie und des Handels. Außerdem wird ein permanenter statistischer Beirath eingesetzt, welcher zu seinen Sitzungen Sachverständige und Fachmänner zuziehen kann.

Literaturanzeigen.

Odkolek August Freiherr v., Dr. und **Lemprucht** Karl Freiherr v., Dr. Die Gebürennovelle vom 18. Juni 1901. Im Auftrage des k. k. Finanzministeriums für den praktischen Gebrauch herausgegeben und erläutert. Dritte, neu bearbeitete Auflage. Wien 1901. Manz. VI, 235 S. (2 K 80 h.)

Meyer Robert, Dr. Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen in seinen Theilen. Ein Beitrag zum österreichischen Steuerrechte und zur Lehre vom Einkommen. Wien 1901. Manz. X, 186 S. (3 K 60 h.)

Schulz W. Schiffahrts- und Strompolizei auf der Elbe von Melnik bis Hamburg-Harburg. Sammlung der für die Elbe und deren Nebenflüsse bestehenden schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften. Vierte Ausgabe. Magdeburg 1901. E. Baensch jun. (6 K.)

Voigtländer Robert. Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. Sachlich erläutert. Mit einem Anhange, enthaltend die literarischen Gesetze von Österreich, Ungarn, der Schweiz, die Berner Übereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge. Leipzig 1901. Roßberg und Berger. 357 S. (Geb. 7 K 20 h.)

Balachowsky-Petit S., Dr. La loi et l'ordonnance dans les états qui ne connaissent pas la séparation des pouvoirs législatif et exécutif. Paris 1901. A. Rousseau. 234 S. (7 K 20 h.)

Lavallée Albert. Le régime administratif du département de la Seine et de la ville de Paris. Paris et Nancy 1901. Berger-Levrault et Cie. 184 S. (4 K 20 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August l. J. dem Geheimen Rathe und Sectionschef im Ministerium des Innern Anton Grafen Pace das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens, sowie dem Sectionschef in diesem Ministerium Dr. Heinrich Ritter v. Roza taxfrei die Würde eines Geheimen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. dem Bezirkssecretär Anton Stancich in Spalato anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen pflichtreuen Dienstleistung den Titel eines Hilfsämter-Directionsadjuncten allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Max Jesovits zum Baurathe, den Ingenieur Raimund Mayr zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Sylvester Eysn zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich, ferner den Rechnungsrevidenten Theodor Czedron zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Landesregierung in Troppau, weiter den Ingenieur Gustav Hermann zum Oberingenieur im Ministerium des Innern und den Polizeiconcipisten Rudolf Hanswenzl zum Polizeicommissär im Stande der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Bezirkscommissär Dr. Karl Pavlovič von Pöggstall nach Lilienfeld, den Statthaltereiconcipisten Ferdinand Ritter v. Pantz von Wiener-Neustadt nach Pöggstall versetzt, ferner den Statthaltereiconceptspraktikanten Wladimir Ritter Gniewosz v. Olexow der Bezirkshauptmannschaft in Wiener-Neustadt, den Statthaltereiconceptspraktikanten Max Allmayer der Bezirkshauptmannschaft in Mödling, den Statthaltereiconceptspraktikanten Hermann Ritter v. Niebauer der Bezirkshauptmannschaft in Horn und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Friedrich Meister der Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat die Bezirkscommissäre Johann Cornet in Landeck der Bezirkshauptmannschaft in Kitzbühel, Eduard v. Sölder in Lienz jener in Bozen, Justin Brachetti in Kitzbühel jener in Trient und Dr. Josef Jordan in Trient jener in Lienz; die Statthaltereiconcipisten Dr. Emil Kramer in Primiero der Bezirkshauptmannschaft in Landeck, Karl Liebe Edlen v. Kreutzner in Bozen jener in Borgo, Dr. Karl Niederkofler in Borgo jener in Innsbruck und Heinrich Grafen Toggenburg in Innsbruck jener in Roveredo; schließlich die Statthaltereiconceptspraktikanten Karl Bergmann in Kufstein der Bezirkshauptmannschaft in Cavalese, Dr. Franz Xaver v. Prez in Cavalese jener in Primiero und Ludwig Grafen Esterházy in Innsbruck jener in Kufstein zur weiteren Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Mähren hat die absolvirten Rechtshörer Friedrich Freiherrn d'Elvert, Robert Egon Freiherrn v. Pillerstorff, Dr. Hugo Kaufmann zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen und den letzteren der Bezirkshauptmannschaft in Datschitz zur Dienstleistung zugetheilt; weiters die Rechnungsunterofficiere Anton Heinrich, Vincenz Hampel, Anton Slawik, die Feldwebel Ferdinand Berger, Johann Mańdzij und den Gendarmerie-Titularwachtmeister Franz Waclawik zu Kanzlisten ernannt und den Bezirkshauptmannschaften in Proßnitz, beziehungsweise Znaim, Göding, Sternberg, Mährisch-Ostrau und Littau zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Steiermark hat den Bezirkscommissär Dr. Adam Weiß v. Schleußenburg mit der Leitung der politischen Expositur in Gonobitz betraut.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Hermann Bauer der Bezirkshauptmannschaft in Villach zur weiteren Dienstleistung zugetheilt und den absolvirten Hörer der Rechte Max Ritter v. Tarnóczy-Sprinzenberg zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Landesregierung zugelassen.

Dem bei der Bezirkshauptmannschaft Villach in Verwendung stehenden Landesregierungssecretär Rudolf Freiherrn Myrbach v. Rheinfeld und dem Landesregierungssecretär und Localcommissär für agrarische Operationen in Klagenfurt Dr. Wilhelm Klebel wurde der angesuchte Diensttausch bewilligt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Bezirkscommissär Nikolaus Giuppanovich in Sinj mit der Leitung der politischen Expositur in S. Pietro auf der Insel Brazza betraut, den Bezirkscommissär Johann Tabeau in Cattaro der Bezirkshauptmannschaft in Sinj, den Bezirkscommissär Alois Benković in Ragusa der Bezirkshauptmannschaft in Cattaro und den Bezirkscommissär Dr. Josef Bugatto der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa zur weiteren Dienstleistung zugewiesen; weiters den absolvirten Rechtshörer Theodor Sporn aus Bischoflack in Krain zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Bezirkshauptmannschaft in Knin zugelassen, ferner den Statthaltereikanzlisten Josef Petrović in Metković unter gleichzeitiger Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft in Spalato, dann den Statthaltereikanzlisten Dominik Nardini in Zara zu Bezirkssecretären, den Unterwaffenmeister Julius Svoboda und den Feuerwerker Nikolaus Medich zu Statthaltereikanzlisten ernannt, ferner den Bezirkssecretär Bonaventura Polleti-Kopešić in Ragusa der Bezirkshauptmannschaft in Metković, den Bezirkssecretär Jakob Barbir in Imoski der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa und den Statthaltereikanzlisten Anton Bilić-Ostoić in Knin der Bezirkshauptmannschaft in Imoski zur weiteren Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Triest und im Küstenlande hat die absolvirten Rechtshörer Octavian Freiherrn v. Kopfinger und Karl Freiherrn v. Bourguignon-Baumberg zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Rechtshörer Johann Friedrich Serfas zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich:** Statthalterei-Concipistenstellen mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangsclasse. Gesuche sind bis spätestens 30. September 1901 beim Statthalterei-Präsidium in Wien zu überreichen.

In **Böhmen:** Die Stelle eines Bezirkshauptmannes, eventuell eine Statthalterei-Secretär-, eine Bezirkscommissär- und eine Statthalterei-Concipistenstelle. Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 20. September l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden beim Statthalterei-Präsidium in Prag einzubringen.

In **Schlesien:** Die Stelle eines Bezirkssecretärs, eventuell die eines Regierungs-Kanzlisten mit den Bezügen der X., beziehungsweise der XI. Rangsclasse. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihr eigenhändig geschriebenes Gesuch mit dem Nachweise ihres Alters, der

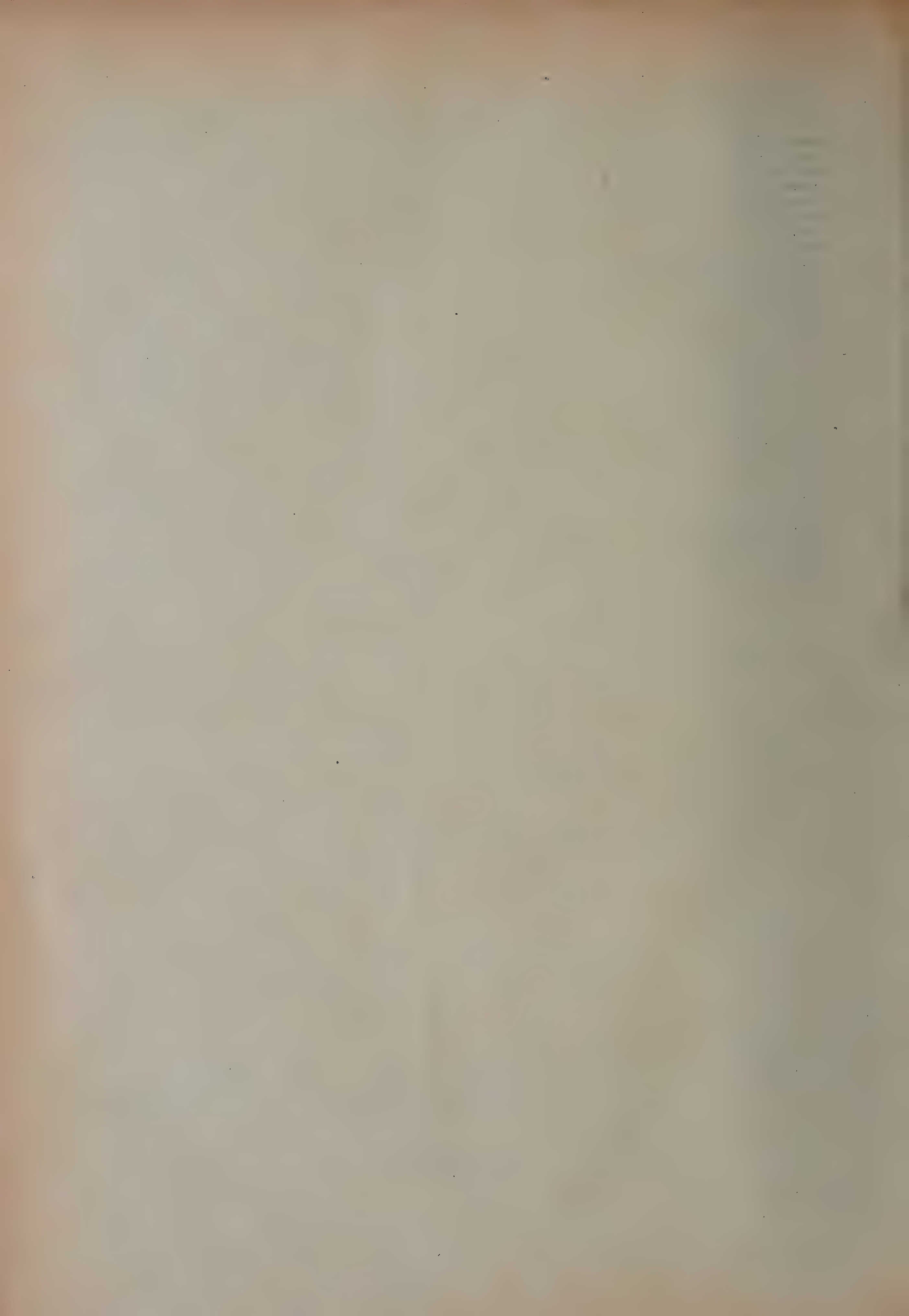
zurückgelegten Studien, der bisherigen Dienstleistung, sowie ihrer Sprachenkenntnisse im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 5. October 1901 bei dem Landespräsidium in Troppau einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren ist bei nachgewiesener vollen Befähigung der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt. Unterofficiere, welche noch in activer Dienstleistung stehen, haben ihre Competenzgesuche im Wege ihres vorgesetzten Commandos, jene Unterofficiere dagegen, welche bereits aus dem Militärverbande ausgeschieden sind, unter Beibringung des Certificates über den ihnen zur Bewerbung um Beamtenstellen zuerkannten Anspruch unmittelbar bei dem gefertigten Landespräsidium zu überreichen. Die nicht mehr im Militärverbande stehenden anspruchsberechtigten Unterofficiere, sowie die nicht im Staatsdienste stehenden Bewerber aus dem Civilstande haben ihrem Gesuche auch ein von der Heimatsgemeinde ausgefertigtes Wohlverhaltungszeugnis, ferner ein von einem Amtsarzte ausgefertigtes Zeugnis über ihre körperliche Eignung für den angestrebten Dienstposten beizuschließen.

In **Galizien** die Stelle eines Officials in der X., eventuell einer Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Lemberg. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September dieses Jahres bei dem Polizeidirectionspräsidium in Lemberg einzubringen. Bei Besetzung der Kanzlistenstelle wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt, es wäre denn, dass sich um den gedachten Posten etwa Beamte, welche schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder Quiescenten bewerben würden.

In **Salzburg** eine Landesregierung-Kanzlistenstelle mit den Bezügen der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben sich über eine entsprechende Schulbildung, gründliche Kenntnisse in allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, gute correcte Handschrift, Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Verwendbarkeit im Conceptsfache und eine mindestens sechsmonatliche Probeverwendung bei einer politischen Behörde auszuweisen und ihre eigenhändig geschriebenen Bewerbungsgesuche bis 22. October 1901, und zwar activ dienende Unterofficiere und Beamte im Wege des vorgesetzten Commandos (Behörde) bei dem Landespräsidium in Salzburg einzubringen. Nicht mehr im Militärverbande stehende, mit einem Certificate betheilte ehemalige Unterofficiere haben ihrem Gesuche ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und ein vom Gemeindevorsteher der Aufenthaltsgemeinde ausgefertigtes Leumundszeugnis anzuschließen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren, welche diesen Bedingungen entsprechen, wird in dem Falle, als diese Stelle nicht aus dem Stande der Beamten und Quiescenten besetzt wird, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Mitbewerbern eingeräumt.

In **Triest** und im **Küstenlande** eine Rechnungsrath- in der VIII., zwei Rechnungsrevidenten- in der IX., zwei Rechnungsofficials- in der X. Rangsclasse, ferners eine Rechnungsassistentenstelle in der XI. Rangsclasse. Die gehörig instruirten Gesuche sind im Dienstwege bis zum 20. September l. J. dem Statthaltereipräsidium in Triest vorzulegen; eine Bauadjunctenstelle mit den Bezügen der X. Rangsclasse. Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche beim Statthaltereipräsidium in Triest bis zum 30. September im Dienstwege einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1901.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 15. Wien, 30. September 1901.

Im Monate September gelangten zur Ausgabe die Nummern 24, 25 und 26 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 27. September 1901,

mit welchem

in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden, R. G. Bl. Nr. 148.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei den politischen Verwaltungsbehörden aller Instanzen werden als deren ständige Fachorgane für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung besonders qualificirte Amtsthierärzte bestellt (§§. 2 und 3).

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Anordnungen enthält, haben hinsichtlich der Bestellung und des Dienstverhältnisses der Amtsthierärzte die für die Conceptsbeamten der politischen Verwaltung geltenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

§. 2.

Die Erlangung einer definitiven Anstellung als Amtsthierarzt der staatlichen Veterinärverwaltung ist an die zum Eintritte in den Staatsdienst erforderlichen allgemeinen Bedingungen und überdies an folgende besondere Nachweise geknüpft:

a) über die an einer inländischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg bestandene Reifeprüfung;

b) über die an einer inländischen thierärztlichen Hochschule nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen erfolgte Promotion zum Thierarzte (thierärztliches Diplom);

c) über die mit Erfolg bestandene thierärztliche Physikatsprüfung.

§. 3.

Die bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte — soferne sie nicht gemäß §. 9 in den Status der Beamten des Ministeriums des Innern eingereiht werden — sind:

a) Veterinärassistenten,
b) Bezirksthierärzte,
c) Bezirksoberthierärzte,
d) Veterinärinspectoren,
e) Landes-Veterinärreferenten,
f) der Ministerial-Veterinärreferent.

Veterinärassistenten.

§. 4.

Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur praktischen Verwendung in Angelegenheiten des staatlichen Veterinärdienstes werden bei den politischen Landesbehörden Veterinärassistenten mit und ohne Adjuten bestellt, auf welche die für die Conceptspraktikanten des politischen Verwaltungsdienstes geltenden Vorschriften im allgemeinen analoge Anwendung zu finden haben.

Die Bestellung erfolgt zunächst probeweise.

Bewerber, welche die thierärztliche Physikatsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch die Bedingungen des §. 2, lit. a) und b) und überdies eine mindestens einjährige Verwendung als Assistenten an einer thierärztlichen Lehranstalt oder als Militärthierärzte oder eine mindestens ebensolange Thätigkeit in der thierärztlichen Privatpraxis nachweisen, können unter den sonstigen Voraussetzungen des Eintrittes in den Staatsdienst als Veterinärassistenten probeweise unter der Bedingung angestellt werden, dass sie die thierärztliche Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachzuholen haben. Diese Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Landeschef auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Nach mit befriedigendem Erfolge absolvirter einjähriger Probepraxis und — soferne die probeweise Bestellung unter vorläufiger Nachsicht der thierärztlichen Physikatsprüfung erfolgte — nach Ablegung dieser Prüfung erlangen Veterinärassistenten die definitive Anstellung als Staatsbeamte.

Bezirksthierärzte und Bezirksoberthierärzte.

§. 5.

Bei den Bezirkshauptmannschaften werden Bezirksthierärzte in der X. und Bezirksoberthierärzte in der IX. Rangsclasse der Staatsbeamten mit der Maßgabe bestellt, dass in jedem einer politischen Landesbehörde unterstehenden Verwaltungsgebiete von der Gesammtzahl dieser Amtsthierärzte drei Fünftheile in die X. und zwei Fünftheile in die IX. Rangsclasse einzureihen sind.

Bei jeder Bezirkshauptmannschaft soll in der Regel ein Bezirksthierarzt oder Bezirksoberthierarzt in Verwendung stehen.

Veterinärinspectoren.

§. 6.

Zur regelmäßigen Verwendung im Veterinärdienste werden bei den politischen Landesbehörden nach Maßgabe des Bedarfes Veterinärinspectoren in der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche den Fachreferenten (§. 7) insbesondere in Bezug auf die persönliche Überwachung der veterinären Verhältnisse des Verwaltungsgebietes durch Vornahme der periodischen oder fallweise erforderlichen Dienstreisen zu vertreten berufen sind.

Landes-Veterinärreferenten.

§. 7.

Als Fachreferenten für die Angelegenheiten der Landes-Veterinärverwaltung werden bei den politischen Landesbehörden Amtsthierärzte in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche die Bezeichnung „Landes-Veterinärreferent“ zu führen haben.

Nach längerer, besonders verdienstlicher Wirksamkeit in dieser Eigenschaft können Landes-Veterinärreferenten in die VI. Rangsclasse der Staatsbeamten befördert werden.

Die Landes-Veterinärreferenten sind den Berathungen des Landes-Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschließender Stimme beizuziehen.

Central-Veterinärverwaltung.

§. 8.

Zur Besorgung der Angelegenheiten der Veterinärverwaltung im Ministerium des Innern wird die nöthige Zahl von Amtsthierärzten bestellt, welche entweder in den Status der Ministerialbeamten eingereiht oder aus dem Status der in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestellten Amtsthierärzte (§. 3, lit. a bis e) vom Minister des Innern zur Dienstleistung einberufen werden.

Als Fachreferent für die Angelegenheiten der Central-Veterinärverwaltung wird beim Ministerium des Innern ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes qualificirter Thierarzt bestellt, welcher in der Regel in die VI., ausnahmsweise in die V. Rangsclasse der Staatsbeamten einzureihen ist und die Bezeichnung „Ministerial-Veterinärreferent“ zu führen hat.

Der Ministerial-Veterinärreferent ist den Berathungen des Obersten Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschließender Stimme beizuziehen.

Besondere Verwendung.

§. 9.

Die Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung können von den politischen Landeschefs, beziehungsweise vom Minister des Innern in Angelegenheiten dieses Verwaltungszweiges auch außerhalb ihres regelmäßigen Wirkungskreises (§§. 4 bis 8) zu besonderen Verwendungen bestimmt werden.

Übergangsbestimmungen.

§. 10.

Rücksichtlich derjenigen Personen, welche die thierärztlichen Studien vor Wirksamkeit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80, kundgemachten Studienplanes begonnen haben, werden in Bezug auf die Erlangung einer probeweisen oder definitiven Anstellung als Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung die in §. 2, lit. a) und b) vorgeschriebenen Nachweise durch Vorlage eines nach den Bestimmungen der Ministerialkundmachung vom 12. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 97 (§. 19), erlangten thierärztlichen Diplomes ersetzt.

Die dermalen bei den politischen Landesbehörden in der X. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellten Veterinärconcipisten werden als Bezirksoberthierärzte in die IX. Rangsclasse eingereiht und bei der gemäß §. 5 vorzunehmenden Festsetzung der Zahl der auf diese Rangsclasse entfallenden Amtsthierärzte in Anrechnung gebracht.

Bezirksthierärzte, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht fünf Jahre bei der staatlichen Veterinärverwaltung gedient haben, können erst nach Vollendung des fünften Dienstjahres zu Bezirksoberthierärzten befördert werden.

Schlussbestimmungen.

§. 11.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, welche sich auf die Bestellung und das Dienstverhältnis der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte beziehen, sowie §. 2 des Gesetzes vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, außer Kraft.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Wien, am 27. September 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der diesem Erzherzogthume auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, zugewiesenen Theile der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen, hat unter dem 29. August d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Gemeindeumlagen für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten, hat am 11. September 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Salzburg.

Die vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossenen Entwürfe

a) eines Gesetzes, womit der §. 1 des Gesetzes vom 23. November 1887, L. G. Bl. Nr. 29, betreffend einige Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes, abgeändert wird;

b) eines Gesetzes, betreffend die Einhebung eines 40procentigen Zuschlages zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten im Herzogthume Salzburg

haben unter dem 13. September 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Böhmen.

Der vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossene Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Ertheilung des Öffentlichkeitsrechtes an das städtische Krankenhaus in Tetschen, hat unter dem 13. September 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Königreich Dalmatien.

Der vom Landtage des Königreiches Dalmatien beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Canalisation für die Stadt Zara, hat unter dem 15. September 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. August 1901, Z. 41982,

betreffend

die den Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen zukommenden Gebüren.

(An alle politischen Landesstellen, mit Ausnahme der Statthaltereien in Prag und Innsbruck.)

Anlässlich eines concreten Falles, in welchem es sich um die Auslegung des §. 19 der Vorschrift vom 26. März 1850, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend die den Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen zukommenden Gebüren, gehandelt hat, wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe Nachstehendes eröffnet:

Der Vorschrift vom 26. März 1850, R. G. Bl. Nr. 134, über die Bemessung der Gebüren der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen liegt unter anderem auch die Absicht zugrunde, jedem der gemeinschaftlich reisenden Baubeamten die Aufrechnung der ihm nach seiner Rangsclasse zukommenden Meilengelder zu gestatten, weil die Meilengelder ohnehin gegen die früheren Postgebüren herabgesetzt wurden.

Hiernach kann der §. 19 dieser Vorschrift nur dahin erläutert werden, dass unter dem Wort „exponirt“ lediglich „auf Dienstreisen ausgesendet“ zu verstehen ist, in welchem Sinne sich auch das bestandene Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten bei mehreren in der Folge getroffenen Specialentscheidungen ausgesprochen hat. Mit dem Erlasse dieser Behörde vom 20. Jänner 1854, Z. 6650 ex 53, wurde eine Ausnahme von dieser Vorschrift, beziehungsweise Interpretation nur für den Bereich der bestandenen Statthalterei in Temesvar getroffen, im übrigen aber die nach dem Vorausgeschickten der Anordnung des §. 19 zugrunde liegende Absicht ausdrücklich bestätigt, weshalb auch jede etwa unter Berufung auf diesen letzteren Ministerialerlass (erfolgende abweichende Interpretation) nicht als zutreffend anerkannt werden kann.

Dagegen stehen rücksichtlich der Reisen von Baubeamten mit Beamten anderer Dienstzweige die Bestimmungen des Handelsministerialerlasses vom 3. März 1852, Z. 480/B, auch noch dermalen in Geltung; es ist sonach in einem solchen Falle nur der rangshöhere Beamte berechtigt, die Fuhrkosten nach dem seiner Rangsclasse und Dienstekategorie entsprechenden Ausmaße zu verrechnen.

Was weiters die Fuhrkosten der Staatsbaubeamten für die Fahrten von und zu den Bahnhöfen anbelangt, so ist hinsichtlich der Passirung der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften für die Baubeamten — da in solchen Fällen von der Passirung der Meilengelder keine Rede sein kann — die im Einvernehmen mit den

übrigen Centralstellen erlassene, für alle Staatsbeamten giltige Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 27. September 1863, Z. 45474, F. M. Bl. Nr. 44, maßgebend, deren Anwendbarkeit auf diese Kategorie von Staatsbeamten seitens des Ministeriums des Innern zu wiederholtenmalen ausgesprochen wurde.

In solchen Fällen treten sonach auch die Bestimmungen der Finanzministerialverordnung vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 78, insoferne in Kraft, als bei gemeinsamen Reisen mehrerer Baubeamten die Verrechnung der Fahrtaxe, beziehungsweise des ortsüblichen Fuhrlohnes für Fahrten von und zu den Bahnhöfen unter normalen Umständen und in Orten unter 50.000 Einwohnern nur einmal, und zwar dem rangshöheren Baubeamten zukommt; wenn jedoch die Zufahrt zum Bahnhofe sich unmittelbar an die Postfahrt anschließt, ist jedem einzelnen nur das Meilengeld für die entsprechend längere Strecke zu passiren.

Die Bestimmung des §. 18 der Vorschrift vom Jahre 1850, betreffend die jedem Staatsbaubeamten zukommende Gebür für die Fortschaffung der Effecten von und zu den Bahnhöfen, wird hiedurch nicht berührt.

Die im vorstehenden entwickelten Normen haben in Hinkunft als Richtschnur bei der Behandlung von derlei Reiserechnungen zu gelten, und sind hievon auch die in Betracht kommenden Unterbehörden entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. September 1901, Z. 28104,

betreffend

die Auswanderung nach dem Staate S. Paolo in Brasilien.

(An alle politischen Landesstellen.)

Aus authentischer Quelle ist hieramts die Nachricht eingelangt, dass die Regierung des brasilianischen Staates S. Paolo ihren Einwanderercommissär in Genua angewiesen habe, die Auswanderer, welche sich nach diesem Staate begeben wollen, nur dann zur Reise zuzulassen, wenn sie sich mit einem vom k. und k. Generalconsulate in Genua ausgestellten Documente ausweisen können, wonach sie wissen, dass sie in Paolo zur Arbeit in den Kaffeeplantagen verwendet werden sollen.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 23. April 1901, Z. 13165 (V. Bl. Nr. 7 ex 1901 *) angewiesen, für die möglichste Verbreitung dieser Nachricht Sorge zu tragen, damit alle jene Leute, welche etwa die Absicht haben, nach S. Paolo auszuwandern, neuerlich darüber belehrt werden, dass alle Versprechungen von Agenten über selbständigen Landerwerb in dem mehrerwähnten Staate, sowie überhaupt über günstige wirtschaftliche Verhältnisse, welche die Einwanderer daselbst erwarten, durchaus unwahr sind.

*) Seite 87.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. September 1901, Z. 35606,

betreffend

die Bedeutung von Reiseunterstützungen für die Behandlung reisender Arbeiter als Landstreicher.

(An alle politischen Landesstellen.)

Es ereignen sich Fälle, dass auf der Reise befindliche Arbeiter als Landstreicher oder als ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können, beanständet werden, obwohl dieselben zufolge ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe (Arbeitsbranche) nach den Einrichtungen einzelner fachlichen Vereine oder sonstiger Corporationen Anspruch auf Reiseunterstützungen haben.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird aufgefordert, die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden im dortigen Verwaltungsgebiete darauf zu lenken, dass bei Handhabung der Vorschriften des Schubgesetzes für die Beurtheilung der Frage, ob eine solche Person die Mittel zu ihrem Unterhalte besitze oder ein Einkommen nachzuweisen vermöge, auch der Umstand in Betracht zu ziehen ist, ob derselben ein Anspruch auf eine derartige, zur Deckung ihres Unterhaltes ausreichende Reiseunterstützung zustehe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. September 1901, Z. 41824,

betreffend

die Hintanhaltung der missbräuchlichen Verwendung des Äthers als Genussmittel, sowie als Verstärkungszusatz zu alkoholischen Getränken.

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit Rücksicht auf das Ergebnis der mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Februar 1900, Z. 36336, eingeleiteten Erhebungen über die Verwendung des Schwefeläthers als Genussmittel, sowie als Verstärkungszusatz zu geistigen Getränken wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ unter Hinweis auf den hierortigen Erlass vom 3. August l. J., Z. 45224

(V. Bl. Nr. 13 ex 1901*), betreffend die Beurtheilung der Zulässigkeit des Zusatzes von Essigäther zu alkoholischen Getränken, eingeladen, der obgedachten missbräuchlichen Verwendung des Schwefeläthers unter sachgemäßer Handhabung der auf den Vertrieb dieses Artikels anwendbaren Vorschriften mit allem Nachdrucke entgegenzuwirken.

In dieser Hinsicht kommen zunächst jene Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes in Betracht, nach welchen jedwede Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln verboten ist, ferner die Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, R. G. Bl. Nr. 221, wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerialverordnung vom 13. October 1897, R. G. Bl. Nr. 234, mit welcher verboten wurde, gebrannten geistigen Getränken sogenannte Verstärkungsessenzen, zu welchen auch Schwefeläther zu zählen ist, beizumengen.

Was die Abgabe von Äther in gewerblichen Vertriebsstätten anbelangt, hat zur Richtschnur zu dienen, dass dieses narkotische Präparat zu den im §. 15 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, als gesundheitsgefährlich bezeichneten Artikeln gehört, deren Aufbewahrung gewisse Vorsichten erfordert und deren Abgabe im Kleinverschleiße nur unter bestimmten Voraussetzungen, und zwar nur an solche Personen zulässig ist, bei welchen weder Missbrauch, noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen steht.

Hinsichtlich des Vertriebes von Mischungen von Spiritus mit Äther, wie solche als „Hofmann'sche Tropfen" im Gebrauche stehen, ist zu beachten, dass gemäß der Bestimmung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, das Feilhalten und der Verkauf von pharmaceutischen Präparaten, als welche sich der nach dem österreichischen Apothekerbuche (Pharmacopoea austriaca) dargestellte Hofmanns Geist, sowie jedes andere demselben nachgebildete nicht officielle Präparat qualificirt, im Kleinverkehre den Apothekern vorbehalten ist.

Selbstverständlich sind rücksichtlich des Verkehres mit Äther und Äthermischungen auch für Apotheker nicht bloß die im Vorstehenden gedachten Vorschriften, sondern überdies noch die Medicinalverordnungen maßgebend, gemäß denen Handverkaufsartikel nur in den ihrem Charakter als Arzneimittel entsprechenden Dosirungen an Kunden abgegeben werden dürfen.

Die Verabreichung von Äther, beziehungsweise Äthermischungen in Apotheken als Genussmittel ist unbedingt unstatthaft.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung die entsprechenden Weisungen an die unterstehenden politischen Behörden ergehen lassen und für die genaue Beobachtung derselben Sorge tragen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. September 1901, Z. 34685,

betreffend

die Ausübung des Hausirhandels in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 8. August d. J., Z. 49193, ist die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Badeorte Alsó-Tátrafüred, Új-Tátrafüred, Mühlenbach (Ó-Tátrafüred), Tátra-Lomnicz, Barlangliget, Lublófüred, Thurzófüred, Iglófüred, Lautschburg (Lucsiona), Gansdorf (Gánócz), Baldócz, Husz-Park, Schwarzenberg (Feketehegy) und Koronahegy, alle im Szepeser Comitat gelegen, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Ausgestaltung der Invaliditätsversorgung der Tabakregiearbeiter.) Auf Grund Allerhöchster Entschließung wurde zur Beseitigung der einzigen wesentlichen Differenz, welche zwischen den Pensionsvorschriften für Staatsbeamte- und -Diener und den Bestimmungen über die Invaliditätsversorgung der Tabakregiearbeiter noch bestand, vom 1. Jänner 1902 an eine Ausgestaltung letzterer Institution dahin vorgenommen, dass der Anspruch auf den Invalidenbezug schon mit dem zurückgelegten 10. (bisher 15.) Dienstjahre zu beginnen und sohin jenes Ausmaß an Invalidenbezügen, auf welches bisher erst eine fünfzehnjährige Arbeitszeit Anwartschaft gab, künftighin schon bei einer nach zehnjähriger anrechenbaren Dienstzeit eintretenden Erwerbsunfähigkeit zuzuerkennen ist. Ferner werden nunmehr die vor

*) Seite 204.

Vollendung des zehnten Dienstjahres invalid gewordenen Arbeiter, wenn sie wenigstens fünf Dienstjahre zurückgelegt haben, eine einmalige staatliche Abfertigung erhalten, welche mit dem Hundertfachen des für die betreffende Arbeiterkategorie bestehenden höchsten täglichen Invalidenbezuges bemessen wird. Ist die Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles eingetreten, so gebürt dem Arbeiter diese Abfertigung auch schon vor zurückgelegtem fünften Dienstjahre und zwar neben seiner allfälligen Unfallsrente.

Unter Einem hat das Finanzministerium angeordnet, dass vom 1. Jänner 1902 an den verheirateten ständigen Tabakregiearbeitern während der Waffenübungen oder einer nicht mehr als achtwöchentlichen militärischen Ausbildung zwei Drittheile ihres Tag- oder Wochenlohnes erfolgt werden, sowie dass behufs Ermöglichung einer rascheren und ausgiebigeren Unterstützung der Arbeiter und ihrer Familien in Krankheits- und Unglücksfällen der Wirkungskreis der Unterbehörden bezüglich der Ertheilung derartiger Unterstützungen erweitert werde.

(Staatliche Kinderfürsorge in Ungarn.) In das Staatsbudget pro 1901 wurden für die staatliche Kinderfürsorge drei Millionen Kronen eingestellt und mit Hinsicht auf den Umstand, dass der Regierung Stiftungen von 2,800.000 K zum Bau von Kinderasylen zur Verfügung stehen, von der Legislative gleichzeitig der Bau und Betrieb von staatlichen Kinderasylen beschlossen. Über die Durchführung dieses Beschlusses und ergänzender gesetzlichen Maßnahmen enthält die „Sociale Praxis" einen eingehenden Bericht des Dr. Alexander Szana, dem wir Folgendes entnehmen:

In den Verband dieser staatlichen Kinderasyle werden alle jene Kinder aufgenommen, die als der staatlichen Fürsorge bedürftig („verlassen") erklärt werden. In den Ausführungsbestimmungen eines früheren, die Kinderfürsorge betreffenden Gesetzes wurde der Begriff des „verlassenen Kindes" in dem Sinne festgestellt, dass solche Kinder als „verlassen" erklärt wurden, „für die die Eltern oder Großeltern ohne Gefährdung ihrer Existenz nicht sorgen können". In der Praxis wurden denn auch die Säuglinge von Arbeiterinnen für die Zeit der ersten 16 Lebensmonate als „verlassen" erklärt und ihren eigenen Müttern in die Pflege gegeben. In den staatlichen Anstalten selbst werden nur die kranken, schwächlichen und besonderer Pflege und ärztlicher Behandlung bedürftigen Kinder gehalten, die übrigen kommen auf das Land in die entgeltliche Pflege von bäuerlichen Familien, bleiben aber unter beständiger Aufsicht der Anstaltsdirection, die auch dafür Sorge zu tragen hat, dass das Kind vom dritten Jahre an die Kinderbewahranstalten, vom sechsten Jahre an die Volksschule besucht.

In Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Errichtung staatlicher Kinderasyle, wurde im Juni dieses Jahres ein Gesetz, betreffend die Versorgung der über sieben Jahre alten, der öffentlichen Fürsorge bedürftigen Kinder, von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen. Dieses bestimmt, dass die Kosten der Erhaltung, Erziehung und Ausbildung der der öffentlichen Fürsorge bedürftigen Kinder über sieben Jahre bis zu deren 15. Jahre die Gemeinden (wie dies auch bisher der Fall war) treffen, doch sind diese verpflichtet, die Kinder, falls sie sie nicht in einem Waisenhause oder bei einer ähnlichen Institution versorgen können, in dem Verbande der staatlichen Kinderasyle zu belassen. Besondere Fähigkeiten, Fleiß und gutes Benehmen an den Tag legende Kinder haben zur Weiterausbildung Anspruch auf Freiplätze in den verschiedenen Staatsanstalten. In erster Linie wird hiebei — nach dem Motivenberichte der Regierung — an staatliche Lehrerbildungsanstalten gedacht.

Um den armen Gemeinden die aus diesem Gesetze erwachsenden Kosten zu erleichtern, wird vom Jahre 1902 an ein Betrag von 400.000 K für diesen Zweck eingestellt. Auch die Zinsen der Reservefonds der bei den einzelnen Gemeinden bestehenden Waisencassen können nach diesem Gesetze von den Gemeinden zu dem Zwecke der Erziehung der „verlassenen" Kinder über sieben Jahre verwendet werden. Endlich kann für den Fall, dass die Kosten der Kinderfürsorge auf diese Weise nicht aufzubringen sind, jedes Comitat den ihm zugehörenden Gemeinden gemeinschaftlich eine Ersatzsteuer von ein Procent der Staatssteuer auflegen.

Die Controle über die Handhabung und Durchführung der bezüglichen Gesetze concentrirt sich im Ministerium des Innern, woselbst eine besondere Hauptabtheilung für Kinderschutz errichtet worden ist. Von dieser Stelle aus wird auch auf eine einheitliche Regelung der die Kinderfürsorge betreffenden, privaten Vereinsthätigkeit hingewirkt.

(Arbeitsanbot und -Nachfrage im Deutschen Reiche.) Aus Baden wird berichtet: In der Karlsruher Metallpatronenfabrik, die früher 3000 bis 4000 Arbeiter beschäftigte, sind zur Zeit nur noch 900 Personen thätig. In einem Cementwerke bei Neckarelz wurden von 250 Arbeitern alle bis auf 30 entlassen. In der Druckerei eines mittelbadischen Blattes haben kürzlich an einem Tage 18 Buchdrucker um Arbeit nachgesucht und in Freiburg haben sich für die Schaffnerstellen an der städtischen Straßenbahn nicht weniger als 823 Bewerber gemeldet. Da erfahrungsgemäß bei Eintritt des Winters die Zahl der Arbeitslosen zu wachsen pflegt, so besteht für die nächste Zeit keine Aussicht auf Besserung dieser schlimmen Zustände. Die massenhaften Arbeiterentlassungen im rheinisch-westphälischen Industriebezirke werden als bedenklich bezeichnet und wird darauf hingewiesen, dass die Folgen dieser Zustände sich auch im Osten zeigen. Die Sachsen-

gänger kehren in großer Zahl nach Posen zurück. Arbeiter, die industriell beschäftigt wurden, sind zum Theile schon früher heimgekehrt, weil sie entlassen worden sind. Die rückläufige Bewegung des Wirtschaftslebens, welche sich — wie in der „Industrie" resumirend in Bezug auf diese Mittheilungen bemerkt wird — mit unerfreulicher Intensität geltend macht, kann auch nicht ermangeln, eine Rückwirkung in Bezug auf jene österreichischen Staatsbürger zu äußern, die sich bisher alljährlich nach dem Deutschen Reiche wandten, um dort Arbeit zu suchen und solche unter den früheren, wesentlich günstigeren Umständen auch gefunden haben.

(Die preußischen Sparcassen im Jahre 1899.) Nach Veröffentlichungen im „Reichsanzeiger" bestanden am Schlusse des Berichtsjahres 1899 im preußischen Staatsgebiete insgesammt 1573 (1898: 1562) Sparcassen; von diesen waren 666 städtische, 198 Landgemeindesparcassen, 398 Kreis- und Amtssparcassen, 6 Provinzial- und städtische und 305 Vereins- und Privatsparcassen. Zu den 1573 Sparcassen gehören 530 Filial- und Nebencassen und 2268 Sammel- und Aufnahmsstellen. Sparstellen überhaupt waren mithin 4371 an 3556 Orten vorhanden. Es kam eine Sparstelle auf 79·759 Kilometer, beziehungsweise auf 7642 Einwohner. Die Zahl der im Umlaufe befindlichen Sparcassenbücher betrug 8,449.447 Stück; 47.729 von ihnen waren nach der Höhe ihrer Einlage nicht classificirt. Von den übrigen 8,401.718 Büchern hatten 28·22 Procent Einlagen bis zu 60 Mark, 15·48 Procent Einlagen bis zu 150 Mark, 13·81 Procent Einlagen bis zu 300 Mark, 15·40 Procent solche bis zu 600 Mark, 23·17 Procent Einlagen bis zu 3000 Mark, 3·49 Procent Einlagen bis zu 10.000 Mark und 0·24 Procent solche über 10.000 Mark.

Auf jeden Kopf der festgeschriebenen Bevölkerung Preußens von 33,405.074 Ortsanwesenden kamen an Spareinlagen 166·95 Mark gegen 160·10 Mark im Jahre 1898. Als Reservefonds waren vorhanden 345,198.077·26 Mark. Für öffentliche Zwecke waren aus dem Vermögen der Sparcassen zinsbar angelegt seit dem Bestehen der Cassen überhaupt 232,656.094·84 Mark, davon im Berichtsjahre 12,817.296·63 Mark. Das eigene Vermögen der Cassen stellte sich auf 4,053.295·71 Mark. Die erzielten Zinsüberschüsse von zusammen 50,814.353·09 Mark ergaben von dem zinsbar angelegten Gesammtcapital von 5.800,498.760·27 Mark 0·88 Procent gegen 0·87 Procent im Vorjahre.

Die Verwaltungskosten sämmtlicher Cassen beliefen sich auf 9,926.425·73 Mark.

Literaturanzeigen.

Mittheilungen über die Verhandlungen der Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen des Industrie- und Landwirtschaftsrathes bei der vierten Tagung im Jahre 1901. Wien 1901. Commissionsverlag von Wilhelm Frick. III, 171 S.

Nelken F. Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze. Mit Erläuterungen. Berlin 1901. Julius Springer. XX + 1176 S. (21 K 60 h.)

Perels F. Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit Erläuterungen und Registern. Berlin 1901. XIX, 288 S. (7 K 80 h.)

Loria Achille. Die Sociologie. Ihre Aufgabe, ihre Schulen und ihre neuesten Fortschritte. Vorträge, gehalten an der Universität Padua im Jänner bis Mai 1900. Übersetzt von Dr. Clemens Heiß. Jena. Gustav Fischer. 1901. IV, 111 S. (1 K 20 h.)

Schumacher Hermann. Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. Unter Benützung amtlicher Materialien. Berlin 1901. Julius Springer. IX, 389 S. (8 K 40 h.)

Steinitz Julius, Dr. Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechtes. (Heft 4 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrechte, herausgegeben von Dr. Siegfried Brie.) Breslau 1901. M. & H. Markus. VIII, 88 S. (3 K 12 h.)

Lechler Paul. Die Wohnungsfrage und die preußischen Ministerialerlässe vom 19. März 1901. Berlin 1901. Ernst Hofmann & Co. 27 S. (90 h.)

Boyens Emil. Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Commentars von Dr. William Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte neu bearbeitet. 2. Band. Leipzig 1901. Duncker & Humblot. XXI, 579 S. (15 K 84 h.)

Systematischer Auszug aus den Äußerungen der Commissionsmitglieder und Experten: A. zu den im Fragebogen, betreffend die Reform des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, gestellten Fragen; B. zu den einzelnen speciellen Fragen. Herausgegeben von dem k. k. Ackerbauministerium. Wien 1901. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. III, 271 S.

Schirrmeister Gustav, Dr. jur. Die englische Actiennovelle vom 8. August 1900. (The Companies Act, 1900.) Berlin 1900. Puttkammer & Mühlbrecht. 155 S. (3 K 60 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September l. J. dem Kanzleidirector des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes Regierungsrathe Alois v. Bauer-Bargehr den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September l. J. den Landesregierungssecretären Anton Laß und Johann Bohosiewicz in Czernowitz den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerialvicesecretär in diesem Ministerium Dr. Friedrich Kohl Edlen v. Kohlenegg zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Julius Freiherrn Gotter v. Resti-Ferrari zum Landesregierungssecretär in Schlesien, den Statthaltereisecretär Martin Conte Biscovich und den Ministerialvicesecretär im Ministerium des Innern Stephan Szilva v. Szilvás zu Bezirkshauptmännern, dann den Bezirkscommissär Dr. Alois Ritter v. Kamler zum Statthaltereisecretär in Dalmatien, ferner den Bezirksobercommissär Rudolf Grafen Schönfeld und den Bezirkscommissär Josef de Villavicencio zu Statthaltereisecretären in Steiermark, den Bezirkscommissär Victor Negrusz zum Landesregierungssecretär in der Bukowina, weiters den Bauadjuncten Johann Löschner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark und die Bauadjuncten Robert Režný, Johann Olejníček und Hugo Skalda zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Conceptspraktikanten der Wiener Polizeidirection Alois Ružička zum Polizeiconcipisten ernannt.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den Statthaltereiconcipisten Alfred Schindler zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr Ernst Ritter Pichler v. Tennenberg zum Statthaltereiconcipisten, ferner den Feuerwerker Johann Pratscher, den Feldwebel Alois Nožicka, den Bezirks-Gendarmeriewachtmeister Alois Wanke, den pensionirten Gendarmeriewachtmeister Florian Schön, endlich die Gendarmerie-Titularwachtmeister Georg Egelkraut und Eduard Schmid zu Kanzlisten bei den politischen Behörden in Oberösterreich ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den absolvirten Hörer der Rechte Josef Ferjančič zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Landesregierung zugelassen, ferner den Kanzlisten bei der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld Johann Lederer, den Feldwebel Ludwig Unterreiner, die Wachtmeister Johann Meßner und Franz Wenger zu Landesregierungskanzlisten bei den politischen Behörden in Kärnten ernannt.

Der Bezirkssecretär bei der Bezirkshauptmannschaft in Villach Otto Turnovsky und der Landesregierungsofficial bei der Landesregierung in Klagenfurt Thomas Jann wurden über ihr Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Landesregierungsconcipisten Rudolf Ritter v. Hübner in Freistadt und den Landesregierungsconcipisten Lyonel Koschut in Wagstadt zu Bezirkscommissären, ferner den Landesregierungsconceptspraktikanten Alexius Komers in Freistadt zum Landesregierungsconcipisten ernannt, weiters den Sanitätsconcipisten Dr. Johann Pustówka in Teschen zum Bezirksarzte und den Sanitätsassistenten Dr. Richard Netolitzky in Troppau zum Sanitätsconcipisten, endlich den Rechnungsofficial Leopold Hannak zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Richarl Tögel zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Rudolf Hill zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat die Kanzlisten Peter Seppi in Bregenz und Josef Haberditzl in Imst zu Bezirkssecretären, ferner den Titularwachtmeister Johann Faiser, sowie den Oberjäger Michael Wörle zu Kanzlisten, weiters den Rechnungsofficial Josef Soyer zum Rechnungsrevidenten und den Rechnungsassistenten Max Steinmayr zum Rechnungsofficial ernannt, schließlich die absolvirten Gymnasialschüler Josef Koestler und Josef Rotter zur Ablegung der Probepraxis beim Rechnungsdepartement der Statthalterei in Innsbruck zugelassen.

Der bei der Bezirkshauptmannschaft in Ragusa in Verwendung stehende Bezirkssecretär Bonaventura Poletti-Kopešić wurde über sein eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Kärnten** eine Bezirkssecretärs- und eine Landesregierungs-Officialsstelle mit den Bezügen der X. Rangsclasse. Bewerber um diese oder um zwei eventuell hiedurch frei werdende Landesregierungs-Kanzlistenstellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche unter Nachweisung ihres Alters, einer entsprechenden Vorbildung, der vollständigen Vertrautheit mit allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, einer mehrmonatlichen Probepraxis und ihrer Sprachkenntnisse innerhalb vier Wochen, das ist bis längstens 22. October d. J. beim Landespräsidium in Klagenfurt einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren wird bei nachgewiesener vollen Eignung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Mitbewerbern eingeräumt.

In **Galizien** zehn Statthalterei-Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe sowie der Nachweis über die genaue Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 10. October 1901 beim Statthaltereipräsidium in Lemberg einzubringen. Bei Besetzung der erwähnten Stellen wird im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mit-

bewerbern eingeräumt, es wäre denn, dass sich um den gedachten Posten etwa Beamte, welche schon in einem Gehaltsbezuge stehen oder Quiescenten bewerben würden.

In **Schlesien** die Stelle eines Sanitätsassistenten mit einem Adjutum jährlicher 1000 K. Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, mit den Nachweisen über Alter, Zuständigkeit, zurückgelegte Studien, körperliche Eignung, sowie über die mit günstigem Erfolge abgelegte ärztliche Prüfung zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden belegten Gesuche bis längstens 15. October 1901 entweder unmittelbar oder, sofern sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem schlesischen Landespräsidium in Troppau einzubringen. Unter Umständen können auch Bewerber ohne Physicatsprüfung Berücksichtigung finden, sofern sie den Nachweis über eine nach Erlangung des Doctordiplomes in einem öffentlichen Krankenhause vollstreckte angemessene Dienstleistung oder über eine mehrjährige ärztliche Privatpraxis zu erbringen vermögen.

Es gelangen zur Verleihung:

In **Oberösterreich** für Statthaltereiconceptspraktikanten mehrere Adjuten zu 1200 K und zu 1000 K. Zur Erlangung eines solchen Adjutums wird der Nachweis über die Absolvirung der juridischen Studien, sowie über die Ablegung der rechtshistorischen und der judiciellen Staatsprüfung gefordert. Bei dem Mangel der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung hat der Bewerber sich zu verpflichten, binnen sechs Monaten nach dem Eintritte in die Conceptspraxis diese Staatsprüfung abzulegen. Die documentirten Competenzgesuche sind bis 30. October l. J. bei dem Statthaltereipräsidium in Linz einzubringen. Bewerber, welche bereits im Staatsdienste stehen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich	3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich	4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von **40** h, des Beiblattes allein zum Preise von **30** h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.



Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes eingelaufenen Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 16. **Wien, 16. October 1901.**

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetze für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Dem vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau beschlossenen Entwürfe eines Gesetzes, mit welchem die Gemeinde Jaworzno, Bezirk Chrzanów, unter jene Ortschaften eingereiht wird, für welche das Gemeindegesetz vom 3. Juli 1896, L. G. Bl. Nr. 51, Geltung hat, ist unter dem 21. September 1901,

den Gesetzentwürfen, betreffend die Einhebung von Getränkeauflagen in den Gemeinden Strusów, Jabłonów, Tarnobrzeg und Dąbrowa, unter dem 25. September 1901 die Allerhöchste Sanction zutheil geworden.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten der Leitharegulirung von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird, hat unter dem 23. September d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Kärnten.

Der vom Landtage des Herzogthumes Kärnten beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhaltung der Steiner Drau-Brücke, hat unterm 29. September 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für die Markgrafschaft Mähren.

Der vom Landtage der Markgrafschaft Mähren beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einleitung des Wassers aus der Witkowitzer Kaiser Franz Joseph-Jubiläumswasserleitung in die Häuser der Gemeinde Witkowitz hat am 3. October 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154,

betreffend

die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Constantinopel vom 3. August 1901, R. G. Bl. Nr. 118, auf das Stadt- und Hafengebiet von Neapel.

Aus Anlass der in Neapel vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Ministerialverordnung vom 3. August 1901, R. G. Bl. Nr. 118, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Constantinopel auf das Stadt- und Hafengebiet von Neapel ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. October 1901, Z. 37659,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Gemeinde Vizje im Comitate Belovár-Körös in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 31. August 1901, Z. 55910, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Vizje im Comitate Belovár-Körös, unter Aufrechterhaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. October 1901, Z. 38031,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Vas in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 3. September 1901, Z. 56871, wurde die Ausübung des Hausirhandels im Gebiete der Stadt Szombathely (Steinamanger) im Comitate Vas unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1887, Z. 901/M. I.,

betreffend

den Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen wegen strafbarer Handlungen, die sie während ihres nichtactiven Verhältnisses begangen haben, und die Vergütung der aufgelaufenen Kosten an die Militärbehörden.

(An alle Landeschefs.)

Das k. k. Reichskriegsministerium hat nach mit den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, des Unterrichtes und für Landesvertheidigung gepflogenem Einvernehmen und auf Grund der diesfalls getroffenen Vereinbarungen den nachfolgenden Erlass an sämmtliche Corpscommanden, an das Militärcommando in Zara und an das Hafenadmiralat in Pola gerichtet, wonach Freiheitsstrafen, welche von den politischen Verwaltungsbehörden wider in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen wegen einer vor ihrer Einreihung oder während ihres nichtactiven Verhältnisses begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verhängt wurden, soferne sie die Dauer eines Jahres nicht überschreiten, über Ersuchen der zuständigen politischen Amtschefs von Seite der Militärbehörden, -Truppen und -Anstalten gegen Vergütung der aufgelaufenen Kosten zu vollziehen sind.

Zur Stellung des an das Corps- (Militär-) Commando des Bereiches, in welchem sich die Truppe (Anstalt) des Straffälligen befindet, beziehungsweise an das Hafenadmiralat in Pola zu richtenden Ansuchens sind die politischen Strafbehörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Bürgermeister der mit eigenen Statuten versehenen Städte, Polizeidirectionen)

[an die Statthalter in Triest und Zara:

dann die Hafen- und Seesanitätscapitanate]

ermächtigt.

Voraussichtlich dürfte es mit Rücksicht darauf, dass im politischen Strafverfahren der Urtheilsverkündigung in der Regel sofort die Vollziehung, beziehungsweise der Antritt der Freiheitsstrafe zu folgen pflegt, nur in seltenen Fällen, namentlich dann, wenn die Vollziehung der Freiheitsstrafe wegen Anmeldung oder Einbringung von Rechtsmitteln aufgeschoben werden muss, nothwendig werden, von diesem den Strafbehörden eingeräumten Befugnisse Gebrauch zu

machen und die Militärbehörden zum Zwecke der Vollziehung der verhängten Freiheitsstrafen gegen Vergütung der aufgelaufenen Kosten in Anspruch zu nehmen.

Rücksichtlich des Strafvollzuges außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden sich die politischen Strafbehörden, wenn sich die Nothwendigkeit herausstellen und die Inanspruchnahme der Militärbehörden nicht vermeiden lassen sollte, unmittelbar an das betreffende Corpscommando zu wenden haben.

In Ansehung der im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Truppenkörper und Anstalten hat die politische Strafbehörde ihre Requisition an die Bezirkshauptmannschaft des Garnisonsortes zu stellen.

Diese wird, wenn es sich um eine Requisition einer mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde handelt, die Vollstreckung der auferlegten Freiheitsstrafe bei den Militärbehörden auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu veranlassen haben.

Wenn es sich jedoch um die Requisition einer Bezirkshauptmannschaft oder einer Polizeidirection handelt, so muss behufs möglichster Vermeidung der Kostenvergütung unterschieden werden, ob sich in dem Garnisonsorte des Straffälligen oder in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht befindet oder nicht.

Im ersteren Falle, wenn sich nämlich im Garnisonsorte oder in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht befindet, hat die Bezirkshauptmannschaft des Garnisonsortes die Vollstreckung der Strafe bei diesem Civilgerichte zu veranlassen, wobei nach den bestehenden Einrichtungen ein Rückersatz der Kosten nicht stattzufinden hat.

Die Militärbehörden sind seitens des Reichskriegsministeriums angewiesen worden, dem Ansuchen um Abgabe des Verurtheilten an die Civilbehörde behufs Vollziehung einer politischen Arreststrafe immer stattzugeben, wenn nicht wichtige militärische Dienstesrücksichten entgegenstehen.

Im Falle sich aber im Garnisonsorte oder in dessen nächster Umgebung ein Civilgericht nicht befindet, hat die Bezirkshauptmannschaft des Garnisonsortes das Ansuchen um Vollziehung der rechtskräftig verhängten Arreststrafe an das betreffende Corps- (Militär-) Commando, beziehungsweise an das Hafenadmiralat in Pola zu richten.

Ich beehre mich Euere . . . . . hievon mit dem Ersuchen in die Kenntnis zu setzen, die diesfalls nothwendigen Weisungen an die obgedachten, Euerer . . . . unterstehenden Strafbehörden ergehen lassen zu wollen.

Erlass des Reichskriegsministeriums vom 24. Februar 1887, Abtheilung 4, Nr. 206.

(An sämmtliche Corpscommanden, an das Militärcommando in Zara und an das Hafenadmiralat in Pola.)

Das Reichs-Kriegsministerium hat mit dem k. k. Ministerium des Innern, dem königlich ungarischen Ministerium des Innern und der königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung die Vereinbarung getroffen, dass in analoger Weise, wie dies bezüglich der Vollziehung von civilgerichtlichen Strafen in Militärgefängnissen mit den Erlässen des Reichskriegsministeriums vom 20. März 1876, Abtheilung 4, Nr. 625, vom 9. Juni 1883, Abtheilung 4, Nr. 923, vom 25. Juli 1884, Abtheilung 4, Nr. 1447, und vom 12. August 1885, Abtheilung 4, Nr. 1384, normirt wurde, auch Freiheitsstrafen, welche von den politischen Verwaltungsbehörden wider in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen wegen einer vor ihrer Einreihung oder während ihres nichtactiven Verhältnisses begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verhängt wurden, sofern sie die Dauer eines Jahres nicht überschreiten, über Ersuchen der zuständigen politischen Amtschefs von Seite der Militärbehörden in den militärgerichtlichen Gefängnissen (Garnisonsarresten u. s. w.), jene dieser Strafen aber, welche über die Dauer von acht Tagen nicht hinausgehen, bei größerer Entfernung des Militärgerichtes von der Truppe (Anstalt) auch in den zur Vollstreckung der militärischen Disciplinarstrafen oder für die eventuelle Präventivhaft bestimmten Arrestlocalen der Truppenkörper u. s. w. gegen Vergütung der auflaufenden Kosten vollzogen werden.

Zur Stellung des an das Corps- (Militär-) Commando des Bereiches, in welchem sich die Truppe (Anstalt) des Straffälligen befindet, beziehungsweise an das Hafenadmiralat in Pola zu richtenden Ansuchens sind in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die politischen Strafbehörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Bürgermeister der mit eigenem Statute versehenen Städte, Polizeidirectionen), dann die Hafen- und Seesanitätscapitanate; im Königreiche Ungarn der Obergespan des betreffenden Comitates oder der betreffenden Stadt, in Budapest der hauptstädtische Oberbürgermeister, in den Königreichen Kroatien und Slavonien die Comitatsbehörden zu Agram, Warasdin, Belovar, Ogulin, Gospić, Požega, Esseg und Vukovar, ferner alle dortländigen Stadtmagistrate — ohne einer höheren Genehmigung zu bedürfen — ermächtigt.

Die politischen Verwaltungsbehörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden aber in der Regel die Vollziehung der von ihnen verhängten Arreststrafen in Militärarresten nur

bezüglich der außerhalb des Gebietes dieser Königreiche und Länder dislocirten Truppen und Anstalten ansuchen.

In Ansehung der im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Truppenkörper und Anstalten wird von der Abbüßung politischer Arreststrafen in Militärdetentionsanstalten nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden, wo im betreffenden Garnisonsorte oder in dessen nächster Umgebung sich kein Civilgericht befindet, an welches der Abgeurtheilte ohne besondere Kosten abgegeben werden könnte. Im letzteren Falle wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft des Garnisonsortes zum Vollzuge der rechtskräftig verhängten Arreststrafe delegirt werden, über deren Ansuchen sodann das Corps- (Militär-) Commando, beziehungsweise das Hafenadmiralat in Pola das Weitere zu veranlassen hat.

Dem Ansuchen um Abgabe des Verurtheilten an die Civilbehörde behufs Vollziehung einer politischen Arreststrafe ist, wenn nicht wichtige militärische Dienstesrücksichten entgegenstehen, immer stattzugeben.

Dieser Erlass ergeht an alle Corpscommanden, an das Militärcommando in Zara und an das Hafenadmiralat in Pola.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 1901, Z. 1923.

Die Entschädigungen für Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, welche von Organen der Magistrate der Städte mit eigenem Statute in Handhabung der denselben im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, zustehenden Befugnisse entnommen wurden, sind gemäß §. 3 cit. ebenfalls vom Staate zu leisten, wenn nicht auf Grund dieser Proben vom Gerichte eine bestimmte Person verurtheilt oder auf den Verfall der Ware erkannt worden ist.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde W. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1900, Z. 14789, betreffend die Pflicht zur Leistung der Entschädigung für Weinproben zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Unterm 17. März 1900, Z. 23314, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei entschieden, dass zur Leistung der Entschädigung für drei zu Untersuchungszwecken entnommene Weinproben der Weinhandlung Ch. und L. die Gemeinde W. verpflichtet sei, da, wenn auch die Magistrate der Städte mit eigenem Statute — entsprechend ihrer grundsätzlichen Stellung — im §. 2, Alinea 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 als den politischen Behörden coordinirt erwähnt sind, doch für die Frage der Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung, mit welcher dem Staate die Entschädigungsleistung für Lebensmittelproben auferlegt wird, auf Probeentnahme durch Organe solcher Städte überhaupt der Umstand wohl zu beachten sei, dass gemäß dem Schlusssatze des §. 2 desselben Gesetzes der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften, in erster Linie also der Gemeinden, aufrechterhalten und der Staatsschatz keinesfalls berufen sei, Kosten von Amtshandlungen zu tragen, welche und insoweit sie schon in diesen gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinde fallen.

Diese Entscheidung wurde vom k. k. Ministerium des Innern aus ihren Gründen bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof musste die hiewider seitens der Gemeinde W. überreichte Beschwerde für begründet erkennen.

Wenn im §. 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, normirt wird, dass „Aufsichtsorgane, denen die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, die Organe der politischen Behörden (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute) oder die durch ein allfälliges Landesgesetz hiezu bestimmten Organe der autonomen Körperschaften" sind, so ist damit der Wille des Gesetzgebers klar dahin ausgesprochen, dass außer den landesfürstlichen Behörden und ihren Organen nur jene Magistrate als Aufsichtsorgane in gedachter Richtung wirken sollen, welche und soweit sie auf Grund eines Statutes als politische Behörden erster Instanz oder auf Grund eines Landesgesetzes zu fungiren berechtigt sind.

Die in den §§. 3 bis 5 umschriebenen Befugnisse werden sich also angesichts dieser Bestimmung immer nur als eine den politischen Behörden und können sich unter gar keinen Umständen als eine den Organen einer autonomen Verwaltung als solchen zustehende Aufgabe darstellen und die in Erfüllung dieser Aufgabe vorgenommene Amtshandlung ist keine solche, welche, wie die Statthalterei annimmt, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt. Von dieser Erwägung ausgehend und durch sie offenbar geleitet, hat es der Gesetzgeber auch nicht für entsprechend gehalten, die Pflicht zum Ersatze des Wertes der der Partei zu Probezwecken abgenommenen Lebensmittel der Gemeinde aufzubürden und er hat daher auch im §. 3, Absatz 4, in nicht falsch zu verstehender Art bestimmt, dass auf Verlangen der Partei die fragliche Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten ist.

Schon angesichts dieser ganz allgemein und ohne jede Einschränkung auf irgend welche Fälle aufgestellten Vorschrift muss es als gänzlich unthunlich bezeichnet werden, aus dem Gesetze auf die Verpflichtung der Gemeinde W. zur Leistung der fraglichen Entschädigung schließen zu wollen. Allein auch überdies ist die Anschauung der Behörden, wonach sich die in Rede stehende Probeentnahme als eine von den Organen der Gemeinde W. in Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, also im selbständigen Wirkungskreise vorgenommene Amtshandlung darstelle, deren Kosten zu tragen keinesfalls der Staatsschatz berufen sein könne, eine durchaus irrige. Allerdings bestimmt der zur Begründung dieser Anschauung berufene Absatz 5 des §. 2 leg. cit., dass der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften hiedurch nicht eingeschränkt wird. Aber ohne dass es in Betracht gekommen wäre, zu prüfen, auf welche

Bestimmung mit dem Demonstrativwörtchen „hiedurch" hingedeutet werden wollte, schien es dem Verwaltungsgerichtshofe klar, dass keinesfalls der Absatz 5 des §. 2 die Aufgabe haben könnte, der Norm des Absatzes 1 desselben Paragraphen zu derogiren, welcher, wie schon dargestellt wurde, als Träger der in den §§. 3 bis 5 umschriebenen Befugnisse allein die politischen Behörden aufstellt, die autonomen Organe als solche aber, abgesehen von dem oben erwähnten Ausnahmsfalle, von diesen Befugnissen ausschließt.

Im Sinne dieser Erwägungen war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1901, Z. 4891.

Weibliche Ärzte sind unter den gleichen Voraussetzungen wie männliche Ärzte zu den Ärztekammern wahlberechtigt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Ärztin Dr. G. v. P., in W., gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1900, Z. 21746, betreffend Aufnahme in die Wählerlisten für die Ärztekammer zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 18. Mai 1900, Z. 45712, wurde in Bestätigung des Bescheides des Magistrates Wien vom 8. Mai 1900, Z. 44986, die von G. v. P. in W. im Reclamationsverfahren angestrebte Aufnahme in die Wählerliste für die Ärztekammerwahl in Wien pro 1900 verweigert.

Dem gegen diese Entscheidung gerichteten Ministerialrecurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. Juni 1900, Z. 21764, keine Folge gegeben, weil nach §. 6 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, alle jene Mitglieder der Ärztekammer vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen seien, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind. Nach den §§. 2 bis 5, beziehungsweise 14 der Gemeindewahlordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 17, seien aber principiell nur Personen männlichen Geschlechtes activ und passiv wahlberechtigt, mithin Personen weiblichen Geschlechtes von dem Wahlrechte in der Gemeinde und von der Ausübung desselben ausgeschlossen, daher der Recurrentin das Wahlrecht für die Wiener Ärztekammer abgesprochen werden musste. Gegen diese Ministerialentscheidung hat G. v. P. die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher die Rechtsansicht vertreten wird, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ärztekammern der Beschwerdeführerin das fragliche Wahlrecht allerdings zustehe, indem nach §. 6, Z. 1, dieses Gesetzes von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zur Ärztekammer nur jene Mitglieder derselben ausgeschlossen seien, welche nach den (mit den früher in Geltung gewesenen Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, ganz gleich lautenden Bestimmungen der §§. 10 und 11 der nach Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1900, L. G. Bl. Nr. 17, mit dem Tage der Kundmachung desselben [28. März 1900] in Wirksamkeit getretenen) Vorschriften der neuen Gemeindewahlordnung für Wien von der Ausübung des Wahlrechtes zum Gemeinderathe ausgeschlossen sind, demnach bei Entscheidung dieser Frage nur auf etwaige Voraussetzungen der §§. 10 und 11 des citirten Statutes Rücksicht zu nehmen, keineswegs aber zu untersuchen sei, ob nach den sonstigen Bestimmungen des Statutes dem betreffenden Arzte das Wahlrecht für den Gemeinderath wirklich zustehe.

Der Verwaltungsgerichtshof musste diese Rechtsanschauung als im Gesetze begründet erkennen. Nach §. 1 des Gesetzes vom 22. December 1891, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1892, wurden die Ärztekammern zum Zwecke der Vertretung der Interessen des ärztlichen Standes errichtet, und im §. 3 dieses Gesetzes wird gesagt, dass die Ärztekammern berufen seien, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes betreffen, Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen. Die Ärztekammern sind also ihrem Zwecke und ihrer Aufgabe nach eine Vertretung des ärztlichen Standes und der Interessen desselben.

Der Natur eines solchen Organismus entspricht es, dass zur activen Theilnahme an demselben alle Mitglieder des betreffenden Standes berufen sind, und zwar mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten, und dass dieser Organismus seine Wirksamkeit auch auf alle diese Mitglieder erstreckt. Es bestimmt demnach auch §. 2 des Gesetzes vom 22. December 1891, dass jeder zur ärztlichen Praxis berechtigte Arzt, mit Ausnahme der im §. 15 des Gesetzes bezeichneten Personen, insoferne er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehe und sich bei der Ärztekammer, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, anzumelden habe. In Consequenz hievon bestimmt ferner §. 5, erster und letzter Absatz, dieses Gesetzes, dass jede Ärztekammer aus mindestens 9 Mitgliedern bestehe, welche von den durch dieselben vertretenen Ärzten gewählt werden, und dass wahlberechtigt und wählbar jeder im Sinne des §. 2 den Bestimmungen des Gesetzes unterstehende Arzt sei, welcher in dem betreffenden Sprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Die mit den letzten Worten angedeutete Ausnahme von dieser Regel, nämlich die Ausschließung von dem Wahlrechte, statuirt §. 6, Z. 1, dieses Gesetzes, indem er vom activen und passiven Wahlrechte solche Mitglieder des ärztlichen Standes ausschließt, welchen infolge begangener Delicte oder aus anderen, eine diffamirende Wirkung ausübenden Ursachen die volle persönliche Unbescholtenheit nicht mehr zukommt. Um dies auszusprechen, bedient sich der zuletzt erwähnte §. 6 dieses Gesetzes einer abgekürzten Fassung in der Weise, dass im ersten Absatze dieses Paragraphen gesagt wird, es seien von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen alle Mitglieder, welche nach den bestehenden Gesetzen „von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen" sind.

Soweit es sich um die bei der Wiener Ärztekammer bestehenden Rechtsverhältnisse handelt, ist hiemit in zweifelloser Weise hingewiesen, zunächst auf die Bestimmungen der §§. 4 und 5 der zur Zeit der Erlassung des Ärztekammergesetzes in Geltung gestandenen, oben citirten älteren Wahlordnung, gegenwärtig aber auf jene der §§. 10 und 11 der obbezeichneten neuen Wahlordnung für Wien, woselbst die Vorschriften darüber getroffen sind, welche Personen vom Wahlrechte in den Wiener Gemeinderath ausgeschlossen sind, wobei allerdings zu bemerken ist, dass der Natur der Sache nach und mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden übrigen gesetzlichen Vorschriften nicht alle in diesen Paragraphen aufgezählten Fälle für das Wahlrecht in der Ärztekammer überhaupt in Betracht kommen können, dass insbesondere — abgesehen von der ein ganz specielles Verpflichtungsverhältnis einer Person gegenüber der Ge-

meinde voraussetzenden und hier wohl kaum in Betracht kommenden Vorschrift des §. 11, lit. b der bezogenen Wahlordnung — bei Verurtheilung wegen mehrerer der im §. 10, lit. b aufgezählten Delicte die Frage, ob der Betreffende zur Ärztekammerwahl berechtigt sei, schon aus dem Grunde gar nicht gestellt werden kann, weil solche Verurtheilungen den Verlust des Doctorgrades und damit den Verlust des Rechtes zur Ausübung der ärztlichen Praxis nach sich ziehen, wodurch schon von selbst die Mitgliedschaft zur Ärztekammer hinwegfällt.

Es wird also nach dem Gesagten in dem Gesetze über die Ärztekammer die Frage, wer von dem Wahlrechte zu derselben ausgeschlossen sei, einfach durch Hinweisung auf die betreffenden Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnungen, und soweit speciell die Wiener Ärztekammer in Frage kommt, auf die oben besprochenen Bestimmungen des Wiener Gemeindestatutes entschieden.

In dieser Hinweisung liegt aber auch der einzige Zusammenhang, in welchem die beiden in Frage stehenden gänzlich verschiedene Materien behandelnden Gesetze, das Gesetz über die Errichtung der Ärztekammern nämlich und die Gemeindeordnungen, beziehungsweise Wahlordnungen mit einander stehen und naturgemäß stehen können. Denn bei der Wahl in die Ärztekammer handelt es sich nicht um die Ausübung irgend eines politischen Rechtes, insbesondere nicht um das Wahlrecht in einen zur Ausübung politischer Rechte berufenen Vertretungskörper, sondern — wie schon erwähnt worden — um die Wahl in einen zur Wahrung von Standesinteressen und außerdem zur Besorgung gewisser sanitären und ärztlichen Berufsangelegenheiten bestehenden Organismus.

Hieraus ergibt sich schon von selbst die zwingende Schlussfolgerung, dass das Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht ein positives Erfordernis des Wahlrechtes zur Ärztekammer ist und sein kann, dass vielmehr für das Wahlrecht zu dieser Kammer der Umstand rechtlich ganz irrelevant ist, ob einem Arzte das Gemeindewahlrecht wirklich zustehe oder nicht, dass mithin der fragliche Zusammenhang nur in negativer Weise dahin zu construiren ist, dass von dem Wahlrechte zur Ärztekammer derjenige ausgeschlossen ist, bezüglich dessen solche Thatsachen vorliegen, die ihn — mag ihm nun das Gemeindewahlrecht thatsächlich zustehen oder nicht — von diesem Rechte vermöge positiver gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen erscheinen lassen.

Hiernach muss die Folgerung, zu welcher die durch die gegenwärtige Beschwerde angefochtene Ministerialentscheidung gelangt, dass deshalb, weil nach der Gemeindewahlordnung für Wien nur Personen männlichen Geschlechtes activ und passiv wahlberechtigt, Personen weiblichen Geschlechtes aber von dem Wahlrechte in der Gemeinde ausgeschlossen seien, Personen weiblichen Geschlechtes auch das Wahlrecht für die Wiener Ärztekammer principiell abgesprochen werden müsse — weil auf der eben als unrichtig erwiesenen Prämisse, dass nur denjenigen Ärzten das Wahlrecht zur Ärztekammer zustehe, welchen das Gemeindewahlrecht zusteht, beruhend — als unrichtig bezeichnet werden.

Hätte das Gesetz über die Ärztekammern dies zu bestimmen beabsichtigt, so hätte es sich gewiss einer anderen Ausdrucksweise bedient, insbesondere nicht im §. 6, Z. 1, die Worte „von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen“ gebraucht. Es wäre dies um so nothwendiger gewesen, als das Wort „ausgeschlossen“ einzig und allein nur in den §§. 10 und 11 der Wiener Gemeindewahlordnung, betreffend den Ausschluss von Wahlberechtigten wegen strafbarer Handlungen oder aus anderen ähnlichen Gründen, sowie in den bezüglichen, mit jenen des Wiener Gemeindestatutes ganz übereinstimmenden Bestimmungen der übrigen städtischen Gemeindestatute und der Gemeindewahlordnungen für die einzelnen Länder vorkommt, und der in den §§. 8 und 9 der Wiener Gemeindewahlordnung, sowie in den einschlägigen Bestimmungen der übrigen städtischen Statute und der Gemeindewahlordnungen der einzelnen Länder vorkommende Ausdruck „ausgenommen“ mit dem in Frage stehenden Ausdrucke „ausgeschlossen“ als synonym keineswegs angesehen werden kann. Denn unter der Rubrik „Ausnahme vom Wahlrechte“ werden ganz andere Verhältnisse behandelt, nämlich: Mangel der Selbständigkeit wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen aufgehobener oder verhinderter Handlungsfähigkeit, oder wegen Zugehörigkeit zu gewissen Berufsarten, keineswegs aber der hier nur in Frage kommende Mangel der nothwendigen Charakterintegrität.

Was aber schließlich die Frage betrifft, ob und welche Bedeutung überhaupt bei der Entscheidung über das von der Beschwerdeführerin in Anspruch genommene Wahlrecht zur Ärztekammer dem Umstande zukomme, dass sie nicht männlichen, sondern weiblichen Geschlechtes ist, so kann dieselbe den vorstehenden Erörterungen zufolge nicht — wie die Ministerialentscheidung es thut — vom Standpunkte der Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen und auf Grund der Bestimmungen derselben — deren Anwendung in dieser Richtung zu den grellsten Ungleichheiten führen würde, da die Beschränkung des Wahlrechtes auf das männliche Geschlecht wohl in mehreren städtischen Gemeindestatuten, keineswegs aber in den Gemeindeordnungen für die einzelnen Länder statuirt erscheint — sondern einzig und allein nur auf Grund der Bestimmungen des Ärztekammergesetzes selbst gelöst werden. Dieses aber sagt in dem bereits angeführten §. 2 und in dem ebenfalls angeführten §. 5, letzter Absatz, dass jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehe, und dass jeder diesen Bestimmungen unterstehende Arzt, welcher in dem betreffenden Sprengel seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist, zur Ärztekammer wahlberechtigt und wählbar ist.

Zufolge der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden thatsächlichen Feststellungen ist nun die Beschwerdeführerin laut des von ihr vorgelegten Diplomes zum Doctor der gesammten Heilkunde promovirt worden.

Gemäß §. 1 der Ministerialverordnung vom 21. December 1899, R. G. Bl. Nr. 271, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872, R. G. Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wurde, ist aber mit der Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde die Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis verbunden. Es ist ferner thatsächlich festgestellt, dass die Beschwerdeführerin in W., also im Sprengel der Wiener Ärztekammer ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Es liegt endlich nicht vor, dass hinsichtlich ihrer Person solche Umstände bestehen, kraft welcher sie nach den oberwähnten Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes über die Ärztekammer, beziehungsweise der §§. 10 und 11 des Wiener Gemeindestatutes vom Wahlrechte zur Ärztekammer ausgeschlossen wäre. Es kann somit der, mit der angefochtenen Entscheidung gefällte Ausspruch, dass der Beschwerdeführerin das Wahlrecht in der Wiener Ärztekammer nicht zustehe, als dem Gesetze entsprechend nicht erkannt werden, daher der Beschwerde Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben war.

Verschiedene Mittheilungen.

(Einberufung des Reichsrathes.) Zufolge Allerhöchsten Handschreibens vom 30. September d. J. wurde der Reichsrath zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit auf den 17. October 1901 einberufen.

(Auflösung der Landtage von Dalmatien, Tirol, Görz und Gradiska, sowie Istrien.) Zufolge kaiserlichen Patentes vom 1. October 1901, R. G. Bl. Nr. 155, wurden die Landtage des Königreiches Dalmatien, der gefürsteten Grafschaft Tirol, dann Görz und Gradiska, sowie der Markgrafschaft Istrien aufgelöst und sind die Neuwahlen für diese Landtage einzuleiten.

(Ministerialverordnung, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Stadt Hainburg.) Mittels Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. September 1901, R. G. Bl. Nr. 152, wird der Hausirhandel im Gebiete der Stadt Hainburg vom 1. November 1901 ab untersagt. Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung. Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

(K. k. Eisenbahnbaudirection.) Laut Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 6. October 1901, R. G. Bl. Nr. 157, betreffend die Einrichtung und Besorgung des Dienstes bei dem Baue neuer Eisenbahnlinien, wird aus Anlass und in Durchführung der auf den Bau neuer Eisenbahnlinien bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905, zur Besorgung der in der bezeichneten Hinsicht dem Eisenbahnministerium nach Maßgabe der bestehenden Organisationsbestimmungen obliegenden Dienstgeschäfte in dem genannten Ministerium auf die Dauer der erwähnten großen Bahnbauten eine eigene, dem Minister unmittelbar unterstehende Geschäftsabtheilung mit der Bezeichnung „K. k. Eisenbahnbaudirection“ errichtet. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den besonderen Wirkungskreis dieser Ministerialabtheilung, als deren Vorstand ein technisch vorgebildeter Sectionschef des Eisenbahnministeriums mit dem Titel „K. k. Sectionschef und Eisenbahnbaudirector“ bestellt wird, sowie über die Besorgung der Geschäfte bei den Eisenbahnbauleitungen, Bauaufsichten und Tracirungsabtheilungen werden durch eigene, für den inneren Amtsbereich erlassene Vorschriften getroffen. Die den Gegenstand der gegenwärtigen Kundmachung bildenden Verfügungen treten sofort in Wirksamkeit.

(Verwendung der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen in Niederösterreich.) Der diesbezügliche vom Landtage beschlossene Gesetzentwurf ist nach erfolgter kaiserlicher Sanction (V. Bl. Nr. 15 ex 1901 *) und Publication im Landesgesetzblatte vom 4. October d. J. in Wirksamkeit getreten. Nach diesem Landesgesetze wird von dem alljährlich dem Lande Niederösterreich überwiesenen Theile der genannten Gebarungsüberschüsse die Hälfte des Betrages der Stadt Wien überlassen, welche dieselbe ausschließlich zur Pflege und Erziehung armer nach Wien zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre zu verwenden hat, wobei die Waisen von im Kriege oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung finden sollen. Über die Verwendung hat die Stadt Wien alljährlich der k. k. niederösterreichischen Statthalterei und dem niederösterreichischen Landtage im Wege des Landesausschusses Bericht zu erstatten. Die dem Lande Niederösterreich verbleibende Hälfte des zugewiesenen Betrages ist ebenfalls zur Pflege armer in Niederösterreich (mit Ausschluss von Wien) zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Waisen von Militärpersonen zu verwenden und darüber vom Landesausschusse alljährlich dem k. k. Ministerium des Innern und der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu berichten. Das Gesetz stellt die Begriffe „arme Waisen“ und „verlassene Kinder“ fest und reiht unter die letzteren auch Kinder, deren Eltern wegen Misshandlung ihrer Sprösslinge verurtheilt und deren Vater der väterlichen Gewalt verlustig erklärt wurden. Für arme Waisen und verlassene Kinder unter sechs Jahren haben wie bisher die Armenbehörden zu sorgen; dort, wo eine weitere Unterstützung dieser Kinder erforderlich ist, sind das Land oder die Stadt Wien verpflichtet, diese aus den

*) Seite 239.

ihnen zugewiesenen Mitteln zu leisten. Vom erreichten sechsten Lebensjahre an können arme Waisen und verlassene Kinder auf Ansuchen der Armenbehörden und der Vormünder (unter Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde) in Waisenanstalten aufgenommen werden. Die Confession, sowie die eheliche oder uneheliche Abstammung eines Waisenkindes ist nicht in Betracht zu ziehen. Moralisch verwahrloste zuständige Kinder sind in die niederösterreichischen Besserungsanstalten abzugeben; für die Kosten hat wie bisher der Landesfond aufzukommen. Die Überwachung aller Angelegenheiten, welche die Pflege und Erziehung der in diesem Gesetze benannten Kinder betreffen, steht — unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes — dem niederösterreichischen Landesausschusse, beziehungsweise der Gemeinde Wien zu. Die Competenz der k. k. Behörden in Bezug auf die Verwaltung der k. k. Waisenhäuser wird hiedurch nicht berührt.

(Jugendsparcassen im Deutschen Reiche.) Nach einer Statistik des Deutschen Vereines für Jugendsparcassen über den Umfang dieser Cassen sind bisher in 4055 Orten, darunter 496 Städten, Schulen und Jugendsparcassen im Laufe des letztverflossenen Jahrhunderts gegründet worden. Nur von 1779 dieser Cassen liegen ausführliche Berichte aus neuester Zeit vor; dieselben verzeichnen 246.142 Sparer mit 2 1/2 Millionen Mark Einlagen. Unter Mitberücksichtigung anderweitiger Ermittlungen kommen aber circa 350.000 Sparer in Betracht.

(Reichsbeihilfe für Arbeiterwohnungen in Deutschland.) Wie seinerzeit (V. Bl. Nr. 6 ex 1901 *) berichtet wurde, hat der deutsche Reichstag die Summe von zwei Millionen Mark zur Förderung der Herstellung von kleinen Wohnungen für Arbeiter in staatlichen Betrieben und gering besoldete Beamte bewilligt. In Durchführung dieses Reichstagsbeschlusses wurde aus diesem Fonde die Summe von 500.000 Mark als Darlehen an den Arbeiterbauverein in Ellerbek bei Kiel abgegeben, behufs Herstellung von Kleinwohnungen, welche den Angehörigen der kaiserlichen Werfte, soweit der Bedarf hiefür vorhanden, zugewiesen werden sollen. Das Verhältnis zwischen dem Arbeiterbauverein und dem Reichsfiscus wurde durch einen Vertrag geregelt, dessen in der „Soc. Praxis" mitgetheilte, einzelne Bestimmungen, soweit dieselben von allgemeinerem Interesse sind, im Nachfolgenden wiedergegeben erscheinen:

Der Reichsfiscus gewährt dem Arbeiterbauverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Ellerbek aus den durch den Reichshaushaltsetat auf das Jahr 1901 zur Verfügung gestellten Mitteln ein Darlehen bis zum Höchstbetrage von 500.000 Mark, als Beitrag zu den Kosten des Baues von Kleinwohnungen, welche der Arbeiterbauverein auf den ihm gehörigen Grundstücksparcellen in der Gemeinde Ellerbek und der zur Stadt Kiel gehörigen Gemarkung Gaarden zu errichten beabsichtigt, mit der Maßgabe, dass dieses Capital nur zur Errichtung von Arbeiterwohnungen des beim Arbeiterbauvereine gebräuchlichen kleinsten Typus Verwendung finden darf.

Das Darlehen ist mit drei Procent jährlich zu verzinsen und mit einundeinhalb Procent jährlich unter Zuwachs der von den amortisirten Capitalsbeträgen ersparten Zinsen zu tilgen, so dass also während der gesammten Tilgungsperiode ein Jahresbetrag (Annuität) von vierundeinhalb Procent zu entrichten ist.

Der Arbeiterbauverein ist verpflichtet, die Gebäude nebst Zubehör stets in gutem baulichen Zustande zu erhalten und auf Verlangen des Staatssecretärs des Innern die nothwendigen Ausbesserungen und Erneuerungen, desgleichen die aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen etwa erforderlich erscheinenden Einrichtungen binnen der gesetzten Frist auszuführen. Wesentliche Änderungen (An-, Auf-, Umbauten) der Gebäude oder der gänzliche oder theilweise Abbruch derselben dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung des Staatssecretärs des Innern stattfinden . . . . Der Staatssecretär des Innern ist jederzeit befugt, die Grundstücke und Baulichkeiten des Arbeiterbauvereines — und zwar auch diejenigen, welche für das aus Reichsfonds gegebene Darlehen nicht hypothekarisch verhaftet sind — durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

Der Arbeiterbauverein verpflichte sich dafür Sorge zu tragen, dass von den von dem Verein errichteten Häusern jederzeit mindestens so viel Häuser den Angehörigen der kaiserlichen Werfte überwiesen werden, dass der durch gerichtliche oder bauamtliche Taxe nachzuweisende Wert dieser Häuser einschließlich des Grund und Bodens dem Betrage des reichsseitig gewährten Darlehens entspricht.

Das Darlehen kann sowohl vom Arbeiterbauverein als auch vom Reichsfiscus mit dreimaliger Frist ganz oder theilweise gekündigt werden, vom Reichsfiscus jedoch, falls die vom Arbeiterbauverein durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden, nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Theilzahlung. Jede Zuwiderhandlung gegen jene Verpflichtungen berechtigt den Gläubiger ohne weitere Anmahnung zur Kündigung, welche jedoch spätestens binnen sechs Wochen nach Feststellung der Zuwiderhandlung ausgesprochen werden muss. Ein gleiches Kündigungsrecht steht dem Reichsfiscus zu, wenn nach seinem Ermessen der Charakter der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nicht mehr hin-

*) Seite 80.

reichend gewahrt ist, namentlich auch, wenn wesentliche Abänderungen des Musters der Miet- und Kaufverträge vorgenommen werden.

(Wohnungsaufsicht in Württemberg.) Mit Hinweis auf die immer mehr sich fühlbar machende Wohnungsnoth in den Städten und die unzulänglichen Wohnverhältnisse in Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung hat das Ministerium des Innern eine vom 21. Mai d. J. datirte Verfügung erlassen, in welcher die Stadtgemeinden zur Einführung der Wohnungsaufsicht verhalten werden. Diese Verfügung gilt für sämmtliche Oberamtsstädte und alle Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern. Die Aufsicht hat sich zu erstrecken 1. auf alle aus drei oder weniger Wohnräumen (auch Küchen zählen als solche) bestehenden Wohnungen; 2. alle Wohnungen, in welche Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden; 3. alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume; 4. alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge oder Dienstboten. Die in Aftermiete gegebenen Wohnungen sind als selbständige Wohnungen zu betrachten. Die Wohnungsbesichtigung hat in regelmäßigen Wiederholungen, mindestens aber alle Jahr zweimal zu erfolgen. Die Organe für die Vornahme der Wohnungsaufsicht sind von der Gemeinde zu bestellen. In Ermanglung specieller Wohnungsinspectoren können Mitglieder der Ortsfeuerschau oder auch Schutzleute, die jedoch über ihre Aufgaben eingehend zu belehren sind, mit der Wohnungsbesichtigung betraut werden. Als Raumerfordernis werden in der Regel für den erwachsenen Bewohner mindestens 10 Cubikmeter, für jedes Kind unter 14 Jahren 5 Cubikmeter bezeichnet. Das Ministerium behält sich noch die Einleitung besonderer, die Wohnverhältnisse betreffenden statistischen Erhebungen vor und weist gleichzeitig die Polizeibehörden an, behufs Beseitigung erkannter Nothstände das Eingreifen der Armenbehörden zu veranlassen und sich mit Wohlthätigkeitsvereinen zwecks Abhilfe ins Einvernehmen zu setzen.

(Bedingungsweise Zulassung Verurtheilter in Arbeitercolonien.) In Bayern ertheilte nach diesbezüglichen Mittheilungen im „Deutschen Reichsanzeiger“ das Ministerium des Innern während der letzten Jahre einzelnen Districtspolizeibehörden die Ermächtigung, in geeigneten Fällen Verurtheilten die Verweisung in das Arbeitshaus unter der Bedingung zu erlassen, dass sich dieselben freiwillig auf eine Arbeitercolonie begeben und dort eine bestimmte Zeit tadellos aufführen. Diese Versuche der „bedingten Begnadigung“ haben sich vielfach bewährt und der Procentsatz der sich der gewährten Vergünstigung unwürdig Erweisenden ist ein verhältnismäßig geringer. Nach den bisher gesammelten Erfahrungen haben sich nunmehr die in Bayern bestehenden Arbeitercolonievereine entschlossen, an diesem Besserungsverfahren mitzuwirken. Mit Bezug darauf sind in einem jüngst publicirten Ministerialerlasse sämmtliche Districtspolizeibehörden ermächtigt worden, besserungsfähigen Verurtheilten die Verweisung in das Arbeitshaus unter der Bedingung zu erlassen, dass sie sich auf einer der drei bayerischen Arbeitercolonien (Herzogsägemühl in Oberbayern, Schernau in der Pfalz, Simonshof in Unterfranken) mindestens vier Monate mit tadelloser Führung aufhalten. Zugleich wurde den Vereinen zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene Anregung zur entsprechenden Mitwirkung gegeben und der behördliche Vollzug im Hinblick darauf geregelt.

Literaturanzeigen.

Unfallverhütungsvorschriften beim österreichischen Bergbau. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. I. Nachtrag. Wien 1901. Manz. VIII, 219 S. (2 K 60 h.)

Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche von weiland Dr. Moriz v. Stubenrauch. Herausgegeben von Dr. Max Schuster v. Bonnott und Dr. Karl Schreiber. Achte umgearbeitete Auflage. Heft 1 und 2. Wien 1901. Manz. (Vollständig in ungefähr 24 Heften. Preis des Heftes 1 K 20 h.)

Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche. Von Dr. Leopold Adler und Dr. Josef Friedländer, Band XI, Wien 1901. Manz. (723 S.)

Calker Wilhelm, Dr. Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen. I. Theil. Geschichtliche Entwicklung. Tübingen und Leipzig. J. C. B. Mohr. 1901. III, 272 S. (7 K 20 h.)

Statistisches **Jahrbuch** für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amte. 22. Jahrgang. 1901. Berlin 1901. Puttkammer & Mühlbrecht. VI, 234 S., 3 Tafeln. (2 K 40 h.)

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1900. Jena 1901. Gustav Fischer. 74 S., 1 Tafel. (2 K 88 h.)

Schanz Georg, Dr. Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1901. Karl Heymann. XII, 399 S. (8 K 40 h.)

Tezner Friedrich. Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege. Eine kritisch-orientirende Studie. Berlin 1901. Karl Heymann. VII, 311 S. (7 K 20 h.)

Schollenberger J., Dr., Professor an der Universität Zürich. Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechtes der schweizerischen Cantone. I. Band: Das Staatsrecht. II. Band: Das Verwaltungsrecht. Innere Verwaltung. III. Band: Das Verwaltungsrecht. Äußere Verwaltung (Finanzen, Polizei, Militär) und Verwaltungsprocess. Zürich. A. Müller. 1898—1900. (25 K 20 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 1. October d. J. dem Landespräsidenten im Herzogthume Salzburg Clemens Grafen St. Julien-Wallsee die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October l. J. anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand dem Primararzte erster Classe und Vorstande der dritten medicinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien Hofrath Dr. Anton Drasche den Ritterstand, dem Primararzte erster Classe und Vorstande der ersten chirurgischen Abtheilung desselben Krankenhauses ordentlichen öffentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef Weinlechner den Titel eines Hofrathes und dem Primararzte erster Classe und Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses Wieden Dr. Albin Kumar den Titel eines Regierungsrathes, allen mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär Dr. Adam Banach zum Polizeiobercommissär, ferner die Polizeiconcipisten Karl Anton Kropczyński und Dr. Leo Tomasik zu Polizeicommissären im Stande der Krakauer Polizeidirection, weiters die Rechnungsrevidenten Rudolf Trittenwein und Wilhelm Byslouzil zu Rechnungsräthen, den ersteren im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Wien, den letzteren im Rechnungsdepartement der Landesregierung in Czernowitz ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat nachstehende Personalverfügungen getroffen: Die Einberufung des Statthaltereirathes Dr. Gottfried Freiherrn v. Giovanelli in Bozen zur Dienstleistung als Referent bei der Statthalterei in Innsbruck und die Betrauung des Bezirkshauptmannes und Vorstandes des Präsidialbureaus Josef Ritter v. Falser mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Bozen; die Bestimmung des Bezirkshauptmannes Rudolf Ritter v. Ferrari in Ampezzo zur Leitung der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft in Schlanders; die Betrauung des Statthaltereisecretärs Karl Theodor Postinger mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Ampezzo; die Einberufung des Bezirkshauptmannes Marcus Freiherrn v. Spiegelfeld in Meran als Referent zur Dienstleistung bei der Statthalterei; die Betrauung des mit dem Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes bekleideten Bezirksobercommissärs und Leiters der Bezirkshauptmannschaft in Brixen Max Freiherrn v. Freyberg mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Meran; die Bestimmung des bei der Statthalterei in Verwendung stehenden Bezirkshauptmannes Wilhelm v. Arbesser zur Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Brixen.

Der Bezirksobercommissär Josef Sweth wurde der Bezirkshauptmannschaft in Bozen und der Statthaltereiconcipist Nikolaus Freiherr v. Bossi-Fedrigotti der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft in Schlanders zur weiteren Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Karl Ritter v. Koepf zum Bezirkscommissär ernannt, den Conceptspraktikanten Dr. Karl Franz Peer der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Dienstleistung zugetheilt und den Sanitätsassistenten Dr. Alfons Kofler in Meran zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen.

Der absolvirte Hörer der Philosophie Karl Christoph Moeser wurde zum Archivspraktikanten ernannt und der Statthalterei in Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Oberösterreich hat den Statthaltereiconcipisten Eugen Grafen Wratislaw zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Franz Edlen v. Mor zum Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Richard Schaukal in Mährisch-Weißkirchen zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Karl Kafka Edlen v. Sittaheim in Groß-Meseritsch zum Statthaltereiconcipisten ernannt und den letzteren der Bezirkshauptmannschaft in Neustadtl zur Dienstleistung zugewiesen, ferner die Baupraktikanten Eduard Sochor, Arthur Steiner und Alfred Blaſs zu Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt, schließlich den zum Bauadjuncten ernannten Arthur Steiner der Bezirkshauptmannschaft in Olmütz zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Bezirkscommissär Peter Leitermann wurde von Neustadtl nach Mährisch-Kromau, die Statthaltereiconceptspraktikanten Peter Kvasnička von Prerau nach Auspitz und Alois Fendrych von Auspitz nach Groß-Meseritsch versetzt.

Der Landespräsident in Schlesien hat den im Ministerium für Cultus und Unterricht in Verwendung stehenden schlesischen Landesregierungsconcipisten Dr. Victor Telgel, sowie den Landesregierungsconcipisten Sigismund Zurawski in Teschen zu Bezirkscommissären, dann den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Dr. Rudolf Ritter Fürer von Haimendorf und Wolkersdorf zum Landesregierungsconcipisten, ferner den Regierungskanzlisten Franz Zurzykowski zum Bezirkssecretär und den Gendarmerie-Titularwachtmeister Josef Ohnhäuser zum Regierungskanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat den Statthaltereiconcipisten Stanislaus Biedermann zum Bezirkscommissär, ferner den der Bezirkshauptmannschaft in Jaroslau zugetheilten Polizeiconcipisten Boleslaus Burzyński und den beim Bezirksamte Konjica (Hercegovina) in Verwendung stehenden politischen Adjuncten zweiter Classe Gedeon Chądzyński, sowie die Statthaltereiconceptspraktikanten Thaddäus Hild, Alexander Turzański, Zdzislaus Jędrzejowicz und Thaddäus Żebraski zu Statthaltereiconcipisten ernannt, weiters den Conceptspraktikanten der Finanzlandesdirection in Lemberg Heinrich Krupski, dann die absolvirten Rechtshörer Ladislaus Dunin Grafen Borkowski, Stanislaus de Sternberg-Stojałowski, Josef Wężyk, Eduard Zontak, Dr. Karl Zakrzeński und Witold Ostrowski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner die Conceptspraktikanten der Lemberger Polizeidirection Thaddäus Chmielarski und Adam Smółka zu Polizeiconcipisten und den Postamtspraktikanten Johann Kielbiński in Lemberg zum Conceptspraktikanten bei der genannten Polizeidirection ernannt.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Rechnungsofficial Ladislaus Sedelmayr zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Arthur Wilhelm Paliczka zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Adolf Domanski zum Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement der Landesregierung ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconcipisten Lukas Moscovita zum Bezirkscommissär ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat den Feuerwerker Daniel Machnič, den Kanzleigehilfen Primus Ragazi und den Wachtmeister Anton Sproc zu Regierungskanzlisten ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** bei der k. k. Polizeidirection in Wien drei oder mehrere Polizeiraths-, beziehungsweise Polizeiobercommissärs- und Polizeicommissärsstellen mit den systemisirten Bezügen der VII., VIII. und IX. Rangsclasse, ferner vier oder mehrere Polizeiconcipistenstellen mit den systemisirten Bezügen der X. Rangsclasse. Die ordnungsmäßig instruirten Gesuche sind im Dienstwege bis spätestens 1. November 1901 bei dieser Polizeidirection einzubringen. Für alle diese Stellen wird juridische Vorbildung verlangt.

In **Böhmen** mehrere Bauadjunctenstellen in provisorischer Eigenschaft mit den Bezügen der X. Rangsclasse und eine Baupraktikantenstelle mit dem Adjutum von jährlich 1000 K. Die Bewerber um diese Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 18. October 1901 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim Statthalterei-präsidium in Prag einzubringen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

☞ **Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes eingelaufenen Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.** ☜

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 17. Wien, 31. October 1901.

Im Monate October gelangten zur Ausgabe die Nummern 27, 28 und 29 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Herzogthum Steiermark.

Der vom Landtage des Herzogthumes Steiermark beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Frohnleiten, erlassen werden, hat unter dem 17. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. October 1901, Z. 9482,

bezüglich

Auflassung der Dotationsvertheilungsausweise, betreffend den Straßen- und Wasserbau.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern findet sich bestimmt, anzuordnen, dass die übliche Vorlage der Dotationsvertheilungsausweise, betreffend den ordentlichen Straßenbau und den ordentlichen und außerordentlichen Wasserbau, von nun an zu entfallen hat.

Die auf die hierortige Genehmigung des Rubrikenvirements und die Vorlage der Gebarungsausweise sich beziehenden Vorschriften werden durch die vorstehende Verfügung nicht berührt.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

Leichentransporte nach Ungarn und Croatien-Slavonien einerseits und aus Ungarn in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und das Ausland anderseits.

(An alle politischen Landesstellen.)

Erlass vom 7. April 1888, Z. 5847,

betreffend

Leichentransporte nach Ungarn.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Überführung einer Kindesleiche aus Niederösterreich nach Ungarn gehandelt hatte, ohne dass vorher die Bewilligung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern zu diesem Leichentransporte eingeholt und die betreffende Gemeinde von dem Eintreffen desselben daselbst verständigt worden wäre, wurde das königlich ungarische Ministerium des Innern behufs der Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse von hieraus mit dem Ersuchen begrüßt, jenen Vorgang anher bekannt geben zu wollen, welchen die diesseitigen politischen Behörden bei der Bewilligung von Leichenüberführungen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der ungarischen Krone zu beobachten haben.

In Erwiderung dieser Anfrage hat das königlich ungarische Ministerium des Innern mit seiner Note vom 23. März l. J., Z. 30851 anni 1888, Folgendes anher eröffnet:

„Hinsichtlich der Leichentransporte von einem Staatsgebiete der Monarchie in das andere Staatsgebiet herrschte seit jeher die Gepflogenheit, dass die die Bewilligung ertheilende Behörde diejenige des Bestimmungsortes oder aber unmittelbar die Landesregierung verständigte, wie dies übrigens auch in der Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, Punkt 8, R. G. Bl. Nr. 56, festgestellt ist, und welcher Vorgang von Seite Ungarns stets beobachtet wurde."

Nachdem es wünschenswert erscheint, dass die bisherige Gepflogenheit auch weiterhin aufrecht erhalten bleibe, knüpfte das genannte königlich ungarische Ministerium an diese Eröffnung das Ersuchen, es mögen die diesseitigen politischen Behörden angewiesen werden, analog dem Vorgange in Ungarn, jeden nach Ungarn bewilligten Leichentransport entweder der betreffenden Comitats-, respective Municipalbehörde, oder aber unmittelbar dem königlich ungarischen Ministerium des Innern rechtzeitig bekannt zu geben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur stricten Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntnis gesetzt.

Erlass vom 26. September 1888, Z. 13870,

betreffend

Leichenüberführungen nach Croatien-Slavonien.

Mit dem hierortigen Erlasse vom 7. April d. J., Z. 5847, wurde der k. k. . . . . der Vorgang, welcher bei Bewilligung zu Leichentransporten nach Ungarn einzuhalten ist, zur stricten Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Die königlich dalmatinisch-croatisch-slavonische Landesregierung in Agram hat den Wunsch ausgedrückt, es möge bezüglich des Vorganges bei Leichentransporten nach Croatien-Slavonien eine ähnliche Verfügung getroffen werden.

Die k. k. . . . . wird daher beauftragt, zu veranlassen, dass der im eingangs erwähnten hierortigen Erlasse für die Leichentransporte nach Ungarn vorgeschriebene Vorgang auch bei Leichentransporten nach Croatien-Slavonien genau eingehalten werde.

Erlass vom 10. October 1901, Z. 36410,

betreffend

die Competenz der Behörden in den Ländern der ungarischen Krone zur Ausfertigung von Leichenpässen behufs Überführung von Leichen in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in das Ausland.

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern hat dasselbe die bisher in Geltung gewesene Bestimmung des Punktes 3, Alinea 2 des am 18. Juni 1875, sub Z. 25194, erlassenen Regulativs, betreffend die Exhumirung und Überführung von Leichen, zufolge welcher die Ertheilung der Bewilligung zur Überführung von Leichen in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in das Ausland dem königlich ungarischen Ministerium des Innern vorbehalten war, mit dem Circularerlasse vom 5. September 1901, Z. 76215, außer Kraft gesetzt und die erwähnte Befugnis auf den ersten Beamten jenes Municipiums, in dessen Gebiete das betreffende Individuum starb oder beerdigt wurde, übertragen. In Fiume ertheilt, wie bisher, der Gouverneur die Bewilligung zur Leichenüberführung.

Von der Bewilligung der Überführung in die diesseitige Reichshälfte muss nicht nur die betreffende politische Behörde I. Instanz, sondern auch die Vorstehung jener Gemeinde, auf deren Gebiet die Leiche überführt wird, verständigt werden.

Bei Überführungen in ein anderes ausländisches Gebiet als jenes des Deutschen Reiches, für welches das Übereinkommen vom 12. März 1890, R. G. Bl. Nr. 46, gilt, wird die Bewilligung bis zur ungarischen oder hierländigen Grenzstation ertheilt, jedoch nur dann, wenn von der ansuchenden Partei der Nachweis erbracht ist, dass die competente ausländische Behörde der Weiterbeförderung von der Grenzstation ab zugestimmt hat.

Der Banus von Croatien hat die Comitatsbehörden und die Magistrate der Städte Zágráb (Agram), Varasd (Warasdin), Eszék (Esseg) und Zimony (Semlin) zur Bewilligung des Leichentransportes nach dem Auslande ermächtigt.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 7. April, vom 26. September 1888, Z. 5847 und Z. 13870, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1901, Z. 4591.

Die Concessionirung einer Saisonapotheke als einer öffentlichen Apotheke mit zeitlicher Beschränkung des Betriebes ist nicht ungesetzlich.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des L. P. in G. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1900, Z. 30906, betreffend die Verweigerung der Concession für den Betrieb einer Saisonapotheke in L., zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Nach der Actenlage hat die galizische Statthalterei über Antrag des Apothekergremiums in Lemberg und des k. k. Landessanitätsrathes mit dem Erlasse vom 12. Juni 1889, Z. 44407, die Bewilligung zur Errichtung einer Saisonapotheke in L. ertheilt, und gelangte diese Apotheke im Concurswege zur Besetzung. Im Jahre 1898 brachte der heutige Beschwerdeführer, Magister der Pharmacie und Eigenthümer einer Droguerie in G., der Bezirkshauptmannschaft in G. zur Kenntnis, dass er die Einrichtung der Saisonapotheke in L. von dem bisherigen Concessionsinhaber J. F. B. käuflich erworben habe und bat unter Vorlage einer Erklärung des J. F. B. über die unbedingte Zurücklegung der ihm ertheilten Concession und unter Anschluss seines Befähigungsnachweises um die Ertheilung der Concession zur Fortführung der Saisonapotheke in L. Diese Concession wurde ihm auch von der Bezirkshauptmannschaft in G., jedoch mit der Beschränkung auf die Dauer der Saison 1899, von der galizischen Statthalterei dagegen im Recurswege zwar ohne diese Zeitbeschränkung, jedoch nur mit dem Vorbehalte ertheilt, dass diese Concession, im Falle die Nothwendigkeit einer Saisonapotheke in L. infolge der eventuellen Creirung einer öffentlichen Apotheke daselbst entfallen sollte, von selbst zu erlöschen habe. Über den gegen diesen Vorbehalt von L. P., gegen die Verleihung der Concession an L. P. aber von dem Apotheker H. in G. eingebrachten Recurs hat das Ministerium des Innern mit der jetzt angefochtenen Entscheidung vom 28. August 1900, Z. 30906, die angefochtene Statthaltereientscheidung und den derselben zugrunde liegenden erstinstanzlichen Bescheid als ungesetzlich behoben und dem Gesuche des L. P. um Ertheilung der Concession zum Betriebe einer Saisonapotheke in L. keine Folge gegeben, weil der selbständige Betrieb einer Saisonapotheke in den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet sei, und ist dagegen die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde begründet.

Die angefochtene Entscheidung enthält den Ausspruch, dass die dem Beschwerdeführer von den Unterbehörden unter gewissen Vorbehalten ertheilte Concession zum Betriebe einer Saisonapotheke nicht zu Recht bestehe, weil der Bestand und Betrieb solcher Apotheken in den gesetzlichen Vorschriften

überhaupt nicht vorgesehen sei, eine solche Concession somit nie hätte verliehen werden dürfen.

Das Ministerium ist also von der Anschauung ausgegangen, dass die Ertheilung der Concession an P. wegen ihres Inhaltes gesetzlich unzulässig war, indem das Ministerium annimmt, dass, wie auch bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung der Vertreter der Regierung näher ausgeführt hat, außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken eine dritte Kategorie von Apotheken, insbesondere sogenannte Saisonapotheken, nicht bestehen. Der Gerichtshof hält jedoch diese Anschauung des Ministeriums für rechtsirrthümlich. Denn, wenn auch besondere gesetzliche Vorschriften, welche der Saisonapotheken Erwähnung thun, gewiss nicht bestehen, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, dass die Ertheilung des Befugnisses für den Betrieb einer Saisonapotheke an sich etwas Ungesetzliches sei. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob bei der Errichtung einer Saisonapotheke die Vorschriften für die Errichtung öffentlicher Apotheken berücksichtigt worden sind oder nicht, was aber im vorliegenden Falle zutrifft. Diese Saisonapotheke ist errichtet worden als eine öffentliche Apotheke mit der einzigen Beschränkung, dass ihr Betrieb nur während der Cursaison platzgreifen soll. Darum aber, weil dieser Betrieb zeitlich beschränkt ist, hört diese Apotheke nicht auf, eine öffentliche Apotheke zu sein. Es ist eben eine Concession für eine öffentliche Apotheke mit einer zeitlichen Beschränkung ertheilt worden, durch welche eventuell der Concessionär sich hätte beschwert fühlen können, die aber dem Etablissement selbst nicht den Charakter einer öffentlichen Apotheke zu benehmen vermag. Da also die Concessionirung dieser Apotheke als einer öffentlichen Apotheke mit einer zeitlichen Beschränkung nicht als ungesetzlich angesehen werden kann, und da auch gegen die Person des Concessionärs weitere Einwendungen nicht bestanden, so hatte das Ministerium über den an dasselbe gelangten Recurs des L. P. nur zu entscheiden, ob dieser Recurs gesetzlich begründet war, das heißt, ob der Grund, aus welchem L. P. Recurs führte, gesetzlich zu Recht bestand oder nicht. Dieser Recurs war aber lediglich wegen der Bestimmung ergriffen worden, welche der Concession von der galizischen Statthalterei in der Richtung beigefügt wurde, dass die Concession von selbst erlöschen sollte, wenn eine öffentliche Apotheke in dem Orte errichtet würde. Darüber war vom Ministerium zu entscheiden, es war dagegen rechtsirrthümlich, wenn das Ministerium von der Meinung ausging, dass ihm eine solche Entscheidung nicht zustünde, vielmehr das ganze bisherige Verfahren aufzuheben und die Concession für diese Saisonapotheke zurückzunehmen sei.

Da die Entscheidung des Ministeriums hienach auf einer unrichtigen Auffassung der gesetzlichen Vorschriften beruht, musste sie, als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1901, Z. 5010.

Zur Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, auf die Bescholtenheit des Lebenswandels eines aus einem Gemeindegebiete Ausgewiesenen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des Wiener Magistrates gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1900, Z. 34276, betreffend die Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Gebiete der Stadtgemeinde B., als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1900, Z. 34276, wurde die vom Gemeindeausschusse in B. am 10. März 1899 beschlossene Ausweisung des W. M. in B. aus dem Gebiete der Stadtgemeinde B. aufrechterhalten, weil die Voraussetzungen des §. 11 der Gemeindeordnung im gegebenen Falle zutreffen.

In der vorliegenden Beschwerde wird dagegen behauptet, die Voraussetzungen des §. 11 der Gemeindeordnung seien hier nicht gegeben, weil nach der Vorschrift dieser Gesetzesstelle die Gemeinden auch Auswärtigen den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern dürfen, so lange dieselben der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen und einen unbescholtenen Lebenswandel führen. Nach Ansicht der Beschwerde soll dieser Vorschrift des Gesetzes die Deutung gegeben werden, dass eine Ausweisung nur dann stattfinden darf, wenn der Auswärtige sowohl der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fällt, als auch einen bescholtenen Lebenswandel führt.

Diese Behauptung aber streitet gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Denn dieser Wortlaut lässt keinen Zweifel darüber obwalten, dass im Gegentheile ein Auswärtiger, um sich das Recht, in einer fremden Gemeinde zu wohnen, zu sichern, weder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, noch einen bescholtenen Lebenswandel führen darf. Geradezu muthwillig muss aber die Berufung auf das in einem anderen Falle erflossene Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. October 1888, Z. 3139, bezeichnet werden, da in diesem Erkenntnisse wörtlich ausgesprochen wurde, dass die Ausweisung verfügt werden darf, wenn auch nur eine der Voraussetzungen des §. 11, nämlich die Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit oder die Bescholtenheit des Lebenswandels zutrifft. Der Beschwerdeführer gibt in der Beschwerde selbst zu, dass er während seines Aufenthaltes in B. vor erfolgter Ausweisung wiederholt gerichtlich bestraft wurde, darunter dreimal wegen Diebstahls. Er verneint jedoch, dass aus diesen Abstrafungen dermalen nicht gefolgert werden könne, dass er einen bescholtenen Lebenswandel führe, weil seit dem Jahre 1894, wo er zuletzt wegen Diebstahls bestraft worden ist, mehr als drei Jahre verflossen sind, die nachtheiligen Folgen der Bestrafung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, daher bereits erloschen sind. Hiebei übersieht jedoch die Beschwerde, dass die Bescholtenheit des Lebenswandels keine durch das Gesetz mit einer strafgerichtlichen Verurtheilung verbundene Folge ist, sonach auch durch das eben citirte Gesetz nicht berührt werden kann.

Ob und inwiefern eine strafgerichtliche Behandlung geeignet ist, den Lebenswandel eines Menschen als bescholten erscheinen zu lassen, hängt vielmehr von äußeren Umständen und der Anschauung der Öffentlichkeit ab.

Da nun im gegebenen Falle der Beschwerdeführer wiederholt wegen Übertretungen, welche nach allgemeiner Anschauung als diffamirend gelten, verurtheilt wurde, so kann auch die Anschauung der Administrativbehörden, dass der Beschwerdeführer einen unbescholtenen Lebenswandel nicht führe, nicht als ungerechtfertigt erkannt werden. Thatsächlich liegt sonach im gegebenen Falle die Voraussetzung für das Recht der Gemeinde, einen Auswärtigen aus ihrem Gebiete auszuweisen, vor, wonach sich die Beschwerde als durchaus haltlos erweist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1901, Z. 5349.

Offene Handelsgesellschaften können unter Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters den Betrieb handwerksmäßiger Gewerbe anmelden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Genossenschaft verschiedener Gewerbe in S. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom

17. October 1900, Z. 35008, betreffend die Berechtigung der Firma F. S. in J. zum Fleischer- und Selchergewerbe zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die vorliegende Beschwerde ist gegen die übereinstimmenden Entscheidungen aller gewerbebehördlichen Instanzen gerichtet, mit welchen die von der handelsgerichtlich protokollirten Gesellschaftsfirma F. S., Inhaberin einer Fabriksunternehmung in J., unter Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters eingebrachte Anmeldung des handwerksmäßigen Fleischhauer- und Selchergewerbes zur Kenntnis genommen und der genannten Firma der auf dieses Gewerbe lautende Gewerbeschein ausgestellt worden ist.

Die beschwerdeführende Gewerbegenossenschaft führt wie bereits im Administrativverfahren aus, dass einerseits die Bestimmung des in der angefochtenen Entscheidung berufenen §. 3 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, im vorliegenden Falle schon darum keine Anwendung finde, weil eine offene Handelsgesellschaft nicht als juristische Person angesehen werden könne, anderseits aber auch — wenn dies der Fall wäre — juristische Personen zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes überhaupt ungeeignet seien, weil sie das im §. 14 leg. cit. vorgeschriebene specielle Erfordernis solcher Gewerbe, nämlich den handwerksmäßigen Befähigungsnachweis, niemals erbringen können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat, entgegen der vom Vertreter der belangten Behörde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobenen Einwendung, die Legitimation der Gewerbegenossenschaft zur Erhebung dieser Beschwerde anerkannt, einerseits weil die Gewerbegenossenschaft gemäß §. 114 der Gewerbegesetznovelle zur Förderung und mithin auch zur Vertretung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder berufen erscheint, anderseits die Zuerkennung einer gewerblichen Berechtigung an eine bestimmte Person auch den Mitgliederkreis der beschwerdeführenden Genossenschaft unmittelbar beeinflusst.

In der Sache selbst war der Gerichtshof nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet und die angefochtene Entscheidung als gegen das Gesetz verstoßend zu erkennen.

Wenn der §. 3 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 den Betrieb von Gewerben nur einzelnen Individuen und daneben nur den juristischen Personen gestattet, so kann dem in dieser Gesetzesstelle gebrauchten Ausdrucke „juristische Personen" wohl nicht eine so enge Auslegung beigelegt werden, dass die im Handelsgesetze geregelten Formen von Handelsgesellschaften, bezüglich deren es immerhin streitig sein mag, ob sie in gemeinrechtlichem Sinne als juristische Personen zu charakterisiren seien, von der Erwerbung und von der Ausübung gewerblicher Befugnisse ausgeschlossen werden sollten. Vielmehr muss angenommen werden, dass die Gewerbeordnung, die sich ebensogut wie auf andere Gewerbe auch auf das in der berufsmäßigen Ausübung von Handelsgeschäften im Sinne des Handelsgesetzbuches bestehende Handelsgewerbe bezieht, unter „juristische Personen" alle gesetzlich anerkannten Associationsformen als geeignete Träger gewerblicher Befugnisse anerkennen wollte, bei welchen nach den positiven Vorschriften der Gesetzgebung eine von den Personen der einzelnen Mitglieder der Association verschiedene und davon unabhängige Rechtsperson als Rechtssubject in vermögensrechtlicher Beziehung anerkannt ist.

Dies ist aber auch bei der offenen Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches der Fall.

Denn bei der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der offenen Handelsgesellschaft des Handelsgesetzbuches haben die dem Wesen der juristischen Person entlehnten Rechtssätze im weitestgehenden Maße Aufnahme gefunden; so haben die Handelsgesellschaften ihren eigenen Namen, ihr besonderes Vermögen, sie können activ und passiv vor Gericht auftreten, ihr Vermögen haftet den Gesellschaftsgläubigern mit Übergehung der Privatgläubiger; sie stehen den einzelnen Mitgliedern derart gegenüber, dass sie sogar mit denselben contrahiren, dieselben klagen und von ihnen geklagt werden können. Sie können unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, welche nicht direct Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder sind.

Aus all dem folgt, dass die offene Handelsgesellschaft wegen der ihr innewohnenden Verschiedenheit ihrer Rechtssubjectivität von den Personen der Gesellschafter als juristische Person im Sinne des §. 3 der Gewerbegesetznovelle angesehen werden muss und dass sie mithin auch zu jenen Rechtssubjecten zählt, welche Träger gewerblicher Befugnisse sein können.

Hiemit fällt aber auch die zweite Einwendung der Beschwerde. Denn sobald die juristischen Personen ohne Unterschied von der Gewerbeordnung zu gewerblichen Befugnissen zugelassen sind, und wenn daher von der offenen Handelsgesellschaft genau dasselbe gelten muss wie von einem eine Vielzahl von Personen umfassenden Vereine, so ist es evident, dass bezüglich des Nachweises der besonderen und speciellen Erfordernisse des selbständigen Gewerbebetriebes nicht die physischen Personen, aus denen die juristische Person besteht, in Betracht kommen können, sondern dass diesbezüglich die erforderlichen Nachweisungen seitens des Stellvertreters zum Gewerbebetriebe erbracht werden müssen, dessen Bestellung und Namhaftmachung im §. 3 der Gewerbegesetznovelle allen juristischen Personen ohne Unterschied zur Pflicht gemacht wird.

Der von der Beschwerde eingenommene gegentheilige Standpunkt würde zu einer Negation der grundsätzlichen Zulassung juristischer Personen zum Gewerbebetriebe führen, da ja eine juristische Person überhaupt keine persönlichen Eigenschaften besitzt und mithin nicht nur die Befähigung zum handwerksmäßigen Gewerbe, sondern auch die Eignung zu anderen Gewerben niemals nachweisen könnte, für welche die persönliche Vertrauenswürdigkeit ein gesetzliches Erfordernis bildet.

Alle diese Eigenschaften hat eben der von juristischen Personen zu bestellende Stellvertreter nachzuweisen, welcher allein zur Ausübung der der juristischen Person verliehenen gewerblichen Befugnis berechtigt erscheint.

Dem steht auch die Bestimmung des §. 55 der Gewerbeordnung nicht entgegen, weil durch die Vorschrift, dass „der Stellvertreter gleich dem Gewerbsinhaber selbst" die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen müsse, nur das sagen will, dass von dem Stellvertreter die Erfordernisse zum Gewerbebetriebe in jener Weise und in jenem Umfange auszuweisen sind, wie dies für den Inhaber des Gewerbes selbst vorgeschrieben ist.

Diesen Erwägungen zufolge gelangte der Verwaltungsgerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juli 1901, Z. 5584.

Umfang der den Privatärzten bei Infectionskrankheiten obliegenden Anzeigepflicht.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. R. P. in K. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. April 1900, Z. 548, betreffend die Erstattung von Anzeigen bei ansteckenden Krankheiten, zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erlasse des Stadtmagistrates in K. vom 13. März 1899, Z. 4612, wurde dem Beschwerdeführer unter Berufung auf den früheren Erlass derselben Behörde vom 24. Jänner 1899, Z. 1801, die Nichtverwendung der für die Anzeige von Infectionskrankheiten amtlich aufgelegten Anzeigezettel ausgestellt und derselbe aufgefordert, den Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 19. October 1898, Z. 17664 (betreffend die Anzeigepflicht der damals in der Stadt epidemisch auftretenden Masernerkrankungen), und des schon erwähnten Erlasses vom 24. Jänner 1899, Z. 1801 (womit die den behandelnden Ärzten obliegende Anzeigepflicht in Erinnerung gebracht und die genaue und wahrheitsgetreue Ausfüllung der Anzeigezettel eingeschärft wurde) nachzukommen.

Dieser Erlass vom 13. März 1899, Z. 4612, wurde über Recurs des Dr. P. im Instanzenzuge mit der Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 13. November 1899, Z. 15527, und des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. April 1900, Z. 548, aufrecht erhalten, in letzter Instanz aus der Erwägung, „weil es im Grunde der Amtsinstruction für Ärzte (Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16135), sowie der Vorschrift über das bei Epidemien zu beobachtende Verfahren (Currende der kärntnerischen Landesregierung vom 5. März 1855, L. G. Bl. II. Abtheilung, Nr. 7) den Ärzten obliegt, dem Auftreten von Infectionskrankheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, hierüber ungesäumt die Anzeige an die politischen Behörden zu erstatten, sowie dieselben in der Ermittlung der Infectionsquellen zu unterstützen, welcher Verpflichtung ohne sachgemäße Angabe der ätiologischen und prophylaktischen Momente, welche der Arzt mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der medicinischen Wissenschaften schon vermöge seines Berufes zu ermitteln bemüssigt ist, nicht genügt werden kann.“

In der Beschwerde wird unter ausdrücklicher Anerkennung der den Privatärzten bei Infectionskrankheiten obliegenden Anzeigepflicht und der weiteren Pflicht derselben, den Infectionskrankheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Anschauung vertreten, dass die politischen Behörden kein Recht hätten, die Unterstützung der Privatärzte in der Ermittelung der Infectionsquellen in Anspruch zu nehmen, zumal eine solche Unterstützung nach §. 8 des Hofdecretes vom 3. November 1808, Z. 16135, wohl als ein Verdienst des Privatarztes aufgefasst wird, welches bei Anstellungen und Vorrückungen gewürdigt wird, keineswegs aber als eine Pflicht desselben.

Die Anzeigepflicht des Privatarztes sei durch die Mittheilung des Namens und Wohnortes, sowie der Beschäftigung des Erkrankten und endlich der Krankheitsbezeichnung erschöpft, alle anderen Mittheilungen, welche die aufgelegten Anzeigezettel enthalten, seien Sache der Erhebung, welche der Sanitätsbehörde allein obliege, wozu auch nur sie kraft ihrer amtlichen Stellung befähigt sei. Dies gelte insbesondere von der Beantwortung der Fragen 2 (Alter des Erkrankten), 6 (Datum der Erkrankung), 7 (Namen der im gleichen Haushalte wohnenden, irgend eine Schule besuchenden Kinder), 8 (Namen der betreffenden Schulen), 9 (im Falle Variola, ist der Kranke geimpft oder nicht? Auch bei Varicellen?), 10 (im Falle Kindbettfieber oder Blennorrhöa neonatorum, Namen der intervenirenden Hebamme).

Wäre die politische Behörde berechtigt, von den Privatärzten Erhebungen zwecks genauer und wahrheitsgetreuer Beantwortung dieser Fragen zu verlangen, so könnte sie auch noch andere Erhebungen, zum Beispiel über Bezugsquellen der Nahrungsmittel, Beschaffenheit der Wohnräume beanspruchen, wodurch der Privatarzt zu einem Gehilfen der Sanitätsbehörde gemacht würde.

Der Verwaltungsgerichtshof ließ sich bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen leiten:

Nach §. 2, lit. c des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, obliegt der Staatsverwaltung die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien, Epidemien und Thierseuchen u. s. w.

Nach §. 6 desselben Gesetzes sind die politischen Behörden zur Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten berufen, zu welchem Zwecke bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane und bei den Bezirkshauptmannschaften die landesfürstlichen Bezirksärzte bestehen.

Die Stellung der staatlichen Sanitätsverwaltung zu den prakticirenden Ärzten ist durch die „Instruction vom 2. November 1808 für Ärzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen und keine Kreisärzte sind“ (Kropatschek, Sammlung der Gesetze des Kaisers Franz II., Band 25, Z. 8211) geregelt, woraus auf den vorliegenden Fall vorzüglich die Bestimmungen der §§. 8 und 10 hervorzuheben sind.

Diese beiden Paragraphen lauten:

„§. 8. Einen besonderen Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltsortes vorfallen, verwenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter medicinischer Topographien, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Ärzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet und bei Anstellungen und Vorrückungen berücksichtigt werden.“

§. 10. das Entstehen einer Epidemie unter Menschen oder einer Seuche unter Thieren hat er (der Arzt) alsogleich bei schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit und wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen.

„Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4, 6, 8 Personen oder ebensoviele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dies ohneweiters anzuzeigen.“

Im vorliegenden Streitfalle handelt es sich darum, die Frage zu beantworten, ob die politischen Behörden — in Städten mit eigenem Statut die Stadtmagistrate — berechtigt sind, den in der Stadt prakticirenden Ärzten bei Erfüllung der durch jene Instruction festgesetzten Anzeigepflicht die Beantwortung bestimmter, auf die Krankheit, die Person und Stellung des Erkrankten und seiner Umgebung betreffenden Fragen vorzuschreiben, oder ob der Arzt seiner Pflicht genüge gethan hat, wenn er den einzelnen Erkrankungsfall in einer von ihm selbstgewählten Form zur Kenntnis des Amtes bringt. Diese Frage muss — da allgemein giltige Vorschriften über die Einrichtung solcher Anzeigen nicht bestehen — aus der Absicht des Gesetzes gelöst werden.

Die Absicht des Gesetzes ist nun zweifellos keine statistische, sondern eine zum Wohle der Allgemeinheit zu übende Prophylaxis. Deshalb, weil der zur Ausübung ärztlicher Praxis befugte Arzt vermöge seines Berufes und seiner Kenntnisse als erster in die Lage kommt, das Vorhandensein einer Krankheit festzustellen, die der nächsten Umgebung des Kranken, aber auch weiteren Kreisen wegen der Möglichkeit der Übertragung der Krankheitserreger gefährlich werden kann, legt ihm das Gesetz die Pflicht auf, seine Beobachtungen der Behörde mitzutheilen.

Ein allgemeines Verordnungsrecht der politischen Behörden, kraft welchen sie die Benützung einer bestimmten Drucksorte und die Ausfüllung aller Rubriken derselben vorschreiben könnten, besteht nun allerdings nicht, da weder die Instruction vom Jahre 1808, noch das Reichssanitätsgesetz dieses Verordnungsrecht enthält.

Wohl aber ist die politische Behörde berechtigt, durch Auflegung und amtliche Zufertigung eines von ihr entworfenen Formulars den einzelnen in ihrem Sprengel prakticirenden Ärzten bekannt zu geben, welche Thatsachen sie aus der Anzeige des Arztes für ihre eigene Thätigkeit kennen zu lernen verlangt.

Dass diese Thatsachen nach dem Stande der medicinischen Wissenschaft nicht ein- für allemal festgestellt sein können, sondern dass die Behörde bei Bekämpfung einer Epidemie auf die Kenntnis derjenigen Umstände bedacht sein muss, welche die moderne Wissenschaft als erheblich bezeichnet, folgt unmittelbar aus dem Zwecke dieses Zweiges der staatlichen Fürsorgethätigkeit zum Wohle der Gesammtheit.

Die vom Privatarzte zu erstattende Anzeige verfolgt also den Zweck, die Behörde in die Lage zu versetzen, die nothwendigen Verfügungen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Krankheit zu treffen; daher muss die Anzeige alle jene Thatsachen enthalten, welche für das Einschreiten der Behörden in bestimmten Richtungen maßgebend sind.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte nun nicht erkennen, dass die im aufgelegten Anzeigezettel zur Ausfüllung vorgeschriebenen Rubriken über den Rahmen der so umschriebenen Anzeigepflicht des Arztes hinausgehen. Dies gilt selbstverständlich von jenen Rubriken, welche die Persönlichkeit des Erkrankten, dessen Beschäftigung und Wohnort und die Art der Krankheit betreffen, zu welch letzterer Angabe der nach Möglichkeit vom Arzte festzustellende Zeitpunkt des Beginnes der Erkrankung gerechnet werden muss (Rubrik 1 bis 6). Was die übrigen Rubriken, betreffend die Angabe der in der Familie des Erkrankten vorhandenen schulpflichtigen Kinder, der von ihnen besuchten Schulen, ferner die Mittheilung, ob bei Blattern- und Masernerkrankungen der Erkrankte geimpft war oder nicht und endlich die Mittheilung des Namens der bei Kindbettfieber und bei Augenentzündungen Neugeborener beigezogenen Hebamme (Rubrik 7 bis 10) betrifft, so ist es eine schon aus dem Berufe des Arztes sich ergebende, unter die Strafbestimmung des §. 335 des Strafgesetzes gestellte Pflicht desselben, Vorsorge zu treffen, um eine Verschleppung der Krankheit zu verhüten, insoweit ihm dies bei dem Mangel behördlicher Autorität möglich ist.

Unter diese Pflicht fällt aber jedenfalls die Anzeige der schulbesuchenden Kinder, der Schulen und der Hebamme an die Sanitätsbehörde mit der selbstverständlichen Einschränkung, dass er eben nur dasjenige zur Anzeige bringen kann, was er beim Mangel behördlicher Autorität in Erfahrung zu bringen in die Lage kommt und dass er eben deshalb nur für die *subjective* Wahrheit seiner Angaben einzustehen hat.

Im vorliegenden Falle hat das Ministerium des Innern in Übereinstimmung mit den vorstehend entwickelten allgemeinen, aus der bestehenden Sanitätsgesetzgebung abgeleiteten Grundsätzen ausdrücklich die Anzeigepflicht der Privatärzte auf die sachgemäße Angabe der ätiologischen und prophylaktischen Momente, welche der Arzt mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der medicinischen Wissenschaften *schon vermöge seines Berufes zu ermitteln bemüssigt ist*, beschränkt, es hat also keineswegs den vom Beschwerdeführer als ungesetzlich bezeichneten Standpunkt eingenommen, dass der Privatarzt die Verpflichtung hätte, seine Beobachtungen am Krankenbette auch auf Dinge auszudehnen, welche mit seinem ärztlichen Berufe in keinem Zusammenhange stehen.

In diesem beschränkten Sinne besteht allerdings die aus öffentlichen Rücksichten den Privatärzten auferlegte Pflicht der Unterstützung der Sanitätsbehörden in der Ermittlung der Infectionsquellen.

Die Beschwerde beruft sich zur Begründung ihres Standpunktes auf den Erlass der kärntnerischen Landesregierung vom 17. Mai 1886, Z. 2151, welcher die Ärzte verpflichtet, den ihnen bekannt gewordenen Ausbruch einer der genannten Krankheiten (Blattern, Masern, Scharlach, Diphtheritis und Typhus), sowie die in ihrer Behandlung befindlichen, hieran leidenden Kranken ungesäumt zur Kenntnis der Gemeindevorstehungen zu bringen, während es als Aufgabe dieser letzteren bezeichnet wird, unverzüglich die nöthigen Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe der Umstände die vorgeschriebenen Maßregeln in Ausführung zu bringen.

Sie beruft sich ferner auf die Ministerialerlässe vom 20. September und 13. November 1892, ZZ. 21784 und 27267, welche sich allerdings auf Cholera beziehen, aber laut Verordnung der Landesregierung vom 13. August 1886, Z. 8832, auch auf sonstige Infectionskrankheiten sinngemäße Anwendung zu finden haben und welche die Anzeigedaten lediglich mit Namen, Beschäftigung und Aufenthaltsort bestimmen.

Demgegenüber ist aber zu erwägen, dass die Anzeigepflicht der Privatärzte nicht erst durch diese Erlässe begründet wurde und dass es gar nicht der Zweck derselben war, die Erfüllung dieser Pflicht ein- für allemal zu regeln; es handelte sich vielmehr um die Auffrischung einer schon bestehenden, nach dem Wortlaute der Erlässe vielfach in Vergessenheit gerathenen gesetzlichen Verpflichtung, und in den letzterwähnten drei Erlässen um die Regelung der *telegraphischen* Berichterstattung bei Cholerafällen, wodurch selbstverständlich der heute in Verhandlung stehenden Frage in keiner Weise vorgegriffen worden ist.

Nicht einzugehen fand der Verwaltungsgerichtshof in die Frage, ob für den praktischen Arzt die unbedingte Pflicht zur Verwendung der aufgelegten Anzeigezettel bestehe, oder ob es auch gestattet wäre, die in diesen Anzeigeblättern ausgezeichneten Fragen in anderer Form zu beantworten; ebensowenig ging derselbe in die Frage ein, ob der Arzt die Verpflichtung habe, diese Anzeigen bei der Behörde zu holen, oder ob sie ihm ins Haus gestellt werden müssen.

Über diese in der Beschwerde gestreiften Fragen ist eine instanzmäßige Entscheidung der politischen Behörden bis jetzt nicht erflossen und vom Beschwerdeführer auch nicht begehrt worden; daher konnte der Verwaltungsgerichtshof gemäß §. 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, hiezu auch nicht Stellung nehmen.

Das Gleiche gilt von der in der Beschwerde ebenfalls gerügten, im Magistratserlasse vom 9. September 1899, Z. 20425, enthaltenen Verfügung, die Epidemieanzeigen stets in offener, den Einblick in die Sendung zulassender Form zur Ermöglichung portofreier Behandlung der Post zu übergeben.

Der Beschwerdeführer hat diese Verfügung im verwaltungsbehördlichen Rechtsmittelverfahren nicht angefochten, er kann also nach der eben erwähnten Gesetzesstelle diesen Erlass auch nicht beim Verwaltungsgerichtshofe anfechten.

Die Beschwerde musste daher als unbegründet abgewiesen werden.

Verschiedene Mittheilungen.

(Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.) Anlässlich der Berathung des von dem Abgeordneten Seitz und Genossen eingebrachten Dringlichkeitsantrages, betreffend die Linderung der durch die herrschende Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Nothlage, führte der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. d. M. Folgendes aus:

Hohes Haus! Indem ich mich strenge an den Gegenstand des in Verhandlung stehenden Dringlichkeitsantrages halte, welcher die Linderung der durch die herrschende Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Nothlage betrifft, will ich nur kurz bemerken, dass die Arbeitslosigkeit gerade der Ärmsten leider zu den fast regelmäßigen Begleiterscheinungen des Winters gehört, welcher eine Reihe von Arbeiten unmöglich macht, dass aber von allen Seiten getrachtet wird, dieser Noth thunlichst abzuhelfen.

Die Verhütung der Arbeitslosigkeit gehört bekanntlich zu jenen socialpolitischen Problemen, deren befriedigende Lösung bisher weder der Theorie, noch der Praxis in der ganzen Welt geglückt ist. Ich gebe ohneweiters zu, dass die in jüngster Zeit in Vorschlag gebrachten Mittel, wie die Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung, die Organisation der öffentlichen Arbeiten, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, gewiss geeignet sind, manches zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit beizutragen; ob sie aber den erwarteten Erfolg vollends zu sichern vermögen, möchte ich dahingestellt sein lassen. Insoweit die Regierung hier in Betracht kommt, bitte ich versichert zu sein, dass sie jede taugliche Arbeitsgelegenheit zu beschaffen bereit sein wird, um ihrerseits eine Noth, wo sie auftritt, nach Möglichkeit zu lindern, und dass wir auch pflichtgemäß zur Verwirklichung jener Maßnahmen mitwirken wollen und werden, welche eine Besserung in diesen Verhältnissen herbeizuführen vermögen.

Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, dass der Herr Antragsteller den Hauptaccent auf die gewerbsmäßige und industrielle Arbeit legt. Auch in dieser Hinsicht möchte ich auf das von mir bereits Bemerkte verweisen, zugleich mich aber im allgemeinen auf die Erklärungen der Regierung berufen, alle jene Bestellungen für die Investitionszwecke beschleunigen zu wollen, welche überhaupt jetzt durchgeführt werden können. Ferner auf das gleiche Vorgehen von Privateisenbahnen und anderen großen Unternehmungen, welche in der Lage sind, solche Bestellungen machen zu können. Die Durchführung dieser Arbeiten wird meines Erachtens gewiss geeignet sein, Arbeit zu geben und hiedurch den Wünschen Rechnung zu tragen, welche hier geäußert worden sind.

Wir glauben umsomehr über die eingetretene Stockung hinüberzukommen, als wenigstens in einigen Industrien die Vorräthe aufgezehrt erscheinen. In jedem Falle wollen Sie auf die angelegentlichsten Bemühungen der Regierung rechnen, keinen Nothstand aufkommen zu lassen.

(Unterstützungen aus Staatsmitteln.) Die Regierung hat dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen sie ermächtigt werden soll, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung Beträge bis zum Belaufe von 3,000.000 K zu verausgaben. Dieser Maximalcredit, welche nur nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu verausgaben sein wird, erscheint unter Bedachtnahme auf die Anträge der einzelnen Landeschefs, sowie anderseits auf die nothwendige Schonung der Staatsfinanzen derart bemessen, dass eine wirksame Durchführung der Hilfsaction gesichert erscheint, wobei auch auf die Reservirung eines angemessenen Betrages für unvorhergesehene oder bisher noch nicht erhobene Fälle Rücksicht genommen ist. Nach Inhalt des §. 2 der Vorlage, welcher die den thatsächlichen Bedürfnissen und den bisherigen Erfahrungen angepassten Zweckbestimmungen dieses Credites festsetzt, soll derselbe hauptsächlich zur Gewährung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen und Subventionen, in geeigneten Fällen aber auch zur Verabfolgung unverzinslicher Vorschüsse verwendet werden, da auch in dieser Hinsicht mehrfache Gesuche und Anträge vorliegen. Die infolge wiederholter Elementarereignisse stark erschütterte Leistungsfähigkeit der Bevölkerung lässt es nach den gemachten Erfahrungen angemessen erscheinen, dass die Rückzahlung der zu bewilligenden Vorschüsse erst mit dem 1. Jänner 1905 zu beginnen hätte und dass die Erstreckung der ratenweisen Abstattungen auf einen Zeitraum bis zu 20 Jahren bewilligt werden könne.

(Verbesserung der Lage der Hilfsärzte in den Wiener k. k. Krankenanstalten.) Mit 1. Jänner 1902 werden die Adjuten der Abtheilungsassistenten in den Wiener k. k. Krankenanstalten von 1400 auf 1800, der Secundarärzte von 1000 auf 1400 K erhöht. Die Prosectursadjuncten und Laboratoriumsassistenten nehmen an dieser Erhöhung theil, je nachdem sie der ersteren oder der letzteren Kategorie von Hilfsärzten gleichgestellt sind. Es wurde ferner die Verfügung getroffen, dass die den Hilfsärzten hinsichtlich der Beköstigung, der Bedienung und Beleuchtung zugedachten Begünstigungen, je nach den Verhältnissen in den einzelnen Anstalten, wo-

möglich noch vor dem 1. Jänner 1902 durchgeführt werden. Schließlich wurden 16 Secundararztesstellen ganz neu systemisirt, und wurde die Veranlassung getroffen, dass diese Stellen — insofern nicht in einer oder der anderen Anstalt wegen Mangels an Wohnungen ein Hindernis obwaltet — noch im Laufe des Jahres besetzt werden. Anlässlich der Eröffnung des Betriebes der nächst dem k. k. Wilhelminenspitale befindlichen zwei Kinderspitäler wird eine weitere Vermehrung der hilfsärztlichen Stellen erfolgen. Die gesammten dauernden Mehrauslagen, die sich aus den vorerwähnten Maßregeln für den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond ergeben, betragen rund 122.000 K.

(K. k. Wasserstraßenbaudirection und Wasserstraßenbeirath.) Mittels Verordnung des Handelsministeriums vom 11. October 1901, R. G. Bl. Nr. 163, wird zum Zwecke der einheitlichen Leitung der im §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Arbeiten, nämlich des Baues eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Oder, eines Schiffahrtscanales von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Canalisirung der Moldau von Budweis bis Prag, eines Schiffahrtscanales vom Donau—Odercanal zur mittleren Elbe, nebst Canalisirung der Elbestrecke von Melnik bis Jaroměř, einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Odercanal zum Stromgebiete der Weichsel und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniestr, im Handelsministerium eine besondere Geschäftsabtheilung errichtet, welche die Bezeichnung „K. k. Direction für den Bau der Wasserstraßen" führt.

Weiters wird betreffend die Bestellung eines Wasserstraßenbeirathes bestimmt: „Der gemäß §. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, zu bestellende Beirath (Wasserstraßenbeirath) ist berufen:

a) zur Erstattung von Gutachten; b) zur Stellung von selbständigen Anträgen, welche sich auf den Bau und Betrieb der im §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, bezeichneten Wasserstraßen beziehen. Bei der Zusammensetzung dieses Beirathes ist auf die Interessen des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Arbeiterschaft Rücksicht zu nehmen.

(Die Ausscheidung des unteren Traunflusses aus der k. k. Strombauleitung Linz.) Infolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. October 1901, Z. 4183/M. I., wird die bis nun der k. k. Strombauleitung in Linz obliegende Überwachung und Leitung der Regulirungs- und Conservirungsbauten und Fährtenerhaltungsarbeiten in der Traunstrecke von der Grenze des politischen Bezirkes Wels bis zur Mündung in die Donau (Kilometer 97 bis Kilometer 118) vom 1. Jänner 1902 angefangen der k. k. Localbauleitung in Ebelsberg übertragen.

(Beitritt des k. k. Finanzministeriums zur gemeinsamen Herausgabe der technischen Fachschriften des k. k. Ministeriums des Innern.) Bis zum 1. März d. J. wurden seitens des k. k. Ministeriums des Innern zwei amtliche technische Fachblätter herausgegeben, und zwar die „Österreichische Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst" und die „Allgemeine Bauzeitung" (Österreichische Vierteljahrsschrift für den öffentlichen Baudienst).

Seit dem 1. März bis zum 1. Juli d. J. erschienen diese beiden Fachschriften in veränderter Form, und zwar die bisherige „Österreichische Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst" als Wochenschrift, und überdies diese Zeitschrift, wie auch die „Allgemeine Bauzeitung", als amtliche Fachschriften der k. k. Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues.

Seit dem 1. Juli d. J. ist nun auch das k. k. Finanzministerium der gemeinsamen Herausgabe der genannten Zeitschriften beigetreten.

Die neue Wochenschrift, deren erste Nummer sich als Nr. 3 an die Nr. 2 der früheren Monatsschrift anschließt, führt nunmehr den Titel „Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst (Amtliches Fachblatt, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues)" und erscheint in brochirten Wochenheften in einer Stärke von 2 bis 4 Druckbogen Text mit entsprechenden Textillustrationen und 2 bis 4 Tafelbeilagen.

Die „Allgemeine Bauzeitung" führt in analoger Weise nunmehr den Titel „Allgemeine Bauzeitung (Österreichische Vierteljahrsschrift für den öffentlichen Baudienst; Amtliches Fachblatt, herausgegeben von den k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues)" und erscheint in Heften von 10 Druckbogen Text mit entsprechenden Illustrationen und 15 bis 20 großen, reich ausgestatteten Tafelbeilagen.

Der Abonnementpreis der „Österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" beträgt 20 K, derjenige der „Allgemeinen Bauzeitung" 24 K jährlich.

Die Redaction befindet sich im Ministerium des Innern (Wien, I., Drahtgasse 2).

Beide Zeitschriften erscheinen auch fernerhin im Verlage der Verlagsanstalt Ritter v. Waldheim in Wien (VII., Seidengasse 9).

Durch die nunmehr erfolgte volle Ausgestaltung wurden das gesammte Gebiet des öffentlichen Bauwesens umfassende Fachblätter geschaffen, welchen durch die Mitwirkung der technischen Abtheilungen der betheiligten k. k. Ministerien und der diesen unter-

stehenden Behörden, beziehungsweise deren technische Organe, eine hervorragende Bedeutung gesichert ist.

Hiedurch wird auch einem in den Kreisen der Organe des öffentlichen Baudienstes seit langer Zeit fühlbar gewordenen Bedürfnisse in einer Weise entsprochen, welche der modernen Bedeutung des Bauwesens und der technischen Fachwissenschaften im Staatshaushalte einen würdigen Ausdruck zu verleihen geeignet ist.

(Reformvorschläge auf dem Gebiete des Wohnungswesens.) Die Frage der Herstellung billiger Wohnungen und zeitgemäßer Reformen auf diesem Gebiete bildeten den ersten Gegenstand der Tagesordnung der in der Zeit vom 23. bis 25. September l. J. in München abgehaltenen Versammlung des Vereines für Socialpolitik. Das Referat erstattete Professor C. J. Fuchs aus Freiburg, welcher nach einer übersichtlichen Darstellung der in den verschiedenen Ländern diesbezüglich bestehenden Verhältnisse für Deutschland eine Wohnungsreform im großen Stile durch das Reich forderte, und zwar im Wege der Creirung einer staatlichen Wohnungsinspection und eines Reichswohnungsamtes. Der Correferent Hofrath v. Philippovich aus Wien beleuchtete die Wohnungsfrage von wissenschaftlich-theoretischen Gesichtspunkten aus und gelangte zu dem Ergebnisse, der Bodenwert werde in letzter Linie bestimmt durch den Werterzeugungsprocess des städtischen Verkehres, der Bodenpreis sei eine Function des Mietpreises, nicht umgekehrt. Er empfahl zweckmäßig gewählte Besteuerungsformen, Vermehrung des communalen Bodenbesitzes und Verpachtung von Boden zu gemeinnützigen Bauzwecken im Erbbau. Der zweite Correferent Landesrath Brandts aus Düsseldorf präcisirte seine Stellung zur Reform des Wohnungswesens in folgenden praktischen Vorschlägen: 1. Alle Staaten und Städte müssen statistische Ämter schaffen und alljährlich einheitliche Aufnahmen der Wohnungsverhältnisse veranstalten; 2. ständige Wohnungsaufsicht nicht nur für die großen, sondern auch für die kleinen Städte. Für die Erlassung der Bauvorschriften sei weder Reichs- noch Landes-, sondern wegen der großen örtlichen Verschiedenheiten die Ortspolizei geeignet; diese solle auch die Wohnungsaufsicht üben, denn die Erlassung der Vorschriften würde nur verlangsamt, wenn die gesetzgebende Behörde die Erhebungen der beaufsichtigenden Stelle erst nachprüft. Die Aufsicht soll in jedem Stadttheile durch eine Commission, bestehend aus einem Wohnungsinspector und ehrenamtlichen Beisitzern, ausgeübt werden, die auch vielfach auf Verbesserung der Wohnsitten hinwirken können. Die gemeindliche Wohnungsaufsicht müsse vom Staate durch speciell vorgebildete Wohnungsräthe überwacht werden. Es bedürfe eines Gesetzes, um die Communalbehörden zur Erlassung der Minimalvorschriften und zur Schaffung der Aufsichtsorgane zu zwingen und um den Wohnungscommissionen das Recht zu geben, die Wohnungen zu betreten. 3. Stadtbaupläne und Bauordnungen unter individualisirender Abstufung der Vorschriften hinsichtlich der Straßen- und Baublockanlagen, Hausgrößen, technischen Bauart; dem allgemeinen Streben nach dem Kleinhause müssten Vorschriften über größte zulässige Tiefe und Breite der Bauplätze in bestimmten Stadttheilen dienen.

(Ein Jugendfürsorgeverband.) In der Stadt Danzig wurde anfangs September dieses Jahres ein solcher Verband ins Leben gerufen, dessen Thätigkeitsfeld ein sehr weit gestecktes ist und auch über den localen Kreis hinaus Beachtung verdient. Der Verband ertheilt Auskunft über alle auf dem Gebiete der Jugendfürsorge am Orte bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen und Rath über die zweckmäßigste Art des Eingreifens im Einzelfalle. Weiters werden Anträge auf Einleitung von Fürsorgeerziehung in gehöriger Weise vorbereitet und der zuständigen Stelle übermittelt. Sodann werden Meldungen angenommen von Pflegestellen für Kinder in Stadt und Land, desgleichen von Waisenpflegern und Fürsorgern beiderlei Geschlechtes und aller Confessionen. Allen denjenigen Vereinen und Einzelpersonen, welche sich der heranwachsenden Jugend annehmen, insbesondere auch denen, die sich der Waisenpflege widmen, will die Geschäftsstelle des Verbandes — nach diesbezüglichen Mittheilungen in der „Socialen Praxis“ — ihre Dienste leihen, und hofft der Arbeiterausschuss des Danziger Jugendfürsorgeverbandes, durch Errichtung desselben eine Centralstelle für alle der Jugendfürsorge dienenden Bestrebungen zu schaffen, ohne die Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Vereine oder Anstalten irgendwie anzutasten.

Literaturanzeigen.

Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Herausgegeben von Leopold Pfaff, Josef v. Schey und Vincenz Krupský. 34. Band. Wien 1901. Manz. 981 S. (12 K 40 h.)

Statistik des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1900. Herausgegeben vom k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Wien 1901. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. XXXIX. 293 S.

Das commerzielle **Auskunftswesen** im modernen Verkehre. Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien 1901. Wilhelm Braumüller & Sohn. 88 S.

Kreibig Josef Clemens, Dr. Staatliche Institutionen für Lebens- und Rentenversicherung. Wien 1901. Alfred Hölder. 35 S.

Buchka, Karl v., Dr. Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1901. Julius Springer. XIX, 276 S. (4 K 80 h.)

Meurer Christian. Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrechte. Stuttgart 1901. Ferdinand Enke. X, 358 S. (13 K 20 h.)

Zacher, Dr. Die Arbeiterversicherung im Auslande. 13. Heft Berlin 1901. A. Troschel. (Die Arbeiterversicherung in den Niederlanden. 111 S. 3 K 60 h.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October l. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Hippolyt Sabat in Kossów anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen und ersprießlichen Dienstleistung den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October l. J. dem Centralinspector der Wiener Sicherheitswache Oberpolizeirathe Rudolf v. Götz anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. October l. J. den Oberbezirksärzten Med. Dr. Ignaz Hainze in Tetschen und Med. Dr. Friedrich Peduzzi in Čáslau den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe, ferner den Oberbezirksärzten Med. Dr. Johann Rybák in Neuhaus und Med. Dr. Gustav Seyß in Leitmeritz das Ritterkreuz des Franz Josephordens, endlich dem Bezirksarzte Med. Dr. Franz Formánek in Schlan das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Karl Bihler zum Bezirkshauptmanne in Oberösterreich, den Statthaltereisecretär Dr. Alois Waschko zum Bezirkshauptmanne und den Ministerialvicesecretär im Ministerium des Innern Dr. Felix Czerny zum Statthaltereisecretär in Böhmen, ferner den Ministerialvicesecretär im Eisenbahnministerium Dr. Otto Spängler im Wege des Diensttausches zum Statthaltereisecretär in Tirol und Vorarlberg, weiters den Rechnungsrevidenten Ladislaus Nowicki zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Lemberg, und den Bauadjuncten Gottfried Bursztyn zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Statthaltereisecretär in Tirol und Vorarlberg Tullius Krauß im Wege des Diensttausches zum Ministerialvicesecretär im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Otto Ritter Frass v. Friedenfeldt, Dr. Hans Edlen Bretschneider v. Rechttreu, Dr. Georg Damian, Dr. Max Knaipp und Dr. Julius Ritter v. Stahl zu Statthaltereiconcipisten ernannt, letzteren, sowie den Statthaltereiconceptspraktikanten Franz Freiherrn Possanner v. Ehrenthal nach Pöggstall, den Statthaltereiconceptspraktikanten Zdenko Freiherrn v. Putiani nach Melk und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Oskar Mayer nach Zwettl versetzt, dann den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Karl Brucker zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen; ferner hat der Statthalter den Rechnungsofficial Heinrich Fischer zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Arthur Dworzak zum Rechnungsofficial und die Rechnungspraktikanten Kurt Kassler und Alois Hausner zu Rechnungsassistenten, den Statthaltereikanzlisten Karl Zaruba zum Kanzleiofficial und den Kanzlisten Ferdinand Kohlich zum Bezirkssecretär ernannt.

Der Statthalter in Steiermark hat den Feuerwerker Franz Schwarz, die Rechnungsunterofficiere Emerich v. Kunovic und Josef Röst, ferner den Wachtmeister Franz Kreuziger und den Feuerwerker Franz Vidic zu Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Concipienten der Finanzprocuratur in Innsbruck Dr. Leopold Eizinger zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Landesregierung zugelassen, weiters den Oberingenieur Leopold Kaukal zur Bezirkshauptmannschaft in Hermagor und den Ingenieur Johann Ehrlich zur Bezirkshauptmannschaft in Spittal versetzt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Conceptspraktikanten Karl v. Inama-Sternegg zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, den Conceptspraktikanten Gustav v. Strobele der Bezirkshauptmannschaft Cles und den Conceptspraktikanten Ferdinand v. Röggla der Bezirkshauptmannschaft in Schwaz zur weiteren Dienstleistung zugetheilt, ferner den Sanitätsconcipisten Titularbezirksarzt Dr. Ignaz Neuhauser in Bregenz zum Bezirksarzte unter Belassung in seiner gegenwärtigen Verwendung und den k. und k. Regimentsarzt 1. Classe Dr. Josef Prantner des Garnisonsspitales Nr. 2

in Wien zum Sanitätsconcipisten unter gleichzeitiger Zuweisung desselben zur Bezirkshauptmannschaft Schlanders ernannt.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Statthaltereiconceptspraktikanten der Statthalterei in Prag Dr. Karl Baron zum Landesregierungsconcipisten in Schlesien und den Secundararzt des k. k. Wiedener Krankenhauses Dr. Karl Böhm zum Sanitätsassistenten in Schlesien ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat den absolvirten Hörer der Rechte Miecislaus Zaleski zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei zugelassen und weiters die absolvirten Hörer der technischen Hochschule in Lemberg Stanislaus Vayhinger, Alexander Nadwodzki, Adam Merunowicz, Eduard Bronarski, Emil Bratro, Stanislaus Bukasiewicz, Ladislaus Heyzmann, Arthur Born, Alfred Rojewski, Paul Krzyworaczka und Witold Jakimowski als Baupraktikanten in den galizischen Staatsbaudienst aufgenommen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den absolvirten Hörer der technischen Hochschule in Wien Hugo v. Rezori zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Gerichtsauscultanten Christoph Radimiri zum Statthaltereiconcipisten ernannt und denselben der Bezirkshauptmannschaft in Cattaro zur Dienstleistung zugetheilt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** im Status der Abtheilungsvorstände der Wiener k. k. Krankenanstalten vier Primararztesstellen II. Classe, und zwar eine Stelle für eine medicinische Abtheilung und drei Stellen für chirurgische Abtheilungen mit dem Range der VIII. und den Bezügen der IX. Rangsclasse, das ist dem Gehalte jährlicher 2800 K mit zwei Quadriennalzulagen zu je 200 K und der Activitätszulage jährlicher 1000 K. Bewerber um diese Stellen haben ihren vorschriftsmäßig gestempelten Gesuchen den Tauf- oder Geburtsschein, den Heimatschein, den Nachweis über die Erwerbung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde an einer österreichischen Universität, sowie die sonstigen Dienstesdocumente und Nachweise über ihre theoretische und praktische Vorbildung anzuschließen. Die Competenzgesuche sind, wenn die Bewerber bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sonst unter Anschluss eines amtsärztlichen Gesundheits- und legalen Sittenzeugnisses unmittelbar im Einreichungsprotokolle der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bis spätestens 16. November 1901 einzubringen.

In **Galizien**, im Stande der k. k. Polizeidirection in Krakau, zwei erledigte Polizeiconcipistenstellen der X. Rangsclasse, eventuell einer Conceptspraktikantenstelle mit Adjutum jährlicher tausend (1000) Kronen. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe, sowie der Nachweis der Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind bis 15. November d. J. im vorgeschriebenen Wege innerhalb des Concurstermines bei dem Polizeidirectionspräsidium in Krakau einzubringen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 18. Wien, 17. November 1901.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Linz die Aufnahme eines Darlehens bis zur Höhe von zwei Millionen Kronen bewilligt wird, hat unter dem 18. September 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Bukowina.

Der vom Landtage des Herzogthumes Bukowina beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einreihung der in Illischestie von der Reichsstraße beginnenden, über Braschka bis zur Ortsgrenze von Balaczana führenden Gemeindestraße im Gurahumoraer Bezirke in die Kategorie der

Bezirksstraßen, hat unter dem 22. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Salzburg.

Der vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit die Stadtgemeinde Salzburg zur Aufnahme eines Anlehens bis zum Betrage von 420.000 K berechtigt wird, hat unter dem 29. October 1901, und

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit die §§. 4, 63 und 64 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Salzburg vom 2. April 1886, L. G. Bl. Nr. 27, abgeändert werden, unter dem 8. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

Der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz vom 14. Mai 1896, L. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Bestreitung und Vergütung der im §. 14 des Reichsschubgesetzes erwähnten Kosten abgeändert wird, hat unter dem 31. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Die vom Landtage des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien beschlossenen Entwürfe

1. eines Gesetzes, womit der Landeshauptstadt Troppau, und

2. eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Friedek die Einhebung von Gebüren bei Leichenausgrabungen und Leichenüberführungen bewilligt wird, haben unter dem 1. November 1901, ferner

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadt Friedek der Verkauf der Realitäten Nr. 197, E. Z. 180, Nr. 200, E. Z. 183 und Nr. 196, E. Z. 179, bewilligt wird, hat unter dem 5. November 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Steiermark.

Der vom Landtage des Herzogthumes Steiermark beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem der §. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1872, L. G. Bl. Nr. 19, betreffend die Grundzüge für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark, abgeändert wird, hat unter dem 1. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. November 1901, R. G. Bl. Nr. 179,

betreffend

die Aufhebung des mit der Ministerialverordnung vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154*), erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber dem Stadt- und Hafengebiet von Neapel.

Mit Rücksicht auf das amtlich constatirte Erlöschen der Pest in Neapel wird auf Grund der Bestimmung des Capitels II, vorletztes Alinea des Titels 1 des Reglements zu dem am 19. März 1897 zu Venedig abgeschlossenen internationalen Sanitätsübereinkommen (R. G. Bl. Nr. 13 ex 1901) im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Verordnung vom 2. October 1901, R. G. Bl. Nr. 154, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus dem Stadt- und Hafengebiete von Neapel außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

*) V. Bl. M. J. Nr. 16 ex 1901, S. 248.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. October 1901, Z. 39415,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Marktfleckens Daruvár im Comitate Pozsega in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 24. September 1901, Z. 58867, wurde die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete des Marktfleckens Daruvár, Comitat Pozsega, unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den §. 10 des Hausirpatentes zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

die Überprüfung und Adjustirung von Reiseparticularien.

(An alle politischen Landesstellen.)

a) Erlass vom 1. Mai 1895, Z. 11226,

betreffend

die Überprüfung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges Dienstreisen verrichten.

Ich beehre mich, Hochdenselben zur gefälligen Kenntnisnahme im Anschlusse eine Abschrift der Verordnung zu übermitteln, welche vom k. k. Finanzministerium als Ergänzung der Verordnung vom 5. Jänner 1875, Z. 34955 ex 1874, Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 1 ex 1875, hinsichtlich der durch die zur Gebürenvergütung verpflichteten Behörden vorzunehmenden Überprüfung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges Dienstreisen verrichten, in seinem Verordnungsblatte verlautbart wird.

Hochdieselben werden ersucht, gefälligst die entsprechenden Verfügungen treffen zu wollen, damit der durch diese neue Verordnung hinsichtlich der Überprüfung der Reiseparticularien normirte Vorgang auch rücksichtlich der dem hierortigen Ressort angehörigen Verwaltungszweige genau eingehalten werde.

Ad Z. 11226. Abschrift.

Überprüfung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges Dienstreisen verrichten, seitens der zur Gebürenvergütung verpflichteten Behörden. (F. M. Z. 10929.)

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1875, Z. 34955, V. Bl. Nr. 1, wonach die Prüfung und Adjustirung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges (beziehungsweise in dem in dieser Verordnung speciell hervorgehobenen Falle im Interesse des Forst- und Domänenwesens) Dienstreisen unternommen haben, jener Censursbehörde zusteht, welcher die Respicirung der Etatgebarung desjenigen Verwaltungszweiges, dem der betreffende Beamte (Diener) angehört, obliegt, wird erklärt, dass in den in Frage stehenden Fällen die zur Vergütung der betreffenden Gebüren berufenen Behörden, respective die Rechnungsdepartements dieser Behörden in analoger Anwendung des §. 30 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, berechtigt und verpflichtet sind, vor Anweisung der Gebüren eine Überprüfung der bereits adjustirten Particularien vorzunehmen.

Diese Überprüfung hat sich lediglich auf die Erhebung, eventuell auf die Bezeichnung und Begründung der bezüglichen Anstände zu beschränken.

Die allfälligen Readjustirungen bleiben den Rechnungsdepartements der den Particularlegern vorgesetzten Behörden vorbehalten.

b) Erlass vom 7. November 1901, Z. 6427,

betreffend

die Adjustirung der Reiseparticularien, welche von landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten anlässlich ihrer Verwendung als gerichtliche Sachverständige gelegt werden.

(An alle politischen Landesstellen.)

Infolge der gemachten Wahrnehmung, dass die Adjustirung von Particularien der zu gerichtsärztlichen Functionen verwendeten landesfürstlichen Amtsärzte und Amtsthierärzte nicht gleichmäßig nach den bestehenden Vorschriften erfolgt, wird unter Hinweis auf den hierortigen Erlass vom 1. Mai 1895, Z. 11226, in Erinnerung gebracht, dass die Adjustirung der Particularien, welche von den als Sachverständige bei Gericht verwendeten landesfürstlichen Sanitäts- und

Veterinärbeamten gelegt werden, im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1875, Z. 34955-F. M., V. Bl. Nr. 1, beziehungsweise vom 7. April 1895, Z. 10929-F. M., V. Bl. Nr. 77, rücksichtlich der Reisekosten und Diäten den politischen Landesbehörden, beziehungsweise deren Rechnungsdepartements zusteht, an welche diese Particularien im Wege der k. k. Gerichtsbehörde, welche die gerichtsärztliche Gebür liquidirt, gelangen.

Zur Hintanhaltung von Doppelaufrechnungen in jenen Fällen, in welchen eine und dieselbe Reise aus zwei oder mehreren in verschiedene Ressorts fallenden Anlässen unternommen wurde, sind stets die Particularien dieser landesfürstlichen Sanitätsorgane vor Einreichung derselben bei der zuständigen Gerichtsbehörde von der politischen Behörde, welcher das betreffende landesfürstliche Sanitätsorgan untersteht, in der Richtung zu bestätigen, dass der Rechnungsleger innerhalb der in Aufrechnung gebrachten Zeit nicht auch gleichzeitig im Auftrage der politischen oder einer anderen Staatsbehörde die Reise unternommen hat.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung zur entsprechenden Anweisung der unterstehenden politischen Behörden und der in Betracht kommenden Sanitäts- und Veterinärbeamten mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass die Adjustirung derartiger Particularien und deren Rückleitung an die betreffende Gerichtsbehörde stets mit thunlichster Beschleunigung stattzufinden hat.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. November 1890, Z. 4682/M. I.,

betreffend

die Mittheilung von Unfallsanzeigen an den zuständigen Gewerbeinspector.

(An sämmtliche politischen Landesstellen.)

Mit dem einvernehmlich mit dem Herrn Handelsminister erflossenen Erlasse vom 27. October 1884, Z. 5167/M. I., habe ich unter anderem die Anordnung getroffen, dass die Gewerbebehörden von den im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfällen jeweilig dem k. k. Gewerbeinspector die Mittheilung zu machen haben.

Dieser Auftrag hat durch die seither durch §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888 den Betriebsunternehmern, beziehungsweise Betriebsleitern auferlegte Verpflichtung, von den in versicherungspflichtigen Betrieben vorkommenden qualificirten Unfällen die Anzeige an die politische Behörde I. Instanz zu erstatten, für die Gewerbeinspectoren, welche im Interesse der Unfallverhütung Wert darauf legen müssen, von den Betriebsunfällen Kenntnis zu erlangen, um die zur künftigen Hintanhaltung derselben geeigneten Maßnahmen treffen zu können, erheblich an Bedeutung gewonnen.

Da jedoch die Beobachtung gemacht worden ist, dass nicht alle Gewerbebehörden im Sinne des bezogenen Erlasses vorgehen, so fordere ich über Ersuchen des Herrn Handelsministers die k. k. politischen Landesbehörden auf, den obigen Erlass, soweit damit den Gewerbebehörden aufgetragen worden ist, den Gewerbeinspectoren von den im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfällen jeweilig schleunigst die Mittheilung zu machen, den Gewerbebehörden in Erinnerung zu bringen und dieselben bei dieser Gelegenheit auch zu beauftragen, dem Gewerbeinspector mit der betreffenden Unfallanzeige den Zeitpunkt der über diesen Unfall etwa stattfindenden commissionellen Erhebung, sofern der Fall des §. 31 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, gegeben ist, behufs der den Gewerbeinspectoren unter Umständen erwünscht scheinenden Betheiligung an dieser Erhebung mitzutheilen.

Der Herr Handelsminister hat ferner das Ersuchen an mich gerichtet, dass dem k. k. Schiffahrtsgewerbeinspector auch von jenen Unfällen, welche sich bei den der Versicherungspflicht zufolge des Gesetzes vom 28. December 1887 nicht unterliegenden Binnenschiffahrts-, Führ-, Flößerei- und Baggerbetrieben ereignen, im Hinblicke auf die eventuelle spätere Unterwerfung dieser Betriebe unter die obligatorische Unfallversicherung *), von Seite der Gewerbsbehörden Mittheilung gemacht werde. Durch die Mittheilung der eben erwähnten Unfälle an den k. k. Schiffahrtsgewerbeinspector wird derselbe zugleich in die Lage gesetzt, einen Überblick zu gewinnen, ob und inwieweit etwa zur Unfallverhütung eine Ergänzung oder Abänderung geltender strompolizeilicher Vorschriften, eventuell andere Vorkehrungen nothwendig sind. Im Sinne des an mich gestellten Ersuchens fordere ich die k. k. politischen Landesbehörden auf, die als Schiffahrtsbehörden fungirenden Behörden anzuweisen, dem Schiffahrtsgewerbeinspector die gewünschten Mittheilungen zukommen zu lassen.

Nachdem sich die Thätigkeit des Schiffahrtsgewerbeinspectors auf alle gewerbsmäßig betriebenen Schiffahrts- und Schiffsbauunternehmungen auf Binnengewässern erstreckt, so werden in die ebenerwähnte, hiemit den unterstehenden politischen Behörden auferlegte Anzeigepflicht auch die Unfälle einzubeziehen sein, welche sich in den der Versicherungs- und daher auch der Anzeigepflicht nach §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887 unterliegenden

*) Die Einbeziehung der bezeichneten Betriebe in die Unfallversicherungspflicht ist seither durch das Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, erfolgt.

gewerbsmäßigen Betrieben von Schiffswerften, Umschlagplätzen und Schiffahrtslagerhäusern, sowie von Wasserbauten ereignen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. März 1852, Z. 5797,

betreffend

die Verrechnung der Fuhrkosten bei gemeinsamen Reisen von Baubeamten mit Beamten anderer Dienstzweige.

(An alle politischen Landesstellen.)

Auf eine hieher gestellte Anfrage beehrt man sich Euerer . . . . nach vorläufiger Rücksprache mit dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu eröffnen, dass das Diätenregulativ vom 21. März 1812, Absatz XXII, und die mit dem Hofkanzleidecrete vom 25. Februar 1846 bekannt gemachte Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1846, wonach bei Commissionsreisen, zu denen mehrere Beamte abgeordnet werden, diese miteinander zu fahren haben und die Vergütung der Reisekosten nur den im Dienstrange höheren Beamten gebürt, auch in dem Falle anwendbar ist, wenn die Baubeamten mit einem Beamten der Bezirkshauptmannschaft gemeinschaftlich zu commissioniren haben.

Aus Anlass vorgekommener Zweifel über die Auslegung des §. 19 des Absatzes XIII der Vorschrift über die Bemessung der Gebüren der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen vom 1. April 1850, hat sich das Handelsministerium auch bereits dafür entschieden, dass, wenn Baubeamte mit Beamten anderer Dienstzweige fahren und die letzteren die Fahrgelegenheit zu verrechnen oder zu bestreiten haben, die Baubeamten zur abgesonderten Aufrechnung der Meilengelder nicht berechtigt seien, indem die letzteren in solchen Fällen auch eine Auslage für die Fahrgelegenheit nicht zu tragen haben.

Verschiedene Mittheilungen.

(Einführung eines Unterrichtes über allgemeine Gesundheitslehre, über specielle Gewerbehygiene und Unfallverhütung an sämmtlichen gewerblichen Lehranstalten.) Der Minister für Cultus und Unterricht hat sich nach gepflogenem Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels im Hinblicke auf die außerordentliche Bedeutung, welche die Errungenschaften der modernen Hygiene und die Maßnahmen zur Unfallverhütung für das wirtschaftliche Leben überhaupt, insbesondere aber für gewerbliche Betriebe aller Art erlangt haben, zu der Verfügung bestimmt gefunden, dass diesen Zweigen künftighin beim Unterrichte an gewerblichen Lehranstalten, soweit dies nicht jetzt schon geschieht, eine den speciellen Bedürfnissen und Einrichtungen jeder Anstalt entsprechende Berücksichtigung zutheil werde, um auch im Wege der Schule jene Maßnahmen zu fördern, welche zur Herbeiführung günstigerer Gesundheitsverhältnisse der gewerblichen Bevölkerung und zur Verhütung von Unfällen des Arbeitspersonales in gewerblichen Betrieben dienlich sind.

Alle hieher gehörigen Schulen sind verpflichtet, ihren Schülern alljährlich kurzgefasste Belehrungen über die wichtigsten allgemeinen Gesundheitsregeln am Beginne jedes Schuljahres durch die Lehrkräfte ertheilen zu lassen und letztere zu verhalten, bei passenden Anlässen auch im Laufe des Schuljahres auf die Wichtigkeit der Gesundheitspflege hinzuweisen.

Ferner sind sämmtliche gewerblichen Schulen beauftragt, die Schüler auch über die gewerblichen Berufskrankheiten, über die in gewerblichen Anlagen bestehenden Betriebsunfallsmöglichkeiten, über die Ursache und Folgen von Betriebsunfällen, über die zu ihrer Vermeidung und zur Verhütung von Berufskrankheiten dienenden Schutzmittel, sowie über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu unterweisen und zu veranlassen, dass hiebei auf die specielle Berufsart der Schüler und deren berufliche Stellung im gewerblichen Leben thunlichst Rücksicht genommen und die unerlässliche Nothwendigkeit der Anbringung von ausreichenden Schutzvorrichtungen, sowie der unausgesetzten Benützung derselben seitens des Arbeitspersonals besonders betont wird.

Als allgemeine Behelfe für die Ertheilung des bezüglichen Unterrichtes an niederen gewerblichen Schulen wurden gleichzeitig mit diesem Erlasse zwei im Schulbücherverlage erschienene Broschüren ausgegeben, und zwar: „Gesundheitsregeln für die Schuljugend, zum Gebrauche an gewerblichen Lehranstalten", verfasst von Dr. Emil Wiener (Preis 6 Heller), und „Leitfaden für den Unterricht in den Grundzügen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung" vom Gewerbeoberinspector Michael Kulka und kaiserlichen Rath

Gewerbeinspector Ludwig Jehle (Preis 30 Heller); die Übertragung des Textes beider Veröffentlichungen, welche im Interesse des Unterrichtes jeder Schüler besitzen soll, in die anderen Landessprachen wird demnächst erfolgen.

(Route für die Beförderung der Schüblinge aus Ungarn nach Schlesien.) Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat laut Zuschrift vom 24. October 1901, Z. 83217, die Anordnung getroffen, dass der Transport der Schüblinge von Ungarn nach Schlesien nicht mehr auf der Linie Budapest—Marchegg, sondern auf der Linie Budapest—Ruttka—Oderberg stattzufinden habe.

(Ausgestaltung der Wiener Armenpflege.) Der Wiener Stadtrath hat folgende Grundzüge der Organisation der Wiener Armenpflege genehmigt: Die Armenpflege der Gemeinde Wien wird durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt. Das Amt eines Armenrathes ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt. Für gewisse Zweige der Armenpflege, insbesondere für die Armenkinderpflege, können auch Frauen zu dem Amte eines Armenrathes berufen werden. Die Armenräthe werden auf sechs Jahre gewählt. Die Armeninstitutsbezirke sind, wenn der Umfang der Bezirke und die Zahl der armen Bevölkerung es zweckmäßig erscheinen lassen, zu theilen und die Armeninstitute in territoriale Sectionen zu gliedern. In den Wirkungskreis der Armeninstitute gehört die Erhebung der Verhältnisse aller jener Personen, welche mit Rücksicht auf ihre Armut Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder sonstige Begünstigungen beanspruchen, die Beantragung periodischer Unterstützungen, die Verlängerung zeitlich bewilligter Unterstützungen für erwachsene Personen, endlich die Bewilligung einmaliger Unterstützungen. Als ständiger Ausschuss zur Förderung der Reform der Armenpflege in Wien wird ein Centralrath für das Armenwesen bestellt. Diesem gehören die Obmänner der Wiener Armeninstitute und die vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindebeamten kraft ihres Amtes, außerdem eine Anzahl von Vertretern der Privat-Wohlthätigkeitsvereine in Wien infolge ihrer Berufung durch den Stadtrath an. Aufgabe des Centralrathes soll es sein, über jeweilige Fragen der Armenpflege Anträge zu stellen, Gutachten abzugeben, auf eine gleichförmige und richtige Ausübung der Armenpflege und auf ein gedeihliches Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege hinzuarbeiten. Zur Anbahnung einer zweckmäßigen Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege wird im Centralarmencataster des Magistrates eine Auskunftsstelle errichtet, welche die in dem Cataster geführten Vormerkungen der privaten Armenpflege zugänglich macht. Hiebei wird es als wünschenswert bezeichnet, dass auch letztere die von ihr gewährten Unterstützungen dem Cataster zur Kenntnis bringt.

(Volkswohnungen der Kaiser Franz Joseph-Jubiläumsstiftung in Wien.) Vor kurzem wurde die dritte Baugruppe der „Kaiser Franz Joseph-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen", deren bisherige Bethätigung auf dem Gebiete des Volkswohnungswesens bereits im Verordnungsblatte*) eingehend besprochen wurde, fertiggestellt und hiefür der Benützungsconsens ertheilt. Diese neue Anlage besteht aus zehn Häusern mit 153 Familienwohnungen verschiedener Größe für 800 Personen und mehreren Geschäftslocalen. Die Colonie der Stiftung besteht nunmehr aus 28 Häusern mit Wohngelegenheiten für 2300 Personen. Die von der Stiftung geschaffene Einrichtung einer täglichen ärztlichen Sprechstunde hat durch die Einmietung mehrerer Districtskrankenpflegerinnen im Frauenheim der Stiftung eine für die Hilfesuchenden ersprießliche Ergänzung erfahren.

(Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Auslande.) Die Folgen der wirtschaftlichen Krise, welche sich in fast allen europäischen Staaten empfindlich fühlbar machen und in zunehmender Arbeitslosigkeit ihren Ausdruck finden, fordern aller Orten zu Maßnahmen, welche auf die Bekämpfung des bedrohlichen Zustandes gerichtet sind, heraus. Gleichwie im österreichischen Reichsrathe zur Frage der Arbeitslosigkeit Stellung genommen und aus diesem Anlasse seitens des Ministerpräsidenten die in der vorigen Nummer des Verordnungsblattes (Nr 17 ex 1901, S. 266) mitgetheilten Erklärungen abgegeben wurden, haben sich auch die Volksvertretungen und Regierungen anderer Staaten mit der Erörterung dieses Themas befasst und liegen diesbezügliche Mittheilungen vor. Aus Preußen wird gemeldet, dass auf Anregung des Reichskanzlers Grafen v. Bülow vom Staatsministerium beschlossen worden ist, durch die Oberpräsidenten Erhebungen anzustellen über die Ausdehnung, welche die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Provinzen bereits angenommen hat, über die schon hervorgetretenen oder noch zu gewärtigenden Missstände und über die Maßnahmen, die diesen gegenüber, insbesondere auch unter Mitwirkung der communalen Verbände, zu ergreifen sind. Der Minister für öffentliche Arbeiten gibt in einem kürzlich publicirten Erlass bekannt, dass er es für zeitgemäß erachte, „dass alle zur kräftigen Förderung der Bauthätigkeit sich darbietenden Mittel und Wege ergriffen und in erster Linie die der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung stehenden Fonds dazu verwendet werden". Zur Berathung über die misslichen Verhältnisse in

*) „V. Bl. M. J." Nr. 8 ex 1901, S. 116.

Westpreußen haben am 25. und 28. October d. J. in Berlin und Danzig Conferenzen von staatlichen und städtischen Behörden mit Großindustriellen und Landwirten stattgefunden, wonach Aussicht vorhanden ist, bei Eisenbahnarbeiten und städtischen Bauten, sowie auf dem Lande genügende Beschäftigung zu schaffen. Aus dem rheinisch-westphälischen Industriebezirk wird gemeldet, dass die dortigen Gemeinden, mit Rücksicht auf die steigende Arbeitslosigkeit, beabsichtigen, die ursprünglich für eine spätere Zeit vorbehaltenen Straßen- und Wegbauten, sowie sonstige öffentliche Arbeiten schon im nächsten Winter in Angriff zu nehmen, sofern die Witterung dies gestattet. — In Bayern gaben die Minister des Innern und des Verkehrswesens in der am 10. October d. J. stattgehabten Sitzung der Abgeordnetenkammer die Erklärung ab, dass die Regierung der Milderung und Vorbeugung der Arbeitslosigkeit fortwährend ihr Augenmerk zugewendet und im Frühjahre bereits den Kreisregierungen die Anregung zur Ausführung größerer Arbeiten, Anweisung der Gemeinden zur Ausführung von Arbeiten, Unterstützung des Arbeitsnachweises 2c. gegeben habe. Der Minister will nun die Kreisregierungen in der nächsten Zeit zu den gleichen Maßnahmen veranlassen, wie im Frühjahr. Dementsprechend ist auch bereits ein Erlass publicirt worden, in welchem es unter anderem heißt: „Die in der Ausführung begriffenen Arbeiten bei den staatlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, dann bei Hochbauten sind, soweit Mittel zur Verfügung stehen, thunlichst zu beschleunigen; insoweit solche Bauten, für welche Mittel vorhanden sind, noch nicht begonnen wurden, sind dieselben möglichst rasch in Angriff zu nehmen. — Im Königreich Sachsen hat die Regierung das Erforderliche veranlasst, um der inländischen Eisen- und Stahlindustrie durch möglichst baldige Vergebung des Bedarfes an Locomotiven, Wagen, Brücken, Schienen u. s. w. für die sächsische Staatseisenbahnverwaltung innerhalb der verfassungsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel Beschäftigung zu verschaffen. — Das badische Ministerium des Innern hat, im Hinblick auf den in den einzelnen industriellen Geschäftszweigen eingetretenen Betriebsrückgang, die Veranstaltung von Erhebungen über die industrielle Lage im Großherzogthum angeordnet. Es soll hiebei insbesondere untersucht werden, ob und in welchem Umfange die Gefahr eintretender Arbeitslosigkeit in einzelnen Betriebszweigen zu befürchten ist. — Auch im Großherzogthum Hessen sind Erhebungen in gleicher Richtung angeordnet worden. — In der Schweiz befürchtet man gleichfalls Nothstandsverhältnisse im Winter, und sind in Basel und Zürich Commissionen gewählt worden, welche mit der Berathung der Arbeitslosenfrage betraut wurden. — In Belgien erklärte der Arbeitsminister auf eine in der Deputirtenkammer eingebrachte Interpellation, welche die Wirkungen der industriellen Krisis zum Gegenstand hatte, dass niemand bestreiten könne, dass die Krise in erschreckender Weise um sich greife. Die Überproduction sei eine Folge der heutigen wirtschaftlichen Lage. Um sie zu verhindern, bedürfte es einer internationalen Verständigung, die zu verwirklichen außer seiner Macht liege. Der Minister versprach, die Gemeinden anzuspornen, Arbeitslosenversicherungen zu gründen und die nöthigen Staatsarbeiten so schnell wie möglich ausführen zu lassen.

(Eine staatliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung in Preußen.) Nach dem für die neue Staatsanstalt entworfenen Statut ist diese berufen, nicht bloß dem Staate, sondern auch den Gemeinden und Privaten in wesentlichen hygienischen Fragen mit ihrem Rathe zur Seite zu stehen. Als die allgemeinen Aufgaben der Versuchs- und Prüfungsanstalt werden bezeichnet: 1. Die auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe sich vollziehenden Vorgänge in Rücksicht auf deren gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Wert zu verfolgen; 2. dahingehörige Ermittlungen und Prüfungen im allgemeinen Interesse aus eigenem Antrieb zu veranlassen; 3. Untersuchungen über die in ihren Geschäftsbetrieb fallenden Angelegenheiten im Auftrage der Ministerien und auf Antrag von Behörden und Privaten gegen Gebür auszuführen; 4. den Centralbehörden auf Erfordern des Ministers der Medicinalangelegenheiten Auskunft zu ertheilen und einschlägige Gutachten im eigenen Interesse zu erstatten. Als besondere Aufgaben auf dem Gebiete der Wasserversorgung werden der Anstalt folgende Angelegenheiten zugewiesen: 1. Die planmäßige wissenschaftliche und technische Prüfung und Durchbildung bestehender und neuer Verfahren der Wassergewinnung und der Wasserreinigung, sowie der Grundsätze für die quantitative Bestimmung und deren Sicherstellung; 2. Auskunftsertheilung und sanitätstechnische Berathung auf Antrag von staatlichen und communalen Behörden, sowie von Privaten über bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen; 3. die wissenschaftlich-technische Prüfung von Wasserwerken; 4. die Untersuchung von Wasserproben. Auch liegt es der Anstalt ob, sich eine möglichst genaue Kenntnis der geologisch-hydrologischen Verhältnisse, sowie der Beschaffenheit des Oberflächenwassers der Monarchie zu verschaffen und sich so nach und nach zur Sammelstelle herauszubilden, welche hierüber Auskünfte geben kann.

Literaturanzeigen.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den **Verkehr mit Lebensmitteln** und einigen Gebrauchsgegenständen mit Erläuterungen aus den Motiven und Materialien. Zusammengestellt von Eugen Lorenz. 2. Aufl. Wien 1901. Manz. (Manz'sche Gesetzausgabe, Nr. 59.) IV, 307 S. (Geb. 4 K.)

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften **Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes.** Begründet von weiland Dr. Anton Hye Freiherrn v. Glunek, fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann. XI. Theil. 1. Heft. Jahrg. 1898. Wien 1901. Manz. (4 K.)

Judicate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes in Sachen des Cultus, des Unterrichtes und der Stiftungen. Herausgegeben von Dr. Benno Fritsch und Dr. Leopold Grafen Hartig. 1. Theil. Cultus. VIII. 377 S. (7 K 20 h.)

Fischel Alfred, Dr. Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung. Brünn 1901. Friedr. Irrgang. LXXIX, 259 S.

Österreichisches **statistisches Handbuch** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. 19. Jahrgang. 1900. Wien 1901. 375 S.

Meyer Georg. Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Georg Jellinek. Berlin 1901. VIII, 734 S. (19 K 20 h.)

Laband Paul, Dr. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Band I bis III. Tübingen und Leipzig. J. C. B. Mohr. 1901. (37 K 20 h. Vollständig in vier Bänden.)

Gareis Karl. Institutionen des Völkerrechtes. 2. Aufl. Gießen 1901. Emil Roth. XI, 319 S. (6 K.)

Sinzheimer Ludwig, Dr. Die Arbeiterwohnungsfrage. Stuttgart 1901. Ernst Heinrich Moriz. 190 S. (1 K 92 h.)

Bertele Karl v., Ingenieur. Das Arbeiterwohnhaus auf der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900. Wien 1901. 44. S.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November l. J. dem Präsidenten der Wiener Polizeidirection Johann Habrda den Ritterstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October l. J. dem Bezirkshautmanne in Littai, Mathias Grill, aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. dem kaiserlichen Rathe Oberbezirksarzte Dr. Moriz Friemel in Freiwaldau das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November l. J. den Oberbezirksärzten Med. Dr. Alexander Ritter v. Bieńczewski in Dobromil und Med. Dr. Adalbert Stanko in Tarnów aus Anlass der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November l. J. dem Polizeiobercommissär Otto Ritter v. Roth in Salzburg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November l. J. dem Bezirkshauptmanne in Bozen, Josef Ritter v. Falser, taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. dem Baurathe im Ministerium des Innern Eduard Girsa anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen und pflichttreuen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksobercommissär Ludomil Trzaskowski und die Statthaltereisecretäre Miecislaus Strzelbicki, Vincenz Dobrowolski und Julius Kadyi zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Dr. Boguslav Ambroziewicz, Josef Switalski und Sigmund Rettinger zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Gendarmeriewachtmeister Franz Keppler, Karl Kernecker, Kilian Hofbauer, Johann Garaiß, Leo Fraberger und Sylvester Hofmann, dann die Rechnungsunterofficiere Adolf Sieder, Matthias Eislmayer und Karl Trantina zu Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Mähren hat den Statthaltereiconcipisten Richard Swoboda zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Johann Procházka zum Statthaltereiconcipisten ernannt, ferner den Statthaltereiconcipisten Dr. Josef Sobotka zur Bezirkshauptmannschaft in Prerau und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Rudolf Kolář zur Bezirkshauptmannschaft in Littau versetzt.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Secundararzt des k. k. Wiedener Krankenhauses Dr. Karl Böhm in Wien zum Sanitätsassistenten ernannt und der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Steiermark hat die Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Karl v. Eperjesy und Dr. Eugen Netoliczka zu Statthaltereiconcipisten und den Rechnungsunterofficier Ferdinand Riegler zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Landespräsident in Krain hat den absolvirten Techniker Johann Pacák zum Bauadjuncten im krainischen Staatsbaudienste ernannt und den absolvirten Rechtshörer Friedrich Sima zur Ablegung der Probepraxis für den

politischen Conceptsdienst bei der Landesregierung zugelassen.

Der Bezirkshauptmann in Loitsch Johann Tekavčič wurde mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Littai, der Landesregierungssecretär Otto Edler v. Detela mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Loitsch betraut.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Oswald Ritter v. Negri der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zugetheilt.

Der Statthalter in Galizien hat die Statthaltereiconcipisten Marian Jagusiński, Casimir Spalke, Severin Dolnicki, Josef Ruebenbauer und Dr. Adam Bal zu Bezirkscommissären, ferner die Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Lucian Zawistowski und Ladislaus Miesowicz zu Statthaltereiconcipisten ernannt, und den absolvirten Rechtshörer Bronislaus Grafen Russocki zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen; weiters im Rechnungsdepartement der Statthalterei die Rechnungsofficiale Thomas Sternal, Marian Kruszyński, Ludwig Chmurowicz, Kasimir Szybiński und Rudolf Mauthner zu Rechnungsrevidenten, den bosnisch-hercegovinischen Rechnungsofficial Marian Stankiewicz, die Rechnungsassistenten Caspar Wierzbowicz, Eugen Frydrych, Ladislaus Zubicki, Vinzenz Zajączkowski und den Rechnungsassistenten der galizischen Finanzlandesdirection Josef Weimer zu Rechnungsofficialen, den Steueramtsadjuncten Alfred Falkowski, die Rechnungspraktikanten Wladimir Wagner, Nikolaus Sijak, Dominicus Zbrożek, Wladimir Kmicikiewicz, Mieczislaus Słoniewski und den Rechnungspraktikanten der galizischen Finanzlandesdirection Czeslaus Lincker zu Rechnungsassistenten, den Rechnungspraktikanten der Finanzlandesdirection in Lemberg Leo Zgoda zum Praktikanten, den Kanzlisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Octavian Pierożyński, die Gerichtskanzlisten Ladislaus Toruński, Kasimir Bautro, den Polizeikanzlisten Anton Czubak, den Gendarmeriewachtmeister Jakob Kwaśniak, den Rechnungsofficier Leo Korytowski, den Wachtmeister Max Lewandowski, den Rechnungsunterofficier Adam Kucharczyk und den Feldwebel Michael Lebiszczak zu Statthaltereikanzlisten; ferner im Stande der k. k. Polizeidirection in Lemberg den Polizeikanzlisten Valentin Parat zum Polizeiofficial, den Wachtmeister Victor Toth und den Feldwebel Mieczislaus Słuzar zu Polizeikanzlisten ernannt; schließlich den Rechtshörer Johann Kwiatkowski und den absolvirten Gymnasialschüler Maryan Hoszowski zur Ablegung der Probepraxis beim Rechnungsdepartement der Statthalterei zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Rechnungsrevidenten Franz Lunz und den Landesregierungsconcipisten Moritz Laizner zu Bezirkscommissären ernannt, ferner die absolvirten Rechtshörer Dr. Robert Goilav und Franz Wicentowicz zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Landesregierung zugelassen.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconcipisten Stanislaus Jastrziebiec Ritter v. Pjary-Pjarski zum Bezirkscommissär, ferner die Statthaltereikanzlisten Karl Gruber und Rudolf Poletti-Kopešić zu Bezirkssecretären und den Unterwaffenmeister Johann Sertić zum Statthaltereikanzlisten ernannt; weiters den absolvirten Rechtshörer Dr. Wladimar Dwořaček zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei zugelassen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Steiermark** die Stelle eines Statthaltereiofficials, eventuell eines Statthaltereikanzlisten in der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche unter Nachweisung der entsprechenden Vorbildung, der vollständigen Vertrautheit mit allen Zweigen des Kanzlei- und Manipulationsdienstes, der Verwendbarkeit im Conceptsfache, einer mehrmonatlichen Probepraxis und ihrer Sprachkenntnisse bis 5. December 1901 im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Graz einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren wird bei nachgewiesener voller Eignung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt. Die infolge der hierämtlichen Concursausschreibung vom 21. August l. J., Z. 2620-Pr., überreichten Competenzgesuche um Verleihung einer Statthaltereikanzlistenstelle bleiben auch für die im vorstehenden ausgeschriebenen Stellen giltig.

In **Krain** eine Landes-Regierungssecretärsstelle in der VIII. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten, insbesondere auch mit dem Nachweise der Kenntnis der beiden Landessprachen belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 5. December 1901 beim Landespräsidium in Laibach einzubringen.

In **Galizien**, im Stande der k. k. Polizeidirection in Lemberg, eine Polizeiconcipistenstelle der X. Rangsclasse. Competenzgesuche, denen die Qualificationsbehelfe und der Nachweis der Kenntnis der Landessprachen beizuschließen sind, sind im vorgeschriebenen Wege bis zum 20. November d. J. bei dem k. k. Polizeidirectionspräsidium in Lemberg einzubringen.

Pränumerationsbedingungen

für das

Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern

und das

Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

A. Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 4 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 5 „

B. Auf das Beiblatt allein:

Für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamten jährlich . . . . 3 K
Für sonstige Pränumeranten jährlich . . . . 4 „

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte in Wien, bei sämmtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Einzelne Nummern des Verordnungsblattes sammt Beiblatt sind zum Preise von 40 h, des Beiblattes allein zum Preise von 30 h bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.



Es wird aufmerksam gemacht, dass nur bei den bis zum Ablaufe des ersten Halbjahres des Erscheinens des Verordnungsblattes eingelaufenen Pränumerationen, die früher erschienenen Nummern nachgeliefert werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 19. **Wien, 30. November 1901.**

Im Monate November gelangten zur Ausgabe die Nummern 30, 31 und 32 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der vom Landtage des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit für die königliche Hauptstadt Krakau ein Gemeindestatut erlassen wird, hat unter dem 6. October d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Herzogthum Krain.

Nachstehende, vom Landtage des Herzogthumes Krain beschlossene Gesetzentwürfe haben die Allerhöchste Sanction erhalten, und zwar:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Neubau der Bezirksstraße Podlipa—Smrečje im Straßenbezirke Oberlaibach, unter dem 6. November 1901;

2. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebüren, wirksam für das Herzogthum Krain mit Ausschluss der Landeshauptstadt Laibach, unter dem 8. November 1901;

3. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Umlegung der Tacen—Skaručna—Woditzer Bezirksstraße in Tacen und in der Strecke St. Martin—Povodje, unter dem 10. November 1901;

4. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Umlegung der Bezirksstraße zwischen Werschlin und Pretschna, unter dem 20. November 1901.

Landesgesetze für das Herzogthum Bukowina.

Der vom Landtage des Herzogthumes Bukowina beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Einreihung der in Kilometer 6 unterhalb der Schule in Kotzman von der Kotzman—Walawaer Bezirksstraße abzweigenden, durch den Ort Walawa bis zur Gemeindegrenze von Schubranetz führenden Gemeindestraße in die Kategorie der Bezirksstraßen, hat unter dem 10. November 1901, und

der von demselben Landtage beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebüren, unter dem 14. November 1901 die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Schlesien.

Der vom Landtage des Herzogthumes Schlesien beschlossene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem der Stadtgemeinde Friedeberg die Einhebung einer Gebür für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband bewilligt wird, hat unter dem 12. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Gebüren für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau hat unter dem 14. November 1901 und

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadtgemeinde Linz zum Baue einer dritten Landwehrkaserne in Linz die Aufnahme eines Darlehens im Höchstbetrage von 500.000 K bewilligt wird, unter dem 16. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 14. November 1901, R. G. Bl. Nr. 184,

betreffend

die Herstellung und Verwendung von Calcium-Carbid und Acetilen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungen über die Eigenschaften des Calcium-Carbids ($Ca\ C_2$) und des aus demselben zu gewinnenden

Leuchtstoffes Acetylen ($C_2 H_2$) werden hinsichtlich der Herstellung und der Verwendung dieser beiden Stoffe, sowie des Verkehres mit denselben auf Grund der Gewerbeordnung, des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, zur Wahrung der hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten folgende Anordnungen — vorbehaltlich der nach Maßgabe weiterer Erfahrungen vorzunehmenden definitiven Regelung — getroffen:

A. Betreffend das Calcium-Carbid:

[...]ebsanlagen.

§. 1. Die Betriebsanlagen für gewerbemäßige Herstellung von Calcium-Carbid, sowie, wenn hiebei Carbid in der im §. 4 bezeichneten Menge eingelagert wird, auch für den Handel mit diesem Producte unterliegen gemäß §. 25 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vor ihrer Inbetriebsetzung der gewerbebehördlichen Genehmigung und hat bei Errichtung von Calcium-Carbid-Fabriken zufolge Z. 5 des §. 27 des citirten Gesetzes das in diesem Gesetze für derartige Betriebsanlagen vorgeschriebene Edictalverfahren Anwendung zu finden.

[...]onirung.

§. 2. Das Calcium-Carbid ist ohne Unterschied der Quantität stets in gas- und wasserdicht verschlossenen Metallbehältern aufzubewahren.

Gelangt nicht der ganze Inhalt eines Behälters auf einmal zur Verwendung, so ist das Carbid demselben nur nach Maßgabe des jeweiligen augenblicklichen Bedarfes zu entnehmen.

Die Carbidbehälter sollen derart beschaffen sein, dass der Verschluss derselben nach einer nur theilweisen Entleerung leicht und sicher wieder hergestellt werden kann.

Die Metallbehälter haben an der Vorderseite in auffälligen Lettern die Aufschrift zu tragen: „Calcium-Carbid! Stets gut verschlossen und trocken zu halten!“

Die Behälter dürfen nicht aus den im §. 29 bezeichneten Metallen hergestellt sein.

§. 3. Die Deponirung des Calcium-Carbids bis zu einem Quantum von 150 *kg* ist in Wohngebäuden gestattet, wobei jedoch in je einem Metallbehälter nicht mehr als 50 *kg* Carbid enthalten sein dürfen.

Die hiefür bestimmten Räume müssen gegen Feuersgefahr und gegen Eindringen von Feuchtigkeit möglichst geschützt sein. Kellerräume sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

§. 4. Calcium-Carbid in Mengen von mehr als 150 *kg* muss, wenn die Einlagerung voraussichtlich nicht länger als drei Tage dauern wird, unter Beobachtung der im §. 3 verlangten Vorsichten in abgeschlossenen Magazinen verwahrt werden. Wenn es sich um die voraussichtlich längere Lagerung von Calcium-Carbid in Mengen von mehr als 150 *kg* handelt müssen für diesen Zweck eigene Magazine verwendet werden, in welchen außer den zur Reinigung des Acetylens verwendeten Chemikalien keine sonstigen Materialien gelagert werden dürfen.

Diese Magazine müssen feuersicher gebaut, mit leichtem Dach versehen sein, dürfen nur feuersicher absperrbare Thür- und Fensteröffnungen besitzen und nicht in einem Inundationsgebiete stehen, noch auch aufsteigenden Grundwässern erreichbar sein.

Die Ventilation muss eine ausgiebige sein; die Ventilationsöffnungen (Schläuche) sind stets offen zu halten, dürfen überhaupt keine verschließbaren Vorrichtungen besitzen und müssen so beschaffen sein, dass Regen und Schnee nicht durch dieselben in die Magazine dringen, dagegen aber das Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In den Magazinsräumen darf nicht mit offenem Lichte manipulirt werden; eine eventuelle künstliche Beleuchtung hat von außen unter gehörigem Glasverschlusse gegen den Magazinsraum zu geschehen.

Das Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

§. 5. In Verkaufslocalen kann Calcium-Carbid bis zu 20 *kg* aufbewahrt werden.

Manipulation.

§. 6. Die Zerkleinerung des Calcium-Carbids muss mit möglichster Vermeidung jeder Staubentwicklung erfolgen; bei umfangreicheren Arbeiten dieser Art sind die Arbeiter mit Respiratoren und Schutzbrillen zu versehen.

Versendung.

§. 7. Die Versendung des Calcium-Carbids darf nur in gas- und wasserdichten Metall-Behältern erfolgen, deren Verschluss die möglichste Gewähr gegen eine unbefugte Eröffnung bietet.

B. Betreffend das Acetylen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Flüssiges Acetylen.

§. 8. Auf flüssiges Acetylen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben und der zu diesem Gesetze erlassenen Verordnungen Anwendung zu finden.

Die Herstellung und Verwendung flüssigen Acetylens — wissenschaftliche Versuche in Laboratorien ausgenommen — ist dermalen unzulässig.

Gasförmiges Acetylen.

§. 9. Comprimirtes Acetylengas, d. h. mit einem Drucke von mehr als 1·1 Atmosphären absolut (§. 32), darf nur in Mischungen mit anderen Gasen über specielle Bewilligung der politischen Landesbehörden erzeugt und angewendet werden.

Eine Mischung von Acetylengas und Fettgas, in welcher höchstens 50% Acetylengas enthalten sein darf, kann einem Drucke bis zu zehn Atmosphären (absolut) ausgesetzt werden.

Bei Mischungen von Acetylen mit anderen Gasen ist ein Druck bis zu sechs Atmosphären (absolut) gestattet.

Die Mischungsverhältnisse müssen einen von der competenten Behörde als zulässig erachteten Grad der Sicherheit gegen Explosion besitzen. Der betreffende Gesuchsteller hat sich genau an die limitirten Mischungsverhältnisse zu halten.

Die Mischung von Acetylen mit atmosphärischer Luft ist unter allen Umständen untersagt.

Im übrigen ist die Erzeugung gasförmigen Acetylens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§. 10. Die Betriebsanlagen für gewerbemäßige Erzeugung von Acetylengas unterliegen gemäß §. 27, Punkt 28, der Gewerbeordnung der gewerbebehördlichen Genehmigung. Zu der commissionellen Verhandlung über die Betriebsanlage hat die Gewerbebehörde einen im Fache erfahrenen Sachverständigen beizuziehen.

§. 11. Die Aufstellung stabiler Apparate zur Erzeugung von Acetylengas für nicht gewerbliche Zwecke, sowie wesentliche Änderungen an solchen Apparaten dürfen nur von den nach §. 13 concessionirten Acetylengas-Installateuren vorgenommen werden und sind von den letzteren vor Beginn der Installationsarbeiten der politischen Behörde I. Instanz unter Bekanntgabe des Systems des Apparates und unter Bezeichnung des Raumes, wo dessen Aufstellung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

Die genannte Behörde ist berechtigt, soferne es ihr aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, sich in einem von ihr für geeignet erachteten Zeitpunkte an Ort und Stelle von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften von amtswegen zu überzeugen. Dieselbe hat die Abstellung etwa vorgefundener Vorschriftswidrigkeiten zu veranlassen, eventuell, wenn es Rücksichten des öffentlichen Interesses erheischen, die Sistirung des Betriebes zu verfügen.

Die Aufstellung und der Betrieb stabiler Apparate der im §. 17, lit. g) und h), bezeichneten Kategorie, sowie die Vornahme wesentlicher Änderungen an solchen Apparaten sind an eine besondere Bewilligung der im ersten Absatze bezeichneten Behörde geknüpft, welche nach Einvernahme der Gemeindebehörde auf Grund einer unter Zuziehung von Sachverständigen, Interessenten und Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle vorzunehmenden commissionellen Verhandlung ertheilt werden kann. In solchen Fällen hat die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige die nöthigen Pläne und Beschreibungen der Anlage zu enthalten und darf mit den betreffenden Arbeiten erst nach erhaltener behördlicher Bewilligung begonnen werden.

§. 12. In den Fällen der §§. 10 und 11 ist von der commissionirenden, beziehungsweise revidirenden Behörde gleichzeitig die Erfüllung der im vorhergegangenen Abschnitte hinsichtlich der Deponirung des Calcium-Carbids gegebenen Vorschriften sicherzustellen.

Concessionspfli[cht]

§. 13. Die gewerbemäßige Aufstellung stabiler Apparate, beziehungsweise Ausführung von Acetylengas-Leitungen und -Beleuchtungseinrichtungen ist gemäß §. 15, Z. 17, der Gewerbeordnung an eine Concession gebunden.

Bewerber um eine solche Concession haben außer den allgemeinen Bedingungen des §. 23 der Gewerbeordnung ihre besondere Befähigung nach den Bestimmungen des Punktes 8 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, nachzuweisen.

Die hienach concessionirten Gasinstallateure sind verpflichtet, über die von ihnen zur Ausführung übernommenen Acetylengasarbeiten eine — von den etwa gleichzeitig ihnen obliegenden Vormerkungen über Leuchtgasarbeiten (§. 2 der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76) abgesonderte — genaue chronologische Vormerkung zu führen, in welche die Gewerbebehörde I. Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

Prüfung der Apparate.

§. 14. Für Acetylengasanlagen aller Art (§. 17, lit. a bis h) dürfen nur solche Apparate in den Verkehr gebracht werden, deren System von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Standort der den Vertrieb beabsichtigenden Firma befindet, auf Grund fachmännischer Prüfung für zulässig erklärt ist.

Hiebei ist auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der einschreitenden Firma im Entwurfe beizubringenden, im §. 15 vorgesehenen Beschreibung (Belehrung) zu überprüfen.

Liegt der Standort der Firma außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung, so ist zur Zulässigkeitserklärung jene politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiete die Firma Niederlagen ihrer Apparate errichten oder Apparate aufstellen will.

Beigabe eine[r] Belehrung zu [den] Apparate.

§. 15. Jedem Apparate muss eine genaue Beschreibung seiner Construction, sowie seiner Handhabung und Bedienung beigegeben sein, welche auch die nöthigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung einer entsprechenden Reinheit des Gases anzugeben hat.

Diese Beschreibung hat ferner die nach §. 14 dieser Verordnung erfolgte Genehmigung des bezüglichen Systems unter Nennung der betreffenden Behörde und der Daten ihres Genehmigungsbescheides auszuweisen, sowie eine Belehrung zu enthalten über die Behandlung und über die Eigenschaften des Calcium-Carbids und des Acetylengases, über die aus denselben resultirenden eventuellen Gefahren und über das zur Vermeidung, beziehungsweise bei Eintritt der letzteren zu beobachtende Verhalten.

Diese Beschreibung, beziehungsweise Belehrung ist im Apparatenraume an augenfälliger Stelle verglast aufzuhängen.

Bedienung der Apparate.

§. 16. Alle Apparate sind nur von geeigneten und verläßlichen Personen zu bedienen. Handelt es sich um Anlagen, welche auf einen gleichzeitigen Acetylenconsum von mehr als 1000 Stundenlitern eingerichtet sind, oder um stabile, auf einen geringeren Consum eingerichtete Apparate, welche derart construirt sind, dass die Entleerung, sowie die Neubeschickung mit Carbid durch Öffnen von mit Acetylengas gefüllten Apparatentheilen oder überhaupt durch Manipulationen an solchen Apparatentheilen erfolgt, so hat die nach §. 10, beziehungsweise nach §. 11 competente Behörde über die diesfällige Eignung der vom Inhaber der Anlage namhaft zu machenden Personen unter Bedachtnahme auf die Größe der Anlage zu entscheiden.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für Acetylengaserzeugungs-Apparate.

Gliederung nach den Systeme und der Verwendung der Apparate.

§. 17. Die Apparate zur Acetylengaserzeugung gliedern sich:

1. hinsichtlich ihres Systems in:

a) Apparate, bei denen das Wasser in kleinen Mengen auf das Calcium-Carbid tropft oder fließt,
b) Apparate, bei denen das gesammte Calcium-Carbid in das Wasser gesenkt wird,
c) Apparate, bei denen das Wasser von unten an das Calcium-Carbid heransteigt,
d) Apparate, bei denen das Calcium-Carbid portionsweise in das Wasser fällt;

2. hinsichtlich der Art ihrer Verwendung in:

e) Portative Apparate in Form von Tischlampen, Projectionslampen, Wagen- und Fahrradlaternen, Gasöfen 2c.,
f) Stabile Hausapparate zur Beleuchtung von Wohnräumen und Wohngebäuden,
g) Apparate zur Beleuchtung von Gebäuden, in welchen sich dauernd oder zeitweilig eine größere Anzahl von Menschen aufhält (wie Gasthäuser, Fabriken, große Gewerbeetablissements, Spitäler 2c.),
h) Apparate zur Beleuchtung von Städten, Stadttheilen, Ortschaften oder größeren Gebäudecomplexen (Centralanlagen).

§. 18. Apparate des Systems a) dürfen nur bei portativen Lampen und Laternen in Anwendung kommen.

Diese Apparate sind vorläufig im allgemeinen nur als Fahrrad- und Wagenlaternen zuläßig, zum Gebrauche in Wohnräumen dagegen nur dann, wenn der Brenner mittels eines Hahnes vom Gasbehälter abgesperrt und das bei der Nachvergasung sich entwickelnde Acetylen in einer gefahrlosen Weise im Apparate zurückbehalten werden kann.

§. 19. Für Acetylengasanlagen, die auf einen gleichzeitigen Acetylenconsum von mehr als 1000 Stundenlitern eingerichtet sind, dürfen keine Apparate verwendet werden, bei welchen die Entfernung des Wassers und der Rückstände, sowie die Neubeschickung mit Carbid durch Öffnen von mit Acetylengas gefüllten Apparatentheilen oder überhaupt durch Manipulationen seitens des Bedienungspersonals an solchen Apparatentheilen erfolgt.

Wenn die Apparate im automatischen Betriebe eingerichtet sind, sollen die automatischen Vorrichtungen streng auf sicheres Functioniren in allen möglichen Fällen überprüft werden.

§. 20. Apparate der Systeme b) und c) dürfen nur dann in Anwendung kommen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Nachvergasung bei denselben nicht stattfindet oder dass eine solche nicht hinderlich oder schädlich wirken kann.

Von der politischen Landesbehörde gemäß §. 14 genehmigte Apparate des Systems d) sind rücksichtlich ihrer Verwendung an weitere Beschränkungen nicht gebunden. Bei den einzelnen Apparaten dieses Systems muss der Gasbehälter groß genug sein, um die von einer Carbidportion entwickelte Gasmenge aufzunehmen.

§. 21. Apparate der Kategorie f) dürfen in den Wohnräumen selbst nicht aufgestellt werden, können jedoch in Nebenräumen, Souterrainräumen, welche nicht zu Wohnzwecken benützt werden, dann untergebracht werden, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 2 *kg* nicht übersteigt und der Gassammler nicht mehr als 600 *l* Gas aufzunehmen imstande ist.

Diese Räume, welche zu keinem anderen Zwecke zu verwenden sind, müssen mindestens so groß sein, dass deren Gesammtfläche das Dreifache der von den Apparaten bedeckten Bodenfläche beträgt.

Kellerräume sind von der Verwendung zur Aufstellung der im ersten Absatze erwähnten Apparate unter allen Umständen ausgeschlossen.

§. 22. Die Apparate der Kategorie g) sind immer in einem eigens hiezu bestimmten feuersicheren mit einem leichten Dache versehenen Gebäude aufzustellen.

Dieses Gebäude ist von Wohngebäuden 10 *m* entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen, wenn die jeweilige mit Wasser in Contact kommende Carbidmenge 25 *kg* übersteigt und der Gassammler mehr als 8 m^3 Gas aufzunehmen imstande ist.

Für Anlagen, deren Leistungsfähigkeit die eben erwähnte Grenze nicht übersteigt, genügt eine Entfernung von 5 *m* von Wohngebäuden.

§. 23. Apparate der Kategorie h) (Centralanlagen) sind so aufzustellen, dass der Gaserzeuger und der Gassammler sich in von einander getrennten

Gehäusen befinden. Der Gassammler kann auch im Freien untergebracht werden.

Die Anlage ist von Wohngebäuden 10 *m* entfernt anzubringen oder durch eine Brandmauer von denselben zu trennen. Dieselbe ist überdies mit Blitzableitern zu versehen und durch eine Einfriedung gegen die Annäherung Unberufener zu sichern.

Beschaffenheit der Räume.

§. 24. Alle Räume, in welchen Acetylengasapparate der Kategorie f), g) und h) aufgestellt werden sollen, müssen wasserundurchlässig gepflastert, ausreichend ventilirbar sein und hinreichendes Tageslicht, sowie nach außen aufschlagbare Thüren erhalten.

Die Ventilationsöffnungen dürfen keine verschließbaren Vorrichtungen besitzen, müssen also stets offen gehalten werden, dabei aber so beschaffen sein, dass Regen und Schnee nicht durch dieselben eindringen kann. Ihre Anbringung hat derart zu erfolgen, dass Gas auch von den höchst gelegenen Punkten des Raumes entweichen kann.

In diesen Räumen sind keinerlei Feuerstellen anzubringen und dürfen dieselben nur von außen hinter Glasverschluss beleuchtet werden.

Kennzeichnung der Räume.

§. 25. Bei allen im §. 24 bezeichneten Räumen ist an der Eingangsthüre eine Tafel anzubringen mit dem Inhalte: „Acetylengasanlagen! Fremden ist der Eintritt verboten. Jede Manipulation mit offenem Lichte, sowie das Rauchen sind strengstens untersagt.“

Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers.

§. 26. Wenn in der Nähe der Anlage Feuer zum Ausbruche kommt, darf der Haupthahn nicht früher abgesperrt werden, bevor nicht volle Gewissheit darüber besteht, dass in jenen gefährdeten Räumen, in welche sich die Rohrleitung erstreckt, keine Personen mehr anwesend sind.

Zum Löschen einer allfälligen Feuersbrunst ist im Locale stets Sand, Asche oder Erde bereit zu halten.

§. 27. Die Ortsfeuerwehr ist mit solchen Anlagen bekannt zu machen.

Manipulation bei Beschickung und Entleerung der Apparate.

§. 28. In dem Raume, in welchem sich der Erzeuger befindet, darf nie gleichzeitig mit Wasser und Carbid manipulirt werden. Erst nach Beschickung des Apparates mit Wasser ist die Manipulation mit Carbid vorzunehmen.

Die Entleerung der Rückstände muss bei allen Apparaten so erfolgen, dass keine solche Quantität von Acetylengas entweicht, die im Locale explosible Gasluftgemische erzeugen könnte.

Apparate, die das Calcium-Carbid so unvollständig zersetzen, dass im Rückstande größere unvergaste Carbidstücke oder große Mengen von Acetylengas nachgewiesen werden, sind nicht zulässig.

Nichtverwendbare Metalle.

§. 29. Zur Construction von Apparaten, in welchen Acetylengas erzeugt werden soll, dürfen, insoweit das Materiale mit Calcium-Carbid oder Acetylengas in Berührung kommen kann, Metalle, welche mit Acetylen explosible Verbindungen eingehen, insbesondere Kupfer und Quecksilber, nicht in Verwendung genommen werden.

Construction der Apparate.

§. 30. Der Vergaser muss mit der Gasglocke durch feste Rohre verbunden sein; Schläuche jeder Art sind hier unzulässig.

Apparatentheile, die Acetylengas enthalten, dürfen bei stabilen Apparaten nicht gelöthet, sondern müssen genietet oder patentgeschweißt sein.

§. 31. Bei Anlagen, deren System nicht schon von vornherein die Überschreitung des zulässigen Druckes ausschließt, sind Manometer überall dort anzubringen, wo eine Drucküberschreitung stattfinden kann.

Wassermanometer müssen absperrbar und doppelt so lang sein, als es für den normalen Druck nothwendig wäre.

Quecksilbermanometer sind unbedingt ausgeschlossen.

Zulässiger Gasdruck.

§. 32. Der Gasdruck in den Gaserzeugern, Gasbehältern, Rohrleitungen und sonstigen Theilen der Anlage darf 1·1 Atmosphäre (100 *cm* Überdruck) nicht übersteigen (§. 9).

Bedeutende Druckschwankungen sollen im Erzeuger in keinem Momente des Betriebes vorkommen.

Sicherheitsventile.

§. 33. Jeder Apparat muss mit einem Sicherheitsventile oder einem Überlaufrohre versehen sein.

Jedenfalls muss das ausströmende Gas direct ins Freie geleitet werden. Das zu diesem Zwecke angebrachte Überlaufrohr, beziehungsweise das Ableitungsrohr vom Sicherheitsventile mündet am besten über Dach. Keinesfalls darf das Rohr in der Nähe von Wohnräumen und Fenstern oder derart angebracht werden, dass das Gas von unbefugter Hand angezündet werden kann; auch ist die Nähe der Kamine zu vermeiden.

Das Rohr muss gegen das Eindringen von Regen und Schnee gehörig geschützt sein.

Sperrflüssigkeit.

§. 34. Wo bei Gasbehältern die Gefahr des Einfrierens nicht auf andere geeignete Weise beseitigt erscheint, ist als Sperrflüssigkeit eine Kochsalzlösung zu verwenden.

Zulässige Temperatur.

§. 35. Die Temperatur, welche durch die Zersetzung des Calcium-Carbids mit Wasser im Gasraume des Entwicklers erzeugt wird, darf in keinem Augenblicke des Vergasungsprocesses 50° C. übersteigen.

Ausgenommen sind nur portative einflammige Apparate, bei welchen eine Temperatur von 80° C. zulässig ist.

Reinigungs- und Trockenvorrichtungen.

§. 36. Bei stabilen Acetylengasanlagen sind, soferne das System dies nicht überflüssig macht, Wäscher, jedenfalls aber Reinigungs- und Trockenapparate einzuschalten und ist mit besonderer Sorg-

falt darauf zu sehen, dass das Gas thunlichst unmittelbar nach der Erzeugung, jedenfalls aber vor dem Haupthahne von den beigemengten Verunreinigungen, namentlich Ammoniak, Schwefelwasserstoff und Phosphorwasserstoff befreit wird.

Ob die Reinigung des Gases eine genügende ist, wird insbesondere bei der Prüfung des Systems unter Festhaltung der Thatsache zu constatiren sein, dass der Reiniger hinlänglich groß ist, um alle Beimengungen bis auf unschädliche Quantitäten zu beseitigen.

Vorsichtsmaßregeln bei Reparaturen.

§. 37. An Apparaten sind Reparaturen, bei welchen Stichflammen in Verwendung kommen, nur dann vorzunehmen, wenn in keinem Apparatentheile im Bereiche der Reparatur Gas enthalten und die betreffende Stelle durch Schließen der Hähne isolirt ist.

Signalvorrichtungen.

§. 38. Bei automatisch wirkenden Systemen sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche den höchsten und den niedrigsten zulässigen Stand der Glocke anzeigen.

Diese Signalvorrichtungen müssen jedoch so beschaffen sein, dass das Entstehen von Funken im Inneren des Apparatenraumes ausgeschlossen ist.

b) Leitungen und Beleuchtungsgegenstände.

§. 39. Für die Acetylengasleitungen haben im allgemeinen die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 76) zu gelten, jedoch ist für die Manometerproben nicht eine Wassersäule von 237 *mm*, sondern mindestens eine solche von 350 *mm*, bei einem Brennerdrucke von mehr als 117 *mm* aber der dreifache Brennerdruck zur Grundlage zu nehmen. Der Druckverlust darf während 5 Minuten nicht mehr als 20 *mm* betragen.

Verwendung bestehender Gasleitungen.

§. 40. Bestehende Leitungen für Steinkohlengas können für Acetylengas verwendet werden, wenn eine vorzunehmende Prüfung derselben ergibt, dass diese Leitungen die für Acetylengas erforderliche höhere Dichtung besitzen.

Materiale für die Leitungen.

§. 41. Zu den Leitungen ist in der Regel nur Eisen und Blei zu verwenden, jedenfalls sind die im §. 29 vorgesehenen Metalle, insbesondere Kupfer, von der Verwendung unbedingt ausgeschlossen. Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Gasöfen 2c. gestattet, jedoch muss jeder Schlauch von der currenten Leitung durch einen Hahn abgeschlossen werden können, wogegen an der Lampe, dem Gasofen 2c. ein solcher Absperrhahn nicht angebracht werden darf.

Bleirohre dürfen nur dort, wo sie mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt und stets freiliegend sind, in Anwendung gebracht werden.

§. 42. Bei Leitungen in Wohnungen haben die Gewinde eine Länge zu erhalten, die dem äußeren Rohrdurchmesser mindestens gleichkommt; die Gewinde der Brenner müssen mindestens 1 *cm* lang sein.

Entfernung der ersten Flamme vom Gasbehälter.

§. 43. Bei stabilen Apparaten muss die dem Gasbehälter zunächst anzubringende Flamme mindestens 3 *m*, längs des Rohres gemessen, vom Gasbehälter entfernt sein.

c) Abfuhr und Verwertung der Rückstände.

§. 44. Die Rückstände aus den Acetylenbeleuchtungs-Apparaten sind im allgemeinen auf unschädliche Weise zu beseitigen. Sie können in Senkgruben geschüttet, von Zeit zu Zeit auf das Feld verführt oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalkanstriche der Wände verwendet werden.

§. 45. Eine Beseitigung der Rückstände durch Ausschütten in die Aborte ist nur bei den Apparaten der Kategorie e) und f) des §. 17, und zwar nur dann zulässig, wenn die Beseitigung nach gründlicher Vermischung mit einem mindestens zehnfach größeren Wasserquantum erfolgt und wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist.

Ist eine Canalisation mit hinreichender Wasserspülung nicht vorhanden, so sind die Rückstände aus den bezeichneten Apparaten auf die im §. 44 angegebene Weise zu beseitigen.

Für die Rückstände aus den Apparaten der Kategorie g) und h) des §. 17 sind eigene wasserundurchlässige Gruben mit genau passendem Deckel anzulegen, deren Inhalt von Zeit zu Zeit auf das Feld zu verführen ist oder zur Mörtelbereitung oder zum Kalkanstriche der Wände verwendet werden kann.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§. 46. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer Gesetze fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis zu 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 47. Für den Bereich der Eisenbahnen haben die Bestimmungen dieser Verordnung insoferne in Anwendung zu kommen, als sie sich nicht auf gewerbemäßige Betriebe (Artikel V, lit. l des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227) beziehen und nicht besondere Vorschriften über den Transport auf Eisenbahnen und die Einlagerung in Eisenbahnmagazine anderweitige Anordnungen enthalten.

Hiebei ist jedoch an Stelle der in den §§. 9, 11, 14 und 16 bezeichneten Behörden, soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahnen handelt, die Eisenbahnaufsichtsbehörde (§. 8 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16) zu den dort vorgesehenen Amtshandlungen berufen, welche in den Fällen, wo die Aufstellung von Acetylenapparaten an eine besondere behördliche Bewilligung geknüpft ist (§. 11, Abs. 3), vor der Entscheidung das Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde zu pflegen hat. Der genannten Aufsichtsbehörde steht es auch frei, die in §. 11, Absatz 1, bezeichneten Arbeiten solchen entsprechend qualificirten Eisenbahnorganen zu übertragen, welche sich nicht im Besitze der im §. 13 vorgesehenen Concession befinden.

§. 48. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. November 1901, Z. 33159,

betreffend

die Auswanderung nach Südafrika.

(An alle politischen Landesstellen.)

Aus den Berichten der k. und k. Consulate in Capstadt und Durban ergibt sich, dass für österreichische Auswanderer derzeit in Südafrika keine Aussichten auf Erwerb vorhanden sind. Infolge des Krieges stocken nämlich Industrie, Handel und Gewerbe. Dazu kommt noch die durch Anwesenheit großer englischer Truppenmassen hervorgerufene Theuerung der Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel. Auch für die nächste Zukunft ist eine Besserung dieser Lage nicht zu erwarten, da den österreichischen Auswanderern in Südafrika im Falle der Beendigung der Feindseligkeiten eine nicht zu unterschätzende Concurrenz einerseits durch die Boeren, welche früher die wohlhabende Classe der Bevölkerung und kaufkräftige Abnehmer auf allen Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes bildeten, umsomehr aber infolge des Krieges verarmt sind, anderseits durch britische Einwanderer, welche voraussichtlich von der englischen Regierung kräftige Unterstützung finden werden, entstehen dürfte.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse muss derzeit vor einer Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Südafrika eindringlichst gewarnt werden.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. November 1901, Z. 42702,

betreffend

den Bezug des Reichsgesetzblattes.

(An alle politischen Landesstellen.)

Die nach §. 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, von den Gemeinden und Gutsgebieten für den Bezug des Reichsgesetzblattes zu leistende Vergütung wird für das Jahr 1902 mit dem Betrage von vier (4) Kronen pro Exemplar festgesetzt.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit dem Bemerken verständigt, dass die Einhebung dieser Vergütung mit dem Beginn des Jahres 1902 stattzufinden hat.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. November 1901, Z. 43968,

betreffend

Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(An alle Landeschefs.)

Die im Zusammenhange mit der Ungunst der wirtschaftlichen Conjunctur eingetretene, weite Kreise der Bevölkerung umfassende Arbeitslosigkeit, welche sich während der bevorstehenden Wintermonate noch zu steigern droht, legt der Verwaltung die Pflicht auf, dieser bedauerlichen Erscheinung besondere Aufmerk-

samkeit zuzuwenden und alles vorzukehren, was geeignet erscheint, diesen Übelstand zu beheben oder doch zu mildern.

In dieser Richtung kommen zunächst Maßnahmen in Betracht, welche neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen imstande sind, und in zweiter Linie solche Vorkehrungen, welche — wenngleich sie keine neue Arbeitsgelegenheit bieten — doch zu einer vollständigeren Ausnützung der vorhandenen beitragen, und somit eine Verringerung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben.

Was nun die ersterwähnten Maßnahmen betrifft, so ist die Regierung — wie Hochdenselben bekannt ist — bestrebt, durch Ausnützung der Credite des Bau- und Investitionsprogrammes der Industrie umfassende Bestellungen zuzuwenden und auf diese Weise neue Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Im Sinne dieser Action wird nunmehr auch seitens der politischen Behörden besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, dass alle Amtshandlungen, welche in ihrem Endergebnisse neue Arbeitsgelegenheit zu sichern geeignet sind, mit aller Beschleunigung durchgeführt, die der behördlichen Genehmigung unterliegenden Projecte auf das nachdrücklichste gefördert und insbesondere Verhandlungen über Bau- und Betriebsbewilligungen für gewerbliche Anlagen mit Vermeidung jeder Verzögerung ehestens zum Abschlusse gebracht werden.

Ein Mittel, um auf der Grundlage der vorhandenen Arbeitsgelegenheit die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, ist in einer entsprechenden Organisation der öffentlichen Arbeiten und Bauführungen gelegen.

In dieser Beziehung eröffnet sich vor allem den Gemeinden ein großes, bisher nur wenig gepflegtes Feld socialer Fürsorgethätigkeit. Dieselbe hätte sich in der Richtung zu äußern, dass die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber allgemein und planmäßig auf eine zweckentsprechende Vertheilung der auf ihre Rechnung zur Ausführung kommenden Arbeiten Bedacht nehmen und auf diesem Wege der Arbeitslosigkeit wirksam entgegentreten.

Hiebei wird insbesondere darauf zu sehen sein, dass jene Arbeiten, welche nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden sind, soviel als möglich in solche Monate verlegt werden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit erfahrungsgemäß zu befürchten steht. Es gilt dies vornehmlich von solchen Arbeiten, bei welchen auch nicht gelernte Arbeitskräfte Verwendung finden können (Erd-, Bauarbeiter 2c.), so dass hiedurch wenigstens dem großen Kreise der unqualificirten und solcher qualificirter Arbeiter, deren Verhältnisse eine zeitweise Verwendung in schwererer Arbeit ermöglichen, über die harten Zeiten der Arbeitslosigkeit hinweggeholfen werden kann.

Bei dem Umstande, als die Arbeitslosigkeit größerer Massen nicht ohne Einfluss auf eine gedeihliche Entwicklung des gesammten Wirtschaftslebens bleiben kann, empfehle ich diese Angelegenheit dringlichst der Aufmerksamkeit Hochderselben und beehre mich an Hochdieselben das Ersuchen zu stellen, zunächst die Landesausschüsse im Sinne dieser Ausführungen zu begrüßen und hiebei auch dahin zu wirken, dass seitens der Länder, Bezirke und Gemeinden Arbeiten, deren Ausführung etwa erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen sein sollte, mit Rücksicht auf die am Arbeitsmarkte gegenwärtig herrschende Stagnation nach Zulässigkeit des technischen Ermessens sofort in Angriff genommen werden, wobei auch darauf hinzuweisen sein wird, dass bei dem derzeitigen überwiegenden Arbeitsangebote die Ausführung der verschiedenartigsten Unternehmungen gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte unter besonders günstigen Bedingungen möglich sein wird, und dass anderseits den aufgewendeten Kosten — ganz abgesehen von den gedeihlichen Wirkungen in socialer Beziehung — vielfache Ersparungen im Titel der Armenunterstützung gegenüberstehen werden.

Hochdieselben wollen mir das Ergebnis der bezüglichen Verhandlungen bis zum 1. Jänner 1902 mittheilen und über besondere Wahrnehmungen, eventuell unter Stellung concreter Anträge Bericht erstatten.

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. October 1901, Z. 6977.

Berechtigung der Zahnärzte zur Ausübung der Zahntechnik.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Zahntechniker in W. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1900, Z. 12471, betreffend die Berechtigung des Zahnarztes Dr. H. H. zur Ausübung der Zahntechnik mit Verwendung zahntechnischer Gehilfen, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1900, Z. 12471, mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen dem Begehren der

Genossenschaft der Zahntechniker in W. um Erkenntnis, dass der Zahnarzt Dr. H. H. nicht berechtigt sei, zur Ausführung von zahntechnischen Arbeiten gewerbliche oder zahntechnische Gehilfen und Lehrlinge zu halten, keine Folge gegeben wurde, geht von der in den Gründen der Statthaltereientscheidung ausgesprochenen Anschauung aus, dass die Zahntechnik eine mit der Zahnheilkunde in Verbindung stehende Beschäftigung sei, zu deren Ausübung nach den bestehenden Vorschriften die Zahnärzte als solche unter Verwendung der erforderlichen Hilfskräfte (zahntechnische Gehilfen und Lehrlinge), jedoch mit Beschränkung auf ihren eigenen ärztlichen Kundenkreis berechtigt seien.

Die Administrativbehörden folgern hienach die den Zahnärzten mit obiger Entscheidung zuerkannte Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnik mit Verwendung von Hilfskräften aus den bestehenden Vorschriften im allgemeinen, ohne speciell die Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, zu beziehen.

Die Beschwerde geht aber bei der Anfechtung der Ministerialentscheidung von der Annahme aus, dieselbe stütze sich auf den §. 1 der citirten Ministerialverordnung und es wird in der Beschwerde und mit besonderem Nachdrucke in den Ausführungen des Beschwerdevertreters bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Ungiltigkeit der gedachten Ministerialverordnung behauptet und hieraus die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung gefolgert.

In dieser Beziehung ist zunächst Folgendes zu bemerken:

Die Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die concessionirten Gewerbe, bestimmt im §. 1: „Das Gewerbe der Zahntechnik wird, insofern dieselbe nicht in Verbindung mit der Zahnarzneikunde von den hiezu Berechtigten selbst ausgeübt wird, unter die concessionirten Gewerbe eingereiht.“ Hiemit ist eine positive Bestimmung in Betreff des Gewerbes der Zahntechnik nur in Ansehung von Personen, welche zur Ausübung der Zahnarzneikunde nicht berechtigt sind, und zwar dahin getroffen, dass solche Personen zur Ausübung dieses Gewerbes einer Concession bedürfen. Darüber aber, dass Zahnärzte überhaupt und unter welcher Bedingung oder Voraussetzung zur Ausübung der Zahntechnik mit Verwendung von Hilfskräften, also zur gewerblichen Ausübung dieser Beschäftigung berechtigt seien, enthält die citirte Ministerialverordnung und speciell der §. 1 derselben eine dispositive Bestimmung nicht.

Aus der von der Beschwerde vertretenen Ansicht, dass das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 24 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nicht berechtigt sei, ein Gewerbe nur für eine bestimmte Kategorie von Personen unter die concessionirten Gewerbe einzureihen, würde daher nur folgen, dass die Verordnung, insoweit sie das Zahntechnikergewerbe für nicht zur Ausübung der Zahnarzneikunde berechtigte Personen als ein concessionirtes erklärt, der gesetzlichen Giltigkeit entbehren würde.

Im vorliegenden Streite handelt es sich aber nicht um die Frage, ob ein Nichtzahnarzt zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes einer Concession bedarf, sondern um die Frage. Ist der zur Ausübung der Zahnheilkunde Berechtigte (der Zahnarzt) ohneweiters befugt, die Zahntechnik mit Verwendung zahntechnischer Gehilfen und Lehrlinge auszuüben?

Da diese Frage in der Ministerialverordnung vom 20. März 1892 ob mangels einer bezüglichen positiven Bestimmung keine Lösung findet, hatte der Verwaltungsgerichtshof keine Veranlassung, auf die Ausführungen der Beschwerde und des Beschwerdevertreters, mit welchen die Giltigkeit der gedachten Ministerialverordnung bestritten wird, einzugehen; er hatte vielmehr die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung an der Hand der die gewerberechtliche Stellung der Zahntechnik, insbesondere in ihrer Beziehung zur Zahnheilkunde regelnden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

Bei der Einführung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, war in Bezug auf die Zahntechnik das auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1842 erlassene Hofkanzleidecret vom 14. September 1842, politische Gesetzsammlung Nr. 109, in Geltung, nach welchem der Zahntechniker zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse mit Ausschluss aller Verrichtungen und Operationen im menschlichen Munde berechtigt war. Die Zahntechnik wurde demnach nicht als zur Zahnheilkunde gehörig, nicht als ein Theil derselben aufgefasst, da ja in diesem Falle mit dem citirten Hofkanzleidecrete die Vornahme der in das Gebiet der Zahnheilkunde gehörigen Verrichtungen und Operationen im Munde des Menschen von der Berechtigung des Zahntechnikers nicht hätte ausgeschlossen werden können und auch die Verleihung von Concessionen zur Ausübung der Zahntechnik überhaupt und nicht bloß die Ertheilung solcher Concessionen an Techniker untersagt worden sein würde.

Die Zahntechnik in dem durch die obige Norm festgestellten Begriffe und Berechtigungsumfange ist somit eine von der Zahnheilkunde unabhängige, also auch nicht unter die Ausnahme des Artikels V, lit. g) des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 fallende Beschäftigung, deren gewerbsmäßige Ausübung gemäß Artikels IV ibidem den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, und da die Zahntechnik durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, weder als ein concessionirtes, noch als ein handwerksmäßiges Gewerbe erklärt wurde, so gehörte dieses Gewerbe bis zur Erlassung der Ministerialverordnung vom 20. März 1892 ohne Einschränkung in die Kategorie der freien Gewerbe. Hienach konnte jedermann — wie bei jedem anderen freien Gewerbe — nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 11 bis 13 des Gesetzes vom 15. März 1883 die Berechtigung zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes erlangen und galt diesfalls auch für die Zahnärzte, weil eben die Zahntechnik eine selbständige, nicht an die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde gebundene Beschäftigung ist, keine Ausnahme, so dass auch der Zahnarzt zur gewerbsmäßigen Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse eines auf das Zahntechnikergewerbe lautenden Gewerbescheines bedurfte.

An dieser gewerberechtlichen Stellung der Zahnärzte zur Zahntechnik ist durch die Ministerialverordnung vom 20. März 1892 nichts geändert worden, da dieselbe — wie eben ausgeführt wurde — darüber, ob und unter welcher Voraussetzung der Zahnarzt zur Ausübung der Zahntechnik berechtigt ist, eine positive Bestimmung nicht enthält. Es ist demnach die Zahntechnik für die zur Ausübung der Zahnheilkunde Berechtigten nach wie vor ein freies Gewerbe und kann daher der in der citirten Ministerialverordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis von den Zahnärzten bei der Anmeldung des Zahntechnikergewerbes nicht gefordert werden, weil eben jene Verordnung auf sie keine Anwendung findet.

Der Verwaltungsgerichtshof ist demnach der durch die vorstehenden Ausführungen begründeten Rechtsanschauung, dass der Zahnarzt zur gewerbsmäßigen Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse nicht vermöge seiner Berechtigung zur Ausübung der Zahnarzneikunde befugt ist, sondern diesfalls den Vorschriften der Gewerbeordnung untersteht.

Mit dieser Anschauung steht die angefochtene Entscheidung insoweit nicht im Einklange, als dieselbe die Zahnärzte als solche, das heißt vermöge ihrer Berechtigung zur Zahnarzneikunde für befugt erklärt, die Zahntechnik, mit Beschränkung auf die eigenen Patienten, beziehungsweise auf den ärztlichen Kundenkreis auszuüben und hiebei die erforderlichen Hilfskräfte (zahntechnische Lehrlinge und Gehilfen) zu verwenden.

Die Beschränkung der Ausübung der Zahntechnik seitens des Zahnarztes auf die eigenen Patienten benimmt dieser Beschäftigung, da ja dieselbe nach den angeführten gewerbegesetzlichen Bestimmungen nicht als Theil der Zahnheilkunde anzusehen ist, nicht den gewerbsmäßigen Charakter und ist daher der Zahnarzt auch zur Verwendung zahntechnischer Hilfskräfte im Grunde des §. 37 der Gewerbeordnung nur befugt, wenn er den Vorschriften der Gewerbeordnung genüge gethan und den auf das Gewerbe der Zahntechnik lautenden Gewerbeschein erwirkt hat.

Für die Entscheidung über die den Administrativbehörden vorgelegene Beschwerde der Genossenschaft der Zahntechniker gegen die Verwendung zahntechnischer Gehilfen und Lehrlinge zur Ausführung zahntechnischer Arbeiten seitens des Zahnarztes Dr. H. war somit nicht der Umstand, ob der genannte Zahnarzt die Zahntechnik mit Beschränkung auf seine eigenen Patienten ausübt, sondern vielmehr die Frage maßgebend, ob derselbe den ihn zur Ausübung der Zahntechnik berechtigenden Gewerbeschein besitzt.

Da dies — wie aus den Acten entnommen werden konnte und Dr. H. bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt hat — nicht der Fall ist, durfte dem genannten Zahnarzte die Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnik unter Verwendung zahntechnischer Gehilfen und Lehrlinge auch mit Beschränkung auf seinen ärztlichen Kundenkreis nicht zuerkannt werden und war demnach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1901, Z. 399.

Die Administrativbehörden sind bei Beurtheilung der Frage ob die localen Verhältnisse und die Rücksicht auf die bereits bestehenden Apotheken gleichwohl eine Vermehrung derselben zulässig erscheinen lassen, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die am 24. October 1900 eingebrachte Beschwerde der Th. S. und Genossen in N., gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1900, Z. 9385, betreffend die Errichtung einer zweiten Apotheke in N. nach §. 3, lit. e) des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, mit dem Erkenntnisse vom 4. November 1901, Z. 399, ohne Fortsetzung des Verfahrens, zurückgewiesen, weil die Administrativbehörden bei Beurtheilung der Frage, ob die localen Verhältnisse und die Rücksicht auf die bereits bestehenden Apotheken gleichwohl eine Vermehrung derselben zulässig erscheinen lassen, nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, zumal das nach §. 38 der mit der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, kundgemachten Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien diesen Behörden zustehende Recht zur Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken gesetzlich nirgends begrenzt ist.

Verschiedene Mittheilungen.

(Kaiserliche Genehmigung der Statuten der Kaiser Franz Joseph-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November 1901 den Statuten der Kaiser Franz Joseph-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling und der niederösterreichischen Landespflegeanstalt für Geisteskranke in Ybbs die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

(Errichtung neuer Bezirksgerichte.) Durch Verordnungen des Justizministeriums vom 21. November 1901, R. G. Bl. Nr. 187 bis 191, wurden auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, Bezirksgerichte in Liesing in Niederösterreich und in Weipert, Dobrzan, Nusle und Wrschowitz in Böhmen errichtet.

(Das Arbeiterwohnungsgesetz.) Die Regierungsvorlage, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, ist von den Ministern der Finanzen und des Innern im Reichsrathe eingebracht worden. Im Motivenberichte werden die Tendenz des Gesetzes und die demselben zugedachten Aufgaben und Ziele folgendermaßen charakterisirt. Die Wohnungsfrage gehört zu den wichtigsten und schwierigsten Problemen, mit welchen die moderne Socialökonomie an die gesetzgebenden Gewalten der Staaten herantritt. Je ungünstiger sich die Wohnungsverhältnisse für breite Schichten der Bevölkerung gestalten und je lebhafter anderseits in den culturell aufstrebenden Kreisen der letzteren das Bedürfnis nach würdigen, den Anforderungen des Familienlebens und des geordneten Haushaltes entsprechenden Heimstätten empfunden wird, desto nachdrücklicher sieht sich der Staat vor die Aufgabe gestellt, an eine Lösung des Problems zu schreiten, welche geeignet ist, in gesunden und billigen Wohnungen den gegenwärtigen, wie den künftigen Generationen die wesentlichsten Voraussetzungen ihres seelischen und körperlichen Gedeihens zu bieten.

Der neue Entwurf, durch welchen nach der Absicht der Regierung das Gesetz vom 9. Februar 1892 ersetzt werden soll, hat sich eine dreifache Aufgabe gestellt. In erster Linie sollen die Wohnungen gesund, das heißt so veranlagt sein, dass sie ihre Bewohner gegen die Gefahren schützen, welche sich für deren körperliches und seelisches Gedeihen aus dem Aufenthalte in überfüllten, licht- und luftlosen Räumen und aus der Promiscuität der Geschlechter und Altersstufen ergeben. In zweiter Linie sollen die Wohnungen billig sein, das heißt, ihr Preis soll mit der ökonomischen Lage der dabei in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten in Einklang stehen. Endlich in

dritter Linie soll dafür gesorgt werden, dass solche gesunde und billige Wohnungen in einer den social-politischen Zwecken des Gesetzes entsprechenden Anzahl vorhanden seien. Es genügt nämlich nicht, dass — wie es im geltenden Gesetze geschah — durch eine einseitige Herabdrückung der Mietzinse die Wohnungen verbilligt werden, sondern es ist vielmehr auch Pflicht einer fürsorgenden Gesetzgebung dahin zu wirken, dass bei möglichster Wahrung der Anforderungen der Hygiene einerseits und der Billigkeit anderseits doch auch dem anlagesuchenden Capitale nicht jeder Anreiz benommen werde, sich auf diesem Gebiete zu bethätigen.

Das Mittel, durch ausgedehnte Befreiung von den Gebäudesteuern und den darauf entfallenden autonomen Zuschlägen auf die Bauthätigkeit nach verschiedenen Richtungen (Assanirungs- und Verkehrsrücksichten, Unterstützung commerzieller Interessen ꝛc.) fördernd einzuwirken, ist der österreichischen Gesetzgebung nicht fremd. An diesen Principien wird auch das neue Gesetz im allgemeinen festzuhalten haben; auch dieses wird seinem Wesen nach im oberwähnten Sinne den Charakter eines Steuergesetzes nicht verlieren und wird die Befreiung von den in Betracht kommenden Steuern, überdies aber auch eine Ermäßigung rücksichtlich einer bestimmten Kategorie von Gebüren vorzusehen haben.

In Consequenz des Grundsatzes, dass nicht der Vermieter, sondern der Mieter Träger der gesetzlichen Bestimmungen ist, wurde jede Beschränkung der Steuerbefreiung auf bestimmte Kategorien Bauunternehmer, wie sie §. 1, lit. a) bis c) des geltenden Gesetzes vorgesehen hatte, fallen gelassen und dadurch jenen Bestimmungen des Entwurfes Raum geschaffen, welche bezwecken, das Privatcapital im weitesten Umfange und ohne jede Rücksicht auf die Person des Besitzers zur Investition in Arbeiterwohnhäusern heranzuziehen. Von dem bisherigen Erfordernisse der Vermietung im streng rechtlichen Sinne wurde abgesehen und die unentgeltliche, sowie die gegen ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn erfolgende Überlassung von Wohnungen ausdrücklich für zulässig erklärt. Dementsprechend wurde auch die Befreiung von der Hausclassensteuer in den Bereich der Begünstigungen einbezogen, wodurch das Anwendungsgebiet des Gesetzes eine wesentliche Erleichterung erfahren wird. Außer den so erweiterten Steuerbefreiungen nimmt die Regierungsvorlage zu Gunsten von Gebäuden mit billigen und gesunden Arbeiterwohnungen auch eine Ermäßigung des Gebürenäquivalentes in Aussicht, welchem im Sinne des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Gebäude der Stiftungen, Beneficien, Kirchengeistlichen und weltlichen Gemeinden ꝛc. unterliegen.

Mit Rücksicht auf den Kreis derjenigen Personen, welchen das Gesetz als die effectiven Träger der von ihm vorgesehenen materiellen Begünstigungen betrachtet wissen will, erschien es erforderlich, den Arbeiterbegriff in Bezug auf dieses Gesetz entsprechend weit zu umschreiben. Durch die bezüglichen Bestimmungen des §. 2 ist im allgemeinen hinlänglich dafür vorgesorgt, dass unter den Arbeitern im weitesten Sinne diejenigen des gesetzlichen Schutzes theilhaftig werden, welche mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage desselben thatsächlich bedürfen. Als Gebäude, hinsichtlich welcher die im §. 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, kommen Familienwohnhäuser, Ledigenheime, Schlaf- und Logirhäuser und die zu einem Complexe von Arbeiterwohnhäusern gehörigen Wohngebäude in Betracht. Was zunächst die Familienwohnhäuser betrifft, so wird als oberstes Princip anerkannt, dass jeder einzelnen Familie die Möglichkeit ihres Sonderdaseins gewahrt und die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Berührung möglichst vermieden werde. Von ethischen und hygienischen Gesichtspunkten aus sind Familienwohnungen mit mehr, wenn auch kleineren, solchen mit weniger, obzwar größeren Räumen entschieden vorzuziehen. Dieses Princip gelangt in den Bestimmungen des §. 5 insoferne zum Ausdrucke, als dort für Wohnungen mit mehreren Wohnräumen ein relativ niederes Mindest- und ein relativ hohes Höchstausmaß festgesetzt wird. Auch bezüglich der Ledigenheime werden durch ein relativ niederes Minimalausmaß Räume, welche zur Aufnahme von nur einer Person bestimmt sind, verhältnismäßig begünstigt. (Eine Fortsetzung dieses Auszuges aus dem Motivenberichte der Regierung folgt in der nächsten Nummer.)

(**Stempelbehandlung der auf Grund der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 ergriffenen Rechtsmittel.**) Die in Angelegenheit der auf §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, gestützten Erwirkung der ausdrücklichen Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde eingebrachten Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden) sind als Eingaben zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband nach §. 4 des bezogenen Gesetzes gebürenfrei.

Diese Gebürenfreiheit erstreckt sich aber nicht auch für Fälle der freiwilligen, ausdrücklichen Aufnahme in den Gemeindeverband. (Finanzministerialerlass vom 24. October 1901, Z. 55464.)

(**Abänderung des Regulativs II für die Handhabung der punzirungsamtlichen Controle in den privaten Pfandleihanstalten.***) Das k. k. Finanzministerium hat nach mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenem Einvernehmen

---

*) Siehe V. Bl. M. F. Nr. 13 ex 1901, S. 212 und Nr. 14 ex 1901, S. 231.

das Regulativ II für die Handhabung der punzirungsamtlichen Controle in den privaten Pfandleihanstalten dahin abgeändert, dass Punkt 1 dieses Regulativs nunmehr folgenden Wortlaut hat:

1. Es dürfen bei den Feilbietungen, welche von den concessionirten Pfandleihanstalten durchgeführt werden, an den Ersteher nur punzirte Gold- und Silbergegenstände ausgefolgt werden. Um dies zu erreichen, werden die zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren während der Versteigerungen vor ihrem Ausrufe durch punzirungsamtliche Organe beschaut.

Bei vorgefundenen nicht punzirten Gegenständen ist zu unterscheiden, ob dieselben probhältig sind oder nicht.

Im ersten Falle ist bei der Versteigerung zu verlautbaren, dass nach Zuschlag die Gegenstände vor ihrer Ausfolgung nach Wahl des Erstehers entweder auf seine Kosten punzirt oder in Bruch verwandelt werden.

Nicht probhältige Gegenstände dürfen nur als Bruch bei der Versteigerung ausgerufen werden und sind nach Zuschlag sofort in Bruch zu verwandeln.

Vorstehende Änderung ist mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. November 1901, Z. 43646, sämmtlichen politischen Landesbehörden bekanntgegeben worden.

(Erhöhung der Schichtlöhne bei den Salinen in Österreich.) Das k. k. Finanzministerium hat mit 1. April d. J. in den Schichtlöhnen sämmtlicher ärarischer Salinen eine Aufbesserung der Löhne eintreten lassen. Bisher bestand bei den alpinen Salinen ein Lohnschema mit 3 Lohnclassen zu je 3 Lohnstufen, während bei den west-, beziehungsweise den ostgalizischen Salinen 2 Tarife mit je 4 Lohnclassen zu 3 Stufen in Geltung standen. Nunmehr werden durchwegs Tarife mit 3 Lohnclassen zu je 3 Lohnstufen aufgestellt. Die Vortheile dieser Reform bestehen außer der theilweisen Erhöhung der Lohnsätze hauptsächlich darin, dass bei den alpinen Salinenarbeitern durch die Einfügung einer weiteren Lohnstufe in jede Lohnclasse die große Anzahl der in den mittleren Lohnbezügen stehenden Arbeiter sofort eine Aufbesserung erfährt und die galizischen Salinenarbeiter durch die Auflassung der untersten Lohnclassen und die damit verbundene Vorrückung auf höher dotirte Stellen bedeutend gewonnen haben. Eine weitere Verbesserung des bisherigen Zustandes für die letzteren Arbeiter ist darin zu erblicken, dass in gleicher Weise, wie dies bei den alpinen Salinen bereits der Fall war, eine größere Anzahl von Arbeiterkategorien in höhere Lohnclassen gereiht wurden und die Vorrückung in die nächsthöhere Stufe einer Lohnclasse nunmehr schon nach je 3 straflos zurückgelegten Dienstjahren zu erfolgen hat. Gleichzeitig hat das k. k. Finanzministerium auch gestattet, dass in Zukunft den zu den Waffenübungen einberufenen Salinenarbeitern, welchen die Sorge für die Erhaltung ihrer Familie oder anderer Angehörigen obliegt, für die Dauer der Einberufung eine Geldaushilfe in der Höhe der Krankengelder zuerkannt werden könne. Diese Reformen bedeuten für den Staatsschatz eine jährliche Mehrbelastung von 180.000 K.

(Nobelstiftung in Stockholm.) Die Preise der vom Ingenieur Dr. Alfred Bernhard Nobel im Jahre 1895 errichteten Stiftung in Stockholm gelangen im heurigen Jahre zum erstenmale zur Vertheilung.

Nach den Statuten dieser Stiftung sollen alljährlich die Zinsen des Stiftungsvermögens in fünf gleichen Theilen als Preise unter diejenigen, ohne Rücksicht auf die Nationalität vertheilt werden, welche im verflossenen Jahre

1. die wichtigste Entdeckung oder Erfindung auf dem Gebiete der Physik,

2. die wichtigste chemische Erfindung oder Verbesserung,

3. die wichtigste Entdeckung im Bereiche der Physiologie oder Medicin gemacht,

4. das Vorzüglichste auf dem Gebiete der Literatur in der Richtung des Idealismus geleistet und

5. am meisten oder am besten für die Verbrüderung der Völker und die Abschaffung oder Verminderung der stehenden Heere, sowie für die Veranstaltung und Förderung von Friedenscongressen gewirkt haben.

Diese Preise betragen je ungefähr 200.000 Francs. Die erste Preisvertheilung findet am 10. December 1901 in Stockholm statt.

Bewerber um den Nobelpreis können in Hinkunft hierlands nähere Informationen über die Modalitäten der Bewerbung bei den Statthaltereien und Landesregierungen einholen.

Die Nobelstiftung in Stockholm verkehrt mit den in Betracht kommenden Behörden des Auslandes unmittelbar ohne Vermittlung des königlichen Auswärtigen Amtes in Stockholm.

Mittheilungen an die Nobelstiftung müssen die Adresse „Fondation Nobel“ oder „Nobelstiftung, Stockholm, Schweden“ tragen und können deutsch oder französisch abgefasst sein.

(Neuorganisation der Unfallstatistik in Ungarn.) Das königlich ungarische statistische Centralamt hat die Unfallstatistik, welche bisher nur die im Fabriks- und Eisenbahnbetriebe vorkommenden Unfälle registrirte, neu organisirt und auch auf die in landwirtschaftlichen Betrieben sich ereignenden Unfälle ausgedehnt. In dieser Sache richtete das königlich ungarische statistische Centralamt an sämmtliche praktische Ärzte und Wundärzte des Landes ein Circular, dessen Inhalt im wesentlichen lautet: „Der über-

wiegende Theil der Bevölkerung des Landes steht im Dienste der Landwirtschaft. Mit dem Übergang zur intensiven Bewirtschaftungsmethode und mit der zunehmenden Verbreitung der landwirtschaftlichen Maschinen mehren sich naturgemäß auch die Unfälle im landwirtschaftlichen Betriebe. Um diesem der erfreulichen Entwicklung der ungarischen Landwirtschaft anhaftenden Übel beizukommen, ist es nothwendig, sich über die Zahl und Natur der vorkommenden Unfälle zu orientiren, das heißt eine erschöpfende und verlässliche Statistik der Unfälle im landwirtschaftlichen Betriebe zu schaffen. Der königlich ungarische Ackerbauminister hat aus diesem Grunde die Activirung der landwirtschaftlichen Unfallstatistik, vom 1. Jänner 1901 angefangen, angeordnet, während die Gesetzgebung im Sinne des Artikels XXXV vom Jahre 1897 ihre Zustimmung dazu ertheilte, dass die Datensammlung unter Mitwirkung der Ärzte und Krankenhäuser erfolge und dass die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes auch auf diese Datensammlung ausgedehnt werde.

(Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Auslande.) Der bayerische Ministerpräsident hat im Anschlusse an die bereits in der vorigen Nummer mitgetheilten Verfügungen, um der Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu steuern, die Generaldirection der Staatseisenbahnen angewiesen, alle im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung auszuführenden Bauarbeiten in jeder Weise zu beschleunigen und die noch in Bearbeitung befindlichen Bauprojecte möglichst zu fördern, eventuell auch vorübergehend verfügbare technische Kräfte aus der privaten Bauthätigkeit zu gewinnen. Da sich die Arbeitslosigkeit vor allem in größeren Städten, namentlich in München und Nürnberg fühlbar macht, so sollen insbesondere die Bauten in diesen Städten eine Beschleunigung erfahren. Dabei sollen die Arbeiten derart vertheilt werden, dass eine möglichst große Zahl von Arbeiten während des ganzen Winters dauernd Beschäftigung findet. Die Verwendung ausländischer Arbeiter ist zu beschränken Unter den inländischen Arbeitern sollen in erster Linie verheiratete berücksichtigt werden. In gleicher Weise wurde die Generaldirection der Posten zur Vermeidung von Arbeiterentlassungen ermächtigt, mit den Arbeiten für die Einführung des Doppelleitungsbetriebes in München und mit der Erweiterung der Ortstelephonnetze fortzufahren.

(Wohnungswesen und Wohnungsinspection in Bayern.) Die Abgeordnetenkammer fasste in ihrer am 31. October d. J. abgehaltenen Sitzung den Beschluss, die Staatsregierung zu ersuchen, sie möge für größere Städte und Fabriksorte im Interesse des Mittel- und Arbeiterstandes Genossenschaften, welche den Bau von Wohnungen für die minderbemittelten Stände bezwecken, in jeder Hinsicht fördern, ferner bei der in Aussicht gestellten Revision des Gesetzes über Zwangsabtretung auch den schwierigen Verhältnissen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage durch entsprechende Bestimmungen Abhilfe angedeihen lassen. In die der Beschlussfassung vorangehende Discussion griff Staatsminister Freiherr v. Feilitzsch ein und warnte vor Überstürzung und vor Maßnahmen, die zwar theoretisch gut, praktisch aber die Wohnungsnoth der Minderbemittelten erheblich steigern würden. Solange nicht genügend neue Wohnungen beschafft seien, könne man nicht einfach durch strenge Bestimmungen Wohnungen in größerer Menge unbewohnbar erklären. Übrigens sei schon manches seit dem Erlass der Wohnungsverordnungen geschehen. Weit über 1000 Wohnungen für die Arbeiter seien zum Beispiel in München geschaffen worden. Von den Versicherungsanstalten seien bis 1900 $2^1/_2$ Millionen zum niedrigsten Zinsfuß für diesen Zweck gegeben worden. Bei der Wohnungsaufsicht sei in erster Linie die Gemeindebehörde ins Auge zu fassen. Erst wenn die Gemeinde ihre Pflicht nicht thue, greife der Staat ein. Undurchführbar sei es für minderbemittelte Classen, Wohnungen aus Staatsmitteln zu bauen. Der Etat bringe Summen für Wohnungen staatlicher Arbeiter und zur Unterstützung von Berufsgenossenschaften und Vereinen.

(Einwanderung nach Australien.) Ein Gesetzentwurf, durch welchen die Einwanderung nach Australien wesentlichen Beschränkungen unterworfen werden soll, ist im September dieses Jahres Gegenstand sehr eingehender Erörterungen sowohl in Australien selbst als im englischen Mutterlande gewesen. Nach einer Darstellung in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ handelt es sich hiebei um Folgendes: Die mächtige australische Arbeiterpartei verlangt die Ausschließung aller farbigen Arbeiter, ein Verbot der Einwanderung für dieselben und die allmähliche Entfernung der jetzt in Australien lebenden Farbigen. Hingegen sträubt sich jedoch besonders die Colonie Queensland, welche behauptet, farbige Arbeiter bei ihrer Plantagenwirtschaft nicht entbehren zu können. Auch die Centralregierung des britischen Reiches, dessen Einwohner weit überwiegend aus Farbigen bestehen, trägt große Bedenken einer so radicalen Maßregel wie der Schaffung eines „weißen Australiens“ zuzustimmen. Complicirt wird die Frage dadurch, dass auch die Japaner als Farbige betrachtet und daher ausgeschlossen werden sollen, während England in der letzten Zeit sich daran gewöhnt hat, Japan als ein civilisirtes und befreundetes Land zu behandeln. Ob das australische Parlament, in welchem die beiden Hauptparteien auf die Unterstützung der Arbeiterabgeordneten zur Bildung einer Mehrheit angewiesen sind, den Ausschluss der Farbigen beschließen wird, ist noch ungewiss; es ist aber wahrscheinlich, dass die Londoner Centralregierung allzu-

weitgehenden Beschlüssen ihre Zustimmung versagen wird. Übrigens scheint die Fernhaltung nichtenglischer weißer Arbeiter nicht beabsichtigt zu sein; das australische Abgeordnetenhaus hat sich wenigstens schon bereit erklärt, den Bildungsnachweis (durch correctes Schreiben von fünfzig Worten nach Dictat) auch in anderen europäischen Sprachen als der englischen zuzulassen.

Literaturanzeigen.

Wittmayer Leo, Dr. Unser Reichsrathswahlrecht und die Taaffe'sche Wahlvorlage. Wien 1901. Manz. VII, 188 S.

Liszt v., Franz, Dr. Das Völkerrecht systematisch dargestellt. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. Berlin 1902. O. Häring. XIII, 412 S. (10 K 80 h.)

Steinbach Emil, Dr. Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft. Wien 1901. Manz. 82 S.

Ehrlich Sigmund, Dr. Arbeiterpensionen mit Staatshilfe. Wien 1901. Manz. IV, 327 S.

Rauchberg Heinrich, Dr. Steuererklärung und Steuerauflage auf dem Gebiete der directen Personalsteuern in Österreich. Wien 1901. 78 S.

Österreichische Steuergesetze. Sammlung der auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Erste Abtheilung: Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 5. Auflage. (Manz'sche Gesetzausgabe. 21. Bd. 1. Abth.) XI, 897 S. (Geb. 9 K.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November l. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Hofrathe im Ministerium des Innern Dr. Josef Wolf den Ritterstand mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November l. J. dem Statthalterei-Vicepräsidenten der Statthalterei in Zara Alfons Pavich v. Pfauenthal anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November l. J. dem Hofrathe Kasimir Ritter v. Laskowski in Krakau anläßlich der erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vorzüglichen und pflichttreuen Dienstleistung das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November l. J. dem Bezirksobercommissär Richard Freiherrn v. Ott in Völkermarkt das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. November l. J. in Würdigung verdienstlicher Leistungen und erfolgreicher Mitwirkung bei der Reorganisirung und Ausgestaltung des Versatzamtes, sowie bei Ausführung des neuen Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtsgebäudes in Wien, dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Emil Ritter v. Förster und dem Director des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien Hofrath Alexander Sauer-Csáky v. Nordendorf die besondere Allerhöchste Anerkennung allergnädigst auszusprechen und dem Bezirkshauptmanne bei der Statthalterei in Wien Dr. Franz Böhm das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Baurathe des niederösterreichischen Staatsbaudienstes Sylvester Tomsa taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbaurathes, dem Ingenieur dieses Staatsbaudienstes Johann Koch, dem Pfänderverwahrer Adalbert Budik und dem Cassier und Leiter der Filiale Wieden des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes Franz Menschik das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. den Polizeirath Wilhelm Schechtel zum Regierungsrathe und Polizeidirector in Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Hofrathe und Polizeidirector Ladislaus Krzaczkowski in Lemberg aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige, pflichttreue Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel eines Regierungsrathes bekleideten Polizeichefarzte der Polizeidirection in Wien Dr. Andreas Witlačil anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, pflichttreuen und vorzüglichen Dienstleistnng bekannt gegeben werde.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeicommissär Dr. Max Ritter v. Wildauer zum Polizeiobercommissär in Tirol und Vor-

arlberg und den Rechnungsrevidenten Heinrich Willitschitsch zum Rechnungsrathe im Rechnungsdepartement der Statthalterei in Triest ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den von dem niederösterreichischen Bezirkscommissär Andreas Prosanter und dem tirolischen Bezirkscommissär Alfred Ritter v. Littrow erbetenen Diensttausch bewilligt; Ersterer wurde der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den absolvirten Oberrealschüler Franz Fenz zur Ablegung der Probepraxis beim Rechnungsdepartement der Statthalterei zugelassen.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Kanzleiofficial Stephan Stulhofer zum Hilfsämter-Directionsadjuncten, den Statthaltereikanzlisten Julius Nack zum Kanzleiofficial und den Feldwebel Franz Josef Hainzl zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Dienstesresignation des Statthaltereiconceptspraktikanten Franz Freiherrn Possanner v. Ehrenthal angenommen.

Der Hilfsämter-Directionsadjunct der niederösterreichischen Statthalterei August Müller wurde in den dauernden Ruhestand versetzt.

Der Statthalter in Mähren hat den absolvirten Techniker, Baumeister und behördlich autorisirten Civilgeometer Wladimir Fischer zum Bauadjuncten, dann die absolvirten Techniker Franz Sik, Franz Janotta und Josef Wojtek zu Baupraktikanten für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt und den absolvirten Rechtshörer Ernst Drkos zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Landesregierungskanzlisten Hermann Wagner zum Landesregierungsofficial, den Landesregierungskanzlisten Johann Lederer zum Bezirkssecretär und den Wachtmeister Josef Süß, sowie den Rechnungsunterofficier Johann Schurian zu Landesregierungskanzlisten ernannt.

Der Statthalter in Galizien hat den absolvirten Rechtshörer Alexander Strzelbicki, den Conceptspraktikanten der Lemberger Finanzlandesdirection Emil Rappe und den Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement der Statthalterei Stanislaus Moszyński zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst; ferner die absolvirten Gymnasialschüler Johann Papierkowski, Gerard Fechter, Stanislaus Dzierzanowski, Stanislaus Kowalewski, den absolvirten Realschüler Hippolyt Żołczyński und den Rechtshörer Ladislaus Kubik zur Ablegung der Probepraxis beim Rechnungsdepartement der Statthalterei zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den Landesregierungsconceptspraktikanten Franz Nedved zum Landesregirungsconcipisten, ferner den Rechnungsofficial Victor Kostelecki zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Arthur Theophil Czap zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Alexander Jacoviţa zum Rechnungsassistenten ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Böhmen** die Stelle eines Bezirkshauptmannes und dürfte demnächst eine zweite Bezirkshauptmannsstelle zur Besetzung kommen. In weiterer Folge kommen eine, eventuell zwei Statthaltereisecretärs-, Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstellen zur Verleihung. Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 15. December l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim Statthaltereipräsidium einzubringen. Bewerber, welche bereits aus Anlass der letzten Concursausschreibung ihre Gesuche eingebracht und selbe noch nicht zurückerhalten haben, haben ein weiteres Gesuch nicht einzubringen; ferner zwei Bezirkssecretärsstellen in der X. Rangsclasse und dürfte nächstens noch eine dritte solche Stelle zur Erledigung kommen. In weiterer Folge dürften eventuell drei Statthaltereikanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse zur Besetzung gelangen. Die Bewerber um diese Dienstposten haben eine entsprechende Schulbildung, Kenntnis im Kanzlei- und Manipulationsfache, gute, correcte Handschrift, Kenntnis der beiden Landessprachen und eine mehrmonatliche Probeverwendung nachzuweisen. Die Aspiranten auf die Bezirkssecretärstellen haben außerdem den Nachweis über ihre Verwendbarkeit im Conceptfache beizubringen. Bei Verleihung der Statthaltereikanzlistenstellen werden ausgediente, mit dem Certificate versehene Unterofficiere im Grunde der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, in erster Reihe berücksichtigt. Die gehörig belegten Bewerbungsgesuche für die angeführten Dienstposten sind im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 15. December l. J. im Statthaltereipräsidium einzubringen. Bewerber, welche bereits aus Anlass der letzten Concursausschreibung ihre Gesuche eingebracht, selbe jedoch noch nicht rückerhalten haben, brauchen keine neuen Gesuche einzubringen.

In **Kärnten** eine Kanzlistenstelle extra statum in der XI. Rangsclasse für den Dienst bei der k. k. Landescommission für agrarische Operationen. Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, ihres Heimatrechtes, einer entsprechenden Vorbildung, der Kenntnis der Stenographie, einer zweiten Landessprache, namentlich aber der vollständigen Vertrautheit mit dem Dienste bei den Behörden für agrarische Operationen und der Verwendbarkeit im Conceptfache innerhalb vier Wochen, das ist bis 13. December 1901 beim k. k. kärntnerischen Landespräsidium in Klagenfurt einzubringen. Anspruchsberechtigten Unterofficieren wird, jedoch nur bei nachgewiesener voller Eignung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 19. April 1873, R. G. Bl. Nr. 60, der Vorzug vor anderen Mitbewerbern eingeräumt.

Pränumerationsbedingungen für das Reichsgesetzblatt.

Das „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1902 in der deutschen, böhmischen, croatischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen und slovenischen Sprache.

Der Abonnementpreis für den ganzen Jahrgang 1902 des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — acht (8) Kronen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 20. Wien, 18. December 1901.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 4. December 1901,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung, beziehungsweise Abwehr des Nothstandes, R. G. Bl. Nr. 202.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande betroffenen oder bedrohten Gegenden innerhalb des Gesammtgebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Beträge aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 3,000.000 K nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Credit ist im allgemeinen zur Förderung aller auf die Linderung oder Abwehr des Nothstandes abzielenden Maßnahmen, im besonderen aber hauptsächlich zur Gewährung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen bestimmt, welche zur Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter u. dgl., dann zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte, sowie zur Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten an hilfsbedürftige Personen, Gemeinden, Bezirke, Genossenschaften und Concurrenzen verabfolgt werden können.

In geeigneten Fällen können aus diesem Credite auch unverzinsliche Vorschüsse gegen angemessene Sicherstellung bewilligt werden, welche vom 1. Jänner 1905 angefangen binnen längstens 20 Jahren ratenweise zurückzuzahlen sein werden.

§. 3.

Die Zuerkennung und Vertheilung der Unterstützungen und Vorschüsse hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Unterstützungen und Vorschüsse sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Rückständige Vorschussraten können mittels der politischen Execution eingebracht werden.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues beauftragt.

Wien, am 4. December 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.
Giovanelli m. p.

Landesgesetz für das Herzogthum Salzburg.

Der vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Einhebung einer selbständigen Landesauflage vom Bierverbrauche und eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Obst- und Weinmost zu Landeszwecken, hat unter dem 24. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Steiermark.

Der vom Landtage des Herzogthumes Steiermark beschlossene Entwurf eines Gesetzes, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Stadt Marburg erlassen werden, hat unter dem 26. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. November 1901, R. G. Bl. Nr. 195,

betreffend

die Arzneitaxe für das Jahr 1902.

Am 1. Jänner 1902 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1902 zu der durch die Additamenta vom Jahre 1900 ergänzten österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene auf Grund der jüngsten Droguenpreislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1900, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die österreichische Arzneitaxe für das Jahr 1901, wird mit 1. Jänner 1902 außer Wirksamkeit gesetzt und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§. 1.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Ärzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte haben sich genau an die am 1. Jänner 1902 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

§. 2.

Den Apothekern, sowie den Ärzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln“, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107, verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen.

§. 3.

Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in dieser Arzneitaxe gleichwie in der Pharmakopöe sammt Nachtrag durch **auffällige (fette) Schriftzeichen** *) ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe sammt Nachtrag zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R. G. Bl. Nr. 131, die **Carbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol**, insofern diese Stoffe nicht als Heil- sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung „Zur Desinfection“ vorgezeichnet werden muss, dann das **Chloroform** in einer „Zum äußerlichen Gebrauche“ bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Procent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

§. 4.

Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 sammt Nachtrag verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Außerdem wird angeordnet, dass die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten, in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

Bei der Dispensation von abgetheilten Pulvern ist das Öffnen des Lumens der Papierkapseln durch Anblasen mit dem Munde aus sanitären Rücksichten zu vermeiden.

§. 5.

Das Recept muss in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

*) Vertritt die Stelle des früheren Kreuzzeichens.

Auf jedem Recepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Recept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arznei vorgebeugt werden kann. *)

§. 6.

Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel „ne repetatur“ beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Receptblankette mit vorgedrucktem „ne repetatur“ sind nicht zulässig.

§. 7.

Die Ausfolgung von Arzneien auf Receptcopien und das Copiren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, dass das letztere durch bestimmte Umstände, zum Beispiele wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, von Krankencassen, von Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Receptcopie auf dieser zu bemerken ist.

Die Receptcopie ist mit der deutlichen Bezeichnung der Apotheke und der Unterschrift des Expedienten zu versehen.

§. 8.

Recepte mit dem Vermerke „cito“ oder „statim“ sind so rasch als möglich zu dispensiren.

§. 9.

Recepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem“ oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständnis oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in

*) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1890, Z. 1169, wurde in Erinnerung gebracht, dass bei Beobachtung dieser auf die Verhütung von Arzneiverwechslungen und anderen Unzukömmlichkeiten abzielenden Bestimmung die jedem Apotheker obliegende Verpflichtung der vollständigsten Verschwiegenheit und des rücksichtsvollsten Benehmens gegen das Publicum nicht außer acht gelassen werden darf.

den Apotheken nicht dispensirt werden. Den Ärzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen.

§. 10.

Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen, insoferne nicht gemäß §. 18 der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, von einer Anrechnung von Gefäßen abzusehen ist.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex“ dem Recepte beigefügt ist.

Die in der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, vorgesehenen Vereinfachungen und Ermäßigungen der Arzneiberechnung haben bei der Dispensation von Arzneien für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten, sowie der unter staatlicher Controle stehenden Krankencassen zur Anwendung zu kommen, wenn nicht durch das ärztliche Recept besondere Vorschriften gegeben sind.

§. 11.

Bei der Taxirung von Recepten für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten, sowie der unter staatlicher Controle stehenden Krankencassen ist vom Apotheker ein Nachlass in der Höhe von mindestens 5 Procent des ermittelten taxmäßigen Arzneipreises zu gewähren.

Höhere Nachlässe bleiben der Vereinbarung zwischen Apothekern und Krankencassen überlassen.

In strittigen Fällen sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, den Apotheken eines bestimmten Krankencassengebietes, insbesondere der Hauptstädte und Industrieorte, nach Maßgabe des in demselben stattfindenden Medicamentenumsatzes für Rechnung der gedachten Krankencassen, sowie nach Maßgabe der localen Verhältnisse einen höheren Procentnachlass, und zwar bis 15 Procent des gesammten Taxpreises vorzuschreiben, wobei stets ein gleichmäßiges Vorgehen bezüglich aller Apotheken des betreffenden Gebietes zum Zwecke der Hintanhaltung von Störungen der regelmäßigen Medicamentenversorgung des Publicums innerhalb der amtlich festgesetzten Absatzgebiete der Apotheken zu beobachten ist.

§. 12.

Für das zehnfache Ausmaß (Menge, Stückzahl) der in der Arzneitaxe enthaltenen Mittel ist nur der achtfache Preisansatz der Taxe in Anrechnung zu bringen; bei Abgabe des hundertfachen Ausmaßes ist wieder nur der achtfache Betrag des für das zehnfache Ausmaß giltigen Ansatzes (das ist das Vierundsechzigfache des einfachen Taxansatzes) zu berechnen.

Dieser erniedrigte Preisansatz hat auch dann in Anwendung zu kommen, wenn bei der Taxirung für ein Ausmaß (Menge, Stückzahl) von Arzneimitteln unter dem Zehnfachen, beziehungsweise Hundertfachen der in der Arzneitaxe enthaltenen Dosis ein höherer Betrag sich ergibt, als dem ermäßigten Preisansatze für die größere Menge entsprechen würde.

§. 13.

Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Artikels bei Taxirungen, auf welche die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R. R. Bl. Nr. 45, erlassene Ordinationsnorm, sowie die Bestimmung des §. 14 dieser Verordnung keine Anwendung findet, beträgt fünf Heller, bei der Taxirung nach der Ordinationsnorm jedoch nur zwei Heller.

Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Heller nicht erreicht, darf als ganzer Heller berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Hellern noch ein Bruchtheil eines Hellers sich ergibt, dieser als ganzer Heller angerechnet werden.

§. 14.

Für Aqua communis bis zur Menge von einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, dass dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, der Betrag von zwei Hellern angerechnet werden.

§. 15.

Apothekern, welche beim Bezuge von Spiritus außer der staatlichen Brantweinsteuer namhafte Communalabgaben für Brantwein zu entrichten haben, kann über Einschreiten von der politischen Landesbehörde eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für jene spirituösen Artikel, welche in dem der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse namentlich angeführt sind, bewilligt werden.

§. 16.

Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles

oder Zusatzes auf dem Recepte vom Expedienten ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von fetten, sowie von schweren ätherischen Ölen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Ölen, von Essigäther, Ätherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Äther 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet.

§. 17.

Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

§. 18.

Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muss jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

§. 19.

Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe sammt Nachtrag enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1902 beigefügt ist.

§. 20.

Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben inclusive Dispensation wird für die Apotheken mit 20 h festgesetzt. Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Procentabzuge.

§. 21.

Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen im gleichen Falle keinem Procentabzuge.

§. 22.

Ärzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Übereinkommen überlassen.

§. 23.

Bei Berechnung von Thierheilmitteln hat, soweit dieselben nicht in der besonderen Taxe für dieselben angeführt, sondern in der Taxe für Heilmittel der Pharmakopöe enthalten sind, von den sich hiernach ergebenden Taxpreisen ein Abzug von zehn Procent zu erfolgen.

Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe, wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

§. 24.

Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- und Desinfectionsmittel, sowie Verbandartikel, welche durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R. G. Bl. Nr. 216, erlassenen „Dienstesvorschriften für

Hebammen“ vorgezeichnet sind, vorräthig zu halten, sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderlichen Geräthschaften zu führen.

Den Hebammen ist beim directen Bezug dieser Artikel aus der Apotheke ein zehnprocentiger Nachlass des Taxpreises zu gewähren.

§. 25.

Die in der Arzneitaxe im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium durchgeführte Specification der officinellen Arzneimittel hat bei Handhabung der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen.

§. 26.

Jede Übertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.)

§. 27.

Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaren und Arzneien bleiben in Kraft.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. November 1901, R. G. Bl. Nr. 200,

betreffend

das Verbot des Hausirhandels im Gemeindegebiete von Gainfarn.

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausirhandel im Gebiete der Gemeinde Gainfarn für die Dauer der jährlichen Sommersaison, das ist vom 1. Mai bis zum 15. September jedes Jahres, vom 1. Mai 1902 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waren begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. November 1901, Z. 45061,

betreffend

die Einschränkung des Hausirhandels im Comitate Ung in Ungarn.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 18. September, beziehungsweise vom 14. November 1901, ZZ. 59187 und 71308, wurde die Ausübung des Hausirhandels im Comitate Ung unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausirvorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte derart eingeschränkt, dass das Hausiren vom Zeitpunkte der amtlichen Vidirung gerechnet in Großgemeinden drei Tage, in Kleingemeinden zwei Tage gestattet ist und die Hausirer in jedem Orte wegen Ausübung ihres Hausirhandels nur jeden dritten Monat erscheinen dürfen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. December 1901, Z. 19962,

betreffend

die Nothbeleuchtung in Theatern.

(An alle Landeschefs.)

Es ist zur hierortigen Kenntnis gelangt, dass in einigen Theatergebäuden als Nothbeleuchtung eine von einer besonderen Accumulatorenbatterie gespeiste elektrische Beleuchtung anstatt der üblichen Fettstoffbeleuchtung verwendet wird.

Die hierüber unter Beiziehung von Sachverständigen eingeleiteten Erhebungen haben ergeben,

dass der Vortheil einer elektrischen Nothbeleuchtung gegenüber einer gewöhnlichen Fettstoffbeleuchtung lediglich darin besteht, dass die Glühlampen selbst bei einem im Theatergebäude ausgebrochenen Brande infolge des sich hiebei entwickelnden Rauches und des Luftzuges nicht erlöschen, was jedoch voraussetzt, dass die Lichtleitung stets tadellos functionirt.

Da jedoch diese Voraussetzung, wie manche Erfahrungen lehren, nicht jederzeit mit Gewissheit zutrifft, weil ein Versagen der elektrischen Nothbeleuchtung nicht ausgeschlossen ist, kann diese Nothbeleuchtung an sich nicht als ausreichend angesehen werden.

Wenn auch in dieser Richtung von Interessenten geltend gemacht wird, dass die elektrischen Nothlampen parallel (statt hintereinander) geschaltet werden, so dass bei einer Störung in der zugehörigen elektrischen Lichtleitung bloß eine Lampe erlischt, so kommt dem gegenüber in Betracht, dass gerade durch das Versagen dieser einen, beispielsweise bei einem wichtigen Ausgange angebrachten Lampe eine Panik oder Stauung des Publicums hervorgerufen werden kann, durch welche die persönliche Sicherheit desselben gefährdet würde.

Die Fettstoffbeleuchtung hingegen functionirt in Theatern als Nothbeleuchtung vollkommen sicher, wenn zu derselben äußere Luft direct geführt wird und die Verbrennungsgase nach außen abgeleitet werden. Allerdings können die Schutzgläser bei länger andauerndem Brande zerspringen; diese Eventualität, mit der übrigens auch bei den Glühlampen zu rechnen ist, wird aber in der Regel erst bei sich entwickelnder großer Hitze, also in einem Zeitpunkte eintreten, da unter normalen Verhältnissen das Publicum bereits das Theater verlassen haben wird.

Im Hinblicke auf diese Sachlage sehe ich mich veranlasst, Hochdieselben einzuladen, die Einführung der Fettstoffbeleuchtung aus vegetabilischem Öle oder mit Kerzen (aus Stearin, Unschlitt u. dgl.) als Nothbeleuchtung in sämmtlichen im dortigen Verwaltungsgebiete befindlichen Theatergebäuden, insoferne dies noch nicht geschehen ist, aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten anzuordnen und die Befolgung dieser Verfügung seitens der Theaterunternehmungen strenge zu überwachen.

Hiebei hat die Bestimmung des §. 58 der Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Juli 1882, L. G. Bl. Nr. 54, als Richtschnur zu dienen.

Anlässlich der Einführung dieser Nothbeleuchtung ist darauf zu sehen, dass eine directe Zuleitung der äußeren Luft und Ableitung der Verbrennungsgase nach außen stattfinde, ferner, dass dieselbe in genügender Anzahl in allen zugänglichen Räumen vertheilt und gleich der allgemeinen Beleuchtung so lange brennend erhalten werde, bis das Theater geleert ist.

Die diesfalls zu erlassende Verordnung ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen.

Das betreffende Stück desselben ist anher vorzulegen.

Auch ist seinerzeit über die Durchführung der in Rede stehenden Maßregel zu berichten.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. December 1901, Z. 35463,

betreffend

die Färbung von Teigwaren.

(An alle politischen Landesstellen.)

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, dass Fabrikanten von Teigwaren wegen Färbung ihrer Waren beanständet werden.

Hiebei wird offenbar von der Ansicht ausgegangen, dass die Färbung zu dem Zwecke vorgenommen werde, um den Käufer über die Qualität der Ware in der Richtung zu täuschen, dass die gelb gefärbte Ware einen thatsächlich nicht vorhandenen Eiergehalt besitze.

Wie jedoch erhoben wurde, kommen Teigwaren in ungefärbtem Zustande überhaupt nicht in den Handel und ist deren Färbung durch die Fabricationsbedingungen geboten.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird demnach eingeladen, die politischen Behörden I. Instanz von dem Vorstehenden zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass die Färbung von Teigwaren nur dann zu beanständen sein wird, wenn verbotswidrige Farben hiebei angewendet wurden.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. December 1901, Z. 45679,

betreffend

das Erlöschen der Zulassung des von Franz Jaulusz in Budapest erzeugten Sprengmittels „Carboazotine".

(An alle politischen Landesstellen.)

Der Carboazotine-Sprengstoffabrikant Franz Jaulusz in Budapest hat die ihm mit dem Ministerialerlasse vom 5. November 1893, Z. 19971, verliehene Concession, betreffend die Zulassung des von ihm in seiner Fabrik in Budapest erzeugten Sprengmittels „Carboazotine" zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes inner-

halb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegt und ist diese Concession demnach als erloschen zu betrachten.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ unter Bezugnahme auf den hieramtlichen Erlass vom 5. November 1893, Z. 19971, zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der politischen Bezirksbehörden in Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 9. December 1901, Z. 37626,

betreffend

die Verwendbarkeit von Holzstreupulver im Bäckereigewerbe.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme der Statthalterei in Wien.*)

Infolge einer Ankündigung, in welcher die Verwendung zerkleinerter Holzfaser (Holzstreupulver) statt des sogenannten Staub- und Streumehles im Bäckereibetriebe angepriesen wurde, hat eine Landesstelle die Erlassung eines Verbotes dieser Verwendung angeregt.

Das Ministerium des Innern hat hierüber den Obersten Sanitätsrath einvernommen, welcher am 20. Juli 1901 ein Gutachten erstattete, das in der Nr. 48 des österreichischen Sanitätswesens vom 28. November 1901 veröffentlicht ist.

Hienach ist das bezeichnete Streumehl nur als Einstreumateriale der Behälter, in denen die ausgeformte Teigmasse zum Zwecke glatter Herausbringung an den Backofen herangebracht wird, oder als Hilfsmittel zur Reinigung der Backgeräthe verwendbar, darf jedoch zur Bedeckung des sogenannten Vorteiges nicht verwendet werden.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird eingeladen, hienach das Weitere zu veranlassen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236,

betreffend

die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen behufs Eheschließung von Inländern im Auslande.

(An alle politischen Landesstellen.)

Geleitet von der Absicht, Abhilfe gegen jene Schwierigkeiten zu schaffen, welchen die österreichischen Staatsangehörigen infolge der Anforderungen der ausländischen Gesetzgebungen derzeit noch häufig begegnen, wenn sie im Auslande zu einer Ehe schreiten wollen, findet das k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, dass die von den politischen Bezirksbehörden aus Anlass derartiger Eheschließungen auszustellenden Ehefähigkeitszeugnisse in Hinkunft nach dem anverwahrten Formulare ausgefertigt werden.

Während die bisherigen, durch die hierortigen Erlässe vom 27. April 1873, Z. 13505 ex 1872, vom 28. October 1879, Z. 11409 ex 1878 . . . . festgestellten Ehefähigkeitszeugnisse in erster Linie das Vorhandensein der persönlichen Fähigkeit zur Verehelichung im allgemeinen betonen, fassen die in Hinkunft auszustellenden derartigen Zeugnisse sämmtliche, nach österreichischem Rechte für die Giltigkeit, wie für die Erlaubtheit der abzuschließenden Ehe in Betracht kommenden Momente ins Auge.

Diese wesentliche Änderung des Zeugnisinhaltes wird die ausstellende Behörde sich gebürend gegenwärtig zu halten haben.

Insbesondere wird die Grundlage, auf welcher dieselbe zur Ausstellung der neuen Zeugnisse schreitet, eine von der bisherigen erheblich verschiedene dadurch sein, dass sie nunmehr auch auf das gegenseitige Verhältnis der beiden Nupturienten zu einander wird Bedacht nehmen und daher die hiezu nöthigen Documente und Nachweise von beiden Nupturienten wird in Betracht ziehen müssen.

Erhöht sich sonach die Verantwortlichkeit der politischen Bezirksbehörden bei der Ausstellung der neuen Zeugnisse, so würde anderseits eine übertriebene Ängstlichkeit oder eine für die Parteien vexatorische Gebarung mit der Absicht der hiemit eingeführten Neuerung, welche den im Auslande lebenden österreichischen Staatsangehörigen eine Verbesserung ihrer bisherigen Lage bei Eheschließungen gewähren soll, keineswegs im Einklange stehen.

Zur Ausstellung der neuen Zeugnisse ist, wenn der österreichische Nupturient in Österreich ein Domicil besitzt, die politische Bezirksbehörde des Domicils, außerdem aber die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde berufen.

Mit der letzteren Bezirksbehörde wird übrigens auch die ausstellende Bezirksbehörde des Domicils eventuell das Einvernehmen zu pflegen haben.

Sind beide Nupturienten österreichische Staatsangehörige und ist für beide die nämliche politische Bezirksbehörde competent, so kann für beide ein Zeugnis ausgestellt werden.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird angewiesen, im vorstehenden Sinne die erforderlichen Weisungen an die politischen Bezirksbehörden zu erlassen. Das mit dem vorstehenden Erlasse eingeführte neue Formulare der Ehefähigkeitszeugnisse hat folgenden Wortlaut:

*) An die Statthalterei in Wien erging ein ähnlicher Erlass in Erledigung des Berichtes vom 15. October 1900, Z. 86457.

Zeugnis.

„Von Seite der (des) . . . [folgt die Bezeichnung des ausstellenden Amtes], wird hiemit bestätigt, dass derselben (demselben) hinsichtlich der Ehe, welche der (die) österreichische Staatsangehörige N. N. mit N. N. (oder „welche die österreichischen Staatsangehörigen N. N. und N. N. miteinander“) in . . . [folgt die Bezeichnung des Staates, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll] zu schließen beabsichtiget (beabsichtigen), kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstünde.

Es wird bestätigt, dass, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Giltigkeit einer von einem österreichischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht, sowie dass es eine nach österreichischem Gesetze von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, dass dieselbe sammt ihren aus dieser Ehe stammenden Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft, sowie das Heimatrecht ihres Gatten erlangt.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Giltigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls dieselbe thatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor. Insoweit diese Frage in Österreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte competent.“

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

den bei Übernahme von aus dem Deutschen Reiche ausgewiesenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu beobachtenden Vorgang, beziehungsweise die Ausstellung von Reisepässen an Ausländer.

Erlass vom 22. August 1889, Z. 9813.

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit der Ministerialverordnung vom 18. August 1875, R. G. Bl. Nr. 112, wurde das Übereinkommen zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches wegen gegenseitiger Übernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen verlautbart. Laut dieses Übereinkommens hat jeder der contrahirenden Theile auf Verlangen des andern Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären.

Des Heimatrechtes der zu übernehmenden Personen wird in dem bezogenen Übereinkommen nicht besonders erwähnt und tritt daher die Verpflichtung zur Übernahme der früheren Staatsangehörigen nicht erst dann, wenn deren früheres Heimatrecht, sondern schon dann ein, wenn deren frühere Staatsangehörigkeit constatirt ist. Unter Hinweis auf diesen Umstand, hat die deutsche Reichsregierung aus Anlass vorgekommener Fälle darauf gedrungen, dass die gemäß des in Rede stehenden Übereinkommens aus dem Deutschen Reiche ausgewiesenen österreichischen, beziehungsweise ungarischen Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf die etwa noch ungelöste Frage ihres Heimatrechtes in der diesseitigen Reichshälfte oder in Ungarn übernommen werden und zugleich einen conformen Vorgang bei Übernahme der hierseits auszuweisenden Angehörigen des Deutschen Reiches zugesichert.

Infolge dessen wird der k. k. .... nach gepflogenem Einvernehmen mit dem königlich-ungarischen Ministerium des Innern zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Anweisung der Unterbehörden eröffnet, dass die Übernahme einer auf Grund des mehrerwähnten Staatsvertrages aus dem Deutschen Reiche heimzuschaffenden Person, deren Angehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, welchem sie zugeführt werden soll, außer Zweifel steht, nicht durch eine vorhergehende Feststellung ihres Heimatrechtes aufzuhalten, sondern ohne Verzug an jenem Grenzorte, in welchem die betreffende Person von der deutschen Auslandsregierung überstellt wird, ins Werk zu setzen ist.

Selbstverständlich ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Verhandlungen über das Heimatrecht der aus dem Deutschen Reiche übernommenen österreichischen Staatsangehörigen so rasch als möglich und wenn irgend thunlich, schon vor der Überstellung der betreffenden Person an den Grenzort abzuwickeln, was insbesondere dadurch wesentlich gefördert werden kann, dass die auf das fragliche Heimatrecht bezüglichen Einvernahmen nicht, wie es leider noch gewöhnlich zu geschehen pflegt, im Wege der Gemeindeämter veranlasst, sondern direct bei den politischen Behörden gepflogen werden.

Insoferne auf diesem Wege ungarische Staatsangehörige von der betreffenden deutschen Auslandsbehörde an einen diesseitigen Grenzort überstellt werden, sind sie sofort auf dem kürzesten Wege an die nächstgelegene ungarische Grenzbehörde zu überstellen, welche solche ungarische Staatsangehörige, auch wenn ihr Heimatrecht noch nicht erwiesen ist, anstandslos zu übernehmen, von der königlich-ungarischen Regierung angewiesen werden.

Erlass vom 3. December 1901, Z. 39424.

(An alle Landeschefs.)

Die großherzoglich badische Regierung hat im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern die Anfrage anher gerichtet, ob im Heimschaffungsfalle die hierseitige Staatsangehörigkeit von Individuen anerkannt werden würde, welche mit von österreichischen Behörden ausgestellten Reisedocumenten versehen sind, wiewohl diese letzteren keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Besitzers enthalten.

In Beantwortung dieser Anfrage wurde dem k. und k. Ministerium des Äußern unter einem Folgendes bekannt gegeben:

In Gemäßheit der §§. 6 und 11 der Ministerialkundmachung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, sind — abgesehen von den besonderen Passbefugnissen des k. und k. Ministeriums des Äußern — nur die politischen Landeschefs berechtigt, für Ausländer ausnahmsweise Reisepässe auszustellen. Daraus ergibt sich, dass die von den sonstigen Passbehörden, namentlich von den Vorstehern der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden I. Instanz ausgestellten Reisepässe, sowie die mit Auslandsreiseclauseln von denselben Behörden versehenen Arbeits- und Dienstbotenbücher, die österreichische Staatsangehörigkeit der Inhaber zur Voraussetzung haben, weshalb auch in Heimschaffungsfällen diese Staatsbürgerschaft auf Grund solcher Documente von den hierseitigen Behörden in der Regel ohneweiters anerkannt werden wird. Ein Zweifel über die Staatsangehörigkeit der Reiseurkundeninhaber könnte nur bezüglich solcher Personen obwalten, welche sich im Besitze eines von einem Landeschef ausgestellten Reisepasses befinden. Um solche Zweifel für die Zukunft vollständig zu beheben, wurde unter einem die Veranlassung getroffen, dass von nun an zutreffenden Falles die fremde Staatsangehörigkeit des Inhabers oder der Umstand, dass dessen Staatsangehörigkeit nicht endgiltig festgestellt erscheint, im Reisepasse ausdrücklich angeführt werde.

Indem ich dies Hochdenselben zur eigenen Darnachachtung zur Kenntnis bringe, ersuche ich Hochdenselben, die in Betracht kommenden Unterbehörden anzuweisen, Reisepässe nur dann auszufolgen, wenn die österreichische Staatsbürgerschaft des Bewerbers außer Zweifel steht.

Judicate.

Auszug aus dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 19. October 1901, Z. 382/R. G.

Bei Berechnung der im §. 25 der Reichsrathswahlordnung normirten achttägigen Reclamationsfrist ist der Tag der Auflegung der Wählerlisten nicht einzurechnen.

Das Reichsgericht ist bei dieser Entscheidung von der Anschauung ausgegangen, dass die Reclamationsfrist nach der Absicht des Gesetzgebers acht volle Tage zu betragen habe, während im Falle der Einrechnung des Tages, im Laufe dessen die Wählerlisten zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, die Frist bloß sieben Tage und den Bruchtheil eines Tages betragen würde.

Verschiedene Mittheilungen.

(Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien, dann Görz und Gradisca.) Zufolge kaiserlichen Patentes vom 12. December 1901, R. G. Bl. Nr. 203, sind die Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns, des Herzogthumes Salzburg, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien, dann der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für den 27. December 1901,

die Landtage des Königreiches Böhmen, des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und des Herzogthumes Steiermark für den 28. December 1901,

dann die Landtage des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns und des Herzogthumes Krain für den 30. December 1901 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

(Änderung von Ortsgemeindenamen.) Der Stadt und Ortsgemeinde Gabel im gleichnamigen politischen Bezirke in Böhmen wurde seitens des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen unterm 30. November 1901, Z. 39193, die Änderung ihres Namens in „Deutsch-Gabel" bewilligt.

Der Gemeinde Julienhain im politischen Bezirke Kaplitz in Böhmen wurde seitens des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen unterm 30. November 1901, Z. 4463, die Änderung ihres Namens in böhmischer Sprache in „Hranice u Nových Hradů" bewilligt.

(Fürsorge für verkrüppelte Kinder in Niederösterreich.) Nach einem Landtagsbeschlusse werden vom Landesausschusse arme, nach Niederösterreich zuständige, verkrüppelte, aber geistig gesunde Kinder im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied der Confession im Liebfrauenheim im 13. Bezirk, Trauttmansdorffgasse 15, und im Stephaneum in Biedermannsdorf auf Rechnung des Landesfonds gegen eine Beitragsleistung der zuständigen Armenbehörden, beziehungsweise der Gemeinde Wien, untergebracht. Der Landesausschuss hat sich an die Polizeidirection mit dem Ersuchen gewendet, die Amtsorgane anzuweisen, den auf der Straße bettelnden verkrüppelten Kindern ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und in jedem einzelnen Falle der Aufgreifung eines solchen Kindes auf dem kürzesten Wege, eventuell telephonisch, dem Landesausschuss Mittheilung behufs Veranlassung der Unterbringung in eine der bezeichneten Anstalten zukommen zu lassen. Ferner mögen die an den Kirchenthüren zur Schau gestellten Krüppel im Kindesalter ihren Pflegern entzogen und einer angemessenen Erziehung zugeführt werden. Der Landesausschuss stellt sich dabei die angestrebte Mitwirkung der Pfarrämter in der Weise vor, dass die in dem Innern der Kirchen sich aufhaltenden Personen, welche verkrüppelte Kinder zum Betteln mit sich führen, aus der Kirche hinausgewiesen und den Polizeiorganen überwiesen werden, eventuell, dass seitens der Pfarrämter direct bei dem Landesausschusse zur Erlangung der Unterbringung solcher Kinder in einer Anstalt intervenirt werde. Der Landesausschuss hat sich weiter an das Oberlandesgericht mit dem Ersuchen gewendet, auf die unterstehenden Gerichtsbehörden dahin Einfluss zu nehmen, dass in Fällen, in welchen Eltern oder Vormünder verkrüppelter Kinder sich ohne stichhältigen Grund der Abgabe der betreffenden Kinder in eine Anstalt widersetzen, die Interessen der Schutzbedürftigen in nachdrücklicher Weise gewahrt werden.

(Neue Vorschriften des k. k. Ackerbauministeriums bezüglich der Forst-, Jagd- und Torfstatistik.) Das Ackerbauministerium hat im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien mit den an alle Landesstellen gerichteten Erlässen vom 7. September 1901, Z. 16043, beziehungsweise vom 30. October 1901, Z. 27413, bezüglich der Forst-, Jagd- und Torfstatistik neue Vorschriften erlassen. An Stelle der bis dahin vorgeschriebenen 24 Tabellen wurden im ganzen 27 verschiedene, auf den Waldstand, die Holzarten, die Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse, die Ertragsfähigkeit der Wälder, die Holzproduction, das Forstpersonale, die Jagdgebiete, das Jagdpersonale, den Wildabschuss &c. bezughabende Ausweise eingeführt und wurde bestimmt, dass alle diese Ausweise mit Ausnahme des Waldstandsausweises, welcher nach den Daten des Steuercatasters von den Steuerämtern unter Mitwirkung der Evidenzhaltungsgeometer herzustellen ist, von den Forsttechnikern der politischen Verwaltung zu verfassen sind. Behufs Sammlung der betreffenden Daten haben die Bezirksforsttechniker bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften die geeigneten Anträge zu stellen, das heißt sie haben diesen die Entwürfe der an die Parteien hinauszugebenden Aufträge rechtzeitig zur weiteren Veranlassung zu übergeben, oder es haben die Forsttechniker — wenn dies erforderlich sein sollte — sich directe mit den Waldbesitzern ins Einvernehmen zu setzen. Nach Einlangen der Berichte haben dann die Bezirksforsttechniker diese zu sichten, die Daten für jeden politischen Bezirk getrennt zusammenzustellen und sodann unmittelbar dem Landesforstinspector vorzulegen, welch letzterer die endgiltig redigirten Tabellen im Wege der Landesstelle dem Ackerbauministerium vorzulegen hat.

Die Ausweise über den Zuwachs und Abfall an Waldland, die Holzpreise, Waldbeschädigungen durch Elementarereignisse, Schonungslegungen, Wildschadenvergütungen sollen alljährlich, alle übrigen Ausweise aber alle fünf Jahre veröffentlicht werden.

(Arbeiterschutzgesetz in Dänemark.) Mit dem 1. Jänner 1902 tritt in Dänemark ein neues Arbeiterschutzgesetz in Kraft. Darnach wird die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren in Werkstätten, die der Fabrikinspection unterliegen, gänzlich untersagt. Die Arbeitszeit jugendlicher Personen wird auf sechs Stunden beschränkt, wenn sie noch die Schule zu besuchen haben; auf zehn Stunden, wenn das nicht mehr der Fall ist. Außerdem enthält das Gesetz eine Reihe von Unfallverhütungsvorschriften, sowie von fabrikhygienischen Bestimmungen. Schließlich wird die Neuorganisation der Fabrikinspection auf umfassender Grundlage angeordnet.

Literaturanzeigen.

Sammlung von **Gutachten und Entscheidungen** über den Umfang der Gewerberechte. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Maresch. III. Band. Wien 1901. Moriz Perles. VI, 772 S. (geb. 18 K).

Possanner Benno, Freiherr v. Systematische Darstellung des österreichischen Staatscassen- und Verrechnungswesens. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Wien 1902. Alfred Hölder. XV, 354 S. (5 K 60 h).

Gumplowicz Ludwig. Das österreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). 2. Auflage. Wien 1902. Manz. XIV, 671 S. (broch. 7 K 80 h, geb. 8 K 60 h).

Gumplowicz Ludwig. Die sociologische Staatsidee. 2. vermehrte Auflage. Innsbruck 1902. Wagner. VIII, 224 S.

Fischer-Colbrie Eduard, Dr. Die Anfechtung von Hypotheken durch Nachhypothekare nach österreichischem Rechte. Wien 1902. Manz. IV, 118 S. (2 K 40 h).

Protokoll über die am 27. und 28. Juni 1901 abgehaltene Conferenz, betreffend die Ausgestaltung der Arbeitsvermittlungsstatistik und das Project der Angliederung einer Wohnungs- und Werkstättenvermittlung an die allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten. Wien 1901. Hölder. 134 S.

Rümelin Max, Dr. Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetzbuch. Leipzig 1901. Duncker & Humblot. 161 S. (4 K 32 h).

Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. Herausgegeben von Dr. jur. N. Reichesberg, Professor an der Universität Bern. I. Band. 1. Lieferung. Bern—Berlin 1901. Dr. John Edelheim & Co. (berechnet auf 3 Bände im Gesammtpreise von ungefähr 80 K).

Fleischmann M. Taschenbuch für k. k. Staatsbeamte. Wien 1901. Selbstverlag. (In Leinwand geb. 1 K 60 h. Das Buch kann vom Verfasser, Wien, XV/1, Sechshauserstraße 4 direct bezogen werden. Auf Verlangen zur Ansicht.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December d. J. den geheimen Rath Franz Grafen Merveldt über sein Ansuchen von dem Amte des Statthalters in der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg unter voller Anerkennung seiner dem Staate mit treuer Hingebung und Aufopferung geleisteten vorzüglichen Dienste in Gnaden zu entheben und gleichzeitig in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 7. December d. J. in Anwendung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 den geheimen Rath, Statthalter a. D. Franz Grafen Merveldt als Mitglied auf Lebensdauer in das Herrenhaus des Reichsrathes allergnädigst zu berufen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe im Ministerium des Innern Erwin Freiherrn v. Schwartzenau zum Statthalter in der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December d. J. dem Bezirkshauptmanne Anton Szydlowski in Skalat das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December d. J. dem Statthaltereisecretär Hieronymus Zahradnik in Kossow das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November l. J. dem Landessanitätsinspector bei der Statthalterei in Graz Dr. Ludwig Possek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December l. J. den Polizeirath Ferdinand Freiherrn Gorup v. Besánecz zum Oberpolizeirathe und Centralinspector der Wiener Sicherheitswache allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Ferdinand Friedl zum Oberbezirksarzte in Böhmen ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthaltereiconceptspraktikanten Wolfgang Kummer der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Moriz Willfort der Bezirkshauptmannschaft Krems zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Bauadjunct der niederösterreichischen Statthalterei Ludwig Brandl wurde der Donauregulirungscommission zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Landespräsident in Salzburg hat den Landesregierungsconceptspraktikanten Dr. Friedrich Buchgraber zum Landesregierungsconcipisten ernannt.

Der Statthaltereirath und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Marburg Franz Kankowsky ist am 5. December l. J. gestorben.

Dem bei der Bauleitung der Drauregulirungssection Klagenfurt in Verwendung stehenden Baupraktikanten Hans Weinert wurde der erbetene Austritt aus dem Staatsdienste bewilligt.

Der Statthalter in Triest und im Küstenlande hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Paul Musil Edlen v. Mollenbruck zum Bezirkscommissär und den Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Albert Edlen v. Hirsch zum Statthaltereiconcipisten ernannt.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den absolvirten Rechtshörer Franz Josef Lieber zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei in Innsbruck zugelassen.

Der Statthalter in Galizien hat die absolvirten Hörer der technischen Hochschule in Lemberg Anton Langer und Karl Haczewski zu Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Galizien, dann den praktischen Arzt Dr. Thomas Piotrowski in Lemberg zum Sanitätsassistenten ernannt, und den ehemaligen Conceptspraktikanten der Landesregierung in Salzburg Stefan Nowak, sowie den absolvirten Rechtshörer Felix Metzger zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst bei der Statthalterei in Lemberg zugelassen.

Der Landespräsident in der Bukowina hat den absolvirten Hörer der technischen Hochschule in Brünn Heinrich Müller zum Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Statthaltereiconcipisten Jakob Depolo zum Bezirkscommissär ernannt, und ferners den absolvirten Rechtshörer Anton Dabčević und den Auscultanten Robert Ulčar zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen. Dabčević wurde der Bezirkshauptmannschaft in Sinj zur Dienstleistung zugewiesen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Galizien** zwei Oberbezirksarztesstellen der VIII. Rangsclasse und zwei Sanitätsconcipistenstellen der X. Rangsclasse. Die Candidaten haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über die mit der Ministerialverordnung vom 31. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, vorgeschriebene Qualification, sowie die Kenntnis der Landessprachen zu versehen und längstens bis 20. December 1901 beim Statthaltereipräsidium in Lemberg zu überreichen, und zwar die im Staatsdienste stehenden Competenten im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst aber im Wege der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft und in Lemberg und Krakau im Wege der k. k. Polizeidirection.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Verordnungsblatt

des

k. k. Ministeriums des Innern

mit einem

Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 21. **Wien, 31. December 1901.**

Im Monate December gelangten zur Ausgabe die Nummern 33 und 34 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“.

Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetze für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

Der vom Landtage des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit der Stadt Steyr die Aufnahme eines Darlehens von 45.000 K aus dem staatlichen Nothstandscredite bewilligt wird, hat unter dem 26. November d. J.;

der von demselben Landtage beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 6. Februar 1888 (L. G. u. V. Bl. Nr. 7) über die der Stadt Linz bewilligte Erhöhung der Mietzinskreuzer, unter dem 28. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Schlesien.

Der vom Landtage des Herzogthumes Schlesien beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Mietzinsumlage zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Stadtgemeinde Friedek, hat unter dem 27. November d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetz für das Herzogthum Salzburg.

Der vom Landtage des Herzogthumes Salzburg beschlossene Entwurf eines Gesetzes, womit das Landesgesetz vom 29. November 1888, L. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Errichtung von Gemeinde-Krankenunterstützungscassen für Dienstboten und Taglöhner des Herzogthumes Salzburg, abgeändert wird, hat unter dem 6. December d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Landesgesetze für das Königreich Böhmen.

Die vom Landtage des Königreiches Böhmen beschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Vereinigung der Gerichtsbezirke Preßnitz und Weipert, sowie der Gerichtsbezirke Staab und Dobrzan zu je einem Vertretungsbezirke, haben unter dem 10. December d. J. die Allerhöchste Sanction erhalten.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 17. December 1901, R. G. Bl. Nr. 209,

betreffend

einige Änderungen in der Einreihung der Orte in das Schema der Activitätszulagen der Staatsbeamten.

Gemäß §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, werden auf Grund der Ergebnisse der nach dem Stande vom 31. December 1900 vorgenommenen officiellen Volkszählung in Abänderung der Verordnungen des Gesammtministeriums vom 14. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 74, vom 11. Jänner 1882, R. G. Bl. Nr. 8 und vom 27. September 1882, R. G. Bl. Nr. 146, die Städte Linz, Königliche Weinberge und Žižkow aus der III. in die II. Classe und die Städte, beziehungsweise Orte Neunkirchen und Klosterneuburg in Niederösterreich, Leoben in Steiermark, Rovigno in Istrien, Rovereto in Tirol, Graslitz, Königinhof, Laun, Náchod, Tabor und Wrschowitz in Böhmen, Göding, Přiwoz und Trebitsch in Mähren, Bochnia, Chrzanów und Jaworów in Galizien und Sebenico in Dalmatien aus der IV. in die III. Classe der Activitätszulagen versetzt.

Die hienach gebürenden höheren Activitätszulagen sind den zum Bezuge Berechtigten vom 1. Jänner 1901 angefangen gegen Einstellung der bisherigen Activitätszulagen flüssig zu machen.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern,

betreffend

die Anwendung der §§. 250, 251 und 252 der gerichtlichen Executionsordnung auf das administrative Zwangsverfahren.

(Kundgemacht im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums vom 19. December 1901, Nr. 195.)

Die gerichtliche Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, enthält in Bezug auf die

von der gerichtlichen Execution ausgenommenen (unpfändbaren) Sachen folgende Bestimmungen:

§. 250.

Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Execution nicht geführt werden. Bei einer Execution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

§. 251.

Der Execution sind ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Verpflichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Verpflichteten zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Verpflichteten im Falle eines in einem Lande oder Landestheile eingetretenen Nothstandes aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden;

5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Ärzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie eine anständige Kleidung, desgleichen bei Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie alle zur Versehung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;

6. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;

7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Execution ganz oder theilweise entzogen sind, derjenige Theilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Execution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Verpflichteten anläßlich eines Nothstandes (Z. 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonden gewährten rückzahlbaren Vorschusse herrührt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Warenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

11. der Ehering des Verpflichteten, Briefe und andere Schriften des Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen.

§. 252.

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§. 294 bis 297 a. b. G. B.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden.

Auf das Bergwerkszubehör und das Zubehör von Schiffen und Flößen findet eine abgesonderte Execution nicht statt.

Im Grunde des Hofdecretes vom 19. Jänner 1784 (J. G. S. Nr. 228) haben diese Bestimmungen auch bei der Durchführung des administrativen Zwangsverfahrens Anwendung zu finden und es sind die politischen Behörden sonach verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Einbringung von Steuern, Gebüren und sonstigen öffentlichen Abgaben die vorbezeichneten gesetzlichen Anordnungen genau beachtet werden.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. December 1901, Z. 16423,

betreffend

die Aufrechnung und Adjustirung der Diäten und Reisekosten der Beamten der politischen Landesstellen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Zur Erzielung eines gleichartigen Vorganges in der Aufrechnung und Adjustirung der Diäten und Reisekosten der Beamten der k. k. Statthaltereien und Landesregierungen findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium anzuordnen, dass in Hinkunft sämmtlichen, bei den k. k. Statthaltereien und Landesregierungen in Dienstesverwendung stehenden Beamten des hierortigen Ressorts — mit Ausnahme der Baubeamten, auf welche auch fernerhin die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 26. März 1850, R. G. Bl. Nr. 134, Anwendung zu finden haben — für die während der Zeit dieser Dienstesbestimmung abgehaltenen Commissionen außerhalb des Amtsortes, sowie bei Dienstreisen im Verwaltungsgebiete der Bezug der vollen Diäten und der vollen normalmäßigen Fuhrkosten zuzuerkennen ist.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. December 1901, Z. 38466,

betreffend

die Gebüren der landesfürstlichen Amtsärzte für Abgabe von Gutachten bei Unfallverletzungen versicherungspflichtiger Personen.

(An die Statthalterei in Lemberg.)

In Erledigung des Berichtes vom 29. September d. J., Z. 86814, mit welchem eine Eingabe der dortigen Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Angelegenheit der Gebüren der landesfürstlichen Amtsärzte für Abgabe von Gutachten bei Unfallverletzungen versicherungspflichtiger Personen vorgelegt wurde, wird die k. k. Statthalterei auf den hieramtlichen Erlass vom 19. Mai d. J., Z. 15778*), verwiesen, mit welchem diese Angelegenheit bereits ihre Regelung gefunden hat.

Die mit diesem Erlasse getroffene Anordnung, dass bei Bemessung der Gebüren für die von den landesfürstlichen Bezirksärzten bei Unfallserhebungen (§. 31 U. V. G.) erstatteten ärztlichen Gutachten der mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1901, R. G. Bl. Nr. 34, erlassene neue Tarif für die Gebüren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren analog anzuwenden ist, ist rücksichtlich der Bestimmung des §. 1, lit. A, Z. 1, Post c dieser Verordnung in dem Sinne zu verstehen, dass der dort vorgesehene Tarifsatz nur dann Anwendung zu finden hat, wenn seitens der Arbeiterunfallversicherungsanstalt ein umständliches, wissenschaftlich zu begründendes Gutachten ausdrücklich gewünscht wird.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. December 1901, Z. 47238,

betreffend

die Ersichtlichmachung der stattgefundenen sanitären Revision des auf dem Seewege aus pestverseuchten Gegenden einlangenden Reisegepäcks.

(An alle politischen Landesstellen.)

Um den Vollzug der sanitätspolizeilichen Revision des aus pestverseuchten Gegenden auf dem Seewege in inländischen Häfen eingetroffenen und von dort weiterbeförderten Reisegepäckes ersichtlich zu machen, hat die k. k. Seebehörde über Weisung des k. k. Handelsministeriums mit dem an die unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und Functionäre gerichteten Erlasse vom 29. November 1901, Z. 15379, die Anordnung getroffen, dass das aus pestverseuchten Gegenden auf dem Seewege eingetroffene Reisegepäck nach vollzogener sanitäts-polizeilicher Revision mit einem Zettel versehen werde, durch welchen der Vollzug derselben ersichtlich gemacht und bescheinigt wird, dass der betreffende Gegenstand unverdächtig, beziehungsweise der Desinfection unterzogen worden ist.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur Verständigung der unterstehenden Behörden in die Kenntnis gesetzt.

---

*) Siehe V. Bl. M. J. Nr. 10 ex 1901, S. 148.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. December 1901, Z. 48138,

betreffend

eine Kundmachung der englischen Regierung über die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Reisen nach Britisch-Südafrika.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut einer anher gelangten Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat die englische Regierung in Angelegenheit der Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Personen, welche nach Britisch-Südafrika zu reisen beabsichtigen, eine Kundmachung nachstehenden Inhaltes erlassen:

„Infolge Einführung des Kriegsrechtes in allen südafrikanischen Häfen wurde im Einvernehmen mit der Regierung der Capcolonie und von Natal beschlossen, dass vom 1. Jänner 1902 angefangen jede Person, welche die Grenzen der Capcolonie oder von Natal überschreiten will, eine besondere Bewilligung hiezu einzuholen hat, welche die betreffende Person zum Eintritte in diese Colonien berechtigt, und dass einer Person, welche mit einer derartigen Bewilligung nicht versehen ist, das Landen in den südafrikanischen Häfen seitens der Behörde, bis auf besondere Ausnahmsfälle, nicht gestattet werden wird.

Das Ansuchen muss persönlich vor dem Permit Offices, 39 Victoria Street, S. W., zwischen 11 Uhr vormittags und 5 Uhr nachmittags vom 2. December 1901 angefangen, und zwar frühestens drei Wochen vor dem Tage der Abreise gestellt werden. Die Bewilligung wird in möglichst kürzester Zeit ausgestellt, das Amt kann jedoch deren Ausfolgung innerhalb einer Zeit von weniger als drei Wochen vom Datum des Ansuchens gerechnet, nicht garantiren.

Jeder Gesuchsteller hat eine Bescheinigung vorzuweisen, welche vom Generalagenten für die Capcolonie, beziehungsweise Natal, von einem Parlamentsmitgliede, Friedensrichter, Banker, Pfarrer oder einem Officier der britischen Armee darüber ausgestellt ist, dass jener sich im Besitze von wenigstens 100 £ in Gold befindet, in der Lage ist, sich selbst nach der Ankunft in Südafrika zu erhalten, ferner dass der Zweck seiner Reise ein erlaubter ist und dass er aus diesen Ländern weder deportirt, noch als mittellos abgeschafft worden ist.

Fremden Staatsangehörigen, welche sich aus den britischen Häfen nach Südafrika zu begeben beabsichtigen, wird gestattet, zu obigem Zwecke ein Zeugnis der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft in London vorzuweisen.

Reisende aus nichtbritischen Häfen müssen mit Zeugnissen versehen sein, welche, falls sie sich in einem Colonialhafen einschiffen, von dem Colonialsecretär oder von dem zu diesem Zwecke von der Colonialregierung bestimmten Beamten, falls sie sich aber in einem fremden Hafen einschiffen, von dem britischen Consularfunctionär im betreffenden Hafen ausgestellt sind und die Bestätigung enthalten, dass der Bittsteller den erwähnten Bedingungen entspricht.

Mitglieder einer Familie, welche nach Südafrika zu reisen beabsichtigt, werden in der dem Familienoberhaupte ausgestellten Bewilligung mitinbegriffen, mit Ausnahme der über 16 Jahre alten Söhne und Töchter, für welche eine besondere Bewilligung erforderlich ist.

Es wird jedoch ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Erlaubnisscheine die Reisenden nur zum Landen in Südafrika berechtigen und keine Garantie bieten, dass diesen das Reisen in das Inland erlaubt werden wird. Diejenigen, welche letzteres beabsichtigen, müssen um eine besondere Bewilligung im Landungshafen ansuchen. Schließlich wird bemerkt, dass bereits Tausende von Personen in den Häfen die Gelegenheit, in die Heimat zurückzukehren, abwarten.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird angewiesen, für die weitestgehende Veröffentlichung dieser Kundmachung Sorge zu tragen und insbesondere Reisende, welche sich um die Ausstellung von Pässen zur Reise nach Südafrika bewerben, speciell auf den vierten Absatz dieser Kundmachung aufmerksam machen zu lassen, der den von Ausländern zu beobachtenden Vorgang bei Erwirkung eines Erlaubnisscheines betrifft.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. December 1901, Z. 45034,

betreffend

Verständigung der zuständigen Staatsbahndirectionen von der Vornahme sanitätspolizeilicher Revisionen und Amtshandlungen auf staatlichen Bahnterritorien.

Infolge eines vom k. k. Eisenbahnministerium mit Zuschrift vom 23. November l. J., Z. $\frac{40567}{3}$, gestellten Ersuchens wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ zur weiteren Veranlassung bekannt gegeben, dass vor etwaigen durch die Sanitätsorgane der politischen Verwaltung vorzunehmenden sanitären Revisionen und Amtshandlungen auf staatlichen Bahnterritorien in der Regel eine Mittheilung an die zuständige k. k. Staatsbahndirection zu richten und mit derselben erforderlichen Falles das Einvernehmen zu pflegen ist.

Von dieser Regel darf nur in Fällen besonderer Dringlichkeit abgewichen werden; in solchen Fällen

hat die Mittheilung an die Staatsbahndirection gleichzeitig mit oder unmittelbar nach der Abordnung des Sanitätsorganes zu erfolgen.

Erlässe des Ministeriums des Innern,

betreffend

Bauten im fortificatorischen Bauverbotsrayon, beziehungsweise im Bauverbotsrayon von Munitionsmagazinen.

Erlass vom 16. März 1891, Z. 4609.

(An alle politischen Landesstellen.)

Das Ministerium des Innern hat in der letzten Zeit anlässlich an dasselbe zur Entscheidung gelangten Verhandlungsacten, laut deren es sich um die Anlage von Privatbauten, insbesondere von gewerblichen Betriebsanlagen innerhalb des Schutzrayons von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen handelte, ersehen, dass von Seite der Gewerbe- und der Baubehörden den von den Vertretern der Militärverwaltung gestellten, mitunter sehr weit gehenden Bedingungen, an welche lediglich vom militärischen Standpunkte die Zustimmung zu der beabsichtigten Bauführung oder zur Genehmigung der Betriebsanlage geknüpft wurde, bereitwilligst entsprochen wurde, während der Frage, welche Folgen eine etwaige Zerstörung des Munitionsdepots oder Friedenspulvermagazines durch Explosion auf Leben und Gesundheit der Personen, welche die zu errichtende Privatbaulichkeit oder gewerbliche Betriebsanlage bewohnen oder in derselben beschäftigt sein würden, zur Folge hätte, entweder gar keine oder doch nur eine ungenügende Beachtung geschenkt wurde.

Erst in der jüngsten Zeit ist das Ministerium des Innern wieder in Kenntnis eines Falles gelangt, der das Gesagte sprechend illustrirt.

Es handelte sich um die Vornahme von Adaptirungsarbeiten an einer schon seit langem bestehenden, im Schutzbereiche eines Munitionsdepots gelegenen gewerblichen Betriebsanlage und insbesondere um die sehr bedeutende Erhöhung des Dampfkamines.

Von Seite der Militärverwaltung wurde die Ausführung der beabsichtigten Herstellungen von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht:

1. Dass seitens der politischen Behörde die Einwilligung zum Baue gegeben wird;

2. dass die Partei einen Revers ausstellt, mittels dessen dieselbe auf Schadenersatzansprüche gegen das Ärar infolge von aus was immer für einer Ursache herbeigeführten Explosionen der betreffenden Magazine verzichtet und gleichzeitig die Verpflichtung übernimmt, der Militärverwaltung, falls eine Explosion eines Munitionsmagazins infolge eines Brandes des fraglichen Bauobjectes oder aus einem sonstigen, dem Bestande des Baues zuzuschreibenden Anlasse stattfindet, den erlittenen Schaden zu ersetzen, weiter aber auch den Schadenersatz rückzuvergüten, welchen das Militärärar nach den gesetzlichen Bestimmungen an dritte Personen, die bei dieser Gelegenheit Schaden leiden, leisten müsste;

3. dass die Partei die Verpflichtung übernimmt, die allenfalls nothwendigen Sicherungsmaßnahmen zur thunlichsten Verhinderung einer Explosionsgefahr auf eigene Kosten durchzuführen;

4. dass durch den Bau der Bestand der Munitionsmagazine nicht in Frage kommen darf, was der politischen Behörde gegenüber zu bemerken ist.

Zugleich wurde von Seite der Militärverwaltung der Anschauung Ausdruck gegeben, dass sie die in dem eingangs erwähnten speciellen Falle vom Brünner Gemeinderathe ausgesprochene Anschauung, dass die Beschränkungen des Hofkanzleidecretes vom 28. April 1848 nur für bewohnte Privatgebäude Geltung haben, nicht zu theilen vermöge.

Während die Militärverwaltung die Interessen des Schutzes des Munitionsdepots des Militärärars in weitgehendster Weise schützte, wurde von der Gewerbebehörde gänzlich unterlassen, sich mit der durch die Bedingung sub 2 nahe gelegten Frage zu beschäftigen, ob die in Aussicht genommene, sehr beträchtliche Erhöhung des Dampfkamines im Falle einer Explosion im Munitionsdepot nicht eine wesentliche Vergrößerung der Gefahr für die in der gewerblichen Betriebsanlage beschäftigten Arbeiter und sonstige, dort anwesende Personen mit sich führen würde und ob nicht etwa aus diesem Grunde die beabsichtigte Bauführung zu untersagen wäre.

Das Ministerium des Innern will nicht untersuchen, ob die in dem vorangeführten Falle von der Militärbehörde vorgeschriebenen Bedingungen sich in ihrer Gänze als im Gesetze begründet darstellen und wie es sich gegebenen Falles mit ihrer Exequirbarkeit verhalte, indem die Beurtheilung dieser Fragen dem einzelnen Falle vorbehalten bleiben muss.

Insoweit jedoch bei Bauführungen und gewerblichen Betriebsanlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen die Rücksicht für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Personen, welche den beabsichtigten Bau bewohnen oder in demselben beschäftigt sein werden, in Frage kommt, sieht sich das Ministerium des Innern bemüssigt, die politischen Landesbehörden aufmerksam zu machen, dass auch dieser Frage die volle, ihrer Wichtigkeit zukommende Bedeutung zuzuwenden sein wird.

Hievon wolle die k. k. . . . . auch die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz zur genauesten Darnachachtung verständigen.

Erlass vom 20. März 1893, Z. 22273.

(An alle politischen Landesstellen mit Ausnahme der Statthalterei in Lemberg.*)

Nach einer Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums sind demselben seitens mehrerer Militärbehörden Anzeigen zugekommen, dass unter Außerachtlassung der bestehenden Bestimmungen über den Rayon befestigter Plätze (Ministerialverordnung vom 21. December 1859, R. G. Bl. Nr. 10 ex 1860) und des Hofkanzleidecretes vom 28. April 1848, Z. 12242, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1876, R. G. Bl. Nr. 99, Bauten im fortificatorischen Bauverbotrayon, beziehungsweise im Bauverbotrayon von Munitionsmagazinen ohne vorherige Einholung der competenten Bewilligung und mitunter trotz der Einsprache der Militärbehörden ausgeführt werden.

Nachdem es nicht ausgeschlossen erscheint, dass die vom k. und k. Reichskriegsministerium zur Sprache gebrachten Vorkommnisse in zahlreichen Fällen auf Unkenntnis der Distanzgrenze auf Seite der baulustigen Partei oder des Gemeindevorstehers beruhen, wird die k. k. . . . . aufgefordert, vor allem zu veranlassen, damit dort, wo dies nicht bereits geschehen sein sollte, der Bauverbotrayon bei fortificatorischen Objecten, beziehungsweise bei den Munitionsmagazinen, im Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde genau kenntlich gemacht und öffentlich bekannt gegeben werde.

Bei diesem Anlasse wird ferner die k. k. . . . . unter Hinweis auf den hierortigen Erlass vom 16. März 1891, Z. 4609, beauftragt, den unterstehenden Organen die eingangs bezogenen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, bezüglich der Bauausführungen im fortificatorischen Bauverbotsrayon, beziehungsweise im Bauverbotsrayon von Munitionsmagazinen nach diesen Bestimmungen das Amt zu handeln und anlässlich etwaiger Eigenmächtigkeiten und Übergriffe der Bauwerber mit aller Strenge vorzugehen.

Erlass vom 19. December 1893, Z. 30191.

(An alle politischen Landesstellen.)

Zufolge eines an das 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11., 14. Corpscommando und an das Militärcommando in Zara ergangenen Reichskriegsministerialerlasses, Abtheilung 8, Nr. 4800 vom 7. December 1893, hat das k. und k. Reichskriegsministerium im Interesse einer leichteren Handhabung der Vorschriften über Banten im Bauverbotrayon von ärarischen Pulver-, Munitions- und Sprengmittelmagazinen, insbesondere mit Rücksicht auf eine entsprechende Instruierung der diese Vorschriften im gegebenen Falle zunächst handhabenden Gemeindeorgane, mit Zustimmung des k. k. Ministeriums des Innern die Bestimmungen seines früheren, an die betreffenden Commanden gerichteten Erlasses, Abtheilung 8, Nr. 5127 ex 1892 vom 3. Februar 1893, betreffend Markirung des Bauverbotrayons für Munitionsmagazine (worin von jeder speciellen Fixirung des Bauverbotrayons abgesehen worden war), dahin abgeändert, dass bei jenen derlei Magazinen, für welche der fragliche Rayon weder im Terrain, noch in Plänen bisher fixirt wurde, derselbe seitens der unterstehenden Geniedirectionen im Einvernehmen mit den hiezu vom k. k. Ministerium des Innern angewiesenen politischen Behörden, gestützt auf die dermalen in Kraft stehenden einschlägigen Bestimmungen, zunächst im Wege commissioneller Verhandlungen ermittelt werde.

Hiezu hat das k. und k. Reichskriegsministerium weiters bemerkt, dass es auf eine Markirung des Rayons im Terrain nicht anzukommen hat, sondern der ausgemittelte Rayon in die entsprechenden Copien der Catastralmappen einzuzeichnen ist und diese Copien unter Anschluss des gelegentlich der Rayonsbestimmung aufgenommenen Commissionsprotokolls zur Genehmigung dem k. und k. Reichskriegsministerium vorzulegen sind.

Nach der im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erfolgten Gutheißung der eingesendeten Rayonspläne werden Copien derselben als Amtsbehelf den hiebei interessirten autonomen Bau- und politischen Behörden auszufolgen und das Originale in den betreffenden, bei den Geniedirectionen erliegenden Realgrundbüchern zu hinterlegen sein.

Zusatz für alle, mit Ausnahme der Statthalterei in Lemberg.

Hievon wird die k. k. . . . . unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 20. März d. J., Z. 22273 ex 1892, zur entsprechenden Verständigung und Anweisung der betreffenden unterstehenden politischen Behörden mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass es nunmehr von der im zweiten Absatze dieses letzteren Circularerlasses angeordneten besonderen Veranlassung wegen Kenntlichmachung und öffentlichen Bekanntgabe des Bauverbotrayons bei fortificatorischen Objecten, beziehungsweise bei Munitionsmagazinen abzukommen habe.

Zusatz für die Statthalterei in Lemberg.

Hievon wird die k. k. Statthalterei unter Bezugnahme auf den Bericht vom 25. August 1892, Z. 67101, zur entsprechenden Verständigung und

*) Die Statthalterei in Lemberg hat mit dem Erlasse vom 29. Juli 1892, Z. 57602, selbst die entsprechenden Verfügungen getroffen.

Anweisung der betreffenden unterstehenden politischen Behörden in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Reichskriegsministeriums vom 24. Juli 1901, Abtheilung 8, Nr. 1325,

betreffend

den gleichen Gegenstand.

(An das 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corpscommando sowie an das Militärcommando in Zara.)

Um in Hinkunft Zweifeln über das Eintragen von Bauverbotsrayonen in die Catastralmappen vorzubeugen, wird verlautbart, dass das Finanzministerium mit der Note Nr. 35344 vom 12. Juni 1901 diese Eintragungen in die Catastralmappen als unzulässig bezeichnet hat.

Das genannte Ministerium hat ferner mit derselben Note es als zweckmäßig erachtet, die Bauverbotsrayone seitens der betreffenden Geniedirection in die bei den Catastralmappenarchiven gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebüren erhältlichen lithographirten Mappenabdrücke einzuzeichnen und die so adjustirten Abdrücke den Interessenten zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

Diesem Vorgange kann jedoch das Reichskriegsministerium nur insoferne zustimmen, falls hiedurch dem Militärärar keine besonderen Auslagen erwachsen.

Dieser Erlass ergeht an das 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Corpscommando und an das Militärcommando in Zara zur entsprechenden Verlautbarung an die unterstehenden Militärbaubehörden.

(Dieser Erlass wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 31. August 1901, Z. 27366—VII, sämmtlichen Landesstellen zur Wissenschaft und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden intimirt.)

Judicate.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. September 1901, Z. 7231.

1. Im Gemeindewahl-Vorbereitungsverfahren kann die achttägige Reclamationsfrist innerhalb der vierwöchentlichen Frist zur Einsicht in die Wählerlisten anberaumt werden.

2. Die während der letzterwähnten vierwöchentlichen Frist vorgenommene Ausschreibung der Wahl ist nicht ungesetzlich und es ist die Anberaumung der Wahltage nach Ablauf dieser Frist nur insoferne beschränkt, als der Wahltermin so bestimmt werden muss, dass das Ergebnis der Reclamationen in den Wählerlisten noch vor Anbruch der letzten achttägigen Frist ersichtlich gemacht werden kann, während welcher Änderungen der Wählerlisten nicht mehr vorgenommen werden dürfen (Tirol).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des E. B. und Genossen in B. gegen die Entscheidung der tirolischen k. k. Statthalterei vom 19. Februar 1901, Z. 49010, betreffend die Zurückweisung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren in der Gemeinde B. mit nachstehender Motivirung als unbegründet abgewiesen:

Entscheidungsgründe:

Nach den Ausführungen der Beschwerde erblicken die Gemeindewähler E. B. und Genossen in B. in dem mit Kundmachung des dortigen Gemeindevorstehers vom 7. November 1900, Z. 526, eingeleiteten und durch die am 6. December 1900 vorgenommene Wahl der Gemeindevertretung abgeschlossenen Wahlverfahren nach zwei Richtungen Gesetzwidrigkeiten; die erste soll darin bestehen, dass der Gemeindevorsteher die achttägige Frist zur Anbringung von Reclamationen so angeordnet hat, dass dieselbe mit dem Tage der Auflegung der Listen zur allgemeinen Einsicht (7. November 1900) zu laufen begann, während nach Ansicht der Beschwerdeführer die Reclamationsfrist erst mit 6. December 1900 im Anschlusse an die am 5. December 1900 endigende vierwöchentliche Auflegung der Listen beginnen durfte; zweitens behauptet die Beschwerde, dass die Ausschreibung der Wahl, welche thatsächlich am 27. November 1900 erfolgte, nicht vor Ablauf der beiden vorerwähnten vierwöchentlichen und achttägigen Fristen, also frühestens am 13. December 1900 zulässig war.

Da die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg mit ihrer Entscheidung vom 19. Februar 1901, Z. 49010, diese Einwendungen verwarf, ergriffen E. B. und Genossen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. — Derselbe musste aber dieselbe nach beiden Richtungen verwerfen.

Der §. 17, Absatz 2 der Gemeindewahlordnung für Tirol bestimmt, dass die Wählerlisten mindestens vier Wochen vor der Wahl zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen sind, und dass dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen ist.

Von welchem Zeitpunkte an die achttägige Reclamationsfrist festzusetzen ist, oder dass dieselbe an die vierwöchentliche Frist für die Auflegung der Wählerlisten sich anzuschließen habe, bestimmt das Gesetz nicht; dasselbe verlangt nur, dass die Frist zur Einsichtnahme in die Wählerlisten mindestens vier Wochen, und die Reclamationsfrist acht Tage zu betragen hat; da nun die Wählerlisten auch während der Reclamationsfrist zur Einsicht aufliegen, somit eine Verkürzung der ersteren Frist dadurch, dass die letztere Frist innerhalb der vier Wochen läuft, nicht eintritt, so steht das Gesetz der Anberaumung der achttägigen Reclamationsfrist innerhalb der vierwöchentlichen Frist zur Einsicht in die Wählerlisten nicht entgegen, welch letztere Frist vom Gesetze

nicht, wie die Beschwerde will, als ein Vorstadium des Reclamationsverfahrens gedacht ist.

Zu 2: Für den Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahltage ist im Gesetze eine Bestimmung nicht enthalten. Der Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl ist auch an und für sich ganz gleichgiltig, weil dadurch kein Recht eines Wählers irgendwie berührt oder verletzt werden kann.

Von Einfluss auf die Rechte der Wähler, insbesondere solcher, welche in den ursprünglich aufgelegten Listen nicht enthalten waren und ihr Wahlrecht reclamiren müssen, ist nur der Tag der Vornahme der Wahl.

Für die Festsetzung dieses Tages ist im Gesetze allerdings ein Anhaltspunkt gegeben, indem §. 17 in seinem Schlussatze jegliche Veränderung in den Wählerlisten innerhalb der letzten acht Tage vor der Wahl verbietet, der Wahltag also so bestimmt werden muss, dass das Ergebnis der Reclamationen in die Wählerlisten noch vor Anbruch dieser letzten achttägigen Frist ersichtlich gemacht werden kann.

Im vorliegenden Falle wurde die Wahl auf den 6. December 1900 ausgeschrieben, die Beschwerde behauptet selbst nicht, dass die Vorschrift des §. 17 Schlussatz dadurch verletzt oder die Ersichtlichmachung der Ergebnisse des Reclamationsverfahrens unmöglich gemacht worden sei, es kann daher auch in der am 27. November 1900 erfolgten Kundmachung des Wahltages eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. September 1901, Z. 7255.

Über die Zulässigkeit der amtswegigen Änderung der Bildung der Wahlkörper für eine Gemeindeausschusswahl (Böhmen).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde des J. K. in R.-P. gegen die Entscheidung der böhmischen Statthalterei vom 27. Februar 1900, Z. 30415, betreffend die Versetzung des Beschwerdeführers aus dem II. in den III. Wahlkörper für die Gemeindeausschusswahl in R.-P. mit nachstehender Motivirung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Gegen das im Wahlreclamationsverfahren erflossene Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft in K., ddo. 29. Jänner 1900, Z. 2497, womit in Stattgebung der Einwendungen des J. E. gegen die Wählerlisten für die Gemeindewahlen in R.-P. im Grunde des §. 16 der Gemeindewahlordnung die unter Ordnungszahl 13 und 14 in den I. Wahlkörper eingereihten Wahlberechtigten in den II. Wahlkörper, und die unter Ordnungszahl 26 und 27 in den II. Wahlkörper eingereihten Wahlberechtigten in den III. Wahlkörper versetzt wurden, hat der in den II. Wahlkörper unter Ordnungszahl 25 eingereihte Beschwerdeführer den Recurs an die k. k. Statthalterei ergriffen, in welchem das Begehren um Abänderung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft und um Wiederherstellung der Entscheidung der Reclamationscommission gestellt und mit der Behauptung begründet wird, dass durch die Versetzung der erwähnten Wahlberechtigten das gesetzliche Verhältnis der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Steuersummen verletzt wird.

Mit der beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe angefochtenen Entscheidung ddo. 27. Februar 1900, Z. 30415, hat die k. k. Statthalterei in Böhmen dem Recurse keine Folge gegeben, zugleich jedoch das Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. ddo. 29. Jänner 1900, Z. 2497, über die Einwendung, dass durch dasselbe das gesetzliche Verhältnis der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Steuersummen verletzt werde, dahin abgeändert, dass auch der Beschwerdeführer, da dessen Steuerschuldigkeit gemäß §. 14 der Gemeindewahlordnung nicht getheilt werden kann, gemäß §. 16 ibidem aus dem II. in den III. Wahlkörper versetzt wird.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, insoferne mit derselben der Beschwerdeführer aus dem II. in den III. Wahlkörper versetzt wurde, aus dem Grunde, weil ein diesfälliges Parteienbegehren im Zuge des Reclamationsverfahrens nicht erhoben worden war, zu einer amtswegigen Änderung der Wählerlisten aber die zur instanzmäßigen Entscheidung berufenen Behörden nicht berechtigt seien.

In der Gegenschrift wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung damit zu begründen versucht, dass, wenn auch die Ausscheidung des Beschwerdeführers aus dem II. Wahlkörper nicht namentlich verlangt wurde, doch sowohl in der Reclamation des J. E. gegen die Wählerlisten und in dessen Berufung gegen die abweisliche Entscheidung der Reclamationscommission, als auch in dem Recurse des Beschwerdeführers an die k. k. Statthalterei ausdrücklich die Einwendung erhoben worden sei, dass die Vertheilung der Wähler in die einzelnen Wahlkörper nicht gesetzmäßig erfolgt sei; daher die Einwendung, dass die angefochtene Statthaltereientscheidung nicht über erhobene Einwendungen, sondern von amtswegen erflossen sei, den Thatsachen nicht entspreche. Übrigens sei die k. k. Statthalterei berechtigt, Änderungen in den Wählerlisten, wenn dieselben nicht gesetzmäßig zusammengestellt sind, auch von amtswegen anzuordnen, um eine gesetzmäßige Grundlage für die bevorstehenden Wahlen zu schaffen.

Da das Recursbegehren des Beschwerdeführers wortdeutlich auf die Wiederherstellung der Entscheidung der Reclamationscommission, sonach auf die Wiedereinreihung der mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddo. 29. Jänner 1900, Z. 2497, aus dem I. in den II. Wahlkörper versetzten Wahlberechtigten J. J. und P. K., sowie der aus dem II. in den III. Wahlkörper versetzten Wahlberechtigten J. P. und J. Ch. gerichtet war, stellt sich die mit der angefochtenen Entscheidung angeordnete Versetzung auch noch des Beschwerdeführers aus dem II. in den III. Wahlkörper allerdings als eine im Widerspruche mit dem Petite der Berufung, sonach als eine von amtswegen verfügte Verrückung der Wahlkörper dar.

Die Berechtigung der k. k. Statthalterei zur Vornahme dieser Änderung in der Bildung der Wahlkörper von amtswegen war jedoch aus nachstehenden Erwägungen anzuerkennen.

Aus dem Umstande, dass §. 18 der Gemeindewahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, nur von Änderungen der Wählerlisten über Einwendungen und Berufungen der Parteien handelt, sonach wortdeutlich nur das Berufungsrecht der Parteien regelt, lässt sich keineswegs die Folgerung ableiten, dass das im Artikel XVI des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und §. 102 der Gemeindeordnung begründete Recht der Staatsverwaltung bei Wahlen in die Gemeindevertretung nicht wirksam sei und dass demzufolge die Behörden die Gesetzlichkeit eines Wahlvorbereitungsactes nur dann und insoweit wahrzunehmen berechtigt sind, als gegen denselben Parteieneinwendungen vorgebracht worden sind.

Eine solche Auslegung des §. 18 der Gemeindewahlordnung wäre um so unzulässiger, als die organischen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindevertretung unbedingt zur Geltung kommen müssen, da nur eine nach den grundsätzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung zusammengesetzte Gemeindevertretung berufen und berechtigt ist, die der Gemeindevertretung eingeräumten Rechte auszuüben.

Ob bei einem Wahlvorbereitungsacte die Außerachtlassung jener gesetzlichen Vorschriften, welche die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindevertretung regeln, seitens der Wahlberechtigten zum Gegenstande von Beschwerden gemacht werden oder nicht, ist vollkommen gleichgiltig, da die Wahlberechtigten doch nur auf die Einhaltung jener gesetzlichen Vorschriften, die auf den Schutz dieser Einzelrechte abzielen, überhaupt verzichten könnten.

Im Grunde des citirten Artikels XVI des Gesetzes vom 5. März 1862 muss daher die politische Behörde als berechtigt und verpflichtet angesehen werden, darüber zu wachen, dass die Wahl in einer solchen Weise vorbereitet werde, welche die Berufung einer den Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechenden Vertretung sichert.

In Betreff der Bildung der Wahlkörper schreibt nun §. 16 der Gemeindewahlordnung vor, dass der nach entsprechender Bildung des I. Wahlkörpers verbleibende Rest der Steuersumme je zur Hälfte auf den zu bildenden II. und III. Wahlkörper aufzutheilen sei, wobei gemäß §. 14 jener Wahlberechtigte, dessen Steuerschuldigkeit bei Bildung vollständig gleicher Quoten getheilt werden müsste, jenem Wahlkörper beizuzählen ist, in welchem seine Steuerschuldigdem größeren Theile nach gezogen werden müsste.

Da nun bei einem auf den II. und III. Wahlkörper verbleibenden Steuerreste per 1405 fl. 10 kr. auf jeden dieser beiden Wahlkörper eine Quote per je 702 fl. 55 kr. entfällt und die Summe der Steuerschuldigkeiten der unter Ordnungszahlen 12 bis inclusive 24 eingetragenen Wahlberechtigten 695 fl. 98 kr. beträgt, wäre zu deren Ergänzung auf 702 fl. 55 kr. nur ein Theilbetrag von 6 fl. 57 kr., sonach weniger als die Hälfte der Steuerschuldigkeit per 15 fl. 06 kr. des unter Ordnungszahl 25 in der Wählerliste eingetragenen Beschwerdeführers in Anspruch zu nehmen, daher dieser Wahlberechtigte behufs gesetzlich entsprechender Bildung der Wahlkörper in den III. Wahlkörper zu versetzen war.

Demgemäß war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. October 1901, Z. 7480.

Begriff des bescholtenen Lebenswandels als Voraussetzung der Ausweisung aus dem Gemeindegebiete.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem obcitirten Erkenntnisse die Beschwerde der Gemeinde Z. gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 13. November 1900, Z. 31957, betreffend die Aufhebung des gegen J. V. gefassten Ausweisungsbeschlusses mit der nachstehenden Motivirung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der vom Gemeindeausschusse in Z. am 15. Juni 1899 gefasste Beschluss, womit der Bergarbeiter J. V. aus dem Gebiete der Gemeinde Z. für immer ausgewiesen wurde, wegen Abganges der Voraussetzungen des §. 11 der mährischen Gemeindeordnung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil nicht vorliegt und insbesondere durch die in dem Ausweisungsbeschlusse bezogene gerichtliche Abstrafung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der vom Recurrenten begangenen strafbaren Handlungen nicht als erwiesen angesehen werden kann, dass derselbe zur Zeit der Ausweisung einen bescholtenen Lebenswandel geführt hat.

Die hiergerichts erhobene Beschwerde der Gemeinde Z. ficht diese Entscheidung lediglich in der Richtung an, dass bei J. V. der Mangel eines unbescholtenen Lebenswandels, welcher nach dem citirten §. 11 das Ausweisungsrecht der Gemeinde bedinge, schon durch die Thatsache dargethan sei, dass der Genannte mit dem Urtheile des Kreisgerichtes in N. vom 31. März 1899 des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 und der Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen im Sinne des §. 312 des Strafgesetzes, begangen durch gewaltsamen Widerstand gegen den in Ausübung seines Dienstes befindlichen Gemeindewachmann und durch thätliche Beleidigung desselben zu vierwöchentlichem Kerker verurtheilt worden war, und dass V. überdies seither zweimal polizeilich wegen nächtlicher Ruhestörung beanständet worden ist.

Auf diese letztangeführten polizeilichen Beanständungen konnte der Verwaltungsgerichtshof schon aus dem Grunde keinen Bedacht nehmen, weil dieselben sich erst nach der Schöpfung des Ausweisungsbeschlusses ereigneten und mithin schon aus diesem Grunde für die hier zu prüfende Gesetzmäßigkeit der Ausweisung ohne Belang sind.

Es erübrigt mithin nur die Frage, ob die angeführte gerichtliche Abstrafung schon an und für sich genügt, den Lebenswandel des J. V. als einen bescholtenen hinzustellen. In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof erwogen, dass unter der Unbescholtenheit, deren Begriff im Gesetze selbst nicht definirt erscheint, nach der natürlichen Bedeutung des Wortes ein Lebenswandel zu verstehen ist, welcher sich von öffentlichem, entehrendem Tadel freigehalten hat.

So wie die Ehre in der durch das Verhalten des betreffenden Individuums begründeten Achtung der Mitmenschen liegt, so gelangt ihr Mangel, das ist die Bescholtenheit in der öffentlichen Missachtung des sittlichen Verhaltens des Einzelnen zum Ausdruck. Die Unbescholtenheit, sowie auch der durch den Mangel dieser letzteren begründete Zustand der Bescholtenheit sind somit rein factische Zustände, welche durch das Vorhandensein, beziehungsweise den Abgang eines solchen sittlichen Verhaltens des Individuums gegeben sind, das nach dem allgemeinen Urtheile der Mitbürger für eine unverminderte Ehrenhaftigkeit unbedingt erforderlich ist. Hienach kann die in der Bescholtenheit liegende thatsächliche Ehrenminderung schon kraft des factischen Verhaltens eintreten, ohne dass dasselbe zu einer gerichtlichen oder polizeilichen Abstrafung geführt hätte, anderseits kann aber nicht schon die Thatsache einer solchen behördlichen Beanständung für sich allein dem Einzelnen die sittliche Unbescholtenheit entziehen.

Vielmehr muss bei der Beurtheilung der Frage der Unbescholtenheit immer nur auf das sittliche Betragen des Individuums, beziehungsweise auf die Handlung selbst gesehen werden, durch welche die betreffende behördliche Beanständung veranlasst worden ist. Dies hat auch im vorliegenden Falle das k. k. Ministerium des Innern gethan und ist nach Erwägung der Beschaffenheit der der strafgerichtlichen Verurtheilung zugrunde liegenden Handlung des J. V. zu dem Schlusse gelangt, dass diese Handlung den Mangel der Unbescholtenheit nicht begründet.

Wenn der Gerichtshof auch der vom Vertreter des k. k. Ministeriums geäußerten Meinung nicht beipflichten konnte, dass dieser Schluss in das freie Ermessen der Behörden falle und demnach der hiergerichtlichen Überprüfung entzogen sei, so hat er doch angesichts der in dem citirten Strafurtheile enthaltenen Feststellungen des k. k. Kreisgerichtes in N. keine hinreichenden Gründe gefunden, der meritalen Auffassung der angefochtenen Entscheidung entgegen zu treten.

Denn wenn auch die Handlung des J. V. vom Strafgerichte als das im §. 81 des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen, concurrirend mit der Übertretung des §. 312 des Strafgesetzes qualificirt worden ist, so ergibt sich doch aus dem vom Strafgerichte festgestellten Thatbestande, dass die strafbare Handlung anlässlich eines bei einer Tanzmusik stattgefundenen Wirtshausexcesses, an dem allerdings auch J. V. betheiligt war, verübt wurde und darin bestand, dass V., als der Gemeindewachmann R. K. vor dem Wirtshause den Säbel gezogen hatte, diesen Säbel ergriff und auf diese Weise den Gebrauch der Waffe allerdings gewaltsam behinderte. Dabei ist jedoch durch das nachgefolgte Urtheil des

Kreisgerichtes in N. vom 9. Juni 1899 festgestellt, dass der genannte Wachmann sich bei der fraglichen Tanzmusik unter den Gästen befand und sich selbst an dem Tanze betheiligt hat, ein Umstand, welcher, wenn auch nach dem Urtheile des competenten Strafgerichtes für die Annahme eines Strafausschließungsgrundes nicht genügend, dem J. V. immerhin zum Zweifel Anlass geben konnte, ob sich der Wachmann thatsächlich in Ausübung seines Dienstes befand.

Angesichts dieser Thatsachen, welche die strafbare Handlung des J. V. jedenfalls in ein milderes Licht zu stellen geeignet sind, muss zugegeben werden, dass die der strafgerichtlichen Verurtheilung zugrunde liegende Handlung nicht als ein solches Verhalten qualificirt werden muss, welches einen solchen Grad der Ehrenminderung zur Folge hätte, dass der Lebenswandel des Genannten fortan als ein bescholtener angesehen werden müsste.

Da überdies anderweitige Thatsachen von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht geltend gemacht wurden, welche eine Bescholtenheit des J. V. darzuthun geeignet wären, so konnte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine gesetzwidrige Beschränkung des der Gemeinde nach §. 11 der Gemeindeordnung zustehenden Rechtes nicht erblicken und gelangte sohin zur Abweisung der vorliegenden Beschwerde.

Verschiedene Mittheilungen.

(Stempelbehandlung von Gesuchen um freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband.) Die im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, eingebrachten schriftlichen Ansuchen von Parteien um freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband unterliegen nach Tarifpost 43, lit. c, Z. 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, der Stempelgebür von 4 K vom ersten Bogen. Derselben Gebür unterliegen nach Tarifpost 79, lit. a, 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Protokolle, welche von der Gemeinde über mündlich gestellte Ansuchen um freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband aufgenommen werden. (Finanz-Ministerialerlass vom 8. December 1901, Z. 72520).

(Das Arbeiterwohnungsgesetz.*) Die Lösung des schwierigen Problems, die Interessen der Mieter als der materiellen mit jenen der Vermieter als der formellen Träger der gesetzlichen Begünstigungen in Einklang zu bringen, bezwecken die Bestimmungen des §. 11 der Vorlage, in welchen auch der grundlegende Gedanke zur Verwirklichung gebracht werden soll, dass es Aufgabe des Staates ist, mittelbar durch Gewährung ökonomischer Begünstigungen zur Errichtung einer hinlänglichen Anzahl von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen beizutragen und zu diesem Zwecke das Privatcapital im weitesten Umfange zur Investition in solchen Gebäuden heranzuziehen. Aufgabe der Gesetzgebung ist es auch, dafür zu sorgen, dass der Erbauer des Hauses, als der formelle Träger der Begünstigung, gehalten werde, dieselbe zum größten Theile auf den materiellen Träger, die Mietparteien, durch Verbilligung der Wohnungen zu überwälzen, für sich aber nur jenen Antheil zurückzubehalten, welcher erforderlich ist, um die Erbauung von Häusern mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen gegenüber derjenigen anderer Zinshäuser unter sonst gleichen Bedingungen noch privilegirt erscheinen zu lassen.

Nicht bloß das Privatcapital, sondern auch öffentliche Anstalten, welche in irgend einer Weise die Zwecke des allgemeinen Besten zu fördern berufen sind, wie Kranken- und Unfallversicherungsanstalten, Landescreditinstitute sollen angeregt werden, ihre verfügbaren Capitalien in zunehmendem Maße in Arbeiterwohnhäusern zu investiren.

Wenngleich das neue Gesetz vermöge der Art der im §. 1 vorgesehenen Begünstigungen im allgemeinen den Charakter eines Steuergesetzes besitzt, ist dessen Grundlage gegenüber jener des geltenden Gesetzes doch insoferne vollkommen verschoben, als bei ihm die fiscalischen Interessen wesentlich in den Hintergrund treten, um weit aussehenden socialpolitischen und nationalökonomischen Erwägungen, sowie dringenden Rücksichten der Ethik und der Hygiene Raum zu geben. Dem entspricht es auch, dass in Bezug auf die Durchführung des neuen Gesetzes das Ressort des Ministerium des Innern als vollkommen gleichberechtigt jenem der Finanzen gegenübertritt. Diese paritätische Mitwirkung beider Ressorts an der Handhabung des Gesetzes gelangt in fast sämmtlichen Vorschriften des Entwurfes, also selbstverständlich ganz besonders in den Bestimmungen des §. 13 zum Ausdruck, welcher die Competenz hinsichtlich der Zu- und Aberkennung der gesetzlichen Begünstigungen regelt.

Dass die nach diesem Gesetze begünstigten Gebäude dauernd zu Arbeiterwohnungs- und Wohlfahrtszwecken gewidmet werden, bringen die Bestimmungen des §. 14 zum Ausdruck. In diesem geht die Regierungsvorlage von dem Grundsatze aus, dass der Besitzer eines Arbeiterwohnhauses infolge der Zuerkennung der gesetzlichen Begünstigungen formell dem Staate, materiell seinen Mietparteien gegenüber die im Gesetze vorgesehenen Verpflichtungen übernimmt, welchen er sich einseitig nicht entziehen kann, ohne diese Parteien, oder richtiger die Gesammtheit derjenigen zu

*) Siehe „V. B. M. J.“ Nr. 19 ex 1901, Seite 291.

schädigen, welche des besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen und theilhaftig werden sollen. Nach reiflicher Erwägung aller maßgebenden Umstände glaubte die Regierung in einer Widmungsdauer von 50 Jahren, als dem nach oben abgerundeten doppelten Zeitausmaße der gesetzlichen Begünstigungsdauer, das Interesse der zu schützenden Bevölkerungskreise zu wahren, ohne deren Bedürfnissen nach möglichster Vermehrung der begünstigten Gebäude Abbruch zu thun.

Für den Fall von Gesetzesübertretungen und zwar einerseits durch die Benützung des Gebäudes zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Zwecken (§. 15) und anderseits durch die Einhebung eines höheren, als des nach dem behördlich vidirten Tarife zulässigen Mietzinses verfolgt der vorliegende Entwurf rücksichtlich beider Kategorien von Delicten in erster Linie die Tendenz, dass der gesetzmäßige Zustand bei unveränderter Fortdauer der Begünstigung und der Widmung wiederhergestellt werde.

Schließlich seien aus den noch übrigen Bestimmungen der Vorlage die des §. 17 hervorgehoben, durch welche die politischen Behörden I. Instanz den Charakter von Überwachungsbehörden erhalten, deren Aufgabe es ist, einschließlich der wichtigsten Vorschriften des Entwurfes, die Erhaltung des dem Gesetze entsprechenden Zustandes zu controliren.

(Ministerialverordnung, betreffend die Umrechnung der ausländischen Geldsorten und der inländischen Handelsmünzen bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, sowie der Effectenumsatzsteuer.) Die bezügliche Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 10. December 1901 ist im XCII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 208 publicirt.

(Die Populationsbewegung in Frankreich im Jahre 1900.) Der vom k. und k. Generalconsulate in Paris mitgetheilte statistische Bericht an den französischen Handelsminister vom 31. October l. J. über die Bevölkerung Frankreichs im Jahre 1900 resumirt sich, wie folgt:

Die Zahl der Geburten betrug 827.297 (um 20.330 weniger als im Vorjahre).

Auf eheliche Geburten entfielen . . 754.176
„ uneheliche „ „ . . 73.121

422.056 waren männlichen und 405.241 weiblichen Geschlechtes.

In obiger Totalsumme der Geburten sind die Todtgeborenen, deren Zahl sich auf 39.246 belief, nicht inbegriffen.

Die Geburten der letzten 10 Jahre betrugen durchschnittlich 854.076
die der Todtgeborenen 41.491
Der Geburtscoëfficient stellte sich auf 22·4 per 1000 Einwohner.

Die Zahl der Todesfälle betrug . . 853.285 (um 37.052 mehr als im Vorjahre), hievon entfielen 442.435 auf das männliche und 410.850 auf das weibliche Geschlecht.

Die Todesfälle der letzten 10 Jahre beziffern sich durchschnittlich auf 831.361.

Der Sterbecoëfficient stellt sich auf 22·1 per 1000 Einwohner.

Es wurden im Jahre 1900 299.084 Ehen geschlossen (3332 mehr als im Vorjahre). Es erfolgten 7157 Ehescheidungen (22 weniger als im Jahre 1899).

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass im Jahre 1900 die Zahl der Todesfälle (Todtgeborene nicht inbegriffen) jene der Geburten um 25.988 übertraf.

Die Gesammtbevölkerung Frankreichs betrug im Jahre 1899 38,334.345 Seelen, im Jahre 1900 38,308.357.

Literaturanzeigen.

Herrmann v. Herrnritt, Rudolf, Dr. Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung. Tübingen und Leipzig 1901. J. C. B. Mohr. VIII, 59 S. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. III. Band, 3. Heft.)

Strafgesetz über Gefällsübertretungen und Amtsunterricht für die zur Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bestimmten Behörden und Ämter, ergänzt durch die wichtigsten nachträglichen Anordnungen. Erster Theil. Wien 1901. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. LXX, 639 S. (Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Heft 58 a. Preis 5 K.)

Bericht der k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im k. k. Handelsministerium über die Bewertung und Bewegung des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1900. Wien 1901. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. XXII, 207 S.

Koehne Karl. Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht. Berlin 1901. Siemenroth & Troschel. VIII, 211 S. (6 K 60 h).

Pražak Jiří J. U. Dr. Rakouské právo veřejné. Díl první: Právo ústavní. Část druhá: Ústava zemská. Druhé opravené vydání. Část třetí: Ústava říšská. Sešit první. Druhé opravné vydání. Prag 1901. Nákladem jednoty právnické v Praze. 255 + LXI S. und 201 S.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Dr. Vincenz Bernard anlässlich der erbetenen Übernahme in den zeitlichen Ruhestand den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December d. J. dem Statthaltereirathe Karl Graf in Linz die erbetene Übernahme in den dauernden Ruhestand allergnädigst zu bewilligen und demselben aus diesem Anlasse in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichttreuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December d. J. die Bauräthe Franz Skowron und Wilhelm Röllig zu Oberbauräthen im Ministerium des Innern, und zwar den Erstgenannten extra statum allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December d. J. dem Baurathe im Ministerium des Innern Karl Schaden taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbaurathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December l. J. den Bezirkshauptmann Constantin Pierożyński zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Galizien allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ministerialvicesecretäre Jakob Soušek und Dr. Franz Xaver Edlen v. Posch zu Ministerialsecretären, ferner den Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl Ritter v. Hartel, sowie die Bezirkscommissare Dr. Hugo Reissig, Richard Wenedikter, Dr. Sigismund Grafen Lasocki, Dr. Alfred Siegl und Dr. Ladislaus Ludwig Ritter v. Podczaski zu Ministerialvicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Oberingenieure Richard Brauer, Friedrich Blum und Karl Toifl zu Bauräthen, sowie die Ingenieure Paul Buckeisen und Karl Grünhut zu Oberingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Anton Sklenař zum Baurathe und die Ingenieure Emil Artmann und Eduard Zotter, sowie den Ingenieur der privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn Otto Kunze und den Architekten Friedrich Leonhard zu Oberingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Oberingenieur Anton Micheluzzi zum Baurathe ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Adjuncten Max Wipplinger und Roman Nussbaumer zu Inspectoren, ferner den Rechnungsofficial Dr. Ph. Leopold Woitsch zum Adjuncten und den Rechnungsassistenten des Postsparcassenamtes Wilhelm Ludwig zum Rechnungsofficial für den versicherungstechnischen Dienst im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksobercommissär Anton Rossi und den Ministerialvicesecretär im Ministerium des Innern Hermann Grafen Attems zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Dr. Ludwig Grafen Paar zum Statthaltereisecretär in Oberösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Oberingenieure Roman Bielański, Ladislaus Gajorski, Johann Kawęcki, Kasimir Machniewicz und Peter Pindelski zu Bauräthen; die Ingenieure Karl Czechowicz, Ladislaus Kostkiewicz, Gabriel Ritter v. Niewiadomski, Victor Budzyński, Franz Karl Gołąb und Jakob Engelberg zu Oberingenieuren, sowie die Bauadjuncten Jakob Liebling und Vincenz Hein zu Ingenieuren, sämmtliche für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeibezirksarzt Dr. Moriz Pollak zum Polizei-Oberbezirksarzte im Stande der Wiener Polizeidirection; ferner den Oberinspector der Wiener Sicherheitswache Tobis Anger zum Polizeirathe, den Bezirksinspector Josef Schmidt zum Oberinspector und den Polizeiconcipisten der Wiener Polizeidirection Franz Dirnhofer zum Bezirksinspector im Stande der genannten Sicherheitswache ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Bezirkscommissäre Paul Ritter Luschin v. Ebengreuth und Dr. Gustav Bernatschek-Schneller (Statthalterei) den Bezirkshauptmannschaften Hietzing-Umgebung, beziehungsweise Floridsdorf, zugewiesen und die Bezirkscommissare Johann Wimmer (Hietzing-Umgebung) und Friedrich Freiherr v. Lederer (Floridsdorf), sowie den Statthaltereiconceptspraktikanten Franz Lang (Pöggstall) zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen, ferner den Dr. Otto Graf zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zuzulassen, schließlich den Rechnungsofficial Victor Ploszczanski zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Karl Wagner zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Friedrich Tschann zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Dienstesresignation des Statthaltereiconceptspraktikanten Wladimir Ritter Gniewosz v. Olexów angenommen.

Der Statthalter in Steiermark hat die Statthaltereiconcipisten Rudolf Freiherrn v. Tinti, Gustav Zeiske und Dr. Emil v. Rajakovics zu Bezirkscommissären, die Statthaltereiconceptspraktikanten Dr. Stephan Freiherrn v. Neugebauer und Dr. Franz Buchner zu Statthaltereiconcipisten, ferner den Statthaltereikanzlisten Alois Weiß zum Statthaltereiofficial und den Rechnungsunterofficier Ernst Aplenz zum Statthaltereikanzlisten ernannt.

Der Landespräsident in Kärnten hat den Landesregierungs-Conceptspraktikanten Arthur Freiherrn v. Koenigsbrun in Völkermarkt zur Dienstleistung bei der Landesregierung einberufen, die Landesregierungs-Conceptspraktikanten Blasius Lahounig (Landesregierung) und Adolf Hochegger (Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt) den Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt, beziehungsweise Spital zugewiesen, weiters den absolvirten Rechtshörer Dr. Arnold Schadeck v. Schadeckfels zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Mähren hat den Bezirkscommissär Heinrich Grafen Ledóchowski (Sternberg) zur Bezirkshauptmannschaft Römerstadt versetzt und den Statthaltereiconcipisten Camillo Pfersmann v. Eichthal (Römerstadt) der Bezirkshauptmannschaft Sternberg zugewiesen, sowie den Bezirkscommissär Karl Rohrer (Mähr.-Schönberg) zur Bezirkshauptmannschaft Brünn versetzt, schließlich

den absolvirten Rechtshörer Rudolf Vicena zur Ableistung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen.

Der Statthalter in Lemberg hat die Gerichtsauscultanten Dr. Stanislaus Styczeń und Rudolf Krupiński zu Polizeiconcipisten im Stande der Krakauer Polizeidirection ernannt, weiters den absolvirten Rechtshörer Gregor Szałowski und den Conceptspraktikanten der Finanzlandesdirection in Lemberg Alexander Zarzycki zur Ablegung der Probepraxis für den politischen Conceptsdienst zugelassen, ferner die absolvirten Hörer der technischen Hochschule Roman Bielski und Stanislaus Tymiński als Baupraktikanten in den galizischen Staatsbaudienst aufgenommen und den Rechtshörer Bronislaus Lang zum Rechnungspraktikanten im Rechnungsdepartement der Statthalterei ernannt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Böhmen** eine Bauraths-, eventuell eine Oberingenieurs-, eine Ingenieurs- und eine Bauadjunctenstelle in der VII., beziehungsweise VIII., IX. und X. Rangsclasse. Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis zum 15. Jänner 1902 beim Präsidium der Statthalterei in Prag einzubringen.

Pränumerationsbedingungen für das Reichsgesetzblatt.

Das „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1902 in der deutschen, böhmischen, croatischen, italienischen, polnischen, rumänischen, ruthenischen und slovenischen Sprache.

Der Abonnementpreis für den ganzen Jahrgang 1902 des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt pro Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — acht (8) Kronen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt

zu dem

Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

I. Jahrgang 1901.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1902.



Inhaltsverzeichnis.

(Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl des Blattes.)

A.

B.

C.

D.

W.

Viehverkehrs-Verfügungen.

(Kundmachungen, Erlässe, Mittheilungen.)

(Special-Index.)

(Die Ziffer am Schlusse bedeutet die Seitenzahl des Blattes.)

B.

C.

D.

G.

J.

K.

R.

S.

T.

U.

*) Allgemeine Sperre.



Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 1. Wien, 31. Jänner 1901.

Wien, 31. Jänner 1901.

Im Prospecte zum Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern sind bereits die mit der Begründung dieses amtlichen Publicationsorganes angestrebten Ziele und die hiebei für die politische Verwaltung im allgemeinen maßgebenden Grundsätze dargelegt worden. Wenn auch die gleichen Grundsätze in engerem Rahmen bei den amtlichen Verlautbarungen auf dem Gebiete der staatlichen Veterinärverwaltung zur Geltung gelangen werden, so soll doch an dieser Stelle ganz besonders auf jene Momente hingewiesen werden, welche speciell für die Begründung und Einrichtung des „Beiblattes“ maßgebend gewesen sind.

Ebenso wie das Hauptblatt für die gesammte politische Verwaltung, verfolgt das „Beiblatt“ für das hier in Betracht kommende specielle Gebiet den doppelten Zweck, einerseits den Behörden aller Instanzen eine verlässliche Grundlage ihrer administrativen und judiciellen Thätigkeit zu bieten, andererseits die Ziele und Beweggründe der letzteren weiteren Kreisen der Bevölkerung vor Augen zu führen und dieselben zu einem verständnis- und vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Organen der Staatsverwaltung anzuregen.

Bekanntlich sind es namentlich Verfügungen veterinär-polizeilicher Natur, welche oft tief in die

Interessensphäre Einzelner oder auch ganzer Berufskategorien eingreifen und von diesen je nach der Art ihrer Erwerbsthätigkeit als störende Eingriffe in den landwirtschaftlichen Betrieb, in den Handelsverkehr oder in eine specielle gewerbliche Bethätigung empfunden werden. Gerade auf diesem Gebiete ist die staatliche Verwaltung auf das Vertrauen und die Unterstützung der Interessentenkreise angewiesen, welche ihrerseits von der Überzeugung ausgehen sollen, dass die behördliche Thätigkeit stets auf die Förderung des Gesammtwohles gerichtet ist.

Die Veterinärpolizei ist nicht Selbstzweck, sondern lediglich ein, wenn auch sehr wichtiges und unentbehrliches Mittel zur Erreichung höherer Zwecke. Nur auf dem Wege der Herstellung befriedigender veterinär-sanitärer Verhältnisse können gleichzeitig die Interessen des consumirenden Publicums durch Approvisionirung mit qualitativ entsprechenden, preiswürdigen Artikeln der heimischen Viehproduction, jene der Landwirtschaft durch Hebung der Viehzucht und Viehmästung und durch die Ermöglichung einer günstigeren Viehverwertung im Auslande, endlich mittelbar auch die Interessen des Viehhandels und Viehverkehrs entsprechende Förderung und neue Belebung erfahren.

In diesem Sinne nutzbringend und aufklärend zu wirken, soll vornehmlich Aufgabe des „Beiblattes" sein, dessen Inhalt den Interessentenkreisen Gelegenheit bieten wird, sich über alles sachlich Wissenswerte auf dem Gebiete des Veterinärwesens und über alle wichtigen Vorgänge, die den Dienstbereich der staatlichen Veterinärverwaltung betreffen, genauestens zu unterrichten. Die Leser des „Beiblattes" werden rechtzeitig und verlässlich darüber informirt werden, welche heimischen und ausländischen Territorien aus veterinär-polizeilichen Rücksichten dem Viehverkehre entzogen und welche demselben wieder eröffnet werden. Neben diesen regelmäßig im „Beiblatte" zur Veröffentlichung gelangenden behördlichen Kundmachungen werden auch die das Fachgebiet betreffenden Gesetze, Verordnungen, Normalerlässe und Judicate hier zur Verlautbarung gelangen. Rücksichtlich der Anordnung des Stoffes gelten für das „Beiblatt" innerhalb seines beschränkteren Fachgebietes im allgemeinen dieselben Grundsätze wie für das Hauptblatt.

Insbesondere wird hier unter der Rubrik „Verschiedene Mittheilungen" Gelegenheit geboten sein, zu actuellen Fragen der Veterinärverwaltung und im Zusammenhange mit diesen auch zu Fragen des Markt- und Approvisionirungswesens in Form objectiv-sachlicher Kritik Stellung zu nehmen. Die bezüglichen Vorkommnisse und Einrichtungen in den für unsere Handels- und landwirtschaftlichen Interessen in Betracht kommenden Auslandsstaaten werden an dieser Stelle gleichfalls entsprechende Beachtung finden und behufs Information des Leserkreises mitgetheilt und besprochen werden. Endlich wird durch eine Reihe statistischer Publicationen aus allen Zweigen des Fachgebietes den Organen der politischen Verwaltung sowohl, wie den verschiedenen Interessentenkreisen das Material für eine sachliche Beurtheilung der maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse geboten werden.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1901, Z. 2433,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Anlässlich der Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Sisak und Petrinja (Comitat Zagreb), einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, ferner aus dem Bezirke Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci) in Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Dagegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Debreczin, sowie aus den Stuhlgerichtsbezirken Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény, Hajdú-Nánás, Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú) und Hódság (Comitat Bács-Bodrog) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Hajdú-Nánás, Balmaz-Ujváros und Téglás (Stuhlgerichtsbezirk Balmaz-Ujváros) und deren

Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke erlassenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur h. o. Kundmachung vom 20. Jänner 1901, Z. 1515, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1901, Z. 2962,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Hannover des Königreiches Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1901, Z. 1250, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1901, Z. 1868,

betreffend

die Einfuhr von Schweinen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn.

Laut der Mittheilung des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 11. December 1900, Z. 93.688, und 16. Jänner l. J., Z. 3007, ist derzeit verboten:

1. Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Drohobycz und Sambor in Galizien.

2. Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Bruck an der Leitha, Mödling (Niederösterreich), Nadworna (Galizien), sowie aus der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt.

Hingegen wurden alle früheren gegen die Einfuhr von Schweinen aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 15. December 1900, Z. 44.999, zur entsprechenden Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1901, Z. 2265,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Vieh aus dem Occupationsgebiete nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo und der erfolgten Seucheneinschleppung wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 26. Jänner 1901 angefangen zu erlassen: wegen des Bestandes der

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Brčka, Gradačac, Prijedor, Prnjovor und Sanskimost,

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus den Bezirken Petrovac und Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Niederösterreich, und zwar:

Nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitäts-Schlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag, Holleschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Sinne des h. o. Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28.969, vorgehen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 18. Jänner 1901, Z. 11400,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 11. d. M., Z. 7052, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken: Aussig, Böhm. Leipa, Caslau, Chudim, Jungbunzlau, Kaaden, Karlsbad, Kolin, Königinhof, Kuttenberg, Leitmeritz, Melnik, Mies, Pardubitz, Poděbrad, Rumburg, Schlan, Schluckenau, Selčan, Smichow und Teplitz nach Deutschland wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 15. Jänner 1901, Z. 2241,

betreffend

die veterinär-polizeiliche Untersuchung der Wiederkäuer und Schweine.

Mit Rücksicht auf die im Punkte 7 der im Grunde des §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, erlassenen Statthaltereiverordnung vom 21. April 1898, Z. 11730, enthaltenen Bestimmungen, betreffend die veterinär-polizeiliche Untersuchung der in Tirol und Vorarlberg auf den Eisenbahnlinien und Schiffen zur Ein- und Ausladung gelangenden Wiederkäuer und Schweine, findet die k. k. Statthalterei für die Dauer der Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche anzuordnen, dass im Verkehre innerhalb Tirol-Vorarlbergs die Beschau der Wiederkäuer und Schweine in den Eisenbahn- und Hafenstationen, ohne Unterschied der Zahl, sowohl bei der Einladung als auch bei der Ausladung vorgenommen werde.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass gegenständliche Verfügung am 20. Jänner 1901 in Kraft tritt.

Erlässe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. December 1900, Z. 43680,

betreffend

die Durchführung des Schweinepest-Tilgungsverfahrens.

(An alle politischen Landesstellen.)

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 22. September 1900, Z. 34525, betreffend die Durchführung des Schweinepest-Tilgungsverfahrens, wird der k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ Nachstehendes eröffnet:

Da die Frist zur Einbringung von Recursen gegen die im Sinne des §. 1, Alinea 2, der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, zu fällenden Entscheidungen über die Behandlung der ansteckungsverdächtigen Schweine gemäß §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, vier Wochen beträgt — was in der nach §. 3 dieses Gesetzes der Entscheidung beizufügenden Rechtsmittelbelehrung selbstverständlich stets ausdrücklich hervorzuheben ist — werden sich voraussichtlich häufig Fälle ergeben, in welchen zur Zeit der Einbringung solcher Recurse die gesetzliche Beobachtungsfrist von 40 Tagen, seit die ansteckungsverdächtigen Thiere mit pestkranken Schweinen in Berührung waren, ganz oder größtentheils bereits verstrichen ist.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird aufgefordert, in solchen Fällen eine neuerliche amtsthierärztliche Untersuchung der ansteckungsverdächtigen Schweine sofort einzuleiten und sodann mit Rücksicht auf das Ergebnis dieser Untersuchung entweder eine Abänderung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung im eigenen Wirkungskreise gemäß der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, vorzunehmen, oder aber den Verhandlungsact unter Angabe des Resultates der letzten Untersuchung der Thiere unverzüglich anher vorzulegen.

Verschiedene Mittheilungen.

(Ministerial-Veterinärcommission.) Die praktische Erfahrung hat es als einen Mangel in der Organisation des staatlichen Veterinärwesens empfinden lassen, dass dieselbe den zur Erörterung wichtiger Fragen unbedingt nöthigen Contact zwischen den verschiedenen Ressorts vermissen ließ. Der Notenwechsel oder die Mittheilung von Noten im Einsichtswege hat sich, abgesehen von der daraus entstehenden Verzögerung in der Erledigung dringlicher Angelegenheiten, namentlich in allen Fragen wirtschafts-politischer Natur als ein unzulänglicher Ersatz für den fehlenden mündlichen Meinungsaustausch erwiesen, und vermochte in dieser Richtung nur einen höchst mangelhaften Behelf zur Erzielung eines gegenseitigen Einverständnisses zu bilden. Von diesen Erwägungen ausgehend, hat das k. k. Ministerium des Innern die Einsetzung einer Ministerial-Veterinärcommission angeregt, welche, als ständige Institution gedacht, aus Vertretern des Ministeriums des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Eisenbahnen zusammengesetzt und damit betraut werden sollte, über wichtige, principielle Fragen der Veterinärverwaltung und Gesetzgebung, sowie über eben solche damit im Zusammenhange stehende Fragen der Landwirtschaft, der Viehzucht, des Viehhandels, der Approvisirungsgewerbe, insoweit deren Betriebe das veterinär-sanitäre Gebiet berühren, endlich über Fragen des Viehtransportes zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Dank dem Entgegenkommen der mitbetheiligten Ressorts konnte die neue Commission bereits anfangs Juli vorigen Jahres zu ihrer constituirenden Sitzung zusammentreten und hat dieselbe seither schon eine Reihe von Berathungen abgehalten. Mit dem Vorsitze in der Commission ist Sectionschef Freiherr v. Schwartzenau betraut. Ständige Mitglieder derselben sind: 1. seitens des Ackerbauministeriums: Beck Max Wladimir, Freiherr v., J. Dr., Sectionschef; Schindelka Hugo, U. M. Dr., Professor am Militär-Thierarzneiinstitute und an der thierärztlichen Hochschule; Struszkiewicz Ladislaus, Ritter v., Hofrath, Landesculturinspector (Vertreter für Angelegenheiten, welche Galizien betreffen); Seidler Ernst, J. Dr., Ministerialsecretär. 2. seitens des Ministeriums des Innern: Sperk Bernhard, Ministerialrath (Referent der Commission); Daimer Josef, M. Chir. Dr., Ministerialrath (als Vertreter der Obersten Sanitätsverwaltung); Binder Anton, Landesthierarzt (Referent-Stellvertreter); 3. seitens des Handelsministeriums: Krticzka Ritter v. Jaden Emil, Ministerialrath; Wimmer Ritter v. Walpurg Moriz, J. Dr., Ministerialvicesecretär; 4. seitens des Eisenbahnministeriums: Röll Victor, J. Dr., Ministerialrath; Kolisko Hans, J. Dr., Ministerialsecretär. Außer diesen ständigen Mitgliedern können je nach Beschaffenheit der Tagesordnung, mit Rücksicht auf die zu behandelnden Fragen, auch andere Vertreter der genannten Ministerien, sowie Vertreter anderer Ressorts fallweise den Berathungen beigezogen werden.

(Die Kosten der Schweinepesttilgung.) Nachweisung über die in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

Beseitigt wurden:

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Kranke Schweine . .	4.157	47.972·51
gesunde Nutzschweine .	10.625	267.317·27
gesunde Zuchtschweine .	5.385	222.590·1
Zusammen Schweine .	20.167	537.879·88

An Entschädigungen wurden gezahlt für

1. kranke Schweine	20.293 K — h
2. gesunde Nutzschweine . . .	236.435 „ 42 „
3. gesunde Zuchtschweine . .	289.162 „ 62 „
Zusammen . .	545.891 K 04 h
An Kosten für die Durchführung der Schlachtung der Schweine der Commissionen, Wagentransporte und Desinfectionsarbeiten sind erlaufen	80.441 „ 39 „
sohin Auslagen im Ganzen .	626.332 K 43 h
Hievon ab der Erlös für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine	233.423 „ 27 „
Verbleiben für den Staatsschatz effective Auslagen . . .	392.909 K 16 h

(Der Außenhandel der Monarchie mit Schlachtthieren und Fleisch im Jahre 1900.) Den vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium veröffentlichten Daten über den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist zu entnehmen, dass die Ausfuhr von Schlachtvieh im abgelaufenen Jahre eine Steigerung von 624.615 K dem Handelswerte nach, bei gleichzeitiger Verminderung um 86.408 Stücke der Zahl der exportirten Thiere nach, gegenüber den Ergebnissen des Jahres 1899 erfahren hat. Diesen scheinbaren Widerspruch klärt der Umstand auf, dass eine Mehrausfuhr von Ochsen stattgefunden, welche Thierkategorie einen höheren Handelswert (rechnungsmäßiger Handelswert für ein Stück mit 539·62 K pro 1900 festgesetzt) repräsentirt, während anderseits die Zahl der ausgeführten Schafe (rechnungsmäßiger Handelswert für ein Stück mit 15 K festgesetzt) im Vergleiche zum Vorjahre erheblich zurückgegangen ist. Die Schafausfuhr der Monarchie befindet sich nun schon seit einer Reihe von Jahren in ständigem Rückgange. Dagegen lässt sich in Hinsicht auf den Export von Schweinen nun wieder eine langsam aufsteigende Bewegung constatiren. Die Ausfuhr von Fleisch sowohl, als von Fleischproducten hat im verflossenen Jahre ebenfalls eine Steigerung und zwar sowohl dem Handelswerte (Plusdifferenz 669.315 K), wie der Menge nach (Plusdifferenz 3.801 Metercentner) erfahren. Die nebenseitige Zusammenstellung gibt des näheren über die Ergebnisse der Vieh- und Fleischausfuhr im Jahre 1900, verglichen mit derjenigen des Vorjahres, Aufschlüsse:

Vieh- und Fleischausfuhr Jänner—December.

	Handelswert in Kronen			Stückzahl		Differenz
	der Mengeneinheit	1899	1900	1899	1900	
Ochsen	512·92	35,257.725	38,303.110	68.739	70.982	+ 2.243
Stiere	470	2,494.985	2,020.530	5.301	4.299	— 1.002
Kühe	358·27	14,512.640	13,885.470	40.508	38.984	— 1.524
Jungvieh	231·62	6,657.990	6,042.970	28.745	27.406	— 1.339
Kälber	70	881.140	1,025.780	13.106	14.654	+ 1.548
Schafe	15	1,514.185	627.780	99.465	41.852	—57.613
Ziegen	16	4.480	4.608	280	288	+ 8
Lämmer	5	167.585	12.740	33.517	2.548	—30.969
Kitzen	7	3.864	81.302	552	186	— 366
Schweine	80	377.760	572.223	4.722	7.290	+ 2.568
Spanferkel	12	1.140	1.596	95	133	+ 38
Schlachtvieh	—	61,873.494	62,498.109	295.030	208.622	—86.408
Fleisch:				Metercentner		
frisches	170	1,968.260	2,386.800	11.455	14.010	+ 2.555
zubereitetes	190	1,774.440	2,022.740	9.430	10.646	+ 1.216
Fleischwürste	170	247.605	250.070	1.441	1.471	+ 30
Fleischwaren	—	3.990.305	4,659.610	22.326	26.127	+ 3.801

Anschließend an die obige Zusammenstellung, lassen wir noch eine zweite Tabelle folgen, aus welcher die Ergebnisse unserer Viehausfuhr den einzelnen Absatzgebieten nach zu ersehen sind. Auch diesbezüglich ist ein ein Vergleich mit den Daten des Vorjahres ermöglicht. Das auffallendste Moment dieser Tabelle bildet der starke Ausfall im Export von Schafen, respective Lämmern, nach Rumänien dem Vorjahre gegenüber. Es handelt sich hiebei um einen Viehabsatz, der im Grenzverkehre zwischen Österreich und Rumänien stattfindet.

Viehausfuhr.

Absatzgebiet	Rinder		Schweine		Schafe etc.	
	1899	1900	1899	1900	1899	1900
	Stücke					
Deutschland	144.361	147.728	14	76	1.318	1.020
Frankreich	—	—	—	—	13.617	17.595
Schweiz	3.991	3.327	4.621	7.313	14.805	13.959
Rumänien	1.513	166	62	2	96.456	6.807
Italien	6.198	4.949	59	29	266	392
Belgien	—	—	—	—	2.324	5.098
Russland	253	81	11	3	30	2

Was die Einfuhr von Schlachtvieh im Jahre 1900 betrifft, so ergibt sich bezüglich dieser ein Rückgang dem Vorjahre gegenüber, und zwar um 906.965 K dem Handelsverkehre nach und um 8080 Stücke. Sowohl der Import von Rindern, wie der von Schweinen weist eine nicht unbedeutende Abnahme gegen 1899 auf; nur die Einfuhr von Schafen hat eine Zunahme erfahren. Der Import von Fleisch ist im letzten Jahre gestiegen; die Mehrdifferenz dem Vorjahre gegenüber beträgt 601.235 K dem Handelswerte nach und 11.005 Metercentner. Über die gesammte Einfuhr während der beiden letzten Jahre enthält die nachfolgende Tabelle detaillirte Angaben.

Vieh- und Fleischeinfuhr Jänner—December.

	Handelswert in Kronen			Stückzahl		Differenz
	der Mengeneinheit	1899	1900	1899	1900	
Ochsen	368·92	386.760	1,178.460	1.076	3.034	+ 1.958
Grenzbegünstigt a. Serbien	190	12,394.460	10,488.864	65.234	56.125	— 9.109
Stiere	300	528.560	441.300	1.735	1.471	— 264
Kühe	130	972.000	825.500	7.475	6.350	— 1.125
Jungvieh	180	168.840	250.560	938	1.392	+ 454
Kälber	45	92.655	238.860	2.059	5.308	+ 3.249
Schafe	15	185.850	306.420	12.390	20.428	+ 8.038
Ziegen	10	92.400	85.520	9.240	8.552	— 688
Lämmer	6	9.630	17.226	1.605	2.871	+ 1.266
Kitze	4	26.048	21.980	6.512	5.495	— 1.017
Schweine	85·17	8,047.207	8,136.245	94.471	83.195	—11.276
Spanferkel	15	52.785	59.295	3.519	3.953	+ 434
Schlachtvieh	—	22,957.195	22,050.230	206.254	198.174	— 8.080
Fleisch:				Metercentner		
frisches	70	1,733.670	2,445.590	23.190	34.937	+11.747
zubereitetes	160	558.880	453.440	3.530	2.834	— 696
Fleischwürste	200	500.045	494.800	2.520	2.474	— 46
Fleischwaren	—	2,792.595	3,393.830	29.240	40.245	+11.005

In Hinsicht auf die Provenienz der Viehzufuhr tritt Serbien in erster Linie hervor; von dort gelangt auch das Gros der Fleischsendungen — es sind dies geschlachtete Schweine, welche auf den Wiener und Budapester Markt gebracht werden — in das diesseitige Zollgebiet. Bemerkenswert ist im verflossenen Jahre die Importsteigerung aus Italien und Montenegro; die an sich geringe Einfuhr des Deutschen Reiches ist noch weiter zurückgegangen. Die Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Vieheinfuhr.

Provenienzländer	Rinder		Schweine		Schafe 2c.	
	1899	1900	1899	1900	1899	1900
	Stücke					
Serbien	73.422	62.413	93.361	82.300	19.113	19.014
Italien	3.482	9.319	79	12	373	1.296
Rumänien	3	4	381	533	3.089	2.791
Deutschland	895	897	2.071	1.287	238	191
Montenegro	388	756	2.081	2.993	6.478	13.675

(Schlachthof in Wiener-Neustadt.) Am 27. d. M. fand die feierliche Eröffnung des neuen, mit einem Kostenaufwande von nahezu einer Million Kronen erbauten Schlachthofes statt. Derselbe umfasst ein Bauareal von mehr als 20.000 Quadratmeter, davon entfallen 11.872·30 Quadratmeter Baufläche auf den allgemeinen Schlachthof, 6491·50 Quadratmeter auf den Sanitätsschlachthof und 1834·60 Quadratmeter auf das Pferdeschlachthaus. Die Schlachthofanlage befindet sich außerhalb der Stadt, ist jedoch durch einen eigenen Schienenstrang mit der die Stadt berührenden Eisenbahnlinie verbunden. Im allgemeinen Schlachthofe sind Schlachthallen für Rinder und für Kleinvieh eingerichtet, und sind diese Schlachthallen durchwegs mit modernen maschinellen Einrichtungen versehen. So befindet sich eine maschinelle Kühlanlage im großen Schlachthause, und das Pferdeschlachthaus ist mit den Eiskammern in Verbindung gesetzt. Specielle Locale für die Häuteconservirung, Blutverwertung und Sterilisirung des Fleisches; ferner Apparate zur Verwertung des Mageninhaltes der geschlachteten Thiere zu Feuerungszwecken sind vorhanden. Für den Bedarf an Wasser wird durch eine Wasserleitung gesorgt und für eine Kläranlage, welche die Abfallwässer aufnimmt. Die ganze Schlachthofanlage wird elektrisch beleuchtet und besitzt Dampfheizung. Stallungen für alle zur Schlachtung gelangenden Thiere sind in ausreichendem Maße vorgesehen. Vom 1. Februar d. J. ab wird die Anlage dem öffentlichen Betriebe übergeben.

Literaturanzeigen.

Suchanka J. H., k. k. Landesthierarzt im Ministerium des Innern: „Das norische Pferd.“ Historische Studie über die Abstammung und Zucht des norischen Pferdes mit besonderer Berücksichtigung der Zucht des Pinzgauer Pferdes im Lande Salzburg. Mit 1 Titelblatte, 19 Pferdebildern und 3 hippologischen Karten. Wien, 1900. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Nachweisung

der Viehverluste durch ansteckende Krankheiten im Jahre 1898.

Verluste an

Kronland	Einhufern durch: Milzbrand	Rotz (Wurm)	Wuthkrankheit	Räude	Influenza	Zusammen	Auf 1000 Stück des Standes an Einhufern entfallen	Rindern durch: Maul- und Klauenseuche	Milzbrand	Rauschbrand	Bläschenausschlag a. d. G.	Wuth	Zusammen	Auf 1000 Stück des Standes an Rindern entfallen
Niederösterreich	31	147	.	2	.	180	1·57	71	142	257	4	.	474	0·85
Oberösterreich	1	5	.	1	.	7	0·12	23	6	7	.	.	36	0·06
Salzburg	.	2	.	.	.	2	0·17	12	.	25	.	.	37	0·25
Steiermark	2	2	.	2	.	6	0·07	4	18	62	.	.	84	0·12
Kärnten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	.	.	17	0·07
Krain	.	13	.	.	.	13	0·54	1	19	12	.	.	32	0·14
Küstenland	6	14	.	1	.	21	1·9	.	61	.	.	.	61	0·53
Tirol und Vorarlberg	1	8	.	.	.	9	0·49	709	25	222	2	.	958	2·07
Böhmen	11	44	.	.	.	55	0·26	391	201	17	.	.	609	0·30
Mähren	5	56	.	1	.	62	0·49	162	310	14	1	1	488	0·75
Schlesien	.	22	.	.	.	22	1·15	27	3	.	.	.	30	0·16
Galizien	192	157	8	44	.	401	0·52	175	752	96	.	30	1053	0·42
Bukowina	27	35	.	.	7	69	1·35	186	10	.	.	.	196	0·81
Dalmatien	1	.	.	.	.	1	0·02	.	21	.	.	.	21	0·22
Zusammen	277	505	8	51	7	848	0·54	1761	1568	729	7	31	4096	0·47

Kronland	Schafen durch: Maul- und Klauenseuche	Milzbrand	Pocken	Räude	Wuth	Zusammen	Auf 1000 Stück des Standes an Schafen entfallen	Ziegen durch: Maul- und Klauenseuche	Milzbrand	Räude	Wuth	Zusammen	Auf 1000 Stück des Ziegenstandes entfallen
Niederösterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oberösterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	12	0·66
Steiermark	.	.	.	1	.	1	0·006	.	.	15	.	15	0·35
Kärnten	.	.	.	28	.	28	0·21	.	.	.	.	.	.
Krain	.	.	11	.	.	11	0·20	.	.	.	.	.	.
Küstenland	.	1	.	.	.	1	0·009	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	467	23	504	64	.	1058	4·86	72	.	.	.	72	0·65
Böhmen	41	26	.	103	11	181	0·42	1	1	.	.	2	0·008
Mähren	.	.	13	.	.	13	0·16	.	.	3	.	3	0·02
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	2	14	.	.	1	17	0·02	.	.	.	1	1	0·04
Bukowina	.	33	.	.	.	33	0·19	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	.	30	1433	25	2	1490	1·89	.	.	.	.	.	.
Zusammen	510	127	1961	221	14	2833	0·89	73	1	30	1	105	0·10

Kronland	Schweinen durch: Maul- und Klauenseuche	Milzbrand	Rothlauf	Pocken	Wuth	Schweinepest	Zusammen	Auf 1000 Stück des Schweinestandes entfallen
Niederösterreich	15	.	2076	.	.	1979	4070	9·86
Oberösterreich	2	.	546	.	.	56	604	2·88
Salzburg	.	.	20	.	.	117	137	7·75
Steiermark	.	.	362	.	1	904	1267	1·98
Kärnten	.	.	103	.	.	.	103	0·74
Krain	9	.	330	.	.	314	653	6·86
Küstenland	.	8	486	.	.	.	494	0·1
Tirol und Vorarlberg	130	.	133	.	.	276	539	7·17
Böhmen	423	2	949	.	.	588	1962	3·81
Mähren	93	1	809	.	.	135	1038	3·22
Schlesien	2	.	237	6	.	207	452	5·5
Galizien	50	31	994	.	23	5845	6943	8·89
Bukowina	.	13	136	.	.	90	239	1·81
Dalmatien	.	.	.	.	1	131	132	3·21
Zusammen	724	55	7181	6	25	10.642	18.633	5·24

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. Jänner 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	1	1	1	2	2	2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	2	2	2	6	6	6	3	3	13	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	4	7	9	.	.	.	.	.	.
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	4	5	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	4	4	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	7	.	.	.	.	.	.	2	2	30	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	3	13	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	21	41	117	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	4	4
Mähren	39	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	2	2	2	.	.	.	11	17	315	22	33	294	.	.	.	1	1	1
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	27	3	3	14	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	9	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	28	58	141	1	1	1	6	7	7	3	9	70	6	7	13	1	1	2	16	25	345	41	59	362	4	4	14	6	6	6
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2653 Schweine, davon krank 745 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 2. Wien, 8. Februar 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1901, Z. 3323,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Vieh aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von den competenten k. k. Grenz-Bezirkshauptmannschaften getroffenen und von den betreffenden k. k. politischen Landesbehörden bestätigten Verfügungen ist die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Samobor, Comitat Zagreb in Croatien-Slavonien, und dem Stuhlgerichtsbezirke Visó, Comitat Máramaros in Ungarn, nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen werden die gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Kaposvár, Sopron (Comitat Sopron) in Ungarn und den Bezirken Koprivnica einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bjelovar-Križevci und Ludbring (Comitat Varaždin) in Croatien-Slavonien gerichteten Verbote hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Uebereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch die Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Druje (Bezirk Koprivnica) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Schließlich wird bemerkt, daß laut amtlicher Mittheilung in der Gemeinde Puszta-Zámor, Stuhlgerichtsbezirk Vál, Comitat Fejér in Ungarn, welche in der h. o. Kundmachung vom 20. Jänner 1901, Z. 1515, unter den durch Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden angeführt wurde, diese Seuche thatsächlich nicht besteht und demnach ein Verkehrsverbot rücksichtlich der gedachten Gemeinde sammt Nachbargemeinden im Sinne des Artikels I der oben citirten Ministerial-Verordnung entfällt.

Dies wird im Nachhange zu den h. o. Kundmachungen vom 20. und 26. Jänner 1901 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1901, Z. 3953,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Buzita, Felsö-Gagy, Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Füzér: aus der Gemeinde Pálháza; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Hidas-Németi, Kenyecz, Nagy-Ida, Tornyos-Németi; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Méra, Felsö-Füged, Ináncs;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Kulin; Stuhlgerichtsbezirk Boros-Jenö: aus der Gemeinde Monyoró;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Apatin: aus den Gemeinden Bodrog-Monostorszeg, Kupu-Szina; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde O-Kanizsa.

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Hegyhát: aus den Gemeinden Hörnyék, Kapos-Szekcsö;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Keresztúr, Valkócz; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Dobó-Berekalja, Hölvény, Nagy-Málas, Nagy-Öd, Nagy-Salló; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Kis-Vezekény, Neved;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Rákos; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus der Gemeinde Nagy-Lónya;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus der Gemeinde Nyimoesd; Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-Ujfalu: aus den Gemeinden Berettyó-Ujfalu, Darvas; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Körösszeg; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus den Gemeinden Bajj, Erdö-Gyarak, Sarkad, Tulka; Stuhlgerichtsbezirk Szalárd: aus den Gemeinden Tataros, Vajda; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Bihar-Diószeg; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Bakonyszeg, Nagy-Rábé;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Cserépfalu, Egerfarmos; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csáth: aus den Gemeinden Heö-Szalonta, Nagy-Mihály, Sajó-Örös; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Harsány; Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus der Gemeinde Bolyok; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Balajt, Finke, Lád-Besenyö, Sajó-Kaza; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Alacska, Apátfalva, Parasznya, Sajó-Szt.-Péter, Szilvás;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Félcsik: aus der Gemeinde Csik-Szt.-Lélek; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Tusnád;

Comitat Esztrgom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Bajót; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Stadtgemeinde Kisujfalu;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd; aus den Gemeinden Czecze, Káloz, Sár-Szent-Miklós: Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Alcsuth, Bicske, Felcsuth;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Szunyogszék;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus der Gemeinde Murany-Hosszurét; Stuhlgerichtsbezirk Rimaszombat: aus der Gemeinde Klenócz; Stuhlgerichtsbezirk Rosznyó: aus der Gemeinde Kuntapolcza; Stuhlgerichtsbezirk Tornalja: aus den Gemeinden Csoltó, Deresk, Sajó-Gömör, Tornalja;

Comitat Györ, Stuhlgerichtsbezirk Sokoró-Alja: aus der Gemeinde Koronczó;

Comitat Hajdu: aus der Stadtgemeinde Hajdu-Nánás;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Orba: aus der Gemeinde Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Bodola, Kálnok, Kis-Borosnyó, Kökös;

Comitat Hevés, Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Poroszló, Tisza-Igar;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Derzsenye, Felsö-Fegyvernek, Kis-Kér, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Ge-

meinden Alsó-Rakoncza, Alsó-Terény, Felsö-Rakoncza; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-Szécsénkye; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden Bajta, Zebegény;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Brád: aus der Gemeinde Sztanizsa; Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus den Gemeinden Déva, Piskitelep; Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus der Gemeinde Nagy-Csula; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ilye: aus den Gemeinden Branyicska, Kulyes, Lapusnyak, Maros-Bretye, Vorcza;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Alsó-Szt.-György, Jászkisér, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Jász-Jákóhalma; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Czibakháza, Kun-Szt.-Márton, Tisza-Földvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Bánffy-Hunyad: aus der Gemeinde Magyar-Bikal; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményés: aus der Gemeinde Oroszfája; Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus den Gemeinden Alsó-Zsuk, Mezö-Szombattelke; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus der Gemeinde Szent-Mihálytelke; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Bajola;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tata; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Kolta, Madar, Martos;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus der Gemeinde Teregova;

Comitat Máramaros, aus der Stadtgemeinde Máramarossziget;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus der Gemeinde Remeteszeg; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Felsö: aus der Gemeinde Mezö-Pagocsa; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Régen: aus der Gemeinde Beresztelke;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Rádos, Sövénység; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boholcz, Felmér, Mártonhegy;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Balassa-Gyarmat, Riba; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Nagy-Bárkány, O-Bast, Zagyva-Rona; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus den Gemeinden Alsó-Sztregova, Kis-Libercse, Podrecsány; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus den Gemeinden Kis-Keresztur, Nagy-Keresztur, Nagy-Darócz, Rónya; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Kis-Hartyán, Luczin, Megyer, Nagy-Szécsény, Nógrád-Ludany, Ráros-Mulyad; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Alsó-Told, Kökényes, Kövesd, sowie aus der Stadtgemeinde Losoncz;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Elecske, Felsö-Attrak, Nagy-Báb, Vágmedencze; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Felsö-Helbény, Velusócz; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Üzbégh; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokréth: aus der Gemeinde Kis-Bossány; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmácz-Apáti, Béla-Pataka;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus den Gemeinden Dömsöd, Dunavecse, Solt; Stuhlgerichtsbezirk Gödöllö: aus den Gemeinden Boldog, Mogyoród; Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Kalocsa, sowie aus der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Csallóköz: aus der Gemeinde Nagy-Lég; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Gemeinde Szomolány;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tárcza: aus den Gemeinden Erdöcske, Gulyvész, Kis-Ladna, Lemes, Szent-István; Stuhlgerichtsbezirk Siroka: aus den Gemeinden Sósujfalu, Tót-Sóvár; Stuhlgerichtsbezirk Sekcsö: aus der Gemeinde Deméthe; Stuhlgerichtsbezirk Tapoly: aus der Gemeinde Hazslin, sowie aus der Stadtgemeinde Eperjes;

Comitat Somogy, Stuhlgerichtsbezirk Igal: aus der Gemeinde Igal; Stuhlgerichtsbezirk Tab: aus den Gemeinden Karád, Nagyberény;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Csórna: aus den Gemeinden Egyed, Rába-Csanak, Szill; Stuhlgerichtsbezirk Kapuvár: aus der Gemeinde Himód;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus der Gemeinde Vasmegyer; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus den Gemeinden Baj, Ptrügy, Tisza-Dob, Tisza-Lök; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus der Gemeinde Mártonfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus der Gemeinde Nyirbátor; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus den Gemeinden Eperjeske, Lövö-Petri, sowie aus der Stadtgemeinde Nyiregyháza;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus den Gemeinden Gacsály, Nagy-Gécz; Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Kocsord, O-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Bánya: aus den Gemeinden Erdöszáda, Hidegkut, Nagy-Sikárló; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Károly: aus den Gemeinden Esztró, Mezö-Petri, Mezöterem; Stuhlgerichtsbezirk Szinérváralja: aus der Gemeinde Bujánháza;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Fenyö-Falva, Szász-Ujfalu;

Comitat Szepes: aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Szilágy-Cseh: aus den Gemeinden Gardánfalva, Közép-Varcza, Szelszeg; Stuhlgerichtsbezirk Tasnád: aus den Gemeinden Alsó-Sopor, Felsö-Sopor; Stuhlgerichtsbezirk Zilah: aus den Gemeinden Egrespatak, Nyirsid; Stuhlgerichtsbezirk Zsibó: aus den Gemeinden Ino-Kucsó, Náprád, Solymos, Szamos-Udvarhely, sowie aus der Stadtgemeinde Szilágy-Somlyó;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus der Gemeinde Magosmart, Sajó-Keresztur; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus der Gemeinde Csatún; Stuhlgerichtsbezirk Szamosujvár: aus der Gemeinde Tötör, sowie aus der Stadtgemeinde Szamos-Ujvár;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buziás: aus der Gemeinde Szinérszeg; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Gertenyes, Nagy-Szemlak; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Ferendia; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Szécsány, Varjas;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Dunaföldvár: aus den Gemeinden Kajdács, Paks;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Harasztos; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ludas: aus der Gemeinde Mezö-Kapus; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Detrehem, Mezö-Örke, Mezö-Nagycsány;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Alibunár: aus der Gemeinde Alibunár; Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Györgyház, Nagy-Gály, Zichyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Aurélháza, Kis-Jécsa, Öregfalu, Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Modos: aus den Gemeinden Gyér, Rudna, Torontál-Szécsány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Jankahida, Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Mokrin, Tiszaheges; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus der Gemeinde Szereb-Csanád; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Sándoregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Német-Párdány, Szerb-Párdány, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Orosz, Toba, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baán: aus der Gemeinde Boboth;

Comitat Turocz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus der Gemeinde Stiavnicska;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Dobó, Kapolnás-Oláhfalu, Szenlegyházas-Oláhfalu, Zetelaka;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Kapos: aus den Gemeinden Györöcske, Konczháza, Ptruksa, Záhony; Stuhlgerichtsbezirk Szobráncz: aus der Gemeinde Gézsény;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Körmend: aus der Gemeinde Nagy-Rákos;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Csajág, Degh, Kencse; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus der Gemeinde Réde;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Keszthely: aus der Gemeinde Szt.-András; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Mind-Szent-Kalla-Kis-Falud;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz; aus den Gemeinden Bacska, Karád, Kis-Czigánd, Kis-Rozvágy, Nagy-Rozvágy, Perbenyik, Semjén, Vajdácska; Stuhlgerichtsbezirk Gálszécs: aus der Gemeinde Iztancs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus der Gemeinde Alsó-Körtvélyes; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Bodrog-Halasz, Józseffalva, Sárospatak, Szürnyeg; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Berzék, Megyaszó, Takta-Szada; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog, Kisfalud, Tarczal, Tolcsva; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Agyagos, Csaklyó, Kö-Poruba, Nagy-Dobra;

überdies aus den kön. Freistädten Baja, Selmecz-Bélabánya;

b. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Inaucs; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Horváti;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Baja: aus der Gemeinde Borsod;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Munkácz: aus der Gemeinde Maszárfalva;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Cserépváralja; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Hangács;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus der Gemeinde Czecze; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Kajaszó-Szt.-Péter;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Kelenye;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Kis-Tikvány; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Szócsány;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus der Gemeinde Alsó-Szécsényke; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus der Gemeinde Megyer, Nagy-Zellö;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus der Gemeinde Sempte;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus der Gemeinde Harta; Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Gemeinde Kis-Kun-Laczháza; Stuhlgerichtsbezirk Vácz: aus der Gemeinde Csománd;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus der Gemeinde Tardos; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus der Gemeinde Nagy-Kálló; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus der Gemeinde Mándok;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus der Gemeinde Oresácz; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus der Gemeinde Komeát; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus der Gemeinde Bukovecz;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Dunaföldvár: aus der Gemeinde Paks;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Vágás;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus der Gemeinde Csesznek;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza: aus der Gemeinde Madaras;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Román-Oravicza;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Dombos;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Nagy-Kér;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Gemeinde Kis-Kun-Laczháza;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Fóféld;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus den Gemeinden Vöröstemplom, Vracsevgaj;

Comitat Torontal, Stuhlgerichtsbezirk Nagykikinda: aus der Gemeinde Tisza-Heghes;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Otočac: aus der Gemeinde Škare;

Comitat Požega, Bezirk Daruvar: aus der Gemeinde Bastaji veliki;

Comitat Virovitica, Bezirk Djakovo; aus der Gemeinde Bračevci;

Comitat Varaždin, Bezirk Varaždin: aus der Gemeinde Jalžabet;

Comitat Zagreb, Bezirk Velika Gorica: aus der Gemeinde Kolibić;

b. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Brinj: aus der Gemeinde Jezerane; Bezirk Otočac: aus den Gemeinden Sinac, Škare, Vrhovine; Bezirk Perušić: aus der Gemeinde Kosinj; Bezirk Udbina: aus den Gemeinden Udbina, Podlapača;

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Slunj: aus der Gemeinde Rakovica.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz, einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Maghar-Igen, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Pécska (Comitat Arad), Kula, Obecse, Topolya, Ujvidék (Comitat Bács-Bodrog), Mohács, Pécsvárad, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyoma, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szarvas, Szeghalm (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Központ, Mezö-Keresztes (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Csongrád, Tiszan-Innen (Comitat Csongrád), Székes-Fejérvar (Comitat Fejér), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Szászváros, einschließlich der gleichnamigen kön. Freistadt (Comitat Hunyad), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó (Comitat Kis-Küküllö), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Szent-Agota (Comitat Nagy-Küküllö), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich die gleichnamige Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Barcs, Csurgó, Kaposvár Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, (Comitat Somogy), Csepreg, Felsö-Pulya, Kapuvár, Sopron (Comitat Sopron), Kis-Várda (Comitat Szabolcs), Fehér-Gyarmat, Szatmár (Comitat Szatmár), Szászsebes, einschließlich der gleichnamigen kön. Freistadt, Ujegyház (Comitat Szeben), Dombovár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Felsö-Ör, Kis-Czell, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém (Comitat Veszprém), Kanizsa, einschließlich die Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Nova, Pacsa, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zala);

b. aus den kön. Freistädten Komárom, Kecskemét, Nagy-Várad, Szabadka, Szeged und Székes-Fejérvár;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar (einschließlich der Stadtgemeinde Bjelovar), Garešnica, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Novagradiska, Pakrac, Požega (Comitat Požega), Vinkovci, Vukovar, Županje (Comitat Sriem), Našice, Petrinja, einschließlich der gleichnamigen Stadt-

gemeinden, Sisak, einschließlich der Stadtgemeinde Sisak, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Jaska, Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zagreb).

Das wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Zombor und den Stuhlgerichtsbezirken Apatin und Zombor (Comitat Bács-Bodrog) in Ungarn gerichtete Verbot wird hiemit aufgehoben.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Visó (Comitat Máramaros), Késmárk einschließlich der Stadtgemeinden Kesmárk und Leibitz, Szepes-Szombat (Comitat Szepes), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén), weiter im Bezirke Samobor (Comitat Zagreb)

ist die Einfuhr von Schweinen und

b. der Schafpocken im Bezirke Gospić (Comitat Lika-Krbava)

ist die Einfuhr von Schafen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Kimpolung, Radautz, Kosów, Sanok, Lisko, Nowytarg, Gurkfeld, Benkovac, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — soferne nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhaltes ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 20., 26. Jänner und 4. Februar 1901, Z. 1515, 2433 und 3323 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 3. Wien, 16. Februar 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1901, Z. 5057,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Kroatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Besenyö (Comitat Besztercze Naszód), Alsó-Régen einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda) und Teke (Comitat Kolozs) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Weiters ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von den competenten k. k. Grenz-Bezirkshauptmannschaften getroffenen und von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bestätigten Verfügungen die Einfuhr von Schweinen aus dem

Stuhlgerichtsbezirke Malaczka (Comitat Pozsony) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen werden die wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Mohács, Pécsvárad (Comitat Baranya), Kapuvár und Sopron (Comitat Sopron) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Bjelovár, Garešenica und Grubišnopolje (Comitat Bjelovár-Križevci) in Croatien-Slavonien gerichteten Verbote aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch die Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Hidas (Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad), Pisanica velika, Severin (Bezirk Bjelovár) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 8. Februar 1901, Z. 3953, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1901, Z. 4939,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar: aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Hannover des Königreiches Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1901, Z. 2962, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1901, Z. 4594,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn.

Laut der Mittheilungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 16. Jänner und 7. Februar 1901, Z. 3007 und 5614, ist derzeit verboten:

I.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Drohobycz und Sambor in Galizien.

II.

Wegen des Bestandes:

1. der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweinen) aus dem politischen Bezirke Bruck an der Leitha in Niederösterreich,

2. der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Floridsdorf, Mödling (Niederösterreich), Nadworna (Galizien) und aus der Stadtgemeinde Wiener Neustadt nach Ungarn.

Hingegen wurde das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Bruck an der Leitha (Niederösterreich) gerichtete Verbot aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 19. Jänner 1901, Z. 1868, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1901, Z. 4251,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

Mittelst Kundmachung vom 30. Jänner 1901, Z. 5599, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 8. Jänner 1901, Z. 90123 ex 1900, jene Gemeinden bekannt gegeben, aus welchen selbst und aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von

Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Übereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus den Gemeinden: Benkovac und Obrovazzo des Bezirkes Benkovac; Scardona, Sebenico und Vodizze des Bezirkes Sebenico; Nona, Novigradi, Pago, Zaravecchia des Bezirkes Zara.

B. In Steiermark wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Aflenz, Hafendorf, Kapfenberg des Bezirkes Bruck a. d. M.; St. Georgen a. d. S. B. des Bezirkes Cilli; Peggau des Bezirkes Graz Umgebung; Aussee und Grundlsee des Bezirkes Gröbming.

C. In Kärnten:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Guttaring, St. Georgen a. L., Deutsch-Griffen, Pulst und Sörg des Bezirkes St. Veit;
b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde St. Peter am Wallerberg des Bezirkes Völkermarkt.

D. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden: Karneid des Bezirkes Bozen; Terfens des Bezirkes Innsbruck; Biechelbach des Bezirkes Reuthe; Kaltenbach des Bezirkes Schwaz; Blous, Klösterle, Sonntag des Bezirkes Bludenz; Egg, Hörbrauz, Lauterach, Lingenau, Mittelberg, Oberlangenegg des Bezirkes Bregenz; Hohenems, Koblach, Schlins, Salz des Bezirkes Feldkirch;
b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Casteltesino des Bezirkes Borgo; Mezzolombardo des Bezirkes Trient.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 18. Jänner l. J., Z. 1516, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der k. k. Landesregierung in der Bukowina vom 30. Jänner 1901, Z. 2507,

betreffend

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von Schafen aus Rumänien.

Amtlichen Mittheilungen zufolge besteht derzeit die Schafpocke in den rumänischen Districten Dorohoi, Muncel und Putna.

Behufs Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche in die Bukowina findet die Landesregierung die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus den obgenannten Districten nach und durch die Bukowina bis auf Weiteres zu verbieten.

Aus den hier nicht genannten Districten Rumäniens ist die Ein- und Durchfuhr von Schafen nach und durch die Bukowina nach Maßgabe der bestehenden veterinär-polizeilichen Anordnungen über die Beobachtungsstation Itzkany-Bahnhof gestattet.

Dieses Verbot tritt an dem der Verlautbarung in der „Czernowitzer Zeitung" nächstfolgenden Tage in Kraft.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft, wobei auch die Vorschriften des §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, Anwendung finden.

Dies wird in Abänderung der hieramtlichen Kundmachung vom 24. October 1900, Z. 23323, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 28. Jänner 1901, Z. 17322,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 18. d. M., Z. 11400, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Aussig, Böhmisch-Leipa, Časlau, Dauba, Friedland, Jungbunzlau, Kaaden, Karlsbad, Karolinenthal, Kolin, Königgrätz, Königinhof, Kuttenberg, Leitmeritz, Melnik, Mies, Pardubitz, Poděbrad, Raudnitz, Rumburg, Saaz, Schlan, Schluckenau, Schüttenhofen, Selčan, Smichow und Teplitz nach Deutschland wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 5. Februar 1901, Z. 21761,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 28. Jänner laufenden Jahres, Z. 17322, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Aussig, Böhmisch-Leipa, Časlau, Dauba, Friedland, Hořowitz, Jungbunzlau, Karlsbad, Karolinenthal, Kolin, Königinhof, Kuttenberg, Melnik, Mies, Pardubitz, Poděbrad, Rakonitz, Raudnitz, Rumburg, Saaz, Schlan, Schluckenau, Schüttenhofen, Selčan und Teplitz nach Deutschland wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 6. Februar 1901, Z. 11081,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus Tirol-Vorarlberg nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Tirol-Vorarlberg wird hiemit die Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Bludenz und Bregenz nach Niederösterreich untersagt.

Die Einfuhr von zur Schlachtung bestimmten Rindern aus seuchenfreien Gemeinden der genannten Bezirke nach Wien (St. Marx) ist jedoch unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Auf den betreffenden Viehpässen muss die Seuchenfreiheit des Provenienzortes und der unbedenkliche Gesundheitszustand der Thiere von einem behördlichen Thierarzte bestätigt sein.

2. Die Viehwaggons, in welchen derartige Rinder verladen worden sind, müssen in der gleichen Weise mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ bezettelt werden, wie die Waggons, welche lungenseucheverdächtiges Vieh zur Einfuhr nach dem Wiener Centralviehmarkt (Contumazplatz) bringen.

3. Darf derartiges Vieh zur Vermarktung nur am Freitage jeder Woche zugeführt werden.

4. Die Ausladung dieser Thiere hat am unteren Theile der Viehrampe zu geschehen und sind dieselben nach vorausgegangener thierärztlicher Untersuchung, wenn sie gesund befunden werden, nach den Stallungen des St. Marxer Schlachthauses auf dem kürzesten Wege über den Contumazplatz und durch das von dort nach diesem Schlachthause führende Thor abzutreiben; nach Beendigung des Triebes ist die betreffende Wegstrecke zu reinigen und zu desinficiren.

5. Bei der Ausladung und dem Triebe dieser Rinder ist sich eines besonderen Personales zu bedienen, welches in den übrigen Marktabtheilungen absolut keine Verwendung findet und nach beendigter Ausladung solcher Thiere unter thierärztlicher Anleitung und Überwachung der gründlichsten Reinigung und Desinfection zu unterziehen ist.

Zu diesem Zwecke ist das betreffende Personale in der gleichen Weise, wie das bei der Desinfection der Viehwaggons zu verwendende Arbeiterpersonale, gemäß §. 9 der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108 und 109) mit einem besonderen Überkleide (Zwilch) zu versehen.

6. Die einlangenden Thiere sind am Samstage in der Zeit von 9—2 Uhr auf dem Contumazplatze zu vermarkten und dann in die Schlachthäuser Gumpendorf, Meidling und Hernals mittels Pferdegespanne abzuführen und dort in den ausschließlich hiefür bestimmten Stallabtheilungen (Contumazstall) unterzubringen.

Die zur Überführung bestimmten Wägen müssen unter allen Umständen noch vor dem Verlassen des betreffenden Schlachthauses unter thierärztlicher Überwachung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfection unterworfen werden.

Der Vollzug dieser Desinfection ist in der im bezogenen Gesetze vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen.

7. Die an demselben Tage nicht abgeführten Rinder sind unbedingt in das St. Marxer Schlachthaus abzutreiben und dortselbst der Schlachtung zuzuführen.

8. Sämmtliche Rinder sind überhaupt innerhalb der Bezugswoche zu schlachten.

9. Der directe Bezug von Schlachtrindern aus den in Rede stehenden, wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Gebieten seitens der Fleischhauer ist unter Einhaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften zulässig.

Hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Behandlung der aus nicht gesperrten Bezirken Tirol-Vorarlbergs nach Niederösterreich eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung

vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Thieren der bezeichneten Gattungen aus den genannten Bezirken durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger, am 10. Februar 1901 in Kraft erwachsenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem finden hinsichtlich der vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte die Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36, Anwendung.

Dies wird unter Behebung der hierämtlichen Kundmachung vom 26. November 1900, Z. 107439, hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 6. Februar 1901, Z. 11082,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus Böhmen nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird hiemit die Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Kuttenberg, Melnik, Pardubitz und Schlan nach Niederösterreich untersagt.

Die Einfuhr von zur Schlachtung bestimmten Rindern aus seuchenfreien Gemeinden der genannten Bezirke ist jedoch und zwar nach dem Wiener Centralviehmarkte (Contumazplatz) unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Auf den betreffenden Viehpässen muss die Seuchenfreiheit des Provenienzortes und der unbedenkliche Gesundheitszustand der Thiere von einem behördlichen Thierarzte bestätigt sein.

2. Die Viehwaggons, in welchen derartige Rinder verladen worden sind, müssen in der gleichen Weise mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ bezettelt werden, wie die Waggons, welche lungenseucheverdächtiges Vieh zur Einfuhr nach dem Wiener Centralviehmarkt (Contumazplatz) bringen.

3. Darf derartiges Vieh zur Vermarktung nur am Freitage jeder Woche zugeführt werden.

4. Die Ausladung dieser Thiere hat am unteren Theile der Viehrampe zu geschehen und sind dieselben nach vorausgegangener thierärztlicher Untersuchung, wenn sie gesund befunden werden, nach den Stallungen des St. Marxer Schlachthauses auf dem kürzesten Wege über den Contumazplatz und durch das von dort nach diesem Schlachthause führende Thor abzutreiben; nach Beendigung des Triebes ist die betreffende Wegstrecke zu reinigen und zu desinficiren.

5. Bei der Ausladung und dem Triebe dieser Rinder ist sich eines besonderen Personales zu bedienen, welches in den übrigen Marktabtheilungen absolut keine Verwendung findet und nach beendigter Ausladung solcher Thiere unter thierärztlicher Anleitung und Überwachung der gründlichsten Reinigung und Desinfection zu unterziehen ist.

Zu diesem Zwecke ist das betreffende Personale in der gleichen Weise, wie das bei der Desinfection der Viehwaggons zu verwendende Arbeiterpersonale, gemäß §. 9 der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108 und 109) mit einem besonderen Überkleide (Zwilch) zu versehen.

6. Die einlangenden Thiere sind am Samstag in der Zeit von 9—2 Uhr auf dem Contumazplatze zu vermarkten und dann in die Schlachthäuser Gumpendorf, Meidling und Hernals mittels Pferdegespanne abzuführen und dort in den ausschließlich hiefür bestimmten Stallabtheilungen (Contumazstall) unterzubringen.

Die zur Überführung bestimmten Wägen müssen unter allen Umständen noch vor dem Verlassen des betreffenden Schlachthauses unter thierärztlicher Überwachung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfection unterworfen werden.

Der Vollzug dieser Desinfection ist in der im bezogenen Gesetze vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen.

7. Die an demselben Tage nicht abgeführten Rinder sind unbedingt in das St. Marxer Schlachthaus abzutreiben und dortselbst der Schlachtung zuzuführen.

8. Sämmtliche Rinder sind überhaupt innerhalb der Bezugswoche zu schlachten.

9. Der directe Bezug von Schlachtrindern aus den in Rede stehenden, wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Gebieten seitens der Fleischhauer ist unter Einhaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften zulässig.

Hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Böhmens eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Thieren der bezeichneten Gattungen aus Böhmen durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 10. Februar 1901 in Kraft erwachsenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Gegen vorschriftswidrig eingebrachte Viehtransporte ist nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36, vorzugehen.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 12. December 1900, Z. 110970, und mit Beziehung auf die hieramtliche Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 9. Februar 1901, Z. 1640,

betreffend

die Regelung des Viehverkehres nach dem Deutschen Reiche.

Die Statthalterei findet in Abänderung des Absatzes C, Punkt 2, der Kundmachung vom 19. December 1898, Z. 195724 (Anzeigeblatt Nr. 4202), für die Vornahme der thierärztlichen Untersuchung des zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Viehes nachstehende Beschautaxen, mit der Giltigkeit vom 1. März 1901 angefangen, festzusetzen:

für je 1 Stück Pferde, Esel, Maulthiere und Rinder 20 Heller;

für je 1 Stück Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Lämmer, Kitze und Ferkel) 4 Heller.

Thiere im Säuglingsalter, welche mit ihren Mutterthieren zur Ausfuhr gelangen, sind von der Beschautaxe befreit.

Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 9. Februar 1901, Z. 1941,

betreffend

den Verkehr mit Schweinen aus dem politischen Bezirke Gottschee in Krain.

Wie aus dem letzten Thierseuchenausweise der k. k. Landesregierung in Laibach entnommen wurde, herrscht die Schweinepest im politischen Bezirke Gottschee in größerer Ausbreitung.

Nachdem der Borstenviehverkehr aus diesem Gebiete in das Herzogthum Salzburg ein sehr bedeutender ist und eine Einschleppung dieser Seuche mit der nun beginnenden Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen zu besorgen steht, findet die k. k. Landesregierung auf Grund des §. 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bis auf weiteres die Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen aus dem politischen Bezirke Gottschee im Herzogthume Krain nach dem Herzogthume Salzburg zu verbieten.

Die Einfuhr von Schlachtschweinen aus dem obgenannten Bezirke in das hiesige Verwaltungsgebiet ist jedoch nach den, den Bestimmungsorten zunächst gelegenen Eisenbahnstationen gegen dem gestattet, dass die eingeführten Schweine bei der vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung gesund befunden, auf Wagen nach dem Bestimmungsorte überführt und ohne Wechsel des Standortes längstens binnen 5 Tagen geschlachtet werden.

Alle Borstenviehtransporte aus Krain, unter welchen bei der thierärztlichen Untersuchung in der Ausladestation ein Fall einer ansteckenden Thierkrankheit constatirt werden sollte, sind, wenn deren sofortige Schlachtung unzulässig ist, nach der Verladestation zurückzusenden.

Übertretungen dieser mit dem 12. Februar 1901 in Wirksamkeit tretenden Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Verschiedene Mittheilungen.

(Handelsverkehr auf dem Wiener Schlachtviehmarkte im Jahre 1900.) Mit Rücksicht darauf, dass der Wiener Centralviehmarkt das größte Absatzgebiet für die heimische Viehproduction bildet und anderseits als Marktplatz für die Fleischversorgung der Hauptstadt dient, knüpfen sich bedeutende wirtschaftliche Interessen an dessen Beschickung. Nebstbei kommen noch als Käufer die Fleischhauer aus der näheren Umgebung Wiens, aus dem Lande Niederösterreich, aus Böhmen und Mähren, die sich ziemlich regelmäßig auf dem Markte einfinden, und außer diesen sporadisch erscheinende Käufer aus anderen Kronländern in Betracht, wodurch die Bedeutung dieses Marktes als Viehhandelsplatz noch

bedeutend erhöht wird. Die nachfolgende, auf marktamtlichen Daten basirende Darstellung gewährt einen Überblick des Handelsverkehres im abgelaufenen Jahre und sind die bezüglichen Daten des Vorjahres behufs Ermöglichung einer vergleichenden Beurtheilung beigegeben. Hinsichtlich der Beschickung des Marktes mit Schlachtvieh im Jahre 1900 ergibt sich eine Abnahme um 761 Stück Rinder gegen das Vorjahr. Dessenungeachtet kann von einem Rückgange im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden, da die Zahl des zu Markte gebrachten Mastviehes eine vermehrte war, bei gleichzeitiger Verminderung der Zufuhr von Weidevieh, eine Erscheinung, die in erhöhtem Maße bereits im Jahre 1899 gegen 1898 beobachtet worden ist und eine qualitative Besserung der Zufuhr bedeutet. Nachfolgende Tabelle gibt hierüber nähere Aufschlüsse:

Zufuhr	1900	1899	Differenz
	Stücke		
Mastvieh	189.170	186.513	+ 2.657
Weidevieh	15.084	18.654	— 3.570
Beindlvieh	67.450	67.298	+ 158
Summe	271.704	272.465	— 761

Dem Geschlechte der Thiere nach bestand die Zufuhr aus: 198.006 Ochsen, 37.287 Stieren und 29.176 Kühen; außerdem waren zugeführt: 7.235 Büffel.

Nebst den auf dem Viehmarkte zu St. Marx aufgetriebenen Rindern gelangten im Jahre 1900 noch 25.585 Stück direct in das Schlachthaus, um 2.067 Stücke mehr als im Jahre 1899; es sind dies die außer Markt in den Stallungen der Viehmäster von den Fleischhauern gekauften Schlachtthiere, dabei ist bemerkenswert, dass die Summe dieser Käufe von Jahr zu Jahr steigt.

An der Beschickung des Wiener Schlachtviehmarktes sind Ungarn, die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Occupationsgebiet und in verschwindendem Maße das Ausland betheiligt. Die anschließenden Tabellen enthalten hierüber das Nähere:

Provenienzland	Mastvieh	Weidevieh	Beinlvieh
Niederösterreich	10.268	—	5.886
Oberösterreich	3.807	—	7.428
Salzburg	272	—	99
Steiermark	715	—	1.550
Kärnten	78	—	27
Krain	25	—	3
Küstenland	19	—	4
Tirol	36	—	7
Böhmen	221	—	23
Mähren	8.627	—	293
Schlesien	8	—	—
Galizien	29.102	268	3.417
Bukowina	3.536	30	66
Ungarn	126.288	10.084	32.036
Croatien-Slavonien	5.715	2.557	6.718
Bosnien	134	2.145	9.887
Italien	319	—	6
Summe	189.170	15.084	67.450

Bei einem Vergleiche mit den Auftriebsziffern des Vorjahres ergibt sich Folgendes:

Zufuhr aus	1900	gegen	1899
	Stücke		
Ungarn und Croatien-Slavonien	183.398	—	3.582
Galizien und Bukowina	36.419	—	3.029
Den übrigen österreichischen Kronländern	36.396	+	4.605
Occupationsgebiet	12.166	+	1.461
Ausland (Italien)	325	—	216
Summe	271.704	—	761

Dem Inhalte der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Schlachtviehzufuhr aus Ungarn, welches die erste Stelle hinsichtlich der Beschickung des Wiener Marktes einnimmt, im Jahre 1900 dem Vorjahre gegenüber zurückgegangen ist. Ebenso weist die Zufuhr galizischer Provenienzen im letzten Jahre einen Rückgang auf. Erhebliche Steigerung der Zufuhr ist aus den anderen österreichischen Kronländern und aus dem Occupationsgebiete zu verzeichnen.

Von Interesse in Bezug auf die Beurtheilung des Marktverkehres ist noch die folgende Nachweisung, welche Aufschlüsse über den Absatz des zu Markte gebrachten Schlachtviehes gibt:

Absatzgebiete (angekauft für)	1900	gegen	1899
	Rinder		
den Wiener Localbedarf	214.945	+	1823
Niederösterreich	45.221	—	514
Mähren	5.856	—	1046
Böhmen	4.857	—	1423
Oberösterreich	120	—	30
Steiermark	206	+	11
Salzburg	147	—	112
Diverse Länder	32	+	2
Ungarn	356	+	151
Gesammtabsatz	271.740	—	1138

Die Viehankäufe für die Fleischverwendung im Wiener Localbedarfe haben demgemäß zugenommen, dagegen sind die Käufe für die Approvisionirung des Landes Niederösterreich und der anderen oben angeführten Kronländer im letztverflossenen Jahre gegen 1899 zurückgegangen.

(Enquête, betreffend Fragen der Approvisionirung Wiens.) Mit Rücksicht auf die zwischen den verschiedenen Interessenten des Wiener Viehmarktes, den Viehproducenten, Mästern und Händlern einerseits, den Fleischhauern und Fleischselchern anderseits bezüglich einzelner Bestimmungen der Marktordnung bestehenden Divergenzen hat das Ministerialcomité für die Wiener Approvisionirungsangelegenheiten die Abhaltung einer Enquête beschlossen, in welcher die Vertreter der diversen Interessentengruppen sowohl, wie auch Vertreter der Wiener Gemeinde und des Stadtmagistrates, welche gleichfalls zu diesen Marktfragen Stellung genommen haben, als Experten einvernommen werden sollen. Die von den Fleischhauern und Fleischselchern geäußerten Wünsche, zu welchen der Wiener Gemeinderath in seiner Sitzung vom 6. December v. J. Stellung genommen hat, sind folgende:

1. Der Verkauf aller Marktartikel auf dem Centralviehmarkte hat inclusive der Verzehrungssteuer stattzufinden.

2. Die Regierung wolle bei Revision der Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt die Art des Kaufes und Verkaufes dem freien Ermessen der Käufer und Verkäufer überlassen.

3. Bei Erneuerung des Handelsvertrages mit Rumänien ist die Freigebung der Einfuhr von Schlacht- und Einstellvieh dringend zu empfehlen.

Diesen Wünschen gegenüber verhalten sich die Beschicker des Wiener Viehmarktes und die landwirtschaftlichen Kreise in ihrer Gesammtheit entschieden ablehnend und liegen nach dieser Richtung bereits mannigfache Enunciationen hervorragender landwirtschaftlicher Corporationen vor, welche gegen die Abänderung des derzeitigen Modus der Verzehrungssteuereinhebung, namentlich gegen eine Überwälzung der Verzehrungssteuer auf die Vieheinsender, ferners gegen die Beseitigung der derzeit bereits eingelebten Verkaufsart (nach Lebendgewicht) auf dem Wiener Rindermarkte, endlich gegen die Wiederzulassung der Einfuhr von Schlachtvieh aus Rumänien nach Österreich gerichtet sind. Die einberufene Expertise soll dem Zwecke dienen, eine Klärung der strittigen Meinungen und womöglich ein Einvernehmen der interessirten Marktparteien herbeizuführen. Was die Frage der rumänischen Vieheinfuhr betrifft, so ist es selbstverständlich ausgeschlossen, dass diese einen integrirenden Theil unserer gesammten handelspolitischen Beziehungen zum Königreiche Rumänien bildende und nicht allein vom Standpunkte der Verhältnisse des Wiener Marktes aus zu beurtheilende Angelegenheit, losgelöst vom Complex der anderen in das Gebiet der Handelsverträge gehörigen Fragen, anlässlich der stattfindenden Expertise der Entscheidung zugeführt werde. Bezüglich der Durchführung der Expertise ist die Eintheilung getroffen, dass am 16. d. M. die Vertreter des Stadtmagistrates, am 21. d. M. die Vertreter der Fleischhauergenossenschaften, am 23. d. M. Vertreter des Stadtrathes und Gemeinderathes, am 25. d. M. die Vertreter der Fleischselchergenossenschaft, am 28. d. M. die Vertreter des Viehhändlergremiums, Viehcommissionshändler und Viehexporteure, am 7. März Vertreter der Producenten, Landwirte und speciell der Wiener Landwirtschaftsgesellschaft und endlich für den 9. März sämmtliche Experten zu einer Plenarsitzung einberufen sind.

(Erträgnis der Fleisch- und Schlachtviehsteuer im Jahre 1900.) Der Reinertrag der für den Verbrauch von Fleisch- und Schlachtvieh in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1900 eingehobenen Verzehrungssteuer erscheint mit 15,664.797 K (ein Mehreingang um 601.267 K gegen das Jahr 1899) ausgewiesen.

(Die Kosten der Schweinepesttilgung.) Nachweisung über die in der Zeit vom 27. September bis 15. November 1900 (sechswöchentliche Berichtsperiode) nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

Beseitigt wurden:

	Stücke	im Gewichte von *kg*
I.		
Kranke Schlachtschweine	4	98
„ Nutzschweine	134	3.198
„ Zuchtschweine	58	3.755
Zusammen Schweine	196	7.051
II.		
Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene		
Schlachtschweine	3	147
Nutzschweine	82	1.588
Zuchtschweine	18	754
Zusammen Schweine	103	2.489
III.		
Ansteckungsverdächtige		
Schlachtschweine	4	607·5
Nutzschweine	199	5.628
Zuchtschweine	65	3.325
Zusammen Schweine	268	9.560·5,
daher im ganzen	567	19.100·5.

Unter thierärztliche Beobachtung wurden 389 ansteckungsverdächtige Schweine gestellt.

An Entschädigungen wurden gezahlt für

I.

kranke Schlachtschweine . . .	40 K 3 h
„ Nutzschweine	1.200 „ 27 „
„ Zuchtschweine	2.116 „ 27 „
Zusammen .	3.356 K 57 h

II.

Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene

Schlachtschweine	99 K 04 h
Nutzschweine	1.137 „ 24 „
Zuchtschweine	904 „ 47 „
Zusammen .	2.140 K 75 h

III.

Ansteckungsverdächtige

Schlachtschweine	552 K 07 h
Nutzschweine	2.771 „ 53 „
Zuchtschweine	2.349 „ 12 „
Zusammen . .	5.672 K 72 h

IV.

An Kosten für die Durchführung der Schlachtung der Schweine, der Commissionen, Wagentransporte und Desinfectionsarbeiten sind erlaufen	3.423 K 13 h
sohin Auslagen im ganzen .	14.593 K 17 h
Hievon ab der Erlös für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine	5.322 „ 18 „
Verbleiben für den Staatsschatz effective Auslagen	9.270 K 99 h
Hiezu die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 für 20.167 Stücke beseitigten Schweine dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen*) mit . .	392.909 „ 10 „
Zusammen . .	402.180 K 09 h

*) Wurden in der Nummer 1 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ verlautbart.

(Viehbeschaugebüren in Ungarn.) Gleichzeitig mit der ab 1. Jänner l. J. erfolgten Verstaatlichung des Veterinärwesens ist eine Neuregelung des Viehbeschauwesens zur Durchführung gelangt. Nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, deren Kundmachung in jeder Vieheinlade- und -Auslade-station affichirt sein muss, ist an ärarischen Beschaugebüren zu entrichten pro Stück: für Rinder über zwei Jahre ohne Rücksicht auf deren Verwendung (Nutz- oder Schlachtvieh) 30 Heller, Rinder unter zwei Jahren 15 Heller, Kälber bis sechs Monate 5 Heller, Pferde über zwei Jahre 50 Heller, unter zwei Jahre 30 Heller, Fohlen 10 Heller, Schafe 4 Heller, Lämmer bis sechs Monate 2 Heller, Schweine, gemästete 10 Heller, magere 6 Heller, unter sechs Monaten 4 Heller, Ferkel 2 Heller. Nebst der ärarischen Beschaugebür hat die Partei noch das Fahrgeld für den Thierarzt (Kilometergeld) und die thierärztliche Functionsgebür zu entrichten. Bei Viehverladungen werden die Beschauspesen vom Aufgeber, bei aus dem Auslande einlangenden Viehimporten vom Empfänger entrichtet. Sämmtliche Gebüren sind von den Parteien an die Stationscasse und von dieser an den Thierarzt gegen dessen Bescheinigung abzugeben. — In der diesseitigen Reichshälfte ist innerhalb der letzten Jahre, auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Ministerialverordnung vom 12. April 1880, von sämmtlichen politischen Landesstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich, gleichfalls eine Neuregelung des Viehbeschaudienstes in den Eisenbahnstationen durchgeführt worden. Die zu Gunsten des Staatsschatzes hier eingehobenen Beschaugebüren sind durchwegs niederer bemessen.

(Historische Studie über Abstammung und Zucht des norischen Pferdes.) Mit dieser bereits in der ersten Nummer des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ angezeigten Abhandlung liefert deren Verfasser, der dem Ministerium des Innern zugetheilte k. k. Landesthierarzt F. J. Suchanka, eine das Ergebnis vieljähriger Forschung bildende Geschichte des Pinzgauer Pferdes. Als Stammthier des norischen Pferdes bezeichnet S. das römische Pferd, welches von den Römern zur Zeit der Gründung ihrer Provinz Noricum, die bekanntlich unsere heutigen Alpenländer umfasste, von denselben dahin gebracht worden ist. Auf Grund geschichtlicher Daten liefert der Verfasser den Beweis für seine Behauptungen. Daran knüpfen sich Mittheilungen über die Entwicklung der Pferdezucht im Lande Salzburg unter der Regierung der salzburgischen Bischöfe vom Jahre 1560 bis 1803, dann unter der kurfürstlichen und kaiserlichen Regierung, sowie über die dermaligen Verhältnisse der dortigen Landespferdezucht.

Concursausschreibungen.

Bei den politischen Behörden in **Galizien** wird behufs Besetzung von zwei Bezirksthierärztestellen mit den systemmäßigen Bezügen der XI. Rangsclasse der Concurs bis Ende Februar d. J. ausgeschrieben. Die Candidaten haben ihre Competenzgesuche mit den vorgeschriebenen Qualificationsbehelfen und dem Nachweise über die Kenntnis der Landessprachen innerhalb des Concurstermines beim k. k. galizischen Statthaltereipräsidium einzubringen, und zwar die im Staatsdienste stehenden Bewerber im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst im Wege der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften und in Lemberg und Krakau im Wege der k. k. Polizeidirection.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. Februar 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																																	
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	7	8	2	2	2	1	1	5	1	1	2
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	7	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	7	8	9	.	.	.	.	.	.
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	9	15	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	3	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	10	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	3	25	.	.	.
Vorarlberg	3	188	3	5	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	11	36	58	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2		.	.	.	.	.	11	12	12
Mähren	39	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	1	1	1	2	2	2	.	.	.	3	4	4	1	1	6	2	2	16	16	24	197	.	.	.	3	3	5
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	3	26	3	5	11	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	9	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	18	46	74	5	5	5	5	5	5	4	9	60	6	8	17	2	2	7	10	14	53	34	55	243	3	4	30	15	16	19
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2017 Schweine, davon krank 395 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 4. Wien, 28. Februar 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1901, Z. 6527,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Vieh aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Námesztó, Trsztena, Vár (Comitat Árva), Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Kismarton einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron) in Ungarn, ferner aus den Bezirken Cirkvenica, Ogulin, Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Hingegen werden die gegen die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Székes-Fejérvár und den Stuhlgerichtsbezirken Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Magyar-Igen (Comitat Also-Fehér), Szászváros einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Hunyad), Szászsebes einschließlich der Stadtgemeinde Szászsebes (Comitat Szeben) in Ungarn, sowie gegen die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Gospić (Comitat Lika krbava) in Croatien-Slavonien gerichteten Verbote hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch die Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Aba, Pátka, Zámoly (Stuhlgerichtsbezirk Székes-Fejérvár), Alvincz (Stuhlgerichtsbezirk Alvincz), sowie aus den durch die Schafpocken verseucht gewesenen Gemeinden Gospić, Karlobag, Medak (Bezirk Gospić) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 8. und 15. Februar 1901, Z. 3953 und 5057, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1901, Z. 6402,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehr aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung Sarajevo wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 28. Februar 1901 angefangen zu erlassen: wegen des Bestandes der

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Gradačac, Bosnisch-Novi, Prijedor und Prnjovor.

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus den Bezirken Petrovac und Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Niederösterreich, und zwar:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitäts-Schlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag-Holleschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Sinne des h. o. Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Circulare der k. k. Seebehörde in Triest an sämmtliche Seesanitätsämter vom 3. Juni 1900, Nr. 6907,

betreffend

Maßnahmen anläßlich der Rinderpest in den englischen Besitzungen Ost-Afrikas.

Amtlichen Nachrichten zufolge ist in den englischen Besitzungen Ost-Afrikas (Ausfuhrhäfen Zanzibar eventuell im Überschiffungswege Aden und Port Said) die Rinderpest ausgebrochen.

Aus diesem Anlasse findet die k. k. Seebehörde im Einvernehmen mit der königlichen Seebehörde in Fiume anzuordnen, wie folgt:

1. Es ist in die einheimischen Häfen verboten, die Ein- und Durchfuhr von aus verseuchten Gegenden der englischen Besitzungen Ost-Afrikas stammenden:

a) Rindern und anderen Wiederkäuern in lebendem und geschlachtetem Zustande,

b) allen Theilen wiederkäuender Thiere, Abfällen, Rohproducten, mögen diese frisch oder getrocknet sein.

Hievon sind ausgenommen: Milchproducte, geschmolzenes Talg, Schafwolle, wenn sie gewaschen oder verkalkt und in Säcken oder Ballen verpackt wird,

c) von Futter, Stroh- und anderen Streu- und Düngerstoffen,

d) gebrauchten Stall- und Zuggeräthen, gebrauchten und zu Handelszwecke bestimmten Kleidern, Fußbekleidungssorten und Hadern.

Heu- und Stroh- sowie sonstige Streumaterialien, welche zur Verpackung dienen, sind nach Einlangen in den Bestimmungsort sofort zu vernichten.

2. Hingegen ist die Ein- nnd Durchfuhr der oberwähnten, aus seuchenfreien Gegenden der englischen Besitzungen Ost-Afrikas stammenden Thiere und Gegenstände gestattet, wenn sie mit seitens der k. und k. Consularämter vidirten Ursprungscertificaten gedeckt werden, welche nachweisen, dass die fraglichen Thiere und Gegenstände aus seuchenfreien Orten herrühren und solche transitiren, respective in verseuchten Orten gar nicht in Depot waren.

In Ermangelung dieses Certificates oder wenn über die ungesunde Provenienz begründeter Verdacht entsteht, dann sind die oberwähnten Thiere und Gegenstände in das nächste Seelazareth zu dirigiren, um daselbst der vorgeschriebenen sanitären Behandlung unterzogen zu werden.

Es wird bemerkt, dass die oberwähnten Thiere und Gegenstände, falls sie während der Giltigkeitsdauer dieses Circulares in die Monarchie eingeführt werden sollten, in das nächstgelegene Seelazareth auf Kosten der Partei dirigirt und daselbst nach Ermessen der Behörde entweder der Vernichtung oder einer zu bestimmenden Desinfection unterzogen werden würden, ohne Rücksicht auf die Beschädigung der Ware, und zwar ebenfalls auf Kosten der Parteien und ohne Anspruch auf eine Entschädigung.

Circulare der k. k. Seebehörde in Triest an die unterstehenden Hafenämter vom 5. Jänner 1901, Nr. 16110,

betreffend

Maßnahmen anläßlich der Rinderpest in den englischen Besitzungen Ost-Afrikas.

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. December 1900, Nr. 55480, wird der Punkt 2 des hierämtlichen Circulares vom 3. Juni 1900, Nr. 6907, betreffend Maßnahmen anläßlich der Rinderpest in den englischen Besitzungen Ost-Afrikas dahin abgeändert, dass von nun an nur die Ein- und Durchfuhr von Häuten aus den seuchenfreien Gegenden der oberwähnten Besitzungen gegen Beibringung der von den k. und k. Consularbehörden vidirten Ursprungszeugnisse gestattet ist.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 11. Februar 1901, Z. 26247,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 5. Februar l. J., Z. 21761, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Aussig, Böhmisch-Leipa, Časlau, Dauba, Friedland, Hořowitz, Jungbunzlau, Kolin, Königinhof, Kuttenberg, Mies, Pardubitz, Pilsen, Poděbrad, Rakonitz, Raudnitz, Saaz, Schlan, Selčan und Teplitz nach Deutschland wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 19. Februar 1901, Z. 31831,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 11. Februar l. J., Z. 26247, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Böhmisch-Leipa, Časlau, Dauba, Friedland, Hořowitz, Jungbunzlau, Kolin, Königinhof, Kuttenberg, Laun, Mies, Pilsen, Poděbrad, Rakonitz, Raudnitz und Schlan nach Deutschland wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 20. Februar 1901, Z. 3038,

betreffend

die Einfuhr von Schafen aus dem Küstenlande.

Da die Schafpockenseuche im küstenländischen Bezirke Pola seit längerem erloschen ist, findet die Landesregierung unter Behebung der hierortigen Kundmachung vom 20. März 1900, Z. 4638, die Einfuhr von Schafen auch aus den bisher noch abgesperrten Gemeinden Pola und Dignano des politischen Bezirkes Pola nach Krain wieder zu gestatten.

Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 20. Februar 1901, Z. 3045,

betreffend

die Einfuhr von Schweinen aus Kärnten.

Da die Schweinepest in der Gemeinde Grafenstein, Bezirk Klagenfurt, schon seit längerer Zeit erloschen ist, findet die Landesregierung unter Aufhebung des hierortigen Verbotes vom 21. Juli 1900, Z. 11199, die Einfuhr von Schweinen aus der genannten Gemeinde nach Krain wieder zu gestatten.

Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 20. Februar 1901, Z. 2438,

betreffend

den Verkehr mit Borstenvieh aus dem politischen Bezirke Rann in Steiermark.

Nachdem durch einen Schweinetransport aus dem politischen Bezirke Rann in Steiermark die Schweinepest in das Gebiet der Stadt Hallein eingeschleppt worden ist, findet die k. k. Landesregierung behufs Hintanhaltung einer weiteren Einschleppung dieser Seuche in das hiesige Verwaltungsgebiet auf Grund des §. 3 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bis auf weiteres die Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen aus dem politischen Bezirke Rann im Herzogthume Steiermark nach dem Herzogthume Salzburg zu verbieten.

Die Einfuhr von Schlachtschweinen aus dem obgenannten Bezirke in das hiesige Verwaltungsgebiet ist jedoch nach den, den Bestimmungsorten zunächst gelegenen Eisenbahnstationen gegen dem gestattet, dass die eingeführten Schweine bei der vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung gesund befunden, auf Wagen nach dem Bestimmungsorte gebracht und ohne Wechsel des Standortes binnen längstens fünf Tagen geschlachtet werden.

Alle Borstenviehtransporte aus Steiermark, unter welchen bei der thierärztlichen Untersuchung in der Ausladestation ein Fall einer ansteckenden Thierkrankheit constatirt werden sollte, sind, wenn deren sofortige Schlachtung unzulässig ist, nach der Verladestation zurückzusenden.

Übertretungen dieser mit dem 23. Februar d. J. in Kraft tretenden Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 20. Februar 1901, Z. 4331,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien, Krain und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien, Krain und Steiermark findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 17. Mai 1900, Z. 10393, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen,

deren Wirksamkeit vom 25. Februar 1901 anzufangen hat:

a) gegen Dalmatien wegen Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus den Gemeinden Benkovac des Bezirkes Benkovac, Dernis des Bezirkes Knin, Scardona und Sebenico des Bezirkes Sebenico, Nona, Novegradi, Pago, Sale und Zaravecchia des Bezirkes Zara;

b) gegen Krain wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Gottschee;

c) gegen Steiermark wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Stadt Graz, Bruck an der Mur, Graz-Umgebung, Judenburg, Leoben, Luttenberg und Voitsberg.

Übertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 23. Februar 1901, Z. 17128,

betreffend

die Einfuhr von Schweinen aus Kärnten nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Thierseuchen in Kärnten findet die Statthalterei das mit ihrer Kundmachung vom 18. August 1900, Z. 76049, angeordnete Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Klagenfurt und St. Veit nach Niederösterreich außer Wirksamkeit zu setzen.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus Kärnten eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben jedoch, außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften, die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 23. Februar 1901, Z. 17129,

betreffend

die Einfuhr von Handels- (Futter-) Schweinen aus dem Küstenlande nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Thierseuchen im Küstenlande findet die Statthalterei das mit ihrer Kundmachung vom 11. Juli 1896, Z. 64653, angeordnete Verbot der Einfuhr von Handels- (Futter-) Schweinen aus dem Küstenlande nach Niederösterreich außer Wirksamkeit zu setzen.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus dem Küstenlande eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben jedoch, außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften, die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 23. Februar 1901, Z. 17127,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus Tirol-Vorarlberg nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Thierseuchen in Tirol-Vorarlberg findet die Statthalterei das mit ihrer Kundmachung vom 6. Februar 1901, Z. 11081, angeordnete Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Bludenz und Bregenz nach Niederösterreich außer Wirksamkeit zu setzen.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus Tirol-Vorarlberg eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben jedoch, außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften, die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Kundmachung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 4. Februar 1901, Z. 15986/I,

betreffend

die Aufhebung einer Sperrverfügung im Borstenviehverkehr.

Nachdem laut Bericht der Kreisbehörde in Dolna-Tuzla die Schweinepest im ganzen Bezirksbereiche Vlasenica nunmehr vollständig erloschen ist, hat die Landesregierung die mit hierämtlichen Erlasse vom 3. December 1900, Z. 182710/I verfügte Sperre der Džemate Vacetina, Cikote, Tupanari und Poprača des Bezirkes Vlasenica gegen den Verkehr mit Borstenvieh unter einem wieder aufgehoben.

Erlässe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1893, Z. 5934,

betreffend

die Anwendung des Lungenseuchetilgungsgesetzes bei Rindern.

(An alle politischen Landesstellen.)

Über die von einer politischen Landesbehörde aufgeworfene Anfrage bezüglich der Anwendung des Lungenseuchetilgungsgesetzes bei Rindern, die in öffentliche Schlachthäuser gebracht und an Lungenseuche erkrankt befunden werden sollten, hat das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbauministerium entschieden, wie folgt:

Wird bei einem in einem Schlachthause befindlichen Rinde am Leben oder nach der Schlachtung die Lungenseuche constatirt, so ist nach den in den §§. 15, 16, 18, 20 und 36 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, enthaltenen Bestimmungen vorzugehen und von der intervenirenden Behörde insbesonders nicht außeracht zu lassen, dass die politische Bezirksbehörde des Provenienzortes des verseuchten Thieres sofort von dem Vorfalle verständigt wird, um rücksichtlich des Rindviehstandes des betreffenden Gehöftes, aus welchem dasselbe stammt, gemäß der Bestimmungen des Lungenseuchetilgungsgesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, vorgehen zu können.

Die mit einem solchen Thiere in dem Schlachthause in Berührung gekommenen Rinder nach Maßgabe des citirten Lungenseuchetilgungsgesetzes zu behandeln, liegt kein Grund vor, da dieselben ohnehin zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, daher nicht mehr in den allgemeinen Verkehr gebracht werden.

Es ist jedoch selbstverständlich, dass auch diese Rinder der vorgeschriebenen Kennzeichnung durch Haarschnittnummern und Aufnahme der genauen Individualbeschreibung (§. 5 des Lungenseuchetilgungsgesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142) im Viehstandsausweise vermerkt werden und deren Schlachtung unter amtsthierärztlicher Überwachung durchgeführt werden muss.

Der gleiche Vorgang ist auch einzuhalten gegenüber allen zur Schlachtung bestimmten Rindern eines Fleischhauers oder Fleischselchers, wenn an einem dieser in der eigenen Betriebsstätte untergebrachten Rindviehstücke vor oder nach der Schlachtung die Lungenseuche constatirt werden sollte.

Soferne jedoch im betreffenden Gehöfte, in welchem das erkrankte Schlachtrind untergebracht war, auch Zucht- oder Nutzrinder eingestellt sein sollten, ist rücksichtlich dieser das im Lungenseuchetilgungsgesetze vorgeschriebene Verfahren im vollen Umfange in Anwendung zu bringen.

Diese Thiere zur Verwertung zu übernehmen, kommt jedoch nicht dem betreffenden Fleischhauer oder Fleischselcher zu, sondern ist nach dem mit der Wiener Handelsfirma J. Saborsky & Söhne abgeschlossenen Vertrage vom 1. Februar l. J. eine Verpflichtung dieser Firma.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1901, Z. 4573,

betreffend

die Durchführung des Verfahrens zur Tilgung der Schweinepest.

(An alle politischen Landesstellen.)

Anlässlich der von einzelnen politischen Landesbehörden in Betreff der Durchführung des Verfahrens zur Tilgung der Schweinepest hieher gerichteten Anfragen wird der k. k. Statthalterei / Landesregierung nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zur Darnachachtung eröffnet, dass die Tendenz der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, beziehungsweise vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, selbstverständlich nur dahin gerichtet ist, solche Thiere dem Tilgungsverfahren zu unterwerfen, welche anderfalls am Leben belassen und dadurch die Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche begründen würden.

Dagegen können rücksichtlich jener Thiere, welche bereits infolge der Verfügung des Eigenthümers zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, also insbesondere auch jener, welche sich zur Zeit der Constatirung der Schweinepest bereits im Schlachthause befinden, die Voraussetzungen für die Enteignung und zwangsweise Tödtung, sowie für die Anwendung der in den citirten kaiserlichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen überhaupt nicht als gegeben angesehen werden.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird vielmehr aufgefordert, in solchen Fällen einen analogen Vorgang zu beobachten, wie er mit hierortigem Erlasse vom 24. August 1893, Z. 5934, im Verlaufe des Lungenseuchetilgungsverfahrens bezüglich der Schlachtrinder vorgeschrieben wurde.

Verschiedene Mittheilungen.

(Gesetzesvorlage, betreffend die Neuregelung der Dienstverhältnisse der staatlichen Amtsthierärzte.) Der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. Februar dieses Jahres die in der XVI. Session nicht zur Erledigung gelangte Regierungsvorlage, betreffend die Neuregelung der Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte neuerlich zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

(Die Preisbewegung auf dem Wiener Schlachtviehmarkte im Jahre 1900.) Anschließend an die Mittheilungen in Nr. 3 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung" über die Beschickung des Wiener Schlachtviehmarktes und den Absatz der zugeführten Rinder, folgen hier einige nähere Daten über Verkaufsmodus und Preisbewegung, welche die bisherigen bezüglichen Publicationen ergänzend, ein übersichtliches Bild des Marktverkehres im letzten Jahre geben.

Von den nach den Bestimmungen der Marktordnung auf dem Rindermarkte zulässigen Verkaufsarten: Dem Verkaufe nach Lebendgewicht, nach Stück (auf dem Fuße) und nach Schlachtgewicht, sind nur die beiden erstgenannten Verkaufsarten zur Anwendung gelangt; Verkäufe nach Schlachtgewicht haben nicht stattgefunden.

Von den auf dem Wiener Viehmarkte aufgetriebenen Rindern wurden verkauft nach:

Lebendgewicht	252.823 Stück Rinder
Nach Stück (auf dem Fuße)	18.917 „ „
Zusammen . .	271.740 Stück Rinder

Den entsprechenden Daten des Jahres 1899 gegenüber ist eine weitere Zunahme des Verkaufes nach Lebendgewicht zu beobachten; der Verkaufsmodus „nach Stück" fand nur beim Beindlvieh Anwendung. Bei der amtlichen Abwage der nach Lebendgewicht verkauften Rinder variirte während der einzelnen Monate des Jahres 1900 das durchschnittliche Lebendgewicht eines Stückes regulärer Marktware (das ist Mast- und Weidevieh) zwischen 486 bis 550 Kilogramm (1899: 493 bis 575 Kilogramm); als jährliches Durchschnittsgewicht ergibt sich daraus 514 Kilogramm pro Stück Rind gegen 523 Kilogramm im Jahre 1899. Mit Rücksicht auf dieses durchschnittliche Gewichtsergebnis ist ein Rückgang der Gewichtsqualität zu verzeichnen. Bezüglich des Durchschnittsgewichtes der auf dem Fuße verkauften Rinder (Beindlvieh), welches in den einzelnen Monaten des Jahres 1900 zwischen 333 bis 353 Kilogramm (1899: 328 bis 349 Kilogramm) schwankte und im Jahresdurchschnitte 341 Kilogramm gegen 338 2/3 Kilogramm pro Stück im Jahre 1899 betrug, ergibt sich eine Zunahme gegen das Vorjahr.

Die Preisbewegung auf dem Schlachtviehmarkte im Jahre 1900, mit den im vorausgegangenen Jahre vorgekommenen Preisnotirungen verglichen, stellt sich, wenn bei diesem Vergleiche die äußersten Preisgrenzen in Betracht gezogen werden, nach unten hin als eine unveränderte dar, während nach der oberen Preisgrenze hin sich eine Erhöhung von 4 K pro 100 Kilogramm ergeben würde. Die Einkaufspreise für reguläre Marktware erschienen im Jahre 1900 mit 36 bis 88 K (18 bis 44 fl.) gegen 36 bis 84 K (18 bis 42 fl.) pro 100 Kilogramm im Jahre 1899 ausgewiesen; im letztgenannten Jahre figurirte der Preis von 44 fl. nur als Ausnahmspreis.

Daraus wäre zu schließen, dass der Höchstpreis, also die Preisnotirung für beste Qualität im Jahre 1900 gegen das Vorjahr gestiegen sei. Damit ist jedoch keineswegs der Beweis einer allgemeinen oder auch nur durchschnittlichen Preissteigerung im Vieheinkaufe erbracht, nachdem die Anzahl der mit den Höchstpreisen von 84—88 K pro Metercentner im Jahre 1900 bezahlten Rinder nur 4269 Stück von 252.823 Stücken betrug. Zu einem anderen Resultate in Bezug auf die Beurtheilung der Preisbewegung gelangt man auf Grund der nachfolgenden statistischen Tabelle, in welcher die innerhalb jedes einzelnen Monates um einen Einheitspreis angekaufte größte Anzahl von Schlachtthieren (reguläre Marktware) verzeichnet ist:

1900	Gesammtauftrieb, Stück:	davon wurde erzielt für Stück:	ein Einheitspreis von Kronen pr. 100 Kg.
Jänner	21.396	3.170	56
Februar	18.085	2.473	60
März	18.242	2.667	56
April	22.049	3.603	64
Mai	20.987	4.037	64
Juni	19.610	3.666	68
Juli	25.095	3.435	72
August	20.916	2.455	68
September	20.093	2.133	52
October	26.045	3.100	60
November	19.320	2.227	56
December	20.984	2.639	64
	252.823	35.605	61

Dieser Tabelle ist zu entnehmen, dass die größte Anzahl von Rindern 35.605 Stück von 252.823 im

Jahre 1900 um den Durchschnittspreis von 61 K (30½ fl.) pro Metercentner verkauft worden ist, was gegen eine gleiche Aufstellung, betreffend das Jahr 1899, in welchem der so berechtete Durchschnittspreis 32½ fl. betragen hat, einen Preisrückgang von 4 K pro Metercentner ergibt. Dagegen hat sich hinsichtlich der Preisbewertung des Beindlviehes sowohl den äußersten Preisgrenzen nach als bezüglich des Durchschnittspreises im Jahre 1900 gegen 1899 eine Erhöhung ergeben. Beim Verkaufe des Beindlviehes nach Stück bezahlte man 80—200 K (40—100 fl.) gegen 60—180 K (30—90 fl.) pro Stück im Jahre 1899; als extreme Notirungen für Beindlvieh sind im abgelaufenen Jahre auch 210—540 (584) K pro Stück verzeichnet.

(Der Handel mit Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren im österreichisch-ungarischen Zollgebiete.) Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, sowie auf Grund der Ministerialverordnung vom 20. December 1899, R. G. Bl. Nr. 247 (Durchführungsbestimmungen), wird seit 1. Jänner 1900 der Warenverkehr zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone statistisch erhoben. Dem kürzlich zur Publication gelangten provisorischen Nachweise dieses Zwischenverkehres sind die nachfolgenden Daten über die Einfuhr von Schlachtvieh und thierischen Producten aus Ungarn nach Österreich und über die Ausfuhr der gleichen Warenkategorien aus Österreich nach Ungarn entnommen:

	Einfuhr im Jahre 1900. Aus Ungarn	Ausfuhr im Jahre 1900. Nach Ungarn
Schlachtochsen	193.963 St.	515 St.
Zugochsen und Ochsen zum Mästen	1.809 „	454 „
Zuchtstiere	245 „	574 „
Stiere zum Schlachten	19.088 „	6 „
Kühe zur Zucht, zum Melken, Kalbinnen tragend	7.657 „	484 „
Kühe zum Schlachten	21.451 „	47 „
Büffel	7.324 „	5 „
Jungvieh	8.152 „	129 „
Kälber, Saugkälber	17.476 „	1.225 „
Schafe	126.947 „	286 „
Lämmer, Kitze	6.888 „	3.326 „
Schweine, gemästete (über 120 *kg*)	350.245 „	33 „
Schweine, halbgemästete (von 60 bis 120 *kg*)	1.694 „	36 „
Schweine, magere, Frischlinge (bis 60 *kg*)	124.134 „	2.569 „
Spanferkel nicht über 10 *kg*	353 „	91 „
Zusammen	887.426 St.	9.780 St.

	Einfuhr im Jahre 1900. Aus Ungarn	Ausfuhr im Jahre 1900. Nach Ungarn
Rindfleisch, frisch	3.273 Mctr.	1.510 Mctr.
Kälber, geschlachtet; Kalbfleisch, frisch	11.942 „	6.283 „
Schweine, geschlachtet; Schweinefleisch, frisch, mit Ausnahme von Schinken	50.103 „	85 „
Schafe, Lämmer, Ziegen, Kitzen, geschlachtet und derlei frisches Fleisch	7.824 „	139 „
Theile von geschlachteten Thieren, frisch	1.486 „	42 „
Fleisch zubereitet, mit Ausnahme von Schinken	9.979 „	2.003 „
Schinken, frisch und zubereitet	983 „	10.043 „
Fleischwürste	13.250 „	3.273 „
Zusammen	98.840 Mctr.	23.378 Mctr.

(Thierseuchenausbreitung im Deutschen Reiche und in Österreich-Ungarn im Jahre 1900.) Unter den tabellarischen Zusammenstellungen der heutigen Nummer des „Beiblattes" befindet sich eine Nachweisung, welcher die Daten über die Ausbreitung der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche und der Schweineseuche (inclusive Schweinepest), innerhalb des letztverflossenen Jahres im Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn zu entnehmen sind. Diese tabellarische Zusammenstellung beruht auf den bezüglichen amtlichen Verlautbarungen. Ein Vergleich der veterinären Verhältnisse in Österreich mit denjenigen des Deutschen Reiches, welcher auf Grund dieser Nachweisungen vorgenommen wird, liefert das Resultat absolut und relativ günstigerer diesseitiger Verhältnisse.

Während im Deutschen Reiche ständig Fälle von Lungenseuche ausgewiesen erscheinen, ist Österreich auch im letzten Jahre gänzlich und dauernd von Lungenseuche frei geblieben. In Ungarn tauchte zeitweilig, wenn auch nur sporadisch, die Lungenseuche wieder auf; bei Jahresschluss sind Fälle von Lungenseuche ausgewiesen.

Die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche war im Deutschen Reiche während des Jahres 1900 eine erheblich stärkere als in Österreich; gegen Jahresschluss ist in beiden Staaten eine wesentliche Abnahme der Seuchenverbreitung zu constatiren. In Ungarn ist die Maul- und Klauenseuche nur in sehr geringem Maße verbreitet gewesen. Was endlich die Schweineseuche (inclusive Schweinepest) betrifft, so stellt sich die Verbreitung im Deutschen Reiche gleichfalls als eine stärkere wie in Österreich dar.

Wenn die hierländischen Seuchenausweise im letzten Drittel des Vorjahres in Bezug auf diese Thierseuche weniger günstig lauten, so dürfte dies nicht so sehr auf ein effectives Umsichgreifen der letzteren, als vielmehr auf äußere Umstände zurückzuführen sein,

welche die regelmäßige und rasche Anzeige von Erkrankungsfällen begünstigten. Recht umfangreich erscheint noch das bezügliche Seuchengebiet Ungarn, wobei zu bemerken ist, dass ein Vergleich in Hinsicht auf die verseuchten Höfe nicht möglich ist, da die Zahl der letzteren in den betreffenden amtlichen Verlautbarungen nicht ausgewiesen erscheint. Auch in dieser Beziehung darf von der mit Beginn dieses Jahres erfolgten Verstaatlichung des Veterinärdienstes eine wesentliche Besserung der Verhältnisse gewärtigt werden.

(Tuberculosebekämpfung und Tuberculinanwendung.) Der Sonderausschuss für Thierseuchen innerhalb der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft empfiehlt dem Directorium dieser Gesellschaft: 1. die Tuberculosetilgung mit allen Mitteln zu fördern; 2. sobald das Tuberculin dem freien Verkehre entzogen ist, solche Zuchtthiere, welche auf Tuberculin nicht reagirt haben, bei der Prämiirung zu bevorzugen; 3. erst dann, wenn es die Lage der Tuberculinimpfung gestattet, die Zulassung von Zuchtthieren zu den Prämiirungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft von dem negativen Ausfall der Tuberculinprobe abhängig zu machen; 4. bei der zulässigen Behörde darauf hinzuwirken, dass im Interesse der Tuberculosebekämpfung das Tuberculin dem freien Verkehre entzogen werde.

In Norwegen wurde durch amtliche Verlautbarung der Begriff der Tuberculinreaction in dem Sinne festgestellt, dass alle jene Rinder als der Tuberculose verdächtig anzusehen sind, bei welchen die innere Körperwärme nach vorgenommener Einspritzung der vorgeschriebenen Tuberculinmenge über die physiologische Grenze (39·5, beziehungsweise 40° C.) steigt.

In Österreich wird derzeit die Durchführung der Tuberculinimpfung behufs Bekämpfung der Rindertuberculose durch Gewährung von Subventionen seitens des Staates und der Länder gefördert. Wegen Feststellung diesbetreffender allgemeiner Normen sind Verhandlungen im Zuge und beschäftigt sich gegenwärtig der Oberste Sanitätsrath mit dieser Frage, welche in einem späteren Stadium Berathungsgegenstand der Ministerial-Veterinärcommission bilden wird.

(Fleischbeschau für Exportzwecke in Dänemark.) Anlässlich der commissionellen Berathung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes eines Fleischbeschaugesetzes hat laut Mittheilung der Slagter Tidende die Commission erklärt, dass bei den für den Export arbeitenden Schlächtereien und Wurstfabriken auf die Untersuchung des Fleisches durch Staatsthierärzte nicht verzichtet werden könne, denn zur Aufrechterhaltung des Außenhandels sei es unbedingt erforderlich, dass nur Fleischwaren tadelloser Qualität zur Ausfuhr gelangen, deren Beurtheilung nicht von privaten Interessen abhängig gemacht werden dürfe.

(Statistisches über den Viehbestand Frankreichs.) Nach Bericht des Ministeriums für Landwirtschaft betrug der Viehstand Frankreichs zu Beginn des Jahres 1900: 2,917.160 Pferde, 204.750 Maulthiere, 357.820 Esel, 13,550.880 Rinder, darunter 308.220 Stiere, 1,365.780 Arbeitsochsen, 492.290 Stück Magervieh, 6,545.850 Kühe, 1,053.830 Mastochsen, 1,644.080 Stück Jungvieh und 2,140.080 Kälber unter einem Jahre, 21,357.660 Schafe, wovon 315.680 Böcke, 3,568.190 Hammel, 9,110.870 Mutterschafe, 3,797.550 Schafe zwischen einem und zwei Jahren und 4,675.420 Lämmer, 6,305.200 Schweine und 1,504.390 Ziegen.

(Revision der Schweizer Bundesgesetze über Viehseuchenpolizei.) Mit Hinweis auf eine Motion des Nationalrathes, in welcher der Bundesrath eingeladen wird, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, ob nicht im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Viehseuchen das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, sowie diejenigen vom 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 einer Revision zu unterziehen seien, hat das schweizerische Landwirtschaftsdepartement unter dem 14. Jänner d. J. ein Kreisschreiben an sämmtliche Cantonsregierungen, den schweizerischen Bauernverband, den schweizerischen Handels- und Industrieverein, den schweizerischen Gewerbeverein und die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte gerichtet, in welchem die Bekanntgabe der Ansichten dieser Behörden und Corporationen über die vorzunehmenden Änderungen der Viehseuchengesetze bis zum 15. April des laufenden Jahres erbeten wird. Diesem Kreisschreiben ist ein Programm für die Eingaben, betreffend die Änderung der Bundesgesetze über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen beigelegt. Dasselbe gliedert sich in folgende Punkte: A. Die Organisation der Viehseuchenpolizei; 1. die Organe des Bundes, 2. die Organe der Cantone. B. Vorschriften über den Viehverkehr; 1. der internationale Viehverkehr, 2. der Viehverkehr im Innern. C. Allgemeine Bestimmungen gegen ansteckende Thierkrankheiten. D. Besondere Bestimmungen gegen die einzelnen Thierkrankheiten. E. Der Verkehr mit Fleisch und anderen thierischen Producten; 1. die Einfuhr von Fleisch, Fleischwaren, Thierfette, Häuten ꝛc. aus dem Ausland, 2. der Verkehr mit Fleisch ꝛc. einheimischer Herkunft. F. Strafbestimmungen (gegenüber Viehbesitzern, Händlern und Organen der Viehseuchenpolizei). In diesen wird unter anderem auch die Frage des Schadenersatzes und der Verwendung der Bußengelder zur Discussion gestellt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. dem Bezirksthierarzte Josef Dexler in Tulln das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Statthalter in Böhmen hat den landesfürstlichen Bezirksthierarzt Josef Drescher in Gabel nach Dux und den landesfürstlichen Bezirksthierarzt Eduard Schwenka in Dux nach Gabel versetzt.

Nachweisung

über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche und in Österreich-Ungarn im Jahre 1900.

1900	Lungenseuche						Maul- und Klauenseuche						Schweineseuche (inclusive Schweinepest)				
	Deutsches Reich		Österreich		Ungarn		Deutsches Reich		Österreich		Ungarn		Deutsches Reich		Österreich		Ungarn
	Gemeinden	Gehöfte	Orte	Höfe	Orte	Höfe	Gemeinden	Gehöfte	Orte	Höfe	Orte	Höfe	Gemeinden	Gehöfte	Orte	Höfe	Orte
15. Jänner	2	8	—	—	—	—	3835	13.321	452	2261	6	6	103	137	18	101	509
31. „	3	5	—	—	—	—	3048	9.682	370	1683	—	—	106	124	11	95	437
15. Februar	4	5	—	—	—	—	2443	6.745	291	1113	1	1	194	125	5	6	360
28. „	9	12	—	—	—	—	2000	4.750	191	570	3	3	111	163	8	9	326
15. März	5	10	—	—	—	—	1569	3.314	124	304	2	1	117	150	5	8	303
31. „	6	8	—	—	—	—	1264	2.543	92	218	4	4	140	174	25	68	275
15. April	11	13	—	—	1	1	1197	2.299	96	107	4	4	173	214	29	107	247
30. „	10	11	—	—	—	—	1003	2.071	94	211	1	1	215	264	7	11	214
15. Mai	11	11	—	—	—	—	792	1.911	88	242	2	73	184	226	11	27	235
31. „	9	9	—	—	—	—	627	1.727	78	317	1	72	191	232	22	47	400
15. Juni	10	10	—	—	—	—	575	1.499	58	292	1	72	225	294	19	33	556
30. „	11	11	—	—	—	—	475	1.374	54	438	1	72	234	354	43	105	813
15. Juli	8	8	—	—	—	—	425	1.361	64	76	1	72	219	304	25	70	998
31. „	7	7	—	—	—	—	447	1.588	72	589	2	2	216	309	30	167	1166
15. August	8	10	—	—	—	—	450	1.630	89	729	1	2	216	313	33	157	1237
31. „	7	8	—	—	—	—	424	1.412	88	799	2	4	215	305	43	204	1329
15. September	8	10	—	—	—	—	393	1.306	81	735	2	4	206	260	39	186	1242
30. „	5	6	—	—	—	—	514	1.870	91	800	2	4	196	259	47	288	1151
15. October	6	7	—	—	—	—	708	2.158	116	890	3	5	210	282	56	339	1004
31. „	7	7	—	—	—	—	781	2.778	115	792	1	1	210	265	82	429	900
15. November	8	9	—	—	2	2	787	2.461	113	788	—	—	205	275	79	333	732
30. „	10	11	—	—	1	1	684	1.518	122	637	1	1	207	251	80	708	633
15. December	8	8	—	—	1	1	531	1.117	114	154	3	3	223	289	102	919	526
31. „	10	12	—	—	—	—	387	732	85	304	2	2	212	290	88	548	426

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 28. Februar 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche Bezirke	Maul- und Klauenseuche Orte	Maul- und Klauenseuche Höfe	Milzbrand Bezirke	Milzbrand Orte	Milzbrand Höfe	Rotz- und Wurmkrankheit Bezirke	Rotz- und Wurmkrankheit Orte	Rotz- und Wurmkrankheit Höfe	Pockenkrankheit Bezirke	Pockenkrankheit Orte	Pockenkrankheit Höfe	Räude Bezirke	Räude Orte	Räude Höfe	Rauschbrand der Rinder Bezirke	Rauschbrand der Rinder Orte	Rauschbrand der Rinder Höfe	Rothlauf der Schweine Bezirke	Rothlauf der Schweine Orte	Rothlauf der Schweine Höfe	Schweinepest (Schweineseuche) Bezirke	Schweinepest (Schweineseuche) Orte	Schweinepest (Schweineseuche) Höfe	Bläschenausschlag an den Genitalien Bezirke	Bläschenausschlag an den Genitalien Orte	Bläschenausschlag an den Genitalien Höfe	Wuthkrankheit Bezirke	Wuthkrankheit Orte	Wuthkrankheit Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	1	1	1	1	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	7	8	4	5	6	2	2	3	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	3	4	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	2	6	6	7	.	.	.	.	.	.
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	11	18	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	1	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	10	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	4	36	.	.	.
Vorarlberg	3	188	3	6	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	11	.	.	.
Böhmen	96	13.286	12	25	46	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	6	6	11
Mähren	39	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	2	2	2	2	.	.	.	3	4	4	.	.	.	2	3	19	15	24	330	.	.	.	3	3	5
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	22	3	7	13	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	8	70	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	17	34	58	4	4	4	7	7	8	4	8	70	7	9	18	.	.	.	12	16	54	36	62	384	9	10	54	10	10	17
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2825 Schweine, davon krank 848 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 5. Wien, 6. März 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. März 1901, Z. 7101,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Lungenseuche die Einfuhr von Rindern:

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Illava: aus der Gemeinde Dubnicz;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Buzita, Felső-Gagy, Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Füzér: aus der Ge-

meinde Pálgáza; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Kenyecz, Nagy-Ida; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Alsó-Méra;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Alvincz: aus der Gemeinde Alvincz;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Kuvin;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus der Gemeinde Mélykut; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ó-Kanizsa; Stuhlgerichtsbezirk Zombor: aus der Gemeinde Ó-Szivácz;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Hegyhát: aus den Gemeinden Hörnyék, Kapos-Szekcsö; Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Hidas;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus den Gemeinden Keresztúr, Vallócz; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Hölvény, Nagy-Málas, Nagy-Öd; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Kis-Vezekény, Neved;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Rákos; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus der Gemeinde Csonka-Papi, Nagy-Lónya, Szernye;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus der Gemeinde Nyimoesd; Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-Ujfalu: aus den Gemeinden Berettyó-ujfalu, Darvas; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Bikacs, Körösszeg, Marcziháza; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus den Gemeinden Bajj, Erdö-Gyarak, Sarkad, Tulka; Stuhlgerichtsbezirk Szalárd: aus den Gemeinden Pap-Tamási, Szalárd, Vajda; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinde Bihar-Diószeg, Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Bakonyszeg, Nagy-Rábé;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Cserépfalu; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csáth: aus den Gemeinden Nagy-Mihály, Sajó-Örös; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Harsány; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö; aus den Gemeinden Balajt, Lád-Besenyö, Sajó-Kaza, Szendrö; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Alacska, Apátfalva, Sajó-Szt.-Péter, Szilvás;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Tusnád;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Kisujfalu;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus den Gemeinden Czecze, Kálóz, Sár-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Székes-Fehérvár: aus den Gemeinden Aba, Pátka, Zámody; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Alcsuth, Bicske, Felcsuth;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Szunyogszék;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Rőcze: aus der Gemeinde Murany-Hosszurét; Stuhlgerichtsbezirk Rimaszécs: aus der Gemeinde János; Stuhlgerichtsbezirk Rimaszombat: aus der Gemeinde Klenócz; Stuhlgerichtsbezirk Rosznyó: aus der Gemeinde Kuntapolcza; Stuhlgerichtsbezirk Tornalja: aus den Gemeinden Csoltó, Deresk, Hoszuaszó, Recske, Runya, Sajó-Gömör, Tornalja, sowie aus der Stadtgemeinde Dobsina;

Comitat Győr, Stuhlgerichtsbezirk Puszta: aus der Gemeinde Táp; Stuhlgerichtsbezirk Sokoró-Alja: aus den Gemeinden Koronczó, Szemere; Stuhlgerichtsbezirk Tósziget-Csilizköz: aus der Gemeinde Vámos;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Orba: aus der Gemeinde Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Bodola, Komolló, Kökös;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred; aus den Gemeinden Poroszló, Tisza-Igar;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Derzsenye, Felsö-Fegyvernek, Kis-Kér, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Alsó-Rakoncza, Felsö-Rakoncza; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-Szécsénnyke; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden Bajla, Zebegény;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Brád: aus der Gemeinde Sztanizsa; Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus den Gemeinden Déva, Piskitelep; Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus der Gemeinde Nagy-Csula; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus der Gemeinde Vajda-Hunyad; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Illye: aus den Gemeinden Branyicska, Kulyes, Lapusnyak, Maros-Bretye, Vorcza;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Alsó-Szt.-György, Jászkisér, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Jász-Jákóhalma; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szt.-Márton, Tisza-Földvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almas: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Bánffy-Hunyad: aus der Gemeinde Magyar-Bikal; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyés: aus den Gemeinden Oroszfája, Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus der Gemeinde Alsó-Zsuk; Stuhlgerichtsbezirk Teke: aus der Gemeinde Bajola;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tata; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Kolta, Madar, Martos;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus der Gemeinde Czella;

Comitat Máramaros, aus der Stadtgemeinde Máramarossziget;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus der Gemeinde Remeteszeg; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Felsö: aus den Gemeinden Koronka, Mezö-Pagocsa;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Rádos; Stuhlgerichts-

bezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boholcz, Felmér, Mártonhegy;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Balassa-Gyarmat, Riba; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Ó-Bast, Zagyva-Rona; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus den Gemeinden Kis-Libercse, Podrecsány; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus den Gemeinden Felsöcz, Nagy-Keresztur, Nagy-Daróczi, Rónya; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Kis-Hartyán, Luczin, Nagy-Szécsény, Nógrád-Ludany, Nárós-Mulyad; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Kövesd, sowie aus der Stadtgemeinde Losoncz;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Elecske, Felsö-Attrak, Nagy-Báb; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Felsö-Helbény, Velusócz; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Üzbégh; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmácz-Apáti, Béla-Pataka;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus den Gemeinden Dömsöd, Solt; Stuhlgerichtsbezirk Gödöllö: aus der Gemeinde Boldog; Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Kalocsa; Stuhlgerichtsbezirk Pomáz: aus der Gemeinde Pócsmegyer, sowie aus der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Pozsony: aus der Gemeinde Borusa;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tárcza: aus den Gemeinden Erdöcske, Gulyvész, Kis-Ladna, Lemes; Stuhlgerichtsbezirk Siroka: aus den Gemeinden Sósujfalu, Tót-Sóvár; Stuhlgerichtsbezirk Tapoly: aus der Gemeinde Hazslin, sowie aus der Stadtgemeinde Eperjes;

Comitat Somogy, Stuhlgerichtsbezirk Igal: aus der Gemeinde Igal; Stuhlgerichtsbezirk Tab: aus den Gemeinden Karád, Nagyberény;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Csórna: aus den Gemeinden Egyed, Rába-Csanak, Szill; Stuhlgerichtsbezirk Kapuvár: aus der Gemeinde Himód;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus der Gemeinde Berkesz; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus den Gemeinden Prügy, Tisza-Dob, Tisza-Lök; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Ibrany; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus den Gemeinden Szakoly, Szent-György-Ábrány, Uj-Fehértó;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus der Gemeinde Gacsály; Stuhlgerichtsbezirk Erdöd: aus der Gemeinde Tököterebes; Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Kocsord, O-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Bánya: aus den Gemeinden Erdöszáda, Hidegkut, Nagy-Sikárló; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Károly: aus den Gemeinden Esztró, Mezö-Petri; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Somkut: aus der Gemeinde Koltó-Katalin; Stuhlgerichtsbezirk Szinérváralja: aus den Gemeinden Bujánháza, Mózesfalu;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Bongárd, Fenyö-Falva, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben;

Comitat Szepes: Stuhlgerichtsbezirk Késmárk: aus der Gemeinde Busócz; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus der Gemeinde Pongráczfalva, sowie aus den Stadtgemeinden Gölniczbánya und Leibitz;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Szilágy-Cseh: aus den Gemeinden Gardánfalva, Lele, Menyö, Közép-Varcza, Szelszeg; Stuhlgerichtsbezirk Tasnád: aus den Gemeinden Alsó-Sopor, Felsö-Sopor; Stuhlgerichtsbezirk Zilah: aus der Gemeinde Egrespatak; Stuhlgerichtsbezirk Zsibó: aus den Gemeinden Kucsó, Solymos, sowie aus der Stadtgemeinde Szilágy-Somlyó;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus der Gemeinde Magosmart; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus der Gemeinde Csatán, sowie aus der Stadtgemeinde Szamosujvár;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buziás: aus der Gemeinde Szinérszeg; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Nagy-Szemlak; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Ferendia; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Szécsány, Varjas;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Dunaföldvár: aus den Gemeinden Kajdács, Paks;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Harasztos; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Detrehem, Mezö-Nagycsány;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Györgyház, Nagy-Gály, Zichyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Aurélháza, Kis-Jécsa, Öregfalu, Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Modos: aus der Gemeinde Torontál-Szécsány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Ernestháza, Jankahida, Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Mokrin, Tiszahegyes; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Sándoregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Német-Pardany, Szerb-Pardany, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Orosz, Tóba;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baán: aus der Gemeinde Boboth;

Comitat Turocz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus der Gemeinde Stiavnicska;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Dobó, Kapolnás-Oláhfalu, Szenlegyházas-Oláhfalu, Zetelaka;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Kapos: aus der Gemeinde Konczháza;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Repcze-St.-György;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Csajág, Degh, Kencse; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Aka, Réde;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Keszthely: aus den Gemeinden Szt.-András, Zala-Szántó; Stuhlgerichtsbezirk Letenye: aus der Gemeinde Marócz; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Mind-Szent-Kalla-Kis-Falud; Stuhlgerichtsbezirk Zala-Szt.-Grót: aus der Gemeinde Véged;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz; aus den Gemeinden Bacska, Karád, Karcsa, Kis-Rozvágy, Nagy-Rozvágy, Perbenyik, Semjén, Vajdácska; Stuhlgerichtsbezirk Gálszécs: aus der Gemeinde Iztancs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus der Gemeinde Alsó-Körtvélyes; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Bodrog-Halasz, Jószeffalva, Károlyfalva, Magyar-Jesztreb; Sárospatak, Szürnyeg; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Meghaszó, Takta-Szada; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfalud, Tarczal, Tolcsva; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Agyagos, Csaklyó, Kö-Poruba, Nagy-Dobra;

c. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Munkácz: aus der Gemeinde Maszárfalva;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Cserépváralja; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Hangács;

Comitat Csongrád: aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus der Gemeinde Czecze; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Kajaszó-Szt.-Péter;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rimaszécs: aus der Gemeinde Majom;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Kelenye;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus der Gemeinde Kereszteny-Almás;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Radnot: aus der Gemeinde Laczkód;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsan: aus der Gemeinde Jerszeg; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Kis-Tikvány; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Szócsány;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus der Gemeinde Megyer;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus der Gemeinde Sempte;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus der Gemeinde Harta; Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Gemeinde Kis-Kun-Laczháza; Stuhlgerichtsbezirk Vácz: aus der Gemeinde Csománd;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus der Gemeinde Mándok;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus der Gemeinde Nagy-Ludas;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus der Gemeinde Oreśácz; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus der Gemeinde Komeát; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus der Gemeinde Bukovecz;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Vágás;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Felsö-Szeleste;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza: aus der Gemeinde Madaras;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Román-Oravicza;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Dombos;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Érsekujvár: aus der Gemeinde Nagy-Kér;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Gemeinde Kis-Kun-Laczháza;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Fófeld;

überdies aus der Municipalstadt Selmecz-és-Bélabánya;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Belovar-Križevci, Bezirk Belovar: aus den Gemeinden Pisanica velika, Severin;

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Otočac: aus der Gemeinde Škare;

Comitat Varaždin, Bezirk Varaždin: aus der Gemeinde Jalžabet;

b. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Brinj: aus der Gemeinde Jezerane; Bezirk Gospić: aus den Gemeinden

Gospić, Karlobag, Medak; Bezirk Otočac: aus den Gemeinden Sinac, Škare, Vrhovine; Bezirk Perušić: aus der Gemeinde Kosinj; Bezirk Udbina: aus den Gemeinden Udbina, Podlapača;

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Slunj: aus der Gemeinde Rakovica.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Balázsfalva, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Pécska (Comitat Arad), Námeszto, Trsztena, Vár (Comitat Árva), Kula, Obecse, Topolya, Ujvidék (Comitat Bács-Bodrog), Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyoma, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szarvas, Szeghalm (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Besztercze-Naszód), Központ, Mezö-Keresztes (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Csongrád, Tiszan-Innen (Comitat Csongrád), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Felsö-Tisza und Tisza-Közep einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó (Comitat Kis-Küküllö), Teke (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Alsó-Regen einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Szent-Agota (Comitat Nagy-Küküllö), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich die gleichnamige Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Barcs, Csurgó, Kaposvár einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár (Comitat Somogy), Csepreg, Felsö-Pulya, Kismarton einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Kis-Várda (Comitat Szabolcs), Fehér-Gyarmat, Szatmár (Comitat Szatmár), Ujegyház (Comitat Szeben), Dombovár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Felsö-Ör, Kis-Czell, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Kanizsa einschließlich die Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Nova, Pacsa, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zala);

b. aus den kön. Freistädten Komárom, Kecskemét, Nagy-Várad, Szabadka, Szeged;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Gjurgjevac, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Ogulin, Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Novagradiska, Pakrac, Požega (Comitat Požega), Vinkovci, Vukovar, Županje (Comitat Sriem), Našice, Petrinja einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Sisak einschließlich der Stadtgemeinde Sisak, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Jaska, Karlovac einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zagreb).

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Visó (Comitat Máramaros), Malaczka (Comitat Pozsony), Szepes-Szombat (Comitat Szepes), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén), weiter im Bezirke Samobor (Comitat Zagreb)

ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Mistelbach, Kimpolung, Radautz, Kosów, Sanok, Lisko, Nowytarg, Gurkfeld getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — soferne nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhaltes ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 8., 15. und 24. Februar 1901, ZZ. 3953, 5057 und 6527 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1901, Z. 7379,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Anläßlich erfolgter Einschleppungen der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den kön. Municipalstädten Pozsony und Sopron, sowie aus den Stuhlgerichtsbezirken Felsö-Csallóköz, Pozsony einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Nagymarton und Sopron (Comitat Sopron) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Dies wird im Nachhange zur h. o. Kundmachung vom 3. März 1901, Z. 7101 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 25. Februar 1901, Z. 36.402,

mit welcher

die Verfügungen betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der h. o. Kundmachung vom 19. Februar l. J., Z. 31.831, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den pol. Bezirken:

Böhm.-Leipa, Časlau, Dauba, Kolin, Kuttenberg, Laun, Mies, Pilsen, Poděbrad, Rakonitz, Raudnitz und Schlan nach Deutschland wird bis auf Weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 25. Februar 1901, Z. 32.762,

betreffend

die Bestimmung der Bahnstation Kardasch-Řečitz der k. k. Staatsbahnen als Ein- und Auslade-station für Viehtransporte.

Die Statthalterei findet in Durchführung des § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) die Eisenbahnstation Kardasch-Řečitz der k. k. Staatsbahnen als Ein- und Auslade-station für Wiederkäuer und Schweine zu bestimmen.

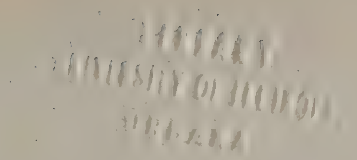
Kundmachung der k. k. schles. Landesregierung vom 26. Februar 1901, Z. 4319,

betreffend

die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Klauenthieren aus Tirol und Vorarlberg nach Schlesien.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Tirol und Vorarlberg findet die k. k. Landesregierung das mit der Kundmachung vom 12. Jänner 1901, Z. 885, angeordnete Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) aus dem politischen Bezirke Feldkirch nach Schlesien außer Wirksamkeit zu setzen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.



Erlässe.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1901, Z. 4791,

betreffend

den Verkehr mit Schweinen aus dem Küstenlande und Kärnten nach Italien.

(An die polit. Landesbehörden in Triest und Klagenfurt.)

Laut einer in der „Gazzetta ufficiale" vom 31. Jänner 1901 erschienenen Bekanntmachung wurde mit Decret des Präfecten in Udine vom 30. December 1900 das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Görz und Gradiska wieder aufgehoben, dagegen das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Kärnten nach der Präfectur Udine noch weiterhin aufrecht erhalten.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 6. Wien, 18. März 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1901, Z. 7937,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Körmend, Comitat Vas in Ungarn, nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Hingegen werden die gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Csongrád, Comitat Csongrád in Ungarn, und Nova-Gradiska, Comitat Požega in Croatien-Slavonien, gerichteten Verbote hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl.

Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch die Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Cernik (Bezirk Nova-Gradiska) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 3. und 5. März 1901, Z. 7101 und 7379, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1901, Z. 9141,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Anlässlich der Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Igal, Lengyeltót, Tab (Comitat Somogy) und Hegyhát (Comitat Baranya) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Kis-Várda, Comitat Szabolcs in Ungarn, gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch die Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Kárász (Stuhlgerichtsbezirk Kis-Várda) und der Nachbargemeinden, wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 3., 5. und 12. März 1901, ZZ. 7101, 7379 und 7937 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1901, Z. 8081,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn.

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 6. Februar und 6. März 1901, Z. 5614 und 16614, ist derzeit verboten wegen des Bestandes:

1. der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) aus dem politischen Bezirke Bruck an der Leitha in Niederösterreich;

2. der Schweinpest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Mödling (Niederösterreich), Luttenberg (Steiermark) und Volosca (Küstenland);

3. des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Grenzbezirke Feldbach in Steiermark nach Ungarn.

Hingegen wurden die wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den galizischen Bezirken Sambor und Drohobycz und wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Nadwórna in Galizien und der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 9. Februar 1901, Z. 4594, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1891, Z. 8596,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

Mittelst Kundmachung vom 5. März l. J., Z. 14652, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 30. Jänner l. J., Z. 5599, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst und aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Übereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien:

a) wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus den Gemeinden Benkovac des Bezirkes Benkovac; Derniš des Bezirkes Knin; Scardona des Bezirkes Sebenico; Nona, Novigradi, Pago, Sale, Zaravechia des Bezirkes Zara;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufs die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Sebenico des Bezirkes Sebenico.

B. Im Küstenlande: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Moschienizze des Bezirkes Volosca.

C. In Krain: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Kompolje, Podgora, Videm, St. Gregor, Groß-Pölland, Jurjevica, Niederdorf, Reifnitz, Sodražić, Sušje des Bezirkes Gottschee, Groß-Lipplein des Bezirkes Laibach.

D. In Steiermark: die Einfuhr von Schweinen

a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufs aus der Gemeinde St. Marein-Umgebung des Bezirkes Cilli;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest aus den Gemeinden Stadt Graz des Bezirkes Graz, Aflenz, Kapfenberg des Bezirkes Bruck an der Mur; Peggau des Bezirkes Umgebung Graz; Judenburg des Bezirkes Judenburg; Leoben des Bezirkes Leoben; Luttenberg des Bezirkes Luttenberg; Grandenberg des Bezirkes Voitsberg.

E. Kärnten: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden St. Georgen am Langsee, Gurk des Bezirkes St. Veit.

F. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden: Tösens, Ischgl des Bezirkes Landeck; Vandans des Bezirkes Bludenz; Schwarzach des Bezirkes Bregenz, Lustenau, Rankweil des Bezirkes Feldkirch;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufs die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Nanns des Bezirkes Cles, und

c) wegen des Bestandes der Schweinepest aus der Gemeinde Lavis des Bezirkes Trient.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 8. Februar l. J., Z. 4251, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 27. Februar 1901, Z. 1706,

betreffend

die Wiedergestattung der Abhaltung von Schweinemärkten in Klagenfurt.

Infolge wiederholter Ansuchen der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten um Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 31. August 1900, Z. 13566, betreffend das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten in der Landeshauptstadt Klagenfurt, wird mit Rücksicht darauf, dass die Schweinepest (Schweineseuche) derzeit im politischen Bezirke Klagenfurt ganz erloschen ist und im politischen Bezirke St. Veit nur noch in zwei Gemeinden in je einem Hofe besteht, gestattet, dass die Schweinezüchter aus solchen Gemeinden, in welchen selbst und in deren Nachbar- (angrenzenden) Gemeinden weder die Schweinepest (Schweineseuche) noch der Rothlauf der Schweine besteht, ihre selbst gezüchteten Schweine unter Beibringung ordnungsmäßig ausgefertigter Viehpässe auf die Märkte in Klagenfurt bringen und daselbst feilhalten können.

Dagegen ist es den Händlern unbedingt verboten, sowohl selbstgezüchtete, als auch erworbene Schweine auf den Markt zu bringen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach den Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 28. Februar 1901, Z. 8945,

betreffend

die Viehbeschau in den Eisenbahn- und Hafenstationen.

Angesichts des Umstandes, dass die Maul- und Klauenseuche in Tirol nur mehr in den Gemeinden Tösens und Ischgl herrscht, woselbst sie dem Erlöschen nahe ist, findet die k. k. Statthalterei die mit der Kundmachung vom 15. Jänner 1901, Z. 2241, getroffene Verfügung, dass im Verkehre innerhalb Tirol und Vorarlberg die Beschau der Wiederkäuer und Schweine in den Eisenbahn- und Hafenstationen, ohne Unterschied der Zahl, sowohl bei der Einladung als auch bei der Ausladung vorgenommen werde, außer Kraft zu setzen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 1. März 1901, Z. 11755,

mit welcher

die Ausladung der zum allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellungsmarkte im königlichen Baumgarten bestimmten Wiederkäuer und Schweine in den Eisenbahnstationen Bubna bewilligt wird.

Anlässlich des allgemeinen landwirtschaftlichen Ausstellungsmarktes, welcher vom 15. bis 19. Mai l. J. am Ausstellungsplatze im königlichen Baumgarten bei Prag veranstaltet wird, findet die Statthalterei die Ausladung der für diesen Ausstellungsmarkt bestimmten Wiederkäuer und Schweine für die Dauer der Ausstellung in den Stationen Bubna der privilegirten Staatseisenbahngesellschaft und der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn nach Maßgabe der hierortigen Kundmachung vom 11. Jänner 1897, Z. 149492, betreffend die Durchführung der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen im Königreiche Böhmen ausnahmsweise zu gestatten.

Insoferne die zu diesem Ausstellungsmarkte eingelangten Wiederkäuer und Schweine bei der Ausladung in Gemäßheit der Bestimmungen der vorbezogenen Kundmachung der Sachverständigenbeschau unterliegen, wird diese Beschau von dem hiezu von dem Magistrate der königlichen Landeshauptstadt Prag bestellten Amtsthierarzte vorgenommen werden.

Unter denselben Bedingungen kann auch die Verladung der Thiere bei der Zurückbeförderung von dem Ausstellungsmarkte in den Stationen Bubna erfolgen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 2. März 1901, Z. 39448,

betreffend

den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der bayerischen Grenzgemeinde Neuhausen.

Amtlicher Nachricht zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in der unmittelbar an der Landesgrenze gelegenen Gemeinde Neuhausen des königlich bayerischen Amtsbezirkes Rehau ausgebrochen.

Aus diesem Anlasse findet die Statthalterei zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche auf Grund des Artikels 6, Alinea 2 des Viehseuchenübereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, sowie des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Schließung des Grenzzollamtes Neuhausen für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen zu verfügen und zugleich den kleinen Grenzverkehr mit den genannten Thiergattungen entlang des Gebietes der Gemeinde Neuhausen einzustellen.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden, wobei auch die Bestimmungen des § 46 des vorcitirten allgemeinen Thierseuchengesetzes, sowie der Durchführungsverordnung zu demselben in Anwendung kommen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 5. März 1901, Z. 41600,

betreffend

den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der bayerischen Grenzgemeinde Lauterbach.

Amtlicher Nachricht zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in der zunächst der Landesgrenze gelegenen Gemeinde Lauterbach des königlich bayerischen Amtsbezirkes Rehau ausgebrochen.

Aus diesem Anlasse findet die Statthalterei im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 2. d. M., Z. 39448, auch die Schließung der Grenzzollämter Selberstraße und Asch für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen zu verfügen und zugleich den kleinen Grenzverkehr entlang des Gebietes der obgenannten Gemeinde bis auf weiteres einzustellen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 5. März 1901, Z. 21238,

betreffend

die Einfuhr von Geflügel aus Russland.

Infolge Erlöschens der Geflügelcholera in den russischen Gouvernements Kiew und Podolien findet die k. k. Statthalterei unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 22. August 1900, Z. 76740, die Einfuhr von Geflügel jeder Art aus diesen Gouvernements nach Galizien wieder zu gestatten.

Die vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Was hiemit im Nachhange zu der hierämtlichen Verordnung vom 22. August 1900, Z. 76740, zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Verschiedene Mittheilungen.

(Thierseuchenausschuss des Abgeordnetenhauses.) Nach einer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar d. J. vom Präsidenten erstatteten Mittheilung hat die Constituirung des vom Hause gewählten 48gliedrigen Thierseuchenausschusses stattgefunden und wählte dieser zum Obmanne den Abgeordneten Ritter v. Garapich, zum ersten Obmannstellvertreter den Abgeordneten Peschka, zum zweiten Obmannstellvertreter den Abgeordneten Rozkošný und zu Schriftführern die Abgeordneten Wilhelm, Dr. Binder, Fink und Kittel.

(Enquête, betreffend Fragen der Approvisionirung Wiens.) Die vom Ministerialcomité für die Angelegenheiten der Approvisionirung Wiens einberufene Expertise fand am 9. d. M. ihren Abschluss, nachdem an sechs der Erörterung der Verhandlungsgegenstände gewidmeten Sitzungstagen zuerst die einzelnen Interessentengruppen getrennt einvernommen und sodann in der Schlussitzung ein gegenseitiger Meinungsaustausch herbeigeführt worden ist. Die Einvernahme der Experten concentrirte sich auf die Fragen über den Modus der Entrichtung der Verzehrungssteuer und die Verkaufsarten auf dem Rindermarkte; die von Seite der Fleischhauer und Fleischselcher geäußerten Wünsche hinsichtlich der Gestattung der Vieheinfuhr aus Rumänien, wie anderseits die entschieden ablehnende Haltung der Producenten und deren Vertreter nach dieser Richtung hin wurden am letzten Berathungstage zur Kenntnis genommen, ohne einen weiteren Gegenstand der Discussion zu bilden.

Die von den Fleischhauern aufgestellte Forderung, dass die Verzehrungssteuer, welche derzeit von den Käufern unabhängig vom Viehpreise (exclusive) bezahlt wird, künftig in den Viehpreis eingerechnet (Handel inclusive Verzehrungssteuer) und von den Beschickern des Marktes im voraus — beim Eintrieb des Viehes auf den Markt — entrichtet werde, wurde von den Producenten, den Viehhändlern und den Viehcomissionären zurückgewiesen. Ganz im Gegensatze zu den Fleischhauern, welche für den Fall einer derartigen Abänderung des heutigen Verzehrungssteuermodus eine Besserung des Marktverkehers und eine Klarstellung der Preise in Aussicht stellten, erklärten die Beschicker des Wiener Marktes und die Verkäufer, dass eine solche Maßnahme die gegentheiligen Erscheinungen zur Folge haben und in letzter Linie einen Rückgang in der Marktbeschickung, welcher für die Fleischhauer selbst und die Approvisionirung der Stadt Wien sich als tief schädigend erweisen könnte, herbeiführen werde. An diesem gegensätzlichen Standpunkte haben die verschiedenen Parteien auch in der Schlussitzung festgehalten und ist nach dieser Hinsicht eine Einigung nicht erzielt worden. Dagegen hat der Vorschlag, dass eine Abänderung des gegenwärtigen Verzehrungssteuertarifes, welcher bei Rindern und Schweinen auf die Tarifsätze für zwei Gewichtskategorien beschränkt ist, in der Weise eintritt, dass jedes Stück Vieh nach einem Einheitssatze pro Kilogramm Lebendgewicht versteuert werden soll, die wärmste Befürwortung von Seite sämmtlicher Experten gefunden. Die Anregung, dass die Verzehrungssteuer von der Vieh- und Fleischmarktcasse für die Käufer vorgestreckt und in das gesammte Incasso eingerechnet werde, wurde von den letzteren als von geringem Belange für ihren Interessenstandpunkt bezeichnet.

Auch die zweite Forderung der Fleischhauer, dass der seinerzeitige Verkauf nach Lebendgewicht mit Procentabzügen auf dem Rindermarkte wieder gestattet werde, begegnete dem Widerstande der Producenten, welche davon eine Erschwerung der Verkaufsverhältnisse und der Geschäftsabwicklung befürchten. Es wurde empfohlen, den Verkauf nach Lebendgewicht und nach Stück („auf dem Fuße") wie bisher und nach effectivem Schlachtgewicht auf Basis einer neuen, im Wege der Vereinbarung sämmtlicher Marktparteien festzustellenden Schlachtungsvorschrift einzuführen. Dem Wunsche der Fleischhauer, dass auch die Viehpreise nach Schlachtgewicht und Fleischgewicht berechnet zur Kenntnis des Publicums gelangen mögen, soll durch die Bildung einer Preisnotirungs-Commission entsprochen werden.

Außerdem wurde allseitig die Creirung eines Schiedsgerichtes auf dem Wiener Viehmarkte befürwortet, welchem die Aufgabe zufallen wird, in allen Streitfällen, die sich aus dem Geschäftsverkehr ergeben, zu interveniren und bei vorkommenden Ansprüchen der Käufer für Gewährsfehler oder andere Thierschäden, die Bewilligung von Entschädigungen in Form percentueller Einwagen auszusprechen; für solche Fälle sei jedoch durch im gemeinschaftlichen Einvernehmen sämmtlicher Parteien festzustellende Handelsusancen des Wiener Viehmarktes vorzusehen.

(Der Borstenviehhandel auf dem Wiener Markte im Jahre 1900.) Neben dem Wiener Schlachtviehmarkte, dessen Auftriebe die bedeutendste Quelle für die Approvisionirung der Hauptstadt mit Rindfleisch bilden, nimmt der Borstenviehmarkt die nächst wichtigste Stelle in Hinsicht auf die städtische Fleischversorgung ein. Schweinefleisch ist im Laufe des letzten Jahrzehntes auch in Wien, welches hierin dem Muster der großen Städte in Deutschland folgt,

zu einem sehr verbreiteten Consumartikel geworden und dient insbesondere, soweit es sich um Würste und Wurstwaren handelt, als Nahrungsmittel für die breitesten, minder bemittelten Schichten der Bevölkerung. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, darf es als eine erfreuliche Thatsache bezeichnet werden, dass die Beschickung des Wiener Borstenviehmarktes im Jahre 1900 gegen das Vorjahr eine wesentliche Zunahme aufweist. Besonders hervorgehoben zu werden verdient der Umstand, dass nicht bloß die Auftriebe an Fettschweinen, welche nahezu ausschließlich ungarischer Provenienz sind, reichlichere waren, sondern dass auch die Beschickung des Marktes mit Fleischschweinen, welche in weitaus überwiegender Anzahl Producte der österreichischen Landwirtschaft sind, eine der Zufuhr des Vorjahres gegenüber vermehrte war, was der nachfolgenden tabellarischen Gegenüberstellung zu entnehmen ist:

Zufuhr	1900	1899	Differenz
	Stück		
Fettschweine . . .	297.370	281.047	+ 16.323
Fleischschweine . .	265.912	206.233	+ 59.679
Summe .	563.282	487.280	+ 76.002

Im Rahmen der Steigerung der Gesammtzufuhr von Schweinen im letzten Jahre hat, wie aus obiger Tabelle zu ersehen, die Beschickung mit Fleischschweinen in erheblich stärkerem Maße zugenommen, wie die Zufuhr der Fettschweine. Diese Erscheinung verdient umsomehr in den Vordergrund gestellt zu werden, als noch im Jahre 1899 sich ein Ausfall von 42.064 Stücke Fleischschweinen gegen die Zufuhr im Jahre 1898 ergab. Die Zufuhrszahlen des letzten Jahres haben die des Jahres 1898 bereits überflügelt. Die nachfolgende Tabelle gibt nähere Aufschlüsse bezüglich der Provenienz der zum Wiener Markte gebrachten Schweine, getrennt nach den beiden Kategorien:

Zufuhr	1900	1899	1900	1899
	Fettschweine		Fleischschweine	
	Stück			
aus Ungarn	290.863	279.476	18.996	11.318
„ Galizien und Bukowina	—	—	217.343	176.449
„ sonstigen österreichischen Ländern .	20	—	29.673	18.430
„ Bosnien	857	285	—	—
„ Serbien	5.566	1.286	—	—
„ Rumänien . . .	—	—	—	40

Als bemerkenswerte in dieser Tabelle zum Ausdruck gelangende Erscheinungen ergaben sich einerseits die steigende Zufuhr von Fleischschweinen aus Ungarn, welche im Jahre 1898 noch gänzlich auf dem Wiener Markte fehlten und die gleichzeitig wachsende Zufuhr von Fleischschweinen aus den „sonstigen österreichischen Ländern“, außer Galizien und der Bukowina, welche bekanntermaßen das Gros der Zufuhr an Fleischschweinen für den Wiener Markt liefern. Aus Rumänien ist im Jahre 1900 kein einziges Stück auf den Wiener Markt gelangt, nachdem schon im Vorjahre die Zufuhr nur mehr 40 Stücke betragen hat, gegen 6406 Schweine dieser Provenienz im Jahre 1898.

Nebst den auf dem Wiener Markte aufgetriebenen und daselbst zum Verkauf gebrachten Schweinen wurden im letzten Jahre noch „außer Markt“, zumeist auf Grund von Specialbewilligungen, directe in die hiefür bestimmten Schlachtstätten 4573 Stücke zugeführt, eine um 15.168 Stücke geringere Anzahl als im Jahre 1899. Aus veterinär-polizeilichen Gründen wurden beim Einlangen 29.554 Stücke Fleischschweine und 22.935 Stücke Fettschweine im letzten Jahre in die Schlachthäuser überführt. Der gesammte Auftrieb an lebenden Schweinen auf dem Wiener Markt gelangt mit Rücksicht auf das seit dem Mai 1895 bestehende Abfuhrverbot, innerhalb des Wiener Gemeindegebietes zur Schlachtung. Im letztverflossenen Jahre sind jedoch 216 Stücke Fleisch- und 234 Stücke Fettschweine auf Grund einer der niederösterreichischen Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg ertheilten Specialbewilligung vom Wiener Borstenviehmarkte nach Korneuburg abgeführt worden.

Hinsichtlich der Preisbewegung auf dem Borstenviehmarkte im Jahre 1900 ergibt sich bei einem Vergleiche des ermittelten Durchschnittspreises für das ganze Jahr, dass die Einkaufspreise für Fleischschweine nach der untersten Preisgrenze hin um 12 h, nach der obersten Preisgrenze hin um 8·5 h pro Kilogramm zurückgegangen, die Einkaufspreise für Fettschweine hingegen nach unten um 1 h, nach oben um 7 h pro Kilogramm gestiegen sind. Es ergibt sich als ermittelter Durchschnittspreis im Jahre 1900 für Fleischschweine 60 bis 85·5 h (1899: 72 bis 94 h), für Fettschweine 73 bis 93 h (1899: 72 bis 86 h) pro Kilogramm. Die höchsten Einkaufspreise für Fleischschweine, 64 bis 94 h, wurden in den Monaten August und September, die höchsten Einkaufspreise für Fettschweine, 76 bis 102 h pro Kilogramm, wurden in den Monaten April und Mai 1900 bezahlt.

(Ausschreibung eines Reisestipendiums für einen Thierarzt.) Vom k. k. Ackerbauministerium wird im Jahre 1901 ein Reisestipendium im Betrage von eintausend (1000) Kronen an einen jungen Thierarzt, welcher seine Studien an der k. k. thierärztlichen Hochschule in Lemberg absolvirt hat, verliehen, um ihm die Möglichkeit zu bieten, durch eine mindestens auf ein halbes Jahr sich erstreckende Studienreise im In- oder Auslande sich gründliche Kenntnisse auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Thierzucht und Thierhaltung anzueignen. Die Bewerber um dieses Stipendium müssen: 1. ihre Rigorosen an der obgenannten Hochschule mit Auszeichnung abgelegt

und 2. ihrer Militärpflicht bereits genügt haben, 3. einen Reiseplan vorlegen, und 4. sich mittels eines legalisirten Reverses verpflichten, ihre erworbenen züchterischen Kenntnisse im Inlande zu verwerten, sowie über die Ergebnisse ihrer Studienreise einen kurzen Bericht zu erstatten. Die an das k. k. Ackerbauministerium zu richtenden Gesuche sind sammt den erforderlichen Beilagen bis 31. März 1901 an das Rectorat der k. k. thierärztlichen Hochschule in Lemberg einzusenden.

(Reformvorschläge, betreffend den Viehhandel und Marktverkehr in Deutschland.) Der deutsche Landwirtschaftsrath hat in seiner am 5. Februar d. J. abgehaltenen Plenarversammlung folgende Anträge zum Beschlusse erhoben: a) der Handel und die Notirung nach Lebendgewicht soll endlich allgemein durchgeführt werden; b) entsprechend den Vorschriften des Landwirtschaftskammergesetzes für Preußen sind für alle größeren Viehmärkte (bei Schlacht- und Magervieh) unparteische und sachverständige Marktcommissionen unter Heranziehung von Vertretern der Landwirtschaft zu bilden, denen die Herstellung von amtlichen Preisnotirungen und die sonstige Controle des Marktverkehres obliegt; c) der Handel an größeren Viehmärkten darf sich nur auf Grund von Schlussscheinen, die auf Verlangen den Marktcommissionen vorzulegen sind, vollziehen; d) auf die Errichtung von Magerviehmärkten überall, wo ein Bedürfnis besteht, ist mehr als bisher Bedacht zu nehmen, besonders auch deshalb, um den aus verschiedenen Gründen schädlichen Hausirhandel überhaupt zu beseitigen; e) für Märkte sind besondere Marktordnungen sowohl in Bezug auf einen geordneten Handelsverkehr, wie auch auf das veterinäre Interesse zu erlassen, jedoch nicht ohne vorher die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Vertretungskörperschaften zu hören; f) in den Marktordnungen sind auch möglichst einheitliche Normen für die amtliche Preisnotirung vorzuschreiben; bis zum Erlasse derartiger Bestimmungen ist dringend zu wünschen, dass die Schlachthofverwaltungen angewiesen werden, an jedem Markttage das Gewicht mehrerer Thiere jeder Gattung, sowohl von solchen, die nach Schlachtgewicht, wie von solchen, die nach Stück verkauft werden, festzustellen, nach diesem Ergebnis den Preis nach Lebendgewicht zu berechnen und bei der Preisnotirung zu veröffentlichen. Der bei der Plenarversammlung anwesende Commissär des Landwirtschaftsministers, Geheimrath Kapp, erklärte, dass die preußische landwirtschaftliche Verwaltung grundsätzlich den Standpunkt einnehme, dass die Notirung nach Lebendgewicht sich nur mittels Marktordnung oder auf dem Wege der Gesetzgebung einführen lasse.

(Propaganda für die obligatorische Viehversicherung in Deutschland.) In der am 7. Februar d. J. abgehaltenen Versammlung hat sich der deutsche Landwirtschaftsrath mit der Frage der Viehversicherung befasst und mit Hinweis auf das Inkrafttreten des Reichs-Fleischbeschaugesetzes die Errichtung von Landes-Zwangsversicherungen für Schlachtvieh in allen deutschen Staaten für unbedingt nothwendig erklärt. Die Sicherung der öffentlichen Interessen in Hinsicht auf die Beschaffung einer wirklich gesunden Fleischnahrung lege dem Staate die Verpflichtung eines Beitrages zu den Prämien und zu den Kosten der Verwaltung der Zwangsversicherung auf. Diese obligatorische Versicherung müsse auf Grund staatlicher, bezüglich provinzieller Organisation errichtet werden, weil alle anderen Formen der Versicherung den Zwecken, die anzustreben sind, nicht gerecht werden können. Um den Schlachtviehverkehr innerhalb Deutschlands nicht zu erschweren, müssen die maßgebenden Bestimmungen hinsichtlich der Prämienerhebung und Verlustentschädigung in allen Staaten möglichst einheitlich sein. Das aus dem Auslande kommende Schlachtvieh ist an der Grenze durch einen Hautbrand zu kennzeichnen und von der Zwangsversicherung auszuschließen. Nachweislich über drei Monate bereits im Inlande befindliches Auslandsvieh wird als Inlandsvieh behandelt.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Schlesien** die systemisirte Stelle eines Landesthierarztes bei der k. k. Landesregierung mit den Bezügen der VIII. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Dienstesbehörde bis 30. März 1901 bei dem k. k. Landespräsidium in Troppau einzubringen.

In **Böhmen** die Stelle eines landesfürstlichen Bezirksthierarztes mit den Bezügen der XI. Rangsclasse. Die Bewerber um diese oder um eine im Übersetzungswege frei werdende Stelle haben ihre Gesuche im Wege der zuständigen politischen Behörde beim k. k. Statthaltereipräsidium in Prag bis 10. April 1901 einzubringen und dieselben mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, mit dem Gesundheits- und Wohlverhaltungszeugnisse, ferner mit dem Nachweise über die Vorstudien, mit dem thierärztlichen Diplome und dem Zeugnisse über die in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, abgelegte Prüfung, sowie mit den Documenten über ihre bisherige Verwendung und über die Kenntnis der Landessprachen zu belegen.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. März 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
	politischen Bezirke	Ortschaften	Zahl der verseuchten Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	1	1	1	1	1	3	.	.	.	1	1	1	.	.	.	5	5	5	7	13	17	3	4	7	4	4	4
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	4	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	6	6	7	2	3	5	.	.	.
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	10	20	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	10	2	5	22	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	2	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	10	.	.	.	1	1	1	2	2	2	5	8	64	.	.	.
Vorarlberg	3	188	3	10	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	11	.	.	.
Böhmen	96	13.286	9	16	27	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	10	12	15
Mähren	39	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	9	37	.	.	.
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	3	2	2	2	.	.	.	6	7	17	.	.	.	2	5	15	9	14	133	.	.	.	3	3	3
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	22	3	9	16	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	8	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	14	29	46	5	5	6	5	5	7	3	8	65	11	14	33	1	1	1	14	18	55	34	65	223	18	27	125	17	19	22
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2116 Schweine, davon krank 718 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 7. Wien, 24. März 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1901, Z. 9690,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Lungenseuche die Einfuhr von Rindern:

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Illava: aus der Gemeinde Dubnicz;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Buzita, Felső-Gagy, Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Füzér: aus der Gemeinde Pálháza; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Nagy-Ida; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Alsó-Méra; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Jánok;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Kuvin;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus der Gemeinde Mélykut; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ó-Kanizsa; Stuhlgerichtsbezirk Zombor: aus der Gemeinden Kernyája, Ó-Szivácz;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécs: aus den Gemeinden Gadány, Pellérd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmarót: aus der Gemeinde Valkócz; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Aghó, Hölvény, Nagy-Málas, Nagy-Ód; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Kis-Vezekény, Neved, sowie aus der Stadtgemeinde Léva;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Cserlenö; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Bátyn, Botrágy, Csonka-Papi, Nagy-Lónya, Szernye;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-Ujfalu: aus der Gemeinde Darvas; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Bikacs, Marczi-háza; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Ermihályfalva: aus der Gemeinde Ottomány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus den Gemeinden Bajj, Erdö-Gyarak, Tulka; Stuhlgerichtsbezirk Szalárd: aus den Gemeinden Pap-Tamási, Szalárd; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke; aus der Gemeinde Fekete-Györös; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Nagy-Rábé;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Cserépfalu; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö; aus den Gemeinden Balajt, Lád-Besenyö, Szendrö; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Sajó-Kazincz, Sajó-Szt.-Péter, Szilvás;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Piszke: Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Kisujfalu;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus den Gemeinden Alsó-Alag, Igar, Kálóz; Stuhlgerichtsbezirk Székes-Fehérvár: aus der Gemeinde Nagy-Láng;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Rimaszécs: aus der Gemeinde János; Stuhlgerichtsbezirk Rimaszombat: aus der Gemeinde Klenócz; Stuhlgerichtsbezirk Rosznyó: aus der Gemeinde Kuntapolcza; Stuhlgerichtsbezirk Tornalja: aus den Gemeinden Deresk, Hoszuaszó, Recske, Runya, Sajó-Gömör, Tornalja, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina und Jolsva;

Comitat Györ, Stuhlgerichtsbezirk Puszta: aus der Gemeinde Táp; Stuhlgerichtsbezirk Sokoró-Alja: aus den Gemeinden Koronczó, Szemere, Tét-Szentkut; Stuhlgerichtsbezirk Tósziget-Csilizköz: aus der Gemeinde Vámos;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Orba: aus der Gemeinde Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Komolló, Kökös;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hatvan;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Derzsenye, Felsö-Fegyvernek, Kis-Kér, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-Szécsénynke; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden Bajta, Z-begény;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Piskitelep; Stuhlgerichtsbezirk Hátszeg: aus der Gemeinde Nagy-Csula; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus der Gemeinde Vajda-Hunyad; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Ilye: aus den Gemeinden Branyicska, Dobra, Lapusnyak, Maros-Bretye, Ullyes;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Alsó-Szt.-György, Jászkisér, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Felsó-Jászság: aus der Gemeinde Jász-Felsö-Szt. György; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szt.-Márton, Tisza-Földvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almas: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Bánffy-Hunyad: aus der Gemeinde Magyar-Bikal; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyés: aus den Gemeinden Oroszfája, Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus der Gemeinde Alsó-Zsuk;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tata; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Bagota, Kolta, Madar, Martos;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus der Gemeinde Czella;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus der Gemeinde Nemeteszeg; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Felsö: aus den Gemeinden Koronka, Mezö-Pagocsa;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Rádos; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boholcz, Felmér;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Balassa-Gyarmat, Riba; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus der Gemeinde Ó-Bast; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Podrecsány; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus der Gemeinde Felsöcz; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Kis-Hartyán, Luczin, Nagy-Szécsény, Nógrád-Ludany, Ráros-Mulyad; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Kövesd, sowie aus der Stadtgemeinde Losoncz;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Elecske, Felsö-Attrak, Nagy-Báb; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Felsö-Helbény, Velusócz; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz; Stuhlgerichts-

bezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmácz-Apáti, Béla-Pataka;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus den Gemeinden Dömsöd, Solt; Stuhlgerichtsbezirk Gödöllö: aus der Gemeinde Boldog; Stuhlgerichtsbezirk Pomáz: aus der Gemeinde Pócsmegyer;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tárcza: aus der Gemeinde Lemes; Stuhlgerichtsbezirk Tapoly: aus der Gemeinde Hazslin, sowie aus der Stadtgemeinde Eperjes;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Csórna: aus den Gemeinden Egyed, Szill; Stuhlgerichtsbezirk Kapuvár: aus der Gemeinde Himód;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus der Gemeinde Berkesz; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus den Gemeinden Ptrügy, Tisza-Dob, Tisza-Lök; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Ibrany; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Várda: aus den Gemeinden Berencs, Kárász; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus den Gemeinden Szakoly, Szent-György-Ábrány, Ui-Fehértó; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus der Gemeinde Nyirbátor;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Erdöd: aus der Gemeinde Töketerebes; Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Kocsord, O-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Bánya: aus den Gemeinden Erdöszáda, Hidegkut; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Károly: aus den Gemeinden Mezö-Petri, Vállaj; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Somkut: aus der Gemeinde Koltó-Katalin; Stuhlgerichtsbezirk Szinérváralja: aus der Gemeinde Mózesfalu;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szászhuz, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben;

Comitat Szepes: Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Szombat: aus der Gemeinde Poprád; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus der Gemeinde Pongráczfalva, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Szilágy-Cseh: aus den Gemeinden Lele, Közép-Varcza, Menyö, Szilágycseh, Szilagyszeg, Völcsök; Stuhlgerichtsbezirk Zsibó: aus den Gemeinden Kucsó, Solymos;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus der Gemeinde Magosmart;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Buziás: aus der Gemeinde Szinérszeg; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Nagy-Szemlak; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Ferendia; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Szécsány, Varjas;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Dunaföldvár: aus der Gemeinde Paks;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Harasztos; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Detrehem, Mezö-Nagycsány;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Györgyház, Pártos, Zichyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus den Gemeinden Aurélháza, Kis-Jécsa, Öregfalu, Tamásfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Ernestháza, Lukácsfalva, Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Sándoregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Kis-Orosz, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baán: aus der Gemeinde Zay-Ugrócz;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Kapolnás-Oláhfalu, Szenlegyházas-Oláhfalu;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Kapos: aus der Gemeinde Konczháza;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Repcze-St.-György;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Degh, Kencse; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Aka, Réde;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Keszthely: aus den Gemeinden Szt.-András, Zala-Szántó; Stuhlgerichtsbezirk Letenye: aus der Gemeinde Marócz; Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus der Gemeinde Gombosszeg; Stuhlgerichtsbezirk Pacsa: aus der Gemeinde Bucsa; Stuhlgerichtsbezirk Zala-Szt.-Grót: aus der Gemeinde Véged;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz; aus den Gemeinden Bacska, Karád, Karcsa, Kis-Rozvágy, Perbenyik, Semjén; Stuhlgerichtsbezirk Gálszécs: aus der Gemeinde Iztancs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus den Gemeinden Lazony, Petrik; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Bodrog-Halasz, Jóseffalva, Károlyfalva, Magyar-Jesztreb, Sárospatak, Szürnyeg; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus der Gemeinde Megyaszó; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfalud, Tarczal, Tolcsva; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Agyagos, Csaklyó, Kö-Poruba, Nagy-Dobra;

Comitat Zólyom: aus der Stadtemeinde Zólyom; überdies aus der Municipalstadt Zombor;

c. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezökaszony: aus der Gemeinde Betrágy; Stuhlgerichtsbezirk Munkács: aus der Gemeinde Maszárfalva;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Hangács;

Comitat Csongrád: aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus der Gemeinde Herczegfalva; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Kajaszó-Szt.-Péter;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Radnot: aus der Gemeinde Laczkód;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsan: aus der Gemeinde Jerszeg; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Kis-Tikvány;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus der Gemeinde Megyer;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus der Gemeinde Harta; Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Gemeinde Kis-Kun-Laczháza; Stuhlgerichtsbezirk Vácz: aus der Gemeinde Csománd;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus der Gemeinde Nagy-Ludas;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus der Gemeinde Oresácz; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Szent-András;

Comitat Torontal, Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Seskerin;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Felsö-Szeleste;

überdies aus der Municipalstadt Selmecz-és-Bélabánya;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza: aus der Gemeinde Madaras;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Román-Oravicza;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Dombos;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Nagy-Kér;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Gemeinde Kis-Kun-Laczháza;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Föfeld;

2. aus Croatien-Slavonien:

wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Otočac: aus den Gemeinden Sinac, Škare, Vrhovine; Bezirk Udbina: aus der Gemeinde Udbina;

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Slunj: aus der Gemeinde Rakovica.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Balázsfalva, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Pécska (Comitat Arad), Námeszto, Trsztena, Vár (Comitat Árva), Kula, Obecse, Topolya, Ujvidék (Comitat Bács-Bodrog), Hegyhát, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyoma, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szarvas, Szeghalm (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Beszterczé-Naszód), Központ, Mezö-Keresztes (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Naghlak (Comitat Csanád), Tiszan-Innen (Comitat Csongrád), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Felsö-Tisza und Tisza-Közep einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó (Comitat Kis-Küküllö), Teke (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Alsó-Regen einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich die gleichnamige Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lengyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Felsö-Pulya, Kismarton einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Fehér-Gyarmat, Szatmár (Comitat Szatmár), Dombovár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Kanizsa, einschließlich die Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zala);

b. aus den Municipalstädten Komárom, Kecskemét, Nagy-Várad, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged;

2. **aus Croatien-Slavonien:**

a. **aus den nachstehenden Bezirken:** Gjurgjevac, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Ogulin, Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Pakrac, Požega (Comitat Požega), Vinkovci, Vukovar, Županje (Comitat Sriem), Našice, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Petrinja, Sisak einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Jaska (Comitat Zagreb).

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Visó (Comitat Máramaros), Malaczka (Comitat Pozsony), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén), weiter im Bezirke Samobor (Comitat Zagreb)

ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Mistelbach, Kimpolung, Radautz, Kosów, Sanok, Lisko, Gurkfeld getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — soferne nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhaltes ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 3., 5., 12. und 16. März 1901, ZZ. 7101, 7379, 7937 und 9141 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1901, Z. 8690,

betreffend

die thierärztliche Controle der für Frankreich bestimmten Pferdetransporte aus Oesterreich-Ungarn in den bayerischen Grenzzollämtern Salzburg, Simbach a I. und Passau.

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 8. März l. J., Z. 12.011/9, hat das königl. bayerische Ministerium des Innern mit Verordnung vom 18. Februar l. J., Nr. 2627, bestimmt, daß bei den lediglich im Durchgangsverkehre nach Frankreich die bayerische Grenze bei Salzburg, Simbach a I. oder Passau überschreitenden Pferdetransporten aus Oesterreich-Ungarn die in der Ministerial-Verordnung vom 27. September 1900 vorgeschriebene Untersuchung durch den bayerischen Controlthierarzt und die damit verknüpften Untersuchungsgebühren künftighin in Wegfall zu kommen haben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 18. October 1900, Z. 37.565, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 9. März 1901, Z. 43.405,

mit welcher

die Verfügungen betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der h. o. Kundmachung vom 25. Februar l. J., Z. 36.402, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den pol. Bezirken:

Böhm.-Leipa, Dauba, Kolin, Kuttenberg, Laun, Mies, Rakonitz, Raudnitz und Reichenberg (Land und Stadt) nach Deutschland wird bis auf Weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 16. März 1901, Z. 49.884,

mit welcher

die Verfügungen betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der h. o. Kundmachung vom 9. d. M., Z. 40.997, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den pol. Bezirken:

Böhm.-Leipa, Dauba, Eger, Kolin, Melnik, Rakonitz, Raudnitz und Reichenberg (Land und Stadt) nach Deutschland wird bis auf Weiteres untersagt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 8. Wien, 4. April 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1901, Z. 11406,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppungen der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Municipalstädten Györ und Pécs, sowie aus den Stuhlgerichtsbezirken Pécs (Comitat Baranya), Puszta, Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Nagy-Somkút (Comitat Szatmár), Szilágy-Cseh, Zsibó (Comitat Szilágy), Keszthely, Pacsa, Tapolcza, Zala-Szént-Grót (Comitat Zala) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmann-

schaft in Pettau getroffenen und von der k. k. Statthalterei in Graz bestätigten Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Krapina, Comitat Varaždin in Croatien-Slavonien, nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen werden die gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Visó (Comitat Mármaros), St. Lörincz (Baranya), Barcs und Szigetvár (Comitat Somogy) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Pakrác, Požega (Comitat Požega), Našice, Slatina und Virovitica (Comitat Virovitica) in Croatien-Slavonien gerichteten Verbote aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch die Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Petrova (Stuhlgerichtsbezirk Visó) und Nagy Dobsza (Stuhlgerichtsbezirk Szigetvár) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 24. und 30. März 1901, ZZ. 9690 und 10777, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. März 1901, Z. 10777,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stadtgebiete Fiume und dem Stuhlgerichtsbezirke Csáktornya (Comitat Zala in Ungarn, ferner aus der Municipalstadt Varaždin, sowie aus den Bezirken Delnice, Sušak einschließlich der Stadtgemeinde Bakar (Buccari) (Comitat Modruš-Rieka), Ivanec, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Hingegen wird das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Samobor (Comitat Zagreb) gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 24. März 1901, Z. 9690, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1901, Z. 10449,

betreffend

die Schweineeinfuhr aus dem Küstenlande nach Ungarn.

(An die Statthalterei in Triest.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 21. März 1901, Z. 24118, ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest in der Gemeinde Moschienizze von der Stadthauptmannschaft Fiume getroffenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Volosca nach Ungarn verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 8. März 1901, Z. 8081, zur geeigneten weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. März 1901, Z. 10450,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die Landesbehörden in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mittelst Kundmachung vom 16. März l. J., Z. 17368, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 5. März l. J., Z. 14652, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst und aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Übereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien: wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus den Gemeinden Benkovac des Bezirkes Benkovac; Derniš des Bezirkes Knin; Scardona des Bezirkes Sebenico; Nona, Novigradi, Pago, Sale, Zaravechia des Bezirkes Zara;

B. Im Küstenlande: Die Einfuhr von Schweinen:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest aus der Gemeinde Moschienizze des Bezirkes Volosca.

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus der Gemeinde Rovigno des Bezirkes Rovigno.

C. In Krain: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Kompolje, Podgora, Videm, St. Gregor, Groß-Pölland, Jurjevica, Niederdorf, Reifnitz, Sodražić, Sušje des Bezirkes Gottschee, Groß-Lipplein des Bezirkes Laibach, und wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus den Gemeinden Savenstein, St. Ruprecht und Margarethen des Bezirkes Gurkfeld.

D. In Steiermark: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Graz des Bezirkes Graz, Kapfenberg des Bezirkes Bruck an der Mur; Judenburg des Bezirkes Judenburg; Leoben des Bezirkes Leoben; Luttenberg des Bezirkes Luttenberg; Gradenberg des Bezirkes Voitsberg.

E. Kärnten: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden St. Georgen am Längsee, Gurk des Bezirkes St. Veit.

F. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden: Grino des Bezirkes Landeck; Vaudaus, Bartolomäberg, Frastanz des Bezirkes Bludenz; Mittelberg, Schwarzach, Schwarzenberg des Bezirkes Bregenz, Dornbirn, Lustenau, Rankweil des Bezirkes Feldkirch;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Lavis des Bezirkes Trient und Oltresarca des Bezirkes Riva.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 12. März l. J., Z. 8596, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 16. März 1901, Z. 49884,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 9. d. M., Z. 40997, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Böhmisch-Leipa, Dauba, Eger, Kolin, Melnik, Rakonitz, Raudnitz und Reichenberg (Land und Stadt) nach Deutschland wird bis auf Weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 29. März 1901, Z. 13108,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von lebenden Klauenthieren aus Italien nach Tirol und Vorarlberg.

Da die Maul- und Klauenseuche, welche fast den ganzen Winter hindurch in den Provinzen Oberitaliens beinahe ununterbrochen geherrscht hat, mit Beginn der Frühjahrsviehbewegung eine rasche Verbreitung erlangt hat und die Gefahr der Einschleppung dieser Seuche nach Tirol immer größer wird, wie dies der Umstand beweist, dass am 26. d. M. bei einem aus Acquanegra der Provinz Mantua stammenden zur Schlachtung bestimmten Rindertransporte in der internationalen Eisenbahnstation Ala die Maul- und Klauenseuche constatirt werden konnte und demzufolge der Transport zurückgewiesen werden musste, findet die k. k. Statthalterei im Grunde des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der zu derselben erlassenen Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, sowie im Grunde des Artikels II des zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommens vom 7. December 1887 die Einfuhr und den Eintrieb von lebenden Wiederkäuern (Rindern, Schafen und Ziegen), aus Italien nach Tirol und Vorarlberg (jene der Schweine ist bereits verboten) von nun an bis auf Weiteres zu verbieten.

Eine Ausnahme hievon bilden die Schlachtrinder, welche mittels Bahn in Schlachthäuser gebracht werden können, welche durch einen Schienenstrang

mit der Bahnlinie in Verbindung stehen, und woselbst Vorsorge getroffen ist, dass diese Thiere lebend nicht mehr aus dem Schlachthause entfernt werden können.

Ebenso wird der mittels Eisenbahn bewerkstelligte Transitverkehr ohne Aus- oder Umladung im hiesigen Verwaltungsgebiete durch dieses Verbot nicht berührt.

Übertretungen dieses mit dem Tage seiner Verlautbarung in den amtlichen Landesblättern in Wirksamkeit tretenden Verbotes unterliegen der Ahndung im Sinne der §§. 45 und 46 des bezogenen Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51.

Verschiedene Mittheilungen.

(Verhandlungen des Thierseuchenausschusses des Abgeordnetenhauses.) Dieser Ausschuss beschäftigt sich dermalen mit dem Antrage des Abgeordneten Tollinger, welcher dahin gerichtet ist, das Thierseuchengesetz vom 28. Februar 1880 einer Revision zu unterziehen und durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Nachdem der Antragsteller in der ersten diesfalls stattgehabten Sitzung in längerer Ausführung die Bestimmungen des geltenden Gesetzes erörtert hatte, welche nach seiner Ansicht, namentlich im Interesse der Landwirtschaft einer Abänderung bedürfen, erklärte der Regierungsvertreter Sections-Chef Freiherr v. Schwartzenau, dass auch die Regierung, sowohl vom Standpunkte der landwirtschaftlichen, als auch jenem der volkshygienischen und veterinärwissenschaftlichen Interessen aus die Abänderungsbedürftigkeit des Gesetzes anerkenne und gerne bereit sei, zur möglichst raschen Durchführung dieser Reform die Hand zu bieten. Er mache jedoch aufmerksam, dass es sich hier zum Theil um große und wichtige Fragen, sowie um einander diametral entgegenstehende Interessen handle, welche sorgfältig wahrgenommen und gegeneinander abgewogen werden müssen. Jedenfalls bedinge dies geraume Zeit und wäre eine kürzere Fortdauer des gegenwärtigen Gesetzes einer übereilten und daher verfehlten Reform immerhin vorzuziehen.

In der hierauf folgenden Generaldebatte stimmten nahezu sämmtliche Redner darin überein, dass die Mängel, welche die Landwirte zu beklagen hätten, weniger in dem Gesetze selbst als in dessen Durchführung begründet seien. Die Abgeordneten aus Galizien Dr. Binder, Dr. Ritter v. Wielowieyski, Pastor und Dr. Gladyszowski bezeichneten §. 3 des geltenden Gesetzes als abänderungsbedürftig und beschwerten sich über die umfassenden Einfuhrverbote, welche von anderen Landesstellen gegen große unverseuchte Gebiete Galiziens erlassen wurden Auch wurde die Einrichtung der Viehrevisionen und des Viehcatasters in den an Russland grenzenden Bezirken als erschwerend und drückend bezeichnet. Die Abgeordneten Dr. Schreiner, Kittel und Nowak weisen auf die Reformbedürftigkeit des Wasenmeisterwesens und die Nothwendigkeit der Errichtung von Crematorien zur unschädlichen Vertilgung der Äser hin. Dr. Schreiner berührt insbesondere auch die Frage der Tuberculinimpfung, des Marktwesens und der Förderung des Viehexportes nach dem Auslande; er fragt die Regierung, ob es beabsichtigt sei, vor Verfassung der neuen Vorlage die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu hören und die bestehende Dienstinstruction für landesfürstliche Thierärzte, unter entsprechender Bedachtnahme auf die landwirtschaftlichen und speciell viehzüchterischen Interessen, einer Abänderung zu unterziehen. Abgeordneter Fink bezeichnet es als wünschenswert, den Veterinärbehörden Beiräthe aus landwirtschaftlichen Kreisen anzugliedern, welche auf die Fragen der laufenden Veterinärverwaltung unmittelbaren Einfluss zu nehmen hätten und meint, dass die im geltenden Gesetze vorgesehenen Sperrmaßnahmen nach Gemeindegrenzen durch solche Maßnahmen zu ersetzen seien, welche in Bezug auf die Begrenzung der Sperrgebiete den praktischen Bedürfnissen entsprechen. Derselbe klagt auch über die Langsamkeit im amtlichen Nachrichtendienste hinsichtlich der Verlautbarungen des Ausbruches und des Erlöschens der Seuchen. Was die Mängel in der Durchführung des Gesetzes betrifft, ersucht er die Regierung, dieselben auf Grund der im Ausschusse erhobenen Beschwerden mit größter Beschleunigung zu erheben.

In Erwiderung hierauf bemerkte der Regierungsvertreter, dass die Regierung gerne bereit sei, das Material, das die Ausschussberathungen liefern, jeweilig sofort zur Abstellung wahrgenommener Mängel zu verwerten. Thatsächlich seien bereits auf Grund der bisherigen Debatte nach zweifacher Richtung diesbezüglich Verfügungen getroffen worden. Was die begründeten Klagen der Abgeordneten aus Galizien über Beeinträchtigung der Viehausfuhr betrifft, so habe die Regierung schon vor längerer Zeit Verhandlungen eingeleitet, durch welche den Interessen des Landes ohne Beeinträchtigung jener anderer Länder Rechnung getragen werden soll; es werde sich schon in der nächsten Zeit Gelegenheit bieten, darauf zurückzukommen. Das Institut der Viehrevisoren und des Viehcatasters sei allerdings in gewissem Sinne veraltet, könne aber dessenungeachtet nicht gänzlich entbehrt werden, um den gefährlichen

Viehschmuggel aus Russland hintanzuhalten. Eine in Aussicht genommene Änderung der Viehpassvorschriften werde übrigens Erleichterungen in dieser Beziehung ermöglichen. Was die Tuberculinimpfung betrifft, so sei dieselbe wissenschaftlich nach mehreren Richtungen hin noch nicht genügend erprobt, weshalb die Regierung bisher Bedenken getragen habe, dieselbe zu empfehlen oder obligatorisch einzuführen. Eine Reform des Wasenmeisterwesens sei in prophylaktischer Beziehung allerdings sehr wünschenswert. Für eine Einvernahme der landwirtschaftlichen Genossenschaften vor Fertigstellung der Regierungsvorlage werde in umfassender Weise vorgesorgt werden, und eine Abänderung der Instructionen für die landesfürstlichen Thierärzte in dem von Herrn Dr. Schreiner angedeuteten Sinne befindet sich schon dermalen in Vorbereitung. Den vom Herrn Abgeordneten Fink geäußerten Wunsch nach Heranziehung der interessirten Kreise zur Mitwirkung an der staatlichen Veterinärverwaltung könne die Regierung nur lebhaft begrüßen, selbstverständlich dürften jedoch durch die Institution eines solchen Beirathes jeweilige dringende Maßnahmen der Behörden nicht behindert werden.

Der Abgeordnete König führt aus, dass die Schweinezucht infolge der gesunkenen Preise nicht mehr einträglich sei und begehrt nach dieser Richtung Abhilfe. Auch er hält das Wasenmeisterwesen für reformbedürftig und beantragt, dass den Wasenmeistern ein amtlicher Charakter gegeben wurde. Für eine staatliche Entschädigung der Tuberculose, Milzbrand, Rotz und Rothlauf könne er sich nicht aussprechen. Hinsichtlich der Tuberculinimpfung verweist er auf Dänemark und Holland und meint, dass bei der Tuberculose des Euters mit der Keulung der Thiere vorzugehen sei. Das einzusetzende Subcomité werde sich mit den Ursachen der verschiedenen Thierkrankheiten und deren wirksamer Bekämpfung ohne zuweitgehende Beläftigung und Schädigung der Bevölkerung, sowie insbesondere mit der Frage zu beschäftigen haben, bei welchen Thierkrankheiten staatliche Entschädigungen und bei welchen sonstige Tilgungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen wären.

Abgeordneter Baron Skrbensky erblickt den wesentlichsten Mangel des gegenwärtigen Gesetzes darin, dass dasselbe nur ein Tilgungsgesetz sei, die vorbeugenden Maßnahmen dagegen zu wenig berücksichtige. Die Wasenmeisterei müsse amtlich controlirt, die Thierärzte sollen vermehrt, deren Intervention verbilligt und für die Heranbildung niederer qualificirter thierärztlicher Organe Vorsorge getroffen werden. Das Impfverfahren sei in den letzten Jahren zurückgegangen, namentlich die Rauschbrandimpfungen haben seit Auflassung des Chamberlain'schen Institutes ungünstige Erfolge aufzuweisen. Die Errichtung eines bakteriologischen Institutes erscheine dringend geboten. Was die Bedenken des Regierungsvertreters gegen die Tuberculoseimpfung betreffe, so müsste es bedauert werden, falls die Regierung auf ihrem bisherigen ablehnenden Standpunkte beharren sollte. Den geäußerten Bedenken könnte durch untilgbare Kennzeichnung der geimpften Thiere begegnet werden. Redner klagt auch über die fortschreitende Centralisirung der Veterinärverwaltung und über die zu wenig präventive, nach seiner Ansicht vielfach chicanöse Durchführung des Gesetzes. Er weist auf die großen Gefahren hin, welche sich aus der Einfuhr von frischen Häuten via Triest ergeben und schildert eingehend die Nachtheile der bestehenden Veterinärconventionen mit dem Deutschen Reiche und Ungarn.

Abgeordneter Huber beschwert sich über die Verordnung, betreffend die thierärztliche Beschau gegenüber Ungarn im Straßenverkehre und wünscht die Beschau an die Grenze verlegt zu sehen.

Abgeordneter Fink hält die Einfuhr von frischen Thierhäuten aus der Schweiz über Bregenz für veterinär-polizeilich unzuläßig und erklärt in Bezug auf die Impfung, der Anschauung Skrebenskys nicht vollkommen beipflichten zu können. Er betont die Nothwendigkeit der Errichtung einer Versuchsstation und würde wünschen, dass Thierärzte mit festem Gehalt aus Staatsmitteln bestellt und zur unentgeltlichen Behandlung kranker Thiere verpflichtet würden.

Abgeordneter Herzmansky erklärt sich durch die Gebarung der landesfürstlichen Thierärzte vollkommen befriedigt, hält jedoch die dermaligen gesetzlichen Bestimmungen über Sperrmaßnahmen, sowie die Beschränkung des Wirkungskreises der Curschmiede für nachtheilig, beantragt die Errichtung einer Versuchsstation und das Verbot der Einfuhr minderwichtiger Schweine aus Ungarn.

Nachdem noch Abgeordneter Tscharre die Frage der Rauschbrandimpfung und des Wirkungskreises der Curschmiede behandelt hatte, ergreift Abgeordneter Dr. Tollinger das Wort zu seinen Schlussausführungen, in welchen er der Regierung für die Bereitwilligkeit, die Mängel in der Gesetzgebung und deren Durchführung zu beheben, den Dank ausspricht und im Anschlusse an die Ausführungen der früheren Redner diese Mängel neuerdings erörtert und an praktischen Beispielen beleuchtet. Insbesondere erwähnt derselbe auch die Schwierigkeiten, welche dem an der landwirtschaftlichen Anstalt in Rotholz bestehenden Veterinärcurse niederster Ordnung seitens der Thierärzte des Landes entgegengestellt werden und hofft, dass den verschiedenen Misständen, im Interesse der Landwirtschaft, durch das neue Gesetz Abhilfe geschaffen werde.

(Interpellationsbeantwortung in Angelegenheit der Viehbeschau der aus Ungarn eingebrachten Thiere am Bestimmungsorte.) Eine diesen Gegenstand betreffende, von den Abgeordneten Kienmann und Genossen ausgehende Interpellation beantwortete der Ministerpräsident

und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. v. Koerber im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister in der am 13. März stattgehabten Sitzung des Abgeordnetenhauses mit Folgendem:

„Die Verordnung, nach welcher die individuelle Gesundheit der zu einem ungarischen Transporte gehörigen Thiere erst am Bestimmungsorte festgestellt werden kann, beruht auf Artikel VII des ersten Capitels im ersten Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, somit auf einer mit provisorischer Gesetzeskraft ausgestatteten Vorschrift. Rücksichtlich der im Eisenbahnverkehre aus den Ländern der ungarischen Krone zur Einfuhr gelangenden Thiere wurde durch die in Rede stehende Anordnung thatsächlich nichts geändert, da die Untersuchung solcher Thiere nach wie vor in den Ausladestationen vorgenommen wird. Die fragliche Interpellation scheint sich daher, soferne sie eine Rückverlegung der thierärztlichen Beschau an die Grenze als anstrebenswert bezeichnet, lediglich auf die Untersuchung der im Straßenverkehre einzubringenden Thiere, somit auf die im Einvernehmen der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues erflossene Verordnung vom 1. December 1900, R. G. Bl. Nr. 202, zu beziehen. Diese Ministerialverordnung enthält in Bezug auf den Ort, wo die Untersuchung vorzunehmen ist, keine neue Bestimmung, sondern stellt sich vielmehr in dieser Richtung lediglich als eine Vollzugsvorschrift zu der obenerwähnten kaiserlichen Verordnung dar. Ihre Erlassung ist ausschließlich auf den Umstand zurückzuführen, dass seitens der Unterbehörden hinsichtlich der Vornahme der thierärztlichen Untersuchungen der im Straßenverkehre eingebrachten Thiere zum Nachtheile der Interessenten nicht gleichartig vorgegangen wurde. Bei Erlassung der erwähnten Verordnung wurde vor allem darauf Bedacht genommen, dass die in Rede stehende Untersuchung raschestens stattfinden solle, weshalb die politischen Behörden verpflichtet wurden, sofort nach dem Eintreffen von Anzeigen über das Einlangen von Thieren aus den Ländern der ungarischen Krone die Untersuchung derselben entweder durch den Amtsthierarzt oder einen anderen vertrauenswürdigen approbirten Thierarzt zu veranlassen. Ferner wurde, um den Parteien nicht Lasten aufzubürden, welche über das Maß des unbedingt Nothwendigen hinausgehen, vorgeschrieben, dass bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Anzeigen durch thunlichste Cumulirung der einzelnen Beschauacte Zeit und Kosten erspart und die Gebüren auf die einzelnen Parteien entsprechend repartirt werden. Der genauen Einhaltung dieser Vorschriften wird fortgesetzt das Augenmerk zugewendet und bin ich überdies gerne bereit, soweit es im Rahmen der geltenden Vorschriften und aus veterinärpolizeilichen Rücksichten zulässig ist, in berücksichtigungswürdigen Fällen den betheiligten Parteien weitere, im Interesse ihres wirtschaftlichen Betriebes wünschenswerte Erleichterungen zu gewähren."

(Die neue Kühlanlage im Wiener Schlachthause.) Anfangs März d. J. ist die neue Kühlanlage im Wiener Schlachthause zu St. Marx der öffentlichen Benützung übergeben worden. Die Kühlhallen sind im rückwärtigen Theile des Schlachthauses central zu den neu eingerichteten Schlachthallen gelegen. Die Disposition ist für eine Kühlhallenfläche von etwa 4400 Quadratmeter entworfen, wovon vorerst circa 2870 Quadratmeter ausgebaut sind. Einen Theil der Raumfläche nimmt die Vorkühlhalle ein, in welcher das Fleisch das erste Stadium der Abkühlung durchzumachen hat. Von der Vorkühlhalle führen zwei breite Treppen in die beiden im Halbgeschoß angelegten Kühlhallen. Diese enthalten 198 Zellen von 6 bis 18 Quadratmeter Grundfläche; in denselben werden die Fleischstücke auf besonderen Hakengerüsten aufgehängt. In diesen Zellen können ohne zu weitgehende Ausnützung des Raumes 3000 bis 3500 Metercentner, also das Fleisch von 800 bis 900 Rindern gleichzeitig untergebracht und für längere Zeit conservirt werden. Mit der fortschreitenden Benützung der Kühlanlage seitens der Interessenten dürfte es geboten sein, sämmtliche Schlachthallen durch Laufkatzen, auf welchen das Fleisch in die Kühlanlagen überführt wird, mit den letzteren zu verbinden. Die Kühlanlage kann von nicht zu unterschätzendem Einflusse auf die künftige Gestaltung des geschäftlichen Betriebes der Fleischerei in Wien sein; zu voller Bedeutung wird dieselbe aber erst gelangen, wenn neben den bestehenden Schlachthäusern für Rinder ein öffentliches Schweineschlachthaus in St. Marx erbaut werden wird.

(Deutschlands Vieh- und Fleischeinfuhr im Jahr 1900.) Auf Grund der amtlichen statistischen Ausweise ergibt sich, dass im Jahre 1900 nach dem Deutschen Reiche eingeführt worden sind: 214.409 Rinder, 69.713 Schweine, 1098 Schafe, 1073 Ziegen; ferner an frischem Fleisch: 154.184 Metercentner Rindfleisch, 73.886 Metercentner Schweinefleisch, 972 Metercentner Schaffleisch und 78 Metercentner sonstiges Fleisch; schließlich an zubereitetem Fleisch: 25.135 Metercentner Rindfleisch, 61.787 Metercentner Schweinefleisch, 25.069 Metercentner Schinken, 77.089 Metercentner Speck, 674 Metercentner sonstiges Fleisch, 38.595 Metercentner Würste, 54.591 Metercentner Büchsenfleisch und 8381 Metercentner Fleischextracte. Einen Vergleich mit den Importziffern der beiden letzten vorhergegangenen Jahre (1899: 192.678 Rinder, 1898: 145.151 Rinder) ist zu entnehmen, dass die Einfuhr lebender Rinder um 7·7 Procent zugenommen hat, dagegen ist die Einfuhr von Rindfleisch gegen das Vorjahr um 17·7 Procent zurückgegangen. Der Import von Schweinen ist um 2 Procent, der von Schweinefleisch um 21 Procent im

Jahre 1900 gegen 1899 zurückgegangen. Die Einfuhr von Würsten war um 20 Procent geringer, dagegen zeigen die Einfuhrzahlen für Büchsenfleisch, trotz des am 1. October v. J. in Kraft getretenen Einfuhrverbotes eine Zunahme von über 27 Procent. Die „Berliner Thierärztliche Wochenschrift" fasst das Ergebnis sämmtlicher Einfuhrzahlen für Vieh und Fleisch in Folgendem zusammen: Für das Berichtsjahr ergibt sich eine Fleischeinfuhr (unter Zugrundelegung eines Gewichtes von 235 Kilogramm [Berliner Schlachtgewicht] pro Stück Rind, 80 Kilogramm pro Stück Schwein und 20 Kilogramm pro Stück Schaf und Ziege) von 1,072.486 Metercentner gegen 1,261.122 Metercentner im Jahre 1899, somit eine Mindereinfuhr von 15 Procent gegen das Vorjahr. Der Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr, welche zwar keine bedeutende ist, aber in fast allen Vieh- und Fleischkategorien eine Steigerung aufweist, hat im letzten Jahre gegen 1899 eine Abnahme um fast 18 Procent, gegen 1898 um über 21 Procent erfahren. Das besagt nach der citirten Quelle, dass Deutschland es in der kurzen Zeit von zwei Jahren fertig gebracht habe, den fünften Theil des sonst vom Auslande gedeckten Fleischbedarfes selbst zu produciren. Nur bei den Rindern besteht ein Manco, zu dessen Deckung das Ausland herangezogen werden musste. Wie die Preisbewegung auf den Kälbermärkten und die Abnahme der Schlachtzahlen für Kälber offenbaren, ist der Landwirt bestrebt, auch dieses Manco nach Möglichkeit durch vermehrte Aufzucht und Mästung von Rindvieh auszugleichen, so dass jetzt schon größere Mäster, welche sonst ihren Magerviehbedarf vom Auslande beziehen mussten, denselben im Inlande haben decken können. Indessen ist nicht außeracht zu lassen, dass die Vorbedingungen für vermehrte Rindviehproduction doch andere sind, als wie vermehrte Schweineproduction. Aus dem Grunde dürfte auch die Deckung des gesammten Rindfleischbedarfes durch das Inland allein sobald noch nicht, wenn überhaupt zu erwarten sein. Der Fleischbedarf pro Kopf der Bevölkerung, welcher nach den neuesten Berechnungen mit 45 Kilogramm pro Jahr anzunehmen ist, wurde mit 1·8 Kilogramm gleich 4 Procent im Jahre 1900, mit 2·2 Kilogramm gleich 4·9 Procent im Jahre 1899 und mit 2·3 Kilogramm gleich 5·1 Procent im Jahre 1898 vom Auslande gedeckt.

(Statistik über den Viehstand in Preußen.) Über die Resultate der letzten am 1. December 1900 vorgenommenen Viehzählung im Deutschen Reiche liegen derzeit die amtlichen Daten für das Königreich Preußen vor. Nach denselben beträgt der Viehstand 10,865.296 Rinder, 6,989.430 Schafe, 10,954.002 Schweine, 1,998.692 Ziegen, 2,913.003 Pferde, 329 Maulthiere und 4373 Esel. Gegen die im Jahre 1897 stattgefundene Zählung hat sich der Bestand bei Pferden um ein Siebenundzwanzigstel, bei den Rindern um ein Vierunddreißigstel, bei den Schweinen um ein Sechstel, beim Federvieh um ein Neunzehntel gehoben, wogegen derselbe bei den Schafen um ein Viertel, bei den Ziegen um ein Dreizehntel gesunken ist. Die Gesammtzahl der Rinder hat nicht so stark zugenommen wie in der vorangegangenen Zählungsperiode. Die Zahl der Schweine ist stärker gestiegen als zuvor.

(Viehversicherungswesen in Bayern.) Die Landes-Viehversicherungsanstalt ist im fortwährenden Aufschwunge begriffen. Wie einem Vortrage des Vorstandes der Anstalt königlichen Ministerialdirector Dr v. Haag zu entnehmen ist, ist die Zahl der Orts-Viehversicherungsvereine, welche sich der Landesanstalt angeschlossen haben, auf 1500 gestiegen. Die Vereine haben 72.705 Mitglieder mit 326.570 versicherten Thieren und einem Versicherungscapital von 68,308.535 Mark. In den ersten vier Jahren des Bestehens der Anstalt betrug die Entschädigung für 28.174 Schadenfälle 3,962.148 Mark und bis 13. Februar 1901 für 30.000 Schadenfälle 4,249.450 Mark. Außer einem Staatszuschuss von 100.000 Mark erhielt die Anstalt eine außerordentliche Zuwendung von 25.000 Mark zur Unterstützung der Vereine mit höheren Beträgen.

(Export geschlachteter serbischer Schweine nach England.) Wie der „Köztelek", das Organ des ungarischen Agriculturvereines, meldet, sollen in den Monaten Jänner und Februar dieses Jahres circa 1500 Stück geschlachtete und eingesalzene Schweine aus Serbien nach England exportirt worden und die Einrichtung eines Exportversandtes dieses Artikels auch nach Deutschland und Frankreich projectirt sein.

Personalnachrichten.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Landesthierarzt Anton Binder zum Ministerialsecretär im Ministerium des Innern ernannt.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 31. März 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	2	2	2	1	1	3	.	.	.	1	1	1	.	.	.	4	4	4	8	23	31	3	4	9	.	.	.
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	5	6	6	2	2	2	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4	4	5	.	.	.	1	2	4
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	2	2	2
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	3	5	20	2	6	43	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	3	3	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	10	.	.	.	1	1	1	1	1	1	2	4	38	.	.	.
Vorarlberg	3	188	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	15	.	.	.
Böhmen	96	13.286	5	10	14	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	3	3	12	16	17
Mähren	39	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	9	15	20	2	2	2
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	6	2	2	2	.	.	.	7	9	21	.	.	.	4	4	10	10	12	167	.	.	.	3	3	3
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	7	7	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	7	85	1	1	1	.	.	.	1	1	1	1	1	9	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	10	15	30	7	7	11	5	5	7	4	7	85	15	17	37	.	.	.	15	17	38	38	65	276	20	30	117	20	25	28
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2009 Schweine, davon krank 659 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 9. Wien, 12. April 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1901, Z. 12.661,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Lungenseuche die Einfuhr von Rindern:

Comitat Trencsén: Stuhlgerichtsbezirk Illava: aus der Gemeinde Dubnicz;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus der Gemeinde Szeszta; Stuhlgerichtsbezirk Füzér: aus der Gemeinde Pálháza; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Jánok;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Zsigmundháza;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus der Gemeinde Mélykut; Stuhlgerichtsbezirk Zombor: aus den Gemeinden Kernyája, Ó Szivácz;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus der Gemeinde Garam-Szent-Kereszt; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Aghó, Hölvény, Nagy-Málas, Nagy-Öd; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus der Gemeinde Besse, sowie aus der Stadtgemeinde Léva;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Cserlenö; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Bátyu, Botrágy, Csonka-Papi, Nagy-Lónya, Szernye;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-Ujfalu: aus den Gemeinden Darvas, Csökmö; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Bikacs, Marcziháza; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Ermihályfalva: aus der Gemeinde Ottomány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus den Gemeinden Erdö-Gyarak, Tulka; Stuhlgerichtsbezirk Szalárd: aus den Gemeinden Pap-Tamási, Szalárd; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus der Gemeinde Fekete-Györös; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Nagy-Rábé;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Cserépfalu; Stuhlgerichtsbezirk Özd: aus der Gemeinde Sajo-Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Balajt, Szendrö; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Apátfalva, Sajó-Kazincz, Sajó-Szt.-Péter;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Mindszent, Szegvár;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Piszke; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Kisujfalu;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus den Gemeinden Alsó-Alap, Igar, Kálóz; Stuhlgerichtsbezirk Székes-Fehérvár: aus der Gemeinde Nagy-Láng; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Diód, Felcsuth, Kájázó-Szt.-Péter;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Szunyogszék;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Rimaszécs: aus der Gemeinde János; Stuhlgerichtsbezirk Rimaszombat: aus der Gemeinde Klenócz; Stuhlgerichtsbezirk Tornalja: aus den Gemeinden Hoszuaszó, Recske, Runya, Sajó-Gömör, Tornalja, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina und Jolsva;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Sepsi: aus den Gemeinden Angyalos, Komolló;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Felsö-Fegyvernek, Kis-Kér, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-Szécsénykе;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Illye: aus den Gemeinden Branyicska, Dobra, Kulyes, Maros-Bretye, Ullyes;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Alsó-Szt.-György, Jászkisér, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Jász-Felsö-Szt.-György; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyés: aus den Gemeinden Orószfája, Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Mocs: aus der Gemeinde Alsó-Zsuk;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Bagota, Kolta, Madar, Martos;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Béga: aus der Gemeinde Szapárifalva; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Dezest; Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus der Gemeinde Czella;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Visó: aus der Gemeinde Petrova;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus der Gemeinde Nemeteszeg; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Felsö: aus den Gemeinden Koronka, Máros-Szt.-György, Mezö-Pagocsa;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boholcz, Felmér;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Podrecsány; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus der Gemeinde Jelsöcz; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Kis Hartyán, Luczin, Nagy-Szécsény, Nárós-Mulyad Sós-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Kövesd, sowie aus der Stadtgemeinde Losoncz;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Alsó-Szöllös; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Elecske, Felsö-Attrak,

Nagy-Báb; Stuhlgerichtsbezirk Nagy Tapolcsány: aus den Gemeinden Felső-Helbény, Velusócz; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz; Stuhlgerichtsbezirk Privighe: aus der Gemeinde Béla-Pataka;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Dunavecse: aus der Gemeinde Solt; Stuhlgerichtsbezirk Gödöllö: aus der Gemeinde Boldog; Stuhlgerichtsbezirk Pomáz: aus der Gemeinde Pócsmegyer;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Sárfő;

Comitat Somogy, Stuhlgerichtsbezirk Szigetvár: aus der Gemeinde Nagy-Dobsza;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Kapuvár: aus der Gemeinde Himód;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Ibrany; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Várda: aus der Gemeinde Berencs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus den Gemeinden Szent-György-Abrány, Uj Fehértó; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus der Gemeinde Nyirbátor; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus den Gemeinden Lövö-Petri, Nagy-Bála;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Erdöd: aus der Gemeinde Töketerebes; Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Kocsord, O-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Bánya: aus den Gemeinden Erdöszáda, Hidegkut; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Károly: aus den Gemeinden Mezö-Petri, Nagy-Majtény, Szaniszló, Vállaj; Stuhlgerichtsbezirk Szinérváralja: aus der Gemeinde Mózesfalu;

Comitat Szeben: aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben;

Comitat Szepes: Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus der Gemeinde Pongráczfalva;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Kraszna: aus der Gemeinde Kraszna; Stuhlgerichtsbezirk Szilágy-Somlyó: aus der Gemeinde Bagos; Stuhlgerichtsbezirk Zilah: aus der Gemeinde Czigány;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus der Gemeinde Magosmart;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Nagy-Szemlak, Perkoszova; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus der Gemeinde Lippa; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus der Gemeinde Német-Szt.-Peter; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus der Gemeinde Varjas;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus der Gemeinde Alsó-Jára; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Gerend, Maros-Décse; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Alsó-Detrehem;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Györgyház, Pártos; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Öregfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Ernestháza, Lukácsfalva, Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus der Gemeinde Porgány; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Kis-Oroszi, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy Kikinda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baán: aus der Gemeinde Zay Ugrócz;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Kapolnás-Oláhfalu, Szenlegyházas-Oláhfalu;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Kapos: aus der Gemeinde Konczháza;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Repcze-St.-György;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Degh, Kencse; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Aka, Réde;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Letenye: aus der Gemeinde Marócz;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz: aus den Gemeinden Bacska, Karcsa, Kis-Rozvágy, Perbenyik, Semjén; Stuhlgerichtsbezirk Gálszécs: aus der Gemeinde Iztancs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus den Gemeinden Lazony, Petrik; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Károlyfalva, Magyar-Jesztreb, Sárospatak, Szürnyeg; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus der Gemeinde Megyaszó; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfalud, Tarczal, Tolcsva; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Agyagos, Csaklyó, Kö-Poruba, Nagy-Dobra;

Comitat Zólyom: aus der Stadtgemeinde Zólyom; überdies aus den Municipalstädten Selmecz-és-Bélabánya, Zombor;

c. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Arad: Stuhlgerichtsbezirk Ternova: aus der Gemeinde Ternova;

Comitat Baranya: Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Szür;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezökaszony: aus der Gemeinde Beregy;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus den Gemeinden Baracs und Herczegfalva;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rimaszombat: aus der Gemeinde Kokova;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus der Gemeinde Kerestény-Almás;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Radnot: aus der Gemeinde Laczkód;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsan: aus der Gemeinde Jerszeg;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Szakmár;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Szabadfalu, Szent-András;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Tisza: aus der Gemeinde Madaras;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Román-Oravicza;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Dombos;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Érsekujvár: aus der Gemeinde Nagy-Kér;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Belovár-Križevci, Bezirk Garešnica: aus der Gemeinde Vukovje;

Comitat Zagreb, Bezirk Karlovac: aus der Gemeinde Draganić;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Belovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus der Gemeinde Borek;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Senj: aus der Gemeinde Jablanac; Bezirk Udbina: aus der Gemeinde Udbina;

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Balázsfalva, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Pécska (Comitat Arad), Námeszto, Trsztena, Vár (Comitat Árva), Kula, Obecse, Topolya, Ujvidék (Comitat Bács-Bodrog), Hegyhát, Pécs (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyoma, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szarvas, Szeghalm (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Beszterce-Naszód), Központ, Mezö-Keresztes (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszan-Innen (Comitat Csongrád), Puszta, Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó (Comitat Kis-Küküllö), Teke (Comitat Kolosz), Csallóköz, Geszdes (Comitat Komárom), Alsó-Regen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Neszider, Rajka (Comitat Moson), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Cssurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Felsö-Pulya, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Fehér-Gyarmat, Nagy-Somkút, Szatmár (Comitat Szatmár), Szilágy-Cseh, Csibó (Comitat Szilágyi), Dombovár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Pacsa, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich

der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Gröt (Comitat Zala);

b. aus den Municipalstädten Győr, Komárom, Kecskemét, Nagy-Várad, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, sowie aus dem Stadtgebiete Fiume;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Gjurgjevac, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Delnice, Ogulin, Sušak, einschließlich der Stadtgemeinde Bakar (Buccari), Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Vinkovci, Vukovar, Županje (Comitat Sriem), Ivanec, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Jaska, Stubica, Sveti-Joan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus der Municipalstadt Varaždin.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén), weiter im Bezirke Krapina (Comitat Varaždin)

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk und Leibitz (Comitat Szepes)

ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Mistelbach, Sanok, Lisko, Pettau, Nowytarg getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhaltes ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 24., 30. März und 4. April 1901, ZZ. 9690, 10.777 und 11.406 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1901, Z. 11.655,

betreffend

die Schweineeinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn.

Laut der Mittheilungen des königl. ung. Ackerbauministeriums vom 5., 21. und 30. März 1901, ZZ. 16.614, 24.118 und 26.621, ist derzeit wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Mistelbach, Mödling (Niederösterreich), Luttenberg (Steiermark), Volosca (Küstenland), Bohorodczany und Nadwórna (Galizien) nach Ungarn verboten.

Hingegen wurden alle früheren gegen die Einfuhr von Schweinen aus den hier nichtgenannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 8. März 1901, Z. 8081, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 21. März 1901, Z. 20.438,

betreffend

die Bestimmung der Eisenbahnstationen in Zakopane und Grzegórzki bei Krakau (neben dem städtischen Schlachthause) als ständige Ein- und Ausladestationen für lebendes Vieh und Fleisch.

Auf Grund § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) und der Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1895 (R. G. Bl. Nr. 14)

findet die k. k. Statthalterei nach Einvernehmen der k. k. Staatsbahn-Direction in Krakau folgende Eisenbahnstationen als ständige Ein- und Ausladestationen für Vieh- und Fleischtransporte zu bestimmen u. zw.:

1. Auf der Linie Chabówka-Zakopane die Eisenbahnstation in Zakopane und

2. auf der Linie Krakau-Kocmyrzów die Eisenbahnstation in Grzegórzki bei Krakau (neben dem Krakauer städtischen Schlachthause).

Beim Ein- und Ausladen von lebenden Thieren in diesen Eisenbahnstationen sind die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 26. November 1898, Z. 92.582, zu beobachten.

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung im Amtsblatte der „Gazeta Lwowska" nachfolgenden Tage in Wirksamkeit.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 27. März 1901, Z. 56.592,

mit welcher

die Verfügungen betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der h. o. Kundmachung vom 16. März l. J., Z. 49.884, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den pol. Bezirken:

Böhm.-Leipa, Dauba, Gablonz, Melnik und Raudnitz nach Deutschland wird bis auf Weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 30. März 1901, Z. 58.028,

betreffend

den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Jičin, Kaaden, Leitmeritz und Reichenberg.

Aus Anlaß des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Jičin, Kaaden, Leitmeritz und Reichenberg wird im Nachhange zu der h. o. Kundmachung vom 27. d. M.s., Z. 56.592, die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh auch aus den pol. Bezirken Jičin, Kaaden, Leitmeritz und Reichenberg (Land und Stadt) nach dem Deutschen Reiche bis auf Weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 30. März 1901, Z. 221.147,

betreffend

das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in den bair. Grenzgemeinden Neuhausen und Lauterbach.

Amtlicher Nachricht zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Neuhausen und Lauterbach des kön. bair. Amtsbezirkes Rehau erloschen.

Mit Rücksicht hierauf findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachungen vom 2. und 5. März l. J., ZZ. 39.448 und 41.600, die Grenzzollämter Neuhausen, Selberstraße und Asch für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen wieder zu eröffnen und den kleinen Grenzverkehr mit den genannten Thiergattungen entlang des Gebietes der Gemeinden Neuhausen und Lauterbach wieder zu gestatten.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 4. April 1901, Z. 61.121,

mit welcher

die Verfügungen betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit den h. o. Kundmachungen vom 27. und 30. März l. J., ZZ. 56.592 und 58.028, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den pol. Bezirken:

Böhm.-Leipa, Brüx, Gablonz, Jičin, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Leitmeritz, Melnik, Raudnitz und Reichenberg (Land und Stadt) nach dem Deutschen Reiche wird bis auf Weiteres untersagt.

Erlässe.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. April 1901, Z. 11.254,

betreffend

die Wiedergestattung der Einfuhr von Rindern aus Böhmen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach dem Königreiche Sachsen.

(An die k. k. Statthalterei in Prag.)

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 26. März l. J., Z. 16.977, hat das königl. sächsische Ministerium des Innern unter dem 7. März l. J., Z. 146, mit Rücksicht darauf, daß nach dem letzten österreichischen Thierseuchenausweise die Maul- und Klauenseuche in den angrenzenden böhmischen Bezirkshauptmannschaften erloschen ist, den Wirthschaftsbesitzern in den sächsischen Grenzbezirken die Einfuhr von Rindern aus Böhmen zu Nutz- und Zuchtzwecken auch über die Einbruchstation Moldau, und zwar unter den in der Verordnung vom 22. December 1893 enthaltenen näheren Bestimmungen wieder gestattet.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 25. August 1900, Z. 31.040, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 10. Wien, 28. April 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1901, Z. 13678,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Vieh aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund der wegen des Bestandes der Schafpocken von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zara getroffenen und von der competenten Statthalterei bestätigten Verfügung ist die Einfuhr von Schafen aus dem Grenzbezirke Senj (Zengg) einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verboten.

Hingegen werden die gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Békés, Békés-Csaba, Gyoma, Gyula einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde und Szarvas (Comitat Békés) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Vinkovci, Vukovar und Županje (Comitat Syrmien) in Croatien-Slavonien gerichteten Verbote aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch die Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Békés (Stuhlgerichtsbezirk Békés), Uj-Kigyós (Stuhlgerichtsbezirk Békés-Csaba), sowie aus der durch Stäbchenrothlauf verseuchten Gemeinde Öcsöd (Stuhlgerichtsbezirk Szarvas) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 11. April 1901, Z. 12661, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1901, Z. 15008,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Anläßlich der Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Baranyavár, Mohács und Siklós (Comitat Baranya) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den ungarischen Stuhlgerichtsbezirken Kúla, Ó-Bécse und Újvidék (Comitat Bács-Bodrog) gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 11. und 18. April 1901, Z. 12661 und 13687, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1901, Z. 15156,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehr aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 1. Mai 1901 angefangen zu erlassen: wegen des Bestandes der

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bosnisch-Dubica, Brčka, Gradačac, Prijedor, Prnjavor, Sanskimost und Zwornik.

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im ungetheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Niederösterreich, und zwar:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitäts-Schlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag, Holleschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des h. o. Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1901, Z. 15323,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. Aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Hannover des Königreiches Preußen;

2. aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar, und

3. aus dem Herzogthume Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Februar l. J., Z. 4939, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1901, Z. 13015,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die Landesbehörden in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mittels Kundmachung vom 9. April l. J., Z. 23083, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 16. März l. J., Z. 17368, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst und aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Übereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien: wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus den Gemeinden Benkovac des Bezirkes Benkovac; Derniš des Bezirkes Knin; Scardona des Bezirkes Sebenico; Novigrad, Pago, Sale, Zaravechia des Bezirkes Zara;

B. Im Küstenlande: Die Einfuhr von Schweinen:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest aus den Gemeinden Moschienizze, Lovrana, Veprinaz des Bezirkes Volosca; ferner aus den Gemeinden Castelmuschio, Dobrigno, Dobasnizza des Bezirkes Lussin;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus der Gemeinde Rovigno des Bezirkes Rovigno, Sanvincenti, Barbana des Bezirkes Pola, Visignano, Verteneglio des Bezirkes Parenzo.

C. In Krain:

a) Die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes der Schweinepest aus den Gemeinden Kompolje, Podgora, Videm, St. Gregor, Groß-Pölland, Jurjevica, Niederdorf, Reifnitz, Sodražić, Sušje des Bezirkes Gottschee, und wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus der Gemeinde St. Margarethen des Bezirkes Gurkfeld.

D. In Steiermark: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Graz des Bezirkes Graz, Kapfen-

berg des Bezirkes Bruck an der Mur; Judenburg des Bezirkes Judenburg; Leoben des Bezirkes Leoben; Luttenberg des Bezirkes Luttenberg; Gradeberg des Bezirkes Voitsberg.

E. Kärnten: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden St. Georgen am Längsee, Gurk des Bezirkes St. Veit.

F. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden Grins des Bezirkes Landeck; aus den Gemeinden Jenesin, Bezirk Bozen; Außerbraz des Bezirkes Bludenz; Feldkirch des Bezirkes Feldkirch; aus der Gemeinde Komp des Bezirkes Schwaz.

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Drena des Bezirkes Riva und wegen Bestandes des Rothlaufes aus der Gemeinde Avio des Bezirkes Roveredo.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 27. März l. J., Z. 10450, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 5. April 1901, Z. 62521,

mit welcher

die Sperrverfügungen anläßlich der Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Bludenz, Bregenz und Feldkirch in Vorarlberg aufgehoben werden.

Amtlicher Nachricht zufolge ist die Maul- und Klauenseuche im Bezirke Bregenz gänzlich erloschen und in den Bezirken Bludenz und Feldkirch auf je eine Gemeinde beschränkt.

Im Hinblicke darauf findet die Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachungen vom 14. September und 12. October 1900, ZZ. 165796 und 184027, die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den genannten Bezirken nach Böhmen gegen Beobachtung der Bestimmungen über den Viehverkehr wieder zu gestatten.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 12. April 1901, Z. 66521,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 4. April l. J., Z. 61121, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Aussig, Böhmisch-Leipa, Brüx, Gablonz, Jičin, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Laun, Luditz, Melnik, Raudnitz, Reichenberg (Land und Stadt) und Saaz nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 15. April 1901, Z. 67648,

betreffend

die Schließung der sächsischen Vieheinbruchstationen Reitzenhain, Weipert und Schlössel-Unterwiesenthal.

Laut Zuschrift der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Chemnitz vom 13. d. M., ZZ. 225 und 226, hat das königlich sächsische Ministerium des Innern mit der Verordnung vom 9. d. M., ZZ. 212 und 218, anläßlich des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in den diesseitigen Gemeinden Quinau, Pleil, Sorgenthal und Dörnsdorf die Schließung der Vieheinbruchstationen Reitzenhain, Weipert und Schlössel - Unterwiesenthal bis auf Weiteres verfügt.

Was hiemit verlautbart wird.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 19. April 1901, Z. 70921,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 12. April l. J., Z. 66521, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Aussig, Brüx, Gablonz, Jičin, Joachimsthal, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Laun, Luditz, Reichenberg (Land und Stadt) und Saaz nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 24. April 1901, Z. 75442,

betreffend

den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Eger, Podersam und Selčan.

Aus Anlass des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Eger, Podersam und Selčan wird im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 19. April l. J., Z. 70921, die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh auch aus den politischen Bezirken Eger, Podersam und Selčan nach dem Deutschen Reiche bis auf Weiteres untersagt.

Kundmachung der k. k. oberösterreichischen Statthalterei vom 16. April 1901, Z. 6744/II.,

betreffend

den Verkehr mit Klauenthieren aus Italien nach Oberösterreich.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1901, Z. 8691, findet die k. k. Statthalterei in Abänderung der Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 8. Februar 1898, Z. 21085, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus Italien nach Oberösterreich zu gestatten, dass in Hinkunft Klauenthiere aus Italien, und zwar nur mittelst der Eisenbahn zur alsbaldigen Schlachtung in das durch einen Schienenstrang mit der Eisenbahn in Verbindung stehende städtische Schlachthaus in Linz eingeführt werden dürfen.

Diese Kundmachung tritt mit dem fünften Tage nach deren Verlautbarung im Amtsblatte zur „Linzer-Zeitung" in Wirksamkeit und werden Übertretungen derselben nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft werden, wobei auch die Vorschriften des §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880, Anwendung zu finden haben.

Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 16. April 1901, Z. 4893,

betreffend

die Einfuhr von Borstenvieh aus dem politischen Bezirk Rann in Steiermark nach dem Herzogthume Salzburg.

Zufolge ämtlicher Mittheilung ist der politische Bezirk Rann im Herzogthume Steiermark seit geraumer Zeit vollkommen frei von Schweinepest.

Die k. k. Landesregierung findet demnach das mittelst hierortiger Kundmachung vom 20. Februar l. J., Z. 2438, angeordnete Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen aus diesem Bezirke nach dem Herzogthume Salzburg wieder aufzuheben.

Die vorstehende Verfügung tritt mit dem 19. April d. J. in Wirksamkeit.

Dies wird hiemit verlautbart.

Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 21. April 1901, Z. 5223,

betreffend

die Einfuhr von Borstenvieh aus den politischen Bezirken Cilli, Marburg und Pettau in Steiermark nach dem Herzogthume Salzburg.

Nachdem erwiesenermaßen durch einen aus den politischen Bezirken Cilli, Marburg und Pettau stammenden Schweinetransport die Schweinepest in mehrere Gemeinden des politischen Bezirkes Hallein eingeschleppt wurde, findet die k. k. Landesregierung behufs Hintanhaltung weiterer Einschleppungen dieser Seuche in das hierortliche Verwaltungsgebiet auf Grund des §. 3 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bis auf Weiteres die Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen aus den politischen Bezirken Cilli, Marburg und Pettau im Herzogthume Steiermark nach dem Herzogthume Salzburg zu verbieten.

Die Einfuhr von Schlachtschweinen aus den oben genannten Bezirken in das hiesige Verwaltungsgebiet ist jedoch nach den, den Bestimmungsorten zunächst gelegenen Eisenbahnstationen gegen dem gestattet, dass die eingeführten Schweine bei der vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung gesund befunden, auf Wagen nach dem Bestimmungsorte gebracht und ohne Wechsel des Standortes binnen längstens fünf Tagen geschlachtet werden.

Alle Borstenviehtransporte aus Steiermark, unter welchen bei der thierärztlichen Untersuchung in der Ausladestation ein Fall einer ansteckenden Thierkrankheit constatirt werden sollte, sind, wenn deren sofortige Schlachtung unzulässig ist, nach der Verladestation zurückzusenden.

Übertretungen dieser mit dem 25. April d. J. in Kraft tretenden Verfügungen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Dies wird hiemit verlautbart.

Erlässe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1901, Z. 13163,

betreffend

den Grenzverkehr mit Klauenvieh längs der Österreichisch-St. Gallischen Grenze.

(An die Statthalterei in Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 16. October und 7. November v. J., Z. 37286 und 38336, wird der .... eröffnet, dass laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 6. April l. J., Z. 19821/9 seitens des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements unterm 27. März l. J. der landwirtschaftliche Grenzverkehr mit Klauenvieh längs der St. Gallisch-Österreichischen Grenze wieder gestattet worden ist.

Verschiedene Mittheilungen.

(Viehmärkte-Kalendarium.) Die heutige Nummer des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ enthält eine tabellarische Zusammenstellung der im Monat Mai d. J. in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte. Diese Zusammenstellung erfolgte unter Zugrundelegung der von den politischen Landesstellen gelieferten bezüglichen Ausweise. Das Marktkalendarium wird von nun ab eine ständige Rubrik des „Beiblattes“ bilden, und zwar in der Art, dass eine der in der ersten Hälfte eines jeden Monates zur Ausgabe gelangenden Nummern die Ankündigung der im nächstfolgenden Monat stattfindenden wichtigsten Viehmärkte enthalten wird. So wird zum Beispiel eine in der ersten Hälfte des Monates Mai erscheinende Nummer des „Beiblattes“ bereits das Viehmärkte-Kalendarium für den Monat Juni enthalten, u. s. w. bis zum Schlusse des Jahres die Ankündigung fortgesetzt werden. Mit dieser regelmäßigen Verlautbarung der Märkte soll einem vielseitig und wiederholt zum Ausdruck gelangten Wunsche und Bedürfnisse der Interessenten nach einem authentischen und zuverlässigen Kalendarium der Viehmärkte Rechnung getragen werden und die in dem Prospecte zu diesem Blatte gegebene Zusage, dass der Inhalt des „Beiblattes“ den Interessentenkreisen Gelegenheit bieten wird, sich über alles fachlich Wissenswerte genauestens zu unterrichten, in einer neuen Richtung zur Erfüllung gelangen. Das Viehmärktekalendarium soll aber auch ein Mittel bilden zur Förderung und Belebung der heimischen Viehzucht und des Marktverkehrs. Den Vieheinkäufern wird auf diese Weise die Möglichkeit geboten, sich genau über die in der nächsten Zeit stattfindenden Märkte zu informiren und mit Rücksicht auf die in dem Kalendarium bezüglich der Auftriebshöhe, der Viehkategorien und sonstigem Wissenwerten enthaltenen näheren Mittheilungen eine Auswahl der ihren geschäftlichen Bedürfnissen entsprechenden Märkte und ihre Vorbereitungen für den rechtzeitigen Besuch dieser Märkte zu treffen. Es ist zu erwarten, dass diese Mittheilungen auch dem Viehexporte nach dem Auslande zustatten kommen, und dass dieselben mit einer wesentlichen Förderung der Viehhandelsinteressen überhaupt verbunden sein werden. Anderseits erfahren aber auch die wirtschaftlichen und viehzüchterischen Interessen dadurch eine nicht zu übersehende Unterstützung, welche sich voraussichtlich in der Anregung zu reichlicher Beschickung der Märkte seitens der Producenten äußern wird.

Was die Anordnung des Marktkalendariums betrifft, so soll die Hervorhebung der politischen Bezirke, innerhalb welcher sich die Marktorte befinden, die leichtere Orientirung ermöglichen und das sich anreihende Datum der Markttage, wie anderseits die angekündigte Auftriebsziffer der einzelnen Viehkategorien ein übersichtliches Bild dem Suchenden bieten. Um das Kalendarium nicht nutzloser Weise ins Ungemessene auszudehnen, sind Märkte von bloß localer Bedeutung nicht in dasselbe aufgenommen worden und wurde als Minimalgrenze für die Aufnahme ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, 200 Rindern, 500 Schweinen oder 500 Schafen festgestellt. Es ist jedoch in Fällen, wo die Aufnahme eines Marktes in das Kalendarium aus anderen Gründen zweckmäßig erschien, unter dieses Minimalmaß herabgegangen worden. Dagegen haben die regelmäßig in der Reichshauptstadt und in den Landeshauptstädten stattfindenden Schlachtviehmärkte, deren Abhaltung als allgemein bekannt vorausgesetzt wird, keine Aufnahme im Kalendarium gefunden. Es ist jedoch beabsichtigt, gelegentlich auch eine Zusammenstellung dieser Hauptmärkte zu publiciren.

(Ungarische Veterinärdelegirte in Österreich.) Laut amtlicher Mittheilung des königlich ungarischen Ackerbauministers wurde der seinerzeit nach Wien delegirte Staatsoberveterinär Arthur Rziha zum königlich ungarischen Veterinärinspector ernannt, der diesem zugetheilte Ferdinand Kern, Staatsveterinär zweiter Classe auf eigenes Ansuchen seiner Stelle enthoben und anstatt des letzteren der zum königlich ungarischen Thierarzt ernannte Josef Toutenuit nach Wien entsendet.

(Der Schafhandel auf dem Wiener Markte im Jahre 1900.) Die vorangegangenen Berichte über den Handelsverkehr auf dem Wiener Viehmarkte im letztverflossenen Jahre gewährten eine Übersicht des Auftriebes und Absatzes jener Viehkategorien, welche die wichtigsten Producte für den hauptstädtischen Fleischconsum liefern. Der Schafhandel auf dem Wiener Markte dient dagegen nur zum geringeren Theile den Bedürfnissen der localen Approvisionirung und ist mehr auf den Absatz der zugeführten Ware nach dem flachen Lande in der Umgebung Wiens, nach den Provinzen und nach dem Auslande gerichtet. Vielseitige Bestrebungen den Schaffleischconsum, der in allen größeren Städten des Deutschen Reiches, insbesondere in Berlin ein sehr bedeutender ist und in der Approvisionirung von London, Paris, Brüssel, wie der westlichen Städte überhaupt eine hervorragende Stelle einnimmt, auch in Wien zu heben und zu steigern, blieben bisher ohne nennenswertes Resultat. Schon mit Rücksicht auf die dadurch mögliche Herbeiführung eines Druckes auf die Rindfleischpreise einerseits und anderseits, dass damit dem in den letzten Jahren so stark zurückgegangenen Exporthandel mit Schafen ein Ersatz durch den gesteigerten Localconsum geboten hätte werden können, wäre ein Erfolg dieser Bestrebungen wünschenswert gewesen. Dieselben scheiterten vornehmlich an der dem Schaffleischconsum abgeneigten Geschmacksrichtung der Mehrheit der Wiener Bevölkerung.

Die Beschickung des Wiener Marktes mit lebenden Schafen im Jahre 1900 weist gegen das Vorjahr eine kleine Zunahme auf, wie sich dies aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ergibt. Es betrug die Neuzufuhr:

1900	104.993 Schafe
1899	102.010 „
Zunahme . .	2.983 Schafe

Nebst dem fanden auch Ankäufe „außer Markt“, und zwar bei dieser Viehkategorie in der im Verhältnisse zu den Marktauftrieben bedeutenden Höhe von 9430 Stücken (um 972 Stücke mehr als 1899), seitens Wiener Fleischhauer und hiesiger Schafschlächter statt.

Betreffs der Provenienz der Schafzufuhr kommt Ungarn an erster Stelle und als den Markt nahezu allein beherrschend in Betracht. Im abgelaufenen Jahre waren aus Ungarn 89.830 Stücke, aus Niederösterreich 2301 Stücke und aus Mähren 243 Stücke zugeführt. Die stärksten Absatzgebiete bildeten im verflossenen Jahre in erster Linie Böhmen und Mähren, sodann Niederösterreich (Land) und an dritter Stelle erst die Stadt Wien. Der Auslandsexport — es sind hier Frankreich, Belgien und die Schweiz zu nennen — wenn auch im Jahre 1900 hinsichtlich der beiden erstgenannten Absatzgebiete reichlicher wie im Jahre vorher, weist gegen frühere Perioden einen derartigen Rückgang auf, dass man von einem Verfall des Schafhandels sprechen kann. Es genügt, daran zu erinnern, dass der Schafexport Österreich-Ungarns nach Frankreich allein im Jahre 1885 die Höhe von einer halben Million Stück erreichte, dass im Jahre 1891, nachdem seit 1887, infolge der eingetretenen Zollerhöhungen für lebend zum Importe nach Frankreich gelangende Schafe, der Exporthandel mit Schaffleisch getreten war, über zehn Millionen Kilogramm Schaffleisch dahin exportirt worden sind und dass der Schafexport der Monarchie noch im Jahre 1894 355.481 Stücke im Handelswerte 6·8 Millionen Kronen betragen hat.

Von da ab ist ein continuirlicher Rückgang zu verzeichnen, welcher in der Handelsbilanz des Jahres 1900 in der bereits bekannten Exportziffer von 41.852 Schafen im Handelswerte von 0·6 Millionen Kronen seinen Ausdruck findet. Über die Einzelheiten der Schafabfuhr vom Wiener Markte in den beiden letzten Jahren gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss:

Absatzgebiete:	1900	1899	Differenz
	Stücke:		
Wien	20.559	19.916	+ 643
Niederösterreich	33.170	34.247	— 1.077
Sonstige österr. Länder . .	34.788	32.686	+ 2.102
Frankreich	17.977	11.330	+ 6.667
Belgien	3.068	1.412	+ 1.656
Schweiz	922	1.846	— 924
	110.504	101.437	+ 9.067

Die reichlichste Beschickung und die stärkste Nachfrage von Seiten der Käufer für das flache Land wiesen die Schafmärkte in den Monaten August, September und October auf; in diese Zeitperiode fällt der bedeutende Consumbedarf der landwirtschaftlichen Arbeiter. Während der Monate Mai und April gestaltete sich der Exporthandel am regsten. Die Preise für lebende Schafe stellten sich im Jahre 1900 durchschnittlich auf 40 bis 54½ Heller pro Kilogramm Lebendgewicht, also ungefähr auf das gleiche Preisniveau des vorhergehenden Jahres.

(Förderung der Pinzgauer Rinderzucht in Steiermark.) Am 17. April d. J. fand, nach einem Berichte der Grazer „Tagespost“ im Saale der Landwirtschaftsgesellschaft die diesjährige Hauptversammlung des Zuchtvereines für das Pinzgauer Rind in Steiermark statt. Dem aus diesem Anlasse erstatteten Referate ist zu entnehmen, dass der Verein mit Schluss des Jahres 1900 74 Mitglieder zählte, von welchen ein Drittel bäuerliche Züchter sind; gegen das Vorjahr eine Zunahme um 20 Mitglieder. Der Viehstand sämmtlicher Mitglieder beläuft sich auf etwa 4200 reinblütige Pinzgauer. Das Herdbuch des Vereines hat im Vorjahre wiederum an Umfang zugenommen. Die Gesammtzahl der bisher gekörten Thiere beträgt 180 Stück. Die Gewichtszunahme der auf die Vereinsalpe getriebenen Weidethiere betrug im Vereinsjahre 438 Gramm pro Tag, die Zunahme der Wideristhöhe 3·62 Centimeter und des Brustumfanges 4·65 Centimeter durchschnittlich pro Stück. Die Düngung mit dem sorgfältig gesammelten Stalldünger und Kunstdünger wurde fortgesetzt. In der an den Bericht sich anschließenden Debatte wurde der Antrag gestellt und angenommen, dass alljährlich Verkaufsausstellungen veranstaltet werden, um den Verein zu heben und den Züchtern zu nützen. Das Vereinsmitglied Zech ersucht das Präsidium, bei dem Ackerbauminister vorstellig zu werden, dass sich dieses an auswärtige Regierungen, speciell an jene Ungarns wende, in Steiermark gezüchtetes Vieh versuchsweise zu kaufen; wogegen das Vereinsmitglied Graf Auersperg es als zweckmäßiger darstellte, wenn zwei Herren persönlich mit den maßgebenden Kreisen in Agram, Rumänien und Budapest Fühlung nehmen. Beide Anregungen fanden die Zustimmung der Versammlung.

(Auftreten der bösartigen Maul- und Klauenseuche in Italien.) Über das Auftreten dieser Seuche in Piemont enthalten die „Mittheilungen des Schweizer Landwirtschaftsdepartements“ Folgendes: „Die Form der Krankheit ist äußerst bösartig, so dass ihr ein Drittel der erkrankten Thiere zum Opfer fällt, da sie für Jung- und Mastvieh tödtlich verläuft. Bevor sich die Blasen zu entwickeln vermögen, tritt der schlagflussähnliche Tod ein (Lähmung der Circulationsorgane infolge enormer Toxinbildung). Während des Fressens, Wiederkauens, Melkens ꝛc. werden die Thiere ängstlich und stürzen todt zusammen. Thiere, welche die Krankheit überstehen, werden sehr entwertet, insbesondere das Milchvieh. Nach freilich unverbürgter Meldung soll diese Form der Krankheit das Kleinvieh verschonen. Es gibt Thierärzte, welche die Krankheit als Milzbrand ansehen oder als Complication desselben mit Klauenseuche. Jedoch schließen die von Turiner Professoren vorgenommenen Sectionen und bakteriologischen Prüfungen diese Annahme aus. Es würde sich also um jene sonderbare bösartige Maul- und Klauenseuche handeln, welche zum Beispiel im Jahre 1839 in der Schweiz arge Verheerungen anrichtete, und der allein in den Berner und Freiburger Alpen über 2000 Stück Rindvieh zum Opfer fielen.

Mit Rücksicht auf die gefahrdrohende Zunahme und das außerordentlich heftige Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Piemont und der Lombardei wurde nach amtlicher Meldung am 22. März d. J. bis auf weiteres jede Einfuhr von Klauenvieh dieser Herkunft nach der Schweiz verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf den engeren Grenzverkehr.

(Vorkehrungen in Deutschland gegen die Einschleppung der Rinderpest auf dem Seewege.) Die Hamburger Deputation für Handel und Schiffahrt hat bezüglich jener Schiffe, welche aus China, insbesondere aus Shanghai oder anderen Häfen, in denen die Rinderpest ausgebrochen ist, nach Hamburg kommen, folgende Anordnungen getroffen:

1. Verproviantirung mit lebendem Vieh und frischem Fleische aus verseuchten nnd verdächtigen Gebieten sind zu vermeiden;

2. die lebend an Bord genommenen Schlachtthiere sind so unterzubriugen, dass die Schiffspassagiere mit ihnen nicht in Berührung kommen;

3. vor der Einnahme frischer Thiere ist der Dünger der zuvor an Bord gewesenen und geschlachteten Thiere sammt den Futter- und Streuresten sorgfältig zu beseitigen, der Standplatz der Thiere mit sämmtlichen Stallgeräthen gründlich abzufegen und mit heißer Lösung von Schmierseife abzuwaschen. Soferne es sich um geschlossene Standplätze handelt, sind diese hierauf — vor der Neubesetzung — ausgiebig zu lüften. Gleichzeitig sind die Arbeitskleider der Viehfütterer und Schlächter in heißer Seifenlösung zu waschen und das Schuhwerk dieser Personen sorgfältig vom Schmutze zu befreien und sodann mit der nämlichen Lösung zu reinigen. Die Häute der geschlachteten Thiere sind, soweit sie nicht beseitigt werden, an der Luft vollkommen zu trocknen und mit Salz gründlich einzureiben;

4. vor dem Anlaufen des ersten europäischen Hafens müssen auch die letzten lebend an Bord genommenen Thiere geschlachtet und die unter 3 angeführten Reinigungsarbeiten beendet sein.

(Ein Antrag auf Einführung der Schlachtviehversicherung in Preußen.) Die Abgeordneten Ring, v. Mendels-Steinfels und Genossen brachten in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. März d. J. einen Antrag auf Einführung der Schlachtviehversicherung in Form eines „Gesetzentwurfes“ ein.

Die wesentlichsten Bestimmungen desselben lauten:

Die Provinzialverbände (in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und

Cassel, der Lauenburgische Landes-Communalverband, der Landes-Communalverband der Hohenzollern'schen Lande sowie der Stadtkreis Berlin) haben unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen Schlachtviehversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zu errichten. Zweck dieser provinziellen Anstalten ist, die Versicherten gegen Verluste, die durch Beanstandung des Fleisches bei der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau entstehen, zu schützen. Die Verluste bestehen in dem Unterschiede, welcher sich ergibt, wenn man den thatsächlichen Wert des geschlachteten Thieres von dem Werte abzieht, welcher auf Grund des Schlachtgewichtes und des durchschnittlichen Marktpreises für das Kilogramm Schlachtgewicht der verschiedenen Thiergattungen ermittelt ist.

Die in jeder Provinz zur Schlachtung gelangenden Rinder, einschließlich der Kälber, sowie Schafe und Schweine von drei Monat aufwärts sind bei der Versicherungsanstalt der Provinz zu versichern. Ausgeschlossen sind: 1. Alle diejenigen Thiere, welche innerhalb des Zeitraumes von einem Monat vor der Schlachtung aus einem außerpreußischen Staate eingeführt sind. Durch königliche Verordnung kann anderen Bundesstaaten gegenüber, in denen Schlachtviehversicherungen entsprechender Art bestehen, diese Fristbestimmung aufgehoben werden. 2. Alle aus dem Auslande eingeführten Thiere, welche an der Grenze mit einem Hautbrande zu kennzeichnen sind. Nachweislich über drei Monate bereits im Inlande befindliches Vieh wird als Inlandsvieh behandelt. 3. Alle diejenigen Thiere, welche nothgeschlachtet werden. 4. Diejenigen Thiere, für die nach den seuchengesetzlichen Bestimmungen Entschädigungen gewährt werden.

Für die Versicherung des im früheren Absatz bezeichneten Viehes haben die Versicherungsnehmer an die Versicherungsanstalt zu Händen des Fleischbeschauers Versicherungsbeiträge zu entrichten, deren Höhe für die verschiedenen Gattungen von Schlachtvieh von der Provinzialversicherungsanstalt alljährlich nach der Höhe der im Laufe des Vorjahres für die einzelnen Viehgattungen gezahlten Entschädigungen (im 1. Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes schätzungsweise) festgesetzt wird.

Von der Versicherungsanstalt der Provinz wird an den Besitzer des geschlachteten Thieres der volle Schaden vergütet, welcher erwächst: a) durch die Festellung der Untauglichkeit, b) durch die Festellung der bedingten Tauglichkeit oder der Minderwertigkeit des Fleisches.

Zur Ausführung dieses Gesetzes sind seitens der Provinzialverbände Reglements zu erlassen, in welchen die Bewertung des beanstandeten Fleisches festzustellen und die Bestimmung zu treffen ist, dass in sämmtlichen Städten und in allen größeren Landgemeinden Freibänke zu errichten sind.

Die Schlachtviehversicherungsanstalt jeder Provinz hat die von den Fleischbeschauern an die königliche Kreiscasse allwöchentlich abzuliefernden Versicherungsbeträge zu vereinnahmen, die eingegangenen Schadenfestsetzungen zu prüfen und am Schlusse des Geschäftsjahres über die Ergebnisse der Geschäftsführung dem Minister des Innern und dem Minister für Landwirtschaft Bericht zu erstatten.

Die durch die Geschäftsführung der Provinzialanstalt für Schlachtviehversicherung entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und alle übrigen örtlichen Verwaltungskosten sind ebenso wie die Entschädigungen auf die Versicherungsnehmer umzulegen. Die Staatscasse gewährt den provinziellen Schlachtviehversicherungsanstalten einen Beitrag von 25 Procent zu den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungen.

(Veterinärpolizeiliche und -wissenschaftliche Einrichtungen auf dem Dresdener Vieh- und Schlachthof.) Nach Mittheilungen in der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" ist in Dresden ein Seuchenhof nebst Sanitätsanstalt auf dem Marktgebiete errichtet und kürzlich dem Betriebe übergeben worden. Die ganze Anlage wird als mustergiltig bezeichnet. Dieselbe enthält außer der den voraussichtlichen Bedürfnissen entsprechenden Anzahl von Stallungen, einen Sterilisationsapparat, einen Sectionsraum, ein Laboratorium für wissenschaftliche Zwecke nebst photographischer Dunkelkammer und einen Stall für Versuchsthiere.

(Gesetzentwurf betreffend den Schlachtzwang im Herzogthum Anhalt.) Dem Landtage des Herzogthums Anhalt ist, wie die „Berliner Thierärztliche Wochenschrift" berichtet, ein Gesetzentwurf zugegangen, nach dem den Gemeinden die Befugnis ertheilt werden soll, auch für solche Gemeinden den Schlachtzwang zu beschließen, in denen zwar selbst kein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, für die aber ein Schlachthaus in einer Nachbargemeinde bereitgestellt wird.

(Beobachtungen über den Rückgang der Tuberculose bei Schweinen.) In der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" wird mitgetheilt, dass nach den letzten Jahresberichten über die Ergebnisse der Fleischbeschau in Zwickau und Kiel die Tuberculose bei den Schweinen seltener zu werden beginnt. In Zwickau ist die Tuberculose bei den Schweinen von 6·52 Procent im Jahre 1898 auf 3·89 Procent im Jahre 1899, in Kiel von 6·51 Procent im Jahre 1896/97 auf 4·02 Procent im Jahre 1899/1900 zurückgegangen. Ähnliche Beobachtungen liegen aus anderen norddeutschen Schlachthöfen vor. Diese Thatsachen fasst das genannte Fachblatt als einen Beweis dafür auf, dass das in Norddeutschland mehr und mehr in Aufnahme kommende Kochen der Magermilch aus Sammelmolkereien den beabsichtigten Zweck der Tuberculoseeindämmung erfüllt.

(Tuberculinimpfungen für nach Amerika eingeführte Rinder.) Nach einem Rundschreiben des Ackerbaudepartements müssen fortab alle zur Einfuhr nach den Vereinigten Staaten Amerikas gelangenden, über sechs Monate alten Rinder bei der Einfuhr in der Quarantäneanstalt oder im Ursprungslande unter Controle eines amerikanischen Bevollmächtigten mit Tuberculin geimpft sein und dürfen nicht reagirt haben.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 18. April d. J. dem Landesthierarzte der niederösterreichischen Statthalterei Karl Wittmann das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Der k. k. Bezirksthierarzt Leontius Taniak wurde in den dauernden Ruhestand versetzt.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat Mai 1901.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Amstetten	St. Leonhardt a. Walde	25.	—	7—800	—	—	—
Bruck a. d. Leitha	Bruck a. d. Leitha	25.	200	—	—	—	—
Gmünd	Heidenreichstein	6., 13., 20., 28.	—	170	—	—	—
	Kirchberg a. Walde	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Oberhollabrunn	Pulkau	4.	150	150	—	—	—
	"	4., 11., 18., 25.	—	—	150	—	—
Horn	Gars	6., 13., 20., 28.	—	150—200	—	—	—
	Horn	5., 12., 19., 26.	—	—	700	—	—
Krems	Gföhl	2., 9., 16., 23., 30.	—	500	—	—	—
Lilienfeld	Hainfeld	23.	—	300	—	—	—
	Kaumberg	21.	—	150—200	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	4., 11., 18., 25.	—	—	600	—	—
	Poysdorf	11.	150	—	—	—	—
	Zistersdorf	—	—	—	—	—	—
Pöggstall	Kottes	3., 10., 17., 24., 31.	—	350	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	4., 8., 11., 25.	—	—	500	—	—
Scheibbs	Gaming	23.	—	200	—	—	—
	Purgstall	28.	—	500	—	—	—
	Randegg	4.	—	500	—	—	—
Tulln	Tulln	4., 11., 18., 25.	—	—	300	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Budweis	3.	—	700	—	—	—
	Raabs	4., 11., 18., 25.	—	400	100	—	—
	"	28.	—	1400	100	—	—
Wr.-Neustadt	Wr.-Neustadt	2., 8., 15., 22., 29.	—	150	—	—	—
	"	täglich	—	—	100	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Braunau a. J.	Weier	28.	—	200	—	—	—
Freistadt	Leonfelden	jeden Donnerstag	—	300	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	jeden Donnerstag	—	300	—	—	—
Perg	Mauthausen	4.	150	—	—	—	—
Ried	Haag	15., 30.	300	150	—	—	—
Rohrbach	Rohrbach	jeden Montag	—	300	—	—	—
Schärding	Peuerbach	21.	—	200	—	—	—
Vöcklabruck	Schwanenstadt	28.	400	—	—	—	—
	Ungernach	21.	—	200	—	—	—
	Vöcklabruck	1.	—	150—200	—	—	—
Wels	Grieskirchen	16.	400	—	—	—	—
	Wels	jeden Samstag	—	50	500 *)	—	Spanferkel. *)

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Zell a. See	Saalfelden	2	—	250—300	—	—	—
	Zell a. See	3	—	600—700	—	—	—
Tamsweg	Tamsweg	6	—	200—300	—	—	—
St. Johann i. P.	Bischofshofen	7	—	300—400	—	—	—
	Radstadt	13	—	200	—	450	—
	St. Veit	15	—	600	—	—	—
	St. Johann i. P.	25	—	700—800*)	—	—	(Zumeist Kühe u. Kalbinnen.)*)
Salzburg-Umgebung	Maxglan	20	—	1200	—	—	—

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli-Umgebung	Laufen	1.	—	250	—	—	—
	Laak	3.	—	1000	—	—	—
	St. Georgen a. d. Südb.	4.	250	2000	—	—	—
	Lemberg	13.	300	1500	—	—	—
	Traßlau	15.	50	450	—	—	—
	Gonobitz	15.	—	500	—	—	—
	Hochenegg	17.	70	1000	—	—	—
	Laak	22.	—	900	—	—	—
	Leutsch	25.	10	200	—	—	—
	Svetina	25.	—	250	—	—	—
	Weitenstein	25.	—	500	—	—	—
	Heiligen Geist	28.	—	300	—	—	—
	Praßberg	28.	40	400	—	—	—
	Tüffer	28.	—	1200	—	—	—
	St. Urbani	30.	—	900	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß-St. Florian	4.	—	1000	—	—	—
	Stainz	13., 28.	20—50	450—600	—	—	—
	Eibiswald	25.	—	700	—	—	—
Feldbach	Feldbach, Stadt	1., 25.	—	600—900	—	—	—
	Fürstenfeld	13.	—	400	—	—	—
Judenburg	Knittelfeld	28.	—	450—500	—	—	—
	Obdach	30.	—	300—400	—	—	—
Leibnitz	Ehrenhausen	9.	—	600	—	—	—
	Arnfels	13.	—	700—800	—	—	—
	St. Georgen a. d. St.	17.	—	700—800	—	—	—
	Preding	20.	—	700—800	—	—	—
	Leibnitz	25.	—	800—1000	—	—	—
	Leutschach	28.	—	550—700	—	—	—
Luttenberg	Luttenberg, Stadt	28.	—	400	—	—	—
	Kleinsonntag	30.	—	400	—	—	—
Marburg-Umgebung	Heilige Dreifaltigkeit	4.	—	600	—	—	—
	Windisch-Feistritz	4.	25	700	—	—	—
	St. Leonhard W. B.	19.	—	1200	—	—	—
	Jahring W. B.	25.	—	250	—	—	—
	Pöltschach	28.	—	1200	—	—	—
Pettau-Umgebung	Maria-Neustift	3.	40	600	—	—	—
	St. Lorenzen W. B.	15.	—	300—400	—	—	—
	Maria-Neustift	18.	80	800—900	—	—	—
	Friedau	25.	—	600	—	—	—
	St. Urban	25.	—	450	—	—	—
	Rohitsch	25.	—	250	—	—	—
	Rann b. Pettau	2., 9., 15., 23., 30.	—	—	200—400	—	—
	Rohitsch	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	100—150	—	—
Radkersburg	St. Peter a. Ottersbach	6.	—	600	—	—	—
	Radkersburg, Stadt	7.	700	800	—	—	—
	Mureck	13.	80	1000	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rann	Verače	1., 25.	—	800—1200	—	—	—
	Videm	4.	—	400	—	—	—
	Rann	4., 11., 18., 25.	—	—	200—300	—	—
	"	6.	—	500	400	—	—
	Satteldorf	8.	—	500	—	—	—
	Montpreis	13.	—	1500	—	—	—
	Peilenstein	17.	—	700	—	—	—
	Reichenburg	20.	—	800	—	—	—
	Artiče	23.	—	200	—	—	—
	Hörberg	25.	—	600	—	—	—
Voitsberg	Mooskirchen	1.	—	200	—	—	—
Weiz	Gleisdorf	3.	—	700	—	—	—
	Pischelsdorf	6.	—	500	—	—	—
	Passail	13.	—	200	—	—	—
	Weiz	17.	—	500	—	—	—
	Fischbach	25.	—	300	—	—	—
	St. Ruprecht	28.	—	500	—	—	—
Windisch-Graz	Wöllan	1., 20.	150	500	—	200—400	—
	Hohenmauthen	1.	—	250	—	—	—
	Windisch-Graz	13.	10	500	—	400	—
	Mahrenberg	28.	—	300	—	—	—
Marburg	Marburg, Stadt	4., 11., 18., 25.	—	—	1000	—	—
	" "	6.	—	1000	—	—	—
Pettau	Pettau, Stadt	1., 15.	750	750	250	—	—

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Villach	Villach	1.	50	350	—	—	—
	Arnoldstein	4.	—	200	30	15	—
Spittal	Sachsenburg	1.	70	200	—	—	—
	Gmünd	28.	—	950	—	—	—
	Döbriach	28.	20	250	—	—	—
	Winklern	31.	—	300	—	—	—
Völkermarkt	Leifling	1.	—	60	—	250	—
	Völkermarkt	1., 8., 15., 22., 29.	15	400	—	300	—
	Schwarzenbach	6.	—	150	—	1500	—
	St. Michael o. B.	20.	—	60	—	1500	—
	Griffen	20.	10	700	—	250	—
Wolfsberg	St. Andrä	3.	60	850	—	60	—
	Wolfsberg	4.	5	450	—	—	—
	St. Leonhard	28.	100	350	—	—	—
	St. Paul	23.	—	450	—	150	—
	Waldenstein	13.	40	500	—	150	—
	Margarethen	21.	10	450	—	—	—
Klagenfurt	Feldkirchen	7.	100	600	30	—	—
Hermagor	Kötschach	17.	25	250	20	30	—
	Hermagor	28.	20	200	—	10	—
St. Veit	Straßburg	21.	—	250	—	—	—
	Grades	25.	100	200—300	—	—	—
	Eberstein	29.	15	200	—	300	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Adelsberg	Adelsberg	20.	—	250	150	—	—
Gottschee	Gottschee	4.	—	450	260	—	—
	Tiefenthal	6.	—	500	200	—	—
	Soderschitz	9.	—	800	300	—	—
	Nesselthal	12.	—	700	160	—	—
	Rieg	16.	—	200	200	—	—
	Ober-Mösel	20.	—	500	200	—	—
	Groß-Laschitz	23.	—	650	450	—	—
	Malgern	25.	—	700	100	200	—
Gurkfeld	Lavenstein	2.	—	500	—	—	—
	Gurkfeld	4.	—	500	—	—	—
	Roviše	17.	—	600	—	—	—
	Puschendorf	28.	—	500	350	—	—
	Topolovc	28.	—	300	—	—	—
	St. Cantian	30.	300	1400	500	—	—
	Groß-Cirnik	30.	—	1000	—	—	—
	Landstraß	31.	—	450	300	—	—
Krainburg	Neumarktl	20.	—	200	40	—	—
	Bischoflack	23.	—	400	300	500	—
	Krainburg	6., 13., 20., 28.	—	150	200	50	—
Stadtmagistrat Laibach	Bolana-Vorstadt	6.	220	800	—	—	—
	"	8. (ev. 9. j. M.)	220	300	—	—	—
Laibach-Umgebung	St. Marein	7.	—	150	250	—	—
	Brunndorf	30.	—	200	100	—	—
Littai	Littai	4.	—	1000	—	—	—
	Sagor	12.	—	650	—	40	—
Loitsch	Unter-Idria	3.	—	250	—	—	—
	Laas	4.	—	250	100	—	—
	Zirknitz	6.	—	400	80	—	—
	Scheraunitz	22.	—	300	30	—	—
Rudolfswerth	Döbernik	4.	—	350	60	—	—
	Rudolfswerth	6.	—	400	800	—	—
	Töplitz	9.	—	500	50	—	—
	Großlack	13.	100	600	40	300	—
	Lukovk	17.	—	300	40	—	—
	Seisenberg	17.	—	700	250	—	—
	Hinach	30.	—	400	40	—	—
	Hönigstein	31.	—	600	100	—	—
Stein	Domschale	4.	—	200	50	—	—
	Moräutsch	17.	—	400	80	100	—
	Mannsburg	25.	50	500	120	30	—
Tschernembl	Tschernembl	2.	—	400	250	—	—
	Möttling	28.	—	1000	350	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	2., 30.	30	450	400	—	—
Capodistria	Capodistria	17.	10	130	100	300	—
	Rozzo	31.	—	250	80	120	—
Mitterburg	Mitterburg	7.	40	700	250	150	—
	St. Fasca	28.	20	450	100	300	—
Sesana	Divača	26.	—	400	100	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung (Exportabsatz nach):
			Stückzahl				
Cles	Cles	1., 3.	100	750	430	—	dem Etschthal
	Sanzeo	29.	30	700—800	120	—	″
Imst	Silz	1.	—	500	60	—	—
	Imst	20.	—	1000	100	—	Bayern
Innsbruck	Matrei	1.	—	200	50	—	—
	Zirl	6.	—	350	80	—	Bayern
	Hall	13.	350	1000	300	300	Bayern u. österr. Länder
	Wilten	20.	—	900	200	—	″
Kitzbühel	Oberndorf	1.	—	150—200	—	—	Salzburg und Bayern
	Hopfgarten, Markt	1.	—	300	—	—	Kufstein und Bayern
	Kitzbühel	13.	—	300	—	70	Bayern
Landeck	Prutz	1.	—	200	100	—	—
	Landeck	28.	—	300	100	—	—
Lienz	Lienz	1.	30	350	150	1200	Kärnten
	″	4., 11., 25.	—	200	100	150	—
	Innichen	22.	—	900	150	950	Salzburg u. Tirol-Vorarlberg
Schwaz	Schwaz	1.	—	300—350	100	150	Bayern
	Rothholz	4.	—	600	100	—	″
	Fügen	16.	—	550	120	—	Bayern und Zillerthal
	Weer	28.	—	200	60	70	—
Rovereto	Mori	2.	10	200	40	—	Italien
Bozen	Klausen	3.	120	900	50	1000	österr. Länder
	Gries	10.	120	900	200	300	″
	Wolkenstein	17.	—	200	20	—	″
	Sarnthein	18.	—	100	80	1250	″
Reutte	Reutte	3.	—	650	—	—	Bayern
Tione	Bleggio Lusse	3.	—	200	40	70	—
	Creto	10.	15	200	100	150	Italien
	Alle Arche	21.	—	250	120	50	—
Kufstein	Kufstein	5.	—	250	—	—	Bayern
	Brixlegg	11.	—	200	20	—	″
Borgo	Borgo	6., 15.	—	250—300	300	800—1000	Italien und Wälschtirol
Cavalese	Cavalese	6.	—	160	120	70	—
Trient	Civezzano	6., 13.	—	300—500	50	100	—
	Mezzotedesco	16.	—	250	300	—	—
	Denno	18.	—	200	10	100	—
	Trient	20.	—	500	100	50	—
Meran	Schluderns	11.	20	200	100	—	—
	Meran	13.	15	450	200	70	—
	Glurns	22.	—	200	—	—	—
	Mals	25.	—	500	150	800	—
Primiero	Fiera	11., 25.	—	200	—	100	Italien
Bruneck	Bruneck	14., 15.	200	1000	450	1650	österr. Länder
	Sand	25.	—	400—500	70	1000	—
	Wengen	28.	—	300	50	800	Südtirol
Brixen	Brixen	20.	—	300	70	400	—
	Gasteig	20.	—	200	20	70	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bludenz	Bludenz	1.	—	250	600	50	—
Bregenz	Egg	2.	—	300	200	50	Bayern
Feldkirch	Dornbirn	13.	30	350	180	—	″
	Rankweil	15.	—	250	—	—	″
	Dornbirn	28.	20	400	200	—	″
	Rankweil	29.	—	300	—	—	″

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Beneschau	Beneschau	1.	750	1000	—	—	—
	Stepanow	22.	—	250	—	—	—
	Wlaschim	14.	—	500	—	—	—
Bischofteinitz	Hostau	1.	—	400	250	—	—
	Ronsperg	1.	—	200	60	—	—
	Stankau	21.	—	300	100	—	—
Blatna	Březnitz	28.	300	1600	—	—	—
	Kasejowitz	23.	120	800—1200	50	—	—
	Rožmital	1.	—	1100	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Habstein	13.	50	400	—	—	—
Budweis	Budweis	9.	250	500	500	—	—
	Schweinitz	1., 8., 15., 22., 29.	—	350—600	70—100	—	—
Chotěboř	Chotěboř	28.	—	700	200 (Ferkel)	—	—
	Kreuzberg	20.	—	300	—	—	—
Časlau	Goltsch-Jenikau	15.	—	432	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutschbrod	7.	—	200	—	—	—
	Humpoletz	8.	—	450	120	—	—
	Jenikau, Windig-	25.	—	450	—	—	—
	Polna	8.	—	250	—	—	—
Falkenau	Elbogen	6.	—	300	25	—	—
	Falkenau	20.	—	550	30	—	—
	Gossengrün	30.	—	400—500	60—70	—	—
	Königsberg	7., 15.	—	400—500	150—200	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	28.	—	350	50	—	—
Hohenmauth	Jeleni, Ober-	21.	—	400—500	—	—	—
	Prosеč	17.	—	450	—	—	—
	Skutsch	21.	—	500	—	—	—
Horowitz	Cerhowitz	2.	—	400	—	—	—
	Horowitz	14.	15	700	—	—	—
	Hostomitz	29.	—	300	—	—	—
	Zebnak	28.	—	300	—	—	—
Jičin	Rožďalowitz	14.	20	600	—	—	—
Jungbunzlau	Benátek, Neu-	20.	—	800	—	—	—
	Lissa a. d. Elbe	13.	—	500	—	—	—
Kaaden	Kaaden	2., 9., 15. 23., 30.	—	300	200	—	—
	Klösterle	20.	—	200	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	4., 11., 18. 25.	—	250	250	—	—
Karolinenthal	Čelakowitz	7.	30	300	—	—	—
Kladno	Unhoscht	1.	—	300	—	—	—
Klattau	Klattau	7.	—	1200	—	—	—
	Kolinetz	1.	80	300	120	—	—
Kolin	Elbeteinitz	21.	—	600	—	—	—
	Kauřim	20.	—	450	—	—	—
Kralowitz	Kozlan	7., 30.	—	500—700	—	—	—
	Kralowitz	23.	—	750	50	—	—
	Netschetin	13.	—	250	—	—	—
Krumau	Krumau	5.	—	300	—	—	—
	Plan-, Ober-	1.	—	250	—	—	—
Kuttenberg	Kacov	1.	—	250	—	—	—
	Kohljanowitz	13.	—	550	—	—	—
	Kuttenberg	6.	—	900	—	—	—
	Neuhof	23.	150	1000	—	—	—
Laun	Laun	13.	100	600	200	—	—
Ledeč	Křivsoudov	6., 13., 20., 28.	—	400	—	—	—
	Ledeč	2., 9., 15., 17., 23., 30.	—	450	—	—	—
Leitmeritz	Leitmeritz	6.	50	450	—	—	—
Leitomischl	Leitomischl	6.	—	600	—	—	—
Luditz	Buchau	21.	—	250	—	—	—
	Luditz	1., 8., 15., 22., 29.	—	200—300	50	—	—
Melnik	Melnik	6.	450	1000	1200	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Melnik	Mšeno	8.	—	350	—	—	—
Mies	Dobřan	6.	—	400	—	—	—
Moldautein	Moldautein	9.	300	1000	—	—	—
Mühlhausen	Bernartitz	2.	—	700	150	—	—
	Mühlhausen	6.	25	1600	—	—	—
Münchengrätz	Münchengrätz	1., 2.	250	400	200	—	—
Neubydžow	Chlumetz	8.		450		—	—
	Neubydžow	21.	100	850	200	—	—
	Weseli, Hoch-	25.	—	350	—	—	—
Neuhaus	Neuhaus	1.	100	400	60	—	—
Neustadt	Dobruschka	28.	—	350	180	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	15.	—	400	—	—	—
	Daschitz	1.	70	500	—	—	—
	Přelouč	1.	—	300	—	—	—
	Leznitz	22.	—	200	—	—	—
Pilgram	Černowitz	13.	20	600	—	—	—
	Kamenitz a. L.	23.	—	300	—	—	—
	Patzau	6.	20	900	30	—	—
	Počátek	20.	—	450	—	—	—
	Řečitz, Roth-	21.	—	500	—	—	—
	Reichenau, Neu-	6.	—	350	—	—	—
Pilsen	Blowitz	20.	—	800	150	—	—
	Brennporitschen	30.	—	350	—	—	—
Pisek	Mirotitz	1.	—	1000	—	—	—
	Wodňan	14.	150	900	500	—	—
Plan	Kuttenplan	29.	1000	—	—	—	—
	Plan	8.	750	—	—	—	—
Poděbrad	Křinetz	30.	—	500	—	—	—
	Nimburg	15.	300	1900	—	—	—
	Poděbrad	24.	30	1000	—	—	—
Podersam	Jechnitz	22.	—	250	—	—	—
Polička	Polička	1.	—	600	—	—	—
Prachatic	Husinetz	1., 4., 11., 18., 25.	—	200—300	—	—	—
	Netolitz	28.	700	1000	350	—	—
Přestic	Nepomuk	1.	20	800	—	—	—
	Přestic	20.	—	900	—	—	—
Příbram	Knin, Neu-	9.	—	500	—	—	—
Rakonic	Rakonitz	8.	300	1500	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	3.	100	700	—	—	—
Reichenau	Adlerkostelez	20.	60	350	—	—	—
	Reichenau	3.	50	250	200	—	—
Reichenberg	Liebenau	1.	—	200	40	—	—
Rokitzan	Radnitz	20.	10	600	—	—	—
	Rokitzan	20.	30	1500	—	—	—
Saaz	Saaz	20.	300	350	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	14.	—	200	—	—	—
	Schlan	1.	—	700	—	—	—
Schüttenhofen	Hartmanitz	2.	—	200	—	—	—
	Schüttenhofen	28.	—	1000	—	—	—
	Welhartitz	15.	—	500	120	—	—
Selčan	Schönberg	17.	—	450	—	—	—
	Sedletz	28.	—	450	—	—	—
	Selčan	22.	—	200	—	—	—
	Wotitz	15.	—	750	—	—	—
Semil	Eisenbrod	7.	—	500	20	—	—
	Lomnitz	33.	15	450	—	—	—
Smichov	Königsaal	22.	—	200	—	—	—
	Mnischek	1.	—	300	—	—	—
Starkenbach	Hochstadt	13.	22	350	33	—	—
Strakonitz	Střelna	9.	—	350	—	—	—
	Wolin	20.	100	800	—	—	—
Tabor	Chejnow	1., 28.	—	200	—	—	—
	Fistebnitz	20.	—	700	—	—	—
	Soběslau	20.	—	800	120	—	—
	Tabor	27.	200	1800	150	—	—
	Woschitz, Jung-	21.	—	650	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Tachau	Haid	7., 14., 21., 28.	250—350	—	250—300	—	—
Taus	Neugedein	3.,10.,17.,24.,31.	—	400—500	—	—	—
	Taus	2., 15.	—	200—300	200	—	—
Tepl	Tepl	28.	10	200	—	—	—
Žižkow	Řičan	2.	250	800	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Datschitz	Datschitz	1., 13.	50	400—800	100—150	—	—
	Zlabings	6., 20.	—	400—500	50	—	—
	Jamnitz	7.	—	500	—	—	—
	Teltsch	20.	—	550	—	—	—
	Schelletau	29.	—	750	—	—	—
Neustadtl	Wlachowitz	1.	—	250	50	—	—
	Neustadtl	21.	—	300	160	—	—
Holleschau	Dřewohostitz	6.	25	400—500	—	—	—
	Freistadtl	20.	—	300	30	—	—
Znaim	Jarmeritz	6.	250	550	—	—	—
	Mähr.-Budwitz	13.	30	800	—	—	—
	Znaim	20.	400	500—600	—	—	—
Ung.-Brod	Wall.-Klobouk	6.	—	500	150	—	—
	Lispitz	20.	—	200	—	—	—
	Ung.-Brod	20.	200	1800	750	—	—
Göding	Hrozna Lhotta	6.	40	250	—	—	—
	Göding	13.	900	800	—	—	—
	Straßnitz	22.	—	350	—	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Meseritsch	6.	40	250	550	—	—
Kromau	Mislitz	6.	—	250	—	—	—
Iglau	Pirnitz	6.	—	400	—	—	—
Nikolsburg	Groß-Wisternitz	6.	105	250	—	—	—
Wall.-Meseritsch	Wsetin	6., 21.	12	500	200	—	—
	Groß-Karlowitz	21.	—	350	100	—	—
	Neu-Hrozinkau	28.	—	450	150	—	—
	Wollein	21.	—	400	—	—	—
Proßnitz	Proßnitz	7.	150	300	—	—	—
Iglau Umgebung	Kamenitz	9.	—	200	—	—	—
	Wiese	20.	—	550	—	—	—
Brünn	Brünn	13.	220	—	—	—	—
	Tischnowitz	7.	—	300	700	—	—
Prerau	Prerau	13.	200	500	300	—	—
Weißkirchen	Keltsch	14.	200	500	200	350	—
Wischau	Butschowitz	20.	20	250	—	—	—
	Wischau	28.	100	300	—	—	—
Boskowitz	Öls	20.	—	200	80	—	—
Trebitsch	Trebitsch	20.	100	400	200	—	—
Littau	Konitz	21.	—	200	—	—	—
Ung.-Hradisch	Napagedl	21.	—	500	—	—	—
	Zlin	28.	200	1200—1300	350	—	—
	Hluk	29.	71	400	—	—	—
Auspitz	Auspitz	23.	270	450	520	—	—
Gaya	Zerawitz	28.	10	400	—	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	2. 9., 15., 23., 30.	—	500—750	—	—	—
	〃	20.	100	350	—	—	—
Freistadt	Freistadt	7., 14., 21., 28.	—	—	400—600	—	—
Teschen	Jablunkau	7., 14., 21., 28.	—	150—200	200—250	—	—
	Teschen	4.,6.,11.,18.,25.	150	600	800—1000	—	—
Wagstadt	Wagstadt	17.	300	350	—	—	—
Friedek	Friedek, Stadt	6.	150	400—500	—	—	—
Troppau	Troppau	7.	600—700	—	—	—	—

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Biała	Biała	4., 11., 18., 25.	—	—	500—800	—	—
	"	9., 15., 30.	—	200—250	—	—	—
	"	28.	400	—	—	—	—
	Oświęcim	9.	—	—	800	—	—
Bochnia	Bochnia	9., 23.	650	350	800	—	—
	Lipnica murowana	6., 28.	—	300	800	500	—
	Łapanów	20.	—	200	—	—	—
	Niepołomice	7.	—	—	500	—	—
	Mście solno	13.	—	—	600	—	—
Bohorodczany	Bohorodczany	8.	400	800	600	—	—
	Łysiec	6.	—	400	—	—	—
	Sołotwina	24.	150	500	300	—	—
Borszczów	Borszczów	22., 29.	—	200	—	—	—
	Korozówka	18., 25.	150	600	—	—	—
	Mielnica	2., 30.	—	250	—	—	—
	Mśczie biskupie	9., 23.	—	250	—	—	—
Brody	Brody	6., 20.	—	—	500	—	—
	"	13.	—	250	500	—	—
Brzesko	Brzesko	25.	—	400	—	—	—
	Szczurowa	2., 23.	—	300—400	—	—	—
	Iwojnicz	6., 27.	—	300—400	—	—	—
	Zakliczyn	13.	—	300	—	—	—
Brzeżany	Brzeżany	21.	250	500	—	—	—
	Kozłów	9.	—	300	—	—	—
Brzozów	Brzozów	28.	180	250	—	—	—
	Dynów	24.	150	300	—	—	—
Buczacz	Buczacz	2., 17., 30.	—	300—350	—	—	—
	"	9., 24.	150—200	250—350	—	—	—
	Jazłowiec	7., 14., 28.	—	250	—	—	—
	Monasterzyska	1., 15., 22., 29.	—	250	—	—	—
	Uście zielone	2., 9., 17., 24., 30.	—	250	—	—	—
Chrzanów	Kneszowice	6., 19., 20., 28.	—	250	—	—	—
Cieszanów	Lubaczów	22.	150	400	—	—	—
	Narol	16.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	6.	150	900	—	—	—
	"	20.	—	700	—	—	—
	Szczucin	1.	—	200	—	—	—
	Żabno	13., 28.	200	700	—	—	—
Dobromil	Dobromil	6., 20.	—	400	—	—	—
Dolina	Bolechów	6.	200	2700	1000	—	—
	Perehińsko	6.	—	750	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	6., 13., 20., 28.	150—180	400—500	800—1000	—	—
Gorlice	Gorlice	7., 21., 28.	—	250—300	—	—	—
Grybów	Grybów	6., 13., 20., 28.	—	800—900	—	—	—
Horodenka	Horodenka	7.	580	1200	1600	—	—
	"	14., 21., 28.	—	400	1200	—	—
	Czernelica	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
	Obertyn	7., 17.	300	1250	1800	300	—
Jarosław	Jarosław	3., 10., 17., 31.	—	300—550	350—600	—	—
	Pruchnik	13.	—	200	—	—	—
	Radymno	20.	250	250	800	—	—
Jasło	Osiek	2., 9., 16.	—	250	—	—	—
Jaworów	Jaworów	6., 13., 20.	—	600	—	—	—
Kałusz	Kałusz	6.	200	1700	1000	—	—
	Wojników	5.	—	200	—	—	—
Kamionka strumiłowa	Radziechów	22.	—	250	—	—	—
	Witków nowy	2.	160	—	—	—	—
	" "	30.	170	—	—	—	—
Kolbuszowa	Majdan	13.	—	200	—	—	—
Kołomyja	Kołomyja	22., 29., 31.	—	—	500—600	—	—
	Kułakowce	8.	250	450	—	—	—
Kossów	Kossów	20., 21.	180	1700	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Krakau, Bezirk	Pigski ad Gnegórski	28.	—	—	600	—	—
Krosno	Dukla	23.	—	600	—	—	—
Limanowa	Limanowa	20.	—	1000	600	350	—
	Mszana dolna	7.	—	250	—	300	—
	Niedźwiedź	1., 15., 29.	—	—	—	400	—
	Skrzydlna	9., 23.	—	500	—	—	—
	Szczyrzyce	21.	—	250	—	—	—
	Tymbark	13.	—	600	—	—	—
Lisko	Lisko	7.	—	300	—	300	—
	Baligród	6., 13.	—	250	—	—	—
	Lutowiska	6.	—	—	—	3000	—
	Ustrzyki dolne	8.	—	200	—	—	—
Lemberg, Bezirk	Jaryczów nowy	31.	—	300	—	—	Jahrmarkt.
	Szczerzec	28.	—	250	—	—	"
Łańcut	Łańcut	17.	200	900	1050	—	—
	Leżajsk	17.	300	450	1700	—	—
	Żołynia	1.	230	450	1800	—	—
Mielec	Mielec	2., 9., 17., 23., 30.	—	300	300—600	—	—
Mościska	Hussakow	8.	150	300	—	—	Jahrmarkt.
	Myślenice	6., 20.	—	500	800—900	—	—
	Sułowice	13.	—	350	—	—	—
Nadwórna	Nadwórna	5. bis 11.	180	5000	600	5000	Jahrmarkt.
Nowy Sącz	Łącko	2., 23.	—	400	—	400	—
	Muszyna	6., 20.	—	200	—	—	—
	Nowy Sącz	7., 14., 21., 28.	—	350—450	300	—	—
	Stary Sącz	1., 15., 29.	300—400	200—250	—	—	—
	Tylicz	2., 17., 29.	—	500—600	—	—	—
	Zbyszyn	23.	—	500	—	—	—
Nowy Targ	Czarnydunajec	20.	—	250	—	—	—
	Krościenko	20.	—	250	—	—	—
	Nowytarg	13., 28.	250—450	300—400	600—800	500	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	7.	—	600	—	—	—
	Jabłonów	24.	—	200	—	—	—
Pilzno	Pilzno	6., 13., 20., 27.	—	600	300	—	—
	Brzostek	14., 28.	—	300	—	—	—
	Jodłowiec	7, 21.	—	350	—	—	—
Podgórze	Podgórze	3., 7., 15., 17., 21., 24., 28., 31.	—	300—400	—	—	—
Podhajce	Podhajce	2., 9., 17., 30.	—	300—350	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	8., 10., 24.	—	200—250	300—400	—	—
Przeworsk	Wańcruga	28.	—	200	—	—	—
Rawa ruska	Rawa	13., 24.	—	200	—	—	—
	Potylicz	8.	—	300	—	—	—
Rohatyn	Bołszowsce	6., 13., 20.	—	300—500	300—400	—	—
	Bursztyn	7., 14., 21., 28.	—	200—250	300—400	—	—
	Bukaczowce	24.	—	1100	600	—	Jahrmarkt.
	Knihinicze	24.	—	550	700	—	Jahrmarkt.
Ropczyce	Ropczyce	28.	—	—	1000	—	Jahrmarkt.
Rudki	Komarno	6.	—	300	300—400	—	—
	Rudki	7.	—	250	300—400	—	—
Rzeszów	Głogów	6., 13., 20., 27.	—	250	500	—	—
	Rzeszów	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	1000—1200	—	—
Sambor	Sambor	2., 9., 23.	—	300	—	—	—
Sanok	Bukowsko	9., 23., 30,	—	250	—	—	—
	Jaćmien	9.	450	1000	—	—	—
	Rymanów	6., 13., 30.	—	300	—	—	—
	Sanok	24., 31.	—	200—250	—	—	—
Śniatyn	Zabłotów	5.	200	1210	—	—	Jahrmarkt.
	"	7., 13., 28.	—	400	—	—	—
Stanisławow	Stanisławow	9.	—	—	500	—	—
Stryj	Stryj	2., 9., 15., 22., 30.	100—150	800—1400	800—1200	—	—
Strzyżów	Frysztak	2., 15., 30.	—	300	—	—	—
Tarnobrzeg	Tarnobrzeg	1., 9., 15., 22., 29.	—	—	600—800	—	—
Tarnopol	Mikulińce	6.	—	—	500	—	—
	Tarnopol	1., 7., 15., 22., 29.	—	150—200	900—1000	—	—
Tarnów	Tarnów	3., 10. 17., 24., 31.	—	200—250	600	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Tłumacz	Ottynia	7., 14., 21., 28.	—	—	800	—	—
	„	13.	—	1000	1200	—	—
	Tłumacz	1., 15., 22., 29.	—	450	800	—	—
Trembowla	Trembowla	28.	—	—	500	—	—
Turka	Wysocko wyżne	20.	—	500	—	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	7., 14., 21., 28.	—	150—200	600—750	—	—
	Kalwarya	8., 22.	—	350	—	—	—
	Wadowice	2.	—	500	—	—	Jahrmarkt.
Wieliczka	Gdów	14.	—	400	—	—	—
	Wiśniowa	15., 30.	—	200	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	6., 20.	—	250	500	—	—
Złoczów	Gołogóry	7.	—	—	500		—
	Pomoryany	6., 24.	150	300	1300	—	—
	Sokołówka	8., 22.	—	250	—	—	—
	Zborów	6.	150	550	—	—	—
	Złoczów	8., 15.	150	400—500	700—900	—	—
Żółkiew	Anlichów	24.	—	300	600	—	—
	Mosty wielkie	8., 22.	150—250	600	400	—	—
	Żółkiew	8.	250	400	1800	—	—
Żydaczów	Mikołajów	7., 14., 21., 28.	—	300	—	—	—
	Rozdół	6., 20.	—	250	—	—	—
	Żurawno	1.	—	500	—	—	Jahrmarkt.
Saybusch	Sucha	14., 28.	200	300—500	1000—1400	—	—
	Saybusch	1., 8., 29.	—	200—300	—	—	—
	„	20.	—	400	800	—	Jahrmarkt.

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Kotzmann	Kotzmann	8., 15., 21., 29.	—	150—200	700—1200	140	—
	Zastawna	7., 14., 21., 28.	150—200	500—600	700—1000	—	—
Radautz	Radautz	3., 10., 17., 24., 31.	25—30	400—500	100—120	400—800	—
Suczawa	Suczawa	2., 9., 16., 23., 30.	20—40	200—300	200—500	200—400	—
Sereth	Sereth	7., 14., 21., 22., 23., 24, 28.	50—80	150—200	400—800	200—400	—
Wiżnitz	Wiżnitz	7., 8.	50	250	—	500	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Benkovac	Obbrovazzo	jed. Donnerstag	—	10	—	30	—
Imotski	Imotski	„ Samstag	—	60	20	100	—
Knin	Knin	„ „	—	60	50	180	—
Sinj	Sinj	„ „	—	100	50	800	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. April 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Zahl der verseuchten: Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	1	2	2	2	2	3	.	.	.	2	2	2	.	.	.	6	10	11	7	24	35	2	2	9	3	4	4
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	4	7	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.	2	2	3	2	3	18	.	.	.
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.	1	2	3	1	2	3	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	2	4	15	1	3	25	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	1	1	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	12	29	79	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	10	12	11	11	11
Mähren	39	3.374	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	2	1	1	1	8	11	52	.	.	.
Schlesien	11	721	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	1	1	2	2	2	3	.	.	.	9	11	42	.	.	.	3	3	11	7	8	108	1	3	3	2	2	3
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	3	5	5	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	6	33	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3	4	13	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	15	32	94	4	5	6	5	5	7	3	6	33	21	26	66	.	.	.	16	22	42	30	54	201	21	32	98	17	18	19
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 1776 Schweine, davon krank 486 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 11. Wien, 2. Mai 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1901, Z. 15.719,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

„Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. **Aus Ungarn:**

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Füzér: aus der Gemeinde Pálháza; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Onga; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Jánok;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Zsigmundháza; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Halmágy: aus der Gemeinde Nagy-Halmágy;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus der Gemeinde Mélykut; Stuhlgerichtsbezirk Baja: aus der Gemeinde Borsod; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ó-Kanizsa; Stuhlgerichtsbezirk Zombor: aus den Gemeinden Kernyája, Ó-Szivácz, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus der Gemeinde Garam-Szent-Kereszt; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Hölvént, Nagy-Málas, Nagy-Ód; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus der Gemeinde Besse, sowie aus der Stadtgemeinde Léva;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Békés-Csaba: aus der Gemeinde Békés-Csaba;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Cserlenö; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Bátyn, Botrágy, Csonka-Pap, Szernye;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Belényes: aus der Gemeinde Mérág; Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-

ujfalu: aus den Gemeinden Darvas, Csökmö; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Bikacs; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Élesd: aus der Gemeinde Örvénd; Stuhlgerichtsbezirk Ermihályfalva: aus der Gemeinde Ottomány; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Keresztes: aus der Gemeinde Szakáll; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus den Gemeinden Erdö-Gyarak, Tulka; Stuhlgerichtsbezirk Szalárd: aus den Gemeinden Pap-Tamási, Szalárd; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus den Gemeinden Fekete-Györös, Görbed;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus der Gemeinde Sajo-Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Balajt; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Alacska, Apátfalva, Sajó-Kazincz, Sajó-Szt.-Péter;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Mindszent, Szegvár;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Piszke; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Kisujfalu;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus den Gemeinden Alsó-Alap, Igar, Káloz; Stuhlgerichtsbezirk Székes-Fehérvár: aus der Gemeinde Nagy-Láng; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Diósd, Felcsuth, Kájászó-Szt.-Péter;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Szunyogszék;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Nandrás, Nagy-Röcze; Stuhlgerichtsbezirk Rimaszombat: aus der Gemeinde Klenócz; Stuhlgerichtsbezirk Tornalja: aus den Gemeinden Hoszuaszó, Király, Méhi, Recske, Runya, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina und Jolsva;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Angyalos;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-Szécsénfke;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Maros-Illye: aus den Gemeinden Dobra, Kulyes, Maros-Bretye, Ullyes; Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus der Gemeinde Romoszhely;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Alsó-Szt.-György, Jászkisér, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Jász-Felsö-Szt.-György; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyés: aus den Gemeinden Oroszfája, Nagy-Nyulas, Septér, Uzdi-Szent-Péter;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Naszály; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Bagota, Kolta, Madar, Martos;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Béga: aus der Gemeinde Szapárifalva; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Dezest; Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus der Gemeinde Czella; Stuhlgerichtsbezirk Moldva: aus der Gemeinde Berzászka;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus der Gemeinde Nyárád-Karácsonfalva; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Felsö: aus den Gemeinden Koronka, Máros-Szt.-György, Nagy Ölyves;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalm: aus der Gemeinde Köhalm; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boholcz, Felmér; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabfalva, Szent-Ágota, Veszszöd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Varbó; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus der Gemeinde Felsöcz; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Kis-Hartyán, Luczin, Ráros-Mulyad Sós-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Kövesd;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Érsekujvár: aus der Gemeinde Alsó-Szöllös; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Felsö-Attrak, Nagy-Báb; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Felsö-Helbény, Velusócz; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus der Gemeinde Béla-Pataka;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Pomáz: aus der Gemeinde Pócs-megyer;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Sárfö;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Kapuvár: aus der Gemeinde Himód;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Ibrany; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Várda: aus der Gemeinde Berencs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kálló: aus der Gemeinde Uj-Fehértó; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus der Gemeinde Nyirbátor; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus den Gemeinden Lövö-Petri, Nagy-Váka;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Máté-szálka: aus der Gemeinde Kocsord; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Bánya: aus der Gemeinde Erdöszáda; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Károly: aus den Gemeinden Nagy-Majtény, Szaniszló, Vállaj; Stuhlgerichtsbezirk Szinérváralja: aus der Gemeinde Mózesfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Felsö-Bánya;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Szász-Ujfalu, Veresmart;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Kraszna: aus der Gemeinde Kraszna; Stuhlgerichtsbezirk Szilágy-

Somlyó: aus der Gemeinde Bagos; Stuhlgerichtsbezirk Tasnad: aus der Gemeinde Kraszna-Mihályfalva; Stuhlgerichtsbezirk Zilah: aus den Gemeinden Czigány, Egrespatak;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus der Gemeinde Magosmart; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus der Gemeinde Szent-Benedek;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus der Gemeinde Sipet; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Perkoszova; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus den Gemeinden Lippa, Német-Remete; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus der Gemeinde Német-Szt.-Peter; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus der Gemeinde Varjas;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus der Gemeinde Alsó-Jára; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Felvincz, Gerend, Inakfalva, Maros-Décse, Mohács; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Alsó-Detrehem, Aranyos-Czyéres;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Györgyház, Offszenicza, Pártos; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Lukácsfalva, Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus der Gemeinde Porgány; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Kikinda;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baán: aus der Gemeinde Zay-Ugrócz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus der Gemeinde Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Kapos: aus der Gemeinde Konczháza;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Repcze-St.-György;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Degh, Kencse; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus der Gemeinde Aka;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Letenye: aus der Gemeinde Marócz; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Mind-Szent-Kálla-Kisfalud;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz: aus den Gemeinden Bacska, Karcsa, Kis-Rozvágy, Semjén; Stuhlgerichtsbezirk Gálszécs: aus der Gemeinde Iztancs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Mihály: aus den Gemeinden Lazony, Petrik; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Károlyfalva, Magyar-Jeszireb, Sárospatak; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus der Gemeinde Megyaszó; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfalud, Tarczal, Tolcsva; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Agyagos, Csaklyó, Kö-Poruba, Magyar-Krucsó, Nagy-Dobra;

Comitat Zólyom: aus der Stadtgemeinde Zólyom; überdies aus den Municipalstädten Selmecz-és-Bélabánya, Zombor;

b. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Igen: aus der Gemeinde Sárd;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Ternova: aus der Gemeinde Ternova;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Szür;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Öcsöd;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-ujfalu: aus der Gemeinde Csökmö;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Adony: aus der Gemeinde Baracs;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rimaszombat: aus der Gemeinde Kokova;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Pásztó;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus der Gemeinde Kerestény-Almás;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok: aus der Stadtgemeinde Mezötúr;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Radnot: aus der Gemeinde Laczkód;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus der Gemeinde Duna-Radvány;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsan: aus der Gemeinde Jerszeg;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus der Gemeinde Kövesd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus der Gemeinde Nagy-Sztraczén; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Agárd, Kósd; Stuhlgerichtsbezirk Szirak: aus der Gemeinde Kálló;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét: aus der Gemeinde Szkacsán;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Bátya, Szalmár;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dáda: aus der Gemeinde Tisza-Polgár;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Szabadfalu, Vadászerdö; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus der Gemeinde Hosszuszó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Jankahid;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus den Gemeinden Kis-Selmecz, Stiavnicska;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Román-Oravicza;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Dombos;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Érsekujvár: aus der Gemeinde Nagy-Kér;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Belovár-Križevci, Bezirk Garešnica: aus der Gemeinde Vukovje;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Belovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus der Gemeinde Berek;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Brinje: aus der Gemeinde Jezerane; Bezirk Udbina: aus der Gemeinde Udbina;

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Balázsfalva, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Pécska (Comitat Arad), Námeszto, Trsztena, Vár (Comitat Árva), Topolya, (Comitat Bács-Bodrog), Baranyvár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós (Comitat Baranya), Orosház, Szeghalm (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Besztercze-Naszód), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszan-Innen (Comitat Csongrád), Puszta, Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó (Comitat Kis-Küküllö), Teke (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Alsó-Regen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Neszider, Rajka (Comitat Moson), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Cssurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Felsö-Pulya, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Fehér-Gyarmat, Nagy-Somkút, Szatmár (Comitat Szatmár), Szilágy-Cseh, Csibó (Comitat Szilágyi), Dombovár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Pacsa, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Gröt (Comitat Zala);

b. aus den Municipalstädten Györ, Komárom, Kecskemét, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, sowie aus dem Stadtgebiete Fiume;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Gjurgjevac, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Delnice, Ogulin, Sušak, einschließlich der Stadtgemeinde Bakar (Buccari), Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Ivanec, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Jaska, Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus der Municipalstadt Varaždin.

Das wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus der kön. Municipalstadt Nagy-Várad, sowie aus den Stuhlgerichtsbezirken Központ und Mezö-Keresztes (Comitat Bihar) gerichtete Verbot wird hiemit aufgehoben.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén), weiter im Bezirke Krapina (Comitat Varaždin)

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Trencsin (Comitat Trencsén) Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibitz und Szepes-Szombat (Comitat Szepes)

ist die Einfuhr von Schweinen und endlich

c. der Schafpocken im Bezirke Senj (Zengg) einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Lika-Krbava ist die Einfuhr von Schafen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Mistelbach, Ungarisch-Brod, Sanok, Lisko, Pettau Nowytarg, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — soferne nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhaltes ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 11., 18. und 27. April 1901, Z3. 12.661, 13.687 und 15.008 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 12. Wien, 18. Mai 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1901, Z. 16209,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Aus Anlass der Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Belényes, Vaskoh (Comitat Bihar), Kapos, Szobráncz (Comitat Ung), Gálszécs und Nagy-Mihály (Comitat Zemplén) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 2. Mai 1901, Z. 15719, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1901, Z. 17167,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Anlässlich der Einschleppungen der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Újvidék, ferner aus den Stuhlgerichtsbezirken Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Kis-Enyed (Comitat Alsó-Fehér), Titel, Újvidék (Comitat Bács-Bodrog), Magyar-Óvár (Comitat Moson), Duna-Vecse (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Csorna, Kapuvár (Comitat Sopron), Szász-Sebes einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Dunaföldvár (Comitat Tolna) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Bjelovar, Koprivnica, Križevci einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden Ludbrieg (Comitat Bjelovar-Križevci), Irig, Pazova stara einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin (Comitat Sriem) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Szepes-Szombat (Comitat Szepes) gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch den Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinde Strázsa (Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Szombat) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 2. und 7. Mai 1901, Z. 15719 und 16209, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1901, Z. 17436,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Székes-Fejérvár und den Stuhlgerichtsbezirken Székes-Fejérvár (Comitat Székes-Fejérvár) und Pancsova (Comitat Torontál) in Ungarn, sowie aus der Municipalstadt und dem Bezirke Zimony (Comitat Sriem) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 2., 7. und 9. Mai 1901, ZZ. 15719, 16209 und 17167 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1901, Z. 18402,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Anlässlich erfolgter Einschleppungen der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Baja, sowie aus den Stuhlgerichtsbezirken Baja (Comitat Bács-Bodrog), Kis-Körös einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Alsó-Tárcza, Felsö-Tárcza einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Erdöd (Comitat Szatmár), Szilágy-Somlyó einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád (Comitat Szilágy) in Ungarn und aus den Bezirken Požega einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Našice, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nadwórna getroffenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Taraczviz (Comitat Máramaros) nach dem diesseitigen Gebiete untersagt.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Késmárk einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk und Leibitz (Comitat Szepes) gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch den Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinden Holló-Lomnicz und Májerka (Stuhlgerichtsbezirk Késmárk) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 2., 7., 9. und 12. Mai 1901, ZZ. 15719, 16209, 17167 und 17436, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1901, Z. 17435,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Hannover des Königreiches Preußen und
2. aus dem Herzogthume Sachsen-Weimar.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 25. April 1901, Z. 15323, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1901, Z. 17511,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die Landesbehörden in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Kundmachung vom 2. Mai l. J., Z. 29624, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 9. April 1901, Z. 23083, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst und aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Übereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien:

a) wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus den Gemeinden: Benkovac, Obrovac des Bezirkes Benkovac; Derniš des Bezirkes Knin; Novigrad, Sale, Zaravechia des Bezirkes Zara;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Imotski des Bezirkes Imotski; Fort-Opus, Metković des Bezirkes Metković; Ragusa des Bezirkes Ragusa.

B. Im Küstenlande: Die Einfuhr von Schweinen:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest aus den Gemeinden: Castelmuschio, Dobrigno, Dobasnizza des Bezirkes Lussin;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus den Gemeinden San Vincenti, Walle des Bezirkes Pola; Visignano, Verteneglio des Bezirkes Parenzo.

C. In Krain: Die Einfuhr von Schweinen:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest aus der Gemeinde Podgora des Bezirkes Gottschee; und

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus der Gemeinde Ober-Laibach des Bezirkes Laibach.

D. In Steiermark: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Judenburg des Bezirkes Judenburg; Zween des Bezirkes Luttenberg.

E. Kärnten: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden St. Georgen am Längsee, Gurk des Bezirkes St. Veit.

F. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden: Grins des Bezirkes Landeck; Lech des Bezirkes Bludenz;

b) wegen des Bestandes des Rothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Neumarkt des Bezirkes Bozen.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 18. April l. J., Z. 13615, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1901, Z. 17617,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut der Mittheilung des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 30. März und 10. Mai l. J., ZZ. 26621 und 37985, und der königlichen Landesregierung in Agram vom 8. Mai 1901, Z. 31472, ist derzeit verboten:

1. Wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) aus dem politischen Bezirke Bruck an der Leitha in Niederösterreich.

2. Wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Floridsdorf in Niederösterreich.

3. Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Mödling, Wiener-Neustadt (Niederösterreich) nach Ungarn, und aus dem politischen Bezirke Tschernembel (Krain) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren gegen die Einfuhr von Schweinen aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 4. April 1901, Z. 11655, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung der Landesregierung in Klagenfurt vom 29. April 1901, Z. 6655,

betreffend

die Einschränkung des Verbotes der Einfuhr von Klauenthieren aus Niederösterreich nach Kärnten.

Unter theilweiser Aufhebung der hieramtlichen Kundmachung vom 23. October 1895, Z. 13748, betreffend das Einfuhrverbot für Klauenthiere aus Niederösterreich nach Kärnten wird die Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen mit Rücksicht auf den schon längere Zeit bestehenden günstigen Gesundheitszustand unter diesen Thiergattungen aus Niederösterreich nach Kärnten wieder gestattet.

Hingegen bleibt das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Niederösterreich nach Kärnten wegen der Ausbreitung der Schweinepest in verschiedenen zerstreut gelegenen Bezirken Niederösterreichs noch weiterhin aufrecht.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 27. April 1901, Z. 77965,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung der mit der hierortigen Kundmachung vom 19. und 24. April l. J., ZZ. 70921 und 75442, verfügten Viehausfuhrverbote Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Aussig, Böhmisch-Leipa, Brüx, Eger, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Laun, Luditz, Podersam, Raudnitz, Saaz und Selčan nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 2. Mai 1901, Z. 81481,

betreffend

den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der bayerischen Grenzgemeinde Neuhausen.

Amtlicher Nachricht zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in der unmittelbar an der Landesgrenze gelegenen Gemeinde Neuhausen des königlich bayerischen Amtsbezirkes Rehau ausgebrochen.

Aus diesem Anlasse findet die Statthalterei zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche auf Grund des Artikels 6, Alinea 2 des Viehseuchenübereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, sowie des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Schließung des Grenzzollamtes Neuhausen für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen zu verfügen und zugleich den kleinen Grenzverkehr mit den genannten Thiergattungen entlang des Gebietes der Gemeinde Neuhausen einzustellen.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden, wobei auch die Bestimmungen des §. 46 des vorcitirten allgemeinen Thierseuchengesetzes, sowie der Durchführungsverordnung zu demselben in Anwendung kommen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 11. Mai 1901, Z. 86971,

betreffend

die Schließung der Vieheinbruchstation Wittigsthal.

Laut Zuschrift der königlichen Kreishauptmannschaft in Zwickau vom 6. d. M., Z. 262, hat das königlich sächsische Ministerium des Innern mit Rücksicht auf den Bestand der Maul- und Klauenseuche in den politischen Bezirken Kaaden, Brüx, Komotau und Joachimsthal die Schließung der Vieheinbruchstation Wittigsthal bis auf weiteres angeordnet.

Was hiemit verlautbart wird.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 8. Mai 1901, Z. 41676,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus Böhmen nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird hiemit die Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Kaaden, Komotau und Luditz nach Niederösterreich untersagt.

Die Einfuhr von zur Schlachtung bestimmten Rindern aus seuchenfreien Gemeinden der genannten Bezirke ist jedoch, und zwar nach dem Wiener Centralviehmarkte (Contumazplatz) unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Auf den betreffenden Viehpässen muss die Seuchenfreiheit des Provenienzortes und der unbedenkliche Gesundheitszustand der Thiere von einem behördlichen Thierarzte bestätigt sein.

2. Die Viehwaggons, in welchen derartige Rinder verladen worden sind, müssen in der gleichen Weise mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ bezettelt werden, wie die Waggons, welche lungenseucheverdächtiges Vieh zur Einfuhr nach dem Wiener Centralviehmarkt (Contumazplatz) bringen.

3. Darf derartiges Vieh zur Vermarktung nur am Freitage jeder Woche zugeführt werden.

4. Die Ausladung dieser Thiere hat am unteren Theile der Viehrampe zu geschehen und sind dieselben nach vorausgegangener thierärztlicher Untersuchung, wenn sie gesund befunden werden, nach den Stallungen des St. Marxer Schlachthauses auf dem kürzesten Wege über den Contumazplatz und durch das von dort nach diesem Schlachthause führende Thor abzutreiben; nach Beendigung des Triebes ist die betreffende Wegstrecke zu reinigen und zu desinficiren.

5. Bei der Ausladung und dem Triebe dieser Rinder ist sich eines besonderen Personales zu bedienen, welches in den übrigen Marktabtheilungen absolut keine Verwendung findet und nach beendigter Ausladung solcher Thiere unter thierärztlicher Anleitung und Überwachung der gründlichsten Reinigung und Desinfection zu unterziehen ist.

Zu diesem Zwecke ist das betreffende Personale in der gleichen Weise, wie das bei der Desinfection der Viehwaggons zu verwendende Arbeiterpersonale, gemäß §. 9 der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108 und 109, mit einem besonderen Überkleide (Zwilch) zu versehen.

6. Die einlangenden Thiere sind am Samstag in der Zeit von 9 bis 2 Uhr auf dem Contumazplatze zu vermarkten und dann in die Schlachthäuser Gumpendorf, Meidling und Hernals mittels Pferdegespanne abzuführen und dort in den ausschließlich hiefür bestimmten Stallabtheilungen (Contumazstall) unterzubringen.

Die zur Überführung bestimmten Wagen müssen unter allen Umständen noch vor dem Verlassen des betreffenden Schlachthauses unter thierärztlicher Überwachung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfection unterworfen werden.

Der Vollzug dieser Desinfection ist in der im bezogenen Gesetze vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen.

7. Die an demselben Tage nicht abgeführten Rinder sind unbedingt in das St. Marxer Schlachthaus abzutreiben und dortselbst der Schlachtung zuzuführen.

8. Sämmtliche Rinder sind überhaupt innerhalb der Bezugswoche zu schlachten.

9. Der directe Bezug von Schlachtrindern aus den in Rede stehenden, wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Gebieten seitens der Fleischhauer ist unter Einhaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften zulässig.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Böhmens eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113440, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Thieren der bezeichneten Gattungen aus Böhmen durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 12. Mai 1901 in Kraft erwachsenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Gegen vorschriftswidrig eingebrachte Viehtransporte ist nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36, vorzugehen.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 6. Februar 1901, Z. 11082, und mit Beziehung auf die hieramtliche Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1901, Z. 15909,

betreffend

die thierärztliche Controle am königlich bayerischen Nebenzollamte in Kiefersfelden.

(An die Statthalterei in Innsbruck.)

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 27. April l. J., Z. 25481/9, hat die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mittels Bekanntmachung vom 28. März 1901, Z. 12753, und in theilweiser Abänderung ihrer Verfügung vom 30. Jänner 1893, Z. 3635, bestimmt, dass künftig die thierärztliche Controle der auf dem Landwege über die Eintrittsstation Kiefersfelden aus Österreich nach Bayern eingehenden Thiere (Pferde und Wiederkäuer) nicht mehr in Kufstein, sondern beim königlichen Nebenzollamt Kiefersfelden stattzufinden habe.

Als regelmäßige Controltermine für diese Eintrittsstation wurden bestimmt:

1. Der Donnerstag jeder Woche von 9 bis 12 Uhr vormittags;

2. die Tage, an welchen in Kufstein ein Hauptviehmarkt stattfindet, von 1 bis 4 Uhr nachmittags;

3. der nächstfolgende Tag nach den größeren Viehmärkten in Wörgl (Jänner und October), Schwaz (Jänner), St. Gertraud bei Brixlegg (März), Rattenberg (April), Spital bei St. Johann in Tirol (August), jedesmal von 9 bis 12 Uhr vormittags.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1901, Z. 16737,

betreffend

die Wiedergestattung der Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg nach Württemberg.

(An die Statthalterei in Innsbruck.)

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 2. Mai l. J., Z. 26963/9, hat das königlich württembergische Ministerium des Innern unterm 22. April l. J. die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg in die Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen unter den Bedingungen der Ministerialverfügung vom 20. März 1893 (Regierungsblatt S. 42) wieder gestattet.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 12. November 1900, Z. 40066, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Judicate.

Entscheidung des Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 15. Jänner 1901, Z. 17562.

Zuwiderhandlungen gegen §. 19 der niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung vom 26. September 1886, L. G. Bl. Nr. 49, sind nach §. 45 Thierseuchengesetz strafbar.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes in Bruck an der Leitha vom 23. October 1900, Z. $\frac{U\ 717}{3}$, insoferne damit C. L. von der Anklage wegen der Übertretung des §. 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes freigesprochen wurde, erkannt, dass durch das bezeichnete Urtheil das Gesetz verletzt worden ist.

Entscheidungsgründe.

Der Fleischhauer C. L. T. betreibt die Fleischausschrottung auch im Orte St. und bringt zu diesem Behufe täglich größere Partien Fleisch in seine St. . . . . . er Filiale. Er ließ daselbst regelmäßig das Fleisch von dem dortigen Fleischbeschauer G. beschauen, welch letzterer es jedoch unterließ, hierüber den im §. 18 der niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung vom 26. September 1886, L. G. Bl. Nr. 49, vorgeschriebenen Beschauzettel auszustellen und denselben nach einzuholender Fertigung des Gemeindevorstehers dem L. auszufolgen. Am 2. October 1900 vom Gendarmen St. G. zur Vorzeigung des Beschauzettels aufgefordert, konnte sich S., der mit der Fleischausschrottung im Orte St. betraute Gehilfe des L., mit einem solchen nicht ausweisen. L. deshalb zur Verantwortung gezogen, wurde mit dem in Rechtskraft erwachsenen Urtheile des Bezirksgerichtes B. vom 23. October 1900, $\frac{U\ 717}{3}$, von der gegen ihn wegen Übertretung der §§. 12 und 45 des Thierseuchengesetzes erhobenen Anklage freigesprochen. Das Bezirksgericht nahm an, die Beschau des Fleisches habe täglich in St. stattgefunden, wenn auch der vorgeschriebene Beschauzettel hierüber nicht ausgestellt wurde.

Diese Unterlassung sei aber nur eine Folge der Unwissenheit des Beschauers G., für welche L. nicht verantwortlich erscheine. Der Freispruch ist jedoch ein rechtsirriger.

Die Annahme, dass den Anforderungen des §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, Genüge gethan wurde, erscheint gerechtfertigt. Denn die Fleischbeschau wurde thatsächlich durchgeführt. Allein L. hat sonstigen zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassenen Anordnungen speciell dem §. 19 der niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung vom 26. September 1886, L. G. Bl. Nr. 49, zuwider gehandelt. Brachte Angeklagter geschlachtete Thiere oder Fleischtheile aus einer anderen Ortsgemeinde zum Verkaufe nach St., so hatte er sich vorher bei dem Gemeindevorsteher des Verkaufsortes mit dem am Orte der Schlachtung erwirkten Beschauzettel auszuweisen. Die Fleischbeschau in St. genügte also nicht. Ihr hatte die im §. 7 der citirten Vieh- und Fleischbeschauordnung vorgeschriebene Vieh- und Fleischbeschau in T. vorherzugehen und mit dem hierüber nach §. 18 der Vieh- und Fleischbeschauordnung ausgestellten Beschauzettel hatte sich Angeklagter beim Gemeindevorsteher in St., ehe er daselbst das Fleisch zum Verkaufe brachte, auszuweisen. Dies aber that er nach Inhalt der Gendarmerieanzeige vom 4. October 1900, E. Nr. 1420, nicht. Ob Angeklagter in T. die zur Schlachtung bestimmten Thiere zunächst im lebenden Zustande der Viehbeschau und nach der Schlachtung deren Fleisch der Fleischbeschau unterziehen ließ — wie §. 7 der citirten Vieh- und Fleischbeschauordnung dies vorschreibt — darüber spricht das Urtheil sich nicht aus.

Und dass er den in T. etwa ausgestellten Beschauzettel dem Gemeindevorsteher in St. nicht vorwies, ignorirt es vollständig.

Die hier übertretene Vorschrift hat den Zweck, zu verhindern, dass nicht beschautes Fleisch von einem Orte an einen anderen gebracht und hiedurch Krankheitskeime übertragen werden. Sie ist also bestimmt, der Ansteckungsgefahr zu begegnen und somit unzweifelhaft zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassen.

Darin nun, dass das Bezirksgericht mit einem Freispruche vorgeht, ohne zu prüfen, ob nicht etwa Angeklagter der Anordnung des §. 19 der Vieh- und Fleischbeschauordnung vom 26. September 1886, L. G. Bl. Nr. 49, zuwidergehandelt hat, liegt der Rechtsirrthum, der dem Urtheile anhaftet und es nach §§. 281, Z. 9 a und 464, Z. 1 St. P. O. nichtig macht.

Es war daher in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des §. 292 St. P. O. zu erkennen, dass durch das eingangs genannte Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Verschiedene Mittheilungen.

(Interpellationsbeantwortung in Angelegenheit der Handhabung der Veterinärpolizei in Dalmatien.) Eine von den Abgeordneten Biankini, Dr. Ferri und Genossen eingebrachte Interpellation über die Handhabung der Veterinärpolizei anlässlich des Vorkommens der Pockenseuche der Schafe in einigen Bezirken Dalmatiens beantwortete der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern Dr. v. Koerber im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, in der am 2. Mai abgehaltenen Sitzung des Abgeordnetenhauses mit Folgendem:

„Obgleich die Statthalterei in Zara im Jahre 1897 sofort nach Ausbruch der Pockenseuche in Croatien-Slavonien die Einfuhr von Schafen aus den verseuchten Nachbargebieten verboten hatte, wurde diese infectiöse Krankheit im darauffolgenden Jahre dennoch durch eingeschmuggelte Thiere croatisch-slavonischer Provenienz nach Dalmatien verschleppt, wo sie zuerst im politischen Bezirke Zara, dann auch in den Bezirken Sebenico und Benkovac zum Ausbruche kam.

Bedauerlicherweise wurde das Auftreten der Seuche anfangs verheimlicht, was deren rasches Umsichgreifen wesentlich begünstigte. Sobald jedoch die Regierung vom Bestande derselben Kenntnis erlangt hatte, ermangelte sie nicht, diesem im Interesse der Landwirtschaft höchst beklagenswerten Ereignisse ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Aus den mir vorliegenden Berichten habe ich die Überzeugung gewonnen, dass die politischen Behörden im Lande nichts verabsäumten, um durch entsprechende Anordnungen auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes der weiteren Verbreitung der Seuche Einhalt zu thun, und dass namentlich auch die Amtsthierärzte pflichtgemäß bemüht waren, die Bevölkerung über die Natur der Krankheit, über die Nothwendigkeit ihrer Bekämpfung und die zu diesem Zwecke geeigneten Maßnahmen aufzuklären.

Wenn diese Bemühungen leider weit länger, als es im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Gebiete gelegen war, den erwünschten Erfolg vermissen ließen, so findet dies seine Erklärung theils in der unzulänglichen Mitwirkung der Bevölkerung, theils aber auch in den eigenthümlichen Verhältnissen der Schafhaltung in Dalmatien.

Da dort Eigenthümer großer Schafherden sehr häufig keine eigenen Weiden besitzen, die Herden unter unzulänglicher Aufsicht ausgedehnte Hutweiden durchstreifen und die Unterbringung der Thiere in Ställen ausgeschlossen ist, begegnet die nöthige Absonderung der verseuchten Bestände — die erste Voraussetzung einer rationellen Seuchentilgung — oft unüberwindlichen Schwierigkeiten. Selbst in den Fällen aber, in welchen die Stallsperre sonst möglich gewesen wäre, scheiterte deren Durchführung oft an dem Mangel an Futtervorräthen und an Trinkwasser.

Wo die Stallverhältnisse günstigere waren, wie im Bezirke Sebenico, oder wo die Bevölkerung die Amtsorgane bei Bekämpfung der Seuche unterstützte, wie dies namentlich in der Gemeinde Obrovac dank dem energischen und zielbewussten Eingreifen des dortigen Bürgermeisters der Fall war, gelang es verhältnismäßig rasch, die Seuche zu tilgen oder doch zu localisiren. In dem erstgenannten Bezirke wird dieselbe schon demnächst als erloschen erklärt werden können.

Wenn übrigens in den Jahren 1899 und 1900 die Mortalität unter den Schafbeständen Dalmatiens eine abnorm hohe war, so ist dies keineswegs ausschließlich auf die Pockenkrankheit, sondern vielmehr auch auf andere intercurrirende Krankheiten, namentlich aber auf die Leberegelkrankheit zurückzuführen, welcher besonders im Bezirke Zara, aber auch in anderen Bezirken des Landes unverhältnismäßig große Schafbestände zum Opfer fielen. Sachverständige schätzen die Zahl der von der Pockenseuche ergriffenen Thiere auf kaum 25 Procent der Gesammtzahl der erkrankten Schafe.

Glücklicherweise hat die Seuche in der letzten Zeit wesentlich an extensiver und intensiver Ausdehnung verloren; es ist daher zu hoffen, dass es in nicht ferner Zeit gelingen werde, sie vollständig zu tilgen. Jedenfalls ist sich die Regierung ihrer Verantwortung in dieser Richtung bewusst und wird nichts verabsäumen, um das arg gefährdete Interesse der dalmatinischen Schafzucht nachdrücklichst zu wahren."

(Verhandlungen des Thierseuchenausschusses des Abgeordnetenhauses.) Nach Beendigung der in Nr. 8 des „Beiblattes" in Kürze wiedergegebenen Debatte über die Änderung des Thierseuchengesetzes wählte der Ausschuss ein zehngliedriges Subcomité, dessen Aufgabe es sein wird, die Wünsche der Bevölkerung in Bezug auf die fragliche Gesetzesreform eingehend zu erörtern und der Regierung bekannt zu geben. Dieses Subcomité besteht aus den Abgeordneten Ritter v. Wielowieyski, Peschka, Dr. Tollinger, Fink, Tscharre, Baron Doblhoff, König, Dr. Binder und Baron Skrbensky.

In den Sitzungen vom 10. und 14. Mai d. J. wurde der Antrag des Abgeordneten Dr. Tollinger, durch welchen die Regierung aufgefordert werden soll, die Veterinäragenden vom Ministerium des Innern an das Ackerbauministerium zu überweisen, in Verhandlung genommen. An der Berathung betheiligten sich

die Abgeordneten Nowak, Dr. Tollinger, Baron Skrbensky, Dr. Ellenbogen, Fink, Dr. Binder und Tscharre, sowie der Regierungsvertreter. Während die Abgeordneten Nowak, Dr. Binder, Fink und Dr. Ellenbogen gegen die Durchführung des vorliegenden Antrages theils überhaupt, theils wenigstens im gegenwärtigen Zeitpunkte Stellung nahmen, betrachteten die Herren Dr. Tollinger, Baron Skrbensky und Tscharre die Überweisung der fraglichen Agenden an das Ackerbauministerium grundsätzlich als im Interesse der Landwirtschaft gelegen, indem sie in der dermaligen Durchführung der geltenden Gesetze, sowie namentlich in den Veterinär-Übereinkommen mit einigen Nachbarstaaten eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen erblickten. Der Regierungsvertreter, Sectionschef Freiherr v. Schwartzenau wies dagegen darauf hin, dass das Ministerium des Innern, welches in kaum mehr als zwanzig Jahren aus nichts einen großen Verwaltungsapparat geschaffen, in Bezug auf die gründliche und gleichzeitig schonende Tilgung mehrerer Thierseuchen, insbesondere auch hinsichtlich der erfolgreichen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sich zweifellos Verdienste um die Förderung der österreichischen Veterinärpflege erworben habe. Was die Veterinär-Übereinkommen mit den Auslandsstaaten betreffe, so können dieselben nur als Theile der Handelsverträge betrachtet und deren günstigere oder weniger günstige Bestimmungen nicht einem einzelnen Ressort zur Last gelegt werden. So wichtige Interessen auch die Landwirtschaft an der Veterinärverwaltung habe, so stehen derselben doch auch andere, von der Regierung objectiv zu wahrende Interessen gegenüber, insbesondere die sanitären, hygienischen und ökonomischen Interessen des consumirenden Publicums, sowie die Interessen des Handels und Verkehrs. Alle diese Gesichtspunkte objectiv wahrzunehmen und gegen einander abzuwägen, vermöge grundsätzlich nur jenes Ministerium, welches keinem der fraglichen Interessen ausschließlich zu dienen berufen ist. Allerdings sei ein engerer Contact mit dem Ackerbauministerium geboten, als dies früher der Fall war, doch sei derselbe durch die im Sommer des vorigen Jahres ins Leben gerufene Ministerial-Veterinärcommission dauernd hergestellt, eine Einrichtung, die sich bisher bestens bewährt habe. Wenn auch im Ackerbauministerium die fraglichen Agenden mit der gleichen Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue werden behandelt werden, so läge doch in der Unterbrechung der Continuität dieser Organisation ein Nachtheil, welcher ohne zwingende Gründe besser vermieden werden sollte. Übrigens sei der Antrag des Abgeordneten Dr. Tollinger, wie er hier vorliege, nicht durchführbar, weil das Veterinärwesen durch das Reichssanitätsgesetz vom Jahre 1870 mit dem Sanitätswesen, beziehungsweise mit dem Ressort des Innern organisch verbunden sei und nur durch ein Gesetz von demselben getrennt werden könnte.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Dr. Binder auf Übergang zur Tagesordnung und der vertagende Antrag des Abgeordneten Fink abgelehnt, dagegen jener des Abgeordneten Dr. Tollinger, unter Bestellung desselben zum Referenten, angenommen.

(Ministerial-Veterinärcommission.) In der am 13. Mai d. J. abgehaltenen Sitzung der Ministerial-Veterinärcommission sind nachfolgende Gegenstände der Tagesordnung der Berathung unterzogen worden: 1. Abänderung des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, sammt Durchführungsvorschriften. 2. Mittheilungen über den derzeitigen Stand der Frage der Bekämpfung der Rindertuberculose. 3. Interpellation Hauck über die Gewährung von Entschädigungen bei Milzbrand und Pferderotz, die Bildung von Nothschlachtungsvereinen und die Verzehrungssteuerfreiheit in Nothschlachtungsfällen. 4. Abfuhr lebender Schweine vom Wiener Markte. 5. Ausfuhr von Schweinen aus Galizien und der Bukowina nach den anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 6. Einfuhr von Schweinen, getrockneten und gesalzenen Thierhäuten aus Rumänien und Beibringung von Certificaten anläſslich des Verkehres mit thierischen Rohproducten aus und nach Rumänien. 7. Beibringung von Ursprungszeugnissen für thierische Rohproducte aus Griechenland. 8. Vieheinfuhr aus Italien (Weideviehverkehr an der tirolisch-italienischen Grenze). 9. Einfuhr rückangewaschener Wolle aus Odessa (Mittheilung des Herrn k. k. Ministerialsecretärs Dr. Ritter v. Wimmer). 10. Untertheilung der Stadtgebiete Zenta und Debreczen in Veterinärrayons. 11. Wahrnehmungen des österreichischen Delegirten für Veterinärangelegenheiten in den Ländern der ungarischen Krone. 12. Schweinepesttilgung, Thierseuchenstand in Österreich und erfolgte Seucheneinschleppungen.

(Die Kosten der Schweinepesttilgung.) Nachweisung über die in der Zeit vom 27. September 1900 bis 15. Februar 1901 nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

Beseitigt wurden:

I.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Kranke Schlachtschweine . . .	70	2.096·5
„ Nutzschweine	1.670	26.885·5
„ Zuchtschweine	419	15.756·2
Zusammen Schweine .	2.167	44.738·2

II.

	Stücke	im Gewichte von kg
Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene		
Schlachtschweine	304	10.327
Nutzschweine	1.053	26.520·5
Zuchtschweine	781	34.150·8
Zusammen Schweine	2.138	70.998·3

III.

	Stücke	im Gewichte von kg
Ansteckungsverdächtige		
Schlachtschweine	295	16.090·5
Nutzschweine	3.639	79.091·9
Zuchtschweine	1.551	69.745·2
Zusammen Schweine	5.485	164.927·6
daher im ganzen	9.790	280.664·1.

Unter thierärztliche Beobachtung wurden 971 ansteckungsverdächtige Schweine gestellt.

An Entschädigungen wurden gezahlt für

I.

kranke Schlachtschweine	1.247 K 41 h
„ Nutzschweine	11.411 „ 43 „
„ Zuchtschweine	9.118 „ 69 „
Zusammen	21.777 K 53 h

II.

Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene

Schlachtschweine	12.364 K 05 h
Nutzschweine	19.981 „ 66 „
Zuchtschweine	39.288 „ 03 „
Zusammen	71.633 K 74 h

III.

Ansteckungsverdächtige

Schlachtschweine	19.824 K 77 h
Nutzschweine	80.114 „ 90 „
Zuchtschweine	91.757 „ 65 „
Zusammen	191.697 K 32 h

IV.

An Kosten für die Durchführung der Schlachtung der Schweine, der Commissionen, Wagentransporte und Desinfectionsarbeiten sind erlaufen	23.846 K 99 h
sohin Auslagen im ganzen	308.955 K 58 h
Hievon ab der Erlös für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine	75.509 „ 42 „
Verbleiben für den Staatsschatz effective Auslagen	233.446 K 16 h
Hiezu die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 für 20.167 Stücke beseitigten Schweine dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen*) mit	392.909 „ 10 „
Zusammen	626.355 K 26 h

(Wiedergestattung der Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus Vorarlberg nach Bayern.) Das königlich bayerische Staatsministerium des Innern hat laut Zuschrift vom 18. April 1901, Z. 8649, im Hinblicke auf die eingetretene Besserung der Viehseuchenverhältnisse in Vorarlberg die Ministerialentschließung vom 22. October v. J. außer Wirksamkeit gesetzt und verfügt, dass an den Grenzeingangsstellen gegen Vorarlberg der thierärztliche Grenzcontroldienst für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg zum eigenen Wirtschaftsbedarf der Grenzbewohner unter den für diese Einfuhr vorgeschriebenen Bedingungen wieder aufgenommen werde.

(Viehausfuhr nach der Schweiz.) Von der Cantonalregierung in St. Gallen ist der Viehmarkt in St. Magrethen für österreichisches Vieh (Ochsen und Stiere) wieder freigegeben worden, ohne dass zur Einfuhr, wie bisher eine specielle Einfuhrbewilligung gefordert würde. Auch kann das etwa am Markttage unverkauft bleibende Vieh bis zum nächsten Markttage stehen bleiben und muss nicht, wie es nach der bisherigen Verfügung der Fall war, nach St. Gallen ins Schlachthaus behufs Schlachtung überführt

*) Wurden in der Nummer 1 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ verlautbart.

werden. Die nunmehrige mildere Praxis der Schweizerischen Cantonalregierung wird in der „Österr. ungar. Viehverkehrs-Ztg.“, welche diese Nachricht bringt, mit dem in Nummer 10 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ bereits mitgetheilten Verbote gegen die Vieheinfuhr aus Italien nach der Schweiz begründet. Die Fleischpreise in der Schweiz liegen aber nach derselben Berichtsquelle derzeit noch zu tief, um ein ausgedehntes Geschäft mit österreichischem Vieh möglich zu machen. An den Beginn der Reisesaison wird jedoch die Hoffnung auf eine Preisbesserung geknüpft und für den Fall, als bis dahin die italienische Grenze nicht wieder geöffnet sein sollte, ein lebhafteres Geschäft mit österreichischem Vieh nach der Schweiz in Aussicht gestellt.

Personalnachrichten.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Veterinärinspector Eduard Januschke zum Landesthierarzte bei der Landesregierung in Troppau ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Veterinärconcipisten Franz Gylek der mit 1. Juni 1901 ihre Wirksamkeit beginnenden Bezirkshauptmannschaft in Unter-Gänserndorf zugewiesen.

Der Statthalter in Böhmen hat den städtischen Thierarzt Wenzel Andres in Wlaschim zum landesfürstlichen Bezirksthierarzte für den politischen Bezirk Polička und den Assistenten an dem k. und k. Militär-Thierarzneiinstitute und der thierärztlichen Hochschule in Wien Stanislaus Horák zum landesfürstlichen Bezirksthierarzte für den politischen Bezirk Chotěboř ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Privatthierarzt Paul Skomrlj in Sinj zum landesfürstlichen Bezirksthierarzte ernannt und denselben der Bezirkshauptmannschaft Makarska zur Dienstleistung zugewiesen.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat Juni 1901.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gmünd	Kirchberg a. Walde	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Horn	Horn	24.	450	400	—	—	—
	"	29., 16., 23., 30.	—	—	500	—	—
	Langau	7.	—	270	—	—	—
Krems	Gföhl	5., 13., 20., 27.	—	800	100	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	1., 8., 15., 22.	—	—	600	—	—
	"	17.	60	260	—	—	—
Neunkirchen	Neunkirchen	24.	—	600	—	—	—
Pöggstall	Kottes	7., 14., 21., 28.	—	250	—	—	—
Scheibbs	Gresten	8.	—	1200	—	—	—
Tulln	Tulln	1., 8., 15., 22., 28.	—	—	500	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Budweis	25.	—	500	—	—	—
	Raabs	1., 8., 15., 22., 28.	—	400	100	—	—
	Thaya	18.	—	200	—	—	—
Wr.-Neustadt	Lanzenkirchen	4.	—	400	—	—	—
Zwettl	Groß-Gerungs	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Zwettl	3., 10., 17., 24.	—	250	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Braunau a. I.	Weier	24.	—	200	—	—	Jahrmarkt.
Freistadt	Leonfelden	5., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	7., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
Ried	Ried	11.	150	—	—	—	Jahrmarkt.
Rohrbach	Rohrbach	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—
Steyr, Land	Weyer	5.	—	350	—	—	Jahrmarkt.
Wels	Eferding	27.	200	—	—	—	Jahrmarkt.
	Wels	3.	1000	—	—	—	Jahrmarkt.
	"	1., 8., 15., 22., 28.	—	—	500 *)	—	Spanferkel. *)

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
St. Johann i. P.	Bischofshofen	21. u. 22.	150—200	250	—	—	Meist Zuchtstuten und Gebrauchspferde.

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	St. Georgen a. d. Südb.	3., 22.	200, 250	1500, 1600	—	—	—
	Lemberg	5.	—	1200	—	—	—
	Gairach	10.	—	250	—	—	—
	Neukirchen	10.	—	500	—	—	—
	Tinsko	10.	—	200	—	—	—
	Laak	13.	—	800	—	—	—
	Sachsenfeld	13.	50	300	—	—	—
	Praßberg	15.	30	350	—	—	—
	St. Marein	21.	—	800	—	—	—
	Gonobitz	24.	—	400	—	—	—
	Laufen	24.	—	200	—	—	—
	Tüffer	24.	—	900	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß-St. Florian	3.	—	1300—1350	—	—	Export n. Mähren.
	Wies	14.	—	650—700	—	—	—
	Stainz	24.	—	600	—	—	Export n. Mähren.
Feldbach	Dorf Gleichenberg	8.	—	650	—	—	—
	Gnas	15.	—	350	—	—	—
	Fürstenfeld	24.	—	350	—	—	—
	Feldbach	28.	—	1500	—	—	—
Gröbming	Schladming	3.	—	250	—	—	—
Hartberg	Maria Lebing b. H.	24.	20—30	300—400	—	—	—
	Pöllau	15.	50—70	250—400	—	—	—
Leibnitz	Straß	8.	—	1000	—	—	—
	Gleinstätten	13.	—	800	—	—	—
	Gabersdorf	15.	—	800—1000	—	—	—
	Leibnitz	25.	—	800	—	—	—
Leoben	Trofaiach	3.	160—180	120	—	—	—
Marburg	Windisch-Feistritz	4.	70	1000	—	—	Exportviehmarkt.
	Lembach	15.	—	200	—	—	—
	Brunndorf	21.	—	700—750	—	—	Mit Mastvieh und gutem Zugvieh beschickt.
	Pöltschach	22.	—	750—800	—	—	(Mit Mastvieh und gutem Zugvieh beschickt.)
	St. Leonhard W. B.	24.	—	1400—1450	—	—	—
	Unter-Pulgau	28.	—	300—350	—	—	—
Pettau	Rann b. Pettau	7.	20	850	—	—	—
	St. Andrä W. B.	13.	—	550—600	—	—	—
	Rohitsch	13.	—	200	—	—	—
	St. Veit	15.	20	500	—	—	—
	Kostreinitz	15.	—	450	—	—	—
	St. Thomas	21.	—	400—430	—	—	—
	Maria Trost	25.	—	250	—	—	—
	St. Lorenzen a. D.	27.	—	550—600	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	4.	1000	900	—	—	—
	Mureck	26.	100	1000	—	—	—
Rann	Kapellen	7.	—	700	—	—	—
	Peilenstein	10.	—	900	—	—	—
	Siegersberg (Blanca)	13.	—	500	—	—	—
	Rann	13.	—	500	—	500	—
	Montpreis	15.	—	1500	—	—	—
	Lichtenwald	22.	—	500	—	—	—
	Hörberg	24.	—	450	—	—	—
Voitsberg	Mooskirchen	15.	—	550	—	—	—
Weiz	Weiz	8.	—	600	—	—	—
	Gleisdorf	10.	—	1000	—	—	—
	St. Ruprecht a. R.	24.	—	600	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Windisch-Graz . . .	St. Ilgen u. d. T.	1.	—	300	—	—	Der Markt findet in Straže statt.
	St. Johann b. U.-D.	13.	—	500	—	—	—
	Mahrenberg . . .	21.	60	200	—	—	—
	Schönstein	22.	320	750	—	—	—
Stadt Marburg . . .	Marburg	3., 8., 15., 22., 28.	—	800	1000	—	—
Stadt Pettau . . .	Pettau	5., 19.	—	900	—	—	Auch Pferde.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Hermagor	Hermagor	13.	20	200	—	—	—
	Weißbriach	14.	20	200	—	—	—
Spittal	Spittal	3.	—	200	—	—	—
	Greifenburg	15.	800	1000	—	—	—
	"	28.	—	200	—	—	—
St. Veit	Althofen	5.	—	700	—	—	Exportviehmarkt.
	Hüttenberg	6.	—	400	—	—	—
	St. Veit	18.	700	600	—	—	Exportviehmarkt.
Villach	Villach	5.	80	500	—	—	—
	Paternion	8.	—	450	—	—	—
Völkermarkt	Bleiburg	3.	30	600	20	200	—
	Völkermarkt	5., 12., 19., 26.	20	300	60	100	—
	Gutenstein	24.	—	400	—	—	—
Wolfsberg	Wolfsberg	10.	250	900	—	—	—
	Unter-Drauberg . .	15.	—	1000	—	—	—
	Waldenstein . . .	24.	50	700	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Oberfeld	9.	—	200	100	—	—
Gottschee	Zdenskavas	13.	25	750	150	50	Auch Export nach österr. Ländern.
	Stadt Gottschee . .	15.	—	700	150	50	—
	Markt Reifnitz . . .	24.	—	250	50	—	—
	Groß-Laschitz . . .	25.	—	300	450	—	—
	Ober-Mösel	28.	—	200	200	—	—
	Malgern	30.	—	600	250	—	Auch Ausfuhr nach österr. Ländern.
Gurkfeld	St. Bartlmä	3.	70	900	1600	80	Ausfuhr in österr. Länder.
	Teržiše	3.	—	600	—	—	—
	Stadt Gurkfeld . . .	5.	—	400	—	—	—
	Brunneck	13.	—	250	—	—	—
	Jagnenca	15.	—	250	—	—	—
	Wutschka	17.	400	1600	400	100	Ist der größte Markt im Bezirke, von localer Bedeutung und für den Export.
	Roviše	21.	—	600	—	—	—
	St. Georgen . . .	24.	—	250	—	—	—
	Dernovo	24.	300	900	700	60	Export in österr. Länder.
	Ratschach	28.	—	600	—	—	—
Krainburg	Bischoflack	24.	—	350	300	600	—
Stadtgebiet Laibach	Polana Vorstadt . .	8.	300	600	—	—	Export auch nach Italien.
Littai	Watsch	4.	—	600	—	—	Auch Ausfuhr in österr. Länder.
	Littai	10.	—	500	—	—	—
	St. Veit	15.	—	900	200	200	—
	Sagor	30.	—	600	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Loitsch	Sairach	13.	—	300	—	—	—
	Gereuth	24.	—	500	—	—	—
	Rakek	30.	—	500	—	—	—
Rudolfswerth	Stadt Rudolfswerth	3.	—	400	400	—	Monatsmarkt.
	Stadt Seisenberg	10.	—	600	—	—	—
	Markt Treffen	13.	—	700	—	—	—
	Neudegg	24.	—	300	—	—	—
	Tschermoschitz	24.	—	1000	—	—	Auch Export.
Stein	Stadt Stein	10.	80	400	200	60	—
	Moräutsch	21.	—	400	100	80	—
Tschernembl	Stadt Tschernembl	4.	—	800	—	300	—
	Altenmarkt	13.	—	300	200	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	7., 27.	50	1000	1100	—	—
Görz, Umgebung	Haidenschaft	24.	—	250	150	—	—
	Hlg. Kreuz	10.	—	600	100	—	—
Gradiska	Ajello	17.	—	950	800	—	—
	Cervignano	7.	—	900	900	—	—
	Duino	24.	500	—	—	—	—
	Gradiska	11.	—	900	800	—	—
	Romans	24.	—	800	900	—	—
	Cormons	28.	—	1300	900	—	—
	Fiumicello	26.	—	1100	800	—	—
Pola	Filippano	15.	20	150	—	200	—
	Sanvincenti	24.	30	700	—	400	—
	Villa di Rovigno	13.	—	250	—	100	—
Sesana	Divača	26.	—	400	700	—	—
Volosca	Herpelje	3.	—	250	250	—	—
Mitterburg	Mitterburg	4.	60	1100	200	350	—
	Gallignana	15.	25	500	750	200	—
Capodistria	Capodistria	20.	20	250	300	150	—
	Fontana (Pinguente)	20.	15	600	—	150	—
	Pinguente	13.	10	250	—	150	—
	S. Giovanni (Pinguente)	25.	—	200	—	—	—
Parenzo	S. Giovanni di Sterna	15.	12	300	—	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Exportabsatz nach:
Ampezzo	Pieve	6.	—	200	—	—	—
Borgo	Borgo	3.	—	150	300	200	—
	Castel Tesino	24.	—	—	—	800	—
Bozen	Bozen	1.	90	850	200	300	österr. Ländern und Italien
	Klausen	3.	—	400	100	100	österr. Ländern
	"	26.	70	700	200	800	"
	Kaltern	15.	—	300	—	—	—
	Sarnthein	15.	—	150	—	1000	—
Brixen	Brixen	14.	—	650	150	450	—
	Gossensass	1.	—	200	—	100	—
	Mühlbach	20.	40	900	—	—	—
	Nieder-Vintl	12.	—	250	—	—	—
	Sterzing	12.	—	700	300	1200	Vorarlberg

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung Exportabsatz nach:
Bruneck	Bruneck	24., 25.	150	400—600	300	400	österr. Ländern
	Percha	8.	—	400	—	900	—
Cles	Cles	3.	15	300	500	—	—
	Livo	13.	—	250	150	—	—
	Casez	30.	—	500	100	—	—
Innsbruck	Steinach	3.	—	450	50	1000	österr. Ländern
Kufstein	Kufstein	14., 15.	150	600	—	—	Bayern
	Reith	3.	—	200	—	—	"
Lienz	Lienz	24.	—	300	—	150	—
Meran	St. Leonhard	5.	—	200	—	—	—
	Latsch	11.	—	350	—	—	—
	Marling	13.	—	800	200	600	—
	Tartsch	15.	—	300	—	—	—
Rovereto	Tiono di Mori	13.	50	300	—	—	Italien
Tione	Alle Arche	18.	—	200	—	—	—
Trient	Trient	17., 24.	—	250—500	—	—	—
	Denno	29.	—	300	—	—	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bludenz	Bludenz	3.	—	150	600	—	—
Feldkirch	Rankweil	12., 26.	—	200—250	—	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	13.	650	850	—	—	—
	Wlaschim	18.	—	500	—	—	—
Bischofteinitz	Hostau	5.	40	400	200	—	—
	"	24.	—	1000	300	—	—
Blatna	Blatna	15.	—	600	—	—	—
	Rožmital	10.	—	500	—	—	—
	Sedlitz	3.	—	200	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	3.	—	400	—	—	—
Brüx	Brüx	5.	100	200	250	—	—
Budweis	Budweis	10.	1000	1100	700	—	—
	Schweinitz	5., 12., 19., 26.	—	500—700	—	—	—
Chrudim	Heřmanměstetz	10.	—	500	—	—	—
	Hlinsko	18.	—	250	—	—	—
	Setsch	20.	—	200	—	—	—
Časlau	Golč-Jenikau	5.	—	1000	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutschbrod	4., 18	—	300—500	—	—	—
	Humpoletz	5., 12., 19., 26.	—	200—300	150	—	—
	Polna	12.	—	400	—	—	—
Falkenau	Elbogen	3.	—	300	—	—	—
	Falkenau	17.	—	450	—	—	—
	Gossengrün	10., 27.	—	350—400	—	—	—
	Königsberg	4., 19.	—	400	100—200	—	—
Hohenmauth	Luže	12.	—	250	—	—	—
Hořowitz	Cerhovitz	27.	—	500	—	—	—
Jičin	Jičin	3.	115	500	150	—	—
Jungbunzlau	Benátek, Neu-	10.	—	600	—	—	—
	Lissa a. d. Elbe	27.	—	400	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	1., 8., 15., 22., 28.	—	250	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	10.	—	550	100	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. d. E.	4.	200	800	—	—	—
	Elbekostelez	11.	60	400	—	—	—
Kladno	Unhošt	30.	—	250	—	—	—
Klattau	Janowitz	24.	—	500	—	—	—
	Schwihau	17.	150	800	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Kolin	Kauřim	18.	—	200	—	—	—
	Kolin	13.	250	1200	—	—	—
Komotau	Görkau	17.	20	250	—	—	—
Königgrätz	Hohenelbe	13.	—	350	—	—	—
	Königgrätz	3.	300	350	—	—	—
Königinhof	Jaroměř	5.	15	300	—	—	—
Kralowitz	Kozlan	4.	—	600	—	—	—
	Kralowitz	24.	—	700	—	—	—
Krumau	Kalsching	15.	—	250	—	—	—
	Krumau	5., 12., 19., 26.	20	300	—	—	—
Kuttenberg	Kohljanowitz	15.	—	800	—	—	—
	Kuttenberg	7.	—	1000	—	—	—
	Zbraslawitz	4.	—	550	—	—	—
Landskron	Wildenschwert	14.	400	300	150	—	—
Leitmeritz	Lobositz	3.	75	500	—	—	—
Luditz	Buchau	18.	—	200	—	—	—
Melnik	Melnik	4., 11., 18., 25.	—	—	1000	—	—
Mies	Kladrau	3.	—	220	—	—	—
	Tuschkau	13.	—	1000	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	4.	—	400	—	—	—
	Mühlhausen	3.	—	1800	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	5.	150	400	—	—	—
	Münchengrätz	12., 13.	120	300	—	—	Am 12. Juni wird der Rinder- und am 13. Juni der Pferdemarkt abgehalten.
Neubydžow	Neubydžow	18.	150	700	—	—	—
	Weseli, Hoch-	24.	—	800	—	—	—
Neuhaus	Königseck	20.	30	200	—	—	—
	Neubistritz	11.	—	200	—	—	—
	Neuhaus	5.	130	600	60	—	—
	Platz	13.	—	800	—	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	17.	—	400	—	—	—
	Přelauč	5.	—	400	—	—	—
Pilgram	Čerekwe, Ober-	3.	—	400	—	—	—
	Černowitz	3.	20	700	—	—	—
	Deschna	24.	—	400	—	—	—
	Patzau	10.	20	900	—	—	—
	Pilgram	11.	—	1200	—	—	—
	Řečitz, Roth-	18.	—	400	—	—	—
Pisek	Mirotitz	24.	—	950	—	—	—
	Mirowitz	5.	—	1100	—	—	—
	Pisek	4.	585	2250	—	—	—
Plan	Kuttenplan	26.	—	1050	—	—	—
	Plan	12.	—	900	—	—	—
Poděbrad	Königstadl	10.	—	550	—	—	—
	Nimburg	26.	150	1500	—	—	—
Podersam	Kolleschowitz	20.	—	300	—	—	—
Polička	Polička	26.	—	450	100	—	—
Prachatitz	Husinetz	8., 22.	—	300—500	—	—	—
	"	13.	—	2000	—	—	—
Přeštitz	Nepomuk	26.	20	600	—	—	—
	Přeštitz	10.	—	900	—	—	—
Příbram	Dobřisch	3.	—	600	—	—	—
	Knin, Neu-	15.	—	500	—	—	—
	Příbram	24.	40	600	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	10.	70	900	—	—	—
Reichenau	Solnitz	24.	—	200	—	—	—
Saaz	Postelberg	10.	200	400	—	—	—
Schüttenhofen	Bergreichenstein	13.	—	600	100	—	—
	Welhartitz	5.	—	500	—	—	—
Selčan	Petrowitz	4.	—	250	—	—	—
	Prčitz	17.	—	200	—	—	—
	Schönberg	13.	—	300	—	—	—
	Selčan	1.	—	550	—	—	—
Semil	Eisenbrod	11.	—	300	40	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Senftenberg	Rokitnitz	13.	—	200	90	—	—
Strakonitz	Horaždowitz	27.	110	650	—	—	—
	Raby	3.	—	300	—	—	—
Tabor	Jistebnitz	18.	—	600	—	—	—
	Malschitz	4.	—	200	—	—	—
Tachau	Haid	4., 11., 18., 25.	—	300—400	200—300	—	—
Taus	Neugedein	7., 14., 21., 28.	—	600—800	—	—	—
	"	10.	—	1500	—	—	—
Taus	Taus	5., 20.	100	200—500	200	—	—
Tepl	Tepl	25.	—	200	—	—	—
Turnau	Turnau	19.	300	400	200	—	—
Moldautein	Moldautein	20.	350	900	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	27.	150	300	450	—	—
	Klobouk	4.	—	350	—	—	—
Ung.-Brod	Bojkowitz	3.	20	650	250	—	—
	Niwnitz	17.	35	900	—	—	—
	Slawitschin	24.	—	1400	600	—	—
Brünn	Königsfeld	3.	—	100	600	—	—
Mähr.-Budwitz	Mähr.-Budwitz	17.	75	600	—	—	—
	Jamnitz	4., 8.	—	300—800	—	—	—
	Jarmeritz	3.	250	750	—	—	—
Datschitz	Altreisch	15.	—	800	—	—	—
	Datschitz	5.	—	500	750	—	—
	Zlabings	3., 17.	—	450—750	100	—	—
Gaya	Gaya	17.	150	750	—	—	—
Göding	Göding	10.	550	350	—	—	—
Holleschau	Holleschau	4.	50	500	400	—	—
	Wisowitz	10.	—	700	100	150	—
Ung.-Hradisch	Bisenz	24.	850	950	—	—	—
	Wessely a. March	3.	175	900	600	100	—
Iglau	Pirnitz	17.	—	300	—	—	—
Wal.-Meseritsch	Wal.-Meseritsch	3.	250	1150	300	50	—
	Rožnau	18.	—	700	100	—	—
	Wsetin	17.	—	750	100	—	—
Mistek	Mistek	13.	200	300	800	—	—
Neustadtl	Bistritz-Wernst.	4.	—	300	600	—	—
	Ober-Bobrau	18.	—	450	450	—	—
	Saar	3.	—	500	100	—	—
Neutitschein	Freiberg	17.	25	250	300	—	—
Prossnitz	Prossnitz	11.	150	250	—	—	—
Pichnowitz	Pichnowitz	4.	—	250	850	—	—
Trebitsch	Trebitsch	17.	150	500	250	—	—
Mähr. Weißkirchen	Leipnik	12.	250	400	200	—	—
	Mähr. Weißkirchen	24.	100	250	200	—	—
Znaim	Schaffa	14.	—	500	—	—	—
Brünn, Stadt	Brünn	5.	150	—	—	—	—
Iglau, Stadt	Iglau	19.	—	250	—	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	25.	200	650	100	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	24.	500	900	—	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Bielitz	Skotschau	5., 13., 17., 20., 27.	—	300	400—600	—	am 17. Monatsviehmarkt, an übrigen Tagen Wochenmärkte für Ferkel.
Freistadt	Freistadt	4., 11., 18., 24.	—	200	350—500	—	am 24. Jahresviehmarkt, an übrigen Tagen Wochenmärkte für Ferkel.
Wagstadt	Wagstadt	13.	350	400	—	—	Jahresviehmarkt, Export von Pferden nach Deutschland.
Friedek	Friedek	5., 12., 17., 19., 26.	150	200—350	—	—	am 17. Jahresviehmarkt, an übrigen Tagen Rinderwochenmärkte.
Teschen	Jablunkau	4., 11., 18., 25.	—	200—300	—	—	Wochenmärkte.
	Teschen	1., 3., 8., 10., 15., 22., 28.	250—350	300—500	900—1500	—	am 3. Monatsviehmarkt, am 10. Jahresviehmarkt, an übrigen Tagen Wochenmärkte für Ferkel.
Troppau	Grätz	10.	150	300	—	—	Jahresviehmarkt
	Wigstadtl	18.	150	700	—	—	Jahresviehmarkt mit bedeutendem Ochsenmarkt.
"	Troppau	1., 7., 8., 14., 15., 21., 22., 28.	—	—	1100—1400	—	Wochenmärkte für Ferkel.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	8., 15., 22., 28.	—	—	bis 800	—	—
	"	7., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
	Oświęcim	5., 13.	—	—	700—900	—	—
Bóbrka	Strzeliska nowe	4.	—	250	—	—	—
Bochnia	Bochnia	7., 20.	300	350	650	—	—
	Lipnica murowana	17.	—	400	650	600	—
	Łapanów	10.	—	200	400	—	—
	Niepołomice	4.	—	200	600	—	—
Bohorodczany	Bohorodczany	8.	—	600	500	—	—
	Łysiec	25.	—	800	—	—	—
Borszczów	Korolowka	13., 20., 27.	—	400	—	—	—
Brody	Brody	10.	—	200	800	—	—
	"	17.	150	200	600	—	—
	"	24.	—	—	500	—	—
	Założce	1.	150	200	60	—	—
Brzesko	Brzesko	11.	—	350	—	—	—
	Szczurowa	13.	—	400	500	—	—
	Zakliczyn	3., 24.	—	250	550	—	—
Brzeżany	Brzeżany	5., 9., 26.	—	400	—	—	—
	Kozłów	13., 20., 27.	—	250	—	—	—
	Narajów	7., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
Brzozów	Brzozów	3.	200	250	—	—	—
	Dynów	13.	200	300	—	—	—
Buczacz	Buczacz	7., 13., 20., 27.	—	400	—	—	—
	Jazłowiec	4., 11., 18., 25.	—	250	—	—	—
	Monasterzyska	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
	Uście zielone	13., 20.	—	250	—	—	—
Chrzanów	Krzeszowice	3., 10., 17., 24.	—	300	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Cieszanów	Cieszanów	18.	—	250	—	—	—
	Narol	3., 13.	—	250	500	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	3., 17.	—	450	—		—
	Żabno	—	—	500	—	—	—
Dobromil	Dobromil	3., 10., 17., 24., 25.	—	400—800	—	—	—
Dolina	Dolina	3.	—	800	500	—	—
	Rożniatów	12.	200	1600	1000	500	Jahrmarkt.
	Perechińsko	25.	—	800	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	4., 10., 17., 24.	200	650	1200	—	—
Gorlice	Gorlice	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
Grybów	Grybów	3., 10., 17., 24.	—	750—900	—	—	—
Horodenka	Horodenka	4., 11., 18., 25.	—	250	1000	—	—
	Obertyn	12., 27.	400	700	1500	—	Jahrmärkte.
	Czernelica	3., 10., 17., 24.	—	250	—	—	—
Jarosław	Jarosław	7., 14., 21., 28.	—	200	500—700	—	—
	Pruchnik	7.	—	200	—	—	—
	Radymno	4.	700	1200	1400	—	—
Jaworów	Jaworów	4., 10., 17., 24.	150	300—500	500	—	—
	Wielkie oczy	5.	250	600	—	—	—
Kamionka strumiłowa	Kamionka strumiłowa	24.	200	250	—	—	—
	Radziechów	5., 20.	200	250	—	—	—
Kałusz	Kałusz	6.	—	1100	800	—	—
Kołomyja	Kołomyja	5., 7., 12., 14., 19., 26., 28.	—	—	850	—	—
	"	21.	800	3600	1400	—	Jahrmarkt.
	Kołakowce	7.	250	500	—	—	—
Kosów	Kosów	4., 5.	—	500	—	—	—
Krakau	Piaski ad Grzegórski	18., 25.	—	500	—	—	—
Krosno	Dukla	13., 20.	—	250	—	—	Jahrmärkte.
	Krosno	3.	500	1000	1300	—	Jahrmarkt.
Łańcut	Łańcut	3.	250	750	900	—	—
	Leżajsk	19.	—	200	—	—	—
	Żołynia	3.	—	500	—	—	—
Limanowa	Limanowa	10.	—	1200	600	—	—
	Łukowica	17.	—	300	—	—	—
	Skrzydlna	6., 20.	—	800	—	—	—
	Szczyrzyc	18.	—	200	—	—	—
	Tymbark	3.	—	800	—	—	—
	"	24.	—	800	500	—	—
Lisko	Lisko	4., 18., 25.	—	250	—	—	—
	"	11.	—	400	—	—	—
	Baligród	17., 24.	—	200	—	—	—
	"	10.	—	500	—	—	—
	Lutowiska	13.	150	350	—	—	—
	"	20., 27.	—	250	—	—	—
Lemberg	Szczerzec	10.	—	200	—	—	—
Mościska	Mościska	24.	600	700	500	—	Jahrmarkt.
	Sadowa Wisznia	5.	—	400	500	—	—
Myślenice	Myślenice	3., 17.	—	200	900	—	—
	Rabka	3., 17.	—	200	—	—	—
	Sułkowice	10.	—	350	—	—	—
	"	24.	—	250	—	—	—
Nadwórna	Nadwórna	24.	—	800	—	—	—
	Delatyn	1.	—	800	—	—	—
Nowy Sącz	Krynica	19.	—	250	—	—	—
	Łabowa	7., 20.	—	300	—	—	—
	Muszyna	3., 17.	—	250	—	—	—
	Nowy Sącz	4., 11., 18., 25.	—	400	—	—	—
	" "	14., 21., 28.	—	—	500	—	—
	Stary Sącz	12., 26.	350	300	—	—	—
	Tylicz	13., 27.	—	450	—	—	—
	Zbyszyc	20.	—	300	—	—	—
Nowy Targ	Czarny Dunajec	3.	250	300	500	—	—
	"	17.	250	300	—	—	—
	Krościenko	3., 17.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Nowy Targ	Nowy Targ	10.	500	500	700	—	—
	"	24.	400	500	900	—	—
Peczenizyn	Peczenizyn	12.	—	800	—	—	Jahrmarkt.
Pilzno	Pilzno	3., 10.	—	400	—	—	—
	"	17., 24.	—	400	500	—	—
	Brzostek	11., 25.	—	350	—	—	—
	Jodłowa	4., 18.	—	350	—	—	—
Podgórze	Podgórze	4., 11., 21., 25.	—	400	—	—	—
	"	7., 14., 18., 21., 28.	—	350	—	—	—
	Skawina	7., 20.	—	—	500	—	—
Podhajce	Podhajce	7., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	7., 14.	—	250	—	—	—
	"	21., 28.	—	250	500	—	—
Przemyślany	Gliniany	16.	150	800	800	—	—
	Przemyślany	5., 12., 17., 22., 29.	—	350	—	—	—
	Świrz	12.	—	450	500	—	—
Rawa ruska	Rawa	4., 10.	—	200	500	—	—
	"	17., 24.	—	200	—	—	—
	Lubycza	26.	—	—	500	—	—
	Uhnów	12.	—	—	500	—	—
Rohatyn	Rohatyn	5., 12., 19., 26.	—	300	500	—	—
	Bukaczowce	24.	—	1000	600	—	—
Ropczyce	Dębica	10.	600	900	700	—	—
Rudki	Komarno	10., 24.	—	—	500	—	—
	Rudki	11., 25.	—	—	500	—	—
Rzeszów	Rzeszów	7., 14., 21., 28.	—	—	2000	—	—
Sambor	Sambor	6., 13., 20., 27.	—	600	—	—	—
Sanok	Bukowsko	13., 20., 27.	—	250	—	—	—
	Mrzygłód	10.	150	700	500	—	—
	Rymanów	3.	150	300	—	—	—
	"	10., 17., 24.	—	300	—	—	—
	Sanok	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Skałat	Skałat	25.	—	—	500	—	—
Śniatyn	Śniatyn	7., 10., 14., 17., 21., 24., 28.	—	200	—	—	—
	"	4.	250	1900	500	500	—
Sokal	Bełz	24.	150	200	500	—	—
Stanisławów	Jezupol	27.	400	1000	500	—	Jahrmarkt.
	Stanisławów	13., 20., 27.	—	—	500	—	—
	"	7.	800	1000	—	500	—
Stryj	Smorze	4.	350	1200	—	—	Jahrmarkt.
	Stryj	5., 20., 27.	200	1000	500—800	—	—
	"	13.	—	700	—	—	—
Strzyżów	Frysztak	13., 27.	150	—	—	—	—
Tarnobrzeg	Tarnobrzeg	5., 12., 19., 26.	—	—	500	—	—
Tarnopol	Mikulińce	24.	—	—	500	—	—
	Tarnopol	5., 12., 19., 26.	—	200	800—1000	—	—
Tarnów	Tarnów	7., 14., 21., 29.	—	—	500—600	—	—
	Ryglice	12., 26.	—	300	400—600	—	—
Tłumacz	Ottynia	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	—
	"	12.	150	1300	1000	—	Jahrmarkt.
	Tłumacz	5., 12., 19., 26.	150	600	500—600	—	—
Turka	Turka	5., 12., 19., 26.	—	—	500	—	—
Wadowice	Andrychów	4., 11., 25.	—	—	600—650	—	—
	"	18.	—	200	800	—	—
	Kalwarya	5., 9.	—	300	—	—	—
	Wadowice	7.	—	400	600	—	—
Wieliczka	Gdów	25.	—	250	—	—	—
	Wieliczka	24.	—	300	500	—	—
	Wiśniowa	13., 27.	—	250—300	—	—	—
Zaleszczyki	Tłuste	6., 13., 20., 27.	—	—	500	—	—
Zbaraż	Zbaraż	17., 24.	—	200—250	500	—	—
Złoczów	Gołogóry	4., 21.	—	—	500	—	—
	Pomorzany	10.	150	250—300	1400	—	—
	Sasów	24.	—	—	500	—	—
	Sokołówka	5., 19.	—	—	500	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Złoczów	Złoczów	4., 12.	150	500—600	800—900	—	—
Żółkiew	Mosty wielkie	5., 19.	150—200	600	500	—	—
	Żółkiew	30.	300	750—800	2500	—	—
Żydaczów	Mikołajów	4., 11., 18., 25.	—	350	—	—	—
Saybusch	Milówka	4.	—	250	—	—	—
	Sucha	11., 25.	150—200	300—400	500—600	—	—
	Saybusch	5., 12.	—	200—300	500	—	—
	„	19., 26.	—	250	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Land	Sadagóra	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
Kotzmann	Kotzmann	3., 10., 17., 24.	—	—	550—600	—	—
	Zastawna	4., 11., 18., 25.	150—200	500—700	600—700	—	—
Radautz	Radautz	7., 14., 21., 28.	—	550—700	—	550—650	—
Sereth	Sereth	4., 11., 18., 25.	—	—	600	—	—
Suczawa	Suczawa	6., 13., 20., 27.	—	200—300	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Knin	Knin	13.	450	200	150	1000	Jahrmarkt.
Sebenico	Konjevrate	24.	30	400	100	250	Jahrmarkt.
Sinj	Sinj	1., 8., 15., 22., 28.	—	100	—	1000	—
Spalato	Düare	12., 13.	50	300	600	400	Jahrmarkt.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. Mai 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	2	1	1	2	3	3	5	.	.	.	1	1	1	.	.	.	8	14	16	8	28	36	6	10	56	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	4	6	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	1	1	1	2	2	3	4	4	10	1	1	1
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	5	7	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	3	4	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	2	5	16	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	10	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.
Böhmen	96	13.286	14	31	119	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	4	6	11	7	8	9
Mähren	39	3.374	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2	5	9	15	48	.	.	.
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	1	1	2	2	2	3	.	.	.	6	9	19	.	.	.	7	7	38	11	20	178	2	4	4	3	3	3
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	3	4	4	.	.	.	2	2	3
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	30	3	3	18	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	3	.	.	.
Summe	380	55.341	17	34	122	5	5	7	8	7	10	2	4	30	20	27	65	.	.	.	25	31	64	33	67	252	30	50	150	14	15	17
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 1934 Schweine, davon krank 610 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 13. Wien, 23. Mai 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1901, Z. 18.800,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Onga; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Jánok, Szádellö;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Arad: aus der Gemeinde Zsigmundháza; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Halmágy: aus der Gemeinde Nagy-Halmágy;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus der Gemeinde Mélykut; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ó-Kanizsa; Stuhlgerichtsbezirk Zombor: aus den Gemeinden Kernyája, Krusevlya, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Garam-Szent-Kereszt, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Hölvénz, Nagy-Málas, Nagy-Ód; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus der Gemeinde Besse, sowie aus der Stadtgemeinde Léva;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Endröd;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Cserlenö; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Bátyn, Botrágy, Csonka-Pap, Szernye;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-Ujfalu: aus den Gemeinden Darvas, Csökmö; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Bikacs, Mezö-Gyán, Okány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hoszzu-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Elesd: aus der Gemeinde Örvénd; Stuhlgerichtsbezirk Ermihályfalva: aus der Gemeinde Ottomány; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Gyires; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalonta: aus der Gemeinde Erdö-Gyarak; Stuhlgerichtsbezirk Szalárd: aus den Gemeinden Farmos, Pap-Tamási, Szalárd; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Hegykö-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus den Gemeinden Fekete-Györös, Görbed;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus der Gemeinde Sajo-Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Alacska, Apátfalva;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Márton;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Mindszent, Szegvár;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Nagy-Ólyved, Német-Szölgyény;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Adony: aus der Gemeinde Duna-Pentele; Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus der Gemeinde Kuti; Stuhlgerichtsbezirk Sárbogárd: aus den Gemeinden Alsó-Alap, Igar, Kálóz; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Diöld, Felcsuth, Kájázó-Szt-Péter;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Polonka; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Naudrás, Nagy-Röcze; Stuhlgerichtsbezirk Tornalja: aus den Gemeinden Hoszuaszó, Király, Méhi, Recske, Runya, sowie aus den Stadtgemeinden Dobfina und Jolsva;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Angyalos;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Cséd; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-Szécsényke;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Brád: aus der Gemeinde Tresztia; Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus der Gemeinde Nándor-Válya; Stuhlgerichtsbezirk Máros-Illye: aus den Gemeinden Kulyes, Maros-Illye; Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus der Gemeinde Romoszhely;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus der Gemeinde Jász-Kis-Er; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Jász-Felsö-Szt.-György; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus der Gemeinde Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus den Gemeinden Nagy-Nyulas, Septér, Uzdi-Szent-Péter;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Naszàly; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Bagota, Kürt;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Béga: aus der Gemeinde Szapárifalva; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Dezest; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Mercsina; Stuhlgerichtsbezirk Maros: aus der Gemeinde Czella; Stuhlgerichtsbezirk Moldva: aus der Gemeinde Berzászka; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Tápia;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Maros: aus den Gemeinden Harczó, Nyárád-Karácsonfalva; Stuhlgerichtsbezirk Maros-Felsö: aus den Gemeinden Koronka, Máros-Szt.-György, Nagy Ölyves;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Köhalom; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus der Gemeinde Mártontelke; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boholcz, Felmér; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabfalva, Oláh-Ivanfalva, Szent-Ágota, Veszszöd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Lest, Varbó; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Kis-Hartyán, Luczin, Ráros-Mulyad, Sós-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Heréd;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus den Gemeinden Alsó-Szöllös, Szent-Mihályúr; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus den Gemeinden Felsö-Attrak, Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Tapolcsány: aus den Gemeinden Felsö-Helbény, Velusócz; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Alsó-Elefánt, Assakürt, Dicske, Nyitra; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Gödöllö: aus der Gemeinde Galga-hévíz; Stuhlgerichtsbezirk Pomáz: aus der Gemeinde Pilis-Vörösvár; Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus der Gemeinde Erzsebetfalva;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Sárfö;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Kemecse; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus der Gemeinde Tisza-Dada; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus der Gemeinde Berencz; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus der

Gemeinde Ó-Fehértó; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus den Gemeinden Lövö-Petri, Nagy-Báka;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus der Gemeinde Papos; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Bánya: aus der Gemeinde Erdöszáda; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Károly: aus den Gemeinden Nagy-Majtény, Szaniszló, Vállaj; Stuhlgerichtsbezirk Szinérváralja: aus der Gemeinde Mózesfalu, sowie aus den Stadtgemeinden Felsö-Bánya, Nagy-Bánya;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Szász-Ujfalu, Veresmart; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus der Gemeinde Nagy-Ludas; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Alcszina, Márpod, Czikendal, Vurpód;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Kraszna: aus der Gemeinde Kraszna; Stuhlgerichtsbezirk Zilah: aus den Gemeinden Czigány, Egrespatak;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Magosmart, Sajó-Magyaros; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus der Gemeinde Szent-Benedek;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Folya, Sipet; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Perkoszova; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus den Gemeinden Lippa, Máslak, Német-Remete; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus der Gemeinde Német-Szt.-Peter; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus der Gemeinde Varjas;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus der Gemeinde Alsó-Jára; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Dombró, Felvincz, Gerend, Inakfalva, Maros-Décse, Mohács, Székelyföldvár; Stuhlgerichtsbezirk Marosludas: aus der Gemeinde Nagy-Ikland; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Aranyos-Gyéres, Keresztes; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus der Gemeinde Offszenicza; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Lukácsfalva, Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus der Gemeinde Porgány: Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus der Gemeinde Szerb-Szent-Márton; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Magyar-Csernya;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus der Gemeinde Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Homoród-Okland, Kis-Baczon;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Orlyova;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus der Gemeinde Balatonfö-Kajár; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Aka, Borzavár, Réde:

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Letenye: aus den Gemeinden Marócz, Ratka; Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Györfiszeg, Milej-Egyházszeg, Náprádfa, Pálfiszeg; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Mind-Szent-Kálla-Kis-Falud;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz: aus den Gemeinden Karcsa, Kis-Rozvágy, Semjén; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Károlyfalva, Magyar-Jesztreb; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus der Gemeinde Megyaszó; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfalud, Tarczal, Tolcsva; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Agyagos, Csaklyó, Kö-Poruba, Magyar-Krucsó;

Comitat Zólyom: aus der Stadtgemeinde Zólyom;

b. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Szikszó;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Igen: aus der Gemeinde Sárd;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Ternova: aus der Gemeinde Ternova;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus der Gemeinde Mélykut;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Szür;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szt.-Kereszt: aus den Gemeinden Garamrév, Lutilla; Stuhlgerichtsbezirk Leva; aus der Gemeinde Kis-Kálna;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Békés-Csaba: aus der Gemeinde Uj-Kigyós; Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Öcsöd;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyóujfalu: aus der Gemeinde Csökmö;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csáth: aus der Gemeinde Mezö-Csáth;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Adony: aus aus der Gemeinde Baracs; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Kajaszó-Szt.-Péter;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rimaszombat: aus der Gemeinde Kokova;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Albis;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatván: aus der Gemeinde Pásztó;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Hunyad: aus der Gemeinde Puszta-Kalán;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Ggemeinde Szelevény;

Comitat Kolosz: aus der Stadtgemeinde Kolosz;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus der Gemeinde Duna-Radvány;

Comitat Nagy-Küküllo, Stuhlgerichtsbezirk Szent Ágota: aus der Gemeinde Kövesd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus den Gemeinden Mohora, Nagy-Sztraczen; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Agárd, Kósd, Rád; Stuhlgerichtsbezirk Szirak: aus der Gemeinde Kálló;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét: aus der Gemeinde Szkacsán;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Bátya, Kalocsa, Szakmár; Stuhlgerichtsbezirk Vácz: aus den Gemeinde Szöd, Bottyán;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galanta: aus der Gemeinde Barkony;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dáda: aus den Gemeinden Tisza-Dáda, Tisza-Polgár, sowie aus der Stadtgemeinde Nyiregyháza;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Késmárk: aus den Gemeinden Holló-Lomnicz, Májerka;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Parácz, Ság, Szabadfalu, Uj-Bessenyö, Vadászerdö; Stuhlgerichtsbezirk Lippa: aus der Gemeinde Hosszuszo; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Ferendia;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Jankahid;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Draskócz, Luttó;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosoczzinó: aus der Gemeinde Nagy-Csepcseny; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus den Gemeinden Kis-Selmecz, Stiavnicska;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Letenye: aus der Gemeinde Szécsi-Sziget; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Mind-Szent-Kálla-Kisfalud;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus der Gemeinde Dombos;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Erseknjvár: aus der Gemeinde Nagy-Kér;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czód, Felek;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Belovár-Križevci, Bezirk Garešnica: aus der Gemeinde Vukovje;

Comitat Požega, Bezirk Nova-Gradiška: aus den Gemeinden Cernik, Stara-Gradiška;

Comitat Zagreb, Bezirk Karlovac: aus der Gemeinde Riečica;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Belovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus der Gemeinde Berek;

c. wegen des Beslandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Brinj: aus der Gemeinde Jezerane; Bezirk Udbina: aus der Gemeinde Udbina;

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Pécska (Comitat Arad), Námeszto, Trsztena, Vár (Comitat Arva), Baja, Titel, Topolya, Ujvidék, (Comitat Bács-Bodrog), Baranyvár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós (Comitat Baranya), Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Beszterce-Naszód), Belényes, Vaskoh (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Naglylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Puszta-Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-

Márton, Hosszúaszó (Comitat Kis-Küküllő), Teke (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felső-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felső-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felső-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó Tárcza, Felső-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcső, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Somkút, Szatmár (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zsibó (Comitat Szilágyi, Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Pancsova, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobráncz (Comitat Ung), Felső-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Pacsa, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Györ, Komárom, Kecskemét, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, sowie aus dem Stadtgebiete Fiume;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina, Ludbrieg (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Delnice, Ogulin, Sušak, einschließlich der Stadtgemeinde Bakar (Buccari), Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Irig, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin, Zimony (Comitat Syrmien), Ivanec, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Našice, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Jaska, Stubica, Sveti-Ivan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Varaždin und Zimony.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Taraczviz (Comitat Máramaros), Malaczka (Comitat Pozsony), Szepes-Szombat (Comitat Szepes), Mura-Szombat (Comitat Vas), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén), weiter im Bezirke Krapina (Comitat Varaždin),

b. des Stäbchenrothlaufes im Stuhlgerichtsbezirke Trencsén (Comitat Trencsén)

ist die Einfuhr von Schweinen und endlich

c. der Schafpocken im Bezirke Senj (Zengg) einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Lika-Krbava)

ist die Einfuhr von Schafen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Mistelbach, Ungarisch-Brod, Sanok, Lisko, Bohorodczany, Nadworna, Nowytarg, Feldbach, Radkersburg, Pettau, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — soferne nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden beson-

deren Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 2., 7., 9., 12. und 18. Mai 1901, ZZ. 15.719, 16.209, 17.167, 17.436 und 18.402, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung der Landesregierung in Salzburg vom 16. Mai 1901, Z. 6413,

betreffend

den Verkehr mit Borstenvieh aus dem politischen Bezirke Gottschee in Krain.

Nachdem nach dem letzten Thierseuchen-Ausweise der k. k. Landesregierung in Laibach der politische Bezirk Gottschee in Krain vollkommen frei von Schweinepest ist, findet die k. k. Landesregierung das mittelst h. a. Kundmachung vom 9. Februar 1901, Z. 1941, angeordnete Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen aus diesem Bezirke nach dem Herzogthume Salzburg wieder aufzuheben.

Die vorstehende Verfügung tritt mit dem 19. Mai 1901 in Wirksamkeit.

Dies wird hiemit verlautbart.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 14. Wien, 31. Mai 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1901, Z. 19441,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Boros-Jenö, Kis-Jenö, Ternova (Comitat Arad) und Bél (Comitat Bihar), Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Mocs (Comitat Kolozs), Maros-Ludas, Torda, einschließlich der Stadtgemeinde Torda (Comitat Torda-Aranyos) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl getroffenen Verfügung die Einfuhr von

Schweinen aus dem Grenzbezirke Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zagreb), in Croatien-Slavonien nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dagegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Virovitica (Comitat Virovitica) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 22. Mai 1901, Z. 18800, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1901, Z. 19927,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Vieh aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Arad, Elek, Radna, Világos (Comitat Arad), Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Békés), Ér-Mihályfalva (Comitat Bihar), Maros (Comitat Krassó-Szörény), Szigetvár (Comitat Somogy), Nagy-Kálló (Comitat Szabolcs), Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szatmar), Lippa (Comitat Temes) in Ungarn, ferner aus den Bezirken Karlovac, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zagreb) und Miholjac dolnji (Comitat Virovitica) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Hingegen wird das Verbot der Einfuhr von Schafen aus dem Grenzbezirke Senj (Zengg), einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch die Schafpocken verseucht gewesenen Gemeinde Jablanac und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 22. und 25. Mai 1901, ZZ. 18800 und 19441, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 16. Mai 1901, Z. 11480,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien und Steiermark findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachung vom 20. Februar 1901, Z. 4331, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 20. Mai 1901 anzufangen hat:

a) gegen Dalmatien:

wegen Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus den Gemeinden Benkovac und Obbrovazzo des Bezirkes Benkovac, Zaravecchia des Bezirkes Zara;

b) gegen Steiermark:

wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Judenburg und Liezen.

Übertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 17. Mai 1901, Z. 91857,

betreffend

die Schließung der Vieheinbruchstation Mühlbach für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Bayern nach Böhmen.

Im Hinblicke darauf, dass amtlicher Nachricht zufolge die Maul- und Klauenseuche im königlich bayerischen Amtsbezirke Wunsiedel in der jüngsten Zeit in bedrohlicher Weise um sich greift, findet die Statthalterei zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche auf Grund des Artikels 6,

Alinea 2, des Viehseuchenübereinkommes vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, sowie des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Schließung der Vieheinbruchstation bei dem Grenzzollamte in Mühlbach für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen nach Böhmen bis auf Weiteres zu verfügen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 18. Mai 1901, Z. 93282,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 27. April l. J., Z. 77965, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Aussig, Böhmisch-Leipa, Kaaden, Karlsbad, Komotau, Luditz, Raudnitz und Selčan nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 25. Mai 1901, Z. 98261,

betreffend

das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in der bayerischen Grenzgemeinde Neuhausen.

Amtlicher Nachricht zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Neuhausen des königlich bayerischen Amtsbezirkes Rehau erloschen.

Mit Rücksicht darauf findet die Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 2. d. M., Z. 81481, das Grenzzollamt in Neuhausen für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen wieder zu eröffnen und den kleinen Grenzverkehr mit den genannten Thiergattungen entlang des Gebietes der obangeführten Gemeinde wieder zu gestatten.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1901, Z. 20628,

betreffend

die Verständigung der landwirtschaftlichen und sonstigen Interessentenkreise von der regelmäßigen Publication des Viehmärkte-Kalendariums im Beiblatte für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

(An alle politischen Landesstellen.)

Wiederholt ist in Kreisen von Landwirten und Viehhändlern auf den höchst nachtheilig empfundenen Mangel eines authentischen Verzeichnisses der in den einzelnen Ländern stattfindenden Viehmärkte hingewiesen und dem Wunsche nach einer diesfälligen Abhilfe Ausdruck gegeben worden.

Jüngst wieder hat diese Angelegenheit den Centralausschuss der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten beschäftigt, welcher neuerdings das Fehlen eines derartigen Verzeichnisses bemängelte und den Beschluss fasste, sich an die k. k. Landesregierung mit der Bitte um Zusammenstellung eines solchen, auch die durchschnittlichen Auftriebsziffern der einzelnen Märkte berücksichtigenden Verzeichnisses zu wenden.

Dieser Beschluss der genannten k. k. Landwirtschaftsgesellschaft und die hieran in landwirtschaftlichen Zeitungen geknüpften Bemerkungen lassen darauf schließen, dass den Interessentenkreisen die thatsächliche Erfüllung dieses seit langem gehegten Wunsches durch die Veröffentlichung des im Beiblatte zum hierortigen Verordnungsblatte seit April l. J. monatlich erscheinenden ausführlichen Viehmärkte-Kalendariums bisher unbekannt geblieben ist.

Die k. k. . . . . . . wird daher eingeladen, in geeigneter Weise, dort wo Amtsblätter bestehen, auch durch dieselben auf das Erscheinen des Beiblattes zum hierortigen Verordnungsblatte hinzuweisen, hiebei speciell die Aufmerksamkeit der Landwirte, Viehhändler, Viehexporteure, Fleischhauer, Fleischselcher 2c. im Wege der landwirtschaftlichen Corporationen, beziehungsweise der betreffenden Genossenschaften auf den Bestand des Viehmärkte-Kalendariums zu lenken und hervorzuheben, dass diese Publicationen den Interessentenkreisen mit Rücksicht auf den mäßigen Pränumerationspreis des erwähnten Beiblattes von 3 K für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamte und von 4 K für sonstige Pränumeranten pro Jahr ungemein leicht zugänglich gemacht sind.

Verschiedene Mittheilungen.

(Interpellationsbeantwortung in Angelegenheit der Schweineeinfuhr aus Rumänien.) Der Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern beantwortete in der am 12. Mai abgehaltenen Sitzung des Abgeordnetenhauses die von den Abgeordneten Bleikolm, Peschka und Genossen, Dötz und Genossen, sowie Hagenhofer und Genossen eingebrachten Interpellationen über die Bewilligung zur Einfuhr von Schweinen aus Rumänien, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, im Folgenden:

Vor allem sei darauf hingewiesen, dass die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Rumänien nicht denselben unbedingt prohibitiven Vorschriften unterliegt, wie dies bezüglich der Einfuhr rumänischer Rinder auf Grund des Rinderpestgesetzes dermalen der Fall ist, dass vielmehr nach den bei Abschluss der Handelsconvention mit Rumänien ausgetauschten Erklärungen der beiderseitigen Regierungen für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Schweine- und Schafeinfuhr aus diesem Nachbarstaate ausschließlich veterinär-polizeiliche Rücksichten maßgebend sein sollen.

Im Sinne dieser Vereinbarungen wurde die hier in Rede stehende Einfuhr rumänischer Schweine nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern durch die Verordnungen der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 115, beziehungsweise vom 12. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 98, dahin geregelt, dass dieselbe bei unbedenklichem Stande der Thierkrankheiten in Rumänien insoferne gestattet ist, als bei der Beschau, beziehungsweise während der zwölfstündigen Beobachtung der Thiere in der Grenzstation Itzkany sich kein Anstand ergibt.

In Fällen, in welchen eine Seucheneinschleppung aus Rumänien erfolgte oder die dortigen Verhältnisse zu begründeten Bedenken gegen die weitere Zulassung der Einfuhr Anlass gaben, wurden jederzeit sofort die erforderlichen Sperrmaßnahmen getroffen.

So wurde auch wegen erfolgter Constatirung der Schweinepest an rumänischen Schweinen am 3. December 1898 die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rumänien mittels Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 15. December 1898, Z. 25995, verboten. Dieses Verbot steht noch heute in Kraft.

Mit Rücksicht auf die anscheinend günstigere Gestaltung der Verhältnisse hinsichtlich der Verbreitung der Schweinepest in Rumänien wurden in der Zeit seit April vorigen Jahres allerdings einige Specialbewilligungen zur Einfuhr rumänischer Schweine ertheilt.

Diese Bewilligungen erfolgten jedoch nur probeweise, ohne Präjudiz für die Wiedereröffnung der rumänischen Grenze, und waren überdies insoferne an sehr wesentlich beschränkende Bedingungen geknüpft, als sie einerseits auf entsprechende Fristen lauteten und anderseits nur Schweine im lebenden Gewichte von mindestens 120 Kilogramm pro Stück betrafen, welche über Itzkany im directen Eisenbahnverkehre unter Plombenverschluss nach dem Schlachthause der Productivgesellschaft der Fleischselcher in Wien gebracht werden sollten.

Bei den sowohl für den Transport als bezüglich der Gebarung im Schlachthause angeordneten Vorsichtsmaßnahmen konnte wenigstens in diesen Fällen der probeweisen Einfuhr die Gefahr einer Seucheneinschleppung von vornherein als ausgeschlossen betrachtet werden.

Auf Grund der ertheilten Specialbewilligungen sind im Vorjahre 459 und im laufenden Jahre 167, somit insgesammt 626 Stück rumänische Schweine zur Einfuhr gelangt.

Aus diesen Ziffern wolle das hohe Haus entnehmen, dass die Besorgnisse, welche in landwirtschaftlichen Kreisen aus Anlass der fraglichen Bewilligungen gehegt werden, jeder thatsächlichen Begründung entbehren.

In der letzten Zeit sind Einfuhrbewilligungen der gedachten Art überhaupt nicht ertheilt worden.

Was die in den Interpellationen berührte Frage des Einvernehmens mit dem Ackerbauministerium betrifft, so gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass im Sommer vorigen Jahres eine Ministerial-Veterinärcommission ins Leben gerufen wurde, welche sich aus Vertretern der zunächst betheiligten Ministerien des Innern und des Ackerbaues, ferner auch aus Vertretern des Handels- und des Eisenbahnministeriums zusammensetzt und über alle wichtigen, nicht ausschließlich das Ressort des Ministeriums des Innern berührenden Fragen der Veterinärverwaltung und Gesetzgebung, sowie über ebensolche damit im Zusammenhange stehende Fragen der Landwirtschaft, der Viehzucht, des Viehhandels, der Approvisionirungsgewerbe, insoweit deren Betriebe das veterinär-administrative Gebiet berühren, endlich über Fragen des Viehtransportes zu berathen und Anträge zu erstatten hat.

Diese Einrichtung hat sich bisher insofern bestens bewährt, als die Commission bereits in einer Reihe von Sitzungen die zur Berathung gelangten, theilweise sehr wichtigen und principiellen Fragen in rascher, anstandsloser und zweckentsprechender Weise der Erledigung zugeführt hat.

Auch die Frage der Einfuhr rumänischer Schweine ist in der erwähnten Commission zur Sprache gebracht worden, und wurde dem diesfalls eingehaltenen Vorgange des Ministeriums des Innern einhellig zugestimmt.

Aus diesen Darlegungen möge das hohe Haus entnehmen, dass dermalen in allen wichtigen Veterinärfragen das Einvernehmen mit dem zur Wahrung landwirtschaftlicher Interessen berufenen Ackerbauministerium gepflogen wird, und dass die Einfuhr von insgesammt 626 rumänischen Schweinen nach dem Schlachthause der Productivgesellschaft der Fleischselcher in Wien kaum einen ausreichenden Anlass zu bieten vermag, um die eben erst geschaffene, bisher bewährte Einrichtung der Ministerial-Veterinärcommission zu beseitigen und die Frage einer Änderung in der bestehenden Ressorteintheilung, deren Lösung in diesem Falle überdies über die Grenzen der Vollzugsgewalt der Regierung hinausginge, dermalen in nähere Erwägung zu ziehen.

(Arbeiten zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche.) Über dieses Thema hat das kaiserliche deutsche Gesundheitsamt zu Beginn dieses Jahres eine Denkschrift veröffentlicht, welche an frühere Publicationen über den gleichen Stoff anschließt. Derselben ist zu entnehmen, dass sich die Forschungen einerseits in der Richtung der Erweiterung unserer Kenntnisse über die Eigenschaften des Ansteckungsstoffes, anderseits der Auffindung eines Schutzimpfungsverfahrens zugewendet haben. Das kaiserliche Gesundheitsamt hat es sich zur Aufgabe gestellt, die in der Praxis empfohlenen Heilmittel, mit Ausnahme der Geheimmittel, auf ihren Wert zu prüfen. Hinsichtlich der unternommenen Versuche den Erreger der Maul- und Klauenseuche zu züchten, wird berichtet, dass diese zu keinem günstigen Ergebnisse geführt haben. Auch die im Sommer 1899 im Elsass bei dem damaligen bösartigen Auftreten der Seuche angestellten Versuche haben keine Aufklärungen gebracht.

In Bezug auf die Eintrittspforten des Ansteckungsstoffes wurde festgestellt, dass Einreibungen von Lymphe zwischen den Klauen, ganz gleichgiltig ob die Haut nur gewaschen oder wund gemacht war, Erkrankungen hervorrufen konnten. Die unverletzte Haut des Euters vermochte den Ansteckungsstoff nicht aufzunehmen, dagegen wohl die Lidbindehaut, die Nasenschleimhaut, der Zitzencanal und die Schleimhaut des Afters. Die Übertragung der Seuche gelingt auf jeden Fall, sobald der Erreger auf irgendeine Art in das Blut gebracht wird.

Die Ausscheidung des Ansteckungsstoffes aus dem Thierkörper findet nach den erneuten Untersuchungen nur dort statt, wo sich Blasen gebildet haben und hier nur kurze Zeit nach dem Platzen der Blasen. Der Speichel soll nach Hecker schon zwei Tage nach dem Platzen der Blasen seine Ansteckungsfähigkeit verloren haben. Vierundzwanzigstündiges Austrocknen der Lymphe bei gewöhnlicher Zimmertemperatur hebt die Ansteckungsfähigkeit auf, jedoch nicht eine Erhitzung auf 50 Grad Celsius während einer halben Stunde. Halbstündige Erhitzung auf 60 Grad, 10 Minuten auf 70 Grad und 1 bis 2 Minuten auf 100 Grad hebt die Ansteckungsfähigkeit auf. Dies ist speciell für die Frage der Behandlung inficirter Milch von Bedeutung.

In roher Milch verliert die Lymphe am dritten Tage ihre Ansteckungsfähigkeit; das Sauerwerden der Milch spielt hiebei keine Rolle. In Koth, Urin, im Streu und im Dünger erwies sich die Lymphe nur bis zu drei Tage infectionstüchtig. Doch bei Schutz vor Beleuchtung und Austrocknung kann der Ansteckungsstoff hier wochenlang seine Giftigkeit bewahren. Im geschichteten Dünger hält sich der Ansteckungsstoff nur kurze Zeit. Im Innern der Düngerhaufen entwickelt sich nach Gärtners Untersuchungen eine Wärme von 60 bis 70 Grad. Aber auch schon eine mehrtägige Einwirkung von 37 bis 40 Grad vernichtet den Erreger mit Sicherheit.

Die Untersuchungen haben weiters ergeben, dass die Verschleppung des Ansteckungsstoffes der Maul- und Klauenseuche durch Thiere, die selbst von der Krankheit nicht befallen werden, möglich ist, wie dies insbesondere Hecker bewiesen hat. Hiedurch gewinnt auch die Betheiligung der kleineren Hausthiere, Katzen, Hunde, Geflügel u. s. w. eine große Bedeutung für die Seuchenverbreitung innerhalb der Ortschaften. Beobachtungen, dass durch weite Geflügeltransporte die Seuche verschleppt werden kann, liegen zur Zeit nicht vor.

Als gegen die Maul- und Klauenseuche empfohlene Heilmittel wurden im Reichsgesundheitsamte die Salzsäure, das Jodkali und der Lyding'sche Aphthentheer geprüft. Ein Erfolg bei der Anwendung dieser Mittel war nicht zu verzeichnen; der gereinigte Holztheer hat sich bei der Behandlung der Klauen insoferne noch am wirksamsten erwiesen, als Nachkrankheiten an diesen meistens vermieden werden konnten.

Das eingehende Studium der Wirkungen einer passiven und activen Schutzimpfung führte zur Herstellung eines Serums, welches eine gewisse Einwirkung auf den Verlauf der Infection bei empfänglichen Thieren erkennen ließ. Es war jedoch nicht möglich, die Wertigkeit des Serums so zu steigern, dass Rinder durch Einspritzung praktisch verwertbarer Mengen von Serum mit Sicherheit vor nachträglicher Ansteckung längere Zeit bewahrt werden konnten. Die Schwankungen der Giftigkeit des Ansteckungsstoffes und die Empfänglichkeit der einzelnen Thiere sind sehr große. Gegen Ende der dritten Woche sind übrigens alle aufgenommenen Schutzstoffe wieder ausgeschieden.

Praktisch ist daher die passive Schutzimpfung nicht verwertbar. Dagegen empfiehlt sie sich bei hochträchtigen Kühen und Schweinen, ferner bei ganz jungen Kälbern und Ferkeln, um sie über die Zeit hinwegzubringen, in welcher die ersteren häufig verwerfen, die letzteren leicht eingehen. Löffler hat in Gemeinschaft mit Uhlenheith ein Serum hergestellt, welches Ferkel auf die Dauer von vier bis acht Wochen gegen die Ansteckung schützt.

Das kaiserliche Gesundheitsamt prüfte auch das von Winkler in Gießen empfohlene Verfahren, die Verfütterung erhitzter und wieder abgekühlter Milch kranker Kühe an gesunde Thiere, um diese vor Ansteckung zu schützen. Die Versuche haben ergeben, dass dieses Verfahren gesunde Thiere nicht vor Ansteckung schützen kann.

Zu der Bildung von Schutzstoffen bei der activen Schutzimpfung ist nach den angestellten Versuchen eine Zeit von zwei bis drei Wochen erforderlich. Der Schutz tritt nicht sofort nach der Impfung auf, dauert aber eine Reihe von Monaten. Bei dieser Impfung muss zur Vermeidung einer Verschleppung der Seuche der Erreger so umgestaltet werden, dass er nicht mehr imstande ist, offensichtliche Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche hervorzurufen, den Thierkörper aber dennoch zur Bildung von Schutzstoffen anregt. Um dieses zu erreichen, wurde das Blut hochgeschützter Thiere mit virulenter Lymphe gemischt. Ein solches Gemisch stellt das Seraphtin dar. Die mit dem Seraphtin gemachten praktischen Versuche lauteten anfangs günstig, später aber ungünstig. Die Versuche zur Herstellung eines brauchbaren activen Schutzimpfungsverfahrens werden fortgesetzt.

Dem zweiten Theile der Denkschrift sind statistische und epidemiologische Beobachtungen zu entnehmen. So die Mittheilung, dass die Maul- und Klauenseuche in Deutschland, nachdem sie dort im Jahre 1882 völlig erloschen war, in der zweiten Hälfte desselben Jahres wieder auftrat und seitdem ununterbrochen herrscht. Außergewöhnlich stark war die Seuche in den Jahren 1892 und 1899 verbreitet, in welchen 162.657 und 105.929 Gehöfte neu betroffen wurden. Der Gesammtviehstand betrug in diesen Gehöften 4,266.001 und 4,153.539 Stück. Am niedrigsten stand die Seuche immer im ersten Vierteljahr, stieg dann allmählich an und erreichte im vierten Vierteljahre ihren Höhepunkt. Die Gründe für das regelmäßige Ansteigen der Seuche in der wärmeren und ihr rascher Rückgang in der kälteren Jahreszeit liegen nicht in der mit dem Wechsel der Jahreszeit verbundenen Wärmeschwankungen, sondern in bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen und hängen mit dem regeren Verkehre mit Vieh in der wärmeren Jahreszeit zusammen.

Die Verbreitung der Seuche fand trotz anscheinend strenger Durchführung der polizeilichen Maßregeln, insbesondere durch den Marktverkehr, den Hausirhandel mit Vieh, die Benützung gemeinsamer Weiden, Brunnen, Schafwaschen, durch die Verwendung der Thiere zur Zucht und Feldarbeit, durch ungünstige bauliche Verhältnisse in den Stallungen und Gehöften, sowie die Abfuhr von Dünger und Jauche aus denselben statt. In vielen Fällen hat auch eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes aus Sammelmolkereien durch Magermilch, Gefäße, Personen und Gespanne stattgefunden. Selbst vorschriftsmäßig desinficirte Ställe und Eisenbahnwagen sollen die Seuchen vielfach übertragen haben.

(Erläuterungen zum deutschen Fleischbeschaugesetze.) Ein den Vollzug des Reichs-Fleischbeschaugesetzes betreffender Erlass des bayerischen Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen besagt, es seien Anzeichen vorhanden, dass die Bestimmungen des am 1. October 1900 in Kraft getretenen Einfuhrverbotes für Würste und Büchsenfleisch von den Behörden nicht überall streng durchgeführt werden und anderseits irrthümlich auch Einzelstücke von Fleisch, wie beispielsweise geräucherter Rollschinken, vor der Einfuhr zurückgewiesen werden. Nach der Entstehungsgeschichte der bezüglichen Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes können unter „sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch“ nur solche aus kleinen Fleischstücken zusammengesetzte Zubereitungen verstanden werden, die wie zum Beispiel Hackfleisch, Schabefleisch, Mett-, Brat- und Wurstfüllsel, Sulzen u. dgl. einer gesundheitlichen Untersuchung ebensowenig wie Würste unterstellt werden können. Bezüglich der Zweifel, ob das Einfuhrverbot auch die Durchfuhr der im Gesetze bezeichneten Fleischwaren umfasst, kommt in Betracht, dass das Fleischbeschaugesetz lediglich das Inland von Gefährdungen auf gesundheits- und veterinär-polizeilichem Gebiet zu schützen bezweckt. Da aber, wie von sachverständiger Seite bestätigt wird, von der bloßen Durchfuhr der bezeichneten Fleischwaren, sofern sie unmittelbar und unter Zollverschluss erfolgt, weder in gesundheitlicher, noch in veterinär-polizeilicher Hinsicht Schädigungen für das Inland zu befürchten sind, so ist die Zufuhr unter den bezeichneten Voraussetzungen als zulässig zu erachten, ebenso wie auch die Durchfuhr von Fleisch unter Verzicht auf die für die Einfuhrwaren vorgeschriebene Untersuchung erlaubt ist.

Concursausschreibungen.

Es gelangt zur Besetzung:

In der **Bukowina**, bei der Landesregierung die Stelle eines k. k. Landesthierarztes mit den systemmäßigen Bezügen der VIII. Rangsclasse. Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit dem Nachweise der mit günstigem Erfolge abgelegten, mit der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Thierarzt vorgeschriebenen besonderen Prüfung instruirten Gesuche, und zwar die im öffentlichen Sanitätsdienste der politischen Behörden bereits bleibend angestellten im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, die anderen unmittelbar beim k. k. Landesregierungspräsidium in Czernowitz bis inclusive 20. Juni l. J. einzubringen.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 31. Mai 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	1	1	1	.	.	.	11	19	24	12	43	63	7	12	61	4	5	5
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	3	3	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	16	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	.	.	.	.	.	.	3	4	4	4	5	7	2	2	2
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	1	1	2	4	9	18	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	2	3	8	1	2	5	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	19	.	.	.	.	.	.	2	2	5	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	2	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	6	13	84	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9	12	3	7	17	2	3	9	12	15	15
Mähren	39	3.374	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	5	5	10	2	2	9	7	17	70	3	3	3
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	6	.	.	.	1	1	1
Galizien	80	11.376	.	.	.	3	3	3	1	1	1	.	.	.	4	7	17	.	.	.	7	9	62	15	25	251	3	7	9	3	3	3
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	1	1	1
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	18	2	3	21	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	8	16	88	5	5	5	8	8	10	2	2	18	18	25	72	.	.	.	35	46	117	49	97	374	28	54	190	26	30	30
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 1979 Schweine, davon krank 687 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 15. Wien, 13. Juni 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1901, Z. 20.666,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Békés-Csaba (Comitat Békés), Nagy-Szalonta (Comitat Bihar), Algyógy, Déva einschließlich der Stadtgemeinde Déva, Hunyád einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Maros-Illye (Comitat Hunyád), Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Alsó-Maros, Felsö-Maros (Comitat Maros-Torda), Gödöllö, Pomáz einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Vácz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest (Comitat (Pest-Pilis-Solt-Kiskun) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Dies wird im Nachhange zu den h. o. Kundmachungen vom 22., 25. und 31. Mai 1901, Z. 18.800, 19.441 und 19.927, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1901, Z. 21.191,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Adony und Sárbogárd (Comitat Fejér) in Ungarn, ferner aus den Bezirken Ilok, Mitrovica einschließlich der gleichnamigen Stadt-

gemeinde, Sid (Comitat Syrmien) und Kostajnica einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Des Weiteren ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Luttenberg getroffenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Alsó-Lendva (Comitat Zala) nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dagegen wird das wegen der Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Námesztó, Trsztena, Vár (Comitat Arva) und wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Malaczka (Comitat Pozsony) gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Uebereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch die Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Závod (Stuhlgerichtsbezirk Malaczka) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den h. o. Kundmachungen vom 22., 25. und 31. Mai und 2. Juni 1901, Z. 18.800, 19.441, 19.927 und 20.666, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1901, Z. 21.940,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Enyiczke; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Vadász, Felsö-Vadász, Onga; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Jánok, Szádellö;

Comitat Alsó-Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Igen: aus der Gemeinde Igenpataka;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus der Gemeinde Diécs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Halmágy: aus der Gemeinde Nagy Halmágy;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus den Gemeinden Bácsalmás, Mélykut; Stuhlgerichtsbezirk Hódság: aus der Gemeinde Bogyán; Stuhlgerichtsbezirk Kula: aus den Gemeinden Kis-Kér, Kula; Stuhlgerichtsbezirk Zombor: aus den Gemeinden Kruševlya, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus der Gemeinde Felsö-Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus der Gemeinde Oroszka; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus der Gemeinde Zsitva-Ujfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Léva;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Békés: aus der Gemeinde Körös-Tarcsa; Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Endröd;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Cserlenö; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Bályn, Botrágy, Csonka-Papi, Haranglab, Hetyen, Zápszony;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-Ujfalu: aus den Gemeinden Csökmö, Darvas, Furta, Vekerd, Zsáka; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Bikacs, Mezö-Gyán, Okány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hosszu-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Elesd: aus der Gemeinde Orvénd; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Gyires; Stuhlgerichtsbezirk Szalárd: aus den Gemeinden Bihar-Félegyháza, Farmos, Pap-Tamási; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Hegyköz-Szent-Miklós; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Báránd; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus der Gemeinde Görbed;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Emöd, Hòbába, Sajó-Örös, Szakáld, Tisza-Tarján, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus der Gemeinde Sajo-Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Alacska, Apátfalva;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Márton;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csány; Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Derekegyháza, Mágocs, Szegvár;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus der Gemeinde Nyerges-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Nagy-Ölyved, Német-Szölgyény;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Bodajk, Kuti; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Diósd, Felcsuth;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus der Gemeinde Polonka; Stuhlgerichtsbezirk Nagy Röcze: aus den Gemeinden Nandrás, Nagy-Röcze; Stuhlgerichtsbezirk Rimaszécs: aus der Gemeinde Béna; Stuhlgerichtsbezirk Tornalja: aus den Gemeinden Király, Méhi, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina und Jolsva;

Comitat Hajdu, Stuhlgerichtsbezirk Balmaz ujváros: aus der Gemeinde Balmaz ujváros;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Al-Doboly, Fotos-Martonos, Sepsi-Magyaros;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Ecséd; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden: Csehi, Nádujfalu, Olasz, Szent-Erzsébet; Stuhlgerichtsbezirk Tisza Füred: aus den Gemeinden Tisza-Füred, Tisza-Nána;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Hegybánya, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-SzécsénYke; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Ipoly-Szakállas;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Brád: aus der Gemeinde Tresztia; Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus der Gemeinde Romoszhely;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus der Gemeinde Bessenyszög, Jász-Kis-Ér, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Czibakháza, Szelevény, Tisza-Kürt, Tisza-Földvár;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Bun, Jövedics, Körös, Nagy-Kend, Oláh-Szent-László;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Gyerö Vásárhely, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus den Gemeinden Nagy-Nyulas, Septér, Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus der Gemeinde Türe;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Naszály; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Bajcs, Csúz, Kürt;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Dezest, Füzes, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus der Gemeinde Bozovics; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus der Gemeinde Mercsina; Stuhlgerichtsbezirk Karán-Sebes: aus der Gemeinde Nándorhegy; Stuhlgerichtsbezirk Moldva: aus der Gemeinde Berzászka; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Tápia;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Sziget: aus den Gemeinden Alsó-Apsa, Hosszumezö, Körtvélyes;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Héviz, Köhalom; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus der Gemeinde Mártontelke; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Báránykut, Boholcz, Felmér, Mártonhegy; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabsalva, Oláh-Ivan-falva, Szent-Ágota, Veszszöd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Lest, Mohora, Varbó; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Abelova; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus der Gemeinde Kis-Hartyán, Sós-Hartyán, Tarnócz, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Bercke, Heréd, Jobbágy, Kakjó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus den Gemeinden Alsó-Szöllös, Szent-Mihályúr; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Alsó-Elefánt, Assakürt, Dicske, Kálocz, Nagy-Hind, Nyitra, Sarló-Kajsza, Ujlacska; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus der Gemeinde Chrenócz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Kalocsa; Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve aus der Gemeinde Erzsebetfalva;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galanta: aus der Gemeinde Gány; Stuhlgerichtsbezirk Malaczka: aus der Gemeinde Zavód;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Demecser, Kemecse; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus den Gemeinden Baj, Tisza-Dada, Tisza-Polgár; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Mária-Pócs, Ó-Fehértó, Piricse; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus den Gemeinden Löwö-Petri, Nagy-Bálka;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Kocsord, Papos sowie aus den Stadtgemeinden Felsö-Bánya, Nagy-Bánya;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Szász-Ujfalu, Veresmart; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus den Gemeinden Nagy-Apold, Nagy Ladas, Récse; Stuhlgerichtsbezirk

Ujegyház: aus den Gmeinden Alcszina, Bendorf, Czikendal, Hortobágyfalva, Márpod, Ujegyház, Burpód;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus der Gemeinde Satraczéna; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus den Gemeinden Almás, Olsavicza, Szepes-Nádasd, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Kraszna: aus der Gemeinde Kraszna; Stuhlgerichtsbezirk Zilah: aus der Gemeinde Czigány;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Sajó Magyaros, Szász-Csegö; Stuhlgerichtsbezirk Csaki-Gorbó: aus den Gemeinden Aszó, Bujdos, Komlós-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus den Gemeinden Alsó-Kosaly, Szent-Benedek; Stuhlgerichtsbezirk Kékes: aus der Gemeinde Mohaly; Stuhlgerichtsbezirk Samos-Ujvár: aus der Gemeinde Lozkárd;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Folya, Sipet, Vojtek; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Kincstár-Szent-György, Perkoszova, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus der Gemeinde Hodos; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Nagyfalu, Német-Szt.-Peter;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus der Gemeinde Alsó-Jára; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Dombró, Felvincz, Gerend, Maros-Décse, Mohács, Sós-Szt.-Márton, Székelyföldvár, Székely-Kocsárd; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Karácsonyliget, Offszenicza; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Lukácsfalva, Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus der Gemeinde Porgány: Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus der Gemeinde Szerb-Szent-Márton; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Magyar-Csernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Bán;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus der Gemeinde Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Homoród-Okland, Kis-Baczon, Magyar-Hermány; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Orlyova;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Balatonfö-Kajár, Mezö-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Borzavár, Réde, Szápár;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Letenye: aus den Gemeinden Bánok-Szent-György, Marócz, Ratka; Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Györfiszeg, Milej-Egyházszeg, Náprádfa, Pálfiszeg, Rozsásszeg;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz: aus den Gemeinden Kis-Kövesd, Kis-Rozvágy, Páczin, Semjén; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus der Gemeinde Mikóháza; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus der Gemeinde Takta-Harkány; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfalud, Ó-Liszka, Tolcsva; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Agyagos, Csaklyó, Magyar-Krucsó;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus der Gemeinde Libetbánya; Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus den Gemeinden Breznóbánya, Mezököz, Németfalva; sowie aus der Stadtgemeinde Zólyom;

überdies aus der Municipalstadt Pancsova;

b. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Bernátfalva; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Szikszó; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Hidvég-Ardó;

Comitat Alsó-Fehér, aus der Stadtgemeinde Vizakna;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus der Gemeinde Mélykut;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Lidor;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szt.-Kereszt: aus den Gemeinden Garamrév, Lutilla; Stuhlgerichtsbezirk Leva: aus den Gemeinden Kis-Kálna, Kis-Koszmály, Uj-Bars; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus der Gemeinde Verebély;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Szarvas;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyóujfalu: aus der Gemeinde Csökmö; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csáth: aus der Gemeinde Mezö-Csáth;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus aus der Gemeinde Csány, sowie aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Kajaszó-Szt.-Péter, Tabajd;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Rimaszombat: aus der Gemeinde Kokova;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus den Gemeinden Albis, Bereczk, Kezdi-Vásárhely;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatván: aus der Gemeinde Szurdok-Püspöki; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus den Gemeinden Himesháza, Kékesd;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Alsó-Almás, Hont-Besenyöd;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Ggemeinde Szelevény;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus der Gemeinde Duna-Radvány;

Comitat Krassó-Szöreny, Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Kis-Tikvány;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus der Gemeinde Kövesd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus den Gemeinden Mohora, Nagy-Sztraczen; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Agárd, Alsó-Petény, Kósd, Rád; Stuhlgerichtsbezirk Szirak: aus der Gemeinde Vagyarcz;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus den Gemeinden Kis-Kér, Kis-Várad, Nagy-Kér; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Magyar-Sók, Tornócz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Kalocsa, Szakmár; Stuhlgerichtsbezirk Ráczkeve: aus den Gemeinden Ráczkeve, Sziget-Ujfalu, Sziget-Szent-Márton;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galanta: aus der Gemeinde Barkony;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dáda: aus den Gemeinden Szent-Mihály, Tisza-Dáda, Tisza-Polgár; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Encsencs, Pilis, sowie aus der Stadtgemeinde Nyiregyháza;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Mátészalka: aus der Gemeinde Kocsord;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus der Gemeinde Teplicska; Stuhlgerichtsbezirk Késmárk: aus der Gemeinde Hodermark; Stuhlgerichtsbezirk Szepesváralja: aus der Gemeinde Kolbach, sowie aus der Stadtgemeinde Leibitz;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Csákova, Cserna; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Parácz, Ság, Uj-Bessenyö, Vadászerdö; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Péterfalva, Stancsófalva; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Ferendia;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus der Gemeinde Jankahid;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Draskócz, Felsö-Ozor, Luttó;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosocz-zinó: aus der Gemeinde Nagy-Csepcseny; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus den Gemeinden Kis-Selmecz, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Letenye: aus der Gemeinde Szécsi-Sziget; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Kövágó-Örs, Mind-Szent-Kálla-Kisfalud, Szent-Békálla;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boldogváros, Dombos, Mártonhegy;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Nagy-Kér;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czód, Felek;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Požega, Bezirk Nova Gradiška: aus den Gemeinden Cernik, Stara Gradiška;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Belovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus der Gemeinde Berek;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Udbina: aus der Gemeinde Udbina.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternovár, Világos, (Comitat Arad),

Baja, Titel, Topolya, Ujvidék, (Comitat Bács-Bodrog), Baranyvár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz, (Comitat Baranya), Békés-Csaba, Gyula einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Ér-Mihályfalva, Nagy-Szalonta, Vaskoh (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Paszta, Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyád einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Maros-Illye (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza und Tisza-Közép, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Teke, Kolozsvár einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Mocz (Comitat Kolozs), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Alsó Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy Körös, Alsó-Dabas, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Vácz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lengyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Nagy-Kálló (Comitat Szabolcs), Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Károly einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zsibó (Comitat Szilágy), Lippa (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Maros-Ludas, Torda einschließlich der Stadtgemeinde Torda (Comitat Torda-Aranyos), Pancsova, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobráncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Pacsa, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Györ, Komárom, Kecskemét, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, sowie aus dem Stadtgebiete Fiume und der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest.

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina, Ludbrieg (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Delnice, Ogulin, Sušak, einschließlich der Stadtgemeinde Bakar (Buccari), Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Iriz, Ilok, Mitrovica einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin, Šid, Zimony (Comitat Syrmien), Ivanec, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Miholjac dolnji, Našice, Slatina, (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak, einschließlich des gleichnamigen Stadtgemeinden, Jaska, Stubica, Svetii-Ivan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Varaždin und Zimony.

Das wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus der kön. Municipalstadt Szabadka, sowie aus dem Stuhlgerichtsbezirke Topolya (Comitat Bács-Bodrog) gerichtete Verbot wird hiemit aufgehoben.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Taraczviz (Comitat Máramaros), Szenicz (Comitat Nyitra), Szepes-Szombat (Comitat

Szepes), Mura-Szombat (Comitat Vas), Alsó-Lendva (Comitat Zala), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén), weiter im Bezirke Krapina (Comitat Varaždin),

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Szenicz (Comitat Nyitra), Ó-Lubló (Comitat Szepes), Puchó, Trencsén (Comitat Trencsén)

ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Göding, Ungarisch-Brod, Sanok, Lisko, Bohorodczany, Nadworna, Neu-Sandez, Nowytarg, Feldbach, Radkersburg, Pettau, Luttenberg, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — soferne nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 22., 25., 31. Mai, 2. und 9. Juni 1901, Z. 18.800, 19.441. 19.927, 20.666 und 21.191, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 16. **Wien, 20. Juni 1901.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1901, Z. 22583,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Bia, Ráczkeve (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Barcs (Comitat Somogy), Letenye und Perlak (Comitat Zala) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Virovitica (Comitat Virovitica) und Ruma einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Syrmien) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 13. Mai 1901, Z. 21940, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1901, Z. 22543,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehr aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 20. Juni 1901 angefangen zu erlassen:

Wegen des Bestandes der

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bosnisch-Krupa, Bosnisch-Novi, Prijedor und Sanskimost,

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Niederösterreich, und zwar:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag, Holleschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des h. o. Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1901, Z. 22194,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg des Königreiches Preußen und

2. aus dem Herzogthume Sachsen-Weimar.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1901, Z. 17435, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1901, Z. 20281,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut der Mittheilung des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 10. und 29. Mai l. J., ZZ. 37985 und 46173, und der königlichen Landesregierung in Agram vom 8. Mai 1901, Z. 31472, ist derzeit verboten:

1. Wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) aus dem politischen Bezirke Bruck an der Leitha in Niederösterreich.

2. Wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Floridsdorf (Niederösterreich) und Hartberg (Steiermark).

3. Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Mödling (Niederösterreich) Nadwórna (Galizien) nach Ungarn, und aus dem politischen Bezirke Tschernembl (Krain) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurde das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Wiener-Neustadt in Niederösterreich gerichtete Verbot aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 15. Mai 1901, Z. 17617, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1901, Z. 21345,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Kundmachung vom 31. Mai l. J., Z. 37282, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 2. Mai l. J., Z. 29624, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst und aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Übereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien:

a) wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus den Gemeinden: Benkovac des Bezirkes Benkovac, Zaravecchia des Bezirkes Zara;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Imotski des Bezirkes Imotski.

B. Im Küstenlande: Die Einfuhr von Schweinen:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest aus den Gemeinden: Isola, Pirano des Bezirkes Capodistria;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus der Gemeinde Gimino des Bezirkes Mitterburg.

C. In Krain: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Mösel des Bezirkes Gottschee.

D. In Steiermark: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden St. Stefan des Bezirkes Leoben, St. Gallen des Bezirkes Liezen; wegen des Bestandes des Rothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Mitterdombach des Bezirkes Hartberg.

E. Kärnten: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Gurk des Bezirkes St. Veit.

F. In Tirol und Vorarlberg: Wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus der Gemeinde Mittelberg des Bezirkes Bregenz.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 14. Mai 1901, Z. 17511, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 19. Mai 1901, Z. 11949,

betreffend

das Ein- und Durchfuhrverbot für Schafe aus den rumänischen Districten Fälciu und Ilfov.

Amtlichen Mittheilungen zufolge ist die Schafpocke in den rumänischen Districten Fäciu und Ilfov ausgebrochen, hingegen in den Districten Dorohoi, Muncel und Putna erloschen.

Behufs Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche in die Bukowina wird die Ein- und Durchfuhr der Schafe aus den Districten Fălciu und Ilfov nach und durch die Bukowina bis auf Weiteres verboten, gleichzeitig aber das mit der hieramtlichen Kundmachung vom 30. Jänner 1901, Z. 2507, erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr der Schafe aus den Districten Dorohoi, Muncel und Putna aufgehoben und somit die Ein- und Durchfuhr der Schafe aus diesen letzteren Districten Rumäniens nach und durch die Bukowina nach Maßgabe der bestehenden veterinär-polizeilichen Anordnungen, jedoch nur ausschließlich über die Beobachtungsstation Itzkany-Bahnhof gestattet.

Diese Verfügungen treten sofort in Kraft. Übertretungen des eingangs erwähnten Verbotes werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft, wobei auch die Vorschriften des §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, Anwendung finden.

Dies wird in Abänderung der hieramtlichen Kundmachung vom 30. Jänner 1901, Z. 2507, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Zara vom 20. Mai 1901, Z. 15305,

betreffend

die Sperre des politischen Bezirkes Imotski für den Verkehr mit Schweinen.

Nachdem die Schweinepest neuerlich in Podbabje des politischen Bezirkes Imotski amtlich constatirt wurde, und nicht ausgeschlossen erscheint, dass dieselbe auch in anderen Ortschaften des Bezirkes verheimlicht herrscht, findet die Statthalterei, um eine weitere Verbreitung derselben hintanzuhalten, die Aus- und Einfuhr von Borstenthieren im Bereiche des ganzen politischen Bezirkes Imotski zu verbieten, sowie auch den Auftrieb von Schweinen auf Märkte des genannten Bezirkes zu untersagen.

Übertretungen dieser Verfügung werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 52, geahndet.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 24. Mai 1901, Z. 12411,

betreffend

Einfuhrsbeschränkungen für Klauenthiere aus Galizien.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Thierseuchen in Galizien findet die k. k. Landesregierung folgendes in Betreff der Einfuhr und des Eintriebes von Vieh aus Galizien nach der Bukowina zu verfügen:

1. Rücksichtlich der Rinder, Schafe und Ziegen.

Die Einfuhr und der Eintrieb von Rindern, Schafen und Ziegen aus ganz Galizien nach der Bukowina ist gestattet.

2. Rücksichtlich der Schweine.

a) Die Einfuhr und der Eintrieb von Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen aus den gegenwärtig mit Schweinepest verseuchten Ortschaften Lojowa des Nadwórnaer, Żurów des Rohatyner, Hlibów-Skalat des Skalater, Sokal des Sokaler, Zagwozdz des Stanislauer und Zborów des Złoczówer Bezirkes bis auf weiteres verboten.

b) Die Einfuhr und der Eintrieb von mit ordnungsmäßigen Viehpässen gedeckten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen aus den übrigen hier nicht genannten Bezirken Galiziens nach der Bukowina ist unter genauer Beobachtung der hiebei in Betracht kommenden allgemeinen veterinär-polizeilichen Vorschriften gestattet.

Durch die vorstehende, mit dem Tage der Verlautbarung in der „Czernowitzer Zeitung“ in Kraft tretende Kundmachung wird die hieramtliche Kundmachung vom 6. November 1900, Z. 24484, außer Wirksamkeit gesetzt.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 29. Mai 1901, Z. 101191,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der hierortigen Kundmachung vom 18. d. M., Z. 93282, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Kaaden, Karlsbad, Laun, Luditz, Podersam und Saaz nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 4. Juni 1901, Z. 105117,

mit welcher

die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Bielitz in Schlesien nach Böhmen untersagt wird.

Mit Rücksicht darauf, dass in der letzten Zeit die Schweinepest (Schweineseuche) aus dem Bezirke Bielitz nach dem Bezirke Königinhof eingeschleppt wurde, findet die Statthalterei zur Hintanhaltung von weiteren Seucheneinschleppungen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Bielitz nach Böhmen bis auf weiteres zu untersagen.

Übertretungen dieses am 8. Juni l. J. in Wirksamkeit tretenden Einfuhrverbotes werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 4. Juni 1901, Z. 105362,

betreffend

die Festsetzung eines Controltermines bei dem k. k. Nebenzollamte Nr. II in Eisendorf für die Vieh-Ein- und Ausfuhr.

Die Statthalterei findet den thierärztlichen Controldienst bei dem k. k. Nebenzollamte Nr. II in Eisendorf, Bezirk Bischofteinitz, bis auf Widerruf einzuführen.

Als Controltag wird der erste Donnerstag im Monate, und zwar von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt.

In der Zeit vom März bis September findet der Controldienst von amtswegen statt, in den Monaten October bis Februar gegen vorherige Anmeldung und Erlag des Commissionskosten-Sicherstellungsbetrages.

Dies wird im Nachhange zu den Statthaltereikundmachungen vom 19. December 1898, Z. 195724 und vom 9. Februar 1901, Z. 1640, verlautbart.

Kundmachung der Landesregierung in Klagenfurt vom 13. Juni 1901, Z. 9816,

betreffend

das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten in der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Nachdem die Schweinepest in letzterer Zeit in Kärnten in den Bezirken St. Veit und Klagenfurt—Umgebung in mehreren Gehöften, beziehungsweise Ortschaften und Gemeinden neuerdings aufgetreten ist und auch Verschleppungen dieser Seuche stattgefunden haben und es bisher in den seltensten Fällen gelungen ist, die Provenienz (Herkunft) der Seuche nachzuweisen, wird hiemit behufs Verhütung von weiteren Verschleppungen der Schweinepest (Schweineseuche) die Abhaltung von Schweinemärkten in Klagenfurt bis auf weiteres verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach den Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Landesregierung in Salzburg vom 14. Juni 1901, Z. 7516,

betreffend

den Borstenviehverkehr mit Steiermark.

Amtlicher Nachricht zufolge ist im laufenden Jahre in den politischen Bezirken Cilli, Marburg und Pettau ein Schweinepestfall nicht ämtlich constatirt worden.

Im Hinblicke darauf findet die k. k. Landesregierung unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 21. April l. J., Z. 5223, die Einfuhr von Borstenthieren aus den politischen Bezirken Cilli, Marburg und Pettau im Herzogthume Steiermark nach dem Herzogthume Salzburg gegen Beobachtung der Bestimmungen über den Viehverkehr mit Schweinen wieder zu gestatten.

Dies wird hiemit verlautbart.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1901, Z. 22328,

betreffend

die Schweineeinfuhr aus dem Bezirke Tschernembl in Krain nach Croatien-Slavonien.

(An die Landesregierung in Laibach.)

Mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 11. und 31. Mai l. J., ZZ. 17302 und 20281, wird die k. k. . . . . . behufs der weiteren, entsprechenden Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut Mittheilung der k. Landesregierung in Agram vom 8. Juni 1901, Z. 39321, das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Tschernembl gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Verschiedene Mittheilungen.

(Neuregelung der Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte.) Der Gesetzentwurf, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden, ist, conform der Regierungsvorlage, von beiden Häusern des Reichsrathes in zweiter und dritter Lesung angenommen worden.

(Überwachung der Viehmärkte in Böhmen.) Zum Zwecke der Hintanhaltung der Verschleppung von Thierseuchen durch den Verkehr mit Vieh auf Märkten in Böhmen hat die Statthalterei in Prag mittels Verordnung vom 30. Mai 1901, Z. 35343, in Ergänzung ihrer Verordnung vom 19. Jänner 1890, Z. 24349, L. G. und V. Bl. Nr. 7, die Einhaltung specieller Vorsichtsmaßnahmen angeordnet.

(Statistik des Viehstandes im Deutschen Reiche.) Nach der Zählung vom 1. December 1900 veröffentlicht das deutsche kaiserliche statistische Amt folgende Daten über den Viehstand des Deutschen Reiches; es wurden gezählt: 4,180.001 Pferde, 19,011.631 Rinder, 9,682.262 Schafe, 16,993.135 Schweine und 3,207.688 Ziegen. Bei der am 1. December 1897 erfolgten Aufnahme des Viehstandes wurden gezählt: 4,038.485 Pferde, 18,490.722 Rinder, 10,866.772 Schafe und 14,274.557 Schweine. Da, was den Viehstand in den einzelnen Bundesstaaten betrifft, die Ergebnisse der Zählung in Preußen bereits in Nr. 8 des „Beiblattes“ vom 4. April d. J. mitgetheilt wurden, mögen hier noch die bezüglichen Daten nachfolgender Bundesstaaten platzfinden; es wurden gezählt: In Bayern: 384.869 Pferde, 3,550.089 Rinder, 748.470 Schafe, 1,736.761 Schweine und 271.053 Ziegen; in Sachsen: 166.713 Pferde, 687.587 Rinder, 74.518 Schafe, 576.825 Schweine und 139.720 Ziegen; in Württemberg: 112.129 Pferde, 1,017.683 Rinder, 315.965 Schafe, 512.485 Schweine und 82.233 Ziegen; in Baden: 75.395 Pferde, 651.664 Rinder, 67.828 Schafe, 497.917 Schweine und 109.505 Ziegen.

(Veterinärmaßnahmen in Preußen.) Einem in der „Berliner Thierärztl. Wochenschrift“ veröffentlichten Ministerialerlass, betreffend die Tilgung der Schafräude, ist zu entnehmen, dass in Preußen im Jahre 1900 in 21 Regierungsbezirken und 78 Kreisen insgesammt 45.312 Schafe in 824 Beständen der Badecur unterworfen worden sind. Davon waren am Schlusse des Jahres 38.818 Stücke in 688 Beständen geheilt; bei 3882 Stück in 82 Beständen war das Heilverfahren noch nicht abgeschlossen; 155 Stück in 5 Beständen sind ohne Erfolg gebadet; 2600 Stück in 49 Beständen sind vor Tilgung der Schalräude geschlachtet; 57 Schafe sind beim Badeverfahren zugrunde gegangen.

Darnach hat sich — heißt es im bezogenen Ministerialerlass weiter — die Badecur auch im verflossenen Jahre im allgemeinen bewährt. Die Zahl der gebadeten Schafe und der verseuchten Bestände überhaupt hat gegenüber den Vorjahren eine Zunahme erfahren. Dies beruht indessen anscheinend nicht sowohl auf einem thatsächlichen weiteren Umsichgreifen der Seuche, als vielmehr darauf, dass allgemeine Revisionen der Schafbestände durch die beamteten Thierärzte in größerem Umfange als früher stattgefunden haben und infolge dessen eine größere Zahl verseuchter Bezirke entdeckt worden ist.

Zur weiteren Unterdrückung der Seuche wird die Fortsetzung des bisherigen Tilgungsverfahrens als geboten erscheinend bezeichnet. Der Ministerialerlass bringt erneut in Erinnerung, dass eine Schmiercur nur dann zugelassen werden darf, wenn die Anwendung des Fröhner'schen Badeverfahrens mit Rücksicht auf die Jahreszeit nicht thunlich ist, und dass auch in diesen Fällen das Badeverfahren nachgeholt werden muss, wenn eine andere Cur erfolglos geblieben ist und die Witterungsverhältnisse die Vornahme der Badecur gestatten.

(Einfuhr von Schafen algerischer Provenienz nach Frankreich.) Einem Berichte des k. und k. Generalconsulates in Paris über die Bedingungen der Einfuhr von Schafen aus Algier nach Frankreich ist zu entnehmen, dass das französische Ackerbauministerium mit Verordnung vom 25. Februar l. J. bezüglich des Importes von Schafen der genannten Provenienz verfügt hatte, dass dieser nur dann erfolgen könne, wenn die Schafe zumindest einen Monat vor ihrer Verschiffung gegen Schafpocken geimpft worden sind.

Als transitorische Maßregel wurde gleichzeitig bestimmt, dass die bis zum 1. Mai 1902 importirten, nicht geimpften Schafe in französischen Einfuhrshäfen sofort geschlachtet oder in plombirten Waggons, sei es in ein großes Schlachthaus, sei es ins Sanatorium von La Villette transportirt werden müssten.

Eine Verordnung vom 3. April l. J. widerruft die erwähnte Verordnung, hält jedoch die Hauptbestimmung derselben — Impfungszwang — für die vom 1. Mai 1902 zur Einfuhr gelangenden algerischen Schafe aufrecht, und verfügt als transitorische Maßregel, dass derlei Schafe vor Einschiffung einer gründlichen Waschung durch Untertauchen im Meerwasser oder alkalischer Lösung zu unterwerfen sind.

Mit der neuen Verfügung entfällt sohin bis zum 1. Mai 1902 die Nothwendigkeit der sofortigen Abschlachtung, respective des umgehenden Transportes der Thiere in ein Schlachthaus.

(Rinderpest im Sudan.) Einem dem k. und k. Ministerium des Äußern zugemittelten Berichte des Consulates in Alexandrien vom 16. Mai l. J., Nr. 56, ist zu entnehmen, dass im Sudan im April l. J. 17 Erkrankungen und 14 Todesfälle an Rinderpest festgestellt worden sind.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juni l. J. dem Veterinärconcipisten bei der Landesregierung in Troppau Franz Nesweda das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Veterinärinspector Franz Ponicki zum Landesthierarzte bei der Statthalterei in Lemberg ernannt.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat Juli 1901.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gmünd	Weitra	15.	—	250	50	—	—
	Kirchberg	3., 10., 17., 24., 31.	—	250	50	—	—
	Heidenreichstein	1., 8., 15., 22., 29.	—	250	50	—	—
Horn	Horn	7., 17., 21., 28.	—	—	700	—	—
Krems	Gföhl	4., 11., 18., 25.	—	700	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	2., 13., 20., 27.	—	—	600	—	—
Pöggstall	Kottes	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	—
Scheibbs	Randegg	8.	—	800	—	—	—
	Wang	25.	—	400	—	—	—
Wr.-Neustadt	Wiesmath	2.	—	450	—	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Raabs	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Zwettl	Zwettl	1., 8., 15., 22., 29.	—	350	75	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Freistadt	Leonfelden	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	—
	Zwettl	22.	—	250	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	4., 11., 18., 25.	—	300	—	—	Schlachtviehmarkt.
Perg	Mauthausen	22.	150	—	—	—	—
Rohrbach	Rohrbach	1., 8., 15., 22., 29.	—	300	—	—	—
Wels	Wels	6., 13., 20., 27.	—	—	500	—	Spanferkel.

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an — Stückzahl: Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Oberndorf	Oberndorf	1.	—	500—700	—	—	Ochsenmaterial vorherrschend.
Hallein	Hallein	25.	—	300—400	—	—	Meist Kühe und Kalbinnen.

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Retschach	1.	—	350	—	—	—
	Hochenegg	4.	100	800	—	—	—
	Riez	4.	—	200	—	—	—
	Lemberg	8.	50	1000	—	—	—
	Oplotnitz	8., 22.	—	250	—	—	—
	Heil. Geist	13.	—	300	—	—	—
	Weitenstein	20.	—	800	—	200	—
	St. Urbani	22.	—	900	—	—	—
	Sachsenfeld	25.	50	300	—	—	—
	Tüchern	26.	200	2500	—	—	—
	Doll	31.	—	300	—	—	—
	Gonobitz	31.	—	500	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß-St. Florian	8.	—	1100	—	—	Export n. Mähren.
	Wettmannstetten	17.	—	1000	—	—	"
	Eibiswald	22.	—	500	—	—	"
	Stainz	29.	—	400	—	—	"
Feldbach	Riegersburg	8.	—	450	—	—	Export n. Böhmen und Mähren.
	Feldbach	26.	—	900	—	—	"
Graz Umgebung	Gleinalpe	25.	—	300	—	—	—
Hartberg	St. Ilgen bei Lafnitz	4.	15	300	—	—	—
Judenburg	Knittelfeld	26.	80	400	—	—	—
Leibnitz	Gamlitz	1.	—	1000	—	—	—
	Wildon	2., 22.	—	500	—	—	—
	Spielfeld	6.	—	600—800	—	—	—
	St. Georgen a. d. St.	15.	—	1000	—	—	—
	Arnfels	20.	—	800	—	—	—
	Leibnitz	25.	—	1000	—	—	—
	Preding	26.	—	600	—	—	—
Marburg Umgebung	St. Georgen a. d. S.	9.	—	700	—	—	Auch Mastochsen.
	Pöltschach	10.	—	750	—	—	—
	St. Margarethen a. d. P.	20.	—	900	—	—	—
	Windisch-Feistritz	25.	—	1000	—	—	Meistens Mariahofer Zugochsen.
	Trauheim	26.	—	900	—	—	Export n. Böhmen u. Mähren. Mastviehexportmarkt.
Murau	Lassnitz	28.	—	300	—	—	—
	St. Lambrecht	22.	—	200	—	—	—
	Neumarkt	26.	—	200	—	—	—
Pettau Umgebung	Ternowetzdorf	1.	—	480	—	—	—
	Maria-Neustift	2.	50	860	—	—	—
	Rohitsch	12.	—	350	—	—	—
	St. Urbani	25.	—	400	—	—	—
	Maria Trost (Čermozise)	25.	—	300	—	—	—
	Friedau	29.	—	750	—	—	—
	St. Lorenzen W. B.	31.	—	400	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	2.	700	800	—	—	—
	St. Peter a. O.	4.	—	800	—	—	—
	St. Anna am Kirchenberg	17.	—	1200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rann	Reichenburg	1.	—	700	—	—	—
	Pišec	8.	—	800	—	—	—
	Montpreis	12.	—	2000	—	—	—
	Zdole	15.	—	1000	—	—	—
	Dobje	16.	—	500	—	—	—
	Verače	17.	—	2000	—	—	—
	Zagorje	31.	—	600	—	—	—
Voitsberg	Ligist	1., 25.	—	300	—	—	—
Weiz	Pischelsdorf	1.	—	600	—	—	—
	Gleisdorf	8.	—	1000	—	—	—
	St. Margarethen	20.	—	400	—	—	—
	Brandlucken	25.	—	300	—	—	—
	Weiz	26.	—	800	—	—	—
Windisch-Graz	St. Ilgen u. i. Turjak	2.	—	350	—	—	—
	Saldenhofen	4.	—	450	—	—	—
	Schönstein	12.	350	600	—	—	—
	Hohenmauthen	17.	—	400	—	—	—
	Wöllan	18.	150	250	—	—	—
Marburg, Stadt	Marburg	6., 13., 20., 27.,	—	—	1000	—	—
		10., 24.	—	900	—	—	—
Pettau, Stadt	Pettau	3., 17.	—	350—650	—	—	—

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Spittal	Techendorf	1.	—	800	—	—	—
St. Veit	Althofen	9.	—	300	—	—	—
	Salvator St.	19.	—	200	—	—	—
	Straßburg	25.	—	200	—	—	—
Völkermarkt	Eisenkappel	2., 3.	—	1250	—	200	Ochsenmarkt. Auftrieb auch aus Krain und Steiermark.
	Völkermarkt	5., 12., 19., 26.	—	400	120	300	—
	St. Leonhard	25.	—	200	—	120	—
	Griffen	26.	—	750	—	150	—
Wolfsberg	Reisberg	1.	—	200	—	50	—
	Wolfsberg	6.	—	100—400	—	—	—
	St. Andrä	17.	50	800—1000	—	100—400	—
	Reichenfels	25.	40	200—350	—	—	—
	Lindhof	26.	—	400—600	—	50—100	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Gottschee	Altlag	13.	—	800	300	—	—
	Zdenskavas	17.	20	850	200	120	—
	Stadt Gottschee	25.	—	350	100	—	—
Gurkfeld	Stadt Gurkfeld	4.	—	600	400	—	—
	Johannisthal	1.	—	1000	50	—	Ausfuhr.
	Jagnenca	13.	—	250	50	—	—
	Haselbach	26.	—	800	100	—	—
	Landstraß	29.	—	800	500	100	—
Krainburg	Bischoflack	24.	—	400	300	500	—
Stadtgebiet Laibach	Hauptstadt Laibach	1.	500	850	—	—	Jahresviehmarkt. Export n. Italien und in österr. Länder, als Kärnten, Tirol, Mähren u. a.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an — Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Littai	Großgaber	4.	120	1000	150	80	Ausfuhr.
	St. Martin	29.	—	650	200	120	"
Loitsch	Sairach	4.	—	300	—	100	—
	Planina	14.	—	350	50	200	—
	Zirknitz	26.	—	250	80	80	—
Rudolfswert	Rudolfswert	1.	—	400	800	—	—
	Seisenberg	11.	—	800	200	200	Ausfuhr.
	Treffen	12.	—	300	100	100	—
	Seisenberg (Hinach)	22.	—	700	—	—	Ausfuhr.
	Großlack	25.	200	1500	150	300	Lebhafte Ausfuhr.
	Töplitz	27.	—	1000	—	—	"
	Treffen	29.	—	300	60	—	—
	Döbernik	31.	—	200	50	—	—
Stein	Domschale	26.	—	300	200	—	—
Tschernembl	Tschernembl	2.	—	800	300	—	—
	Weinitz	15.	—	700	300	—	—
	Möttling	16.	—	1000	300	—	—
	Semitsch	24.	—	1500	50	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	11., 25.	70	950	1000	—	—
Görz, Umgebung	Reifenberg	4.	—	500	300	—	—
Gradiska	Ajello	15.	—	1000	850	—	—
	Cervignano	4.	—	900	850	—	—
	Gradiska	9.	—	900	800	—	—
	Romans	22.	—	800	850	—	—
	Cormons	26.	—	1100	850	—	—
	Fiumicello	24.	—	1000	750	—	—
Pola	Barbana	16.	—	300	50	200	—
	Canfanaro	25.	—	500	70	300	—
Sesana	Sesana	12.	60	550	200	—	—
	Divača	26.	—	400	—	—	—
Volosca	Herpelje	2.	—	300	100	—	—
Mitterburg	Mitterburg	2.	50	1000	200	300	—
	Lindaro	9.	30	500	—	100	—
Capodistria	Capodistria	18.	—	300	300	150	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bozen	St. Pauls, Gemeinde Eppann	1.	250	1200	—	—	—
	Tramin	6.	—	200	—	—	—
Brixen	Brixen	25.	—	300	400	—	—
	Albeins	12.	—	350	—	—	—
Bruneck	Bruneck	22.	50	400	350	—	—
	Welsberg	12.	—	200	—	—	—
Cles	Cles	1.	—	250	200	—	—
	Rallo	7.	—	450	—	—	—
	Salter Malgolo	25.	—	300	—	—	—
Lienz	Lienz	25.	—	200	—	—	—
	Obertilliach	5.	—	200	—	—	—
Meran	Unter-Mais	20.	—	300	—	—	—
Riva	Arco	3.	—	250	—	100	—
	"	26.	20	500	—	150	—
	Torbole	22. u. 23.	40	500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Rovereto	Mori	4.	—	200	—	—	—
Schwaz	Schwaz	22.	—	300	100	150	—
Tione	Alle Arche	16.	20	350	—	100	—
Trient	Masi di Vigo	20.	—	350	—	100	—
	Pergine	20.	—	300	200	400	—
	"	29.	—	200	100	300	—
Trient (Stadt)	Trient	22.	—	450	—	100	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Feldkirch	Rankweil	10., 24.	—	200	—	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	26.	600	700	—	—	—
Bischofteinitz	Hostau	3.	—	350	300	—	—
	"	25.	50	1400	350	—	—
	Stankau	29.	—	200	—	—	—
Blatna	Březnitz	15.	200	1400	—	—	—
	Kasejovitz	25.	90	700	—	—	—
	Sedlitz	10.	—	300	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	1., 29.	—	300	—	—	—
Brüx	Brüx	4.	90	200	250	—	—
Budweis	Budweis	18.	530	1000	800	—	—
	Schweinitz	3., 10., 17., 24., 31.	—	650—800	—	—	—
Chotěboř	Chotěboř	29.	—	900	—	—	—
	Přibislau	1., 15.	—	700	—	—	—
Chrudim	Chrast	18.	—	600	—	—	—
	Chrudim	4.	500	800	—	—	—
	Kamenitz Trhov	11.	—	350	—	—	—
Časlau	Časlau	1.	—	300	800	—	—
	Golč-Jenikau	3., 17., 31.	—	800	—	—	—
Dauba	Dauba	2.	—	300	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutschbrod	9.	—	900	—	—	—
	Humpoletz	2., 10., 17., 24., 31.	—	600—700	—	—	—
	Jenikau, Windig	20.	—	800	—	—	—
Falkenau	Elbogen	1.	—	250	—	—	—
	Falkenau	15.	—	400	—	—	—
	Gossengrün	8., 25.	—	450—600	40—60	—	—
	Königsberg	2., 17.	—	500—700	150—200	—	—
Gablonz	Gablonz	3.	60	200	130	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	22.	—	350	—	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth	1.	80	500	—	—	—
	Jeleni, Ober-	25.	—	450	—	—	—
	Prosec	15.	—	450	—	—	—
Hořowitz	Beraun	11.	150	550	—	—	—
	Hořowitz	25.	—	700	—	—	—
	Hostomitz	8.	—	250	—	—	—
Jičin	Jičin	29.	130	600	100	—	—
	Rožďalowitz	18.	—	1200	—	—	—
	Sobotka	22.	—	600	—	—	—
Jungbunzlau	Benátek, Neu-	29.	—	700	—	—	—
Kaaden	Kaaden	1.	250	600	—	—	—
	Weipert	5.	—	200	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
Karlsbad	Theusing	18.	—	600	—	—	—
	Schlackenwerth	8.	—	400	50	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Karolinenthal	Elbekostelet	23.	60	400	—	—	—
Klattau	Drosau	25.	—	400	—	—	—
	Klattau	16.	150	1200	120	—	—
	Neuern	29.	—	500	—	—	—
	Planitz	18.	—	300	—	—	—
	Silberberg	8.	—	250	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	1.	—	1000	—	—	—
	Kauřim	22.	—	580	—	—	—
	Kolin	18.	60	400	—	—	—
Komotau	Komotau	8.	180	800	—	—	—
Königgrätz	Hořitz	10.	350	500	—	—	—
Königinhof	Josefstadt	15.	250	1000	—	—	—
Kralowitz	Kozlau	2.	—	800	—	—	—
	Kralowitz	25.	—	1000	100	—	—
	Netschetin	25.	—	300	—	—	—
Krumau	Kalsching	24.	—	250	—	—	—
	Krumau	3., 10., 17., 24., 31.	—	600	—	—	—
Kuttenberg	Kacon	1., 27.	—	350—400	—	—	—
	Kohljanowitz	15.	—	1100	—	—	—
	Neuhof	26.	150	1800	—	—	—
	Zbraslawitz	9.	—	800	—	—	—
Landskron	Wildenschwert	24.	500	400	100	—	—
Ledeč	Křiwsoudow	2., 8., 15., 22., 29.	—	400	—	—	—
	Ledeč	4., 11., 18., 23., 25.	—	500	—	—	—
Luditz	Buchau	29.	—	1600	—	—	—
	Chiesch	22.	—	700	—	—	—
Melnik	Melnik	1.	400	1000	—	—	—
	″	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	700	—	—
	Mscheno	10.	—	300	—	—	—
Mies	Dobřan	15.	—	500	—	—	
	Kladrau	8.	—	300	—	—	—
Moldauthein	Moldauthein	25.	300	900	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	1.	—	250	—	—	—
	Bernarditz	4.	—	500	—	—	—
	Mühlhausen	13.	20	1600	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	15.	150	400	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	17.	—	500	—	—	—
	Neubydžow	30.	100	800	—	—	—
Neuhaus	Königseck	18.	30	200	—	—	—
	Neubistritz	1.	—	1000	—	—	—
	″	9.	—	200	—	—	—
	Neuhaus	3.	150	600	—	—	—
Neustadt	Dobruschka	30.	—	250	150	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	15.	—	350	—	—	—
	Daschitz	24.	60	450	—	—	—
	Holitz	1.	—	250	—	—	—
	Pardubitz	22.	250	400	—	—	—
	Přelauč	8.	—	500	—	—	—
Pilgram	Čerekwe, Ober-	13.	—	700	—	—	—
	Černowitz	4.	30	900	—	—	—
	Deschna	25.	—	400	—	—	—
	Kamenitz a. L.	22.	—	800	—	—	—
	Patzau	26.	20	900	—	—	—
	Řečitz, Roth-	22.	—	900	—	—	—
Pilsen	Blewitz	17.	—	1900	—	—	—
	Brennporitschen	8.	—	300	—	—	—
	Pilsen	1.	1000	1650	—	—	—
Pisek	Mirowitz	4.	—	1750	—	—	—
	Pisek	22.	950	4500	—	—	—
	Protiwin	3.	—	1350	—	—	—
	Wodňan	15.	700	1350	—	—	—
Plan	Kuttenplan	31.	—	2300	50	—	—
	Plan	10.	—	1300	50	—	—
Poděbrad	Königstadtl	10.	—	500	—	—	—
	Poděbrad	8.	—	900	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Prachatitz	Husinetz	6., 13., 20., 27.	—	500	—	—	—
	Netolitz	1.	1200	2500	—	—	—
	„	29.	400	2000	—	—	—
	Winterberg	4.	—	200	200	—	—
Přibram	Dobřisch	13.	—	600	—	—	—
Rakonitz	Rakonitz	15.	200	1200	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	22.	150	1000	—	—	—
Reichenau	Adlerkostelets	17.	200	500	—	—	—
	Reichenau	3.	—	—	550	—	—
	„	4.	70	350	—	—	—
	„	10., 17., 24., 31.	—	—	550	—	—
Rokitzan	Radnitz	22.	—	700	—	—	—
	Rokitzan	5.	30	1500	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	4.	—	250	—	—	—
	Schlan	13.	—	700	—	—	—
Schüttenhofen . . .	Bergreichenstein . . .	13.	—	550	80	—	—
	Welhartitz	22.	—	700	—	—	—
Semil	Eisenbrod	16.	—	400	—	—	—
	Lomnitz	18.	25	450	—	—	—
Senftenberg	Geiersberg	15.	—	300	100	—	—
	Senftenberg	29.	—	200	120	—	—
Smichov	Königsaal	29.	—	200	—	—	—
Starkenbach	Hochstadt	8.	25	400	—	—	—
	Starkenbach	22.	—	200	—	—	—
Strakonitz	Strakonitz	16.	100	500	—	—	—
Tabor	Cheinow	1., 15.	—	200	—	—	—
	Jistebnitz	22.	—	700	—	—	—
	Soběslau	8.	—	900	—	—	—
	Tabor	16.	250	1500	—	—	—
	Woschitz, Jung- . .	23.	—	800	—	—	—
Tachau	Haid	2., 9.	—	500—600	250	—	—
	„	16., 23., 30.	—	800—900	300	—	—
Taus	Neugedein	5., 12., 19., 26.	—	500	—	—	—
	Taus	4., 18.	—	200—300	200—250	—	—
Tepl	Tepl	30.	—	250	—	—	—
Turnau	Turnau	31.	300	500	200	—	—
Wittingau	Bukovsko	22.	—	350	—	—	—
	Suchenthal	9.	—	400	—	—	
	Wesely	4.	—	450	—	—	—
	Wittingau	4.	—	500	—	500	—
	„	11., 18., 25.	—	500	—	—	—
Žižkow	Ričan	11.	250	600	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Klobouk	11.	—	400	—	—	—
Boskowitz	Lettowitz	1.	—	250	100	—	—
Ung.-Brod	Banow	1.	—	350	—	—	—
	Wallachisch-Klobouk .	22.	—	1700	400	—	—
	Wlachowitz	3.	—	500	—	—	—
Mähr.-Budwitz . . .	Mähr.-Budwitz . .	29.	100	900	—	—	—
	Fratting	15.	30	750	—	—	—
	Jamnitz	2., 24.	—	200—600	—	—	—
	Jarmeritz	15.	250	1000	—	—	—
Datschitz	Datschitz	3.	—	500	700	—	—
	Neureisch	1.	—	750	—	—	—
	Zlabings	1., 15., 29.	—	400—650	—	—	—
Gaya	Wratzow	4.	100	300	—	—	—
	Zerawitz	29.	—	350	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Göding	Welka	23.	—	450	—	—	—
Holleschau	Freistadtl	1.	—	350	50	—	—
	Wisowitz	8.	—	1300	100	—	—
Ung.-Hradisch	Zlin	17.	170	1000	450	—	—
Iglau	Kamenitz	18.	—	200	—	—	—
	Stannern	1.	—	550	—	—	—
	Triesch	8.	—	800	—	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Meseritsch	1.	100	300	650	—	—
Wal.-Meseritsch	Howiezi	30.	—	900	100	—	—
	Lipthal	1.	—	600	100	—	—
	Wall.-Meseritsch	8.	75	600	100	—	—
	Rožnau	23.	—	700	50	—	—
Neustadtl	Bistritz a. P.	2., 29.	—	300—550	800—1000	—	—
	Neustadtl	23.	—	500	300	—	—
Neutitschein	Freiberg	22.	50	400	400	—	—
Tischnowitz	Gurein	29.	—	100	950	—	—
Trebitsch	Startsch	25.	—	300	—	—	—
	Trebitsch	15.	125	500	200	—	—
Mähr. Weißkirchen	Keltsch	9.	200	500	200	200	—
Wischau	Wischau	29.	100	200	—	—	—
Brünn, Stadt	Brünn	3.	200	—	—	—	—
Ung.-Hradisch, Stadt	Ung.-Hradisch	15.	1700	2500	850	100	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	23.	100	500	50	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	4., 11., 15., 18., 25.	150	450	500	—	am 15. Monatsviehmarkt, an übrigen Tagen Wochenmärkte für Ferkel
Teschen	Jablunkau	2., 9., 16., 23., 30.	—	200—300	—	—	—
	Teschen	1., 6., 13., 20., 27.	300	500	600—800	—	am 1. Monatsviehmarkt, an übrigen Tagen Wochenmärkte für Ferkel
Troppau	Graetz	25.	200	350	—	—	—
	Wigstadtl	16.	—	650	—	—	Jahrmarkt mit bedeutendem Ochsenmarkte
Bielitz, Stadt	Bielitz, Stadt	1.	450	—	—	—	Jahrmarkt, Pferdeexport nach Deutschland
Friedek, Stadt	Friedek, Stadt	3., 10., 17., 24., 26., 31.	300	200—600	—	—	am 26. Jahrmarkt, an den übrigen Tagen Wochenviehmärkte

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	4., 11., 18., 25.	—	400	—	—	
	„	6., 13., 20., 27.	—	—	500—700	—	—
	„	29.	450	—	—	—	—
	Oświęcim	4., 11.	—	—	500—600	—	—
Bochnia	Bochnia	4., 18.	300	250	600	—	—
	Łapanów	1., 22.	—	—	500—600	—	—
	Lipnica murowana	8., 29.	—	250—300	600	500	—
	Niepołomice	2.	—	200	500	—	—
Bohorodczany	Bohorodczany	8.	400	1000	800	—	—
	Łysiec	15.	300	800	500	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Borszczów	Korolówka	4., 11., 18., 25.	—	200—350	—	—	—
	Mielnica	9., 23.	—	200—300	—	—	—
	Uście biskupie	2., 16., 30.	—	200	—	—	—
Brody	Brody	1.,15.,18.,22.,29.	—	200	500	—	—
Brzozów	Brzozów	1.	200	250	—	—	—
	Dynów	11.	200	300	—	—	—
Brzesko	Brzesko	2.	150	300	—	—	—
	"	23.	—	350	—	—	—
	Szczurowa	4., 25.	—	300	—	—	—
	Wojnicz	8., 29.	—	250—300	—	—	—
	Zakliczyn	15.	—	500	500	—	—
Brzeżany	Kozowa	15.	250	400	600	—	—
	Kozłów	4., 11., 18.	—	250	—	—	—
	Narajów	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Buczacz	Buczacz	4., 11., 18., 25.	150	250	—	—	—
	Jazłowice	2., 9., 16., 23., 30.	150	200	—	—	—
	Koropiec	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Chrzanów	Krzeszowice	2., 8., 15., 22., 29.	—	250	—	—	—
Cieszanów	Lubaczów	1.	—	200	—	—	—
	Oleszyce	10.	—	200	—	—	—
Czortków	Czortków	12.	350	200	—	—	Jahrmarkt.
Dąbrowa	Dąbrowa	1., 15., 29.	250	400	—	—	—
	Żabno	18., 22.	200	300	—	—	—
Dobromil	Bircza	3., 17., 24., 31.	150	500	—	—	—
	Dobromil	1., 8., 15., 22.	150	300	—	—	—
Dolina	Dolina	7.	200	1400	—	—	—
	Rożniatów	12.	300	2000	100	—	—
	Perechińsko	27.	—	600	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	1.	200	800	800	—	—
Gorlice	Gorlice	2., 8., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Grodek	Grodek	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	1., 8., 15., 22., 29.	—	600	—	—	—
Horodenka	Horodenka	12.	400	600	700	—	Jahrmarkt.
	"	16., 23.	150	400	600	—	Jahrmarkt.
	Obertyn	18.	400	900	1500	—	Jahrmarkt.
Jaroslau	Jaroslau	5., 12., 19., 26.	—	200	500—700	—	—
	Radymno	2.	700	1200	1400	—	—
Jasło	Osiek	7., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Jaworów	Jaworów	1., 8., 15., 22., 29.	—	300	500	—	—
Kałusz	Kałusz	20.	900	1500	2000	—	Jahrmarkt.
	Wojniłow	10.	300	900	1500	—	Jahrmarkt.
Kamionka strumiłowa	Radziechów	18.	—	400	1000	—	Jahrmarkt.
Kolomea	Kolomea	3.	450	2100	1200	—	—
	Kułaczkosce	22.	250	600	—	—	—
	Gwoździec	8.	200	500	—	—	—
Łańcut	Łańcut	13.	150	600	600	—	Jahrmarkt.
	"	26.	—	600	550	—	—
	Leżajsk	16.	150	200	—	—	—
Limanowa	Kamienica	9., 30.	—	—	—	500	—
	Limanowa	2., 22.	—	1000	800	—	—
	Łukowice	8., 29.	—	200	—	500	—
	Skrzydlna	4., 18.	—	300	—	500	—
	Szczyrzyc	16.	—	200	—	600	—
	Tymbark	15.	—	500	600	550	—
Lisko	Lisko	2., 9., 16., 23., 30.	200	200	500	—	—
	Baligród	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Ustrzyki dolne	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
	Lutowiska	4., 11.	—	200	—	—	—
Mielec	Mielec	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Mościska	Sądowa Wisznia	26.	150	200	—	—	Jahrmarkt.
Myślenice	Myślenice	1., 15., 29.	—	200	500	—	—
	Rabka	1., 15., 29.	—	300	—	500	—
Nadwórna	Nadwórna	11., 24.	—	200	700	—	—
Nowy Sącz	Krynica	3., 17., 31.	—	400	—	—	—
	Łabowa	4., 18.	—	200	—	—	—
	Stary Sącz	10., 24.	200	—	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Nowy Sącz	Tylicz	11., 25.	—	300	—	—	—
	Zbyszyc	18.	—	200	—	—	—
Nowy Targ	Czarny Dunajec	1., 15., 29.	150	200	—	—	—
	Nowy Targ	8., 22.	150	200	—	—	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	7.	—	200	—	—	—
	Jabłonów	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Pilzno	Jodłowa	2.	—	200	—	—	—
Podgórze	Podgórze	2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30.	—	200	—	—	—
Podhajce	Podhajce	18.	300	1200	500	—	Jahrmarkt.
	"	4., 11., 25.	—	200	—	—	—
Przemyślany	Przemyślany	3., 10., 14., 24.	—	200	—	—	—
	Świrz	26.	—	200	—	—	—
Przeworsk	Kańczuga	23.	—	200	—	—	—
Rohatyn	Bołszowce	1., 8., 29.	—	200	—	—	—
	Bursztyn	2., 9., 16., 30.	—	200	—	—	—
	Rohatyn	17.	—	200	—	—	—
	Bukaczowce	4.	—	200	—	—	—
Ropczyce	Dębica	15.	200	1000	700	—	—
Rzeszów	Głogów	1., 8., 15., 22., 29.	—	—	500	—	—
	Rzeszów	5., 12., 19., 20.	—	—	1000—1200	—	—
	Tyczyn	22.	—	—	1000	—	—
Sambor	Sambor	7., 14., 21., 28.	250	200	—	—	—
Sanok	Bukowsko	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Rymanów	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Saybusch	Rajcza	18.	—	200	—	—	—
	Saybusch	1.	—	600	600	—	Jahrmarkt.
	"	10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
Śniatyn	Śniatyn	1., 5., 8., 19., 22., 26., 29.	—	200	—	—	—
	Zabłotow	11.	300	800	—	—	Jahrmarkt.
Sokal	Sokal	8.	150	—	—	—	—
Stanislau	Jezupol	28.	300	1000	500	—	Jahrmarkt.
	Stanislau	3.	—	—	500	—	Jahrmarkt.
Stryj	Stryj	4., 11., 18., 25.	250	800	700—800	—	—
	Smorze	8., 30.	250	3300	—	—	Jahrmarkt.
Tarnopol	Tarnopol	24., 27.	150—350	200	700—900	—	—
Tarnów	Tuchów	9.	—	200	—	—	—
	Tarnów, Stadt	5.	—	200	500	—	—
	Ryglice	10., 24.	—	300	500	—	—
Tłumacz	Ottynia	15.	—	700	800	—	Jahrmarkt.
	Tłumacz	3., 10., 17., 24., 31.	—	300	600	—	—
Trembowla	Trembowla	16.	—	200	—	—	—
Turka	Turka	5., 12., 19., 26.	—	—	500	—	—
Wadowice	Andrychów	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	500—800	—	—
	Kalwarya	3., 17., 31.	—	200	—	—	—
	Wadowice	1., 4., 8., 15., 22., 29.	—	400	500—600	—	—
Wieliczka	Gdów	25.	—	250	—	—	—
	Wieliczka	24.	—	300	500	—	—
	Wiśniowa	12., 26.	—	250—300	—	—	—
Zaleszczyki	Tłuste	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Zbaraz	Zbaraz	1., 8., 15.	—	200	500	—	—
Złoczów	Biały Kamień	10.	200	400	500	—	—
	Pomorzany	22.	—	200	1000–1200	—	—
Żółkiew	Kulików	11.	—	200	500	—	—
	Mosty wielkie	3., 17., 31.	150	200	500	—	—
	Żółkiew	1.	300	700	2000–2500	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Czernowitz, Land	Sadagóra	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Gurahumora	Gurahumora	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Kotzman	Kotzmann	3., 10., 17., 24., 31.	150—160	400—450	1200-1250	—	—
	Zastawna	2., 9., 16., 23., 30.	150	600—800	600—800	—	—
Radautz	Radautz	5., 12., 19., 26.	—	300—350	—	—	—
Sereth	Sereth	2., 9., 16., 23., 30.	—	250—300	600—800	500	—
Suczawa	Suczawa	4., 11., 18., 25.	—	350—400	—	—	—
Wiznitz	Wiznitz	2., 3.	—	2000	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Knin	Knin	6., 13., 20., 27.	—	200	50	1200	—
	Teplju	13.	300	700	200	3000	Jahrmarkt.
Sinj	Sinj	6., 13., 20., 27.	—	200	30	1200	—
Spalato	Tuare	5., 12., 19., 26.	—	40	60	600	—
	Sutina	20.	150	350	200	500	Jahrmarkt.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. Juni 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																																
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.		.	.	2	2	4	.		.	1	1	1	1	2	3	11	25	29	14	54	82	7	15	73	1	3	3
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.		.	.	.	.	.	.	2	2	3	5	9	18	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	12	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	10	.	.	.	1	1	1	3	6	6	5	7	15	.	.	.
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	1	3	4	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	10	32	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	3	3	4	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	7	1	2	5	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	5	13	124	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	9	12	5	16	32	2	2	6	8	11	11
Mähren	39	3.374	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	4	5	11	2	2	7	4	8	71	3	5	5
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	2	3	10	.	.	.	1	1	1
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	13	1	1	1	.	.	.	6	7	19	.	.	.	5	8	64	19	30	251	3	5	7	3	3	3
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	5	5	9	1	1	1	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	16	2	3	21	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	6	14	126	6	7	19	9	9	11	1	1	16	19	22	62	2	3	4	36	56	131	62	142	459	23	40	185	16	23	23
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2877 Schweine, davon krank 826 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 17. Wien, 10. Juli 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1901, Z. 23381,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Huszt (Comitat Máramaros) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Brod einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Vinkovci, Zupanje (Comitat Syrmien) und Djakovo (Comitat Virovitica) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest und des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach und wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Nowytarg erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Szakolcza einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra) und Késmárk einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk und Leibicz (Comitat Szepes) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 13. und 16. Juni 1901, ZZ. 21940 und 22583, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1901, Z. 24646,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Debreczen und aus den Stuhlgerichtsbezirke Balmaz-Ujváros einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmény, Hajdú-Nánás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Grubišnopolje (Comitat Bjelovar-Križevci) und Daruvar (Comitat Požega) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Des weiteren ist auf Grund der wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Ungarisch-Brod und Nowytarg getroffenen Verfügungen die Einfuhr von Schweinen aus den Grenz-Stuhlbezirken Liptó-Ujvár (Comitat Liptó) und Vág-Ujhely (Comitat Nyitra) nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dagegen wird das wegen der Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Varaždin (Comitat Varaždin) und wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlbezirke Ó.-Lubló (Comitat Szepes) gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch den Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinde Uj-Lubló (Comitat Szepes) und deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 13., 16. und 25. Juni 1901, ZZ. 21940, 22583 und 23381, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1901, Z. 24259,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg des Königreiches Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1901, Z. 22194, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1901, Z. 24283,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn.

Laut der Mittheilungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 29. Mai und 24. Juni 1901, ZZ. 46173 und 54188, ist derzeit verboten:

1. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Wiener-Neustadt (Niederösterreich), Feldbach (Steiermark), Wallachisch-Meseritsch (Mähren) und Teschen (Schlesien);

2. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Mistelbach, Mödling, Wiener-Neustadt (Niederösterreich), Volosca (Küstenland) und Turka (Galizien) nach Ungarn.

Hingegen wurden alle früheren gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 31. Mai 1901, Z. 20281, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1901, Z. 25808,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Kundmachung vom 28. Juni l. J., Z. 43605, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 31. Mai l. J., Z. 37282, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst und aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Übereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien:

a) wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus der Gemeinde Benkovac des Bezirkes Benkovac;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Imotski des Bezirkes Imotski.

B. Im Küstenlande: Die Einfuhr von Schweinen:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest aus der Gemeinde Castua des Bezirkes Volosca;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus der Gemeinde Antignana des Bezirkes Mitterburg, San Vincenti des Bezirkes Pola.

C. In Krain: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzbezirken Tschernembl, Rudolfswerth und Gottschee.

D. In Steiermark: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Aigen, Neuhaus, Stainach, Wörschak des Bezirkes Gröbming, St. Stefan des Bezirkes Leoben; wegen des Bestandes des Rothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Altenmarkt des Bezirkes Feldbach, Zabukovje des Bezirkes Rann und Wilfersdorf des Bezirkes Weiz.

E. In Kärnten: Wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde St. Peter bei Klagenfurt des Bezirkes Klagenfurt (Land), Althofen, St. Johann am Brückl, Körzendorf des Bezirkes St. Veit; wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus den Gemeinden Hainburg, Moos, Schwabegg des Bezirkes Völkermarkt.

F. In Tirol und Vorarlberg: Wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus der Gemeinde Altenstadt des Bezirkes Feldkirch; wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Avio des Bezirkes Rovereto.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 8. Juni 1901, Z. 21345, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 17. Juni 1901, Z. 110536,

betreffend

die Wiedereröffnung der Vieheinbruchstation Mühlbach für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Bayern nach Böhmen.

Amtlicher Nachricht zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in dem königlich bayerischen Amtsbezirke Wunsiedel dem Erlöschen nahe.

Im Hinblicke darauf findet die Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 17. Mai l. J., Z. 91857, die Vieheinbruchstation Mühlbach für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Bayern nach Böhmen wieder zu eröffnen.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 17. Juni 1901, Z. 24417,

betreffend

Maßnahmen gegen die Einschleppung der Geflügelcholera aus Italien.

Angesichts des verbreiteten Bestandes der Geflügelcholera in den benachbarten Provinzen Italiens und des Umstandes, dass der Bestand dieser Seuche wiederholt bei in Tirol aus Italien importirten Hühnern nachgewiesen werden konnte, findet die k. k. Statthalterei, um die bisher verschont gebliebenen einheimischen Geflügelbestände möglichst zu schützen, nach eingeholter Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern Folgendes zu verfügen:

1. Die Einbringung von todtem Hausgeflügel aus Italien nach Tirol und Vorarlberg bleibt bis auf weiteres verboten.

2. Die Einfuhr von Hausgeflügel im lebenden Zustande, welches übrigens unter allen Umständen mit einer gemeindeamtlichen Bescheinigung über die Seuchenunbedenklichkeit des Provenienzortes und seiner Umgebung gedeckt sein muss, ist vom Tage der Verlautbarung dieser Verfügung bis auf weiteres nur mehr per Bahn via Verona—Ala oder per Dampfschiff über den Gardasee via Riva nach vorausgegangener thierärztlicher Untersuchung auf Kosten der Importeure dann gestattet, wenn der Befund der zur Importation bestimmten Geflügeltransporte ein völlig unbedenklicher ist.

Bedenklich befundene Transporte haben ohne weiteres zurückgewiesen zu werden.

Die von den Importeuren an die Bahn, beziehungsweise Zollorgane zu entrichtenden Beschautaxen betragen:

a) für Transporte bis zu 20 Stück 1 K,

b) für größere Transporte 2 K.

Durch diese Verfügung wird der mittels Bahn bewerkstelligte Transitverkehr in Wagen mit zollamtlichem Plombenverschluss nicht alterirt.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 24. Juni 1901, Z. 14718,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien, Krain und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien, Krain und Steiermark und die erfolgten Seucheneinschleppungen findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachung vom 16. Mai 1901, Z. 11480, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 1. Juli 1901 anzufangen hat:

a) gegen Dalmatien wegen Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus der Gemeinde Benkovac des Bezirkes Benkovac;

b) gegen Krain wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Gottschee, Rudolfswerth und Tschernembl;

c) gegen Steiermark wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Cilli, Gröbming und Leoben.

Übertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 27. Juni 1901, Z. 58753,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus Böhmen nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Thierseuchen in Böhmen findet die Statthalterei das mit ihrer Kundmachung vom 8. Mai 1901, Z. 41676, angeordnete Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Kaaden, Komotau und Luditz nach Niederösterreich außer Wirksamkeit zu setzen

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus Böhmen eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Thieren der bezeichneten Gattung aus Böhmen durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Gegen vorschriftswidrig eingebrachte Viehtransporte ist nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36, vorzugehen.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 8. Mai 1901, Z. 41676, hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 28. Juni 1901, Z. 10605,

betreffend

die Beschränkung des Schweineverkehres in den Gerichtsbezirken Gottschee und Reifnitz.

Nachdem die Schweinepest infolge wiederholter Einschleppungen aus Croatien-Slavonien im politischen Bezirke Gottschee eine größere Verbreitung erlangt hat, so findet die Landesregierung auf Grund des §. 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Borstenthieren bezüglich des ganzen Gerichtsbezirkes Gottschee, sowie hinsichtlich der Gemeinden Groß-Pölland, Niederdorf, Reifnitz und Sušje des Gerichtsbezirkes Reifnitz, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in diesem Sperrgebiete bis auf weiteres zu untersagen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 30. Juni 1901, Z. 124762,

betreffend

den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in dem bayerischen Grenzorte Schönlind.

Amtlicher Nachricht zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in der unmittelbar an der Landesgrenze gelegenen Ortschaft Schönlind des königlich bayerischen Amtsbezirkes Rehau ausgebrochen.

Aus diesem Anlasse findet die Statthalterei zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche auf Grund des Artikels 6, Alinea 2 des Viehseuchen-Übereinkommens vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, sowie des §. 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Schließung des Grenzzollamtes Neuhausen für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen zu verfügen und zugleich den kleinen Grenzverkehr mit den genannten Thiergattungen entlang des Gebietes der Ortschaft Schönlind einzustellen.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden, wobei auch die Bestimmungen des §. 46 des vorcitirten allgemeinen Thierseuchengesetzes, sowie der Durchführungsverordnung zu demselben in Anwendung kommen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 1. Juli 1901, Z. 123525,

betreffend

das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten in den Städten Leitmeritz, Böhmisch-Leipa und Böhmisch-Kamnitz.

Mit Rücksicht darauf, dass von den Schweinemärkten in Leitmeritz, Böhmisch-Leipa und Böhmisch-Kamnitz in der letzten Zeit wiederholt die Schweinepest nach zahlreichen Orten verschleppt wurde und es bisher nicht gelungen ist, die Herkunft der Seuche nachzuweisen, findet die Statthalterei behufs Verhütung von weiteren Seuchenverschleppungen die Abhaltung von Schweinemärkten in den genannten Städten bis auf weiteres zu untersagen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 4. Juli 1901, Z. 127640,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der Statthaltereikundmachung vom 29. Mai l. J., Z. 101191, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Laun, Luditz, Podersam und Saaz nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1901, Z. 11044,

betreffend

die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse für die aus Österreich-Ungarn nach Rumänien zu exportirenden Thiere und thierischen Rohproducte.

(An die Landesbehörden in Lemberg und Czernowitz.)

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 9. October 1900, Z. 33953, wird der k. k. . . . . . . mitgetheilt, dass laut Note des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 7. Februar 1901, Z. 4354, die rumänische Regierung in Angelegenheit der Beglaubigung der Ursprungszeugnisse für die aus Österreich-Ungarn nach Rumänien zu exportirenden Thiere und thierischen Rohproducte unterm 20. October 1900, Z. 20803, nachstehende Verordnung erlassen hat:

I. Die Ursprungszeugnisse, mit denen aus Österreich-Ungarn Thiere und thierische Rohproducte eingeführt werden, haben die Unterschrift des Veterinärarztes zu tragen, welche von einem rumänischen Consulate, falls ein solches an dem Ursprungsorte besteht, oder von der Verwaltungsbehörde des Ursprungsortes beglaubigt sein muss.

II. Die Übersetzung des Zeugnisses ins Rumänische kann auch von den Behörden an der österreichisch-ungarischen Grenze unter Beifügung der Beglaubigungsclausel seitens derselben bewerkstelligt werden.

In der in diesem Belange zu erlassenden Kundmachung wolle die k. k. . . . . ausdrücklich bekannt geben, dass die erwähnten Zeugnisse auch die Bestätigung enthalten müssen, dass die eingeführten Gegenstände aus einer Gegend stammen, in welcher in einem Umkreise von 30 Kilometer keine ansteckende Krankheit unter den Thieren herrscht.

Dagegen wird im Verkehre mit getrockneten oder gesalzenen Därmen in geschlossenen Kisten oder Fässern zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien die Beibringung eines Ursprungszeugnisses nicht gefordert.

Laut weiterer Mittheilung des Ministeriums des Äußern vom 25. März 1901, Z. 16984, hat einer Nachricht aus Bukarest zufolge die im Alinea 2 der mit dem eingangs citirten hierortigen Erlasse bekannt gegebenen Verordnung der rumänischen Regierung enthaltene Bestimmung, wonach die Sendungen von Thieren und thierischen Rohproducten, welche auf österreichischen und ungarischen Bahnen transitiren, die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse mit dem Visum des österreichisch-ungarischen Consulates versehen sein müssen, bloß für solche Transporte zu gelten, welche aus Rumänien kommen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1901, Z. 24938,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Tschernembl, Gottschee und Rudolfswerth nach Croatien-Slavonien.

(An die Landesregierung in Laibach.)

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 27. Juni l. J., Z. 24283, wird die k. k. Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut Telegramm der königl. Landesregierung in Agram vom 28. Juni l. J., Z. 43605, wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Tschernembl, Gottschee und Rudolfswerth nach Croatien-Slavonien verboten worden ist.

Verschiedene Mittheilungen.

(Übersicht der Beschränkungen und Verbote im Viehverkehre der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit den Ländern der ungarischen Krone, dem Occupationsgebiete und einigen Auslandsstaaten.) An anderer Stelle der heutigen Nummer gelangt eine übersichtliche Zusammenstellung der den Viehverkehr aus und nach den, respective durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder regelnden Vorschriften, insoweit Beschränkungen und Verbote in Betracht kommen, zur Publication. Die Übersicht gliedert sich in zwei Theile, von welchen der eine die

die Ein- und Durchfuhr, der andere, die die Ausfuhr betreffenden Vorschriften enthält. Die Zusammenstellung ist nach dem Stande vom 30. Juni d. J. verfasst, so dass alle derzeit in Geltung befindlichen Verfügungen darin aufgenommen erscheinen. Dort, wo aus Anlass des wechselnden Standes der Viehseuchen periodische Beschränkungen und Verbote im Viehverkehre erfolgen, ist dies speciell hervorgehoben. Gleichwie dies bezüglich des „Viehmärkte-Kalendariums" der Fall ist, soll auch regelmäßig, in bestimmten Zeitabschnitten, eine Übersicht der geltenden Viehverkehrsbeschränkungen und Verbote veröffentlicht werden, welche demgemäß eine ständige Rubrik des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung" bilden wird. Diesen Verlautbarungen liegt der Gedanke zugrunde, dass die genaue Kenntnis der im Viehverkehre jeweilig geltenden Beschränkungen und Verbote in Bezug auf alle, den heimischen Viehabsatz und Viehexport betreffenden Calculationen von wesentlicher praktischer Bedeutung und geeignet ist, den Interessentenkreisen nach mehrfacher Richtung einen wichtigen praktischen Behelf zu bieten. Eine weitere Ausgestaltung dieser Zusammenfassung dieser geltenden Viehverkehrsvorschriften ist einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

(Resolutionen, betreffend die Neuregelung der Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte.) Gelegentlich der Berathung der bezüglichen Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhause gelangten folgende Resolutionen zur Annahme:

„Die hohe k. k. Regierung wird dringend und wiederholt aufgefordert, dahin zu wirken, dass das Thierarzneiinstitut in eine nur dem Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Ackerbaues unterstehende Hochschule umgewandelt werde." (Vom Budgetausschusse beantragt.)

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass in Ungarn und Bosnien die gleichen Vorbedingungen für das Veterinärwesen geschaffen werden." (Antrag des Abgeordneten Vuković.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Erlassung einer neuen Dienstinstruction für die Amtsthierärzte darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieselben zur Mitarbeit in viehzüchterischer Beziehung und zur Förderung der landwirtschaftlichen Thierhaltung und Thierzucht herangezogen werden, und dass sich die Regierung bei Verfassung dieser Instruction an das ausgezeichnete und in der Praxis bestens bewährte Muster der Dienstesanweisung für die Bezirksthierärzte im Großherzogthume Baden vom 18. Mai 1900 anlehnt." (Antrag des Abgeordneten Dr. Schreiner.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der im §. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Einberufung von Veterinärassistenten und Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse dieselben in die nächst höhere Rangsclasse zu befördern." (Antrag des Abgeordneten Dr. Schreiner.)

„Die k. k. Regierung wird bei dem Umstande, als der Mangel an Thierärzten, namentlich in den Alpenländern immer empfindlicher wird, aufgefordert, die Errichtung einer niederen Thierarzneischule in den Alpenländern in Erwägung zu ziehen und die nöthigen Vorerhebungen hierüber zu pflegen." (Antrag des Abgeordneten Tscharre.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass die Thierärzte in Ausübung ihres Dienstes die Lastzüge der k. k. Staats- und Privatbahnen benützen können." (Antrag des Abgeordneten Dr. Löcker.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die weitere Ausbildung der Thierärzte auf dem Gebiete der Viehzucht zahlreiche Stipendien zum Besuche der auf diesem Gebiete hervorragenden Länder zu errichten." (Antrag des Abgeordneten Dr. Schreiner).

(Die Kosten der Schweinepesttilgung.) Nachweisung über die in der Zeit vom 27. September 1900 bis 15. Mai 1901 nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

Beseitigt wurden:

I.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Kranke Schlachtschweine	488	17.344
„ Nutzschweine	5.646	95.576·65
„ Zuchtschweine	1.957	74.919·45
Zusammen Schweine	8.091	187.840·10

II.

Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene

Schlachtschweine	1.086	53.291·5
Nutzschweine	4.551	102.471
Zuchtschweine	2.694	147.018·8
Zusammen Schweine	8.331	302.781·3

	Stücke	im Gewichte von kg
III.		
Ansteckungsverdächtige		
Schlachtschweine	1.088	63.063·13
Nutzschweine	8.048	205·694·85
Zuchtschweine	3.860	212.618·95
Zusammen Schweine .	12.996	481.376·93
daher im ganzen .	29.418	971.998·33

Unter thierärztliche Beobachtung wurden 1533 ansteckungsverdächtige Schweine gestellt.

An Entschädigungen wurden gezahlt für:

I.

kranke Schlachtschweine . . .	10.808 K 92 h
„ Nutzschweine	41.876 „ 30 „
„ Zuchtschweine	41.279 „ 81 „
Zusammen .	93.965 K 03 h

II.

Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene

Schlachtschweine	63.066 K 31 h
Nutzschweine	56.264 „ 64 „
Zuchtschweine	161.669 „ 54 „
Zusammen .	281.000 K 49 h

III.

Ansteckungsverdächtige

Schlachtschweine	77.966 K 76 h
Nutzschweine	192.067 „ 54 „
Zuchtschweine	252.898 „ 66 „
Zusammen . .	522.932 K 96 h

IV.

An Kosten für die Durchführung der Schlachtung der Schweine, der Commissionen, Wagentransporte und Desinfectionsarbeiten sind erlaufen	85.333 K 75 h
sohin Auslagen im ganzen .	983.232 K 23 h
Hievon ab der Erlös für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine	193.373 „ 04 „
Verbleiben für den Staatsschatz effective Auslagen	789.859 K 19 h
Hiezu die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 für 20.167 Stücke beseitigten Schweine dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen*) mit . .	392.909 „ 10 „
Zusammen . .	1,182.768 K 29 h

(Zur Vieheinfuhr nach der Schweiz.) Laut Nachricht in den „Mittheilungen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements“ vom 3. Juni d. J. sind im Viehverkehr mit Österreich die Einfuhrzeiten beim Zollamt Au-Oberfahr, wie folgt, festgesetzt worden: vom 1. Mai bis 30. September jeden Dienstag und Freitag von 7 bis 9 Uhr morgens; vom 1. October bis 30. April jeden Dienstag von 10 bis 12 Uhr morgens und jeden Freitag von 1 bis 3 Uhr nachmittags.

(Vorschläge zur Bekämpfung der Rindertuberculose.) Die am 22. Februar d. J. abgehaltene Plenarversammlung der technischen Deputation für das Veterinärwesen im Deutschen Reiche befasste sich mit der Frage der „Tilgung der Tuberculose unter dem Rindvieh“ und gelangte, in Beantwortung der aufgestellten Fragepunkte, nach eingehend geführter Discussion zu den folgenden, auf Grund von Protokollen mitgetheilten Beschlüssen.

Frage 1: Ist es zweckmäßig, die veterinärpolizeilichen Vorschriften zunächst auf einzelne Erscheinungsformen der Tuberculose zu beschränken, insbesondere auf die Eutertuberculose und die allgemeine, klinisch erkennbare Tuberculose?

Beschluss: Es ist zweckmäßig, dass die veterinär-polizeilichen Vorschriften zunächst auf die

*) Wurden in der Nummer 1 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ verlautbart.

Eutertuberculose und die allgemeine klinische Tuberculose unter Voraussetzung einer späteren Definition der letzteren beschränkt werden.

Frage 2: Ist als Unterlage für das veterinärpolizeiliche Einschreiten die Anzeigepflicht einzuführen oder verdient die Ermittelung der verseuchten Bestände von amtswegen durch thierärztliche Untersuchungen den Vorzug? Würden solche Untersuchungen mit der bestehenden Organisation der Veterinärverwaltung durchführbar sein, oder welche besonderen Einrichtungen müssten getroffen werden?

Beschluss: Die Anzeigepflicht unter der Bedingung der kostenlosen Feststellung der Tuberculose sei zur Einführung zu empfehlen.

Frage 3: Welche Folgen sollen an die Feststellung der Tuberculose in einem Viehbestande geknüpft wurden?

Beschluss: Die nach dem Beschlusse zu Punkt 1 tuberculose krank befundenen Rinder sind zu tödten und ihre Stände in den Stallungen zu desinficiren.

Frage 4 a: Ist die Zahlung einer Entschädigung für Thiere, welche wegen Tuberculoseverdacht getödtet wurden und tuberculös befunden wurden, berechtigt?

Beschluss: Für die an Tuberculose erkrankten und auf behördliche Anordnung getödteten Rinder muss eine Entschädigung gewährt werden.

Frage 4 b: Nach welchen Grundsätzen ist die Entschädigung zu bemessen? (Fleischwert, Wert als Milchvieh u. s. w.)

Beschluss: Die Entschädigung ist nach dem genauen Werte, ähnlich wie bei Rotz- und Lungenseuche, und zwar zu etwa vier Fünftel des Schätzungswertes festzustellen.

Frage 4 c: Wie sind die Mittel für die Entschädigung aufzubringen; rechtfertigt sich insbesondere die Betheiligung des Staates durch Zuschüsse und wie würden diese zu bemessen sein?

Beschluss: Die Mittel für die Entschädigung sind zu gleichen Theilen von den Viehbesitzern und von dem Staate aufzubringen.

(Übereinkommen bezüglich der Zulassung italienischen Sömmerungsviehes in die Schweiz und die Einfuhr von schweizerischen Vieh nach Italien.) Die Gesandtschaft in Bern theilt im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern das Ergebnis einer am 1. bis 4. Mai 1901 in Mailand zwischen Delegirten der Schweiz und Italien stattgehabten Conferenz mit, betreffend die Zulassung des italienischen Viehes auf die Weiden des Cantons Graubünden und die Einfuhr von schweizerischem Vieh nach Italien.

In den auf Grund des Übereinkommens getroffenen Verfügungen wird im Punkt 2 bestimmt, dass Vieh italienischer Herkunft, welches für die Sömmerung auf schweizerischen Weiden bestimmt ist, zwölf Tage vor der Abreise beim Sindaco der Aufenthaltsgemeinde eingetragen werden muss. Des näheren wird dann angegeben, was Gegenstand der Eintragung zu sein hat; so unter anderen der Weg, den die Thiere einzuschlagen haben, um die schweizerische Grenze zu erreichen, mit Angabe der Ortschaften, der Aufenthalte und der Dauer der Reise; das Zollamt, über welches die Einfuhr nach der Schweiz stattfinden soll; die Bescheinigung, dass das betreffende Vieh seit wenigstens dreißig Tagen frei von jeder contagiösen oder infectiösen Krankheit gewesen ist, und dass seit ebenso langer Zeit im Herkunftsorte keine dieser Krankheiten unter der betreffenden Thiergattung geherrscht hat.

Die Entscheidung über das von den Viehbesitzern gerichtete Einfuhrbegehren, das vom Sindaco und Gemeindearzt des betreffenden Ortes unterzeichnet sein muss, trifft der Präfect. Des weiteren folgen nun Bestimmungen über die sanitäre und veterinärpolizeiliche Überwachung des Viehes während des Transportes auf italienischem Gebiete.

Bei der Ankunft an dem früher bestimmten schweizerischen Zollamte wird das Vieh durch einen schweizerischen Grenzarzt untersucht. Zu diesem Zwecke sind die im Artikel I des Übereinkommens nominirten Zollämter alljährlich vom 10. bis 30. Juni geöffnet. Wird anläslich dieser Untersuchung ein einziger Fall einer contagiösen oder infectiösen Krankheit, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, constatirt oder wird das Ursprungszeugnis als vorschriftswidrig befunden, so wird jede Einfuhr von Sömmerungsvieh in die Schweiz über das fragliche Zollamt unverzüglich für die Dauer von sieben Tagen eingestellt. Das zur Sömmerung in der Schweiz angenommene Vieh hat am Bestimmungsorte eine vierzehntägige Quarantäne zu bestehen.

Bezüglich der Einfuhr von Vieh schweizerischer Herkunft nach Italien wird gleichfalls gefordert, dass die Thiere frei von jeder ansteckenden Krankheit und mit Ursprungs-, respective Gesundheitszeugnissen versehen, an die italienische Grenze gelangen, woselbst die Untersuchung durch den italienischen Grenzthierarzt erfolgt. Die Maßnahmen im Falle der Constatirung von Seuchenfällen sind analoge wie in der Schweiz.

Betreffs der Einfuhr von italienischem Schlachtvieh nach der Schweiz bleibt der bestehende Zustand unverändert mit der Einschränkung, dass hiedurch die Schweiz in ihrer Gesetzgebung über Viehseuchenpolizei nach keiner Richtung eingebunden wird.

(Englands Vieh- und Fleischeinfuhr im Jahre 1900). An lebendem Vieh wurden im Jahre 1900 nach England 495.134 Rinder und 382.822 Schafe eingeführt; ein Import lebender Schweine fand nicht statt. Bemerkenswert ist der erhebliche Rückgang der Einfuhr von Schafen gegen das Vorjahr (um 224.933 Stücke weniger); derselbe ist vornehmlich auf die Viehsperre gegen Argentinien

aus Anlass constatirter Einschleppungen von Maul- und Klauenseuche zurückzuführen. An Fleisch und und Fleischproducten sind eingeführt worden: 4,128.130 Centner frisches Rindfleisch (+ 325.237), 194.668 Centner gesalzenes Rindfleisch (+ 16.485), 3,392.850 Centner Hammelfleisch (— 53.172), 695.395 Centner frisches Schweinefleisch (+ 26.423), 248.710 Centner gesalzenes Schweinefleisch (— 36.010), 5,641.248 Centner Speck (— 163.355), 1,802.670 Centner Schinken (— 175.956), 804.471 Centner präservirtes Fleisch (+ 152.050), 530.614 Centner verschiedenes Fleisch (+ 65.855), 473.167 Centner Kaninchenfleisch (+ 95.856), zusammen 17,911.923 Centner Fleisch, gegen das Jahr 1899 eine Vermehrung des Importes um 253.433 Centner. Soweit dabei continentale wirtschaftliche Interessen in Betracht kommen, ist auf die vermehrte Einfuhr von Hammelfleisch aus Deutschland hinzuweisen.

(Amerikanische Vieh-, Fleisch- und Fettausfuhr im Jahre 1900). Einem statistischen Berichte des Schatzamtes über die Ausfuhr animalischer Nahrungsmittel aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1900 (vergleichsweise die Ziffern des Vorjahres) ist Folgendes zu entnehmen:

		Jänner — December			
		1900		1899	
	Mengeneinheit	Menge	Wert	Menge	Wert
		in Tausenden			
Rinder	Stück	361	32.400 $	336	28.676 $
Schweine Stück	„	22	215 „	24	140 „
Rindfleisch in Büchsen	engl. Pfd.	51.531	5.111 „	46.984	4.493 „
Rindfleisch, frisch	„ „	323.804	29.085 „	321.370	28.094 „
Rindfleisch, gesalzen	„ „	54.712	3.186 „	44.994	2.545 „
Schweinefleisch	„ „	146.572	10.057 „	155.499	9.491 „
Schinken	„ „	190.594	20.298 „	210.582	20.538 „
Schweineschmalz	„ „	590.383	40.746 „	677.162	40.807 „
Speck	„ „	466.582	36.874 „	555.809	40.897 „
Talg	„ „	91.410	4.620 „	92.226	4.118 „

(Rinderpest im Sudan.) Einem dem k. und k. Ministerium des Äußern zugemittelten Berichte des Consulates in Alexandrien vom 13. Juni l. J., Nr. 70, ist zu entnehmen, dass im Mai d. J. 70 Fälle von Rinderpest constatirt worden sind. (Vgl. „Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ Nr. 16, S. 159.)

Beschränkungen und Verbote im Viehverkehre

zwischen den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone, dem Occupationsgebiete und einigen Auslandsstaaten andererseits.

(Übersicht nach dem Stande vom 7. Juli 1901.)

I. Ein- und Durchfuhr.

Für diesen Verkehr sind die Vorschriften des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, des Gesetzes zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, sowie die bezüglichen Durchführungsvorschriften maßgebend, soweit nicht die mit einzelnen Staaten getroffenen Übereinkommen besondere Bestimmungen enthalten. Solche Übereinkommen sind in Geltung: Mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892; mit Italien vom 7. December 1887, R. G. Bl. Nr. 148, erneuert 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 17 ex 1892; mit Serbien vom 8. August 1892, R. G. Bl. Nr. 106 ex 1893.

Belgien.

Bei eventueller Durchfuhr durch Preußen ist die specielle Bewilligung des k. k. Ministerium des Innern einzuholen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1896, Z. 20419.)

Bulgarien.

Mit Rücksicht auf das seitens der königlich ungarischen Regierung erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen nach, beziehungsweise durch Ungarn erscheint die Einn fuhr dieser Thiergattungen aus Bulgarien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Länder ausgeschlossen.

Dänemark.

Eine eventuelle Durchfuhr durch Russland ist nicht gestattet. (Note des Ministeriums des Innern an das k. und k. Ministerium des Äußern vom 5. November 1899, Z. 24866.)

England.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern:

aus den englischen Besitzungen Ost-Afrikas. (Circular der Seebehörde in Triest vom 3. Juni 1900, Z. 6907.)

Italien.

Verboten ist die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen nach:

Salzburg (Landesregierungs-Kundmachung vom 10. December 1898, Z. 13574);
Kärnten (Landesregierungs-Kundmachung vom 7. December 1898, Z. 16125);
Krain (Landesregierungs-Kundmachung vom 24. Jänner 1899, Z. 1314);
Dalmatien (Statthalterei-Kundmachung vom 7. December 1898, Z. 35498).

Von Rindern, Schafen und Ziegen nach:

dem Küstenlande (Statthalterei-Kundmachung vom 8. December 1898 und 24. Jänner 1899, Z. 25710 und 1777);
Tirol-Vorarlberg (Statthalterei-Kundmachung vom 29. März 1901, Z. 13108).

Von Schweinen nach:

dem Küstenlande (Statthalterei-Kundmachung vom 10. September 1895, Z. 18167):
Tirol-Vorarlberg (Statthalterei-Kundmachung vom 8. Juli 1895 und 13. Juli 1900, Z. 16957 und 26728).

Beschränkt ist die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen nach:

Niederösterreich auf die Schlachthäuser von Wien und Wiener-Neustadt (Statthalterei-Kundmachung vom 6. December 1898, Z. 113354);

Oberösterreich auf das Schlachthaus in Linz (Statthalterei-Kundmachung vom 16. April 1901, Z. 6744);

Steiermark auf die Schlachthäuser von Graz und Leoben (Statthalterei-Kundmachung vom 4. December 1898, Z. 38542);

Böhmen auf die Schlachthäuser von Prag-Holeschowitz, Budweis, Teplitz-Settenz und Laun (Statthalterei-Kundmachung vom 6. December 1898, Z. 194974);

Mähren auf die Schlachthäuser von Mährisch-Ostrau und Brünn (Statthalterei-Kundmachung vom 5. und 12. December 1898, Z. 47254 und 51068).

Deutsches Reich.

Verboten ist:

a) die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern aus den jeweilig durch Lungenseuche verseuchten Regierungsbezirken. Die bezüglichen Verlautbarungen erfolgen in der „Wiener Zeitung", im „Beiblatte des Verordnungsblattes des Ministeriums des Innern" und in der Amtszeitung der politischen Landesbehörden;

b) aus Preußen die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (Kundmachungen der Landesbehörden: Wien vom 25. Juni 1896, Z. 61439; Linz vom 27. Juni 1896, Z. 11019; Salzburg vom 26. Juni 1896, Z. 7624; Graz vom 26. Juni 1896, Z. 18823; Klagenfurt vom 27. Juni 1896, Z. 8234; Laibach vom 24. Juni 1896, Z. 9820; Triest vom 28. Juni 1896, Z. 13349; Innsbruck vom 26. Juni 1896, Z. 18250; Prag vom 10. Juni 1896, Z. 94314; Brünn vom 26. Juni 1896, Z. 24045; Troppau vom 25. Juni 1896, Z. 11627; Lemberg vom 29. Juni 1896, Z. 55801; Czernowitz vom 27. Juni 1896, Z. 11055; Zara vom 3. Juli 1896, Z. 17607).

Luxemburg.

Bei eventueller Durchfuhr durch Preußen ist die specielle Bewilligung des Ministeriums des Innern einzuholen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1896, Z. 20419.)

Niederlande.

Bei eventueller Durchfuhr durch Preußen ist die specielle Bewilligung des Ministeriums des Innern einzuholen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1896, Z. 20419.)

Occupationsgebiet (Bosnien und Hercegovina).

Bezüglich des Viehverkehres aus dem Occupationsgebiete sind maßgebend die nach dem wechselnden Stande der Thierseuchen über Weisung des Ministeriums des Innern von den einzelnen Landesbehörden erlassenen Beschränkungen und Verbote.

Rumänien.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern:

nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Ministerialverordnung vom 17. December 1881, R. G. Bl. Nr. 143.)

Von Schweinen:

nach der, beziehungsweise durch die Bukowina. (Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 15. December 1898, Z. 25995.)

Beschränkt ist die Einfuhr von Schafen und Ziegen:

Mittels der Eisenbahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof. (Ministerialverordnung vom 20. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 115, und 12. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 99.)

Weitere Beschränkungen in der Ein- und Durchfuhr aus den einzelnen Districten nach der, beziehungsweise durch die Bukowina erfolgen nach dem jeweiligen Stande der ansteckenden Krankheiten dieser Thiergattungen seitens der Landesregierung in Czernowitz. Die bezüglichen Verfügungen werden „im Beiblatte des Verordnungsblattes des Ministerums des Innern" und in der Amtszeitung der Landesregierung in Czernowitz verlautbart.

Russland.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern:

nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Ministerialverordnung vom 17. December 1881, R. G. Bl. Nr. 143.)

Von Schafen und Ziegen:

nach, beziehungsweise durch Galizien und der Bukowina. (Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 27. März 1892, Z. 24967, und der Landesregierung in Czernowitz vom 6. August 1885, Z. 8891, und 26. März 1892, Z. 4686.)

Von Schweinen:

nach, beziehungsweise durch Galizien und der Bukowina. (Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 3. October 1885, Z. 61402, und der Landesregierung in Czernowitz vom 6. August 1885, Z. 8891.)

Serbien.

Die zur Einfuhr gelangenden Thiere unterliegen in Ungarn der speciell vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Beobachtung in der Dauer von acht Tagen.

Schweden und Norwegen.

Bei eventueller Durchfuhr durch Preußen ist die specielle Bewilligung des Ministeriums des Innern einzuholen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1896, Z. 20419.)

Schweiz.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen:

nach, beziehungsweise durch Tirol-Vorarlberg, Salzburg, Oberösterreich und Böhmen. (Kundmachung der Landesbehörden in Innsbruck vom 9. November 1896, Z. 31413; Salzburg vom 21. Jänner 1894, Z. 652; Linz vom 25. Jänner 1894, Z. 1000, und Prag vom 18. Jänner 1894, Z. 8215.)

Türkei (europäische, dann Anatolien und Syrien).

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen:

nach, beziehungsweise durch das Küstenland und Dalmatien. (Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 2. und 9. December 1897, Z. 25611 und 26139, und in Zara vom 4. December 1897, Z. 33168.)

Ungarn und Croatien-Slavonien.

Für den Viehverkehr aus den Ländern der ungarischen Krone sind die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, maßgebend. Auf Grund dieser Verordnungen werden nach dem wechselnden Stande der Thierseuchen in Ungarn und Croatien-Slavonien vom k. k. Ministerium des Innern die jeweiligen Verkehrsbeschränkungen und Verbote erlassen und periodisch in der „Wiener Zeitung“, im „Beiblatte zu dem Verordungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern“ und in den Amtszeitungen der politischen Landesbehörden verlautbart.

II. Ausfuhr.

Für diesen Verkehr sind die thierseuchengesetzlichen Vorschriften der bezüglichen Länder maßgebend, insoferne derselbe nicht durch die Bestimmungen eines besonderen Viehseuchen-Übereinkommens eine weitergehende Regelung erfährt. Viehseuchen-Übereinkommen sind in Geltung: Mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892; mit Italien vom 7. December 1887, R. G. Bl. Nr. 148, erneuert vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 17 ex 1892; mit Serbien vom 8. August 1892, R. G. Bl. Nr. 106 ex 1893.

Belgien.

Verboten ist die Einfuhr von Rindern, Ziegen und Schweinen:

aus sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Belg. Ackerbauministerium vom 28. März 1885.)

Beschränkt ist die Einfuhr von Schafen:

aus dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf den Verkehr mittels der Eisenbahn ausschließlich nach den Bestimmungsorten. (Mittheilung des Ministeriums des Äußern vom 22. November 1892, Z. 46053.)

Dänemark.

Verboten ist die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Verordnung des dänischen Ackerbauministeriums; Mittheilung des Ministeriums des Äußern vom 8. Juli 1896, Z. 30931.)

Deutsches Reich.

Die Einfuhr von Rindvieh aus Österreich ist beschränkt:

auf solche Thiere, welche nach öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten, den Zollbehörden der Grenzübergangsstellen besonders bezeichneten Schlachthäusern zur Schlachtung bestimmt sind. Diese Schlachthäuser sind: Aachen, Amberg, Annaberg, Ansbach, Augsburg, Ballenstedt, Bamberg, Bautzen, Bayreuth, Bensheim, Berlin, Bernburg, Beuthen in O.-S., Bielefeld, Bochum, Brandenburg a. H., Braunschweig, Bremen, Breslau, Brieg, Bromberg, Bunzlau, Butzow, Cannstatt, Celle, Chemnitz, Colmar i. E., Darmstadt, Dessau, Dortmund, Döbeln, Dresden, Düsseldorf, Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Eschwege, Essen, Essligen, Forst, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Freiberg i. S., Freiburg i. Sch., Freiburg im Breisgau, Fulda, Gebweiler, Gelsenkirchen, Gießen, Gleiwitz, Gmünd, Gnesen, Göppingen, Görlitz, Göttingen, Goldberg, Gotha, Greifswald, Grottkau, Grünberg, Gustrow, Guhrau, Hagenau, Hamburg, Hagen i. W., Halberstadt, Halle a. S., Hannover, Hainau, Heidelberg, Heidenheim, Herford, Hersfeld, Hildburghausen, Hildesheim, Hirschberg, Hof, Ingolstadt, Inowrazlaw, Iserlohn, Jauer, Jena, St. Johann, Karlsruhe, Kaiserslautern, Kassel, Kattowitz, Kempten, Koblenz, Koburg, Köln a. Rh., Konstanz, Koschmin, Kosel, Kosten, Köthen, Kottbus, Krefeld, Kreuzburg i. O.-S., Krotoschin, Kulm, Landsberg a. W., Landeshut, Lauban, Laufen, Leipzig, Lenneg, Leobschütz, Liegnitz, Lindau, Lippstadt, Lissa i. P., Lübeck, Ludwigsburg, Ludwiglust, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Markirch, Meerane, Meiningen, Metz, Minden i. W., Mühlhausen i. E., München, München-Gladbach, Münden i. H., Münster i. W., Myslowitz, Naumburg a. S., Neisse, Neumarkt i. Sch., Neurode, Neustadt i. O.-S., Neuwied, Nordhausen, Nürnberg, Oberglogau, Offenbach, Oppeln, Osterode a. H., Paderborn, Parchim, Passau, Pforzheim, Prenzlau, Rappoltsweiler, Ratibor, Regensburg, Reichenbach und Eule, Reichenbach i. V., Remscheid, Reutlingen, Rostock, Rudolfstadt, Rybnik, Saalfeld, Saarbrücken, Sagan, Samter, Schneidemühl, Schwaan, Schweidnitz, Schwerin, Siegen, Sonneberg, Sorau, Spandau, Spamberg, Sprottau, St. Ludwig, Stassfurt, Stavenhagen, Stendal, Stolp, Stralsund, Strassburg i. E., Strehlen, Striegau, Stuttgart, Suhl, Sulz O.-S., Tarnowitz, Teterow, Thanu, Thorn, Torgau, Tuttlingen, Ulm, Waldenburg, Warburg, Waren, Weimar, Weizenfels i. Th., Wiesbaden, Wismar, Witten, Wittenberge, Zabern, Zabrze, Zeitz, Zittau und Zwickau.

Nutz- und Zuchtvieh aus Österreich:

darf nur in die bayerischen Grenzbezirke (Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Februar 1893), solches der Montafuner Race aus Tirol oder Vorarlberg in die württembergischen Grenzbezirke (Verfügung des württembergischen Ministeriums des Innern vom 20. März 1893), dann Nutz- und Zuchtvieh aus Österreich in die sächsischen Grenzbezirke (Bekanntmachung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 22. December 1893) eingeführt werden. In Preußen ist der Regierungspräsident zu Oppeln ermächtigt, Eingesessenen seines Bezirkes die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den nicht gesperrten Landestheilen Österreichs zu gestatten. Die Erlaubnis ist auf eine den Verhältnissen der Antragsteller entsprechende Anzahl von Rindvieh zu beschränken. Im übrigen wird die diesbezügliche Genehmigung auf Antrag der Betheiligten und des Regierungspräsidenten von Fall zu Fall durch den Minister für Landwirtschaft ꝛc. ertheilt.

Die Durchfuhr von Rindvieh und Schafen:

durch das Reichsgebiet ist zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 31. März, beziehungsweise 7. Juli 1892, unter Vorbehalt der Anwendung der Controlbestimmungen auf Eisenbahnen gestattet.
In den bayerischen Grenzbezirken sind den Wirtschaftsbesitzern bezüglich der Zurückbringung ihrer Schafheerden von österreichischen Alpen gewisse Erleichterungen gewährt.

Verboten ist derzeit die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb:

nach Preußen von Rindern:

aus Galizien (Erlass des preußischen Ministers für Landwirtschaft ꝛc. vom 30. März 1895 an die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke Breslau, Liegnitz und Oppeln);

von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Erlass des preußischen Ministers für Landwirtschaft ꝛc. vom 20. März 1893 an die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke);

von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Erlass des preußischen Ministers für Landwirtschaft ꝛc. vom 10. Juni 1895 an die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke.)

Nach Bayern von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. bayerisches Staatsministerium des Innern vom 8. März 1893);

von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. bayerisches Staatsministerium des Innern vom 8. März 1893, 11. Februar 1894 und 10. Juni 1895.)

Nach Sachsen von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. sächsisches Ministerium des Innern vom 25. Februar 1893);

von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. sächsisches Ministerium des Innern vom 25. Februar 1893, 9. Februar 1894 und 25. Mai 1895.)

Nach Württemberg von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. Ministerium des Innern vom 27. Februar 1893);

von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. Ministerium des Innern vom 27. Februar 1893, 9. und 10. Februar 1894 und 11. Juni 1895.)

Nach Baden von Schafen und Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Königl. Ministerium des Innern vom 24. Februar 1893, beziehungsweise 9. und 11. Februar 1894 und 1. Juni 1895.)

Nach Elsass-Lothringen von Schafen und Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Verordnung des Ministeriums vom 26. Mai 1899.)

England.

Verboten ist die Einfuhr von lebenden Thieren:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Englisches Viehseuchengesetz vom 15. Juni 1885.)

Frankreich.

Verboten ist die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Ziegen und Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Verordnung des französischen Ackerbauministeriums vom 22. November 1889.)

Beschränkt ist die Einfuhr von Schafen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Sanatorium La Villete. (Verordnung des französischen Ackerbauministeriums vom 21. Jänner 1892.)

Italien.

Verboten ist derzeit die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Schafen:

aus Tirol-Vorarlberg in die italienischen Provinzen Brescia und Belluno. (Kundmachung der Präfectur in Brescia vom 20. Jänner 1900, Z. 1246, und Kundmachung der Statthalterei Innsbruck von 9. März 1900, Z. 9410.)

Von Schweinen:

aus Kärnten über Udine. (Präfectur in Udine vom 30. December 1900.)

Rumänien.

Verboten ist derzeit die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Rindern, Schafen und Ziegen:

aus den politischen Bezirken Gurahumora und Kimpolung in der Bukowina. (Mittheilung des königlich rumänischen Consulats in Czernowitz vom 7. October 1899, Z. 631.)

Von Schweinen:

aus der Bukowina. (Mittheilung des königl. rumänischen Consulates in Czernowitz vom 12. September 1899, Z. 585.)

Russland.

Verboten ist die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Schweinen:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Mittheilung des Ministeriums des Äußern vom 6. März 1900, Z. 10602.)

Schweiz.

Verboten ist die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von Nutzvieh und von Schweinen zur Aufzucht:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Beschränkt ist die Einfuhr von Schlachtvieh und von Schweinen über 60 Kilogramm:

aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf besondere Specialbewilligung nach den Bestimmungsorten, beziehungsweise nach den Absonderungsstellen in St. Gallen. (Ministerium des Innern vom 16. März und 14. Mai 1898, Z. 2023 und 16728.)

Ungarn und Croatien-Slavonien.

Für den Viehverkehr nach den Ländern der ungarischen Krone sind die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, maßgebend.

Die jeweilig geltenden Verbote und Beschränkungen der Einfuhr von Vieh aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn, beziehungsweise Croatien-Slavonien werden in der „Wiener Zeitung" und im „Beiblatte zu dem Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern" verlautbart.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 7. Juli 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	1	1	1	2	2	2	1	1	3	.	.	.	2	2	2	1	1	1	19	49	67	15	71	120	3	10	69	4	4	4
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	10	5	10	12	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4	7	13	.	.	.	5	5	6	5	9	10	3	9	9	1	2	2
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	9	12	1	1	1	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	8	18	1	1	1	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	10	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.
Vorarlberg	3	188	2	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	4	10	75	.	.	.	5	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	4	11	18	4	4	5	7	7	8
Mähren	40	3.374	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	11	17	58	9	15	43	6	9	78	1	1	1
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	9	2	2	5	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	5	6	26	2	2	2	.	.	.	7	10	23	.	.	.	3	4	46	24	50	355	.	.	.	2	2	2
Bukowina	10	712	.	.	.	2	2	9	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4	11	22	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	2	10	2	4	29	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Summe	381	55.341	7	14	79	13	14	43	11	11	13	2	2	10	11	30	79	1	1	1	32	91	202	80	201	626	19	36	166	15	16	17
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3821 Schweine, davon krank 1368 Stücke.



Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 18. Wien, 11. Juli 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1901, Z. 25.280,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

„Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus der Gemeinde Czány; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Aranyidka, Enyiczke, Semse, Zsebes; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Vadász, Felső-Vadász, Szikszó; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Szádellő;

Comitat Alsó-Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Igen: aus der Gemeinde Igenpataka;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus der Gemeinde Diécs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Halmágy: aus der Gemeinde Nagy-Halmágy;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus den Gemeinden Bácsalmás, Mélykut; Stuhlgerichtsbezirk Hódság: aus den Gemeinden Bogyán, Pivnicza; Stuhlgerichtsbezirk Kula: aus den Gemeinden Kis-Kér, Kula, Uj-Verbász; Stuhlgerichtsbezirk Zombor: aus der Gemeinde Krusevlya, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Olasz;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus der Gemeinde Malonya; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus der Gemeinde Felső-Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Bars-Endréd, Garam-Szent-György, Oroszka, Vámos-Ladány; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Ge-

meinden Füß, Hull, Vörösvár, Zsitva-Gyarmat, Zsitva-Ujfalu;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Békés: aus der Gemeinde Körös-Tarcsa; Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Endröd;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Cserlenö; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Botrágy, Csonka-Papi, Harangláb, Hetyen, Vámos-Atya, Zápszony; Stuhlgerichtsbezirk Munkács: aus der Gemeinde Bárdháza;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-Ujfalu: aus den Gemeinden Csökmö, Darvas, Furta, Genczida, Vekerd, Zsáka; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Bikacs, Geszt, Gyapiu, Mezö-Gyán, Okány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hosszu-Pályi; Stuhlgerichtsbezirk Elesd: aus der Gemeinde Örvénd; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Gyires; Stuhlgerichtsbezirk Szalárd: aus den Gemeinden Bihar-Félegyháza, Farmos; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Hegyköz-Szent-Miklós, Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus der Gemeinde Fekete-Györös; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Báránd;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Emöd, Gelej, Hōbába, Hö-Szalonta, Nemes-Bikk, Sajó-Örös, Szakáld, Tisza, Bábolna, Tisza-Kürt, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Diós-Györ, Onod; Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus den Gemeinden Sata, Sajo-Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Finke, Lád-Bessenyó, Szendrö; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Alacska, Apátfalva, Bán-Horvát, Kazincz, Sajó-Szent-Péter;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus den Gemeinden Csik-Bánfalva, Csik-Ménasag, Csik-Szent-György, Csik-Szent-Márton, Csik-Tusnád;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csány; Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Derekegyháza, Mágocs, Szegvár;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Bajót, Nyerges-Ujfalu, Pilis-Marót, Süttö; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Gyiva Farnad, Nagy-Olyved, Német-Szölgyény, sowie aus der Stadt Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Bodajk, Kuti; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Diósd, Felcsuth, Tarnok;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsóárpas: aus der Gemeinde Alsó-Porumbák; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Galacz, Kopacsel, Nagy-Berivoj, Szevesztreny; Stuhlgerichtsbezirk Sárkany: aus der Gemeinde O-Sinka;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus den Gemeinden Helpa, Polonka, Felgárt, Zavadka; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Murány, Nandrás, Kis-Röcze, Nagy-Röcze; Stuhlgerichtsbezirk Rimaszécs: aus der Gemeinde Béna; Stuhlgerichtsbezirk Tornalja: aus den Gemeinden Horka, Király, Méhi, Náprágy, Runya, sowie aus der Stadtgemeinde Jolsva;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Elöpatak, Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Al-Doboly, Bodok, Egerpatak, Fotos-Martonos, Sepsi-Magyaros, Szent-Kiraly, Zalán;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Ecséd, Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden: Csehi, Nádujfalu, Olasz, Szent-Erzsébet; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Tisza-Nána, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Hegybánya; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus der Gemeinde Ipolyság; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-Szécsénykе; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Ipoly-Szakállas;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Bráд: aus der Gemeinde Tresztia;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus der Gemeinde Bessenyszög, Jász-Alsó-Szt.-György, Jász-Kis-Er, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Czibakháza, Szelevény, Tisza-Kürt, Tisza-Földvár;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Bun, Egrestö, Jövedics, Kis-Szent-László, Körös, Nagy-Kend, Oláh-Szent-László;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Gyerö-Vásárhely, Nagy-Kapus, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus den Gemeinden Mezö-Szilvás, Nagy-Nyulas, Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus der Gemeinde Türe;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Naszály, Tardos; Stuhlgerichtsbezirk: Udvard: aus den Gemeinden Bajcs, Csúz, Duna-Radvány, Hetény, Kürt, Marczellháza;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Hezeres, Klicsova, Radmanest; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Dezest, Doklin, Füzes, Jerszeg, Vasziova, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus der Gemeinde Bozovics; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Lunkány, Román-Gladna; Stuhlgerichtsbezirk: Jám: aus den Gemeinden Heuerdorf, Mercsina, Mirkovácz, Szuboticza; Stuhlgerichtsbezirk Karán-Sebes: aus der Gemeinde Nándorhegy; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus der Ge-

meinde Zsábár; Stuhlgerichtsbezirk Moldva: aus der Gemeinde Berzászka; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Móonió; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Ohaba-Mutnik, Tápia;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Sziget: aus den Gemeinden Alsó-Apsa, Hosszumezö, Körtvélyes;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Halmágy, Héviz, Köhalom, Rádos; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus den Gemeinden Egerbegy, Mártontelke; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Báránykut, Boholcz, Felmér, Mártonhegy; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabsalva, Oláh-Ivanfalva, Szent-Ágota, Veszszöd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Lest, Mohora, Varbó; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Karancs-Apatfalva-Lapujtö, Korlát; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Abelova; Stuhlgerichtsbezirk Lossoncz: aus der Gemeinde Szinóbánya; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Kósd, Nógrád; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Nógrád-Ludany, Sós-Hartyán, Tarnócz, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Becske, Heréd, Jobbágy, Kukló, Kutassó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus den Gemeinden Alsó-Szöllös, Kis-Mánya, Szent-Mihályúr; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagytapolcsány: aus der Gemeinde Radosna; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Alsó-Elefánt, Assakürt, Bábindal, Dicske, Ghymes, Kálоz, Kis-Hind, Nagyfalu, Nagy-Hind, Nyitra, Sarló-Kajsza, Ürmeny, Ujlacska; Stuhlgerichtsbezirk Nyitraszámbokret: aus den Gemeinden Nagy-Vendég, Nyitra-Szucsany; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Drahócz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus der Gemeinde Chrenócz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Géderlak, Kalocsa;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galanta: aus der Gemeinde Gány;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Demecser, Kemecse, Kotaj; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dada: aus den Gemeinden Baj, Tisza-Dada, Tisza-Eszlár, Tisza-Polgár; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Buj; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda; aus den Gemeinden Ajak, Berencs, Kanyár; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Mária-Pócs, Ó-Fehértó, Piricse; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus der Gemeinden Nagy-Báka;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus der Gemeinde Csenger; Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Kocsord, Nagy-Ecsed, Papos sowie aus der Stadtgemeinde Felsö-Bánya;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Kis-Talmács, Moh, Nagy-Csür, Nagy-Disznód, Sellenberk, Szász-Ujfalu, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus der Gemeinde Kákova; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus den Gemeinden Kerpenyes, Kis-Apold, Nagy-Apold, Nagy Ludas, Récse; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gmeinden Alcszina, Bendorf, Czikendal, Hortobágyfalva, Kürpöd, Márpod, Ujegyház, Vurpód;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Svedlér; Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus der Gemeinde Sztraczéna; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus den Gemeinden Almás, Korotnok, Olsavicza, Polyanócz, Szepes-Nádasd, Szepes-Olaszi, Szt. Pál, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya;

Comitat Szilágy, Stuhlgerichtsbezirk Zilah: aus der Gemeinde Czigány, Haraklán;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Sajó-Magyaros, Szász-Csegö; Stuhlgerichtsbezirk Csaki-Gorbó: aus den Gemeinden Aszó, Bujdos, Komlós-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus der Gemeinde Alsó-Kosaly; Stuhlgerichtsbezirk Kékes: aus der Gemeinde Mohaly; Stuhlgerichtsbezirk Samos-Ujvár: aus den Gemeinden Lozsárd, Néma, Szék;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Folya, Sipet, Vojtek; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Gertenyes, Kincstár-Szent-György, Omor, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus der Gemeinde Ulma; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Szent-András; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aga, Hodos, Kiszetó; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus der Gemeinde Temes-Szécsány; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Nagyfalu, Német-Ság, Székeskut, Zádorlak, sowie aus der Stadt Fehértemplom; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Rethely;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Alsó-Jára, Kis-Bánya, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Dombró, Gerend, Harasztos, Maros-Décse, Mohács, Sós-Szt.-Márton, Székelyföldvár, Székely-Kocsárd; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Karácsonyliget, Offszenicza; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Öregfalu; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden Horvát-Neuzina, Surján; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Béga-Szent-György, Katalinfalva, Lázárföld, Lukácsfalva, Torontál-Erzsebetlak, Szerb-Elemér; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus

der Gemeinde Porgány: Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Dinyás, Szerb-Ittebe, Szerb-Szent-Márton; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Magyar-Csernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Bán, Kis-Szlatina;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus der Gemeinde Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Ege, Felső-Rákos, Füle, Homoród-Almás, Homoród-Oklánd, Kis-Baczon, Magyar-Hermány, Száldobos; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalu, Székely-Udvarhely;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Alsó-Domonya, Jenke, Orlyova, Putka-Helmecz, Ungvar;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Balatonfő-Kajár, Dég, Mező-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Borzavár, Bakony-Magyar-Szent-Kiraly, Gicz, Hánta, Réde, Szápár, Zirk;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Györfiszeg, Milej-Egyházszeg, Náprádfa, Ormándlak, Pálfiszeg, Rozsásszeg;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz: aus den Gemeinden Kis-Kövesd, Nagy-Rozvágy, Páczin; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Ladmócz, Mikóháza; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Meghaszó, Szerencs, Takta-Harkány, Takta-Szada; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Bodrog-Kisfalud, Ó-Liszka, Tarczal, Tokaj; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Agyagos, Csaklyó, Magyar-Krucsó;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus der Gemeinde Libetbánya; Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus den Gemeinden Breznóbánya, Mezököz, Németfalva; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Gemeinde Szelnye;

überdies aus den Municipalstädten Pancsova, Selmecz-Bélabánya, Szatmár-Németi, Temesvár;

b. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Vernátfalva, Csontosfalva; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Szikszó; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Hidvég-Ardó;

Comitat Alsó-Fehér, aus der Stadtgemeinde Vizakna;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus der Gemeinde Mélykut;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Lidor, Himesháza, Kékesd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szt.-Kereszt: aus den Gemeinden Garamrév, Garam-Kürtös, Rudnó, Tormáskert; Stuhlgerichtsbezirk Leva: aus den Gemeinden Garam-Lök, Kis-Kálna, Kis-Koszmály, Uj-Bars; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Mellék, Verebély;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Szarvas;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Bezeg-Szilvás;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-ujfalu: aus der Gemeinde Csökmö; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Csáth: aus der Gemeinde Mező-Csáth;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csány, sowie aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Tabajd;

Comitat Gömör-Kishont, Stuhlgerichtsbezirk Tornalja; aus der Gemeinde Sajo-Keszi;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus den Gemeinden Albis, Bereczk, Dálnok, Felső-Csernáton, Kezdi-Vásárhely, Martonfalva, Ozsdola;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatván: aus den Gemeinden Hatvan, Szurdok-Püspöki; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus den Gemeinden Himesháza, Kékesd, Mikofalu; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Tisza-Füred, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeind:n Alsó-Almás, Hont-Besenyöd, Hont-Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság; aus der Gemeinde Egyház-Marot; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Garam-Kövesd;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Ggemeinde Szelevény;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus der Gemeinde Pipe;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Örmenyes: aus der Gemeinde Mező-Domb;

Comitat Krassó-Szöreny, Stuhlgerichtsbezirk Jam: aus der Gemeinde Vrany; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Borostyán, Kis-Tikvány; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus der Gemeinde Hrusovecz;

Comitat Lipto, Stuhlgerichtsbezirk Lipto-Stent Miklos: aus den Gemeinden Bodafalu, Honszka, Okolicsnó, Proszek, Szent András, Verbicz; Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus der Gemeinde Kis-Selmecz, Nagy-Selmecz;

Comitat Máramaros: Stuhlgerichtsbezirk Sugatag; aus der Gemeinde Krácsfalu;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Pálos; Stuhlgerichtsbezirk Szent Ágota: aus der Gemeinde Leses;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus der Gemeinde Mohora; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Karáncs-Apátfalva, Lapujtö; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Agárd, Alsó-Petény, Kósd, Rád, Rétság; Stuhlgerichtsbezirk Szirak: aus den Gemeinden Bér, Csécse, Ecseg, Kálló, Lörinczi, Vanyarcz;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus den Gemeinden Kis-Kér, Nagy-Kér, Kis-Várad, Malomszeg; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét: aus der Gemeinde Nagy-Bossány; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Magyar-Sók, Tornócz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Kalocsa, Szakmár;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsócsallaköz; aus der Gemeinde Alsó-Nyárasd; Stuhlgerichtsbezirk Nagyszombat: aus der Gemeinde Spácza; Stuhlgerichsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Bahony;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Dáda: aus den Gemeinden Szent-Mihály, Tisza-Dáda, Tisza-Polgár; Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus der Gemeinde Kemecse; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dáda: aus der Gemeinde Gávha; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus der Gemeinde Komoró; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Encsencs, Pilis; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus der Gemeinde Lovö; sowie aus der Stadtgemeinde Nyiregyháza;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus der Gemeinde Tyukod; Stuhlgerichtsbezirk Mátészalka: aus den Gemeinden Kocsord, Mátészalka, Nyir-Császári;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus der Gemeinde Toporcsa;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus den Gemeinden Pálmafalu, Teplicska; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus den Gemeinden Illésfálu, Zavada; Stuhlgerichtsbezirk Ó-Lubló: aus den Gemeinden Podolin, Uj Lublo; Stuhlgerichtsbezirk Szepesváralja: aus den Gemeinden Beharócz, Kolbach, Nagyócz, sowie aus der Stadtgemeinde Löcse;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Csákova, Cserna; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Parácz, Uj-Bessenyö; Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bazós, Bukovetz, Péterfalva, Stancsófalva; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Ferendia;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Felvincz; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Csegez, Várfalva;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Felsö-Ozor, Hornyán, Zay-Ugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Trencsén: aus den Gemeinden Csütörtök, Kocsócz, Melcsicz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosoczzinó: aus den Gemeinden Bodorfalu, Ivankafalu, Mosócz, Nagy-Csepcseny; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatt-nicza: aus den Gemeinden Kis-Selmecz, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Szekely-Keresztur: aus den Gemeinden Alsó-Boldogaszonfalva, Ráva;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Tasolya;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Kapolcs, Kövágó-Örs, Mind-Szent-Kálla-Kisfalud, Monostor-Apáti, Szent-Békálla;

Comitat Zemplen, Stuhlgerichtsbezirk Szerencs: aus der Gemeinde Sajó-Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus der Gemeinde Tarczal;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boldogváros, Dombos, Mártonhegy;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czód, Felek;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Dunaföldvár: aus der Gemeinde Nagy-Dorog;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Požega, Bezirk Nova Gradiška: aus den Gemeinden Černik, Stara Gradiška;

b. wegen des Bestandes der Beschälseuche *) die Einfuhr von Einhufern:

Comitat Belovar-Križevci, Bezirk Koprivnica: aus den Gemeinden Drnje, Hlebina, Novigrad, Peteranec;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Udbina: aus der Gemeinde Udbina.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

*) Durch dieses Verbot wird der Verkehr mit militärärarischen Pferden nicht berührt.

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternovár, Világos, (Comitat Arad), Baja, Titel, Topolya, Ujvidék, (Comitat Bács-Bodrog), Baranyvár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós-Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Beszterce-Naszód), Bél, Belényes, Er-Mihályfalva, Nagy-Szalonta, Vaskoh (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Abony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Puszta, Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nánás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyád einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Maros-Illye (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Teke, Kolozsvár einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Mocs (Comitat Kolozs), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Huszt (Comitat Máramaros, Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Nagy-Kálló (Comitat Szabolcs), Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Károly einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zsibó (Comitat Szilágyi, Lippa (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Maros-Ludas, Torda einschließlich der Stadtgemeinde Torda (Comitat Torda-Aranyos), Pancsova, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Debreczen, Györ, Komárom, Kecskemét, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, sowie aus dem Stadtgebiete Fiume und der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest.

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina, Ludbrieg (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Delnice, Ogulin, Sušak, einschließlich der Stadtgemeinde Bakar (Buccari), Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Irig, Ilok, Mitrovica einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin, Ruma, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Šid, Vinkovci, Zimony, Zupanje (Comitat Syrmien), Ivanec, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak einschließlich

der gleichnamigen Stadtgemeinden, Jaska, Stubica, Sveti Ivan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus der Municipalstadt Zimony.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Taraczviz (Comitat Máramaros), Szenicz (Comitat Nyitra), Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Mura-Szombat (Comitat Vas), Alsó-Lendva (Comitat Zala), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén),

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Miava, Szakolcza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szenicz, Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk und Leibicz (Comitat Szepes), Puchó, (Comitat Trencsén)

ist die Einfuhr von Schweinen

aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Göding, Ungarisch-Brod, Sanok, Lisko, Bohorodczany, Nadworna, Neu-Sandez, Nowytarg, Mistelbach, Feldbach, Radkersburg, Pettau, Luttenberg, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — soferne nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 13., 16., 25. und 28. Juni 1901, Z. 21 940, 22.583, 23.381 und 24.646 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 19. Wien, 18. Juli 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1901, Z. 26615,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Apatin, Hódság (Comitat Bács-Bodrog), Békés (Comitat Békés), Elesd (Comitat Bihar), Rima - Szécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Puj (Comitat Hunyád), Banffy-Hunyád (Comitat Kolozs), Kraszna (Comitat Szilágy) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Pakrac (Comitat Požega), Osiek (Comitat Virovitica) und aus der Municipalstadt Osiek in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verbieten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Taraczviz (Comitat Máramaros) und Miava (Comitat Nyitra) gerichtete Verbot aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Stäbchenrothlauf, beziehungsweise Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Miava

(Comitat Nyitra) und Taraczköz (Comitat Máramaros), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 9. Juli 1901, Z. 25280 („Wiener Zeitung" vom 10. Juli 1901, Nr. 156) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 2. Juli 1901, Z. 12986,

betreffend

das Verbot der Einfuhr von Lauferschweinen aus Krain und aus einzelnen Bezirken Kärntens und Steiermarks nach Oberösterreich.

Im Hinblicke auf die in der letzten Zeit wiederholt erfolgte Einschleppung der Schweinepest durch Schweinetransporte aus Kärnten und Steiermark, sowie mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand dieser Seuche in den genannten Ländern und auf die stärkere Ausbreitung derselben im Herzogthume Krain findet die Statthalterei zur Verhinderung weiterer Einschleppungen der Schweinepest aus diesen Ländern die Einfuhr von Lauferschweinen aus dem ganzen Herzogthume Krain, aus dem Herzogthume Steiermark für die Bezirke Graz (Stadt), Bruck a. d. Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben und Marburg (Stadt und Land) und aus dem Herzogthume Kärnten für die Bezirke Klagenfurt (Stadt und Land), St. Veit und Völkermarkt nach dem Erzherzogthume Oberösterreich bis auf weiteres zu verbieten.

Die Einfuhr von zu sofortiger Schlachtung bestimmten Schweinen wird durch diese Verfügungen nicht berührt.

Dieses Verbot tritt mit dem 8. Juli l. J. in Wirksamkeit und werden Übertretungen desselben nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 4. Juli 1901, Z. 127640,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der Statthaltereikundmachung vom 29. Mai l. J., Z. 101191, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Laun, Luditz, Podersam und Saaz nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 5. Juli 1901, Z. 15851,

betreffend

Beschränkungen im Schweineverkehre für den Bezirk Capodistria.

Wegen des bedrohlichen Auftretens der Schweinepest im Bezirke Capodistria findet die Statthalterei auf Grund der Bestimmungen des §. 3 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, den politischen Bezirk Capodistria gegen die Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen abzusperren, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in diesem Sperrgebiete zu untersagen.

Übertretungen dieser am 10. Juli 1901 in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet.

Verschiedene Mittheilungen.

(Veterinärgesetz in Argentinien.) Von der fortschrittlichen Entwicklung auf dem Gebiete der Veterinärpolizei gibt das unter dem 12. October 1900 für das Staatsgebiet der argentinischen Republik verlautbarte Veterinärpolizeigesetz Zeugnis. Der bedeutende Exporthandel mit Vieh und Fleisch vornehmlich nach England, wie anderseits der nicht unbedeutende Import von Zuchtthieren aus Europa, erklären die seitens der Staatsverwaltung dem Veterinärwesen des Landes zugewendete besondere Aufmerksamkeit. Über den

Inhalt des argentinischen Veterinärgesetzes entnehmen wir dem „Deutschen Handelsarchiv" (Mai-Heft 1901) das Nachfolgende:

Artikel 1 bestimmt, dass der Schutz des Viehbestandes im Gebiete der Republik gegen das Eindringen ausländischer ansteckender Krankheiten und die Bekämpfung der im Lande bereits bestehenden Seuchen unter Anwendung der von diesem Gesetze angegebenen Mittel durch die ausführende Centralgewalt erfolge.

Artikel 2 ordnet die Mitwirkung der Gouverneure der Provinzen, als Vertreter der Nationalregierung, bei der Durchführung des Gesetzes innerhalb der Grenzen des ihnen unterstellten Gebietes an. Die Centralgewalt kann sich jedoch daneben des eigenen Personales bedienen und dieses erforderlichen Falles mit den zur Erreichung des gewollten Zweckes nöthigen Befugnissen ausstatten.

Ein Verzeichnis jener Krankheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, wird in den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze von der Centralgewalt erlassen werden. Dieses Verzeichnis kann abgeändert werden, wenn die Umstände es verlangen. (Artikel 3.)

Artikel 4 bis 6 ordnet die Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht und ansteckenden Thierkrankheiten an und verpflichtet zur gleichzeitigen Isolirung der erkrankten Thiere, sobald die ersten Kennzeichen der ansteckenden Krankheiten bemerkt werden, bereits vor dem Einschreiten der Behörden.

Artikel 7 und 8 regelt das Vorgehen der Ortsbehörden nach erfolgter Anzeige und Aufnahme des Thatbestandes.

Artikel 9 bestimmt, dass die ausführende Gewalt, in der Voraussetzung der Feststellung einer in das Reglement aufgenommenen ansteckenden Krankheit, die Besitzung, ihre Umgebung oder die ganze Provinz, je nach der Schwere der Umstände, als verseucht erklären und anordnen kann, dass der Verkehr des Viehes aus den verseuchten Gegenden unter Isolirung oder staatlicher Aufsicht zu erfolgen oder ganz zu unterbleiben hat; ferner, dass die Thiere zu desinficiren (!) oder auch zu tödten, oder, dass alle Gegenstände zu vernichten sind, die die Krankheit weiter verbreiten können.

Artikel 10 und 11 behandeln Detailvorschriften, so unter anderen die Regelung des Überwachungsdienstes in den Schlachtanstalten und Betrieben, in welchen Producte jener Art verarbeitet werden, die für den Consum zweier oder mehrerer Provinzen, für den internationalen Consum oder für den Consum in den unter der Jurisdiction der Centralgewalt stehenden Territorien bestimmt sind.

Artikel 12 bis 18 behandeln die Einfuhr und besagt Artikel 13, dass alle von Übersee kommenden Thiere einer Quarantäne unterworfen werden, deren Dauer die ausführende Gewalt bei Erlass der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze festsetzt. Die durch das Reglement bestimmte Dauer kann nur nach vorhergehender dreimonatlicher Ankündigung abgeändert werden. Ergibt sich, dass ein Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, so kann unter Umständen dessen sofortige Tödtung angeordnet werden, ohne dass dies einen Anspruch auf Entschädigung nach sich zieht. Die Unterhaltung der Thiere während der Dauer der Quarantäne erfolgt auf Kosten der Eigenthümer.

Artikel 19 bis 23 handeln von der Ausfuhr: Verboten ist die Ausfuhr von mit ansteckenden Krankheiten behafteten oder von seuchenverdächtigen Thieren. Jedes Thier, dessen Ausfuhr erfolgen soll, kann durch die ausführende Gewalt behufs Beobachtung zurückbehalten, isolirt, desinficirt (!) oder zurückgewiesen werden, unter Voraussetzung, dass die Sanitätsinspectoren es für seuchenverdächtig erklären.

Artikel 24 bis 28 behandeln die Entschädigungen der Viehbesitzer aus Anlass staatlicher Veterinärmaßnahmen. Für importirte Thiere, deren Vernichtung später angeordnet werden sollte, wird nur dann eine Vergütung gezahlt, wenn mindestens drei Monate nach deren Entlassung aus der Quarantäneanstalt verflossen sind.

Artikel 29 bis 33 enthalten Strafbestimmungen für Übertretungsfälle.

Artikel 34 bis 36 verfügen die Detailbestimmungen, betreffend die Errichtung einer Quarantäneanstalt und eines bacteriologischen Laboratoriums im Hafen der Hauptstadt. Als Maximalsumme für die Gesammtkosten dieser Baulichkeiten wird der Betrag von 300.000 Pesos in Voranschlag gebracht.

(Großschlächtereien in Tunis.) In einem sehr anregend geschriebenen Aufsatz über „Das Bazarwesen als Wirtschaftsform" von Heinrich Schurtz in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft" veröffentlicht, schildert der Autor das Wirtschaftsleben in den Suks (Bazaren) der nordafrikanischen Städte, wobei hauptsächlich die Städte Tunesiens und Algeriens auf Grund persönlicher Beobachtungen in Betracht gezogen sind. Einige Bemerkungen sind auch dem Betriebe des Fleischergewerbes in den Bazaren gewidmet. Aus denselben ist zu ersehen, dass die mit Hinsicht auf die Bedürfnisse der Fleischversorgung großer Städte empfohlene Modernisirung des Fleischergewerbes nach der Richtung, dass eine Theilung der Arbeit durch Creirung von Großschlächtereien erfolge, in gewissem Sinne bereits eine überlieferte Form des bezüglichen Geschäftsbetriebes in den nordafrikanischen Städten bildet. Heinrich Schurtz schreibt hierüber Folgendes:

„Auch die Fleischer in den Suks sind meist Zwischenhändler. Die Großschlächter kaufen auf dem

Viehmarkte ein und bringen das Vieh nach den Schlachthäusern, wo es nach gesetzlicher Vorschrift geschlachtet werden muss. Man könnte meinen, dass die Einrichtung derartiger Häuser auf europäischen Einfluss zurückginge, indes finden sie sich auch in den marokkanischen Städten und in anderen islamitischen Gebieten. Unter den Großschlächtern gibt es Araber und Juden, auch Malteser; nicht selten vereinigen sich Araber und Juden, schlachten gemeinsam und theilen das Stück in der Weise, dass die Juden das Vorderviertel, die Araber das Hinterviertel erhalten. Das Fleisch wird dann an die Kleinhändler abgegeben, die in den Suks und den benachbarten Gassen ihre meist sehr primitiven und unsauberen Läden besitzen; fast stets ist der Raum vorne durch den Ladentisch abgeschlossen, auf dem ein Theil des Fleisches ausliegt, während andere Stücke oben darüber an einem mit Haken besetzten Querholz hängen. Einige dieser Händler scheinen nur Fett zu verkaufen. Außerdem gibt es fliegende Fleischhändler, die einige mit Bindfaden umschnürte Fleischstücke mit gellendem Geschrei in den Gassen ausbieten.“

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat August 1901.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Amstetten	Markt Zell	23.	—	1100	—	—	Sehr stark frequentirter Markt mit günstiger Lage.
Gmünd	Kirchberg	7., 14., 21., 28.	—	250	—	—	—
	Heidenreichstein	5., 12., 19., 26., 30.	—	230	—	—	—
	Vitis	24.	—	300	—	—	—
Krems	Gföhl	1., 8., 14., 22., 29.	—	800	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	600	—	—
Neunkirchen	Neunkirchen	2.	—	1250	—	—	—
	Thernberg	10.	—	350	—	—	—
Pöggstall	Kottes	2., 9., 16., 23., 30.	—	400	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	1., 8., 14., 22., 29.	—	—	500	—	—
Scheibbs	Gresten	24.	—	1200	—	—	Größtentheils Ochsen, Murbodnerrasse.
	Steinakirchen a. F.	10.	—	500	—	—	—
Wr.-Neustadt	Kirchberg a. W.	24.	—	380	—	—	—
	Kirchschlag	24.	—	460	—	—	—
Waidhofen a. d. Thaya	Ludweis	31.	—	800	—	—	—
	Raabs	9.	—	1400	—	—	—
Zwettl	Zwettl	5., 12., 19., 26.	—	200	40	—	—
Stadtgeb. Wr.-Neustadt	Wiener-Neustadt	3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Freistadt	Leonfelden	1., 8., 14., 22., 29.	—	300	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	1., 8., 16., 22., 29.	—	300	—	—	Schlachtviehmarkt.
Rohrbach	Rohrbach	5., 12., 19., 26.	—	300	—	—	—
Wels	Wels	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	1000	—	Spanferkel.

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Salzburg-Umgebung	Mariaplain	10.	—	1800	—	—	Vorwiegend Ochsen.
St. Johann i. P.	Bischofshofen	30.	—	300	—	—	—
	Radstadt	28.	200	150	—	—	Meist Fohlen.
	Wagrein	21.	200	100	—	—	detto
Tamsweg	Mariapfarr	5.	—	400	—	—	Meist Ochsen und Zuchtvieh.
	Mauterndorf	26.	250	300	—	—	Meist Fohlen.
Zell am See	Bruck	29.	160	300	—	—	—
	Embach	12.	250	—	—	—	Meist Fohlen.

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	Laak	5.	—	500	—	—	—
	Lemberg	5.	—	600	—	—	—
	Svetina	12.	—	250	—	—	—
	Praßberg	16.	30	300	—	50	—
	St. Marein	17.	—	400	—	—	—
	St. Jacob	19.	—	600	—	—	—
	Tüffer	24.	—	900	—	—	—
	Laufen	26.	—	250	—	50	—
	Sachsenfeld	29.	50	400	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß-St. Florian	5.	—	1200	—	—	Bedeutender Export an Ochsen nach Mähren.
	Stainz	28.	150	1000	—	—	Export n. Mähren.
Feldbach	Dorf Gleichenberg	2.	—	550	—	—	—
	Gnas	5.	—	350	—	—	—
	Feldbach	13.	—	450	—	—	Export n. Böhmen, Mähren, Ungarn.
	Fürstenfeld	28.	—	750	—	—	—
Graz Umgebung	Frohnleiten (Gleinalpe)	16.	—	260	—	—	—
	Land Üblbach	23.	—	500	—	—	—
Hartberg	Dechantskirchen	28.	—	350—450	—	—	Mastvieh, Zugvieh, Jungvieh, Export n. Wien.
Judenburg	Gaal	14.	—	500	—	—	Weidevieh, schöne Jungochsen der Murbodnerrasse.
	Judenburg	10.	—	200	—	—	detto
	Knittelfeld	24.	110	1200	—	—	detto
	St. Oswald	5.	—	300	—	—	detto
	St. Wolfgang	5.	—	250	—	—	detto
Leibnitz	Gamlitz	1.	—	1000	—	—	Zug- und Einstellochsen, Nutzkühe, Export n. Mähren, Böhmen, Niederösterreich.
	Gleinstetten	2.	—	800	—	—	—
	St. Johann	5.	—	400	—	—	—
	Leutschach	10.	—	600—700	—	—	Zug- u. Einstellochsen.
	Strass	16.	—	1000	—	—	dto. und Nutzkühe, starker Export nach Mähren, Böhmen u. Niederösterr.
	Preding	19.	—	800	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen.
	Arnfels	24.	—	800	—	—	detto
	Leibnitz	26.	—	800—900	—	—	dto. und Nutzkühe, Export n. Mähren, Böhmen, Niederösterreich u. Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Luttenberg	Heil. Geist	24.	—	600	—	—	—
Marburg Umgebung	St. Leonhard W. B.	2.	—	1230	—	—	—
	St. Georgen a. d. Pöß	20.	—	550—600	—	—	Auch Mastvieh.
	Windisch-Feistritz	24.	—	1500	—	—	Zugochsen in die Zuckerfabriken Böhmens und Mährens.
	Pöltschach	29.	—	1300	—	—	—
Murau	Teufenbach	24.	—	200	—	—	—
Pettau Umgebung	Rohitsch	6.	—	250	—	—	—
	St. Lorenzen	10.	—	860	—	—	—
	Maria-Neustift	14.	120—200	1200	—	—	Großer Exportviehmarkt.
	St. Veit	16.	20	600	—	—	—
	Rann bei Pettau	26.	—	800—1000	—	—	—
	St. Thomas-Koratschitz	29.	—	500	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	6., 10	400—1000	500—1000	—	—	Am 10. starker Fohlenverkauf.
	Mureck	24.	—	1000	—	—	Ochsenexport nach Mähren und Böhmen.
	St. Peter a. Oltersbach	29.	—	700	—	—	—
Rann	St. Peter b. K.	5.	—	1000	—	—	—
	Rann	10.	—	600	—	—	—
	Windisch-Landsberg	10.	—	1200	—	—	—
	Lichtenwald	16.	—	1200	—	—	—
	Kapellen	17.	—	900	—	—	—
	Peilenstein	19.	—	1000	—	—	—
	Verače	29.	—	1000	—	—	—
	Montpreis	31.	—	2000	—	—	—
Voitsberg	Stubalpe, Gemeinde Kemetberg	12.	—	350	—	—	Schöne, junge Murbodner Zuchtochsen.
	Mooskirchen	16.	—	430	—	—	Schwere Mastochsen, Kühe minderer Qualität
	Oswaldgraben	16.	—	450	—	—	Reine Murbodner Jungochsen und Kalbinnen.
	Voitsberg	24.	—	220	—	—	Schwere Mastochsen verschiedener Schläge und Kühe, Beindlvieh.
Weiz	Gleisdorf	10.	—	1000	—	—	Export n. Mähren.
	Rottenegg	10.	—	200—300	—	—	—
	Gasen	19.	—	200—300	—	—	—
	Pischelsdorf	19.	—	500 – 600	—	—	—
	Birkfeld	24.	—	500—600	—	—	—
	Sinablkirchen	24.	—	1000	—	—	—
Windisch-Graz	St. Egidi bei Schwarzenstein	5.	—	350	—	—	—
	Windisch-Graz	10.	—	600	—	—	—
	Saldenhofen	16.	—	450	—	—	—
	Wöllan	24.	200	400	—	—	—
	Hohenmauthen	29.	—	500	—	—	—
	St. Ilgen u. d. Turjak	31.	—	350	—	—	—
Marburg, Stadt	Stadt Marburg	3., 10., 14., 17., 24., 28., 31.	—	700	1000	—	—
Pettau, Stadt	Stadt Pettau	5., 7., 14., 21., 28.	200	700—800	300—350	—	Am 5. Jahrmarkt, am 21. II. Monatsmarkt. Am 7., 14., 21. und 28. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Klagenfurt, Stadt	Klagenfurt	22.	—	230	—	—	—
Klagenfurt, Umgebung	St. Lorenzen (Gem. Reichenau)	2.	—	500	—	—	—
	Pabergaßen	22.	200	—	—	—	—
	Feldkirchen	26.	80	600	—	—	—
Spittal	Klein-Kirchheim	19.	—	400	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
St. Veit	Fladnitz	5.	—	500	—	20	—
	Hüttenberg	16.	—	530	—	—	—
	St. Veit	19.	300	400	—	—	—
Villach	Villach	12.	70	600	—	—	—
Völkermarkt	Völkermarkt	7., 14., 21., 28.	10	200—300	50—100	50—100	—
Wolfsberg	Unterdrauburg	2.	5	1100	—	30	—
	Wolfsberg	3.	—	300	—	—	—
	St. Leonhard	10.	80	500	—	—	—
	Preitenegg	16.	10	200	—	—	—
	St. Andrä	28.	80	950	—	300	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Adelsberg	24.	—	200	50	—	—
Gottschee	Tiefenthal	5.	—	600	300	50	—
	Gottschee	24.	—	500	50	30	—
Gurkfeld	Gurkfeld	7.	—	200	—	—	—
	Ratschach	9.	—	500	—	—	—
	Nassenfuss	10.	—	280	100	—	—
	Haselbach	13.	—	800	100	30	—
	St. Bartlmä	24.	120	1000	2000	80	—
	St. Georgen	28.	—	250	40	20	—
	Freudenberg	31.	300	1200	50	30	—
Krainburg	Stadt Krainburg	1.	—	900	600	200	—
	Zirklach	16.	—	500	100	—	—
	Stadt Bischoflack	24.	—	450	300	600	—
Stadtmagistrat Laibach	Polanavorstadt	8.	360	550	200	—	Monatsviehmarkt. Export, auch nach Italien.
Littai	Watsch	16.	—	600	100	50	—
	Sittich	20.	—	1000	300	200	—
	Sagor	29.	—	200	50	20	—
Loitsch	Gereuth	10.	—	400	—	50	—
	Stadt Laas	16.	—	200	—	—	—
	Stadt Unter-Idria	16.	—	250	—	—	—
Rudolfswert	Stadt Rudolfswert	5.	—	400	400	—	—
	St. Lorenz	10.	100	1000	100	100	
	Markt Treffen	16.	—	300	150	50	—
	Schwörz	17.	—	700	—	50	
	Ambrus	26.	—	200	—	50	—
	Stadt Rudolfswert	27.	20	1200	1000	30	Jahresviehmarkt, auch Export.
Stein	Stadt Stein	24.	80	400	200	60	—
	Moräutsch	27.	—	410	100	100	—
Tschernembl	Stadt Tschernembl	1.	—	600	300	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	8., 24., 29.	80	900	800	—	—
Gradiska	Ajello	19.	—	900	800	—	—
	Cervignano	1.	—	800	830	—	—
	Cormons	30.	—	1000	800	—	—
	Fiumicello	28.	—	850	700	—	—
	Gradiska	13.	—	850	750	—	—
	Romans	26.	—	700	800	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Sesana	Divača	26.	—	400	50	—	—
	Dutovlje	1.	—	500	—	—	—
	Sesana	12.	70	500	180	—	—
Capodistria	Capodistria	16.	15	300	300	100	—
Mitterburg	Gimino	24.	100	500	50	250	—
	Mitterburg	6.	60	950	200	200	—
Pola	Valle	16.	20	400	80	50	—
Volosca	Herpelje	2.	—	300	80		

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Brixen	Sterzing	24.	—	250	30	—	—
Bruneck	Bruneck	8.	—	200	—	—	—
	"	9.	75	400	320	80	—
	Niederrasen	24.	25	520	100	150	—
Cles	Cles	5.	15	270	200	—	—
	"	16.	30	300	300	100	—
	Romeno	24.	—	900	—	70	—
Innsbruck	Wilten	10.	—	1000	320	20	—
Kitzbühel	St. Johann, Fraction Spital	19.	140	370	—	90	—
Lienz	Lienz	31.	—	530	70	40	—
Meran	Schönna	20.	—	200	50	—	—
Riva	Arco	7.	—	200	20	30	—
Rovereto	Brentonico	24.	—	—	560	30	—
	Mori	1.	20	350	—	60	—
	Tierno der Gemeinde Mori	10.	20	560	50	70	—
Tione	Alle Arche	20.	20	310	120	60	—
	Campo Maggiore	2.	—	400	150	50	—
Trient	Civezzano	16.	—	600	20	400	—
	Pergine	26.	—	200	50	500	—
Trient (Stadt)	Trient	19.	—	600	—	70	—
Bozen (Stadt)	Bozen	26.	80	1700	120	70	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Feldkirch	Hohenems	7., 21.	—	200	10	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Postupitz	9.	—	200	—	—	—
Bischofteinitz	Hostau	7.	—	460	300	—	—
Blatna	Blatna	16.	—	1200	—	—	—
	Břesnitz	29.	—	1400	—	—	—
	Rožmital	10.	—	900	—	—	—
	Sedlitz	24.	—	500	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	19.	—	400	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Habstein	19.	—	400	—	—	—
Brüx	Brüx	1.	80	200	200	—	—
Budweis	Budweis	8.	1000	400	830	—	—
	Schweinitz	7., 21., 28.	—	600—700	—		—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Chotěboř	Chotěboř	30.	—	700	—	—	—
	Kreuzberg	13.	—	300	—	—	—
Chrudim	Chrast	29.	—	500	—	—	—
	Chrudim	12.	400	700	—	—	—
	Hermanměstetz	26.	—	600	—	—	—
	Hlinsko	27.	—	400	—	—	—
	Nassaberg	29.	—	200	—	—	—
Časlau	Časlau	19.	—	300	800	—	—
	Goltsch-Jenikau	21.	—	800	100	—	—
Dauba	Wegstädtl	29.	—	200	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutschbrod	13.	—	950	—	—	—
	Humpoletz	7., 14., 21., 28.	—	250—300	—	—	—
	Polna	21.	—	600	—	—	—
	Stecken	12.	—	290	—	—	—
Falkenau	Elbogen	5.	—	500	—	—	—
	Falkenau	19.	—	500	—	—	—
	Gossengrün	12., 29.	—	500—600	—	—	—
	Königsgrün	6., 21.	—	950—750	250—200	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	26.	—	200	—	—	—
Hohenmauth	Chroustovitz	8.	—	200	—	—	—
	Hohenmauth	19.	100	500	—	—	—
	Skutsch	6.	—	600	—	—	—
Hořowitz	Hostomitz	21.	—	300	—	—	—
	Zebrak	12.	—	400	—	—	—
Jičin	Rozdalowitz	16.	15	450	—	—	—
	Sobotka	24.	—	300	—	—	—
Kaaden	Klösterle	19.	—	200	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	3.,10.,17.,24.,31.	250	—	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	12.	—	450	—	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. E.	13.	200	800	—	—	—
Klattau	Kolinetz	10.	—	350	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	20.	—	1000	—	—	—
	Kauřim	12.	—	200	—	—	—
	Kolin	26.	360	1700	—	—	—
Komotau	Görkau	26.	—	300	—	—	—
Königgrätz	Hohenbruck	6.	—	—	—	—	—
	Hořitz	21.	320	450	—	—	—
Königinhof	Jaromeř	20.	—	300	—	—	—
Kralowitz	Kozlau	6.	—	650	—	—	—
	"	10.	—	1100	—	—	—
Krumau	Kalsching	13.	—	300	—	—	—
	Krumau	7., 14., 21., 28.	—	200—600	—	—	—
	Ober-Plan	23.	—	250	—	—	—
Kuttenberg	Kuttenberg	5.	—	950	—	—	—
	Zbraslawitz	12.	—	600	—	—	—
Ledeč	Křiwsoudow	5., 12., 19., 26.	—	370	—	—	—
	Ledeč	1., 8., 16., 22., 29.	—	450	—	—	—
Leitmeritz	Leitmeritz	19.	30	400	—	—	—
Leitomischl	Leitomischl	26.	—	400	—	—	—
Luditz	Buchau	20.	—	250	—	—	—
Melnik	Melnik	6.,13.,20.,22.,27.	400	1000	500	—	—
Mies	Kladrau	5.	—	250	—	—	—
	Tuschkan	1.	—	1500	—	—	—
Moldauthein	Moldauthein	1.	300	900	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	20.	—	300	—	—	—
	Bernarditz	16.	—	450	—	—	—
	Mühlhausen	8.	—	1200	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	26.	180	800	—	—	—
	Fürstenbruck	12.	—	300	—	—	—
	Münchengrätz	7., 8.	150	500	—	—	—
Neubydžow	Weseli hoch	13.	—	350	—	—	—
Neuhaus	Königseck	1., 8., 16., 22., 29.	40	200—300	30	—	—
	Neubistritz	13.	—	250	40	—	—
	Neuhaus	7.	120	700	60	—	—
	Platz	24.	—	1000	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Pardubitz	Bohdanetz	28.	—	320	—	—	—
	Přelauč	6.	—	300	—	—	—
	Sesemitz	14.	—	290	—	—	—
Pilgram	Deschna	24.	—	500	—	—	—
	Pilgram	27.	300	1200	—	—	—
	Rečitz, Roth-	24.	—	600	—	—	—
	Reichenau, Neu-	12.	—	400	—	—	—
Pilsen	Pilsen	26.	1050	2000	—	—	—
Pisek	Mirowitz	5.	—	1100	—	—	—
	Protiwin	28.	—	1000	—	—	—
Plan	Kuttenplan	28.	—	2250	—	—	—
	Plan	14.	—	1350	—	—	—
Poděbrad	Königstadtl	24.	—	600	—	—	—
	Křinetz	29.	—	500	—	—	—
	Nimburg	14.	200	1200	—	—	—
	Poděbrad	30.	10	1000	—	—	—
	Sadska	26.	—	600	—	—	—
Prachatitz	Husinetz	3., 10., 17., 24., 31.	—	500	—	—	—
	Netolitz	26.	800	3000	—	—	—
	Winterberg	26.	—	350	250	—	—
Přestitz	Přestitz	12.	—	600	—	—	—
Přibram	Knin, Neu-	16.	—	500	—	—	—
Reichenau	Adlerkosteletz	24.	150	400	—	—	—
	Reichenau	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Rokitzan	Rokitzan	5.	50	2000	—	—	—
Saaz	Postelberg	16.	150	300	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	26.	—	300	—	—	—
Schüttenhofen	Reichenstein, Unter-	20.	—	250	50	—	—
	Schüttenhofen	16.	—	800	50	—	—
Selčan	Prčitz	19.	—	300	—	—	—
	Schönberg	16.	—	700	—	—	—
	Sedlec	1.	—	600	—	—	—
	Wotitz	12.	—	900	—	—	—
Smichov	Unischek	2., 24.	—	200	—	—	—
Starkenbach	Hochstadt	19.	10	380	30	—	—
	Starkenbach	26.	—	250	—	—	—
Strakonitz	Horaždowitz	6.	100	800	—	—	—
	Ratz	23.	—	300	—	—	—
	Stekna	27.	—	500	—	—	—
Tabor	Cheynow	12.	—	250	—	—	—
	Jistebnitz	26.	—	850	—	—	—
	Soběslau	12.	—	1100	—	—	—
	Tabor	21.	300	2500	—	—	—
	Woschitz, Jung-	20.	—	900	—	—	—
Tetschen	Haid	6., 13., 20., 27.	—	600—900	250	—	—
Taus	Neugedein	2., 9., 16., 24., 30.	—	500—1500	—	—	—
	Taus	1., 14.	—	200	200	—	—
Tepl	Tepl	27.	—	250	—	—	—
Žižkow	Řičan	29.	80	400	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Klobouk	13.	—	500	—	—	—
Boskowitz	Öls	10.	—	250	—	—	—
Ung.-Brod	Bojkowitz	14.	—	950	100	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Ungarisch-Brod	12.	200	1400	600	—	detto
	Slawitschin	7.	—	1000	450	—	detto
	Wlachowitz	21.	—	350	350	—	detto
Mähr.-Budwitz	Jarmeritz	26.	60	450	—	—	detto
Datschitz	Datschitz	7., 12.	40	750—1000	450	—	detto
	Neureisch	19.	—	400	—	—	detto
	Zlabings	12., 26.	—	450—500	—	—	detto

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Göding	Göding	5.	650	550	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Holleschau	Holleschau	8.	120	500	50	—	—
	Wisowitz	12.	—	1150	70	100	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Ung.-Hradisch	Napagedl	27.	—	500	—	—	—
	Wessey	19.	320	1000	600	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Iglau	Battelau	19.	—	200	—	—	detto
Groß-Meseritsch	Groß-Meseritsch	5.	100	200	550	—	—
Wal.-Meseritsch	Neu-Hrozinkau	20.	—	450	50	—	—
	Groß-Karlowitz	7.	—	250	50	—	—
	Krasna	12.	—	400	—	—	—
	Wall.-Meseritsch	26.	200	1150	300	100	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wsetin	7.	—	1250	120	—	detto
Mistek	Mistek	22.	170	300	750	—	—
Neustadtl	Bistritz a. P.	6.	—	250	400	—	—
	Neustadtl	31.	—	350	150	—	—
	Saar	26.	—	1000	150	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Neutitschein	Neutitschein	14.	300	600	50	—	—
Nikolsburg	Dürnholz	27.	—	350	—	—	—
Olmütz	Groß-Wisternitz	29.	90	300	—	—	—
Prerau	Prerau	19.	150	500	150	—	—
Prossnitz	Prossnitz	20.	140	250	—	—	—
Tischnowitz	Tischnowitz	20.	—	250	850	—	—
Trebitsch	Oppatau	27.	—	400	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Trebitsch	19.	150	550	250	—	detto
Mähr. Weißkirchen	Leipnik	5.	200	300	250	—	—
Wischau	Austerlitz	6.	50	250	100	—	—
	Wischau	26.	50	250	—	—	—
Znaim	Schaffa	23.	—	500	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Brünn, Stadt	Brünn	26.	300	—	—	—	—
Ung.-Hradisch, Stadt	Ung.-Hradisch	26.	1100	2200	800	120	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Kremsier, Stadt	Kremsier	27.	150	500	100	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	12.	275	550	—	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	1., 8., 14., 19., 22., 29.	—	530	300—500	—	Am 19. August Monatsviehmarkt.
Teschen	Jablunkau	6., 13., 20., 27.	—	200—350	—	—	—
	Teschen	3., 5., 10., 17., 24., 31.	300	700	500—600	—	Am 5. August Monatsviehmarkt.
Troppau	Wigstadtl	19.	—	600	—	—	Jahresviehmarkt mit bedeutendem Ochsenauftriebe.
Friedek, Stadt	Friedek, Stadt	7., 14., 21., 28.	—	200—250	—	—	—
Troppau, Stadt	Troppau, Stadt	6.	400	350	350—550	—	Am 6. August Jahresviehmarkt (Pferdeexport nach Deutschland).

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	1., 8., 14., 22., 29.	—	200	—	—	—
	"	17., 31.	—	—	500	—	—
Bochnia	Bochnia	1., 15., 29.	200	200	500—800	—	—
	Lipica murowana	19.	—	200	600	—	—
	Uście solne	26.	—	—	500	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Bohorodczany	Bohorodczany	29.	300	600—800	400	—	—
	Łysiec	20.	200	600—800	—	—	—
	Sołotwina	2.	150	500—700	500	1000	—
Borszczów	Korolówka	1.	—	200—300	—	—	—
	Mielnica	6.	—	200	—	—	—
Brody	Brody	5., 12., 20., 26.	—	200	—	—	—
Brzesko	Brzesko	13.	—	200	—	—	—
	Wojnicz	19.	—	200	—	—	—
	Zakliczyn	5., 26.	—	200—300	—	—	—
Brzeżany	Brzeżany	8.	250	200—300	500	—	—
	Kozowa	29.	200	200	500	1000	—
Brzozów	Brzozów	19.	—	200	—	—	—
	Dynów	20.	200	200	—	—	—
Buczacz	Buczacz	1., 8., 16., 22., 29.	150	200—300	500	—	—
	Jazłowiec	27.	—	200	500	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	12., 26.	150	200—300	600	—	—
	Żabno	5., 19.	150	200	—	—	—
Dobromil	Dobromil	1., 8.	400	2500	—	—	Jahrmarkt.
	"	5., 12., 19.	150	200—300	—	—	—
Dolina	Dolina	1.	150	1000—1500	1500	—	—
	Rożniatów	13.	300	1000—1500	2000	—	—
Drohobycz	Drohobycz	5., 12., 20., 26.	200	200—350	500—700	—	—
Gorlice	Gorlice	6., 13., 20., 27.	—	200—300	—	—	—
Gródek	Gródek	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	1., 8., 15., 22., 29.	—	200—300	—	—	—
Horodenka	Horodenka	6., 13., 20., 27.	—	—	500—700	—	—
	"	28.	300	200—300	800	—	Jahrmarkt.
	Obertyn	1., 18.	200	500—600	800—1000	—	detto
Jaroslau	Jaroslau	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	500—600	—	—
	Pruchnik	7.	300	300	700	—	—
	Radymno	12., 26.	300	300	1000—1500	—	—
Jasło	Osiek	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Jaworów	Jaworów	5., 12., 20., 26.	200	200—300	500—700	—	—
	Krakowice	1.	200	400	700	—	—
	Wielkie Oczy	21.	200	400	700	—	—
Kałusz	Kałusz	27.	900	1000—2000	2000	—	Jahrmarkt.
	Wojników	18.	300	600—800	1000—1500	—	detto
Kolomea	Kolomea	2.	300	1000—1500	1500	—	detto
Krosno	Krosno	5.	300	400	—	—	detto
	Rogi	26.	300	500	500	—	detto
Limanowa	Limanowa	12.	—	500	600	—	—
	Łukawica	19.	—	200	—	—	—
	Niedźwiedź	21.	—	200	—	700	—
	Skrzydlna	29.	—	200	—	500	—
	Szczyrzyc	13.	—	200	500	—	—
	Tymbark	5., 26.	—	200	500	—	—
Lemberg	Lemberg	9., 16., 23., 30.	150	200	—	—	—
Łańcut	Leżajsk	27.	—	200	—	—	—
	Łańcut	14.	150	300	500	—	—
	Żołynia	12.	—	200	—	—	—
Mielec	Mielec	1., 8., 16., 22., 29.	—	200	—	—	—
Mościska	Mościska	10.	200	200—300	—	—	Jahrmarkt.
Myślenice	Myślenice	12., 26.	—	200	500	—	—
	Rabka	12., 26.	—	200	—	—	—
	Sułkowice	5., 19.	—	200	—	—	—
Nadwórna	Nadwórna	6.	200	800—1000	700	—	—
	Delatyn	27.	—	300—400	—	—	—
Nowy Sącz	Krynica	14., 28.	—	300—400	—	—	—
	Lubowa	1., 16., 29.	—	200—300	—	—	—
	Nowy Sącz	6., 13., 20., 27.	—	200	500	—	—
	Stary Sącz	7., 21.	250	200	—	—	—
	Tylicz	8., 22.	—	300—400	—	—	—
	Zbyszyce	14.	—	300—400	—	—	—
Nowy Targ	Czarny Dunajec	12., 26.	250—400	200	—	—	—
	Nowy Targ	5., 19.	350—400	200—300	500—600	—	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	29.	—	200—300	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Pilzno	Jabłonówa	27.	—	200	—	—	—
Podgórze	Podgórze	2., 6., 7., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.	—	200	—	—	—
Podhajce	Podhajce	1., 8., 15., 22., 29.	—	200—250	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Przemyślany	Przemyślany	5., 12., 19., 26.	—	200	500	—	—
Przeworsk	Kańczuga	20.	250	200—300	700	—	—
Rawa	Rawa	20.	150	200	500	—	—
Rohatyn	Bołszowce	5., 12., 19., 26.	—	200—300	—	—	—
	Bukaczowce	20.	—	300—400	—	—	—
	Rohatyn	7., 14., 21.	—	200	—	—	—
Ropczyce	Dębica	26.	600	900—1000	—	—	Jahrmarkt.
Rzeszów	Głogów	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
	Rzeszów	2., 9., 16., 23., 30.	150	200—300	1500	—	—
Sambor	Sambor	8., 15., 22., 29.	200	200	—	—	—
Sanok	Bukowsko	1., 8., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Rymanów	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
	Sanok	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Śniatyn	Śniatyn	2., 5., 9., 12., 16., 23., 26., 30.	150	200—300	—	—	—
	Zabłotow	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Sokal	Bełz	1.	150	—	—	—	—
Stryj	Stryj	1., 8., 14., 22., 29.	200	300—500	500—600	—	—
	Smorze	20.	400	2000—3000	—	—	Jahrmarkt.
Tarnobrzeg	Tarnobrzeg	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Tarnopol	Tarnopol	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Tarnów	Tarnów	30.	—	—	500	—	—
	Ryglica	7., 21.	—	200	500	—	—
Tłumacz	Ottynia	27.	—	300—400	1000	—	Jahrmarkt.
	Tłumacz	7., 14., 21., 29.	—	200	700	—	—
Turka	Turka	26., 27.	350	1500—1800	—	—	Jahrmarkt.
	Wysocko wyżne	8., 9.	—	500—700	—	—	detto
Wieliczka	Gdów	6., 27.	—	200	—	—	—
	Wieliczka	19.	—	200	—	—	—
	Wiśniowa	8., 22.	—	200	—	—	—
Zaleszczyki	Tłuste	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Złoczów	Biały Kamień	7., 21.	—	200	—	—	—
	Pomorzany	20.	—	200—300	1000—1200	—	—
	Zborów	2., 20.	150	200	—	—	—
	Złoczów	2., 7.	200	300—400	900—1000	—	—
	Sokołówka	14., 28.	150	200	—	—	—
Żółkiew	Kulików	29.	—	300—400	600	—	Jahrmarkt.
	Groß-Mosty	14., 29.	150	300—400	500	—	—
Saybusch	Sucha	6., 20.	—	200—300	500	—	—
	Saybusch	26.	—	600	600	—	Jahrmarkt.
	Kalwarya	7., 14., 21.	—	200—300	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Land	Sadagóra	1., 8., 9., 15., 22., 29.	—	240	—	—	—
Czernowitz, Stadt	Czernowitz	5., 12., 19., 26.	150	460—500	500—600	—	—
Gurahumora	Gurahumora	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
Kotzman	Kotzmann	7., 14., 21., 28.	—	250	1200—1400	—	—
	Zastawna	6., 13., 20., 27.	—	500—600	650—700	—	—
Radautz	Radautz	2., 9., 16., 23., 30.	—	450—550	—	—	—
Sereth	Sereth	6., 13., 20., 27., 28.	—	200—250	—	600—800	—
Storozynetz	Storozynetz	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Suczawa	Suczawa	6., 13., 20., 27.	—	550—700	—	—	—
Wiznitz	Wiznitz	12., 13., 14.	200	3000	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Knin	Knin	3., 10., 17., 24., 31.	20	400	60	600	—
	"	2.	200	2000	400	4500	Jahrmarkt.
	Drniš	27.	70	1200	500	1500	detto
Ragusa	Slano	2.	200	—	—	—	detto
Sinj	Sinj	3., 10., 17., 24., 31.	—	300	50	700	—
	"	2., 15.	150	3500	60	4000	Jahrmärkte.
Spalato	Castelvecchio	29.	200	600	180	2000	Jahrmarkt.
	Duare	22., 23., 24.	60	2000	500	1500	detto

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. Juli 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche Bezirke	Orte	Höfe	Milzbrand Bezirke	Orte	Höfe	Rotz- und Wurmkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Pockenkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Räude Bezirke	Orte	Höfe	Rauschbrand der Rinder Bezirke	Orte	Höfe	Rothlauf der Schweine Bezirke	Orte	Höfe	Schweinepest (Schweineseuche) Bezirke	Orte	Höfe	Bläschenausschlag an den Genitalien Bezirke	Orte	Höfe	Wuthkrankheit Bezirke	Orte	Höfe
			Zahl der verseuchten																													
Niederösterreich	26	4.153	1	1	1	1	2	2	1	1	5	.	.	.	2	2	3	2	3	6	19	48	68	15	75	130	3	5	44	1	1	2
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	5	6	10	6	14	18	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4	7	13	.	.	.	3	3	3	5	7	8	1	7	7	1	1	1
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	4	10	13	1	1	1	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	9	27	1	1	1	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	9	44	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	7	4	5	5	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.
Vorarlberg	3	188	2	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	3	7	34	.	.	.	5	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	11	13	5	14	13	2	2	2	6	6	6
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	8	17	63	9	20	49	4	6	54	2	2	2
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	6	7	28	1	1	1	.	.	.	7	10	30	.	.	.	3	4	29	22	39	280		.	.	1	1	1
Bukowina	10	712	.	.	.	2	3	21	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	4	10	18	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	3	13	2	3	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	381	55.341	6	12	39	11	14	53	11	11	15	3	3	13	20	28	86	8	10	13	55	98	198	76	208	611	13	23	110	11	11	12
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3965 Schweine, davon krank 1385 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 20. Wien, 26. Juli 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1901, Z. 27.951,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Sziget einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget (Comitat Máramaros), Alsó-Dada einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza (Comitat Szabolcs), Nagy-Bánya einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Zilah einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szilagy), sowie aus der Municipalstadt Zombor (Comitat Bács-Bodrog) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen Bestandes der Schweinepest von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Gottschee, Loitsch und Kimpolung, sowie wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nowytarg erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Čabar (Comitat Modruš-Rieka) in Croatien-Slavonien und aus den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Jád (Comitat Besztercze-Naszód), beziehungsweise Szepes-Ófalu (Comitat Szepes) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Zupanja (Comitat Sriem) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den h. o. Kundmachungen vom 9. und 16. Juli 1901, ZZ. 25.280 und 26.615 („Wiener Zeitung" vom 10. und 16. Juli, Nr. 156 und 161), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1901, Z. 28.591,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

„Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehat: aus der Gemeinde Jaszo-Varalja; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus der Gemeinde Czány; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Abauj-Szántó; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Aranyidka, Enyiczke, Rozgony, Semse, Tornyos-Németi, Zsebes; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Kázmár, Alsó-Méra, Alsó-Vadász, Felsö-Vadász, Szikszó; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Szádellö;

Comitat Alsó-Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Igen: aus der Gemeinde Igenpataka;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus der Gemeinde Diécs; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Halmágy: aus der Gemeinde Nagy-Halmágy;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus den Gemeinden Bácsalmás, Mélykut; Stuhlgerichtsbezirk Kula: aus den Gemeinden Kis-Kér, Uj-Verbász; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ada; Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus den Gemeinden Gyurgyevó, Zsáblya, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Olasz;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus den Gemeinden Garam-Szent-Benedek, Kis-Valkócz, Malonya, Nemcsény; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus der Gemeinde Geletnek; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Bars-Endréd, Garam-Szent-György, Nagy-Szecse, Oroszka, Vámos-Ladány; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Simony; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Füß, Hull, Ujlot, Vörösvár, Zsitva-Gyarmat, Zsitva-Ujfalu;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Endröd;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Botrágy, Csomonya, Csonka-Papi, Harangláb, Heiyen, Nagy-Dobrony, Som, Tisza-Salka, Vámos-Atya, Zápszony; Stuhlgerichtsbezirk Munkács: aus den Gemeinden Bárdháza, Derczen, Nagy-Lucska;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-Ujfalu: aus den Gemeinden Berettyó-Ujfalu, Csökmö, Darvas, Furta, Henczida, Bekerd, Zsáka; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Bikacs, Geszt, Gyapiu, Marcziháza, Mezö-Gyán, Nyárczeg, Olány, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hosszu-Pályi, Bértes; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Gyires, Uj-Palota; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Alsó-Derna; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Keresztes: aus der Gemeinde Magyar-Homoróg; Stuhlgerichtsbezirk Szalárd: aus den Gemeinden Bihar-Félegyháza, Borzik, Nyüved, Pelbárdhida; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Hegyköz-Szent-Miklós, Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus den Gemeinden Bélfenyér, Fekete-Györös, Sályi; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Báránd, Bihar-Torda, Nagy-Rábé, Sap, Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Mezö-Keresztes; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Emöd, Gelej, Höbába, Hö-Szalonta, Igriczi, Nemes-Bikk, Sajó-Örös, Szakáld, Tisza-Bábolna, Tisza-Kürt, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Diós-Györ, Miskolcz, Onod; Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus den Gemeinden Domaháza, Sata, Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Boldva, Disznós-Horvát, Finke, Lád-Bessenyö, Szendrö; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Alacska, Bán-Horvát, Berente, Kazincz, Sajó-Szent-Péter;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus den Gemeinden Csik-Bánfalva, Csik-Csatószeg, Csik-Csekefalva, Csik-Ménasag, Csik-Szent-György, Csik-Szent-Márton, Csik-Tusnád;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csány; Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Derekegyháza, Mágocs;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Bajót, Nyerges-Ujfalu, Pilis-Marót, Süttö; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bucs, Farnad, Gyiva, Nagy-Olyved, Nána, Német-Szölgyény, Párkány, Sárkány, sowie aus der Stadt Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Bodajk, Kuti, Ondód; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Diósd, Felcsat, Taruok;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpas: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Alsó-Porumbák, Felső-Porumbák, Kercz; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatsalva, Galacz, Kopacsel, Nagy-Berivoj, Posorta, Szevesztreny; Stuhlgerichtsbezirk Sárkany: aus den Gemeinden Alsó-Venicze, O-Sinka; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde O-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus den Gemeinden Helpa, Polonka, Felgárt, Zavadka; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Murány, Nandrás, Kis-Röcze; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus der Gemeinde Rédova, sowie aus der Stadtgemeinde Jolsva;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus der Gemeinde Szovát;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Késd: aus der Gemeinde Sós-Mező; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Előpatak, Hidvég, Száraz-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Al-Doboly, Bodok, Egerpatak, Nyén, Sepsi-Magyaros, Szent-Kiraly, Zalán;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus den Gemeinden: Csehi, Füzes, Nádujfalu, Olasz, Szent-Erzsébet; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Tisza-Füred, Tisza-Nána, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Hegybánya; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Demánd, Ipolyság, Szárd; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ipoly-Szécsényke; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden Börzsöny, Ipoly-Szakállas, Nagy-Maros;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Brád: aus der Gemeinde Tresztia; Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Balomir, Tordos;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Bessenyszög, Jász-Kis-Ér, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Czibakháza, Rákóczy, Szelevény, Tisza-Kürt, Tisza-Földvár, Tisza-Besseny, sowie aus der Stadtgemeinde Jászberény;

Comitat Kis-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Bun, Egrestö, Jövedics, Kis-Szent-László, Nagy-Kend, Oláh-Szent-László, Oláh-Zákod;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Gyala, Gyerö-Vásárhely, Nagy-Kapus, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mező-Örményes: aus den Gemeinden Mező-Szilvás, Nagy-Czég, Nagy-Nyulas, Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Magyar-Nádas, Türe;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Duna-Almás, Naszály, Tardos; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Bajcs, Csúz, Duna-Radvány, Für, Hetény, Kürt, Marczellháza, Martos, Uj-Gyalla;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Hezeres, Klicsova, Lapusnik, Radmanest; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Dezest, Doklin, Furlug, Füzes, Jerszeg, Német-Bogsán, Vasziova, Vaslö, Vermes, Zsidovin; Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus den Gemeinden Bozovics, Priger; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Brazova, Bukevecz, Forasest, Fardia, Lunkány, Román-Gladna; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Heuerdorf, Mercsina, Mirkovácz, Szuboticza, Udvarszállás, Vrány; Stuhlgerichtsbezirk Karán-Sebes: aus den Gemeinden Borlova, Nándorhegy, Uj-Karán-Sebes; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Szkens, Vecseháza, Zsábár; Stuhlgerichtsbezirk Moldva: aus den Gemeinden Belobreska, Dolnya-Lyubkova, Langeszfeld, Radimna, Szikevicza; Stuhlgerichtsbezirk Oravicsa: aus den Gemeinden Komoristye, Roman-Csiklova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Mehadia, Orsova; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Mónió; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Ohaba-Mutnik, Priszkava, Tápia, Zsuppa; Stuhgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Domasnia, Kanicsa, Kornya, Lapusnicsel, Weidenthal, sowie aus den Stadtgemeinden Karánsebes und Lugos;

Comitat Lyptó, Stuhlgerichtsbezirk Rozsahegy: aus der Gemeinde Rozsahegy;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Sugatag: aus der Gemeinde Nánfalva;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Nyárádszereda: aus der Gemeinde Tórboszló;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Halmágy, Héviz, Kobor, Rádos, Szász-Fehéregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus den Gemeinden Egerbegy, Kis-Selyk; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Báránykut, Boholcz, Felmér, Mártonhegy; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Földszin; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabfalva, Magaré, Oláh-Ivanfalva, Szent-Ágota, Vért, Veszszöd, sowie aus der Stadtgemeinde Segesvár;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Mohora, Nándor, Varbó, Zsihtara; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus der Gemeinde Korlát; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus den Gemeinden Abelova, Tót-Haryán; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus der Gemeinde Szinóbánya; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Kósd,

Rád, Nógrád, Terecske; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Litke, Nógrád-Ludany, Sós-Hartyán, Tarnócz, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Vágyon, Becske, Erdö-Tarcsa, Heréd, Jobbágy, Kutassó, Szarvas Gede;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Érsekujvár: aus den Gemeinden Alsó-Szöllös, Kis-Mánya, Szent-Mihályúr; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagytapolcsány: aus den Gemeinden Radosna, Teszér; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Vábindal, Dicske, Ghymes, Káloz, Kis-Hind, Kis-Lopás, Nagyfalu, Nagy-Hind, Nyitra, Ürmeny, Zsére; Stuhlgerichtsbezirk Nyitraszámbokret: aus den Gemeinden Nagy-Vendég, Nyitra-Szucsany; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Drahócz, Lopassó; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Chrenócz, Kós, Privigye;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Géderlak, Kalocsa;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galanta: aus der Gemeinde Gány; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sombat: aus der Gemeinde Szarazpatak;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Demecser, Kemecse, Kotaj; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Berezel, Buj; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda; aus den Gemeinden Ajak, Berencs, Kanyár; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Mária-Pócs, Ó-Fehértó, Piricse; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus der Gemeinde Zsurk;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus den Gemeinden Csenger, Csegöld; Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Fábiánháza, Ilk, Kocsord, Nagy-Ecsed, Papos;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czod, Kis-Talmács, Moh, Nagy-Csür, Nagy-Talmács, Nagy-Disznód, Sellenberk, Szász-Ujfalu, Szt. Erzsébet, Veresmart, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus der Gemeinde Kákova, Orlát; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus den Gemeinden Kerpenyes, Kis-Apold, Nagy-Apold, Nagy-Ludas, Récse; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gmeinden Alcszina, Bendorf, Czikendal, Hortobágyfalva, Kürpöd, Márpod, Szakadát, Ujegyház, Vurpód;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Svedlér; Stuhlgerichtsbezirk Iglo: aus der Gemeinde Sztraczéna; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus den Gemeinden Almás, Korotnok, Olsavicza, Polyanócz, Szepes-Nádasd, Szepes-Olaszi, Szepes-Szent Lörincz, Szt. Pál, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Sajó-Keresztur, Sajó-Magyaros, Szász-Csegö; Stuhlgerichtsbezirk Csaki-Gorbó: aus den Gemeinden Aszó, Bujdos, Komlós-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus der Gemeinde Alsó-Kosaly; Stuhlgerichtsbezirk Kékes: aus der Gemeinde Mohaly, Veresegyháza; Stuhlgerichtsbezirk Szamos-Ujvár: aus den Gemeinden Lozsárd, Néma, Szék, Tótfalu;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Folya, Sipet, Vojtek; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Berekutcza, Denta, Detta, Gáttája, Gertenyes, Kincstár-Szent-György, Omor, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus den Gemeinden Temes-Strázsa, Ulma; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Kovácsi, Szabadfalu, Szent-András; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aga, Hodos, Jezoin, Kiszetó, Margitfalva, Sustra; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalácsa, Murany, Temes-Szécsány; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Nagyfalu, Német-Ság, Német-Szent Péter, Székeskut, Zádorlak, sowie aus der Stadt Fehértemplom; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Réthely, Varádia;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Alsó-Jára, Bikalat, Kis-Bánya, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Gerend, Harasztos, Kersced, Maros-Décse, Mohács, Sós-Szt.-Márton, Székelyföldvár, Székely-Kocsárd, Vajdaszeg; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: der Gemeinde Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus der Gemeinde Karácsonyliget; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Öregfalu; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden Csávos, Horvát-Neuzina, Módos, Rudna, Surján; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Béga-Szent-György, Katalinfalva, Lázárföld, Lukácsfalva, Torontál-Erzsebetlak, Szerb-Elemér, Zsigmondfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Bocsár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus der Gemeinde Porgány; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Dinyás, Szerb-Ittebe, Szerb-Szent-Márton, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus der Gemeinde Magyar-Csernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Bán, Dezser, Dobojel, Hornyán, Kis-Szlatina;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosocznio: aus den Gemeinden Lazán, Znió-Váralja; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus den Gemeinden Treboszto, Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Ege, Felsö-Rákos, Füle, Homoród-Almás, Homoród-Karacsonfalva, Homoród-Okland, Homoród-Szent-Pál, Homoród-Szent-Peter, Magyar-Hermány, Száldobos, Szent-Lászlo; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden

Alsó-Sófalu, Oroszhegy, Székely-Udvarhely, Szent-Király;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Alsó-Domonya, Jenke, Orlyova, Putka-Helmecz, Ungvar;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Balatonfö-Kajár, Dég, Lepsény, Mezö-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Borzavár, Bakony-Magyar-Szent-Kiraly, Csatka, Gicz, Hánta, Réde, Szápár, Zirk;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Györfiszeg, Milej-Egyházszeg, Náprádfa, Ormándlak, Pálfiszeg, Rozsásszeg, Zebeczke; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Lesencze-Istvánd;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz: aus den Gemeinden Bély, Karad, Karcsa, Király-Helmecz, Kis-Dobra, Kis-Kövesd, Nagy-Rozvágy, Páczin, Rad; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Hosszuláz, Ladmócz, Mikóháza, Sárospatak; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Megyaszó, Szerencs, Takta-Harkány, Takta-Szada; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Bodrog-Kisfalud, Bodrog-Olaszi, Ó-Liszka, Tarczal, Tokaj; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Csaklyó, Dávidvágás, Magyar-Krucsó, Szacsur;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus der Gemeinde Libetbánya; Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus den Gemeinden Benesháza, Breznóbánya, Mezököz, Németfalva, Vaczok; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus der Gemeinde Horhát; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Gemeinde Szelnye, Zólyom;

überdies aus den Municipalstädten Pancsova, Selmecz-Bélabánya, Szatmár-Németi, Temesvár;

b. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Bernátfalva, Csontosfalva; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Hidvég-Ardó, Ráló;

Comitat Alsó-Fehér, aus der Stadtgemeinde Vizakna;

Comitat Árva, Stuhlgerichtsbezirk Vár: aus der Gemeinde Felsö-Lehota;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus den Gemeinden Matheovics, Mélykut;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Berkesd, Ellend, Hidor, Himesháza, Kékesd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szt.-Kereszt: aus den Gemeinden Garamrév, Garam-Kürtös, Rudnó, Tormáskert; Stuhlgerichtsbezirk Leva: aus den Gemeinden Bars-Endréd, Garam-Lök, Kis-Koszmály, Uj-Bars; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Aha, Eny, Mellék, Nagy-Valkház, Verebély sowie aus der Stadtgemeinde Ujbánya;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Kondoros, Szarvas;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Bereg-Szilvás; Stuhlgerichtsbezirk Mezökászony: aus der Gemeinde Som;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Berettyó-ujfalu: aus der Gemeinde Csökmö; Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Rojt; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Alsó-Abrány, Felsö-Abrány, Eger-Farmos; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csáth: aus der Gemeinde Mezö-Csáth;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csány, sowie aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Tabajd, Tordas;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde Almás-Mezö;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus den Gemeinden Albis, Bereczk, Dálnok, Felsö-Csernáton, Futásfalva, Martonfalva, Kézdi-Martonos, Ozsdola, Szászfalu;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatván: aus den Gemeinden Ecséd, Hatvan, Szent-Jakab, Szurdok-Püspöki; Stuhlerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden Himesháza, Kékesd, Mikofalu; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Tisza-Füred, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Alsó-Baka, Bát, Felsö-Baka, Hont-Besenyöd, Hont-Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság; aus den Gemeinden Egyház-Marot, Udvarnok; Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Cseri; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Garam-Kövesd;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros; aus den Gemeinden Gredifte, Lózsád-Kis-Tóti, Perkász, Tordos;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Ggemeinde Szelevény;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus der Gemeinde Pipe;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyes: aus der Gemeinde Mezö-Domb;

Comitat Krassó-Szörenyy, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Valeapaj; Stuhlgerichtsbezirk Jam: aus der Gemeinde Vrany; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Borostyán, Kis-Tikvány; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus der Gemeinde Hrusovecz; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Gerlistye;

Comitat Lipto, Stuhlgerichtsbezirk Lipto-Szent-Miklos: aus den Gemeinden Bodafalu, Nagy-Bobrócz, Nemet-Lipcse. Konszka, Okolicsnó, Pancsina-Lehota, Proszek, Szent András, Szielnicz, Szmrecsány, Verbicz, Zsár; Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Madocsan, Nagy-Selmecz, Rózsahegy;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Sugatag; aus der Gemeinde Krácsfalu;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Pálos; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink; aus den Gemeinden Czelina, Moha, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Mese, Zoltan; Stuhlgerichtsbezirk Szent Ágota: aus der Gemeinde Bürkös, Kövesd, Leses;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassagyarmat: aus der Gemeinde Mohora; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Csákányháza, Karáncs-Apátfalva, Lapujtö; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Agárd, Alsó-Petény, Kis-Ecset, Puszta-Szántó, Réfság; Stuhlgerichtsbezirk Szirak: aus den Gemeinden Bér, Csécse, Ecseg, Kálló, Kozárd, Lörinczi, Vagyarcz;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Erseкujvár: aus den Gemeinden Gyarak, Kis-Kér, Nagy-Kér, Kis-Várad, Malomszeg; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Assakürt, Pograny; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét: aus den Gemeinden Nagy-Bossány, Nedanócz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus der Gemeinde Kosztolnafalu; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Magyar-Sók, Tornócz;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Kalocsa, Szakmár;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsocsallaköz: aus den Gemeinden Also-Nyárasd, Nagy-Abony; Stuhlgerichtsbezirk Nagyszombat: aus den Gemeinden Felsö-Dombó, Pudmericz, Spácza; Stuhlgerichsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Bahony;

Comitat Saros, Stuhlgerichtsbezirk Makovicza: aus der Gemeinde Szorocsin;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Demecser, Kemecse, Nagy-Halász, Tét; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dáda: aus den Gemeinden Buj, Gávha, Kenézlö, Szabolcs, Timár; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus den Gemeinden Kis-Várda, Komoró; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Bogát, Encsencs, Gyulaj, Pilis; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus der Gemeinde Lovö;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus der Gemeinde Tyukod; Stuhlgerichtsbezirk Máteszalka: aus den Gemeinden Györtelek, Kocsord, Máteszalka, Nagy-Ecsed, Nyir-Császári;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus der Gemeinde Toporcsa;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Iglò: aus den Gemeinden Káposztafalu, Pálmafalu, Vidernik; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus den Gemeinden Illésfalu, Ulozsa, Zavada; Stuhlgerichtsbezirk Szepesváralja: aus den Gemeinden Kolbach, Ragyócz, sowie aus der Stadtgemeinde Löcse;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csákigorbó: aus der Gemeinde Csernek;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Kis-Becskerek, Kissoda, Parácz, Temes-Gyarmata, Uj-Bessenyö; Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bukovetz, Péterfalva, Stancsófalva; Stuhlgerichtsbezirk Ujarad: aus der Gemeinde Fibis;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Felvincz; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Csegez, Várfalva;

Comitat Torontal, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Csene; Stuhlgerichtsbezirk Pardany: aus der Gemeinde Csebza;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Felsö-Ozor, Hornyán, Zay-Ugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Illava: aus der Gemeinde Bellus; Stuhlgerichtsbezirk Zsolna: aus der Gemeinde Rajecz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosóczzinó: aus den Gemeinden Bodorfalu, Háj, Ivánkafalu, Mosócz, Nagy-Csepcseny, Stubnyafürdö, Tót-Próna; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus den Gemeinden Bella, Kis-Selmecz, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Szekely-Keresztur: aus den Gemeinden Alsó-Boldogaszonfalva, Ráva, Siklód; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Dobo, Bágás;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Tasolya;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Felsö-Paty;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Haláp, Kapolcs, Kövágó-Örs, Mind-Szent-Kálla-Kisfalud, Monostor-Apáti, Szent-Békálla;

Comitat Zemplen, Stuhlgerichtsbezirk Szerencs: aus der Gemeinde Sajó-Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus der Gemeinde Tarczal;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hort;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Köhalom; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boldogváros, Dombos, Mártonhegy;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kiskörös: aus der Gemeinde Nemes-Nádudvar;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czód, Felek;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Dunaföldvár: aus der Gemeinde Nagy-Dorog;

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternovár, Világos, (Comitat Arad), Apatin, Baja, Hódság, Titel, Topolya, Ujvidék, Zombor, (Comitat Bács-Bodrog), Baranyvár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós-Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Beszterce-Naszód), Bél, Belényes, Elesd, Er-Mihályfalva, Nagy-Szalonta, Vaskoh (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nánás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyád, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Maros-Illye, Puj (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Mocs, Teke (Comitat Kolozs), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, (Comitat Máramaros, Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekesö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló (Comitat Szabolcs), Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Bánya einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Lippa (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Maros-Ludas, Torda einschließlich der Stadtgemeinde Torda (Comitat Torda-Aranyos), Pancsova, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Gröt (Comitat Zala), Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Debreczen, Györ, Komárom, Kecskemét, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, Zombor, sowie aus dem Stadtgebiete Fiume und der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest.

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac,

Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina, Ludbrieg (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Delnice, Ogulin, Sušak, einschließlich der Stadtgemeinde Bakar (Buccari), Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Irig, Ilok, Mitrovica einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin, Ruma, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Šid, Vinkovci, Zimony, (Comitat Syrmien), Ivanec, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Jaska, Stubica, Sveti Ivan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Zimony.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Jád (Comitat Besztercze-Naszód), Taraczviz (Comitat Máramaros), Miava, Szakolcza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vag-Ujhely, Szenicz (Comitat Nyitra), O-Lubló, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Berezna (Comitat Ung), Mura-Szombat (Comitat Vas), Alsó-Lendva (Comitat Zala), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn und aus dem Bezirke Čabar (Comitat Modruš-Rieka) in Croatien-Slavonien;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Malaczka (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz, Szepes-Bela und Szepes-Ófalva (Comitat Szepes), Puchó (Comitat Trencsén)

ist die Einfuhr von Schweinen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Unter-Gänserndorf, Göding, Ungarisch-Brod, Sanok, Lisko, Bohorodczany, Nadwórna, Neu-Sandez, Nowytarg, Turka, Mistelbach, Feldbach, Radkersburg, Pettau, Luttenberg, Gottschee, Loitsch, Kimpolung, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — soferne nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 9., 16. und 23. Juli 1901, ZZ. 25.280, 26.615 und 27.951, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 21. **Wien, 16. August 1901.**

tragbarkeit der Rindertuberculose auf Menschen. — Maßnahmen gegen die Geflügelcholera in Preußen. — Über die Verbreitung der Thierseuchen in Deutschland im Jahre 1899. — Statistik über den Wert der Viehbestände in der Schweiz. — Errichtung eines Veterinärdepartements in Russland. — Regierungsmaßnahmen zur Hebung der inländischen Fleischproduction in England. — Concursausschreibungen. — Viehmärkte-Kalendarium für den Monat September. — Ausweis über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 3. August 1901, Z. 29851,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Központ und aus der Municipalstadt Nagy-Várad (Comitat Bihar) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Pancsova (Comitat Torontál) in Ungarn, sowie aus der Municipalstadt und dem Bezirke Zimony (Comitat Sriem) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 25. Juli 1901, Z. 28591, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. August 1901, Z. 30558,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Berettyó-Ujfalu, Mezö-Keresztes, Szalárd (Comitat Bihar) in Ungarn, sowie aus den Bezirken Gorica velika, Pisarovina, Samobor (Comitat Zagreb) und aus den Municipalstädten Varaždin und Zagreb in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Taraczviz (Comitat Máramaros), Szenicz (Comitat Nyitra), Szepes-Ófalva (Comitat Szepes), Puchó (Comitat Trencsén) in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Veterinärübereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R.G.Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest, beziehungsweise Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinden Taraczköz (Comitat Máromaros), Sasvár (Comitat Nyitra), Oszturnya (Comitat Szepes), Felsö-Breznicz (Comitat Trencsén), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 25. Juli und 3. August 1901, ZZ. 28591 und 29851, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. August 1901, Z. 30780,

enthaltend eine

veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Kula und Német-Palánka (Comitat Bács-Bodrog) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 25. Juli, 3. und 8. August 1901, ZZ. 28591, 29851 und 30558, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1901, Z. 27818,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehr aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 24. Juli 1901 angefangen zu erlassen wegen des Bestandes der:

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Dervent, Bosnisch-Dubica, Gradačac, Bosnisch-Gradiška, Bosnisch-Krupa, Bosnisch-Novi, Prijedor, Prnjavor und Sanskimost,

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus den Bezirken Petrovac und Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Niederösterreich, und zwar:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag, Holleschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des h. o. Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1901, Z. 27223,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut der Mittheilung des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 4. Juli 1901, Z. 55624, und der königlichen Landesregierung in Agram vom 28. Juni 1901, Z. 43605, ist derzeit verboten:

1. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus dem politischen Bezirke Bruck an der Leitha in Niederösterreich;

2. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha (Niederösterreich), Feldbach, Hartberg (Steiermark), Ungarisch-Brod, Wallachisch-Meseritsch (Mähren) und Teschen (Schlesien);

3. wegen des Bestandes der Schweinpest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Mödling (Niederösterreich); Volosca (Küstenland), Turka (Galizien) nach Ungarn und aus den politischen Bezirken Gottschee, Rudolfswerth und Tschernembl (Krain) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurde das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Floridsdorf, Mistelbach und Wiener-Neustadt in Niederösterreich gerichtete Verbot aufgehoben.

Hievon wird die k. k. . . . . mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 27. Juni 1901, Z. 24283, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1901, Z. 28807,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn.

Laut Telegrammes des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 23. Juli 1901, Z. 63090, ist derzeit verboten:

1. Wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Floridsdorf, Unter-Gänserndorf und Wiener-Neustadt (Niederösterreich) und Luttenberg (Steiermark);

2. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Unter-Gänserndorf und Wiener-Neustadt (Niederösterreich) und Gorlice (Galizien) nach Ungarn.

Hingegen wurde das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Bezirke Hartberg in Steiermark gerichtete Verbot aufgehoben.

Hievon wird die k. k. . . . . mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 16. Juli 1901, Z. 27223 zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1901, Z. 27418,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Kundmachung vom 10. Juli l. J., Z. 47523, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 28. Juni 1901, Z. 43605, jene Gemeinden bekannt gegeben, aus welchen selbst und aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Übereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus den Gemeinden Vodizze des Bezirkes Sebenico, Zara des Bezirkes Zara und aus dem Bezirke Benkovac.

B. Im Küstenlande: Die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes der Schweinepest aus der Gemeinde Castua des Bezirkes Volosca, Antiquana des Bezirkes Mitterburg, Klanec und Decany des Bezirkes Capodistria.

C. In Krain wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Pösendorf des Bezirkes Littai und aus den Bezirken Gottschee, Gurkfeld und Tschernembl.

D. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Graz, Aflenz des Bezirkes Bruck an der Mur, Aigen, Donnersbachwald, Neuhaus, Stainach, Wörschach des Bezirkes Gröbming, Knittelfeld des Bezirkes Judenburg und Hieflau des Bezirkes Leoben;

b) wegen des Bestandes des Rothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Pletrowitsch des Bezirkes Cilli, Kornberg des Bezirkes Feldbach, Pegau des Bezirkes Graz (Umgebung), Wenireith des Bezirkes Hartberg, St. Peter des Bezirkes Murau.

E. In Kärnten:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Klagenfurt, St. Peter bei Klagenfurt und Pörtschach am See des Bezirkes Klagenfurt (Land), Althofen, St. Johann am Brückl, Hörzendorf, Sörg und Wieting des Bezirkes St. Veit, Prävali des Bezirkes Völkermarkt;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus der Gemeinde Schwabegg des Bezirkes Völkermarkt.

F. In Tirol und Vorarlberg wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden Fontanella des Bezirkes Bludenz, Bezau und Mittelberg des Bezirkes Bregenz.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 6. Juli 1901, Z. 25808, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Graz vom 26. Juni 1901, Z. 22527,

betreffend

die Regelung der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen des Herzogthums Steiermark.

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, findet die k. k. Statthalterei nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Transporte von Wiederkäuern und Schweinen ohne Unterschied der Zahl der Thiere dürfen bis auf weiteres nur in jenen Eisenbahnstationen zur Ein- und Ausladung angenommen werden, welche mit den hierzu erforderlichen mechanischen Vorrichtungen ausgestattet und nach Maßgabe dieser Kundmachung von der k. k. Statthalterei hierzu ermächtigt sind.

2. Die Ein- und Ausladungen von Wiederkäuern und Schweinen finden täglich, jedoch nur bei Tageslicht und während der Amtsstunden der Frachtenabtheilung des Bahnamtes, in den als ständige

Ein- und Ausladestationen bestimmten nachbezeichneten Stationen statt, und zwar:

a) Auf den Linien der k. k. Staatsbahnen: in „Graz-Karlau", woselbst alle für das städtische Schlachthaus und für die Viehmärkte in Graz bestimmten Transporte von Wiederkäuern und Schweinen ausnahmslos ausgeladen werden müssen, in Feldbach, Fehring, Gleisdorf, Knittelfeld, Leoben, Neumarkt, Studenzen-Fladnitz, Trieben und Zeltweg;

b) auf den Linien der k. k. priv. Südbahngesellschaft: in Cilli, St. Georgen an der Südbahn, Leibnitz, Leoben (einschließlich des Schleppgeleises beim Schlachthause), Lichtenwald, Pöltschach, Radkersburg, Rann, Videm-Gurkfeld und Wildon.

3. Damit die Beschau der ein- oder auszuladenden Thiere jederzeit ohne Verzögerung stattfinden könne, haben die Viehversender oder Empfänger dafür zu sorgen, dass das Eintreffen ihrer Thiere in der Ein- oder Ausladestation dem Beschauorgane rechtzeitig — und zwar in der Regel mindestens 12 Stunden vorher — mündlich, schriftlich oder telegraphisch bekannt gegeben werde.

Die mit der Viehbeschau betrauten Organe und deren Stellvertreter sind verpflichtet, über ihre jeweilig begründete Verhinderung zur Vornahme der Viehbeschau sich gegenseitig in Kenntnis zu erhalten und hievon auch die in Betracht kommenden Eisenbahnstationsämter rechtzeitig zu verständigen.

4. Ohne vorausgegangene Beschau ist die Ein- und Ausladung von Wiederkäuern und Schweinen in der Regel unzulässig.

Ausnahmsweise dürfen in Bahnstationen, welche unter die ständigen Vieh-Ein- und Ausladestationen nicht aufgenommen sind, einzelne Thiere — jedoch nicht mehr als 6 Stück Wiederkäuer oder 10 Schweine in einem Tage — auch ohne vorausgegangene Beschau dann ein- oder ausgeladen werden, wenn der Transport für eine Eisenbahnstation in Steiermark bestimmt ist.

In Eisenbahnstationen, welche im Punkte 2 nicht aufgenommen, jedoch mit den erforderlichen mechanischen Vorrichtungen ausgestattet sind, kann die Ein- und Ausladung von Wiederkäuern und Schweinen ohne Rücksicht auf die Stückzahl der Thiere von der zuständigen politischen Bezirksbehörde unter der Bedingung bewilligt werden, dass die Parteien die normalmäßigen Reisegebüren des Beschauthierarztes insoweit entrichten, als dieselben ihre Deckung durch die Beschaugebüren nicht finden sollten.

Bei der gleichzeitigen Beschau mehrerer Viehtransporte sind diese Kosten auf die einzelnen Versender oder Empfänger zu repartiren.

5. Wiederkäuer und Schweine, welche aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, aus den Ländern der ungarischen Krone, aus dem Occupationsgebiete oder aus dem Auslande nach Steiermark eingeführt werden, und auch alle in Steiermark selbst verladenen Transporte von mehr als 10 Schweinen dürfen ohne vorausgegangene thierärztliche Beschau nicht ausgeladen werden.

6. Transporte von Wiederkäuern, welche in einer Eisenbahnstation Steiermarks eingeladen und thierärztlich beschaut worden sind, werden im Verkehre innerhalb Steiermarks bei der Ausladung in der Regel nicht beschaut.

Eine Ausnahme hiervon bildet nur die Verladestation „Graz-Karlau", wo alle einlangenden Viehtransporte ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bei der Einladung einer Beschau unterzogen worden sind oder nicht, bei der Ausladung von einem Thierarzte beschaut werden müssen.

Transporte, die in Stationen zur Einladung gelangen, in welchen die thierärztliche Beschau nicht vorgenommen werden konnte, und nach solchen Stationen verfrachtet werden, in welchen eine thierärztliche Beschau stattfindet, werden nicht bei der Einladung, sondern müssen bei der Ausladung der Beschau unterzogen werden.

7. Wiederkäuer und Schweine ohne Unterschied der Zahl, welche nach Eisenbahnstationen außerhalb des Landes Steiermark bestimmt sind, und im Verkehre nach dem Deutschen Reiche und den Ländern der ungarischen Krone auch Einhufer (Pferde, Maulthiere und Esel) müssen in der Einladestation der thierärztlichen Beschau unterzogen werden.*)

8. In Zeiten herrschender Thierseuchen kann auch im Verkehre innerhalb Steiermarks die thierärztliche Beschau der Wiederkäuer und Schweine ohne Unterschied der Zahl sowohl bei der Einladung als auch bei der Ausladung angeordnet werden.

9. Thiere, welche in Eisenbahnstationen zur Ein- oder Ausladung gebracht werden, müssen mit den vorgeschriebenen Viehpässen gedeckt sein.

Der Abgang eines Viehpasses sowie eine mangelhafte oder unrichtige Ausstellung desselben, schließt die betreffenden Thiere (Transporte) von der sofortigen Aufnahme zum Bahntransporte, beziehungsweise vom Abtriebe aus der Gemeinde der betreffenden Eisenbahnstation insolange aus, bis der erhobene Anstand behoben ist.

---

*) Hiebei wird bemerkt, dass auf Grund des Artikels 2, Alinea 4, des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche und des Artikels I, Alinea 5, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899, betreffend die Vorschriften zur Ausführung der den Viehverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone regelnden Bestimmungen, die zur Ausfuhr bestimmten Thiere vor der Verladung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt untersucht werden müssen, welcher auch die Viehpässe mit der vorgeschriebenen Bescheinigungsclausel zu versehen hat.

10. Wird bei der Beschau von Wiederkäuern und Schweinen und im Verkehre nach dem Deutschen Reiche sowie nach den Ländern der ungarischen Krone auch von Einhufern (Pferden, Maulthieren und Eseln) der Bestand einer ansteckenden Krankheit oder der Verdacht einer solchen sichergestellt, so darf der betreffende Transport zur Einladung nicht angenommen werden.

Diese Ausschließung von der Einladung findet auch auf andere Viehtransporte derselben Eigenthümer oder anderer Eigenthümer Anwendung, wenn diese Transporte mit den verseuchten oder seuchenverdächtigen Thieren während des Zutriebes zur Verladestation oder am Verladeplatze in Berührung waren, und der Ansteckungsstoff auf die Thiere des Transportes übertragbar ist.

Sobald eine ansteckende Thierkrankheit oder der Verdacht einer solchen ermittelt wurde, ist unter allen Umständen die Intervention der Gemeindevorstehung anzurufen, der Viehtransport vom weiteren Verkehre auszuschließen und der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

11. Die für die Beschau entfallende Gebür wird von dem betreffenden Eisenbahnstationsamte zu Gunsten des Staatsschatzes eingehoben.

Diese Gebür beträgt für je ein Stück Großvieh 20 h, Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine) 4 h.

Thiere im Säuglingsalter (Saugfohlen, Saugkälber, Lämmer, Kitze und Ferkel), welche gleichzeitig mit ihren Mutterthieren zur Ein- und Ausladung gelangen, sind von der Beschaugebür befreit.

In Fällen der Viehbeschau in Eisenbahnstationen, welche nicht zu den ständigen Vieh-Einlade- und Ausladestationen gehören, obliegt dem Transporteur die Zahlung der normalmäßigen Reisegebüren des Beschauorganes abzüglich der für den Viehtransport entfallenden Beschaugebüren.

12. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§. 7, 8 und 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der Durchführungsverordnung hierzu vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, bei Vermeidung der in den §§. 44 und 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vorgesehenen Strafen genauestens zu beobachten.

13. Die vorstehenden Anordnungen treten mit 1. September 1901 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte werden die hierämtlichen Kundmachungen vom 24. September 1880, Z. 14199, vom 25. August 1882, Z. 13375, vom 2. November 1882, Z. 18258, vom 22. März 1888, ad Z. 6091, vom 31. August 1891, ad Z. 19895, vom 29. Jänner 1893, Z. 2824 und vom 9. Jänner 1898, Z. 40261, außer Kraft gesetzt.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 30. Juli 1901, Z. 70246,

betreffend

die Einfuhr von Schweinen aus Steiermark nach Niederösterreich.

Da Schweinepest in das hierortige Verwaltungsgebiet eingeschleppt wurde, findet die Statthalterei die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Marburg und Rann in Steiermark nach Niederösterreich zu verbieten.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Steiermarks eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Schweinen aus Steiermark durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger am 3. August l. J. in Kraft tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Außerdem unterliegen die vorschriftswidrig eingebrachten Viehtransporte der Amtshandlung nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 23. März 1900, Z. 28256, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 30. Juli 1901, Z. 32387,

betreffend

die Bestimmung der Station Brankowitz der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und Auflassung der Station Auspitz der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn als Ein- und Ausladestationen für Wiederkäuer und Schweine.

Auf Grund des §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der Durchführungsverordnung hiezu vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, wird im Einvernehmen mit der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen die Station Brankowitz der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft als Ein- und Ausladestation für Wiederkäuer und Schweine bestimmt und die Station Auspitz der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn als solche aufgelassen.

Zur Vornahme der Beschau in der Station Brankowitz wird der Thierarzt Johann Heger in Butschowitz und in dessen Vertretung der Thierarzt Leopold Lustig in Austerlitz bestellt.

Kundmachung der k. Landesregierung in Agram vom 1. August 1901, Z. 52074,

betreffend

die Bestimmung der Station Gola der k. k. priv. Südbahngesellschaft als Viehladestation.

Über Antrag der Direction der k. k. priv. Südbahngesellschaft in Budapest wird im Sinne des §. 81 der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom Jahre 1888 über die Regelung des Veterinärwesens in den Königreichen Croatien und Slavonien die auf der Südbahnlinie Zakany—Barcs liegende Bahnstation Gola als Viehverladestation erklärt.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 24. Juli 1901, Z. 143421,

betreffend

das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in dem bayerischen Grenzorte Schönlind.

Amtlicher Nachricht zufolge ist die Maul- und Klauenseuche in dem Grenzorte Schönlind des königlich bayerischen Amtsbezirkes Rehau erloschen.

Mit Rücksicht darauf findet die Statthalterei unter Aufhebung der Kundmachung vom 30. Juni l. J., Z. 124762, das Grenzzollamt in Neuhausen für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen wieder zu eröffnen und den kleinen Grenzverkehr mit den genannten Thiergattungen entlang des Gebietes der Ortschaft Schönlind wieder zu gestatten.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 29. Juli 1901, Z. 144397,

mit welcher

das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten in den Städten Böhmisch-Leipa und Leitmeritz aufgehoben wird.

Im Hinblicke auf den derzeit wieder günstigen Gesundheitszustand der Schweine in den Bezirken Böhmisch-Leipa und Leitmeritz nebst Umgebung findet die Statthalterei in Abänderung der Kundmachung vom 1. d. M., Z. 123525, die Abhaltung von Borstenviehmärkten in den Städten Böhmisch-Leipa und Leitmeritz wieder zu gestatten.

Das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten in Böhmisch-Kamnitz bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 1. August 1901, Z. 148260,

betreffend

die Wiedereröffnung der sächsischen Vieheinbruch-Stationen Reitzenhain, Weipert, Schlössel-Unterwiesenthal und Wittigsthal.

Laut Zuschrift der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Chemnitz vom 26. Juli 1901, Z. 402, hat das königlich sächsische Ministerium des Innern mit Verordnung vom 18. Juli 1901, Z. 295, im Hinblicke auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in sämmtlichen österreichischen Grenzbezirken die Wiedereröffnung der zur Zeit geschlossenen Einbruchstationen Reitzenhain, Weipert, Schlössel-Unterwiesenthal und Wittigsthal unter den in der Verordnung vom 22. December 1893 enthaltenen näheren Bestimmungen verfügt.

Dies wird mit Beziehung auf die Statthaltereikundmachungen vom 15. April und 11. Mai 1901, Z. 67648 und 86971, verlautbart.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 3. August 1901, Z. 147531,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der Statthaltereikundmachung vom 4. Juli l. J., Z. 127640, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken: Karlsbad, Mies und Podersam nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 6. August 1901, Z. 152077,

mit welcher

Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Oberösterreich nach Böhmen erlassen werden.

Aus Anlass der in der jüngsten Zeit erfolgten Einschleppung der Schweinepest aus dem Bezirke Rohrbach nach dem Bezirke Kaplitz, sowie im Hinblicke auf den Bestand dieser Seuche in mehreren Orten Oberösterreichs findet die Statthalterei zur Hintanhaltung von weiteren Seucheneinschleppungen Nachstehendes zu bestimmen:

Die Einfuhr von Schweinen zu Zucht-, Nutzungs- und Handelszwecken aus Oberösterreich nach Böhmen wird bis auf weiteres untersagt.

Übertretungen dieses am 11. August l. J. in Wirksamkeit tretenden Verbotes werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1901, Z. 19394,

betreffend

die Abfuhrbewilligung von Schlachtschweinen vom Wiener Centralviehmarkte zu St. Marx nach Floridsdorf.

(An die Statthalterei in Wien.)

In Erledigung und unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 22. Mai 1901, Z. 40671, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, dass das Ministerium des Innern aus veterinär-polizeilichen Rücksichten nur in der Lage ist, die Abfuhr von lebenden, aus seuchenfreien Gebieten stammenden Schweinen vom Centralviehmarkte in Wien, St. Marx, insolange der Stand der Maul- und Klauenseuche ein günstiger erscheint, nach solchen Orten in Aussicht zu nehmen, die in nächster Nähe Wiens gelegen sind, in welchen ein nennenswerter Bestand von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben nicht vorhanden und in denen die Schlachtung der Schweine unter thierärztlicher Aufsicht in Betriebsstätten gewährleistet ist, welche allen in sanitärer und veterinärer Beziehung zu stellenden Anforderungen vollkommen entsprechen, mit den nothwendigen Stallungen zur Unterbringung der Thiere versehen sind und in Gehöften sich befinden, in welchen Zucht- und Nutzschweine überhaupt nicht gehalten werden.

Über die mit dem citirten Berichte vorgelegten speciellen Ansuchen wird die Abfuhr von lebenden, aus seuchenfreien Gebieten stammenden Schweinen vom Wiener Markte mittels Wagen nach Floridsdorf unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die betreffenden Schweine sind in St. Marx unmittelbar vor ihrer Verladung auf die Transportwägen einer genauen thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei unbedenklichem Befunde sind dieselben mit dem Wiener Marktzeichen zu versehen und mit ordnungsmäßig auszustellenden Viehpässen, auf welchen ausdrücklich zu bemerken ist, dass die Thiere zur Schlachtung in der Betriebsstätte des Bezugsberechtigten in Floridsdorf bestimmt sind, zu decken.

2. Von dem Abtransporte der Schweine hat die Veterinäramtsabtheilung des Wiener Centralviehmarktes das Gemeindeamt in Floridsdorf auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

3. Das Einlangen der Schweine in Floridsdorf ist seitens des Bezugsberechtigten unverzüglich dem Gemeindeamte in Floridsdorf zur Kenntnis zu bringen, welches das Eintreffen der Thiere sofort der Veterinäramtsabtheilung des Wiener Centralviehmarktes anzuzeigen und die thierärztliche Untersuchung der Thiere zu veranlassen hat.

4. Wird die Übereinstimmung der Stückzahl und der Beschreibung der Thiere mit den Angaben des Viehpasses, sowie der seuchenunbedenkliche Zustand der Schweine festgestellt, so sind dieselben in den Stallungen der Betriebsstätte unterzubringen und längstens binnen 48 Stunden nach deren Eintreffen unter thierärztlicher Aufsicht zu schlachten.

Über den Schlachtungsbefund ist seitens des Gemeindeamtes sofort an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten. Ebenso sind etwa wahrgenommene Anstände der letzteren unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle der Constatirung einer Thierseuche unter den Schweinen ist die sofortige Schlachtung derselben zu veranlassen und nach Maßgabe der hiebei in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften vorzugehen.

5. Der Amtsthierarzt hat bei jeder sich bietenden Gelegenheit in den Betriebsstätten, in welchen derartige Schweine zur Schlachtung gelangen, Nachschau zu halten.

Ergibt sich, dass die bestehenden Vorschriften nicht genauestens eingehalten werden, so hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft unverzüglich an die k. k.

Statthalterei zu berichten, welche in einem solchen Falle sofort die Zurückziehung der dem betreffenden Gewerbetreibenden ertheilten Bewilligung zum Bezuge der gedachten Schweine zu veranlassen haben wird.

Mit Rücksicht auf die Ausführungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf wird die k. k. Statthalterei ermächtigt, vorläufig dem Fleischhauer J. P. in Floridsdorf die Bewilligung zum Bezuge der in Rede stehenden Schweine zu ertheilen und den anderen dort ansässigen Gewerbetreibenden diese Begünstigung dann zuzugestehen, wenn nachgewiesen erscheint, dass die Einrichtungen der betreffenden Betriebsstätten den zu stellenden Anforderungen vollkommen entsprechen.

Schließlich wird die k. k. Statthalterei ermächtigt und beauftragt, die Abfuhr lebender Schweine vom Centralviehmarkte in St. Marx nach außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenen Orten sofort einzustellen, falls hinsichtlich des Vorkommnens der Maul- und Klauenseuche ungünstigere Verhältnisse platzgreifen sollten, und die Gefahr einer Seuchenverschleppung zu besorgen stünde.

Wegen Durchführung der Schweineabfuhr nach Floridsdorf sind die im Sinne der vorstehenden Ausführungen erforderlichen Verfügungen unverzüglich zu treffen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1901, Z. 26775,

betreffend

die Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Österreich-Ungarn nach dem Schlachthause zu Baden im Großherzogthume Baden.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 8. Juli l. J., Z. $\frac{43692}{9}$ hat die großherzoglich badische Regierung die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Österreich-Ungarn nach dem Schlachthause zu Baden, dessen Einrichtungen inzwischen eine Verbesserung erfahren haben, unter den üblichen Bedingungen und unter dem Vorbehalte des Widerrufes wieder gestattet.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 21. November 1895, Z. 34489, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. August 1901, Z. 30054,

betreffend

die Beschränkung der Einfuhr von Schafen aus Galizien nach Ungarn.

(An die Statthalterei in Lemberg.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 1. August l. J., Z. 64688, ist wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Grenzbezirke Kossów nach Ungarn verboten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 16. und 26. Juli 1901, ZZ. 27223 und 28807, zur entsprechenden weiteren Veranlassung mit der Einladung in die Kenntnis gesetzt, über die in der Gemeinde Dolhopole des vorgenannten Grenzbezirkes constatirte Schafpockenseuche anher eingehend zu berichten.

Verschiedene Mittheilungen.

(Der Außenhandel der Monarchie mit Schlachtvieh und Fleisch im ersten Halbjahre 1901.) Die Ergebnisse des Viehexportes unserer Monarchie weisen im abgelaufenen ersten Semester dieses Jahres eine relativ günstige Gestaltung auf. Den vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium hierüber veröffentlichten Daten ist zu zu entnehmen, dass die Ausfuhr von Schlachtvieh in der Zeit vom Jänner—Juli dieses Jahre eine Zunahme von 2,596.167 K dem Handelswerte nach und um 22.223 Stücke gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres erfahren hat. Diesmal ist eine vermehrte Ausfuhr in allen Viehkategorien zu verzeichnen und wenn auch für das gesammte gesteigerte Exportergebnis in erster Linie die vermehrte Rinderausfuhr ausschlaggebend war, so verdient doch die allmählich wieder ansteigende Ausfuhr von Schweinen besonders hervorgehoben zu werden. Die Wertsumme der exportirten Schlachtthiere würde im Vergleiche zu der entsprechenden Zeitperiode des Vorjahres noch

höher ausgefallen sein, wenn nicht mit Rücksicht auf das im allgemeinen reichlichere Viehangebot Preisrückgänge eingetreten wären. So erscheint der rechnungsmäßige Handelswert der Mengeneinheit für die Monate Jänner bis inclusive Juni 1901 bei Ochsen mit 534·88 K (1900: 540 K), bei Kühen mit 333·19 K (1900: 360 K), bei Jungvieh mit 219·47 K (1900: 225 K) eingestellt; es ergibt sich demnach ein Preisrückgang von 6·12 K, respective 26·81 K und 5·53 K pro Stück. Neben der gesteigerten Viehausfuhr weist auch der Export von Fleisch im verflossenen ersten Halbjahre eine Zunahme auf und zwar in der Höhe von 1·2 Millionen Kronen dem Handelswerte nach und von 8308 Metercentnern gegenüber dem gleichen Zeitabschnitte des Vorjahres. Die anschließende tabellarische Zusammenstellung enthält die näheren Details über die Ergebnisse der Vieh- und Fleischausfuhr im I. Semester dieses Jahres und des vorigen Jahres:

Vieh- und Fleischausfuhr Jänner—Juli.

	Handelswert in Kronen			Stückzahl		Differenz
	der Mengeneinheit	1900	1901	1900	1901	
Ochsen	540	18,628.920	19,989.350	34.498	37.372	+ 2.874
Stiere	450	1,187.550	1,375.200	2.639	3.056	+ 417
Kühe	360	5,511.600	5,535.880	15.310	16.615	+ 1.305
Jungvieh	225	2,353.950	2,837.140	10.462	12.927	+ 2.465
Kälber	70	420.420	480.900	6.006	6.870	+ 864
Schafe	20	516.260	683.340	25.813	34.167	+ 8.354
Ziegen	16	1.568	2.208	98	138	+ 40
Lämmer	5	7.670	21.150	1.534	4.230	+ 2.696
Kitzen	7	1.302	2.653	186	379	+ 193
Schweine	78	387.894	685.600	4.973	7.998	+ 3.025
Spanferkel	12	1.368	1.248	114	104	- 10
Schlachtvieh	—	29,018.502	31,614.669	101.633	123.856	+22.223
Fleisch:				Metercentner		
frisches	140	722.260	1,821.820	5.159	13.013	+ 7.854
zubereitetes	200	995.000	1,213.400	4.975	6.067	+ 1.092
Fleischwürste	170	148.750	40.290	875	237	— 638
Fleischwaren	—	1,866.010	3,075.510	11.009	19.317	+ 8.308

Weitergehendes Interesse dürfte auch die nachfolgende Zusammenstellung finden, welche ein übersichtliches Bild der im ersten Halbjahre stattgefundenen Viehausfuhr nach den einzelnen Absatzgebieten gewährt. Eben jetzt, wo der zur Verlautbarung gelangte deutsche Zolltarif im Mittelpunkte der öffentlichen Discussion steht, erscheint es für die landwirtschaftlichen Kreise von außerordentlicher Wichtigkeit, die Bedeutung des reichsdeutschen Absatzgebietes für unseren Viehexport im Auge zu behalten. Bezüglich der, wenn auch absolut noch ziemlich unbedeutenden, im Verhältnisse zu den letzt vorangegangenen Jahren aber wieder ansteigenden Schweineausfuhr kommt zur Zeit ausschließlich die Schweiz in Betracht. Hinsichtlich des Schafexportes endlich der Reihenfolge nach Frankreich, die Schweiz, Rumänien und Belgien.

Viehausfuhr nach Absatzgebieten im I. Halbjahr 1901.

Länder	Rinder	Schweine	Schafe
	Stückzahl		
Deutschland	72.455	5	588
Schweiz	3.779	8.062	10.191
Frankreich	—	1	12.503
Italien	340	9	57
Rumänien	78	21	11.438
Belgien	—	—	4.048

Auch die Einfuhr von Schlachtvieh hat im ersten Halbjahre 1901 gegen die gleiche Periode des Vorjahres eine Zunahme erfahren, und ist dies speciell auf den gesteigerten Import von Schweinen zurückzuführen. Die Plusdifferenz beträgt 1·91 Millionen Kronen dem Handelswerte nach und 12.859 Stücke. Der Import von Fleisch erfolgte im abgelaufenen Halbjahre so ziemlich im gleichen Umfange wie in derselben Periode des Jahres 1900. Die anschließende Tabelle enthält über die Vieh- und Fleischeinfuhr die näheren Daten.

Vieh- und Fleischeinfuhr Jänner—Juli.

	Handelswert in Kronen			Stückzahl		Differenz
	der Mengeneinheit	1900	1901	1900	1901	
Ochsen	390	290.160	142.320	744	436	— 308
Grenzbegünstigt a. Serbien	190	2,447.960	2,435.740	12.884	11.940	— 944
Stiere	270	116.100	150.390	430	557	+ 127
Kühe	140	160.860	191.520	1.149	1.368	+ 219
Jungvieh	190	55.670	50.540	293	266	— 27
Kälber	52	88.452	125.372	1.701	2.411	+ 710
Schafe	14	56.588	85.896	4.042	2.564	— 1.478
Ziegen	10	4.870	5.920	487	592	+ 105
Lämmer	6	14.340	17.646	2.390	2.941	+ 551
Kitze	4	19.340	22.436	4.835	5.609	+ 774
Schweine	90	3,115.170	4,385.235	34.613	47.885	+13.272
Spanferkel	13	30.303	28.457	2.331	2.189	— 142
Schlachtvieh	—	6,399.813	7,591.472	65.899	78.758	+12.859
Fleisch:				Metercentner		
frisches	65	1,258.530	1,304.875	19.362	20.075	+ 713
zubereitetes	170	304.640	179.010	1.792	1.053	— 739
Fleischwürste	200	259.800	245.400	1.299	1.227	— 72
Fleischwaren	—	1,822.970	1,729.285	22.453	22.355	— 98

Von den Vieh importirenden Ländern entfällt der Hauptantheil auf Serbien, aus welchem im abgelaufenen Halbjahr: 13.144 Rinder, 47.249 Schweine und 5896 Schafe eingeführt wurden. Zunächst reihen sich dann Italien mit 2927 Rindern und 288 Schafen; Rumänien mit 383 Schweinen und 1381 Schafen an. Ferners wurden aus Deutschland 385 Rinder, 673 Schweine und 140 Schafe; aus

Montenegro 455 Rinder, 1700 Schweine und 4230 Schafe nach Österreich-Ungarn importirt.

(Streitfrage über die Übertragbarkeit der Rindertuberculose auf Menschen.) In der am 23. Juli d. J. stattgehabten Sitzung des Tuberculosecongresses in London berichtete Professor Dr. Robert Koch über Experimente, welche er während der letzten zwei Jahre gemeinsam mit Professor Schütz von der Thierarzneischule in Berlin ausgeführt habe, Folgendes:

„Eine Anzahl von jungen Rindern, welche als frei von Tuberculose gelten konnten, war auf verschiedenen Wegen durch Reinculturen von Tuberkelbacillen, die von tuberculösen Menschen gewonnen worden waren, inficirt worden. Einige bekamen das tuberculöse Sputum Schwindsüchtiger in die oberen Luftwege direct einverleibt, in anderen Fällen wurden die Tuberkelbacillen oder das Sputum unter die Haut oder in die Bauchhöle oder in die Halsvenen injicirt. Bei sechs Thieren wurde tuberculöses Sputum fast täglich sechs bis acht Monate hindurch der Nahrung beigesetzt. Vier Thiere athmeten wiederholt große Quantitäten Bacillen ein, welche im Wasser verrührt worden waren, das dann in der Luft zerstäubt wurde. Keines dieser Thiere — es waren ihrer neunzehn — zeigte Symptome der Krankheit und sie gewannen sogar beträchtlich an Gewicht. Sechs bis acht Monate nach Beginn der Experimente wurden sie getödtet. In ihren Eingeweiden wurde keine Spur von Tuberculose gefunden.

Nur dort, wo die Injectionen waren, zeigten sich kleine Eiterherde, in welchen Tuberkelbacillen gefunden wurden. So wurden bei den Versuchsthieren durch lebende Bacillen der menschlichen Tuberculose genau dieselben Erscheinungen hervorgerufen, wie durch todte Bacillen. Sie waren also absolut unempfänglich für dieselben.

Es wird daraus gefolgert, dass die Tuberculose der Menschen nicht identisch ist mit der Rindertuberculose und dass die bisherige Annahme von der Übertragbarkeit der Tuberculose unserer Hausthiere auf den Menschen zu mindest zweifelhaft geworden ist."

Die Eröffnungen des berühmten Bakteriologen auf dem Londoner Congresse haben naturgemäß großes Aufsehen erregt, und es knüpfte sich an dieselben eine überaus lebhafte Discussion, bei welcher eine Anzahl hervorragender Autoritäten auf dem Gebiete bakteriologischer Forschung ihre Bedenken gegenüber der Richtigkeit und Verlässlichkeit der Koch'schen Hypothese äußerten.

Der Congress, in seiner Gesammtheit, nahm zu der Streitfrage, innerhalb einer die Bekämpfung der Tuberculose fordernden Resolution, in folgender Form Stellung:

„Gemäß der Anschauung des Congresses sollen die Sanitätsorgane fortgesetzt die ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel anwenden und keine Mühe scheuen, um die Verbreitung der Tuberculose durch Milch und Fleisch zu verhüten.

Mit Rücksicht auf die über die Identität der menschlichen und der Rindertuberculose bestehenden Zweifel ist es rathsam, an die Regierungen mit der Bitte heranzutreten, sofort über diese sowohl für das öffentliche Gesundheitswesen als auch für die Landwirtschaft überaus wichtige Frage Untersuchungen anzustellen."

(Maßnahmen gegen die Geflügelcholera in Preußen.) Mit Hinsicht auf den Umstand, dass die Geflügelcholera und eine ihr ähnliche Darmseuche im letzten Frühjahre vielfach von Geflügelausstellungen aus verbreitet worden ist, hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forste unter dem 24. Juni 1901 eine Kundmachung erlassen, in welcher die Verfügung getroffen wird, dass fortan die Geflügelausstellungen einer veterinärpolizeilichen Controle, nach Maßgabe genau bezeichneter Gesichtspunkte, unterstellt werden. Die bei dem Seuchenausbruche auf der Geflügelausstellung im Februar dieses Jahres und auswärts gemachten Beobachtungen haben, nach Mittheilungen der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" gezeigt, dass neben der Geflügelcholera eine dieser Krankheit klinisch ähnliche, leicht übertragbare Darmseuche vorkommt, deren weitere bakteriologische Untersuchung und Bestimmung erwünscht erscheint. Die beamteten Thierärzte sind daher angewiesen worden, in zweifelhaften Fällen bis auf weiteres geeignetes Untersuchungsmaterial an die hygienischen Institute der thierärztlichen Hochschulen zu Berlin und Hannover einzusenden.

(Über die Verbreitung der Thierseuchen in Deutschland im Jahre 1899.) Einem Berichte des kaiserlich deutschen Reichsgesundheitsamtes über die Viehseuchenverbreitung während des Jahres 1899, in welchem die diesbezüglich gesammelten Erfahrungen sehr eingehend behandelt werden und zum Theile auch auf ausländische Verhältnisse reflectirt wird, sind die nachfolgenden Mittheilungen entnommen:

Die Maul- und Klauenseuche hatte im Jahre 1899 gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren eine recht erhebliche Verbreitung gehabt. Im Laufe des Berichtsjahres wurden von dieser Seuche sämmtliche Staaten und Regierungsbezirke betroffen; in diesen insgesammt 969 Kreise &c., 28.502 Gemeinden &c. und 167.628 Gehöfte. Während des ganzen Jahres blieben nur 7·6 Procent der Kreise &c. von der Seuche verschont (gegen 22·2 Procent im Jahre 1898). Die Gesammtzahl der Thiere in den neu betroffenen Gemeinden betrug 1,888.774 Stück Rindvieh, 1,505.830 Schafe, 59.535 Ziegen und 814.862 Schweine; in Summe 4,266.001 Thiere,

3,413.023 mehr wie im Vorjahre. Der dem Berichte beigegebenen kartographischen Übersicht, welche den Stand der Seuche am 31. December 1899 wiedergibt, ist zu entnehmen, dass die Seuche ziemlich gleichmäßig über das ganze Deutsche Reich verbreitet gewesen ist.

Bezüglich des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in auswärtigen Staaten wird erwähnt, dass diese in Belgien, Frankreich, Luxemburg, in den Niederlanden, in Rumänien und in Russland sehr erhebliche Ausbreitung gehabt hatte, weniger in Bulgarien, Dänemark, Italien, Österreich-Ungarn und der Schweiz. In Österreich waren nur Tirol und Vorarlberg stärker betroffen gewesen. Einschleppung der Maul- und Klauenseuche während des Berichtsjahres aus dem Auslande haben wiederholt stattgefunden. Am häufigsten sind Verschleppungen der Seuche im Inlande — seitens der einzelnen Bundesstaaten — beobachtet worden, so zum Beispiel aus Preußen 258mal nach Sachsen, aus Bayern 63mal nach Preußen u. s. w. Die angegebenen Incubationszeiten schwankten zwischen 1 bis 18 Tagen, meistens 2 bis 5 Tagen. Übertragungen der Seuche auf Menschen sind häufig festgestellt worden, besonders bei dem Wartepersonal. Über bösartigen Verlauf der Maul- und Klauenseuche liegen Angaben aus Württemberg, Baden, Anhalt und Elsass-Lothringen vor. In Württemberg sind an Entschädigungen für Rindvieh 181.136·44 Mark gezahlt worden.

Von der Lungenseuche war im Jahre 1899 nur Preußen neu betroffen worden, und ist sie daselbst in 2 Provinzen, 3 Regierungsbezirken, 9 Kreisen und 29 Gemeinden aufgetreten, gegen 41 Gemeinden im Jahre 1898. Es sind erkrankt 587 Stück Rindvieh (672 im Jahre 1898). Gefallen sind 3 Thiere. Insgesammt wurden wegen Lungenseuche, beziehungsweise Verdacht auf polizeiliche Anordnung getödtet 1640 Thiere, auf Veranlassung der Besitzer 387 Thiere. Von den ersteren sind 66·5 Procent, von den letzteren 91·0 Procent seuchenfrei befunden worden. Der Gesammtverlust betrug 2030 Stück Vieh, 12·7 Procent mehr als im Vorjahre. Als Incubationszeit wurden in einem Kreise ungefähr 3 Monate, in einem anderen 5 Wochen angegeben. Für 2063 getödtete Stück Rindvieh wurden 401.799·21 Mark Entschädigung gezahlt, gegen 257.741·99 Mark im Jahre 1898.

Der Rothlauf der Schweine war im Jahre 1898 stark verbreitet. Die Rothlaufseuche ist, abgesehen von Bayern, woselbst nur 4 Bezirke betroffen waren, im übrigen Deutschland in fast allen Regierungsbezirken aufgetreten. Im ganzen wurden 11.242 Gemeinden ꝛc. und 25.970 Gehöfte betroffen. Es erkrankten 45.763 Schweine. Davon sind gefallen oder getödtet worden 41.668 Schweine, das sind 91·05 Procent der Erkrankten.

Das Auftreten der Schweineseuche wurde im Berichtsjahre aus 13 Staaten gemeldet; insgesammt sind 12.155 Schweine erkrankt gewesen, davon gefallen oder getödtet 10.033 = 82·3 Procent der erkrankten Thiere. Die Erkrankungen vertheilen sich auf 2700 Gehöfte. Über die Verbreitung der Schweineseuche in Auslandsstaaten wird im Berichte erwähnt, dass die Seuche in Großbritannien die stärkste Verbreitung aufwies; dort sind als erkrankt oder der Ansteckung verdächtig 30.797 Schweine abgeschlachtet worden. In Österreich hatte die Schweineseuche nachgelassen, in Ungarn aber zugenommen. Aus Rumänien sind 14.298 Erkrankungen, aus Serbien deren 1660 gemeldet worden. Einschleppungen der Schweineseuche aus dem Auslande in das Deutsche Reich sind nicht zur Kenntnis gelangt; dagegen haben mehrfache Verschleppungen aus einem Bundesstaat in den anderen stattgefunden. Über die Incubationsdauer sind nur wenige Mittheilungen gemacht worden. Sie wird in einem Falle auf 10 bis 12 Tage, in einem Falle auf 14 Tage und in einem Falle auf 3 Tage angegeben.

(Statistik über den Wert der Viehbestände in der Schweiz.) Nach einer vom eidgenössischen statistischen Bureau in Verbindung mit Landwirten und sonstigen Fachmännern veranstalteten Erhebung beträgt der Gesammtwert des Viehbestandes in der Schweiz (Bienenstöcke ausgenommen) 592,398.828 Francs, hievon entfallen auf Pferde 80,633.020 Francs, auf Maulthiere und Esel 1,835.020 Francs, Rindvieh 450,416.208 Francs (hievon Kühe 301,499.050 Francs), Schweine 43,161.480 Francs, Schafe 5,987.400 Francs und Ziegen 10,365.680 Francs. Den größten Vermögensbestand an Vieh weisen die Cantone Bern mit 125·7 Millionen Francs, Waadt mit 55·8 Millionen, Zürich mit 50·6 Millionen, St. Gallen mit 45·8 Millionen, Luzern mit 43·9 Millionen, Freiburg mit 43 Millionen, Argau mit 34 Millionen auf. Das Durchschnittsvermögen im Viehstand pro Kopf der Bevölkerung beträgt für die Schweiz 194 Francs.

(Errichtung eines Veterinärdepartements in Russland.) Nach einer Meldung des St. Petersburger „Herold“ ist dem Reichsrathe ein Gesetzentwurf über die Creirung eines besonderen Veterinärdepartements und eines Veterinärconseils im Ministerium des Innern zugegangen. Der Entwurf sieht gleichzeitig eine eingreifende Reform des russischen Veterinärwesens im allgemeinen vor.

(Regierungsmaßnahmen zur Hebung der inländischen Fleischproduction in England.) Der Centralfleischmarkt in London war, nach dem letzten Jahresberichte, im Jahre 1900 mit 408.601 Tonnen Fleisch beschickt; davon waren 61.982 Tonnen frisches und gekühltes Fleisch amerikanischer Pro-

venienz; 95.110 Tonnen in England geschlachtetes Vieh gleichfalls amerikanischer Provenienz, weiters 89.925 Tonnen gefrorenes Fleisch aus Australien und Neuseeland, endlich 163.361 Tonnen inländisches Fleisch, von in London selbst geschlachtetem Vieh stammend oder vom Lande her zugeführt. Die aufsteigende Entwicklung des amerikanischen und australischen Fleischhandels nach England fällt in einen Zeitraum von 25, respective von 20 Jahren; der amerikanische Fleischimport hat im Jahre 1876 mit 5513 Tonnen, der australische im Jahre 1881 mit 565 Tonnen begonnen. Die inländische Fleischproduction ist während dieses Zeitraumes zurückgegangen. Um dieser Abnahme der heimischen Production entgegenzuwirken, hat die britische Regierung bestimmt, dass vom 1. Juni d. J. die Armee und die Marine fünf Tage in der Woche mit inländischem Fleisch und die übrigen zwei Tage mit gefrorenem Hammelfleisch aus den Colonien versorgt werden soll. Von sachverständiger Seite wird behauptet, dass diese Maßnahme für den Fleischhandel Amerikas nicht besonders ins Gewicht fällt, da von den wöchentlich aus Amerika eingeführten 3,500.000 Pfund Fleisch die Armee und Marine nur 200.000 Pfund verbrauche. Trotzdem soll diese Anordnung in Amerika lebhafte Aufregung hervorgerufen haben.

Concursausschreibungen.

Es gelangt zur Besetzung:

In **Tirol-Vorarlberg**, die Stelle eines Bezirksthierarztes der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle, für welche außer den allgemeinen Erfordernissen für eine Anstellung im Staatsdienste das an einer inländischen Staatsthierarzneischule erlangte Diplom eines Thierarztes und die in der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Thierarzt vorgeschriebene Prüfung, sowie die Kenntnis beider Landessprachen verlangt wird, haben ihre mit dem Geburts- und Heimatsscheine, den Nachweisen über die zurückgelegten Studien und Sprachenkenntnisse, mit der Nachweisung ihrer Gesundheit und Rüstigkeit, sowie ihrer bisherigen thierärztlichen Verwendung, schließlich dem thierärztlichen Diplome und dem Zeugnisse über die erwähnte Prüfung, versehenen Gesuche bis längstens 5. September 1901, eventuell im vorgeschriebenen Dienstwege beim Statthaltereipräsidium in Innsbruck einzubringen.

Im **Küstenlande**, die Stelle eines Bezirksthierarztes der XI. Rangsclasse. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über die durch die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, vorgeschriebene Qualification, sowie über die Kenntnis der Landessprachen zu versehen und bis längstens 10. September l. J. bei dem Statthaltereipräsidium in Triest und zwar die im Staats- (Magistrats-) Dienste stehenden Competenten im vorgeschriebenen Dienstwege, sonst aber im Wege der zuständigen politischen Behörde I. Instanz zu überreichen.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat September 1901.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gmünd	Kirchberg am Walde	4., 10., 18., 25.	—	250	—	—	—
	Heidenreichstein	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Korneuburg	Stockerau	28.	150	—	—	—	—
Krems	Gföhl	5., 12., 19., 26.	—	800	—	—	—
Lilienfeld	St. Ägyd	2.	—	300	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	600	—	—
Pöggstall	Kottes	6., 13., 20., 27.	—	400	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	5., 12., 19., 26.	—	—	500	—	—
Scheibbs	Gaming	2.	—	200	—	—	—
Wr.-Neustadt	Krumbach	2.	—	250	—	—	—
	Mönichkirchen	16.	—	1000	—	—	—
	Schlatten	23.	—	200	—	—	—
	Schwarzau i. G.	19.	—	800	—	—	—
Stadtgem. W.-Neustadt	Wiener-Neustadt	4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28.	—	200	—	—	—
	"	28.	1000	1200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Freistadt	Leonfelden	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Kirchdorf	Windischgarsten	29.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Hellmonsödt	29.	—	200	—	—	—
	Urfahr	5., 12., 19., 26.	—	300	—	—	—
Rohrbach	Rohrbach	2., 9., 16., 23., 30.	—	250	—	—	—
Steyr, Land	Großraming	25.	—	400	—	—	—
	Neustift	26.	—	300	—	—	—
Vöcklabruck	Mondsee	23.	—	400	—	—	—
	Schwanenstadt	29.	50	300	—	—	—
	Timmelkam	30.	—	1600	—	—	—
Wels	Wels	7., 14., 21., 28.	—	—	1000	—	Spanferkel.
	"	23.	500	—	—	—	Pinzgauer Jährlinge.

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Salzburg-Umgebung	St. Leonhard	2.	—	1400	—	—	Ein großer Theil Ochsen.
Zell am See	Maishofen	7.	—	300	—	—	Nur Zuchtstiere.
	Uttendorf	12.	—	600	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Saalfelden	14.	—	400	—	—	detto
Salzburg-Umgebung	Siezenheim	18.	—	2200	—	—	detto
Zell am See	Rauris	19.	—	350	—	—	detto
	Saalfelden	20., 21.	1400	—	—	—	Zumeist Jährlinge.
Salzburg-Umgebung	Oberndorf	21.	—	800—1000	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
Salzburg, Stadt	Salzburg, Stadt	28.	200	—	—	—	Meist Gebrauchspferde.
Salzburg-Umgebung	Straßwalchen	28.	—	1800	40	—	Meist Nutzvieh.
Zell am See	Mittersill	30.	—	300	—	100	Zucht und Nutzvieh.

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bruck a. d. Mur	Mariazell	24.	—	1500	—	—	—
	Stanz	19.	—	350	—	—	—
Cilli	Retschach	2.	—	200	—	—	—
	Tinsko	2.	—	1000	—	—	—
	Hochenegg	7.	100	600	—	—	—
	St. Gertraud	7.	—	200	—	—	—
	Prassberg	9.	50	400	—	—	—
	Weitenstein	14.	—	600	—	100	—
	Frasslau	16.	50	400	—	—	—
	Laak	16.	—	800	—	—	—
	St. Marein	16.	—	500	—	—	—
	Doberna	19.	—	250	—	—	—
	Tüffer	21.	—	1000	—	—	—
	St. Georgen a. d. S.	23.	300	1500	—	—	—
	Doll	30.	—	200	—	—	—
	Franz	30.	—	250	—	—	—
	Gonobitz	30.	—	350	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Stainz	9.	—	350	—	—	Bedeutender Export nach Böhmen und Mähren.
	Eibiswald	14.	—	1100	—	—	—
	Groß-St. Florian	23.	—	1250	—	—	Zug- und Einstellochsen.
Feldbach	Gnas	9.	—	500	—	—	Wird von Händlern aus Mähren, Böhmen u. Ungarn besucht (Einstellochsen.
	Feldbach	24.	—	1000	—	—	detto
	Riegersburg	30.	—	200	—	—	detto
Gröbming	Gröbming	30.	—	350	—	—	—
Hartberg	Hartberg	21.	20—50	300—450	—	—	Jungvieh u. Mastrinderexport nach Graz.
Judenburg	Obdach	2.	—	650	—	—	Jungochsen der Murbodnerrasse, Export nach Nieder- und Oberösterreich.
	Weißkirchen	21.	—	850	—	—	Jungrinder der Murbodnerrasse, Export nach Nieder- und Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Leibnitz	Gabersdorf	2.	—	900	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Ausfuhr nach Mähren, österr. Nutzkühe.
	Gamlitz	9.	—	1000	—	—	detto
	St. Veit	16.	—	400	—	—	—
	St. Georgen	21.	—	800	—	—	Zug- u. Einstellochsen, Nutzkühe.
	Leutschach	21.	—	600	—	—	Zugochsen zur Aufzucht.
	Ehrenhausen	24.	—	500	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Ausfuhr nach Mähren, Niederösterreich.
	Leibnitz	25.	—	800	—	—	dto., Ausfuhr nach Mähren, Böhmen, Niederösterreich u. Oberösterreich.
	Gleinstetten	30.	—	600	—	—	Schwere Zugochsen.
	Wildon	30.	—	600	—	—	Zug- und Einstellochsen, Nutzkühe, Ausfuhr nach Mähren, Niederösterreich.
Leoben	St. Stefan	10.	—	350	—	—	Zumeist Jungvieh, Handel gut, Besuch gut, nach Ober- u. Niederösterr., zumeist n. Böhmen
	Wald	16.	—	300	—	—	detto
Liezen	Trieben	22.		400	—	—	—
	Lassing	10.	—	200	—	—	—
Luttenberg	Zween	7.	—	400	—	—	—
	Luttenberg	18.	—	700	—	—	—
Marburg	Frauheim	21.	—	900—1000	—	—	Zugochsen in die Zuckerfabriken Mähren und Böhmen.
	Windisch-Feistritz	24.	—	1000—1200	—	—	—
Murau	Murau	21.	—	200	—	—	—
	Predlitz	29.	100	300	—	—	—
Pettau	Ternovetzdorf	2.	—	600	—	—	—
	St. Veit (Pobresch)	6.	30	650	—	—	—
	Maria-Neustift	7.	20	550	—	—	—
	Friedau	21.	—	700	—	—	—
	St. Lorenzen a. D.	30.	—	500	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	3.	600	700	—	—	—
	St. Anna a. Kirchenberg	14.	—	1000	—	—	Export von zum Mästen bestimmten Ochsen n. Mähren.
	Mureck	30.	—	900	—	—	detto
Rann	Siegersberg	2.	—	300	—	—	—
	St. Peter b. Königb.	7.	—	1200	—	—	—
	Dobje	11.	—	450	—	—	—
	Taubenbach	14.	—	900	—	—	—
	Sdole	16.	—	1000	—	—	—
	Kapellen	17.	—	1000	—	—	—
	Hörberg	21.	—	600	—	—	—
	Peilenstein	30.	—	1000	—	—	—
Voitsberg	Hirschegg Rain	16.	—	500	—	—	Jungochsen des Murbodnerschlages und Kalbinnen, sehr schöne Zuchten.
	Ligist	21.	—	300	—	—	Zumeist ausgemusterte Kühe.
	Mooskirchen	29.	—	300	—	—	Schwere Mastochsen verschiedener Schläge zum Murbodner, dann Beindlvieh und Kühe verschiedener Rasse.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Weiz	Fischbach	2.	—	1500	—	—	Export.
	St. Ruprecht a. R.	9., 30.	—	500	—	—	—
	Gleisdorf	16.	—	800	—	—	Export n. Mähren.
	Weiz	16.	—	600	—	—	—
Windisch-Graz	Windisch-Graz	2.	—	200	—	—	—
	St. Egidi bei Schwarzenstein	2.	—	200	—	—	—
	St. Johann b. Unter-Drauburg	16.	—	500	—	—	Guter Auftrieb an Zugochsen und mageren Ochsen, Mastvieh wenig.
	Mahrenberg	30.	—	300	—	—	—
	Schönstein	30.	200	600	—	—	—
Marburg, Stadt	Stadt Marburg	7., 14., 21., 28.	—	—	800	—	—
	„ „	11., 25.	—	700	—	—	—
Pettau, Stadt	Stadt Pettau	4., 11., 18., 25.	150	700—800	300—350	—	Am 4. u. 18. Monatsviehmärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Klagenfurt, Umgebung	Ebene Reichenau	2.	—	400—500	—	—	—
	Sirnitz	30.	—	200	—	—	—
Spittal	Gmünd	9.	—	500	—	—	—
	Lieseregg	10.	—	700	—	—	—
	Möllbrücke	18.	—	200	—	—	—
	Radenthein	23.	—	200	—	—	—
	Pusarnitz	30.	250	450	—	—	—
St. Veit a. G.	Fladnitz	7.	—	600	—	—	—
	Althofen	9.	—	300	—	—	—
	Grades	9.	—	200	—	—	—
	St. Johann a. Br.	9.	—	250	—	—	—
Villach	Villach	19.	60	450	—	—	—
Völkermarkt	Völkermarkt	4., 12., 25.	30	300—400	50—100	50	—
	„	18.	130	800	150	300	—
	Bleiburg	2.	120	680	—	1200	—
Wolfsberg	Schiefling	2.	30	500	—	—	—
	Wolfsberg	7.	—	200—300	—	—	—
	Reichenfels	9.	30	200—300	—	—	—
	Unterdrauburg	21.	—	900—1200	—	—	—
	Gräbern-Prebl	23.	30	200	—	—	—
	St. Paul	30.	—	300—400	—	100	—
	Waldenstein	30.	40	700	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Wippach	2.	—	250	150	80	—
	Senosetsch	16.	—	200	150	60	—
Gottschee	Groß-Laschitz	9.	—	650	500	60	Etwas Ausfuhr.
	Laserbach	9.	—	250	80	50	—
	Reifnitz	21.	—	250	100	—	—
Gurkfeld	Ratschach	2.	—	800	200	—	Etwas Ausfuhr.
	Gurkfeld	3.	—	600	500	50	detto
	Topolovec	7.	—	300	—	—	—
	Puschendorf	9.	—	400	350	—	—
	Savenstein	16.	—	500	—	—	—
	Johannesthal	19.	—	1000	100	—	Ausfuhr.
	St. Cantian	19.	300	1400	500	50	detto
	Bučka	23.	300	1600	400	100	detto

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gurkfeld	Drnovo	30.	300	800	700	120	Ausfuhr.
	Landstrass	30.	—	800	500	120	detto
Krainburg	Krainburg	20.	900	600	200	—	Überdies jeden Montag Viehmarkt mit mäßigem Auftrieb, rege Ausfuhr.
	Bischoflack	27.	—	400	300	500	—
Stadtmagistrat Laibach	Polanavorstadt	9.	550	600	200	—	Jahr- u. Monatsviehmarkt fallen diesmal zusammen, rege Ausfuhr, jed. Mittwoch 200—300 Zuchtferkel.
Littai	Weixelburg	2.	—	700	300	300	Ausfuhr.
	St. Veit	9.	—	900	600	300	detto
	St. Martin b. Littau	10.	—	650	120	120	detto
	Weixelburg	23.	—	700	300	300	detto
	Littai	30.	—	800	—	—	detto
Loitsch	Rakek	16.	—	600	—	—	detto
	Gereuth	30.	—	400	—	—	—
	Neudorf	30.	—	800	—	—	Ausfuhr.
Rudolfswerth	Stadt Rudolfswerth	2.	—	500	400	—	—
	Tschermoschnitz	9.	—	400	—	—	—
	Töplitz	12.	—	600	150	—	Ausfuhr.
	Seisenberg	14.	—	1000	200	—	Rege Ausfuhr.
	"	28.	—	800	150	—	detto
	Hönigstein	30.	—	1000	150	100	Ausfuhr.
Stein	Mannsburg	30.	50	500	120	50	detto
Tschernembl	Stockendorf	2.	—	500	200	—	—
	Tschernembl	5.	—	800	300	—	Ausfuhr.
	Weinitz	9.	—	700	300	—	detto
	Tschernembl	17.	—	800	300	—	detto
	Möttling	17.	—	1000	400	—	detto

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	12., 26.	90	850	850	—	—
Görz, Umgebung	Heiligenkreuz	14.	—	750	100	—	—
	Reifenberg	28.	—	500	100	—	—
Gradiska	Ajello	16.	—	850	850	—	—
	Cervignano	5.	—	900	800	—	—
	Cormons	9., 27.	—	900	750	—	—
	Fiumicello	25.	—	800	700	—	—
	Gradiska	10.	—	800	700	—	—
	Romans	23.	—	750	700	—	—
Sesana	Divača	26.	—	450	650	—	—
	Sesana	12., 14.	60	550	200	—	—
Mitterburg	Mitterburg	3.	70	900	200	250	—
	Gallignana	3.	25	500	70	100	—
Capodistria	Capodistria	19.	20	350	300	150	—
Pola	Sanvincenti	8.	30	700	50	400	—
Volosca	Herpelje	2.	—	350	150	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Ampezzo	Buchenstein	4.	—	250	—	—	—
	Arabba	30.	—	200	—	—	—
Bozen	Klausen	14.	70	600	200	300	—
	Kurtatsch	9.	—	300	—	—	—
	Sarnthein	2.	70	600	70	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Borgo	Borgo	2.	—	200	—	500	—
	"	21.	—	500	700	500	—
Brixen	Brixen	29.	—	300	100	600	—
	Sterzing	12.	—	500	100	—	—
	Mühlbach	23.	—	50	50	1170	—
	Albeins	2.	20	400	30	—	—
	Gossensaß	26.	—	200	20	140	—
Bruneck	Bruneck	12.	200	700	330	150	—
	Sand	28.	—	400	200	3100	—
Cavalese	Cavalese	9.	—	200	240	70	—
	Vigo	29.	—	400	—	10	—
Cles	Cles	9.	20	400	300	70	—
	Revó	2.	—	1600	200	140	—
	Malé	19.—21.	40	3100	300	20	—
	Fondo	14.	—	200	140	20	—
Imst	Imst	6.—7.	—	1800	50	—	—
Innsbruck	Steinach	21.	—	400	150	80	—
	Telfs	21.	—	1000	70	20	—
	Zirl	24.	—	800	30	—	—
Kitzbühel	St. Johann	23.	—	450	—	—	—
	Hofgarten-Land	18.	—	300	—	70	—
Kufstein	Kufstein	20.—21.	100	2500	40	—	—
Landeck	Nauders	26.	—	300	—	—	—
	Strengen	26.	—	300	—	—	—
Lienz	Windischmatrei	21.	50	1200	—	300	—
	Lienz	29.	90	1220	150	540	—
Meran	Prad	21.	—	350	140	120	—
	Algund	18.	—	960	200	—	—
	Kastelbell	16.	—	300	100	—	—
	Mals	1.	—	300	50	—	—
	St. Leonhard	29.	—	700	50	100	—
	Meran	30.	—	400	100	—	—
	Lana	30.	—	270	10	—	—
Reutte	Reutte	9.—10.	—	3000	—	—	—
	Lermoos	28.	—	250	—	—	—
	Vils	21.	—	600	—	—	—
Riva	Arco	9.	20	800	40	100	—
	Pieve di Ledro	29.	—	150	70	610	—
Rovereto	Mori	7.	20	650	60	60	—
	Folgaria	9.	—	200	530	70	—
	Ala	2.	—	200	20	—	—
Schwaz	Zell a. Z.	9.	—	400	50	—	—
Tione	Ponte Arche	17.	20	540	70	100	—
	S. Lorenzo	24.	—	300	40	100	—
	Roncone	24.	—	500	20	20	—
	Condino	26.	—	460	100	200	—
	Pinzolo	29.	—	380	50	90	—
Trient	S. Michele	30.	—	300	20	—	—
	Pergine	16.	200	700	100	800	—
	Lavis	7.	—	550	20	400	—
	Denno	21.	—	400	50	20	—
Bozen (Stadt)	Bozen	23.	200	2100	350	1100	—
Trient (Stadt)	Trient	16.	—	820	200	100	—
	"	21.	—	550	30	30	—
	"	28.	—	450	30	70	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bludenz	Dalaas	19.	—	400	30	—	—
	Schruns	21.	—	3000	40	—	—
	"	28.	—	500	—	—	—
Bregenz	Au	15.	—	250	—	—	—
	Lingenau	30.	—	300	—	—	—
	Schwarzenberg	16.—17.	—	2800	—	—	—
Feldkirch	Dornbirn	24.	—	1500	20	—	—
	Rankweil	4., 18.	—	250	30	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	29.	1400	1950	—	—	—
	Postubitz	7.	—	200	—	—	—
	Wlaschim	2.	—	500	—	—	—
Bischofteinitz	Hostau	4.	—	540	300	—	—
Blatna	Blatna	19.	—	1200	—	—	—
	Kasejowitz	2.	150	1100	—	—	—
	"	20.	—	400	50	—	—
	Rožmital	23.	—	1000	—	—	—
	Sedlitz	30.	—	600	—	—	—
Böhmisch-Brod . . .	Böhmisch-Brod . .	23.	—	600	—	—	—
Böhmisch-Leipa . . .	Niemes	23.	—	200	—	—	—
	Oschitz	16.	—	200	—	—	—
Brüx	Brüx	5.	70	200	250	—	—
Budweis	Budweis	9.	490	1600	900	—	—
	Ledenitz	16.	—	250	—	—	—
	Lischau	13.	—	250	—	—	—
	Schweinitz	4., 18.	—	650—850	—	—	—
	"	25.	—	400	30	—	—
Chotěboř	Kreuzberg	30.	—	400	—	—	—
	Přibislau	9.	—	700	—	—	—
Chrudim	Kamenitz Trhow . .	12.	—	400	—	—	—
	Setsch	2.	—	250	—	—	—
Časlau	Časlau	19.	—	300	500	—	—
	Goltsch-Jenikau . .	11.	—	900	140	—	—
Dauba	Hirschberg	2.	—	400	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutschbrod	17.	—	875	—	—	—
	Humpoletz	4., 11., 18., 25.	—	200—250	80—100	—	—
	Jenikau Windig . .	16.	—	520	—	—	—
Falkenau	Elbogen	2.	—	430	25	—	—
	Falkenau	16.	—	640	50	—	—
	Gossengrün	9., 26.	—	400—500	80	—	—
	Königsberg	3., 18.	—	700—900	300	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün . . .	23.	—	200	—	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth . . .	30.	100	800	—	—	—
	Jeleni, Ober- . . .	23.	—	550	—	—	—
	Luže	11.	—	250	—	—	—
	Neuschloss	23.	—	200	—	—	—
	Skutsch	14.	—	650	—	—	—
Hořowitz	Beraun	2.	200	250	—	—	—
	Hořowitz	14.	15	700	—	—	—
	Hostomitz	4.	—	320	—	—	—
Jičin	Jičin	9.	100	300	100	—	—
	Rožďalowitz	19.	10	500	—	—	—
	Sobotka	29.	—	300	—	—	—
Jungbunzlau	Benátek, Neu- . . .	2.	—	800	—	—	—
	Lissa a. E.	16.	—	600	—	—	—
Kaaden	Kaaden	16.	250	800	—	—	—
	Weiprt	6.	—	300	—	—	—
Kaplitz	Kaplitz	7., 14., 21., 27.	—	250	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth . . .	9.	—	450	150	—	—
	Theusing	12.	—	500	—	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. E. . .	24.	200	700	—	—	—
	Čelakowitz	3.	10	200	—	—	—
	Elbekosteletz	10.	50	400	—	—	—
Klattau	Klattau	3.	250	1600	200	—	—
	Neuern	16.	—	300	—	—	—
	Planitz	12.	—	1000	—	—	—
	Schwihau	23.	300	1200	—	—	—
	Silberberg	2.	—	600	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	30.	—	500	—	—	—
	Kaurim	9.	—	620	—	—	—
Komotau	Komotau	30.	180	700	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Königgrätz	Hohenbruck	27.	—	450	—	—	—
	Hořitz	25.	500	600	—	—	—
	Königgrätz	7.	450	500	—	—	—
	Nechanitz	23.	—	200	—	—	—
Königinhof	Josefstadt	30.	200	900	—	—	—
Kralowitz	Kozlau	3., 21.	—	800—850	—	—	—
	Kralowitz	12.	—	900	100	—	—
	Wetschetin	30.	—	300	—	—	—
Krumau	Krummau	4., 11., 18., 25.	—	400	—	—	—
	Ober-Plan	30.	—	220	140	—	—
Kuttenberg	Kacow	9.	—	550	—	—	—
	"	30.	—	400	—	—	—
	Kohljanowitz	2.	—	1100	—	—	—
	Kuttenberg	23.	—	900	—	—	—
	Neuhof	16.	100	1150	—	—	—
Landskron	Trübau, Böhmisch	20.	—	200	100	—	—
	Wildenschwert	9.	400	375	150	—	—
Laun	Laun	11.	100	500	—	—	—
Ledeč	Křiwsoudow	2., 9., 16., 23., 30.	—	400	—	—	—
	Ledeč	2., 5., 12., 19., 26.	—	500	—	—	—
Leitmeritz	Lobositz	9.	76	364	—	—	—
Leitomischl	Leitomischl	16.	—	400	—	—	—
Luditz	Buchau	24.	—	250	—	—	—
	"	30.	—	1600	—	—	—
	Chiesch	9.	—	700	—	—	—
	Luditz	4.	—	300	—	—	—
Melnik	Melnik	3., 10., 17., 24.	—	—	500	—	—
	Mscheno	25.	—	280	—	—	—
Mies	Dobřan	9.	—	400	—	—	—
	Kladrau	2.	—	200	—	—	—
Moldauthein	Moldauthein	26.	400	1200	—	—	—
Mühlhausen	Bernarditz	25.	—	700	—	—	—
	Mühlhausen	16.	80	1800	—	—	—
Münchengrätz	Fürstenbruck	16.	—	300	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	6.	—	600	—	—	—
	Neubydžow	2.	100	700	50	—	—
	Weseli, Hoch-	30.	—	470	—	—	—
Neuhaus	Königseck	5., 12., 19., 26.	50	250	—	—	—
	Neubistritz	10.	—	250	50	—	—
	Neuhaus	4.	150	900	100	—	—
Neustadt a. M.	Opočno	29.	—	280	—	—	—
Pardubitz	Dašitz	18.	40	388	—	—	—
	Holitz	16.	19	280	—	—	—
	Přelauč	18.	—	300	—	—	—
Pilgram	Cerekwe, Ober-	23.	—	800	—	—	—
	Černowitz	11.	30	950	—	—	—
	Kamenitz a. L.	29.	—	800	—	—	—
	Patzau	23.	—	900	—	—	—
Pilsen	Blowitz	4.	—	1400	—	—	—
	Brennporitschen	2.	—	300	—	—	—
	Pilsen	30.	430	550	—	—	—
Pisek	Mirotitz	2.	—	1000	—	—	—
	Mirowitz	9.	—	950	—	—	—
	Pisek	14.	450	3500	—	—	—
	Wodňan	5.	525	1200	—	—	—
Plan	Kuttenplan	25.	—	900	—	—	—
	Plan	14.	—	750	—	—	—
Poděbrad	Nimburg	18.	20	1100	—	—	—
	Poděbrad	16.	300	1800	—	—	—
Podersam	Kolleschowitz	26.	—	800	—	—	—
Polička	Polička	4.	3	300	—	—	—
Prachatitz	Husinetz	2.	—	2000	—	—	—
	"	14., 21.	—	300	—	—	—
	Netolitz	30.	1000	3500	—	—	—
Přestitz	Nepomuk	18.	20	600	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Přibram	Dobřisch	27.	—	600	—	—	—
	Knin, Neu-	16.	—	500	—	—	—
	Přibram	2.	40	600	—	—	—
Rakonitz	Rakonitz	16.	200	1000	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	5.	200	1350	—	—	—
Reichenau	Reichenau	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	—
	"	21.	150	400	200	—	—
	Solnitz	2.	—	350	—	—	—
Rokitzan	Radnitz	9.	—	600	—	—	—
	Rokitzan	6.	15	500	—	—	—
Saaz	Saatz	2.	150	400	—	—	—
Schlan	Schlan	21.	—	750	—	—	—
Schüttenhofen	Bergreichenstein	17.	—	500	50	—	—
	Hartmanitz	24.	—	200	—	—	—
	Stachau	24.	—	300	70	—	—
Selčan	Schönberg	10.	—	310	—	—	—
	Sedlec	3., 30.	—	400—600	—	—	—
	Selčan	2.	—	800	—	—	—
	Wotitz	9.	—	900	—	—	—
Semil	Lomnitz	12.	30	400	—	—	—
Senftenberg	Geiersberg	23.	—	550	150	—	—
	Rokitnitz	3.	—	200	50	—	—
Starkenbach	Hochstadt	9.	6	313	25	—	—
Strakonitz	Stěkna	23.	—	450	—	—	—
	Strakonitz	3.	200	800	—	—	—
Tabor	Cheinow	30.	—	250	—	—	—
	Jistebnitz	2., 23.	—	700	—	—	—
	Malschitz	3.	—	350	—	—	—
	Soběslau	16.	—	1100	—	—	—
	Woschitz, Jung-	24.	—	900	—	—	—
Tachau	Haid	3., 10., 17., 24.	—	500—800	250—300	—	—
Taus	Neugedein	6., 13., 20., 27.	—	500—600	—	—	—
	Taus	5.	—	500	200	—	—
	"	19.	—	200	200	—	—
Tepl	Tepl	24.	—	200	—	—	—
Turnau	Turnau	4.	300	600	200	—	—
Wittingau	Kardasch Řečitz	24.	—	1200	—	—	—
	Suchenthal	3.	—	600	—	—	—
	Wittingau	2.	—	900	—	—	—
	"	5.	800	500	—	—	—
	"	12., 19., 26.	—	500	—	—	—
Žižkow	Řičan	30.	160	1000	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	5.	280	450	450	—	—
Boskowitz	Cettowitz	2.	—	150	100	—	—
Ung.-Brod	Banow	16.	—	310	—	—	—
	Ungarisch-Brod	12.	200	1410	550	100	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Walachisch-Klobouk	2.	—	1500	300	110	detto
	Niwnitz	9.	50	700	—	50	detto
	Slawitschin	23.	—	950	800	50	detto
	Wlachowitz	26.	—	250	100	—	—
Brünn	Königsfeld	30.	—	75	800	—	—
Mähr.-Budwitz	Mährisch-Budwitz	2.	100	1000	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Fratting	2.	—	775	—	—	detto
	Tamnitz	17., 28.	—	250—1000	—	—	detto
	Jarmeritz	23.	300	900	—	—	detto
Datschitz	Datschitz	4.	—	700	650	—	detto
	Neureisch	16.	—	1000	—	—	detto
	Teltsch	2.	50	600	—	—	detto
	Zlabings	9., 21.	—	300—700	—	—	detto

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Stückzahl				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
Gaya	Gaya	2.	350	1050	—	—	—
	Zerawitz	9.	—	400	—	—	—
Göding	Hrozna Lhotta	16.	50	350	—	—	—
Holleschau	Drowohostitz	2.	30	350	—	—	—
	Freistadtl	2.	—	400	50	—	—
Ung.-Hradisch	Bisenz	30.	800	1100	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Kunowitz	12.	—	300	—	—	—
	Napagedl	2.	—	700	—	—	—
	Zlin	11.	100	750	410	50	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Iglau	Pirnitz	2.	—	700	—	—	detto
	Stammern	30.	—	350	—	—	detto
	Wiese	16.	—	750	—	—	detto
Littau	Konitz	10.	—	350	—	—	—
	Littau	24.	170	250	—	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	5.	—	150	200	—	—
	Groß-Meseritsch	2.	75	250	400	—	—
Wal.-Meseritsch	Rožnan	3.	—	500	50	50	—
	Wsetin	9., 23.	—	500—1100	150	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Neustadtl	Bistřitz a. P.	3., 16.	—	500—700	800	—	—
	Saar	23.	—	550	150	—	—
Neutitschein	Freiberg	9.	25	350	300	—	—
Mährisch-Ostrau	Mährisch-Ostrau	26.	170	150	—	—	—
Tischnowitz	Tischnowitz	20.	—	300	550	—	—
Trebitsch	Startsch	9.	—	250	—	—	—
	Trebitsch	16.	100	550	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mähr. Weißkirchen	Keltsch	17.	200	500	250	50	—
	Mährisch-Weißkirchen	9.	175	200	200	—	—
Wischau	Austerlitz	24.	75	300	350	—	—
	Wischau	30.	75	250	—	—	—
Brünn, Stadt	Brünn	2.	300	—	—	—	—
Iglau	Iglau	18.	—	500	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Kremsier	Kremsier	24.	170	450	150	—	—
Znaim	Znaim	9.	450	1250	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	5., 12., 19., 26.	—	—	300—500	—	—
	"	16.	100	500	—	—	—
	Ustron	25.	—	200	—	—	—
Freistadt	Freistadt	3., 10., 17., 24.	—	—	400—500	—	—
Teschen	Jablunkau	3., 10., 17., 24.	—	300—350	150	—	—
	Teschen	2., 9.	200—250	600	—	—	—
	"	7., 14., 21., 28.	—	—	500—600	—	—
Troppau	Grätz	30.	100	400	—	—	—
Wagstadt	Wagstadt	2.	400	750	—	—	—
Bielitz, Stadt	Bielitz	16.	250	—	—	—	—
Friedek, Stadt	Friedek, Stadt	4., 11., 18., 25.	—	200—250	—	—	—
	" "	30.	200	600	—	—	—

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	5., 12., 19., 26.	—	200	500	—	—
	Oświęcim	5., 12.	—	—	500	—	—
Bochnia	Bochnia	12., 26.	150	200	500—700	—	—
	Łapanów	2., 23.	—	200	—	—	—
	Lipica murowana	9., 30.	—	200	500—800	500	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Bohorodczany	Bohorodczany	23.	300	200—300	500	—	—
Brody	Brody	30.	—	—	—	500	—
Brzesko	Brzesko	3.	—	200—300	—	—	—
	Szczurowa	5., 26.	—	200	—	—	—
	Wojnicz	9., 30.	—	200	—	—	—
	Zakliczyn	16.	—	200	—	—	—
Brzežany	Brzežany	23.	150	200—300	—	—	—
	Kozowa	23.	150	200	—	—	—
	Kozłów	19., 26.	—	200—300	500—700	—	—
Brzozów	Brzozów	9.	150	250	—	—	—
	Dynów	12.	150	200	—	—	—
	Domaradz	4.	150	200	—	—	—
Buczacz	Buczacz	5., 12., 19., 26.	150	200—300	500	—	—
	Jazłowiec	3., 10., 17., 24.	—	200	500	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	9., 23.	150	200—300	500	—	—
	Jazłońce	3., 10., 17., 24.	—	200	500	—	—
Dobromil	Dobromil	2., 9.	150	200—300	—	—	—
Dolina	Dolina	9.	—	300—500	—	—	—
	Rożniatów	20.	—	400—500	500	—	—
Drohobycz	Drohobycz	2., 9., 16., 30.	150	300—400	700	—	—
Gorlice	Gorlice	3., 10., 17., 24.	—	200—300	—	—	—
	Zdynia	28.	—	900—1000	—	—	Jahrmarkt.
Gródek	Gródek	1., 8., 15., 22., 29.	—	200—300	—	—	—
Grybów	Grybów	2., 9., 16., 23., 30.	—	900—1000	—	—	—
Horodenka	Horodenka	23.	150	300—400	500	—	Jahrmarkt.
	Obertyn	20.	300	300—500	800	—	detto
Husiatyn	Chorostków	23., 30.	—	200	—	—	—
	Probóżna	10., 17.	—	200	—	—	—
Jaroslau	Jaroslau	6., 13., 20., 27.,	—	200—300	—	—	Schweinemärkte wegen Schweinepest verboten.
	Próchnik	9.	150	200—300	—	—	detto
	Radymno	23.	150	300—400	—	—	detto
	Sieniawa	5., 12., 19., 26.	150	200	—	—	detto
Jasło	Jasło	27.	—	200	—	—	—
Jaworów	Jaworów	3., 9., 16., 23., 30.	150	200—300	—	—	—
Kałusz	Kałusz	28.	500	900—1000	1000—1500	—	Jahrmarkt.
Kamionka	Radziechów	12., 26.	—	—	600—700	—	—
Kolomea	Kolomea	11.	400	600—700	1000	—	Jahrmarkt.
	Gwozdziec	13.	300	200—300	—	—	detto
Kosów	Kosów	27.	—	2000—2600	—	—	detto
Krosno	Dukla	26.	—	200	—	—	—
	Korczyn	6., 13., 20.	—	200	—	—	—
Limanowa	Limanowa	2., 23.	—	500—600	500—600	500—700	—
	Łukawica	9., 30.	—	200	—	500	—
	Niedźwiedź	4., 18.	—	—	—	700—800	—
	Skrzydlna	12., 26.	—	200	—	500—600	—
	Szczyrzyc	10.	—	200	—	500	—
	Tymbark	16.	—	200—300	600	500	—
Lisko	Nisko	3., 10., 17., 24.	400—500	400—700	500-800	—	—
	Baligrod	2., 9., 16., 23., 30.	—	400—600	—	—	—
	Ustrzyki dol	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Lutawiska	5., 12., 23., 26.	150	200	—	—	—
Lemberg	Lemberg	6., 13., 20., 27.	150	200	—	—	—
Mielec	Mielec	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Mościska	Mościska	6., 13., 20., 21.	—	200	—	—	—
	Sadowa Wiśznia	29.	—	300	—	500	Jahrmarkt.
	Hußaków	27.	—	200	—	—	detto
Myślenice	Myślenice	9., 23.	—	200—300	600	—	—
	Rabka	9., 23.	—	200	700	—	—
Nawy-Sacz	Stary-Sącz	4., 18.	150	200	—	—	—
Nowy-Targ	Nowy-Targ	2., 16., 30.	150	200	—	500	—
Peczenyzyn	Peczenyzyn	28.	—	300—400	—	—	detto
Pilzno	Pilzno	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
	Jodłowa	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Podhajce	Podhajce	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Przemyśl	Przemyśl	6., 13., 20., 21.	—	200	—	—	—
Przemyślany	Przemyślany	2., 9., 16., 23., 30.	150	400—500	500	—	—
	Gluciany	30.	—	200	900	—	Jahrmarkt.
Ropczyce	Ropczyce	9.	—	200—300	2000	—	—
Rudki	Komarno	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
	Rudki	3., 10., 17., 24.	—	200	—	—	—
Rzeszow	Rzeszów	6., 13., 20., 27.	—	200—300	1000—1500	—	—
	Głogów	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	500	—	—
	Tyczyn	21.	—	200	1000	—	—
Sanok	Rymanów	2., 9., 16., 23.	150	300	500	—	—
Sanok	Snyatyn	2., 9., 16., 23.	—	200	—	—	—
	Zabłotów	3., 10., 13., 27.	—	1200—1600	—	—	—
Stanislau	Jezupol	29.	300	200	—	—	—
	Stanislau	13.	150	300—500	—	—	—
Stary Sambor	Starysól	30.	250	500—700	—	—	Jahrmarkt.
Stryj	Stryj	5., 12., 19., 26.	150	500—700	700—800	—	—
	Smorze	9., 25.	500	3000—4000	—	—	—
Tarnopol	Tarnopol	6., 12., 21., 27.	—	—	500—700	—	—
	Mikulince	2., 9., 16., 23., 30.,	—	—	500—700	—	—
Tłumacz	Ottynia	19.	—	500	800	—	Jahrmarkt.
	Tłumacz	4., 11., 18., 25.	—	300	800	—	—
Trembowla	Trembowla	3., 10., 17., 24.	—	200	500	—	—
Turka	Turka	18.	300	1300—1400	—	—	—
Wadowice	Andrychów	3., 10., 17., 24.	—	200	700—800	—	—
	Wadowice	5.	—	300—400	600	—	—
Wieliczka	Wieliczka	16.	—	300—400	500	—	—
Zbaraz	Zbaraz	16.	—	200	500	—	—
Złoczów	Pomorzany	23.	150	400	1000—1500	—	—
	Złoczów	19., 25.	150	300	700—900	—	—
Żółkiew	Kulików	30.	—	200	500	—	Jahrmarkt.
	Wielkiemosty	11., 25	150	300	500—600	—	detto
	Żółkiew	16.	200	600	1000—1500	—	detto
Saybusch	Żywiec (Saybing)	30.	—	400	800	—	detto

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Land	Sadagóra	5., 12., 15., 19., 26.	—	400	—	—	Am 15. Jahrmarkt.
Czernowitz, Stadt	Czernowitz	2., 9., 16., 23., 30.	150	600—700	500	—	—
Gurahumora	Gurahumora	3., 10., 17., 24.	—	250	—	—	—
Kimpolung	Kimpolung	5., 12., 19., 26.	—	—	—	—	—
Kotzman	Kotzmann	4., 11., 18., 25.	—	300	1100	500	—
	Zastawna	3., 10., 17., 24.	—	400—500	600—700	—	—
Radautz	Radautz	6., 13., 20., 27.	—	600—650	—	—	—
Sereth	Sereth	3., 10., 17., 24.	—	300—350	900-1100	—	—
Storożynetz	Czudge	4., 11., 18., 25.	—	150	—	—	—
Suczawa	Suczawa	5., 12., 19., 26.	—	500—600	—	—	—
Wiżnitz	Wiżnitz	24., 25., 26.	—	2000	—	—	Jahrmärkte.

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Benkovac	Benkovac	8.	50	800	600	500	Jahrmarkt.
Knin	Drniš	20.	80	700	200	1200	detto
	Knin	7., 14., 21., 28.	—	500	200	800	—
	Luka	8.	—	300	—	100	Jahrmarkt.
Sinj	Sinj	7., 14., 21., 28.	20	450	90	4000	—
	Trilj	29.	600	3000	5000	150	Jahrmarkt.
Spalato	Salona	7.	700	1200	900	200	detto
	Duare	4., 11., 18., 25.	30	—	50	1000	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. August 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	4	5	6	1	2	3	21	36	52	16	62	127	5	7	55	2	2	2
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	7	8	10	3	7	12	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3	7	12	.	.	.	7	8	18	5	6	6	.	.	.	2	6	6
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	12	3	17	28	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	18	3	6	21	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	2	13	64	2	4	6	.	.	.	.	.	.	1	1	3	2	2	2	4	4	7	.	.	.	1	1	1	.	.	.
Vorarlberg	3	188	2	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	5	6	14	2	2	3	6	6	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	16	25	6	15	28	3	3	5	5	5	5
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	9	18	92	9	32	65	4	5	40	1	1	1
Schlesien	11	721	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	6	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	6	7	22	2	2	2	.	.	.	3	4	36	.	.	.	3	6	50	25	93	1108	.	.	.	1	1	1
Bukowina	10	712	.	.	.	3	5	7	1	1	1	.	.	.	2	4	6	.	.	.	1	2	10	4	10	21	.	.	.	1	3	5
Dalmatien	13	841	.	.	.	1	1	4	.	.	.	3	4	28	1	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	381	55.341	10	22	84	15	20	63	13	13	14	3	4	28	16	24	86	4	5	6	74	113	302	76	220	1108	13	16	101	12	18	20
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 6084 Schweine, davon krank 1987 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 22. Wien, 20. August 1901.

Gesetze, Verordnun[illegible]nd Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. August 1901, Z. 31.282,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. **Aus Ungarn:**

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Alsó-Metzenzéf, Somodi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Czány, Csákány, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Abauj-Szántó, Sima; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Aranyidka, Enyiczke, Rozgony, Semse, Széplak, Szina, Tornyos-Németi, Zsebes; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Kázmár, Alsó-Méra, Alsó-Vadász, Felső-Vadász, Homrogd, Inácz, Kis-Kinizs, Léh, Monaj, Szikszó; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Szádelló, Szent-András;

Comitat Alsó-Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Magyar-Igen: aus der Gemeinde Igenpataka;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Boros-Sebes, Diécs, Jószás;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus der Gemeinde Bácsalmás; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Ada; Stuhlgerichts-

bezirk Zsablya: aus den Gemeinden Gyurgyevó, Zsablya;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Olasz;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus den Gemeinden Kis-Apáti, Kis-Valkócz, Malonya, Nemcsény, Taszár; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Geletnek, Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Garam-Szent-György, Garam-Bezekény, Hölvény, Nagy-Szecse, Ó.-Bars, Oroszka, Vámos-Ladány; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Simony; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Füß, Hull, Nagy-Mánya, Pozba, Ujlot, Vörösvár, Zsitva-Gyarmat, Zsitva-Ujfalu;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mező-Kászony: aus den Gemeinden Bátyn, Botrágy, Csomonya, Hetyen, Nagy-Dobrony, Som, Tisza-Salka, Vámos-Atya, Zápszony; Stuhlgerichtsbezirk Munkács: aus den Gemeinden Bárdháza, Derczen, Nagy-Lucska;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Bikacs, Geszt, Gyapiu, Marcziháza, Nyárczeg, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hosszu-Pályi, Vértes; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Alsó-Derna; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Diószeg, Ér-Olaszi, Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus den Gemeinden Bélfenyér, Fekete-Györös, Sályi; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Báránd, Bihar-Torda, Nagy-Rábé, Sap, Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Mező-Keresztes; Stuhlgerichtsbezirk Mező-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Dorogma, Emöd, Gelej, Höbába, Hö-Szalonta, Igriczi, Nagy-Csécs, Nemes-Bikk, Sajó-Örös, Sajó-Szöged, Szakáld, Tisza-Bábolna, Tisza-Kürt, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Diós-Györ, Hamor, Miskolcz, Onod; Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus den Gemeinden Disznósd, Domaháza, Sata, Uppony, Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Boldva, Damak, Disznós-Horvát, Finke, Hangács, Lád-Bessenyö, Szalonna, Szendrö; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Bán-Horvát, Berente, Kazincz, Lászlófalva, Sajó-Szent-Péter;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik-Pálfalva; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szt.-Miklós: aus der Gemeinde Gyergyó-Alfalu; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus den Gemeinden Csik-Bánfalva, Csik-Csatószeg, Csik-Csekefalva, Csik-Kozmás, Csik-Ménasag, Csik-Szent-György, Csik-Szent-Márton, Csik-Szent-Simon, Csik-Tusnád, sowie aus der Stadtgemeinde Csik-Szereda;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csány; Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Derekegyháza, Mágocs;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Bajót, Nyerges-Ujfalu, Pilis-Marót, Piszke, Sáriság, Süttö; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bart, Bucs, Farnad, Gyiva, Köbölkut, Nána, Német-Szölgyény, Párkány, Sárkány, sowie aus der Stadt Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Bodajk, Kuti, Ondód; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Diósd, Felcsut, Tárnok;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpas: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Alsó-Porumbák, Felsö-Porumbák, Kercz; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatfalva, Ilén, Kopacsel, Nagy-Berivoj, Posorta, Szevesztreny, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Sárkany: aus den Gemeinden Alsó-Venicze, Ó-Sinka, Vladány; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde O-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus den Gemeinden Helpa, Polonka, Telgárt, Zavadka; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Murány, Kis-Röcze, Szirk; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Hankova, Hámosfalva, Rédóva, sowie aus der Stadtgemeinde Jolsva;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus den Gemeinden Püspök-Ladány, Szovát;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Késd: aus der Gemeinde Sós-Mezö; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Arapatak, Elöpatak, Hidvég, Száraz-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Egerpatak, Nyén, Szent-Kiraly, Zalán;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus den Gemeinden: Csehi, Füzes, Nádujfalu, Sirok, Szent-Erzsébet; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Poroszló, Tisza-Füred, Tisza-Nána, Tisza-Örvény, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Hegybánya; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Demend, Ipolyság, Szárd; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Alsó-Ipoly-Nyék, Ipoly-Balog, Ipoly-Szécsénytke; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden Börzsöny, Ipoly-Szakállas, Nagy-Maros;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Brád: aus der Gemeinde Tresztia; Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Balomir, Nagy-Denk, Tordos, Vajdej;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Bessenyszög, Jász-Kis-Ér, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Alattyan; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Rákóczy, Szelevény, Tisza-Kürt, Tisza-Földvár, Tisza-Nagy-

Rév, Tisz-Várkony, Tisza-Vezseny, sowie aus der Stadtgemeinde Jászberény;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Bun, Egrestö, Jövedics, Nagy-Kend, Ohláh-Szent-László, Oláh-Zákod;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Gyalu, Gyerö-Vásárhely, Nagy-Kapus, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus den Gemeinden Mezö-Szilvás, Nagy-Czég, Nagy-Nyulas, Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Magyar-Nádas, Türe;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Duna-Almás, Héreg, Naszály, Tardos; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Bajcs, Csúz, Duna-Radvány, Für, Hetény, Marczellháza, Martos, Uj-Gyalla, Udvard;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Dobres, Hezeres, Klicsova, Lapusnik, Radmanest; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Barbosza, Doklin, Furlug, Füzes, Jerszeg, Német-Bogsán, Vasziova, Vaskö, Vermes, Zsidovin; Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus den Gemeinden Bozovics, Prigor, Putna; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Brazova, Bukovecz, Foraseſt, Furdia, Lunkány, Román-Gladna; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Heuerdorf, Mirkovácz, Szuboticza, Udvarszállás, Uj-Ruszova, Vrány; Stuhlgerichtsbezirk Karán-Sebes: aus den Gemeinden Borlova, Glimboka, Nándorhegy, Obrezsa, Ohaba-Bisztra, Priszián, Szlagna, Szervesty, Uj-Karán-Sebes; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Remete-Poganyest, Szkens, Vecseháza, Zsábár; Stuhlgerichtsbezirk Moldva: aus den Gemeinden Belobreska, Dolnya-Lyubkova, Langeszfeld, Radimna, Szikeviczа, Uj-Moldova; Stuhlgerichtsbezirk Oravicsa: aus den Gemeinden Komoristye, Román-Csiklova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Eibenthal, Jabloniczа, Jeselnicza, Mehadia, Orsova, Ó-Gradena, Toplecz, Tuffier, Uj-Ogradena; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Mónió, Resiczabánya; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Ohaba-Mutnik, Nagy-Mutnik, Priszkava, Tápia, Zsena, Zsuppa; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Domasnia, Globukrajova, Kanicsa, Kornya, Lapusnicsel, Lunkaviczа, Weidenthal, sowie aus den Stadtgemeinden Karánsebes und Lugos;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus der Gemeinde Rózsahegy;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Sugatag: aus der Gemeinde Nánfalva;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Nyárádszereda: aus der Gemeinde Tórboszló;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Halmágy, Héviz, Kobor, Rádos, Szász-Fehéregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus den Gemeinden Egerbegy, Kis-Selyk, Muzsna; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Báránykut, Boholcz, Felmér, Mártonhegy, Nádpatak; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Bese, Fehéregyháza, Földszin; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Magaré, Oláh-Ivanfalva, Sáldorf, Szent-Ágota, Vért, Veszszöd, sowie aus den Stadtgemeinden Medgyes, Segesvár;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Mohora, Nándor, Varbó, Zsihlava; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus der Gemeinde Korlát; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Tót-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus den Gemeinden Dobrocs, Szinóbánya; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Diós-Jenö, Kósd, Rád, Nógrád, Terecske; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Litke, Nagy-Gécz, Nógrád-Ludany, Sós-Hartyán, Tarnócz, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Bágyon, Becske, Buják, Erdö-Tarcsa, Heréd, Jobbágy, Kutassó, Szarvas-Gede;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Kis-Mánya; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagytapolcsány: aus den Gemeinden Radosna, Teszér; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Bábindal, Dicske, Felsö-Elefánt, Ghymes, Káloz, Kis-Hind, Kis-Lopás, Kolon, Nagyfalu, Nagy-Hind, Nyitra, Ürmeny, Zsére; Stuhlgerichtsbezirk Nyitraszámbokret: aus den Gemeinden Nagy-Vendég, Nyitra-Szucsany; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Drahócz, Lopassó; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócz, Chrenócz, Kós, Privigye, Rasztocsnó; Stuhlgerichts-Szenicz: aus der Gemeinde Sasvár; Stuhlgerichtsbezirk Vágselye: aus den Gemeinden Patta, Vág-Királyfa, Vág-Vecse;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Géderlak, Homokmégy, Kalocsa, Uszód;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sombat: aus der Gemeinde Szarazpatak;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Demecser, Kemecse, Kotaj; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Berczel, Buj; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda; aus den Gemeinden Berencs, Fényes-Littke, Kis-Varda, Kanyár; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Kis-Léta, Mária-Pócs, Ó-Fehértó, Pilis Piricse; Stuhlgerichtsbezirk Tisza: aus der Gemeinde Zsurk;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus der Gemeinde Csegöld; Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Fábiánháza, Ilk, Kocsord, Nagy-Ecsed;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czod, Kis-Talmács, Moh, Nagy-

Csür, Nagy-Talmács, Sellenberk, Szász-Ujfalu, Szt. Erzsébet, Veresmart, Vesztény, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus den Gemeinden Kákova, Orlát; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus den Gemeinden Kerpenyes, Kis-Apold, Nagy-Apold, Nagy-Ludas, Récse; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gmeinden Alcszina, Bendorf, Czikendal, Föfeld, Hortobágyfalva, Kürpöd, Szakadét, Ujegyház, Vurpód;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Svedlér; Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus der Gemeinde Sztraczéna; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus den Gemeinden Almás, Korotnok, Polyanócz, Szepes-Nádasd, Szepes-Olaszi, Szepes-Szent Lörincz, Szt. Pál, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Középfalva, Sajó-Keresztur, Sajó-Magyaros, Szász-Csegö; Stuhlgerichtsbezirk Csaki-Gorbó: aus den Gemeinden Csáka, Csáki-Gorbó, Komlós-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus den Gemeinden Alsó-Kosaly, Bálványos-Varalja; Stuhlgerichtsbezirk Kékes: aus den Gemeinden Mohaly, Pujon, Veresegyháza; Stuhlgerichtsbezirk Szamos-Ujvár: aus den Gemeinden Kendi-Lóna, Lozsárd, Néma, Szék, Tótfalu;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Csákova, Folya, Liebling, Sipet, Vojtek; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Berekutcza, Denta, Detta, Gáttája, Gertenyes, Kincstár-Szent-György, Omor, Skulya, Temes-Butthin, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Fehértemplom: aus den Gemeinden Gerebencz, Kussics, Temes-Strázsa; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Giroda, Kovácsi, Parácz, Ság, Szabadfalu, Szent-András; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aga, Hodos, Jezvin, Kiszetó, Margitfalva, Sustra, Temes-Rékás; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalácsa, Murany, Temes-Szécsány; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Nagyfalu, Német-Ság, Német-Szent Péter, Székeskut, Zádorlak, sowie aus der Stadt Fehértemplom; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus den Gemeinden Réthely, Varádia, Vlajkovecz;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Alsó-Jára, Bikalat, Kis-Bánya, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Csákó, Gerend, Harasztos, Kersced, Maros-Décse, Mohács, Székelyföldvár, Székely-Kocsárd, Vajdaszeg; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus der Gemeinde Jarkovácz; Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Bánlak, Karácsonyliget, Offszenicza, Ó-Lécz; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Öregfalu; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden Csávos, Horvát-Neuzina, Módos, Rudna, Surján; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Béga-Szent-György, Katalinfalva, Lázárföld, Lukácsfalva, Torontál-Erzsebetlak, Szerb-Elemér, Zsigmondfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Bocsár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szent-Miklós: aus der Gemeinde Porgány; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Dinyás, Szerb-Itebe, Szerb-Szent-Márton, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Perjámos; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus den Gemeinden Beodra, Törökbecse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Magyar-Csernya, Nagy-Tószeg, Nemet-Czernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Dezser, Dobojel, Hornyán, Kis-Szlatina, Pravoticz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mossöcz-Znio: aus den Gemeinden Lazán, Znió-Váralja; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus den Gemeinden Trebosztó, Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Felsö-Rákos, Füle, Homoród-Almás, Homoród-Karacsonfalva, Homoród-Szent-Pál, Homoród-Szent-Peter, Száldobos, Szent-Lászlo; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalu, Oroszhegy, Székely-Udvarhely, Szent-Király, Szentegyháza-Oláhfalu;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Alsó-Domonya, Jenke, Orlyova, Putka-Helmecz, Ungvar;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Domonkosfa;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Lepsény, Mezö-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Borzavár, Bakony-Magyar-Szent-Kiraly, Bakony-Német-Szent-Király, Csatka, Csetény, Gicz, Hánta, Porva, Szápár, Zirk;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Csonkahegyhát, Kustánszeg, Milej-Egyházszeg, Nagy-Lengyel, Ormándlak, Pálfiszeg, Rozsásszeg; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Lesencze-Istvánd;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Bodrogköz: aus den Gemeinden Bacska, Bély, Boly, Karad, Karcsa, Király-Helmecz, Kis-Dobra, Kis-Kövesd, Nagy-Rozvágy, Páczin, Rad, Szolnocska, Zetény; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Csörgö, Hosszuláz, Ladmócz, Mikóháza, Sárospatak, Vég-Ardó, sowie aus der Stadtgemeinde Sátoralja-Ujhely; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Mád, Megyaszó, Szerencs, Takta-Harkány, Takta-Szada; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Bodrog-Kisfalud, Bodrog-Olaszi, Ó-Liszka, Tarczal, Tokaj; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Csaklyó, Dávidvágás, Magyar-Krucsó, Szacsur;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterecze-Bánya: aus der Gemeinde Libetbánya; Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus den Gemeinden Beneshaza, Breznóbánya, Felsö-Lehota, Mezököz, Németfalva, Vaczok; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus der Gemeinde Horhát; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Szelnye, Zólyom;

überdies aus den Municipalstädten Kolozsvár, Pancsova, Selmecz-Bélabánya, Szatmár-Németi, Temesvár;

b. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Csontosfalva; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Hidvég- Ardó, Rákó;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Magyarigen: aus den Gemeinden Maros-Szent-Imre, Sárd;

Comitat Árva, Stuhlgerichtsbezirk Vár: aus der Gemeinde Felsö-Lehota;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bács-Almás: aus den Gemeinden Matheovics, Mélykut;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Berkesd, Ellend, Hidor, Himesháza;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szt.-Kereszt: aus den Gemeinden Garamrév, Garam-Kürtös; Stuhlgerichtsbezirk Leva: aus den Gemeinden Bars-Endréd, Garam-Lök, Uj-Bars; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Aha, Eay, Nagy-Valkház, Verebély, sowie aus der Stadtgemeinde Ujbánya;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Endröd; Stuhlgerichtsberzirk Szarvas: aus der Gemeinde Kondoros;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Latorcza: aus der Gemeinde Bereg-Szilvás; Stuhlgerichtsbezirk Mezökászony: aus der Gemeinde Som;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Rojt; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Dioszeg, Koly; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Alsó-Abrány, Felsö-Abrány, Eger-Farmos, Zsércz; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csáth: aus der Gemeinde Mezö-Csáth;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csány;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Diósd, Tordas;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogoras: aus der Gemeinde Fogaras; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde Almás-Mezö;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus den Gemeinden Bereczk, Futásfalva, Márkosfalva, Martonfalva, Kézdi-Martonos, Ozsdola, Peselnek, Szászfalu;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Halván: aus den Gemeinden Ecséd, Szent Jakab, Szurdok-Püspöki; Stuhlerichtsbezirk Pétervására: aus der Gemeinde Bocs; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Tisza-Füred, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Alsó-Baka, Bát, Felsö-Baka: Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság; aus den Gemeinden Egyház-Marót, Udvarnok; Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Cseri; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Garam-Kövesd;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros; aus den Gemeinden Grediste, Lózsád-Kis-Tóti, Perkász, Tordos;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Ggemeinde Szelevény; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászag: aus der Gemeinde Alatiyán;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus der Gemeinde Pipe;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örmenyes: aus der Gemeinde Mezö-Domb;

Comitat Krassó-Szöreny, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus der Gemeinde Lenkoseſt; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Valeapaj; Stuhlgerichtsbezirk Jam: aus der Gemeinde Vrany; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Borostyán, Kis-Tikvány; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Gerlistye;

Comitat Lipto, Stuhlgerichtsbezirk Lipto-Szent-Miklos: aus den Gemeinden Bodafalu, Dubrava, Jakabfalu, Nagy-Bobrócz, Nemet-Lipcse, Okolicsnó, Pancsina-Lehota, Proszek, Szent András, Szielnicz, Szmrecsány, Verbicz, Zsár; Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Madocsan, Nagy-Selmecz, Rószahegy;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Sugatag; aus der Gemeinde Krácsfalu;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Pálos; Stuhlgerichtsbezirk Nagyfink; aus den Gemeinden Czelina, Moha, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Mese, Zoltán; Stuhlgerichtsbezirk Szent Ágota: aus der Gemeinde Bürköz, Kövesd, Leses;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Csákányháza, Karáncs-Apátfalva, Lapujtö, Sámsonháza; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Agárd, Alsó-Petény, Kis-Ecset, Puszta-Szántó, Rétság; Stuhlgerichtsbezirk Szirak: aus den Gemeinden Bér, Csécse, Ecseg, Kálló, Kozárd, Lörinczi, Vagyarcz;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Erſekujvár: aus den Gemeinden Gyarak, Kis-Kér, Nagy-Kér, Kis-Várad, Malomszeg, Mártonfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Assakürt, Nagy-Lapás: Pograny; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét, aus den Gemeinden Nagy-Béliez, Nagy-Boſſány,

Navojócz, Nedanócz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus der Gemeinde Kosztolnafalu; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus der Gemeinde Magyar-Sók;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Kalocsa, Szakmár;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Alsocsallaköz: aus der Gemeinde Nagy-Abony; Stuhlgerichtsbezirk Nagyszombat: aus den Gemeinden Bélaház, Felsö-Dombó, Pudmericz, Spácza;

Comitat Saros, Stuhlgerichtsbezirk Makovicza: aus den Gemeinden Alsó-Szvidnik, Szorocsin;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Demecser, Kemecse, Nagy-Halász, Kék, Tét; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dáda: aus den Gemeinden Balsa, Berczel, Buj, Kenézlö, Szabolcs, Timár; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus den Gemeinden Dombrád, Kis-Várda, Komoró; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor; aus den Gemeinden Bogát, Gyulaj, Pilis;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus den Gemeinden Atya, Ovari, Sima, Tyukod; Stuhlgerichtsbezirk Mátészalka: aus den Gemeinden Györtelek, Kántor-Jánosi, Máteszalka, Nagy-Ecsed, Nyir-Császári;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus den Gemeinden Kápostafalu, Kotterbach, Pálmafalu, Vidernik; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus den Gemeinden Csontfalu, Illésfalu, Kis-Kunchfalu, Ruszkin, Ulozsa, Zavada; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Ófalva: aus der Gemeinde Oszturnya; Stuhlgerichtsbezirk Szepesváralja: aus den Gemeinden Kolbach, Nagyócz;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csákigorbó: aus der Gemeinde Csernek;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Kis-Becskerek, Temes-Gyarmata, Vadászerdö; Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Temes-Kubin; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Stancsófalva; Stuhlgerichtsbezirk Ujarad: aus der Gemeinde Fibis;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus der Gemeinde Várfalva;

Comitat Torontal, Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Csene; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus der Gemeinde Borcsa; Stuhlgerichtsbezirk Pardany: aus der Gemeinde Csebza;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Baan: aus den Gemeinden Hornyán, Nagy-Sztricze, Zay-Ugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Illava: aus der Gemeinde Bellus; Stuhlgerichtsbezirk Puchó: aus der Gemeinde Felsö-Breznicz; Stuhlgerichtsbezirk Zsolna: aus der Gemeinde Rajecz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosoczzinó: aus den Gemeinden Bodorfalu, Borczfalu, Háj, Ivánkafalu, Kis-Csepcsény, Mosócz, Nagy-Csepcseny, Stubnyafürdö, Tót-Próna; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus den Gemeinden Bella, Kis-Selmecz, Neczpall, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Szekely-Keresztur: aus den Gemeinden Betfalva, Erked, Ráva, Siklód, Tarcsafalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Dobo, Bágás;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Tasolya;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Felsö-Paly;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Haláp, Kapolcs, Kövágó-Örs, Mind-Szent-Kálla-Kisfalud;

Comitat Zemplen, Stuhlgerichtsbezirk Szerencs: aus der Gemeinde Sajó-Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus der Gemeinde Tarczal;

überdies aus der Municipalstadt Hódmezö-Vásárhely;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Szina;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Batorkesz;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hort;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Ó-Moldova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Köhalom; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boldogváros, Mártonhegy;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kiskörös: aus der Gemeinde Nemes-Nádudvar;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czód, Felek;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Dunaföldvár: aus der Gemeinde Nagy-Dorog;

2. aus Croatien-Slavonien:

wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Sriem, Bezirk Vukovar aus der Gemeinde Vukovar;

Comitat Zagreb, Bezirk Dvor: aus der Gemeinde Rujevac; Bezirk Glina: aus den Gemeinden Klasnič, Maja.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, Marosujvár, Nagy-Enyed,

einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternovár, Világos, (Comitat Arad), Apatin, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Titel, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyvár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Vaskoh (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nánás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyád, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Maros-Illye, Puj (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Mocs, Teke (Comitat Kolozs), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget (Comitat Máramaros, Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó-Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló (Comitat Szabolcs), Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Bánya einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Lippa (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgységg (Comitat Tolna), Maros-Ludas, Torda, einschließlich der Stadtgemeinde Torda (Comitat Torda-Aranyos), Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Debreczen, Györ, Komárom, Kecskemét, Nagyvárad, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, Zombor, sowie aus dem Stadtgebiete Fiume und der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Delnice, Ogulin, Sušak, einschließlich der Stadtgemeinde Bakar (Buccari), Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Irig, Ilok, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci

und Petrovaradin, Ruma, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Šid, Vinkovci (Comitat Syrmien), Ivanec, Ludbrieg, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Gorica velika, Jaska, Pisarovina, Samobor, Stubica, Sveti Ivan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin, Zagreb.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Jád (Comitat Besztercze-Naszód), Miava, Szakolcza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vag-Ujhely (Comitat Nyitra), O-Lubló, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Berezna (Comitat Ung), Mura-Szombat (Comitat Vas), Alsó-Lendva (Comitat Zala), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn und aus dem Bezirke Čabar (Comitat Modruš-Rieka) in Croatien-Slavonien;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Malaczka (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepes-Bela (Comitat Szepes)

ist die Einfuhr von Schweinen und

c. der Schafpocken im Stuhlgerichtsbezirke Késmárk (Comitat Szepes) ist die Einfuhr von Schafen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Unter-Gänserndorf, Göding, Ungarisch-Brod, Sanok, Lisko, Nadwórna, Neu-Sandez, Nowytarg, Turka, Mistelbach, Feldbach, Radkersburg, Luttenberg, Gottschee, Loitsch, Kimpolung, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juli, 3., 8. und 13. August 1901, Zz. 28.591, 29.851, 30.558 und 30.780, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung der Landesregierung in Klagenfurt vom 13. August 1901, Z. 13.583,

betreffend

das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Völkermarkt, sowie des Auftriebes von Schweinen auf Viehmärkte in den politischen Bezirken Klagenfurt Umgebung, St. Veit und Völkermarkt überhaupt.

Nachdem die Schweinepest (Schweineseuche) im Bezirke Völkermarkt immer mehr an Ausbreitung gewinnt und dieselbe auch schon in der Stadt Völkermarkt ämtlich festgestellt worden ist und nachdem diese Seuche auch in den Bezirken Klagenfurt Umgebung und St. Veit in ausgedehntem Maße herrscht, wird die Abhaltung von Schweinemärkten in Völkermarkt, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Viehmärkte in den politischen Bezirken Klagenfurt Umgebung, St. Veit und Völkermarkt überhaupt bis auf Weiteres verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden nach den Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bzw. des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 14. August 1901, Z. 33.155,

betreffend

das Verbot des Viehverkehres in den Gerichtsbezirken Condino und Tione.

Mit Rücksicht auf das stete Umsichgreifen der aus Italien eingeschleppten Maul- und Klauenseuche in den zum politischen Bezirke Tione gehörigen Gerichtsbezirken Condino und Tione findet die k. k. Statthalterei, um eine Verschleppung dieser Seuche nach den angrenzenden Bezirken hintanzuhalten, das zusammenhängende Gebiet der Gerichtsbezirke Tione und Condino im Sinne des § 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, als verseuchten Landstrich zu erklären und dementsprechend den Ein-, Aus- und Durchtrieb sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden Klauenthieren aus dem abgesperrten Gebiete heraus und in dieselbe hinein, sowie die Abhaltung von Klauenviehmärkteu in demselben bis auf Weiteres zu verbieten.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tione für die verseuchten Stallungen, Alpen und Gemeinden getroffenen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen werden hiemit nicht berührt.

Aus Approvisionirungsrücksichten bleibt es der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tione überlassen, über Ansuchen der Interessenten von Fall zu Fall Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtvieh in das abgesperrte Gebiet zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der entsprechenden Cautelen zu ertheilen.

Uebertretungen dieses mit dem Tage der Verlautbarung in den ämtlichen Landesblättern in Kraft tretenden Verbotes unterliegen der Ahndung im Sinne des mit dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, abgeänderten § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 23. Wien, 30. August 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1901, Z. 31826,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Felvidék, Latorcza, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bereg), Tisza (Comitat Szabolcs), Bodrogköz (Comitat Zemplén) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der Bezirkshauptmannschaft Rann erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Klanjec (Comitat

Varaždin) in Croatien-Slavonien nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Szakolcza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nyitra) in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Veterinärübereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinde Egbell (Comitat Nyitra), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 19. August 1901, Z. 31282, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 29. August 1901, Z. 32917,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Bács-Almás (Comitat Bács-Bodrog), Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Fehértemplom einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kubin, Versecz (Comitat Temes), Alibunár, Nagy-Szent-Miklós (Comitat Torontál) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 19. und 21. August 1901, ZZ. 31282 und 31826, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 23. August 1901, Z. 32883,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 30. August 1901 angefangen zu erlassen wegen des Bestandes der:

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Dervent, Bosnisch-Dubica, Gradačac, Bosnisch-Gradiška, Bosnisch-Krupa, Bosnisch-Novi und Prijedor,

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus den Bezirken Bihač, Bosnisch-Petrovac und Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Niederösterreich, und zwar:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag, Holleschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Sinne des h. o. Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. August 1901, Z. 32287,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut der Mittheilungen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums vom 4. Juli und 19. August 1901, Z. 55624 und 64688, sowie der königlichen Landesregierung in Agram vom 6. und 16. August 1901, Z. 54087 und 56677, ist derzeit verboten:

1. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Unter-Gänserndorf, Mödling, Wiener-Neustadt (Niederösterreich), Hartberg, Pettau (Steiermark) und Wallachisch-Meseritsch (Mähren);

2. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Bezirken Bruck an der Leitha, Unter-Gänserndorf, Mödling (Niederösterreich); Stryj und Turka (Galizien) nach Ungarn und aus den politischen Bezirken Pettau (Steiermark), sowie Tschernembl (Krain) nach Croatien-Slavonien;

3. wegen des Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Bezirke Kosów (Galizien) nach Ungarn und aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 16. Juli 1901, Z. 27223, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 19. August 1901, Z. 31961,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Kundmachung vom 6. August 1901, Z. 54087, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 10. Juli 1901, Z. 47523, jene Gemeinden bekannt gegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus den Gemeinden Zara, Zaravecchia des Bezirkes Zara.

B. Im Küstenlande: Die Einfuhr von Schweinen:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest aus den Gemeinden Capodistria, Muggia, Pinguente, Pirano, Klanec und Desany des Bezirkes Capodistria, Parenzo des Bezirkes Parenzo, Castelnuovo, Materija des Bezirkes Volosca;

b) wegen des Bestandes des Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Orsera des Bezirkes Parenzo, Valle, Canfanaro des Bezirkes Pola.

C. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Graz, Aflenz des Bezirkes Bruck an der Mur, Aigen, Donnersbachwald des Bezirkes Gröbming, Knittelfeld des Bezirkes Judenburg, Eisenerz, Hieflau des Bezirkes Leoben;

b) wegen des Bestandes des Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Freidorf des Bezirkes Deutschlandsberg, Schattleiten, Semriach des Bezirkes Graz (Umgebung), St. Lorenzen des Bezirkes Hartberg, Radein des Bezirkes Luttenberg, Gruschan des Bezirkes Marburg, St. Peter des Bezirkes Murau, Ternowetzdorf, Scherovinzen des Bezirkes Pettau, Johannesberg des Bezirkes Windischgratz.

D. In Kärnten:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Stadt Klagenfurt, St. Peter bei Klagenfurt, Pörtschach am See, Hörtendorf, St. Martin, St. Ruprecht des Bezirkes Klagenfurt (Land), Althofen, St. Johann am Bröckl, Hörzendorf, Sörg, Wieting, Gurk, Michelsdorf, Rabing des Bezirkes St. Veit, Fettengupf, Köttelach, Loibach, Prävali des Bezirkes Völkermarkt;

b) wegen des Bestandes des Rothlaufes der Schweine aus den Gemeinden St. Daniel und Schwabegg des Bezirkes Völkermarkt.

E. In Tirol und Vorarlberg wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden Sonntag, Fontanella des Bezirkes Bludenz, Mittelberg des Bezirkes Bregenz, Versone, Daone des Bezirkes Fione.

Gleichzeitig wird die k. k. . . . . . in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzbezirken Pettau (Steiermark), sowie Tschernembl (Krain) und wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 20. Juli 1901, Z. 27418, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Circulare der Seebehörde in Triest an sämmtliche Hafen- und Seesanitätsämter vom 31. Juli 1901, Z. 31429,

betreffend

das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und thierischen Rohproducten aus verseuchten Gebieten Spaniens nach österreichisch-ungarischen Häfen.

Amtlichen Nachrichten zufolge ist in der Provinz Gerona bei Barcelona der Schweinerothlauf und die Rinderpest in allarmirender Weise, dann eine andere Epizootie, genannt „Glosopedia" unter dem Großhornvieh und die Schafpockenseuche in verschiedenen Gegenden Spaniens ausgebrochen.

Aus diesem Anlasse findet die k. k. Seebehörde im Grunde des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest und der bezüglichen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 37 und 38 ex 1880, im Einvernehmen mit der königlichen Seebehörde in Fiume Folgendes anzuordnen:

1. aus den verseuchten Gegenden Spaniens in die einheimischen Häfen ist verboten die Ein- und Durchfuhr von:

a) Rindern und sonstigen Wiederkäuern im lebenden und geschlachteten Zustande, sowie auch von Schweinen;

b) von allen Theilen, welche von Wiederkäuern und Schweinen stammen, Abfällen und Rohproducten frisch oder geräuchert.

Hievon ausgenommen sind Milchproducte, flüssiger Unschlitt und Schafwolle, wenn sie gewaschen oder kalcinirt und in Säcken oder Ballen verpackt ist;

c) Fourage, Stroh und sonstige Futtermaterialien und Dünger;

d) gebrauchten Stallgeräthen und Geschirr, Kleidern und gebrauchten Fußbekleidungssorten, welche zum Handel bestimmt sind und Hadern.

Das Heu, Stroh und sonstige Futtermaterialien, welche als Emballage gedient haben, müssen nach Einlangen der Ware in dem Bestimmungsorte sofort vernichtet werden.

2. Die Ein- und Durchfuhr von aus den nicht verseuchten Gegenden Spaniens stammenden Thieren und der oberwähnten Objecte in die einheimischen Häfen ist dann gestattet, wenn sie mit von den k. k. Consularämtern vidirten Ursprungszeugnissen, welche nachweisen, dass die erwähnten Thiere und Objecte aus seuchenfreien Gegenden herrühren oder solche passirt, respective dass dieselben in verseuchten Gegenden nicht einmal gelagert haben, gedeckt sind.

Von dieser Begünstigung sind jedoch die Provenienzen aus der Provinz Gerona in Catalonien ausgeschlossen.

In Ermangelung dieses Certificates oder wenn über die nicht gesunde Provenienz gegründeter Verdacht besteht, sind die Thiere und die oben erwähnten Objecte in das nächstliegende Seelazareth zu dirigiren, um daselbst der vorgeschriebenen sanitären Behandlung unterzogen zu werden.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die oberwähnten Artikel, falls sie in einen Hafen der Monarchie während der Zeit der Giltigkeit des vorliegenden Verbotes einlangen sollten, in das nächstgelegene Seelazareth auf Kosten der Partei dirigirt und dort nach dem Ermessen der Behörde der Vertilgung oder einer zu bestimmenden Desinfection unterzogen werden, ohne auf die Entwertung der Ware Rücksicht zu nehmen, und zwar ebenfalls auf Kosten der Partei und ohne Einräumung des Anspruches auf Entschädigung.

Kundmachung der Statthalterei in Brünn vom 10. August 1901, Z. 27536,

betreffend

veterinär-polizeiliche Vorschriften bei Ausübung des Viehschneidegewerbes (Castration).

Behufs Verhinderung der Verschleppung von ansteckenden Thierkrankheiten durch Personen, welche an den landwirtschaftlichen Hausthieren den Viehschnitt (die Castration) gewerbsmäßig ausüben, wird hiemit Nachstehendes angeordnet:

1. Personen, welche das Gewerbe des Viehschnittes betreiben, haben sich im jeweiligen Beschäftigungsorte vorher beim Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter mit der vorgeschriebenen Licenz auszuweisen. Diese Licenz muss von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Ausübung des Viehschnittes beabsichtigt wird, vidirt sein.

Personen, welche eine solche Licenz nicht besitzen, dürfen zur Ausübung des Viehschneidegewerbes nicht zugelassen werden.

2. Vor und unmittelbar nach jedesmaliger Ausführung des Viehschnittes sind die verwendeten Instrumente und Geräthe, sowie die Kleider, Beschuhung und Hände der dabei Beschäftigten zu reinigen und mit einer dreiprocentigen Lysol- oder Creolin- oder Carbolsäurelösung gut zu desinficiren.

Bevor dies geschehen ist, darf ein anderes Gehöfte oder ein anderer Ort nicht betreten werden.

3. Jeder Viehschneider (Castrirer) hat die nothwendigen, im tadellosen Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, sowie einen entsprechenden

Vorrath an Desinfectionsmitteln mitzuführen. Hievon hat sich der Amtsthierarzt der Behörde, welche die Licenz ertheilt oder vidirt, vorher zu überzeugen, und sind von demselben bezüglich des Vorganges bei der Desinfection die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

4. In Orten, wo Maul- und Klauenseuche, Schweinerothlauf oder Schweinepest herrscht, ist die Ausführung des Viehschnittes, sowie das Betreten der Gehöfte durch Castrirer (§. 14 des allgemeinen Thierseuchengesetzes) verboten.

5. Zur Überwachung dieser Anordnungen sind die Thierärzte, Gemeindevorsteher und die Gendarmerie berufen, und ist im übrigen jedermann, der von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen Kenntnis erlangt, zur Anzeige berechtigt.

6. Übertretungen dieser Anordnungen sind, insoferne sie nicht unter die Straffanction des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, fallen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu ahnden.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 14. August 1901, Z. 19884,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien, Krain und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien, Krain und Steiermark findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachung vom 24. Juni 1901, Z. 14718, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 20. August 1901 anzufangen hat:

a) gegen Dalmatien:

wegen Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus der Gemeinde Benkovac des Bezirkes Benkovac, Zara und Zaravecchia des Bezirkes Zara;

b) gegen Krain:

wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Gurkfeld;

c) gegen Steiermark:

wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Stadt Graz, Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg und Leoben.

Übertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 17. August 1901, Z. 160401,

mit welcher

die Verfügungen, betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche, abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der Statthalterei-Kundmachung vom 3. August l. J., Z. 147531, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken:

Jungbunzlau, Karlsbad, Mies und Raudnitz nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres untersagt.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 24. August 1901, Z. 14210,

betreffend

die Aufhebung von Beschränkungen des Schweineverkehres in den Gerichtsbezirken Gottschee und Reifnitz.

Nachdem die Schweinepest im politischen Bezirke Gottschee im allgemeinen als erloschen anzusehen ist, und der Schweinestand nur mehr in den drei räumlich getrennten Orten Laserbach, Ossiunitz und Soderschitz unter thierärztlicher Observation zu verbleiben hat, findet die Landesregierung unter Aufhebung der Kundmachung vom 28. Juni 1901, Z. 10605, die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Schweinen im Gerichtsbezirke Gottschee und in den Gemeinden Großpölland, Niederdorf, Reifnitz und Sušje des Gerichtsbezirkes Reifnitz, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten wieder zu gestatten, somit den Schweineverkehr im politischen Bezirke Gottschee, ausgenommen die Gemeinden Laserbach, Ossiunitz und Soderschitz, bis zur Aufhebung der Ortssperre dortselbst, frei zu geben.

Verschiedene Mittheilungen.

(Die Kosten der Schweinepesttilgung.) Nachweisung über die in der Zeit vom 27. September 1900 bis 30. Juni 1901 nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

Beseitigt wurden:

I.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Kranke Schlachtschweine . .	681	24.398·50
„ Nutzschweine . . .	7.536	124.208·65
„ Zuchtschweine . . .	2.687	100.896·35
zusammen Schweine .	10.904	249.503·50

II.

Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Schlachtschweine	1.323	66.223·50
Nutzschweine	6.252	141.087·55
Zuchtschweine	3.653	209.102·50
zusammen Schweine .	11.228	416.413·55

III.

Ansteckungsverdächtige

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Schlachtschweine	1.666	88.069·13
Nutzschweine	10.852	264.124·83
Zuchtschweine	5.472	310.163·20
zusammen Schweine .	17.990	662.357·16
daher im ganzen .	40.122	1,328.274·21

Unter thierärztliche Beobachtung wurden 2320 ansteckungsverdächtige Schweine gestellt.

An Entschädigungen wurden gezahlt für:

I.

Kranke Schlachtschweine . . .	14.645 K 75 h
„ Nutzschweine	54.858 „ 08 „
„ Zuchtschweine	55.606 „ 15 „
zusammen .	125.109 K 98 h

II.

Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene

Schlachtschweine	76.932 K 20 h
Nutzschweine	92.418 „ 14 „
Zuchtschweine	228.400 „ 67 „
zusammen .	397.751 K 01 h

III.

Ansteckungsverdächtige

Schlachtschweine	104.152 K 05 h
Nutzschweine	243.638 „ 24 „
Zuchtschweine	357.843 „ 61 „
zusammen . .	705.633 K 90 h

IV.

An Kosten für die Durchführung der Schlachtung der Schweine, der Commissionen, Wagentransporte und Desinfectionsarbeiten sind erlaufen	112.004 K 17 h
sohin Auslagen im ganzen .	1,340.499 K 06 h
Hievon ab der Erlös für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine	250.547 „ 24 „
Verbleiben für den Staatsschatz effective Auslagen	1,089.951 K 82 h
Hiezu die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 für 20.167 Stücke beseitigter Schweine dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen*) mit . .	392.909 „ 10 „
zusammen . .	1,482.860 K 92 h

(Die Viehausfuhr aus Bosnien und der Hercegovina im Jahre 1900.) Der Viehexport im Jahre 1900, welcher zum Theile nach und durch Croatien-Slavonien, anderentheils nach und durch

*) Wurden in der Nr. 1 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ verlautbart.

Dalmatien erfolgte, betrug nach amtlichen Mittheilungen:

16.585 Pferde,
531 Esel und Maulthiere,
3.357 Stiere,
51.330 Ochsen,
24.226 Kühe,
8.449 Kälber,
38 Büffel,
98.642 Schafe,
54.650 Ziegen,
23.106 Schweine.

Gegen das Vorjahr hat sich ein Mehrexport ergeben von: 3648 Pferden, 260 Maulthieren, 1916 Stieren, 6743 Ochsen, 6603 Kühen, 3103 Kälbern, 15.396 Schafen und 2615 Schweinen; hingegen wurden um 5 Esel, 7 Büffel und 3193 Ziegen weniger als im Jahre 1899 ausgeführt. Nach Serbien, Montenegro und der Türkei fand im letztverflossenen Jahre kein Viehexport statt. Die im allgemeinen günstigere Gestaltung der Viehausfuhr aus dem Occupationsgebiete im Jahre 1900 wird hauptsächlich auf die im abgelaufenen Jahre wahrgenommenen besseren Gesundheitsverhältnisse der Hausthiere daselbst zurückgeführt.

(Beschränkung der Einfuhr von Schweinen und thierischen Rohproducten aus Bulgarien nach Serbien.) Nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußeren hat der k. serbische Volkswirtschaftsminister (in Vertretung des Finanzministers) unter dem 19. Juni a. St. d. J. eine Verordnung erlassen, durch welche die Zollämter längs der bulgarischen Grenze angewiesen wurden, die Einfuhr von Schweinen und thierischen Producten bulgarischer Provenienz nur dann zu gestatten, wenn hiezu die Erlaubnis des Volkswirtschaftsministers ertheilt worden ist und die Veterinär-Grenzuntersuchung ein günstiges Ergebnis geliefert hat.

(Staatliche Schlachtviehversicherung im Königreiche Sachsen.) Über die nach einjährigem Bestande der staatlichen Schlachtviehversicherung in Sachsen gesammelten Erfahrungen erstattet Schlachthofdirector Dr. Schwarz-Stolp in der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" einen Bericht, dem wir Folgendes entnehmen: „Die Leitung der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung liegt einem Verwaltungsausschusse ob, welchem ein vortragender Rath (Referent) aus dem Ministerium des Innern als Vorsitzender, ein Mitglied der Commission für das Veterinärwesen, zwei Mitglieder des Landesculturrathes, sowie deren fünf von landwirtschaftlichen Kreisvereinen angehören. Die Anzahl der bei der Anstalt angemeldeten Entschädigungsansprüche betrug 9138, von denen 224 abgelehnt wurden. Von den bei Zusammenstellung der Schadensursachen berücksichtigten 8798 Fällen waren 2102 weibliche und 193 männliche Rinder, sowie 1955 Schweine ordnungs- beziehungsweise gewerbsmäßig, die übrigen nothgeschlachtet. Am häufigsten gaben Verdacht auf Tuberculose (bei weiblichen Rindern 2408 mal), Schwergeburten und die an den Gebäract sich anschließenden verschiedenen Krankheiten, weiterhin aber auch Verdauungsstörungen aller Art Veranlassung zu Schlachtungen. Die Prüfung der Schadensansprüche stieß auf mancherlei Schwierigkeiten, die meist auf Fehler und Mängel in der geschäftlichen Behandlung der Entschädigungsfälle seitens der örtlichen Organe zurückzuführen waren."

Personalnachrichten.

Der österreichische Delegirte für Veterinärangelegenheiten in Ungarn Veterinärinspector Anton Greiner wurde zur Dienstleistung in das Veterinärdepartement des Ministeriums des Innern einberufen und an dessen Stelle Bezirksthierarzt Andreas Lamprecht in Neutitschein nach Ungarn (Budapest) delegirt.

Der Statthalter in Mähren hat die Thierärzte Ernst Bondy und Friedrich Hannel zu Bezirksthierärzten ernannt und ersteren der Bezirkshauptmannschaft in Brünn, letzteren der Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Ostrau zur Dienstleistung zugewiesen.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Salzburg**, eine Beschauthierarztstelle in Straßwalchen mit einer Remuneration von jährlich 1200 K und Nebeneinkommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche unter Nachweisung ihrer bisherigen Verwendung bis zum 5. September 1901 bei der Landesregierung in Salzburg einzureichen; die Beschauthierarztstelle am Staatsbahnhofe in Salzburg mit einer Remuneration von jährlich 1600 K. Ordnungsmäßig belegte Gesuche, welche auch den Nachweis über die bisherige Verwendung der Gesuchsteller zu enthalten haben, sind bis 16. September 1901 bei der Landesregierung in Salzburg einzubringen.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 21. August 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																															
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	1	1	1	2	2	6	.	.	.	4	5	7	1	1	2	14	26	46	17	67	138	5	7	58	2	3	3
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	7	10	2	7	11	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3	5	5	.	.	.	7	11	24	5	7	7	.	.	.	2	6	7
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	12	3	18	29	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	4	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	14	3	6	21	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	3	17	74	2	3	4	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	2	2	5	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	4	5	5	2	2	3	5	6	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	12	20	5	11	21	2	2	2	2	2	2
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	3	.	.	.	7	20	109	8	30	63	3	4	27	1	1	1
Schlesien	11	721	1	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	8	8	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	5	8	33	3	3	3	.	.	.	1	1	26	.	.	.	3	5	43	30	70	1101	1	1	8	3	3	3
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	3	5	8	.	.	.	1	2	10	2	4	15	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	41	1	1	20	.	.	.	1	1	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.
Summe	381	55.341	10	25	85	14	18	47	13	14	19	3	5	41	15	20	72	2	2	3	61	102	305	78	223	1310	11	14	95	10	15	16
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 5655 Schweine, davon krank 2075 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 24. Wien, 5. September 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. September 1901, Z. 34.007,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyula: aus der Gemeinde Doboz;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Alsó-Metzenzéf, Somodi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Czány, Csákány, Füzér, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Abauj-Szántó, Kér, Sima; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Aranyidka, Bocsárd, Enyiczke, Hidas-Németi; Rozgony, Széplak, Szina, Tornyos-Németi, Zsebes; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Kázmár, Alsó-Méra, Alsó-Vadász, Felsö-

Vadász, Homrogd, Inancs, Kis-Kinizs, Léh, Monaj, Szikszó; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus den Gemeinden Szádellö, Szent-András;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Boros-Sebes, Jószás;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Zsablya: aus den Gemeinden Gyurgyevó, Zsablya, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus den Gemeinden Kis-Apáti, Kis-Valkócz, Taszár; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus den Gemeinden Geletnek, Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Csejkö, Garam-Szent-György, Garam-Vezekény, Hölvény, Nagy-Szecse, Ó.-Bars, Oroszka, Zseliz, sowie aus der Stadtgemeinde Leva; Stuhlgerichtsbezirk Oszlány: aus der Gemeinde Simony; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Cseke, Fakó-Vezekény, Füß, Hull, Nagy-Mánya, Pozba, Töhöl, Ujlot, Vörösvár, Zsitva-Gyarmat, Zsitva-Ujfalu;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Endröd;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Barabás, Báiyu, Botrágy, Csomonya, Heiyen, Nagy-Dobrony, Som, Tisza-Salka, Vámos-Atya, Zápszony;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Geszt, Marcziháza, Nyárczeg, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hosszu-Pályi, Vértes; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Alsó-Derna; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Diószeg, Er-Olaszi, Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus den Gemeinden Bélfenyér, Fekete-Györös, Sályi; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Báránd, Bihar-Torda, Nagy-Rábé, Sap, Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Mezö-Keresztes, Tibold-Daróc; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Dorogma, Emöd, Gelej, Höbába, Hö-Szalonta, Igriczi, Nagy-Csécs, Nemes-Bikk, Sajó-Örös, Sajó-Szöged, Szakáld, Tisza-Bábolna, Tisza-Keszi, Tisza-Kürt, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Diós-Györ, Hamor, Onod; Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus den Gemeinden Disznósd, Domaháza, Járdánháza, Uppony, Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Boldva, Damak, Disznós-Horvát, Hargács, Lád-Bessenyö, Szalonna; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Berente, Kazincz, Lászlófalva, Sajó-Szent-Péter;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus den Gemeinden Csik-Delne, Csik-Pálfalva, Csik-Szent-Domokos, Csik-Várdotfalva; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szt.-Miklós: aus der Gemeinde Gyergyó-Alfalu; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus den Gemeinden Csik-Bánfalva, Csik-Csatószeg, Csik-Kozmás, Csik-Ménasag, Csik-Szent-György, Csik-Szent-Márton, Csik-Szent-Simon, sowie aus der Stadtgemeinde Csik-Szereda;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csány; Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Derekegyháza, Mágocs, sowie aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Bajót, Lábatlan, Monyorós, Nyerges-Ujfalu, Pilis-Marót, Piszke, Sáriáp, Sütlö, Tát; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bart, Bucs, Farnad, Kéménd, Köbölkut, Magyar-Szölgyény, Német-Szölgyény, Sárkány, sowie aus der Stadt Esztergom;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Balinka, Mór, Ondód; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Felcsut, Tárnok;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpas: aus den Gemeinden Alsó Arpás, Felsö-Porumbák, Kercz; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatsalva, Fogaras, Ilén, Posorta, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Sárkany: aus den Gemeinden Alsó-Venicze, Ó-Sinka, Persány, Sárkány, Vád, Vledény; Stuhlgerichtsbezirk Törcsvár: aus der Gemeinde Ó-Tohán;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus den Gemeinden Helpa, Polonka, Telgárt, Zavadka; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Murány, Kis-Röcze, Szirk; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Felsö-Sajó, Hankova, Hámosfalva, Rédóva, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina und Jolsva;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus den Gemeinden Püspök-Ladány, Szovát;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Sós-Mezö; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Arapatak, Hidvég, Száraz-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Egerpatak, Nyén, Szent-Kiraly, Zalán;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus den Gemeinden: Balla, Füzes, Sirok; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Poroszló, Tisza-Füred, Tisza-Nána, Tisza-Örvény, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Demend, Felsö-Tur, Ipolyság, Szárd; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Alsó-Ipoly-Nyék, Ipoly-Balog, Ipoly-Szécsényke, Kökeszi; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden Börzsöny, Ipoly-Damásd, Ipoly-Szakállas;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Balomir, Nagy-Denk, Pád, Tordos, Vajdej;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Alsó-

Szentgyörgy, Jász-Kis-Er, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Alattyán; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szt.-Márton, Rákóczy, Szelevény, Tisza-Kürt, Tisza-Földvár, Tisza-Nagy-Rév, Tisz-Várkony, Tisza-Vezseny, sowie aus der Stadtgemeinde Jászberény;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Balavásár, Bun, Egrestö, Jövedics, Ohláh-Szent-László, Oláh-Zákod, Szász-Örmenyes;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Gyalu, Nagy-Kapus, Szász-Lóna; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus der Gemeinde Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Magyar-Nádas, Mákó, Szent-Mihálytelke, Szucsák, Türe;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Duna-Almás, Héreg, Naszály, Tardos; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Csúz, Duna-Radvány, Für, Hetény, Izsa, Marczellháza, Martos, Uj-Gyalla, Udvard;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Dobrest, Hezeres, Klicsova, Lapusnik, Radmanest; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Barbosza, Binis, Doklin, Furlug, Füzes, Jerszeg, Német-Bogsán, Raffna, Vasziova, Vaskö, Vermes, Zsidovin; Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus den Gemeinden Prigor, Putna; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Bukovecz, Forasest, Fardia, Román-Gladna; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Bogodincz, Heuerdorf, Jam, Mirkovácz, Ó.-Ruszova, Szuboticza, Udvarszállás, Uj-Ruszova, Vrány; Stuhlgerichtsbezirk Karán-Sebes: aus den Gemeinden Borlova, Glimboka, Márga, Obrezka, Ohaba-Bisztra, Priszián, Szlagna, Szervesty, Uj-Karán-Sebes; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Remete-Poganyest, Szkens, Vecseháza, Zsábár; Stuhlgerichtsbezirk Moldva: aus den Gemeinden Belobreska, Dolnya-Lyubkova, Langeszfeld, Radimna, Uj-Moldova; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Komoristye, Román-Csiklova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Eibenthal, Jabloniczа, Jeselnicza, Mehádia, Orsova, Ó-Gradena, Toplecz, Tuffier, Uj-Ogradena; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Klokotics, Mónió, Resiczabánya; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Ohaba-Mutnik, Nagy-Mutnik, Priszaka, Tápia, Zsena, Zsuppa; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Domasnia, Globukrajova, Kanicsa, Kornya, Kornyaréva, Lapusnicsel, Lunkavicza, Weidenthal, sowie aus den Stadtgemeinden Karánsebes und Lugos;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus der Gemeinde Rózsahegy;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Sugatag: aus der Gemeinde Nánfalva;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Nyárádszereda: aus der Gemeinde Tórboszló;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Kobor, Rádos, Szász-Fehéregyháza; Stuhlgerichtsbezirk Medgyes: aus den Gemeinden Egerbegy, Kis-Selyk, Muzsna; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Báránykut, Kálbor, Mártonhegy, Nádpatak, Százhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Bese, Fehéregyháza, Földszin, Pród, Zoltán; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Bürkös, Felsö-Gezés, Magaré, Oláh-Ivanfalva, Préposztfalva, Sáldorf, Szent-Ágota, Vecserd, Vért, Veszszöd, sowie aus den Stadtgemeinden Medgyes, Segesvár;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Ipoly-Nagy-Kér, Nándor, Varbó, Zsihlava; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus der Gemeinde Korlát; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Tót-Harthyán; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus den Gemeinden Dobrocs, Szinóbánya, Videfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Diós-Jenö, Rád, Nógrád, Terecske; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Bussa, Halászi, Litke, Nagy-Gécz, Nagy-Szécsény, Nógrád-Ludany, Varsány; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Vágyon, Becske, Buják, Erdö-Tarcsa, Heréd, Jobbágy, Kutassó, Szarvas-Gede, Zagyva-Szántó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Kis-Mánya; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagytapolcsány: aus den Gemeinden Nezsette, Radosna, Teszér; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Felsö-Elefánt, Ghymes, Kis-Lopás, Kolon, Naghsfalu, Nagy-Hind, Ürmeny, Zsére; Stuhlgerichtsbezirk Nyitraszámbokret: aus den Gemeinden Nagy-Vendég, Nyitra-Szucsany, Ó.-Széplak; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Drahócz, Lopassó; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócz, Bajmócs-Apáti, Handlova, Kós, Nyitra-Novák, Privigye, Rasztocsnó; Stuhlgerichtsbezirk Vágselye: aus den Gemeinden Patta, Vág-Királyfa, Vág-Vecse;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Géderlak, Homokmégy, Kalocsa, Uszód;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Gemeinde Szarazpatak;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Berkesz, Demecser, Kemecse, Kotaj, Oros, Tét; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Berczel, Buj; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda; aus den Gemeinden Berencs, Dombrád, Fényes-Littke, Kis-Varda, Kanyár, Kékcse, Patroha; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Bogát, Kis-Léta, Mária-Pócs, Pilis, Piricse;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus der Gemeinde Csegöld; Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Fábiánháza, Ilk, Kocsord, Nagy-Dobos, Nagy-Ecsed;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Boicza, Czod, Kis-Talmács, Moh, Nagy-Csür, Nagy-Disznód, Nagy-Talmács, Sellenberk, Szász-Ujfalu, Szt. Erzsébet, Veresmart, Vesztény, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus den Gemeinden Orlát, Szecsel; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus den Gemeinden Kerpenyes, Kis-Apold, Nagy-Apold, Récse; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gmeinden Alcszina, Bendorf, Czikendal, Fófeld, Glimboka, Hortobágyfalva, Szakadát, Ujegyház, Vurpód;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó; Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus der Gemeinde Sztraczéna; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus den Gemeinden Almás, Olsaviczа, Szepes-Szent Lőrincz, Szent-Pál, sowie aus der Stadtgemeinde Gölniczbánya;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Középfalva, Sajó-Keresztur, Sajó-Magyaros; Stuhlgerichtsbezirk Csaki-Gorbó: aus den Gemeinden Csáka, Csáki-Gorbó, Tótszállás; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus den Gemeinden Alsó-Kosaly, Bálványos-Varalja, Szász-Nyires; Stuhlgerichtsbezirk Kékes: aus den Gemeinden Pujon, Szász-Ujös, Veresegyháza; Stuhlgerichtsbezirk Szamos-Ujvár: aus den Gemeinden Kendi-Lóna, Lozsárd, Szék, Tótfalu;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Csákova, Folya, Liebling, Sipet, Vojtek; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Berekutcza, Denta, Gáttája, Gertenyes, Kincstár-Szent-György, Kis-Semlak, Moriczföld, Omor, Skulya, Temes-Buttyin, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Giroda, Kissoda, Kovácsi, Parácz, Ság, Szabadfalu, Vadászerdő; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aga, Hodos, Jezvin, Kiszető, Margitfalva, Sustra, Temes-Rékás, Tés; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalácsa, Murany, Temes-Szécsány; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Kis-Szent-Miklós, Német-Ság, Német-Szent-Péter, Székeskut, Zádorlak;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Szedres;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Alsó-Jára, Berkes, Bikalat, Kis-Bánya, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Csákó, Gerend, Harasztos, Hidas, Kersced, Mohács, Sós-Szent-Martón, Székelyföldvár, Székely-Kocsárd; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Gyertyános, Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus der Gemeinde Jarkovácz; Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Bánlak, Karácsonyliget, Offszenicza, Ó-Lécz, Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Öregfalu; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden Horvát-Neuzina, Módos, Rudna, Surján; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Béga-Szent György, Katalinfalva, Lázárföld, Lukácsfalva, Torontál-Erzsébetlak, Szerb-Elemér, Zsigmondfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Bocsár; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Csebza, Dinyás, Szerb-Ittebe, Szerb-Szent-Márton, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Perjámos; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Beodra; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Magyar-Csernya, Nagy-Tószeg, Nemet-Czernya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Dezser, Dobodjel, Hornyán, Kis-Szlatina, Pravoticz, Ribény, Viszocsány;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mossócz-Znio; aus den Gemeinden Lazán, Znió-Váralja; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus den Gemeinden Treboszté, Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Felsö-Rákos, Füle, Homoród-Almás, Homoród-Abásfalva, Homoród-Karacsonfalva, Homoród-Szent-Pál, Homoród-Szent-Peter, Száldobos, Szent-László; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Alsó-Sófalu, Oroszhegy, Székely-Udvarhely, Szent-Király, Szentegyháza-Oláhfalu;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Berezna: aus der Gemeinde Perecseny; Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Orlyova, Putka-Helmecz;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Domonkossa;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Lepsény, Mezö-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Borzavár, Bakony-Magyar-Szent-Kiraly, Bakony-Német-Szent-Király, Bakony Magyar-Szombathely, Csatka, Csetény, Gicz, Hánta, Porva;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Csonkahegyhát, Kustánszeg, Milej-Egyházszeg, Nagy-Lenghel; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Lesencze-Istvánd;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Csörgő, Magyar-Jesztreb, Ladmócz, Mikóháza, Ruda Bányácska, Sárospatak, Széphalom, Szürnyeg, Vég-Ardó, sowie aus der Stadtgemeinde Sátoralja-Ujhely; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Mád, Megyaszó, Monok, Szerencs, Takta-Harkány, Takta-Szada; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Bodrog-Kisfalud, Bodrog-Olaszi, Ó-Liszka,

Tarczal, Tokaj; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Csaklyó, Dávidvágás, Köporuba, Magyar-Krucsó, Szacsur;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus der Gemeinde Libetbánya; Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus den Gemeinden Benesháza, Felsö-Lehota, Mezököz, Németfalva, Vaczok; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus den Gemeinden Gyetva, Horhát; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Szelnye, Tót-Pelsöcz, Zólyom;

überdies aus den Municipalstädten Arad, Kolozsvár, Pancsova, Szatmár-Németi, Temesvár;

c. wegen des Bestandes des Stäbchen-Rothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Rákó;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Magyarigen: aus den Gemeinden Maros-Szent-Imre, Sárd;

Comitat Árva, Stuhlgerichtsbezirk Vár: aus der Gemeinde Felsö-Lehota;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Berkesd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szt.-Kereszt: aus der Gemeinde Garamrév; Stuhlgerichtsbezirk Leva: aus den Gemeinden Garamlök, Uj-Bars; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Aha, Eny, Nagy-Valkház, sowie aus der Stadtgemeinde Ujbánya;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Endröd;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezökászony: aus der Gemeinde Som;

Comitat Beszterczе-Naszód, Stuhlgerichtsbezirk Naszód: aus der Gemeinde Teles;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Rojt; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Dioszeg, Koly; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Alsó-Abrány, Felsö-Abrány, Eger-Farmos, Mezö-Nyárád, Zsércz; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csáth: aus der Gemeinde Mezö-Csáth; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Sajó-Pálfalva; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Nyomár;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Tusnad;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Parkany: aus der Gemeinde Bátorkesz;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Diósd, Tordas;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Fogaras;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus den Gemeinden Esztelnek, Márkosfalva, Ozsdola, Peselnek;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatván: aus den Gemeinden Erséd, Szurdok-Püspöki, Tar; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus der Gemeinde Bocs; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Tisza-Füred, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Alsó-Baka, Bát, Felsö-Baka; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Egyház-Marót, Hidvég, Udvarnok; Stuhlgerichtsbezirk Korpona: aus der Gemeinde Cseri; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus der Gemeinde Garam-Kövesd;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus den Gemeinden Grediste, Lózsád-Kis-Tóti, Perkász, Tordos;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Szelevény Tisza-Földvar; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászag: aus der Gemeinde Alattyán;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus der Gemeinde Pipe, Szász-Kisalmás;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Ormenyes: aus der Gemeinde Mezö-Domb;

Comitat Krassó-Szöreny, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus der Gemeinde Lenkoseſt; Stuhlgerichtsbezirk Jam: aus der Gemeinde Vrany; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Borostyán, Kis-Tikvány; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Gerlistye;

Comitat Lipto, Stuhlgerichtsbezirk Lipto-Szent-Miklos: aus den Gemeinden Bodafalu, Dubrava, Jakabfalu, Nagy-Bobrócz, Nemet-Lipcse, Okolicsnó, Pancsina-Lehota, Proszek, Szent András, Szielnicz, Szmrecsány, Verbicz, Zsár; Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus der Gemeinde Nagy-Selmecz, Oszada;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Pálos; Stuhlgerichtsbezirk Nagysink; aus den Gemeinden Czelina, Moha, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Mese, Zoltán; Stuhlgerichtsbezirk Szent Ágota: aus den Gemeinden Bürkös, Kövesd, Leses;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Csákányháza, Karancs-Apátfalva, Lapujtö, Sámsonháza; Stuhlgerichtsbezirk Gacs: aus der Gemeinde Gacs-Lehota; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Alsó-Petény, Felsö-Sáp, Kis-Ecset; Stuhlgerichtsbezirk Szirak: aus den Gemeinden Csécse, Ecseg, Guta, Kálló, Kozárd, Lörinczi, Vagyarcz;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus den Gemeinden Gyarak, Malomszeg, Mártonfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden

Assakürt, Csehi, Nagy-Lapás, Pograny; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra-Zsámbokrét: aus den Gemeinden Nagy-Bélicz, Nedanócz; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Kosztolnafalu, Német-Próna; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus der Gemeinde Magyar-Sók;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Kalocsa, Szakmár;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Nagyszombat: aus den Gemeinden Bélaház, Felsö-Dombó, Pudmericz, Spácza; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Dubova;

Comitat Saros, Stuhlgerichtsbezirk Makovicza: aus der Gemeinde Alsó-Szvidnik;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Demecser, Kemecse, Kék; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dáda: aus den Gemeinden Balsa, Berczel, Ibrany, Timár, Vencsellö; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus der Gemeinde Ajak; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor; aus den Gemeinden Bogát, Gyulaj, Pilis;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus den Gemeinden Atya, Csenger, Nagy-Gécz, Ovári, Sima, Vetés; Stuhlgerichtsbezirk Mátészalka: aus den Gemeinden Györtelek, Kántor-Jánosi, Nagy-Ecsed, Nyir-Császári;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus den Gemeinden Káposztafalu, Kotterbach, Pálmafalu, Vidernik; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus den Gemeinden Csontfalu, Illésfalu, Kis-Kunchfalu, Mahalfalu, Ruszkin, Ulozsa, Zavada; Stuhlgerichtsbezirk Szepesváralja: aus der Gemeinde Nagyócz;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Csákigorbó: aus der Gemeinde Csernek;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Kis-Becskerek;

Comitat Torontal, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus der Gemeinde Crepája; Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus der Gemeinde Ó-Lécz; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Horvát-Csene; Stuhlgerichtsbezirk Pancsova: aus den Gemeinden Borcsa, Réva-Ujfalu;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Hornyán, Nagy-Sztricze, Zay-Ugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Puchó: aus der Gemeinde Felsö-Breznicz; Stuhlgerichtsbezirk Zsolna: aus der Gemeinde Rajecz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosoczzinó: aus den Gemeinden Bodorfalu, Borczfalu, Háj, Ivánkafalu, Kis-Csepcsény, Mosócz, Nagy-Csepcseny, Stubnyafürdö, Tót-Próna; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus den Gemeinden Bella, Kis-Selmecz, Neczpáll, Prekopa, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Keresztur: aus den Gemeinden Betfalva, Erked, Siklód, Tarcsafalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Dobo, Bágás, Kápolnás-Oláhfalu, Parajd;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus der Gemeinde Tasolya;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Haláp, Kapolcs, Mind-Szent-Kálla-Kisfalud, Vászoly;

Comitat Zemplen, Stuhlgerichtsbezirk Szerencs: aus der Gemeinde Sajó-Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus der Gemeinde Tarczal;

überdies aus den Municipalstädten Hódmezö-Vásárhely und Selmecz- es Bélabánya;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Szina;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Batorkesz;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Sarkany: aus der Gemeinde Felsö-Venicze;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hort;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Ó-Moldova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus der Gemeinde Köhalom; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boldogváros, Mártonhegy; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabfalva, Leses;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kiskörös: aus der Gemeinde Nemes-Nádudvar;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czód, Felek;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Dunaföldvár: aus der Gemeinde Nagy-Dorog;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus der Gemeinde Csebza;

Comitat Zolyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus der Gemeinde Libetbánya;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus der Gemeinde Garešaica;

Comitat Požega, Bezirk Novska: aus der Gemeinde Jasenovac;

Comitat Sriem, Bezirk Vukovar: aus der Gemeinde Vukovar;

Comitat Zagreb, Bezirk Dvor: aus der Gemeinde Rujevac; Bezirk Glina: aus den Gemeinden Klasnić, Maja;

b. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Gospić: aus der Gemeinde Gospić.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Titel, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyvár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Vaskoh (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Abony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Puszta, Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nánás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyád, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Maros-Illye, Puj (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Mocs, Teke (Comitat Kolozs), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kállö, Tisza (Comitat Szabolcs), Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Bánya einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kubin, Lippa, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Maros-Ludas, Torda, einschließlich der Stadtgemeinde Torda (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Nagy-Szent-Miklós, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Debreczen, Györ, Komárom, Kecskemét, Nagyvárad, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, Zombor, sowie aus dem Stadtgebiete Fiume und der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Delnice, Ogulin, Sušak, einschließlich der Stadtgemeinde Bakar (Buccari), Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Irig, Ilok, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin, Ruma, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Šid, Vinkovci (Comitat Syrmien), Ivanec, Ludbrieg, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Gorica velika, Jaska, Pisarovina, Samobor, Stubica, Sveti Ivan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin, Zagreb.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Jád (Comitat Besztercze-Naszód), Miava, Vag-Ujhely (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), O-Lubló, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Mura-Szombat (Comitat Vas), Alsó-Lendva (Comitat Zala), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn und aus den Bezirken Čabar (Comitat Modruš-Rieka), Klanjec (Comitat Varaždin) in Croatien-Slavonien;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Szenicz, Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepes-Bela, Ó-Lubló, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes)

ist die Einfuhr von Schweinen und

c. der Schafpocken im Stuhlgerichtsbezirke Késmárk (Comitat Szepes) ist die Einfuhr von Schafen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Unter-Gänserndorf, Göding, Ungarisch-Brod, Sanok, Lisko, Nadwórna, Neu-Sandez, Nowytarg, Turka, Mistelbach, Feldbach, Radkersburg, Luttenberg, Rann, Gottschee, Loitsch, Kimpolung, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 19., 21. und 29. August 1901, ZZ. 31.282, 31.826 und 32.917, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1901, Z. 34.075,

betreffend

die Schweineeinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Laibach, Zara, Triest, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 19. August 1901, Z. 31.961, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, daß laut Note der königl. Landesregierung in Agram vom 1. September 1901,

Z. 60.633, die Einfuhr von Schweinen aus Croatien-Slavonien wegen des Bestandes:

1. der Schweinepest aus den pol. Grenzbezirken Gurkfeld und Rudolfswerth;

2. des Stäbchenrothlaufes aus dem polit. Grenzbezirke Tschernembl verboten ist.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 26. August 1901, Z. 163.649,

mit welcher

das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem pol. Bezirke Bielitz in Schlesien nach Böhmen aufgehoben wird.

Mit Rücksicht darauf, daß der pol. Bezirk Bielitz in Schlesien seit längerer Zeit von der Schweinepest (Schweineseuche) frei geblieben ist, findet die Statthalterei unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 4. Juni l. J., Z. 105.117, die Einfuhr von Schweinen aus dem genannten Bezirke nach Böhmen gegen Beobachtung der Kundmachung vom 8. März 1900, Z. 30.538, betreffend den Verkehr mit Schweinen wieder zu gestatten.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 27. August 1901, Z. 165.823,

betreffend

die Wiedergestattung der Abhaltung von Schweinemärkten in B.-Kamnitz.

Mit Rücksicht darauf, daß die Schweinepest im Bezirke Tetschen dem Erlöschen nahe ist, findet die Statthalterei unter Aufhebung der Kundmachungen vom 1. und 29. Juli l. J., ZZ. 123.525 und 144.397, die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt B.-Kamnitz wieder zu gestatten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 25. Wien, 14. September 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1901, Z. 34804,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Csáki-Gorbo und Nagy-Ilonda (Comitat Szolnok-Doboka) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 5. September 1901, Z. 34007, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1901, Z. 34833,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das Ministerium des Innern findet das wegen der Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus der Municipalstadt Györ und das wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzstuhlgerichtsbezirke Szenicz (Comitat Nyitra) in Ungarn gerichtete Verbot aufzuheben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Veterinärübereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum 40. Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinde Sasvár (Comitat Nyitra), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Bezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 5. und 7. September 1901, ZZ. 34007 und 34804, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. September 1901, Z. 35460,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Szolyva (Comitat Bereg), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Kis-Küküllö) Dolha, Ökörmezö (Comitat Máramaros), Medgyes, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 5., 7. und 12. September 1901, ZZ. 34007, 34804 und 34833, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1901, Z. 35612,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlussprotokolles, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892, findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus dem nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar aus dem Regierungsbezirke Magdeburg des Königreiches Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1901, Z. 24259, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 2. September 1901, Z. 35872,

betreffend

die Sperre des Gerichtsbezirkes Malè für den Viehverkehr.

Mit Rücksicht auf das stete Umsichgreifen der aus Italien eingeschleppten Maul- und Klauenseuche in dem zum politischen Bezirke Cles gehörigen Gerichtsbezirke Malè findet die k. k. Statthalterei, um eine Verschleppung dieser Seuche nach den angrenzenden Bezirken hintanzuhalten, das Gebiet des Gerichtsbezirkes Malè im Sinne des §. 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, als verseuchten

Landstrich zu erklären und dementsprechend den Ein-, Aus- und Durchtrieb, sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden Klauenthieren aus dem abgesperrten Gebiete, heraus und in dasselbe hinein, sowie die Abhaltung von Klauenviehmärkten in demselben bis auf weiteres zu verbieten.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cles für die verseuchten Stallungen, Alpen und Gemeinden getroffenen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen werden hiemit nicht berührt. Aus Approvisionirungsrücksichten bleibt es der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cles überlassen, über Ansuchen der Interessenten von Fall zu Fall Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtvieh in das abgesperrte Gebiet zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der entsprechenden Cautelen zu ertheilen.

Übertretungen dieses mit dem Tage der Verlautbarung in den amtlichen Landesblättern in Kraft tretenden Verbotes unterliegen der Ahndung im Sinne des mit dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, abgeänderten §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.

Verschiedene Mittheilungen.

(Regierungscommissäre bei den thierärztlichen Rigorosen.) Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die für das Studienjahr 1900—1901 ernannten Regierungscommissäre bei den thierärztlichen Rigorosen an der thierärztlichen Hochschule in Wien, Ministerialrath B. Sperk im Ministerium des Innern, Ober-Sanitätsrath Prof. Dr. Stanislaus Polansky der thierärztlichen Hochschule in Wien und Ministerialsecretär Anton Binder im Ministerium des Innern auch für das folgende Studienjahr 1901—1902 bestellt.

(Die Bekämpfung der Rindertuberculose und deren Übertragbarkeit auf Menschen.) Die Stellungnahme der deutschen Reichsregierung zu den von Professor Robert Koch auf dem letzten Tuberculosecongress in London vertretenen Anschauungen wird in folgender Mittheilung der „Berliner Correspondenz" zum Ausdruck gebracht: „Schon jetzt unsere Maßnahmen gegenüber der Verbreitung der Tuberkelbacillen durch Milch und Milchproducte zu ändern, liegt kein Grund vor, zumal vielleicht mehrere Jahre vergehen werden, ehe die Versuche endgiltig abgeschlossen sind. Es darf nicht vergessen werden, dass eine der wichtigsten Maßregeln im Kampfe gegen die Ausbreitung der Tuberculose unter dem Rindvieh und den Schweinen die Verhütung der Verschleppung lebender Tuberkelbacillen mit den Molkereiabfällen darstellt. Die Molkereien werden also auch künftig im Interesse der Producenten für eine Beseitigung dieser Gefahr durch Erhitzung der Milch in geeigneten Apparaten schon aus veterinären Gründen sorgen müssen. Ebenso kann den Consumenten nicht dringend genug gerathen werden, die Milch vor dem Genuss wie bisher gründlich abzukochen, um auch die Erkrankungen durch andere in der Milch unter Umständen enthaltene Keime, wie die Erreger der Darmkrankheiten der Kinder, des Typhus und anderen vorzubeugen." — In England ist, nach einer Verlautbarung im Amtsblatte, die Einsetzung einer vom Könige ernannten Commission zur Prüfung der Tuberculosefrage eingesetzt worden. Die Aufgabe dieser Commission besteht darin, zu untersuchen, ob die Tuberculose bei Menschen und Thieren gleichartig, und ob sie von diesen auf jene übertragbar sei. — Auf dem kürzlich in Frankreich abgehaltenen internationalen Congress für Landwirtschaft wurde, nach einem Bericht von Professor Nocard, in Hinsicht auf die Bekämpfung der Rindertuberculose empfohlen: 1. Trennung der kranken Thiere von den gesunden; 2. Abschlachtung der klinisch-kranken Thiere, namentlich der mit Tuberculose behafteten Kühe; 3. Verbot, die übrigen kranken Thiere zu einem anderen Zweck als zum Schlachten zu verkaufen; 4. Pasterisirung aller Nebenproducte der Butter- und Käsefabrication; 5. mindestens halbjährlich Revision der Ställe der Milchproducenten.

(Schutzvorkehrungen gegen Milzbrandinfectionen in Deutschland.) In einer speciell die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien behandelnden Verordnung des deutschen Bundesrathes vom 28. Jänner 1900 werden Bestimmungen getroffen, welche bezwecken, die Arbeiter in solchen Betrieben vor der Ansteckung des Milzbrandes zu schützen. Schon bei Erlass dieser Verordnung wurde indes betont, dass die getroffenen Maßnahmen schwerlich ausreichen würden. Das ist in der That der Fall gewesen. Auch seither sind verschiedene Milzbrandinfectionen bei Arbeitern vorgekommen. In Nürnberg, wo die Industrie der Verarbeitung von Thierhaaren stark verbreitet ist, hat nun der Polizeisenat des Magistrates eine Verschärfung der Schutzvorkehrungen in der Richtung verfügt, dass der Desinfectionszwang für Ziegenhaare in die ortspolizeilichen Vorschriften aufgenommen und außerdem beschlossen wurde, bei der Regierung zu befürworten, diesen Zwang reichsgesetz-

lich auszusprechen. Außerdem wurde beschlossen, wie in der „Socialen Praxis" weiters gemeldet wird, der Reichsregierung zu empfehlen, dass als Desinfectionsmittel für das einschlägige Material künftighin nur noch strömender Dampf benützt werde und dass die Heimarbeit mit noch nicht desinficirtem Material verboten werde. Schließlich befürwortete der Polizeisenat noch, dass die vom Bundesrathe für große Betriebe der Bürsten- und Pinselfabrication erlassenen Vorschriften auch Geltung für kleine Betriebe erhalten sollten. Auf diese Anregung von Nürnberg hin hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe die Regierungspräsidenten zum Bericht darüber aufgefordert: 1. Wie viel Milzbränderkrankungen seit dem 1. Juli 1899 amtlich festgestellt worden sind, 2. von welcher Art und Herkunft das Material war, dass die Ansteckung veranlasst hat, 3. ob Thatsachen bekannt geworden sind, die eine Ausdehnung der bestehenden Vorschriften auf Ziegenhaar und auf Haar inländischer Herkunft geboten erscheinen lassen?

(Desinfection der zur Geflügelbeförderung benützten Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre.) Mit der Frage der Einführung einheitlicher Bestimmungen über die Reinigung und Desinfection der zur Beförderung von lebendem, unverpacktem Geflügel benützten Wagen hat sich bereits die im Jahre 1900 zu Straßburg i. E. abgehaltene Vereinsversammlung der Eisenbahnen beschäftigt und folgenden Beschluss gefasst: „Die Vereinsversammlung wolle grundsätzlich anerkennen, dass es erwünscht ist, für den Vereinsverkehr einheitliche Bestimmungen auch über die Reinigung und Desinfection der zur Beförderung von lebenden, unverpacktem Geflügel benützten Wagen herbeizuführen, und nachdem dies geschehen, das Vereinswagenübereinkommen in der hienach erforderlichen Weise zu ergänzen" — und ist die geschäftsführende Verwaltung von der Vereinsversammlung beauftragt worden, die zur Erwirkung einheitlicher gesetzlicher Vorschriften für die Desinfection der zur Beförderung von Geflügel benützten Wagen geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Die bezüglichen Verhandlungen sind — nach Mittheilungen des „Verordnungsblattes für Eisenbahnen und Schifffahrt" — im Zuge.

(Gesetzesvorlage, betreffend die Ausübung der thierärztlichen Praxis in Frankreich.) Nach den Bestimmungen des dem Parlamente vorgelegten Gesetzentwurfes soll die Ausübung der Thierheilkunde jedem verboten sein, der sich nicht im Besitze eines von einer staatlichen thierärztlichen Lehranstalt Frankreichs ertheilten Diploms befindet. Alle Personen, welche auf Grund eines Patentes, seit mindestens drei Jahren vom Zeitpunkte der Bekanntmachung des vorgelegten Gesetzes, zur Behandlung von Thieren ermächtigt sind, dürfen auch ohne ein solches Diplom ihre Thätigkeit weiterhin fortsetzen. Die Castration der Thiere ist keine ausschließlich den Thierärzten zustehende Operation. Thierärzte, welche im Besitze eines von einer ausländischen Lehranstalt ausgestellten Diploms sind, dürfen in Frankreich prakticiren, wenn sie das Diplom einer staatlichen Lehranstalt Frankreichs erhalten haben. Denselben kann Befreiung vom Studium und Examen bewilligt werden. Ein Verzeichnis der praktischen Thierärzte wird jedes Jahr in den einzelnen Bezirken aufgelegt und dem Ministerium zur Genehmigung unterbreitet werden. Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht und ständig im Bürgermeisteramte jeder Gemeinde angeschlagen werden. Um in diese Liste eingetragen zu werden, müssen sich die Thierärzte mit ihrem Diplom bei der Präfectur, beziehungsweise Unterpräfectur ihres Wohnortes ausweisen. Nur Thierärzte französischer Nation, welche in diese Liste eingetragen sind, dürfen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden für die öffentliche Dienstleistung verwendet werden.

Concursausschreibungen.

Es gelangt zur Besetzung:

In Schlesien die Stelle eines Bezirksthierarztes in der XI. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, welche mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, mit dem Nachweise der Vorstudien, ferner mit dem thierärztlichen Diplome und dem Zeugnisse über die in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, abgelegte Prüfung, endlich mit den Documenten über ihre bisherige Verwendung und dem Nachweise ihrer Sprachkenntnisse, sowie mit einem Gesundheitszeugnisse zu instruiren sind, bis 5. October l. J. im Wege der zuständigen politischen Behörde bei dem Landespräsidium in Troppau einzubringen.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat October 1901.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Amstetten	Neuhofen	24.	—	200	—	—	—
	Ybbsitz	28.	—	700	—	—	—
Gmünd	Heidenreichstein	7., 14., 21., 28.	—	250	—	—	—
	Kirchberg am Walde	2., 9., 16., 23., 30.	—	250	—	—	—
Krems	Gföhl	3., 10., 17., 24., 31.	—	1000	—	—	—
Lilienfeld	Hainfeld	1.	—	700	—	—	—
	Kaumberg	29.	—	200	—	—	—
Melk	St. Leonhart	15.	200	1800	—	—	—
	Texing	17.	—	500	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	5., 12., 19., 26.	—	—	1000	—	—
	Mistelbach	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Neunkirchen	Neunkirchen	28.	—	1100	—	—	—
Bez.-H. Wr.-Neustadt	Markt Aspang	15.	—	250	—	—	—
	Wiesmath	7.	—	350	—	—	—
Pöggstall	Kottes	4., 11., 25.	—	300	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	3., 10., 17., 24.	—	—	500	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Stadt Wiener-Neustadt	2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30.	—	200	—	—	—
Stadt Waidhofen a. d. Ybbs	Stadt Waidhofen a. d. Ybbs	8.	—	2000	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Freistadt	Leonfelden	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
Kirchdorf	Kirchdorf	21.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	3., 10., 17., 24., 31.	—	300	—	—	Schlachtviehmarkt.
Rohrbach	Rohrbach	7., 14., 21., 28.	—	250	—	—	—
	Pfarrkirchen	2., 19.	—	200	—	—	—
Steyr, Land	Kremsmünster	23.	100	400	—	—	—
	Gaflenz	28.	—	250	—	—	—

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Vöcklabruck	Frankenmarkt	15.	—	800	—	—	—
	St. Georgen i. A.	28.	—	1500	—	—	—
	Schörfling	21.	—	700	—	—	—
Wels	Wels	5., 12., 19., 25.	—	—	500	—	Spanferkel.
Steyr, Stadt	Steyr	17.	—	300	—	—	—

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Salzburg-Umgebung	Neumarkt	8.	—	800—1000	—	—	Meist Kühe und Kalbinnen.
	Thalgau	12., 26.	—	800—1000	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Seekirchen	14.	—	400	—	—	detto
	Mattsee	21.	—	400	—	—	Meist Kühe und Kalbinnen.
	Ebenau	23.	—	400	—	—	Meist Jungvieh.
	Oberndorf	29.	—	1000—1500	—	—	Nutz- und Zuchtvieh.
Zell am See	Zell am See	2.	—	700—1000	—	—	detto
	Taxenbach	5.	—	300	—	—	detto
	Saalfelden	14.	—	500—800	—	—	detto
	Niedernsill	21.	—	300	—	—	detto
	Maishofen	24.	—	400	—	—	detto
	Mittersill	28.	—	250	—	100	detto
Hallein	Kuchl	3.	—	400—500	—	—	Meist Kühe und Jungvieh.
St. Johann im Pongau	St. Johann im Pongau	7. u. 8.	—	3000—4000	—	—	Zucht- und Nutzvieh, ein großer Theil Jungvieh.
	Werfen	18.	—	400—500	—	—	Zucht und Nutzvieh.
	Radstadt	21.	—	300	—	200	detto
	Wagrein	28.	—	250	—	100	detto
	Goldegg	30.	—	300	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bruck a. d. Mur	Aflenz	15.	—	300	—	—	—
	St. Kathrein i. L.	7.	—	250	—	—	—
	Krieglach	7.	—	400	—	—	—
	St. Lorenzen	28.	—	1500	—	—	—
	Tragöß	5.	—	250	—	—	—
	Turnau	7.	—	250	—	—	—
Cilli	Gairach	4.	—	300	—	—	—
	Sachsenfeld	4.	100	400	—	—	—
	St. Urbani	7.	—	800	—	—	—
	Tüchern	12.	100	600	—	—	—
	Oplotnitz	14.	—	250	—	—	—
	Heiligen Geist	15.	—	300	—	—	—
	Pristova	17.	—	250	—	—	—
	Hochenegg	18.	50	700	—	—	—
	Praßberg	18.	50	400	—	50	—
	Trifail	18.	—	300	—	—	—
	Lemberg	25.	—	1000	—	—	—
	St. Georgen a. d. S.	28.	200	1200	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Stainz	7.	—	500	—	—	—
	Wies	21.	—	500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Feldbach	Feldbach	8.	—	450	—	—	Wird von Händlern aus Mähren, Böhmen u. Ungarn besucht.
	Gnas	14.	—	200	—	—	—
	Dorf Gleichenberg .	21.	—	400	—	—	—
	Fürstenfeld	28.	—	500	—	—	—
Gröbming	Gröbming	10.	—	300	—	—	—
	Wörtschach	12.	—	250	—	—	—
Hartberg	Friedberg	7.	—	350—400	—	—	Schönes einfärbiges Mastvieh, Murboden, Mürzthaler Ochsen, Nutz- und Jungvieh.
Judenburg	Bischoffeld	5.	—	400	—	—	Meist Jungvieh der Murbodnerrasse.
	Knittelfeld	7.	100	1500	—	—	detto
	Judenburg	21.	—	400	—	—	detto
Leibnitz	Tillmitsch	5.	—	600	—	—	—
	Gamlitz	14.	—	900	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Export nach Mähren, Niederösterreich.
	Preding	15.	—	700	—	—	detto
	Spielfeld	16.	—	600	—	—	detto
	St. Georgen . . .	21.	—	600	—	—	detto
	Leibnitz	25.	—	800	—	—	detto
	Gleinstetten	28.	—	600	—	—	detto
Leoben	St. Michael . . .	5.	—	250—300	—	—	Zumeist Jungvieh, Handel nach Ober- und Niederösterreich u. Böhmen
	Trofaiach	8.	—	1000—1100	—	—	Gegen 200 Zugochsen zum Einstellen für die Zuckerfabriken, sonst zumeist Jungvieh, Besuch und Handel sehr gut, Richtung Ost-Steiermark, Niederösterreich und Böhmen.
	St. Peter	9.	—	1200—1300	—	—	detto
	Göß	10.	—	1000	—	—	detto
	Kammern	12.	—	300	—	—	Zumeist Jungvieh, Handel u. Besuch gut, Richtung Niederösterreich u. Böhmen, hie und da auch nach dem Murboden.
	Kalwang	14.	—	300	—	—	detto
	Edling (Gem. Gai) .	24.	—	350	—	—	detto
Liezen	Admont	5.	—	200	—	—	Zucht- und Nutzvieh der Mariahofer- und Murbodner Race, bedeutender Export nach Ober- und Niederösterreich u. Böhmen.
	Liezen	14.	—	340	—	—	detto
	Trieben	15.	—	300	—	—	detto
	St. Gallen	17. u. 18.	—	1400	—	—	detto
Marburg	St. Leonhard W. B. .	4.	—	700—800	—	—	Zugochsen, gemästetes Vieh nur vereinzelt.
	Pöltschach	7.	—	1000	—	—	Gute Bahnverbindung, Zug- u. Mastochsen.
	Windisch-Feistritz . . .	28.	—	1200—1400	—	—	Bedeutender Abverkauf in die Fabriken Böhmens u. Mährens

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Murau	Mariahof	10.	—	200	—	—	Mariahofer Race.
	Niederwölz	14.	—	250	—	—	—
	Schöder	21.	—	200	—	—	—
Pettau	St. Lorenzen W. B.	5.	—	300	—	—	—
	St. Thomas	28.	—	400	—	—	—
	Maria-Neustift	31.	—	400	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	1.	600	800	—	—	Ochsen für Mastzwecke.
	Mureck	28.	—	1000	—	—	detto
Rann	Pisec	7.	—	900	—	—	—
	Reichenburg	10.	—	1000	—	—	—
	Montpreis	15.	—	1000	—	—	—
	St. Philippi	16.	—	700	—	—	—
	Hörberg	18.	—	300	—	—	—
	Lichtenwald	21.	—	700	—	—	—
	St. Peter b. K.	21.	—	700	—	—	—
	Videm	21.	—	400	—	—	—
	Kopreinitz	28.	—	300	—	—	—
Voitsberg	Hirschegg-Rain	1.	—	200	—	—	Schöne reine Murbodner Jungochsen.
	Kreuzberg-St. Hemma	14.	—	650	—	—	detto
	Voitsberg	28.	—	250	—	—	20 bis 40 Paar Mastochsen, Murbodner Kühe und Jungrinder minderer Qualität, gemischter Schlag aber zumeist Murboden.
Weiz	Pischelsdorf	14.	—	600	—	—	—
	Weiz	15.	—	600	—	—	—
	Gleisdorf	28.	—	800	—	—	—
Windisch-Graz	Windisch-Graz	7.	—	200	—	—	Neuer Markt.
	St. Ilgen i. d. T.	15.	—	200	—	—	Mit mageren Ochsen gut beschickt.
	Wöllan	24.	200	300	—	—	detto
	Hohenmauthen	28.	—	300	—	—	detto
Marburg, Stadt	Stadt Marburg	5., 9., 12., 19., 23., 26.	—	700	800	—	—
Stadt Cilli	Stadt Cilli	21.	—	450—480	—	—	—
Stadt Pettau	Stadt Pettau	2., 9., 16., 23., 30.	100—120	650—700	250—300	—	Am 2. und 16. Monatsviehmarkt, am 1., 9., 16., 23. und 30. Schweinemarkt.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Hermagor	Kötschach	14.	40	250	—	—	—
St. Veit a. G.	St. Veit a. Gl.	1.	2000	1000	—	—	Exportviehmarkt.
	St. Veit a. Gl.	7.	200	500	—	—	—
	Hüttenberg	11.	—	200	—	—	—
	Weitensfeld-Altenmarkt	21.	—	200	—	—	—
	Deutsch-Griffen	28.	—	350	—	—	—
	Grades	31.	—	300	—	—	—
Spittal	Winklern	7.	15	800	—	—	—
	Millstatt	18.	—	600	—	—	—
	Gmünd	21.	—	350	—	—	—
	Sachsenburg	28.	120	300	—	—	—
Villach	Villach	2.	40	250	—	—	—
	Tarvis	5.	—	250	150	600	—
	Emmersdorf-Nötsch	7.	10	200	—	200	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Völkermarkt	Völkermarkt	2., 9., 16., 23., 30.	12	200	—	80	—
	Griffen	7.	12	500	—	200	—
	Eberndorf	14.	—	130	—	500	—
	Guttenstein	18.	—	350	—	40	—
Wolfsberg	Wolfsberg	14.	100	500—600	—	—	—
	St. Leonhard	28.	100	400—500	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Sturije	9.	—	200	150	—	—
	Adelsberg	18.	—	200	200	50	—
	Dornegg	19.	—	200	350	—	—
	Wippach	28.	—	300	200	—	—
Gottschee	Zdenskavas	9.	30	1000	300	—	—
	Sodersсhitz	10.	—	450	300	—	—
	Gottschee	16.	—	350	100	—	—
Gurkfeld	Ratschach	11.	—	500	—	—	—
	Jagnenca	21.	—	250	—	30	—
	Gurkfeld	24.	—	500	200	30	—
	Nassenfuss	28.	—	300	150	—	—
Krainburg	Krainburg	21.	—	900	700	200	Überdies jeden Montag Wochenviehmärkte für Rind- und Borstenvieh mit schwankender Auftriebsziffer.
	Zirklach	21.	—	200	150	30	—
Littai	St. Veit	14.	—	800	200	150	—
	Schubina	21.	—	1000	200	200	—
Loitsch	Unter-Idria	7.	—	200	—	—	—
	Sairach	21.	—	350	—	—	—
	Unter-Loitsch	24.	—	300	—	—	—
	Laas	28.	—	250	50	—	—
Radmannsdorf	Kronau	14.	—	50	—	400	—
	Lees	21.	—	200	50	—	—
Rudolfswerth	Töplitz	10.	—	700	200	30	—
	Rudolfswert	22.	10	1000	500	50	Ferner Monatsviehmärkte an jedem 1. Montag im Monate.
	Seisenberg	28.	—	800	200	50	—
Stein	Stein	15.	80	400	200	60	—
Tschernembl	Möttling	1.	—	1000	300	—	—
	Altenmarkt	3.	—	300	200	—	—
	Weinitz	7.	—	700	250	—	—
	Tschernembl	29.	—	800	300	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	1., 10., 31.	100	900	800	—	—
Görz, Umgebung	Haidenschaft	15.	—	250	150	—	—
	Ajello	21.	—	800	850	—	—
	Cervignano	3.	—	850	800	—	—
Gradiska	Cormons	25.	—	900	700	—	—
	Fiumicello	23.	—	800	750	—	—
	Gradiska	8.	—	850	700	—	—
	Romans	28.	—	800	750	—	—
Capodistria	Capodistria	17.	20	300	250	100	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Mitterburg	Antignano	28.	150	750	250	500	—
	Mitterburg	1.	50	850	200	200	—
Sesana	Divača	26.	—	400	600	—	—
	Sesana	12.	70	500	200	—	—
Pola	Sanvincenti	14.	40	700	80	400	—
Volosca	Herpelje	2.	—	250	150	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Ampezzo	Buchenstein	18.	—	300	—	110	—
Bozen	Kollmann	7.	—	300	50	150	—
	Gries	9.	—	1000	150	300	—
	Klausen	28.	—	700	180	200	—
	Sarnthein	28.	—	600	100	600	—
Borgo	Borgo	7., 16.	10	250	200—300	200	—
	"	15.	10	550	550	400	—
Brixen	Brixen	9.	—	400	100	580	—
	Sterzing	16.	—	1000	120	1300	—
	Gasteig	7.	—	250	—	100	—
Bruneck	St. Lorenzen	7.	50	600	500	3000	—
	" "	26.	270	1250	500	1700	—
Cavalese	Cavalese	21.	60	350	100	200	—
	Moena	13.	10	250	—	70	—
	Canazei	8.	—	500	—	—	—
	Vigo	21.	30	500	—	100	—
Cles	Cles	7.	40	500	300	200	—
	Malé	17.	—	700	600	40	—
	"	26., 27., 28.	—	500	400	200	—
	Sanzeno	20.	—	900	200	100	—
Imst	Silz	21.	—	800	50	200	—
Innsbruck	Matrei	9.	—	200	—	100	—
	Steinach (Stafflach)	15.	—	400	40	100	—
	Telfs	28.	—	900	—	100	—
	Wilten	16.	—	250	100	100	—
Kitzbühel	Kirchdorf	28.	—	400	—	70	—
	Kitzbühel	9.	—	500	—	100	—
	Hopfgarten	22.	—	250	—	—	—
Kufstein	Kufstein	2.	—	300	—	—	—
	Brixlegg	16.	—	300	40	20	—
	Reith	28.	—	350	—	180	—
	Wörgl	23.	110	850	70	—	—
Landeck	Angedair, Gem. Landeck	7.	—	2800	140	—	—
	Faggen	14.	—	800	—	—	—
	Graun	4.	—	350	—	—	—
	Nauders	21.	—	250	—	—	—
	Pfunds	12.	—	300	—	—	—
Lienz	Windischmatrei	21.	—	200	50	200	—
	Innichen	16.	10	300	50	1300	—
Meran	Mals	16.	—	1000	50	100	—
	Schluderns	5.	—	1200	100	200	—
	Marling	25.	—	400	20	150	—
Primiero	Primiero	26.	20	350	40	200	—
	Canal S. Bovo	31.	—	250	—	60	—
Reutte	Reutte	13.	—	1600	—	—	—
Riva	Arco	2.	—	200	—	100	—
	"	28. u. 29.	—	500	40	100	—
	Tiarno di Sotto	4.	—	150	—	550	—
Rovereto	Ala	21.	—	1000	50	70	—
	Mori	3.	—	550	100	100	—
	Vallarsa	19.	—	200	100	120	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Schwaz	Schwaz	14.	—	500	200	400	—
	Weer	28.	—	250	100	60	—
	Fügen	21.	—	340	100	70	—
	Zell a. Z.	2.	—	630	20	60	—
Tione	Tione	16.	—	1000	100	60	—
	"	23.	—	900	70	60	—
	"	30.	—	500	50	50	—
	Preore	1.	—	1300	140	60	—
	Spiazzo (Bleggio Superiore)	9.	—	400	20	110	—
	Creto	6. u. 7.	—	2600	50	40	—
Trient	Pergine	7.	30	700	900	700	—
	"	28.	—	300	250	400	—
	Lavis	28.	10	350	60	30	—
	Denno	19.	—	300	20	—	—
Trient (Stadt)	Trient	21.	—	500	80	60	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bludenz	Bludenz	1. u. 2.	—	1200	360	200	—
	"	14.	—	900	200	80	—
	"	28.	—	400	30	—	—
Bregenz	Andelsbuch	15.	—	200	30	—	—
	Bezau	23.	—	300	50	100	—
	Bregenz	17.	—	250	—	30	—
Feldkirch	Dornbirn	8.	—	800	40	50	—
	Götzis	2., 16.	—	400	20	—	—
	Rankweil	2., 16.	—	250	20	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	24.	1100	950	—	—	—
	Stěpanow	15.	—	200	—	—	—
Bischofteinitz	Hostau	28.	—	1600	350	—	—
	Staukau	8.	—	600	100	—	—
Blatna	Blatna	22.	—	1200	—	—	—
	Kasejowitz	21.	150	1100	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	14.	—	600	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Oschitz	28.	—	250	—	—	—
Brüx	Brüx	14.	—	200	—	—	—
Budweis	Budweis	10.	200	700	1000	—	—
	Schweinitz	2., 9., 16., 23.	—	450—600	—	—	—
	"	30.	—	200	30	—	—
Chotěboř	Chotěboř	21.	—	400	—	—	—
	Přibislau	28.	—	800	—	—	—
Chrudim	Chrast	30.	—	1400	—	—	—
	Chrudim	7.	400	700	—	—	—
	Hlinsko	22.	—	350	—	—	—
Časlau	Časlau	21.	—	500	900	—	—
	Goltsch-Jenikau	2., 30.	—	1000	200	—	—
Dauba	Dauba	21.	—	250	—	—	—
	Wegstädtl	10.	—	240	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutschbrod	8.	—	700	—	—	—
	Humpoletz	16., 23., 30.	—	250—300	100	—	—
	Polna	2., 23.	—	400—600	—	—	—
Falkenau	Elbogen	7.	—	250	15	—	—
	Falkenau	21.	15	400	20	—	—
	Gossengrün	14., 31.	—	350—400	60—70	—	—
	Königsberg	1., 16.	—	450—550	150—180	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Gablonz	Gablonz	7.	90	250	180	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	28.	—	300	—	—	—
Hohenmauth	Prosеč	14.	—	350	—	—	—
Hořowitz	Cerhowitz	3.	—	400	—	—	—
	Hostomitz	2.	—	300	—	—	—
	Žebrak	28.	—	350	—	—	—
Jičin	Jičin	14.	200	600	200	—	—
	Liban	1.	—	200	—	—	—
	Rožďalowitz	7.	10	500	—	—	—
Jungbunzlau	Dobrowitz	2.	—	250	—	—	—
	Lissa a. E.	28.	—	450	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	14.	—	600	150	—	—
Karolinenthal	Čelakowitz	22.	10	200	—	—	—
	Elbekostelеtz	22.	50	400	—	—	Es wird um die Verlegung des Marktes auf den 29. Sept. verhandelt.
Kladno	Unhoscht	9.	—	250	—	—	—
Klattau	Čachrau	2.	—	200	—	—	—
	Janowitz	28.	—	500	—	—	—
	Planitz	17.	—	1500	—	—	—
Kolin	Kauřim	14.	—	200	—	—	—
	Kolin	4.	120	800	—	—	—
Komotau	Görkau	28.	15	250	—	—	—
Kuttenberg	Kohljanowitz	14., 21.	—	450—550	—	—	—
	Neuhof	28.	100	800	—	—	—
	Zbraslawitz	2., 22.	—	400—500	—	—	—
Landskron	Liebenthal	2.	—	200	50	—	—
	Rothwasser, Böhmisch	31.	—	200	100	—	—
Laun	Laun	30.	70	300	—	—	—
Ledeč	Křiwsoudow	7., 14., 21., 28.	—	400	—	—	—
	Ledeč	3., 10., 27., 31.	—	550	—	—	—
Luditz	Buchau	22.	—	250	—	—	—
	Luditz	28.	—	300	—	—	—
Melnik	Melnik	1., 8., 15., 22., 29.	—	—	500	—	—
	"	17.	550	1200	—	—	—
Mies	Staab	2.	—	200	—	—	—
	Tuschkau	10.	—	950	—	—	—
Mühlhausen	Bernarditz	18.	—	700	—	—	—
	Mühlhausen	21.	100	1200	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	9.	200	700	—	—	—
	Fürstenbruck	21.	—	300	—	—	—
	Münchengrätz	2. u. 3.	180	600	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	26.	—	600	—	—	—
	Neubydžow	15.	50	700	50	—	—
Neuhaus	Königseck	3., 10.	—	250—300	—	—	—
	"	17.	40	200	—	—	—
	Neubistritz	8.	—	300	30	—	—
	Neuhaus	2.	150	700	30	—	—
	Platz	14.	—	600	—	—	—
Neustadt	Opočno	21.	—	350	—	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	14.	—	300	—	—	—
	Choltitz	2.	—	250	—	—	—
	Pardubitz	21.	250	400	—	—	—
	Přelauč	30.	—	250	—	—	—
	Sezemitz	28.	—	300	—	—	—
Pilgram	Černowitz	15.	20	900	—	—	—
	Deschna	28.	—	600	—	—	—
	Patzau	14.	30	900	—	—	—
	Pilgram	29.	200	1200	—	—	—
	Počátek	7.	—	750	—	—	—
	Rečic, Roth-	1.	—	600	—	—	—
Pilsen	Blowitz	30.	—	1150	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Písek	Mirotitz	14.	—	850	—	—	—
	Protiwin	9.	—	1000	—	—	—
	Wodňan	8.	125	500	—	—	—
Plan	Kuttenplan	30.	—	750	—	—	—
	Plan	9.	—	400	—	—	—
Poděbrad	Königstadtl	9.	—	600	—	—	—
	Nimburg	29.	200	400	—	—	—
	Poděbrad	16.	35	1300	—	—	—
	Sadska	21.	—	500	—	—	—
Podersam	Flöhan	7.	—	400	—	—	—
	Scheles	1.	—	300	—	—	—
Polička	Polička	30.	—	250	—	—	—
Prachatitz	Čkyn	14.	—	200	200	—	—
	Husinetz	5., 12., 26.	—	300	—	—	—
	"	18.	—	2000	—	—	—
	Netolitz	28.	600	1800	—	—	—
Přestitz	Nepomuk	9.	20	600	—	—	—
	Prestitz	21.	—	900	—	—	—
Přibram	Knin, Neu-	14.	—	500	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	3.	175	1050	—	—	—
Reichenau	Reichenau	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	500	—	—
	Solnitz	28.	—	350	—	—	—
Rokitzan	Radnitz	21.	—	1000	—	—	—
	Rokitzan	7.	30	1800	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	14.	—	250	—	—	—
Schüttenhofen	Bergreichenstein	4.	—	700	80	—	—
Selčan	Prčitz	28.	—	300	—	—	—
	Schönberg	2.	—	500	—	—	—
	Selčan	9.	—	850	—	—	—
	Wotitz	4., 21.	—	900—1000	—	—	—
Semil	Eisenbrod	1.	—	500	30	—	—
	Lomnitz	24.	25	500	—	—	—
Smichow	Mnischek	4.	—	200	—	—	—
Starkenbach	Starkenbach	7.	200	250	—	—	—
Strakonitz	Horazdiowitz	15.	100	1350	—	—	—
	Strakonitz	24.	200	700	—	—	—
Tabor	Soběslau	14.	—	1200	—	—	—
	Tabor	16.	350	3000	—	—	—
	Woschitz, Jung-	22.	900	—	—	—	—
Tachau	Haid	1., 8., 15., 22., 29.	—	350—500	—	—	—
Taus	Neugedein	4., 11., 18., 25.	—	400—500	—	—	—
	Taus	3.	—	250	200	—	—
Tepl	Tepl	29.	—	300	—	—	—
Turnau	Turnau	30.	300	900	200	—	—
Wittingau	Bukowsko	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
	Suchenthal	8.	—	500	—	—	—
	Weseli	9.	—	800	—	—	—
	Wittingau	3.	—	700	400	—	—
Reichenberg (Stadt)	Reichenberg	21.	—	200	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	17.	250	350	400	—	—
	Klobouk	1.	—	400	—	—	—
Ung.-Brod	Bojkowitz	14.	—	850	500	50	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Walachisch-Klobouk	23.	—	650	250	—	detto
	Wlachowitz	31.	—	250	—	—	—
Mähr.-Budwitz	Mährisch-Budwitz	21.	75	1200	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Jamnitz	15.	—	250	—	—	—
	Jarmeritz	7.	315	1000	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Lispitz	5.	—	250	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Datschitz	Altreich	16.	—	850	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Datschitz	2., 7.	—	400—750	—	—	detto
	Neureisch	21.	—	700	—	—	detto
	Schelletau	2.	—	750	—	—	detto
	Zlabings	7., 21.	—	200—300	—	—	—
Göding	Göding	28.	450	350	—	—	—
Holleschau	Holleschau	17.	75	550	50	—	—
	Wisowitz	16.	10	1150	100	350	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Ung.-Hradisch	Wessely	21.	200	1050	600	—	detto
Iglau	Kamenitz	3.	—	350	—	—	detto
	Triesch	7.	—	850	—	—	detto
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	7.	—	500	700	—	detto
	Groß-Meseritsch	7.	75	300	650	—	detto
	Wollein	23.	—	450	—	—	detto
Wal.-Meseritsch	Krasna	10.	—	250	—	—	—
	Rožnau	29.	—	500	250	—	—
Mistek	Mistek	31.	200	250	750	—	—
Neustadtl	Bistřitz	1., 22.	20	200—500	700	—	—
	Neustadtl	8.	—	350	150	—	
Neutitschein	Freiberg	14.	50	350	300	—	—
	Neutitschein	23.	250	350	150	150	—
Nikolsburg	Dürnholz	8.	—	300	—	—	—
Prerau	Prerau	28.	170	450	250	—	—
Trebitsch	Trebitsch	21.	100	550	250	—	—
Mähr. Weißkirchen	Keltsch	7.	100	350	150	50	—
	Leipnik	28.	225	300	250	—	—
Wischau	Wischau	28.	100	350	—	—	—
Znaim	Schaffa	15.	—	650	—	—	—
Brünn, Stadt	Brünn	2.	200	—	—	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	22.	150	600	100	—	—
Znaim	Znaim	7., 28.	200—600	600—1500	—	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	3., 10., 17., 24., 31.	—	450	500—900	—	am 21. Monatsviehmarkt, an den übrigen Tagen Schweinemärkte.
Freistadt	Freistadt	1., 8., 15., 22., 29.	—	350	350—550	—	am 22. Jahresviehmarkt, an den übrigen Tagen Schweinemärkte.
Teschen	Jablunkau	1., 8., 15., 22., 29.	—	200—300	—	—	—
	Teschen	5., 7., 12., 19., 26.	200	500	700—900	—	am 7. Monatsviehmarkt, an den übrigen Tagen Schweinemärkte.
Troppau	Wigstadtl	9.	—	800	—	—	Jahresviehmarkt mit großem Ochsenauftriebe.
Wagstadt	Wagstadt	10.	2.0	300	—	—	Jahresviehmarkt, Pferdeexport nach Deutschland.
Friedek, Stadt	Friedek, Stadt	2., 9., 16., 23., 30.	—	200—350	—	—	—

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	500	—	—
	Oświęcim	3., 10.	—	—	500	—	—
Bochnia	Łapanów	14.	—	200	500	—	—
	Niepołomice	1.	—	200	500—600	—	—
	Lipica murowana	21.	—	200—300	700—900	—	—
	Bochnia	24.	1000	400	800	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Bohorodczany	Sołotwina	3.	150	300	600	—	—
Borszczów	Korólówka	3.,10.,17.,24.,31.	150	300	—	—	—
	Mielnica	1., 15., 29.	—	200	—	—	—
	Uście biskupie	8., 22.	—	200	—	—	—
Brody	Brody	28.	—	—	500	—	—
Brzesko	Brzesko	1., 22.	—	200	—	—	—
	Szczurowa	3., 24.	—	200	500	—	—
Brzozów	Brzozów	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Buczacz	Buczacz	3.,10.,17.,24.,31.	150	300—400	500	—	—
	Jazłowiec	4., 8., 15., 22.,29.	—	200	500	—	—
	Monasterzyska	2.,9., 16.,23., 30.	—	300—400	—	—	—
	Potok złoty	2., 9., 16., 23.,30.	—	200	—	—	—
	Uście zielone	3.,10.,17.,24.,31.	—	200	—	—	—
Chrzanów	Chrzanów	3.,10.,17.,24.,31.	—	200	—	—	—
	Krzeszowice	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Dobromil	Bircza	17.	300	200—300	600	—	Jahrmarkt.
	Dobromil	7., 14., 21., 28	—	300—400	—	—	—
Dolina	Dolina	13.	—	800—1000	700	—	—
Drohobycz	Drohobycz	7., 14., 21., 28.	1[illegible]0	300	600	—	—
Gorlice	Gorlice	1., 8., 15., 22.,29.	—	200—300	—	—	—
Gródek	Gródek	3. 10.,17.,24.,31.	—	200	—	—	—
Grybów	Bobowa	3.,10.,17.,24.,31.	—	200	—	—	—
	Grybów	7., 14., 21., 28.	—	1000—1200	—	—	—
Horodenka	Horodenka	1., 8.,15., 22.,29.	—	200	—	—	—
	Obertyn	14.	—	200	—	—	—
Husiatyn	Chorostków	21., 28.	—	200	—	—	—
	Probóżna	8., 15.	—	200	—	—	—
Jaroslau	Jaroslau	4., 11., 18., 25.,	—	200	600—800	—	—
	Próchnik	15.	—	200	—	—	—
	Sieniawa	3.,10.,17.,24.,31.	—	200	—	—	—
Jaworów	Jaworów	7., 14., 21.	—	200	—	—	—
	„	28.	250	400	500	—	Jahrmarkt.
	Krakowiec	18.	200	300—400	500	—	—
	Wielkie oczy	2.	150	300	500	—	—
Kałusz	Kałusz	18.	700	1200—1400	1800	—	Jahrmarkt.
Kamionka	Radziechów	24.	—	—	500	—	—
Kolomea	Kolomea	2.,9.,16.,23.,30.	—	—	500—600	—	—
		31.	600	1000—1200	2300-2500	—	Jahrmarkt.
	Kułaczkowce	28.	—	300	—	—	detto
Krosno	Krosno	7., 14., 21., 28.	400	500	600	—	detto
Limanowa	Kamienna	1., 22.	—	—	—	600	—
	Limanowa	14	—	500—600	800	600	—
	Łukawica	21.	—	—	—	500	—
	Mszana dolna	22.	—	—	—	700	—
	Niedźwiedź	2., 16., 30.	—	—	—	800	—
	Skrzydlna	10., 24.	—	300	—	500	—
	Szczyrzyc	8.	—	300	—	600	—
	Tymbark	7., 28.	—	400	—	500	—
Lisko	Lisko	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Baligród	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
	Lutawiska	3., 10., 17., 31.	—	200—300	—	—	—
Łańcut	Łańcut	7.	2[illegible]0	500	900	—	—
	Żołynia	31.	—	400	—	—	—
Mielec	Mielec	3.,10.,17.,24.,31.	—	200	—	—	—
Mościska	Mościska	7., 11., 18., 25.	—	200—300	—	—	—
	Krukienice	13.	—	200	—	—	Jahrmarkt.
	Husaków	8.	—	200	—	—	detto
Myślenice	Myslenice	7., 21.	—	200	500	—	—
	Rabka	7., 21.	—	300	500	—	—
	Sułkowice	14., 28.	—	200	500—600	—	—
Nowy-Sącz	Stary Sącz	2., 9.	150	200	—	—	—
Nowy-Targ	Nowy Targ	14., 28.	—	300	500	—	—
Pilzno	Pilzno	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Podgórze	Podgórze	1.,8., 15.,22., 29.	—	200	500	—	—
	Skawina	3.,10.,17.,24.,31.	—	200	—		—
Podhajce	Horożanka	2., 9., 16., 23.,30.	—	200	—	—	—
	Podhajce	3.,10., 17.,24.,31.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Przemyśl	Przemyśl	4., 11., 18., 25.	—	200	500—600	—	—
Przemyślany	Przemyślany	7., 14., 21., 28.	—	200—300	—	—	—
Przeworsk	Przeworsk	4.	—	200	800	—	Jahrmarkt.
Rawa ruska	Rawa ruska	7., 14., 21., 28.	—	200	1000—1200	—	—
Rohatyn	Rohatyn	2., 9., 16., 23., 31.	—	200—300	500—600	—	—
Ropczyce	Ropczyce	28.	250	300	2000	—	Jahrmarkt.
Rudki	Komarno	7., 14., 21., 28.	—	200	500—600	—	—
Rzeszów	Rzeszów	4., 11., 18., 25.	—	200	1000—1500	—	—
Sambor	Sambor	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
Sanok	Bukowsko	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
	Rymanów	7., 14., 21., 28.	150	200	—	—	—
	Sanok	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Sniatyn	Sniatyn	4., 7., 11., 14., 18., 21., 25., 28.	—	200	500	—	—
Stary Sambor	Starasól	30.	250	1000	500	—	Jahrmarkt.
Stryj	Stryj	3., 10., 17., 24., 31.	—	300—400	500—600	—	—
	Smorze	28.	300	1000—1500	—	—	—
Tarnopol	Tarnopol	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	600—700	—	—
Tłumacz	Tłumacz	2., 9., 16., 23., 30.	—	200—300	—	—	—
	Tyśmienica	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Trembowla	Trembowla	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	500	—	—
Turka	Turka	10., 11.	150	1000—1100	—	—	Jahrmarkt.
	Wysocko wyżne	7., 8.	—	200—300	—	—	detto
Wadowice	Andrychów	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	500	—	—
	Wadowice	3.	—	200	—	—	—
Wieliczka	Wieliczka	14.	—	200	—	—	—
Zaleszczyki	Tłuste	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	7.	—	200	500	—	—
Złoczów	Gołogóry	15.	—	200	500—600	—	—
	Pomorzany	9.	200	300	1200—1300	—	—
Żółkiew	Kulików	14.	—	200	600	—	Jahrmarkt.
	Groß-Mosty	9., 23	150	200—300	600—700	—	—
	Żółkiew	7.	250	300—400	1500	—	Jahrmarkt.
Żydaczów	Mikołajów	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Żurawno	9.	—	500—600	—	—	—
Żywiec	Saybusch	30.	—	300	500	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Land	Sadagóra	3., 10., 14., 17., 24., 31.	—	250	—	—	Am 14. Jahrmarkt.
Gurahumora	Gurahumora	1., 8., 15., 22., 29.	—	200—250	—	—	—
Kimpolung	Kimpolung	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Kotzman	Kotzman	2., 9., 16., 23., 30.	—	300—350	800—1000	—	—
	Zastawna	1., 8., 15., 22., 29.	—	400—500	500—600	—	—
Radautz	Radautz	4., 11., 18., 25.	—	400—450	—	—	—
Sereth	Sereth	1., 8., 15., 22., 29.	—	200	600—800	—	—
Suczawa	Suczawa	3., 10., 17., 24., 31.	—	300—350	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Benkovac	Bukovic	14.	150	2000	1500	400	Jahrmarkt.
Knin	Knin	5., 12., 19., 26.	—	350	200	100	—
	Kanjane	26.	50	800	400	500	Jahrmarkt.
Sinj	Sinj	5., 12., 19., 26.	10	400	200	1500	—
	Vrlika	6.	—	500	50	800	Jahrmarkt.
Spalato	Castelvecchio	1.	250	1000	450	2000	detto
	Duare	4., 11., 18., 25.	—	50	50	1200	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. September 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																																
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	2	2	4	1	1	1	2	2	7	.	.	.	3	4	4	3	6	9	14	35	73	13	31	57	4	7	35	2	2	2
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	359	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	1	1	1	4	5	11	6	9	10	.	.	.	2	2	2
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	12	22	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	1	2	5	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	2	15	62	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	1	1	1	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.
Böhmen	96	13.286	2	2	2	4	4	4	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	8	10	2	6	7	1	1	1	8	10	10
Mähren	40	3.374	.	.	.	4	5	10	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	9	19	94	5	11	34	2	2	5	1	1	1
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	6	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	3	3	11	2	2	2	.	.	.	3	3	30	.	.	.	2	2	12	27	53	850	.	.	.	2	2	2
Bukowina	10	712	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	3	4	.	.	.	.	.	.	3	5	32	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	1	1	2	.	.	.	3	5	39	1	1	20	.	.	.	1	1	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	381	55.341	6	19	68	15	16	30	11	12	17	3	5	39	14	17	66	5	8	11	52	89	283	61	129	1017	9	12	47	15	17	17
Im Vorjahre	.	.	24	81	735	19	22	76	14	14	20	3	7	41	15	18	39	5	8	17	95	218	1388	22	39	186	2	4	10	13	14	14

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3885 Schweine, davon krank 1255 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 26. Wien, 26. September 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 23. September 1901, Z. 35.936,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Vieh aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund der wegen des Bestandes der Schafpockenseuche von den competenten k. k. Grenz-Bezirkshauptmannschaften getroffenen und von der k. k. Statthalterei in Zara bestätigten Verfügungen ist die Einfuhr von Schafen aus dem Bezirke Gospić (Comitat Lika Krbava) in Croatien-Slavonien nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Puszta (Comitat Györ) in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 5., 7., 12. und 14. September 1901, ZZ. 34.007, 34.804, 34.833 und 35.460, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 26. September 1901, Z. 36.917,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyula: aus der Gemeinde Doboz;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus den Gemeinden Alsó-Metzenzéf, Somodi; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Czány, Csákány, Füzér, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Abauj-Szántó, Kér, Sima; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Bocsárd, Hidas-Németi; Rozgony, Széplak, Szina, Tornyos-Németi, Zsebes; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Alsó-Kázmár, Felső-Vadász, Homrogd, Ináncs, Kis-Kinizs, Léh, Monaj, Szikszó; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Szent-András;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Boros-Sebes, Jószás;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Óbecse: aus der Gemeinde Ó.-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Bács-Martonos, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus den Gemeinden Kis-Apáti, Kovácsi, Taszár; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus der Gemeinde Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Csejkö, Garam-Vezekény, Hölvény, Nagy-Kálna, Nagy-Szecse, Ó.-Bars, Zseliz, sowie aus der Stadtgemeinde Leva; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Cseke, Fakó-Vezekény, Kis-Vezekény, Nagy-Mánya, Pozba, Töhöl, Ujlot;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Gyoma: aus der Gemeinde Endröd;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Barabás, Báiyu, Botrágy, Csomonya, Hetyen, Nagy-Dobrony, Som, Tisza-Salka, Vámos-Atya, Zápszony;

Comitat Beszterczе-Naszód, Stuhlgerichtsbezirk Jád: aus den Gemeinden Borgo-Prund, Borgo-Tiha; Stuhlgerichtsbezirk Ó.-Radna: aus der Gemeinde Oláh-Szent-György;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Marcziháza, Nyárczeg, Ugra, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hosszu-Pályi, Vértes; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Alsó-Derna; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Diószeg, Er-Olaszi; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus den Gemeinden Jánosda, Fekete-Györös, Sályi; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Báránd, Bihar-Torda, Nagy-Rábé, Sap, Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Mezö-Keresztes, Tibold-Darócz; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Dorogma, Emöd, Gelej, Höbába, Igriczi, Nagy-Csécs, Sajó-Szöged, Tisza-Bábolna, Tisza-Keszi, Tisza-Kürt, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Tarján, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Diós-Györ, Hamor; Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus den Gemeinden Bota, Disznósd, Domaháza, Járdánháza, Uppony, Várkony; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Boldva, Damak, Disznós-Horvát, Hargács, Szalonna; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Apátfalva, Berente, Lászlófalva;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus den Gemeinden Csik-Delne, Csik-Pálfalva, Csik-Szent-Domokos, Csik-Várdotfalva; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szt.-Miklós: aus der Gemeinde Gyergyó-Alfalu; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus den Gemeinden Csik-Bánfalva, Csik-Csatószeg, Csik-Kozmás, Csik-Szent-Simon, sowie aus der Stadtgemeinde Csik-Szereda;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Mágocs, Szegvár, sowie aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Dömös, Lábatlan, Monyorós, Nyerges-Ujfalu, Pilis-Marót, Piszke, Sárisáp, Süttö, Tát; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bart, Bucs, Farnad, Kéménd, Magyar-Szölgyény, Német-Szölgyény;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Balinka, Csákvár, Mór, Ondód; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Felcsut, Tárnok;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpas: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Alsó-Ucsa, Kercz; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatfalva, Betlen, Fogaras, Illén, Marginen, Posorta, Szeszczkor, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Sárkany: aus den Gemeinden Páró, Persány, Sárkány, Vád, Vledény;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus den Gemeinden Helpa, Polonka, Telgárt, Vernár, Zavadka; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Mnisány, Murány, Nandrás, Ratkó, Ratkó-Szuha, Szirk; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Felsö-Sajó, Hankova, Hámosfalva, Markuska, Rédóva, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina und Jolsva;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus den Gemeinden Kaba, Püspök-Ladány, Szovát;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Sós-Mezö; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Arapatak, Hidvég, Száraz-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Orba; aus der Gemeinde Kovászna; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Egerpatak, Nyén, Szent-Kiraly, Zalán;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden: Balla, Füzes, Sirok; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Poroszló, Tisza-Füred, Tisza-Nána, Tisza-Örvény, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Deménd, Felsö-Tur, Ipolyság, Szárd; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Alsó-Ipoly-Nyék, Ipoly-Balog, Ipoly-Szécsénke, Kökeszi; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden Börzsöny, Ipoly-Damásd, Ipoly-Szakállas;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Petroszény: aus der Gemeinde Vulkán; Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Balomir, Nagy-Denk, Pád, Vajdej;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Apáti, Jász-Alsó-Szentgyörgy, Jász-Kis-Er, Nagy-Kürü, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Alattyán; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szt.-Márton, Rákóczy, Tisza-Kürt, Tisza-Földvár, Tisza-Nagy-Rév, Tisz-Várkony, Tisza-Vezseny, sowie aus der Stadtgemeinde Jászberény;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Nagy-Almás; Stuhlgerichtsbezirk Gyalu: aus den Gemeinden Gyalu, Nagy-Kapus; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus der Gemeinde Uzdi-Szent-Péter; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Magyar-Nádas, Mákó, Szent-Mihálytelke, Szucsák, Türe;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus den Gemeinden Duna-Almás, Héreg, Naszály, Tardos; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Csúz, Duna-Radvány, Hetény, Izsa, Marczellháza, Martos, Udvard;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Dobrest, Hezeres, Klicsova, Lapusnik, Szapáryfalva; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Barbosza, Binis, Dognácska, Doklin, Furlug, Füzes, Jerszeg, Német-Bogsán, Raffna, Vasziova, Vaskö, Vermes, Zsidovin; Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus den Gemeinden Prigor, Putna; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Bukovecz, Forasest, Furdia, Román-Gladna; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Bogodinez, Heuerdorf, Jam, Mirkovácz, Ó.-Ruszova, Szuboticza, Udvarszállás, Uj-Ruszova, Vrány; Stuhlgerichtsbezirk Karán-Sebes: aus den Gemeinden Borlova, Glimboka, Márga, Obrezka, Ohaba-Bisztra, Priszián, Szlagna, Szervesty; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Remete-Pogayest, Szkens; Stuhlgerichtsbezirk Moldva: aus den Gemeinden Dolnya-Lyubkova, Langeszfeld, Radimna, Uj-Moldova; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Komoristye, Román-Csiklova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Eibenthal, Jabloniczа, Jeselnicza, Mehádia, Orsova, Ó-Gradena, Toplecz, Tuffier, Uj-Ogradena, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Klokotics, Mónió, Resiczabánya; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Ohaba-Mutnik, Nagy-Mutnik, Priszaka, Tápia, Tinkova, Zsena, Zsuppa; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Domasnia, Globukrajova, Kanicsa, Kornya, Kornyaréva, Lapusnicsel, Lankavicza, Weidenthal, sowie aus den Stadtgemeinden Karánsebes und Lugos;

Comitat Máramaros, Stuhlgerichtsbezirk Sugatag: aus der Gemeinde Nánfalva;

Comitat Maros-Torda, Stuhlgerichtsbezirk Nyárádszereda: aus der Gemeinde Tórboszló;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Kobor, Rádos; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Báránykut, Kálbor, Mártonhegy, Nádpatak, Százhalom; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Bürkös, Felsö-Gezés, Magaré, Prépostfalva, Sáldorf, Szent-Ágota, Vecserd, Vért, Veszszöd;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Ipoly-Nagy-Kér, Varbó; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Korlát, Salgó-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Tót-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus den Gemeinden Dobrocs, Szinóbánya, Videfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Diós-Jenö, Rád, Nógrád; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Bussa, Halászi, Litke, Nagy-Gécz, Nagy-Szécsény, Nógrád-Ludany; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Vághon, Becske, Buják, Erdö-Tarcsa, Heréd, Kutassó, Szarvas-Gede, Zagyva-Szántó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Érsekujvár: aus der Gemeinde Kis-Mánya; Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Miava: aus der Gemeinde Miava; Stuhlgerichtsbezirk Nagytapolcsány: aus den Gemeinden Nezsette, Radosna; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Ghymes, Kis-Lopás, Kolon, Nagyfalu, Nagy-Hind, Suránka, Ürmeny, Vicsáp-Apáti, Zsére; Stuhlgerichtsbezirk Nyitraszámbokréth: aus den Gemeinden Nagy-Vendég, Ó.-Széplak; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus den Gemeinden Drahócz, Lopassó; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócs, Bajmócs-Apáti, Handlova, Kós, Nyitra-Novák, Privigye, Rasztocsnó; Stuhlgerichtsbezirk Vágselye: aus den Gemeinden Patta, Vág-Királyfa, Vág-Vecse; Stuhlgerichtsbezirk Vág-Ujhely: aus der Gemeinde Csejte;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Géderlak, Homokmégy, Kalocsa, Uszód;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Gemeinde Szarazpatak;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Demecser, Kemecse, Kotaj, Oros, Tét; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Berczel, Buj; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda; aus den Gemeinden Ajak, Anarcs, Dombrád, Fényes-Littke, Gyulaháza, Kanyár, Kékcse, Patroha, Puszta-Dobos; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Bogát, Kis-Léta, Nagy, Pilis;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Fábiánháza, Ilk, Nagy-Dobos, Nagy-Ecsed;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Boicza, Czod, Kis-Csür, Kis-Talmács, Moh, Nagy-Csür, Nagy-Disznód, Sellenberk, Szt. Erzsébet, Veresmart, Vesztény, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus den Gemeinden Orlát, Szecsel; Stuhlgerichtsbezirk Szerdahely: aus den Gemeinden Kis-Apold, Nagy-Apold; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Alcszina, Bendorf, Fóféld, Glimboka, Hortobágyfalva, Szakadét, Burpód;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó; Stuhlgerichtsbezirk Ó.-Lubló: aus der Gemeinde Podolin; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus den Gemeinden Almás, Felsö-Szalók, Krompach, Olsavicza, Szepes-Szent-Lörincz, Szent-Pál;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Felsö-Ilosva, Középfalva, Sajó-Magyaros; Stuhlgerichtsbezirk Dés: aus den Gemeinden Alsó-Kosaly, Bálványos-Varalja, Retteg, Szász-Nyires; Stuhlgerichtsbezirk Kékes: aus den Gemeinden Pujon, Szász-Ujös; Stuhlgerichtsbezirk Szamos-Ujvár: aus den Gemeinden Kendi-Lóna, Lozsárd, Szék, Tótfalu;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Csákova, Folya, Liebling, Sipet, Vojtek; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Berekutcza, Denta, Gáttája, Gertenyes, Kincstár-Szent-György, Kis-Semlak, Moriczföld, Nagy-Semlak, Omor, Skulya, Temes-Buttyin, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Giroda, Kissoda, Kovácsi, Parácz, Ság, Vadászerdö; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Iktar, Jezvin, Margitfalva, Sustra, Temes-Rékás, Tés; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus den Gemeinden Kalácsa, Murany, Temes-Szécsány; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Kis-Szent-Miklós, Német-Ság, Német-Szent-Péter, Székeskut;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Szedres;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Berkes, Bikalat, Kis-Bánya, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Csákó, Gerend, Hidas, Kersced, Sós-Szent-Martón, Székelyföldvár; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Gyertyános, Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus der Gemeinde Jarkovácz; Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Bánlak, Ó-Lécz, Tolvádia, Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Öregfalu; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden Horvát-Neuzina, Surján; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Béga-Szent-György, Katalinfalva, Lukácsfalva, Torontál-Erzsébetlak, Szerb-Elemér, Zsigmondfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Bocsár; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Csebza, Dinyás, Szerb-Ittebe, Szerb-Szent-Márton, Ó-Telek, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Perjámos; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinden Beodra, Török-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Magyar-Csernya, Nagy-Tószeg, Nemet-Czernya, Zsombolya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Biszkupicz, Dezser, Dobodjel, Dvorecz, Hornyán, Pravoticz, Ribény, Viszocsány;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mossócz-Znio: aus den Gemeinden Lazán, Znió-Váralja; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus den Gemeinden Treboszító, Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Füle, Homoród-Abásfalva, Homoród-Karacsonfalva, Homoród-Remete, Homoród-Szent-Pál; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Oroszhegy, Szent-Király, Szentegyháza-Oláhfalu;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Orlyova, Putka-Helmecz;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Hegyfalu;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Mezö-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Borzavár, Bakony-Magyar-Szent-Király, Bakony-Német-Szent-Király, Bakony-Magyar-Szombathely, Csatka, Csetény, Gicz, Hánta, Porva;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Csonkahegyhát, Kustánszeg, Nagy Lengyel; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Lesencze-Istvánd;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Csörgö, Magyar-Jesztreb, Ladmócz, Legenye, Mikóháza, Ruda Bányácska, Sárospatak, Széphalom, Szürnyeg, Vég-Ardó, sowie aus der Stadtgemeinde Sátoralja-Ujhely; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Mád, Monok, Szerencs, Takta-Harkány; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Bodrog-Kisfalud, Bodrog-Olaszi, Ó-Liszka, Tokaj; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Dávidvágás, Köporuba, Stefanócz, Szacsur;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus den Gemeinden Badin, Beszterczebánya; Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus den Gemeinden Benesháza, Felsö-Lehota, Garam-Szt. Miklós, Németfalva, Vaczok, Vámos; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus den Gemeinden Gyetva, Horhát; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus den Gemeinden Szelnye, Tót-Pelsöcz;

überdies aus den Municipalstädten Arad, Hódmezö-Vásárhely, Kolozsvár, Pancsova, Temesvár;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Felsö-Dobsza; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Rákó;

Comitat Alsó-Fehér, Stuhlgerichtsbezirk Magyarigen: aus der Gemeinde Maros-Szent-Imre;

Comitat Árva, Stuhlgerichtsbezirk Vár: aus der Gemeinde Felsö-Lehota;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Véménd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szt.-Kereszt: aus den Gemeinden Garamrév, Geletnek; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Eny, Nagy-Valkház;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Békés-St. András;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezökászony: aus der Gemeinde Som;

Comitat Beszterce-Naszód, Stuhlgerichtsbezirk Naszód: aus den Gemeinden Entrádám, Telcs;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Nojt; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Dioszeg, Koly; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Alsó-Ábrány, Felsö-Ábrány, Eger-Farmos, Mezö-Nyárád, Zsércz; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csáth: aus der Gemeinde Mezö-Csáth; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Arnot, Felsö-Zsolcza, Sajó-Pálfalva; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus der Gemeinde Nyomár;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik Madaras; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyótölgyes: aus der Gemeinde Gyergyótölgyes;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Diósd;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus den Gemeinden Esztelnek, Márkosfalva, Peselnek; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Barót;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatván: aus den Gemeinden Ecséd, Tar; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus der Gemeinde Bocs; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Tisza-Füred, Tisza-Szöllös;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus den Gemeinden Bát, Felsö-Baka; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Egyház-Marót, Hidvég, Udvarnok;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus der Gemeinde Gredište, sowie aus der Stadtgemeinde Szászváros;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvar, sowie aus der Stadtgemeinde Jászberény;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Ormenyes: aus der Gemeinde Mezö-Domb;

Comitat Krassó-Szöreny, Stuhlgerichtsbezirk Bogsan: aus der Gemeinde Királykeghe; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus den Gemeinden Borostyán, Kis-Tikvány; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Gerlistye;

Comitat Lipto, Stuhlgerichtsbezirk Lipto-Szent-Miklos: aus den Gemeinden Dubrava, Jakabsfalu, Nagy-Bobrócz, Nemet-Lipcse, Proszek, Szent András, Verbicz, Zsár; Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Kis-Szent-Márton, Oszada;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagysink; aus den Gemeinden Czelina, Moha, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Szent Ágota: aus den Gemeinden Kövesd, Leses;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Csákányháza, Sámsonháza; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Felsö-Sáp, Felsö-Szécsénka; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden: Megyer, Nógrád-Sipek; Stuhlgerichtsbezirk Szirak: aus den Gemeinden Ecseg, Guta, Kálló, Kozárd, Lörinczi;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Ersekujvár: aus der Gemeinde Gyarak, Mártonfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Assakürt, Csehi; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Kosztolnafalu, Német - Próna; Stuhlgerichtsbezirk Szenicz: aus der Gemeinde Sasvár; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus der Gemeinde Szelöcze;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Kalocsa, Szakmár;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Nagyszombat: aus den Gemeinden Bélaház, Felsö-Dombó, Pudmericz; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Dubova;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Demecser, Kemecse; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dáda: aus den Gemeinden Berczel, Ibrany, Venckellö; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus der Gemeinde Ajak; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor; aus den Gemeinden Bogát, Gyulaj, Pilis;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus den Gemeinden Aiya, Csenger, Bagos, Nagy-Gécz, Ovári, Sima, Vetés; Stuhlgerichtsbezirk Mátészalka: aus den Gemeinden Iklód, Kántor-Jánosi;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus den Gemeinden Kápostafalu, Kotterbach, Pálmafalu, Vidernik; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus den Gemeinden Kis-Kunchfalu, Mahalfalu, Ruszkin; Stuhlgerichtsbezirk Ó-Lubló: aus den Gemeinden Alsó-Ruzsbach, Gnézda, Jarembina, Podolin;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Gyirok;

Comitat Torontal, Stuhlgerichtsbezirk Antalfalva: aus der Gemeinde Crepája; Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus der Gemeinde Ó-Lécz;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Hornyán, Nagy-Sztricze, Zay-Ugrócz; Stuhlgerichtsbezirk Puchó: aus der Gemeinde Felsö-Breznicz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosoczzinó: aus den Gemeinden Bodorfalu, Borczfalu, Ivánkafalu, Kis-Csepcsény, Mosócz, Nagy-Csepcseny, Stubnyafürdö, Tót-Próna; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatinicza: aus den Gemeinden Bella, Kis-Selmecz, Neczpáll, Prekopa, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Szekely-Keresztur: aus den Gemeinden Betfalva, Erked, Siklód; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Dobo, Kápolnás-Oláhfalu, Parajd;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus der Gemeinde Lepsény;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Kapolcs, Köves-Kálla, Mind-Szent-Kálla-Kisfalud, Vászoly;

Comitat Zemplen, Stuhlgerichtsbezirk Szerencs: aus der Gemeinde Sajó-Hidvég;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus der Gemeinde Nagy-Szalatna;

überdies aus der Municipalstadt Selmecz- és-Bélabánya;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Szina;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bácsalmas: aus der Gemeinde Mélykut;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Batorkesz;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Sarkany: aus der Gemeinde Felsö-Venicze;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hort; Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Kis-Köre;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Ó-Moldova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Köhalom, Sövényszég, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boldogváros, Mártonhegy, Morgonda; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Szász-Szt.-László; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabfalva, Leses;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kiskörös: aus der Gemeinde Nemes-Nádudvar;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Modos: aus der Gemeinde Maczedonia; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus der Gemeinde Csebza;

Comitat Zolyom, Stuhlgerichtsbezirk Besztercze-bánya: aus der Gemeinde Libetbánya;

2. aus Croatien-Slavonien:
wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus der Gemeinde Garešnica;

Comitat Lika-Krbava, Bezirk Gračac: aus den Gemeinden Bruvno, Gračac;

Comitat Požega, Bezirk Novska: aus der Gemeinde Jasenovac;

Comitat Sriem, Bezirk Vukovar: aus der Gemeinde Vukovar;

Comitat Varaždin, Bezirk Novimarof: aus der Gemeinde Breznica;

Comitat Zagreb, Bezirk Dvor: aus der Gemeinde Rujevac; Bezirk Glina: aus den Gemeinden Klasnić, Maja;

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten

werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Titel, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Baranyvár, Hegyhát, Mohács, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Beszterce-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Vaskoh (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nánás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyád, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Maros-Illye, Puj (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Mocs, Teke (Comitat Kolozs), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Ökörmezö, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Tisza (Comitat Szabolcs), Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Bánya einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Csáki-Gorbó, Nagy-Ilonda (Comitat Szolnok-Doboka), Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kubin, Lippa, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Maros-Ludas, Torda, einschließlich der Stadtgemeinde Torda (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Nagy-Szent-Miklós, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Debreczen, Komárom, Kecskemét, Nagyvárad, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, Zombor,

sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Ogulin, Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Irig, Ilok, Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin, Ruma, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vinkovci (Comitat Syrmien), Ludbrieg, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Gorica velika, Jaska, Pisarovina, Samobor, Stubica, Sveti Ivan-Zelina, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin, Zagreb.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Mura-Szombat (Comitat Vas), Alsó-Lendva (Comitat Zala), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn und in den Bezirken Čabar (Comitat Modruš-Rieka), Klanjec (Comitat Varaždin) in Croatien-Slavonien;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Liptó-Ujvár (Comitat Liptó), Vág-Ujhely (Comitat Nyitra), Malaczka (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepes-Bela, Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes)

ist die Einfuhr von Schweinen und

c. der Schafpocken im Stuhlgerichtsbezirke Késmárk (Comitat Szepes) in Ungarn und im Bezirke Gospić (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien) ist die Einfuhr von Schafen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf, Unter-Gänserndorf, Göding, Ungarisch-Brod, Sanok, Lisko, Nadwórna, Neu-Sandec, Nowytarg, Turka, Mistelbach, Feldbach, Radkersburg, Luttenberg, Rann, Gottschee, Loitsch, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 5., 7., 12., 14. und 23. September 1901, ZZ. 34.007, 34.804, 34.833, 35.460 und 35.936, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung."

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. September 1901, Z. 37.024,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus dem Deutschen Reiche nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg des Königreiches Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. September 1901, Z. 35.612, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. September 1901, Z. 36.307,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut der Mittheilungen des königl. ung. Ackerbauministeriums vom 19. August und 18. September 1901, ZZ. 64.688 und 74.227, sowie der königl. Landesregierung in Agram vom 1. und 7. September 1901, ZZ. 60.633 und 62.043, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) aus dem polit. Bezirke Mödling (Niederösterreich) nach Ungarn;

2. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Unter-Gänserndorf (Niederösterreich), Hartberg (Steiermark), Göding (Mähren) und Teschen (Schlesien) nach Ungarn, sowie Pettau (Steiermark) und Tschernembl (Krain) nach Croatien-Slavonien;

3. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Bruck a. d. Leitha, Unter-Gänserndorf, Mödling, Wr.-Neustadt (Niederösterreich), Pettau (Steiermark), Kalusz, Nadwórna, Stryj und Turka (Galizien) nach Ungarn, sowie aus den polit. Bezirken Pettau (Steiermark), Gurkfeld und Rudolfswerth (Krain) nach Croatien-Slavonien;

4. wegen Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem polit. Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten polit. Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 24. August 1901, Z. 32.287, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 24. September 1901, Z. 35.914,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Kundmachung vom 7. September 1901, Z. 62.043, hat die königl. Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 6. August 1901, Z. 54.087, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angegebenen Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinär-Uebereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien: a. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus den Gemeinden Pago, Zara, Zaravecchia des Bezirkes Zara; Derniš des Bezirkes Knin; b. wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Plato des Bezirkes Curzola.

B. Im Küstenlande: a. die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes der Schweinepest aus den Gemeinden Capodistria, Muggio, Klanec des Bezirkes Capodistria; Mitterburg des Bezirkes Mitterburg; b. wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Orsera des Bezirkes Parenzo, Valle des Bezirkes Pola, Rozzo des Bezirkes Capodistria, Auber des Bezirkes Sesana, Castua des Bezirkes Volosca.

C. In Krain: a. wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Großgaber des Bezirkes Littai.

D. In Steiermark: a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Aigen, des Bezirkes Gröbning, St. Marein und St. Margarethen des Bezirkes Judenburg, Leoben des Bezirkes Leoben; b. wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Neuberg des Bezirkes Bruck a. d. Mur, Neustift des Bezirkes Cilli, Dietmannsdorf des Bezirkes Deutschlandsberg, Fürstenfeld des Bezirkes Feldbach, Bretstein, Kleinlobming des Bezirkes Judenburg, Gruschan des Bezirkes Marburg, St. Peter a. K. des Bezirkes Murau.

E. In Kärnten: a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden St. Peter bei Klagenfurt, Hörtendorf, St. Martin, St. Ruprecht des Bezirkes Klagenfurt (Land), Althofen, Hörzendorf, Wieting, Gurk, Micheldorf, Rabing des Bezirkes St. Veit, Fettengupf, Köttelach, Loibach, Prävali, Bleiburg, Feistritz, Moos, Rückersdorf, Völkermarkt des Bezirkes Völkermarkt; b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus den Gemeinden: St. Daniel des Bezirkes Völkermarkt, Klein, St. Paul des Bezirkes St. Veit, Molzbichl, Rennweg des Bezirkes Spittal.

F. In Tirol und Vorarlberg: a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden: Pellizzano, Vermiglio des Bezirkes Cles; Tannheim des Bezirkes Reutte, Bondo, Bozzago, Breguzzo, Brione, Castello, Cimego, Condino, Daone, Dazzo, Lardazo, Pelugo, Roncone, Storo des Bezirkes Tione, Ebnit des Bezirkes Feldkirch; b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Siroz des Bezirkes Primiero; c) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Ossana des Bezirkes Cles.

Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung in die Kenntnis gesetzt, daß wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzbezirken Gurkfeld und Rudolfswerth (Krain), sowie Pettau (Steiermark), wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzbezirken Pettau (Steiermark), sowie Tschernembl (Krain) und wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus dem Grenzbezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 19. August l. J., Z. 31.961, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 10. September 1901, Z. 176.160,

mit welcher

die Verfügungen betreffend die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche abgeändert werden.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen wird unter Aufhebung des mit der Statthalterei-Kundmachung vom 17. August l. J., Z. 160.401, verfügten Viehausfuhrverbotes Nachstehendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den polit. Bezirken:

Jungbunzlau und Poděbrad nach dem Deutschen Reiche wird bis auf Weiteres untersagt.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 10. September 1901, Z. 93.195,

betreffend

das Verbot der Einbringung von Geflügel aus dem russischen Gouvernement Lublin nach Galizien.

In Folge Ausbruches der Geflügel-Cholera in dem russischen Gouvernement Lublin findet die k. k. Statthalterei zur Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche nach dem hiesigen Verwaltungsgebiete auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der bezüglichen Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, das Einbringen (die Einfuhr, den Eintrieb und das Eintragen) von Geflügel jeder Art aus dem genannten russischen Gouvernement nach Galizien zu verbieten.

Uebertretungen dieses Verbotes, welches am dritten Tage nach der Verkündigung im Amtsblatte „Gazeta Lwowska“ in Kraft tritt, werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, wobei die Bestimmungen des § 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, Anwendung finden, geahndet werden. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung der Landesregierung in Salzburg vom 12. September 1901, Z. 11.743,

betreffend

die Bestimmung der Station Maishofen der k. k. Staatsbahn als Ein- und Ausladestation für Wiederkäuer und Schweine.

Auf Grund des § 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, wird im Einvernehmen mit der k. k. Staatsbahn-Direction in Innsbruck die Station Maishofen der k. k. Staatsbahn als Ein- und Ausladestation für Wiederkäuer und Schweine bestimmt.

Zur Vornahme der Beschau in der Station Maishofen wird der k. k. Bezirksthierarzt Franz Palla in Zell am See und in dessen Vertretung der landschaftliche Thierarzt Alfred Hackenbuchner in Taxenbach bestellt.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 16. September 1901, Z. 86.436,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus Böhmen nach Nieder-Oesterreich.

Wegen erfolgter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche wird hiemit die Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Neuhaus und Pilgram nach Nieder-Oesterreich untersagt.

Die Einfuhr von zur Schlachtung bestimmten Rindern aus seuchenfreien Gemeinden der genannten Bezirke ist jedoch und zwar nach dem Wiener Central-Viehmarkte (Contumazplatz) unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Auf den betreffenden Viehpässen muß die Seuchenfreiheit des Provenienzortes und der unbedenkliche Gesundheitszustand der Thiere von einem behördlichen Thierarzte bestätigt sein.

2. Die Viehwaggons, in welchen derartige Rinder verladen worden sind, müssen in der gleichen Weise mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere" bezettelt werden, wie die Waggons, welche lungenseucheverdächtiges Vieh zur Einfuhr nach dem Wiener Central-Viehmarkte (Contumazplatz) bringen.

3. Darf derartiges Vieh zur Vermarktung nur am Freitage jeder Woche zugeführt werden.

4. Die Ausladung dieser Thiere hat am unteren Theile der Viehrampe zu geschehen und sind dieselben nach vorausgegangener thierärztlicher Untersuchung, wenn sie gesund befunden werden, nach den Stallungen des St. Marxer Schlachthauses auf dem kürzesten Wege über den Contumazplatz und durch das von dort nach diesem Schlachthause führende Thor abzutreiben; nach Beendigung des Triebes ist die betreffende Wegstrecke zu reinigen und zu desinficiren.

5. Bei der Ausladung und dem Triebe dieser Rinder ist sich eines besonderen Personales zu bedienen, welches in den übrigen Marktabtheilungen absolut keine Verwendung findet und nach beendigter Ausladung solcher Thiere unter thierärztlicher Anleitung und Ueberwachung der gründlichsten Reinigung und Desinfection zu unterziehen ist.

Zu diesem Zwecke ist das betreffende Personale in gleicher Weise, wie das bei der Desinfection der Viehwaggons zu verwendende Arbeiterpersonale, gemäß § 9 der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108 und 109) mit einem besonderen Ueberkleid (Zwilch) zu versehen.

6. Die einlangenden Thiere sind am Samstage in der Zeit von 9—2 Uhr auf dem Contumazplatze zu vermarkten und dann in die Schlachthäuser Gumpendorf, Meidling und Hernals mittelst Pferdegespanne abzuführen und dort in den ausschließlich hiefür bestimmten Stallabtheilungen (Contumazstall) unterzubringen.

Die zur Ueberführung bestimmten Wägen müssen unter allen Umständen noch vor dem Verlassen des betreffenden Schlachthauses unter thierärztlicher Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Reinigung und Desinfection unterworfen werden.

Der Vollzug dieser Desinfection ist in der im bezogenen Gesetze vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen.

7. Die an demselben Tage nicht abgeführten Rinder sind unbedingt in das St. Marxer Schlachthaus abzutreiben und dortselbst der Schlachtung zuzuführen.

8. Sämmtliche Rinder sind überhaupt innerhalb der Bezugswoche zu schlachten.

9. Der directe Bezug von Schlachtrindern aus den in Rede stehenden, wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Gebieten seitens der Fleischhauer ist unter Einhaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften zulässig.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus den nicht gesperrten Bezirken Böhmens eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmumgen der h. ä. Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113.440, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahn-Transitverkehr von Thieren der bezeichneten Gattungen aus Böhmen durch Nieder-Oesterreich nicht berührt.

Uebertretungen obiger am 20. September 1901 in Kraft erwachsenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Gegen vorschriftswidrig eingebrachte Viehtransporte ist nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36, vorzugehen.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 16. September 1901, Z. 38.120,

betreffend

die Sperre des politischen Bezirkes Cles für den Viehverkehr.

Mit Rücksicht auf die stets zunehmende Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Sulzberg, welche Seuche durch verbotswidrig aus dem abgesperrten Gerichtsbezirke Malé exportirte Rinder nach zwei Gemeinden des Gerichtsbezirkes Cles verschleppt wurde, weshalb eine Weiterverbreitung derselben zu gewärtigen steht, findet die k. k. Statthalterei zur Hintanhaltung

einer Verschleppung dieser Seuche in die politischen Bezirke Trient, Bozen und Meran, was bei der unmittelbar bevorstehenden großen Herbstviehbewegung für den ganzen übrigen Theil des Verwaltungsgebietes verhängnißvoll werden könnte, unter Behebung ihrer Kundmachung vom 2. September 1901, Z. 35.872, betreffend die Absperrung des Gerichtsbezirkes Malé im Sinne des § 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, das Gebiet des politischen Bezirkes Cles als verseuchten Landstrich zu erklären und dementsprechend den Ein-, Aus- und Durchtrieb, sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden Klauenthieren aus dem abgesperrten Gebiete heraus und in dasselbe hinein, sowie die Abhaltung von Klauenviehmärkten in demselben bis auf Weiteres zu verbieten.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cles für die verseuchten Stallungen, Alpen und Gemeinden getroffenen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen werden hiemit nicht berührt. Aus Approvisionirungsrücksichten bleibt es der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cles überlassen, über Ansuchen der Interessenten von Fall zu Fall Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtvieh in das abgesperrte Gebiet zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der entsprechenden Cautelen zu ertheilen.

Uebertretungen dieses mit dem Tage der Verlautbarung in den amtlichen Landesblättern in Kraft tretenden Verbotes unterliegen der Ahndung im Sinne des mit dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, abgeänderten § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 27. **Wien, 16. October 1901.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Gesetz vom 27. September 1901,

mit welchem

in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden, R. G. Bl. Nr. 148.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei den politischen Verwaltungsbehörden aller Instanzen werden als deren ständige Fachorgane für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung besonders qualificirte Amtsthierärzte bestellt (§§. 2 und 3).

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Anordnungen enthält, haben hinsichtlich der Bestellung und des Dienstverhältnisses der Amtsthierärzte die für die Conceptsbeamten der politischen Verwaltung geltenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

§. 2.

Die Erlangung einer definitiven Anstellung als Amtsthierarzt der staatlichen Veterinärverwaltung ist an die zum Eintritte in den Staatsdienst erforderlichen allgemeinen Bedingungen und überdies an folgende besondere Nachweise geknüpft:

a) über die an einer inländischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg bestandene Reifeprüfung;

b) über die an einer inländischen thierärztlichen Hochschule nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen erfolgte Promotion zum Thierarzte (thierärztliches Diplom);

c) über die mit Erfolg bestandene thierärztliche Physikatsprüfung.

§. 3.

Die bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte — soferne sie nicht gemäß §. 9 in den Status der Beamten des Ministeriums des Innern eingereiht werden — sind:

a) Veterinärassistenten,
b) Bezirksthierärzte,
c) Bezirksoberthierärzte,
d) Veterinärinspectoren,
e) Landes-Veterinärreferenten,
f) der Ministerial-Veterinärreferent.

Veterinärassistenten.

§. 4.

Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur praktischen Verwendung in Angelegenheiten des staatlichen Veterinärdienstes werden bei den politischen Landesbehörden Veterinärassistenten mit und ohne Adjuten bestellt, auf welche die für die Conceptspraktikanten des politischen Verwaltungsdienstes geltenden Vorschriften im allgemeinen analoge Anwendung zu finden haben.

Die Bestellung erfolgt zunächst probeweise.

Bewerber, welche die thierärztliche Physikatsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch die Bedingungen des §. 2, lit. a) und b) und überdies eine mindestens einjährige Verwendung als Assistenten an einer thierärztlichen Lehranstalt oder als Militärthierärzte oder eine mindestens ebensolange Thätigkeit in der thierärztlichen Privatpraxis nachweisen, können unter den sonstigen Voraussetzungen des Eintrittes in den Staatsdienst als Veterinärassistenten probeweise unter der Bedingung angestellt werden, dass sie die thierärztliche Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachzuholen haben. Diese Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Landeschef auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Nach mit befriedigendem Erfolge absolvirter einjähriger Probepraxis und — soferne die probeweise Bestellung unter vorläufiger Nachsicht der thierärztlichen Physikatsprüfung erfolgte — nach Ablegung dieser Prüfung erlangen Veterinärassistenten die definitive Anstellung als Staatsbeamte.

Bezirksthierärzte und Bezirksoberthierärzte.

§. 5.

Bei den Bezirkshauptmannschaften werden Bezirksthierärzte in der X. und Bezirksoberthierärzte in der IX. Rangsclasse der Staatsbeamten mit

der Maßgabe bestellt, dass in jedem einer politischen Landesbehörde unterstehenden Verwaltungsgebiete von der Gesammtzahl dieser Amtsthierärzte drei Fünftheile in die X. und zwei Fünftheile in die IX. Rangsclasse einzureihen sind.

Bei jeder Bezirkshauptmannschaft soll in der Regel ein Bezirksthierarzt oder Bezirksoberthierarzt in Verwendung stehen.

Veterinärinspectoren.

§. 6.

Zur regelmäßigen Verwendung im Veterinärdienste werden bei den politischen Landesbehörden nach Maßgabe des Bedarfes Veterinärinspectoren in der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche den Fachreferenten (§. 7) insbesondere in Bezug auf die persönliche Überwachung der veterinären Verhältnisse des Verwaltungsgebietes durch Vornahme der periodischen oder fallweise erforderlichen Dienstreisen zu vertreten, berufen sind.

Landes-Veterinärreferenten.

§. 7.

Als Fachreferenten für die Angelegenheiten der Landes-Veterinärverwaltung werden bei den politischen Landesbehörden Amtsthierärzte in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellt, welche die Bezeichnung „Landes-Veterinärreferent" zu führen haben.

Nach längerer, besonders verdienstlicher Wirksamkeit in dieser Eigenschaft können Landes-Veterinärreferenten in die VI. Rangsclasse der Staatsbeamten befördert werden.

Die Landes-Veterinärreferenten sind den Berathungen des Landes-Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschließender Stimme beizuziehen.

Central-Veterinärverwaltung.

§. 8.

Zur Besorgung der Angelegenheiten der Veterinärverwaltung im Ministerium des Innern wird die nöthige Zahl von Amtsthierärzten bestellt, welche entweder in den Status der Ministerialbeamten eingereiht oder aus dem Status der in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestellten Amtsthierärzte (§. 3, lit. a bis e) vom Minister des Innern zur Dienstleistung einberufen werden.

Als Fachreferent für die Angelegenheiten der Central-Veterinärverwaltung wird beim Ministerium des Innern ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes qualificirter Thierarzt bestellt, welcher in der Regel in die VI., ausnahmsweise in die V. Rangsclasse der Staatsbeamten einzureihen ist und die Bezeichnung „Ministerial-Veterinärreferent" zu führen hat.

Der Ministerial-Veterinärreferent ist den Berathungen des Obersten Sanitätsrathes in Veterinärangelegenheiten mit beschließender Stimme beizuziehen.

Besondere Verwendung.

§. 9.

Die Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung können von den politischen Landeschefs, beziehungsweise vom Minister des Innern in Angelegenheiten dieses Verwaltungszweiges auch außerhalb ihres regelmäßigen Wirkungskreises (§§. 4 bis 8) zu besonderen Verwendungen bestimmt werden.

Übergangsbestimmungen.

§. 10.

Rücksichtlich derjenigen Personen, welche die thierärztlichen Studien vor Wirksamkeit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897, R. G. Bl. Nr. 80, kundgemachten Studienplanes begonnen haben, werden in Bezug auf die Erlangung einer probeweisen oder definitiven Anstellung als Amtsthierärzte der staatlichen Veterinärverwaltung die in §. 2, lit. a) und b) vorgeschriebenen Nachweise durch Vorlage eines nach den Bestimmungen der Ministerialkundmachung vom 12. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 97 (§. 19), erlangten thierärztlichen Diplomes ersetzt.

Die dermalen bei den politischen Landesbehörden in der X. Rangsclasse der Staatsbeamten bestellten Veterinärconcipisten werden als Bezirksoberthierärzte in die IX. Rangsclasse eingereiht und bei der gemäß §. 5 vorzunehmenden Festsetzung der Zahl der auf diese Rangsclasse entfallenden Amtsthierärzte in Anrechnung gebracht.

Bezirksthierärzte, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht fünf Jahre bei der staatlichen Veterinärverwaltung gedient haben, können erst nach Vollendung des fünften Dienstjahres zu Bezirksoberthierärzten befördert werden.

Schlussbestimmungen.

§. 11.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, welche sich auf die Bestellung und das Dienstverhältnis der

bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte beziehen, sowie §. 2 des Gesetzes vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, außer Kraft.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Wien, am 27. September 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 3. October 1901, Z. 37497,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das Ministerium des Innern setzt das wegen der Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Mitrovica, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Ruma einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Syrmien), Zlatar (Comitat Varaždin), Stubica, Sveti Ivan Zelina (Comitat Zagreb) und das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Čabar (Comitat Modruš-Rieka) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot außer Kraft.

Das nunmehr kraft des bestehenden Veterinärübereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Presid und Gerovo (Bezirk Čabar), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen den genannten Grenzbezirk bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 26. September 1901, Z. 36917, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. October 1901, Z. 38152,

enthaltend eine

veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka) in Ungarn, sowie aus dem Bezirke Zupanja (Comitat Syrmien) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 26. September und 3. October 1901, ZZ. 36917 und 37497, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 28. September 1901, Z. 37674,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 5. October 1901 angefangen zu erlassen wegen des Bestandes der:

1. Maul- und Klauenseuche gegen die Einfuhr von Klauenthieren aus dem Bezirke Sarajevo;

2. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Dervent, Gradačac, Bosnisch-Gradiška, Kladanj, Bosnisch-Krupa, Bosnisch-Novi, Prijedor, Prnjavor und Sanskimost;

3. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus den Bezirken Bihač, Bosnisch-Petrovac und Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Niederösterreich, und zwar:

nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann den Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Oberösterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag, Holleschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ im Sinne des hierortigen Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. October 1901, Z. 37498,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Laibach, Triest, Zara Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die hierortigen Kundmachungen vom 24. September 1901, ZZ. 35914 und 36307, wird die k. k. . . . . . behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut Mittheilung der königl. Landesregierung in Agram vom 27. September 1901, Z. 67731, wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Gottschee (Krain) und Volosca (Küstenland) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. October 1901, Z. 39177,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die hieramtlichen Kundmachungen vom 24. September und 2. October 1901, ZZ. 35914, 36307 und 37498, wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut Telegrammes der königlichen Landesregierung in Agram vom 10. October 1901, Z. 71055, wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus dem politischen Grenzbezirke Cilli (Steiermark) nach Croatien-Slavonien verboten worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Linz vom 25. September 1901, Z. 18572/II,

betreffend

die Bestimmung der Station Mondsee der Salzkammergut-Localbahn als Ein- und Ausladestation für Transporte von Wiederkäuern und Schweinen.

Die k. k. Statthalterei findet in Durchführung der Bestimmungen des §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 und der Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, die Eisenbahnstation Mondsee vom 1. October l. J. an unter die Kategorien jener Viehbeschaustationen einzureihen, die sub 2 der hierämtlichen Kundmachung vom 12. Juli, Z. 10134/II, angeführt sind, doch enthält diese Kundmachung folgende Ergänzung „c der Salzkammergut - Localbahn" Mondsee.

Die Ein- und Ausladung, sowie die Beschau von Wiederkäuern und Schweinen findet sonach im Sinne der vorcitirten Kundmachung in der genannten Station in Hinkunft täglich statt.

Dies wird hiemit verlautbart.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 30. September 1901, Z. 188238,

mit welcher

das Verbot der Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Jungbunzlau und Poděbrad nach dem Deutschen Reiche aufgehoben wird.

Mit Rücksicht darauf, dass die Maul- und Klauenseuche in Böhmen nunmehr gänzlich erloschen ist, findet die Statthalterei das mit der Kundmachung vom 10. September l. J., Z. 176160, erlassene Verbot der Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Jungbunzlau und Poděbrad nach dem Deutschen Reiche wieder aufzuheben.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 1. October 1901, Z. 188925,

mit welcher

Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Steiermark nach Böhmen verfügt werden.

Aus Anlass der in der letzten Zeit vorgekommenen Einschleppung der Schweinepest aus dem Bezirke Rann nach den Bezirken Dux und Komotau, sowie mit Rücksicht auf den Bestand dieser Seuche in mehreren Bezirken Steiermarks, findet die Statthalterei zur Hintanhaltung von weiteren Seucheneinschleppungen unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 2. November 1900, Z. 198750, Nachstehendes zu bestimmen:

Die Einfuhr von Schweinen zu Zucht-, Nutzungs- und Handelszwecken aus Steiermark nach Böhmen wird bis auf weiteres untersagt.

Die zu Schlachtungszwecken eingebrachten Schweine sind von der Bahnstation des Bestimmungsortes mittels Wagen abzuführen und längstens binnen sechs Tagen abzuschlachten.

Übertretungen dieser am 6. October l. J. in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 1. October 1901, Z. 103416,

betreffend

das Verbot der Einbringung von Geflügel aus dem russischen Gouvernement Podolien nach Galizien.

Infolge Ausbruches der Geflügelcholera in dem russischen Gouvernement Podolien findet die k. k. Statthalterei zur Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche nach dem hiesigen Verwaltungsgebiete auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der bezüglichen Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, die Einfuhr (den Eintrieb und das Einbringen) von Geflügel jeder Art aus dem genannten russischen Gouvernement nach Galizien zu verbieten.

Übertretungen dieses Verbotes, welches am dritten Tage nach der Verlautbarung im Amtsblatte „Gazeta lwowska“ in Kraft tritt, werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, wobei die Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, Anwendung finden, geahndet werden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 1. October 1901, Z. 39904,

betreffend

die Sperre der Gerichtsbezirke Tione und Condino für den Viehverkehr.

Angesichts des Umstandes, dass die Maul- und Klauenseuche im Gerichtsbezirke Condino dem Erlöschen nahe ist, findet die k. k. Statthalterei, unter Behebung ihrer Kundmachung vom 14. August 1901, Z. 33155, betreffend die Absperrung der Gerichtsbezirke Tione und Condino, anzuordnen:

Der Gerichtsbezirk Tione wird auf Grund der Vorschriften des §. 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, als verseuchter Landstrich erklärt, und ist dementsprechend die Ein-, Aus- und Durchfuhr, beziehungsweise der Ein-, Aus- und Durchtrieb von lebenden Klauenthieren aus dem abgesperrten Gebiete heraus und in dasselbe hinein, sowie die Abhaltung von Klauenviehmärkten in demselben bis auf weiteres verboten.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tione für die verseuchten Stallungen, Alpen und Gemeinden getroffenen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen werden hiemit nicht berührt. Aus Approvisionirungsrücksichten bleibt es der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tione überlassen, über Ansuchen der Interessenten von Fall zu Fall Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtvieh in das abgesperrte Gebiet zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der entsprechenden Cautelen zu ertheilen.

Übertretungen dieses mit dem Tage der Verlautbarung in den amtlichen Landesblättern in Kraft tretenden Verbotes unterliegen der Ahndung im Sinne des mit dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, abgeänderten §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 1. October 1901, Z. 40000,

betreffend

die theilweise Aufhebung der Sperre des politischen Bezirkes Cles für den Viehverkehr.

Im Hinblicke darauf, dass durch die seinerzeit aus dem abgesperrten Gerichtsbezirke Malè verbotswidrig exportirten Rinder nach Gemeinden des Gerichtsbezirkes Cles die Maul- und Klauenseuche nur

in zwei Gemeinden zum Ausbruche kam und dieselbe auf ein, respective auf drei Gehöfte dortselbst beschränkt werden konnte, wodurch mit Rücksicht auf die seit der verbotswidrigen Ausfuhr verstrichene Zeit die befürchtete Gefahr einer Weiterverbreitung dieser Seuche nach den an Cles angrenzenden Bezirken als behoben anzunehmen ist, findet die k. k. Statthalterei ihre Kundmachung vom 16. September 1901, Z. 38120, betreffend die Absperrung des politischen Bezirkes Cles gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr, beziehungsweise den Ein-, Aus- und Durchtrieb von lebenden Klauenthieren und das Verbot der Abhaltung von Klauenviehmärkten in dem abgesperrten Gebiete aufzuheben und an deren Stelle auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 38, anzuordnen:

Der oberhalb Malè gelegene Theil des politischen Bezirkes Cles, bestehend aus den politischen Gemeinden Almazzago, Bollentina, Carciato, Castello, Celledizzo, Cellentino, Cogolo, Comasine, Croviana, Deggiano, Dimaro, Mastellina, Mestriago, Mezzana, Monclassico, Montes, Ossanna, Pejo, Pellizzano, Piano, Presson, Termenago und Vermiglio, wird als verseuchter Landstrich abgesperrt und dementsprechend der Ein-, Aus- und Durchtrieb, sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden Klauenthieren aus dem abgesperrten Gebiete heraus und in dasselbe hinein, sowie die Abhaltung von Klauenviehmärkten in demselben bis auf weiteres verboten.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cles für die verseuchten Stallungen, Alpen und Gemeinden getroffenen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen werden hiemit nicht berührt. Aus Approvisionirungsrücksichten bleibt es der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cles überlassen, über Ansuchen der Interessenten von Fall zu Fall Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtvieh in das abgesperrte Gebiet zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der entsprechenden Cautelen zu ertheilen.

Übertretungen dieses mit dem Tage der Verlautbarung in den amtlichen Landesblättern in Kraft tretenden Verbotes unterliegen der Ahndung im Sinne des mit dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, abgeänderten §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 5. October 1901, Z. 40183,

betreffend

die Bestimmung der Stationen Jenbach und Zell am Ziller der Zillerthalbahn als Viehladestationen.

Im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 23. April 1898, Z. 11730, betreffend die Regelung des Viehbeschaudienstes in den Eisenbahn- und Hafenstationen in Tirol und Vorarlberg, findet die k. k. Statthalterei einvernehmlich mit der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen in Wien auf Grund der Vorschriften der zum §. 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes erlassenen Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 16. September 1885, R. G. Bl. Nr. 138, die Stationen Jenbach und Zell am Ziller der Zillerthalbahn als Ein- und Ausladestationen für Wiederkäuer und Schweine zu bestimmen, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, dass für diese Stationen wie für die übrigen Eisenbahnstationen im Verwaltungsgebiete die Bestimmungen, welche mit der obcitirten Kundmachung erlassen worden sind, in Kraft treten.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 7. October 1901, Z. 40880,

betreffend

die Aufhebung der Sperre des Gerichtsbezirkes Tione für den Viehverkehr.

Mit Rücksicht darauf, dass die Maul- und Klauenseuche im Gerichtsbezirke Tione nur mehr in fünf Gemeinden besteht, woselbst sie dem Erlöschen nahe ist, findet die k. k. Statthalterei die Kundmachung vom 1. October 1901, Z. 39904, betreffend die Absperrung des Gerichtsbezirkes Tione gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr, beziehungsweise den Ein-, Aus- und Durchtrieb von lebenden Klauenthieren aus dem abgesperrten Gebiete heraus und in dasselbe hinein, sowie das Verbot der Abhaltung von Klauenviehmärkten in dem erwähnten Bezirke außer Kraft zu setzen, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Kundmachung der Statthalterei in Wien vom 4. October 1901, Z. 92732,

betreffend

die Einfuhr von Klauenthieren aus Böhmen nach Niederösterreich.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Thierseuchen in Böhmen findet die Statthalterei das mit ihrer Kundmachung vom 16. September 1901, Z. 86436, angeordnete Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus den politischen Bezirken Neuhaus und Pilgram nach Niederösterreich außer Wirksamkeit zu setzen.

Hinsichtlich der veterinär-polizeilichen Behandlung der aus Böhmen eingeführten Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine haben außer den in Betreff des Viehverkehres bestehenden allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der hieramtlichen Kundmachung vom 18. December 1899, Z. 113044, Anwendung zu finden.

Durch diese Maßnahmen wird der Eisenbahntransitverkehr von Thieren der bezeichneten Gattung aus Böhmen durch Niederösterreich nicht berührt.

Übertretungen obiger Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Gegen vorschriftswidrig eingebrachte Viehtransporte ist nach den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 36, vorzugehen.

Dies wird unter Behebung der hieramtlichen Kundmachung vom 16. September 1901, Z. 86436, hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 4. October 1901, Z. 24056,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien, Krain und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien, Krain und Steiermark findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hieramtlichen Kundmachung vom 14. August 1901, Z. 19884, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 10. October 1901 anzufangen hat:

a) gegen Dalmatien:

wegen Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus der Gemeinde Benkovac des Bezirkes Benkovac, Pago, Zara und Zaravecchia des Bezirkes Zara;

b) gegen Krain:

wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Gottschee, Gurkfeld und Tschernembl;

c) gegen Steiermark:

wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bruck an der Mur, Deutsch-Landsberg, Gröbming, Judenburg, Leoben, Marburg, Pettau und Windischgraz.

Übertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Erlässe.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 3. October 1901, Z. 7269/M. I.,

betreffend

die Durchführung des Gesetzes vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden.

(An alle Landeschefs.)

Mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September l. J. haben Seine k. und k. Apostolische Majestät dem von den beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden, die Allerhöchste Sanction allergnädigst zu ertheilen geruht, und ist dieses Gesetz in dem am 29. September l. J. ausgegebenen Reichsgesetzblatte Stück LXIV sub Nr. 148 zur Verlautbarung gelangt.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Amtsthierärzte der politischen Behörden in die nachstehenden Rangsclassen der Staatsbeamten mit der Wirksamkeit vom 1. October l. J. an (§. 11) sofort von amtswegen einzutheilen, und zwar:

1. von der Gesammtzahl der Bezirksthierärzte eines jeden Verwaltungsgebietes (§. 5) drei Fünftel in die X. und zwei Fünftel mit dem Titel „Bezirksoberthierärzte“ in die IX.,

2. die Veterinärinspectoren (§. 6) in die VIII., und

3. die Landesthierärzte (§. 7), welchen künftighin die Bezeichnung „Landesveterinärreferent“ zukommt, in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten.

Die Ausfertigung der bezüglichen an die einzelnen landesfürstlichen Amtsthierärzte zu richtenden Decrete wollen Hochdieselben sofort veranlassen, wobei folgende Directiven gefälligst beobachtet werden wollen:

Was zunächst die Einreihung der Bezirksthierärzte in die IX., beziehungsweise X. Rangsclasse nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 5 und 10, Absatz 2, des Gesetzes betrifft, so ist aus der nachfolgenden Übersichtstabelle die Zahl der in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete auf jede der beiden Rangsclassen entfallenden Beamten zu entnehmen.

In die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten mit dem Titel „Bezirksoberthierärzte“ sind außer den Veterinärconcipisten die rangsältesten Bezirksthierärzte einzureihen, wobei grundsätzlich die Anciennität nach der im Staatsdienste effectiv zugebrachten in die Pension einrechenbaren Dienstzeit maßgebend ist. Von diesem Principe könnte nur mit Rücksicht auf ein allfälliges Disciplinarerkenntnis oder auf sonstige, in der Person des betreffenden Beamten selbst gelegene, besonders schwerwiegende Gründe abgegangen werden. In solchen Fällen ist jedoch unbedingt vor Erlassung einer Verfügung die hierortige Weisung einzuholen.

Ferner wollen Hochdieselben dafür Sorge tragen, dass bei der Einreihung der Bezirksthierärzte in die IX. Rangsclasse sorgfältig auf die Bestimmung des §. 10, Absatz 3, Rücksicht genommen werde, wonach solche Bezirksthierärzte, welche am 1. October 1901 noch nicht fünf Jahre bei der staatlichen Veterinärverwaltung gedient haben, erst nach Vollendung des fünften Dienstjahres zu Bezirksoberthierärzten befördert werden können.

Die den Bezirksthierärzten in der X. und den Bezirksoberthierärzten der IX. Rangsclasse auszufertigenden Decrete haben den Charakter von Ernennungsdecreten, während in den an die bisherigen Veterinärconcipisten und Landesthierärzte, sowie an die Veterinärinspectoren zu richtenden Decreten den betreffenden Beamten lediglich die kraft des Gesetzes selbst erfolgte Vorrückung in die höhere Rangsclasse, beziehungsweise die geänderte amtliche Benennung und die verfügte Anweisung der neuen Bezüge mitzutheilen ist.

Die Verleihung von Adjuten an die eventuell gemäß §. 4 zu bestellenden Veterinärassistenten hat unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen frühestens vom 1. Jänner 1902 an zu erfolgen. Die sofortige Bestellung von Veterinärassistenten ohne Adjuten wird hiedurch selbstverständlich nicht berührt.

Die Bestimmung des §. 7, Alinea 1, des Gesetzes bringt es mit sich, dass in dem Falle, als bei einzelnen politischen Landesbehörden für die Landesveterinärverwaltung ein besonderes Veterinärdepartement noch nicht bestehen sollte, ein solches zu errichten und der selbständigen Leitung des Landesveterinärreferenten zu unterstellen ist.

Eine den nunmehr wesentlich geänderten und gesetzlich festgelegten Dienstesverhältnissen der staatlichen Veterinärbeamten entsprechende Dienstesinstruction wird demnächst zur Verlautbarung gelangen.

Die aus dem gedachten Gesetze sich ergebenden Bezüge der activen Veterinärbeamten sind in derselben Weise wie die bisherigen Bezüge im Etat des Ministeriums des Innern zu verrechnen, und zwar ist die Differenz der bisherigen und der neuen Bezüge mittels besonderer Rechnungsabschlüsse unter der Bezeichnung „Mehraufwand aus Anlass der Regelung der Rangs- und Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte“ dem k. k. Obersten Rechnungshofe für das Jahr 1901 zur Nachweisung zu bringen.

Für das Jahr 1902 wird der bezügliche Mehraufwand zu Lasten des beim Titel „Politische Verwaltung“ veranschlagten Centralcredites zu verrechnen sein.

Nach erfolgter Durchführung der im Vorstehenden enthaltenen Anordnungen gewärtige ich die Vorlage einer Rangsliste über das gesammte amtsthierärztliche Personal des Hochdenselben unterstehenden Verwaltungsgebietes unter genauester Anführung der für die erfolgte Einreihung der einzelnen Beamten in die betreffenden Rangsclassen maßgebend gewesenen Personalstandsverhältnisse (bisherige Bezüge, Tag der definitiven Ernennung, gesammte Civilstaatsdienstleistung &c.) und über das aus diesem Anlasse künftig sich ergebende Erfordernis.

In dieses Mehrerfordernis sind auch die im kommenden Jahre eventuell zu vergebenden Adjuten zu 1200 K einzubeziehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass nach Inhalt der seinerzeit im Reichsrathe eingebrachten bezüglichen Regierungsvorlage dermalen für Böhmen vier, Niederösterreich und Galizien je drei, Tirol und Vorarlberg, Steiermark und Mähren je zwei und für die übrigen Länder je ein solches Adjutum systemisirt ist.

Übersichtstabelle

über die in den einzelnen Ländern gemäß §§. 5 und 10, Absatz 2, des Gesetzes vom 27. September 1901 in die IX. und X. Rangsclasse der Staatsbeamten einzureihenden landesfürstlichen Amtsthierärzte.

Postnummer	Kronland	Anzahl der		Hievon		Demnach haben zu entfallen	
		Veterinär-concipisten	Bezirks-thierärzte	zwei Fünftel	drei Fünftel	auf die IX. Rangs-classe	auf die X. Rangs-classe
1	Niederösterreich	2	23	10	15	10	15
2	Oberösterreich	1	12	5·2	7·8	5	8
3	Salzburg	1	5	2·4	3·6	2	4
4	Steiermark	1	20	8·4	12·6	8	13
5	Kärnten	1	7	3·2	4·8	3	5
6	Krain	1	11	4·8	7·2	5	7
7	Küstenland	1	10	4·4	6·6	4	7
8	Tirol und Vorarlberg	—	25	10	15	10	15
9	Böhmen	1	94	38	57	38	57
10	Mähren	1	34	14	21	14	21
11	Schlesien	1	9	4	6	4	6
12	Galizien	1	78	31·6	47·4	32	47
13	Bukowina	1	11	4·8	7·2	5	7
14	Dalmatien	1	11	4·8	7·2	5	7
	Summe .	14	350	145·6	218·4	145	219

Verschiedene Mittheilungen.

(Gesetz, betreffend die Neuregelung der Dienstverhältnisse der Amtsthierärzte.) Die vorliegende Nummer des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung" enthält das in der letzten Session des Reichsrathes beschlossene Gesetz, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R. G. Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden. Die auf die Erhaltung eines den modernen Anforderungen vollkommen entsprechenden und tadellos functionirenden Veterinärwesens in Österreich gerichteten Bestrebungen finden im neuen Gesetze ihren Ausdruck, indem die Erlangung einer definitiven Anstellung als Amtsthierarzt der staatlichen Veterinärverwaltung an Bedingungen geknüpft wird, die eine höhere allgemeine und fachliche Ausbildung der auf diese Stelle Aspirirenden verlangen, als es bisher der Fall war. Als Äquivalent für die an zum Staatsdienste qualificirte Amtsthierärzte gestellten höheren Anforderungen wird denselben durch die Neuregelung der Dienstverhältnisse eine materiell günstigere Rangsclasseneintheilung geboten. Neu creirt wird die Stellung der Veterinärassistenten, die bei den politischen Landesbehörden bestellt werden und für welche analoge Vorschriften wie für die Conceptspraktikanten des politischen Verwaltungsdienstes gelten. Die Bezirksthierärzte, welche bisher in der XI. Rangsclasse waren, steigen nun in die X. Rangsclasse auf. Einzelne derselben rücken sogar in die nächsthöhere (IX.) Rangsclasse als Bezirksoberthierärzte vor. Nach Maßgabe des Bedarfes bei den politischen Landesbehörden gelangen Veterinärinspectoren in der VIII. Rangsclasse zur Verwendung. Als Fachreferenten bei den politischen Landesstellen sind Landesveterinärreferenten in der VII. Rangsclasse bestellt; die letzteren können bei längerer, besonders verdienstlicher Wirksamkeit in dieser Eigenschaft in die VI. Rangsclasse befördert werden. Die Centralveterinärverwaltung hat ihren Sitz im Ministerium des Innern, wo zur Besorgung der einschlägigen Dienstangelegenheiten die nöthige Anzahl der Amtsthierärzte bestellt wird. Hier fungirt als Fachreferent ein qualificirter Thierarzt, welcher in der Regel in die VI., ausnahmsweise in die V. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht wird und die Bezeichnung „Ministerial-Veterinärreferent" führt.

(Bekämpfung der Rindertuberculose in Niederösterreich.) Über die vom Landesausschusse, respective nach von der Landes-Veterinärabtheilung aufgestellten Normen der Tuberculinimpfung eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberculose im Lande Niederösterreich entnehmen wir einem vom Landesthierarzte Karl Saaß in der „Wiener landwirtschaftlichen Zeitung" veröffentlichten ausführlichen Bericht die nachfolgenden Mittheilungen:

Im Princip stützte sich das eingeleitete Bekämpfungsverfahren auf die nach Vornahme der Tuberculinproben sich ergebenden Reactionserscheinungen bei den Thieren und anschließend daran bildete die Bang'sche Methode die Grundlage der veterinären Maßnahmen. Allen jenen Viehbesitzern, welche sich schriftlich zur Einhaltung dieser vom Landesausschusse aufgestellten Maßnahmen und daran sich knüpfenden Normen verpflichteten, wurde die unentgeltliche Durchführung der Tuberculinproben und solange es der Viehbesitzer wünscht, auch die Umgangnahme der Veröffentlichung der Impfergebnisse zugesichert. Weiters erhalten Kleingrundbesitzer zur Bestreitung der Auslagen, welche sich durch Reinigung und Desinfection der Standorte oder durch nothwendige bauliche Veränderungen im Stalle ergeben, überdies noch eine angemessene Unterstützung aus Landesmitteln.

Die seit 1898 festgestellten Maßnahmen sind folgende: 1. der gesammte Rindviehstand ist der Tuberculinimpfung unterziehen zu lassen; 2. die nach der Impfung nicht reagirenden, beziehungsweise gesunden Rinder sind von den sich als tuberculos oder als verdächtig ergebenden Rindern zu trennen und getrennt zu halten, beziehungsweise in gereinigten, desinficirten Stallungen unterzubringen; 3. die kranken und verdächtigen Rinder sind markiren zu lassen (Hornbrand, Tätowirung oder Haarschnitt) und im Laufe der Zeit nur zu Schlachtzwecken hintanzugeben; 4. von tuberculosen oder verdächtigen Kühen dürfen Kälber nur dann abgespänt werden, wenn denselben höchstens innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt die ungekochte Muttermilch (Colostrum) überlassen wurde und dieselben sodann entweder mit gekochter, bis zu 80 Grad Celsius erhitzter und wieder auf 38 bis 39 Grad abgekühlter (sterilisirter) Milch oder bei einer gesunden Kuh (Amme) aufgezogen wurden; 5. die Stallungen, in welchen tuberculose oder verdächtige Thiere untergebracht waren, sind erst nach vorgenommener gründlicher Reinigung und Desinfection wieder für gesundes Rindvieh zu benützen; 6. die gesunden und die sich als verdächtig erwiesenen Rinder des Viehstandes, wie auch die neu einzustellenden Stücke sind auch fernerhin zeitweise der Tuberculinprobe unterziehen

zu lassen; 7. den vom niederösterreichischen Landesausschusse eventuell entsendeten Revisionsorganen ist stets Einblick in die Stallwirtschaft zu gewähren, denselben bei Ausübung ihres diesbezüglichen Dienstes an die Hand zu gehen und deren sachliche Rathschläge zu befolgen.

Zur Einhaltung dieser Maßnahmen und der sich daran knüpfenden Durchführungsnormen haben sich aus den einzelnen Theilen des Landes seit dem Jahre 1898 bisher 15 Großgrundbesitzer und 75 Kleingrundbesitzer verpflichtet und es wurden innerhalb dieser drei Jahre bei den 15 Großgrundbesitzern in 33 Höfen 3048 Rinder und bei den 75 Kleingrundbesitzern in 77 Höfen 1046 Rinder geimpft. Von den geimpften 3048 Rindern des Großgrundbesitzes reagirten typisch 33·99 Procent, zweifelhaft erschienen 14·79 Procent und als tuberculosefrei ergaben sich 51·22 Procent; während von den geimpften 1046 Rindern der Kleingrundbesitzer 19·79 Procent typisch und 10·99 Procent zweifelhaft reagirten, hingegen 69·22 Procent als tuberculosefrei erschienen.

(Schlachtrindereinfuhr aus Serbien.) Anlässlich der anfangs August d. J. constatirten Lungenseuche bei einem Rinde serbischer Provenienz in Budapest wird die Einfuhr von Rindern aus Serbien — mit Ausschluss des Belgrader Kreises — nach vom königlich-ungarischen Ackerbauministerium ertheilter specieller Bewilligung nur nach dem am Samstage jeder Woche stattfindenden Contumazmarkte in Wien, St. Marx, zur Schlachtung binnen fünf Tagen unter den Bedingungen gestattet, welche für die jeweilige Zufuhr von Rindern aus wegen Lungenseuche gesperrten ungarischen Gebieten vorgeschrieben sind.

(Thierärztliche Beschau der in den Auslandsverkehr gelangenden oder aus dem Auslande importirten Pferde in Croatien-Slavonien.) Die Landesregierung in Agram hat unter dem 2. September 1901, Z. 14507, eine Verordnung, betreffend die thierärztliche Beschau der auf den Eisenbahnen (Schiffen) zu verladenden Pferde erlassen, in welcher bestimmt wird, dass die nach dem Auslande verfrachteten oder aus dem Auslande nach Croatien-Slavonien eingeführten Pferde analog wie das zur Verladung und Ausladung gelangende Hornvieh von den damit betrauten Ortsveterinären untersucht werden.

(Neue Viehladestationen in Croatien-Slavonien.) Laut Kundmachungen der königlichen Landesregierung in Agram vom 30. September 1901, ZZ. 67128 und 67682, wurden die auf der Vicinalbahnlinie Ruma—Kolenak liegenden Bahnstationen Nikinci und Kolenak und die auf der Vicinalbahnlinie Vinkovci—Zupanja sarska obala liegenden Bahnstationen Zupanja und Zupanja sarska obala als Viehverladestationen bestimmt.

(Veterinärpolizeiliche Beobachtung der aus dem Auslande nach dem Großherzogthume Baden eingeführten Pferde.) In einer vom 3. September d. J. datirten Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, betreffend die Bekämpfung des Rotzes wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes bestimmt:

1. Die aus dem Auslande eingeführten Pferde unterliegen für die Dauer von drei Monaten einer die Eigenthümer in der Verfügung über ihre Pferde nicht beschränkenden polizeilichen Beobachtung.

Zu diesem Behufe haben die Grenzthierärzte dem Bezirksamte des Bestimmungsortes von der Einfuhr unter Angabe des Namens des Einführenden und der Zahl der Pferde telegraphisch Anzeige zu erstatten. Erfolgt die Einfuhr mittelbar aus anderen Bundesstaaten — ausgenommen Elsass-Lothringen — so liegt die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung dem Besitzer ob.

2. Auf erhaltene Anzeige hat das Bezirksamt eine von drei zu drei Wochen vorzunehmende Untersuchung der Pferde durch den Bezirksthierarzt zu veranlassen, welcher jenem unter genauer Bezeichnung des Signalements über den Befund berichtet.

3. Findet während der Dauer der Beobachtung ein Wechsel des Standortes der Pferde statt, so ist der Besitzer verpflichtet, dem Bezirksamt des bisherigen Aufenthaltsortes alsbald unter Angabe des neuen Bestimmungsortes Anzeige zu erstatten. Sofort nach Einkunft der Anzeige hat das Bezirksamt davon dem Bezirksamte des neuen Bestimmungsortes, welches auch die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen hat, und falls der Bestimmungsort in Elsass-Lothringen liegt, der zuständigen Kreisdirection behufs Fortsetzung der Beobachtung unter Angabe der Zahl und der Merkmale (Signalements) der Pferde, sowie des Tages, an dem die Beobachtungsfrist abläuft, Kenntnis zu geben.

4. Die Kosten der Untersuchung fallen dem Einführenden oder Besitzer zur Last.

(Tuberculose Schlachtthiere in Bayern.) Nach einer im Auftrage des Ministeriums des Innern mitgetheilten Übersicht über das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberculöser Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthäusern Bayerns im Jahre 1900 wurden in 75 öffentlichen Schlachthäusern der acht bayerischen Regierungsbezirke 251.294 Rinder, 515.808 Kälber, 860.173 Schweine, 120.949 Schafe und Ziegen geschlachtet. Hievon waren tuberculös 9 Procent der Rinder, 0·03 Procent der Kälber, 0·6 Procent der Schweine und 0·22 Procent der Schafe und Ziegen. Von den tuberculös befundenen Rindern wurden 3·1 Procent

vernichtet und 27·6 Procent auf die Freibank verwiesen, von den Kälbern 6·6 Procent und 77·4 Procent, von den Schweinen 2·1 Procent und 31·9 Procent, von den Schafen und Ziegen 7·7 und 18 Procent. — In der „Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene" wird hiezu redactionell bemerkt, dass diese Verhältniszahlen von den in Preußen und Sachsen gewonnenen sehr stark abweichen, wahrscheinlich deshalb, weil in Bayern — im Gegensatz zu Preußen und Sachsen — die Fälle von geringfügiger, nur auf eine Lymphdrüse beschränkte Tuberculose in die Statistik nicht einbezogen werden.

(Übertragung der Rindertuberculose auf Menschen.) Seitdem durch Professor Robert Koch auf dem letzten Tuberculosecongress die Übertragbarkeit der Rindertuberculose auf Menschen in Frage gestellt wurde, bildet dieses Thema den Gegenstand der lebhaftesten Discussion in wissenschaftlichen und fachlichen Kreisen und wird aus der Theorie und Praxis Material herbeigeholt, um die Streitfrage von verschiedenen Standpunkten aus zu beleuchten. Als sehr beachtenswerte Belege für die Übertragbarkeit der Thiertuberculose auf Menschen sind die beiden nachfolgenden Fälle anzusehen. Der eine von Dr. Müller in Erfurt auf der kürzlich in Rostock abgehaltenen Jahresversammlung des Vereines für öffentliche Gesundheitspflege mitgetheilt, betrifft zwei Schlächter, welche an Sehnenscheidentuberculose erkrankt sind, nachdem sie sich mit Messern, die zuvor zum Zerlegen tuberculöser Rinder benützt worden waren, in den Arm, beziehungsweise in den Finger geschnitten hatten. Der zweite Fall von Dr. Sick vom Allgemeinen Krankenhause in Eppendorf vor Gericht bekundet, betrifft einen unter Anklage gestellten Arbeiter, welcher sich beim Schlachten einer tuberculösen Kuh geschnitten und hiedurch mit Tuberculose inficirt, so dass der Angeklagte am Gebrauch seines Armes völlig verhindert ist.

Personalnachrichten.

Der Landespräsident in Salzburg hat dem Privatthierarzte Ottokar Pyloff die Stelle eines Beschauthierarztes in Straßwalchen und dem praktischen Thierarzte Walter Koch die Stelle eines Beschauthierarztes am Salzburger Bahnhofe verliehen.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat November 1901.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Amstetten	St. Leonhard a. W.	6.	—	750	—	—	—
	"	11.	—	520	—	—	—
Gmünd	Kirchberg am Walde	6., 13., 20., 27.	—	250	—	—	—
	Heidenreichstein	4., 11., 18., 25.	—	250	—	—	—
Horn	Horn	11.	450	—	—	—	—
Korneuburg	Stetteldorf	25.	450	—	—	—	—
Krems	Gföhl	7., 14., 21., 28.	—	1200	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	800	—	—
	"	18.	100	300	—	—	—
	Mistelbach	4., 11., 18., 25.	—	—	400	—	—
Oberhollabrunn	Oberhollabrunn	30.	450	—	—	—	—
Pöggstall	Kottes	8., 14., 22., 29.	—	200	—	—	—
St. Pölten	St. Pölten	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Scheibbs	Gresten	11.	—	1200	—	—	—
Wiener-Neustadt	Lanzenkirchen	4.	—	350	—	—	—
Stadt Waidhofen a. d. Thaya	Budweis	29.	—	1000	—	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Stadt Wiener-Neustadt	2., 6., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Freistadt	Zwettl	11.	—	250	—	—	—
	Leonfelden	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Kirchdorf	Vorderstoder	3.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	7., 14., 21., 28.	—	250	—	—	Schlachtviehmarkt.
Rohrbach	Rohrbach	11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Steyr, Land	St. Leonhard-Pucking	6.	—	200	—	—	—
	Wartberg a. Kr.	8.	—	300	—	—	—
	Weyer	18.	—	900	—	—	—
Vöcklabruck	Frankenburg	11.	—	300	—	—	—
	Timelkam	18.	—	250	—	—	—
Wels	Wels	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	1000	—	Spanferkel.

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Salzburg	Eugendorf	4.	—	500	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Neumarkt	12.	—	600	—	—	detto
St. Johann	Werfen	6.	300	—	—	—	Zucht- und Gebrauchspferde.
	"	8.	—	400	—	—	Zucht und Nutzvieh.
	St. Veit	25.	—	350	—	—	detto
Hallein	Golling	4.	—	500	—	150	detto
Tamsweg	St. Michael	11.	—	250	—	—	detto

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bruck a. d. Mur	Bruck a. d. Mur	11.	400	250	—	—	—
	Kindberg	6.	—	250	—	—	—
Cilli	Weitenstein	2.	—	600	—	100	—
	Neukirchen	6.	—	400	—	—	—
	Ponigl	9.	—	300	—	—	—
	Oplotnitz	11.	—	250	—	—	—
	Tüffer	11.	—	900	—	—	—
	Franz	15.	—	250	—	—	—
	St. Georgen a. T.	21.	—	250	—	—	—
	Heiligen Geist	25.	—	250	—	—	—
	Lemberg	25.	—	600	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Eibiswald	19.	—	500	—	—	—
	Groß-St. Florian	8.	—	900	—	—	Export nach Mähren.
	Stainz	25.	—	700	—	—	—
	Wettmannstetten	19.	—	800	—	—	Export nach Mähren.
Feldbach	Feldbach	6.	—	1200	—	—	Wird von fremden Händlern aus Böhmen, Mähren u. Ungarn besucht.
	Gnas	25.	—	250	—	—	Hat nur locale Bedeutung.
Gröbming	Stein a. E.	4.	—	250	—	—	—
	Steinach	6.	150	250	—	—	—
	Schladming	18.	—	250	—	—	—
Hartberg	Pöllau	15.	50—100	250—350	—	—	Sehr schönes Mastvieh der Murbodner Race, Stechvieh-, Jungvieh, Mastvieh-export nach Wien.
Judenburg	St. Oswald	4.	—	400	—	—	—
	Knittelfeld	6.	100	1100	—	—	Meist Nutzochsen der Murbodner Race.
	Weißkirchen	30.	—	600	—	—	detto
Leibnitz	St. Veit	2.	—	350—400	—	—	—
	St. Johann	6.	—	350	—	—	—
	Arnfels	21.	—	600	—	—	—
	Ehrenhausen	22.	—	400	—	—	—
	Leibnitz	25.	—	800	—	—	Exportmarkt für Ochsen aller Gebrauchsgattungen.
	Wildon	25.	—	450	—	—	—
	Straß	30.	—	1000—1100	—	—	Bedeutender Exportmarkt für Ochsen und Nutzkühe.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Liezen	Altenmarkt	16.	—	250	—	—	Jungvieh, Einstell- u. Zugochsen, Nutzkühe der Murbodner Race; Ausfuhr nach Ober- u. Niederösterreich.
Marburg	St. Leonhard	6.	—	1100—1300	—	—	Lebhafter Handel nach Marburg und Graz.
	Pöltschach	15.	—	1450	—	—	Beschaustation, viel kroatisches Vieh.
	Windisch-Feistritz	23.	—	1000—11000	—	—	Gute Zugochsen, Ausfuhr nach Böhmen und Mähren.
Murau	Murau	6.	—	250	—	—	—
	Stadl	11.	—	200	—	—	Pinzgauer Race.
	Scheifling	26.	—	200	—	—	Mariahilfer Race.
Pettau	St. Veit bei Pettau	6.	—	400	—	—	—
	Friedau	11.	—	650	—	—	—
	St. Andrae W. B.	30.	—	500	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	5.	500	500	—	—	—
	"	15.	1600	1200	—	—	Auch Jahrmarkt.
	St. Peter	8.	—	600	—	—	—
Rann	Pišec	4.	—	250	—	—	—
	Rann	6.	—	400	—	—	—
	Hörberg	19.	—	250	—	—	—
	W. Landsberg	21.	—	700	—	—	—
	Dobje	25.	—	300	—	—	—
	Videm	25.	—	300	—	—	—
Voitsberg	Ligist	6.	—	200	—	—	Zumeist Kühe und Beindlvieh verschiedener Schläge, circa 20 Paar Mastochsen.
Weiz	Gleisdorf	11.	—	800	—	—	—
	St. Ruprecht a. R.	15.	—	400	—	—	—
	Sinabelkirchen	21.	—	700	—	—	—
	Weiz	25.	—	600	—	—	—
Windisch-Graz	Mahrenberg	11.	—	300	—	—	—
	Schönstein	18.	200	600	—	—	—
	Windisch-Graz	19.	—	400	—	—	—
Marburg, Stadt	Stadt Marburg	9., 23.	—	700	—	—	—
	"	5., 12., 19., 26.	—	700	1000	—	—
Stadt Cilli	Stadt Cilli	30.	—	500	—	—	—
Stadt Pettau	Stadt Pettau	6.,13.,20.,25.,27.	250	1900	1350	—	Am 6. Monatsviehmarkt, 25. Jahrmarkt, 6., 13., 20. und 27. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Klagenfurt-Umgebung	Himmelberg	18.	—	200	—	—	—
St. Veit	Straßburg	4.	—	300	—	—	Hat auch Bedeutung für den Export.
	Althofen	18.	—	300	—	-	detto
Spittal	Gmünd	25.	—	500	—	—	Exportviehmarkt für Nutz- und Zuchtvieh.
Villach	Arnoldstein	4.	—	200	—	10	—
	Paternion	4.	—	400	—	—	—
	Villach	6.	20	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden (Stückzahl)	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Völkermarkt	Völkermarkt	6.	10	210	—	80	Wochenmarkt.
	"	13.	10	280	—	70	detto
	"	20.	8	250	—	50	detto
	"	27.	10	350	—	60	detto
	Bleiburg	11.	15	700	—	100	—
	Gutenstein	25.	—	350	—	—	—
Wolfsberg	Unter-Drauburg . .	4.	10	600	—	—	—
	St. Leonhard . . .	6.	100	400	—	—	—
	St. Andrä	25.	40	500	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Adelsberg	Markt Illyr.-Feistritz	18.	—	200	300	—	—
	Dornegg	30	—	—	400	—	—
Gottschee	Markt Groß-Laschitz .	6.	—	660	500	—	Etwas Ausfuhr.
	Stadt Gottschee . .	30.	—	200	200	—	—
Gurkfeld	St. Bartlmä . . .	4.	100	900	2000	100	Exportviehmarkt.
	Wutschka	11.	400	1650	500	100	detto
	Puschendorf	12.	—	500	400	50	—
	Markt Ratschach .	18.	—	500	—	—	—
	Arch	19.	—	500	—	—	—
	Stadt Gurkfeld . . .	25.	—	550	150	50	—
Krainburg	Stadt Krainburg . .	11.	—	1000	700	200	Jeden Montag Wochenviehmärkte für Hornvieh und Jungschweine Auftrieb bis 200 Stück, Exportviehmarkt).
	Stadt Bischoflack . .	25.	—	450	400	500	—
	Stadt Neumarktl . .	27.	—	200	50	50	—
Laibach-Umgebung . .	Markt Ober-Laibach .	6.	—	200	60	50	—
	Brunndorf	11.	—	200	200	100	—
Littai	Sagor	4.	—	600	150	50	—
	Sittich	25.	—	1000	250	200	Exportviehmarkt.
	Watsch	30.	—	600	100	60	—
Loitsch	Stadt Unter-Idria .	11.	—	200	—	60	—
	Grahovo	15.	—	300	—	60	—
	Zirknitz	20.	—	200	—	50	—
	Markt Planina . .	30.	—	300	150	100	—
Rudolfswert	Neudegg	2.	—	300	—	—	—
	Stadt Rudolfswert .	4.	—	400	1000	50	Jeden 1. Montag im Monate.
	St. Lorenz	23.	50	500	150	100	—
Stein	Mannsburg	6.	50	500	150	30	—
	Moräutsch	11.	—	420	200	100	—
	Domschall	25.	10	300	200	50	—
Tschernembl	Stadt Möttling . .	12.	—	1000	350	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	14., 18.	120	1000	750	—	—
Gradiska	Ajello	4., 18.	—	850	800	—	—
	Cervignano	7., 18.	—	750	800	—	—
	Cormons	29.	—	900	750	—	—
	Fiumicello	27.	—	850	780	—	—
	Gradiska	12.	—	780	700	—	—
	Romans	25.	—	800	700	—	—
Capodistria	Capodistria	21.	10	250	100	100	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Mitterburg	Gimino	11.	100	500	80	250	—
	Mitterburg	5.	40	880	150	180	—
Sesana	Corgnale	9.	—	250	—	—	—
	Divača	26.	—	500	200	—	—
	Sesana	4., 12.	80	600	200	—	—
Volosca	Herpelje	4.	—	200	100	—	—

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bozen	Girlan	11.	—	700	150	100	—
	Kastelruth	18.	—	200	—	100	—
	Klausen	25.	—	400	60	150	—
Borgo	Borgo	4., 20., 25.	5	550	150	400	—
	Scurelle	11.	—	300	100	250	—
Brixen	Brixen	12.	—	300	150	400	—
	Sterzing	10.	—	400	70	700	—
	Mühlbach	26.	—	10	—	1000	—
Bruneck	St. Lorenzen	10.	—	300	—	1000	—
	St. Martin	9.	—	300	200	1200	—
Cavalese	Cavalese	28.	90	250	120	80	—
	Moena	2.	70	700	—	120	—
	Campitello	18.	—	250	—	160	—
Cles	Cles	4.	18	400	300	40	—
	Fondo	20.	—	300	50	50	—
	Terzolas	8.	—	500	120	200	—
Imst	Imst	7.	—	350	50	150	—
	Mieming	20.	—	200	—	100	—
	Stams	11.	—	900	100	—	—
Innsbruck	Hall	4.	—	700	—	60	—
Kitzbühel	Brixen im Th.	11.	—	470	—	—	—
	Oberndorf	6.	—	200	—	25	—
Kufstein	Kufstein	6.	—	450	30	—	—
	Brixlegg	18.	—	480	40	110	—
	Rattenberg	25.	—	400	40	—	—
Landeck	Landeck	18.	—	500	70	200	—
	Ried	4.	—	200	—	200	—
Lienz	Lienz	5., 29.	5	350	70	330	—
	Sillian	3.	—	300	—	1800	—
Meran	Mals	11.	—	200	10	10	—
	Glurns	2.	—	250	60	100	—
	Lana	5.	—	300	2	20	—
	Schluderns	22.	—	900	50	150	—
	St. Leonhard	7.	—	300	60	700	—
	Meran	27.	—	500	50	250	—
Primiero	Primiero	30.	10	250	30	100	—
Reutte	Reutte	24.	—	290	—	—	—
Riva	Arco	6.	—	400	40	100	—
Rovereto	Ala	12.	30	400	11	20	—
	Mori	7.	15	900	80	120	—
	"	18.	10	300	60	40	—
Schwaz	Jenbach	11.	—	1300	70	90	—
	Straß	30.	—	300	60	10	—
Tione	Alle Arche	19.	—	350	80	60	—
	Stenico	11. u. 12.	—	600	200	150	—
	Storo	2.	—	550	150	200	—
Trient	Pergine	25.	5	400	150	150	—
	Tenno	16.	—	350	40	50	—
Bozen (Stadt)	Bozen	3.	170	1700	350	600	—
Trient (Stadt)	Trient	18.	10	560	80	100	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bludenz	Bludenz	11. u. 25.	—	350	120	20	—
Feldkirch	Dornbirn	19.	10	200	30	100	—
	Rankweil	13., 27.	—	250	50	50	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	30.	980	850	—	—	—
Blatna	Blatna	28.	—	1000	—	—	—
	Březnitz	4.	400	1400	—	—	—
	Rožmital	25.	—	900	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	4.	—	700	—	—	—
Böhmisch-Leipa	Habstein	11.	55	450	—	—	—
	Niemes	4.	40	250	—	—	—
Budweis	Budweis	11.	500	950	1500	—	—
	Schweinitz	6., 13.	—	200—250	—	—	—
Chotěboř	Chotěboř	18.	—	500	—	—	—
	Kreuzberg	28.	—	500	—	—	—
Chrudim	Hermanměstetz	2.	—	500	—	—	—
	Kameneitz-Trhow	7.	—	350	—	—	—
	Setsch	11.	—	200	—	—	—
Časlau	Goltsch-Jenikau	21.	—	1000	200	—	—
Dauba	Hirschberg	26.	—	400	—	—	—
Deutsch-Brod	Deutschbrod	12.	—	823	—	—	—
	Humpoletz	6., 12., 20., 27.	—	350—500	100—120	—	—
	Jenikau-Windig	11.	—	210	—	—	—
	Polna	13.	—	752	—	—	—
	Steken	4.	—	336	—	—	—
Falkenau	Elbogen	4.	—	345	—	—	—
	Falkenau	18.	—	420	—	—	—
	Gossengrün	11., 28.	—	300—400	—	—	—
	Königsberg	5., 20.	—	500—550	100—120	—	—
Gablonz	Gablonz	18.	100	250	180	150	—
Graslitz	Heinrichsgrün	25.	—	300	—	—	—
Hohenmauth	Chroustowitz	28.	—	200	—	—	—
	Jeleni, Ober-	5.	—	350	—	—	—
	Luže	2.	—	200	—	—	—
	Proseč	18.	—	500	—	—	—
	Skutsch	11.	—	800	—	—	—
Hořowitz	Beraun	11.	200	550	—	—	—
	Hořowitz	29.	10	700	—	—	—
	Hostomitz	18.	—	300	—	—	—
Jičin	Rozdalowitz	14.	10	600	—	—	—
	Sobotka	25.	—	550	—	—	—
Jungbunzlau	Benatek, Neu-	18.	—	900	—	—	—
	Dobrowitz	6.	—	250	—	—	—
Kaaden	Klösterle	4.	—	200	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	11.	—	450	70	—	—
Karolinenthal	Brandeis a. d. E.	26.	250	600	—	—	—
Kladno	Unhoscht	18.	—	300	—	—	—
Klattau	Drosau	14.	—	400	—	—	—
	Klattau	26.	150	1600	120	—	—
	Kolinetz	30.	—	300	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	12.	—	660	—	—	—
	Kolin	7.	—	300	—	—	—
Komotau	Komotau	18.	250	800	—	—	—
Königgrätz	Hohenbruck	25.	—	500	—	—	—
	Hořitz	6.	400	600	—	—	—
Königinhof	Josefstadt	4.	250	900	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Kralowitz	Kozlau	5.	—	500	—	—	—
	Kralowitz	7.	—	600	100	—	—
	Netschetin	4.	—	300	—	—	—
Kuttenberg	Kacow	11.	—	215	—	—	—
	Kuttenberg	18.	—	950	—	—	—
	Zbraslawitz	25.	—	500	—	—	—
Landskron	Wildenschwert	9.	900	700	200	—	—
Ledeč	Křiwsoudow	4., 11., 18., 25.	—	450—500	—	—	—
	Ledeč	7., 14., 21., 28.	—	500	—	—	—
Leitmeritz	Leitmeritz	18.	28	200	—	—	—
Leitomischl	Leitomischl	18.	—	600	—	—	—
Luditz	Buchau	5.	—	1600	—	—	—
	"	19.	—	250	—	—	—
	Chiesch	11.	—	700	—	—	—
Melnik	Melnik	5., 12., 19., 26.	—	—	500	—	—
	Mscheno	13.	—	300	—	—	—
Mies	Staab	12.	—	200	—	—	—
Moldautein	Moldautein	28.	200	800	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	2.	—	350	—	—	—
	Bernarditz	11.	—	500	—	—	—
	Mühlhausen	14.	—	1400	—	—	—
Münchengrätz	Münchengrätz	6. u. 7.	150	500	—	—	—
Neubydzow	Weseli, Hoch=	11.	—	600	—	—	—
Neuhaus	Königseck	7.	—	200	—	—	—
	Neubistritz	12.	—	200	—	—	—
	Neuhaus	6.	150	600	—	—	—
Neustadt	Dobruschka	14.	—	350	—	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	6.	—	570	—	—	—
	Daschitz	13.	70	520	—	—	—
	Přelauč	25.	—	850	—	—	—
Pilgram	Čerekwe, Ober=	6.	—	900	—	—	—
	Černowitz	16.	20	900	—	—	—
	Kamenitz a. d. Linde	4.	—	900	—	—	—
	Patzau	18.	30	900	—	—	—
	Rečic, Roth=	28.	—	600	—	—	—
	Reicheuau, Neu=	18.	—	450	—	—	—
Pilsen	Brennporitschen	25.	—	300	—	—	—
	Pilsen	18.	1100	1600	—	—	—
Pisek	Mirotitz	21.	—	850	—	—	—
	Mirowitz	4.	—	800	—	—	—
	Pisek	19.	400	3000	—	—	—
	Protiwin	6.	—	1000	—	—	—
Plan	Plan	18.	—	400	—	—	—
Poděbrad	Königstadtl	27.	—	600	—	—	—
	Křinetz	28.	—	500	—	—	—
	Poděbrad	25.	20	1000	—	—	—
Podersam	Jechnitz	4.	—	200	—	—	—
	Scheles	12.	—	300	—	—	—
Prachatitz	Husinetz	2., 9., 16., 30.	—	300	—	—	—
	"	25.	—	2000	—	—	—
	Winterberg	11.	—	400	300	—	—
Přibram	Dobřisch	5.	—	500	—	—	—
	Přibram	8.	—	600	—	—	—
Rakonitz	Rakonitz	6.	250	900	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	14.	50	500	—	—	—
Reichenau	Adlerkosteletz	4.	80	450	—	—	—
Saaz	Postelberg	30.	150	350	—	—	—
	Saaz	18.	250	300	—	—	—
Schlan	Schlan	21.	—	650	—	—	—
Schüttenhofen	Bergreichenstein	13.	—	600	60	—	—
	Reichenstein, Unter=	6.	—	200	50	—	—
	Stachau	25.	—	250	50	—	—
	Welhartitz	3.	—	700	—	—	—
Selčan	Petrowitz	8.	—	300	—	—	—
	Schönberg	25.	—	600	—	—	—
	Sedlitz	19.	—	500	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Selčan	Selčan	11.	—	800	—	—	—
	Wotitz	15.	—	900	—	—	—
Semil	Eisenbrod	12.	—	475	30	—	—
Senftenberg	Geiersberg	25.	—	300	60	—	—
	Rokitnitz	5.	—	220	80		—
Starkenbach	Hochstadt	4.	25	610	—	—	—
Strakonitz	Raby	14.	—	550	—	—	—
	Stekna	7.	—	650	—	—	—
	Wolin	4.	40	1400	—	—	—
Tabor	Cheinow	11., 25.	—	200	—	—	—
	Jistebnitz	4.	—	800	—	—	—
	Soběslau	18.	—	1200	—	—	—
	Woschitz, Jung-	12.	—	900	—	—	—
Tachau	Haid	5., 12., 19.	—	250—300	200	—	—
Taus	Neugedein	2., 8., 15., 22., 29.	—	250—400	—	—	—
	Taus	7., 21.	—	200	150	—	—
Wittingau	Kardasch-Recnitz	12.	—	800	—	—	—
	Suchenthal	5.	—	450	—	—	—
	Weseli	6.	—	700	—	—	—
	Wittingau	7.	—	600	400	—	—
Žižkow	Říčan	14.	75	800	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Ung.-Brod	Walachisch-Klobouk	25.	—	750	300	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Niwnitz	18.	20	450	—	—	—
	Slawitschin	18.	—	750	350	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mähr.-Budwitz	Domamühl	2.	—	400	—	—	—
	Fratting	25.	20	650	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Jamnitz	30.	—	450	—	—	—
	Jarmeritz	11., 19.	350	950	—	—	—
Datschitz	Datschitz	6.	—	500	200	—	—
	Teltsch	11.	50	700	—	—	—
	Zlabings	4., 23.	—	100—300	—	—	—
Gaya	Wratrow	4.	—	450	—	—	—
Holleschau	Dřewohostitz	11.	20	650	—	—	—
	Wisowitz	4.	—	700	—	150	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Ung.-Hradisch	Bisenz	18.	415	1000	—	—	—
	Hluk	27.	60	300	—	—	—
	Napagedl	4.	—	700	—	—	—
Iglau	Pisnitz	4.	—	720	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wiese	18.	—	800	—	—	—
Littau	Konitz	11.	—	200	50	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	7.	—	500	600	—	—
	Groß-Meseritsch	4.	115	400	1 00	—	—
Wal.-Meseritsch	Wal.-Meseritsch	11.	100	600	300	—	—
	Wsetin	13.	—	350	175	—	—
Neustadtl	Bistřitz	5.	—	350	450	—	—
	Ober-Bobrau	12.	—	600	300	—	—
	Saar	4.	—	850	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Neutitschein	Freiberg	18.	30	350	200	—	—
Mähr.-Ostrau	Mähr.-Ostrau	14.	250	150	—	—	—
Proßnitz	Proßnitz	5.	160	250	—	—	—
Tischnowitz	Gurein	4.	—	150	800	—	—
	Tischnowitz	19.	—	300	750	—	—
Trebitsch	Startsch	4.	—	350	—	—	—
	Trebitsch	18.	200	500	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mähr. Weißkirchen	Keltsch	25.	200	500	300	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Voraussichtlicher Auftrieb an				
			Stückzahl				
Wischau	Austerlitz	26.	100	350	150	—	—
	Wischau	25.	115	250	—	—	—
Brünn, Stadt	Brünn	6.	200	—	—	—	—
Ung.-Hradisch	Ung.-Hradisch	11.	1200	2450	1000	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Kremsier, Stadt	Kremsier	26.	215	550	100	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	7., 14., 18., 21., 28.	—	350	500—800	—	am 18. Monatsviehmarkt, an den übrigen Tagen Schweinemärkte.
Freistadt	Freistadt	5., 12., 19., 26.	—	—	400—500	—	Wochenmärkte für Schweine.
Teschen	Jablunkau	5., 12., 19., 26.	—	200—300	—	—	Wochenviehmärkte.
	Teschen	2., 4., 9., 11., 16., 23., 30.	200—250	500—600	500—650	—	am 4. Monatsviehmarkt, am 11. Jahresviehmarkt, an den übrigen Tagen Schweinemärkte.
Friedek, Stadt	Friedek, Stadt	6., 13., 20., 25., 27.	250	200—500	—	—	am 25. Jahresviehmarkt, an den übrigen Tagen Wochenviehmärkte.
Troppau, Stadt	Troppau, Stadt	5.	1000	250	—	—	Jahresviehmarkt mit Pferdeexport nach Deutschland.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	14., 16., 23., 28.	—	200	50	—	—
	Biała	4.	450	—	—	—	—
	Oświęcim	7., 14.	—	—	600—800	—	—
Bochnia	Łapanów	4., 25.	—	—	500	—	—
	Niepołomice	5.	—	—	600	—	—
	Wiśnicz	6., 27.	—	200	—	—	—
	Bochnia	7., 21.	200	200—300	800—850	—	—
	Lipica murowana	11.	—	200	800	900	—
	Ujście solne	18.	—	200	500	—	—
Bohorodczany	Bohorodczany	11.	200	500—600	600	—	—
	Łysice	26.	250	600	—	—	—
	Sołotwina	22.	—	300	—	—	—
Borszczów	Korólówka	7.	—	200—300	—	—	—
	Mielnica	12.	—	200	—	—	—
Brody	Brody	4., 11., 18., 25.	—	200	500	—	—
	Załośce	11.	—	—	700—800	—	—
Brzesko	Brzesko	5., 26.	—	200—300	—	—	—
	Szczurowa	7.	—	300—400	500—600	—	—
	Wojnicz	11.	—	200—300	—	—	—
	Zakliczyn	18.	—	200	—	—	—
Brzeżany	Brzeżany	27.	—	200—300	—	—	—
	Kozłów	14., 28.	—	—	500	—	—
	Narajów	14., 21., 28.	150	300	—	—	—
Brzozów	Domaradz	13.	—	200	—	—	—
Buczacz	Buczacz	7., 14., 22., 28.	200	400—500	700	—	—
	Jazłowiec	5., 12., 19., 26.	—	200	500	—	—
	Monasterzyska	6., 13., 20., 27.	150	200	—	—	—
	Potok złoty	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Uście zielone	7., 14., 22., 28.	—	200	—	—	—
Chrzanów	Chrzanów	28.	—	200	—	—	—
	Krzeszowice	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Cieszanów	Cieszanów	25.	—	200	—	—	—
	Lubaczów	5.	—	200	—	—	—
	Oleszyce	13.	—	200—300	—	—	—
Czortków	Czortków	8.	—	200	—	—	Jahrmarkt.
Dąbrowa	Dąbrowa	4., 18.	200	200	600—700	—	—
	Zabno	11., 25.	—	200	—	—	—
Dobromil	Bircza	6., 13., 20., 27.	—	200—300	—	—	—
	Dobromil	4., 11., 18., 25.	150	300—500	—	—	—
Dolina	Dolina	18.	—	500—600	—	—	—
	Rozniatów	22.	200	1000—1200	500	—	—
	Perschińsko	9.	—	200—300	—	—	—
Drohobycz	Drohobycz	4., 11., 18., 25.	—	300—400	—	—	—
Gorlice	Biecz	1., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Gorlice	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Gródek	Gródek	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	4., 11., 18., 25.	—	1500—1700	—	—	—
	Bobowa	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Horodenka	Czernelica	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Horodenka	8.	300	800—900	1000	—	Jahrmarkt.
	Horodenka	5., 12., 19., 26.	—	200	700	—	—
	Obertyn	11.	300	900—1000	1200	—	Jahrmarkt.
Husiatyn	Chorostków	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Jaroslau	Jaroslau	8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Próchnik	11.	150	200—300	—	—	—
	Radymno	22.	250	500	—	—	—
Jasło	Osiek	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Jaworów	Jaworów	4., 11., 18., 25.	200	500	—	—	—
	Krakowiec	14., 18.	200	400—500	500	—	—
Kałusz	Kałusz	14.	850	2000—2200	2100	—	Jahrmarkt.
Kamionka	Radziechów	7., 20.	—	—	500	—	—
Kosów	Kosów	18., 19., 20.	—	900	—	—	—
Krakau	Liszki	4.	—	—	500	—	—
Krosno	Dukla	22.	—	200	—	500	Jahrmarkt.
Limanowa	Kamiennia	12.	—	—	—	700	—
	Limanowa	4., 25.	—	1000—1200	600—800	600	—
	Łukawica	11.	—	400—500	—	500	—
	Mszana dolna	19.	—	—	—	800	—
	Skrzydlna	7., 21.	—	—	—	500—600	—
	Niedźwiedź	13., 27.	—	—	—	700—800	—
	Szczyrzyce	5.	—	200—300	—	500	—
	Tymbark	18.	—	200—300	500	500	—
Lisko	Lisko	2., 12., 19., 26.	—	200—300	—	—	—
	Lutawiska	21.	—	300—400	500	—	—
Łańcut	Łańcut	11., 30.	200	400—500	800	—	—
	Leżajsk	12.	—	200—300	—	—	—
	Żołynia	28.	—	300—400	—	—	—
Mielec	Mielec	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Mościska	Mościska	1.	600	1200	500	—	Jahrmarkt.
	"	8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Sądowa wisznia	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Myślenice	Myślenice	4., 18.	—	300	700	—	—
	Rabka	4., 18.	—	200	—	500—600	—
	Sułkowice	11., 25.	—	200	—	—	—
Nadwórna	Delatyn	20.	—	700—800	—	—	—
Neu-Sandez	Łącko	7., 28.	—	200	—	—	—
	Neu-Sandez	5., 12., 19., 26.	—	200	500	—	—
	Alt-Sandez	13., 27.	300	200	—	—	—
	Tylicz	14., 28.	—	200—300	—	—	—
	Zbyszyce	7.	—	300	—	—	—
Nowy-Targ	Nowy Targ	11., 25.	150	200	500	—	—
	Czarny Dunajec	4., 18.	—	200	—	—	—
Peczenižyn	Peczenižyn	9.	—	400—500	—	—	Jahrmarkt.
Pilzno	Pilzno	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Brzostek	12., 26.	—	200	—	—	—
	Jodłowa	5., 19.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Podgórze	Podgórze	5., 12., 19., 26.	—	200	500	—	—
	Skawina	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Podhajce	Podhajce	7., 14., 22., 28.	150	200—300	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	1., 8., 15., 22.	—	200—300	900-1000	—	—
	Dubischo	25.	—	200	—	—	—
Przemyślany	Przemyślany	4., 11., 18., 25.	150	300—400	—	—	—
	Gliniany	11.	180	400	—	—	—
	Świrz	22.	—	400—500	700	—	—
Przeworsk	Kańczuga	5.	200	400	500	—	Jahrmarkt.
	Przeworsk	19.	—	300	900	—	detto
Rawa	Rawa	4., 11., 18., 25.	—	200	500	—	—
	Niemirów	7.	—	200	—	—	—
Rohatyn	Bołszowce	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Bursztyn	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
	Rohatyn	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Ropczyce	Sądziszów	8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Rudki	Komarno	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
	Rudki	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Rzeszów	Błażowa	6., 12., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Rzeszów	1., 8., 15., 22., 29.	200	300	800	—	—
Sambor	Sambor	7., 14., 21., 28.	—	300	—	—	—
Sanok	Bukowsko	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
	Mrzygłów	25.	—	200	—	—	—
	Rymanów	4., 11., 18., 25.	—	200	—	—	—
Śniatyn	Śniatyn	1., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
Sokal	Warsz	11.	—	200	—	—	—
	Sokal	22.	—	200	—	—	—
Stryj	Stryj	7., 14., 21., 28.	150	600	700	—	—
	Smorze	19.	250	—	—	—	Jahrmarkt.
Tarnobrzeg	Tarnobrzeg	20., 27.	—	—	600	—	—
Tarnopol	Tarnopol	27.	—	—	900	—	—
Tarnów	Tarnów	8., 22.	—	—	500	—	—
Tłumacz	Ottynia	27.	—	700	—	—	Jahrmarkt.
	Tłumacz	6., 13., 20., 27.	—	400	—	—	—
Trembowla	Trembowla	5., 12., 19., 26.	—	200	—	—	—
Turka	Turka	27., 28.	—	300	—	—	Jahrmarkt.
Wadowice	Andrychów	5., 12., 19., 26.	—	—	600	—	—
	Wadowice	7.	—	400	600	—	—
Wieliczka	Wieliczka	11.	—	200	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	4., 11., 25.	—	200	—	—	—
Złoczów	Gołogóry	22.	—	200	500	—	—
	Pomorzany	11.	260	400	1400	—	—
	Zborów	27.	200	500	500	—	—
	Złoczów	29.	150	500	900	—	—
Żółkiew	Kulików	11.	—	400	700	—	Jahrmarkt.
	Mosty wielkie	5., 20	200	500	700	—	—
	Żółkiew	12.	300	700	200	—	Jahrmarkt.
Żydaczów	Mikołajów	5., 12., 19., 26.	—	300	—	—	—
	Żurawno	6., 13., 20., 27.	—	500—600	—	—	—
Żywiec	Żywiec (Saybusch)	11.	—	400	600	—	Jahrmarkt.
	Żywiec (Saybusch)	6., 20., 27.	—	300	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Land	Sadagóra	7., 8., 14., 21., 28.	—	360	—	—	Am 7. u. 8. Jahrmarkt.
Gurahumora	Gurahumora	5., 12., 10., 26.	—	250—300	—	—	—
Kotzman	Kotzman	6., 13., 20., 27.	—	350	1000	—	—
	Zastawna	5., 12., 19., 26.	—	300—320	500	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Sereth	Sereth	1., 8., 15., 22., 29.	180	300—350	800	—	—
Suczawa	Suczawa	7., 14., 21., 28.	—	300—350	—	—	—
Wiżnitz	Wiżnitz	11., 12., 13.	—	600—700	—	—	Jahrmarkt.

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Knin	Knin	2., 9., 16. 23., 30.	—	200	400	500	—
Sinj	Sinj	2., 9., 16., 23., 30.	—	350	300	1500	—
Spalato	Duare	1., 8., 15., 22., 29.	—	50	150	1000	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. October 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																																
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	.	.	.	1	1	4	.	.	.	1	2	3	.	.	.	13	31	51	7	21	42	4	4	28	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	359	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	1	1	1	3	5	6	7	12	16	.	.	.	4	4	5
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	11	19	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	3	15	44	.	.	.	1	1	1
Küstenland	13	1.121	.	.	.	2	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	2	21	103	.	.	.	2	2	2	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	3	13	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	1	1	1	1	1	1	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	6	7	12	23	1	1	7	5	5	5
Mähren	40	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	4	5	19	1	1	7	1	1	1
Schlesien	12	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	7	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	3	3	11	2	2	3	.	.	.	2	2	7	.	.	.	6	7	56	23	42	528	.	.	.	4	5	11
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	2	11	4	4	13	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	1	1	29	.	.	.	2	10	44	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	383	55.341	3	22	104	7	8	47	8	10	13	2	10	44	10	12	20	1	1	1	41	66	152	60	126	718	6	6	42	16	18	24
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3318 Schweine, davon krank 1158 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 28. Wien, 18. October 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 17. October 1901, Z. 39.438,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus der Gemeinde Alsó-Metzenzéf; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Csákány, Füzér, Szkáros, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Kér; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Bocsárd, Hidas-Németi, Rosgony, Széplak, Szina, Zsebes; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus den Gemeinden Homrogd, Ináncs, Kis-Kinizs, Léh, Monaj, Szikszó; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Szent-András;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Boros-Sebes, Jószás;

Comitat Árva, Stuhlgerichtsbezirk Vár: aus der Gemeinde Alsó-Lehota;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Óbecse: aus der Gemeinde Ó.-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus der Gemeinde Bács-Martonos, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus den Gemeinden Kovácsi, Taszár; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus der Gemeinde Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Csejkö, Garam-Vezekény, Nagy-Kálna, Nagy-Málas, Nagy-Szecse, O.-Bars, Zseliz, sowie aus der Stadtgemeinde Leva; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Cseke, Fakó-Vezekény, Kis-Vezekény, Mohi, Nagy-Mánya, Pozba, Töhöl, Ujlot;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Barabás, Bátyu, Botrágy, Csomonya, Hetyen, Nagy-Dobrony, Som, Tisza-Salka, Zápszony;

Comitat Beszterczc-Naszód, Stuhlgerichtsbezirk Ó.-Radna: aus den Gemeinden Lajosfalva, Oláh-Szent-György;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Marcziháza, Nyárczeg, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Hosszu-Pályi, Vértes; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Alsó-Derna; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Diószeg, Er-Olaszi; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus der Gemeinde Jánosda; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Báránd, Bihar-Torda, Nagy-Rábé, Sap, Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Eger-Farmos, Mezö-Keresztes, Tibold-Darócz; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Dorogma, Höbába, Igriczi, Mezö-Csát, Nagy-Csécs, Sajó-Szöged, Tisza-Bábolna, Tisza-Keszi, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Hamor; Stuhlgerichtsbezirk Ózd: aus den Gemeinden Bota, Disznósd, Járdánháza; Stuhlgerichtsbezirk Szendrö: aus den Gemeinden Boldva, Damak, Hangács, Szalonna; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Péter: aus den Gemeinden Apátfalva, Berente;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus den Gemeinden Csik-Delne, Csik-Pálfalva, Csik-Szent-Domokos, Csik-Várdotfalva; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szt.-Miklós: aus der Gemeinde Gyergyó-Alfalu; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus den Gemeinden Csik-Bánfalva, Csik-Csatószeg, Csik-Szent-Simon, sowie aus der Stadtgemeinde Csik-Szereda;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus der Gemeinde Szegvár;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Dömös, Lábatlan, Monyorós, Nyerges-Ujfalu, Pilis-Marót, Sárisáp, Tát; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bucs, Farnad, Kéménd, Magyar-Szölgyény, Német-Szölgyény;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Balinka, Csákvár, Mór, Ondód; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Felcsut, Tárnok;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpas: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Alsó-Ucsa, Kercz; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatfalva, Beilen, Fogaras, Húrez, Marginen, Nagy-Berivoj, Posorta, Szeszcsor, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Sárkany: aus den Gemeinden Páró, Persány, Sárkány, Uj-Sinka, Vád, Vledény;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus den Gemeinden Polonka, Telgárt, Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Mnisány, Murány, Nandrás, Ratkó, Ratkó-Szuha, Szirk; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Felsö-Sajó, Hankova, Hámosfalva, Markuska, Rédóva, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina, Jolsva und Rozsnyó;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus den Gemeinden Kaba, Szovát;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Sós-Mezö; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Arapatak, Erösd, Hidvég, Száraz-Ajta; Stuhlgerichtsbezirk Orba; aus der Gemeinde Kovászna; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Egerpatak, Nyén, Szent-Kiraly;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus den Gemeinden: Balla, Csehi, Füzes; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus den Gemeinden Poroszló, Tisza-Füred, Tisza-Orvény;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bát; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Deménd, Felsö-Tur, Ipolyság, Szárd; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Alsó-Ipoly-Nyék, Ipoly-Balog, Inám, Kökeszi; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden Börzsöny, Ipoly-Damásd, Ipoly-Szakállas, Szete;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Petrozsény: aus der Gemeinde Vulkán; Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Balomir, Vajdej;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Apáti, Jász-Alsó-Szentgyörgy, Jász-Kis-Er, Nagy-Kürü, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászság: aus der Gemeinde Alattyán; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szt.-Márton, Rákóczy, Tisza-Nagy-Rév, Tisz-Várkony, Tisza-Vezseny;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Magyar-Nádas, Mákó, Szent-Mihálytelke, Szucsák;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata, aus den Gemeinden Héreg, Tardos; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Csúz, Duna-Radvány, Hetény, Izsa, Martos, Udvard;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Dobrest, Lapusnik, Szapáryfalva; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Barbosza, Binis, Dognácska, Furlug, Raffna, Vermes; Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus den Gemeinden Prigor, Putna; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus den Gemeinden Forasest, Furdia; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Bogodinez, Heuerdorf, Jám, Mirkovácz, Ó.-Ruszova, Szuboticza, Udvarszállás, Uj-Ruszova; Stuhlgerichtsbezirk Karán-Sebes: aus den Gemeinden Borlova, Glimboka, Márga, Obrezsa, Ohaba-Bisztra, Priszián, Szervesty, Turnul; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Remete-Poganyest, Szkens; Stuhlgerichtsbezirk Moldva:

aus den Gemeinden Radimna, Uj-Moldova; Stuhlgerichtsbezirk Oravicza: aus der Gemeinde Román-Csiklova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Eibenthal, Jablonicza, Jeselnicza, Orsova, Ó-Gradena, Toplecz, Tuffier, Uj-Ogradena, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus den Gemeinden Klokotics, Mónió, Resiczabánya; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Ohaba-Mutnik, Nagy-Mutnik, Priszaka, Tápia, Tinkova; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Domasnia, Globukrajova, Kanicsa, Kornya, Kornyaréva, Lapusnicsel, Lunkavicza, Weidenthal;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Likaska, Rózsahegy;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Homorod, Kobor; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Kálbor, Mártonhegy, Nádpatak, Százhalom; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Bürkös, Felsö-Gezés, Magaré, Prépostfalva, Sáldorf, Szent-Ágota, Vecserd, Vért;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Ipoly-Nagy-Kér; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus der Gemeinde Salgó-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus der Gemeinde Tót-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus den Gemeinden Dobrocs, Szinóbánya, Videfalva; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Diós-Jenö, Kósd, Nógrád, Rád; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Bussa, Halászi, Litke, Nagy-Gécz, Nagy-Szécsény, Piliny, Sós-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Becske, Buják, Erdö-Tarcsa, Szarvas-Gede, Zagyva-Szántó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagytapolcsány: aus den Gemeinden Nezsette, Radosna; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Ghymes, Kis-Lopás, Kolon, Suránka, Ürmeny, Vicsáp-Apáti; Stuhlgerichtsbezirk Nyitraszámbokréth: aus der Gemeinde Ó.-Széplak; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Lopassó; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Bajmócs, Bajmócs-Apáti, Handlova, Kós, Nyitra-Novák, Rasztocsnó; Stuhlgerichtsbezirk Szenicz: aus der Gemeinde Hradist; Stuhlgerichtsbezirk Vágselye: aus den Gemeinden Patta, Vág-Királyfa, Vág-Vecse;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Géderlak, Homokmégy, Kalocsa, Uszód;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Nebojsza; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Gemeinde Szarazpatak;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Kotaj, Nyir-Bogdány, Oros, Tét; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Ibrány, Keneztö; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda; aus den Gemeinden Ajak, Anarcs, Dombrád, Gyulaháza, Kanyár, Kékcse, Patroha, Puszta-Dobos; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Bogát, Kis-Léta, Nagy, Pilis;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus der Gemeinde Csenger-Bagos; Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Fábiánháza, Ilk, Nagy-Dobos, Nagy-Ecsed;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Boicza, Czod, Kis-Csür, Kis-Talmács, Nagy-Csür, Sellenberk, Szt. Erzsébet, Veresmart, Vesztény, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus den Gemeinden Orlát, Szecsel; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Föfeld, Glimboka, Hortobágyfalva, Illenbák, Márpod, Szakadét, Ujegyház, Vurpód;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus den Gemeinden Almás, Felsö-Szalók, Krompach, Olsavicza, Szepes-Szent-Lörincz, Szent-Pál, sowie aus den Stadtgemeinden Gölniczbánya und Löcse;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Árokalja, Felsö-Ilosva, Középfalva, Sajó-Magyaros;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus den Gemeinden Folya, Vojtek; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Berekutcza, Denta, Gáttája, Gertenyes, Kincstár-Szent-György, Kis-Semlak, Moriczföld, Nagy-Semlak, Omor, Skulya, Temes-Buttyin, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Vadászerdö; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bukovetz, Iktar, Jezvin, Margitfalva, Sustra, Temes-Rékás, Tés; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus der Gemeinde Murany; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Kis-Szent-Miklós, Munar, Német-Szent-Péter, Székeskut;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Szedres;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Berkes, Bikalat, Kis-Bánya, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Csákó, Gerend, Hidas, Kersced, Sós-Szent-Marton, Székelyföldvár; Stuhlgerichtsbezirk Toroczkó: aus den Gemeinden Gyertyános, Toroczkó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Bánlak, Ó-Lécz, Tolvádia, Ujfalu, Zichyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Öregfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Béga-Szent-György, Lukácsfalva, Szerb-Elemér, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Bocsár; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Csebza, Dinyás, O-Telek, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Perjámos: aus der Gemeinde Perjámos; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Ge-

meinden Beodra, Török-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Csernya, Nagy-Tószeg, Zsombolya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Biszkupicz, Bossán-Neporácz, Dezser, Dobodjel, Dvorecz, Farkaska, Ribény;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus den Gemeinden Trebosztó, Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Homoród-Abásfalva, Homoród-Remete, Homoród-Szent-Pál; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Oroszhegy, Szent-Király, Szentegyháza-Oláhfalu, Zetelaka;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Hosszumezö, Orlyova;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Német-Ujvár: aus der Gemeinde Strem; Stuhlgerichtsbezirk Mura-Szombat: aus der Gemeinde Mártonhely; Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Hegyfalu;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Lajos-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Borzavár, Bakony-Magyar-Szent-Király, Bakony-Német-Szent-Király, Bakony-Magyar-Szombathely, Csatka, Csetény, Gicz, Hánta, Porva;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Nova: aus den Gemeinden Csonkahegyhát, Nagy-Lengyel; Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Lesencze-Istvánd;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Csörgö, Magyar-Jeszireb, Ladmócz, Legenye, Ruda Bányácska, Sárospatak, Széphalom, Szürnyeg, Vég-Ardó, sowie aus der Stadtgemeinde Sátoralja-Ujhely; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Mád, Monok, Szerencs, Takta-Harkány; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Bodrog-Kisfalud, Bodrog-Olaszi; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Dávidvágás, Köporuba, Stefanócz, Szacsur;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus den Gemeinden Badin, Beszterczebánya; Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus den Gemeinden Beneshäza, Felsö-Lehota, Garam-Szt. Miklós, Vámos; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus der Gemeinde Gyetva; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Gemeinde Tót-Pelsöcz;

überdies aus den Municipalstädten Arad, Hódmezö-Vásárhely, Kolozsvár, Temesvár;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Felsö-Dobsza;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Szür, Véménd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szt.-Kereszt: aus der Gemeinde Geletnek;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus den Gemeinden Békés-St. András, Ocsöd, Szarvas;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezökászony: aus der Gemeinde Som;

Comitat Besztercze-Naszód, Stuhlgerichtsbezirk Naszód: aus der Gemeinde Entrádám;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus der Gemeinde Rojt; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Dioszeg, Koly; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Alsó-Abrány, Felsö-Abrány, Mezö-Nyárád, Zsércz; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csáth: aus der Gemeinde Mezö-Csáth; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Arnot, Felsö-Zsolcza, Sajó Pálfalva;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik Madaras; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyótölgyes: aus der Gemeinde Gyergyótölgyes;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Márkosfalva; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Barót; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Bodola, Sepsi-Szt. Jvan;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatván: aus der Gemeinde Erséd; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus der Gemeinde Bocs; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Füred;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Felsö-Baka; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Egyház-Marót, Hidvég, Udvarnok;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus der Stadtgemeinde Szászváros;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvar, sowie aus den Stadtgemeinden Jászberény, Szolnok;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Udvárd: aus der Gemeinde Für;

Comitat Krassó-Szöreny, Stuhlgerichtsbezirk Bogsan: aus der Gemeinde Királykegye;

Comitat Liptó, Stuhlgetichtsbezirk Lipto-Szent-Miklos: aus den Gemeinden Dubrava, Jakabfalu, Nemet-Lipcse, Verbicz; Stuhlgerichtsbezirk Liptó-Ujvár: aus der Gemeinde Hybbe; Stuhlgerichtsbezirk Rózsahegy: aus den Gemeinden Kis-Szent-Márton, Oszada;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Nagysink; aus den Gemeinden Czelina, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Szent Ágota: aus den Gemeinden Kövesd, Leses;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus der Gemeinde Sámsonháza; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Felsö-Petény, Felsö-

Szécsénka; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden: Megyer, Nógrád = Sipek; Stuhlgerichtsbezirk Szirak: aus der Gemeinde Guta;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Miava: aus der Gemeinde Miava; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus der Gemeinde Kis-Lapás; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus der Gemeinde Kosztolnafalu; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus den Gemeinden Köpösd, Szelőcze; Stuhlgerichtsbezirk Vág-Ujhely: aus der Gemeinde Leszéte;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Kalocsa, Szakmár;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Nagyszombat: aus den Gemeinden Bélaház, Felső-Dombó;

Comitat Sáros, Stuhlgerichtsbezirk Makovicza: aus der Gemeinde Alsó-Orlich;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felső-Dáda: aus den Gemeinden Buj, Ibrany, Venczellő; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus der Gemeinde Ajak; Stuhlgerichts-bezirk Nyirbátor; aus den Gemeinden Bogát, Pilis;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Csenger: aus den Gemeinden Atya, Csenger-Bagos, Nagy-Gécz, Sima; Stuhlgerichtsbezirk Mátészalka: aus der Gemeinde Iklód;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus den Gemeinden Káposztafalu, Kotterbach, Pálmafalu; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus den Gemeinden Mahalfalu, Ruszkin;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Gyirok, Roman-Szent-Mihály; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus der Gemeinde Nagy-Topolovecz;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Hornyán, Zay-Ugrócz;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosoczzinó: aus den Gemeinden Borczfalu, Ivánkafalu, Stubnyafürdö, Tót-Próna; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus den Gemeinden Bella, Kis-Selmecz, Neczpáll, Prekopa, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Küküllö-Keményfalva, Parajd;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Gotthárd: aus der Gemeinde Csöretnek;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Lepsény, Mezö-Szent-György;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Discel, Köves-Kálla, Mind-Szent-Kálla, Vászoly;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus der Gemeinde Nagy-Szalatna;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Szina;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bácsalmas: aus der Gemeinde Mélykut;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus der Gemeinde Batorkesz;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpás: aus der Gemeinde Felső-Porumbák;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Kis-Köre;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Ó-Moldova;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Köhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boldogváros, Mártonhegy, Morgonda, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Szász-Szt.-László; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabfalva, Leses, Netus;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kiskörös: aus der Gemeinde Nemes-Nádudvar;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Modos: aus der Gemeinde Maczedonia; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus der Gemeinde Csebza;

Comitat Zolyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus der Gemeinde Libetbánya;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus den Gemeinden Garešnica, Vukovje;

Comitat Požega, Bezirk Novska: aus der Gemeinde Jasenovac;

Comitat Sriem, Bezirk Vukovar: aus der Gemeinde Bršadin;

Comitat Varaždin, Bezirk Novimarof: aus der Gemeinde Breznica;

Comitat Zagreb, Bezirk Dvor: aus der Gemeinde Rujevac; Bezirk Glina: aus den Gemeinden Klasnić, Maja;

b. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Cirkvenica: aus der Gemeinde Krmpote.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Titel, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Hegyhát, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosháza, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Beszterczе-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Vaskoh (Comitat Bihar), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Abony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nánás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Algyógy, Déva, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyád, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Maros-Illye, Puj (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzkébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Mocs, Teke (Comitat Kolozs), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Ökörmezö, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt, Nagy-Marton, Sopron (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Tisza (Comitat Szabolcs), Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kubin, Lippa, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Maros-Ludas, Torda, einschließlich der Stadtgemeinde Torda (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Nagy-Szent-Miklós, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobrόncz (Comitat Ung), Felsö-Ör, Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Pacsa, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Gröt (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Debreczen, Komárom, Kecskemét, Nagyvárad, Pécs, Pozsony, Sopron, Szabadka, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Cirkvenica, Ogulin, Vojnić, Vrbovsko (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Irig, Ilok, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin, Vinkovci, Županja (Comitat Syrmien), Ludbrieg, Varaždin, (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Gorica velika, Jaska, Pisarovina, Samobor, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin, Zagreb.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Alsó-Lendva (Comitat Zala), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn und im Bezirke Klanjec (Comitat Varaždin) in Croatien-Slavonien;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepes-Bela (Comitat Szepes)

ist die Einfuhr von Schweinen und

c. der Schafpocken im Stuhlgerichtsbezirke Késmárk (Comitat Szepes) in Ungarn und im Bezirke Gospić (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien ist die Einfuhr von Schafen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Mistelbach, Sanok, Liskó, Nowytarg, Turka, Luttenberg, Rann, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September, 3. und 5. October 1901, ZZ. 36.917, 37.497 und 38.152, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 29. **Wien, 31. October 1901.**

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. October 1901, Z. 39919,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Nova (Comitat Zala) in Ungarn und aus den Bezirken Krapina, Pregrada, Zlatar (Comitat Varaždin), Stubica (Comitat Zagreb) in Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kimpolung erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzstuhlgerichtsbezirke Ó-Radna

(Comitat Besztercze-Naszód) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 17. October 1901, Z. 39438, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 28. October 1901, Z. 40687,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Alsó-Kubin, Námesztó, Vár (Comitat Árva), Rózsahegy (Comitat Liptó), Csenger (Comitat Szatmár), sowie aus der Municipalstadt Szatmár-Németi in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Benkovac und Göding, sowie wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldbach erlassenen Verfügungen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Gračac (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien und aus den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Szenicz (Comitat Nyitra), beziehungsweise Szent Gotthárd (Comitat Vas) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Algyógy, Déva einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Maros-Illye (Comitat Hunyad), Felsö-Ör (Comitat Vas) in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 17. und 21. October 1901, ZZ. 39438 und 39919 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. October 1901, Z. 41409,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Ózd, Szendrö, Szent Péter (Comitat Borsod) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldbach, sowie wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nowytarg erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Mura-Szombat, Német-Ujvár (Comitat Vas), beziehungsweise Ó-Lubló (Comitat Szepes) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Nagymarton, Sopron (Comitat Sopron), sowie aus der Municipalstadt Sopron in Ungarn gerichtete Verbot aufgehoben.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 17., 21. und 28. October 1901, ZZ. 39438, 39919 und 40687, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 11. October 1901, Z. 24716,

betreffend

die Aufhebung der wegen Schweinepest verfügten Sperre des Bezirkes Capodistria.

Nachdem die Schweinepest im politischen Bezirke Capodistria erloschen ist, findet die k. k. Statthalterei das mit der Kundmachung vom 5. Juli 1901, Z. 15851, für den Bezirk Capodistria angeordnete Verbot der Ein- und Ausfuhr von lebenden Schweinen, sowie der Abhaltung von Schweinemärkten außer Kraft zu setzen.

Diese Kundmachung tritt mit dem 15. October 1901 in Kraft.

Kundmachung der Landesregierung in Czernowitz vom 19. October 1901, Z. 23307,

betreffend

das Ein- und Durchfuhrverbot für Schafe und Ziegen aus mehreren Districten Rumäniens.

Amtlichen Mittheilungen zufolge besteht derzeit in den rumänischen Districten Ilfov, Vlasca und Teleorman die Maul- und Klauenseuche und in den Districten Arges, Botuşani, Dâmbovita, Dolj, Dorohoi, Fălciu, Jalomnita, Jassy, Ilfov, Olt, Vlasca und Teleorman die Schafpocke.

Behufs Hintanhaltung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in die Bukowina wird die Ein- und Durchfuhr der Schafe und Ziegen aus den rumänischen Districten Ilfov, Vlasca und Teleorman, und behufs Hintanhaltung der Einschleppung der Schafpocke die Ein- und Durchfuhr der Schafe aus den rumänischen Districten Arges, Botoşani, Dâmbovita, Dolj, Dorohoi, Jalomnita, Jassy, Olt, Vlasca und Teleorman nach und durch die Bukowina bis auf weiteres verboten.

Dies wird in Abänderung der hieramtlichen Kundmachung vom 19. Mai 1901, Z. 11949, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass das mit der obbezogenen Kundmachung erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr der Schafe aus den rumänischen Districten Fălciu und Ilfov noch weiters in Kraft bleibt.

Diese Verfügungen treten sofort in Kraft. Übertretungen des eingangs erwähnten Verbotes werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft, wobei auch die Vorschriften des §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, Anwendung finden.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 14. October 1901, Z. 41761,

betreffend

die Beschränkung des Viehverkehres im politischen Bezirke Cles.

Angesichts des Umstandes, dass die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Carciato und Monclassico erhoben und in Croviana dem Erlöschen nahe ist, während diese Seuche in dem oberhalb Mezzana gelegenen Theile des politischen Bezirkes Cles noch immer besteht, findet die k. k. Statthalterei ihre Kundmachung vom 1. October 1901, Z. 40000, aufzuheben und an deren Stelle auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 38, anzuordnen:

Der oberhalb Mezzana gelegene Theil des politischen Bezirkes Cles, bestehend aus den politischen Gemeinden Castello, Celledizzo, Cellentino, Cogolo, Comasine, Mezzana, Ossana, Piano, Presson, Termenago und Vermiglio, wird als verseuchter Landstrich abgesperrt und dementsprechend der Ein-, Aus- und Durchtrieb, sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden Klauenthieren aus dem abgesperrten Gebiete heraus und in dasselbe hinein, sowie die Abhaltung von Klauenviehmärkten in denselben bis auf weiteres verboten.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cles für die verseuchten Stallungen, Alpen und Gemeinden getroffenen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen werden hiemit nicht berührt. Aus Approvisionirungsrücksichten bleibt es der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Cles überlassen, über Ansuchen der Interessenten von Fall zu Fall Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtvieh in das abgesperrte Gebiet zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der entsprechenden Cautelen zu ertheilen.

Übertretungen dieses mit dem Tage der Verlautbarung in den amtlichen Landesblättern in Kraft tretenden Verbotes unterliegen der Ahndung im Sinne des mit dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, abgeänderten §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 25. October 1901, Z. 43316,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkung des Viehverkehres im politischen Bezirke Cles.

Mit Rücksicht darauf, dass laut Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cles die Maul- und Klauenseuche im Gerichtsbezirke Malè nur mehr in zwei Gemeinden besteht, wo sie dem Erlöschen nahe ist, findet die k. k. Statthalterei ihre Kundmachung vom 14. October l. J., Z. 41761, betreffend die Absperrung des oberhalb Mezzana gelegenen Theiles des politischen Bezirkes Cles gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr, beziehungsweise den Ein-, Aus- und Durchtrieb von lebenden Klauenthieren aus dem abgesperrten Gebiete heraus und in dasselbe hinein außer Kraft zu setzen, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird

Verschiedene Mittheilungen.

(Neue Viehladestationen in Croatien-Slavonien.) Laut Kundmachung der königlichen Landesregierung in Agram vom 18. October 1901, Z. 72543, wurden die auf der Vicinalbahnlinie Ruma-Klenak liegenden Bahnstationen Budjanowci und Platicewo als Viehverladestationen bestimmt.

(Ein neues Fleischbeschaugesetz in Belgien.) Am 31. März d. J. ist das neue Fleischbeschaugesetz und die darauf bezughabenden Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird künftighin in Belgien das Fleisch aller Thiere, soweit es zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, nach dem Schlachten einer amtlichen Untersuchung unterliegen und nur das unbeanständete und mit einem entsprechenden Stempel versehene Fleisch darf in den Handel gebracht werden. Eine amtliche Besichtigung der Schlachtthiere vor dem Schlachten ist staatlicherseits nicht angeordnet, doch wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, wenn sie es für geboten erachten, eine solche vorherige Viehbeschau für ihren Bezirk anzuordnen. Die Hausschlachtungen für den eigenen Gebrauch sind nur bezüglich der Schweineschlachtungen von der Fleischbeschau befreit.

Die Fleischbeschau wird von Thierärzten und Laienfleischbeschauern ausgeübt; die Befugnisse der letzteren sind jedoch beschränkte. Die Untersuchung der zur Schlachtung bestimmten Pferde und aller Thiere, welche krankheitshalber oder nothgeschlachtet werden, oder auf die Tuberculinprobe reagirt haben, muss durch einen Thierarzt vorgenommen werden. Ebenso muss bei von Laienfleischbeschauern vorgenommenen Untersuchungen, bei welchen verdächtige Erscheinungen zutage treten, die Krankheiten, wie Tuberculose, Maul- und Klauenseuche, Finnen, Milzbrand, Rothlauf, Schafpocken, Schafräude ꝛc. vermuthen lassen, eine nochmalige thierärztliche Untersuchung erfolgen. Gegen die Entscheidung des Fleischbeschauers ist eine Recursfrist von 24 Stunden den Parteien eingeräumt. Im Falle ein von dem Fleischbesitzer eingeholtes Gegengutachten eines anderen Thierarztes vorliegt, das abweichend lautet, hat der staatliche Veterinärinspector als dritter Sachverständiger definitiv zu entscheiden.

Die Einfuhr von frischem und conservirtem Fleisch, Fett und Eingeweiden ist nur über bestimmte Zollämter gestattet. Frisches Fleisch, ausgenommen das von Schafen, darf nur in ganzen Thieren, halben Thieren oder Vierteln mit den daran hängenden Lungen eingeführt werden und unterliegt gleichfalls der Fleischbeschau. Die Einfuhr von Conserven in Büchsen und zubereitetem Fleisch ist erlaubt, doch ist auch für diese Gattungen eine Untersuchung vorgeschrieben. Alles ausländische Fleisch muss nach der Untersuchung gleichfalls abgestempelt und mit der Bezeichnung étranger (vreend) versehen werden. Als Untersuchungsgebür für importirtes Fleisch ist im Gesetze ein Satz von 20 Centimes für 100 Kilogramm oder Theile von 100 Kilogramm festgesetzt.

(Förderung des Fleischexportes in Südamerika.) Ein von den gesetzgebenden Körperschaften der Republik Paraguay genehmigtes Gesetz vom 5. September 1900 gewährt Zoll- und Steuerbegünstigungen für neu errichtete Großschlächtereien und Conservenfabriken. So bestimmt Artikel 1 des Gesetzes, dass bis zum 31. December 1910 alle im Gebiete der Republik neu errichteten Unternehmungen zur Erzeugung von Salzfleisch, Fleischextract oder Fleischconserven folgende Begünstigungen und Steuerfreiheiten genießen werden: a) Zollfreie Einfuhr aller Maschinen, sowie deren Ersatztheile, aller zum Bau und zur Einrichtung eines solchen Unternehmens nothwendigen Baumaterialien, der nothwendigen Fässer und Bottiche, sowie des zur Fleischverarbeitung benöthigten Salzes oder anderer Chemikalien; b) Befreiung vom Ausfuhrzoll für alle Producte und Nebenproducte der Fabrik.

Nach Artikel 3 bleibt es dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen, im Verordnungswege die Mindestzahl der Thiere festzustellen, welche eine solche Unternehmung jährlich verarbeiten muss, um der Begünstigung des Gesetzes theilhaftig zu werden. (Die Mindestzahl der jährlich zu schlachtenden Thiere wurde auf 10.000 Stück festgesetzt.)

In Artikel 4 wird bestimmt, dass die Begünstigung verloren geht, wenn die Arbeit innerhalb 12 aufeinanderfolgenden Monate die Mindestzahl nicht erreicht, ohne dass eine höhere Gewalt nachgewiesen werden könnte.

Artikel 5 besagt, dass die Verwaltungsbehörden einen Inspector zu ernennen haben, der die Erzeugnisse jeder solchen Unternehmung auf ihre sanitäre Herstellung zu überwachen hat, damit nicht gesundheitsschädliche Erzeugnisse erzeugt werden ꝛc.

Nach Artikel 7 wird die einzige Abgabe, welche solche Saladeros an die Staatscassen zu entrichten haben, für jedes geschlachtete Thier mit 50 Procent jenes Betrages bemessen, welcher für eine ausgeführte

Haut zu entrichten ist. Wenn aber solche Fabriken (Artikel 8) nach vollkommen modernem System mit Kältekammern und zur Bereitung von Fleischconserven und Fleischextract eingerichtet sind, so haben sie für jedes geschlachtete Thier 10 Centimes Gold zu entrichten.

Personalnachrichten.

In Durchführung des Gesetzes vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148 („Beiblatt" Nr. 27 ex 1901*) wurden im Stande der staatlichen Veterinärbeamten bei allen politischen Landesstellen die Landesthierärzte als Landes-Veterinärreferenten in die VII., die Veterinär-inspectoren in die VIII. und die Veterinärconcipisten als Bezirksoberthierärzte in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht. Weiters wurden auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ernannt:

In **Niederösterreich** zu Bezirksoberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Michael Seimann, Josef Dexler, Johann Dürbeck, Alois Koch, Egydius Mrasek, Johann Schmidt und Leopold Päckert; zu Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Siegmund Funk, Carl Güntner, Jakob Styles, Josef Justus, Maximilian Schwammel, Franz Vietoris, Moriz Prigl, Ludwig Kling, Theodor Ekhart, Johann Prinz, Otto Sperk, Eugen Freiberg, Heinrich Jacquemont, Carl Mucha, Adolf Seiberl und Alexander Vincenz Wolf.

In **Oberösterreich** zu Bezirksoberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Alois Haselberger, Franz Jomrich, Alois Weigel und Josef Kirschik; zu Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte Carl Poetsch, Johann Schramml, Franz Potrebujes, Johann Eppinger, Josef Decker, Alois Marsch, Adolf Steppan und Theodor Fischer.

In **Salzburg** zum Bezirksoberthierarzte in der IX. Rangsclasse der Bezirksthierarzt Franz Palla; zu Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte Heinrich Schwaiger, Franz Hauptmann, Rudolf Gerstner und Josef Meisinger.

In **Steiermark** zu Bezirksoberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Josef Czak, Hermann Haage, Johann Munda, Ernst Weiglein, Rudolf Rittmann und Josef Vollouscheg; zu Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Egydius Opitz, Franz Aigner, Johann Kirschik, Eduard Wisiak, Vincenz Sowa, Josef Steininger, Bernhard Fest, Johann Papst, Rudolf Krendl, Carl Hodurek, Carl Jeller, Josef Fritz, Fridolin Schmidt und Wilhelm Irran.

In **Kärnten** zu Bezirksoberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte Franz Hable und Rudolf Kukutsch; zu Bezirksthierärzten ber X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Wilhelm Dodell, Johann Schwarz, Julius Gerstenberger, Paul Lipold und Alfred Folakowski.

In **Krain** zu Bezirksoberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Thomas Wirgler, Ferdinand Gaspari, Othmar Skalé und Josef Sadnikar; zu Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Franz Majdič, Max Paulin, Anton Korošec, Rudolf Salloker, Hugo Turk, Alois König und Johann Rajer.

Im **Küstenlande** zu Bezirksoberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Anton Zamarini, Eugen Zuttioni und Alexander Staudinger; zu Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Ramiro Cella, Hadrian Nardini, Samuel Decolle, Justus Rebek, Franz Martelane und Josef Tomassich.

In **Schlesien** zu Bezirksoberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Josef Heinisch, Ludwig Freißler und Wilhelm Koppitz; zu Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Otto Neumann, Anton Knopp, Eduard Blasch, Adolf Prudil und Josef Zbořil.

In **Tirol** und **Vorarlberg** zu Bezirksoberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Josef Schlachter, Lorenz Feuerstein, Ferdinand Faschingbauer, Josef Walsthöny, Florian Stramitz, Johann Zimmermann, Johann Fürthmaier, Jakob Soster, Josef Dezulian und Fortunat Holneider; zu Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Ludwig Köberle, Johann Wurm, Guido Nicolussi, Josef Straudi, Heinrich Bazzoli, Ernst Lorandini, Josef Schmalzl, Simon Scharfetter, Georg Knitel, Moriz Franco, Josef Langes, Bruno Devarda, Johann Koch und Paul Lauterbacher.

In **Dalmatien** zum Bezirksoberthierarzte in der IX. Rangsclasse der Bezirksthierarzt Franz Sebastian Rabić; zu Bezirksthierärzten der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Max Weiner, Ernst Berger, Samuel Weiner, Hugo Inchiostri, Rudolf Saxl, Richard v. Marochino, Benvenuto Sumberaz-Sotte, Samuel Puretz, Anton Tripković und Paul Skomrlj.

Der Landespräsident in Schlesien hat den Bezirksthierarzt Adolf Prudil zur Bezirkshauptmannschaft in Friedek versetzt, ferner den Amtsthierarzt beim Magistrate in Friedek Adolf Koblitschek zum Bezirksthierarzte ernannt und der Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt zur Dienstleistung zugewiesen.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den landschaftlichen Thierarzt Carl Stehlik zum Bezirksthierarzte ernannt.

*) Seite 308.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Niederösterreich** zwei Veterinärassistentenstellen mit einem vom 1. Jänner 1902 ab laufenden Adjutum jährlicher 1200 K. Bewerber um eine dieser Stellen haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten oder der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 25. November 1901 beim Statthaltereipräsidium in Wien zu überreichen und beizulegen: 1. den Tauf- oder Geburtsschein, 2. den Nachweis über die österreichische Staatsangehörigkeit, 3. das amtsärztliche oder amtsärztlich bestätigte Zeugnis über die physische Eignung, 4. Belege über die Vorbildung, und 5. eine amtlich beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diploms, das Zeugnis über die thierärztliche Physikatsprüfung oder einen Revers, dass die Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachgeholt wird, sowie Belege über die bisherige Dienstleistung.

In **Böhmen** vier Veterinärassistentenstellen mit einem vom 1. Jänner 1902 ab laufenden Adjutum jährlicher 1200 K. Bewerber um eine dieser Stellen haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde oder der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 20. November 1901 beim Statthaltereipräsidium in Prag zu überreichen und denselben beizulegen: den Tauf- oder Geburtsschein, den Nachweis über die österreichische Staatsangehörigkeit, das amtsärztliche Zeugnis über die physische Eignung, Belege über die Vorbildung und eine amtlich beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diploms, das Zeugnis über die thierärztliche Physikatsprüfung oder einen Revers, dass die Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachgeholt wird, sowie etwaige Belege über die bisherige Dienstleistung.

In **Mähren** zwei Veterinärassistentenstellen mit einem vom 1. Jänner 1902 ab laufenden Adjutum jährlicher 1200 K. Bewerber um eine dieser Stellen haben die Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten oder der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 10. November 1901 beim k. k. mährischen Statthaltereipräsidium zu überreichen und beizulegen: 1. den Tauf- oder Geburtsschein, 2. den Nachweis über die österreichische Staatsangehörigkeit, 3. das amtsärztliche Zeugnis über die physische Eignung, 4. Belege über die Vorbildung und 5. eine amtlich beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diplomes, das Zeugnis über die thierärztliche Physikatsprüfung oder einen Revers, dass die Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachgeholt wird, und das Zeugnis über die Kenntnis der beiden Landessprachen, sowie Belege über die bisherige Dienstleistung.

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 31. October 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der politischen Bezirke	Zahl der Ortschaften	Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	12	25	32	6	14	26	4	4	28	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	2	3	5	6	8	12	.	.	.	3	4	4
Kärnten	8	2.956	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	9	14	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	21	62	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	2	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	6	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	3	6	25	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	1	1	1	2	2	2	3	3	3	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	1	1	7	12	22	1	1	7	8	8	8
Mähren	39	3.374	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	3	6	13	2	3	11	1	1	1	3	3	3
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	1	1	1	2	3	3	.	.	.	2	2	7	.	.	.	5	10	78	29	57	632	.	.	.	4	5	5
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	2	2	13	3	4	13	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	1	1	4	.	.	.	2	4	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	3	3	4	8	8	16	6	7	7	2	4	45	9	12	19	2	3	5	33	59	147	63	135	818	6	6	36	19	21	21
Im Vorjahre	.	.	34	115	792	5	5	29	14	17	22	3	8	87	11	12	29	.	.	.	64	136	1068	43	82	429	4	5	18	13	15	15

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 3435 Schweine, davon krank 1426 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 30. Wien, 8. November 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1901, Z. 42.274,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Csákány, Szkáros, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Czekeháza, Kér; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Bocsárd, Rosgony, Széplak, Zsebes; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Kis-Kinizs; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Szent-András;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Boros-Sebes, Jószás, Vaszolya; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Halmágy: aus den Gemeinden Acsuva, Polyana;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Óbecse: aus der Gemeinde Ó.-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zenta: aus den Gemeinden Bács-Martonos, Ó.-Kanizsa, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus der Gemeinde Kovácsi; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt: aus der Gemeinde Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Csejkö, Felsö-Vára, Garam-Vezekény, Kis-Szecse, Nagy-Kálna, Nagy-Málas, Nagy-Szecse, O.-Bars, Zseliz, sowie aus der Stadtgemeinde Leva; Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Alsó-Pél, Cseke, Fakó-Vezekény, Kis-Vezekény, Mohi, Nagy-Mánya;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Barabás, Botrágy, Csomonya, Helyen, Nagy-Dobrony, Som, Tisza-Salka, Zápszony;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Nyárczeg, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus den Gemeinden Derecske, Vértes; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Alsó-Derna; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Diószeg, Er-Olaszi; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus der Gemeinde Jánosda; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Bihar-Torda, Nagy-Rábé, Sap, Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Eger-Farmos, Mezö-Keresztes, Tibold-Darócz; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Aroktö, Dorogma, Höbába, Igriczi, Mezö-Csát, Nagy-Csécs, Sajó-Szöged, Tisza-Bábolna, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Hamor;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus den Gemeinden Csik-Delne, Csik-Pálfalva, Csik-Szent-Domokos, Csik-Bárdotfalva; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szt.-Miklós: aus der Gemeinde Gyergyó-Alfalu; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus den Gemeinden Csik-Bánfalva, Csik-Szent-Simon;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus der Gemeinde Szegvár;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Dömös, Lábatlan, Monyorós, Nyerges-Ujfalu, Pilis-Marót, Sárisáp, Süttö, Tát; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bucs, Farnad, Kéménd;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Balinka, Csákvár, Ondód; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Bicske;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpas: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Alsó-Ucsa, Kercz; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó-Szombatsalva, Beilen, Breáza, Fogaras, Húrez, Marginen, Nagy-Berivoj, Posorta, Szevesztrény; Stuhlgerichtsbezirk Sárkany: aus den Gemeinden Páró, Uj-Sinka, Vád, Vledény;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus den Gemeinden Telgárt, Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Mnisány, Murány, Nandrás, Umrla-Lehota, Ratkó, Ratkó-Szuha, Szirk; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Felsö-Sajó, Hankova, Hámosfalva, Markuska, Nadabula, Rédóva, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina, Jolsva und Rozsnyó;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus der Gemeinde Kaba;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Sós-Mezö; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus den Gemeinden Erösd, Hidvég; Stuhlgerichtsbezirk Orba; aus der Gemeinde Kovászna; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Nyén, Szent-Kiraly;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Hatvan: aus der Gemeinde Hatvan; Stuhlgerichtsbezirk Pétervására: aus der Gemeinde Csehi; Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Poroszló;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bát; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Deménd, Felsö-Tur, Szárd; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus den Gemeinden Alsó-Ipoly-Nyék, Inám, Kökeszi; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden Börzsöny, Ipoly-Damásd, Ipoly-Szakállas, Szete;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Petrozsény: aus der Gemeinde Vulkán; Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Alsó-Városviz, Balomir, Vajdej;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Apáti, Jász-Alsó-Szentgyörgy, Jász-Kis-Er, Nagy-Kürü, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Kun-Szt.-Márton, Rákóczy, Tisza-Nagy-Rév;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Magyar-Nádas, Mákó, Szent-Mihálytelke;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata, aus den Gemeinden Tardos, Tolna; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Hetény, Izsa, Marczellháza;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus den Gemeinden Dobrest, Szapárysalva; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Binis, Dognácska; Stuhlgerichtsbezirk Facset: aus der Gemeinde Forasest; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Bogodinez, Heuerdorf, Jám, Ó.-Ruszova, Szuboticza, Uj-Ruszova; Stuhlgerichtsbezirk Karán-Sebes: aus den Gemeinden Borlova, Glimboka, Márga, Obreza, Ohaba-Bisztra, Turnul; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Remete-Poganyest, Szkens; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Koronini; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Eibenthal, Jabloniczo, Jeselnicza, Orsova, Ó-Gradena, Toplecz, Tuffier, Uj-Ogradena, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Resiczabánya; Stuhlgerichtsbezirk

Temes: aus den Gemeinden Ohaba-Mutnik, Tápia, Tinkova; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Domasnia, Globukrajova, Kanicsa, Kornya, Kornyaréva, Lapusnicsel, Lunkavicza;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Homorod, Kobor, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Kálbor, Nádpatak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Bürkös, Felsö-Gezés, Magaré, Martonfalva, Prépostfalva, Sáldorf, Szent-Ágota, Vecserd, Vért;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Ipoly-Nagy-Kér; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus der Gemeinde Salgó-Tarján; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus den Gemeinden Divény, Tót-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus den Gemeinden Dobrocs, Szinóbánya, Videfalva, Vilke; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Kósd, Nógrád, Rétság; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Bussa, Halászi, Nagy-Gécz, Nagy-Szécsény, Piliny, Sós-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus den Gemeinden Becske, Buják, Erdö-Tarcsa, Szirák, Zagyva-Szántó;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Suránka, Szill, Ürmeny, Vicsáp-Apáti; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Lopassó; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Handlova, Kós, Nyitra-Novák; Stuhlgerichtsbezirk Vágselye: aus den Gemeinden Patta, Vág-Királyfa, Vág-Vecse;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Géderlak, Homokmégy, Uszód;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Nebojsza; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus den Gemeinden Farkashida, Szaraz-patak;

Comitat Sopron, Stuhlgerichtsbezirk Nagymarton: aus den Gemeinden Félszerfalva, Keresztény-Nagymarton;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Nyir-Bogdány, Tét, Tura; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Ibrány, Kenezlö; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda; aus den Gemeinden Ajak, Anarcs, Döge, Gyulaháza, Kanyár, Kékcse, Kis-Varda, Patroha, Puszta-Dobos; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus den Gemeinden Bogát, Magy;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Fábiánháza, Ilk, Nagy-Dobos, Nagy-Ecsed;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czod, Kis-Csür, Kis-Talmács, Nagy-Csür, Szt. Erzsébet, Veresmart, Vesztény, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus den Gemeinden Orlát, Szecsel; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Glimboka, Illenbák, Márpod, Szakadát, Ujegyház, Vurpód;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus den Gemeinden Almás, Felsö-Szalók, Szent-Pál, sowie aus den Stadtgemeinden Gölniczbánya, Igló und Löcse;

Comitat Szolnok-Doboka, Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Árokalja, Felsö-Ilosva, Középfalva, Lonkafalva, Sajó-Magyaros;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus der Gemeinde Folya; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Berekutcza, Denta, Gertenyes, Kincstár-Szent-György, Kis-Semlak, Moriczföld, Nagy-Semlak, Omor, Skulya, Temes-Buttyin, Zárda-Szent-György; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Csernegyháza; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bukovetz, Sustra, Temes-Rékás; Stuhlgerichtsbezirk Vinga: aus der Gemeinde Murany; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Kis-Szent-Miklós, Munar, Német-Szent-Péter, Székeskut;

Comitat Tolna, Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Szedres;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára: aus den Gemeinden Berkes, Kis-Bánya, Ruha-Egres; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Csákó, Gerend, Hidas, Kersced, Sós-Szent-Martón, Székelyföldvár;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Ó-Lécz, Partos, Tolvádia, Ujfalu, Zichyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Csene: aus der Gemeinde Öregfalu; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Kezeszles; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Béga-Szent-György, Lukácsfalva, Szerb-Elemér, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Bocsár, Magyar-Pádé; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Csebza, Dinyás, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Török-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Csernya, Nagy-Komlós, Nagy-Tószeg, Zsombolya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Biszkupicz, Bossán-Neporácz, Dezser, Dobodjel, Dvorecz, Farkaska;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus den Gemeinden Trebosztó, Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Homoród: aus den Gemeinden Homoród-Abásfalva, Homoród-Remete, Száldobos; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Korond, Szent-Király, Szentegyháza-Oláhfalu, Zetelaka;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Felsö-Domonya, Hosszumezö, Orlyova;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Sárvár: aus der Gemeinde Hegyfalu;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Lajos-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden Bakony-Magyar-Szent-Kiraly, Bakony-Német-Szent-Király, Csetény, Porva;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Lesencze-Istvánd;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Ladmócz, Legenye, Ruda-Bányácska, Sárospatak, Szürnyeg, Vég-Ardó; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Berzék, Mád, Monok, Szerencs, Takta-Harkány; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Bodrog-Kisfalud, Bodrog-Olaszi; Stuhlgerichtsbezirk Varannó: aus den Gemeinden Dávidvágás, Köporuba, Stefanócz, Szacsur;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus den Gemeinden Badin, Beszterczebánya; Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus den Gemeinden Garam-Szt. Miklós, Vámos;

überdies aus den Municipalstädten Arad, Hódmező-Vásárhely, Kolozsvár;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus der Gemeinde Felsö-Dobsza;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Igneſt;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Baranyavár: aus der Gemeinde Herczeg-Szöllös; Stuhlgerichtsbezirk Mohács: aus den Gemeinden Kölked, Mohács; Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus den Gemeinden Szür, Véménd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Nagy-Fajkürt;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus den Gemeinden Békés-Szt. András, Ocsöd, Puszta Földvár, Szarvas;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezökászony: aus der Gemeinde Som;

Comitat Beszterce-Naszód, Stuhlgerichtsbezirk Naszód: aus der Gemeinde Entrádám;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Dioszeg, Koly; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Alsó-Abrány, Felsö-Abrány, Mezö-Nyárád, Zsércz; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Arnot, Felsö-Zsolcza, Kis-Györ, Sajó-Pálfalva;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik-Madaras; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyótölgyes: aus der Gemeinde Gyergyótölgyes;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Márkosfalva; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Barót; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Bodola, Sepsi-Szt. Ivan, sowie aus der Stadtgemeinde Kézdi-Vásárhely;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Egyház-Marót, Hidvég, Udvarnok;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Piskitelep; Stuhlgerichtsbezirk Maros Illye: aus der Gemeinde Lapusniak; Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus der Stadtgemeinde Szászváros;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Jászág: aus der Stadtgemeinde Jászberény;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus den Gemeinden Mezö-Domb, Mezö-Királyfalva, Mözö-Ujlak;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Szomod; Stuhlgerichtsbezirk Udvárd: aus der Gemeinde Für;

Comitat Liptó, Stuhlgerichtsbezirk Lipto-Szent-Miklos: aus der Gemeinde Verbicz;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Patak; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Bánk, Felsö-Petény; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Megyer, Nógrád-Sipek;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Geszte, Ghymes, Kis-Lapás; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus der Gemeinde Kosztolnafalu; Stuhlgerichtsbezirk Vágsellye: aus der Gemeinde Köpösd;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus der Gemeinde Kalocsa;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Nagyszombat: aus der Gemeinde Bélaház; Stuhlgerichtsbezirk Szempez: aus der Gemeinde Igrám;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dáda: aus den Gemeinden Ibrany, Vencsellö; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus den Gemeinden Ajak, Karasz; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor; aus der Gemeinde Bogát;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Igló: aus der Gemeinde Pálmafalu; Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus der Gemeinde Ruszkin;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Gyirok, Roman-Szent-Mihály; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus der Gemeinde Nagy-Topolovecz;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Inokfalva;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Boka;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Hornyán;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosoczzinó: aus den Gemeinden Borczfalu, Mossocz, Tót-Próna; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatinicza: aus den Gemeinden Bella, Kis-Selmecz, Neczpáll, Prekopa, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Keresztur: aus der Gemeinde Betfalva; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus der Gemeinde Parajd;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus der Gemeinde Mezö-Szent-György;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Discel, Mind-Szent-Kálla, Vászoly;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus der Gemeinde Nagy-Szalatna;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Szina;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bácsalmas: aus der Gemeinde Mélykut;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpás: aus der Gemeinde Felsö-Porumbák; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Fogaras; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde Almasmezö;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Kis-Köre;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzébetváros: aus den Gemeinden Kis-Szent-László, Oláh-Szent-László;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus der Gemeinde Gerbovecz: Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus der Gemeinde Zsábár;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Köhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boldogváros, Mártonhegy, Morgonda, Réten; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus der Gemeinde Szász Szt.-László; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabfalva, Leses, Netus, Prépostfalva;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Dubovácz;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Maczedonia; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus der Gemeinde Csebza;

Comitat Zolyom, Stuhlgerichtsbezirk Besztercze-bánya: aus der Gemeinde Libetbánya;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus den Gemeinden, Verek, Garešnica, Vukovje;

Comitat Požega, Bezirk Novska: aus der Gemeinde Jasenovac;

Comitat Sriem, Bezirk Vukovar: aus der Gemeinde Bršadin; Bezirk Zemun: aus der Gemeinde Bežanija;

Comitat Varaždin, Bezirk Novimarof: aus der Gemeinde Breznica;

Comitat Zagreb, Bezirk Dvor: aus der Gemeinde Rujevac; Bezirk Glina: aus den Gemeinden Klasnić, Maja;

b. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Cirkvenica: aus der Gemeinde Krivipat.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Alvincz einschließlich der Stadtgemeinde Gyula-Fehérvár, Balázsfalva, Kis-Enyed, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Alsó, Kubin, Námesztó, Vár (Comitat Arva), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Titel, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Hegyhát, Pécs, Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Felvidék, Latorcza, Munkács, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Vaskoh (Comitat Bihar), Ózd, Szendrö, Szent-Péter (Comitat Borsod), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nanás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyád, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád,

Puj (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza und Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolozs, Mocs, Teke (Comitat Kolozs), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Rózsahegy (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Ökörmezö, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lengyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Szász-Sebes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szeben), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Fehértemplom, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kubin, Lippa, Versecz (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Maros-Ludas, Torda, einschließlich der Stadtgemeinde Torda (Comitat Torda-Aranyos), Alibunár, Nagy-Szent-Miklós, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Nova, Pacsa, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Gróť (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Debreczen, Komárom, Kecskemét, Nagyvárad, Pécs, Pozsony, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Vojnić (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Pakrac, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Irig, Ilok, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin, Vinkovci, Županja (Comitat Syrmien), Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Gorica velika, Jaska, Pisarovina, Samobor, Stubica, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin, Zagreb.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Ó.-Radna (Comitat Beszterce-Naszód), Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Szenicz (Comitat Nyitra), Poprád (Comitat Szepes), Mura-Szombat, Német-Ujvár (Comitat Vas), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn und im Bezirke Gračac ((Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Kés-

mark, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepes-Bela, Ó.-Lubló (Comitat Szepes), Szent-Gotthárd (Comitat Vas)

ist die Einfuhr von Schweinen und

c. der Schafpocken im Stuhlgerichtsbezirke Késmárk (Comitat Szepes) in Ungarn und im Bezirke Gospić (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien ist die Einfuhr von Schafen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Mistelbach, Göding, Sanok, Liskó, Nowytarg, Turka, Kimpolung, Feldbach, Luttenberg, Rann, Benkovac, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 17., 21., 28. und 31. October 1901, ZZ. 39.438, 39.919, 40.687 und 41.409, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1901, Z. 41.740,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 10. November 1901 angefangen zu erlassen:

wegen des Bestandes der

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Dervent, Bosn.-Gradiška, Bosn.-Krupa, Prijedor, Prnjavor und Županjac;

2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus den Bezirken Bihać, Bosn.-Petrovac und Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Nieder-Oesterreich, und zwar: nach den Schlachthäusern der Productivgesellschaft der Wiener Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann der Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Ober-Oesterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag, Holeschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren und nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark

bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei/Landesregierung im Sinne der h. o. Kundmachung vom 31. August 1896, Z. 28.969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1901, Z. 41.099,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut der Mittheilungen des königl. ung. Ackerbauministeriums vom 18. September und 25. October 1901, ZZ. 74.227 und 90.096, sowie der königl. Landesregierung in Agram vom 7. und 27. September, 10. und 31. October 1901, ZZ. 62.043, 67.731, 71.055 und 76.625, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Bruck a. d. L., Floridsdorf, Unter-Gänserndorf (Nieder-Oesterreich), Feldbach (Steiermark), Göding (Mähren), Gorlice (Galizien) und Radautz

(Bukowina) nach Ungarn, sowie Cilli, Pettau (Steiermark) und Tschernembl (Krain) nach Croatien-Slavonien);

2. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Mödling, Wr.-Neustadt (Nieder-Oesterreich), Pettau (Steiermark), Nadwórna, Stryj (Galizien) und Radautz (Bukowina) nach Ungarn, sowie aus den polit. Bezirken Pettau (Steiermark), Gottschee, Gurkfeld (Krain) und Volosca (Küstenland) nach Croatien-Slavonien);

3. wegen Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem polit. Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten polit. Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 24. September 1901, Z. 36.307, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1901, Z. 41.889,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die h. o. Kundmachungen vom 24. September, 2. und 14. October 1901, ZZ. 35.914, 36.307, 37.498 und 39.177, wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, daß laut Telegrammes der königl. Landesregierung in Agram vom 31. October 1901, Z. 76.625, das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem polit. Grenzbezirke Rudolphswerth (Krain) gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Erlässe.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. November 1901, Z. 41.696,

betreffend

die Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Oesterreich-Ungarn nach den öffentlichen Schlachthäusern der Städte Altendorf, Barmen, Duisburg, Pleß und Posen und den Widerruf der gleichen Erlaubniß bezüglich der Schlachthäuser in St. Johann und Saarbrücken im Königreiche Preußen.

(An die politischen Landesstellen.)

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 28. October l. J., Z. 69.110/9, hat der königl. preußische Landwirthschaftsminister den öffentlichen Schlachthäusern der Städte Altendorf (Rheinland), Barmen und Duisburg (Reg.-Bez. Düsseldorf), Pleß (Reg.-Bez. Oppeln), sowie Posen die Berechtigung zur Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn widerruflich ertheilt, dagegen die für die Schlachthäuser in St. Johann und Saarbrücken (Reg.-Bez. Trier) bisher bestehende gleiche Berechtigung mit Rücksicht darauf, daß die Einrichtungen dieser Schlachthäuser den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, zurückgezogen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 16. Juli l. J., Z. 26.775 („Beiblatt" Nr. 21 ex 1901 *), zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

*) Seite 231.

Verschiedene Mittheilungen.

(Beschränkung des Viehverkehrs aus Vorarlberg nach der Schweiz.) Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 29. October d. J., Z. 69.341, hat das schweizerische Landwirthschafts-Departement infolge Auftretens der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Lustenau unter dem 21. October 1901 jeden Verkehr mit Klauenvieh aus Vorarlberg über die Rheinbrücke bei Monstein nach der Schweiz bis auf Weiteres verboten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 31. Wien, 17. November 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. November 1901, Z. 43146,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlgerichtsbezirke Sárvár (Comitat Vas) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Hingegen werden die gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Pécs, Hegyhát (Comitat Baranya), Késmárk, einschließlich der Stadtgemeinden Késmárk, Leibicz und Szepes-Béla (Comitat Szepes), Mura-Szombat, Német-Ujvár (Comitat Vas), sowie aus der Municipalstadt Pécs in Ungarn gerichteten Verbote aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Übereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, R. G. Bl. Nr. 179, bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Mártonhely (Stuhlgerichtsbezirk Mura-Szombat), Strém (Stuhlgerichtsbezirk Német-Ujvár) und aus den durch Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinden Hodermark und Keresztfalu

(Stuhlgerichtsbezirk Késmárk), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass es im Abschnitte III, Z. 4 bis 6, der hierortigen Kundmachung vom 8. November 1901, Z. 42274, richtig zu lauten hat: Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Poprád (Comitat Szepes), Szenicz (Comitat Nyitra).

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 8. November 1901, Z. 42274, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung der Statthalterei in Innsbruck vom 7. November 1901, Z. 45165,

betreffend

den Eintrieb von Zucht- und Nutzvieh über die bayerische Grenzstation Ziegelhaus-Lindau.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass laut telegraphischer Mittheilung der königlichen Kreisregierung für Schwaben und Neuburg in Augsburg wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche in der zum politischen Bezirke Bregenz gehörigen Gemeinde Lochau an der Eintrittsstation Ziegelhaus-Lindau bis auf weiteres die Einfuhr von solchem Nutz- und Zuchtvieh verboten wurde, welches zu Fuß auf dem Landwege in den jenseitigen bayerischen Grenzbezirk eingebracht werden soll, während die Vieheinfuhr mit der Eisenbahn hiemit nicht berührt wird.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 8. November 1901, Z. 19073,

betreffend

die Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Schweinen im politischen Bezirke Gottschee.

Nachdem die Schweinepest im politischen Bezirke Gottschee neuerdings an Verbreitung gewinnt, findet die Landesregierung die Aus- und Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem ganzen politischen Bezirke Gottschee und in denselben, ferner die Ausfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Großlup und St. Marein, Bezirk Laibach Umgebung, zu verbieten.

In den bezeichneten Gebieten ist die gemeinschaftliche Weide mit Borstenvieh, die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie die Castration (Schweineschnitt) auf die Dauer der Seuche verboten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften Gottschee und Laibach werden jedoch ermächtigt, die Ausfuhr von schlachtreifen Schweinen aus pestfreien Ortschaften in das Schlachthaus Laibach zur sofortigen Schlachtung, wohin die Thiere in der Regel per Eisenbahn zu verfrachten sind, unter entsprechenden Vorsichten zu gestatten.

Die Ausfuhr von geschlachteten Schweinen mit Beschaucertificaten ist nicht verboten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Verschiedene Mittheilungen.

(Heilverfahren bei Maul- und Klauenseuche.) Nach Mittheilungen, welche aus italienischen Quellen stammen und von fast allen Tagesblättern weiterverbreitet worden sind, hat der italienische Minister Baccelli ein auf Sublimateinspritzungen beruhendes Heilverfahren bei Maul- und Klauenseuche gefunden. Über dieses Verfahren und die vorgenommenen, angeblich erfolgreichen Versuche soll Professor Baccelli auch auf dem jüngst in Pisa stattgefundenen medicinischen Congresse Bericht erstattet haben. Officielle Nachrichten liegen hierüber bisher nicht vor. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und die Wichtigkeit des Gegenstandes hat sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, im Wege unseres Ministeriums des Äußern an competenter Stelle Erkundigungen über den Stand der Angelegenheit einzuholen. Auf Grund der Ergebnisse dieser Anfrage werden dann die vom Standpunkte fachwissenschaftlicher und veterinär-administrativer Interessen gebotenen Schritte eingeleitet werden. — Das bayerische Ministerium des Innern hat, wie aus München gemeldet wird, zu dieser Angelegenheit gleichfalls Stellung genommen. Anlässlich des neuerdings erfolgten Auftretens bösartiger Fälle von Maul- und Klauenseuche hat das Ministerium angeordnet, dass zunächst in einigen Orten von Mittelfranken das Baccelli'sche Verfahren zur Anwendung gelangen solle. Für Rinder, die im Verlaufe dieses

Heilverfahrens verenden, wird der dem Werte derselben entsprechende Entschädigungsbetrag aus der Staatscasse gewährt. Die Versuche mit der Anwendung dieses Verfahrens erfolgen für die Besitzer kostenlos.

(Beschränkung der Rindereinfuhr aus Serbien nach Bosnien und der Hercegovina.) Über Ermächtigung des k. und k. gemeinsamen Ministeriums hat die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina aus Anlass der in Budapest erfolgten Constatirung der Lungenseuche an einem aus dem Belgrader Kreise Serbiens*) dorthin importirten Rinde bis auf weiteres die Einfuhr von aus Serbien provenirenden Rindern in das dortige Verwaltungsgebiet auf jene Stücke eingeschränkt, welche zur sofortigen Schlachtung in dortländige öffentliche Schlachthäuser bestimmt sind. Ferner hat die Landesregierung behufs Hintanhaltung von Missbräuchen verfügt, dass jedes aus Serbien zur Einfuhr gelangende Rindviehstück seitens der Viehbeschaucommission in der Vieheintrittsstation in Vardište auf einer beliebigen vorderen Klaue mit einem Brandzeichen versehen werde, welches das Datum des Einfuhrstages darstellt. Ferners wurde die gedachte Beschaucommission angewiesen, auf dem Viehpasse des betreffenden Rindes die Clausel „zur sofortigen Schlachtung in . . . . . bestimmt" anzubringen, und in der auf die besonderen Merkmale bezughabenden Rubrik des Viehpasses das an der vorderen Klaue des Thieres angebrachte Brandzeichen zu vermerken. Endlich wurde die Viehbeschaucommission in Vardište beauftragt, die politische Behörde I. Instanz, in deren Amtsbereich ein solches Rind eingeführt wird, von dieser Einfuhr unter Angabe des Einfuhrstages, ferners des Namens des Eigenthümers, des Bestimmungsortes, der am Viehpasse ersichtlich gemachten Beschauprotokollsnummer und des Brandzeichens zu dem Behufe sofort in Kenntnis zu setzen, damit diese Behörde in die Lage versetzt werde, den Vollzug der sofortigen Schlachtung des Thieres überwachen zu lassen.

(Das deutsche Fleischbeschaugesetz.) Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, sind dem Bundesrathe am 7. October d. J. zugegangen und den Ausschüssen zur Berathung überwiesen worden. Es handelt sich zunächst um die Bestimmungen für die Einfuhr und Untersuchung des ausländischen Fleisches und Fettes. Die Bestimmungen sind im Reichsgesundheitsamte ausgearbeitet worden und dürften wesentliche Änderungen nicht mehr erfahren.

(Behandlung der dem Einfuhrverbote des deutschen Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes unterliegenden Fleischwaren bei der Durchfuhr mittelst Post.) Eine allgemeine Verfügung des königlich preußischen Finanzministers vom 21. August d. J. lautet: „Nach der Verfügung vom 21. März d. J. soll die Durchfuhr der dem Einfuhrverbote des §. 12, Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900*) unterliegenden Fleischwaren unter der Voraussetzung statthaft sein, dass sie unmittelbar und unter Zollverschluss erfolgt. Insoweit die Beförderung durch die Post geschieht, stößt die Anbringung des Zollverschlusses auf Schwierigkeiten, da das Postregulativ weder für ein- noch ausgehende Einzelsendungen eine solche Zwangsmaßregel vorsieht und das Begleitscheinverfahren, welches gegebenen Falls anzuwenden sein würde, für den Postbetrieb zu umständlich sein würde. Bei der gegenwärtigen Einrichtung des Postzollverkehres erscheint es ausgeschlossen, dass eine zur Durchfuhr bestimmte, mit Inhaltserklärung und Zollmarke versehene Postsendung ohne Vorführung bei der Zollbehörde im Inlande verbleiben sollte. Unter diesen Umständen wird vorbehaltlich geeigneter Sicherheitsmaßregeln für den Fall zutage tretender Missbräuche bei der in Frage stehenden Durchfuhr, insoweit sie durch die Post erfolgt, auf die Anbringung eines Zollverschlusses verzichtet werden können. Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler ersuche ich die Zollstellen hienach mit Anweisungen zu versehen."

(Bestimmungen über die Ausfuhr von Hornvieh, Schafen und Schweinen in geschlachtetem Zustande aus Dänemark.) Eine in Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1897, betreffend die Beaufsichtigung der Ausfuhr von frischem Fleisch vom königlich dänischen Landwirtschaftsministerium erlassene Verordnung, welche in Abänderung einer diesbezüglichen Verfügung vom 5. October 1899, die Ausfuhr von frischem und leicht gesalzenem Fleisch (und Schlachtabfällen) von Hornvieh und Schafen und ferner die Ausfuhr von frischem Fleisch (und Schlachtabfällen) von Schweinen regelt, ist am 15. September d. J. in Kraft getreten. Den einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung ist Folgendes zu entnehmen:

Nach §. 1 darf frisches und leicht gesalzenes Fleisch von Hornvieh und Schafen, sowie frisches Fleisch von Schweinen nicht aus dem Lande ausgeführt werden, wenn es nicht von dem Zeugnis eines dazu bevollmächtigten Thierarztes darüber begleitet ist, dass es nicht verdorben ist und nicht von Thieren herrührt, die derartig erkrankt sind, dass es nicht zur menschlichen Nahrung geeignet betrachtet werden kann. In den folgenden Paragraphen werden die diesbezüglich geltenden Vorschriften des Näheren bezeichnet.

*) Siehe „Beiblatt" Nr. 27 ex 1901, Seite 318.

*) Siehe „B. B. M. J." Nr. 1 ex 1901, Seite 8.

So bestimmt §. 2, dass auf jeden ganzen, halben und viertel Thierkörper ein Zettel zu kleben ist, auf welchem der Thierarzt unter Angabe des Datums zu bescheinigen hat, dass das Fleisch zur Ausfuhr untersucht und gemäß dem Gesetze vom 22. März 1897 zur Ausfuhr gut befunden worden ist. Dieser Zettel ist noch außerdem mit einem Stahldraht befestigt, der vom Thierarzte eigenhändig mit einer von dem Ministerium genehmigten Plombe versehen ist. Einer jeden Sendung ist nebstbei ein vom Thierarzte und Absender unterschriebenes Zeugnis beizufügen, in welchem vom Thierarzte bescheinigt wird, dass er am Ausstellungstage so viel Stücke geschlachtetes (Hornvieh, Schafe, Schweine) bei N. N. untersucht und das Fleisch zur Ausfuhr tauglich befunden und mit dem befohlenen Ausfuhrzeichen versehen habe; dieses Zeugnis gilt fünf Tage vom Ausstellungstage an. Der Absender dagegen hat zu bestätigen, dass die im Zeugnisse bezeichneten Fässer mit Fleisch nur Fleisch von den im obigen Zeugnisse erwähnten Stücken geschlachteten Viehes enthalten.

Im §. 3 wird bestimmt, dass Fleisch in kleineren Stücken als ein viertel Thierkörper und Schlachtabfälle (darunter Eingeweide) von Hornvieh oder Schafen in frischem oder leicht gesalzenem Zustande nur ausgeführt werden dürfen, wenn die Verpackung mit dem im §. 2 erwähnten Zettel mit Plombe und Zeugnis versehen ist. Dieselbe Regel gilt für frisches Schweinefleisch in kleineren Stücken und für frische Schlachtabfälle von Schweinen.

§. 4 besagt, dass dem Thierarzte verboten ist, die in den §§. 2 und 3 erwähnten Zeugnisse auszustellen, wenn er die betreffenden Thiere nicht, während oder nach dem Schlachten besichtigt hat und solange sämmtliche Eingeweide des Thieres noch vorhanden waren und identificirt werden konnten. Der Thierarzt darf das im §. 3 erwähnte Zeugnis nicht ausstellen, wenn er nicht entweder die Verpackung in Tonnen (Fässer, Körbe rc.) selbst überwacht hat oder sich gegen etwaige Missbräuche dadurch gesichert hat, dass er der Zerstörung (Abkochen, Zerstückelung oder Übergießen mit Petroleum oder dergleichen) von allem solchen in der Schlächterei befindlichen Fleisch (oder Abfällen) das nicht zur Menschennahrung tauglich befunden ist, beigewohnt hat.

Im §. 6 wird bestimmt, dass jede Schlächterei, die Fleisch nach dem Ausland auszuführen wünscht, davon schriftlich dem zuständigen Polizeimeister Meldung zu machen hat. In jedem Bezirke, wo solche Anmeldung vorliegt, werden von dem Polizeimeister ein oder nöthigenfalls mehrere Thierärzte zugezogen, welche ermächtigt sind, die Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches vorzunehmen und welche aus diesem Anlasse berechtigt sind, vom Absender eine vom Polizeimeister genehmigte Vergütung (Beschaugebür) einzuheben. Über die erfolgte Bevollmächtigung der Thierärzte wird sofort durch Vermittlung des Amtes an das Landwirtschaftsministerium Bericht erstattet. Der Polizeimeister kann zu jeder Zeit die gegebene Vollmacht zurücknehmen. Das Landwirtschaftsministerium behält sich vor, wenn die Verhältnisse dazu Veranlassung geben, die Zurücknahme einer gegebenen Vollmacht zu fordern. Der beaufsichtigende Thierarzt hat jederzeit Zutritt zur Schlächterei. Dasselbe gilt für einen gegebenenfalls vom Ministerium gesandten Auffichtführenden. Der Thierarzt hat sich bei der Ausführung der Untersuchung nach den vom Ministerium erlassenen Vorschriften zu richten. Er hat ferner alle unter die Ausfuhrbeschau fallenden Geschäfte nach einem vom Ministerium aufgestellten Schema in ein autorisirtes Protokoll einzutragen, welches ihm von dem Ministerium geliefert wird. Er ist verpflichtet, sein Protokoll einem jeden vom Landwirtschaftsministerium gesandten Auffichtführenden vorzuzeigen.

Nach §. 7 liegt es der Polizei und, soferne die Ausfuhr mittels Eisenbahn erfolgte, der Bahnverwaltung des Abgangsortes ob, die Ausführung der in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften zu überwachen. Erfolgt die Ausfuhr zu Schiff, so hat die Anmeldung der Absendung bei der Polizei rechtzeitig vor der Verladung stattzufinden. Die Ausfuhr von Fleisch von der in der vorstehenden Bekanntmachung erwähnten Art über die Landgrenze darf auf andere Weise als mittels Eisenbahn nur bei den Grenzzollstellen oder auf den Wegen stattfinden, wo von Seiten der Grenzgendarmerie Anmeldungsposten errichtet sind.

§. 8 besagt, dass zur Ausfuhr bestimmter Fleischsendungen, die durch üblen Geruch einen verdorbenen Zustand verrathen, auch wenn das vorgeschriebene Zeugnis vorliegt und in formeller Beziehung richtig befunden wird, an der Ausfuhrstelle zurückzuhalten sind. Die Anmeldung über die Zurückhaltung hat sofort bei der Ortspolizei zur weiteren Veranlassung zu erfolgen.

Personalnachrichten.

In Durchführung des Gesetzes vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148, wurden weiters*) ernannt:

In **Böhmen** zu Bezirks-Oberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Moriz Salus, Karl Pavlát, Anton Zeman, Franz Glöckner, Wenzel Blahnik, Friedrich Wagner, Franz Hora, Karl Apfelbach, Josef Kolář, Engelbert Janele, Ferdinand Bergmann, Franz Řebiček, Friedrich Brasch, Anton Ludwig Naaf, Johann König, Edmund Sláma, Hugo Münzer, Jaroslav Janota, Friedrich Fischl, Anton Frank, Johann Schindlar, Moriz Hahn, Josef Flögl, Cölestin Niemetz, Eduard Grüner, Johann Päckert, Ignaz Freund, Anton Hruza, Ludwig Zuckriegl, Johann Bouza, Wilhelm Steindler, Wilhelm Fanta, Franz Nadvorník, Ignaz Vit, Mathias Hanuš und Ignaz Kunstovný; zu Bezirksthierärzten in der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Josef Novák, Josef Honzik, Rudolf Svoboda, Wenzel Weber, Alexander Řehák, Johann Košatka, Josef Ohmann, Karl Tuma, Sigismund Berstl, Alois Weidmann, Heinrich Bendl, Julius Beck, Richard Löster, Franz Fürschik, Heinrich Marschner, Josef Drescher, Josef Schrötter, Simon Bloch, Josef Hylak, Ferdinand Hradek, Moriz Spinka, Hermann Schönhauser, Franz Meissner, Josef Boháč, Alfred Desensy, Max Rosenfeld, Emanuel Schidlof, Rudolf Kotík, Franz Steyer, Robert Reuter, Franz Blažek, Franz Frydrych, Wenzel Liebscher, Josef Flusser, Franz Josef Riedl, Karl Kasper, Ludwig Hofmann, Josef Pelc, Adalbert Marek, Robert Hofbauer, Bohuslav Slegl, Karl Premus, Franz Nešněra, Franz Marek, Jaroslav Honzálek, Franz Kraus, Ladislaus Stožický, Johann Hamr, Eduard Schwenka, Josef Soukup, Heinrich Kráſa, Emil Wenzel, Vincenz Rádek, Gustav Elsner, Wenzel Andres, Stanislaus Horák, Friedrich Dichtl und Wenzel Deyl.

In **Mähren** zu Bezirks-Oberthierärzten in der IX. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Franz Zlinský, Karl Hanka, Ferdinand Červenka, Franz Tománek, Karl Wollgart, Ferdinand Berger, Max Jaromir Kunz, Florian Koudelka, Gustav Berger, Emil Fiala, Adolf Felzmann, Johann Seifert und Franz Graf; ferner zu Bezirksthierärzten in der X. Rangsclasse die Bezirksthierärzte: Ignaz Korschann, Johann Krause, Eugen Dworzak, Josef Životský, Konrad Nelhiebel, Albert Kancnýř, Eduard Höfer, Thomas Zatloukal, Adalbert Doležal, Rudolf Dressler, Gustav Engelmann, Franz Herrmann, Franz Maršálek, Karl Wladar, Hugo Fischer, Josef Taufer, Max Brand, Josef Pekař, Johann Franz Zbirovský, Friedrich Hanel und Ernst Bondy.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Veterinärinspector Anton Greiner zum Landes-Veterinärreferenten,

den Veterinärinspector Ferdinand Tanzer zum Landes-Veterinärreferenten bei der Landesregierung in Czernowitz ernannt.

Der Statthalter in Dalmatien hat den Bezirksthierarzt Max Weiner in Ragusa zum Bezirksoberthierarzte ernannt.

Der Landesveterinärreferent in Kärnten Franz Josef Oertl ist am 30. October d. J. gestorben.

Concursausschreibungen.

Es gelangen zur Besetzung:

In **Kärnten** die Stelle eines Landes-Veterinärreferenten in der VII. Rangsclasse. Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens 13. December 1901 beim Landespräsidium in Klagenfurt einzubringen; ferner eine Veterinärassistentenstelle mit einem vom 1. Jänner 1902 ab laufenden Adjutum jährlicher 1200 K. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde oder der politischen Bezirksbehörde ihres Aufenthaltsortes bis längstens 7. December d. J. beim Landespräsidium in Klagenfurt einzubringen und denselben folgende Belege anzuschließen: 1. den Tauf- oder Geburtsschein; 2. den Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft (Heimatschein); 3. ein amtsärztlich bestätigtes Zeugnis über die physische Eignung; 4. Belege über die Vorbildung und 5. eine amtlich beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diplomes, das Zeugnis über die thierärztliche Physikatsprüfung oder einen Revers, dass die Physikatsprüfung binnen Jahresfrist nachgeholt wird, sowie Belege über die bisherige Verwendung.

In **Schlesien** die Stelle eines Veterinärassistenten mit dem Adjutum jährlicher 1200 K. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, welche mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, mit dem Nachweise der Vorstudien, ferner mit dem thierärztlichen Diplome und dem Zeugnisse über die in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, abgelegte Prüfung, endlich mit den Documenten über ihre bisherige Verwendung und dem Nachweise ihrer Sprachkenntnisse, sowie mit einem Gesundheitszeugnisse zu instruiren sind, bis 15. December l. J. im Wege der zuständigen politischen Behörde bei dem Landespräsidium in Troppau einzubringen.

*) Siehe „Beiblatt" Nr. 29 ex 1901, Seite 345.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat December 1901.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Amstetten	St. Leonhard a. W.	28.	—	250	—	—	—
Gmünd	Heidenreichstein	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
	Kirchberg am Walde	4., 11., 18., 27.	—	250	—	—	—
Krems	Gföhl	5., 12., 19., 24.	—	700	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	7., 14., 21., 28.	—	—	600	—	—
	Mistelbach	14.	200	—	—	—	—
Oberhollabrunn	Pulkau	2.	150	—	—	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Stadt Wiener-Neustadt	2., 6., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Linz, Land	Urfahr	5., 12., 19., 27.	—	300	—	—	—

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Zell am See	Bramberg	2.	—	250	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Lend	16.	—	300	—	—	Meist Kühe und Kalbinnen.
Tamsweg	Tamsweg	2.	—	250	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
Salzburg	Salzburg, Stadt	21.	—	1400	—	—	detto

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Cilli	Gonobitz	3.	—	450	—	—	—
	St. Marein	4.	—	500	—	—	—
	Trifail	5.	—	250	—	—	—
	Doberna	6.	—	300	—	—	—
	Gairach	13.	—	250	—	—	—
	Sachsenfeld	13.	50	300	—	—	—
	Tüchern	19.	120	1000	—	—	—
	Tüffer	21.	—	600	—	—	—
	Weitenstein	27.	—	400	—	100	—
Deutsch-Landsberg	Wettmannstetten	7.	—	600	—	—	Export nach Mähren.
	Stainz	20.	—	500	—	—	—
Feldbach	Feldbach	10.	—	250	—	—	Ochsen zu Mastzwecken.
Judenburg	Obdach	27.	—	280	—	—	Zug- und Einstellochsen der Murbodener Race.
Leibnitz	Leibnitz	27.	—	800	—	—	—
	Spielfeld	28.	—	600	—	—	—
Murau	Laßnitz	6.	—	200	—	—	Mariahofer.
	Scheifling	21.	—	200	—	—	Mariahilfer Race.
	Neumarkt	23.	—	250	—	—	—
Pettau	St. Thomas	3.	—	200	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	3.	400	600	—	—	—
	Mureck	6.	—	800	—	—	—
Rann	Montpreis	3.	—	800	—	—	—
	Felddorf	6.	—	300	—	—	—
	Lichtenwald	6.	—	600	—	—	—
	St. Peter b. Königsb.	13.	—	600	—	—	—
Voitsberg	Edelschrott	12.	—	230	—	—	Halbfette und magere junge Murbodener.
Weiz	Pischelsdorf	2.	—	400	—	—	—
Windisch-Graz	Saldenhofen	6.	—	300	—	—	Größerer Auftr von mager e Ochsen.
Graz, Stadt	Graz, Stadt	5., 12., 19., 24.	220	—	—	—	—
Marburg, Stadt	Stadt Marburg	13., 27.	—	800	—	—	—
	"	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	800	—	—
Stadt Pettau	Stadt Pettau	4., 11., 18., 24.	120	1000	880	—	Am 4. erster Monatsviehmarkt, am 18. zweiter Monatsviehmarkt, am 4., 11., 18. u. 24. Schweinemärkte.

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Spittal	Millstatt	18.	—	300	—	—	Export nach Tirol.
St. Veit	St. Veit	2.	250	350	—	—	Exportviehmarkt.
	Straßburg	6.	—	200	—	—	detto
	Althofen	16.	—	300	—	—	detto
Villach	Paternion	16.	—	300	—	—	—
	Villach	18.	70	450	—	—	—
Völkermarkt	Völkermarkt	2.	20	550	—	250	—
	"	11.	—	250	—	50	—
	"	18.	10	450	—	80	—
Wolfsberg	Wolfsberg	14.	—	200	—	—	—

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Adelsberg	Stadt Adelsberg	3.	—	200	200	60	—
Gurkfeld	Savenstein	2.	—	500	—	—	—
	Stadt Nassenfuß	9.	—	300	100	—	—
	Stadt Landstraß	16.	—	800	600	120	—
	St. Kantian	19	300	1400	500	50	—
	Markt Ratschach	27.	—	400	—	50	—
Krainburg	Stadt Krainburg	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	200	200	—
Littai	Martinsdorf	2.	—	700	150	80	—
	Markt Littai	9.	—	700	50	—	—
	Markt Weixelburg	23.	—	700	300	300	
	Sagor	31.	—	600	100	50	—
Rudolfswerth	Stadt Rudolfswerth	2.	—	400	400	—	—
	Hönigstein	30.	—	700	—	—	—
Stein	Mannsburg	13.	50	400	150	30	—
Tschernembl	Stadt Möttling	10.	—	1000	300	—	—
	Stadt Tschernembl	24.	—	800	300	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	2., 12., 26.	140	1050	800	—	Am 2. Jahrmarkt.
„ Umgebung	Reifenberg	21.	—	500	300	—	—
Gradiska	Ajello	16.	—	900	800	—	Monatsmarkt.
	Cormons	27.	—	950	800	—	detto
	Fiumicello	26.	—	900	800	—	detto
	Gradiska	10.	—	800	750	—	detto
	Romans	23.	—	850	750	—	detto
Capodistria	Capodistria	19.	10	300	150	120	detto
Mitterburg	Mitterburg	3.	50	900	200	200	detto
	St. Lucia	13.	100	1000	200	500	Jahrmarkt.
Pola	Sanvicenti	27.	50	1000	200	800	—
Sesana	Divača	26.	—	800	200	—	Monatsmarkt.
	Sesana	12.	100	650	200	—	detto
Volosca	Herpelje	2.	—	250	200	—	detto

Tirol und Vorarlberg.

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Borgo	Borgo	2.	—	400	120	200	—
Brixen	Brixen	9.	—	300	130	300	—
	Sterzing	20.	—	200	70	50	—
Bruneck	Bruneck	5.	100	600	200	600	—
Cles	Cles	2.	10	500	300	50	—
Imst	Imst	6.	—	300	40	100	—
Innsbruck	Matrei	1.	—	250	40	100	—
	Telfs	28.	—	300	50	60	—
Kufstein	Kufstein	4.	—	300	20	—	—
	Rattenberg	19.	—	300	15	20	—
Lienz	Lienz	21.	—	200	10	50	—
Riva	Arco	4.	—	300	40	100	—
Rovereto	Mori	5.	—	450	50	30	—
	„	18.	—	300	60	20	—
Schwaz	Fugen	21.	—	200	20	30	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Trient	Pergine	21.	—	350	100	400	—
	"	30.	—	200	100	300	—
	Denno	14.	—	200	50	50	—
Bozen (Stadt) . . .	Bozen	20.	250	1200	300	30	—
Trient (Stadt)	Trient	16.	10	500	30	70	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Feldkirch	Dornbirn	6.	—	200	10	10	—
	Rankweil	11., 25.	—	200	30	20	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Stepanow	18.	—	200	—	—	—
	Wlaschim	16.	—	500	—	—	—
Blatna	Březnitz	9.	150	500	—	—	—
	Kasejowitz	20.	—	200	—	—	—
	Sedlitz	12.	—	400	—	—	—
Böhmisch-Brod . . .	Böhmisch-Brod . .	9.	—	600	—	—	—
Böhmisch-Leipa . . .	Oschitz	16.	—	250	—	—	—
Budweis	Budweis	5.	600	300	800	—	—
Chotěboř	Přibislau	2.	—	850	—	—	—
Chrudim	Chrudim	2.	300	650	—	—	—
	Hlinsko	3.	—	400	—	—	—
	Kamenitz-Trhov . .	12.	—	400	—	—	—
Časlau	Časlau	5., 12., 19., 27.	—	—	1000	150	—
	Goltsch-Jenikau . .	11.	—	1000	—	—	—
Deutsch-Brod	Humpoletz	4.	—	250	—	60	—
	Polna	18.	—	400	—	—	—
Falkenau	Elbogen	2.	—	250	—	—	—
	Falkenau	16.	—	250	—	—	—
	Königsberg	3., 18.	—	500—550	50	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün . . .	23.	—	300	—	—	—
Hohenmauth	Hohenmauth . . .	9.	100	650	50	—	—
	Jeleni, Ober- . . .	23.	—	350	—	—	—
	Skutsch	13.	—	600	—	—	—
Hořowitz	Hořowitz	21.	20	500	—	—	—
	Hostomitz	18.	—	250	—	—	—
	Zebrák	18.	—	400	—	—	—
Jičin	Jičin	2.	180	600	130	—	—
	Rožďalowitz	19.	—	400	—	—	—
Jungbunzlau	Benatek, Neu- . . .	23.	—	900	—	—	—
	Lissa a. E.	9.	—	600	—	—	—
Kaaden	Kaaden	9.	200	600	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth . . .	9.	—	450	70	—	—
Klattau	Kolinetz	2.	—	700	—	—	—
	Schwihau	16.	300	1000	—	—	—
	Silberberg	9.	—	250	—	—	—
Kolin	Kauřim	3.	—	500	—	—	—
	Kolin	2.	250	1200	—	—	—
Königgrätz	Hořitz	11.	350	800	—	—	—
Königinhof	Josefstadt	9.	250	900	—	—	—
Kralowitz	Kozlau	4.	—	400	—	—	—
	Kralowitz	12.	—	500	100	—	—
Kuttenberg	Kohljanowitz . . .	9.	—	450	—	—	—
	Neuhof	16.	100	800	—	—	—
Landskron	Wildenschwert . . .	28.	600	400	200	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Ledeč	Křiwsoudow	2., 9., 16., 23., 30.	—	350	—	—	—
	Ledeč	5., 12., 19., 27.	—	500	—	—	—
Leitmeritz	Lobositz	9.	70	300	—	—	—
Luditz	Buchau	17.	—	1600	—	—	—
	Luditz	12.	—	300	—	—	—
Melnik	Melnik	5.	500	1000	—	—	—
Mies	Dobřan	2.	—	350	—	—	—
	Tuschkau	9.	—	850	—	—	—
Mühlhausen	Bernarditz	19.	—	700	—	—	—
	Mühlhausen	19.	—	1200	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	9.	200	500	—	—	—
	Fürstenbruck	16.	—	200	—	—	—
	Münchengrätz	18.	—	400	—	—	—
	"	19.	150	—	—	—	—
Neubydžow	Chlumetz	11.	—	550	—	—	—
	Neubydžow	16.	50	800	—	—	—
	Weseli, Hoch-	21.	—	200	—	—	—
Neuhaus	Neuhaus	4.	120	500	30	—	—
	Platz	13.	—	500	—	—	—
Neustadt	Opočno	6.	—	350	—	—	—
Pardubitz	Holitz	9.	20	300	—	—	—
	Přelauč	18.	—	300	—	—	—
Pilgram	Černowitz	19.	30	700	—	—	—
	Deschna	4.	—	600	—	—	—
	Patzau	4.	20	900	—	—	—
	Počatek	9.	—	500	—	—	—
Pisek	Mirotitz	17.	—	550	—	—	—
	Wodnan	4.	100	750	—	—	—
Plan	Kuttenplan	11.	—	450	—	—	—
Poděbrad	Nimburg	18.	300	1300	—	—	—
Podersam	Flohau	9.	—	400	—	—	—
Prachatitz	Čkyn	2.	—	200	200	—	—
	Husinetz	7., 14.	—	300	—	—	—
	"	23.	—	2000	—	—	—
	Netolitz	16.	400	900	—	—	—
Přestitz	Nepomuk	11.	20	600	—	—	—
Přibram	Dobřisch	21.	—	500	—	—	—
	Knin, Neu-	4.	—	500	—	—	—
Rakonitz	Rakonitz	14.	200	900	—	—	—
Raudnitz	Raudnitz	21.	150	350	—	—	—
Reichenau	Reichenau	13.	70	300	200	—	—
Rokitzan	Radnitz	21.	—	400	—	—	—
	Rokitzan	2.	20	1000	—	—	—
Schlan	Neustraschitz	4.	—	200	—	—	—
Selčan	Prčitz	9.	—	200	—	—	—
	Schönberg	24.	—	350	—	—	—
	Selčan	18.	—	600	—	—	—
	Wottitz	23.	—	700	—	—	—
Semil	Eisenbrod	10.	—	200	—	—	—
	Lomnitz	19.	10	200	—	—	—
Starkenbach	Hochstadt	9.	75	250	—	—	—
Strakonitz	Hořaždiowitz	10.	160	1800	—	—	—
Tabor	Jistebnitz	4.	—	800	—	—	—
	Malschitz	13.	—	350	—	—	—
	Tabor	2.	300	2000	—	—	—
	Woschitz, Jung-	10.	—	900	—	—	—
Taus	Taus	5., 19.	—	200—300	100—200	—	—
Turnau	Turnau	11.	300	700	200	—	—
Wittingau	Weseli	18.	—	600	—	—	—
	Wittingau	5., 21.	—	500—600	—	—	—
Žižkow	Řičan	23.	120	300	—	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Auspitz	Auspitz	9.	250	400	400	—	—
	Klobouk	10.	—	250	—	—	—
Ung.-Brod	Banow	16.	—	350	—	—	—
	Bojkowitz	19.	—	550	200	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Slawitschin	2.	—	650	550	—	detto
Mähr.-Budwitz	Mähr.-Budwitz	2.	75	1350	—	—	detto
	Jamnitz	17.	—	500	—	—	detto
	Jarmeritz	30.	200	560	—	—	detto
	Liopitz	12.	—	250	—	—	detto
Datschitz	Datschitz	9.	75	650	100	—	detto
	Neureisch	16.	—	350	—	—	detto
	Schelletau	18.	—	750	—	—	detto
Gaya	Gaya	2.	350	1025	—	—	—
	Wratrow	30.	75	400	—	—	—
Göding	Göding	23.	1250	1050	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Hrozna Shotta	2.	15	550	—	—	—
Holleschau	Freistadtl	9.	—	350	100	—	—
	Holleschau	12.	100	450	50	—	—
Ung.-Hradisch	Wessely	9.	175	750	450	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Zlin	2.	200	850	600	—	detto
Iglau	Battelau	4.	—	300	—	—	detto
	Kamenitz	21.	—	350	—	—	detto
	Stannern	9.	—	300	—	—	detto
	Triesch	23.	—	450	—	—	detto
Littau	Littau	3.	300	300	—	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	17.	—	300	400	—	—
	Groß-Meseritsch	2.	75	250	550	—	—
	Wollein	10.	—	350	—	—	—
Wal.-Meseritsch	Wal.-Meseritsch	9.	75	550	—	—	—
	Wsetin	21.	—	600	150	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Mistek	Mistek	12.	175	250	850	—	—
Neustadtl	Bistritz	3.	—	200	400	—	—
	Neustadtl	4.	—	200	200	—	—
Olmütz	Gr. Wisternitz	5.	150	200	—	—	—
Mähr.-Ostrau	Mähr.-Ostrau	19.	275	100	—	—	—
Tischnowitz	Tischnowitz	23.	—	350	850	—	—
Trebitsch	Oppatau	10.	—	450	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Trebitsch	16.	200	450	100	—	detto
Mähr. Weißkirchen	Mähr. Weißkirchen	2.	150	300	300	—	—
Wischau	Wischau	30.	125	200	—	—	—
Brünn, Stadt	Brünn	2.	425	—	—	—	—
Kremsier, Stadt	Kremsier	24.	100	550	100	—	—
Znaim, Stadt	Znaim	9.	900	1250	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	5., 12., 16., 19., 24.	—	200	300—500	—	Am 16. Monatsviehmarkt, an den übrigen Tagen Wochenmärkte für Schweine.
Teschen	Jablunkau	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
	Teschen	2.	250	400	—	—	Monatsviehmarkt.
Troppau	Grätz	28.	200	—	—	—	Jahresviehmarkt.
	Wigstadtl	16.	—	350	—	—	detto

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Wagstadt	Wagstadt	6.	550	200	—	—	Jahresviehmarkt mit Pferdeexport nach Deutschland.
Bielitz	Stadt	9.	450	—	—	—	Jahresviehmarkt mit Pferdeexport nach Preußisch-Schlesien.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Biała	Biała	7., 14., 21., 28.	—	200	500	—	—
	Oświęcim	15.	—	—	500	—	—
Bochnia	Lipica murowana	2., 23.	—	200—300	900—1000	—	—
	Niepołomice	3.	—	—	600	—	—
	Bochnia	5.	400	300—400	1200	—	—
	Ujście solne	9., 30.	—	—	800	—	—
	Łapanów	16.	—	—	500	—	—
Bohorodczany	Sołotwina	20.	—	200	—	—	—
Borszczów	Korólówka	5.	—	200	—	—	—
Brody	Brody	2., 9.	—	—	500	—	—
Brzesko	Szczurowa	19.	—	300—400	—	—	—
	Zakliczyn	9., 30.	—	200—300	—	—	—
	Brzesko	10., 24.	—	200	—	—	—
Brzeżany	Brzeżany	20.	—	300	500	—	—
	Kozowa	5.	—	200	600	—	—
	Kozłów	5.	—	200	500	—	—
Buczacz	Buczacz	5., 12., 19., 27.	200	500	700	—	—
	Monasterzyska	4., 11., 18., 24.	150	200	—	—	—
Chrzanów	Chrzanów	5., 12., 19., 24.	—	200	—	—	—
	Krzeszowice	2., 9., 16., 23., 30.	—	300—400	—	—	—
Cieszanów	Lubaczów	20.	—	200	—	—	—
	Cieszanów	24.	—	200	—	—	—
	Olescyce, Stadt	6.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	2., 16., 30.	—	200	600	—	—
Dobromil	Bircza	4., 11., 18.	—	200	—	—	—
	Dobromil	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	—
Dolina	Dolina	22.	300	1500	1000	—	—
	Perschińsko	5.	—	500	—	500	—
Drohobycz	Drohobycz	2., 9., 16., 23., 30.	—	200—300	—	—	—
Gorlice	Gorlice	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	—	—	—
Gródek	Gródek	5., 12., 19.,	—	200	—	—	—
Grybów	Grybów	2., 9., 16., 23., 30.	—	1200—1300	—	—	—
	Bobowa	5., 12., 19., 27.	—	200	—	—	—
Horodenka	Czeruslica	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
	Horodenka	3., 10., 17., 24., 31.	—	200	500	—	—
Husiatyn	Chorostków	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Jaroslau	Jaroslau	6., 13., 20., 27.	—	—	700	—	—
	Próchnik	9., 27.	—	200—300	700—800	—	—
	Radymno	23.	—	400	1200	—	—
Jasło	Osiek	5., 12., 19., 27.	—	200	—	—	—
Jaworów	Jaworów	2., 9., 12., 16., 23., 30.	200	300—400	—	—	—
	Wielkiz oczy	4.	250	500—600	550	—	—
Kałusz	Kałusz	18.	900	2600	2000	—	—
	Wojniłów	24.	150	1800	—	—	—
Kolomea	Kolomea	18.	200	700	900	—	Jahrmarkt.
	Kułaczkowce	23.	—	300	—	—	—
Krosno	Dukla	19.	—	200	—	—	Jahrmarkt.
	Rogi	6.	150	900	800	—	detto
Limanowa	Kamienica	3., 24.	—	200	—	—	—
	Limanowa	16.	—	900	600	—	—
	Łukowica	2., 23.	—	200	—	—	—
	Skrzydlna	5., 19.	—	600	500	—	—
	Szczyrzyce	3.	—	300	—	—	—
	Tymbark	9., 30.	—	600	500	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Lisko	Lisko	3., 10., 17., 24.	200	300	—	—	—
Łańcut	Żołynia	23.	—	300	—	—	—
Mościska	Husaków	18.	—	300	—	—	Jahrmarkt.
Myślenice	Myślenice	2., 16., 30.	—	200	—	—	—
	Rabka	2., 16., 30.	—	200—300	—	—	—
Neu-Sandez	Neu-Sandez	6., 13., 20.	—	—	600	—	—
	Alt-Sandez	11., 24.	400	—	—	—	—
Nowy-Targ	Nowy Targ	9.	—	200	—	—	—
Peczeniżyn	Peczeniżyn	17.	—	200	—	—	Jahrmarkt.
Pilzno	Brzostek	10., 24.	—	200	—	—	—
	Jodłowa	11., 24.	—	200	—	—	—
	Pilzno	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	—
Podgórze	Podgórze	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Podhajce	Podhajce	5., 12., 20., 27.	—	200	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	6., 13., 20., 27.	—	400	700	—	—
Przemyślany	Gliniany	20.	—	300	500	—	—
	Przemyślany	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Przeworsk	Przeworsk	4.	200	300	800	—	Jahrmarkt.
Rohatyn	Rohatyn	4., 11., 18.	—	—	500	—	—
	Bukaczowce	5.	—	600	600	—	—
Ropczyce	Dębica	4.	200	400	900	—	—
	Ropczyce	9.	180	300	2000	—	Jahrmarkt.
Rudki	Komarno	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	500	—	—
Rzeszów	Rzeszów	6., 13., 20., 27.	200	300	800	—	—
Sambor	Sambor	5., 12., 19., 26.	—	300	—	—	—
Sanok	Bukowsko	5., 12., 19.	—	200	—	—	—
	Mrzygłód	23.	—	200	—	—	—
Śniatyn	Śniatyn	2., 9., 16., 23., 30.	—	—	500	—	—
Sokal	Sokal	12., 18.	—	200	—	—	—
Stanislau	Stanislau	5., 20.	500	900	500—600	—	Jahrmarkt.
Stryj	Stryj	5., 12., 19., 27.	150	600	800	—	—
Strzyżów	Frysztak	12., 24.	—	200	—	—	—
Tarnobrzeg	Rozwadów	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	600	—	—
	Tarnobrzeg	4., 11.	—	—	600	—	—
Tarnopol	Tarnopol	18.	—	—	1000	—	—
Tarnów	Tuchów	10., 24.	—	—	500	—	—
Tłumacz	Ottynia	13., 23.	—	500	—	—	Jahrmarkt
	Tłumacz	5., 11., 18., 24.	—	200—300	500	—	—
Trembowla	Budzanów	5., 12., 19., 27.	—	200	—	—	—
	Trembowla	3., 10., 17., 24.	—	—	500	—	—
Wadowice	Andrychów	3., 10., 17., 24.	—	—	500	—	—
	Wadowice	5.	—	300	600	—	—
Wieliczka	Wieliczka	9.	—	200	—	—	—
Zbaraż	Zbaraż	23., 30.	—	—	600	—	—
Złoczów	Gołogóry	20.	—	200	500	—	—
	Zborów	18.	200	500	500	—	—
	Złoczów	27.	150	400	800	—	—
Żółkiew	Mosty wielkie	3., 24	—	200	500	—	—
Żydaczów	Mikołajów	3., 10., 17., 24., 31.	—	300	—	—	—
Żywiec	Żywiec	4., 11., 18. 24.	—	200	—	—	—

Bukowina.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Land	Sadagóra	5., 12., 19., 26.	—	550	—	—	—
Kotzman	Kotzman	4., 11., 18., 25.	—	200	—	1200	—
	Zastawna	3., 10., 17., 24., 31.	200—220	550—600	—	900—950	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gurahumora	Gurahumora	3.,10.,17.,24.,31.	—	200—250	—	—	—
Suczawa	Suczawa	5., 12., 19., 26.	—	350—400	—	—	—
Sereth	Sereth	3.,10.,17.,24.,31.	—	250	—	700	Am 18., 19., 20. Jahrmarkt.
	"	18., 19., 20.	1000	—	—	—	—
Radautz	Radautz	6., 13., 20., 27.	—	350—400	—	—	—
Wiznitz	Wiznitz	30., 31.	—	500	—	—	Jahrmarkt.

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Sinj	Sinj	7., 14., 21., 28.	—	450	500	800	—

Ausweis

über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten, welche nach den am 14. November 1901 vorgelegenen Berichten der politischen Landesbehörden seit Abschluss der letzten Wochenperiode zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Maul- und Klauenseuche			Milzbrand			Rotz- und Wurmkrankheit			Pockenkrankheit			Räude			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Schweinepest (Schweineseuche)			Bläschenausschlag an den Genitalien			Wuthkrankheit		
			Zahl der verseuchten																													
	politischen Bezirke	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
Niederösterreich	26	4.153	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	12	25	33	7	15	22	1	1	7	1	1	1
Oberösterreich	14	6.649	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	2	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Salzburg	6	859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Steiermark	24	3.955	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	4	5	7	4	6	7	2	3	7	1	1	1
Kärnten	8	2.956	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	8	13	.	.	.	.	.	.
Krain	12	3.263	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	5	3	12	32	.	.	.	.	.	.
Küstenland	13	1.121	.	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	2	2	4	.	.	.	.	.	.
Tirol	25	1.887	2	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	25	.	.	.	1	1	1	1	2	4	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	3	188	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	96	13.286	.	.	.	1	1	1	3	3	3	.	.	.	.	.	.	1	1	3	6	6	10	7	13	23	.	.	.	12	14	14
Mähren	39	3.374	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	12	2	3	11	1	1	4	3	3	3
Schlesien	11	721	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	80	11.376	.	.	.	2	2	7	2	3	3	.	.	.	2	2	6	1	1	1	6	11	96	22	36	482	.	.	.	6	6	12
Bukowina	10	712	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	1	1	1	2	2	13	3	5	14	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	13	841	.	.	.	1	1	4	.	.	.	2	3	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	380	55.341	4	5	6	8	9	20	6	7	7	2	3	18	8	14	38	5	5	7	43	65	183	56	104	614	4	5	18	23	25	31
Im Vorjahre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Durch die Schweinepest gefährdeter Stand 2629 Schweine, davon krank 900 Stücke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 32. Wien, 27. November 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. November 1901, Z. 43.241,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das Ministerium des Innern setzt das wegen der Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Felvidék, Latorcza, Munkács einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bereg), dann aus der Municipalstadt Debreczen (Comitat Hajdú) in Ungarn und aus dem Bezirke Pakrac (Comitat Požega) in Croatien-Slavonien, sowie ferner das wegen des Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenzbezirke Gračac (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot außer Wirksamkeit.

Das nunmehr kraft des bestehenden Veterinär-Uebereinkommens gemäß Artikel 1, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum 40. Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus der durch Schweinepest verseucht gewesenen Municipalstadt Debreczen und aus den Gemeinden Bruvno und Gračac (Bezirk Gračac), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung des gegen die genannten Verwaltungsbezirke bestandenen Verbotes nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 8. und 13. November 1901, ZZ. 42.274 und 43.146, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1901, Z. 44.969,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus der Gemeinde Bodolló; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus den Gemeinden Nyiri, Szkáros; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Czekeháza, Kér, Korlát; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Bocsárd, Rosgony, Széplak, Zsebes; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Szent-András;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Honczisor, Vaszolya; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Halmágy; aus den Gemeinden Acsuva, Dumbrava, Lazur, Magulicsa, Polyána;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Zenta; aus den Gemeinden Bács-Martonos, O.-Kanizsa, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus der Gemeinde Kovácsi; Stuhlgerichtsbezirk Garam-Szent-Kereszt; aus der Gemeinde Nagy-Lócsa; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Alsó-Várad, Csejkö, Felsö-Vára, Garam-Vezekény, Kis-Szecse, Nagy-Kálna, Nagy-Málas, Nagy-Szecse, O.-Bars, Zseliz, sowie aus der Stadtgemeinde Leva; Stuhlgerichtsbezirk Verebély; aus den Gemeinden Alsó-Pél, Fakó-Vezekény, Kis-Vezekény, Mohi, Nagy-Mánya;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus den Gemeinden Barabás, Botrágy, Csomonya, Hetyen, Som;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Cséffa: aus den Gemeinden Nyárczeg, Zsadány; Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Margitta: aus der Gemeinde Alsó-Derna; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus den Gemeinden Bihar-Diószeg, Er-Olaszi; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus den Gemeinden Bihar-Torda, Nagy-Rábé, Sap, Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus den Gemeinden Eger-Farmos, Mezö-Keresztes, Tibold-Darócz; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Sajó-Szöged, Tisza-Oszlár, Tisza-Palkonya, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Hamor;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus den Gemeinden Csik-Pálfalva, Csik-Zsögöd; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szt.-Miklós: aus der Gemeinde Gyergyó-Alfalu; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Simon;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus den Gemeinden Mágocs, Szegvár;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Dömös, Lábatlan, Pilis-Marót, Sárisáp, Süttö, Tát; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bucs, Farnad;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Bodaik, Csákvár, Mor; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Bicske;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpas: aus den Gemeinden Alsó-Arpás, Alsó-Ucsa, Kercz; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras; aus den Gemeinden Alsó, Szombatfalva, Betlen, Breáza, Fogaras, Húrez, Marginen, Nagy-Berivoj, Szevesztrény; Stuhlgerichtsbezirk Sárkany: aus den Gemeinden Uj-Sinka, Vád-Vledény;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus den Gemeinden Telgárt, Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus den Gemeinden Mnisány, Nandrás, Umrla-Lehota; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Felsö-Sajó, Hankova, Hámosfalva, Markuska, Nadabula, Rédóva, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina, Jolsva und Rozsnyó;

Comitat Györ, Stuhlgerichtsbezirk Puszta: aus den Gemeinden Mezö-Örs, Ravazd, Táp;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus der Gemeinde Kaba;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus der Gemeinde Sós-Mezö; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Erösd; Stuhlgerichtsbezirk Orba: aus den Gemeinden Csófalva, Kovászna; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Bodzaforduló, Mikó-Ujfalu, Szent-Kiraly;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus der Gemeinde Csehi;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bát; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Ipoly-Vecze, Szárd; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Inám; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden: Ipoly-Szakállas, Szete;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Alsó-Városviz, Balomir;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Apáti, Jász-Ladány, Jász-Alsó-Szentgyörgy, Jasz-Kis-Er, Nagy-Kürü, Tisza-Süly; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Rákóczy, Tisza-Földvár;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus der Gemeinde Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Magyar-Nádas, Mákó;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tolna; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus den Gemeinden Hetény, Izsa, Marczellháza;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus der Gemeinde Dobrest; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus den Gemeinden Binis, Dognácska; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Bogodincz, Jám, Ó.-Ruszova, Szuboticza, Uj-Ruszova; Stuhlgerichtsbezirk Karán-Sebes: aus den Gemeinden Borlova, Ohaba-Bisztra, Turnul; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus den Gemeinden Remete-Poganyest, Szkens; Stuhlgerichtsbezirk Moldova: aus der Gemeinde Koronini; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Eibenthal, Jeselnicza, Orsova, Ó-Gradena, Tuffier, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Resicza: aus der Gemeinde Resiczabánya; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus der Gemeinde Ohaba-Mutnik; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Lapusnicsel, Lunkaviczа;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Garat, Homorod, Kobor, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Kálbor, Nádpatak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Bürkös, Felsö-Gezés, Magaré, Martonfalva, Prépostfalva, Szent-Ágota, Vecserd, Vért;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Ipoly-Nagy-Kér; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Nagy-Bárkány, Somos-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus den Gemeinden Divény, Tót-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus den Gemeinden Videfalva, Vilke; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Kósd, Rétság; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Halászi, Piliny, Sós-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Szirák; aus den Gemeinden Becske, Erdö-Tarcsa, Szirák;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Galgócz: aus der Gemeinde Románfalu; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Suránka, Szill, Vicsáp-Apáti; Stuhlgerichtsbezirk Pöstyén: aus der Gemeinde Lapassó; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Divék, Handlova:

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Géderlak, Homokmégy, Uszód;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus der Gemeinde Nebojsza; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus den Gemeinden Farkashida, Szarazpatak;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Nyir-Bogdány, Tura, Vasmegyer; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dad: aus den Gemeinden Ibrány, Kenezlö; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda: aus den Gemeinden Ajak, Anarcs, Döge, Gyulaháza, Kékcse, Kis-Varda, Puszta-Dobos; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus der Gemeinde Magy;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Mátészálka, Ó.-Pályi;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Czod, Kis-Csür, Kis-Talmács, Nagy-Csür, Szt. Erzsébet, Veresmart, Vesztény, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Szeben; Stuhlgerichtsbezirk Szász-Sebes: aus der Gemeinde Kápolna; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus der Gemeinde Szecsel; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Illenbák, Márpod, Ujegyház;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus der Gemeinde Almás, sowie aus den Stadtgemeinden Gölniczbánya und Igló;

Comitat Szolnok-Doboka: Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Árokalja, Felsö-Ilosva, Lonkafalva;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus der Stadtgemeinde Berény; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Denta, Gertenyes, Kincstár-Szent-György, Kis-Semlak, Moriczföld, Nagy-Semlak, Omor, Skulya, Temes-Buttyin; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus der Gemeinde Csernegyháza; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Jezvin, Margitfalva, Sustra, Temes-Rékás; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Fibis, Munar, Német-Szent-Péter;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára; aus der Gemeinde Berkes; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Alsó-Füle, Csákó, Hidas;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Partos, Ujfalu, Zichyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Keresztes; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Béga-Szent-György, Lukácsfalva, Szerb-Elemér, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus den Gemeinden Bocsár, Magyar-Pádé; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Dinyás, Fény, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der Gemeinde Török-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Csernya, Nagy-Komlós, Nagy-Tószeg, Zsombolya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Biszkupicz, Bossán-Neporácz, Dezser, Dobodjel, Dvorecz, Farkaska;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blatnicza: aus den Gemeinden Trebosztó, Turócz-Szt.-Márton;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Hodmoród: aus den Gemeinden Homoród-Abásfalva, Homorod-Almas, Száldobos; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Bogárfalva, Korond, Oroszhegy, Pálfalva, Zetelaka;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Felsö-Domonya, Hosszumezö, Orlyova;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Lajos-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus den Gemeinden: Bakony-Német-Szent-Király, Csetény, Porva, Varsány;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Ladmócz, Legenye, Ruda-Bányácska, Sárospatak, Vég-Ardó; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Berzék, Mád, Monok, Szerencs, Takta-Harkány; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Keresztur, Bodrog-Kisfalud, Ó.-Liszka; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Köporuba, Mathasocz, Stefanócz, Szacsur, Tapoly-Izsép;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus den Gemeinden Garam-Szt.-Miklós, Vámos; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Gemeinde Hajnik: überdies aus den Municipalstädten Arad, Debreczen, Hódmezö-Vásárhely, Kolozsvár;

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Igneſt;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Hegyhát: aus den Gemeinden Bános, Magyar-Szék, Mocsolád, Nagy-Hajmás, Németszék, Palé, Sásd, Szászvár, Vaszar; Stuhlgerichtsbezirk Mohács: aus der Gemeinde Mohács; Stuhlgerichtsbezirk Pécs: aus den Gemeinden Görcsöny, Kis-Kozar; Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Vémend;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Nagy-Fajkürt, Nagy-Mánya;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus den Gemeinden Békés-Szt.-András, Öcsöd;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezökászony: aus der Gemeinde Som;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Bihar-Dioszeg; Stuhlgerichtsbezirk Torda: aus der Gemeinde Szerep;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Zsércz; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Arnot, Kis-Györ;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik-Madaras;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csongrád; Stuhlgerichtsbezirk Tiszántul: aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Tabajd;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus den Gemeinden Bereczk, Martonfalva; Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Barót; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Bodola, sowie aus der Stadtgemeinde Kézdi-Vásárhely;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Igar;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Egyház-Marót, Hidvég, Udvarnok;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus der Gemeinde Piskitelep; Stuhlgerichtsbezirk Szaszváros: aus der Stadtgemeinde Szászváros;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus den Gemeinden Mezö-Domb, Mezö-Királyfalva, Mezö-Ujlak; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus der Gemeinde Bács;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Szomod; Stuhlgerichtsbezirk Udvárd: aus der Gemeinde Für;

Comitat Krasso-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Királykegye;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa, Gyarmat: aus den Gemeinden Dejtár, Patak; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus der Gemeinde Bánk; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény; aus der Gemeinde Nógrád-Sipek; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Guta;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Miava: aus der Gemeinde Miava; Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Család, Geszte, Ghymes, Kis-Lapás;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Igrám;

Comitat Szabolcs: Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus der Gemeinde Buj; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus den Gemeinden Ajak, Karasz;

Comitat Szeben: Stuhlgerichtsbezirk Szasz-Sebes: aus der Gemeinde Lámkerék;

Comitat Szepes: Stuhlgerichtsbezirk Löcse: aus der Gemeinde Ruszkin;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus der Gemeinde Omor; Stuhlgerichtsbezirk Központ; aus der Gemeinde Roman-Szent Mihály; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus der Gemeinde Vlajkovecz;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Inokfalva;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Boka;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Hornyán;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosoczzinó: aus den Gemeinden Borczfalu, Mossocz; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus den Gemeinden Kis-Selmecz, Prekopa, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Székely-Keresztur: aus der Gemeinde Betfalva;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus der Gemeinde Mező-Szent-György;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Mind-Szent-Kálla, Vászoly;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus der Gemeinde Nagy-Szalatna;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus der Gemeinde Szina;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Bácsalmas: aus der Gemeinde Mélykut;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpás: aus der Gemeinde Felső-Porumbák; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus der Gemeinde Fogaras; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Felső-Venicze; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde Almasmező;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Heves: aus der Gemeinde Kis-Köre;

Comitat Kis-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Erzébetváros: aus den Gemeinden Kis-Szent-László, Oláh-Szent-László;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus der Gemeinde Gerbovecz: Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus der Gemeinde Zsávár;

Comitat Nagy-Küküllő, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Köhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Boldogváros, Morgonda, Réten, Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Dános, Szász-Szt.-László; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabfalva, Leses, Netus, Prépostfalva.

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus der Gemeinde Dubovácz;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Maczedonia;

Comitat Zolyom, Stuhlgerichtsbezirk Besztercze-bánya: aus der Gemeinde Libetbánya;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus den Gemeinden Berek, Garešnica, Vukovje;

Comitat Lika Krbava, Bezirk Gračac: aus den Gemeinden Bruvno, Gračac;

Comitat Sriem, Bezirk Vukovar: aus der Gemeinde Vršadin; Bezirk Zemun: aus der Gemeinde Bežanija;

Comitat Varaždin, Bezirk Novimarof: aus der Gemeinde Breznica;

Comitat Zagreb, Bezirk Dvor: aus der Gemeinde Rujevac:

b. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Varaždin, Bezirk Novimarof: aus der Gemeinde Novimarof;

c. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Cirkvenica: aus der Gemeinde Kriviput.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Balázsfalva, Marosujvár, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenő, Elek, Kis-Jenő, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Alsó-Kubin, Námesztó, Vár (Comitat Arva), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Titel, Topolya, Ujvidék, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Siklós, Szent-Lőrincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyő (Comitat Besztercze-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mező-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Vaskoh (Comitat Bihar), Ózd, Szendrő, Szent-Péter (Comitat Borsod), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Naghlak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Győr), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nanás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Hátszeg, einschließlich der gleich-

namigen Stadtgemeinde, Hunyád, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Puj (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Dicsö-Szent-Márton, Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Kolozsvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolosz, Teke (Comitat Kolosz), Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Rózsahegy (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Ökörmezö, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Óvár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Abony, einschließlich der Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó-Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár, Kismarton, einschließlich der Stadtgemeinden Kismarton und Ruszt (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Lippa (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Nagy-Szent-Miklós, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobróncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Nova, Pacsa,[*] Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Komárom, Kecskemét, Nagyvárad, Pozsony, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Székes-Fejérvár, Ujvidék, Zombor; sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde Križevci, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Vojnić (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Irig, Ilok, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin, Vinkovci, Županja (Comitat Syrmien), Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Djakovo, Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Gorica velica, Jaska, Pisarovina, Samobor, Stubica, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin, Zagreb.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken O.-Radna (Comitat Besztercze-Naszód), Szenicz (Comitat Nyitra), Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Popràd (Comitat Szepes), Homonna und Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn;

b. des Stäbchenrothlaufes in den Stuhlgerichtsbezirken Malaczka (Comitat Pozsony), Szent-Gotthárd (Comitat Vas)

ist die Einfuhr von Schweinen und

c. der Schafpocken im Stuhlgerichtsbezirke Késmárk (Comitat Szepes) in Ungarn und im Bezirke Gospić (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien ist die Einfuhr von Schafen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Göding,

Sanok, Liskó, Nowytarg, Kimpolung, Feldbach, Benkovac, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 8., 13. und 21. November 1901, ZZ. 42.274, 43.146 und 43.241, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. November 1901, Z. 44.012,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Kundmachung vom 11. November 1901, Z. 77.813, hat die kgl. Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 7. September 1901, Z. 62.043, jene Gemeinden bekannt gegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen des Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinär-Uebereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A) In Dalmatien: a) wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus den Gemeinden: Zara, Zara vecchia des Bezirkes Zara; b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Imoski des Bezirkes Imoski.

B) Im Küstenlande: a) die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes aus den Gemeinden: Parenzo, Visignano des Bezirkes Parenzo; Valle des Bezirkes Pola.

C) In Krain: a) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Prapreče des Bezirkes Littai.

D) In Steiermark: a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Stadt Graz des Bezirkes Stadt Graz; Mürzsteg des Bezirkes Bruck a. M.; Deutschlandsberg, Freidorf des Bezirkes Deutschlandsberg; Altausee, Grundlsee des Bezirkes Gröbming; Brunndorf des Bezirkes Marburg; b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Ilz des Bezirkes Feldbach.

E. In Kärnten: a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Althofen des Bezirkes St. Veit, Fettengupf, Köttelbach, Bleiburg, Globasnitz, St. Peter a. W., Schwabegg, Gallizien, Moos, Rückersdorf, Völkermarkt des Bezirkes Völkermarkt und aus der Stadt Klagenfurt.

F. In Tirol und Vorarlberg: a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden Lochau des Bezirkes Bregenz; Lustenau des Bezirkes Feldkirch; b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden: Leifers des Bezirkes Bozen; Tonadico des Bezirkes Primiero; Castagné, Cembra, Grumes, Roncegno des Bezirkes Trient.

Gleichzeitig wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung in die Kenntniß gesetzt, daß wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzbezirken Pettau (Steiermark), Gottschee, Gurkfeld und Tschernembl (Krain), sowie Volosca (Küstenland); wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzbezirken Cilli (Steiermark), sowie Volosca (Küstenland) und wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus dem Grenzbezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Die k. k. Statthalterei / Landesregierung wird mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 24. September 1901, Z. 35.914, eingeladen, mit der Verlautbarung dieser Verfügung sofort vorzugehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Jahrgang 1901.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 33. Wien, 19. December 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 30. November 1901, Z. 45.347,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Csacza und Kisucza-Ujhely (Comitat Trencsén) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 27. November 1901, Z. 44.969, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1901, Z. 45.892,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn und Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund der wegen des Bestandes der Schweinepest von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, sowie wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Göding erlassenen Verfügung ist die Einfuhr von Schweinen aus den Grenz-Stuhlgerichtsbezirken Mura-Szombat (Comitat Vas), beziehungsweise Miava (Comitat Nyitra) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Titel, Ujvidék (Comitat Bács-Bodrog), Ó.-Radna (Comitat Besztersze-Naszód), Szenicz (Comitat Nyitra), sowie aus der Munzicipalstadt Ujvidek in Ungarn und aus den Bezirken Irig, Pazova stara, einschließlich der Stadtgemeinden Karlovci und Petrovaradin (Comitat Syrmien) gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Uebereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Lajosfalva und Oláh Szent-György (Stuhlgerichtsbezirk Ó.-Radna), Hradist (Stuhlgerichtsbezirk Szenicz), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 27. und 30. November 1901, ZZ. 44.969 und 45.347, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. December 1901, Z. 46.779,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Auf Grund der wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nowytarg erlassenen Verfügung ist die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Szepes-Ófalva (Comitat Szepes) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Hingegen wird das gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Csallóköz, Gesztes (Comitat Komárom), Malaczka (Comitat Pozsony), Szent-Gotthárd (Comitat Vas), Homonna (Comitat Zemplén), sowie aus der Municipalstadt Komárom in Ungarn gerichtete Verbot hiemit aufgehoben.

Das nunmehr kraft des bestehenden Uebereinkommens gemäß Artikel I, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) bis zum vierzigsten Tage nach dem Erlöschen der Seuche geltende Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den durch Schweinepest verseucht gewesenen Gemeinden Apácza-Szakállas, Ekel (Stuhlgerichtsbezirk Csallóköz), Bana (Stuhlgerichtsbezirk Gesztes), Homonna (Stuhlgerichtsbezirk Homonna) und aus den durch Stäbchenrothlauf verseucht gewesenen Gemeinden Láb, Nagy-Lévárd (Stuhlgerichtsbezirk Malaczka), Csörötnek (Stuhlgerichtsbezirk Szent-Gotthárd), sowie deren Nachbargemeinden wird durch die Aufhebung der gegen die genannten Bezirke bestandenen Verbote nicht berührt.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 27. und 30. November, sowie

5. December 1901, ZZ. 44.969, 45.347 und 45.892, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. December 1901, Z. 47.669,

womit

die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis auf Weiteres geregelt wird.

I.

„Im Folgenden werden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Croatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Absatz 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und auf deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

1. Aus Ungarn:

a. wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen):

Comitat Brassó, Stuhlgerichtsbezirk Hétfalus: aus den Gemeinden Bácsfalu, Csernátfalu, Hosszufalu, Türkös, sowie aus der Stadtgemeinde Brassó;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus den Gemeinden Alsó-Moécs, Felsö-Moécs, O-Tohán, Szohodol, Uj-Tohán, Zernest;

b. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Abauj-Torna, Stuhlgerichtsbezirk Cserehát: aus der Gemeinde Bodolló; Stuhlgerichtsbezirk Füzer: aus der Gemeinde Nyiri; Stuhlgerichtsbezirk Göncz: aus den Gemeinden Czekeháza, Gibárt, Korlát, Pere; Stuhlgerichtsbezirk Kassa: aus den Gemeinden Bukócz, Zsebes; Stuhlgerichtsbezirk Szikszó: aus der Gemeinde Encs; Stuhlgerichtsbezirk Torna: aus der Gemeinde Szent-András;

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Boros-Sebes: aus den Gemeinden Honczisor, Vaszolya; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Halmágy; aus den Gemeinden Acsuva, Dumbrava, Lazur, Magulicsa, Polyána;

Comitat Bács-Bodrog, Stuhlgerichtsbezirk Titel: aus der Gemeinde Alsó-Kovil; Stuhlgerichtsbezirk Zenta; aus der Gemeinde O.-Kanizsa, sowie aus der Stadtgemeinde Zenta;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Pécs: aus der Gemeinde Málom;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Aranyosmaroth: aus den Gemeinden Hizér, Kovácsi; Stuhlgerichtsbezirk Léva: aus den Gemeinden Csejkő, Felsö-Várad, Kis-Sáró, Kis-Szecse, Nagy-Málas, Nagy-Salló, Nagy-Szecse; Stuhlgerichtsbezirk Verebély; aus den Gemeinden Alsó-Pél, Fakó-Vezekény, Mohi;

Comitat Bereg, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Kászony: aus der Gemeinde Barabás; Stuhlgerichtsbezirk Munkacs: aus der Gemeinde Fornos;

Comitat Besztercze-Naszód, Stuhlgerichtsbezirk Ó-Radna: aus der Gemeinde Lajosfalva;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Derecske: aus der Gemeinde Derecske; Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Bihar-Diószeg, Székelyhid; Stuhlgerichtsbezirk Tenke: aus der Gemeinde Fekete-Bátor; Stuhlgerichts-bezirk Torda: aus der Gemeinde Sap;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Eger: aus der Gemeinde Eger-Farmos; Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Csath: aus den Gemeinden Poga, Sajó-Szöged, Tisza-Palkonya, Tisza-Szederkény; Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus der Gemeinde Hamor;

Comitat Csik, Stuhlgerichtsbezirk Felcsik: aus der Gemeinde Csik-Zsögöd; Stuhlgerichtsbezirk Gyergyó-Szt.-Miklós: aus der Gemeinde Gyergyó-Alfalu; Stuhlgerichtsbezirk Kászonalcsik: aus der Gemeinde Csik-Szent-Simon;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Tiszántúl: aus der Gemeinde Mágocs;

Comitat Esztergom, Stuhlgerichtsbezirk Esztergom: aus den Gemeinden Dömös, Süttö; Stuhlgerichtsbezirk Párkány: aus den Gemeinden Bucs, Farnad;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus den Gemeinden Bodajk, Csákvár, Mor; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus den Gemeinden Bicske, Felcsut;

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpas: aus den Gemeinden Alsó-Ucsa, Kercz; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Alsó, Szombatfalva, Betlen, Breáza, Fogaras, Marginen, Nagy-Berivoj, Sebes, Szevesztrény; Stuhlgerichtsbezirk Sárkany: aus den Gemeinden Uj-Sinka, Vád, Vledény;

Comitat Gömör-Kis-Hont, Stuhlgerichtsbezirk Garamvölgy: aus den Gemeinden Telgárt, Vernár; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Röcze: aus der Gemeinde Umrla-Lehota; Stuhlgerichtsbezirk Rozsnyó: aus den Gemeinden Felsö-Sajó, Kis-Veszverés, Markuska, Nadabula, Rédóva, sowie aus den Stadtgemeinden Dobsina und Rozsnyó;

Comitat Györ, Stuhlgerichtsbezirk Puszta: aus den Gemeinden Mezö-Örs, Ravazd, Táp;

Comitat Hajdú, Stuhlgerichtsbezirk Nádudvar: aus der Gemeinde Nádudvar;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Miklósvár: aus der Gemeinde Erösd; Stuhlgerichtsbezirk Orba: aus den Gemeinden Csófalva, Szörcse; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus den Gemeinden Bodzaforduló, Mikó-Ujfalu;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Pétervásár: aus der Gemeinde Parád;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Bát: aus der Gemeinde Bát; Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus der Gemeinde Ipoly-Vecze; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Csalomia: aus der Gemeinde Ináм; Stuhlgerichtsbezirk Szob: aus den Gemeinden: Ipoly-Szakállas, Szete;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Szászváros: aus den Gemeinden Alsó-Városviz, Balomir;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jászság: aus den Gemeinden Jász-Alsó-Szentgyörgy, Jász-Ladány, Nagy-Kürü; Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus der Gemeinde Tisza-Földvár;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Dicsö-Szent-Márton: aus der Gemeinde Felsö-Bajom;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Almás: aus der Gemeinde Drag; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus den Gemeinden Magyar-Nádas, Mákó;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Csallóköz: aus den Gemeinden Apácza-Szakállas, Ekel; Stuhlgerichtsbezirk Gesztes: aus der Gemeinde Bana; Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Tolna; Stuhlgerichtsbezirk Udvard: aus der Gemeinde Marczellháza;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bega: aus der Gemeinde Dobrest; Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Dognácska; Stuhlgerichtsbezirk Jám: aus den Gemeinden Bogodincz, Ó-Ruszova; Stuhlgerichtsbezirk Orsova: aus den Gemeinden Eibenthal, Jeselnicza, Ó-Gradena, Zsupanek; Stuhlgerichtsbezirk Temes: aus den Gemeinden Nadrág, Ohaba-Mutnik; Stuhlgerichtsbezirk Teregova: aus den Gemeinden Lapusnicsel, Lunkavicza;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Homorod, Kobor, Köhalom, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Kálbor, Nádpatak; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Bürkös, Magaré, Martonfalva, Szent-Ágota, Vért;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus der Gemeinde Ipoly-Nagy-Kér; Stuhlgerichtsbezirk Fülek: aus den Gemeinden Nagy-Várkány, Somos-Ujfalu; Stuhlgerichtsbezirk Gács: aus den Gemeinden Divény, Tót-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Losoncz: aus der Gemeinde Vilke; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus den Gemeinden Kósd, Rétság; Stuhlgerichtsbezirk Szécsény: aus den Gemeinden Piliny, Sós-Hartyán; Stuhlgerichtsbezirk Szirák; aus den Gemeinden Becske, Szirák;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Suránka, Szill; Stuhlgerichtsbezirk Privigye: aus den Gemeinden Divék, Handlova; Stuhlgerichtsbezirk Szenicz: aus der Gemeinde Hradist;

Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun, Stuhlgerichtsbezirk Kalocsa: aus den Gemeinden Géderlak, Homokmégy, Uszód;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Galánta: aus den Gemeinden Nebojsza, Nyék; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szombat: aus der Gemeinde Farkashida; Stuhlgerichtsbezirk Szempcz: aus der Gemeinde Német-Gurab;

Comitat Szabolcs, Stuhlgerichtsbezirk Bogdány: aus den Gemeinden Nyir-Bogdány, Tura, Vasmegyer; Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Ibrány, Kenezlö, Vencsellö; Stuhlgerichtsbezirk Kisvárda: aus den Gemeinden Ajak, Döge, Kékcse, Kis-Varda, Puszta-Dobos; Stuhlgerichtsbezirk Nyirbátor: aus der Gemeinde Gyulaj;

Comitat Szatmár, Stuhlgerichtsbezirk Mátészálka: aus den Gemeinden Mátészálka, Ó.-Pályi;

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus den Gemeinden Kis-Talmács, Nagy-Csür, Szt. Erzsébet, Veresmart, Vesztény; Stuhlgerichtsbezirk Szelistye: aus der Gemeinde Szibiel; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus den Gemeinden Illenbák, Ujegyház;

Comitat Szepes, Stuhlgerichtsbezirk Gölniczbánya: aus der Gemeinde Kluknó; Stuhlgerichtsbezirk Szepes-Váralja: aus der Gemeinde Almás, sowie aus den Stadtgemeinden Gölniczbánya und Igló;

Comitat Szolnok-Doboka: Stuhlgerichtsbezirk Bethlen: aus den Gemeinden Árokalja, Felsö-Ilosva, Lonkafalva;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Csákova: aus der Gemeinde Berény; Stuhlgerichtsbezirk Detta: aus den Gemeinden Birda, Kincstár-Szent-György, Moriczföld, Nagy-Semlak, Skulya, Temes-Butthyin; Stuhlgerichtsbezirk Központ: aus den Gemeinden Csernegyháza, Medves; Stuhlgerichtsbezirk Rékás: aus den Gemeinden Aranyág, Bukovecz, Jezvin, Margitfalva, Temes-Rékás; Stuhlgerichtsbezirk Uj-Arad: aus den Gemeinden Fibis, Német-Szent-Péter;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Jára; aus der Gemeinde Berkes; Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus den Gemeinden Alsó-Füged, Csákó;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Bánlak: aus den Gemeinden Partos, Zichyfalva; Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Keresztes; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Becskerek: aus den Gemeinden Lukácsfalva, Szerb-Elemér, sowie aus der Stadtgemeinde Nagy-Becskerek; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Kikinda: aus der Gemeinde Magyar-Pádé; Stuhlgerichtsbezirk Párdány: aus den Gemeinden Fény, Uj-Pécs; Stuhlgerichtsbezirk Törökbecse: aus der

Gemeinde Török-Becse; Stuhlgerichtsbezirk Zsombolya: aus den Gemeinden Kis-Komlós, Magyar-Csernya, Nagy-Komlós, Nagy-Tószeg, Zsombolya;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus den Gemeinden Biszkupicz, Bossán-Neporácz, Dezser, Dobodjel, Dvorecz, Farkaska;

Comitat Udvárhely, Stuhlgerichtsbezirk Hodmoród: aus den Gemeinden Homorod-Almás, Száldobos; Stuhlgerichtsbezirk Székely-Udvarhely: aus den Gemeinden Béta, Bogárfalva, Bögöz, Korond, Oroszhegy, Pálfalva, Zetelaka;

Comitat Ung, Stuhlgerichtsbezirk Ungvár: aus den Gemeinden Árok, Felsö-Domonya, Hosszumezö;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus den Gemeinden Dég, Enying, Lajos-Komárom; Stuhlgerichtsbezirk Zircz: aus der Gemeinde Varsány;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus der Gemeinde Pettend;

Comitat Zemplén, Stuhlgerichtsbezirk Homonna: aus der Gemeinde Homonna; Stuhlgerichtsbezirk Sátoralja-Ujhely: aus den Gemeinden Barancs, Hosszuláz, Ruda-Bányácska, Sárospatak, Vég-Ardó; Stuhlgerichtsbezirk Szerencz: aus den Gemeinden Berzék, Mád, Monok, Szerencs, Takta-Harkány; Stuhlgerichtsbezirk Tokaj: aus den Gemeinden Bodrog-Kisfalud, Bodrog-Olaszi, Ó-Liszka; Stuhlgerichtsbezirk Varanno: aus den Gemeinden Mathasocz, Stefanócz, Szacsur, Tapoly-Izsép;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Breznóbánya: aus der Gemeinde Vámos; Stuhlgerichtsbezirk Zólyom: aus der Gemeinde Hajnik;

c. wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes der Schweine die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Arad, Stuhlgerichtsbezirk Borossebes: aus der Gemeinde Igneſt;

Comitat Baranya, Stuhlgerichtsbezirk Hegyhát: aus den Gemeinden Bános, Magyar-Szék, Moscolád, Nagy-Ag, Nagy-Hajmás, Németszék, Palé, Sásd, Vaszar, Vázsnok; Stuhlgerichtsbezirk Pécs: aus der Gemeinde Kis-Kozar; Stuhlgerichtsbezirk Pécsvárad: aus der Gemeinde Véménd;

Comitat Bars, Stuhlgerichtsbezirk Verebély: aus den Gemeinden Besse, Nagy-Mánya;

Comitat Békés, Stuhlgerichtsbezirk Szarvas: aus der Gemeinde Öcsöd;

Comitat Bihar, Stuhlgerichtsbezirk Székelyhid: aus der Gemeinde Bihar-Dioszeg;

Comitat Borsod, Stuhlgerichtsbezirk Miskolcz: aus den Gemeinden Arnot, Kis-Györ;

Comitat Csongrád, Stuhlgerichtsbezirk Csongrád: aus der Gemeinde Csongrád; Stuhlgerichtsbezirk Tiszántul: aus der Stadtgemeinde Szentes;

Comitat Fejér, Stuhlgerichtsbezirk Mór: aus der Gemeinde Bakony-Sázkány; Stuhlgerichtsbezirk Vál: aus der Gemeinde Tabajd;

Comitat Háromszék, Stuhlgerichtsbezirk Kézd: aus den Gemeinden Bereczk, Martonfalva; Stuhlgerichtsbezirk Seps: aus der Gemeinde Bodola;

Comitat Heves, Stuhlgerichtsbezirk Tisza-Füred: aus der Gemeinde Tisza-Igar;

Comitat Hont, Stuhlgerichtsbezirk Ipolyság: aus den Gemeinden Egyház-Marót, Hidvég, Udvarnok; Stuhlgerichtsbezirk Nagycsalomia: aus der Gemeinde Leszenye;

Comitat Hunyad, Stuhlgerichtsbezirk Déva: aus den Gemeinden Piskitelep, Sárfalva;

Comitat Jász-Nagykun-Szolnok, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Tisza: aus den Gemeinden Tisza-Kürt, Tisza-Várkony, Tisza-Vezseny;

Comitat Kolozs, Stuhlgerichtsbezirk Mezö-Örményes: aus den Gemeinden Mezö-Ujlak, Nagy-Nyulas; Stuhlgerichtsbezirk Nádasment: aus der Gemeinde Bács;

Comitat Komárom, Stuhlgerichtsbezirk Gesztes: aus der Gemeinde Mocsa; Stuhlgerichtsbezirk Tata: aus der Gemeinde Szomod;

Comitat Krasso-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bogsán: aus der Gemeinde Királykegye; Stuhlgerichtsbezirk Moldava: aus der Gemeinde Radimna;

Comitat Nógrád, Stuhlgerichtsbezirk Balassa-Gyarmat: aus den Gemeinden Dejtár, Patak; Stuhlgerichtsbezirk Nógrád: aus der Gemeinde Bánk; Stuhlgerichtsbezirk Szirák: aus der Gemeinde Guta;

Comitat Nyitra, Stuhlgerichtsbezirk Nyitra: aus den Gemeinden Család, Geszte, Kis-Lapás;

Comitat Pozsony, Stuhlgerichtsbezirk Malaczka: aus den Gemeinden Láb, Nagy-Lévárd;

Comitat Szabolcs: Stuhlgerichtsbezirk Felsö-Dada: aus den Gemeinden Buj, Vencsellö; Stuhlgerichtsbezirk Kis-Varda: aus der Gemeinde Ajak;

Comitat Szeben: Stuhlgerichtsbezirk Szasz-Sebes: aus der Gemeinde Lámkerék;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Központ; aus der Gemeinde Parácz; Stuhlgerichtsbezirk Versecz: aus den Gemeinden Dézsánfalva, Vlajkovecz;

Comitat Torda-Aranyos, Stuhlgerichtsbezirk Felvincz: aus der Gemeinde Inokfalva;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus den Gemeinden Boka, Horvat-Neuzina;

Comitat Trencsén, Stuhlgerichtsbezirk Bán: aus der Gemeinde Hornyán;

Comitat Turócz, Stuhlgerichtsbezirk Mosoczzinó: aus der Gemeinde Mossocz; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Márton-Blattnicza: aus den Gemeinden Kis-Selmecz, Prekopa, Stiavnicska, Zsámbokrét;

Comitat Vas, Stuhlgerichtsbezirk Szent-Gotthárd: aus den Gemeinden Csörötnek, Dávidház;

Comitat Veszprém, Stuhlgerichtsbezirk Enying: aus der Gemeinde Mezö-Szent-György;

Comitat Zala, Stuhlgerichtsbezirk Tapolcza: aus den Gemeinden Mind-Szent-Kálla, Vászoly;

Comitat Zólyom, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szalatna: aus der Gemeinde Nagy-Szalatna;

überdies aus der Municipalstadt Arad;

d. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Fogaras, Stuhlgerichtsbezirk Alsó-Arpás: aus der Gemeinde Felsö-Porumbák; Stuhlgerichtsbezirk Fogaras: aus den Gemeinden Fogaras, Voila; Stuhlgerichtsbezirk Sárkány: aus der Gemeinde Felsö-Veniczе; Stuhlgerichtsbezirk Töresvár: aus der Gemeinde Almasmezö;

Comitat Kis-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Erzsébetváros: aus den Gemeinden Kis-Szent-László, Oláh-Szent-László;

Comitat Krassó-Szörény, Stuhlgerichtsbezirk Bozovics: aus der Gemeinde Gerbovecz; Stuhlgerichtsbezirk Lugos: aus der Gemeinde Zsábár;

Comitat Nagy-Küküllö, Stuhlgerichtsbezirk Köhalom: aus den Gemeinden Halmagy, Kacsa, Köhalom, Sövénység, Ugra; Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Sink: aus den Gemeinden Morgonda, Réten, Szászhalom; Stuhlgerichtsbezirk Segesvár: aus den Gemeinden Dános, Szász-Szt.-László; Stuhlgerichtsbezirk Szent-Ágota: aus den Gemeinden Jakabfalva, Leses, Netus, Prépostfalva.

Comitat Szeben, Stuhlgerichtsbezirk Nagy-Szeben: aus der Gemeinde Felek; Stuhlgerichtsbezirk Ujegyház: aus der Gemeinde Szakadát;

Comitat Temes, Stuhlgerichtsbezirk Kubin: aus den Gemeinden Dubovácz, Temes-Kubin;

Comitat Torontál, Stuhlgerichtsbezirk Módos: aus der Gemeinde Maczedonia;

Comitat Udvarhely, Stuhlgerichtsbezirk Homorod: aus der Gemeinde Zsombor;

Comitat Zolyom, Stuhlgerichtsbezirk Beszterczebánya: aus der Gemeinde Libetbánya;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

Comitat Bjelovar-Križevci, Bezirk Garešnica: aus den Gemeinden Berek, Garešnica, Vukovje;

Comitat Sriem, Bezirk Zemun: aus der Gemeinde Bežanija;

Comitat Varaždin, Bezirk Novimarof: aus der Gemeinde Breznica;

b. wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

Comitat Modruš-Rieka, Bezirk Cirkvenica: aus der Gemeinde Kriviput.

II.

Von den in früheren Zeitpunkten wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrechterhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

a. aus den nachstehenden Stuhlgerichtsbezirken: Balázsfalva, Nagy-Enyed, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Alsó-Fehér), Arad, Boros-Jenö, Elek, Kis-Jenö, Pécska, Radna, Ternová, Világos (Comitat Arad), Alsó-Kubin, Námesztó, Vár (Comitat Arva), Apatin, Bács-Almás, Baja, Hódság, Kula, Német-Palánka, Topolya, Zombor (Comitat Bács-Bodrog), Siklós, Szent-Lörincz (Comitat Baranya), Békés, Békés-Csaba, Gyula, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Orosház, Szeghalom (Comitat Békés), Szolyva, Tiszahát, einschließlich der Stadtgemeinde Beregszász (Comitat Bereg), Besenyö (Comitat Beszterczе-Naszód), Bél, Belényes, Berettyó-Ujfalu, Elesd, Er-Mihályfalva, Központ, Mezö-Keresztes, Nagy-Szalonta, Szalárd, Vaskoh (Comitat Bihar), Ózd, Szendrö, Szent-Péter (Comitat Borsod), Alvidék, einschließlich der Stadtgemeinde Brassó, Felvidék, Hétfalus (Comitat Brassó), Battonya, Kovácsház, Központ, einschließlich der Stadtgemeinde Makó, Nagylak (Comitat Csanád), Tiszán-Innen (Comitat Csongrád), Adony, Sárbogárd, Székes-Fejérvár (Comitat Fejér), Rimaszécs, Rimaszombat, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tornalja (Comitat Gömör-Kis-Hont), Sokoró-Alja, Tótsziget-Csilizköz (Comitat Györ), Balmaz-Ujváros, einschließlich der Stadtgemeinden Hajdú-Böszörmeny, Hajdú-Nanás und Hajdú-Szoboszló (Comitat Hajdú), Eger, Gyöngyös, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Heves (Comitat Heves), Hátszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hunyád, einschließlich der Stadtgemeinde Vajda-Hunyád, Puj (Comitat Hunyád), Felsö-Tisza, Tisza-Közep, einschließlich der Stadtgemeinden Kis-Ujszállás, Karczag, Turkeve und Mezö-Túr (Comitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok), Erzsébetváros, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Hosszúaszó, Radnót (Comitat Kis-Küküllö), Banffy-Hunyád, Koloszvár, einschließlich der Stadtgemeinde Kolosz, Teke (Comitat Kolosz), Maros (Comitat Krasso-Szörény), Rózsahegy (Comitat Liptó), Dolha, Huszt, Sziget, einschließlich der Stadtgemeinde Máramaros-Sziget, Ökörmezö, Taraczviz, Técsö (Comitat Máramaros), Alsó-Maros, Alsó-Régen, einschließlich der Stadtgemeinde Szász-Régen, Felsö-Maros, Felsö-Régen (Comitat Maros-Torda), Magyar-Ovár, Nezsider, Rajka (Comitat Moson), Medgyes, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Segesvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Nagy-Küküllö), Abony, einschließlich der

Stadtgemeinden Czegléd und Nagy-Körös, Alsó-Dabas, Bia, Duna-Vecse, Gödöllö, Kis-Körös, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Kun-Halas, Kis-Kun-Félegyháza, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kun-Szent-Miklós, Monor, Nagykáta, Pomáz, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-Endre, Ráczkeve, Vácz, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun), Felsö-Csallóköz, Pozsony, einschließlich der Stadtgemeinde Szent-György (Comitat Pozsony), Alsó-Tárcza, Felsö-Tárcza, einschließlich der Stadtgemeinde Kis-Szeben, Siroka, einschließlich der Stadtgemeinde Eperjes, Szekcsö, einschließlich der Stadtgemeinde Bártfa, Tapoly (Comitat Sáros), Barcs, Csurgó, Igal, Kaposvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Lenyeltót, Marczal, Nagy-Atád, Szigetvár, Tab (Comitat Somogy), Csepreg, Csorna, Felsö-Pulya, Kapuvár (Comitat Sopron), Alsó-Dada, einschließlich der Stadtgemeinde Nyiregyháza, Nagy-Kálló, Tisza (Comitat Szabolcs), Csenger, Erdöd, Fehér-Gyarmat, Nagy-Bánya, einschließlich der Stadtgemeinden Felsö-Bánya und Nagy-Bánya, Nagy-Károly, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Nagy-Somkút, Szatmár, Szinyér-Váralja (Comitat Szatmár), Kraszna, Szilágy-Cseh, Szilágy-Somlyó, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Tasnád, Zilah, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zsibó (Comitat Szilágyi), Csáki-Gorbó, Deés, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Kékes, Nagy-Ilonda, Szamos-Ujvár, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Szolnok-Doboka), Lippa (Comitat Temes), Dombovár, Dunaföldvár, Simontornya, Tamas, Völgység (Comitat Tolna), Nagy-Szent-Miklós, Török-Kanizsa (Comitat Torontál), Csacza, Kisucza-Ujhely (Comitat Trencsén), Tiszán-Innen, Tiszántúl (Comitat Ugocsa), Kapos, Sobrόncz (Comitat Ung), Kis-Czell, Körmend, Köszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Sárvár, Szombathely, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Vasvár (Comitat Vas), Devecser, Pápa, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Veszprém, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Veszprém), Alsó-Lendva, Csáktornya, Kanizsa, einschließlich der Stadtgemeinde Nagy-Kanizsa, Keszthely, Letenye, Nova, Pacsa, Perlak, Sümeg, Zala-Egerszeg, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Zala-Szent-Grót (Comitat Zala), Bodrogköz, Gálszécs, Nagy-Mihály (Comitat Zemplén);

b. aus den Municipalstädten Baja, Kecskemét, Nagyvárad, Pozsony, Szabadka, Szatmár-Németi, Szeged, Székes-Fejérvár, Zombor, sowie aus der kön. Haupt- und Residenzstadt Budapest;

2. aus Croatien-Slavonien:

a. aus den nachstehenden Bezirken: Bjelovar, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Gjurgjevac, Grubišnopolje, Koprivnica, einschließlich der Stadtgemeinde Koprivnica, Križevci, einschließlich der Stadtgemeinde, Kutina (Comitat Bjelovar-Križevci), Vojnić (Comitat Modruš-Rieka), Brod, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde, Daruvar, Požega, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Požega), Ilok, Županja (Comitat Syrmien), Klanjec, Krapina, Ludbrieg, Pregrada, Varaždin, Zlatar (Comitat Varaždin), Miholjac dolnji, Našice, Osiek, Slatina, Virovitica (Comitat Virovitica), Karlovac, Kostajnica, Petrinja, Sisak, einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinden, Gorica velica, Jaska, Pisarovina, Samobor, Stubica, Zagreb (Comitat Zagreb);

b. aus den Municipalstädten Osiek, Varaždin Zagreb.

III.

Wegen des Bestandes von Seuchen in den Grenzbezirken, und zwar:

a. der Schweinepest in den Stuhlgerichtsbezirken Miava (Comitat Nyitra), Szepes-Szombat, einschließlich der Stadtgemeinde Popråd (Comitat Szepes), Mura-Szombat (Comitat Vas), Sztropkó (Comitat Zemplén) in Ungarn;

b. des Stäbchenrothlaufes im Stuhlgerichtsbezirke Szepes Ófalva (Comitat Szepes)

ist die Einfuhr von Schweinen und

c. der Schafpocken im Stuhlgerichtsbezirke Késmárk (Comitat Szepes) in Ungarn und im Bezirke Gospić (Comitat Lika-Krbava) in Croatien-Slavonien ist die Einfuhr von Schafen aus den bezeichneten Bezirken nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Unter-Gänserndorf, Göding, Sanok, Nowytarg, Feldbach, Hartberg, Radkersburg, Benkovac, Zara getroffenen Verfügungen verboten.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungs-Station der Bestand einer Seuche constatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahn-Station mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabsstation des Provenienz-Gebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certificate des Inhalts ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. und 30. November, sowie 5. und 11. December 1901, ZZ. 44.969, 45.347, 45.892 und 46.779 außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung."

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. December 1901, Z. 45.941,

enthaltend

Sperrmaßnahmen im Viehverkehre aus dem Occupationsgebiete.

Auf Grund des letzten officiellen Thierseuchenausweises der Landesregierung in Sarajevo wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung eingeladen, unter gleichzeitiger Behebung der bisherigen Verfügung, betreffend den Verkehr mit Vieh aus dem Occupationsgebiete, nachstehende Sperrmaßnahmen vom 10. December 1901 angefangen zu erlassen:

wegen des Bestandes der

1. Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bjelina, Brčka, Bosn.-Dubica, Gradačac, Bosn.-Gradiška, Bosn.-Krupa, Bosn.-Novi, Prijedor, Prnjavor, Sanskimost und Zwornik.
2. Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen aus den Bezirken Bosn.-Petrovac und Sanskimost.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von geschlachteten Schweinen im unzertheilten Zustande, sowie von lebenden Schweinen aus den wegen Verseuchung gesperrten und von untergewichtigen Schweinen aus seuchenfreien Gebieten nach Nieder-Oesterreich, und zwar: nach den Schlachthäusern der Productiv-Gesellschaft der Wiener-Fleischselcher und in Unter-Meidling, dann der Schlachtstätten der Fleischselcher Ziegler und Karlik in Wien, sowie dem Sanitäts-Schlachthause in Wiener-Neustadt; ferner

nach dem Schlachthause in Linz in Ober-Oesterreich;

nach den Schlachthäusern in Prag-Holeschowitz, Laun, Pilsen und Warnsdorf in Böhmen;

nach den Schlachthäusern in Brünn und Olmütz in Mähren, und

nach den Schlachthäusern in Graz und Leoben in Steiermark bleiben auch fernerhin in Kraft.

Bei der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Sinne des h. o. Erlasses vom 31. August 1896, Z. 28.969, vorgehen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1901, Z. 46.071,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn und Croatien-Slavonien.

Laut der Mittheilungen des königl. ung. Ackerbauministeriums vom 25. October und 3. December 1901, Z. 90.096 und 91.903, sowie der königl. Landesregierung in Agram vom 11. und 26. November, sowie 2. December 1901, Z. 77.813, 79.744 und 84.321, ist derzeit verboten:

1. wegen Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Bruck a. d. L., Floridsdorf (Nieder-Oesterreich), Hartberg, Pettau (Steiermark) nach Ungarn, sowie Cilli (Steiermark) und Rudolfswerth (Krain) nach Croatien-Slavonien;
2. wegen Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den polit. Bezirken Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Mödling (Nieder-Oesterreich), Pettau (Steiermark), Bohorodczany, Gorlice (Galizien) und Radautz (Bukowina) nach Ungarn, sowie aus den polit. Bezirken Pettau (Steiermark), Gottschee, Rudolfswerth, Tschernembl (Krain) nach Croatien-Slavonien;
3. wegen Bestandes der Schafpockenseuche die Einfuhr von Schafen aus dem politischen Bezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien.

Hingegen wurden alle früheren, gegen die Einfuhr von Vieh aus den hier nicht genannten politischen Bezirken gerichteten Verbote aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 4. November 1901, Z. 41.099, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. November 1901, Z. 45.160,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesbehörden in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Im Nachhange zur h. o. Kundmachung vom 20. November 1901, Z. 44.012, wird die k. k.

Statthalterei/Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, daß laut telegraphischer Note der königl. Landesregierung in Agram vom 26. November 1901, Z. 79.744, die Einfuhr von Schweinen wegen des Bestandes der Schweinepest aus dem Grenzbezirke Rudolfswert (Krain) nach Croatien-Slavonien untersagt worden ist.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1901, Z. 45.963,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Laibach, Triest, Zara, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit Beziehung auf die h. o. Kundmachungen vom 20. und 27. November 1901, ZZ. 44.012 und 45.160, wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung behufs der weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt, dass laut Telegrammes der königl. Landesregierung in Agram vom 2. December 1901, Z. 84.321, das wegen des Bestandes der Schweinepest, beziehungsweise auch des Rothlaufes gegen die Einfuhr von Schweinen aus den politischen Grenzbezirken Gurkfeld (Krain) und Volosca (Küstenland) gerichtete Verbot aufgehoben worden ist.

Kundmachung der Statthalterei in Zara vom 19. November 1901, Z. 32.491,

betreffend

die Aufhebung der Sperre des politischen Bezirkes Imotski für den Verkehr mit Schweinen.

Nachdem die Schweinepest im politischen Bezirke Imotski erloschen ist, findet die Statthalterei das für den genannten Bezirk mit Kundmachung vom 20. Mai 1901, Z. 15.305, erlassene Verbot der Ein- und Ausfuhr von Schweinen außer Wirksamkeit zu setzen und die Abhaltung von Schweinemärkten dortselbst wieder zu gestatten.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 20. November 1901, Z. 226.497,

mit welcher

Beschränkungen im Verkehre mit Schweinen aus Schlesien nach Böhmen erlassen werden.

Aus Anlaß der in der jüngsten Zeit erfolgten Einschleppung der Schweinepest aus den Bezirken Bielitz und Freistadt nach den Bezirken Neustadt a. M. und Hohenelbe findet die Statthalterei zur Hintanhaltung von weiteren Seucheneinschleppungen Nachstehendes zu bestimmen:

Die Einfuhr von Schweinen zu Zucht-, Nutzungs- und Handelszwecken aus den schlesischen Bezirken Bielitz, Freistadt und Teschen nach Böhmen wird bis auf Weiteres untersagt.

Uebertretungen dieses am 25. November l. J. in Wirksamkeit tretenden Verbotes werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, geahndet werden.

Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 26. November 1901, Z. 228.372,

betreffend

die Bestimmung der Bahnstationen Kácow der Localbahn Kolin—Čerčan und Kasejowitz der Localbahn Blatna—Nepomuk als Ein- und Ausladestationen für Viehtransporte, sowie die Auflassung der Vieh-Ein- und Ausladestation Nusle—Vršovitz der k. k. Staatsbahnen.

Die Statthalterei findet in Durchführung des § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 35 und 36), die Eisenbahnstationen Kácow der Localbahn Kolin—Čerčan und Kasejowitz der Localbahn Blatna—Nepomuk als Ein- und Ausladestationen für Wiederkäuer und Schweine zu bestimmen.

Zugleich wird mit Rücksicht auf den unbedeutenden Viehverkehr in der Bahnstation Nusle—Vršovitz der k. k. Staatsbahnen im Hinblicke auf die Bestimmung des Punktes 4 der Kundmachung vom 11. Jänner 1897, Z. 149.492, die genannte Station als Vieh-Ein- und Ausladestation aufgelassen.

Kundmachung der Statthalterei in Triest vom 27. November 1901, Z. 28.906,

betreffend

Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien, Krain und Steiermark.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien, Krain und Steiermark findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 4. October 1901, Z. 24.056, nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 1. December 1901 anzufangen hat:

a. gegen Dalmatien:

wegen Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus der Gemeinde Benkovac des Bezirkes Benkovac; Zaravecchia des Bezirkes Zara;

b. gegen Krain:

wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Gottschee;

c. gegen Steiermark:

wegen Bestandes der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bruck a. d. M., Cilli, Graz und Umgebung und Gröbming.

Uebertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bestraft.

Kundmachung der Landesregierung in Laibach vom 3. December 1901, Z. 20.904,

betreffend

die Gestattung der Schweineausfuhr aus den Gemeinden Großlupp und St. Marein im politischen Bezirke Laibach.

Da die Gemeinden Großlupp und St. Marein im politischen Bezirke Laibach Umgebung und deren Nachbargemeinden nunmehr von jeder Schweineseuche frei sind, findet die Landesregierung die mit h. o. Kundmachung vom 8. November 1901, Z. 19.073, untersagte Ausfuhr von Schweinen aus den obbezeichneten Gemeinden wieder zu gestatten.

Hingegen bleiben die Bestimmungen der citierten h. o. Kundmachung hinsichtlich der Sperre des ganzen politischen Bezirkes Gottschee für den Borstenviehverkehr unverändert in Geltung.

Erlässe.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. November 1901, Z. 44.232,

betreffend

die Gestattung der Einfuhr von Schlachtvieh (Rindern) nach dem öffentlichen Schlachthause der Stadt Königshütte a. S. in Preußen.

(An alle politischen Landesstellen.)

Laut Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 18. November l. J., Z. 73.592/9, hat der königl. preußische Landwirtschaftsminister dem öffentlichen Schlachthause der Stadt Königshütte a. S. die Berechtigung zur Einfuhr von Rindern aus Oesterreich-Ungarn widerruflich ertheilt.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 4. November l. J., Z. 41.696, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. December 1901, Z. 45.835,

betreffend

die Aufhebung der Beschränkung des Viehverkehrs aus Vorarlberg nach der Schweiz.*)

(An die Statthalterei in Innsbruck.)

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 30. November l. J., Z. 76.828/9, hat das schweizerische Landwirtschaftsdepartement das unterm 21. October 1901 erlassene Verbot des Verkehrs mit Klauenvieh aus Vorarlberg über die Rheinbrücke bei Monstein nach der Schweiz aufgehoben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 2. November 1901, Z. 41.832, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

*) Siehe „Verschiedene Mittheilungen“ in „Beiblatt“ Nr. 30 ex 1901, S. 356.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beiblatt zu dem Verordnungsblatte

des

k. k. Ministeriums des Innern.

Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung.

Redigirt im k. k. Ministerium des Innern.

Nr. 34. Wien, 22. December 1901.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. December 1901, Z. 48183,

enthaltend

veterinär-polizeiliche Verfügungen in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest nach dem diesseitigen Gebiete verbietet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Fülek, Losoncz (einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde), Szécsény (Comitat Nógrád), Felsö-Eör, Német-Ujvár, Szent-Gotthárd (Comitat Vas) in Ungarn nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ferner ist auf Grund der wegen Einschleppung des Stäbchenrothlaufes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Unter-Gänserndorf erlassenen Verfügung die Einfuhr von Schweinen aus dem Grenz-Stuhlgerichtsbezirke Malaczka (Comitat Pozsony) in Ungarn nach dem diesseitigen Gebiete verboten.

Dies wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 18. December 1901, Z. 47669, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. December 1901, Z. 48401,

enthaltend

eine veterinär-polizeiliche Verfügung in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Croatien-Slavonien nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das Ministerium des Innern setzt das gegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Bezirke Križevci einschließlich der gleichnamigen Stadtgemeinde (Comitat Bjelovar-Križevci) in Croatien-Slavonien gerichtete Verbot hiemit außer Wirksamkeit.

Dies wird im Nachhange zu den hierortigen Kundmachungen vom 18. und 20. December 1901, ZZ. 47669 und 48183, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. December 1901, Z. 47833,

betreffend

die Vieheinfuhr aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Croatien-Slavonien.

(An die politischen Landesstellen in Zara, Triest, Laibach, Graz, Klagenfurt und Innsbruck.)

Mit der Kundmachung vom 10. December 1901, Z. 85333, hat die königliche Landesregierung in Agram unter Aufhebung ihrer Kundmachung vom 11. November 1901, Z. 77813, jene Gemeinden bekanntgegeben, aus welchen selbst, sowie aus deren Nachbargemeinden wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der nachstehend besonders angeführten Thiergattungen auf Grund des bestehenden Veterinärübereinkommens verboten ist.

In diesem Sinne ist nicht gestattet:

A. In Dalmatien wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus der Gemeinde Zaravecchia des Bezirkes Zara.

B. Im Küstenlande: Die Einfuhr von Schweinen:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest aus der Gemeinde Povir des Bezirkes Sesana;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde Parenzo des Bezirkes Parenzo;

c) wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus der Gemeinde Verteneglio des Bezirkes Parenzo.

C. In Krain wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes durch Einfuhr von Schweinen aus der Gemeinde St. Georgen des Bezirkes Krainburg.

D. In Steiermark:

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Deutschlandsberg des Bezirkes Deutschlandsberg, Donawitz des Bezirkes Leoben, Mahrenberg, Oberfeising des Bezirkes Wind.-Graz;

b) wegen des Bestandes des Schweinerothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Hopfau des Bezirkes Hartberg; Hochtregist des Bezirkes Voitsberg.

E. In Kärnten wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Althofen des Bezirkes St. Veit; Bleiburg, Globasnitz, St. Peter a. W., Schwabegg, Rückersdorf, Waisenberg des Bezirkes Völkermarkt; Lendorf des Bezirkes Klagenfurt (Umgebung).

F. In Tirol und Vorarlberg:

a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus der Gemeinde Lochau des Bezirkes Bregenz;

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Gemeinden Amras des Bezirkes Innsbruck, Untermais des Bezirkes Meran; Roncegno, Sopramonte des Bezirkes Trient.

Gleichzeitig wird die k. k. . . . . . in die Kenntnis gesetzt, dass wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzbezirken Pettau (Steiermark), Gottschee, Rudolfswerth, Tschernembl (Krain); wegen des Bestandes des Stäbchenrothlaufes die Einfuhr von Schweinen aus den Grenzbezirken Cilli (Steiermark) und wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen aus dem Grenzbezirke Benkovac (Dalmatien) nach Croatien-Slavonien verboten ist.

Hievon wird die k. k. . . . . unter Beziehung auf die hieramtlichen Kundmachungen vom 20. und 27. November, sowie 7. December 1901, ZZ. 44012, 45160 und 46071, mit der Einladung verständigt, die Verlautbarung dieser Verfügung sofort zu veranlassen.

Kundmachung der Landesregierung in Klagenfurt vom 6. December 1901, Z. 21002,

betreffend

die Beschränkung des Verkehres mit Schweinen im politischen Bezirke Völkermarkt und Vorkehrungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Schweinepest in Kärnten.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Schweinepest in Kärnten trotz aller getroffenen Maßnahmen bisher nicht zur Tilgung gebracht werden konnte, und der bisherige Seuchengang gezeigt hat, dass die Schweinepest hauptsächlich im politischen Bezirke Völkermarkt stärker verbreitet ist und in den verschiedenen Theilen desselben immer wieder neu zum Ausbruche kommt, findet die k. k. Landesregierung zum Schutze der noch seuchenfreien Gebiete des Landes Kärnten im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse und der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten bis auf weiteres den ganzen politischen Bezirk Völkermarkt mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Eisenkappel aus veterinärpolizeilichen Rücksichten als verseuchten Landstrich zu erklären und bezüglich dieses Gebietes Nachstehendes zu verfügen:

1. Die Ausstellung der Viehpässe für Schweine ist in dem gesperrten Gebiete zum Zwecke der Ausbringung von Schweinen außer gegen specielle Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Völkermarkt verboten.

2. Die Ausfuhr von lebenden Zucht- und Nutz- (Fasel-) Schweinen aus dem gesperrten Gebiete nach anderen Ländern ist verboten.

3. Insoferne die Ausfuhr solcher Schweine aus seuchenfreien Gemeinden des gesperrten Gebietes nach anderen Gemeinden in Kärnten gewünscht wird, ist hiezu im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Bewilligung der k. k. Landesregierung einzuholen. Es wird jedoch bemerkt, dass eine solche Bewilligung nur ausnahmsweise unter besonderer Würdigung jedes Falles und nur gegen dem ertheilt werden wird, dass die betreffenden Schweine durch 40 Tage unter thierärztliche Überwachung auf Kosten der Partei gestellt werden.

4. Die Ausfuhr von lebenden Mast- und Schlachtschweinen aus dem gesperrten Gebiete nach anderen Ländern zum Zwecke der sofortigen Schlachtung hängt von der Bewilligung der politischen Landesbehörde jenes Verwaltungsgebietes ab, in dessen Bereich der Bestimmungsort des Transportes gelegen ist.

5. Die Ausfuhr solcher Schweine aus dem gesperrten Gebiete nach anderen Gemeinden in Kärnten zum Zwecke der sofortigen Schlachtung ist gegen Einholung der Bewilligung der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft des Bestimmungsortes gestattet.

6. Die Einfuhr lebender Zucht- und Nutzschweine in das gesperrte Gebiet ist verboten.

7. Die Einfuhr, sowie die Ausfuhr von geschlachteten Schweinen nach und aus Kärnten ist gegen Beibringung des Beschaucertificates gestattet.

8. Die Ein- und Ausladung von Schweinetransporten in den Eisenbahnstationen Rückersdorf, Völkermarkt-Kühnsdorf, Mittlern, Bleiburg, Prävali und Gutenstein ist für die Dauer des Bestehens obiger Verkehrsbeschränkungen außer mit specieller Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Völkermarkt verboten.

9. Der Auftrieb von lebenden Schweinen auf die Schweinemärkte in Klagenfurt und Völkermarkt, sowie auf sämmtliche Viehmärkte der politischen Bezirke Klagenfurt Stadt und Land, St. Veit und Völkermarkt, bleibt mit Bezug auf die hierämtlichen

Kundmachungen vom 13. Juni 1901, Z. 9816, und vom 13. August 1901, Z. 13583, noch fernerhin verboten.

10. Der nothwendige wirtschaftliche Verkehr mit Schweinen im Innern des gesperrten Gebietes ist gegen genaueste Beachtung der für die verseuchten Ortschaften und Localitäten angeordneten Sperrmaßnahmen nicht beschränkt.

11. Die Einbringung von zur Approvisionirung einzelner Consumorte nöthigen lebenden Mast- und Schlachtschweinen zum Zwecke der sofortigen Schlachtung in den Bereich des gesperrten Gebietes ist gegen Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt gestattet.

12. Bei der Castration der Schweine in nicht verseuchten Gemeinden des gesperrten Gebietes, sowie in Kärnten überhaupt sind die Weisungen der hierämtlichen Kundmachung vom 10. November 1901, Z. 18655, genau zu beachten, und wird bemerkt, dass die Vornahme der Castration von Schweinen durch herumziehende fremde Castrirer im Seuchengebiete verboten ist.

13. Der Handelsverkehr mit Schweinen in Kärnten überhaupt unterliegt den Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 24. Februar 1900, Z. 2763, welche daher in Erinnerung gebracht werden.

14. Die Desinfection der zum Transporte von Schweinen auf Eisenbahnen benöthigten Wagen, der Verladerampe und der bei der Verladung in Verwendung gekommenen Gegenstände ist im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1879 und der Durchführungsvorschrift hiezu vom 7. August 1879, R. G. Bl. Nr. 108 und 109, nach jeder Ein- und Ausladung von Schweinen sorgfältig vorzunehmen.

15. Die Bestimmungen der §§. 7, 12, 14, 15, 16 und 17 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der Durchführungsvorschrift hiezu werden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

16. Übertretungen dieser mit dem Tage der Verlautbarung in der „Klagenfurter Zeitung“ in Kraft tretenden Bestimmungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, und insoferne sie nicht unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes fallen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, bestraft.

17. Die k. k. Landesregierung behält sich vor, obige Anordnungen auch auf die jeweilig mit Schweinepest verseuchten Gemeinden anderer politischer Bezirke in Kärnten für die Zeit der Dauer der Seuche analog in Anwendung zu bringen, und nach Maßgabe der Nothwendigkeit diese Verfügung auch auf die Umgebung verseuchter Gemeinden auszudehnen.

Erlässe.

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 4. December 1901, Z. 22190,

betreffend

die Tilgung der Schweinepest in Galizien und die Ausfuhr von Schweinen aus diesem Lande nach den anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

I.

(An den Statthalter in Lemberg.)

Wie ich seinerzeit Euerer Excellenz eröffnet habe, war es meine Absicht, in Bezug auf die galizische Schweineausfuhr unter der Bedingung Erleichterungen eintreten zu lassen, dass die auszuführenden Thiere in Krakau oder Biala einer entsprechenden veterinärpolizeilichen Controle unterzogen werden, worin mir die Möglichkeit gelegen schien, den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen Galiziens und gleichzeitig auch jenen der beiden, durch die Einstellung des Betriebes der Confinirungsanstalten finanziell beeinträchtigten Städte in wirksamer Weise Rechnung zu tragen.

Mit Rücksicht auf die mittlerweile zutage getretenen wesentlich geänderten Verhältnisse glaube ich jedoch diese Absicht vorläufig nicht weiter verfolgen zu sollen.

Hierin wurde ich zunächst durch die Aufnahme bestärkt, die meine Anregung seitens der k. k. Landwirtschaftsgesellschaften in Lemberg und Krakau gefunden haben, indem dieselben ungeachtet der bedeutenden extensiven und intensiven Verbreitung der Schweinepest im Lande grundsätzlich die unbehinderte Ausfuhr von Schweinen für dasselbe in Anspruch nehmen und der Activirung einer veterinär-polizeilichen Controle in Krakau und Biala nur widerstrebend und unter Bedingungen zustimmen wollen, die theilweise als unerfüllbare anzusehen sind.

Aber auch die Haltung, welche die mehrgenannten Städte in der Frage eingenommen haben, kann mich nicht veranlassen, einer Realisirung jener Absicht näher zu treten, da einerseits die von denselben zur Instandsetzung der ehemaligen Confinirungsanstalten bean-

sprochten Geldbeträge außer jedem Verhältnisse zur Bedeutung der fraglichen Controle stehen, anderseits aber die Activirung der letzteren den Städten den ihrerseits gewärtigten Gewinn insofern nicht zu bieten vermöchte, als die Zulässigkeit der Ausfuhr der Schlachtschweine, welche jetzt nach den Schlachthäusern anderer Länder frei verkehren, in der Folge zum Nachtheile der Producenten an die Bedingung der veterinär-polizeilichen Controle nicht geknüpft werden könnte.

Der entscheidendste Umstand aber, der mich davon abhält, auf dem angedeuteten Wege ferner noch die Hebung des galizischen Schweineexportes anzustreben, ist darin gelegen, dass die Schweinepest ungeachtet der seit 2½ Jahren in Durchführung begriffenen Tilgungsaction noch ungeschwächt fortbesteht, und dass — wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen — auch heute noch keinerlei Aussicht vorhanden ist, in absehbarer Zeit deren gänzliche Tilgung herbeizuführen.

Das einzige richtige Mittel aber, um die Exportfähigkeit des Landes zu begründen und zu erhalten, muss ich darin erblicken, dass das Exportgebiet von den herrschenden Seuchen befreit und dauernd freigehalten wird.

Durch die folgenden Verfügungen soll die Action zur Tilgung der Schweinepest in Galizien in Absicht auf die künftige freiere Entwicklung des galizischen Schweineexportes in neue Bahnen gelenkt werden.

In dieser letzteren Richtung muss zunächst grundsätzlich zwischen Zucht- und Nutzschweinen einerseits und Schlachtschweinen anderseits, unterschieden werden.

Was die Zucht- und Nutzschweine betrifft, so kann unter den dermaligen Seuchenstandsverhältnissen Galiziens an eine Freigebung des Exportes, beziehungsweise an eine Aufhebung der seitens anderer Landesbehörden gegen denselben gerichteten Verbote nicht gedacht werden; dies wird vielmehr erst in dem Maße möglich sein, als die Seuchentilgung im Innern des Landes von durchgreifendem Erfolge begleitet sein wird.

In dieser Richtung zeigt es sich, dass die Seuchenstandsverhältnisse im Westen des Landes relativ günstigere sind, sich gegen Osten hin successive verschlechtern und in den östlichen, namentlich in den an Russland grenzenden nordöstlichen Bezirken die intensivste Verbreitung der Seuche aufweisen. Hieraus kann gefolgert werden, dass mit einer rationellen und gründlichen Seuchentilgung zunächst im Westen eingesetzt und dann successive gegen Osten vorgeschritten werden muss, um allmählich zu dem gewünschten Resultate zu gelangen. Zu diesem Zwecke ersuche ich Euere Excellenz, auf Grund des §. 3 a. T. S. G. eine Kundmachung zu erlassen, durch welche das Land in drei Zonen getheilt wird.

Die I. (westliche) Zone umfasst die politischen Bezirke:

Biała, Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dąbrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Krakau und Stadtgebiet Krakau, Krosno, Limanowa, Mielec, Myślenice, Nowytarg (Neumarkt), Neu-Sandec, Podgórze, Pilzno, Ropczyce, Tarnów, Wadowice, Wieliczka und Żywiec (Saybusch).

Die II. (mittlere) Zone umfasst die politischen Bezirke: Bohorodczany, Brzozów, Dobromil, Dolina, Drohobycz, Gródek, Jaroslau, Jaworów, Kałusz, Kolbuszowa, Lemberg und Stadtgemeinde Lemberg, Lisko, Łańcut, Mościska, Nisko, Przemyśl, Przeworsk, Rudki, Rzeszów, Sambor, Sanok, Stary Sambor, Stryj, Strzyżów, Tarnobrzeg, Turka und Żydaczów.

In der III. (östlichen) Zone endlich sind die politischen Bezirke: Bóbrka, Borszczów, Brody, Brzeżany, Buczacz, Cieszanów, Czortków, Horodenka, Husiatyn, Kamionka strumiłowa, Kolomea, Kosów, Nadwórna, Peczeniżyn, Podhajce, Przemyślany, Rawa ruska, Rohatyn, Sokal, Skałat, Śniatyn, Stanislau, Tarnopol, Tłumacz, Trembowla, Zaleszczyki, Zbaraż, Złoczów und Żółkiew enthalten.

Sollten wichtige Rücksichten localer Natur eine theilweise Änderung der vorstehenden Zonenabgrenzung geboten erscheinen lassen, so ermächtige ich Euere Excellenz, dieselben in dem für unbedingt nothwendig befundenen Umfange vorzunehmen, wobei ich jedoch bemerke, dass bei der obigen Eintheilung sowohl auf die Seuchenstands-, als auf die Markt- und Verkehrsverhältnisse im Innern des Landes thunlichst Rücksicht genommen wurde.

In die I. Zone dürfen — wie in der erwähnten Kundmachung des weiteren anzuordnen ist — Zucht- und Nutzschweine aus der II. und III. Zone nicht eingeführt werden.

Aus diesen Zonen stammende Schlachtschweine können — abgesehen von dem Transitverkehre in plombirten Waggons — nur nach folgenden öffentlichen Schlachthäusern zur Schlachtung binnen 48 Stunden gebracht werden:

Biała, politischer Bezirk Biała;
Bochnia, politischer Bezirk Bochnia;
Brzesko, politischer Bezirk Brzesko;
Jasło, politischer Bezirk Jasło;
Krakau — Grzegórski (Stadtgebiet Krakau);
Krakau — Prądnik Biały (Stadtgebiet Krakau);
Piaski wielkie, politischer Bezirk Podgórze;
Podgórze, politischer Bezirk Podgórze;
Tarnów, politischer Bezirk Tarnów;
Wieliczka, politischer Bezirk Wieliczka.

Diese Anordnungen haben solange unverändert in Kraft zu bleiben, bis auf Grund amtlicher Erklärung der k. k. Statthalterei die Schweinepest im Gebiete der I. Zone vollständig erloschen ist.

Von diesem Zeitpunkte an haben auf den Verkehr mit Schweinen aus der III. nach der I. und II. Zone die oben für den Verkehr aus der II. und III. nach der I. Zone vorgesehenen Anordnungen mit dem Unterschiede analoge Anwendung zu finden, dass Schlachtschweine aus der III. Zone außer den erwähnten, in der I. Zone gelegenen, auch nach folgenden öffentlichen Schlachthäusern der II. Zone gebracht werden dürfen:

Jaroslau, politischer Bezirk Jaroslau;
Przemyśl, politischer Bezirk Przemyśl;
Radymno, politischer Bezirk Jaroslau;
Rzeszów, politischer Bezirk Rzeszów;
Stryj, politischer Bezirk Stryj;
Lemberg (Stadtgebiet Lemberg).

In Bezug auf den Verkehr mit Schweinen zwischen der I. und II. Zone bleiben die durch die dortamtliche Kundmachung zu verfügenden Beschränkungen solange in Kraft, bis auf Grund amtlicher Erklärung der k. k. Statthalterei auch in der II. Zone die Schweinepest vollkommen erloschen ist, während der Verkehr mit Schweinen aus der III. nach der I. und II. Zone so lange diesen Beschränkungen unterworfen bleibt, bis auf Grund einer analogen amtlichen Erklärung die fragliche Seuche auch in der III. Zone als getilgt anzusehen ist.

Gleichzeitig mit der Erlassung der in Rede stehenden Kundmachung wollen Euere Excellenz einen besonders erfahrenen, verlässlichen Veterinärbeamten mit der Leitung der Tilgungsaction in der I. Zone betrauen.

Derselbe hat in Bezug auf die Durchführung dieser Action nach einem im vorhinein zu bestimmenden einheitlichen Systeme vorzugehen, er ist berechtigt, in allen diesbezüglichen Angelegenheiten den Bezirksthierärzten der zu dieser Zone gehörigen Bezirkshauptmannschaften die erforderlichen Weisungen zu ertheilen, eventuell an deren Stelle die nöthigen Amtshandlungen persönlich vorzunehmen, untersteht aber selbst unmittelbar der Statthalterei, an welche er wegen Erlassung bindender Aufträge an die betreffenden Unterbehörden seine Anträge zu erstatten hat.

Im Zuge dieser besonderen Tilgungsaction sind im Gebiete der I. Zone grundsätzlich alle verseuchten, seuchen- und ansteckungsverdächtigen Thiere möglichst gleichzeitig im Sinne des § 1, Absatz 1 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, zu tödten; nur wenn es sich um größere Bestände besonders wertvollen Zuchtmaterials handelt, kann über telegraphisch eingeholte hierortige Ermächtigung von amtswegen von der Tödtung unter den in Absatz 2 des citirten Paragraphen vorgesehenen Modalitäten Umgang genommen werden. Die Parteien sind thunlichst im gütlichen Wege von Protesten oder Recursen gegen die Tödtung abzuhalten; sofern dies aber nicht gelingt, ist die Entscheidung im telegraphischen Wege einzuholen, beziehungsweise zu erlassen.

Die Entschädigungen sind — hierauf ist in Hinkunft ganz besonderer Wert zu legen — strengstens innerhalb der gesetzlichen Frist zur Auszahlung zu bringen.

Der mit der Leitung des besonderen Tilgungsverfahrens betraute Beamte wird es namentlich als seine Aufgabe zu betrachten haben, mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, dass der Verkehr mit Zucht- und Nutzschweinen über die Grenze des gesperrten Zonengebietes unbedingt hintangehalten, die Vorschrift in Bezug auf den Verkehr mit Schlachtschweinen aus anderen Zonen genau beobachtet und in den Fällen der Orts- und Flursperre strengstens im Sinne der zu erlassenden Anordnungen vorgegangen werde. Zu diesem Zwecke sind nicht allein sämmtliche politischen Behörden I. Instanz — namentlich jene der beiderseits längs der Zonengrenze gelegenen Bezirke, sondern auch alle Amtsthierärzte, die Gemeinden, sowie die Gendarmerie zur Mitwirkung heranzuziehen und ist allen betheiligten Organen ein einmüthiges Zusammenwirken und eine fortgesetzte scharfe Controle nachdrücklich zur Pflicht zu machen.

Ganz besonders gewärtige ich aber, dass der mit der Leitung betraute Beamte alles aufbieten werde, um jene Seite der Frage zu einer befriedigenden Lösung zu bringen, welche in der entsprechenden Verwertung der vom Staate enteigneten Thiere gelegen und hierinsoferne von hervorragendster Wichtigkeit ist, als im Zuge des besonderen Tilgungsverfahrens — wie bereits erwähnt — thunlichst alle ansteckungsverdächtigen Thiere zu tödten sind.

In Bezug auf die Höhe der zu erzielenden Preise können nicht von vornherein unbedingt bindende Directiven aufgestellt werden.

Im allgemeinen muss jedoch dahin gewirkt werden, dass unter allen Umständen die Differenz zwischen der vom Staate gezahlten Entschädigung und den von demselben erzielten Verkaufspreisen möglichst verringert werde. Wenn es aus irgend welchen Gründen nicht gelingt, dementsprechende Preise zu erzielen, hat der leitende Beamte die Verfügung zu treffen, dass die zu veräußernden Schweine, sei es im lebenden oder todten Zustande, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Cautelen an die Productivgesellschaft der Fleischselcher in Wien zum Verkaufe gesandt werden.

Falls es sich um die gleichzeitige Versendung einer großen Menge von Schweinen handeln würde, welche hier voraussichtlich nicht die entsprechende Verwertung zu finden vermöchte, wären kleinere Partien auch nach den öffentlichen Schlachthäusern in Brünn oder Prag-Holleschowitz zu leiten.

Nach durchgeführter Tilgung in der I. Zone wird es Aufgabe des leitenden Veterinärbeamten sein, solche Anordnungen zu treffen, beziehungsweise

zu beantragen, durch welche einem neuerlichen Ausbruche der Seuche wirksam vorgebeugt wird. Namentlich wird dafür zu sorgen sein, dass die Grenzcontrole gegenüber der II. Zone fortdauernd strengstens aufrecht erhalten werde.

In der II. und III. Zone kann zwar, bevor die besondere Tilgungsaction dort eingeleitet wird, die Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, beziehungsweise vom 15. September 1900, nicht gänzlich sistirt werden, doch wird sich in diesem Stadium im allgemeinen darauf zu beschränken sein, die pestkranken und pestverdächtigen Thiere zu tödten, im übrigen aber die im Thiesrcuchen gesetze, sowie im § 1, Absatz 2 der citirten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (Orts- und Flursperre, 40tägige Contumaz unter thierärztlicher Beobachtung) in Anwendung zu bringen.

Soferne in einzelnen Fällen besondere Umstände die ausnahmsweise Tödtung der bloss ansteckungsverdächtigen Thiere erheischen, ist hierüber nachträglich fallweise unter eingehender Darlegung der Gründe an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Für die spätere Einleitung des besonderen Tilgungsverfahrens in der III. Zone werden schon dermalen wirksame Vorschriften gegen den Schmuggel von Schweinen aus Russland vorzubereiten sein, auf welchen die starke Verbreitung der Seuche dortselbst zurückzuführen ist.

Den Entwurf dieser Vorschriften wollen mir Euere Excellenz bis anfangs März künftigen Jahres vorlegen.

Sobald der mit der Leitung des besonderen Tilgungsverfahrens betraute Veterinärbeamte der Statthalterei das bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Erlöschen der Schweinepest im Gebiete der betreffenden Zone anzeigt, wollen Euere Excellenz sofort den Landes-Veterinärreferenten oder dessen Stellvertreter dorthin entsenden und beauftragen, sich in geeigneter Weise an Ort und Stelle die volle Überzeugung von dem gänzlichen Erlöschen der Seuche zu verschaffen.

Erst wenn dasselbe sonach zweifellos festgestellt erscheint, ist mit der oben erwähnten amtlichen Erklärung über die Seuchenfreiheit vorzugehen.

Auf Grund dieser jeweils zu erlassenden amtlichen Erklärungen behalte ich mir vor, jene politischen Landesstellen, welche gegen die Schweineeinfuhr aus Galizien Verbote und Beschränkungen erlassen haben, zur gänzlichen Aufhebung derselben rücksichtlich der betreffenden, von der Schweinepest freigewordenen Zone zu beauftragen — soferne nicht etwa mittlerweile auftretende andere Seuchen eine gänzliche oder theilweise Aufrechterhaltung dieser Verbote oder Beschränkungen nothwendig machen sollten.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anordnungen genau und sinngemäß zur Durchführung gelangen, glaube ich der Hoffnung Raum geben zu dürfen, dass es auf dem angebahnten Wege gelingen werde, in drei Monaten ein Drittheil und in drei bis vier weiteren Monaten zwei Drittheile des Landes dem Schweineexporte nach den übrigen Ländern wieder eröffnen zu können.

Um aber einstweilen doch in Bezug auf die Ausfuhr von Schlachtschweinen aus Galizien nach den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, alle nicht unbedingt nothwendigen Beschränkungen zu beheben, sehe ich mich schon dermalen veranlasst, Verfügungen zu treffen, durch welche, bei sorgfältiger Wahrung der wirtschaftlichen und veterinären Interessen dieser Länder, der in Rede stehende Export eine wesentliche Förderung erfahren wird.

Zu diesem Zwecke weise ich unter einem die politischen Landesstellen in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Prag, Brünn, Troppau und Czernowitz an, die von ihnen früher erlassenen, gegen die Einfuhr von Schweinen aus Galizien gerichteten Verbote und Beschränkungen durch Kundmachungen nachstehenden Inhaltes abzuändern:

1. Zur sofortigen Schlachtung bestimmte Schweine dürfen aus seuchenfreien Gemeinden Galiziens zur Einfuhr gebracht werden:

a) nach Consummärkten*);

b) nach den im nachfolgenden Verzeichnisse namentlich angeführten öffentlichen Schlachthäusern;

c) nach jenen im vorerwähnten Verzeichnisse nicht besonders angeführten Orten, welche Sitz einer Bezirkshauptmannschaft oder eines mit der Führung der Geschäfte der politischen Verwaltung betrauten Magistrates sind.

2. In den Schlachthäusern müssen die Thiere spätestens fünf Tage nach der Ausladung geschlachtet werden, soferne sie dort nicht innerhalb dieser Zeit nach einem anderen Orte veräußert worden sind, wo sich laut des im Punkt 1, Artikel b) erwähnten Verzeichnisses ein öffentliches Schlachthaus befindet.

In diesem letzteren Schlachthause, aus welchem die Thiere im lebenden Zustande nicht mehr gebracht werden dürfen, muss deren Schlachtung jedenfalls innerhalb der Frist von vier Tagen, von der letzten Ausladung an gerechnet, vorgenommen werden.

3. Jene Thiere, welche nach einem der im Punkte 1, lit. c), bezeichneten Orte gebracht worden sind, müssen dortselbst längstens binnen drei Tagen nach ihrer Ausladung geschlachtet werden.

*) Als Consummarkt ist derzeit nur der Wiener Schweinemarkt anzusehen.

Die Überwachung dieser Vorschrift und die Anordnungen der zur Verhütung einer Seuchenverschleppung etwa erforderlichen Maßnahmen obliegt dem Amtsthierarzte (landesfürstlichen Bezirksthierarzte oder magistratischen Thierarzte) von amtswegen.

Wenn in solchen Fällen die Beschau an der Station nicht vom Amtsthierarzte vorgenommen wird, hat das betreffende Beschauorgan den Amtsthierarzt unverzüglich von dem Einlangen der Thiere zu benachrichtigen.

4. Schweinetransporte, unter welchen auf dem Consummarkte (Punkt 1, lit. a), im Schlachthause (Punkt 1, lit. b) und Punkt 2), in der Ausladestation oder am Bestimmungsorte (Punkt 1, lit. c) und Punkt 3) ein oder mehrere pestkranke oder pestverdächtige Thiere vorgefunden werden, sind sofort der Tödtung auf Gefahr und Kosten der Partei zu unterziehen, ohne dass die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, beziehungsweise vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 81, beziehungsweise 154, auf solche Thiere Anwendung zu finden hätten.

Ich ersuche Euere Excellenz, die im vorstehenden enthaltenen, die Ausfuhr galizischer Schlachtschweine betreffenden Vorschriften mittels einer besonderen Kundmachung mit der Wirksamkeit vom 15. December d. J. an zur öffentlichen Verlautbarung zu bringen.

Gleichzeitig treffe ich die Veranlassung, dass auch die von den oben genannten politischen Landesstellen zu erlassenden analogen Verlautbarungen mit demselben Tage in Kraft zu treten haben.

Im übrigen beehre ich mich, an Euere Excellenz das Ersuchen zu richten, mir über die in Durchführung dieses Erlasses getroffenen Verfügungen, sowie über die hiebei gemachten bemerkenswerten Wahrnehmungen, stets rasch und eingehend berichten zu wollen.

II.

(An die Landeschefs in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Prag, Brünn, Troppau und Czernowitz.)

Ich ersuche Euere . . . . . die für das dortige Verwaltungsgebiet dermalen in Kraft stehenden gegen die Einfuhr von Schweinen aus Galizien gerichteten Anordnungen durch eine Kundmachung nachstehenden Inhaltes abzuändern.

Zur sofortigen Schlachtung bestimmte Schweine dürfen aus seuchenfreien Gemeinden Galiziens zur Einfuhr gebracht werden:

a) nach Consummärkten*);

b) nach den im nachfolgenden Verzeichnisse namentlich angeführten öffentlichen Schlachthäusern;

c) nach jenen, im vorerwähnten Verzeichnisse nicht besonders angeführten Orten, welche Sitz einer Bezirkshauptmannschaft oder eines mit der Führung der Geschäfte der politischen Verwaltung betrauten Magistrates sind.

2. In den Schlachthäusern müssen die Thiere spätestens fünf Tage nach der Ausladung geschlachtet werden, sofern sie dort nicht innerhalb dieser Zeit nach einem anderen Orte veräußert worden sind, wo sich laut des im Punkte 1, lit. b), erwähnten Verzeichnisses ein öffentliches Schlachthaus befindet.

In diesem letzteren Schlachthause, aus welchem die Thiere im lebenden Zustande nicht mehr gebracht werden dürfen, muss deren Schlachtung jedenfalls innerhalb der Frist von vier Tagen von der letzten Ausladung an gerechnet, vorgenommen werden.

3. Jene Thiere, welche nach einem der im Punkte 1, lit. c), bezeichneten Orte gebracht worden sind, müssen dortselbst längstens binnen drei Tagen nach ihrer Ausladung geschlachtet werden.

Die Überwachung dieser Vorschrift und die Anordnung der zur Verhütung einer Seuchenverschleppung etwa erforderlichen Maßnahmen obliegt dem Amtsthierarzte (landesfürstlichen Bezirksthierarzte oder magistratischen Thierarzte) von amtswegen.

Wenn in solchen Fällen die Beschau an der Station nicht vom Amtsthierarzte vorgenommen wird, hat das betreffende Beschauorgan den Amtsthierarzt unverzüglich von dem Einlagen der Thiere zu benachrichtigen.

4. Schweinetransporte, unter welchen auf dem Consummarkte (Punkt 1, lit. a), im Schlachthause (Punkt 1, lit. b) und Punkt 2), in der Ausladestation oder am Bestimmungsorte (Punkt 1, lit. c) und Punkt 3) ein oder mehrere pestkranke oder pestverdächtige Thiere vorgefunden werden, sind sofort der Tödtung auf Gefahr und Kosten der Partei zu unterziehen, ohne dass die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, beziehungsweise vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 81, beziehungsweise 154, auf solche Thiere Anwendung zu finden hätten.

5. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die bestehenden Vorschriften — soweit sich dieselben auf die Einfuhr galizischer Zucht- und Nutzschweine beziehen, nicht berührt.

Die fragliche Kundmachung ist mit der Wirksamkeit vom 15. December l. J. an zu verlautbaren.

Es bleibt selbstverständlich Euerer . . . . . überlassen, im Rahmen der vorstehenden Anordnungen etwa für nothwendig erachtete Maßnahmen zur Vermeidung einer Seuchenverschleppung aus diesem Anlasse zu treffen.

Über das Verfügte wolle längstens bis 14. December d. J. hieher berichtet werden.

*) Als Consummarkt ist derzeit nur der Wiener Schweinemarkt anzusehen.

Verzeichnis derjenigen öffentlichen Schlachthäuser, nach welchen Schlachtschweine aus seuchenfreien Gemeinden Galiziens eingeführt werden dürfen.

Niederösterreich:

in Wiener-Neustadt;

Oberösterreich:

in Gmunden, Ischl, Linz;

Salzburg:

in Salzburg;

Steiermark:

in Aussee, Cilli, Fürstenfeld, Graz, Leoben, Lichtenwald, Pettau, Weiz;

Kärnten:

in Klagenfurt, St. Veit, Villach;

Tirol und Vorarlberg:

in Bregenz;

Böhmen:

in Asch, Aussig, Beneschau, Bilin, Böhm.-Brod, Böhm.-Leipa, Böhm.-Skalitz, Braunau, Brüx, Budweis, Chotěboř, Chrast, Chlumec a. C., Deutsch-Brod, Dobřis, Dobržan, Dux, Eger, Ellbogen, Falkenau, Friedland, Gablonz, Görkau, Grulich, Hořitz, Humpoletz, Jičin, Kaaden, Karbitz, Karlsbad, Kladno, Klattau, Kolin, Komotau, Königgrätz, Königinhof, Königsstadtl, Landskron, Laun, Leitmeritz, Leitomischl, Marienbad, Melnik, Náchod, Neubydschow, Neuhaus, Neustadl, Niemes, Oberleutensdorf, Pardubitz, Pilgram, Pilsen, Pisek, Poděbrad, Polička, Prachatitz, Prag-Holeschowitz, Přelouč, Přibram, Raudnitz, Rokycan, Rumburg, Saaz, Schlan, Schluckenau, Schüttenhofen, Semil, Sobotka, Starkenbach, Strakonitz, Taus, Teplitz-Settenz, Tetschen, Trautenau, Turnau, Warnsdorf, Weipert, Wildenschwert;

Mähren:

in Boskowitz, Brünn, Fulnek, Groß-Meseritsch Hohenstadt, Holleschau, Iglau, Kremsier, Leipnik, Lundenburg, Mähr.-Ostrau, Mähr.-Schönberg, Mähr.-Trübau, Mistek, Müglitz, Neutitschein, Olmütz, Proßnitz, Rožnau, Sternberg, Ung.-Brod, Wall.-Meseritsch (Krasna), Witkowitz;

Schlesien:

in Bielitz, Freudenthal, Friedek, Jägerndorf, Skotschau, Teschen, Troppau, Wagstadt;

Bukowina:

in Czernowitz.

Erlaſs des Ministeriums des Innern vom 17. December 1901, Z. 46778,

betreffend

die Einsendung von Versuchsobjecten zur Sicherstellung der Diagnosen in Thierseuchenfällen.

(An alle politischen Landesstellen.)

In Abänderung der auf die Einsendung von Versuchsobjecten behufs Sicherstellung von Diagnosen auf Schweinepest bezugnehmenden Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 6. Mai 1899, ad Z. 14714, wird angeordnet, dass vom 1. Jänner 1902 an derartige Objecte sammt den Sectionsbefunden und Gutachten nur dann einzusenden sind, wenn es sich um die Constatirung der Schweinepest oder des Verdachtes derselben bei aus den Ländern der ungarischen Krone provenirenden Schweinen handelt, oder wenn der die Erhebungen pflegende Amtsthierarzt sich über die Diagnose bei erkrankten einheimischen Schweinen in irgend welchem Zweifel befindet oder gegen die Richtigkeit der gestellten Diagnose von den Parteien Einwendungen erhoben werden.

Gleichzeitig wird in weiterer Abänderung der bestehenden Anordnungen verfügt, dass die Einsendung derartiger Präparate nicht mehr an das hierortige Veterinärdepartement, sondern an die Station für diagnostische Thierimpfungen im k. und k. Militär-Thierarzneiinstitute und in der thierärztlichen Hochschule in Wien zu erfolgen hat, wo von nun ab die gedachten Untersuchungen mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Interessen der staatlichen Veterinärverwaltung unter Mitwirkung von Fachorganen des Ministeriums des Innern zur Durchführung gelangen werden.

Die zur Einsendung bestimmten Organtheile sind vor der Einbringung in die Präparatengläser gut abzutrocknen und bis auf Weiteres ohne Zusatz irgend einer Conservirungsflüssigkeit in die Gläser einzulegen. Die letzteren sind gut zu verschließen, mit einem in Sublamatlösung (circa 1 : 1000) getauchten Lappen zu umhüllen und dann erst in die Versandtkistchen zu legen.

Ein analoger Vorgang wird einzuhalten sein, wenn anläſslich der Erhebungen bei irgend einer Thierseuche bezüglich der Stellung der Diagnose Zweifel obwalten sollten.

In den Fällen des §. 18 a) T. S. G. wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung wegen Einsendung der Präparate im Sinne der obigen Weisungen das Erforderliche zu veranlassen haben.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung auch mit Beziehung auf den hierortigen Erlaſs vom 5. Juni 1899, Z. 17920, zur sofortigen weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

Verschiedene Mittheilungen.

(Günstiger Stand der österreichischen Veterinärverhältnisse.) Dem am 30. November l. J. zur Veröffentlichung gelangten amtlichen Thierseuchenausweise über den Stand der ansteckenden Thierkrankheiten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist zu entnehmen, dass der schon bisher günstige Stand unserer Veterinärverhältnisse durch das zur Berichtszeit vollständige Erlöschen der Maul- und Klauenseuche eine neuerliche, wesentliche Besserung erfahren hat. Der weitere Umstand, dass es schon in einem früheren Zeitpunkte gelungen ist, die Lungenseuche vollständig zu tilgen, so dass seit dem Jahre 1897 kein Lungenseuchenfall mehr in Österreich vorgekommen ist, und die Thatsache, dass die Ausbreitung der übrigen Thierseuchen eine verhältnismäßig geringe ist, lassen die Sachlage vom Standpunkte der allgemeinen staatlichen Interessen sowohl wie insbesondere von dem der Landwirtschaft als eine befriedigende erscheinen. Diese Besserung der veterinären Verhältnisse durch zielbewusstes Vorgehen und entsprechende Maßnahmen mit herbeigeführt zu haben, ist ein erfreulicher Beweis der erfolgreichen Wirksamkeit der staatlichen Veterinärverwaltung, auf welche in dem nicht mehr fernen Zeitpunkte der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zum Abschlusse künftiger internationaler Handelsverträge wird hingewiesen werden dürfen.

(Interpellationsbeantwortung in Angelegenheit einer angeblich wegen Seuchenverdachtes erfolgten Schlachtung von aus Ungarn eingeführten Schweinen.) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. October d. J. wurde von den Abgeordneten Dr. Scheicher und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher über eine angeblich wegen Seuchenverdachtes erfolgte Schlachtung von aus Ungarn nach Kierling, Bezirk Tulln, eingeführten Schweinen Beschwerde erhoben und an den Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern die Anfrage gerichtet wird, ob derselbe gewillt ist, zu veranlassen, dass entweder ungarische Schweine nicht eingelassen oder aber, falls unter denselben eine Krankheit ausbricht, die Käufer nicht dafür bestraft werden.

Diese Interpellation beantwortete der Ministerpräsident in der Sitzung vom 6. December d. J. in Folgendem:

Im Juni d. J. wurde aus ungarischen Gebieten, welche infolge stattgefundener Einschleppung der Schweinepest gegen die Einfuhr von Schweinen gesperrt waren, ein Transport von Schweinen nach Niederösterreich eingebracht, von welchen einige Thiere auch nach Kierling gelangten.

Bezüglich dieser verbotswidrig eingeführten, sofort unter Contumaz gestellten Schweine musste das Verfahren nach §. 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes eingeleitet werden.

Als anfangs October d. J. die zuständige Gerichtsbehörde im Sinne der citirten Gesetzesstelle auf den Verfall der Thiere erkannt hatte, wurde zur Schlachtung und Veräußerung von zwei aus dem gedachten Transporte stammenden, in Kierling befindlichen Schweinen geschritten. Sowohl diese am 18. October d. J. vorgenommene Schlachtung als auch die in anderen Gemeinden des politischen Bezirkes Tulln aus diesem Anlasse durchgeführten Schlachtungen und Veräußerungen von gerichtlich für verfallen erklärten Schweinen vollzogen sich in größter Ruhe, und war eine Aufregung der Bevölkerung nirgends wahrzunehmen.

Von einem Sturme des Unwillens, wie ihn die Herren Interpellanten schildern, konnte anlässlich der Tödtung zweier Schweine in Kierling umsoweniger die Rede sein, als der Händler, welcher sich der verbotswidrigen Einfuhr schuldig gemacht hatte, auf die Bezahlung des Kaufpreises zu verzichten erklärte, die Käufer aber das Fleisch der getödteten Thiere zu sehr billigen Preisen erstanden und somit jedenfalls nicht den geringsten Schaden erlitten haben.

Im übrigen wolle das hohe Haus aus dieser Darstellung entnehmen, dass es sich in diesem Falle überhaupt nicht um eine Seuchentilgungsaction, sondern vielmehr lediglich um eine Maßnahme handelte, welche aus Anlass der verbotswidrigen Einfuhr von Thieren aus verseuchten Gebieten der anderen Reichshälfte im Sinne der Vorschriften des allgemeinen Thierseuchengesetzes eingeleitet werden musste.

(Die Kosten der Schweinepesttilgung.) Nachweisung über die in der Zeit vom 27. September 1900 bis 30. September 1901 nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnungen vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 15. September 1900, R. G. Bl. Nr. 154, beseitigten Schweine und die aus dieser Maßnahme dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen und Einnahmen.

Beseitigt wurden:

I.

	Stücke	im Gewichte von *kg*
Kranke Schlachtschweine . .	800	27.984
" Nutzschweine . . .	11.274	181.184·47
" Zuchtschweine . . .	3.916	147.782·96
zusammen Schweine .	15.990	356.951·43

II.

Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene	Stücke	im Gewichte von *kg*
Schlachtschweine	1.460	75.566·5
Nutzschweine	8.807	186.149·55
Zuchtschweine	4.427	253.944·75
zusammen Schweine	14.694	515.660·80

III.

Ansteckungsverdächtige		
Schlachtschweine	2.052	109.452·13
Nutzschweine	15.855	387.397·38
Zuchtschweine	8.790	539.624·2
zusammen Schweine	26.697	1,036.473·71
daher im ganzen	57.381	1,909.085·94

Unter thierärztliche Beobachtung wurden 4738 ansteckungsverdächtige Schweine gestellt.

An Entschädigungen wurden gezahlt für:

I.

Kranke Schlachtschweine	16.487 K 12 h
„ Nutzschweine	77.924 „ 50 „
„ Zuchtschweine	80.316 „ 39 „
zusammen	174.728 K 01 h

II.

Wegen Krankheitsverdacht geschlachtete und gesund befundene

Schlachtschweine	86.315 K 34 h
Nutzschweine	134.155 „ 39 „
Zuchtschweine	279.408 „ 26 „
zusammen	499.878 K 99 h

III.

Ansteckungsverdächtige

Schlachtschweine	125.062 K 46 h
Nutzschweine	353.232 „ 73 „
Zuchtschweine	603.724 „ 11 „
zusammen	1,082.019 K 30 h

IV.

An Kosten für die Durchführung der Schlachtung der Schweine, der Commissionen, Wagentransporte und Desinfectionsarbeiten sind erlaufen	171.759 K 47 h
sohin Auslagen im ganzen	1,928.385 K 77 h
Hievon ab der Erlös für das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine	337.196 „ 21 „
Verbleiben für den Staatsschatz effective Auslagen	1,591.189 K 56 h
Hiezu die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 81, in der Zeit vom 19. Mai 1899 bis 27. September 1900 für 20.167 Stücke beseitigter Schweine dem Staatsschatze erwachsenen Auslagen*) mit	392.909 „ 10 „
zusammen	1,984.098 K 66 h

(Landesgesetz, betreffend die Einhebung von Gebüren für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau in Oberösterreich.) Das bezüglich für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns wirksame Gesetz vom 14. November 1901 enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. In jeder Gemeinde kann der Gemeindeausschuss die Einführung von Gebüren für die aus der Handhabung der den Gemeinden obliegenden sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften, betreffend das Viehpasswesen und die Vieh- und Fleischbeschau erwachsenden Auslagen in folgenden Fällen beschließen:

a) Für die im §. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vor Ausfertigung der Viehpässe vorzunehmende Beschau;

b) eine Gebür bei der nach §. 12 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorgeschriebenen Vieh- und Fleischbeschau, welche Beschau am Orte der Schlachtung vorzunehmen ist;

c) eine Überbeschaugebür bezüglich der sanitätspolizeilichen Beschau des zugeführten Fleisches und der Eingeweide von geschlachteten Thieren.

*) Wurden in der Nr. 1 des „Beiblattes für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“ verlautbart.

Fleischwaren, d. h. zubereitetes oder verarbeitetes Fleisch, Selchfleisch, Würste und dergleichen sind von der letzteren Gebür ausgenommen. Die sub e bezeichneten Gebüren sind nur in jenen Gemeinden zulässig, bei denen eine entsprechende sanitätspolizeiliche Organisation in Bezug auf Vieh- und Fleischbeschau durchgeführt ist oder wird, größere oder öffentliche Schlachthaus-Anlagen und Vorkehrungen gegen Umgehung des Schlachthauszwanges vorhanden sind.

§. 2. Die im §. 1, lit a und b, festgestellten Vieh- und Fleischbeschaugebüren sind nach Thiergattungen abzustufen und darf der Höchstbetrag

a) bei Zucht- und Nutzrindvieh den Betrag von 40 h;

b) bei Pferden, Eseln und Maulthieren den Betrag von 40 h;

c) bei Schlachtthieren den Betrag von 40 h und

d) bei Kleinvieh (Kälbern unter einem halben Jahre, Schweinen, Schafen, Ziegen) den Betrag von 10 h für ein Stück nicht übersteigen.

§. 3. Die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses im Sinne des §. 1, lit a und b, sind ordnungsmäßig kundzumachen. Gegen diese Beschlüsse ist die Berufung nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung zulässig. Die Genehmigung der im Sinne des 2 festzusetzenden Gebürentarife ertheilt auf Grund der gesetzlich gefassten und kundgemachten Gemeindeausschuss-Beschlüsse der Landesausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei auf einen Zeitraum von höchsten fünf Jahren.

Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet hierüber das k. k. Ministerium des Innern.

§. 4. Zur Einhebung einer vom Gemeindeausschusse beschlossenen Überbeschaugebür (§. 1 lit c), sowie zur Einhebung einer über das Höchstausmaß nach §. 2 hinausgehenden Gebür bedarf es eines Landtagsbeschlusses, bezüglich dessen die Allerhöchste Sanction einzuholen ist.

§. 5. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

(Der Viehstandswert und die Viehversicherung im Deutschen Reiche.) In einem die Viehversicherung in Deutschland behandelnden Aufsatz, welchen Thierarzt H. Raebiger in der „Zeitschr. f. Fleisch- und Milchhygiene" veröffentlicht, weist derselbe darauf hin, dass das in Nutzvieh, ausgenommen das Geflügel, angelegte Volksvermögen Deutschlands sich im Jahre 1883 auf 5·5 Milliarden, im Jahre 1892 auf 6·3 Milliarden Mark beziffert habe. Eine neuere Ermittlung des Verkaufswertes der Viehstücke hat zwar zu Beginn des Jahres 1901 stattgefunden, die Ergebnisse derselben liegen aber noch nicht vor. Wenn man indes zur schätzungsweisen Wertermittlung der im Jahre 1897 gezählten Viehbestände dieselben Durchschnittswerte eines Stückes Vieh annehme, wie solche bei der Ermittlung des Verkaufswertes im Jahre 1892 festgestellt worden sind, so lässt sich der Verkaufswert am 1. December 1897 auf 6·7 Milliarden Mark beziffern. In Procenten umgerechnet, besagen diese Zahlen sodann, dass der Verkaufswert der Thiere gegenüber den Ermittlungen des Jahres 1892 zugenommen hat, bei Pferden um 5·2 Procent, bei Rindvieh um 5·3 Procent, bei Schweinen um 18·8 Procent. Dieser Steigerung des im Viehstande investirten Volkscapitals wird die Unzulänglichkeit der Viehversicherung zum Schutze dieses durch Thierseuchen und Thierkrankheiten stark gefährdeten Capitals gegenübergestellt. Nach den Daten, welche hierüber in dem jüngst erschienenen Werke Ehrlich's: „Die Viehversicherung im Deutschen Reiche und ihre geschichtliche Entwicklung" publicirt werden, ist die Betheiligung an der Viehversicherung noch eine geringe. Es ergibt sich, dass derzeit vom Gesammwert der Pferde ungefähr 9 Procent, von dem des Rindviehes ungefähr 8 Procent, von jenem der Schweine ungefähr 3 Procent und vom Werte der Schafe und Ziegen ungefähr 1 Procent versichert sind.

(Veterinärwesen auf dem Berliner Viehmarkte.) Dem letzten Jahresberichte der Verwaltung auf dem städtischen Centralviehhof in Berlin ist zu entnehmen, dass sich die Kosten für die Ausübung der königlichen Veterinärpolizei auf dem Markte ganz auffallend erhöht haben. Dieselben sind von 7669 Mark auf 25.964 Mark, also um mehr als das Dreifache gestiegen. Sie werden noch weiter steigen und sind für das laufende Jahr bereits 34.000 Mark, also um 8000 Mark mehr in den Etat eingestellt. Im Zusammenhang damit steht wohl auch folgende Mittheilung: „Erfreulich ist, berichten zu können, dass die Maul- und Klauenseuche im Lande erheblich abgenommen, und unseren Markt wenig beläſtigt hat; offenbar hat die Verschärfung der veterinäramtlichen Aufsicht beim Ausladen der Thiere und die Isolirung der unverkauft gebliebenen „Überständer" dazu mitgewirkt. Von günstigem Einflusse auf die schnelle Beseitigung etwa auf der Weise inficirter, aber noch nicht sichtbar erkrankter Thiere ist, dass die Sonntagsschlachtungen in den Frühstunden gestattet sind. Am Sonnabend und Mittwoch ist bekanntlich der Markt; bis Sonntag früh ist nahezu die Hälfte der Thiere beseitigt. Die Verwaltung hat aus diesem wichtigen Grunde kein Interesse daran, die Bestrebungen um Abschaffung der Sonntagschlachtungen zu unterstützen." Anknüpfend folgen statistische Daten, welche den Rückgang der Maul- und Klauenseuche nachweisen und zum Schlusse folgende Bemerkung: „Hienach ist die gänzliche Tilgung der Maul- und Klauenseuche nicht ganz aus-

sichtslos, zumal in den für unsere Viehversorgung wichtigen Nachbarstaaten die Verhältnisse noch günstiger liegen als bei uns und von einer Einschleppungsgefahr nicht mehr ernsthaft gesprochen werden kann." — In erster Linie kommt diesbezüglich wohl unsere Monarchie und der günstige Stand der Veterinärverhältnisse daselbst in Betracht.

(Bösartiges Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Elsass-Lothringen.) In den amtlichen „Mittheilungen über Veterinärpolizei und Thierzucht" vom November dieses Jahres wird berichtet, dass die Maul- und Klauenseuche, nachdem sie nur noch in ganz geringer Ausdehnung in den Kreisen Chateau-Salins und Diedenhofen aufgetreten war, neuerdings in fünf Kreisen des Unter-Elsasses und vier Kreisen des Ober-Elsasses, sowie in drei Kreisen Lothringens wieder ihren Einzug gehalten, und zwar mit verschiedenen tödtlichen Fällen, also in der bösartigsten Form, wie dies fast immer nach längerer Pause der Fall ist. Die Aussichten für den Winter werden mit Bezug auf die obigen Mittheilungen als wenig günstige bezeichnet und daran die Bemerkung geknüpft, dass demnach die Erhaltung eines recht erheblichen Theiles des Nationalvermögens: des Viehstandes in Elsass-Lothringen, die strengste Aufmerksamkeit und Pflichterfüllung seitens der Behörden und hauptsächlich seitens der Thierbesitzer selbst erheischen, im Kampfe gegen die unheimliche Krankheit, welche viel größere Opfer fordert, als jemals bekannt wird und deren Schädigungen gegenüber alle Erleichterungen der Landwirtschaft an Steuern u. s. w. eine nur verschwindende Rolle spielen. Der Kampf gegen die Krankheit könne einzig und allein mit den veterinärpolizeilichen Absperrungs- und Absonderungsmaßregeln geführt werden. Ein anderes wirksames Mittel gebe es zur Zeit nicht. . . . . . — Im Monat October d. J. sind 25 Stück Großvieh, 12 Stück Kleinvieh und 1 Schwein an Maul- und Klauenseuche gefallen; 6 Stück Großvieh und 1 Schwein nothgeschlachtet worden.

(Kreisschreiben des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements, betreffend die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche.) Ein an sämmtliche Cantonsregierungen gerichtetes Kreisschreiben des Landwirtschaftsdepartements vom 28. November 1901 eröffnet Folgendes:

„Von den Viehhändlern, für die Sie von uns die Bewilligung zur Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh erwirkt haben, gibt es solche, die von Zeit zu Zeit Thiere einführen, an denen in den Schlachthäusern die Maul- und Klauenseuche entdeckt wird. Kürzlich mussten die Grenzthierärzte wiederholt Transporte zurückweisen, die schon klauenseuchekrank an die Grenze kamen.

Dagegen gibt es wieder Händler, die ungeachtet ihres großen Verkehrs mit ausländischem Vieh keine ansteckenden Krankheiten einschleppen und damit zeigen, dass durch sorgfältigen Einkauf, durch Vorsorge für reine und desinficirte Bahnwagen, sowie für ordentliches Begleitpersonal es möglich ist, seuchenfreie Thiere einzuführen.

Da die Einschleppung von Thierseuchen, ungeachtet aller gegen die Verschleppung derselben gerichteten Maßnahmen, immer eine Gefahr für unseren Viehstand bildet, werden wir in Zukunft den Händlern, die kranke Thiere an die Grenze bringen oder angesteckte Thiere einführen, die Einfuhrbewilligung auf die Dauer eines Monats und im Wiederholungsfalle gänzlich entziehen.

Wir bitten Sie, vorkommendenfalls dafür zu sorgen, dass diese Maßregel von den Betreffenden nicht umgangen wird, widrigenfalls wir genöthigt wären, die Einfuhr ausländischen Viehes für die betreffenden Schlachthäuser ganz zu untersagen."

(Bekämpfung der Rindertuberculose in Schweden.) Der schwedische Reichstag hat ins Extraordinarium des Budgets pro 1902 den Betrag von 75.000 Kronen zur Bekämpfung der Rindertuberculose eingestellt. Unter Anderem wird aus diesem Fonds auch die Anstellung eines thierärztlichen Consulenten für die Tuberculosebekämpfung bestritten, welcher die einzelnen Güter besuchen und den Besitzern Rath in der Durchführung der bezüglichen Maßnahmen ertheilen soll.

(Anthraxseuche der Schafe in der Türkei.) Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Anthraxseuche unter den Schafen des Kreises Aenos wurde von der griechischen Regierung auf Grund des Gutachtens des Sanitätsconseils die Einfuhr von Schafen aus Aenos in der Türkei nach Griechenland verboten.

(Beschränkungen in der Einfuhr von Rinderhäuten 2c. nach den Vereinigten Staaten in Nordamerika.) Nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat das Schatzamt in Washington mit der Circular-Verordnung vom 30. Juli 1901 in Abänderung früher erlassener Vorschriften bezüglich der Einfuhr von Rinderhäuten (Siehe Nr. 16, X. Jahrgang des Österreichischen Sanitätswesen, 1898) neuerliche Verfügungen getroffen.

Dieselben gipfeln im wesentlichen darin, dass aus Europa, Asien, Africa, Australien und Süd-Amerika Rinderhäute, einschließlich der Kalbfelle, dann Hautabfälle und zur Leimgewinnung dienende Rohstoffe, die von Rindern stammen, nach den Vereinigten Staaten nicht eingeführt werden dürfen.

Ausgenommen hievon sind Häute, deren Abfälle, sowie Rohstoffe, welche entsprechend getrocknet und

gesalzen, oder mit Arsenik, beziehungsweise mit einer starken Kalklösung behandelt worden sind, sowie aus Schlachthäusern in Schweden, Norwegen und Großbritannien stammende Häute in allen Fällen, in welchen den Frachtbriefen nicht eigene Desinfections-Certificate beigeschlossen sind.

Eine nachträgliche Desinfection der gegen die bestehenden Vorschriften eingeführten Häute ist nicht gestattet, nachdem die Consularbeamten vom Staatssecretariat beauftragt worden sind, die Authentisirung von Frachtbriefen über nicht gehörig desinficirte Häute zu verweigern.

Personalnachrichten.

In Durchführung des Gesetzes vom 27. September 1901, R. G. Bl. Nr. 148, wurden weiters*) ernannt:

In der **Bukowina** zu Bezirks-Oberthierärzten in der IX. Rangsclasse der Beschauthierarzt Wilhelm Eckhardt und der Bezirksthierarzt Cassian v. Issar; zu Bezirksthierärzten in der X. Rangsclasse der Bezirksthierarzt Alois Hillardt, der Beschauthierarzt Karl Faulent und die Bezirksthierärzte Johann Kröpfl, Salman Mayer, Lazar Berghoff und Epiphanias Towstiuk.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirks-Oberthierärzte Josef Bloch in Lemberg und Franz Nesweda in Troppau zur Dienstleistung in das Veterinärdepartement des Ministeriums des Innern einberufen.

Der Statthalter in Mähren hat die Thierärzte Karl Müller und Alois Pospišilik zu Veterinärassistenten ernannt und den ersteren der Statthalterei, den letzteren der Bezirkshauptmannschaft Hohenstadt zur Dienstesleistung zugewiesen.

*) Siehe „Beiblatt" Nr. 29 und 31 ex 1901, Seite 345 und 361.

Viehmärkte-Kalendarium

für den

Monat Jänner 1902.

(Tabellarische Zusammenstellung der in den einzelnen Kronländern stattfindenden wichtigsten*) Pferde-, Rinder-, Schweine- und Schafmärkte auf Grund der von den politischen Landesstellen gelieferten monatlichen Ausweise.)

Niederösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Gmünd	Kirchberg am Walde	2., 8., 15., 22., 29.	—	250	30	—	—
	Heidenreichstein	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Horn	Horn	22.	450	400	—	—	—
Mistelbach	Laa a. d. Thaya	4., 11., 18., 25.	—	—	600	—	—
	" " " "	7.	100	300	—	—	—
	Poysdorf	7.	150	—	—	—	—
	Mistelbach	6., 13., 20., 27.	—	—	500	—	—
Oberhollabrunn	Stadt Retz	6.	200	—	—	—	—
St. Pölten	Frankenfels	25.	—	450	—	—	—
Scheibbs	Randegg	25.	—	550	—	—	—
	Wang	29.	—	350	—	—	—
Stadt Wr.-Neustadt	Stadt Wiener-Neustadt	8., 11., 15., 18., 22., 24., 29.	—	200	—	—	—

Oberösterreich.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Braunau a. I.	Ettenau	20.	—	200	—	—	—
Linz, Land	Urfahr	2., 9., 16., 23., 30.	—	300	—	—	—
Wels	Wels	4., 11., 18., 25.	—	—	500	—	Spanferkel.

*) Als Minimalgrenze für die Aufnahme in das Kalendarium gilt ein durchschnittlicher Auftrieb von 150 Pferden, respective 200 Rindern, 500 Schweinen, 500 Schafen.

Salzburg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an — Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Tamsweg	Mauterndorf	13.	—	200	—	—	Zucht- und Nutzvieh.
	Mariapfarr	25.	50	150	—	—	detto
St. Johann i. P.	Radstadt	14.	100	100	—	—	detto
	St. Johann i. P.	28.	—	300	—	—	detto
Hallein	Hallein	17.	—	400	—	—	Vorwiegend Ochsen.

Steiermark.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Cilli	St. Georgen a. S.	2.	150	1200	—	—	—
	Neukirchen	13.	—	400	—	—	—
	St. Marein	13.	—	500	—	—	—
	Pletrovič	17.	—	300	—	—	—
	Tüchern	21.	100	1000	—	—	—
	Praßberg	22.	20	350	—	—	—
	Hochenegg	27.	30	500	—	—	—
	St. Georgen a. T.	29.	—	250	—	—	—
Deutsch-Landsberg	Groß St. Florian	24.	—	900	—	—	Export nach Mähren.
	Wies	3.	—	600	—	—	detto
Feldbach	Feldbach	25.	—	850	—	—	Einstellochsen. Wird von Händlern aus Böhmen, Mähren und Ungarn besucht
Judenburg	Judenburg	30.	—	250	—	—	Nutz- und Einstellochsen der Murbodener Race.
	Knittelfeld	7.	—	280	—	—	detto
	Obdach	20.	—	300	—	—	detto
Leibnitz	Tillmitsch	17.	—	500	—	—	Ochsen aller Gebrauchsgattungen, Nutzkühe, Schlacht- Beinlviehausfuhr nach Mähren und Niederösterreich.
	Ehrenhausen	21.	—	500	—	—	detto
	Gleinstätten	25.	—	600	—	—	detto
	Leibnitz	25.	—	800	—	—	detto
Marburg	St. Leonhard W. B.	20.	—	1200—1300	—	—	Zugochsen-Markt; mitunter auch Mastvieh; gut besucht von fremden Käufern.
Murau	Teufenbach	20.	—	250	—	—	—
Radkersburg	Radkersburg	7.	500	800	—	—	—
	"	27.	800	1000	—	—	—
Rann	Montpreis	11.	—	800	—	—	—
	St. Philippi	14.	—	700	—	—	—
	Kapellen	17.	—	900	—	—	—
	Artič	25.	—	200	—	—	—
	Kopreinitz	25.	—	200	—	—	—
Windisch-Graz	Mahrenberg	20.	—	250	—	—	Größerer Auftrieb von mittelschweren Zugochsen.
	Windisch-Graz	25.	—	250	—	—	detto
Stadt Marburg	Stadt Marburg	11., 24.	700	—	—	—	—
	"	7., 14., 21., 28.	—	500	—	—	—
Stadt Cilli	Stadt Cilli	7.	—	50	—	—	—
Stadt Pettau	Stadt Pettau	8., 15., 22., 29.	200	1000—1200	1000-1100	—	—

Kärnten.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Spittal	Millstatt	8.	—	500	—	—	Export nach Tirol.
St. Veit	Straßburg	13.	—	300	—	—	Exportviehmarkt.
	St. Veit	20.	200	500	—	—	detto
Villach	Villach	13.	80	500	—	—	—
Völkermarkt	Völkermarkt	8., 15., 22., 29.	—	200	—	—	—
	Bleiburg	13.	—	400	—	—	Jahrmarkt.

Krain.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Gottschee	Markt Reifnitz	2.	—	200	160	—	—
	Stadt Gottschee	20.	—	200	160	—	—
Gurkfeld	Stadt Landstraß	17.	—	300	—	—	—
	Markt Ratschach	25.	—	400	—	—	—
Krainburg	Zirklach	17.	—	210	200	40	—
Stadtmagistrat Laibach	Vorstadt Polana	27.	280	1000	—	—	Exportmarkt.
Littai	Rodockendorf	2.	—	800	—	—	—
	St. Martin b. L.	7.	—	800	50	—	—
	Videm	13.	—	450	—	—	—
Loitsch	Unterloitsch	3.	—	300	—	—	—
	Scheraunitz	13.	—	400	50	—	—
	Maunitz	17.	—	200	—	—	—
	Rakek	30.	—	500	—	—	—
Rudolfswerth	Stadt Rudolfswerth	7.	—	400	400	—	—
	" "	21.	10	800	400	—	Jahrmarkt.
	Königstein	31.	—	700	—	—	—
Stein	Domschale	4.	10	300	200	40	—
	Stadt Stein	20.	80	400	200	60	—
Tschernembl	Stadt Tschernembl	2.	—	300	200	—	—
	Stadt Möttling	7.	—	1000	300	—	—
	Weinitz	20.	—	700	300	—	—

Küstenland.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Görz, Stadt	Görz	9., 30.	100	1200	900	—	—
Gradiska	Ajello	20.	—	950	850	—	—
	Cormons	31.	—	1000	850	—	—
	Fiumicello	22.	—	950	850	—	—
	Gradiska	14., 20.	—	850	800	—	Am 20. Jahrmarkt.
	Romans	27.	—	900	800	—	—
Capodistria	Capodistria	16.	15	350	200	150	—
Mitterburg	Mitterburg	7.	40	1000	250	180	—
Sesana	Divača	27.	—	900	250	—	—
	Sesana	13.	90	800	250	—	—
	St. Daniel	7.	—	550	—	—	Jahrmarkt.
Pola	Sanvicenti	22.	30	700	50	400	detto
Volosca	Herpelje	2.	—	300	200	—	—

Tirol und Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				

A. In Tirol.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bozen	Kollmann	13.	70	400	150	200	—
	Kurtatsch	27.	—	250	—	—	—
Borgo	Borgo	7., 15.	—	200	100—150	100—120	—
Bruneck	Bruneck	3.	30	200	140	250	—
	Kiens	19.	—	200	50	100	—
Cles	Cles	7.	10	600	300	—	—
Innsbruck	Mühlau	20.	—	200	120	—	—
Kufstein	Kufstein	2.	—	200	20	—	—
Meran	Lana	7.	—	500	200	100	—
	Obermais	30.	—	200	20	20	—
Rovereto	Mori	2., 18.	10	300—400	50	100	—
Schwaz	Schwaz	25.	—	200	100	—	—
Trient	Tenno	18.	—	250	60	—	—
	Lavis	29.	—	500	130	—	—
Bozen (Stadt)	Bozen	13.	70	1000	350	200	—
Trient (Stadt)	Trient	20.	—	800	50	50	—

B. In Vorarlberg.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Feldkirch	Rankweil	8., 22.	—	250	40	—	—

Böhmen.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Beneschau	Beneschau	27.	800	900	—	—	—
Bischofteinitz	Stankau	7.	—	200	—	—	—
Blatna	Blatna	20.	—	900	—	—	—
	Kasejowitz	7.	100	800	—	—	—
	Rožmital	22.	—	600	—	—	—
Böhmisch-Brod	Böhmisch-Brod	21.	—	500	—	—	—
Budweis	Budweis	13.	600	800	600	—	—
Chotěboř	Kreuzberg	27.	—	400	—	—	—
	Přibislau	20.	—	300	—	—	—
Chrudim	Chrast	7.	—	500	—	—	—
	Heřmanměstetz	20.	—	500	—	—	—
	Kamenitz-Trhov	9.	—	400	—	—	—
Časlau	Časlau	9.	—	200	700	—	—
Deutsch-Brod	Deutschbrod	14.	—	550	—	—	—
	Windig-Jenikau	7.	—	200	—	—	—
	Polna	22.	—	400	—	—	—
Falkenau	Gossengrün	30.	—	200	—	—	—
	Königsberg	7., 15.	—	250, 200	—	—	—
Graslitz	Heinrichsgrün	27.	—	200	—	—	—
Hohenmauth	Luže	22.	—	250	—	—	—
	Skutsch	28.	—	350	—	—	—
Hořowitz	Beraun	20.	180	650	—	—	—
	Hostomitz	13.	—	300	—	—	—
	Žebrák	23.	—	400	—	—	—
Jičin	Rožďalowitz	30.	10	500	—	—	—
	Sobotka	9.	—	200	—	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an				Anmerkung
			Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	
			Stückzahl				
Jungbunzlau	Dobrowitz	2.	—	250	—	—	—
Karlsbad	Schlackenwerth	13.	—	300	50	—	—
Karolinenthal	Čelakowitz	7.	10	200	—	—	—
Kladno	Unhošt	2.	—	250	—	—	—
Klattau	Klattau	21.	200	1800	150	—	—
	Planitz	9.	—	1500	—	—	—
Kolin	Elbeteinitz	13.	—	350	—	—	—
	Kouřim	13.	—	300	—	—	—
	Kolin	9.	300	600	—	—	—
Königgrätz	Hohenbruck	29.	—	400	—	—	—
	Hořitz	8.	250	600	—	—	—
	Königgrätz	21.	300	500	—	—	—
	Kuklena	3.	—	200	—	—	—
Königinhof	Jaroměř	7.	—	300	—	—	—
Kralowitz	Kozlan	7.	—	300	—	—	—
Kuttenberg	Kohljanowitz	27.	—	500	—	—	—
	Neuhof	25.	100	900	—	—	—
Ledeč	Křiwsaudow	7., 13., 20., 27.,	—	350	—	—	—
	Ledeč	2., 9., 16., 23., 28., 30.	—	400	—	—	—
Leitomischl	Leitomischl	27.	—	400	—	—	—
Luditz	Buchau	21.	—	250	—	—	—
Melnik	Melnik	9.	400	1000	—	—	—
	Mscheno	22.	—	250	—	—	—
Moldautein	Moldautein	16.	150	600	—	—	—
Mühlhausen	Bechin	24.	—	200	—	—	—
	Mühlhausen	30.	150	1400	—	—	—
Münchengrätz	Bakow	27.	200	600	—	—	—
Neubydzow	Chlumetz	27.	—	400	—	—	—
Neustadt	Opočno	27.	—	300	—	—	—
Pardubitz	Bohdanetsch	13.	—	250	—	—	—
	Daschitz	8.	80	500	—	—	—
	Holitz	20.	20	250	50	—	—
	Přelautsch	22.	—	400	—	—	—
Pilgram	Cerekwe Ober-	9.	—	400	—	—	—
	Deschna	22.	—	300	—	—	—
	Pilgram	7.	200	600	—	—	—
	Počatek	20.	—	400	—	—	—
	Roth Rečitz	21.	—	200	—	—	—
Pilsen	Pilsen	20.	350	500	—	—	—
Pisek	Mirowitz	25.	—	300	—	—	—
	Pisek	9.	300	1000	—	—	—
	Wodňan	28.	100	300	—	—	—
Poděbrad	Königstadtl	6.	—	500	—	—	—
	Nimburg	29.	300	1500	—	—	—
	Poděbrad	7.	20	1300	—	—	—
	Sadska	20.	—	200	—	—	—
Polička	Polička	8.	—	300	—	—	—
Saaz	Saaz	20.	250	300	—	—	—
Schüttenhofen	Bergreichenstein	29.	—	250	50	—	—
	Schüttenhofen	13.	—	400	150	—	—
Selčan	Sedletz	20.	—	400	—	—	—
	Selčan	22.	—	800	—	—	—
Smichow	Mnischek	20.	—	250	—	—	—
Strakonitz	Horaždiowitz	28.	200	1200	—	—	—
	Strakonitz	3.	200	1000	—	—	—
	Wolin	27.	40	1500	—	—	—
Tabor	Chejnow	7., 25.	—	250	—	—	—
	Jistebnitz	13.	—	700	—	—	—
	Soběslau	27.	—	1100	—	—	—
	Tabor	21.	250	2000	—	—	—
	Woschitz, Jung-	28.	—	800	—	—	—
Taus	Neugedein	13.	—	1500	—	—	—
	Taus	2., 16.	—	300	200	—	—

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Turnau	Turnau	15.	150	500	100	—	—
Wittingau	Kardasch-Rečitz	7.	—	600	—	—	—
	Suchenthal	7.	—	450	—	—	—
	Wittingau	2.	—	700	400	—	—

Mähren.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Auspitz	Auspitz	30.	250	300	300	—	—
	Klobouk	21.	—	450	—	—	—
Ung.-Brod	Ungarisch-Brod	13.	200	2000	550	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
	Wallachisch-Klobouk	27.	—	850	—	—	detto
	Slawitschin	20.	—	900	400	—	detto
Mähr.-Budwitz	Mähr.-Budwitz	13.	65	750	—	—	detto
	Fratting	18.	—	450	—	—	detto
	Jamnitz	21.	—	250	—	—	—
	Jarmeritz	27.	275	450	—	—	—
Datschitz	Datschitz	8.	—	250	—	—	—
	Neureisch	20.	—	400	—	—	—
	Teltsch	27.	—	450	—	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Gaya	Gaya	2.	700	850	—	—	—
	Wratzow	31.	75	550	—	—	—
Holleschau	Freistadtl	20.	—	250	50	—	—
	Wisowitz	13.	—	750	75	—	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Iglau	Pirnitz	7.	—	450	—	—	detto
	Wiese	27.	—	450	—	—	detto
Littau	Littau	21.	175	150	—	—	—
Groß-Meseritsch	Groß-Bittesch	2.	—	200	200	—	—
	Groß-Meseritsch	13.	—	300	150	—	—
Wal.-Meseritsch	Wal.-Meseritsch	13.	—	750	150	—	—
	Rožnau	28.	—	400	50	—	—
Neustadtl	Ober Bobrau	7.	—	150	300	—	—
	Saar	7.	—	550	100	—	—
Neutitschein	Freiberg	27.	—	350	300	—	—
	Neutitschein	22.	260	200	150	—	—
Prerau	Prerau	20.	200	300	150	—	—
Tischnowitz	Tischnowitz	28.	—	200	500	—	—
Trebitsch	Trebitsch	20.	150	450	85	—	—
Mähr. Weißkirchen	Leipnik	28.	200	300	150	—	—
Wischau	Austerlitz	28.	70	200	100	—	—
	Wischau	27.	100	200	—	—	—
Ung.-Hradisch, Stadt	Ung.-Hradisch	27.	1400	2300	1400	50	Stärkerer Auftrieb an Ochsen.
Kremsier, Stadt	Kremsier	30.	100	400	50	—	—

Schlesien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Bielitz	Skotschau	2., 9., 16., 20., 23., 30.	100	200	200—400	—	—
Troppau	Wigstadtl	30.	—	250	—	—	—
Friedek	Stadt Friedek	13.	200	350	—	—	Jahrmarkt.

Galizien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Biała	Oświęcim	2., 9.	—	—	500	—	—
Bochnia	Bochnia	2., 16., 30.	700	200	1200	—	—
	Łapanów	7., 27.	—	—	500	—	—
	Niepołomice	7.	—	—	600	—	—
	Lipica murowana	13.	—	300	1000	—	—
	Ujście solne	20.	—	—	500	—	—
Bohorodczany	Sołotwina	24.	—	200	—	—	—
Borszczów	Korólówka	30.	—	—	500	—	—
	Mielnica	21.	—	200	—	—	—
Brody	Brody	20., 27.	—	—	500	—	—
	Załośce	15.	—	—	900	—	—
Brzesko	Brzesko	7., 28.	150	400	—	—	—
	Szczurowa	9., 30.	—	300	—	—	—
	Zakliczyn	20.	—	300	—	—	—
Brzozów	Brzozów	30.	—	400	—	—	—
	Pomaradz	8.	300	500	500	—	—
Buczacz	Buczacz	2.,10.,16.,23.,30.	150	450	600	—	—
	Monasterzyska	2.,10.,15.,22.,29.	150	200	—	—	—
Chrzanów	Chrzanów	2., 9.,16., 23.,30.	—	200	—	—	—
	Krzeszowice	7., 13., 20., 27.	—	300	—	—	—
Cieszanów	Cieszanów	21.	—	200	—	—	—
Dąbrowa	Dąbrowa	13., 27.	150	300	—	—	—
	Szczucin	8., 15., 22., 29.	—	—	500	—	—
	Żabno	6., 20.	200	400	—	—	—
Dobromil	Bircza	2., 8.,15.,22.,29.	—	300	—	—	—
	Dobromil	7.,13.,20.,21. 27.	150	800	—	—	—
Dolina	Dolina	27.	300	1500	1000	—	—
	Rażniatów	14.	200	1500	1500	—	—
Drohobycz	Drohobycz	6., 13., 20., 27.	—	300	500	—	—
Gorlice	Gorlice	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
	Uścir ruskie	20.	—	200	—	—	—
	Zdynia	14.	—	200	—	—	—
Gybów	Gybów	7., 13., 20., 27.	—	900	—	—	—
Horodenka	Horodenka	7., 14., 21., 28.	200	500	700	—	—
	Obertyn	20.	200	500	600	—	Jahrmarkt.
Jaroslau	Radymno	20.	150	300	500	—	—
Jasło	Żmigród	28.	—	700	—	800	—
Jaworów	Jaworów	3.,10.,17.,24.,31.	250	500	500	—	—
	Krakowice	20.	250	500	500	—	—
	Wielkie oczy	5.	300	600	500	—	—
Kałusz	Kałusz	5.	500	2000	2500	—	—
	Wojniłów	12.	—	1000	—	—	—
Kolomea	Kolomea	13.	700	2000	900	—	Jahrmarkt.
	Gwozdziec	28.	300	300—400	—	—	—
Krosno	Dukla	2.	—	200	—	—	Jahrmarkt.
	Krosno	7.	400	500	600	—	detto
Limanowa	Limanowa	7., 27.	—	1000	600	—	—
	Skrzydlna	2., 16., 30.	—	500	—	—	—
Lisko	Lutowiska	5., 12.	—	200	—	—	—
Łańcut	Łańcut	7.	250	800	800	—	—
	Żołynia	29.	—	300	—	—	—
Mielec	Mielec	23.	—	200	—	—	—
Myślenice	Myślenice	13., 27.	—	200	—	—	—
	Rabka	13., 27.	—	200	—	—	—
	Sułkowice	7., 20.	—	200	—	—	—
Nowy-Sącz	Łącko	18.	—	200	—	—	—
	Stary-Sącz	8., 22.	400	200	—	—	—
	Tylicz	9., 23.	—	300	—	—	—
	Zbyszyce	2., 30.	—	400	—	—	—
Nowy-Targ	Czarny-Dunajec	13., 27.	200	—	—	—	—
	Nowy-Targ	6., 20.	200	200	—	—	—
Peczenizyn	Peczenizyn	18.	—	400	—	—	—

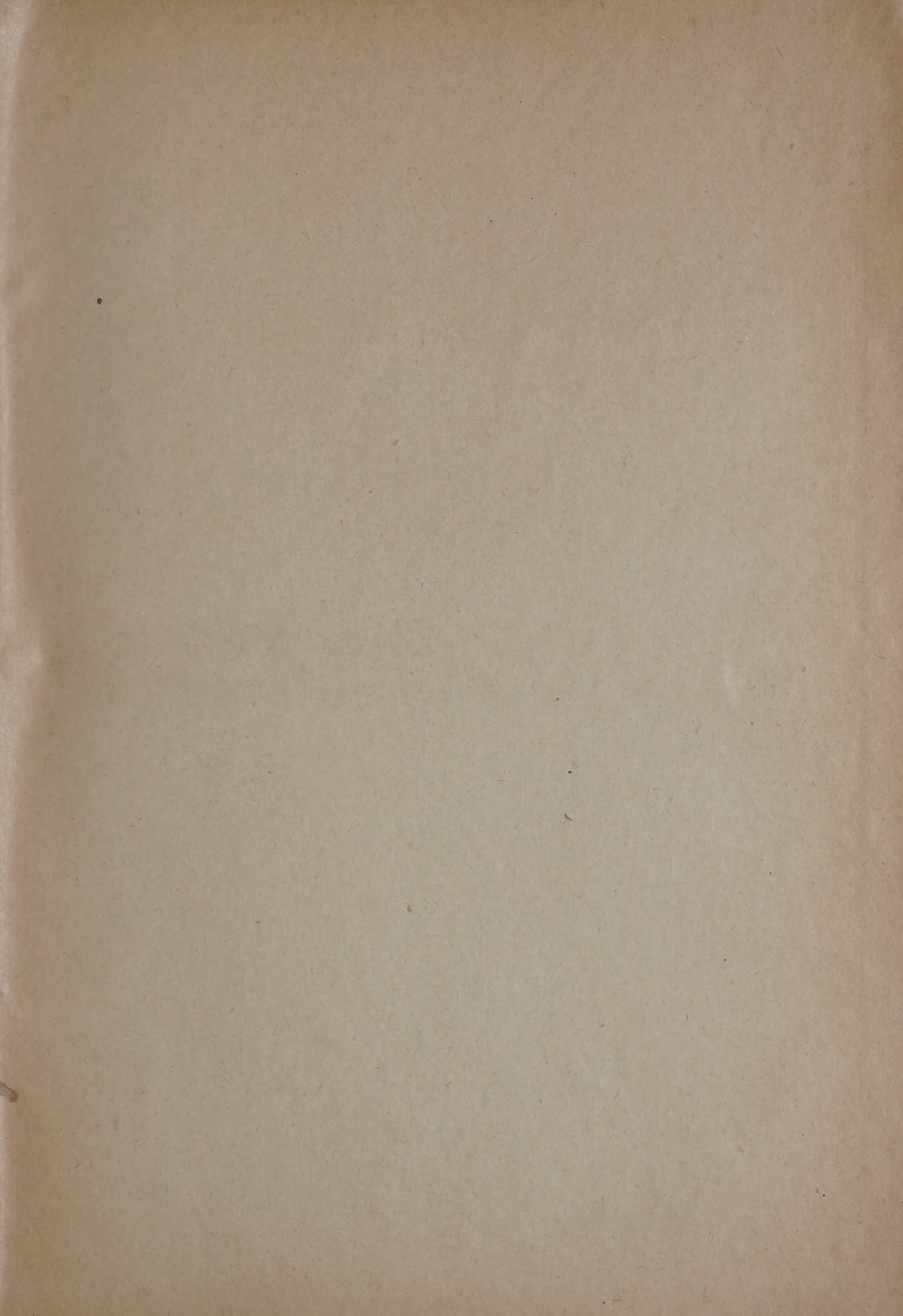
Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Voraussichtlicher Auftrieb an Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
			Stückzahl				
Pilzno	Pilzno	6., 13., 20., 27.	—	200	—	—	—
	Brzostek	7., 21.	—	250	—	—	—
	Jodłowa	14., 28.	—	300	—	—	—
Podhajce	Podhajce	2., 9., 16., 23., 30.	—	400	—	—	—
Podgórze	Podgórze	14., 21., 27., 28.	—	200	—	—	—
Przemyśl	Przemyśl	13.	500	300	600	—	Jahrmarkt.
	"	3., 10., 17., 24., 31.	—	—	500	—	—
Przeworsk	Kańczuga	7.	150	300	800	—	—
	Przeworsk	2., 15.	—	200	700	—	Jahrmarkt.
Przemyślany	Gliniany	24.	—	300	500	—	—
	Przemyślany	13., 20., 27.	—	200	—	—	—
Rawa ruska	Rawa ruska	8., 13., 20., 27.	—	300	1000	—	—
	Uhnów	20.	—	—	500	—	—
Rohatyn	Bukaczowce	2.	—	300	—	—	—
Ropczyce	Dębica	2.	200	500	900	—	—
	Ropczyce	7.	—	300	2000	—	Jahrmarkt.
Rudki	Rudki	7., 14., 21., 28.	—	200	—	—	—
Rzeszów	Rzeszów	5., 12., 19., 26.	—		600	—	—
Sambor	Sambor	2., 9., 16., 22., 29.	150	200	—	—	—
Śniatyn	Śniatyn	23.	—	—	600	—	—
Stary-Sambor	Starasól	2.	150	800	—	—	Jahrmarkt.
Stryj	Stryj	4., 11., 18., 25.	—	1000	500	—	—
Tarnobrzeg	Rozwadów	28.	—	—	600	—	—
	Tarnobrzeg	29.	—	—	600	—	—
Tarnopol	Tarnopol	15., 22., 29.	—	200	4000	—	—
Tłumacz	Ottynia	22.	—	400	500	—	Jahrmarkt
	Tłumacz	25., 22., 29.	—	200	500	—	—
Trembowla	Trembowla	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
Wadowice	Andrychów	7., 14., 21., 28.	—	—	500	—	—
	Kalwarya	2., 15., 29.	—	400	—	—	—
	Wadowice	2.	—	300	—	—	—
Wieliczka	Wieliczka	7.	—	300	500	—	Jahrmarkt.
Złoczów	Białykamień	10., 22.	—	200	—	—	—
	Pomorzany	15.	—	300	1400	—	—
	Złoczów	2., 20., 29.	—	300	1000	—	—
Żółkiew	Kulików	15	—	400	600	—	Jahrmarkt.
	Mosty wielkie	2., 16.	150	300	750	—	—
	Żółkiew	9.	250	700	1500	—	—
Żydaczów	Żurawno	29.	—	700	—	—	—
Żywiec	Sucha	7., 21.	200	300	—	—	—
	Żywiec	13.	—	200	550	—	Jahrmarkt.

Bukowina.

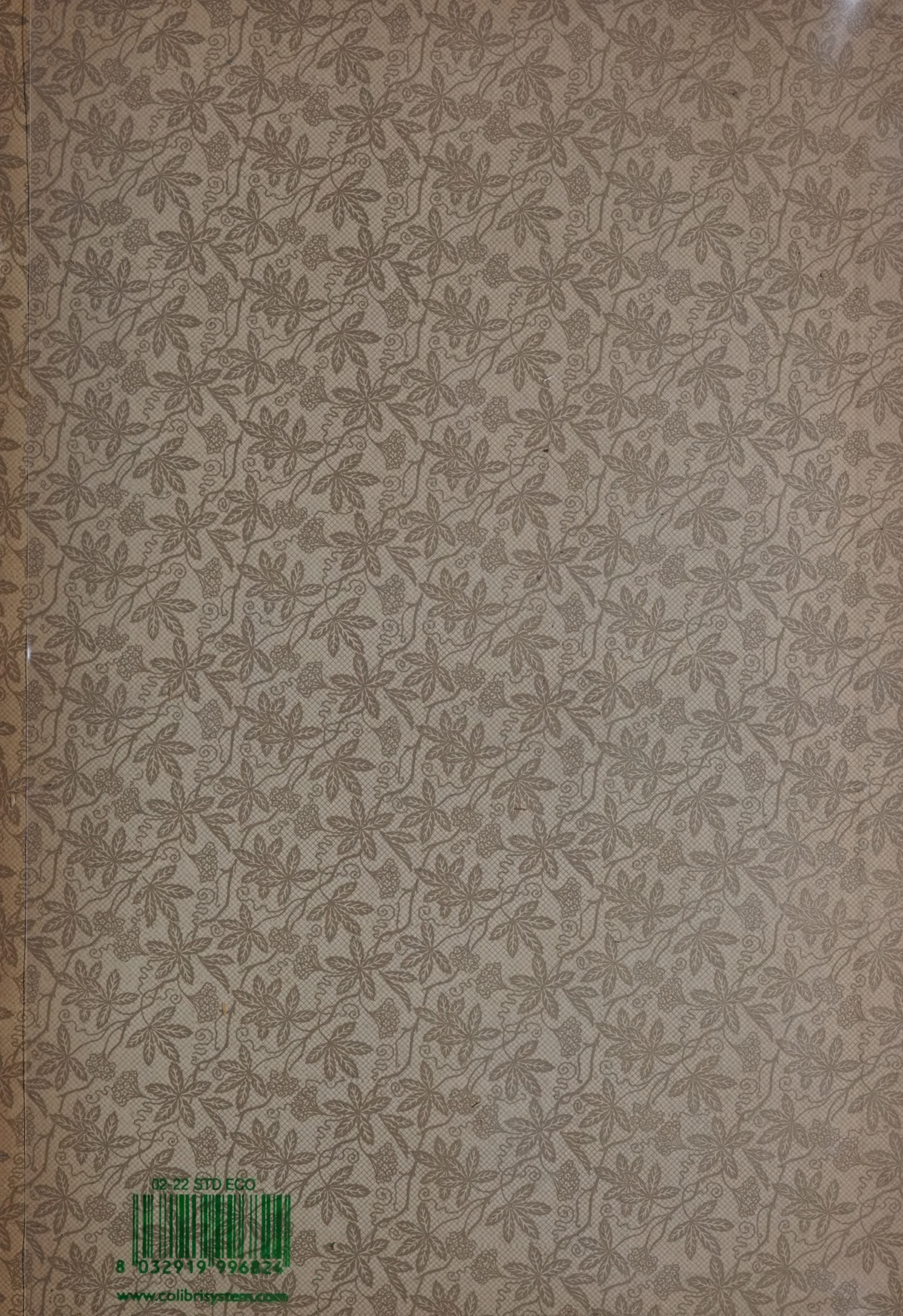
Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Czernowitz, Land	Sadagóra	2., 9., 16., 23., 30.	—	200	—	—	—
Kotzman	Kotzman	1., 8., 15., 22., 29.	—	300	900	—	—
	Zastawna	7., 14., 21., 28.	190	500	900	—	—
Wiżnitz	Wiżnitz	28., 29., 30.	400	600	—	—	Jahrmarkt.
Sereth	Sereth	7., 14., 21., 28.	—	200—250	600	—	—
Radautz	Radautz	3., 10., 17., 24., 31.	—	400	—	—	—
Suczawa	Suczawa	2., 9., 16., 23., 30.	—	300—350	—	—	—

Dalmatien.

Politischer Bezirk	Ortsname	Datum	Pferden	Rindern	Schweinen	Schafen	Anmerkung
Sinj	Sinj	4., 11., 18., 25.	—	500	300	200	—






02-22 STD ECO
8 032919 996824
www.colibrisystem.com


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 099976562